Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

83.015 Obligationenrecht. Aktienrecht





mens verschaffen kann. Die Kommissionsfassung ist demnach durchaus vertretbar. Sie ist jedoch nicht so konsequent wie die des Bundesrates. Rein redaktionell ist Artikel 663d Absatz 2 und 3 nicht zu beanstanden.
In dieser Situation beantrage ich Ihnen, grosszügig wie der Bundesrat nun einmal ist, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich wäre Ihnen allerdings dankbar, wenn sie hin und wieder die gleiche Flexibilität demonstrieren würden; dann hätten wir ein geradezu erfreuliches Verhandlungsergebnis.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	33 Stimmen

Art. 663e

Antrag der Kommission

Abs. 1

Jahresrechnung, Jahresbericht und Konzernrechnung ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663e

Proposition de la commission

Al. 1

Dans les comptes annuels, le rapport annuel et les comptes de groupe, ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 664, 665, 665a, 666–668

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 669 Randtitel, Abs. 1, 2 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 669 titre marginal, al. 1, 2 et 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 669 Abs. 3

Antrag der Kommission

Stille Reserven, die darüber hinausgehen, sind zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt.

Antrag Salvioni

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 669 al. 3

Proposition de la commission

Des réserves latentes supplémentaires sont admissibles dans la mesure où elles sont justifiées pour assurer d'une manière durable la prospérité de l'entreprise ou la répartition d'un dividende aussi constant que possible en considération des intérêts des actionnaires.

Proposition Salvioni

Selon proposition du Conseil fédéral

Salvioni: Es geht darum, abzuklären, warum bei Artikel 669 Absatz 3 die Mehrheit der Kommission die Worte «Interessen aller Aktionäre» gegen das Wort «Interessen der Aktionäre» ausgewechselt hat, wobei bei Artikel 674 Absatz 2 die Mehrheit der Kommission die Formulierung «Interessen aller Aktionäre» belassen hat.
Ich weiss nicht, ob dieser Unterschied darauf zurückzuführen ist, dass man bei Artikel 669 von den Reserven spricht, die die Verwaltung vornimmt. Dagegen spricht man in Artikel 674 von den Reserven, die von der Generalversammlung angeordnet werden. Wenn dies der Fall wäre, würde das bedeuten, dass nach dem Gesetz die Verwaltung Reserven im Interesse der Aktionäre vorsehen kann. Damit ist gemeint: nicht im Interesse aller Aktionäre, sondern nur eines Teils der Aktionäre. Dagegen ist die Generalversammlung angehalten, Reserven nur vorzusehen im Interesse aller Aktionäre. Das wäre natürlich eine abwegige Erklärung. Deswegen würde ich vorschlagen, dass man bei Artikel 669 Absatz 3 weiterhin von «Interessen aller Aktionäre» spricht und nicht von «Interessen der Aktionäre».
Letztere Fassung könnte in der Interpretation zu falschen Schlussfolgerungen führen. In der Tat ist es nicht so gemeint. Ich nehme an, dass effektiv die Interessen aller Aktionäre in dem Ausmass gemeint sind, in welchem eine Entscheidung die Interessen aller Aktionäre schützen kann.

Villiger: Ich war zuerst etwas verunsichert und habe nochmals den Antrag von Herrn Salvioni durchgesehen. Meines Erachtens ist es nicht nur der Unterschied zwischen «der» und «aller», sondern Herr Salvioni will die bundesrätliche Fassung. Die bundesrätliche Fassung weist natürlich noch wesentlich andere Unterschiede auf als nur die Worte «der» und «aller».
Vielleicht noch zu des Rätsels Lösung, wieso die Kommission bei Art. 674 «aller» geschrieben hat und nicht «der»: Das ist einfach ein Zufall, weil man vergessen hat, den späteren Artikel anzupassen, weil dieses «der» statt «aller» ganz zuletzt in der zweiten Lesung noch hineingekommen ist. Die beiden Artikel müssen natürlich identisch sein. Ich glaube nicht, dass tiefsinnige Überlegungen, wie sie Herr Salvioni angestellt hat, dahinterstecken.
Nun aber zu den doch sehr gravierenden Unterschieden zwischen der bundesrätlichen Fassung, die Herr Salvioni beantragt, und der Fassung der Mehrheit: Es sieht zwar etwas nach Wortklauberei aus, ist aber materiell von Bedeutung. Die bundesrätliche Formulierung legt folgende Schwergewichte: Die stillen Reserven dürfen nur unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre gebildet werden. Das steht absolut im Vordergrund. Dabei ist auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens lediglich Rücksicht zu nehmen. Das steht im Hintergrund. Dann wird das Ganze mit dem Argument der «besonderen Vorsicht»; noch etwas abgeschwächt. Der Bundesrat will nach Botschaft mit dem «Interesse aller Aktionäre» vor allem die Minderheitsaktionäre gegen das sogenannte «Ausgetrocknetwerden» schützen. «Aller» bedeutet, dass also keinesfalls den Interessen irgendwelcher Minderheitsaktionäre zuwidergehandelt werden darf.
Das Faktum, dass man ausgetrocknete Minderheitsaktionäre schützen will, ist durchaus legitim und richtig. Trotzdem scheint mir beim Bundesrat die Gewichtung falsch. Das Gedeihen des Unternehmens sollte als Kriterium im Vordergrund stehen, denn daran sind letztlich die Mitarbeiter, die Gläubiger, die Aktionäre und die Öffentlichkeit interessiert. Die Mehrheitslösung ist vom bewährten bisherigen Recht abgeleitet, und das langfristige Gedeihen des Unternehmens hat Priorität.
Das Kriterium der möglichst gleichmässigen Dividende ist vom bisherigen Recht übernommen worden und ist sehr rechtssicher. Es kann bei Familiengesellschaften für Minderheitsaktionäre sogar sehr günstig sein. Es gibt immer noch Personen, die von Dividenden leben, weil sie eben

Minderheitsaktien und sonst nichts geerbt haben, und die sind an einer Dividende auch dann interessiert, wenn die Gesellschaft vorübergehend schlechter läuft.
Das alles ist aber nur möglich, wenn die Interessen der Aktionäre berücksichtigt werden. Das ist hier auch eingebaut, aber nicht mehr ganz prioritär. Damit ist der bundesrätlichen Absicht Rechnung getragen, aber es wurde etwas anders gewichtet. Die Kommission sagt nun bewusst «der Aktionäre» und nicht «aller». Der Unterschied ist eben doch wichtig, denn eine totale Übereinstimmung der Interessen aller Aktionäre ist häufig völlig unmöglich. Denken Sie etwa an unlängst bekanntgewordene Aktionen von Minderheitsaktionärsgruppen, die sich direkt und frontal gegen die Interessen des Unternehmens überhaupt richten können. Aber auch bei der etwas schwächeren Kommissionsformulierung kann nichts offensichtlich gegen eine Minderheitsaktionärsgruppe Gerichtetes geschehen. Der Minderheitenschutz wird also beileibe nicht über Bord geworfen.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Salvioni abzulehnen, so sehr es schmerzt, gegen einen Fraktionskollegen sprechen zu müssen, der sonst ja meistens mit uns stimmt. Stimmen Sie bitte der Mehrheit zu, Sie setzen damit gewisse Akzente, die meines Erachtens dem Werkplatz nützen.

Frau **Uchtenhagen:** Am Anfang hat es so getönt bei Herrn Villiger, als ob wir uns nicht so ganz klar waren, warum es «aller» oder warum es «der» Aktionäre heisst. Das ist auf einen Antrag Stucky zurückzuführen, der den Antrag Koller hier korrigiert hat. Ich finde nach wie vor die Version des Bundesrates die beste, aber ich weiss nicht, ob er daran festhält. Herr Villiger: Es wird natürlich Sand in die Augen gestreut, wenn man sagt, das sei ungefähr das gleiche.
Der Bundesrat wollte mit seiner Formulierung, dass man auf die Interessen aller Aktionäre Rücksicht nehmen muss, besonders die Minderheitsaktionäre schützen. Es war ja eines der Ziele der Revision, dass zum Beispiel in einer Familienaktiengesellschaft eben eine Minderheit nicht ausgehungert werden kann, indem man stille Reserven anlegt, keine Dividenden zahlt, bis jedermann das Gefühl hat, die Beteiligung sei nichts wert und die Sachen dem Hauptaktionär übergibt.
Es hat also schon Gründe, dass man jetzt «alle» sagt, und deswegen finde ich nach wie vor, dass die bundesrätliche Version die bessere ist. Die gleichmässige Dividende ist kein typisches Kriterium: Sonst sagen wir doch in der freien Wirtschaft gerade, dass man am Schwanken der Dividende messen kann, wie gut eine Unternehmung ist. Wenn Sie zum vornherein die stillen Reserven brauchen, um Dividendenzahlungen gleichmässig zu halten, haben Sie noch einmal dafür gesorgt, dass ein schlechtes Management ruhig weiterfahren kann, bis es tatsächlich kracht.

Salvioni: Es ist die Frage beantwortet worden, sehr gewollt in dem Sinne, dass man meint, man könne nicht die Interessen aller Aktionäre vertreten. Ich glaube, das stimmt nicht. Es gibt ein Minimum, das allen gemeinsam ist, und in diesem Ausmasse, für dieses Minimum, muss die Verwaltung eintreten. Darüber hinaus, das ist klar, gibt es dann Unterschiede. Wenn wir sagen, dass der Bundesrat die Interessen aller Schweizer wahrnimmt, geschieht das nicht überall in demselben Ausmass. Es gibt Schweizer, die mehr davon profitieren und Schweizer, die weniger davon profitieren, aber es gibt ein Minimum, das wir annehmen, und für dieses Minimum muss die Verwaltung sich einschalten.
Es ist klar, es ist ein Ding der Unmöglichkeit, die Interessen aller gleichzeitig in demselben Ausmass zu schützen und zu vertreten. Aber meine Formulierung ist besser als diejenige «der» Aktionäre, weil man anderenfalls die Interessen einer gewissen Gruppe von Aktionären zulasten einer anderen Gruppe meinen kann, und das wäre schlimm.

Blocher: Wir streiten jetzt über die Bedeutung von «aller» und «der» Aktionäre. Wenn mit «alle» Aktionäre die Gesamtheit sämtlicher Aktien oder sämtlicher Aktionäre gemeint ist, dann wäre «alle» falsch. Wenn ein einziger dann sagen würde, er möchte in den nächsten Jahren keine Dividende und dafür möchte er sie lieber dieses Jahr usw., könnte man ja eine Aktiengesellschaft gar nicht führen. Wenn aber Herr Salvioni Angst hat, dass «der» Aktionäre gewisse Kategorien bevorzugen würde, dann wäre das falsch. Also müssten wir zu Protokoll geben, dass mit «der» Aktionäre nicht gemeint ist, dass gewisse Aktienkategorien bevorzugt werden können, sondern es muss im Interesse aller Aktionäre liegen, aber nicht im Interesse jedes einzelnen Aktionärs. Der persönliche Wille des Aktionärs ist nicht massgebend. Ich glaube, wenn wir das zu Protokoll bringen, dann haben wir mit «der» Aktionäre eine richtige Fassung. Die Differenz des bundesrätlichen Antrages und des Antrages der Mehrheit ist noch eine andere. Darum sollten wir der Mehrheit zustimmen, «der» zu belassen mit dieser Erklärung zu Protokoll.

Hubacher: Wenn ich jetzt Herrn Blocher richtig verstanden habe, besteht der Unterschied zwischen «aller» Aktionäre und «der» Aktionäre darin, dass das im Interesse aller Aktionäre ist. Das ist genau das, was in der Fassung des Bundesrates steht. Also sollte Herr Blocher konsequenterweise auch dieser Fassung zustimmen. Hier steht wörtlich «die Interessen aller Aktionäre», das sind die Interessen und nicht die vereinzelten egoistischen Interessen.
(Zwischenruf: Blocher: Das ist nicht der einzige Unterschied!)
Also bei Ihnen heisst «der» Aktionäre «alle» Aktionäre. So habe ich es verstanden.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es ist jetzt der Moment gekommen, wo auch ich gezwungen bin, die Offenlegung meiner Interessenbindung klarzulegen. Ich habe das Interesse, dass diese Arbeit noch in dieser Session abgeschlossen wird. Ich bitte die Kommissionsmitglieder, hier vorne keine Redaktionssitzung durchzuführen. Ich als Kommissionspräsident bin nämlich beauftragt festzuhalten: Mit dieser Formulierung der Kommission ist keine Abweichung von der bundesrätlichen Meinung vorgesehen. Es sind auch in der Formulierung der Kommission – «Der Aktionäre» – die Minderheitsaktionäre und ihre Interessen genauso eingeschlossen, wie das der Bundesrat mit der Formulierung «aller Aktionäre» vorgeschlagen hat. Es bestehen ja noch andere Unterschiede, vor allem der letzte Satz des Bundesrates «und nur in dem Umfange dürfen sie gebildet werden, als Gründe besonderer Vorsicht es rechtfertigen». Dieser Satz ist herausgestrichen worden.

M. **Couchepin,** rapporteur: La commission s'en tient à la solution qu'elle a préconisée, avec la précision qui a été donnée pour le *Bulletin officiel* par M. Blocher, à savoir que lorsque l'on dit: «...en considération des intérêts des actionnaires», il s'agit de l'intérêt de tous les actionnaires, mais pas de chaque actionnaire individuellement.

Bundesrätin **Kopp:** Nachdem ich die gleichen Interessen habe wie der Kommissionspräsident, halte ich mich wirklich ganz kurz. Die Beschränkung der Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven, die auch Gegenstand dieser Differenz ist, war für uns ein – wenn Sie mir den Ausdruck gestatten – Nebenkriegsschauplatz. Wir haben uns deshalb gegen gewisse Abänderungsanträge der Kommission auch nicht besonders gewehrt. Wesentlich war für uns, dass bei der Bildung stiller Reserven auch die Interessen der Aktionäre – d. h. aller Aktionäre – mitberücksichtigt werden müssen. Das ist der Fall, so dass wir der Formulierung der Kommissionsmehrheit zustimmen können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Salvioni	27 Stimmen
Für den **Antrag** der Kommission	84 Stimmen

Art. 670

Antrag der Kommission

Abs. 1
...Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

Abs. 2
...ein besonders befähigter Revisor...

Antrag Hess
Abs. 2
..., dass die Revisionsstelle zuhanden...

Art. 670
Proposition de la commission

Al. 1
... le bilan déficitaire. Le montant de la réévaluation doit figurer séparément au bilan comme réserve de réévaluation.

Al. 2
... un réviseur particulièrement qualifié atteste...

Proposition Hess
Al. 2
La réévalutation ne peut intervenir que si l'organe de révision atteste...

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Hess: Es geht bei Absatz 2 um die Aufwertung von Liegenschaften und Beteiligungen zur Beseitigung einer Unterbilanz, also zur Sanierung einer Gesellschaft. Die Aufwertung ist gemäss Absatz 1 dieses Artikels zulässig bis zum wirklichen Wert der entsprechenden Position. Gemäss Absatz 2 muss ein Revisor bestätigen, dass im Zusammenhang mit der Aufwertung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.
Meiner Auffassung nach handelt es sich um
a. das Vorhandensein einer Unterbilanz;
b. es muss mit der Aufwertung tatsächlich diese Unterbilanz beseitigt werden;
c. die Aufwertung darf höchstens bis zum wirklichen Wert erfolgen; hier handelt es sich nicht um die Schätzung der entsprechenden Position selbst, sondern nur um die Überprüfung, ob die Schätzung korrekt erfolgt sei, und
d. schliesslich muss gemäss Kommissionsantrag auch bestätigt werden, dass der Aufwertungsbetrag korrekt als Aufwertungsreserve ausgewiesen wird.
Im Sinne meiner bisherigen Anträge und Ausführungen möchte ich Ihnen beliebt machen, auch hier anstelle des Begriffs «ein besonders befähigter Revisor» den Begriff «Revisionsstelle» einzusetzen, weil gemäss meiner Auffassung für diese Überprüfung keine besondere Befähigung notwendig ist.
Ich möchte an dieser Stelle einmal mehr wiederholen: Es geht mir nicht darum, dem Winkelrevisor das Wort zu reden. Wir werden beim Artikel 727a noch Gelegenheit haben, uns über den Ausweis oder die Befähigung des Revisors bzw. der Revisionsstelle zu unterhalten.
Im Sinne der konsequenten Linie empfehle ich Ihnen daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Diskussion darüber hat natürlich jetzt schon ein paarmal stattgefunden. Ich kann Ihnen nicht im Namen der Kommission empfehlen, dem Antrag Hess zuzustimmen. Die Abstimmung müssen wir durchführen. Immerhin: Wenn wir jetzt festhalten würden, wäre das praktisch noch der einzige Fall, wo ein besonders befähigter Revisor vorgeschrieben wäre, und das sähe ein wenig merkwürdig aus.

M. Couchepin, rapporteur: Sur le fond, la majorité de la commission pense que M. Hess a tort. Néanmoins, comme on lui a toujours donné raison jusqu'à maintenant, il serait illogique de changer de jurisprudence. A titre personnel, je ne peux que vous recommander de voter la proposition Hess.

Bundesrätin **Kopp:** Es gibt hier unterschiedliche Fälle zu beurteilen. Wenn die Kommission nicht darüber diskutiert hat bzw. in diesem Fall den «besonders befähigten Revisor» zulassen wollte, hat sie dafür durchaus ihre guten Gründe gehabt. Obwohl es scheinbar etwas unlogisch ist, muss ich doch den Antrag von Herrn Hess aus folgenden Gründen bekämpfen:
Nach dem geltenden Gesetz ist die Aufwertung von Liegenschaften und Beteiligungen über die gesetzlichen Höchstvorschriften hinaus grundsätzlich nicht erlaubt. Die Praxis hat jedoch in ganz speziellen Ausnahmefällen eine solche Aufwertung zugelassen. Der Bundesrat schlägt Ihnen nun neu vor, zur Beseitigung von Bilanzverlusten solche Aufwertungen bis zum wirklichen Wert zuzulassen. Er fordert jedoch zu Recht, dass die Aufwertung in einem solchen Fall von einem besonders befähigten Revisor geprüft werde. Die Aufwertung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus ist ein heikler Vorgang, der grundlegenden Bewertungsgrundsätzen, den Höchstwertvorschriften, widerspricht. Die Aufwertung wird überdies in einer sehr kritischen Situation der Gesellschaft vorgenommen: Es muss eine Unterbilanz vorliegen, so dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind. Die Gefahr ist deshalb gross, dass die Aufwertung in einer solchen Situation nicht nur als Bilanzierungshilfe verwendet wird. Die Aufwertung dient schliesslich dazu, eine Unterkapitalisierung zu beseitigen. Normalerweise müssen solche Bilanzverluste durch Kapitalherabsetzung beseitigt werden.
Er ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet die privilegierte Form der Beseitigung eines Kapitalverlustes durch einen gewöhnlichen Revisor soll geprüft werden können, während die normale Beseitigung des Kapitalverlustes, nämlich die Kapitalherabsetzung, nach der Ansicht des Antragstellers von einem qualifizierten Fachmann vorgenommen werden muss. In der Kommission war deshalb aus guten Gründen nie bestritten, dass die Aufwertungsprüfung von einem besonders befähigten Revisor vorzunehmen ist.
Der Antrag ist widersprüchlich. Er beseitigt eine wichtige Sicherung eines heiklen Vorgangs, der in hohem Masse Gläubigerinteressen beeinträchtigen kann.
Ich ersuche Sie, solchen «Abenteuern» nicht zuzustimmen und diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hess	66 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	34 Stimmen

Art. 671 und 671a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 671 et 671a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 671b
Antrag der Kommission

Titel
3. Aufwertungsreserve

Text
Der Aufwertungsbetrag kann nur durch die Umwandlung in Aktienkapital sowie bei Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

Art. 671b
Proposition de la commission

Titre
3. Réserve de réévaluation

Texte
La réserve de réévaluation ne peut être dissoute que par transformation en capital-actions, par amortissement ou aliénation des actifs réévalués.

Angenommen – Adopté

Art. 672 und 673
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 672 et 673
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Angenommen – Adopté

Art. 674
Antrag der Kommission

Randtitel, Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Ziff 2 und 3
2. die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt.
3. Streichen

Art. 674
Proposition de la commission

Titre marginal, al. 1, al. 2 ch. 1 et al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 ch. 2 et 3
2. Justifié pour assurer d'une manière durable la prospérité de l'entreprise ou la répartition d'un dividende aussi constant que possible en considération des intérêts de tous les actionnaires.
3. Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 675 Randtitel und Abs. 2, 677 und 678
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 675 titre marginal et al. 2, 677 et 678
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 679
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
. . . sie weisen nach, dass die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Tantiemen nach Gesetz und Statuten erfüllt waren und dass insbesondere die Ausrichtung aufgrund vorsichtiger Bilanzierung erfolgte.

Art. 679
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
... qu'ils ne prouvent que les conditions posées par la loi et les statuts pour la distribution de tantièmes étaient remplies et qu'en particulier cette distribution était fondée sur un bilan établi avec prudence.

Angenommen – Adopté

Art. 680 Randtitel, 683 Randtitel und 684
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 680 titre marginal, 683 titre marginal et 684
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 685
Antrag der Kommission

Randtitel
. . . Übertragbarkeit; nicht voll einbezahlte Namensaktien

Abs. 1
. . . werden durch Erbgang, eheliches Güterrecht oder . . .

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 685
Proposition de la commission

Titre marginal
... transmissibilité; actions nominatives non intégralement libérées

Al. 1
... acquises par succession, en vertu de régime...

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 685a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 685a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 685b (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
Die Gesellschaft kann die Zustimmung verweigern, wenn sie entweder einen in den Statuten aufgeführten Grund bekanntgibt, der im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und die Zusammensetzung des Aktionärskreises die Verweigerung rechtfertigt oder dem Veräusserer anbietet, ...

Abs. 2
Die Erhaltung des schweizerischen Charakters der Gesellschaft und der Ausschluss des Erwerbs von Aktien durch Konkurrenten oder ihnen nahestehende Personen gelten als Verweigerungsgrund, auch wenn sie nicht in den Statuten genannt sind.

Abs. 3

Sind die Aktien durch Erbgang, eheliches Güterrecht oder...

Abs. 4

Sind die Aktien an der Börse kotiert oder werden sie regelmässig vorbörslich gehandelt, so gilt der Kurswert im Zeitpunkt des Gesuches um Zustimmung als wirklicher Wert. Zuständig für die Bestimmung des wirklichen Wertes ist der Richter am Sitz der Gesellschaft.

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 6

Die Statuten dürfen die Voraussetzungen der Übertragbarkeit nicht zuungunsten der Aktionäre verschärfen.

Antrag Fischer-Hägglingen

Abs. 1

...auf den Gesellschaftszweck oder die Zusammensetzung des Aktionärskreises...

Abs. 7 (neu)

Die Statuten können angemessene Zahlungsfristen für den Übernahmepreis vorschreiben.

Antrag Salvioni

Abs. 4

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 685b (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

La société peut refuser son approbation, soit en invoquant un motif prévu par les statuts qui, eu égard au but social et à la composition du cercle des actionnaires, justifie le refus, soit en offrant à l'aliénateur de reprendre les actions en cause, pour son propre compte ou pour celui d'autres actionnaires, à leur valeur réelle au moment de la requête.

Al. 2

Le maintien du caractère suisse de la société et l'exclusion de l'acquisition par des concurrents ou des personnes qui leur sont proches constituent un motif de refus même si les statuts ne le prévoient pas.

Al. 3

... par succession, en vertu du régime...

Al. 4

La valeur réelle des actions cotées en bourse, ou régulièrement traitées avant bourse, est celle de leurs cours au moment de la requête. Le juge compétent pour déterminer la valeur réelle est celui du siège de la société.

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 6

Les statuts ne peuvent rendre plus dures les conditions de transfert au détriment des actionnaires.

Proposition Fischer-Hägglingen

Al. 1

... en égard au but social ou à la composition du cercle des actionnaires...

Al. 7 (nouveau)

Les statut peuvent prescrire, pour la reprise des actions, des délais de paiement appropriés.

Proposition Salvioni

Al. 4

Selon proposition du Conseil fédéral

Fischer-Hägglingen: Um die Tragweite der neuen Bestimmung der Vinkulierung erkennen zu können, ist es gut, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie der Ist-Zustand ist. Heute enthalten die meisten Statuten Bestimmungen über die Vinkulierung, wobei in sehr vielen Fällen die Zustimmung zur Übertragung ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

Sinn und Zweck der Vinkulierung ist grundsätzlich das Fernhalten missliebiger Dritter, das können Konkurrenten, Ausländer oder Personen sein, die für eine gedeihliche geschäftliche Zusammenarbeit nicht geeignet sind. Der Personenkreis kann bei jeder Gesellschaft wieder ein anderer sein. Darum müssen wir eine Regelung suchen, die anpassungsfähig, also nicht allzu starr ist. Die Vinkulierungsvorschriften dienen zum Schutze der Interessen der Gesellschaft. Neben den Interessen der Gesellschaft sind auch die Interessen der Aktionäre zu berücksichtigen.

Wir haben heute und gestern bereits verschiedentlich über diese Interessenabwägung zwischen Gesellschaft und Aktionär gesprochen. Ich glaube, wir müssen hier vor allem die Interessen der Gesellschaft in den Vordergrund stellen. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, dass eine Bestimmung für die Gestaltung der Vinkulierung – je nachdem wie man sie vornimmt – zu einer Benachteiligung der Minderheiten führen kann. Um diese Minderheiten zu schützen, gibt es vorab zwei Wege: Man kann die Verweigerungsgründe sehr restriktiv halten, oder man kann eine Übernahmepflicht bei Verweigerung der Zustimmung für die Übertragung statuieren.

Der Gesetzentwurf enthält nun beide Komponenten: Er statuiert eine Übernahmepflicht bei Verweigerung ohne Angabe von wichtigen Gründen und nennt die drei wichtigen Gründe, bei denen eine Verweigerung der Übertragung stattfinden kann, ohne dass die Aktien zu übernehmen sind. Wir machen also einen gewaltigen Schritt in Richtung Minderheitenschutz. Ich halte dafür, dass dieser Schritt zu gross ist.

Die bisherige Regelung hat sich im grossen und ganzen bewährt. Sicher ist es auch zu offensichtlichen Missbräuchen und zu stossenden Benachteiligungen der Minderheiten gekommen. Aber diese sind sehr selten gewesen und werden vielfach auch übertrieben. Die «Austrocknung» der Minderheiten kann durch vertragliche oder statutarische Massnahmen wirksam verhindert werden. Dies ist denn auch in der Praxis vielfach gemacht worden. Bei einer reinen Übernahmepflicht können die Interessen der Gesellschaft schwer verletzt werden. Viele Gesellschaften haben ein schützenswertes Interesse, Dritte fernzuhalten, ohne verpflichtet zu sein, vom veräussernden Aktionär die Aktien zu übernehmen. Zudem kann eine Gesellschaft gezwungen werden, missliebige Dritte als Aktionäre anzuerkennen, wenn ein grösseres Aktienpaket zur Veräusserung gelangt und weder die Verwaltung, die übrigen Aktionäre noch die Gesellschaft selber finanziell zur Übernahme in der Lage sind.

Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates hat neben der Übernahmepflicht zwar Verweigerungsgründe für die Zustimmung zur Übertragung enthalten, aber diese sind sehr restriktiv. Die Kommission hat sie etwas gelockert. Ich möchte sie mit meinem Vorschlag noch etwas mehr lockern. In der Kommission hatte ich den Vorschlag unterbreitet, dass einerseits eine Übernahmepflicht aufzunehmen sei, dass aber andererseits die Statuten die Gründe zu umschreiben haben, mit denen ein Gesuch um Zustimmung der Übertragung abgelehnt werden kann.

Dieser Vorschlag schien der Mehrheit der Kommission zu weit zu gehen, und man einigte sich auf eine mittlere Lösung. Aber auch diese Lösung hat immer noch Schwachstellen und entspricht nicht den Wünschen, wie sie vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere von Familienaktiengesellschaften, vorgetragen werden. Die Interessen dieser Gesellschaften werden immer noch zu wenig stark geschützt. Ich schlage Ihnen deshalb eine kleine Öffnung vor, die den Gesellschaften eine grössere Bewegungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Statuten gibt.

In Absatz 1 wechsle ich das Wort «und» durch «oder» aus; damit müssen nicht beide Bedingungen für die Verweigerung, also Gesellschaftszweck und Zusammensetzung des Aktionärkreises, erfüllt werden. Es geht mir vor allem um die Zusammensetzung des Aktionärkreises. Es gibt für viele Gesellschaften das schützenswerte Interesse, dass die Gesellschaft die Zusammensetzung des Aktionärskreises beeinflussen kann. Ich denke vor allem an die Familienaktiengesellschaften oder an Gesellschaften, in denen eine sehr enge Zusammenarbeit unter den Aktionären erforderlich ist. Wenn neben der Zusammensetzung der Aktionäre auch noch der Gesellschaftszweck massgebend sein muss, damit ein Aktionär abgelehnt werden kann, so wird es sehr schwer halten, eine Ablehnung durchzusetzen.
Der Gesellschaftszweck einer Aktiengesellschaft wird im Zweckartikel der Statuten umschrieben; er kann alle Arten von Geschäften beinhalten, wie den Betrieb einer Fabrikation, eines Gewerbes oder einer Dienstleistung. Für die Erfüllung des Zweckes ist meistens die Zusammensetzung der Aktionäre ohne Bedeutung. Die Führung eines Familienunternehmens ist – wie in der Kommission dargelegt wurde – nicht der Zweck der Gesellschaft; ein solcher Zweckartikel würde vom Handelsregister gar nicht angenommen. Mit der Kumulation der beiden Gründe könnte der Personenkreis der Aktionäre nicht geschützt werden. Darum muss es im Text heissen «oder». Sonst bringt diese Bestimmung nicht das, was für den Schutz einer Familienaktiengesellschaft notwendig ist.
Noch ein Wort zum Absatz 7. Dieser Absatz ist vielleicht nicht unbedingt notwendig. In der Kommission wurde dargetan, dass aufgrund der Vertragsfreiheit ohne weiteres Zahlungsmodalitäten in die Statuten aufgenommen werden können. Es entstanden dann aber wieder Zweifel im Hinblick auf Absatz 6. Dieser besagt nach der Fassung der Kommission, dass die Statuten die Voraussetzung für die Übertragbarkeit nicht zuungunsten der Aktionäre verschärfen dürfen. Die Vorschrift, dass zum Beispiel der zu bezahlende innere Wert eines Aktienpakets in jährlichen Raten zu tilgen sei, stellt natürlich indirekt eine Schlechterstellung des Aktionärs dar. Damit jeder Zweifel ausgeräumt wird, wie weit Zahlungsfristen in den Statuten zulässig sind, bitte ich Sie, dem Absatz 7 zuzustimmen.
Eine solche Bestimmung ist notwendig, da es bei der Übernahme eines Minderheitspaketes um recht grosse Beträge gehen kann, die die finanziellen Möglichkeiten oder die Liquidität eines einzelnen Aktionärs oder der Gesellschaft übersteigen können. Eine solche Bestimmung ist ebenfalls im Interesse einer Gesellschaft; es ist aber auch im allgemeinen Interesse, dass die Gesellschaften finanziell stark bleiben.
Ich bitte Sie, auch diesem Absatz zuzustimmen.

Salvioni: Ich beziehe mich auf Absatz 4. Es geht um die Kosten der Bewertung der Aktien, für welche die Gesellschaft die Übertragung ablehnt. Wenn die Gesellschaft die Übertragung der Aktien ablehnt, muss der Aktieninhaber die Bewertung vornehmen lassen. Der Bundesrat hatte vorgesehen, dass die Kosten der Bewertung durch die Gesellschaft hätten getragen werden sollen. Nach der neuen Formulierung der Mehrheit ist der Richter am Sitz der Gesellschaft für die Bewertung der Aktien zuständig; die Kosten für diese Bewertung werden nach den gewöhnlichen Verfahrensregeln vom Aktionär vorgeschossen.
Nachdem wir die Bilanzen so gestaltet haben, dass deren Lektüre keinen Aufschluss über den inneren, wirklichen Wert der Aktien gibt, finde ich, dass die Lösung des Bundesrates doch richtiger war. Im Grunde genommen ist der Aktionär gezwungen, vor den Richter zu gehen, weil er keine Möglichkeit hat, den Wert der Aktien irgendwie zu kennen; er hat nicht einmal die Möglichkeit zu beurteilen, ob die ihm unterbreitete Offerte richtig, anständig ist oder nicht.
Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, dass die Kosten der Bewertung dieser Aktien, die nicht übertragen werden dürfen, weil die Verwaltung die Übertragung ablehnt, von der Gesellschaft selber getragen werden müssen. Nachdem die Rechte der Minderheitsaktionäre in dieser Vorlage doch ziemlich gekürzt worden sind, sollten wir mindestens erreichen, dass die Minderheitsaktionäre nicht auch noch solche schweren Folgen tragen müssen. Für solche Spesen sollte die Gesellschaft aufkommen, weil der Aktionär mit dem System, das wir haben, sonst keine andere Möglichkeit hat. Der Aktionär ist gezwungen, vor den Richter zu gehen. Er ist gezwungen, weil die Übertragung der Aktien abgelehnt wird und weil er keine Möglichkeit hat, den wirklichen inneren Wert der Aktien zu kennen. Deswegen finde ich es richtig, dass die Kosten von der Gesellschaft getragen werden müssen.

Lüchinger: Ich möchte mich diesem Minderheitsantrag meines Kollegen Salvioni widersetzen und für die Mehrheit votieren. Der Normalfall ist doch, dass zwischen dem Verwaltungsrat einer Gesellschaft und den als Aktionäre abgelehnten Erwerbern von Aktien zuerst gütliche Verhandlungen zustande kommen über den wirklichen Wert der in Frage stehenden Aktien. Beide Seiten werden dabei ihre Bewertungen bekanntgeben und begründen. Im Gespräch werden sie sich einander annähern, und normalerweise werden sie sich auch verständigen. Kommt es aber zum Prozess und im Rahmen des Prozesses zu einer gerichtlichen Expertise über den Aktienwert, so sollen die Gerichtskosten einschliesslich der Kosten der Expertise mit dem Urteil gemäss Obsiegen bzw. Unterliegen der einen oder anderen Partei auferlegt werden, wie es im Zivilprozessrecht unserer Kantone üblich ist.
Nehmen wir an, der Verwaltungsrat habe in den gütlichen Verhandlungen als Entschädigung für die Aktien einen Wert von 2000 Franken angeboten, der abgelehnte Aktionär habe aber 7000 Franken verlangt. Im Prozess gelangt der Richter nach einer umfangreichen und kostspieligen Expertise zu einem Aktienwert von 1800 Franken. In einem solchen Falle wäre es doch stossend, der Gesellschaft, welche sich grosszügig erwiesen hat, die Kosten der Expertise aufzuerlegen. Es ist sicher richtig, dass da der Aktionär die Kosten tragen muss. Es kann natürlich vorkommen, dass der Aktionär deshalb vor Gericht gehen muss, weil ihm nicht alle Informationen vorgelegt werden, welche nötig sind, um die Aktie zu bewerten. Es kann also sein, dass die Gesellschaft den Prozess verursacht und verschuldet, weil sie nicht richtig informiert. Auch dem können aber die Gerichte Rechnung tragen; das ist ein Grund, um die Gesellschaft mit den Kosten zu belasten.
Unsere zivilrechtlichen Kosten- und Entschädigungsregeln sind vernünftig; sie helfen mit, Prozesse zu verhindern. In den Vereinigten Staaten ist es anders. Da wird bei der Kosten- und Entschädigungsfolge nicht das Obsiegen und Unterliegen berücksichtigt; es kommt so sehr häufig zu Prozessen.
Die Mehrheit wehrt sich einfach dagegen, dass wir in gesetzgeberischen Einzelfragen anfangen, unser vernünftiges Prinzip der zivilrechtsprozessualen Kosten- und Entschädigungsfolge zu durchbrechen.
Das ist der Grund, warum ich Sie bitte, hier mit der Mehrheit zu stimmen und den Minderheitsantrag meines Kollegen Salvioni abzulehnen.

Renschler: Die Fassung der Kommissionsmehrheit ist nach meiner Meinung sowohl sprachlich als auch inhaltlich eine Verschlechterung gegenüber dem Textvorschlag des Bundesrates. Sprachlich lässt die Formulierung der Kommission die Vermutung zu, dass der Richter in jedem Fall den wirklichen Wert der Aktie bestimmt. Tatsächlich gilt die richterliche Kompetenz aber nur für Aktien, die an der Börse nicht kotiert sind oder die nicht regelmässig an der Vorbörse gehandelt werden. Im ersten Satz von Absatz 4 wird festgehalten, dass bei kotierten und vorbörslich gehandelten Aktien der wirkliche Wert durch den Kurswert im Zeitpunkt des Gesuches um Zustimmung der Aktienübertragung bestimmt wird. Hier ist also eindeutig eine sprachliche Unklarheit enthalten.
Die inhaltliche Verschlechterung besteht darin, dass die

Verpflichtung der Gesellschaft zur Übernahme der Bewertungskosten für Aktien ohne Kurswert gestrichen wird. In Absatz 1 von Artikel 685b wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, den Erwerb von vinkulierten Namenaktien durch einen Gesuchsteller ohne Grundangabe abzulehnen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre diese Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen. Das ist eindeutig ein Entgegenkommen an die Gesellschaft, ein Entgegenkommen, das nach meiner Meinung honoriert werden sollte. Nicht, wie die Kommission das will, dass dann noch das Entgegenkommen buchstäblich auf Kosten des Gesuchstellers geht, indem er eben die Kosten übernehmen soll. Eine solche Regelung halte ich für nicht vertretbar, zumal die Gesellschaft selbst die Ursache dafür bildet, dass der Richter den wirklichen Wert der Aktie bestimmen muss. Weil es die Gesellschaft an einer offenen Bilanzierung fehlen lässt, ist der Gesuchsteller auf eine Expertise zur Feststellung des wirklichen Aktienwertes offensichtlich angewiesen. Also neben dem bereits erwähnten Entgegenkommen an die Gesellschaft, dass sie mit der Übernahme der Aktien ohne Grundangabe den Gesuchsteller als neuen Aktionär ablehnen kann, spricht auch das Verursacherprinzip dafür, dass die Gesellschaft die Bewertungskosten zu tragen hat.
Ich bitte Sie deshalb, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Vinkulierung, die geregelt wird in den Artikeln 684 ff, soll gegenüber dem heutigen Recht gelockert werden. Eine allfällige Vinkulierung muss in den Statuten immer vorgesehen sein. Wenn dies der Fall ist, so ist sie – gemäss Modell der Kommission – möglich,

1. wenn in den Statuten keine speziell umschriebene Gründe genannt werden, in zwei Fällen:
a. bei wichtigem Grund, und dieser wichtige Grund ist abschliessend geregelt: einerseits die Erhaltung des schweizerischen Charakters der Gesellschaft oder andererseits die Verhinderung des Verkaufs an Konkurrenten oder ihm nahestehende Personen;
b. wenn die Gesellschaft die Aktien selbst oder für andere Aktionäre erwirbt.

2. Wenn speziell umschriebene Gründe in den Statuten genannt sind, kann die Vinkulierung ebenfalls erfolgen. Aber diese speziell umschriebenen Gründe können nicht irgendwelche Gründe sein. Der Grund muss vielmehr im Hinblick auf den Gesellschaftszweck bestehen, und die Zusammensetzung des Aktionärskreises muss die Verweigerung rechtfertigen. Bei diesem zweiten Teil hat Herr Fischer-Hägglingen einen Antrag gestellt, auf den ich noch zurückkommen werde.
Was sind die Folgen der Verweigerung? Das ist in Artikel 685c geregelt. Bis jetzt gab es eine sogenannte Aktienspaltung, und diese Aktienspaltung wird aufgehoben. Gemeint ist die Spaltung zwischen Vermögensrechten einerseits und Stimm- und weiteren Rechten an der Aktie andererseits. Die konnten bis anhin zwei verschiedenen Personen zustehen. Aber die Aufhebung, wie wir sie vorgenommen haben, ist dispositiver Natur. In den Statuten kann etwas anderes vorgesehen werden. Publikumsgesellschaften können also die Rechtswirkung der Vinkulierung für den Börsenhandel speziell regeln.
Die Änderungen der Kommission gegenüber der Bundesratsvorlage im einzelnen: Wir haben das Wort «Erbteilung» gestrichen, weil diese unseres Erachtens unter den Begriff des Erbganges fällt. Es ist kein materieller Entscheid.
Zu Artikel 685b Absatz 4: Zunächst einmal geht es um eine blosse Gerichtsstandbestimmung. Man muss nicht etwa zum Richter, wie man das meinen könnte, wenn man es oberflächlich liest. Schiedsgerichtsklauseln in den Statuten und Schiedsgerichtsvereinbarungen sind nach Meinung der Kommission zulässig. Es müssen einfach die Voraussetzungen des Konkordates vorhanden sein.
Sodann sind Bestimmungen darüber, wie der wirkliche Wert zu berechnen ist, ebenfalls zulässig, es können also schon zum voraus in den Statuten Berechnungsmethoden festgelegt werden; aber die Methode muss natürlich gerechtfertigt sein, und sie darf nicht auf eine materielle Enteignung hinauslaufen.
Herr Renschler kritisiert eine sprachliche Ungenauigkeit zu Recht. Es ist richtig, der zweite Satz müsste genau gleich wie die bundesrätliche Vorlage beginnen mit: «In den anderen Fällen wird der wirkliche Wert...» Wenn man jetzt die Meinung der Kommission übernimmt, muss man diese sprachliche Änderung vornehmen.
Eine materielle Änderung ist diejenige der Kostentragung. Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll die Bewertung durch den Richter von der Gesellschaft getragen werden. Die Kommission ist der Meinung, dass dies nicht richtig ist, sondern dass das ein Prozess ist wie jeder andere, mit zwei gegenseitigen Standpunkten. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine generelle Lösung zu Lasten einer Partei getroffen werden soll. Irgendwelche soziale Gründe, die hier generell zu Lasten der Gesellschaft angewandt werden müssen, sind der Kommission nicht einsichtig gewesen. Wir sind der Meinung, dass das behandelt werden soll wie jeder andere Prozess, nach Obsiegen und nach Unterliegen. Das zwingt auch beide Parteien, in guten Treuen vorzugehen.
Zu Artikel 685b Absatz 6: Hier muss ich festhalten, dass sich dieser Grundsatz der einseitigen Zwingbarkeit auf die ganze statutarische Vinkulierungsordnung bezieht und nicht auf die gesetzliche Vinkulierung gemäss Artikel 685.
Zum Antrag Fischer-Hägglingen: Dieser Antrag ist in der Kommission bereits diskutiert worden. Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Zusammensetzung des Aktionärskreises allein keine Vinkulierung rechtfertigen kann, es sei immer auch zusätzlich der Gesellschaftszweck zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag Fischer-Hägglingen abzulehnen.
Was den von Herrn Fischer-Hägglingen vorgeschlagenen Absatz betrifft, hat die Kommission darüber ebenfalls verhandelt. Sie ist der Meinung, dass das ein Angelegenheit sei, die zwischen den Parteien geregelt werden kann, dass es aber nicht nötig sei, das schon zum voraus in den Statuten zu regeln, weil dadurch unter Umständen, vor allem dann, wenn zum voraus schon bestimmte Fristen genannt werden, faktisch im Einzelfall ein stille Entrechtung stattfinden könnte. Somit beantrage ich Ihnen, die Fassung der Kommission zu übernehmen und sowohl den Antrag Salvioni wie den Antrag Fischer-Hägglingen abzulehnen.

M. **Couchepin,** rapporteur: Il s'agit à l'article 685*b* du problème de l'inscription d'actions nominatives au registre des actionnaires. Dans le droit actuel , les statuts peuvent prévoir la possibilité pour le conseil d'administration de refuser l'inscription de nouveaux actionnaires sans indication de motif. Cette disposition provoque des abus, raison pour laquelle on a voulu éviter que la décision du Conseil d'administration puisse être arbitraire.
A l'avenir, le conseil d'administration, selon le contenu de l'article 685*b*, 1er alinéa, peut refuser l'inscription au registre des actionnaires soit en rachetant les actions, soit en invoquant un motif prévu par les statuts qui, eu égard au but social et à la composition du cercle des actionnaires, justifie le refus. M. Fischer-Hägglingen voudrait augmenter la marge de manœuvre de conseil d'administration en remplaçant la conjonction «et» par «ou». En d'autres termes le conseil d'administration serait plus libre que dans la solution de la majorité de la commission pour refuser l'inscription d'un actionnaire.
Faut-il faire le grand saut vers la solution de la majorité de la commission ou faut-il rester plus proche de la pratique actuelle en choisissant la solution Fischer? Personnellement et avec la majorité de la commission, je crois qu' il faut faire l'effort d'aller jusqu'à la solution de la majorité de la commission. La situation actuelle et celle qui serait créée par la solution de M. Fischer-Hägglingen peuvent provoquer des abus. Imaginez le cas d'un conseil d'administration qui

refuse simplement, pour des raisons qui tiennent à la composition actuelle du cercle des actionnaires, l'inscription d'un nouvel actionnaire. C'est une pratique qui a souvent pour but d'obliger tout simplement l'actionnaire qui veut vendre ses actions à baisser son prix. Les actionnaires utilisent cette disposition des statuts en disant: «Eu égard au cercle des actionnaires, nous vous refusons l'inscription au registre des actionnaires. Néanmoins, discrètement nous vous faisons savoir que si les actions nous étaient offertes à tel ou tel prix, nous serions disposés à les racheter. Autrement, gardez-les et il n'y aura pas d'inscription de nouvel actionnaire dans notre registre.» A ce niveau, on frise vraiment l'arbitraire et il faut l'éviter, raison pour laquelle il y a lieu de s'en tenir à la solution cumulative des conditions que prévoit la majorité de la commission.

Venons-en à l'alinéa 4. Tout d'abord, cet alinéa a été critiqué par M. Renschler sur le plan rédactionnel. Il a raison et il faut, sans en modifier le contenu, réintroduire une partie de la première phrase de cet alinéa 4: «Celle des autres actions est déterminée par le juge du siège de la société.» Cela ne changerait rien au contenu de cet alinéa; par contre, il serait plus compréhensible.

A préciser encore qu'on n'est pas obligé, en toute circonstance, de recourir au juge pour estimer la valeur des actions non cotées en bourse. On peut naturellement choisir une autre procédure, par exemple, celle qui est arbitrale où les status peuvent fixer une autre manière d'estimer ces actions. L'essentiel est que, en aucun cas, le mode d'estimation ne peut être arbitraire.

Reste la proposition de M. Salvioni qui, elle, a un contenu matériel. Avec le Conseil fédéral, M. Salvioni voudrait faire supporter, en toute circonstance, le coût de l'estimation des actions non cotées en bourse déterminée par le juge par la société. Je crois que c'est un problème qu'il faut laisser à la procédure cantonale. C'est un grand principe du droit que le droit matériel est fixé par le droit fédéral et la procédure est laissée aux cantons. Il n'y a pas de raison ici de se distancer de ce grand principe sinon constitutionnel tout au moins de politique législative.

Il y a d'ailleurs des cas où il est justifié que l'actionnaire supporte les coûts de cette expertise, lorsqu'il a refusé quasiment abusivement une proposition tout à fait correcte de la part de la société, ou qu'il a obligé les parties à recourir au juge, alors qu'une solution très raisonnable était proposée.

Je vous propose donc d'en rester, pour l'alinéa premier, à la solution de la majorité contre celle de M. Fischer-Hägglingen pour éviter l'arbitraire et à l'alinéa 4 de vous rallier à la majorité de la commission en respectant le principe qui veut que la procédure soit du ressort, en règle générale, du droit cantonal.

Bundesrätin **Kopp:** In Absatz 1 ist die Kommissionsfassung materiell so nahe beim Bundesrat, dass wir uns anschliessen können. Ich nehme jetzt Stellung zum Antrag von Herrn Nationalrat Fischer in bezug auf Artikel 685b Absatz 1, den er offensichtlich auf die Fassung der Kommission bezieht. Gemäss dem Kommissionsbeschluss, der sich inhaltlich mit dem Bundesratsantrag deckt, müssen die Ablehnungsgründe zur Übertragung im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und die Zusammensetzung des Aktionärskreises gerechtfertigt sein. Herr Fischer verlangt lediglich die Rechtfertigung hinsichtlich des Gesellschaftszweckes oder der Zusammensetzung des Aktionärskreises.

Nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission darf aber dieses «und» nicht durch ein «oder» ersetzt werden. Die Zusammensetzung des Aktionärskreises kann nämlich nur dann eine Ablehnung rechtfertigen, wenn sie zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes notwendig ist. So ist zum Beispiel die Ablehnung von familienfremden Aktionären nur begründet, wenn der Zweck der Gesellschaft in der Führung eines Familienunternehmens besteht. Andererseits kann der Gesellschaftszweck nur dann zur Ablehnung führen, wenn er für die Zusammensetzung des Aktionärskreises von Bedeutung ist. Würde die Zusammensetzung des Aktionärskreises zu einem selbständigen Ablehnungsgrund, so könnten im Endeffekt beliebige Ablehnungsgründe geltend gemacht werden. Das bundesrätliche Konzept und das Konzept der Kommission würden damit aus den Angeln gehoben.

Ich bitte Sie also, den Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen zu Absatz 1 abzulehnen.

Für Absatz 2 gilt ebenfalls das, was ich bereits zu Absatz 1 gesagt habe. Materiell besteht weitgehend Übereinstimmung mit dem Bundesratsantrag, so dass wir keine Opposition machen.

Mit Absatz 4 hat Herr Salvioni nun wieder den Antrag des Bundesrates aufgenommen. Der Bundesrat sah vor, dass bei einer gerichtlichen Feststellung des wirklichen Wertes die Gesellschaft die Bewertungskosten tragen soll. Die Gesellschaft kann ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Übertragung verweigern. Deshalb scheint es mehr als gerechtfertigt, dass die Gesellschaft die allenfalls anfallenden Bewertungskosten übernimmt. Diese Regelung ist auf Kritik gestossen, weil befürchtet wurde, dass dann Querulanten geradezu zum Prozessieren eingeladen würden. Wir haben deshalb in der Kommission einen Kompromiss vorgeschlagen, wonach der Richter die Kosten nach Billigkeitsgrundsätzen verteilt hätte. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt. Wir befürchten, dass mit der vollständigen Streichung dieser Kostenregelung das neue Vinkulierungskonzept wesentlich abgeschwächt würde. Viele Aktionäre werden es sich nicht leisten können, die hohen Bewertungskosten vorzuschiessen und so den wirklichen Wert der Aktien fachmännisch und neutral feststellen zu lassen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrag von Herrn Salvioni und damit der Fassung des Bundesrates in diesem Punkt zuzustimmen.

Zu Absatz 6 habe ich keine speziellen Bemerkungen anzubringen.

Abschliessend äussere ich mich noch zum Antrag von Herrn Nationalrat Fischer-Hägglingen zu einem neuen Absatz 7. Ich kann mich nach den ausführlichen Darlegungen der beiden Kommissionsreferenten kurz fassen. Herr Nationalrat Fischer will, dass die Statuten angemessene Zahlungsfristen für die Bezahlung des Übernahmepreises vorschreiben können. Herr Fischer beantragt damit eine weitere Schwächung des neuen Vinkulierungskonzeptes. Der Aktionär, dem die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigert hat, hat nicht einmal die Gewähr, dass er den wirklichen Wert der Aktien innert für ihn nützlicher Frist vergütet erhält. Was für die Gesellschaft als angemessene Zahlungsfrist erscheinen kann, bedeutet für den Aktionär unter Umständen eine wesentliche Einschränkung seiner Vermögensrechte.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, zusammen mit der Kommissionsmehrheit, den Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	74 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Hägglingen	56 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Präsident: Hier gilt, wie von den Sprechern ausgeführt worden ist, der erste Satz gemäss Kommissionsmehrheit, der zweite Satz gemäss Bundesrat; kontrovers ist allein der dritte Satz. Wir stimmen somit ab über den Antrag der Mehrheit, den dritten Satz zu streichen, gegenüber dem Antrag Salvioni, diesen dritten Satz gemäss Fassung des Bundesrates wiederaufzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	38 Stimmen

Abs. 2, 3, 5, 6 – Al. 2, 3, 5, 6

Angenommen – Adopté

Abs. 7 – Al. 7

Präsident: Hier schlägt Herr Fischer-Hägglingen einen neuen Absatz vor. Der Bundesrat und der Kommissionssprecher bekämpfen ihn.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	53 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

Art. 685c (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle mit ihnen verknüpften Rechte bis zur Zustimmung zu ihrer Übertragung beim Veräusserer.

Abs. 2

...durch Erbgang, eheliches Güterrecht **oder**...

Abs 3 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 685c (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Pour autant que les statuts n'en disposent pas autrement, la propriété des actions et tous les droits qui y sont rattachés restent à l'aliénateur jusqu'à ce que l'approbation nécessaire au transfert des actions ait été donnée.

Al. 2

...par succession, en vertu du régime...

Al. 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Lüchinger: Ich habe zu diesem Artikel in der Kommission einen Antrag eingebracht, der abgewiesen wurde. Ich habe verzichtet, diesen Antrag hier im Plenum zu erneuern, und zwar darum, weil die Sache rechtlich und technisch ausserordentlich kompliziert ist und sich einfach nicht für das Plenum eignet. Ich ergreife jetzt das Wort, um wenigstens meiner Unzufriedenheit zuhanden des Protokolls Ausdruck zu geben und um den Ständerat aufzufordern, sich diesen ganzen Fragenkomplex nochmals gründlich anzusehen. Es geht um die Übertragung von vinkulierten Namensaktien. Da wird ja die Aktienübertragung erst mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft perfekt. Was geschieht in der Zwischenzeit? Das Bundesgericht hat auf der Grundlage des heutigen Rechts entschieden, dass die mit den Aktien verbundenen Vermögensrechte sofort auf den Erwerber übergehen, nicht aber die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedschaftsrechte der Aktien gehen erst mit der Eintragung des neuen Aktionärs im Aktienbuch auf diesen über. Es findet also eine befristete Spaltung der Aktienrechte statt.
Der Antrag des Bundesrates zu Artikel 685c will das ändern. Bei der Übertragung einer vinkulierten Namensaktie sollen das Eigentum am Aktientitel und alle damit verbundenen Aktionärsrechte beim Veräusserer bleiben, bis der Verwaltungsrat der Aktienübertragung zugestimmt hat. Das ist darum praxisfern, weil viele vinkulierte Namensaktien an der Börse und an der Vorbörse fast wie Inhaberaktien gehandelt werden und oft bis fünfmal die Hand wechseln, bis schliesslich ein neuer Aktieneigentümer die Eintragung im Aktienbuch verlangt. Nach dem Vorschlag des Bundesrats wären alle diese Aktienkäufe ungültig. Diese Zwischenverkäufe und die heutige Börsenpraxis müssten aufgegeben werden. Die Verwaltung hat sich dann in der Kommission zu einem Kompromiss bereitgefunden. Danach kann in den Statuten einer Gesellschaft eine vom Antrag des Bundesrates abweichende Regelung vorgesehen werden, aufgrund welcher der heutige Börsenverkehr dann zulässig wäre. Auch das ist aber unrealistisch, weil die vielen Aktiengesellschaften zuerst eine Statutenänderung vornehmen müssten, um die Weiterführung der heutigen Börsenpraxis zu ermöglichen. Die heutige bundesgerichtliche Praxis hat zu keinen Problemen geführt. Sie war nur theoretisch nicht sehr elegant und nicht sehr systemkonform. Für mich ist aber die Bewährung einer Bestimmung in der Praxis wichtiger als ihre Logik und ihre Formschönheit.
Ich bitte daher den **Ständerat,** diese Sache nochmals zu überlegen und vor allem mit Praktikern zu sprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 686 und 687 Randtitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 686 et 687 titre marginal

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 689

Antrag der Kommission

Abs.1

..., Abnahme des Geschäftsberichts und...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 689

Proposition de la commission

Al. 1

..., l'approbation du rapport de gestion et la décision...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 689a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 689a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 689b (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt,...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 689b (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Quiconque exerce des droits sociaux en qualité de représentant...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 689c (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 689c (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 689d
Antrag der Kommission

Mehrheit
Abs. 1
Wer als Depotvertreter Stimmrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausübt, ersucht den Hinterleger bei wichtigen Traktanden um Weisungen; als wichtig gelten insbesondere alle Anträge, über die die Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr beschliessen kann.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Hubacher, Borel, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
...; fehlt eine solche, so enthält er sich der Stimme.

Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Lüchinger
Abs. 2
...; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates oder enthält sich der Stimme. Vorbehalten bleibt Artikel 397 Absatz 1.

Antrag Salvioni
Abs. 2
...; fehlt eine solche, so übt er die Stimme im Interesse des Hinterlegers aus oder enthält er sich der Stimme.

Art. 689d
Proposition de la commission

Majorité
Al. 1
Pour exercer le droit de vote lié aux actions reçues en dépôt, le représentant dépositaire demande des instructions au déposant si des objets portés à l'ordre du jour sont importants; sont tenus pour importants notamment les objets sur lesquels l'assemblée générale ne peut décider qu'à une majorité qualifiée.

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Hubacher, Borel, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
...à défaut de celles-ci, il s'abstient.

Al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Lüchinger
Al. 2
...; à défaut de celles-ci, il suit les propositions du conseil d'administration ou s'abstient. Demeure réservé l'article 397, 1er alinéa.

Proposition Salvioni
Al. 2
...; à défaut de celles-ci, il vote dans l'intérêt du déposant ou s'abstient.

Hubacher, Sprecher der Minderheit: Herr Lüchinger hat vorhin eine eindrückliche Bitte an den Ständerat vorgetragen. Ich nehme an, dass er eine Chance hat, Gehör zu finden. Wir sind nicht in der glücklichen Lage, den Ständerat sozusagen als Rekursinstanz anrufen zu können, weil anzunehmen ist, dass er das, was hier schon schlecht beschlossen worden ist, eher noch verschlimmbessern wird.
Die Minderheit unterbreitet einen Antrag und unterstützt wieder einmal einsam in dieser Wüste den Bundesrat. Mir fällt auf, dass da vier Bundesratsparteien nominell vertreten sind, aber eigentlich nur die sozialdemokratische Fraktion konsequent die Linie und die Anträge des Bundesrates unterstützt. Bei der CVP ist das hohe C längst heruntergefallen, obschon die Botschaft des Bundesrates noch aus der Ära Furgler stammt. Ich könnte mir vorstellen, dass in der Fraktion eine etwas andere Stimmung herrschen würde, wenn Herr Bundespräsident Furgler dieses Geschäft hätte vertreten müssen.
Die Bauern – ich muss das einmal sagen – denken einfach nur an ihre Landwirtschaft. Bei allem anderen stimmen sie immer ganz konsequent gegen alles, was ihre Interessen nicht direkt zu berühren scheint. Die SP-Fraktion hat das Missvergnügen, als einzige die Linie des Bundesrates zu vertreten. Frau Kopp steht hier, als ob es keine freisinnige Fraktion gäbe. Ich habe es noch nie erlebt, dass ein Bundesratsvertreter derart konsequent von der eigenen Fraktion dauernd missachtet und in Minderheit versetzt wird. Das als Vorbemerkung.
In der Botschaft des Bundesrates ist zum Depotstimmrecht formuliert worden: «Der Bundesrat hat sich auf das Minimum über das Weisungsrecht beschränkt.» Die Kommissionsmehrheit will weniger als dieses Minimum. Wir sind der Meinung, dass zumindest dieses Minimum noch gerettet werden sollte.
Als hier die Bankeninitiative zur Diskussion stand, gab es schon einmal eine grosse Debatte über das Depotstimmrecht. Wir hörten damals die Melodie, diese Frage könne dann mit der Revision des Aktienrechts neu aufgegriffen und geregelt werden. Davon ist wenig übriggeblieben. Wir haben absolut keine Illusion, wie es dem Minderheitsantrag ergeht. Während Herr Lüchinger für den Ständerat gesprochen hat, rede ich für das Protokoll. Zumindest gewisse Dinge sollen im Protokoll enthalten sein und gewisse Verantwortlichkeiten jederzeit nachgeschlagen werden können.
Zum Depotstimmrecht hat die «Neue Zürcher Zeitung» im April 1983 ganz Interessantes geschrieben. Ich möchte das zitieren, auch in der Annahme, dass sogar die «Neue Zürcher Zeitung» bei den bürgerlichen Ratskolleginnen und -kollegen keine Chance mehr hat, wenn sie eine liberale Linie vertritt. Es heisst in diesem Artikel: «In ihrer Eigenschaft als Verwalter unzähliger kleinerer und grösserer Vermögen verfügen die Banken kraft der Institution des Depotstimmrechts in vielen Fällen über eine Mehrheit oder jedenfalls über ein für das Zustandekommen einer Mehrheit ausschlaggebendes Stimmenpaket. Nicht die Hundertschaften, bei gewissen Firmen sogar Tausendschaften von Aktionären, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen, gelegentlich auch debattieren und Anträge stellen, sind für

ein Abstimmungsergebnis ausschlaggebend. Das Höchste, was sie mit vereinten Kräften zu bewerkstelligen vermögen, ist ein sogenannter Achtungserfolg. Die Entscheidung fällt stets in jenem Sinne, in welchem sich die Banken aussprechen, und sie stimmen gemäss Usanz und Konvention in der Regel für die Anträge des Verwaltungsrates. Die vielzitierte ‹Aktionärsdemokratie› besteht somit bei Lichte besehen aus einer mehr oder minder grosszügig bemessenen Dosis Narrenfreiheit, das Maul aufzureissen, Dampf abzulassen und harmlose Zusatzauskünfte zu erlangen.» Soweit die «Neue Zürcher Zeitung».
Damit ist unser Antrag begründet. Sie können ihn, wie das hier üblich ist, ablehnen; aber Sie müssen es doch zur Kenntnis nehmen, was das bedeutet. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat für diesmal absolut im Sinne der sozialdemokratischen Fraktion geschrieben. Ich schliesse mich dieser Meinung an.

Lüchinger: Ich äussere mich namens der Fraktion zu beiden Minderheitsanträgen von Herrn Hubacher und auch zum Depotstimmrecht im allgemeinen.
Das Depotstimmrecht ist ja ein alter Streitgegenstand der juristischen Fachliteratur und auch der Politik. Es wird kritisiert, dass das Depotstimmrecht die Bankenmacht verstärke – Sie haben es soeben gehört –; es wird erklärt, dass sich unlösbare Widersprüche zwischen den eigenen Bankeninteressen und den Interessen der vertretenen Aktionäre ergeben würden. Das Depotstimmrecht werde überdies starr im Sinne der Anträge der Verwaltung ausgeübt. Dadurch werde der Generalversammlung die Entscheidungsfunktion entzogen; sie werde mindestens eingeschränkt. Die Situation erschwere auch die Bildung einer Opposition innerhalb der Aktiengesellschaft. Die Kleinaktionäre würden entrechtet. Das sind wesentliche Momente der Kritik, die ich zum Teil teile. Ich hatte seinerzeit in der Abstimmungskampagne über die Bankeninitiative das Vergnügen, mit Kollege Hubacher in Solothurn die Klingen zu kreuzen. Herr Hubacher hat damals schon das Depotstimmrecht kritisiert, und ich habe ihm erklärt, dieses würden wir im Verlaufe der Revision des Aktienrechts überprüfen. Dazu sind wir jetzt aufgerufen.
Ich habe in der Kommission eine Reihe von Abänderungsanträgen vertreten, um das Depotstimmrecht zu konkretisieren, und zwar in Richtung auf eine Verstärkung der Aktionärsdemokratie. Ganz allgemein ging es mir darum, die Organvertretung nach Artikel 689c des Entwurfes und das Depotstimmrecht nach Artikel 689d so zu organisieren, dass der Aktionär in einfacher Form konkrete Abstimmungsweisungen für die Vertretung seiner Aktienstimmrechte in der Generalversammlung erteilen kann. Ich bin leider in der Kommission in diesem meinem Bemühen von den Sozialdemokraten nicht unterstützt worden. Auch heute im Plenum legen die Sozialdemokraten kein besseres Konzept für das Depotstimmrecht vor.
Mein Verdacht geht dahin, dass die Sozialdemokraten keine Verbesserung der Aktionärsdemokratie über das Depotstimmrecht wollen, weil sie befürchten, dass damit die Rolle der Banken aufgewertet werden könnte. Das Gespenst der Bankenmacht ist so schrecklich für Herrn Hubacher, dass er eine Stärkung der Aktionärsdemokratie nicht unterstützen kann. Ironischerweise scheinen die Banken auf dem gleichen Standpunkt zu stehen, Herr Hubacher, nur aus einem anderen Motiv. Die Banken scheuen nämlich davor zurück, in Vertretung ihrer Kunden die Entscheidungsverantwortung zu übernehmen, ob im Interesse des Aktionärs ein Antrag der Verwaltung übernommen oder abgelehnt werden soll. Die Banken scheuen die zivilrechtliche Haftung, die aus einer solchen freien vertretungsweisen Ausübung des Depotstimmrechts entstehen könnte.
Ich habe heute darauf verzichtet, meine in der Kommission gestellten Anträge im Plenum wiederaufzunehmen, weil ich befürchtete, sie würden von links und rechts bekämpft werden und ohnehin wie in der Kommission untergehen. Ich kann aber auf diese Anträge im Plenum auch darum verzichten, weil es die Banken in der Hand haben, durch Anpassung ihrer Depotbestimmungen, vor allem aber durch eine Änderung der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Ausübung des Depotstimmrechts vom September 1980 die Aktionärsdemokratie ohne einen gesetzlichen Zwang zu verbessern. Im wesentlichen geht es darum, dass die Banken von der starren Regel abweichen, die Depotstimmrechte immer nur im Sinne der Anträge der Verwaltung einer Aktiengesellschaft auszuüben. Die Banken sollten sich in ihren Depotbestimmungen und in den Richtlinien auch das Recht geben lassen, nicht für einen Antrag der Verwaltung zu stimmen, wenn ein solcher Antrag den Interessen der Aktionäre offensichtlich widerspricht. Allermindestens sollten sich die Banken das Recht zur Stimmenthaltung vorbehalten.
Nun möchte ich zu einigen Einzelheiten der Aktionärsvertretung Stellung nehmen: Beim allgemeinen Artikel 689b habe ich in der Kommission eine Klarstellung darüber beantragt, dass die Aktionärsvertretung dem Auftragsrecht untersteht. Es wurde mir in der Kommission gesagt, das sei bereits so; deshalb habe ich meinen Antrag zurückgezogen. In der bisherigen Praxis war es aber nicht unbestritten, dass das Depotstimmrecht dem Auftragsrecht untersteht. Darum möchte ich das hier zuhanden des Protokolls als die Meinung des Gesetzgebers verankert wissen: Die Aktionärsvertretung folgt dem Auftragsrecht.
Bei Artikel 689c, in dem es um die Aktionärsvertretung durch die Organe der eigenen Gesellschaft geht, müssen die Organe ihren Aktionären – nach den unbestrittenen Vorschlägen von Kommission und Bundesrat – neben dem Organ der Gesellschaft auch eine unabhängige Person bezeichnen, um die Aktionärsinteresen zu vertreten. Das allein genügt aber noch nicht für eine optimale «Aktionärsdemokratie». Den Aktionären sollte auch Gelegenheit gegeben werden, dieser unabhängigen Person konkrete Weisungen betreffend die Gutheissung oder Ablehnung der Anträge der Verwaltung sowie bezüglich allfälliger Wahlen zu erteilen. Im heutigen EDV-Zeitalter lassen sich solche Weisungen auch in grossen Publikumsgesellschaften leicht verarbeiten.
Ich habe in der Kommission beantragt, vorzuschreiben, dass man den Aktionären solche Weisungsformulare zustellt. Ich habe schliesslich auf eine solche generelle Vorschrift verzichtet, aber in der Meinung, dass die Publikumsgesellschaften das, wenn immer möglich, in der Praxis trotzdem freiwillig tun. In kleinen Gesellschaften mag das nicht praktisch sein, aber bei den Publikumsgesellschaften soll man solche Weisungsformulare für die einzelnen Fragen der Traktandenliste mitschicken.
Ich komme zum Minderheitsantrag von Kollege Hubacher bei Artikel 689d Absatz 1: Ich betrachte seinen Antrag als Alibiübung. Weil den Sozialdemokraten ein eigenes Konzept zum Depotstimmrecht fehlt, haken sie bei einem Punkt ein, wo der bundesrätliche Antrag von der Praktikabilität her viel zu weit geht. Es gibt nämlich zahlreiche Generalversammlungen, für die keine wichtigen oder umstrittenen Geschäfte oder Wahlen traktandiert sind und die sich in einem Minimum von Zeit absolvieren lassen. Es wäre ein Leerlauf, in allen diesen Fällen den grossen Apparat der schriftlichen Weisungseinholung abspulen zu lassen. Weisungen sollen eigeholt werden, wenn wichtige Traktanden zur Debatte stehen. Wir erwarten von den Banken, dass sie den Begriff «wichtig» nicht eng, sondern im Interesse einer lebendigen «Aktionärsdemokratie» weit auslegen. Ich habe das nötige Vertrauen in die Banken, dass sie die Weisungseinholung grosszügig handhaben. Deshalb können wir den Minderheitsantrag als administrativen Leerlauf ablehnen.
Zu Absatz 2 von Artikel 689d: Hier geht es darum, wie zu verfahren ist, wenn zwar ein Auftrag zur Aktienvertretung vorliegt, aber weder eine konkrete noch eine allgemeine Weisung über die Art der Ausübung dieses Stimmrechts abgegeben wurde. Hier kommt im Minderheitsantrag von Herrn Hubacher deutlich zum Ausdruck, dass die Sozialdemokratie die Interessen der Aktionäre lieber überhaupt nicht vertreten lassen möchte, als dass sie den Banken eine zusätzliche Aufgabe zumutet.
Auch der Antrag des Bundesrates und der Kommissions-

mehrheit trägt den Interessen des Aktionärs – jetzt spreche ich in meinem persönlichen Namen – nicht Rechnung. Fehlt eine allgemeine oder konkrete Weisung, so muss der Depotvertreter – nach Antrag des Bundesrates oder der Kommissionsmehrheit – genau nach den Anträgen des Verwaltungsrates stimmen. Man geht von der unrealistischen Annahme aus, dass alle Anträge des Verwaltungsrates automatisch immer im Interesse der Aktionärschaft liegen. Das ist unhaltbar. Wenn das so wäre, könnte man ja auf Generalversammlungen überhaupt verzichten.
Der Antrag von Kollege Salvioni, der noch begründet wird, geht meines Erachtens in die richtige Richtung: Auf die Interessen des Hinterlegers, des Aktionärs, kommt es an; sie sind wahrzunehmen. Wenn ich trotzdem noch einen eigenen Antrag deponiert habe, so nur darum, weil in der Kommission gefragt wurde: Ja, welches sind dann die Interessen der Aktionäre, und welcher Aktionäre? Ich befürchte, man könnte den Antrag Salvioni aus diesem Grund ablehnen, was ich bedauern würde. Deshalb habe ich Ihnen noch eine eigene Variante vorgelegt.
Ich schlage vor, dass der Depotvertreter ohne eine spezifische oder allgemeine Weisung des Aktionärs den Anträgen des Verwaltungsrates folgt oder sich der Stimme enthält. Zudem soll Artikel 397 Absatz 1 vorbehalten werden, ein Artikel des Auftragsrechts. Dieser gibt dem Beauftragten das Recht, im Notfall auch gegen eine konkrete Weisung zu verstossen, wenn er nicht mehr rechtzeitig eine Gegenweisung einholen kann und ein anderes Verhalten im besten Interesse des Auftraggebers liegt.

Salvioni: Ich bitte Sie um noch etwas Geduld! Ich habe einige gute Nachrichten für Sie: Ich ziehe die Vorschläge zu Artikel 697h Absatz 1 Ziffer 3 zurück, denn dies wurde im Grunde genommen bereits vorher beschlossen. Ebenfalls verzichte ich hier auf den Antrag zu Artikel 679g bis, weil Bundesrätin Kopp gesagt hat, dieses Problem werde vom Ständerat nochmals diskutiert. Es geht um die Möglichkeit des Rückkaufs von Aktien. Vielleicht ist jetzt nicht der richtige Moment, um diesen Vorschlag zu diskutieren.
Ich werde meinen Vorschlag sehr kurz begründen. Ich hoffe dabei – mindestens am Ende dieses Tages – auf Ihre Anerkennung zu stossen, so dass dieser Vorschlag ein besseres Schicksal erleben wird: Es geht einfach um einen klassischen Fall der Anwendung von Auftragsregeln. Wenn eine Weisung des Hinterlegers fehlt, d. h. wenn der Hinterleger dem Aufbewahrer keine Weisung aufgrund der allgemeinen Regeln des Auftrages gibt, soll der Aufbewahrer im Interesse des Hinterlegers handeln. Wenn das Interesse des Hinterlegers sich mit den Vorschlägen der Verwaltung deckt, dann kann der Aufbewahrer ruhig für die Vorschläge der Verwaltung stimmen. Wenn dagegen der Aufbewahrer das Gefühl hat, dass die Anträge der Verwaltung sich nicht mit den Interessen des Hinterlegers decken, soll er sich der Stimme enthalten. Das ist sehr klar und einfach; ich glaube, damit sollte das Problem gelöst sein. Wir können nicht vorsehen, dass im Falle, in dem die Anweisungen fehlen, die Depositenstelle einfach den Vorschlägen der Verwaltung folgt. Das ist zu starr; die Depositenstelle könnte in eine Zwickmühle versetzt werden, indem sie entweder die allgemeine Regel des Auftrages oder die Gesetzesbestimmung verletzt. Deswegen müssen wir flexibler sein und einfach sagen, dass, wenn Anweisungen fehlen, die Depositenstelle im Sinne der Interessen des Hinterlegers entscheiden oder wenn sie nicht imstande ist, dieses Problem zu lösen, sich einfach der Stimme enthalten soll. Das ist eine sehr klare Formulierung, welche die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt.

Zbinden: Ich wusste, dass das Depotstimmrecht ein Steckenpferd unseres Kollegen Hubacher ist; aber seine Breitseite gegen die anderen Bundesratsparteien ist meines Erachtens doch etwas ein Akt der Nervosität, verursacht durch die wiederholten Abstimmungsniederlagen.
Es ist doch immerhin ein Recht der Kommission, eine Bundesratsvorlage zu würdigen und eigene Anträge auszuarbeiten. Ich möchte festhalten, dass die Kommission hier sehr seriöse Arbeit geleistet hat. Was das Aktienrecht mit dem hohen C zu tun hat, sehe ich nicht unbedingt ein. Es geht hier auch um das Anliegen der Erhaltung von Arbeitsplätzen – in diesem Zusammenhang ja, da hat es mit einem hohen C zu tun: Unternehmenserhaltung und Arbeitsplatzerhaltung geht in einem.
Der Angriff auf die Landwirte war meines Erachtens völlig aus der Luft gegriffen. Wenn die landwirtschaftlichen Vertreter nicht ständig ans Pult getreten sind, heisst das noch nicht, dass sie nicht aktiv – sowohl in der Kommission wie hier – mitstimmen und mitarbeiten.
Es ist noch kein Zeichen der Stärke und der Sachkenntnis, wenn man ständig gouvernemental stimmt. Ich möchte mich nachdrücklich für die Rechte des Parlamentes als freier Gesetzgeber, allenfalls auch gegen Bundesrat und gegen die Verwaltung, zur Wehr setzen.

Blocher: Das Thema, das Herr Hubacher angeschnitten hat – die Unterstützung des Bundesrates –, wäre einmal eine gesonderte Diskussion wert. (Hubacher: Jawohl!) Ich bitte Sie, einmal den Weg zu untersuchen, den ein Gesetz nimmt, über den ersten Entwurf der Expertenkommission zum zweiten Entwurf der Expertenkommission und zum Antrag an den Bundesrat, und auch zu überprüfen, wie lange der Bundesrat – der Gesamtbundesrat – über einem solchen Gesetz sitzt. Sie werden relativ bald feststellen, dass der Antrag des Bundesrates den Anträgen der Expertenkommission entspricht.
Es ist wohl noch in keiner Kommission wie in der nationalrätlichen Aktienrechtskommission vorgekommen, dass der bundesrätliche Vorschlag auch im wesentlichen vom Präsidenten der Expertenkommission verteidigt worden ist. Am Schluss wurde sogar noch für die Öffentlichkeit in zwei Artikeln durch den Präsidenten der Expertenkommission ein neutraler Eindruck erweckt. Erwähnt wurde nicht, dass der betreffende Verfasser auch noch Direktor einer Treuhandgesellschaft ist. Das würde wahrscheinlich auch zur Offenlegung gehören, von der wir jetzt hier relativ viel sprechen.
Die Expertenkommission hat ein ausserordentlich starkes Gewicht bekommen. Dass Frau Bundesrätin Kopp die Anträge des Bundesrates vertritt, ist für mich selbstverständlich; ob sie, wenn sie im Rat sitzen würde, die gleiche Meinung einnehmen würde, weiss ich nicht, das habe ich auch nicht zu fragen; sie ist jetzt Vertreterin des Bundesrates und vertritt hier im wesentlichen den Entwurf der Expertenkommission.
Nun zur Frage Depotstimmrecht: Der Vorschlag, wie ihn der Bundesrat macht – Herr Hubacher –, und den Sie jetzt übernehmen, ist meines Erachtens einfach nicht praktikabel. Sehen Sie, über jedes Traktandum sollen bei allen Depotstimmen Weisungen eingeholt werden. Was heisst das überhaupt? Wenn beispielsweise über eine Dividende entschieden werden soll, kann der Aktionär dann schreiben, «ich bitte für 20 Prozent zu stimmen», und der andere schreibt zurück, «für 24 Prozent» usw.? Das kann doch nicht angehen. Der Aktionär kann ja selbst an die Generalversammlung gehen; er hat das Recht, an die Generalversammlung zu gehen und dort nicht nur zu stimmen, sondern auch Anträge zu stellen. Man kann doch nicht der Bank den Auftrag geben: «Für mich musst du das und das tun.» Ich bin auch nicht mit Herrn Salvioni einverstanden. Wir wollen es nicht der Bank überlassen zu sagen, ob sich der Bankenvertreter der Stimme enthalten soll oder nicht. Mit dem Antrag, wonach im Zweifelsfall immer Stimmenthaltung zu üben ist, werden wieder die Quorumsbestimmungen unterlaufen, welche für eine Abstimmung bei wichtigen Anträgen notwendig sind.
Was die Mehrheit verlangt, ist durchaus im Einklang mit dem Artikel in der «NZZ», den Herr Hubacher vorgelesen hat. Die Mehrheit verlangt etwas, was heute noch nicht existiert. Heute müsste die Bank nämlich überhaupt keine Weisung einholen, auch nicht bei den umstrittenen Geschäften. Ferner haben Sie eingeführt – ich bin an sich

dagegen, habe aber keinen Antrag gestellt –, dass nach Artikel 689e neu Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert, Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekanntgeben müssen. Es ist meines Erachtens ein neuer Leerlauf; wir können aber zur Abwechslung auch einmal einem Leerlauf zustimmen.
Bei Artikel 689d, beim 1. Absatz, sieht die Regelung vor, dass die Bank bei wichtigen Geschäften Weisungen einholt, und zwar so, dass der Betreffende sagen muss, ob er sich der Stimme enthalten, ob er Nein oder Ja stimmen wolle. Andere Weisungen kann man nicht einholen; man kann doch nicht verlangen, dass die Bank auch noch für den Betreffenden Anträge stellt!
Jetzt muss man einmal sehen, wie das bei grossen Publikumsgesellschaften ist – und es geht ja hier nur um grosse Publikumsgesellschaften! Da sind erstens sehr viele Aktionäre vorhanden, sehr viele, die man anschreiben, von denen man die Weisungen einholen müsste, die dann ausgewertet werden müssten. Wenn sich umstrittene Dinge zeigen, werden sie selbstverständlich als wichtig eingestuft. Wenn sie natürlich erst einen Tag vor der Generalversammlung auftauchen, kann man sie nicht als wichtig erachten – ausser sie seien von der Sache her wichtig. Von der Sache her wichtig sind beispielsweise Kapitalerhöhungen, wichtig sind Optionsanleihen und solche Dinge. Aber die Genehmigung des Geschäftsberichts oder die Festsetzung der Dividende sind nicht Fragen, die von den Banken mit Weisungen eingeholt werden sollen. Ich bitte Sie, das doch nicht zu überschätzen.
Artikel 689e wird übrigens – bei allem Leerlauf – doch einen Vorteil haben: Man wird sehen, dass die Macht der Depotstimmen gar nicht besonders gross ist, abgesehen davon, dass man das sehr leicht unterlaufen kann. Wenn ich mich als Organ ausweisen müsste, würde ich selbstverständlich dafür sorgen, dass ich Aktien, die ich heute vertrete, durch einen anderen vertreten lasse. Dann figurieren diese Aktien unter unabhängigem Stimmrechtsvertreter. Das ist eine Leichtigkeit.

Fischer-Sursee: Ich spreche zu Absatz 2, und dort dreht sich die Diskussion um den Fall, dass keine allgemeinen Weisungen vorliegen. Meines Erachtens ist die schlechteste Lösung jene des Bundesrates und die zweitschlechteste jene der Minderheit. Ich zeige es Ihnen an einem Beispiel:
Wenn der Depotvertreter gezwungen wird, wie es der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vorschlagen, ist es so, dass er dem Verwaltungsrat immer zustimmen muss, wenn allgemeine Weisungen fehlen. Nehmen wir den Fall an, ein Verwaltungsrat habe versagt, pflichtwidrig gehandelt oder schlecht gewirtschaftet, und es kommt die Wiederwahl des Verwaltungsrates zu Traktandum: Er schlägt sich selbstverständlich wieder vor, aus dem Aktionärskreis erfolgt ein anderer Vorschlag, und der arme Depotvertreter ist gehalten, dem unfähigen Verwaltungsrat kraft Gesetz die Stimme zu geben. So etwas können wir doch nicht wollen, abgesehen davon, dass, wenn dieser Stimmzwang besteht, noch die Verantwortlichkeit fragwürdig wird, weil nämlich der zustimmende Aktionär eventuell des Rechtes zur Verantwortlichkeitsklage verlustig geht.
Zum Vorschlag der Minderheit, der Stimmenthaltung propagiert: Hier ist zu sagen, dass auf diesem Weg unter Umständen das qualifizierte Mehr nicht erreicht werden kann (Statutenänderungen usw.). Es kann zum Beispiel der Fall eintreten, wenn viele Depotvertreter da sind, dass dann nicht mehr die Mehrheit der Aktionäre, sondern eine Minderheit bestimmt, was im konkreten Fall zu geschehen hat. Ich glaube, auch das ist nicht richtig.
Der Lage gerecht werden die beiden Einzelanträge Salvioni und Lüchinger. Wir kennen ja die allgemeinen Regeln im Auftragsrecht; es wurde darauf hingewiesen. Nach Lehre und Praxis hat der Beauftragte bei Fehlen von Weisungen im Interesse des Auftraggebers zu handeln. Er muss sich also hypothetisch die Frage stellen: Wie würde mein Auftraggeber entscheiden, wenn ich ihn fragen könnte? Aus dieser Sicht muss er sich selber die Antwort geben. Es kann nun sein, dass er zu einem klaren Ja kommt, und dann weiss er, wie er stimmen muss. Es kann aber sein, dass die Frage offen bleiben muss. Für diesen Fall ist in den beiden Einzelanträgen vorgesehen, dass Stimmenthaltung geübt werden kann, dass sich der Depotvertreter nicht äussern muss. Ich glaube, diese Lösung ist sachgerecht.
Es stellt sich jetzt noch die Frage, welches der bessere Vorschlag sei, Salvioni oder Lüchinger. Ich glaube, dass sich die beiden Einzelanträge nur in Nuancen unterscheiden. Bei Herrn Lüchinger ist die primäre Pflicht zur Zustimmung oder Enthaltung stipuliert, wenn es nicht gegen die Interessen des Depotgebers geht. Bei Herrn Salvioni ist es umgekehrt. Die primäre Pflicht besteht darin, die Interessen abzuwägen und nach den Interessen des Vertretenen zu stimmen und nur, wenn er es nicht ermitteln kann, sich der Stimme zu enthalten. Nach meiner Meinung kommt diese Lösung von Herrn Salvioni der Rechts- und Sachlage am nächsten und entspricht auch am ehesten unserem Auftragsrecht. Herr Lüchinger hat zwar mit Recht darauf hingewiesen, dass die Frage umstritten sei, ob das Auftragsrecht im Aktienrecht gilt. Beide Vorschläge würden aber ausdrücklich festhalten, dass einfach die Idee des Auftragsrechts übernommen wird.
Ich ersuche Sie daher, dem Antrag von Herrn Salvioni zuzustimmen, vielleicht nicht ganz zuletzt angesichts seiner vielen Anträge, damit er heute wenigstens ein Erfolgserlebnis hat!

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Macht der Banken bei der Ausübung des Depostimmrechts stellt einerseits wirtschaftspolitisch einen Faktor dar, und sie kann zudem das Recht von Minderheiten in der Aktiengesellschaft tatsächlich beschränken. Ausschlaggebend für den Entwurf des Bundesrates waren die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung. Danach muss die Bank eine Instruktion beim Eigentümer der Aktien einholen. Zweck der vorgeschlagenen Weisungspflicht soll sein, dass die Aktionärsdemokratie aktiviert wird. Die Generalversammlung soll aufgewertet werden, und sie soll nicht weiterhin ein Akklamationsgremium des Verwaltungsrates bleiben.
Nun gibt es eine erste Differenz: Die Kommissionsmehrheit ist im Gegensatz zum Bundesrat der Auffassung, nur bei wichtigen Traktanden solle eine solche Weisung eingeholt werden. Die Minderheit Hubacher nimmt den Antrag des Bundesrates auf und sagt: in jedem Fall. Es ist eine Ermessenssache. Immerhin ist zu betonen: Die Kommission hat gesagt, ein wichtiger Grund liege insbesondere vor bei Traktanden, für deren Zustimmung es eines qualifizierten Mehrs bedürfe. Ich betone: «insbesondere». Es gibt natürlich auch andere Traktanden, die wichtig sind und die nur mit einfachem Mehr entschieden werden. Es kann auch die Erfolgsrechnung und die Jahresrechnung sein, die ja beide mit einfachem Mehr entschieden werden.
Nun gibt es die zweite umstrittene Angelegenheit, nämlich die: Was macht der Bankenvertreter, wenn er keine Weisung erhalten hat? Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, er solle dann automatisch den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrates folgen. Die Minderheit Hubacher sagt, er solle sich dann der Stimme enthalten, Herr Salvioni sagt, er solle dann im Interesse des Aktionärs handeln, und Herr Lüchinger sagt, er solle entweder den Anträgen des Verwaltungsrates folgen oder sich der Stimme enthalten, und es müsse aber immer das Auftragsrecht vorbehalten bleiben.
Nun zunächst einmal zur Minderheit Hubacher: Die Kommissionsmehrheit lehnt sie aus folgenden Gründen ab: Sie sagt als Hauptargument eigentlich, bei grossen Gesellschaften gäbe es sonst via das Depotstimmrecht eine Mehrheit von Stimmenthaltungen und gerade wenn es um Fragen gehe, wo ein qualifiziertes Mehr nötig sei, könne gar nichts mehr beschlossen werden, also Statutenänderungen oder Kapitalerhöhungen wären bei der Ciba-Geigy praktisch nicht mehr möglich, weil sich der grosse Teil der Stimmen gar nicht im Sinne des Verwaltungsrates äussern könnte, sondern sich enthalten müsste.

Man hat auch gesagt, die Aktionäre, die auf eine solche eingeholte Weisung nicht reagieren, die kennen eben die Regeln, die müssen das wissen, und sie geben dann halt dem Verwaltungsrat jener Aktiengesellschaft plein pouvoir. Im weiteren könnte ich mir auch vorstellen, dass die Weisung beim Aktionär durch die Bank nicht nur einfach so eingeholt wird, indem man sagt: «Schreibt uns bitte in einem Brief, was wir tun sollen.» Es könnte die Bank natürlich auch schreiben: «Wir gedenken, diese und jene Stimmabgabe zu machen, falls Sie anderer Meinung sind, schreiben Sie es uns.» Das wäre auch möglich, und dann wäre es immerhin schon sehr viel eher möglich, dass die Bank im Sinne ihrer eigenen Politik Anträge stellen kann, die der Verwaltungsrat nicht vorgeschlagen hat. Das wäre also eine Variante, die hier nicht speziell geregelt werden muss.
Zum Antrag von Herrn Salvioni: Er ist in dieser Form der Kommission noch nicht vorgelegen, aber er zeigt uns immerhin, dass man sowohl mit der Lösung der Mehrheit als auch mit der Lösung von Herrn Hubacher das Auftragsrecht im Depotvertrag nicht berücksichtigt hat. Der Depotvertrag hat natürlich als Hintergrund, dass der Depotvertreter im Interesse des Aktionärs handeln muss.
Der Antrag von Herrn Lüchinger ist in meinen Augen gar nicht so sehr von demjenigen von Herrn Salvioni entfernt, weil er am Schluss sagt: «vorbehalten bleibt Artikel 397 Absatz 1». Wenn ich das richtig interpretiere, so heisst das, an oberster und an erster Stelle kommt das Auftragsrecht, also die Interessen des Aktionärs.
Der Antrag Lüchinger wurde – wie ich soeben erfahre – zurückgezogen, so dass sich weitere Argumente erübrigen.

Präsident: Herr Lüchinger hat seinen Antrag zugunsten desjenigen von Herrn Salvioni zurückgezogen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich habe klar gesagt, wo die verschiedenen Stärken und Schwächen der Anträge liegen.
Zur politischen Debatte, die vorher vehement durchgeführt wurde, möchte ich als Kommissionspräsident nur soviel sagen: Ich mag es dem Gesamtrat gönnen, dass er auch ein wenig von dem Hauch jener Atmosphäre mitbekam, die wir während der acht langen Sitzungen stets wieder um die Ohren geblasen bekamen.

M. Couchepin, rapporteur: Avec l'article 689*d*, on en arrive au célèbre problème de l'exercice des droits sociaux par un représentant dépositaire, en d'autres termes de l'exercice des droits sociaux par les banques dépositaires d'actions de leurs clients. On sait que cette question a suscité de grands débats politiques à l'occasion d'assemblées générales. Le problème n'est pas simple. Notre droit tient, avec raison, car il n'y a pas d'autres solutions, à la fiction de la démocratie dans la société anonyme. En réalité, dans ces dernières, surtout celles d'importance, il y a un grand vide. De nombreux actionnaires sont absents ou au contraire représentés par les banques auprès desquelles ils ont déposé leurs titres. Le Conseil fédéral, dont la proposition est reprise par M. Flubacher, voudrait qu'en toutes circonstances le dépositaire demande des instructions au déposant. La majorité de la commission a une solution plus pragmatique, moins bureaucratique et moins compliquée. Pour les problèmes ordinaires ou de moindre importance, le dépositaire n'a pas besoin de demander des instructions au déposant. Il doit voter, sauf instruction contraire bien sûr, conformément aux propositions du conseil d'administration. En revanche, pour les affaires importantes, en particulier celles où une majorité qualifiée est requise, le dépositaire doit demander des instructions au déposant; en cas de silence, il vote comme le propose le conseil d'administration. La proposition de M. Hubacher, pour ce qui concerne l'alinéa premier, voudrait que l'on demande, comme le suggère le Conseil fédéral, l'avis du dépositaire, en toutes circonstances.
En ce qui concerne l'alinéa 2, la proposition de M. Hubacher est différente de celle du Conseil fédéral sur un point extrêmement important. Alors que le Conseil fédéral, en cas de silence de l'actionnaire, veut que le dépositaire vote comme le propose le conseil d'administration, M. Hubacher, lui, désire que le dépositaire s'abstienne en cas de silence de l'actionnaire. Si l'on suivait M. Hubacher, on en arriverait pratiquement à ceci: lors d'une assemblée générale ordinaire ne comportant pas de points sujets à discussion importante, il est probable qu'une majorité des actionnaires ne réagiraient pas à la demande du représentant-dépositaire sollicitant des instructions. Or, on sait qu'un très grand nombre d'actions sont déposées dans les banques. On en arriverait à ce que les comptes soient approuvés par une majorité représentant moins de capital que le nombre des abstentions. Cela ne serait pas conforme à la crédibilité et à l'intérêt de la société et de son conseil d'administration. De surcroît, on n'a pas le droit d'interpréter dans un tel cas le silence des actionnaires comme une indifférence frisant la méfiance à l'égard de la société mais au contraire comme une sorte d'acte de confiance. La solution de M. Hubacher n'est donc pas justifiée dans son esprit. De plus, elle risquerait de causer de très graves difficultés lorsqu'il est nécessaire de réunir une majorité qualifiée à la demande du conseil d'administration, ce qui est le cas dans les circonstances énumérées à l'article 704 CO, par exemple pour l'augmentation conditionnelle ou l'augmentation autorisée du capital. Si beaucoup d'actionnaires font confiance globalement et n'entendent pas se préoccuper de donner des instructions à leur banque, on risque de rencontrer une difficulté, une impossibilité à réunir une majorité qualifiée lors d'une assemblée générale, beaucoup d'actionnaires s'abstenant par l'intermédiaire de leur représentant à qui ils n'auraient pas donné d'instructions. Voilà pour la proposition de M. Hubacher.
En ce qui concerne la proposition de M. Salvioni, il faut rappeler qu'il y a un mandat qui lie le déposant et le dépositaire, un contrat de mandat qui, naturellement, oblige celui qui a été mandaté à agir dans l'intérêt du propriétaire des actions. Il n'est donc pas pensable, comme le demande M. Salvioni, que la loi spécifie: le mandataire doit agir dans l'intérêt de son mandat, ou à défaut s'abstenir. Cela signifierait que l'abstention ne serait pas dans l'intérêt du mandant. Si la loi ne fixe pas une règle stricte, une trop grande marge de manœuvre sera laissée au mandataire qui pourra juger si l'intérêt de l'actionnaire est sauvegardé ou non. La solution la meilleure et la plus raisonnable, dans l'intérêt de la société et dans celui du mandant, est celle préconisée par la majorité: en cas de silence de l'actionnaire, le mandataire vote dans le sens des propositions du conseil d'administration qui, rappelons-le, est quand même l'élu des actionnaires qui sont représentés par la banque.

Bundesrätin **Kopp:** Ich nehme an, dass Sie nicht unglücklich sind, wenn ich nicht auch noch zu den tiefschürfenden Gedanken über die Stellung des Bundesrates zu seiner Fraktion und die Stellung des Bundesrates innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehme.
Eine Äusserung von Herrn Blocher kann ich dagegen nicht unwidersprochen lassen: Der Vorwurf, dass der Bundesrat einfach den Expertenentwurf tel quel an das Parlament weiterleitet, geht fehl. Immerhin wird über den Expertenentwurf zunächst ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, dann wird dieses Vernehmlassungsverfahren ausgewertet. Daraus entsteht nachher die Vorlage, über die Sie zu befinden haben.
Nun zur Frage des Depotstimmrechts: Auch da möchte ich mich nicht mehr grundsätzlich äussern, sondern zu den einzelnen Abschnitten Stellung nehmen.
Wir haben bei Absatz 1 die Situation, dass Herr Hubacher den Antrag des Bundesrates wiederaufnimmt. Der Bundesrat schlug bei der Depotvertretung vor, dass der Vertreter den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisung ersuchen muss. Diese Weisungseinholungspflicht hätte die Aktionäre animieren sollen, von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen. Auch hätte sich mit ihr die Bestimmung von Absatz 2, wonach der Depotvertreter bei Ausbleiben von Weisungen den Verwaltungsratsanträgen zustim-

men muss, besser begründen lassen. Es gibt demnach durchaus sachliche Gründe für den Minderheitsantrag Hubacher und den Antrag des Bundesrates.
Im Gegensatz zum Bundesrat postuliert die Kommission in Absatz 1, dass die Weisungseinholungspflicht nur für wichtige Traktanden besteht. Die Kommission hat damit der Kritik aus Bankenkreisen Rechnung getragen, welche die bundesrätliche Bestimmung als «unverhältnismässig» bezeichnete. Die Kommissionsversion ist durchaus vertretbar. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass diese den Banken einen Entscheid überbindet, der nicht immer einfach zu treffen ist. Weil die Kritik tatsächlich einige Berechtigung hat, kann ich mich der Kommissionsmehrheit anschliessen.
In Absatz 2 hat Herr Hubacher ebenfalls einen Minderheitsantrag gestellt. Der Minderheitsantrag verpflichtet die Depotvertreter, sich der Stimme zu enthalten, wenn der Hinterleger keine Weisungen erteilt. Wir lehnen diesen Antrag ab. Er fördert die Gefahr von Zufallsmehrheiten in den Generalversammlungen und erschwert das Fassen von notwendigen Beschlüssen, für die ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag von Herrn Hubacher abzulehnen.
Es bleibt noch der Antrag von Herrn Salvioni; Herr Lüchinger hat seinen Antrag zugunsten von Herrn Salvioni zurückgezogen. Ich möchte Herrn Salvioni gerne zu einem Erfolgserlebnis verhelfen, denn nach dem heutigen Tag kann ich ungefähr abschätzen, was das bedeutet. Aber ich kann Ihnen trotzdem nicht empfehlen, diesen Antrag zu unterstützen, weil er nach meiner Meinung – Herr Couchepin hat schon darauf hingewiesen – kaum praktikabel ist. Was heisst: «Wenn eine Weisung fehlt, so übt er die Stimme im Interesse des Hinterlegers aus oder er enthält sich der Stimme»? Hier verlangt Herr Salvioni etwas Unmögliches, denn eine Depotvertretung ist eine Massenvertretung und eine Depotbank, die Stimmen von Tausenden von Aktionären vertreten muss, ist schlechtweg nicht in der Lage, die Interessen der einzelnen Hinterleger zu kennen und zu vertreten. Bei aller Sympathie für Ihren Antrag, und so gern ich Ihnen ein Erfolgserlebnis ermögliche, sehe ich aus rein praktischen Gründen nicht, wie ihm Rechnung getragen werden kann.

Abstimmung – Vote
Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	37 Stimmen

Abstimmung – Vote
Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	66 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Salvioni	72 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	47 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 689e (neu)
Antrag der Komission

Abs. 1
. . . vertretenen Aktien bekannt (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 689e (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
... des actions qu'ils représentent. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 690 Randtitel und Abs. 2 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 690 titre marginal et 693 al. 2 et 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident: Ich erteile Herrn Bremi das Wort für eine persönliche Erklärung.

Bremi: Obligationenrecht hat etwas mit Verpflichtung zu tun! Ich habe noch einer Verpflichtung mit Freuden nachzukommen. Heute vor einem Jahr wurde Frau Bundesrätin Kopp in den Bundesrat gewählt. Ich möchte ihr sehr herzlich dafür gratulieren und ihr insbesondere für die hervorragende Amtsführung und die sehr gute Leistung gratulieren. Ich tue das im Namen unserer Fraktion, aber auch im Namen von vielen anderen Ratskollegen.
Frau Bundesrätin Kopp, Sie vertreten hier den Bundesrat, nicht ausschliesslich eine Partei. Bundesratsparteien und ihre Präsidenten sollten diese Rolle des Bundesrates zu verstehen lernen: Bundesräte, die gelernt haben, etwas Distanz von der parteilich kleinen Denkweise zu gewinnen. Sie, Frau Bundesrätin, haben diesen Schritt vollzogen und damit etwas geleistet, was unser Bundesrat so dringend braucht. Wir wünschen Ihnen hier sehr viele stille Reserven für die nächsten Jahre, damit Sie diese Risiken auch bestehen können. *(Beifall)*

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr
La séance est levée à 19 h 45

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 21. September 1988, Vormittag
Mercredi 21 septembre 1988, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: ***M. Masoni***

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht

Codes des obligations. Droits des sociétés anonymes

Botschaft und Gesetzentwurf vom 23. Februar 1983 (BBl II, 745)
Message et projet de loi du 23 février 1983 (FF II, 757)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Schmid, Berichterstatter: Die Aktiengesellschaft ist heute die häufigste Form aller im Handelsregister eingetragenen Firmen. Im Jahre 1986 waren über 136 000 Aktiengesellschaften in der Schweiz registriert, die damit einen Anteil von 45 Prozent aller eingetragenen Firmen einnahmen. Keine andere Institution des schweizerischen Gesellschaftsrechtes kommt ihr an zahlenmässiger Bedeutung auch nur annähernd gleich. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zeigt sich nicht bloss an ihrer Häufigkeit, sondern auch an ihrer Stellung als Arbeitgeberin. Mehr als ein Drittel der gesamten schweizerischen erwerbstätigen Bevölkerung wird durch Aktiengesellschaften beschäftigt. Sie ist – unter Ausnahme des Landwirtschaftssektors und des Sektors der Grossverteiler – die absolut beherrschende Gesellschaftsform in allen Wirtschaftsbereichen in unserem Lande.
Wer eine Revision des Aktienrechts an die Hand nimmt, muss sich diese Umstände vergegenwärtigen. Aktienrechtsrevision ist nicht bloss eine akademische Fingerübung für juristisch geschulte Parlamentarier, denen im Bereiche der Zivilrechtskodifikationen am besten das Feld überlassen wird. Aktienrechtsrevision ist eine wirtschafts- und gesellschaftspolitische Unternehmung erster Güte, bei der massive Interessengegensätze aufeinander prallen, die einem Ausgleich zugeführt werden müssen.
Es stehen sich die Interessen der Gesellschaft und die Interessen der Aktionäre gegenüber. Die Interessen der Gläubiger sind in eine gerechte Beziehung zu setzen zu den Interessen der Gesellschaft und auch der Aktionäre. Eine besondere Gattung der Gläubiger, nämlich die Arbeitnehmer, die ihre wirtschaftliche Existenz auf den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung abstellen, bei der sie arbeiten und von der sie ihren Lohn beziehen, bedarf dabei der besonderen Erwähnung.
Nicht zuletzt ist auch die öffentliche Hand am Gedeihen der Gesellschaften interessiert. Was der Staat ausgibt, muss er zuerst über Steuern beziehen, und was er über Steuern bezieht, muss zuerst verdient worden sein.
Es macht den Anschein, als ob die geltenden Regeln über das Aktienrecht allen diesen Gegensätzen bis zum heutigen Tag in ausgleichender und befriedigender Weise Rechnung getragen haben. Das im Jahre 1936 eingeführte Aktienrecht hat sich offenbar in seinen Grundzügen bewährt, was nicht zuletzt auch daraus zu ersehen ist, dass mittlerweile bloss

zwei, und zwar durchaus nebensächliche Revisionen, in den Jahren 1949 und 1958, vorgenommen worden sind. Aus all dem darf mit Fug abgeleitet werden, dass sich das Aktienrecht von 1936 als ein gutes und beständiges Recht erwiesen hat. Allerdings hat auf dieser Welt nichts Bestand auf Ewigkeit, und es kann daher nicht verwundern, dass bereits 1957 einer der Grossen der schweizerischen Zivilrechtslehre dieses Jahrhunderts, Peter Jäggi, «ungelöste Fragen des Aktienrechtes» ortete, die er im wesentlichen auf zwei Ursachen zurückführte: auf Mängel der Gesetzgebung einerseits und auf den zunehmenden Unterschied zwischen Gesetz und Wirklichkeit bei der Aktiengesellschaft andererseits. Es sind denn im wesentlichen auch diese beiden von Peter Jäggi namhaft gemachten Gründe, die eine Revision des Aktienrechts notwendig machten. Ich komme zunächst zu den Gründen, die sich darauf stützen, dass Gesetz und Wirklichkeit auseinanderklaffen.

Dem Gesetzgeber von 1936 schwebte bei der Schaffung des Aktienrechtes ein gedankliches Modell vor, das als gesetzlicher Typus wie folgt umschrieben werden kann, ich folge dabei Jäggi: «Eine sehr grosse Anzahl selbständig handelnder Personen schliesst sich zum Betrieb eines Unternehmens körperschaftlich zusammen, und zwar so, dass jede von ihnen einen Teil des zum voraus bestimmten Kapitals übernimmt, unter Ausschluss jeder zusätzlichen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und unter Beschränkung der Haftung auf die übernommenen Kapitalanteile, aber mit der Verpflichtung, das Kapital, das nach aussen bekanntgegeben wird, grundsätzlich nicht zu vermindern.» Diesem gesetzlichen Typus der Aktiengesellschaft entspricht heute nur eine kleine Minderheit. Weitaus die meisten Gesellschaften weichen mehr oder weniger von diesem Modell ab. Das kann nicht erstaunen, weil das Aktienrecht selbst in weitem Umfange erlaubt, diese Grundordnung zu modifizieren. Die im Rahmen des Aktienrechts weithin beherrschende Vertragsfreiheit hat ihm eine Elastizität und Flexibilität gegeben, die die verschiedensten Rechtsinstitute in verschiedenster Ausformung und zu den verschiedensten Zwecken auf den gemeinsamen Nenner Aktiengesellschaft zu bringen erlaubt. Die Vorteile dieser Elastizität sind evident. Mit Hilfe der Aktiengesellschaft lässt sich die Haftung bequem beschränken, steuerliche und sozialabgabenrechtliche Vorteile können in Anspruch genommen werden, die den natürlichen Personen nicht zur Verfügung stehen. Erbrechtliche Nachfolgeprobleme lassen sich mit Hilfe des Aktienrechts oftmals elegant lösen.

Diese beinahe universelle Verwendbarkeit des Instituts der Aktiengesellschaft hat sie denn auch, wie gesehen, zur weitestverbreiteten Form der im Handelsregister eingetragenen Firmen gemacht. Es besteht kein Anlass, an dieser Flexibilität und Elastizität des Aktienrechts Grundlegendes zu ändern. Immerhin scheint es angezeigt, für bestimmte neuere Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft rechtliche Grundlagen zu schaffen, insbesondere um vorweggenommene Entwicklungen der Praxis gesetzgeberisch nachzuvollziehen und fortzuentwickeln. Als Beispiele dafür seien die Regeln über den Partizipationsschein genannt, mit denen ein in der Praxis eingeführtes, im Gesetz aber nirgends vorgesehenes Beteiligungsinstrument geregelt wird. Zu denken ist etwa auch an die Bestimmungen über die genehmigte Kapitalerhöhung und über die bedingte Kapitalerhöhung, mit denen in der Praxis entwickelte, neue Eigenfinanzierungsinstrumente eine ausdrückliche, eigene gesetzliche Grundlage erhalten.

Auch umgekehrte Erscheinungen sind zu verzeichnen. Es finden sich Bestimmungen im Aktienrecht, die heute obsolet geworden sind und nicht mehr benützt werden. Sie haben ihren Sinn verloren und können gestrichen werden. Zu denken ist hier insbesondere an die Regeln über die Sukzessivgründung, die gestrichen werden, aber auch an die Verpflichtung zur Uebernahme von Pflichtaktien durch den Verwaltungsrat, eine Regel, auf die man ebenfalls verzichtet.

Letzten Endes ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Rechtswirklichkeit eine grosse Anzahl von Sachverhalten an den Tag gefördert hat, von denen das Gesetz nicht spricht und von denen es auch nicht sprechen muss. Was nicht geregelt werden muss, soll nicht geregelt werden. Es ist hier insbesondere an das Phänomen der Grossemissionen durch Finanzinstitute und Banken zu denken, welche die Selbstemission durch die betreffende Gesellschaft praktisch vollständig ersetzt hat.

Die Vertragsfreiheit ist eine hinreichende Grundlage für die Bewältigung der sich in diesem Zusammenhang der Grossemissionen stellenden Fragen. Eine aktienrechtliche Regelung drängt sich nach unserer Auffassung nicht auf.

Dasselbe gilt auch für die sogenannten Aktionärbindungsverträge, mit denen Aktionäre oder Aktionärsgruppen die Ausübung der Stimmrechte untereinander regeln. Diese Verträge sind auf dem Boden der Vertragsfreiheit entstanden, folgen den Regeln der Vertragsfreiheit und erheischen keine besondere, weitergehende Normierung. Ein aktienrechtlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

Gibt das Auseinanderfallen von gesetzlichem Typus und Rechtswirklichkeit im Aktienrecht damit Anlass zu punktuellen, die Praxis nachvollziehenden und fortbildenden Revisionen, so stellt dieses Auseinanderklaffen keinen Grund dar, das Aktienrecht als einheitliches Normengefüge grundsätzlich in Frage zu stellen. Obwohl die verschiedensten Arten von Aktiengesellschaften bestehen, halten wir am Grundsatz der Einheit des Aktienrechts fest und beschreiten einen Weg, der für bestimmte Gesellschaften Sondervorschriften im Rahmen des generell einheitlichen Aktienrechtes vorsieht.

Der Entwurf bringt in dieser Hinsicht Sonderregeln, insbesondere bei den Vinkulierungsbestimmungen für börsenmässig gehandelte Aktien, bei der Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für Publikumsgesellschaften, bei der fachlichen Qualifikation der Kontrollstelle oder der Revisionsstelle, wie sie ja neu heisst, für Publikums- und Grossgesellschaften. Weitere Sonderfälle wären noch anzufügen.

Im Interesse der Einheit des Aktienrechtes hält sich diese Revision, wie dargelegt, mit der Schaffung von Sondernormen zurück. Insbesondere sieht sie davon ab, Sondernormen für die Einmanngesellschaft zu schaffen oder bestimmte Institute bloss für Publikums- oder Grossgesellschaften anzubieten. Die Kleinaktie steht allen Gesellschaften offen. Die genehmigte Kapitalerhöhung steht allen Gesellschaften offen, und das gilt auch für die bedingte Kapitalerhöhung.

In allen diesen Fällen wollte man diese Institute nur den Publikums- oder Grossgesellschaften öffnen. Zu Recht hat bereits der Bundesrat davon abgesehen.

Zu den veränderten Gegebenheiten der Wirklichkeit, auf die das Gesetz von 1936 keine Antwort geben konnte, weil sich die entsprechenden Fragen einfach nicht stellten, gehört auch die zunehmende Integration der Märkte, die wachsende Verflechtung schweizerischer Firmen mit dem Ausland und eine stetig zunehmende Anzahl von internationalen Abkommen, die das Wirtschaftsrecht beschlagen und die vom schweizerischen Gesetzgeber zu berücksichtigen sind. «EG 1992» ist dabei bloss ein Teilaspekt dieser wachsenden Interdependenz. Immerhin ist die EG als wichtigster Handelspartner der Schweiz für uns von besonderem Interesse, und die Entwicklungen in diesem europäischen Wirtschaftsraum sind mit Sorgfalt zu berücksichtigen.

Es ist dabei vorsichtig abzuwägen, was wir zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unserer Unternehmungen gegenüber dem Ausland in dieser Hinsicht vorzukehren haben. Von besonderem Interesse sind im Rahmen der Aktienrechtsrevision zwangsläufig die verschiedenen EG-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht, die den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleisten sollten.

Diese Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EG sind beeindruckend, dürfen aber nicht dazu führen, dass wir unbesehen alles und jedes übernehmen, was Inhalt dieser Richtlinien ist. Wir haben uns zu vergegenwärtigen, dass diese Richtlinien vor allem für Gesellschaften mit grenzüberschreitenden Aktivitäten massgebend sind. Für die übrigen

5bis. La limitation ou la suppression du droit préférentiel de souscription;

Angenommen – Adopté

Art. 705 Randtitel, 706 Randtitel und Abs. 2–4, Gliederungstitel vor Art. 707
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 705 titre marginal, 706 titre marginal et al. 2–4, titre précédant l'art. 707
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 707 Randtitel und Abs. 4 (neu)
Antrag der Kommission

Randtitel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4
Mehrheit
Streichen

Minderheit
(Hubacher, Borel, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 707 titre marginal et al. 4 (nouveau)
Proposition de la commission

Titre marginal
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4
Majorité
Biffer

Minorité
(Hubacher, Borel, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Randtitel – Titre marginal
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Hubacher, Sprecher der Minderheit: Es ist der letzte Minderheitsantrag. Es geht darum, dass, wer mehr als zehn Verwaltungsratssitze innehat, auf weitere solche Sitze verzichten sollte.
Wenn ich ein entsprechendes Antragsrecht hätte, würde ich jetzt vorschlagen, dass sämtliche Ratsmitglieder, die mehr als zehn Verwaltungsratssitze innehaben, den Saal verlassen sollten. Dann hätten wir Sozialdemokraten endlich eine Chance, eine Abstimmung zu gewinnen.
Der Bundesrat hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass es verschiedene Gründe für diese Beschränkung gibt: im Interesse des Unternehmens, im Interesse der nicht allzu üppigen Machtkonzentration, im Interesse aber auch der Aktionäre, der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer.
Da wir jetzt sehr lange diskutiert haben und der Antrag relativ leicht verständlich ist, verzichte ich auf eine lange Begründung; wir haben gewisse Erfahrungen darüber gesammelt, wie es unseren Anträgen geht.
Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Minderheit (gemäss Bundesrat) zuzustimmen.

Reich: Ich glaube, Herr Hubacher wäre sehr überrascht, wie wenige den Saal verlassen müssten, weil es nämlich laut Botschaft nur um die Publikumsgesellschaften geht, die an der Börse kotiert sind oder vorbörslich gehandelt werden. Die Immobiliengesellschaften, die Holdinggesellschaften fallen also nicht unter diese Bestimmungen.
In der Botschaft heisst es bei der Erläuterung zu diesem Artikel: «Es sprechen nicht nur politische, sondern auch materielle Gründe für eine solche Regelung.» Die Botschaft stammt von Anfang 1983. Mit «politischen Gründen» kann nur die damals hängige Bankeninitiative gemeint sein, die bekanntlich inzwischen deutlich abgelehnt worden ist.
Was die materiellen Gründe anbelangt, wird hier sehr fürsorglich ausgeführt, es liege doch im Interesse der Gesellschaften, keine überlasteten Verwaltungsräte zu haben. Das haben die Gesellschaften längst selbst gemerkt! Um Herrn Holzach von der Bankgesellschaft zu zitieren: «Verwaltungsräte sind weder gesellschaftliche Rituale noch Sonntagsschulen.» Viele dieser Publikumsgesellschaften haben sich sogar selbst eine obere Grenze gesetzt. Es gibt berühmte Firmen, die die Mandatszahlen auf sechs beschränkt haben. Der Artikel 707 könnte allenfalls dort Probleme ergeben, wo ein Konzern über Tochtergesellschaften im In- und Ausland verfügt, die kotiert sind. Der Delegierte des Verwaltungsrates sitzt normalerweise in Ausübung seiner Konzerleitungsfunktion auch in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften. Auch das ist zwar kein unlösbares Problem, wenn dieser Artikel durchkommt, aber es gibt einfach praktische Unannehmlichkeiten, sozusagen Personalprobleme.
Zu einem entscheidenden Punkt, der diesen Artikel für mich unannehmbar macht: Es wird ausgeführt, Verwaltungsratsmandate von Gesellschaften im Ausland seien mitzuzählen, und dann heisst es wörtlich: «Die Kontrolle darüber wird allerdings nur schwer durchführbar sein.»
Solche Artikel, von denen der Bundesrat selbst in der Erläuterung sagt, sie seien praktisch nicht durchführbar, sollte man nicht in ein Gesetz aufnehmen. Dieser Artikel 707 ist keine Grundsatzfrage, sondern eine Frage des gesunden Menschenverstandes und der Praktikabilität.
Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zuerst noch eine Bemerkung zu Artikel 706 Absatz 1 als Beitrag zu den Materialien: Die Aktivlegitimation des Verwaltungsrates zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ist nicht delegierbar.
Zum Antrag Hubacher auf Verwaltungsratsmandatsbeschränkung. Dummerweise habe ich vergessen, ob die Mehrheit jetzt eigentlich für oder gegen den Antrag Hubacher ist. (Zwischenruf: Dagegen) – Sie ist offenbar gegen den Antrag Hubacher und dies aus zwei Gründen: Wenn mit diesem Vorschlag im fürsorgerischem Interesse der Gesellschaften die Leistungsfähigkeit der Verwaltungräte anvisiert sein sollte, ist man der Auffassung, dass – wenn schon – auch weitere Kriterien berücksichtigt werden müssten, zum Beispiel Alter, Senilität usw. Ist mit dem Vorschlag aber die Machtkonzentration anvisiert, dann würde die Überlegung des Antrages Hubacher/Bundesrat daran scheitern, dass ja auch weitere grosse Firmen einzubeziehen wären und nicht nur diejenigen, die an der Börse kotiert sind. Eine Oligarchie im Wirtschaftsleben ergibt sich nicht nur mit zehn akkumlierten Verwaltungsratsmandaten, sondern auch mit neun oder weniger. Männer wie Herr Senn oder Herr Holzach haben meines Wissens nur vier Verwaltungsratsmandate und trotzdem eine beachtliche Macht. Die Zahl 10 ist also sehr willkürlich gewählt. Die Monopolisierung verschiedener untereinander verbundener Gesellschaften ergibt sich nicht nur durch Konzentration im Verwaltungsrat; es gibt noch andere Ursachen.
Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der Meinung, man solle den Antrag Hubacher ablehnen.

M. **Couchepin,** rapporteur: La majorité de la commission considère que la proposition de M. Hubacher relève plus de

la politique pure que du droit des sociétés anonymes. Sa proposition, qui est celle du Conseil fédéral, s'inspire de la solution adoptée dans la législation allemande; cependant, elle ne nous paraît pas justifiée du point de vue de la pratique. Pourquoi, si l'on veut renforcer l'efficacité des sociétés, ne pas limiter l'âge des capitaines d'entreprises plutôt que le nombre des mandats d'administrateur? Est-il finalement plus facile d'être dans dix conseils d'administration de sociétés cotées en bourse que dans dix conseils d'administration de sociétés non cotées en bourse? Pourtant, M. Hubacher ainsi que le Conseil fédéral voudraient que cette limitation du nombre des mandats d'administrateur ne concerne que les sociétés cotées en bourse.
M. Hubacher a évoqué le problème de la concentration du pouvoir. Ce n'est pas l'heure de faire un débat politico-social sur cette question, mais la concentration du pouvoir économique ne tient pas au nombre de mandats d'administrateur détenus par une personne. Une banque, par exemple, peut être une concentration de pouvoirs, tout en veillant à ce que chacun de ses employés, responsables, directeurs ou membres du conseil d'administration ne cumule pas plus de dix mandats d'administrateur de sociétés cotées en bourse. Si elle était acceptée, la proposition de M. Hubacher aurait pour seul résultat de rendre encore plus opaques les liens entre sociétés et de compliquer les choses sans les changer sur le fond. Cette solution politique doit être repoussée.

Bundesrätin **Kopp:** Ich danke Herrn Hubacher, dass er einmal mehr den Vorschlag des Bundesrates als Minderheitsantrag wieder aufnimmt. Ich muss Ihnen aber sagen, dass mich die Argumente der Mehrheit, die hier geäussert wurden, doch überzeugt haben. Der Bundesrat vertraut darauf, dass die in den letzten Jahren eingetretene Entwicklung, dass die Gesellschaften in eigener Verantwortung dafür sorgen, eine übermässige Anhäufung von Verwaltungsratsmandaten zu verhindern, weiter andauern wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	37 Stimmen

Art. 708, 709
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 710
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
...auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

Art. 710
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
Les membres du conseil d'administration sont élus pour trois ans si les statuts ne prévoient rien d'autre. La durée de fonction ne peut cependant excéder six ans.

Angenommen – Adopté

Art. 711, 712
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 713
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Artikel 713 Absatz 1 Satz 2 ist nur dispositiver Natur.

Angenommen – Adopté

Art. 714
Antrag der Kommission
Aufgehoben

Antrag Renschler
Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 714
Proposition de la commission
Abrogé

Proposition Renschler
Selon projet du Conseil fédéral

Renschler: Angesichts des Umstandes, dass wir von der SP-Fraktion bei den Abstimmungen dauernd auf der Verliererseite stehen, wird sich der eine oder andere Kollege oder die eine oder andere Kollegin im Rat fragen, weshalb wir unsere Minderheitsanträge überhaupt weiterhin hier vertreten. Es gibt dafür zwei Gründe: Erstens, weil wir von unseren Minderheitsanträgen überzeugt sind, und zweitens, weil es meist sehr interessant ist, die Gegenargumente von bürgerlicher Seite zu hören. Diese Gegenargumente geben mehr Aufschluss über die Politik, die sie betreiben, als das, was vermutlich so schönfärberisch in ihrem nächsten Wahlprogramm stehen wird.
Artikel 714, um den es jetzt geht, ist ein typisches Beispiel dafür, wie schon in der vorberatenden Kommission mit Argumenten herumjongliert wurde, um die Vorlage zu verwässern. Um die Pflicht der Geschäftsordnung zu vermeiden, wurde bei diesem Artikel – wie übrigens auch in anderen – das Beispiel des «Einmann»-Verwaltungsrates herangezogen. Ein Mitglied der vorberatenden Kommission bezeichnete in dem Zusammenhang, eben «Einmann»-Verwaltungsrat, die Forderung nach einer Geschäftsordnung als völlig absurd. Die Ausgestaltung des Aktienrechts kann man wohl kaum nach den Gegebenheiten und Bedürfnissen des «Einmann»-Verwaltungsrates ausrichten.
Ist die in der Kommission ebenfalls gemachte Feststellung zutreffend, dass die grösseren Gesellschaften sowieso bereits über eine Geschäftsordnung verfügen, dann ist daraus nicht zwingend abzuleiten, dass es keine gesetzliche Vorschrift mehr brauche und sie überflüssig sei. Es kann ja ebensogut und zutreffend umgekehrt argumentiert werden, dass das, was offenbar bereits Usanz ist, durch Gesetzespflicht allgemein gültig werden soll.
In der Kommission wurde ferner geltend gemacht: Wenn eine Geschäftsordnung verlangt werde, müsse auch die Erfüllung dieser Bestimmung kontrollierbar sein und kontrolliert werden, aber das führe dann wieder zu Kosten und administrativen Umtrieben. Dagegen ist einzuwenden, dass es unzählige gesetzliche Bestimmungen gibt, die keiner minutiösen und permanenten Kontrolle unterstehen.

Die Gesetzesbestimmung soll aber die rechtliche Handhabe für die Durchsetzung der notwendigen Regelung bieten. Das ist der Hauptzweck. Daran dürfte insbesondere der Aktionär ein Interesse haben. Es geht also auch hier wiederum – wie schon bei vielen anderen Artikeln – um diese Stärkung des Aktionärschutzes.
Übrigens ist noch darauf hinzuweisen, dass Artikel 714 nicht zwingend ein Reglement, also eine Geschäftsordnung, vorsieht. Der Text des Bundesrates lässt zu, dass das Verfahren für Beratung, Beschlussfassung und Berichterstattung im Verwaltungsrat ebenfalls in den Statuten geregelt werden kann. Damit ist doch wohl angedeutet, dass es sich bei Kleinst-Aktiengesellschaften auch um minimale Bestimmungen handeln kann, wenn sie in den Statuten gar geregelt werden können. Entscheidend ist somit, dass überhaupt eine Regelung vorhanden sein muss.
Ich bitte Sie, Artikel 714 nicht zu streichen und der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Blocher: Die Mehrheit der Kommission hat Artikel 714 gestrichen, und dabei muss es bleiben. Man generalisiert hier wieder einmal. Was für grosse Verhältnisse richtig ist, muss auch für kleine recht und billig sein. Bei grossen Gesellschaften braucht es ein Reglement über das Verfahren für Beratung, Beschlussfassung und Berichterstattung im Verwaltungsrat. Aber das muss doch nicht für jede Gesellschaft gelten. Denken Sie an eine Aktiengesellschaft von zwei Brüdern. Sie sind zu zweit im Verwaltungsrat, und jetzt schreiben wir vor, dass die Statuten oder ein Reglement das Verfahren für Beratung, Beschlussfassung und Berichterstattung im Verwaltungsrat vorsehen müssen. Das ist doch übertrieben.
Herr Renschler, Sie haben gesagt, Sie wissen ja nicht, warum Sie da seien, wenn wir immer alles ablehnen. Ich kann Ihnen die Rechtfertigung jetzt liefern: Ihren Eventualantrag für Artikel 716a Absatz 2 können wir alle unterstützen, denn Sie sagen dort: «Er» – gemeint ist der Verwaltungsrat – «hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.» Die Berichterstattung mag da und dort im argen sein. Darum kann man es gesetzlich verankern, obwohl der Verwaltungsrat dann noch für viel mehr zu sorgen hat als nur für eine angemessene Berichterstattung.
Ich schlage Ihnen vor, Artikel 714 aufzuheben und dem Eventualantrag von Herrn Renschler, Artikel 716a Absatz 2, mit Freude zuzustimmen.

Bundesrätin **Kopp:** Herr Blocher geht in seinen Ausführungen von diesen ausgesprochen kleinen Gesellschaften aus: Es ist ganz klar, dass in solchen atypischen Fällen das Reglement keinen Sinn gibt und deshalb nicht unbedingt erstellt werden muss. Aber wir schaffen ja hier ein Aktienrecht, das für die typischen Fälle richtig sein soll, und da glaube ich, dass es schon manchem Verwaltungsrat von Nutzen gewesen wäre, wenn ein solches Reglement – es muss ja keine Dissertation sein – eben bestanden hätte.
Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Renschler zuzustimmen, nämlich zur ursprünglichen Fassung des Bundesrates zurückzukehren und im Falle einer Ablehnung seinen Eventualantrag zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Renschler	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	67 Stimmen

Art. 715, 716

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 716a (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

1. die Oberleitung der Gesellschaft;
2. bei Übertragung der Geschäftsführung die Festlegung der Organisation, die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten und dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellten Personen sowie deren Beaufsichtigung, auch im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Prüfung der Konzernrechnung betrauten Personen, wenn ihre Erstellung vorgeschrieben ist;
5. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
7. Streichen
8. Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess

Abs. 1 Ziff. 5

Streichen

Antrag Renschler

Eventualantrag (falls Art. 714 gestrichen wird)

Abs. 2

...zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 716a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Le conseil d'administration a les obligations inaliénables suivantes:

1. Exercer la haute direction de la société;
2. En cas de transfert de la gestion, fixer l'organisation, nommer et révoquer les personnes chargées de la gestion et directement soumises au conseil d'administration et les surveiller pour s'assurer notamment qu'elles observent la loi, les statuts, les règlements et les instructions;
3. Fixer les principes de la comptabilité et du contrôle financier ainsi que le plan financier pour autant que celui-ci soit nécessaire à la gestion de la société;
4. Nommer et révoquer les personnes chargées de la vérification des comptes de groupe si leur établissement est prescrit;
5. Etablir le rapport annuel, préparer l'assemblée générale et faire exécuter ses décisions;
6. Informer le juge en cas de surendettement;
7. Biffer
8. Biffer

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess

Al. 1 ch. 5

Biffer

Proposition Renschler
Proposition subsidiaire (pour le cas où l'art 714 serait biffé)

Al. 2
... certaines affaires. Il veille à ce que ses membres soient convenablement informés.

Abs. 1 Ziff. 1–4 und 6–8 – Al. 1 ch. 1–4 et 6–8
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 5 – Al. 1 ch. 5
Hess: In Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 2 ist im Zusammenhang mit den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung festgelegt, dass es Sache der Generalversammlung ist, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle vorzunehmen. Nun schlägt der Bundesrat in Artikel 716 Absatz 1 Ziffer 5 – bei der Kommissionsregelung ist es Ziffer 4 – vor, dass der Revisor der Konzernrechnung in Abweichung von der vorgenannten Grundregel vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen werden soll. In der Botschaft wird zur Begründung dieser Abweichung folgendes ausgesagt: «Im Gegensatz zu den Revisoren des Einzelabschlusses werden die Konzernrevisoren vom Verwaltungsrat gewählt, da die Revision eines Konzerns eine ausgesprochene Spezialistentätigkeit darstellt. Damit soll die erforderliche Sorgfalt in der Auswahl sichergestellt werden.» Der Bundesrat geht mit anderen Worten von der Überlegung aus, dass aufgrund der Spezialität der Prüfung einer Konzernrechnung ein Revisor amten muss, der diese Spezialität auch wirklich beherrscht. In diesem Punkte stimme ich mit dem Bundesrat völlig überein. Ich habe denn auch beantragt – wir kommen noch dazu –, dass in Artikel 727b Absatz 1 Ziffer 4 für den Revisor der Konzernrechnung eine besondere Befähigung verlangt wird.
Folgen wir diesem Grundsatz, so ist dem Hauptanliegen Rechnung getragen. Es wird für die Prüfung der Konzernrechnung ein Spezialist eingesetzt, der konsequenterweise auch einer besonderen Haftungsanforderung untersteht. Damit entfällt aber der Grund für die Wahl des Revisors der Konzernrechnung durch den Verwaltungsrat. Der Bundesrat geht mit seinem Antrag nämlich davon aus, dass mit der Ernennung des Konzernrevisors durch den Verwaltungsrat mehr Gewähr für die Suche eines bestqualifizierten Anwärters geboten sei als bei der Wahl durch die Generalversammlung. Er lässt sich dabei unter anderem von der Überlegung leiten, dass der Verwaltungsrat für seine Tätigkeit bei der Auswahl des Konzernrevisors, gestützt auf Artikel 754 Absatz 1, persönlich hafte. Eine solche Haftung wäre für die Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte in der Generalversammlung nicht gegeben.
Meines Erachtens ist diese Begründung nicht haltbar. Es darf doch nicht so weit kommen, dass der Verwaltungsrat, der gemäss beantragter Regelung für die Prüfung der Konzernrechnung einen besonders befähigten Revisor wählt – also einen Revisor, der die vom Bundesrat zu umschreibenden Voraussetzungen erfüllt –, für diese Wahl persönlich haftbar gemacht wird. Ich beantrage Ihnen daher, auch für die Wahl des Konzernrevisors die Generalversammlung für zuständig zu erklären, wie dies bei der Wahl der ordentlichen Revisionsstelle der Fall ist. Wir stellen damit sicher, dass die Regelung der Revision im neuen Recht kohärent, klar überschaubar und einfach handhabbar ausfällt. Es ist auch mit dieser beantragten Änderung, und das will ich nochmals betonen, sichergestellt, dass die Konzernrechnung von besonders befähigten Revisoren geprüft wird, und das ist das Entscheidende.
Gestatten Sie mir noch eine Zusatzbemerkung zuhanden des Protokolls: Wenn Sie meinem Antrag folgen und Artikel 716a Absatz 1 Ziffer 4 streichen, so findet für die Wahl des Konzernrevisors meines Erachtens Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 2 Anwendung. Diese Bestimmung legt fest, dass für die Wahl der Revisionsstelle die Generalversammlung zuständig ist. Mit meinem Antrag will ich nun nicht vorschreiben, dass als Konzernrevisor nur die Revisionsstelle der Gesellschaft, welche eine Konzernrechnung zu erstellen hat, amten muss. Der Generalversammlung soll es vielmehr frei stehen, einen Drittrevisor zu wählen, der über die vorgeschriebene besondere Befähigung verfügt. Sollte diese Interpretation umstritten sein, müsste dies allenfalls in Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 2 noch ausdrücklich gesagt werden.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zunächst eine Feststellung: Der Antrag von Herrn Hess betrifft Ziffer 5 des bundesrätlichen Entwurfes und Ziffer 4 des nationalrätlichen Entwurfes.
Dann habe ich noch eine Frage: Wenn diese Ziffer 4 nun gestrichen wird, würde das bedeuten, dass die Generalversammlung ja bloss die Revisionsstelle wählt. Ist Ihre Meinung, dass die Generalversammlung dann mit der Revisionsstelle automatisch auch die Konzernrevisionsstelle wählt?

Hess: Nein. Das habe ich ja eben gerade gesagt. Es soll der Generalversammlung offenstehen, einen Drittrevisor als Konzernrevisor zu wählen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich habe das deswegen nicht gehört, weil ich das Problem gerade mit dem französischsprachigen Berichterstatter besprach. In dem Fall müsste, wenn der Antrag durchkommt, Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 2 um dieses Wort (Konzernrevisionsstelle) ergänzt werden. Das müssten wir nachher noch nachholen. Nun aber zum Inhaltlichen: Der Antrag von Herrn Hess hat in der Kommission vorgelegen. Dort hat ihn Herr Lüchinger gestellt, wenn ich mich recht erinnere. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass diese Aufgabe weiterhin der Verwaltungsrat innehaben soll, und zwar deswegen, weil die Konzernrevisionsstelle eine typische Spezialistenaufgabe ist, eine wichtige Aufgabe. Nur ein Organ mit entsprechender Fachkunde kann diese Wahl vornehmen, und das ist der Verwaltungsrat und nicht die Generalversammlung. Es geht weiter auch um die Haftbarkeit des Verwaltungsrates für den Fall, dass diese Wahl eben schlecht durchgeführt wird. Wenn bei dieser Wahl mangelnde Sorgfalt vorliegt, ist der Verwaltungsrat verantwortlich, und er soll dafür auch haftbar sein. Das ist der Grund, dass die Mehrheit der Kommission bewusst diese Regelung getroffen hat.

M. Couchepin, rapporteur: Si l'on suit la proposition de M. Hess et que l'on biffe le chiffre 5 du projet du Conseil fédéral à l'article 716*a* ou le chiffre 4 de l'article 716*a*, tel qu'il est sorti des travaux de la commission, cela revient à donner à l'assemblée générale et non plus au conseil d'administration la compétence de nommer et de révoquer les personnes chargées de la vérification des comptes de groupes. Cette proposition, qui avait déjà été faite en séance de commission, a été rejetée pour des problèmes de responsabilité. L'assemblée générale ne pourrait être tenue pour responsable d'un mauvais choix alors que le conseil d'administration pourrait se voir reprocher un manque de soin lors de cette élection. Pour cette raison, nous vous demandons de vous en tenir à la proposition de la commission.

Bundesrätin **Kopp:** Die Kommissionssprecher haben bereits ausgeführt, dass ein ähnlicher Antrag in der Kommission diskutiert und abgelehnt wurde. Sie haben Ihnen auch die Gründe dargelegt, die zur Ablehnung führten. Ich kann mich diesen Überlegungen anschliessen und empfehle Ihnen, zusammen mit den Kommissionssprechern, Ablehnung des Antrages.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hess	50 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	57 Stimmen

Art. 716a Abs. 2 – Art. 716a al. 2

Präsident: Herr Renschler hat seinen Eventualantrag bereits begründet. Möchten sich die Kommissionsberichterstatter noch äussern?

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich möchte höchstens noch sagen, dass ich vermute, dass, wenn der Antrag in der Kommission vorgelegen hätte, er durch die Mehrheit angenommen worden wäre, weil Herr Blocher ja erklärt hat, er sei dafür.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Renschler Mehrheit

Art. 716b (neu)
Antrag der Kommission

Randtitel, Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
... insbesondere die Berichterstattung. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 716b (nouveau)
Proposition de la commission

Titre marginal, al. 1 et 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
... faire rapport. (Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

Art. 717, 718, 718a (neu) und 721–724
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 717, 718, 718a (nouveau) et 721–724
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 725
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
... zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Art. 725
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

al. 2
... avise le juge, à moins que des créanciers de la société n'acceptent que leur créance soit placée à un rang inférieur à celui de toutes les autres créances de la société dans la mesure de cette insuffisance de l'actif.

Angenommen – Adopté

Art. 725a (neu), 726 Randtitel, Gliederungstitel vor Art. 727 und Art. 727
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 725a (nouveau), 726 titre marginal, titre précédant l'art. 727 et art. 727
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 727a (neu)
Antrag der Kommission
... Ausbildung oder Erfahrung ...

Antrag Hess
Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe ...

Art. 727a (nouveau)
Proposition de la commission
Les réviseurs doivent avoir la formation ou l'expérience...

Proposition Hess
Les réviseurs doivent avoir les qualifications nécessaires à ...

Hess: Ich habe Ihnen für verschiedene Verfahrensschritte beantragt, anstelle des besonders befähigten Revisors die Revisionsstelle der Gesellschaft als Prüfungsorgan einzusetzen. Sie sind allen diesen Anträgen gefolgt. Dabei habe ich jeweils zum Ausdruck gebracht, dass es mir nicht darum geht, den Winkelrevisor zu schützen. Im Gegenteil. Artikel 727a ist nun die Bestimmung, die neu vorschreibt, dass nicht mehr jedermann als Revisor einer Gesellschaft amten darf. Der Revisor muss inskünftig bestimmte Fähigkeiten aufweisen, was helfen soll, Gefälligkeitsprüfungen nach Möglichkeit einen Riegel zu schieben.
Der Bundesrat hat vorgeschlagen, der Revisor müsse nach Ausbildung und Erfahrung befähigt sein, seine Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu erfüllen. Die Kommission hat das abgeschwächt und beantragt, der Revisor müsse nach Ausbildung oder Erfahrung befähigt sein. Ich kann mich mit dieser Abschwächung nicht einverstanden erklären; denn es wird Revisoren geben, die nur das eine oder das andere – also Erfahrung oder Ausbildung – besitzen; aber das kann nicht befriedigen. Ich beantrage Ihnen daher, salomonisch keine der beiden Umschreibungen aufzunehmen und Artikel 727a wie folgt zu fassen: «Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu erfüllen.» Es wird dann Aufgabe der Rechtsprechung sein, festzulegen, wie die Befähigung der Revisoren im Verhältnis zur Bedeutung der jeweiligen Gesellschaft auszugestalten ist. Ich halte aber mit aller Klarheit fest, dass die Anforderungen an den Revisor inskünftig entschieden höher anzusetzen sind, als dies bis heute bisweilen der Fall war. Sie sind mindestens so hoch anzusetzen, dass ausgeschlossen wird, dass Prüfungsarbeiten von Laien ausgeführt werden. Denn glauben Sie mir, sowohl der Aktionär wie auch der Verwaltungsrat haben ein eminentes Interesse, dass sie vom Revisor ein ungeschminktes, wahrheitsgetreues Bild über die aktuelle Lage, vor allem die finanzielle Lage der Gesellschaft, erhalten. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist diesem Anliegen Rechnung getragen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Wir opponieren diesem Antrag nicht und erklären an dieser Stelle auch gleich, dass wir dem nächsten Antrag von Herrn Hess zu Artikel 727b, neue Ziffern 4 und 5, auch nicht opponieren.

M. **Couchepin,** rapporteur: Interprétant vos votes et l'esprit de la commission, je crois pouvoir dire que nous pouvons accepter la proposition de M. Hess aussi bien à cet article qu'à l'article suivant.

Bundesrätin **Kopp:** Ich verstehe nicht ganz, weshalb Herr Hess bei den früheren Fällen die Anträge des Bundesrates bekämpft hat, wenn er jetzt feststellt, wie wichtig es für die Gesellschaft sei, dass diese Revisoren ganz besonders befähigt seien. Aber da sein jetziger Antrag zwar nicht so gut ist

wie derjenige des Bundesrates, aber immerhin besser als derjenige der Kommissionsmehrheit, empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag Hess.

Angenommen gemäss Antrag Hess
Adopté selon la proposition Hess

Art. 727b (neu)
Antrag der Kommission

Randtitel
b. besondere Befähigung

Abs. 1 Ziff. 1–3 und Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess
Abs. 1 Ziff 4 und 5 (neu)
4. die Gesellschaft eine Konzernrechnung zu erstellen hat;
5. die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Aktienkapital herabzusetzen.

Art. 727b (nouveau)
Proposition de la commission

Titre marginal
b. Qualifications particulières

Al. 1 ch. 1–3 et al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess
Al. 1 ch. 4 et 5 (nouveaux)
4. La société doit établir un compte de groupe;
5. La société entend réduire son capital-actions.

Präsident: Hier stellt Herr Hess zwei Ergänzungsanträge zu den Ziffern 4 und 5. Sie sind offensichtlich auch nicht bestritten.

Angenommen gemäss Antrag Hess
Adopté selon la proposition Hess

Art. 727c (neu)
Antrag der Kommission

Randtitel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
. . ., unabhängig sein. Sie dürfen insbesondere nicht Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein und für sie keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Abs. 2
. . ., unabhängig sein, sofern Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil der Aktienstimmen vertreten, dies verlangen.

Art. 727c (nouveau)
Proposition de la commission

Titre marginal
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
... majorité des voix. Ils ne peuvent en particulier ni être au service de la société à vérifier ni exécuter pour elle des travaux incomatibles avec leur mandat de vérification.

Al. 2
... groupe de sociétés, si des actionnaires représentant au moins le dixième des voix attribuées aux actions l'exigent.

Angenommen – Adopté

Art. 727d (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 727d (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Angenommen – Adopté

Art. 727e (neu)
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre; . . .

Art. 727e (nouveau)
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 2 à 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
La durée de fonction est de trois ans au plus; elle prend fin...

Angenommen – Adopté

Art. 727f (neu), 728, 729, 729a–c (neu), 730 und 731
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 727f (nouveau), 728, 729, 729a à 729c (nouveaux), 730 et 731
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 731a (neu)
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
. . ., so prüft ein besonders befähigter Revisor, . . .

Antrag Hess
Abs. 1
. . ., so prüft die Revisionsstelle, ob die . . .

Art. 731a (nouveau)
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
..., un réviseur particulièrement qualifié vérifie...

Proposition Hess
Al. 1
..., l'organe de révision vérifie...

Hess: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Nachdem wir vorhin beim Artikel 727b Absatz 1 in Ziffer 4 die «besondere Befähigung» aufgenommen haben, müsste man hier also konsequenterweise schreiben: «so prüft die Revisionsstelle.»

Angenommen gemäss Antrag Hess
Adopté selon la proposition Hess

Art. 732 Abs. 2 und 5
Antrag der Kommission

Abs. 2
. . . von einem besonders befähigten Revisor . . .

Abs. 5
. . . 100 000 Franken herabgesetzt werden.

Antrag Hess
Abs. 2
. . . voll gedeckt sind. Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung, die den Beschluss fasst, vertreten sein.

Art. 732 al. 2 et 5
Proposition de la commission

Al. 2
... par un réviseur particulièrement qualifié. Celui-ci...

Al. 5
... inférieure à 100 000 francs. (Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition Hess
Al. 2
... par le capital-actions réduit. L'organe de révision doit être représenté à l'assemblée générale qui prend la décision.

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag Hess
Adopté selon la proposition Hess

Abs. 5 – Al. 5
Angenommen – Adopté

Art. 736 Ziff. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 736 ch. 4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 745 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission

Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
Eine Verteilung schon nach Ablauf eines Monates darf dann erfolgen, wenn die Revisionsstelle bestätigt, dass keine unbekannten Gläubiger vorhanden sein können.

Art. 745 al. 1 et 3
Proposition de la commission

Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
Une répartition peut déjà avoir lieu après un délai d'un mois si l'organe de révision constate qu'il ne peut exister aucun créancier inconnu.

Angenommen – Adopté

Art. 752, 753
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 754
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, . . .

Abs. 3
Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

Art. 754
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
Celui qui, d'une manière licite, délègue...

Al. 3
A la requête des actionnaires et des créanciers, le conseil d'administration les informe par écrit au sujet de l'organisation de la gestion.

Angenommen – Adopté

Art. 755–758
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 759
Antrag der Kommission

Randtitel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
. . . Geschädigten solidarisch. Der Richter bestimmt die Ersatzpflicht des Einzelnen unter Würdigung der Umstände und der Grösse des Verschuldens.

Abs. 2
Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Anteil des Einzelnen an der Gesamtverursachung und unter Berücksichtigung des Verschuldens sowie der übrigen Umstände bestimmt.

Abs. 3 und 4
Streichen

Antrag Fischer-Sursee
(Ergänzung zum Antrag der Kommission)

Abs. 1
. . . und der Grösse des Verschuldens, wie wenn er alleine gehandelt hätte.

Art. 759
Proposition de la commission

Titre marginal
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
... du lésé. Le juge fixe les dommages-intérêts dus par chacun d'après les circonstances et la gravité de la faute.

Al. 2
Le juge règle le recours entre plusieurs responsables en tenant compte de la part de responsabilité que porte chacun d'eux pour le dommage, eu égard à leur faute et aux autres circonstances.

Al. 3 et 4
Biffer

Proposition Fischer-Sursee
(Amendement à la proposition de la commission)

Al. 1
... et la gravité de la faute, comme s'il avait agi seul.

Abs. 1 – Al. 1

Fischer-Sursee: Wie ich feststelle, werde ich wohl der letzte Einzelkämpfer sein, der hier in der Arena noch auftritt.
Der von der Kommission beigefügte Satz, der Richter bestimme die Ersatzpflicht des Einzelnen unter Würdigung der Umstände und der Grösse des Verschuldens, ist im Zusammenhang mit der in Satz 1 stipulierten Solidarhaftung verwirrlich. Was genau gewollt ist, wurde mir erst nach einer Rückfrage beim Kommissionspräsidenten klar. Wir dürfen aber keinen Gesetzestext schaffen, bei dem man bei der Anwendung zuerst den Kommissionspräsidenten fragen muss, wie es gemeint sei; nicht jeder ist in der glücklichen Lage, den Kommissionspräsidenten persönlich zu kennen. Die Verwaltungsräte haben aufgrund des geltenden Rechts und der Praxis oft Konsequenzen von ungewöhnlicher Härte zu tragen, Konsequenzen, die man in unserer Rechtsordnung in dieser Schärfe sonst kaum kennt. Ein Hauptgrund liegt in der von der Lehre stark kritisierten Praxis des Bundesgerichtes zur Solidarhaftung. Das Bundesgericht hat es bekanntlich konsequent abgelehnt, dem leichten Verschulden des solidarisch Haftpflichtigen im Aussenverhältnis Rechnung zu tragen, obwohl sich ein Haftpflichtiger, wenn er alleine steht, auf den Reduktionsgrund des geringen Verschuldens berufen kann. Das führt zum paradoxen Resultat, dass ein Haftpflichtiger allenfalls dann nur für einen Teil des verursachten Schadens geradestehen muss, wenn er allein verantwortlich ist. Dagegen muss er beim genau gleichen Verhalten für den ganzen Schaden aufkommen, wenn neben ihm noch andere Personen zur Verantwortung gezogen werden können, und zwar selbst dann, wenn diese weiteren Haftpflichtigen ein viel höheres Verschulden trifft. Das ist bis jetzt Rechtsprechung des Bundesgerichts.
Wie ich jetzt festgestellt habe, will die Kommission diese Rechtsprechung zu Recht korrigieren, dass auch im Aussenverhältnis auf das Verschulden und die Umstände abgestellt wird. Das kann also zur Folge haben, dass dann eine Reduktion der Haftung beim einzelnen eintreten kann.
Nun ist aber der Satz, den die Kommission einbringt, nur dann verständlich, wenn wir den Nachsatz, wie ich ihn vorschlage, anfügen. Dadurch wird die Haftung so festgelegt, wie wenn der Haftpflichtige allein gehandelt hätte.
Diese Lösung, wie sie die Kommission bringt und wie sie nun auch noch von mir verbessert wird, scheint mir richtig zu sein. In einem Seminar über die Haftung der Verwaltungsräte hatte Herr Bundesrichter Prof. Schubarth sich noch letzte Woche zur Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte geäussert und dabei erklärt: Wenn das Bundesgericht eine Aktiengesellschaft wäre und die Bundesrichter deren Verwaltungsräte, müsste er sofort zurücktreten, da er die Solidarhaftung für die Entscheide seiner Mitverwaltungsräte bzw. Bundesrichter nicht übernehmen könnte. Wenn man die Praxis des Bundesgerichts verfolgt, kann man ihm recht geben.

Lüchinger: Ich habe dieses Anliegen in die Kommission eingebracht und möchte mich daher zu dem Antrag von Kollege Fischer äussern.
Wir haben in der ersten und in der zweiten Lesung zwei verschiedene Texte «verbrochen»; Herr Fischer-Sursee verbindet nun in kluger Weise die Formulierung der ersten mit der Formulierung der zweiten Lesung.
Ich bitte Sie daher, seinem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich bitte Sie ebenfalls, dem Antrag zuzustimmen. Ziel des neuen Artikels ist: Die Schadenersatzpflicht, also die Höhe des zu bezahlenden Schadens, soll sich je nach Verschulden und weiteren Umständen (Einkommen, Vermögen usw.) der einzelnen Person bestimmen lassen, analog der Bestimmung von OR 43 Absatz 1. Durch die Bestimmung über die Solidarität soll dieser Grundsatz nicht aufgehoben werden. Die gemeinsame Haftung soll die dem Pflichtigen auferlegte Schadenersatzhöhe nicht übersteigen.

M. **Couchepin,** rapporteur: En français tout au moins, le texte qui nous est proposé n'est guère logique. Nous nous trouvons là face à un problème rédactionnel. En outre, la proposition de M. Fischer-Sursee comporte une contradiction: en effet, elle demande, d'une part, de tenir compte des circonstances et, d'autre part, de «juger comme s'il avait agi seul».
Je vous invite à ne pas approuver cet article et à laisser en suspens ce problème afin que le Conseil des Etats puisse trouver une solution rédactionnelle acceptable.

Bundesrätin **Kopp:** Ich empfehle Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Antrag Fischer. In Ergänzung des Votums des Präsidenten möchte ich sagen, dass die Meinung besteht, dass ein Verwaltungsrat im Rahmen der Solidarhaftung eben nur in dem Ausmass haftet, in dem ihn effektiv ein Verschulden trifft.

Angenommen gemäss Antrag Fischer-Sursee
Adopté selon la proposition Fischer-Sursee

Randtitel, Abs. 2–4 – Titre marginal, al. 2–4
Angenommen – Adopté

Art. 762 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 762 al. 1 et 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II und III Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II et III art. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 2
Antrag der Kommission

Randtitel, Abs. 1, 3 und 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
. . . vom Richter aufgelöst. Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1985 gegründet wurden, sind von der Anpassung ihrer Statutenbestimmung über das Mindestkapital ausgenommen.

Ch. III art. 2
Proposition de la commission

Titre marginal, al. 1, 3 et 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
... registre du commerce. Les sociétés constituées avant le 1er janvier 1985 ne sont pas tenues d'adapter leur disposition statutaire relative au capital minimum.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 3
Antrag der Kommission

Randtitel und Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1
Die Artikel 656a, 656b, 656c und . . .

Abs. 2
. . . Statuten niederlegen und Artikel 656f anpassen, . . .

Ch. III art. 3
Proposition de la commission

Titre marginal et al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1
Les articles 656*a*, 656*b*, 656*c* et...

Al. 2
..., les sociétés doivent, dans les cinq ans,... les adapter à l'article 656*f*,...

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Wir haben jetzt das Partizipationskapital, wenigstens für einige Fälle, doch begrenzt – entgegen dem Antrag der Kommission. Aus diesem Grunde muss ich Ihnen den Antrag stellen, bei Artikel 3 der Schlussbestimmungen wieder auf die Fassung des Bundesrates zurückzugehen.
Die Kommission hat diesen Artikel abgeändert, weil sie beim Partizipationskapital keine Begrenzung einführen wollte.

Angenommen gemäss Antrag des Bundesrates
Adopté selon la proposition du Conseil fédéral

Ziff. III Art. 4–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III art. 4 à 7
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung von Bundesgesetzen
Modification de lois fédérales

1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben
Loi fédérale du 27 juin 1973 sur les droits de timbre
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

2. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer
Loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

3. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978
Loi fédérale du 23 juin 1978 sur la surveillance des assurances

Art. 21 Abs. 2–4
(Von der Kommission nur materiell gutgeheissen.)
Antrag der Kommission

Abs. 2
Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven gelten nicht für die technischen Rückstellungen.

Abs. 3
. . . Bewertung der Aktiven und die Bilanzierung von Mehrwerten aufstellen.

Abs. 4
Die Aufsichtsbehörde veranlasst, dass die Bilanzen von Versicherungseinrichtungen, die der ordentlichen Aufsicht unterstehen, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht werden.

Art. 21 al. 2 à 4
(N'a été accepté par la commission que quant au fond.)
Proposition de la commission

Al. 2
Les dispositions du droit des sociétés anonymes sur la constitution et la dissolution de réserves latentes ne s'appliquent pas aux réserves techniques.

Al. 3
... l'estimation des actifs et la manière de porter au bilan les plus-values.

Al. 4
L'autorité de surveillance fait publier dans la *Feuille officielle suisse du commerce* le bilan des institutions d'assurance soumises à la surveillance ordinaire.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zu Absatz 2: Mit «technischen Rückstellungen» sind nicht etwa stille Reserven gemeint.
Zu Absatz 3: Man wollte die «Bilanzierung von Mehrwerten» im Gesetz haben.
Zu Absatz 4: Er bringt nichts Neues, sondern entspricht Absatz 2 des bisherigen Gesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 42 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Lüchinger: Wir haben in der Kommission auch noch über das sogenannte Durchgriffsrecht verhandelt und abgeklärt, ob wir dazu im Gesetz etwas sagen müssen.
Bei der Aktiengesellschaft haftet ja nur das Vermögen der Gesellschaft; die Aktionäre haften nicht. Das sogenannte Durchgriffsrecht hebt diese Haftungsbegrenzung auf und erlaubt den Durchgriff auf die Aktionäre, vor allem wenn sie Mehrheits- oder Alleinaktionäre sind. Im Ausland wird dieses Durchgriffsrecht zum Teil in systemwidriger, extremer Weise zugelassen. Wir lehnen das ab. Die Kommission hat vom Departement einen Spezialbericht dazu eingeholt, und wir haben festgestellt, dass unser Bundesgericht einen Durchgriff nur bei der «Einmann»-Gesellschaft zulässt, aber nur dann, wenn die Trennung von Aktionär und Gesellschaft gegen Treu und Glauben verstösst und damit rechtsmissbräuchlich ist.
Gegen diese Rechtsprechung, die den offenbaren Rechtsmissbrauch ahndet, ist nichts einzuwenden. Offenbarer Rechtsmissbrauch darf nicht geschützt werden. Wir möchten aber klar festhalten, dass eine weitergehende Zulassung des Durchgriffsrechts nach ausländischen Mustern vom Gesetzgeber statuiert werden müsste und nicht von den Gerichten eingeführt werden kann.

Angenommen – Adopté

Präsident: Vor der Gesamtabstimmung möchte Frau Uchtenhagen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion noch eine Erklärung abgeben.

Frau **Uchtenhagen:** Ich bin im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beauftragt, folgende Erklärung abzugeben: Aktiengesellschaften sind in der Schweiz die hauptsächlichste Unternehmensform, und zwar – das mag eine Reform etwas erschweren – in vielfältigen Ausgestaltungen. Sie arbeiten mit dem Geld von 1,2 Millionen Aktionären, beschäftigen 1,3 Millionen Arbeitnehmer, spielen als Grossunternehmungen für die Wirtschaft ganzer Regionen und Kantone eine zentrale Rolle.
Verfassung, Tätigkeit und Verhalten der über 120 000 als AG organisierten Unternehmungen sind daher keine Privatangelegenheit einiger weniger. Es wurde im Verlauf der Debatte oft betont, dass es sich bei juristischen Personen um Rechtspersönlichkeiten handle, die wie natürliche Personen mit eigenen Rechten ausgestattet seien. Wir teilen diese Auffassung. Es geht um Unternehmungen, ihr Gedeihen, ihre Entwicklung, ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten, ihre Verantwortlichkeit gegenüber Aktionären, Gläubigern, Arbeitnehmern, Öffentlichkeit.
Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass sich die Macht in den Aktiengesellschaften von den Aktionären auf das Management verlagert hat. Die Ziele der angestrebten Reformen sind nicht zuletzt auf diese Entwicklung zurückzuführen. Es ging keinen Augenblick um die Kontrolle und die Eindämmung der Macht der früher als «Kapitalisten» bezeichneten Kapitalgeber. Es ging im Gegenteil darum, die Rechte der Aktionäre, insbesondere der Minderheitsaktionäre, gegen das übermächtige Management zu schützen. Auch beim Versuch, mehr Transparenz bezüglich Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens zu schaffen, ging es darum, die heute fast uneingeschränkte Macht dieses Managements, die in vielen Unternehmungen auch gegenüber den Verwaltungsräten – theoretisch der obersten Geschäftsleitung – besteht, etwas einzuschränken.
Die meisten der angestrebten Reformen sind bei den Beratungen wieder zurückbuchstabiert oder gar abgeblockt worden. Zwar dürfen die Folgen falscher Unternehmungsführung wie bis anhin von allen, Geldgebern, Gläubigern, Arbeitnehmern, Öffentlichkeit, getragen werden, aber ein minimaler Einblick in die Vermögens- und Ertragslage und in die Entwicklung der Unternehmung, und damit eine Beurteilung der Qualität der Unternehmungsführung, ist auch in Zukunft nicht möglich. Sie kann unter Umständen nur *post festum* festgestellt werden, wenn es für Restrukturierungs- und Sanierungsmassnahmen zu spät ist.
Wir bedauern diese einseitige, letzlich nicht im wohlverstandenen Interesse der Unternehmungen und der Wirtschaft liegende kurzsichtige Haltung der Mehrheit dieses Rates. Die Abbrucharbeit, die hier wieder einmal geleistet wurde, wird das immer wieder von bürgerlichen Kreisen bedauerte Desinteresse am wirtschaftlichen Geschehen oder gar die Wirtschaftsfeindlichkeit weiter Kreise unseres Landes kaum abbauen. Wieder einmal wurde demonstriert, dass die Bürger und Bürgerinnnen dieses Landes weder Mitwirkungsnoch minimale Einsichtsrechte haben in einem für sie zentralen Lebensbereich, in der Wirtschaft, an ihrem Arbeitsplatz. Die hier verabschiedete Vorlage ist keine bedeutende Zukunftsinvestition geworden. Sie steht einer Null-Lösung näher als einer Reform.
Die SP-Fraktion möchte die Verantwortung dafür nicht mittragen. Sie wird sich bei der Gesamtabstimmung der Stimme enthalten.

Präsident: Herr Villiger gibt für die freisinnig-demokratische Fraktion eine Erklärung ab.

Villiger: Dieser Erklärung muss doch noch etwas beigefügt werden. Es tönt jetzt so, als hätte man alle fortschrittlichen Ideen gebodigt, zurückbuchstabiert. Ich muss sagen – und ich erkläre das im Namen meiner Fraktion –, dass das schlicht falsch ist. Sie müssen das, was hier als Resultat vorliegt, nicht unbedingt nur mit den grossen Streitpunkten vergleichen, die auch in den Medien ausgebreitet worden sind, sondern mit dem alten Recht. Es ist enorm viel verbessert worden. Auch die kleinere und mittlere Wirtschaft wird einige Erschwerungen auf sich nehmen müssen. Denken Sie an die Bilanzgliederungen, an die immer noch scharfe Auflösungsvorschrift der stillen Reserven, an die Sonderprüfung, die Erschwerung der Vinkulierung, die Verstärkung der Revision, die Organisation des Verwaltungsrates, an verschiedene neue Kapitalerhöhungsvorschriften, an den Partizipationsschein oder den neuen Aktiennennwert, an das Mindestkapital usw. Die vom Bundesrat angestrebten Ziele sind zu wesentlichen Teilen erreicht worden. Allerdings schien uns der Entwurf von der Gewichtung her etwas allzusehr von den Unternehmungen wegzugehen. Der Rat hat jetzt die Unternehmen wieder etwas stärker, aber keinesfalls auf den alten Stand zurückgewichtet. Uns scheint, dass das Unternehmen und sein Überleben im Zentrum stehen und Priorität haben muss. Damit stärken wir die Volkswirtschaft als Ganzes und langfristig auch die Interessen der Mitarbeiter, der Aktionäre, der Gläubiger usw.
Nach bestem Wissen und Gewissen haben wir versucht, die Vorlage in dieser Richtung zu verbessern. Wir glauben, dass wir damit dem Werkplatz Schweiz einen Dienst erwiesen haben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	90 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die auf Seite 1 der Botschaft aufgeführten persönlichen Vorstösse als erfüllt abzuschreiben.
Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Das ist so beschlossen.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 19.10 Uhr
La séance est levée à 19 h 10

Siebzehnte Sitzung – Dix-septième séance

Donnerstag, 3. Oktober 1985, Nachmittag
Jeudi 3 octobre 1985, après-midi
15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations.
Droit des sociétés anonymes

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1704 hiervor – Voir page 1704 ci-devant

Antrag Fischer-Sursee
Art. 695a (neu)
Verträge unter Aktionären, insbesondere betreffend die Ausübung des Stimmrechts, die Beschränkung der Veräusserung der Aktien und die Übernahme von Verpflichtungen im Interesse der Gesellschaft, können gültig in der Form einer einfachen Gesellschaft und für die Dauer des Bestehens der Aktiengesellschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall hat jeder Gesellschafter die Möglichkeit, jederzeit beim Richter die Auflösung der einfachen Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen.

Proposition Fischer-Sursee
Art. 695a (nouveau)
Les conventions entre actionnaires et portant notamment sur l'exercice de leur droit de vote, sur des restrictions à l'alinénation de leurs actions et sur des obligations qu'ils assument dans l'intérêt social, peuvent valablement être conclues sous la forme d'une société simple ayant une durée égale à celle de la société simple ayant une durée égale à celle de la société anonyme. Dans ce cas, chaque associé peut demander en tout temps au juge de prononcer la dissolution de la société simple, pour cause de justes motifs.

Fischer-Sursee: Ich beantrage Ihnen, die Verträge unter Aktionären, die sogenannten Aktionärbindungsverträge, in einem (neuen) Artikel 695a gesetzlich zu regeln. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die vorliegende Revision vorwiegend auf die Publikumsgesellschaft ausgerichtet sei. Die kleineren und mittleren Gesellschaften kommen hier zu kurz, dabei bilden diese die grosse Mehrheit der schweizerischen Aktiengesellschaften. Bei zahlreichen kleineren und personenbezogenen Aktiengesellschaften bilden die Aktionärbindungsverträge die Regel. Man schätzt, dass bei etwa 90 Prozent dieser Gesellschaften irgendwelche vertraglichen Regelungen bestehen. Diese von der Praxis entwickelten Verträge sind durchaus legitim. Vielfach wäre eine sinnvolle Ordnung ohne eine Kombination von statutarischen und vertraglichen Regeln überhaupt nicht denkbar. Die Aktionärbindungsverträge dienen der Sicherung der Führung, dem Schutz der Minderheiten oder ganz allgemein der Personalisierung der Aktiengesellschaft. Oft wäre eine Erbteilung ohne solche Vereinbarungen fast unmöglich, wenn man nicht die Gesellschaft aus dem Familienbesitz veräussern würde.
Die Aktionärbindungsverträge sind nicht nur weitverbreitet, sondern erfüllen ganz wichtige Funktionen. Nun besteht aber mit Bezug auf diese Verträge keine gesetzliche Regelung. Auch die Rechtslage ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Aktionärbindungsverträge werden unter verschiedensten Vertragsformen abgeschlossen. Es gibt einseitige Verträge, zweiseitige Verträge und einfache Gesellschaften usw. In der Mehrzahl der Fälle stellen die Aktionärbindungsverträge einfache Gesellschaften dar, indem eine Anzahl von Aktionären zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes die Ausübung ihrer Rechte vertraglich regeln. Man kann heute davon ausgehen, dass Aktionärbindungsverträge an sich gültig sind. In der Praxis sind aber verschiedene Einzelfragen offen. Die Lösungen stehen auf einem unsicheren Fundament. So hat kein höchstrichterlicher Entscheid die Gültigkeit bejaht; lediglich das Zürcher Obergericht hat erklärt, dass sie nicht verboten sind. Unklar ist vor allem, auf welche Zeitdauer solche Verträge abgeschlossen werden können. Wie erwähnt, stellen die Aktionärbindungsverträge in der Regel einfache Gesellschaften dar. Ist der Aktionärbindungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jeder Gesellschafter jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten die Auflösung der einfachen Gesellschaft verlangen (Art. 545 und 546). So etwas widerspricht nun offensichtlich dem Sinn des Aktionärbindungsvertrages, der seinem Wesen nach auf Dauer angelegt ist. Man schliesst daher sinnvollerweise den Aktionärbindungsvertrag auf bestimmte Zeit ab, was grundsätzlich zulässig ist. Die Frage ist nur: Wie lange kann diese Zeit dauern? Sicher ist nur; dass es im schweizerischen Recht keine «ewigen» Verträge gibt. Kann man aber vereinbaren, der Bindungsvertrag solle für die Dauer der Aktionärstellung oder gar der Existenz der Aktiengesellschaft Gültigkeit haben, was sinnvoll wäre und auch dem Zweck des Aktionärbindungsvertrages entspräche? Diese Frage kann aber heute nicht mit Sicherheit beantwortet werden.
Man wird mir entgegnen, das Bundesgericht habe im Entscheid 106 II 226 in einer Praxisänderung entschieden, dass der Artikel 546 Absatz 1 OR betreffend Kündigungsmöglichkeit bei einer auf Lebzeiten eines Gesellschafters abgeschlossenen einfachen Gesellschaft nicht zwingender Natur sei und dass er insbesondere zur Frage der Zulässigkeit des ganzen oder teilweisen Ausschlusses der Kündbarkeit nicht Stellung nehme. Vorbehalten seien einzig die ausserordentlichen Beendigungsgründe, wie zum Beispiel Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen oder wegen übermässiger Bindung. Das Problem sei somit im Sinne meines Vorschlages vom Bundesgericht entschieden. Dazu ist nun folgendes zu sagen: Es besteht keine Gewähr, dass die neue Praxis des Bundesgerichts Bestand hat. Praxisänderungen kommen, wie gerade die heutige Zeit zeigt, immer wieder vor. Entscheidender aber ist, was wohl zu beachten ist, dass im zitierten Urteil die Zulässigkeit einer einfachen Gesellschaft auf die Lebzeit einer natürlichen Person bejaht wurde. Naturgemäss stirbt eine natürliche Person einmal, und der Vertrag findet damit sein natürliches Ende. Die Aktiengesellschaft und die damit zusammenhängenden Aktionärbindungsverträge sind aber häufig nicht auf die Zeit eines Menschenlebens, sondern auf die Dauer der Aktiengesellschaft angelegt. Hier liegt der grundlegende Unterschied. Ob das Bundesgericht auch hier den Ausschluss der Kündigung und die Zulässigkeit des Vertrages für die Dauer der Aktiengesellschaft bejahen und zulassen würde, ist im Hinblick auf den Gesetzestext zumindest offen. Eine so wichtige Frage darf nicht unbeantwortet und der Unsicherheit eines Gerichtsurteils anheimgestellt bleiben. Der Gesetzgeber muss hier Klarheit schaffen. Darauf haben namhafte Professoren, wie zum Beispiel Gautschi, Forstmoser und Hirsch, hingewiesen. Sollte ein Gericht einmal zum Schlusse kommen, Aktionärbindungsverträge könnten nur für begrenzte Zeit abgeschlossen werden, stünden viele private Aktiengesellschaften vor einem Scherbenhaufen.
Wir müssen daher ein Aktienrecht schaffen, das der Realität gerecht wird und anstehende Fragen wirklich löst. Der Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, entspricht der neuen Praxis des Bundesgerichts für einfache Gesellschaften auf Lebzeit von natürlichen Personen. Die Praxis kann zwanglos und folgerichtig auch für die Aktionärbindungsverträge

übernommen und gesetzlich verankert werden. Dabei bleibt die Vertragsfreiheit der Aktionäre grundsätzlich gewährleistet. Sie können den Aktionärbindungsvertrag in Form einer einfachen Gesellschaft auf die Dauer der Aktiengesellschaft abschliessen, müssen es aber nicht. Auch andere Vertragsformen wären möglich, das allerdings wahrscheinlich mit den negativen Begleiterscheinungen. Aber wir sollten den Aktionären ein Instrument in die Hand geben, das ihnen Sicherheit gibt und der Realität entspricht.
Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu entsprechen.

Hess: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Unterstützung des Antrages Fischer-Sursee: In der Kommission ist vor allem von Expertenseite eher das Wort gegen die bisher in der Praxis vorhandenen Aktionärbindungsverträge ergriffen worden. Zur Begründung hat man dort unter anderem angeführt, dass den Aktionärbindungsverträgen mitunter etwas Anrüchiges anhafte, dass sie der Öffentlichkeit verborgene Zustände schafften und auch für gewisse Aktionäre eine unnötige oder unvertretbare Bindung brächten.
In der Praxis sieht es jedoch etwas anders aus: Aktionärbindungsverträge werden einerseits auf der Stufe grösserer Unternehmungen abgeschlossen, die sich zusammentun, sei es, um gewisse Projekte gemeinsam durchzuführen (Joint-Venture) oder um sich gegenseitig zu beteiligen. Dort besteht meines Erachtens ein legitimes Interesse, dass sich diese gegenseitigen Aktionäre vertraglich binden, vor allem, um die Frage der Aktienübertragung, die Frage der Konkurrenzierung, aber auch die Frage der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen besonders zu regeln.
Ein zweites Anwendungsgebiet dieser Aktionärbindungsverträge betrifft die Unternehmensnachfolge. Wir haben bei den Abstimmungsverantaltungen im Zusammenhang mit dem nun beschlossenen neuen Eherecht gehört, dass das Eherecht unternehmerfeindlich sei. Persönlich habe ich mich gegen diese Interpretation ausgesprochen, weil ich der Überzeugung war, dass man sowohl mit dem alten wie mit dem neuen Eherecht dank Ehe- und Erbverträgen auch für den Unternehmer gute Lösungen treffen könnte.
Wenn wir daran gingen, solche Unternehmerlösungen zu treffen, müssten wir regelmässig auch auf das Instrument des Aktionärbindungsvertrages greifen. Denn nur mit dem Aktionärbindungsvertrag ist es eben möglich, solche Unternehmensnachfolgeregelungen abschliessend zu formulieren. Auch das dient dem Interesse, dass die Aktienübertragung innerhalb des Familienunternehmens optimal geregelt werden kann, dass Konkurrenzinteressen ausgeschaltet werden können und auch der Geheimnisschutz sichergestellt werden kann.
Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag Fischer zur Annahme, und auch deshalb, weil mit der im neuen Aktienrecht vorgesehenen Regelung der Vinkulierung von Namenaktien die Frage der gegenseitigen Vertragsverhältnisse unter den Aktionären im Kleinbetrieb noch nicht abschliessend geregelt ist.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Kommission hat über dieses Problem zweimal diskutiert. Sie hat es mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt, auf diese Frage einzutreten. Sie hat es also generell abgelehnt, überhaupt eine Regelung der Aktionärbindungsverträge ins Aktienrecht aufzunehmen.
Gegenstand dieses Antrages von Herrn Fischer ist folgender: Aktionäre schliessen untereinander einen Vertrag ab, und darin wird unter anderem geregelt, wie lange die Aktien nicht verkauft werden dürfen; beispielsweise wird auch die Ausübung des Stimmrechts festgehalten. Das ist aber keine Sache der Organisation der Aktiengesellschaft, sondern es ist eine Angelegenheit zwischen einzelnen Aktionären. Bis jetzt unterstanden denn auch solche Verträge den allgemeinen Regeln des Obligationenrechts.
Derartige Verträge gibt es, und sie werden immer wieder abgeschlossen. Es trifft absolut nicht zu, dass in der Kommission auch nur jemand die Meinung gehabt habe, solchen Verträgen hafte etwas Anrüchiges an. So etwas konnten Sie nur deswegen zitieren, Herr Hess, weil Sie nicht in der Kommission waren. Aktionärbindungsverträge werden nicht nur abgeschlossen, sie können heute schon aus wichtigen Gründen aufgelöst werden; Gerichte haben dazu Stellung genommen.
Zwei Probleme stellen sich:
1. Wie lange darf sich ein Aktionär mit einem solchen Vertrag überhaupt binden? Da kommt die Schranke von Artikel 27 ZGB. Man darf die eigene Persönlichkeit nicht übermässig beschränken; eine heikle Frage. Bei der Regelung, wie sie Herr Fischer jetzt vorschlägt, wäre ein solcher Vertrag immerhin für die Zeitdauer des Lebens einer Aktiengesellschaft möglich. Und eine Aktiengesellschaft stirbt ja normalerweise eigentlich nie: Sie lebt länger, als der private Aktionär lebt. Das heisst, er würde für sich einen lebenslänglichen (ewigen) Vertrag abschliessen.
Wenn ein solcher Artikel, wie er vorgeschlagen wird, ins Gesetz aufgenommen würde, wäre das der einzige Fall in unserem ganzen Rechtssystem überhaupt, wo ein ewiger Vertrag vorgesehen wäre. Das wollte die Kommission nicht wagen.
Wir waren der Meinung, dass die Sache bis jetzt funktioniert hat. Natürlich gibt es rechtliche Probleme. Man muss auch einmal zu einem Anwalt und vielleicht im schlimmsten Fall sogar zum Richter gehen. Aber das gibt es noch bei anderen Fragen.
2. Es war uns auch nicht klar, welche Auswirkungen dieser Artikel – falls diese Verträge gesetzlich geregelt würden – auf die Gesellschaft hätte. Wir haben deswegen beschlossen, auf das Problem nicht einzutreten.
Professoren wurden zwar genannt, die gefordert haben, man sollte das regeln. Aber diese Professoren, die ja Zeit zur Verfügung haben, brachten es bis heute noch nicht zustande, einen befriedigenden Vorschlag zu machen. Es scheint mir auch, wenn ich das im Namen der Mehrheit sagen darf, ordnungspolitisch falsch. Lassen wir doch den Anwälten, ihrer Innovationsfreudigkeit und ihrer Phantasie freien Lauf. Sie finden schon Lösungen.
Es hat bis jetzt funktioniert. Ich muss Sie also bitten, diesen heiklen Antrag abzulehnen.

M. **Couchepin,** rapporteur: Les conventions d'actionnaires sont des accords précisant les droits des actionnaires. Elles peuvent porter sur l'exercice du droit de vote, sur des restrictions à l'aliénation de leurs actions, comme le dit M. Fischer, ou sur l'exercice des droits de souscription par exemple. Elles sont organisées d'une manière très différente d'un cas à l'autre, de façon parfois extrêmement simple et parfois très complexe avec une assemblée générale, un comité, etc. Du point de vue juridique, ces conventions constituent des sociétés simples et sont régies par la partie du code des obligations relative aux sociétés simples. Peut-on, dans le système actuel, conclure de telles conventions pour la vie des actionnaires ou pour la durée d'une société anonyme? Il faut se référer à l'article 546 CO qui prévoit que «lorsqu'une société a été formée pour une durée indéterminée ou pour la vie de l'un des associés, chacune des parties peut en provoquer la dissolution moyennant un avertissement donné six mois à l'avance». Tel est le cas; ainsi, actuellement, si la convention d'actionnaires a été conclue pour une durée indéterminée ou pour la vie d'un associé, on peut la dénoncer moyennant un avertissement donné six mois à l'avance.
La question s'est posée de savoir si cette disposition du code est impérative ou simplement de droit dispositif. Le Tribunal fédéral a décidé qu'elle n'était pas de nature impérative. Elle ne s'applique pas à la question de l'admissibilité de l'exclusion partielle ou totale de la dénonciation.
Selon la proposition de M. Fischer-Sursee, une convention d'actionnaires ne pourrait plus être dénoncée pour la durée de la vie de la société anonyme, sous réserve du cas de dissolution pour justes motifs. Faut-il aller jusque-là pour assurer une certaine sécurité dans les relations entre actionnaires? La commission a étudié ce problème; par 12 voix contre 7, elle a refusé des propositions similaires à celles de

M. Fischer-Sursee en pensant que l'on ne pouvait régler ce point dans la loi et qu'il fallait laisser à la jurisprudence le soin de décider et de fixer des normes quant à la validité durable des conventions d'actionnaires. A notre avis, des conventions qui seraient conclues pour une durée de vingt, trente, quarante ou cinquante ans – si la proposition de M. Fischer-Sursee est admise – ne correspondrant pas à la réalité. Les circonstances changent très rapidement et il ne semble pas possible d'ancrer dans la loi l'obligation de rester fidèle à une telle convention pendant une période aussi longue que celle qui correspond à la vie d'une société anonyme.
Dans cet esprit et parce qu'il faut laisser là aussi place à la jurisprudence et à plus de liberté pour les parties, nous vous proposons de refuser la proposition de M. Fischer-Sursee. Tout en reconnaissant que la solution que ce dernier présente un certain intérêt, nous estimons qu'elle ne tient pas assez compte de la richesse et de l'évolution de la vie des sociétés anonymes et de leurs actionnaires.

Bundesrätin **Kopp:** Herr Nationalrat Fischer-Sursee greift ein Anliegen – das Problem der Aktionärbindungsverträge – auf, das in der Kommission bereits diskutiert wurde, wenn auch in einer anderen Form. Es war Herr Nationalrat Villiger, der dieses Problem aufgegriffen hatte, und die Kommission verzichtete mit guten Gründen darauf, dieses Anliegen weiterzuverfolgen.
Der Antrag von Herrn Fischer weist folgende Besonderheiten auf: Nach dem Wortlaut können Aktionärbindungsverträge nur in der Form der einfachen Gesellschaft gültig abgeschlossen werden. Solche Verträge können zweitens für die Dauer des Bestehens einer Aktiengesellschaft abgeschlossen werden; drittens soll ein solcher Vertrag nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden können.
Es ist ausserordentlich problematisch, derartige Aktionärbindungsverträge nur in der Form der einfachen Gesellschaft zuzulassen. Die Aktionärbindungsverträge sind auf dem Boden der Vertragsfreiheit entstanden. Der Erfindungsgeist und das Kombinationsvermögen der Praktiker haben diesen Verträgen zu Recht ausser dem Verbot der Widerrechtlichkeit und des Verstosses gegen die guten Sitten keine Grenzen gesetzt. Die Erscheinungsformen sind deshalb sehr mannigfaltig. In der Tat stellen die Aktionärbindungsverträge in der Mehrzahl der Fälle einfache Gesellschaften dar. Daneben kommen aber in der Rechtswirklichkeit alle anderen denkbaren, gesetzlich geregelten und nicht geregelten Vertragsformen zur Anwendung.
Sollen nun solche Verträge generell für die Dauer des Bestehens der Aktiengesellschaft zugelassen werden? Der Hauptpunkt im Vorschlag von Herrn Nationalrat Fischer besteht in der ausdrücklichen Einräumung der Möglichkeit, einen Aktionärbindungsvertrag für die Dauer der Gesellschaft abzuschliessen. Diese Bestimmung visiert die Kündigungsregel bei der einfachen Gesellschaft an. Gemäss Artikel 546 Absatz 1 OR kann nämlich bei einer Gesellschaft, die auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen ist, jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen. Das Bundesgericht hat in einem neueren Fall entschieden, dass diese Bestimmung nicht zwingender Natur ist und insbesondere zur Frage der Zulässigkeit des ganzen oder teilweisen Ausschlusses der Kündbarkeit nicht Stellung nimmt. Das Bundesgericht macht einzig den Vorbehalt der ausserordentlichen Beendigungsgründe, wie zum Beispiel die Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen oder wegen übermässiger Bindung. Herr Fischer rennt deshalb mit seinem Antrag offene Türen ein.
Letztlich ist es eine Frage des Vertragsstils, ob man Verträge von derartiger Dauer abschliessen will. Wir sind davon überzeugt, dass sie eine trügerische Rechtssicherheit bieten. Die rasch sich wandelnden Verhältnisse in der heutigen Zeit können derartige Verträge recht schnell obsolet machen. Viel klüger wäre es, die Vertragsdauer auf 10, 15 oder 20 Jahre zu begrenzen und einen Mechanismus für die Erneuerung des Inhaltes vorzusehen.
Folgende Punkte führen uns zur Ablehnung des Antrages von Herrn Fischer.
1. Die Zulässigkeit der Aktionärbindungsverträge wird heute von keiner Seite ernsthaft in Zweifel gezogen; es handelt sich also nicht um ein revisionswürdiges Problem.
2. Der Wortlaut des Antrages von Herrn Fischer ist übermässig einengend, indem Aktionärbindungsverträge nur in der Form der einfachen Gesellschaft zugelassen werden.
3. Die Bestimmung, wonach solche Verträge für die Dauer des Bestehens einer Aktiengesellschaft abgeschlossen werden können, spiegelt eine Rechtssicherheit vor, die in der Realität nie bestehen wird.
4. Wir möchten schliesslich noch darauf hinweisen, dass solche Verträge selbstverständlich neben wichtigen Gründen auch wegen übermässiger Bindung im Sinne von Artikel 27 aufgelöst werden können.
In der Eintretensdebatte wurde zum Teil kritisiert, dass das Gesetz eine überdurchschnittliche Regelungsdichte aufweise. Wir haben wirklich keinen Anlass, etwas zu normieren, und zwar in dieser einschränkenden Form, wie das Herr Fischer mit seinem Antrag macht, wenn die Praxis bestens funktioniert.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag von Herrn Nationalrat Fischer abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fischer-Sursee	41 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Art. 696
Antrag der Kommission

Abs. 1
... sind der Geschäftsbericht und ...

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
... den Geschäftsbericht in der ...

Art. 696
Proposition de la commission

Al. 1
Le rapport de gestion et le rapport...

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
... le rapport de gestion dans la forme...

Angenommen – Adopté

Art. 697
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 697a (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Weber-Arbon)

... ausgeübt worden ist. Dieses Recht auf Beantragung einer Sonderprüfung steht im Falle von Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen auch dem Arbeitnehmer zu.

Abs. 2

... so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innerhalb von 30 Tagen den Richter um ...

Art. 697a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Weber-Arbon)

... à consulter les pièces. Ce droit à proposer un contrôle spécial revient aussi aux travailleurs en cas de licenciement pour motifs économiques.

Al. 2

... la proposition, la société ou chaque actionnaire peut, dans le délai de 30 jours, demander au juge de désigner un contrôleur spécial.

Art. 697b (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

... mindestens den fünften Teil des Aktienkapitals vertreten, innerhalb von drei Monaten den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Der zehnte Teil des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 1 Million Franken genügt in Gesellschaften, die Anleihensobligationen ausstehend haben oder deren Aktien an der Börse kotiert sind oder regelmässig vorbörslich gehandelt werden.

Minderheit

(Coutau, Basler, Eisenring, Feigenwinter, Lüchinger, Schüle, Stucky, Villiger)

... Aktien im Nennwert von 3 Millionen Franken ...

Minderheit

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Weber-Arbon)

... vorbörslich gehandelt werden. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag auf Sonderprüfung ab, der von den Arbeitnehmern gestellt wurde, so können diese, wenn sie zusammen mindestens den fünften Teil der Belegschaft vertreten, ebenfalls innerhalb von drei Monaten den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 697b (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

... des actionnaires représentant au moins le cinquième du capital-actions peuvent, dans les trois mois, demander au juge la désignation d'un contrôleur spécial. Le dixième du capital-actions ou des actions d'une valeur nominale d'un million de francs suffit dans les sociétés débitrices d'un emprunt par obligations ou dont les actions sont cotées en bourse ou régulièrement traitées avant bourse.

Minorité

(Coutau, Basler, Eisenring, Feigenwinter, Lüchinger, Schüle, Stucky, Villiger)

... valeur nominale de trois millions de francs.

Minorité

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Weber-Arbon)

... traitées avant bourse. Si l'assemblée générale rejette la proposition des travailleurs d'exécuter un contrôle spécial, ceux-ci peuvent dans les trois mois demander au juge la désignation d'un contrôleur spécial, s'ils représentent au moins un cinquième du personnel.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Ich möchte gleichzeitig die Artikel 697a und 697b, weil diese miteinander verbunden sind, begründen.

Mit der Sonderprüfung wird versucht, die Stellung des Aktionärs dahingehend zu verbessern, dass er sein legitimes Informationsbedürfnis befriedigen kann, das er zum Beispiel für eine Verantwortlichkeitsklage braucht, also wenn Statuten und Gesetze verletzt worden sind, ohne dass die ebenfalls legitimen Geheimhaltungsinteressen der Unternehmung verletzt werden. Es sind dabei, wie Sie wissen, Kautelen eingebaut. Das Sonderprüfungsrecht kann nicht unbegründet oder gar querulatorisch wahrgenommen werden. Es muss an der Generalversammlung beantragt werden. Bei Annahme durch die Generalversammlung muss ein entsprechender Antrag an den Richter gestellt werden. Lehnt die Generalversammlung eine Sonderprüfung ab, so kann ein solcher Antrag nur gestellt werden, wenn bestimmte Minimalanforderungen – sie sind in der Fahne aufgeführt – erfüllt sind.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates steht das Recht, eine Sonderprüfung zu verlangen, nur den Aktionären zu. Da jedoch das rechtswidrige Vorgehen der Verwaltung zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen kann, die ihrerseits Entlassungen nach sich ziehen können, schlagen wir Ihnen vor, dass man dieses Recht auch auf die Arbeitnehmer ausdehnen soll. Denn unter Umständen hat die Arbeitnehmerschaft, das kann durchaus bis zum mittleren Kader gehen, sehr viel eher die Möglichkeit, frühzeitig zu sehen, wenn die Unternehmensleitung Gesetze oder Statuten verletzt. Wir machen auch hier bestimmte Vorbehalte, Kautelen. Die Arbeitnehmer sind nur berechtigt, bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen eine Sonderprüfung zu verlangen. Was das ist, wird in den meisten Gesamtarbeitsverträgen umschrieben, zum Beispiel in der Maschinenindustrie. Es gibt aber auch einige Kantone, die das bereits gesetzlich regeln. Im Kanton Zürich kann man nicht mehr als 30 Arbeitnehmer entlassen, ohne das dem Arbeitsamt zu melden. Wenn Sie sich entschliessen könnten, ein solches Recht aufzunehmen, wäre dies wahrscheinlich in einem separaten Artikel genauer zu regeln. Es geht hier, glaube ich, vor allem um das Prinzip.

Arbeitnehmer sind in der Regel sehr unmittelbar betroffen, wenn Statuten und Gesetze durch die Unternehmensleitung verletzt werden; unter Umständen wird ja dabei auch die Existenz der Unternehmung und ihre Arbeitsplätze in Frage gestellt.

Deshalb bitte ich Sie, ihnen dieses Recht auf Sonderprüfung einzugestehen.

M. **Coutau,** porte-parole de la minorité: La proposition de minorité de Mme Uchtenhagen et celle que j'ai l'honneur de vous présenter ne concernent pas tout à fait le même problème. Je vais défendre le point de vue de la minorité en ce qui concerne l'article 697*b*.

Je vous rappelle qu'il s'agit toujours ici du droit qui est ouvert à des actionnaires de demander un contrôleur spécial. C'est là une importante innovation en faveur de l'actionnaire minoritaire. Nous devons nous déterminer à cette lettre *b* sur ce qui arrive si l'assemblée générale refuse la proposition de la minorité des actionnaires de désigner un contrôleur spécial. Dans ce cas, le Conseil fédéral avait prévu que si la minorité réunit 10 pour cent du capital-actions ou un paquet d'actions d'une valeur nominale d'un million, elle peut néanmoins demander au juge la désignation d'un tel contrôleur.
La commission a estimé que la proportion du capital-actions exigée pour qu'une telle demande soit présentable au juge était trop faible. Des abus pouvant ainsi trop facilement intervenir et une minorité de quérulents seraient alors en mesure d'engager trop facilement une procédure lourde, retardatrice et qui devrait rester, en tout cas à nos yeux, exceptionnelle. D'ailleurs, le message du Conseil fédéral lui-même fait allusion à ce risque d'abus et met en garde contre une minorité de quérulents qui pourraient bloquer abusivement toute l'évolution de la société. La commission a donc augmenté la proportion du capital-actions représentée par la minorité pour qu'elle soit légitimée à s'adresser au juge. Cette proportion a donc été portée de 10 à 20 pour cent.
Je vous l'ai dit, le projet du Conseil fédéral prévoit une condition alternative, en fixant à un million la valeur du paquet d'actions détenu par les minoritaires qui voudraient requérir du juge la désignation d'un contrôleur spécial. Cette limitation, en chiffres absolus, montre bien que, pour les grandes sociétés, le Conseil fédéral veut faciliter encore davantage les possibilités d'intervention des minoritaires. En effet, pour ces grandes sociétés, une part de capital représentant un million de francs peut être loin de constituer 10 pour cent – et encore moins 20 pour cent, bien entendu – du capital social total.
Ma proposition vise en quelque sorte à ajuster la condition exprimée en chiffres absolus à celle qui est exprimée en chiffres relatifs. Cette dernière ayant été modifiée par la commission, il est dès lors assez logique que la première le soit aussi. Les arguments qui ont poussé la commission à porter la proportion de capital détenu par la minorité de 10 à 20 pour cent sont les mêmes que ceux qui m'incitent à vous proposer de porter la valeur nominale des actions détenues par cette minorité de 1 à 3 millions de francs.
Une fois encore, la désignation d'un contrôleur spécial doit rester, à nos yeux, une mesure exceptionnelle. Il ne s'agit pas de vider cette innovation de toute réalité. L'exigence de requérir du juge qu'il puisse désigner un contrôleur spécial, contre la volonté expresse d'une majorité de l'assemblée générale, doit donc être réservée à des minorités substantielles.
Dans son message, le Conseil fédéral fait une analogie entre les proportions qu'il propose pour cette procédure et celles qu'il suggère pour la convocation d'une assemblée générale extraordinaire, telle que la prévoit, par exemple, l'article 699. A mes yeux, cette analogie n'est pas valable, car il s'agit, dans le cas qui nous occupe maintenant, d'une procédure qui est ouverte à une minorité qui s'est exprimée contre un avis formel d'une majorité de l'assemblée générale. Il ne s'agit pas de demander la convocation d'une assemblée, mais de passer outre une décision de la majorité de l'assemblée générale. Par conséquent, on peut parfaitement admettre que la minorité atteigne un quorum différent de celui qui est exigé pour la convocation d'une assemblée générale extraordinaire.
Ma proposition ne porte pas sur un principe, mais sur une question de mesure. Elle est logique par rapport à la modification adoptée quant au quorum proportionnel de la minorité. Elle y ajoute simplement la motion de quorum que je peux qualifier de «quorum en chiffres absolus».
Comme je n'ai pas l'intention de redemander la parole d'ici la fin de ce long débat sur cette modification de la loi sur le droit des sociétés anonymes, j'aimerais faire encore une remarque de caractère général. Les actionnaires sont des partenaires essentiels de la société anonyme. Nous en sommes bien convaincus. Par conséquent, ils sont également des partenaires essentiels des entreprises qui poursuivent leurs activités sous l'empire de cette forme juridique. Tout au long de la journée d'hier, nous avons amélioré, avec une certaine continuité, la position des actionnaires. Cela était nécessaire, en tout cas dans la mesure où, à notre avis, la majorité de ce conseil a décidé de le faire jusqu'ici. Or, les objectifs de l'entreprise ne sont pas nécessairement et toujours les mêmes que ceux que poursuivent les actionnaires. L'actionnaire adopte souvent l'attitude de celui qui veut maximiser son profit dans le court terme. L'entreprise, tout au contraire, a pour objectif d'assurer la pérennité de ses activités dans le temps. Ce sont deux objectifs différents et qui peuvent même dans certaines circonstances être contradictoires. Il est évident que les autres partenaires de l'entreprise – je veux parler en particulier des travailleurs, des fournisseurs, des créanciers, des clients – partagent plus généralement les objectifs de pérennité de l'entreprise que l'actionnaire lui-même qui, souvent, peut n'avoir une relation que très éphémère avec cette dernière. Par conséquent, il faut donner à l'actionnaire minoritaire en particulier des droits légitimes. Nous les avons étendus, notamment, en lui offrant la compétence de demander la désignation d'un contrôleur spécial. Ne nous exposons pas, en ouvrant trop largement cette compétence, à la mise en péril d'une partie de cette continuité nécessaire de l'entreprise.

Lüchinger: Ich wende mich gegen die Minderheitsanträge von Frau Uchtenhagen zu den Artikeln 697a und 697b. Diese Minderheitsanträge versuchen, Mitbestimmungselemente in das Aktienrecht einzuführen. Im Grunde genommen tendieren die Anträge dahin, jedem aus wirtschaftlichen Gründen entlassenen Arbeitnehmer das Recht einzuräumen, der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung über die angegebenen wirtschaftlichen Gründe der konkreten Entlassung zu beantragen. Lehnt die Generalversammlung ab, so soll ein Fünftel der Belegschaft berechtigt sein, den gleichen Antrag beim Richter anzubringen.
Ich bitte Sie, diese Minderheitsanträge abzulehnen. Wir sollten das Privatrecht nicht mit Elementen der Mitbestimmung und der gewerkschaftlichen Interessenvertretung vermischen. Dafür ist das Privatrecht nicht da, sondern allenfalls das öffentliche Recht. Im übrigen hätte der Minderheitsantrag, sofern er gutgeheissen würde, in der praktischen Durchführung nur eine politische Bedeutung. Im Falle einer strukturbedingten Entlassung von Arbeitnehmern könnten sich die Gewerkschaften mit einer Unternehmung noch nach Jahr und Tag über Expertisen und über eine solche Sonderprüfung darüber streiten, ob die Lagebeurteilung der Unternehmensleitung bei der Entlassung richtig war oder nicht. Eine Wiedereinstellung der entlassenen Arbeitnehmer aber könnte man mit einer Sonderprüfung nicht erzwingen. Dafür fehlt eine rechtliche Grundlage.
Die von der Arbeitnehmerschaft ausgelöste Sonderprüfung vermöchte daher nur eine publizistische Wirkung zu entfalten, und auch diese würde im Einzelfall wohl nur durch neue Privatgutachten der einen oder der anderen Seite verlängert und verwischt werden. Wer bei der Sonderprüfung unterliegt, wird versuchen, durch ein anderes, privates Gutachten seine Stellung in den Medien wieder zu verbessern. Praktisch aber kann keine Wiedereinstellung erzwungen werden. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, die Minderheitsanträge von Frau Uchtenhagen zu den Artikeln 697a und b abzulehnen.

Stucky: Ich spreche zum Minderheitsantrag von Herrn Coutau bei Artikel 697b. Er schlägt mit der Minderheit vor, die Grenze auf 3 Millionen zu setzen, ab der eine Sonderprüfung verlangt werden kann. Der Zehntel des Aktienkapitals, der eine andere Limite ist, bleibt bei diesem Antrag unberührt.
Wir müssen klar erkennen, dass eine Sonderprüfung in erster Linie dem Minderheitsschutz dient. Aber umgekehrt müssen wir eben auch sehen, dass über eine Sonderprüfung Informationen, und zwar Informationen von sehr

wesentlichem Gehalt, über die Gesellschaft an Dritte herausgegeben werden. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Konkurrenz quasi durch ein Spezialfenster einen Einblick erhält. Wirtschaftsspionage ist heutzutage wahrscheinlich virulenter als die militärische; sie kommt häufiger vor und wird im allgemeinen eher unterschätzt.
Wenn man dies und die Interessenlage berücksichtigt, kommt man zum Schluss, dass man bei diesen Grenzen zwar kein Rechtsproblem behandelt, sondern eher ein politisches. Man muss eine Interessenabwägung vornehmen, wobei von vorneherein klar ist, dass bei einem Aktienkapital von zum Beispiel mehreren 100 Millionen Franken 1 Million ausserordentlich tief angesetzt ist. Das gleiche gilt natürlich auch schon für die Grenze von 3 Millionen. Wenn Sie die Querelen in der Vergangenheit zwischen Aktionärsgruppen und einzelnen Aktiengesellschaften verfolgt haben, dann sehen Sie, dass in den allermeisten Fällen die Opponenten ohne weiteres 3 Millionen Franken Nominalkapital zusammengebracht haben.
Es gibt ja gerade in dieser Zeit einen Fall, wo vermutet wird, dass eine Aufkäufergruppe eine Marketinggesellschaft aufkaufen und Insiderinformationen haben will. Ich will hier keine Namen nennen, aber es ist dort offenkundig, dass diese Limite von 3 Millionen Franken mit Leichtigkeit überschritten worden ist. Wenn eine Unternehmung in eine andere hineinschauen will, dann bringt sie dieses Kapital in der Regel ohne Schwierigkeiten zusammen. Deshalb sollten wir eigentlich die Hürde ein bisschen höher setzen, als sie im Vorschlag der Mehrheit vorgesehen ist.
Ein weiterer Grund kommt noch dazu: Wir machen ein Aktienrecht, das in den nächsten Jahren nicht gleich wieder abgeändert werden kann. Wenn Sie nun mit einer Teuerung rechnen, die sich in der Regel so bei 3 Prozent befindet, sind wir nach etwa 20 Jahren bei einer Teuerung von 100 Prozent – also dem Doppelten – angelangt. Wir müssen erkennen, dass Ansätze, die in unserem Aktienrecht in Franken ausgedrückt werden, von der Teuerung praktisch heruntergesetzt werden.
Wir müssen also hier etwas vorkehren. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag von Herrn Coutau anzunehmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: In Artikel 697a ff. wird die Sonderprüfung geregelt. Es ist ein neues Institut, das für folgenden Fall geschaffen worden ist: Ein oder mehrere Aktionäre hegen den Verdacht, das Gesetz oder die Statuten seien verletzt worden. Sie gedenken eine Verantwortungsklage gegen den Verwaltungsrat einzureichen, aber es fehlt ihnen an Beweisen; sie haben nichts in der Hand. In diesem Fall kann ein Sonderprüfer verlangt werden. Dieser Sonderprüfer untersucht nur den Sachverhalt; er untersteht dem Geschäftsgeheimnis, und es darf keine Interessenkollision zwischen ihm und der Gesellschaft auftreten.
Gestützt auf den Bericht dieses Sonderprüfers können dann die Aktionäre gegebenenfalls eine Verantwortlichkeitsklage erheben. Die Einsetzung des Sonderprüfers geht folgendermassen vor sich: Der Aktionär muss zunächst von seinem Recht auf Auskunft und auf Einsicht im Sinne von Artikel 697 Gebrauch machen. Wenn das nichts fruchtet, dann kann er als zweiten Schritt bei der Generalversammlung die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen. Die Generalversammlung kann bereits selbst eine solche Sonderprüfung veranlassen. Tut sie das nicht, kann der Aktionär an den Richter gelangen, welcher dann einen Sonderprüfer einsetzen kann, wobei es aber zweier Voraussetzungen bedarf:

1. Es braucht eine materielle Schranke, d. h. es muss vor dem Richter glaubhaft gemacht werden, dass die Statuten oder das Gesetz verletzt wurden;

2. Es gibt eine formelle Schranke, nämlich dass der Aktionär vorher an der Generalversammlung diesen Antrag gestellt hat und dass er abgewiesen wurde; ferner muss der Kläger normalerweise den fünften Teil des Aktienkapitals (bei Börsengesellschaften und bei ausstehenden Anleihensobligationen den zehnten Teil der Aktiven im Nennwert von 1 Million bzw. von 3 Millionen, wenn sie der Minderheit folgen) vertreten, womit verhindert werden soll, dass ein beliebiger Minderheitsaktionär jeweils diesen Antrag stellen kann.

Zwei Bemerkungen zu den Materialien. Artikel 697b Absatz 1: Zwischen dem Sonderprüfer und der Gesellschaft darf selbstverständlich keine Interessenkollision bestehen.
Zu Artikel 697b Absatz 2: Das Berufsgeheimnis ist selbstverständlich vorbehalten. Ein Rechtsanwalt, der bei der Gründung als Beauftragter mitwirkt, kann sich auf das Berufsgeheimnis berufen, nicht aber, wenn er selbst Gründer oder Aktionär ist oder dem Verwaltungsrat angehört und daneben zufälligerweise noch als Rechtsanwalt tätig ist.
Zur Sonderprüfung im Detail: Artikel 697a: Die Kommission hat gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates eine Frist von 30 Tagen eingeführt, und sie hat die Aktivlegitimation auch auf die Gesellschaft selbst ausgedehnt.
Zu den beiden Anträgen von Frau Uchtenhagen, Artikel 697a und 697b: Es ist eine politische Frage. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, das Problem beträfe nicht die Organisation der Aktiengesellschaft. Der Kreis der Aktivlegitimation solle nicht ausgedehnt werden, es gehe in diesem Gesetz nur um Aktionärsschutz. Deswegen beantragt die Mehrheit, den Antrag Uchtenhagen abzulehnen.
Meines Erachtens allerdings kann ein Arbeitnehmer unter Umständen sehr viel stärker betroffen werden als ein Minderheitenaktionär, wenn Statuten oder Gesetze verletzt worden sind, denn es geht für ihn um seinen Arbeitsplatz, also um eine zentrale Frage seines Lebens.
Zum Antrag Coutau: Auch das ist eine Ermessenssache. Immerhin wird nun vorgesehen, dass, bevor der Sonderprüfer verlangt werden kann, vor dem Richter glaubhaft gemacht werden muss, dass Statuten oder Gesetze verletzt worden sind. Es ist nicht so, dass irgendein Aktionär einfach zum Richter gehen und verlangen kann, dass ein Sonderprüfer tätig wird. Er muss vielmehr darlegen, welche Anhaltspunkte er dafür hat, dass Gesetz oder Statuten verletzt worden sind.
Das ist eigentlich die grosse, materielle Schranke. Man kann sich fragen, ob es daneben überhaupt noch eine formelle Schranke braucht. Doch sie ist vorgesehen: 20 Prozent des Aktienkapitals im Normalfall, 10 Prozent oder 1 Million Nennwert bei Publikumsgesellschaften oder bei ausstehenden Anleihensobligationen. Ich selbst verstehe nicht einmal das. Ich finde, wenn Anhaltspunkte dafür da sind, dass Gesetz oder Statuten verletzt worden sind, müsste jeder Aktionär, auch der kleinste, das Recht haben, die Sache untersuchen zu lassen. Eine Million stellt immerhin eine Grösse dar, die nicht ohne weiteres überschritten und auf 3 Millionen ausgedehnt werden sollte.
Zum Argument Wirtschaftsspionage: Im Gesetz, Artikel 697e, steht, dass der Sonderprüfer unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Er ist an das Geschäftsgeheimnis gebunden. Ob die Wirtschaftsspionage mit der Heraufsetzung der Schranke von 1 auf 3 Millionen verhindert werden kann, kann ich mir nicht recht vorstellen.
Ich glaube kaum, dass mit Annahme des Minderheitsantrages ein taugliches Bollwerk gegen die Wirtschaftsspionage in unserem Lande aufgerichtet wird; die Mehrheit der Kommission glaubt das ebenfalls nicht.
Ich bitte Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

M. **Couchepin,** rapporteur: L'article 697*a* traite du contrôle spécial. Le but de cette institution nouvelle dans notre droit de la société anonyme est d'élucider des faits déterminants lorsque les renseignements donnés en assemblée générale ne sont pas suffisants. Chaque actionnaire aurait le droit de demander un contrôle spécial quant aux conditions d'exercice de ce droit par les actionnaires. Selon la proposition de la majorité de la commission, la procédure serait la suivante: le contrôle spécial doit être demandé par l'actionnaire lors de l'assemblée générale. Cette dernière a deux possibilités: ou elle refuse ce contrôle spécial ou elle l'accepte. Dans ce dernier cas, la société ou chaque actionnaire peut, dans un

délai de trente jours, demander au juge de désigner un contrôleur spécial. Si au terme de ce délai rien n'est fait, la décision de l'assemblée générale devient caduque. Si l'assemblée générale, au contraire, refuse de désigner le rapporteur spécial, les actionnaires peuvent demander au juge le contrôle en question. Le juge, quant à lui, ne peut l'accorder qu'à deux conditions: tout d'abord, la requête doit émaner d'un groupe important d'actionnaires. Nous reviendrons sur cette notion de «groupe important» car elle a donné lieu à des propositions de minorité. Ensuite, on doit rendre vraisemblable le fait que la loi et les statuts ont été violés et que ainsi, un préjudice a été créé à l'égard de la société ou à l'égard des actionnaires.

Venons-en maintenant aux propositions de minorité. Il y en a deux. On peut considérer qu'elles s'opposent bien qu'elles ne portent pas exactement sur le même problème. L'une veut introduire la possibilité pour les travailleurs, en cas de licenciement économique, de demander le contrôle spécial, c'est la proposition de Mme Uchtenhagen. L'autre proposition, celle de M. Coutau, désire augmenter les conditions d'exercice pour les actionnaires de ce droit à demander un rapport spécial.

En ce qui concerne la proposition de Mme Uchtenhagen, il s'agit d'une question essentiellement politique. Faut-il conférer aux travailleurs, en cas de licenciement pour motif économique, le droit de proposer ce contrôle? Mme Uchtenhagen justifie sa proposition en arguant que les travailleurs ont un intérêt à la prospérité de la société. C'est exact, mais d'autres milieux ont également un intérêt à cette prospérité. Si l'on devait étendre ce droit à tous ceux qui sont intéressés à la prospérité de la société, on irait certainement trop loin. Si l'on suivait la philosophie de Mme Uchtenhagen, on devrait aussi accorder ce droit aux autorités publiques, aux collectivités d'une région qui peut être frappée lourdement par la décadence ou la disparition d'une société. Les créanciers devraient également être autorisés à requérir ce contrôle. Finalement, si ce problème doit être réglé spécialement pour les travailleurs, il doit l'être dans le cadre des dispositions réglant le droit de la participation et non dans le cadre du droit de la société anonyme. Pour ces raisons, la majorité de la commission vous demande de refuser la proposition Uchtenhagen, une partie de cette majorité étant ouverte à une discussion dans le cadre du droit de la participation.

Quant à la proposition de M. Coutau, la commission a déjà réduit le droit de demander le rapport spécial en portant le pourcentage minimal des actionnaires requérants de 10 à 20 pour cent. Par contre, il est exact, comme l'a relevé M. Coutau, que la commission a maintenu la possibilité pour un groupe d'actionnaires, possédant un million de capital social, de demander le rapport spécial, même si ce groupe ne représente pas 20 pour cent du capital. On a augmenté une exigence et pas l'autre. Il apparaît à la majorité que le chiffre de million de capital social – valeur nominale et non pas valeur en bourse est de suffisamment élevé pour empêcher les quérulents éventuels d'exercer leur passion procédurière. Un exemple concret: le Crédit Suisse, cher à plusieurs membres de ce conseil, a un capital social d'une valeur nominale de un million. Cela représente dix mille actions nominatives. A vous de juger si cela est trop peu pour accorder ce droit de demander le rapport spécial.

A mon avis, un argument me paraît faux, c'est celui qui consiste à dire que ce rapport peut être dangereux, eu égard à la concurrence et qu'il faut donc le limiter. J'attire votre attention sur l'article 697*e* qui prévoit que le rapport spécial doit être adressé au juge, que ce dernier doit l'adresser à la société et que celle-ci peut proposer au juge la suppression de certains passages du rapport s'ils portent atteintes à des secrets d'affaires ou à d'autres intérêts sociaux dignes de protection. Cet argument ne vient pas à la rescousse de la proposition de M. Coutau, et la majorité de la commission, pour des raisons de mesure, vous demande donc de la repousser.

Bundesrätin **Kopp**: Nachdem Ihnen der Kommissionspräsident das Institut der Sonderprüfung schon detailliert vorgestellt hat, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die Kommissionsversion erhöht gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag die formellen Voraussetzungen zur Einleitung des Sonderprüfungsverfahrens bei Nichtpublikumsgesellschaften. Die Aktionäre müssen mindestens einen Fünftel und nicht, wie der Bundesrat vorsah, einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten. Dieser Beschluss der Kommission ist psychologisch verständlich, weil der zehnte Teil des Aktienkapitals in Kleingesellschaften unter Umständen schnell erreicht wird. Die Berechtigung eines Sonderprüfungsverfahrens ist aber vor allem eine materielle Frage. Ich möchte nochmals festhalten, dass die materiellen Voraussetzungen für diese Sonderprüfung ausserordentlich hoch sind. Zunächst muss der Aktionär – ich fasse nur die wichtigsten Elemente zusammen – in der Generalversammlung die Verwaltung auffordern, Auskunft zu erteilen. Erst wenn die Verwaltung keine Auskunft erteilt, hat er eine Voraussetzung erreicht. Dann muss er gegenüber dem Richter die Rechtsverletzung und den ihm oder der Gesellschaft daraus entstandenen Schaden glaubhaft machen.

Diese Voraussetzungen sind materiell so hoch, dass es demgegenüber nebensächlich scheint, wie die formellen Voraussetzungen geregelt sind. Ich glaube auch nicht, dass bei diesen hohen materiellen Voraussetzungen zu befürchten ist, dass diese Sonderprüfung von einzelnen Querulanten missbraucht wird.

Herr Coutau stellt nun den Minderheitsantrag, bei Publikumsgesellschaften eine der beiden alternativen Voraussetzungen zu erschweren, nämlich den Betrag von 1 Million Franken Aktiennennwerte auf 3 Millionen zu erhöhen. Er will damit dem Umstand Rechnung tragen, dass viele Publikumsgesellschaften über ein sehr hohes Aktienkapital verfügen. Es besteht die Befürchtung, dass in diesen Gesellschaften ein einzelner Aktionär die Schwelle von 1 Million Franken Aktiennennwerte allzu leicht erreichen könnte.

Ich schliesse mich des Ansicht von Herrn Couchepin an: Es ist wirklich eine Ermessensfage, ob hier eine weitere Erschwerung eingebaut werden soll. Nach meiner Meinung sind – wie gesagt – die materiellen Voraussetzungen derart schwer zu erreichen, dass die formellen Voraussetzungen nicht weiter erhöht werden sollten. Ich stimme deshalb der Kommissionsmehrheit zu, die der Meinung ist, die formellen Erschwernisse seien genügend hoch, und ich empfehle Ihnen somit, den Minderheitsantrag Coutau abzulehnen.

Zum zweiten Minderheitsantrag von Frau Uchtenhagen: Frau Uchtenhagen vertritt ein sympathisches Anliegen. Vor allem ist ihr selbstverständlich recht zu geben, wenn sie festhält, dass bei einem Missmanagement, bei einem Misserfolg eines Unternehmens die Arbeitnehmer in ganz hohem Masse betroffen sind und nicht nur die Kapitalgeber. Aber daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, man sollte sie zu der Sonderprüfung legitimieren, scheint mir nicht die richtige Konsequenz zu sein.

Im Gegensatz zum Kommissionspräsidenten, der darlegt, es handle sich dabei um eine politische Frage, bin ich der Meinung, dass es sich nicht um eine politische, sondern um eine systematische Frage handelt. Denn hier behandeln wir das Aktienrecht, und das Problem, das Frau Uchtenhagen aufgeworfen hat, gehört nicht in die Behandlung des Aktienrechts, sondern in die Behandlung des Mitwirkungsrechts, so dass ich Ihnen – obwohl ich für das Anliegen grundsätzlich Verständnis habe – empfehle, auch den Minderheitsantrag von Frau Uchtenhagen abzulehnen.

Art. 697a Abs. 1 – Art. 697a al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen

Art. 697a Abs. 2 – Art. 697a al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 697b Abs. 1 erster Satz
Art. 697b al. 1 première phrase

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 697b Abs. 1 zweiter Satz
Art. 697b al. 1 deuxième phrase

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 62 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Coutau) 70 Stimmen

Art. 697b Abs. 1 dritter Satz
Art. 697b al. 1 troisième phrase

Präsident: Wir dürfen nach der vorangehenden Abstimmung davon ausgehen, dass der Minderheitsantrag Uchtenhagen auch hier abgelehnt ist.

Art. 697b Abs. 2 und 3 – Art. 697b al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 697c (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
Der Richter entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des seinerzeitigen Antragstellers.

Abs. 1
. . . er einen unabhängigen Sachverständigen . . .

Art. 697c (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
Le juge statue après avoir entendu la société et la personne qui a proposé le contrôle spécial à l'assemblée générale.

Al. 1
Si le juge agrée la requête, il charge un expert indépendant de l'exécution du contrôle. Il définit ...

Angenommen – Adopté

Art. 697d (neu) und 697e (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates

Art. 697d (nouveau) et 697e (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 697f (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
Der bereinigte Bericht und die Stellungnahmen hierzu werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt.

Abs. 2
Der Verwaltungsrat bringt der nächsten Generalversammlung den Bericht und die Stellungnahme zur Kenntnis.

Art. 697f (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
Le rapport apuré et les prises de positions y relatives sont mis à la disposition des actionnaires au siège de la société 20 jours au moins avant l'assemblée générale.

Al. 2
Le conseil d'adminstration porte le rapport et les prises de position à la connaissance de l'assemblée générale suivante.

Angenommen – Adopté

Art. 697g (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
. . . Verfahrenskosten den Gesuchstellern. Wenn . . . kann er sie ganz oder teilweise der Gesellschaft auferlegen.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Salvioni
Abs. 1
Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 697g (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
Le juge met l'avance des frais et les frais de procédure à la charge des requérants. Si des circonstances particulières le justifient, il peut les mettre en tout ou en partie à la charge de la société.

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Salvioni
Al. 1
Selon proposition du Conseil fédéral

Präsident: Herr Salvioni hat hierzu und zum folgenden Artikel drei Anträge gestellt: Er hat sie inzwischen zurückgezogen.
Zu Artikel 697g hat aber Herr Renschler den Antrag von Herrn Salvioni aufgenommen.

Renschler: Der Entscheid über Artikel 697g Absatz 1 ist eine wichtige Messlatte für die Beurteilung der Frage, ob diese Gesetzesrevision tatsächlich den Aktionärsschutz verstärkt. Die Einführung der Sonderprüfung ist sicherlich für den Aktionär ein wichtiges Hilfsmittel, um allenfalls eine Verantwortlichkeitsklage einleiten zu können. Ja, vielleicht wird es sogar häufig das entscheidende Hilfsmittel sein, um überhaupt gegen die Geschäftsleitung der Gesellschaft vorzugehen.
Der Gesetzesentwurf bietet dem Aktionär die Sonderprüfung aber nicht wie ein Produkt im Selbstbedienungsladen an. So einfach ist es also nicht, bedauerlicherweise. Es sind eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen, um das Hilfsmittel für eine Verantwortlichkeitsklage überhaupt benutzen zu können:

1. Das Recht auf Auskunft und auf Einsicht muss vorher beansprucht worden sein;

2. Die Generalversammlung muss zur Durchführung der Sonderprüfung Stellung bezogen haben;

3. Lehnt die Generalversammlung die Sonderprüfung ab, dann müssen die Aktionäre, die mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, bestimmte quantitative Voraussetzungen in bezug auf Zahl der Aktien und Kapitalanteil erfüllen; darüber haben Sie soeben abgestimmt. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann überhaupt die Sonderprüfung durchgesetzt werden;

4. Die Sonderprüfung muss zur Ausübung des Aktionärsrechts erforderlich sein;

5. Die Gesuchsteller müssen dem Richter glaubhaft machen können, dass Gründer oder Organe Gesetze oder

Statuten tatsächlich verletzt haben und dass damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt worden sind.

Neben diesen fünf restriktiv wirkenden Bedingungen soll nun auch noch nach Auffassung der Kommissionsmehrheit eine sechste, geradezu prohibitive Bedingung eingeführt werden. Nämlich: Im Regelfall sollen der Vorschuss und die Verfahrenskosten für die Sonderprüfung den Gesuchstellern überbunden werden. (Das gilt nur für den Fall, dass die Sonderprüfung nicht von der Generalversammlung selbst gutgeheissen worden ist.)
Laut Botschaft des Bundesrates dürften die Expertenkosten in den meisten Fällen mehr als 30 000 Franken betragen. Damit wird die Sonderprüfung als Hilfsmittel für den Aktionär schon eher zu einem unbrauchbaren Instrument degradiert. Es ist doch den Aktionären, die begründeten Verdacht auf Gesetzes- oder Statutenverletzung haben und die sich um die Aufklärung dieses Sachverhaltes kümmern, nicht zuzumuten, dass sie auch noch die Kosten der Überprüfung tragen müssen, ja diese sogar bevorschussen müssen. Logisch ist, dass die Gesellschaft als Verursacherin des begründeten Verdachts in erster Linie kostenpflichtig sein soll.
Deshalb bitte ich Sie, nicht der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, sondern den Text des Bundesrates gutzuheissen.

Lüchinger: Ich verteidige den Antrag der Mehrheit gegen den von Herrn Renschler aufgenommenen Antrag des Bundesrates.
Der in der Kommission tätig gewesene Experte, Prof. von Greyerz, hat die Kommissionsmehrheit in dieser Frage in der «Neuen Zürcher Zeitung» scharf angegriffen, weil wir die Vorschusspflicht und die Kostentragung für die Sonderprüfung anders geordnet haben als die von ihm präsidierte Expertenkommission und der Bundesrat.
Die Darstellung von Prof. von Greyerz in der «NZZ» war aber für den Leser etwas irreführend: Er sprach von einer «strikten» Vorschusspflicht, die wir dem antragstellenden Aktionär auferlegen wollten, und er fügte weiter unten bei, der Gesuchsteller habe nach der von der nationalrätlichen Kommission aufgestellten Regelung nach Abschluss des Verfahrens «im Grundsatz stets die Verfahrenskosten zu tragen». In Wirklichkeit soll sowohl für den Vorschuss wie auch für das definitive Tragen der Verfahrenskosten eine Regel gelten, andererseits sind aber Ausnahmen zu dieser Regel vorgesehen. Wir haben lediglich den Regelfall umgekehrt wie Expertenkommission und Bundesrat zugeteilt: In der Regel soll der Gesuchsteller den Vorschuss und die definitiven Verfahrenskosten tragen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Richter jedoch sowohl den Vorschuss wie auch die definitiven Kosten ganz oder teilweise der Gesellschaft auferlegen. Der Entscheid der Mehrheit der Kommission ist also gar nicht so grimmig, wie das Herr Prof. von Greyerz in der «NZZ» dargestellt hat.
Der Unterschied ist vor allem dann nicht gravierend, wenn sich der Richter an die Grundsätze der Zumessung der Kosten- und Entschädigungsfolge im Zivilprozess anlehnt, wie ich es persönlich für richtig halte. Bestätigt die Sonderprüfung die Vorwürfe des Gesuchstellers, so würde ich das als «Umstände» werten, die es rechtfertigen, die Kosten der Sonderprüfung letztlich der Gesellschaft aufzuerlegen.
Weshalb entschloss sich die Kommissionsmehrheit zur Umkehr der Grundregel der Vorschuss- und Kostenleistung? Weil wir die Gefahr als recht gross einschätzen, dass vor allem in zerstrittenen Familiengesellschaften Minderheitsaktionäre das Mittel der Sonderprüfung missbrauchen, um die Verwaltung der Gesellschaft zu schikanieren.
Wir befürchten, dass unsere Unternehmungen mit einer übersetzten Zahl von missbräuchlichen Sonderprüfungen überfahren und belastet werden. Es ist zwar richtig, dass die Gesuchsteller eine Gesetzes- oder Statutenverletzung durch Gründer oder Organe und eine Schädigung der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre glaubhaft machen müssen, um vom Richter eine Sonderprüfung zugestanden zu erhalten. Hören Sie nun aber, was der Altmeister des schweizerischen Zivilprozessrechts, Max Guldener, zur Glaubhaftmachung sagt. Bei der Glaubhaftmachung, ich zitiere, «braucht nicht die volle Überzeugung des Gerichts begründet zu werden, sondern es genügt schon, wenn für das Vorhandensein der in Frage kommenden Tatsache eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte». Und weiter unten sagt Guldener: «Bei der Glaubhaftmachung ist der Beweisführer nicht auf die gesetzlichen Beweismittel beschränkt. Ist er glaubwürdig und ist seine Darstellung plausibel, so kann schon seine persönliche Versicherung genügen.» Die Hürde der Glaubhaftmachung ist also nicht sehr hoch.
Die Mehrheit der Kommission möchte mit ihrer Ausgestaltung der Vorschuss- und Kostenregel die Unternehmungen vor missbräuchlichen und die Unternehmenstätigkeit hemmenden Sonderprüfungen schützen.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen:** Nach Anhören von Herrn Lüchinger handelt es sich um ganz kleine Differenzen, die keine grosse Rolle spielen. Ich würde meinen, dass es eine relativ wesentliche Sache ist, was wir hier beschliessen. Wir haben bis jetzt weiss Gott nicht sehr viel Innovatives geschaffen. Die Reformvorschläge des Bundesrates wurden weitgehend zurückbuchstabiert, abgeblockt. Was als Neues, wirklich Innovatives und auch Gutes bleibt, ist das Institut der Sonderprüfung. Es sind Kautelen eingebaut. Man muss beweisen können, dass erhebliche Verdachtsgründe da sind, dass Statuten und Gesetze verletzt worden sind. Schon jetzt scheint es mir, ehrlich gesagt, recht schwierig, eine solche Sonderprüfung beim Richter durchzusetzen.
Im Vorschlag des Bundesrates heisst es: «Der Richter überbindet den Vorschuss und die Verfahrenskosten der Gesellschaft.» Das ist notwendig, weil die Kosten prohibitiv hoch sind. Man spricht von etwa 30 000 Franken. Aber wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Richter die Verfahrenskosten ganz oder teilweise dem Gesuchsteller auferlegen. Das scheint mir eine faire Lösung, wenn man tatsächlich das Institut der Sonderprüfung schaffen will, und mir scheint, das wäre nun vielleicht das einzig echt Innovative, das in diesem Gesetz noch übrigbleibt.
Jetzt will die Mehrheit das umkehren. Zuerst werden die Verfahrenskosten, die sehr hoch sind, den Gesuchstellern überbunden, nachträglich kann der Richter sie in bestimmten Fällen wieder auf die Gesellschaft übertragen. Wieso diese Umkehrung? Sie hat keinen Sinn. Denn eine Sonderprüfung wird von der Generalversammlung und dem Richter nur bewilligt, wenn erhebliche Verdachtsmomente für die Rechtswidrigkeit mit Schädigungsfolgen bestehen und zudem die Auskunftserteilung oder die Bewilligung zur Einsichtnahme von der Geschäftsleitung verweigert worden ist. Man kann ja nicht noch weitergehen und das Institut der Sonderprüfung zur Farce machen, indem man in dieser Situation auch noch die Kosten vorschiessen muss.
Ich bitte Sie, hier dem Antrag Renschler, der den Antrag von Frau Bundesrätin Kopp aufgenommen hat, zu folgen.

Weber-Arbon: Ich habe schon in der vorberatenden Kommission gesagt: Wenn Sie diesem Mehrheitsantrag zustimmen, so versetzen Sie diesem ganzen Institut der Sonderprüfung den Todesstoss. Das schleckt keine Geiss weg. Der Hindernislauf hat ja vorher schon begonnen, bei den Bestimmungen materieller Art, die eingehalten werden müssen, damit überhaupt ein Sonderprüfungsverfahren zum Tragen kommt. Dann kommt in Artikel 697g gewissermassen das dicke Ende mit den Kosten. Lesen Sie in der Botschaft nach: Grössenordnung mindestens 30 000 Franken pro Verfahren. Das ist immerhin, auch für einen Minderheitsaktionär, wahrscheinlich keine Kleinigkeit.
Der Vertreter dieses Antrages in der Kommission, Herr Lüchinger, hat ihn heute wieder verteidigt, nachdem daraus in der Kommission ein Mehrheitsantrag geworden ist. Er hat beschwichtigend erklärt, wenn besondere Umstände es

rechtfertigen würden, könnten die Verfahrenskosten vom Richter anders verlegt werden, wobei er auf die Regelung in der Zivilprozessgesetzgebung verwiesen hat. Eine derartige Regelung finden wir wahrscheinlich in keiner einzigen kantonalen Zivilprozessordnung, die apodiktisch sagt: «Der Richter überbindet den Vorschuss und die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller. Wenn besondere Umstände» – es muss also tief herunterschneien – «es rechtfertigen, kann er die Verfahrenskosten ganz oder teilweise der Gegenpartei auferlegen.» Herr Lüchinger hat so getan, als ob diese Formulierung in Artikel 697g so lauten würde, dass der Richter die Kosten des Verfahrens inklusive Vorschuss nach seinem Ermessen verteilen könnte. Das ist eben gerade nicht der Fall.
Ich muss Ihnen schon sagen: Dieses Polygon – Herr Hubacher, das war nicht nur eine Troika, sondern das ist ein Polygon von Verwaltungsräten in Aktiengesellschaften – schickt sich also an, hier mit dieser Umdrehung des Grundsatzes und der Ausnahme wieder einen Sieg nach Punkten zu erringen, indem die Bestimmung des Artikels 697g gemäss Antrag des Bundesrates auf den Kopf gestellt werden soll. Es gibt, nach meinem Empfinden, keine Bestimmung in der neuen Gesetzesvorlage, durch welche in geradezu brutaler Art und Weise die rechtspolitische Absicht von Expertenkommission und Bundesrat, nämlich der am Anfang der Botschaft gerühmte Schutz des Minderheitsaktionärs, ins Gegenteil verkehrt wird.
Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, tragen Sie die Verantwortung dafür, dass ein sogenanntes Schutzinstrument an und für sich formal im Gesetz steht, aber nicht zum Tragen kommen kann, weil ihm derart viele Hürden in den Weg gelegt werden, dass es prohibitiv wirkt. Ich bin dagegen, dass wir eine Gesetzgebung machen, mit welcher dem Bürger Sand in die Augen gestreut wird. Ich bin für eine ehrliche und nicht für eine heuchlerische Gesetzgebung.
Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen und damit die Fassung des Bundesrates zum Tragen zu bringen.

M. Salvioni: Quelques mots pour vous expliquer les raisons pour lesquelles j'ai retiré ma proposition. Ce n'est pas parce que j'ai changé d'idée, mais pour des motifs de discrétion puisque je ne voulais pas être continuellement le porte-parole du Conseil fédéral. En outre, Mme Kopp m'avait affirmé qu'elle insisterait pour l'acceptation des suggestions du gouvernement sur ce point.
Je ne partage pas l'avis exprimé par M. Lüchinger. On ne peut pas faire de comparaison avec une affaire normale portée devant le juge, car il y a tellement d'obstacles avant de parvenir au contrôle spécial que l'on peut dire, lorsqu'on les a tous surmontés, qu'il y a probablement suffisamment de raisons pour estimer que la demande est fondée. A ce moment-là, je pense que la décision de principe de faire supporter les dépenses à la société, en réservant au juge la possibilité de modifier cette règle de fond dans des cas spéciaux, est une solution acceptable. J'ai véritablement l'impression que, si l'on insiste sur la nécessité de faire avancer les frais par les actionnaires qui demandent le contrôle spécial, on tue l'enfant avant qu'il soit né, c'est-à-dire que l'on ne parviendra jamais à établir ce contrôle car ces actionnaires seront découragés. Ainsi, si l'on désire vraiment instituer cette nouveauté dans la réforme qui nous a été proposée par le Conseil fédéral, je pense qu'il faut maintenir cette règle.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll die Gesellschaft die Kosten einer Sonderprüfung tragen. Die Mehrheit hat das geändert und findet, grundsätzlich sollten die Kosten durch den Gesuchsteller getragen werden. Der Grund sei der, dass er für sich ein Recht in Anspruch nehme und das auch bezahlen solle. Die Schlusskosten könnten unter Umständen immer noch der Gesellschaft auferlegt werden, zum Beispiel dann, wenn sie dem Aktionär die Einsicht nicht vollumfänglich gewährt habe und er deswegen in die Sonderprüfung getrieben worden sei.
Auf der Fahne hat es bei dieser Frage, obwohl jetzt betont wurde, wie wichtig sie sei – und sie ist auch wichtig! –, gar keinen Minderheitsantrag. Ich glaube, wir haben in der Kommission etwas zuwenig beachtet. Ich selbst befürchte, dass wir hier einen Irrtum begangen haben. Ich bin vielleicht in der Kommission auch ein wenig der Argumentation von Herrn Lüchinger unterlegen, der die Situation so geschildert hat, als ob es sich um ein gewöhnliches Gerichtsverfahren handeln würde. Aber es geht gar nicht in erster Linie um ein Gerichtsverfahren, sondern hauptsächlich um eine Expertise. Die Kosten des Richters, der seinen Entscheid fällt, sind nicht so hoch, sondern die Expertenkosten machen den grossen Brocken aus.
Wir hatten schon eine Abstimmung bezüglich der Bewertung von Aktien, deren Wert streitig ist (Rücklauf der Aktie bei der Vinkulierung). Dort war ich sehr der Überzeugung der Mehrheit, und ich habe mich gegen die Minderheit gestellt. Dort geht es um zwei klare Standpunkte der beiden Prozessparteien: Der Aktionär zum Beispiel findet, eine Aktie sei 1000 Franken wert, die Gesellschaft hingegen, sie sei nur 300 Franken wert. Dort fand ich, es sei ein normales Gerichtsverfahren, und je nach Obsiegen oder Unterliegen sollen die Kosten verteilt werden.
Hier aber geht es um eine Expertise bezüglich eines Sachverhaltes, über den es, weil er unbekannt ist, zwar gar keine Parteistandpunkte geben kann, insbesondere nicht beim Gesuchsteller. Wenn nun der Bundesrat der Auffassung ist, die Gesellschaft solle diese Expertenkosten bezahlen, ist das ihr Preis dafür, dass sie objektiverweise – ein Richter muss es ja entscheiden – den Eindruck erweckt hat, Statuten oder Gesetz seien verletzt worden. Diesen Eindruck hat die Gesellschaft verursacht und deswegen muss sie die Abklärung bezahlen.
Hürden gegen ein missbräuchliches Gesuch sind ja eingebaut. Als erste Hürde muss glaubhaft gemacht werden, dass Statuten oder Gesetz verletzt wurden, als zweite Hürde sind die Bestimmungen betreffend Höhe des vertretenen Aktienkapitals zu erfüllen. So gesehen scheint es mir richtig, wenn man bei der bundesrätlichen Fassung bleibt. Das ist aber nicht die Meinung der Mehrheit. Ich hoffe, Sie haben begriffen, um was es geht.
Ich würde Ihnen daher vorschlagen, aus diesen technischen Gründen auf die Bundesratsfassung einzuschwenken.

M. **Couchepin,** rapporteur: La procédure pour aboutir au rapport spécial entraîne des frais d'expertise et des frais de procédure. Le probléme est de savoir qui fait les avances de ces frais. En règle générale, dans la procédure civile, les avances pour les frais d'expertise et de procédure sont à la charge du demandeur. Dans le cas qui nous occupe actuellement, le Conseil fédéral, tenant sans doute compte qu'il s'agissait autant de frais d'expertise que des frais d'une procédure dans le cadre d'une contestation, a proposé de mettre à la charge de la société les frais de procédure et les avances.
M. Lüchinger et la majorité de la commission proposent d'inscrire dans la loi la règle habituelle concernant les frais de procédure. En effet, ces règles figurent généralement dans le droit cantonal de procédure.
Les arguments vous sont connus. Un point doit néanmoins être rappelé ici. Lors de notre précédente décision, nous avons augmenté les conditions d'exercice de ce droit nouveau pour les actionnaires qu'est la demande d'un rapport spécial. La commission, pour sa part, avait déjà aggravé les conditions d'exercice de ce droit. A vous de juger si, au vu de ces aggravations successives, il est justifié de mettre à la charge du requérant l'avance des frais de procédure et d'expertise – estimés entre 30 000 et 50 000 francs – comme c'est généralement le cas dans le cadre d'une procédure civile.

Präsident: Herr Blocher wünscht das Wort für eine persönliche Erklärung.

Blocher: Der Präsident der Kommission, Herr Leuenberger, hat nun einen ganz neuen Gesichtspunkt in die Diskussion gebracht, indem er die Kosten dieses Prozesses aufteilt. In einer ersten Stufe geht es darum, das Verdachtsmoment richterlich abklären zu lassen, und das bedingt Kosten. Es geht darum, wer diese Kosten vorschiessen soll. Meines Erachtens kann das nur der Kläger und sonst niemand. Und das sind die Aktionäre. Es ist doch unbillig, dass einfach einer sagt: Es sind Verdachtsmomente vorhanden, und jetzt wollen wir die Verdachtsmomente abklären lassen, und der andere trägt die Kosten. Das ist prozessual unmöglich.
Erst in einer zweiten Stufe geht es um die Expertisenkosten. Da gebe ich Herrn Leuenberger recht: Wenn der Verdacht durch den Richter festgestellt ist, kann man sich die Frage stellen, ob hier jemand anders die Kosten tragen soll. Vielleicht muss der Ständerat dieses zweistufige Verfahren nochmals prüfen.
Ich bin aber der Meinung, die Mehrheit gehe vom allgemeinen Prinzip aus, dass der Kläger die Kosten vorzuschiessen habe. Und in einem ersten Fall sind es die Kosten für die Abklärung des Verdachtsmomentes. Darum bin ich für den Antrag der Mehrheit.

Bundesrätin **Kopp:** Auch wenn mir bewusst ist, dass die Meinungen in diesem Saal bereits gemacht sind, möchte ich mich nochmals mit aller Deutlichkeit für den bundesrätlichen Vorschlag einsetzen.
Ich habe aus der Diskussion die Überzeugung gewonnen, dass hinter dieser Sonderprüfung viel mehr vermutet wird, als sie effektiv darstellt. Diese Sonderprüfung soll in erster Linie eine Präventivfunktion haben. In Ländern, in denen ein ähnliches Institut existiert, hat sie diese Präventivfunktion erfüllt, so dass vom Institut nur äusserst sparsam Gebrauch gemacht wird.
Ich möchte Sie bitten, die Fahne hervorzunehmen und den einen Artikel nochmals zu lesen, der in der ganzen Diskussion überhaupt noch nicht berührt wurde. Es heisst nämlich dort im Antrag des Bundesrates: «Der Richter überbindet den Vorschuss und die Verfahrenskosten der Gesellschaft.» Die Kommissionsmehrheit will diese Kosten grundsätzlich dem Gesuchsteller überbinden. Die Begründung dafür wurde von mehreren Sprechern angegeben. Man befürchtet, dass eine solche Sonderprüfung leichtsinnig angerufen werden könnte und ist der Ansicht, dass deshalb aus prohibitiven Gründen der Kläger die Kosten zu tragen habe. Der nächste Satz in diesem Abschnitt aber lautet: «Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Verfahrenskosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.» Wenn der Richter also der Meinung ist, dass dieses Institut missbräuchlich angerufen wurde, dann hat er aufgrund des bundesrätlichen Vorschlages die Möglichkeit, die definitiven Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen. In der ganzen Diskussion ist dieses Element vergessen gegangen, und ich bin Ihnen – wie gesagt – dankbar, wenn Sie den Gesetzestext, bevor Sie abstimmen, noch einmal zur Hand nehmen und ihn lesen.
Der Bundesrat sieht vor, dass der Vorschuss und die Verfahrenskosten von der Gesellschaft getragen werden. Die Kommission will diese Regelung umkehren. Eine Zwischenlösung kommt nach seiner Meinung nicht in Frage, denn bei der Sonderprüfung gibt es ja weder Sieger noch Besiegte. Ein Sonderprüfer klärt lediglich den Sachverhalt ab. Es liegt nachher an den Parteien, die nötigen Schlussfolgerungen aus dieser Prüfung zu ziehen. Das wird mit der Sonderprüfung gemacht und gar nichts anderes.
Die bundesrätliche Fassung ist aber auch aus folgenden Gründen richtig:

1. Es ist die Gesellschaft, welche jene Tatbestände setzt, die Anlass zu einem Sonderprüfungsverfahren geben können.

2. Die Verwaltung muss dem Aktionär in der Generalversammlung sein Auskunfts- oder Einsichtsrecht verweigert haben. Also: Der Aktionär will eine Auskunft haben und die Gesellschaft verweigert ihm die entsprechende Auskunft.

3. Der Aktionär muss weitere Gesellschafter um sich scharen können, damit er jenes Quorum, das für die Einleitung des Verfahrens notwendig ist, erreicht. Also müssen die Verdachtsmomente bereits gross sein, damit sich überhaupt ein bestimmtes Quorum mit dem Antragsteller identifiziert und mit ihm zusammen diese Sonderprüfung verlangt.

4. Die Gesuchsteller müssen beim Richter die Rechtsverletzungen und daraus entstandene Schäden glaubhaft machen können.
Natürlich, Herr Nationalrat Lüchinger, ist es etwas anderes, ob man etwas beweisen oder glaubhaft machen muss. Aber wenn es schon bewiesen wäre, dann müsste man ja gar keine Sonderprüfung einsetzen. Deshalb ist ja bereits die Schwelle der Glaubhaftmachung als solche relativ hoch. Einen Beweis kann man in dieser Situation gar nicht verlangen.
Ich unterstreiche nochmals, dass die Voraussetzungen für diese Sonderprüfung derart hoch sind, dass man sie nicht vollends illusorisch machen kann, indem man dem Kläger nun auch noch die Vorschuss- und Verfahrenskosten auferlegt. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, können Sie wirklich den ganzen Abschnitt über diese Sonderprüfung streichen; denn in der Praxis wird sie sich nicht durchsetzen können.
Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der Minderheit und damit dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Wir bereinigen den Absatz 1 des Artikels 697g. Herr Renschler beantragt, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Dieser Antrag, ursprünglich Antrag Salvioni, wird vom Bundesrat unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Renschler/Bundesrat	54 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	75 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 697gbis (neu)
Antrag Salvioni (zurückgezogen)

Abs. 1
Jeder Aktionär kann aus wichtigen Gründen vom Richter die Bewilligung erlangen, aus der Gesellschaft austreten zu können, wobei die Gesellschaft verpflichtet wird, seine Aktien zurückzukaufen.

Abs. 2
Der Austritt zeitigt nur Wirkungen, wenn die Regeln betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals beachtet werden, es sei denn, der ausscheidende Gesellschafter könne aus dem freien Gesellschaftsvermögen abgefunden werden.

Art. 697g^{bis} (nouveau)
Proposition Salvioni (retirée)

Al. 1
Tout actionnaire peut demander au juge, pour de justes motifs, de l'autoriser à sortir de la société, en condamnant celle-ci à racheter ses actions.

Al. 2
La sortie n'a d'effet que si les règles concernant la réduction du capital social sont observées, à moins que l'actionnaire ne soit désintéressé par prélèvement sur les réserves disponibles.

Präsident: Herr Salvioni möchte zu seinem Antrag zu Artikel 697g bis, den er zurückgezogen hat, noch eine Erklärung abgeben.

M. **Salvioni:** Je veux simplement expliquer les raisons pour lesquelles j'ai retiré la proposition que j'avais formulée à l'article 697g^{bis} nouveau. A l'origine, elle avait été suggérée par les professeurs Hirsch et Forstmoser qui l'avaient pré-

sentée en même temps que d'autres propositions. Elle m'a paru assez intéressante pour la défense des droits de la minorité des actionnaires. Toutefois, ce texte soulève quelques problèmes qui doivent, paraît-il, être approfondis.
Par conséquent, afin d'éviter une discussion devant le Conseil national qui ne serait pas tout à fait raisonnable et après avoir reçu l'assurance de Mme Kopp, conseillère fédérale, que ce problème serait discuté par l'administration avant le débat devant le Conseil des Etats qui l'examinera encore plus attentivement, j'ai retiré ma proposition.

Art. 697h (neu) Abs. 1 Einleitungssatz, Ziff. 1 und 2 und Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 697h (nouveau) al. 1 phrase introductive, ch. 1 et 2 et al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 697h Abs. 1 Ziff. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

3. . . .
a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken;
b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken;
c. Arbeitnehmerzahl 200 im Jahresdurchschnitt.

Antrag Salvioni

3. Eine der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten **werden:**
a. Streichen
b. Umsatzerlös . . .
c. Arbeitnehmerzahl . . .

Art. 697h al. 1 ch. 3

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

3. ...
a. Total du bilan de 25 millions de francs;
b. Chiffre d'affaires de 50 millions de francs;
c. Moyenne annuelle de 200 travailleurs.

Proposition Salvioni

3. Une des données suivantes est dépassée pendant deux exercices consécutifs:
a. Biffer
b. Chiffre...
c. Moyenne...

M. **Borel,** porte-parole de la minorité: Cet article concerne la publication des comptes annuels et des comptes de groupe. Votre commission vous propose de rendre obligatoire cette publication dans deux cas. Premièrement, si la société est débitrice d'un emprunt par obligation et, deuxièmement, si ses actions sont cotées en bourse. Le Conseil fédéral y a ajouté une troisième catégorie de sociétés, celles qui en raison de l'importance de leurs bilans, de leurs chiffres d'affaires ou du nombre de leurs travailleurs jouent **un** rôle important dans l'économie nationale ou dans celle d'une région. Notre proposition va dans le même sens. Elle mentionne simplement des limites légèrement inférieures.
Dans un premier temps, c'est-à-dire en première lecture, la commission n'avait fait qu'une petite modification à la proposition du Conseil fédéral. Elle avait donc, semble-t-il, admis que la publication des comptes d'une entreprise d'importance nationale ou régionale avait son utilité. Il est vrai que l'essentiel de l'effort des membres de la majorité avait, dans cette première lecture, consisté à lutter contre une plus grande transparence dans ce domaine. C'est donc en deuxième lecture que la proposition du Conseil fédéral a été biffée, de manière à s'assurer que notre droit des SA reste longtemps encore le plus rétrograde des pays industrialisés!
Voici maintenant les arguments du Conseil fédéral et de la minorité. Certaines entreprises sont d'importance nationale ou régionale. Il est essentiel que, pour celles-ci, les seuls au courant de leur situation ne soient pas les banques et les actionnaires majoritaires. D'autres ont le droit, voire même le devoir, d'être informés. Ce sont les actionnaires minoritaires, ce sont les travailleurs et leurs organisations syndicales, les fournisseurs et les sous-traitants. Ce sont enfin les pouvoirs publics, commune, canton et Confédération. Certes, notre proposition peut avoir une signification de politique contractuelle, en ce sens que mieux connaître les comptes d'une entreprise, c'est peut-être avoir une position un peu plus forte dans le cadre de négociations entre syndicats et patronat; mais ce petit pas dans la participation des travailleurs est tellement minime qu'il ne suffit pas à nous convaincre de maintenir notre proposition. En revanche, nous avons vécu et vivrons encore le cas de grandes ou petites entreprises, partout en Suisse, qui, au bord du gouffre, appellent les pouvoirs publics au secours. En tant que parlementaires responsables des deniers publics, nous avons le devoir de veiller à l'information des exécutifs et législatifs communaux, cantonaux et fédéraux qui sont, à tout moment, appelés à intervenir financièrement **pour** sauver une entreprise d'importance régionale ou cantonale. Seule la publication des comptes des entreprises permettra aux pouvoirs publics d'éviter de jeter par les fenêtres l'argent disponible. Je vous invite donc à voter la proposition de la minorité qui rejoint pour l'essentiel celle du Conseil fédéral.

Stucky: Es ist mir aufgefallen, dass die Offenlegung mit immer neuen Argumenten in der Kommission und in der Presse begründet wird, wenn die alten nicht mehr stechen. Ich will deshalb zu den verschiedenen Begründungen kurz Stellung nehmen.
Es ist unbestritten, dass die Publikumsgesellschaften ihre Ergebnisse offenzulegen haben. Unbegründet ist dagegen, von den Privatgesellschaften ab einer bestimmten Grösse die volle Transparenz zu fordern, wobei schon allein die Kriterien der Auswahl zweifelhaft sind, das Prinzip aber an sich verfehlt ist.
Einmal wurde die Neuerung mit den Richtlinien der EG. Nummer 4, begründet. Eine genaue Prüfung ergab dann aber, dass die EG-Staaten zahlreiche Ausnahmen zulassen, zum Beispiel die Offenlegung einer sogenannten verkürzten Bilanz für mittelgrosse Gesellschaften, ja sogar die gänzliche Befreiung. Im übrigen verfügen die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten über Hintertürchen, die von der EG nicht geschlossen worden sind. Ohnehin stammen die Richtlinien aus einer Zeit, in der man in der Euphorie des Wachstumsglaubens viele Fehlentwicklungen eingeleitet hat. Weshalb soll ausgerechnet die Schweiz die strengsten Vorschriften einführen, päpstlicher als der Papst sein?
Als nächstes Argument wird davon gesprochen, dass nur private Grossholdinggesellschaften davon betroffen würden. Das hat zum Beispiel Prof. von Greyerz in der «NZZ» getan. Das ist aber schlechterdings falsch. Ich habe allein im Kanton Zug festgestellt, dass rund 100 Gesellschaften unter die Publizitätsverpflichtung fallen würden. Man hat höheren **Ortes** ganz einfach übersehen, dass auch mittelgrosse Pri-

vatunternehmen eingeschlossen würden. Vergegenwärtigen Sie sich einmal die Relationen. Der Kauf eines einzigen 230 000-Tonnen-Tankers Rohöl genügt, um die 100-Millionen-Umsatzgrenze zu erreichen. International tätige Finanzgesellschaften übersteigen in der Regel ohne weiteres die Bilanzsumme von 50 Millionen Franken. Bei vielen multifunktionalen Gesellschaften, etwa mit Dienstleistungs- und Holdingfunktion oder Handels- und Produktionsfunktion, werden die Grenzen ebenfalls sehr bald erreicht.
Offensichtlich nimmt die Öffentlichkeit von der Existenz dieser Firmen kaum je Notiz, weil sie daran gar nicht interessiert ist. Wenn Herr Borel jetzt behauptet, für die Region sei die Kenntnis der Jahresabschlüsse plus Revisionsbericht wichtig, dann höchstens dort, wo Arbeitsplätze auf dem Spiele stehen. Aber nicht einmal in dieser Beziehung stimmen die Vorstellungen und die Wirklichkeit überein.
Nochmals das Beispiel von Zug. Von hundert Gesellschaften haben nur etwa deren zehn über 500 Mitarbeiter, lediglich drei im Kanton Zug selbst und von diesen dreien ist eine einzige eine Privatgesellschaft; die beiden anderen sind Publikumsgesellschaften. Man hat offenbar übersehen, dass eben alle Mitarbeiter in anderen Kantonen, ja alle Vertreter, Händler, Lagerarbeiter usw. in den ausländischen Betriebsstätten auch dazu zählen. Diese interessieren den regionalen Arbeitsmarkt überhaupt nicht. Inwiefern die schweizerische Öffentlichkeit – nicht die ohnehin informierten Behörden und die Banken – ein sachliches Interesse daran haben könnte, dass derartige Gesellschaften zur Publizierung gezwungen würden, wenn sie nicht in substantiellem Umfang schweizerisches Personal beschäftigen, ist nicht erkennbar. Sind sie aber bedeutende Arbeitgeber in der Schweiz, so gehörte eine entsprechende Bestimmung in ein Mitwirkungsgesetz und nicht in ein Aktiengesetz.
Andererseits ist festzustellen, dass ein etwaiger Publizitätszwang bei auslandorientierten schweizerischen Gesellschaften der ausländischen Öffentlichkeit eine Vielzahl von Informationen zugänglich machen würde, welche dieser heute nicht zur Verfügung stehen. Dies hätte für die betroffenen Gesellschaften und den schweizerischen Fiskus mit hoher Wahrscheinlichkeit aus mehreren Gründen fatale Folgen:

1. Publiziert würden insbesondere kumulierte Umsatz-, Ertrags- und Aufwandpositionen, die das wirtschaftliche Ergebnis aus den in mehreren Ländern ausgeübten Aktivitäten zusammenfassen. Diese Veröffentlichung würde zwangsläufig die Begehrlichkeit ausländischer Fisci auslösen.

2. Eine sachgerechte Abgrenzung der berechtigten Interessen dieser ausländischen interessierten Kreise könnte realistischerweise nicht erwartet werden. Man denke etwa an die Verrechnungspreise bei verbundenen Unternehmen, an Lizenzeinnahmen usw.

3. Derartig ungerechtfertigte, aber gleichwohl nicht abwendbare Ansprüche von Ausländern hätten Ertragsausfälle in der Schweiz zur Folge.

4. Von den publizierten Informationen würden Rückschlüsse auf Umsätze ausländischer, nicht publizitätspflichtiger Konzerngesellschaften möglich. Sie würden zusätzlichen Forderungen des Fiskus und selbst der Arbeitnehmerorganisationen im Ausland ausgesetzt, was ihnen eine Niederlassung in der Schweiz definitiv vergällen würde.

5. Die ausländische Konkurrenz würde zahlreiche Informationen erhalten, die ihr bis heute nicht zur Verfügung stehen. Damit würde die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Gesellschaften gefährdet.

Lauthals wird die Offenlegung auch von einer Reihe von Wirtschaftsjournalisten gefordert. Sie streben offenbar ein gesichertes und doch bequemes Leben an: mehr Material, aber alles besser einsehbar. Dabei ist es doch wie in einem Schwimmbad: Ein bisschen verhüllt ist viel phantasieanregender als ganz enthüllt.
Doch im Ernst: Mit dem Publizitätszwang vertreiben wir ausländische Niederlassungen, die gute Steuerzahler **sind.** Nur schon einen Auszug von 10 Prozent würden wir spüren, und zwar vor allem bei den direkten Bundessteuern. Gleichzeitig würden wir den schweizerischen Unternehmen schaden, deren Freiraum wir namentlich gegenüber der Konkurrenz einmal mehr beschränken würden. Dabei reden wir dauernd von besseren Rahmenbedingungen.
Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag von Herrn Borel abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Weber Leo: Ich möchte das Problem von einer anderen Seite angehen und nach der Legitimation für diese sehr breite und fast totale Offenlegungspflicht fragen.
Ich verstehe, dass es Kreise gibt, die daran interessiert sein müssen, über den Bestand eines Unternehmens informiert zu werden. Das sind die Aktionäre, das sind die Kunden und Gläubiger, das sind die Arbeitnehmer, das sind allenfalls die regionalen Behörden; es können auch ernsthafte Wirtschaftsjournalisten sein. Ich hätte nichts dagegen, wenn man diesem umschriebenen Kreis das Recht geben würde, Einsicht in die Rechnung der umschriebenen Unternehmen zu nehmen, abgesehen davon, dass sie dieses Recht im Grunde genommen nicht brauchten, weil sie schon über andere Rechtstitel die Möglichkeit haben, diese Informationen zu erhalten, und, falls sie keinen Rechtstitel haben, so bekommen sie sie trotzdem aufgrund der gesellschaftlichen Usanz.
Nun beschränkt der Bundesrat dieses Recht nicht auf diesen Kreis, sondern er gesteht dieses Recht jedermann zu. Er macht also ein Volksrecht, ein Popularrecht: Jedermann hat das Recht, diese Rechnungen zu beziehen. Wer ist «jedermann»? Jedermann ist «der Christ, der Jude, der Heide, der Hottentot», wie es bei einem Dichter heisst. Jedermann ist der Schweizer, der Ausländer, der Wirtschaftsspion, der Konkurrent. Sie können das beliebig ausdehnen.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Bundesrat im Grunde genommen einem so breiten Personenkreis dieses Recht zugestehen wollte. Er macht dazu auch gar keinen Versuch des Beweises. Seine Begründung ist im wesentlichen, dass die regionalen Behörden ein Interesse haben müssen. Aber das geht ja weit über das hinaus. Ich sehe nicht den geringsten Grund, warum dieses Recht so weit gezogen werden muss.
Sind es vielleicht andere Motive, die den Bundesrat dazu führen? Ist es eine ideologische Grundhaltung – ich möchte ihm das zwar nicht unterschieben –, wie sie da und dort etwa von unseren Kollegen aus der SP angetönt wird, nämlich die Ideologie, dass man mit der Offenlegung einen Ansatzpunkt bekommt für eine Kontrolle dieser Unternehmen durch die Öffentlichkeit? Oder ist es einfach der Modetrend? Wir unterliegen ja heute der Mode, alles zu offenbaren. Wir offenbaren unsere Mandate, wir legen sie offen, obwohl sich im Grunde genommen sehr wenige darum kümmern. Unsere Gesellschaft legt soundso viel offen, was unnötig ist.
Ist es einfach dieser Trend, dem der Bundesrat jetzt zum Opfer gefallen ist? *Cui bono?* Wem nützt das etwas? Das ist meine Frage, und darauf möchte ich von Frau Bundesrätin Kopp eine Antwort.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es geht um die Offenlegung der Jahresrechnung. Bis jetzt gibt es keine Regelung im Obligationenrecht. Trotzdem ist die Sache indirekt geregelt, nämlich durch die Börsenreglemente für Publikumsgesellschaften. Publikumsgesellschaften müssen also ihre Jahresrechnung schon heute offenlegen.
Welche Gesellschaften sollen ihre Jahresrechnung künftig offenlegen müssen? Konsens besteht in der Kommission darüber, dass diejenigen Aktiengesellschaften, die an der Börse kotiert sind, zur Offenlegung verpflichtet werden sollen. Das ist aber, wie gesagt, gegenüber dem heutigen Rechtszustand nichts Neues. Zweiter Grund für die Offenlegung sollen ausstehende Anleihensobligationen sein. Die Mehrheit will sich damit begnügen und keine weiteren

Gesellschaften zur Offenlegung verpflichten. Es gibt dann noch einen Unterschied zwischen Bundesrat und der Minderheit bezüglich der Grösse einer Gesellschaft, welche zur Offenlegung verpflichten soll.
Wenn Sie bei der Mehrheit bleiben, so heisst das immerhin, dass Riesengesellschaften wie zum Beispiel die André SA, eine der weltweit grössten Getreidehandelsfirmen, nicht zur Offenlegung verpflichtet wäre, auch die Maus Frères und andere nicht.
Die Begründung der Mehrheit wurde durch die Herren Stucky und Leo Weber ausführlich dargetan; ich muss das nicht mehr wiederholen. Es wurde gesagt, dass es bei uns eben viele Gesellschaften gebe, die die Schweiz als Sitz wählen, weil wir nicht so weitgehende Publizitätsvorschriften wie das Ausland kennen. Wir sollen doch diese Gesellschaften nicht vertreiben, und dieses Schlupfloch Schweiz dürften wir nicht stopfen. Ein weiteres Argument war, dass man diese Bestimmungen ohnehin leicht umgehen könnte. Die Arbeitsverträge könnten allesamt ohne weiteres in Aufträge umgewandelt werden; die Gesellschaft würde dann ohnehin nicht unter die Offenlegungspflicht fallen . . .
Alles, was ich soeben sagte, habe ich aus den Kommissionsprotokollen entnommen, um die Mehrheit so authentisch wie möglich zu vertreten. Die Wertung dieser Argumente überlasse ich Ihnen.

M. **Couchepin,** rapporteur: On en arrive au problème de la publicité des comptes annuels et des comptes de groupe des sociétés anonymes. Le Conseil fédéral propose, dans ce domaine, de faire un pas important. Jusqu'à ce jour, dans le droit actuel, il n'existe aucune disposition obligeant les sociétés anonymes importantes à publier leurs résultats.
Le Conseil fédéral veut aller assez loin en soumettant à cette obligation toutes les sociétés qui, par le nombre d'ouvriers, l'importance de leur bilan, l'importance de leur chiffre d'affaires ou celles qui font appel au public, seraient obligés de publier leurs comptes de groupe. La commission, elle, veut aller moins loin. Elle fait la distinction entre les sociétés publiques, celles qui sont cotées en bourse et celles qui sont débitrices d'un emprunt par obligations. Ces sociétés seraient obligées de publier leurs comptes annuels, leurs comptes de groupe et leur rapport, alors que les autres sociétés, celles qui ne font pas appel au public, qui ne sont pas cotées en bourse, ne seraient pas forcées de publier leurs comptes et leur rapport.
Quels sont les arguments en faveur de la décision de la majorité de la commission? Tout d'abord, le Conseil fédéral et la majorité de la commission admettent une obligation nouvelle pour les sociétés anonymes, obligation qui n'existera pas pour des sociétés qui ont revêtu une autre forme juridique et qui ont peut-être une importance tout aussi grande. Je pense non seulement aux sociétés individuelles qui, parfois, sont aussi importantes ou même davantage que des sociétés anonymes et qui seront soumises à publication. Je songe aussi aux sociétés coopératives qui ne seront pas soumises à cette obligation malgré leur importance.
M. Borel a invoqué comme argument que les sociétés anonymes d'une certaine importance intéressaient toute une région. C'est exact, mais il est certain aussi que ceux qui ont une légitimation réelle à connaître la réalité de la vie de ces sociétés – je pense aux autorités politiques en particulier – la connaîtront à travers les déclarations d'impôts, en particulier.
Enfin, un argument très important a été relevé par M. Stucky: beaucoup de sociétés anonymes étrangères, importantes par le bilan ou le chiffre d'affaires, se sont établies en Suisse pour bénéficier du climat de discrétion de bon aloi qui règne dans notre pays. En les forçant à publier leurs comptes de groupe, leurs résultats et leur rapport annuel, nous risquerions de les faire fuir sans profit pour personne. La solution de la majorité de la commission, qui n'obligera à la publication que les sociétés qui font appel au public, paraît de bon sens et de nature à préserver cet avantage économique important que s'est créé la Suisse au cours de ces dernières années.

M. **Giudici:** L'article dont nous débattons constitue, dans l'esprit du Conseil fédéral et de la minorité de la commission, un cas d'application significatif du principe de la transparence.
J'admets parfaitement que les sociétés qui font appel au public en vue de leur financement soient tenues de publier leurs comptes. Incontestablement, cette publication est dans l'intérêt légitime des rapports existant entre ces sociétés, d'une part, les actionnaires ou obligataires, d'autre part.
Il n'en va pas de même pour les grandes sociétés visées par le chiffre 3. Les désavantages résultant de la publication de leurs comptes ont déjà été énumérés: renseignements communiqués à la concurrence, étrangère surtout, perte d'attrait de la place financière suisse pour les holdings étrangers ayant leur siège dans notre pays. Tout récemment, Montedison a établi son siège à Lugano, à l'issue de contacts répétés avec le directeur cantonal des Finances. Je suis persuadé qu'il aurait été très difficile de réaliser un tel transfert si la disposition en cause avait été en vigueur.
En ce qui concerne l'accès aux données fondamentales des entreprises, il existe un paradoxe entre le principe de transparence que nous observons et la lutte que l'Etat est appelé à livrer toujours davantage contre l'espionnage économique auquel se livrent des entreprises et diverses puissances étrangères et contre des opérations d'initiés.
Mon opposition à la publication obligatoire des comptes des grandes sociétés ne résulte pas principalement des inconvénients évidents qu'elle comporte. Ce sont plutôt les avantages présumés qui m'inquiètent. Il est vrai que l'argumentation en la matière contenue dans le message est assez faible. Au chiffre 329 du message, le Conseil fédéral déclare qu'il doit y avoir obligation de publier pour les grandes sociétés, puisque leur activité «revêt une certaine importance à l'égard de la collectivité et aux yeux d'une grande partie de la population». D'autre part, le message précise, au chiffre 209.06, que les grandes sociétés «jouent un rôle déterminant sur le marché du travail».
Transparence et publicité sont évidemment des mots à la mode, surtout à notre époque. Il est évident que les comptes de l'Etat doivent avoir une transparence absolue, en revanche cela ne doit pas l'être dans le domaine économique. Il ne suffit pas qu'une disposition légale favorise la transparence pour que cette dernière soit nécessaire ou simplement utile. Il importe de déterminer les conséquences de la transparence dans les cas particuliers. La transparence est utile si elle déclenche des effets positifs, si elle s'exerce pour le bien de l'entreprise et de l'économie en général. Or, dans le cas particulier, si la publication procède d'un simple désir de curiosité, elle est inutile, comme vient de le dire M. Weber. En revanche, si elle est motivée par un souci d'efficacité, il faut se préoccuper de ses conséquences dans le cas de résultats négatifs de la société. Dans cette hypothèse, un débat public s'ouvre sur la gestion et l'évolution future de l'entreprise mise en cause, et la pression politique ainsi créée amène les pouvoirs publics à intervenir, soit pour influencer l'entreprise dans sa gestion, soit pour contribuer à redresser la situation, grâce à des aides. En définitive, la responsabilité de la conduite de l'entreprise n'est plus assurée de manière bien définie, l'intervention de l'Etat s'exerçant sur le plan structurel. Il est alors à craindre que les entreprises soient influencées par le souci de ménager politiquement l'opinion au-delà du contexte économique. C'est d'ailleurs ce qui se passe à l'étranger. Les résultats d'une telle politique sont catastrophiques à moyenne et à longue échéance.
En conclusion, ce n'est pas la publicité en soi mais la philosophie économique dont elle s'inspire et les effets pervers de la publication proposée qui m'incitent à la rejeter. Plus elle serait efficace, plus elle serait dangereuse.

Blocher: Bei Artikel 697h geht es meines Erachtens um eine grundsätzliche Frage, nämlich die Frage der Kontrolle durch die Öffentlichkeit über Unternehmen, und zwar auch über

solche, welche weder Gläubiger noch Aktionäre haben, die nur über die öffentliche Publikation zu erreichen sind.
Um welche Firmen geht es zum Beispiel in der Schweiz? Im Kanton Zürich ginge es um die Firma Don in Horgen, im Welschland ginge es um die Firma André SA. Ich kenne die Firma André und die Verhältnisse in der Umgebung dieser Firma nicht, aber ich kenne die Verhältnisse in der Umgebung der Firma Don im Kanton Zürich. Ich habe noch nie gehört, dass irgend jemand in der Umgebung dieser Firma ein Interesse geltend gemacht hätte. Diese Firma solle jedes Jahr die Jahres- und Konzernrechnung und die Revisionsberichte im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlichen oder jedem, der «das innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, eine solche auf dessen Kosten in einer Ausfertigung zustellen». Ich habe noch nie von einem solchen Interesse gehört.
Natürlich sagt man, es sei auch im öffentlichen Interesse einer solchen Firma, wegen der Strassen usw. Aber diejenigen, die für diese Firma die Strassen bauen, sind über diese Firma natürlich sehr gut orientiert. Es geht hier vielmehr um einen gewissen Trend, wonach alles öffentlich sein soll. Dieser Trend macht nicht bei den Firmen Halt, sondern er ist auch an anderen Orten festzustellen. Wenn einer vom Fernsehen kommt und Sie in Ihrer Stube mit der Familie filmen möchte, und Sie nein sagen, sagt er, es sei im öffentlichen Interesse zu wissen, wie Sie leben. Das ist ein Trend, der aber sachlich nicht gerechtfertigt ist. Ich begreife die Journalisten, dass sie das möchten. Wenn man mehr Informationen bekommt, kann man auch mehr schreiben, und wenn man jeden Tag etwas schreiben muss, ist ein Anliegen nach mehr Unterlagen auch verständlich. Aber ein sachliches Interesse daran besteht in keiner Art und Weise. Und das wollen wir nun in der Schweiz einführen, trotz all der Nachteile, die Herr Stucky erwähnt hat.
Ganz willkürlich ist es, eine solche Vorschrift im Aktienrecht zu verankern. Genossenschaften – und Sie müssen nicht meinen, das seien ein paar mehr oder weniger gemeinnützige Organisationen; das sind heute Grosskonzerne – fallen nicht unter diese Vorschrift. Auch eine GmbH oder ein Einzelunternehmen fällt nicht darunter; aber weil jemand die Form der Aktiengesellschaft gewählt hat, fällt er darunter.
Nun wird man von linker Seite einwenden, man könne das auf die anderen Gesellschaftsformen ausdehnen. Aber ich lehne es aus grundsätzlichen Gründen ab. Nur weil jemand eine gewisse Bilanzsumme, einen gewissen Umsatz und gewisse Mitarbeiterzahlen ausweist, soll er publizitätspflichtig werden? Das ist nicht einzusehen. Vor allem ist auch nicht einzusehen, warum ausgerechnet die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und der Revisionsbericht von so grosser Bedeutung sein sollen. Es sind doch noch ganz andere Informationen für die sogenannte Öffentlichkeit, wer immer das ist, massgebend. Herr Leo Weber hat durchaus recht, wenn er fragt, wem das schliesslich nützt. Sachlich nützt das niemandem. Es sei denn, man vertrete die Philosophie: Es muss eine öffentliche Kontrolle privatwirtschaftlicher Tätigkeit geben, unabhängig davon, ob jemand im Publikum Anleihen ausstehen oder Publikumsaktionäre hat. Das ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Hubacher: Ich möchte Herrn Blocher beruhigen. Ihre Privatstube soll privat bleiben. Aber Herr Stucky hat ein Problem aufgeworfen, das wohl gewisse Aspekte zeigt, die wir berücksichtigen sollten. Er hat die Frage der goldenen Eier, die vor allem in Zug abgelegt werden, erwähnt: die Holdinggesellschaften. Ich möchte darauf hinweisen, was der Präsident der Expertenkommission, Herr Prof. von Greyerz, dazu in der «Neuen Zürcher Zeitung» geschrieben hat. Er ist auf die ganze Problematik eingegangen und hat erwähnt, dass die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission eben die Ziffer 3 streichen möchte. Ich zitiere: «Diesen Schritt will die nationalrätliche Kommission wieder rückgängig machen, d. h. die Öffentlichkeit. Sie will also nicht, dass Unternehmen, die infolge ihrer Grösse für den Staat, die Volkswirtschaft und die Gesellschaft von Bedeutung sind, öffentlich Rechnung legen müssen. Wer sich in starkem Mass an den Arbeitsmarkt wendet, wer eine wirtschaftliche Macht verkörpert, die für eine ganze Region im guten wie im schlechten von Bedeutung ist, soll seine Vermögens- und Ertragslage nicht öffentlich darlegen müssen. Man kann einräumen, dass die Vorschrift zu Unrecht auch private Gross-Holdinggesellschaften erfasst, da diese weitgehend im Stillen tätig sind, durch steuerliche Begünstigungen angelockt wurden und nun nicht mit Offenlegungspflichten des Landes betrieben werden dürfen. Doch es hätte genügt, die Bilanzsumme als grössenindizierendes Kriterium zu streichen, um damit zumindest noch die grossen Handels- und Fabrikationsgewerbe zu erfassen. Der Streichungsantrag der nationalrätlichen Kommission geht somit zu weit.»
Wir glauben, dass ein gewisses öffentliches Interesse besteht; im übrigen darf man auch nicht dramatisieren. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wären nur etwa 280 Firmen davon betroffen. Sie haben jetzt noch die Möglichkeit, gewissen Auflagen durch Teilung zu entgehen.
Wenn die Firma Saurer AG in Schwierigkeiten ist, dann greift die Öffentlichkeit – in diesem Fall unser Parlament – ein und bestellt Lastwagen für die Armee, damit diese Firma über die Runden kommt. Oder als die BBC, was kein Geheimnis ist, Mühe hatte, musste ebenfalls die Öffentlichkeit mit der Exportrisikogarantie auswärtige Aufträge absichern. Unternehmungen haben eben einen öffentlichen Charakter.
Ich könnte mir vorstellen, dass man beispielsweise Buchstabe a, die Bilanzsumme, streicht. Dann ist den Sorgen und den Einwänden von Herrn Stucky Rechnung getragen.

M. **Borel**, porte-parole de la minorité: Au nom de la minorité de la commission, nous vous informons que nous retirons la lettre *a* de la proposition. Nous maintenant en revanche les lettres *b* et *c*.

Feigenwinter: Ich glaube, Herr Leo Weber hat den Finger auf die richtige Stelle gelegt, als er die Frage stellte: *Cui bono*, wem nützt das eigentlich?
Herr Hubacher hat nun lange Herrn von Greyerz zitiert. Herr von Greyerz war Präsident der vorberatenden Kommission. Er war Experte, er ist Professor, er ist Wirtschaftsprüfer. Es ist seine Auffassung, und es war wahrscheinlich auch die Auffassung der vorberatenden Kommission, dass diese Öffentlichkeitspflicht, diese Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit, so weit gehen soll, dass jedermann, ohne ein eigenes Interesse nachzuweisen, diese Offenlegung verlangen kann. Aber ist das wirklich erforderlich? Ist das nicht Exhibitionismus, der damit betrieben würde? Herr Hubacher hat die Beispiele Saurer und BBC zitiert. Ja, die fallen ohnehin unter Absatz 1. Saurer war an der Börse kotiert und ist, glaube ich, immer noch auf dem Kurstableau aufgeführt; BBC sowieso. Diese Firmen veröffentlichen ihre Bilanzen. Wenn jemand ein Interesse hat, diese Bilanzen und die Rechnungen zu sehen, kann er sogar eine Aktie kaufen und an die Generalversammlung gehen; er erhält dann diese Rechnungsablage. Herr Hubacher hat das schon verschiedene Male durchexerziert und an den Generalversammlungen interveniert. Vielleicht sind dank seinen Stellungnahmen die Kurse der Aktie gar gestiegen. Dann hat er noch einen Kapitalgewinn gemacht.
Es geht einfach zu weit, wenn wir vorschreiben, dass diese Offenlegung für jedermann zugänglich sei. Auch die Streichung der Bilanzsumme bewegt das Problem nicht von diesem grundsätzlichen Standort weg. Die Bilanzsumme allein und nur das Abstellen auf den Umsatzerlös – beim Minderheitsantrag sogar nur 50 Millionen Umsatzerlös, 200 Arbeitsplätze – machen das Problem nicht grundsätzlich anders.
Erst gestern haben wir es abgelehnt, die Verrechnung beim Umsatzerlös vorzunehmen. Da fallen natürlich sehr viele Gesellschaften wieder darunter, die beispielsweise ausschliesslich einem Aktionär gehören, wo keinerlei Anleihenobligationen aufliegen, wo an sich keine weiteren Interessen

der Öffentlichkeit da sind, Einsicht in diese Bücher zu nehmen.
Es ist schon so, wie Herr Stucky ausgeführt hat: Wir haben in der Schweiz dank dieser etwas restriktiven Lösung sehr viele bedeutende Welthandelsfirmen, die ihren Sitz hier etwas im Verborgenen haben. Aber obwohl sie im Verborgenen wirken, legen sie einen hohen Steuerertrag auf den Tisch unseres Staates, nicht zum Nachteil der Schweiz insgesamt. Wenn Sie aber diese Öffentlichkeit hätten, die ja sehr weit gefasst ist, zweifle ich daran, dass dann der Standortvorteil für diese Art von Geschäften – es sind keine Dunkelgeschäfte, es sind ehrbare Geschäfte, die aus steuerlichen und aus Diskretionsgründen hier getätigt werden – noch gegeben wäre. Wo ein schützenswertes Interesse vorliegt, nämlich dort, wo eine Gesellschaft in der Öffentlichkeit verankert ist – wo sie an der Börse kotiert ist, wo sie Anleihenobligationen aufnimmt, an den Kapitalmarkt geht –, ist die Offenlegung gewährleistet. Dort ist auch in erster Linie der Aktionär daran interessiert. Und da in der Schweiz der Erwerb von Aktien das leichteste ist, das man sich vorstellen kann, ist an sich dieses Interesse an Offenlegung auch ein schützenswertes Interesse. Das würde bedeuten, dass man die Ziffer 3 streichen sollte.

Villiger: Ich melde mich nur zu Wort, weil eben der Antrag abgeändert worden ist und weil in der Diskussion der Eindruck entstanden ist, es handle sich eigentlich lediglich um diese goldenen Eier in Zug und Nidwalden, oder wo immer solche gelegt werden.
Es betrifft meine Firma nicht, weil ich auch bei der tieferen Limite gemäss Antrag von Herrn Borel nicht darunterfalle. Aber ich habe gewisse persönliche Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem ausländischen Fiskus. Ich bin überzeugt, dass das Fehlen einer Publizitätsvorschrift einer der positiven Standortfaktoren in unserem Lande ist. Es ist eine der positiven Rahmenbedingungen, die wir nicht ohne Not aufgeben sollten. Es gibt produzierende in- und ausländische Unternehmen mit Belegschaften und mit Umsätzen ohne hohe Bilanzsummen, die ein Interesse an einer gewissen Vertraulichkeit haben können. Ich habe wieder neu Kenntnis von zwei ausländischen Firmen, die deswegen in die Schweiz kommen und hier auch Arbeitsplätze schaffen. Die werten das aus irgendwelchen Gründen hoch, und meistens stammen sie aus Deutschland. Denen sollten wir doch das bieten können, aus – ich gebe zu – gewissermassen wirtschaftlich egoistischen Gründen. Schweizerfirmen, die Töchter im Ausland haben, sind aber ebenfalls an einer gewissen Vertraulichkeit interessiert. Die Erfahrung zeigt, wenn eine Schweizerfirma eine Tochter hat, beispielsweise in Deutschland, dass immer die erste Frage des Fiskus ist: Zeigt uns die Bilanz eures Mutterhauses, zeigt uns die Gewinn- und Verlustrechnung eures Mutterhauses.
Sie müssen hier realisieren, dass zwischen dem schweizerischen Fiskus und dem ausländischen Unterschiede in der Mentalität bestehen. Ich billige dem schweizerischen Fiskus zu, dass er letztlich auch das langfristige Interesse des Unternehmens gewichtet. Das ist wichtig. Meine Erfahrungen zeigen, dass dies im Ausland nicht so ist. Es gibt angeblich Systeme, wo Beförderungen und früher sogar Saläre von dem abhingen, was man da herausholen kann. Und wenn man sich nicht von Topleuten beraten lassen kann, dann tappt man immer wieder in Fallen, die mit rechtlichen Argumenten nicht zu rechtfertigen sind.
Man weiss nun auch, dass die Schweizer Mutterhäuser von solchen Firmen meistens etwas solider finanziert sind, eben wegen stillen Reserven und all diesen umstrittenen Dingen, die letztlich doch positiv sind. Sobald der ausländische Fiskus nun feststellt, dass hier etwas zu holen ist, steigt die Begehrlichkeit. Jede Verhandlung über Lizenzgebühren, Verrechnungspreise, Management-Fees usw. werden auf diese Weise zu wahrhaften Kriegen, wo man einfach sieht, dass der andere etwas herausholen will, und denkt, die schicken dann aus der Schweiz schon noch etwas Geld an die ausländische Tochter, wenn wir ihnen etwas wegnehmen.
Ich meine, dass das vielen Unternehmungen aus der Schweiz das Leben im Ausland enorm erschwert. Natürlich sehe ich, dass die Öffentlichkeit ein Interesse an Informationen über den Stand eines Unternehmens haben kann. Aber in den meisten Ortschaften, wo solche Unternehmen angesiedelt sind, kennt doch der Gemeindeschreiber über die Fiskalbehörde die Bilanzen. Der Finanzdirektor ruft die Steuerverwaltung an, hat genaue Auskunft, wie es dort steht. Ich anerkenne auch, dass die Belegschaften vielleicht in vielen Fällen besser informiert werden sollten. Da könnte sich vielleicht die Wirtschaft hin und wieder etwas Besseres einfallen lassen. Aber ich glaube nicht, dass das ein Problem ist, das wir in diesem Gesetz nur für Aktiengesellschaften lösen können.
Ich meine deshalb, dass wir nicht aus Prinzipienreiterei einen der positiven Standortfaktoren in unserem Lande ohne Not aufgeben sollten, und bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Eisenring: Ich habe festgestellt, dass die sozialistische Bank mit einem gewissen Schmunzeln sieht, dass ich erneut auftrete, nachdem Herr Villiger, Herr Blocher und ich gestern von Herrn Hubacher als Troika abgefertigt worden sind. Ich möchte diese Troika um Herrn Hubacher erweitern. Dann sind wir die Viererbande!
Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um Herrn Villiger, eben einem dieser Viererbande, herzlich zu danken, dass er das Argument des internationalen Verbundes hier zur Geltung gebracht hat. Ich kann daher auf solche Ausführungen verzichten. Ich möchte nun aber – zuhanden des Protokolls, sofern es gelesen wird, und zuhanden des Ständerates, da uns dies in der Kommission entgangen ist – bitten, einmal den Gehalt dieses ganzen Artikels näher zu überprüfen.
Wir haben Fälle, die gesetzlich im «Handelsamtsblatt» veröffentlicht werden müssen. Das sind die Banken und die dem Bankengesetz unterstellten Finanzgesellschaften. Seitenweise werden da Zahlen publiziert, die natürlich niemand beachtet. Ob das in unserem Fall dann anders wäre, bleibe dahingestellt. Ich bitte aber, in diesem Zusammenhang erneut einmal die Rahmenbedingungen der Wirtschaft zu beobachten, nämlich was alle diese Umtriebe innerhalb eines Betriebes und dann auch noch für Kosten für die Drucklegung verursachen. Sie werden sagen, das sei für grössere Gesellschaften ein lächerlicher Betrag. Aber es sind eben immer diese kleineren und kleinsten und grösseren und mittleren Kostenpositionen, die dann zur Aufblähung der Unkosten führen.
Völlig unverständlich ist mir, da sind wir in der Kommission darüber hinweggestolpert, dass sogar noch die Revisionsberichte veröffentlicht werden sollen. Ich bin jetzt 22 Jahre im Rat. Das ist nun tatsächlich die erste konkrete Presseförderungsmassnahme, und sie soll dem «Schweizerischen Handelsamtsblatt» gelten, das dem «Bund» gehört. Drucker ist zwar Pochon AG. Das ist wenigstens noch eine freisinnige Unterstützung, die ich Herrn Pochon und dem «Bund» in aller Herzlichkeit gönnen mag!
Aber eine derartige Aufblähung der Umtriebe und der Unkosten für ein Unternehmen, abgesehen von den grundsätzlichen Erwägungen, sollten wir uns schon noch einmal überlegen.
In diesem Sinne melde ich meine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den ganzen Artikel 697h an. Man hätte ihn überhaupt streichen sollen.

Bundesrätin **Kopp:** Herr Nationalrat Weber hat die Frage gestellt: *Cui bono?* Und da ich in der glücklichen Lage bin, einmal Lateinunterricht genossen zu haben, will ich ihm jetzt diese Frage beantworten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es eine entsprechende Grösse hat – also einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Franken erzielt oder mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt –, nicht mehr eine reine Privatangelegenheit ist, sondern dass durchaus ein öffentliches Interesse besteht, über seine

finanziellen Verhältnisse Bescheid zu wissen. Die Bestimmung schreibt auch nicht unbedingt vor, dass man die Jahresrechnung publizieren muss. Hier betreibt man keine indirekte Presseförderung, wie das dargestellt wurde, sondern es geht darum, dass ein Interessierter die Jahresrechnung, die ja lediglich eine Zusammenfassung darstellt, anfordern kann. Dass diese Meinung des Bundesrates nicht so abwegig ist, das geht auch aus den Protokollen der nationalrätlichen Kommission hervor, die in der ersten Lesung diesem Konzept zugestimmt hat! Sie hat lediglich die Ziffer a gestrichen, d. h. die Bilanzsumme.
Ich glaube nicht, dass man der nationalrätlichen Kommission den Vorwurf machen kann, dass sie diese Vorlage zu wenig gründlich angesehen hätte. Nach meiner Meinung wäre es nach wie vor eine vernünftige Lösung, wenn man den Beschluss der nationalrätlichen Kommission der ersten Lesung hier aufnehmen würde, dem Bundesrat zustimmt und die Ziffer a, das Kriterium der Bilanzsumme, streicht. Zu Recht wurde gesagt, dass das Kriterium der Bilanzsumme nicht viel aussagt, da sie leicht manipulierbar ist. Es besteht zudem tatsächlich die Gefahr, dass ausländische Holding-Gesellschaften, ob sie nun in Zug oder anderswo domiziliert sind und die wir aus steuerlichen Gründen gern bei uns behalten würden, aus der Schweiz wegziehen.
Nachdem ich mich also im Namen des Bundesrates weder mit der Kommissionsminderheit – die Ansätze sind zu tief – einverstanden erklären kann noch mit dem Streichungsantrag, möchte ich Ihnen beantragen, dem bundesrätlichen Antrag und der Streichung von Ziffer a zuzustimmen und damit zum Antrag zurückzukehren, den Ihre Kommission in erster Lesung formuliert hat.

Präsident: Sie haben zu entscheiden. Wir haben bei Artikel 697h Absatz 1 Ziffer 3 drei Anträge: den bereinigten Antrag des Bundesrates ohne die Litera a; dann den Minderheitsantrag Borel, ebenfalls ohne die Litera a, und schliesslich den Antrag der Mehrheit auf Streichung.

Abstimmung – Vote
Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag des Bundesrates	80 Stimmen
Für den Antrag Borel	38 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	50 Stimmen

Art. 697h (neu) Abs. 3
Antrag der Kommission

Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Weber-Arbon, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen)
Alle Aktiengesellschaften sind gehalten, einer gewählten Vertretung der Belegschaft Einsicht in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die entsprechenden Revisionsberichte zu gewähren.

Art. 697h (nouveau) al. 3
Proposition de la commission

Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Weber-Arbon, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen)
Toutes les sociétés anonymes sont tenues d'autoriser une délégation élue du personnel à consulter les comptes annuels, les comptes de groupe et les rapports correspondants des réviseurs.

Weber-Arbon, Sprecher der Minderheit: Am Anfang der bundesrätlichen Botschaft wird das Ziel dieser Aktienrechtsrevision, die Verbesserung der Transparenz, genannt und wörtlich erklärt: «Die Transparenz wird allgemein erhöht. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Information über die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.» Ein Mittel dazu ist die Offenlegungspflicht für Publikums- und Grossgesellschaften, wie wir sie soeben diskutiert haben. Der Grundsatz blieb unbestritten. Es gab bloss Diskussionen über die Grenzziehung.
Eine zweite Stufe von Offenlegungspflicht wird in Absatz 2 umschrieben, nämlich zugunsten des Gesellschaftsgläubigers. Für diesen gab es schon nach dem bisherigen Artikel 704 OR ein Recht auf Einsicht in Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz. Dieses Einsichtsrecht wird gegenüber dem heutigen Recht insofern verwässert, als neu der Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse nachweisen muss, sicher ein Fall mehr für gerichtliche Auseinandersetzungen. Es wird denn auch im zweiten Satz ausdrücklich erklärt, dass im Streitfall der Richter entscheide. Diese Einschränkung der Gläubigerrechte wird in der bundesrätlichen Botschaft eigentlich nirgends näher begründet. Es wird auch nicht dargetan, dass unter dem bisherigen Recht etwa Missbräuche vorgekommen wären.
Nun gibt es in einer Aktiengesellschaft nicht nur Aktionäre, die Kapital vertreten, auch nicht nur Gläubiger mit Forderungsansprüchen von aussen, sondern eine mehr oder weniger grosse Zahl von Mitarbeitern, ohne welche die Aktiengesellschaft gar nicht existieren könnte. Sie gehören eigentlich auch zur Gruppe der Gläubiger, indem ihnen ständig ein Anspruch zusteht, als Entgelt für ihre geleistete Arbeit. Warum soll nicht der Kreis der Personen, welcher in die Jahresrechnung Einsicht nehmen kann, auch diese Mitarbeiter einschliessen? Soviel als Bemerkung zu Absatz 2.
Mit dem Minderheitsantrag zu Absatz 3 möchten wir noch einen Schritt weitergehen. Wir möchten für alle Aktiengesellschaften im Gesetz die Pflicht verankern, dass einer gewählten Vertretung der Belegschaft das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung gewährt werden soll. Damit soll ein ganz kleines Stück Mitsprache der Arbeitnehmer gesetzlich zum Tragen gebracht werden. Ich betone: wirklich ein ganz kleines Stück. Denken Sie an die Situation, wo in einer Firma etwas schief zu laufen droht und die Belegschaft oder einzelne Mitarbeiter etwas davon erfahren, vielleicht auch bloss etwas davon hören. Es wird gemunkelt, getuschelt hinter vorgehaltener Hand; man weiss nicht, was wahr daran ist. Man fühlt sich seitens der Belegschaft verunsichert, vielleicht sogar verängstigt. Die Arbeitnehmer getrauen sich nicht, selber zu fragen, es fehlt ihnen vielleicht auch die nötige Sach- und Fachkenntnis, um die Zahlen, die ihnen nach Absatz 3 vorgelegt werden können, richtig zu lesen, richtig zu interpretieren. In dieser Landschaft erscheint es angebracht, die Organe einer AG zu verpflichten, einer gewählten Vertretung der Belegschaft Einsicht in die Dokumente zu gewähren, die hier erwähnt sind.
Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag aufgrund dieser Überlegungen zuzustimmen.

Fischer-Hägglingen: Ich bitte Sie, diesen Antrag der Minderheit Weber abzulehnen.
Wie Sie gehört haben, umschreibt Artikel 697h verschiedene Stufen der Offenlegung. In Absatz 1 wird eine Offenlegungspflicht für Publikumsgesellschaften oder Gesellschaften, die Anleihen herausgeben, statuiert. In Absatz 2 wird ein Einsichtsrecht vorgeschrieben zugunsten der Gläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Darunter gehören auch die Arbeitnehmer. Die haben also das Recht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die Revisionsberichte einzusehen. Sie können dies direkt beim Sitz der Gesellschaft tun, also ohne Umweg über das Handelsregister. Der Gläubiger muss dabei das Bestehen einer Forderung glaubhaft machen. Er muss sie nicht einmal beweisen. Ein Arbeitnehmer, dem eine Forderung zusteht, also zum Beispiel der Lohn, kann nach Absatz 2 die Rechnung einsehen. Es dürfte ihm dabei nicht schwer fallen, darzutun, dass er ein schutz-

würdiges Interesse hat, vor allem wenn die Gesellschaft finanzielle Schwierigkeiten hat. Die Botschaft des Bundesrates sagt ja dann auch, dass man keine allzu strengen Massstäbe ansetzen solle für den Beweis von schützenswerten Interessen.
Der Antrag Weber geht nun noch einen Schritt weiter. Nicht nur der einzelne Arbeitnehmer, sondern dessen Vertreter hätten ein Einsichtsrecht, wobei keine schutzwürdigen Interessen vorhanden sein müssen. Es wird also ein allgemeines Einsichtsrecht gefordert. Dabei ist vorab festzuhalten, wie dies auch die Botschaft des Bundesrates tut, dass dieses Einsichtsrecht nichts zu tun hat mit dem Aktienrecht. Es ist nämlich nicht einzusehen, dass ein solches Einsichtsrecht nur bei Aktiengesellschaften, nicht aber bei Einzelfirmen, Genossenschaften, GmbH, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften spielen soll. Wenn man ein solches Einsichtsrecht statuieren will, dann müsste man dies im Rahmen einer Mitbestimmungsgesetzgebung tun. Gegenwärtig ist eine Kommission unseres Rates an der Arbeit, um abzuklären, wieweit ein Mitwirkungsgesetz in der Schweiz zu erlassen sei. Wenn auch die Pflicht nach Information der Arbeitnehmer zu bejahen ist, so hat sich diese auf die spezifischen Interessen der Arbeitnehmer zu beschränken.
Mit dem Vorschlag Weber will man durch eine Hintertür eine Art Mitbestimmung bekommen. Dadurch würde ein gewichtiger Schritt in Richtung Unternehmensrecht getan, wobei ein Unternehmen als quasi öffentliche Institution deklariert werden soll. Damit würde auch den Gewerkschaftsfunktionären eine zusätzliche Machtposition eingeräumt; denn bei gewählten Vertretern der Mitarbeiter dürfte es sich vor allem um Gewerkschaftsfunktionäre handeln; denn es müssen ja Vertreter gewählt werden, die eine Jahresrechnung bzw. eine Konzernrechnung lesen und auslegen können. Dies ist bekanntlich gar nicht so leicht. Es braucht die notwendigen Kenntnisse über das Rechnungswesen. Der Vorschlag spricht nämlich von allen Aktiengesellschaften, also auch Aktiengesellschaften, die nur einen Arbeitnehmer oder nur ganz wenige Arbeitnehmer beschäftigen. Damit dürfte klar sein, dass in den allermeisten Fällen dieses Einsichtsrecht nicht durch die Belegschaft wahrgenommen werden kann, weil ihr das nötige Fachwissen fehlt.
Die Frage stellt sich aber auch, ob der einzelne Arbeitnehmer die erhaltenen Zahlen richtig interpretieren kann und ob diese Zahlen nicht zu falschen Annahmen und so zu unberechtigten Unruhen im Betrieb oder zu falschen Forderungen führen können.
Sie sehen also sofort, dass dieser Vorschlag zu undifferenziert ist und letztlich dem einzelnen Arbeitnehmer wenig bringt, dafür um so mehr den Arbeitnehmerorganisationen. Wenn man schon über so viele Zahlen verfügt, von fast jeder Gesellschaft, so kann man sich vorstellen, dass man diese Zahlen auch auswerten will, sonst hat ja die ganze Übung keinen Sinn. Bei der Auswertung dieser Zahlen besteht dann die grosse Gefahr, dass man sich kurzfristigen Überlegungen hingibt und die längerfristigen Bedürfnisse des Unternehmens aus dem Auge verliert. Auch hier kann man wirklich die Frage stellen: Wem nützt eine solche Bestimmung? Ich bitte Sie, diesen Vorschlag sowohl aus sachlichen wie aber auch aus systematischen Gründen abzulehnen.

Wyss: Auch ich bitte Sie, den Vorschlag abzulehnen. Als Präsident der Mitwirkungskommission möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich der neue Anlauf zu einer Gesetzgebung betreffend Mitwirkung und Mitbestimmung quasi in einem Embryozustand befindet. Der Expertenbericht, der ausgearbeitet wurde, zeigt, dass wir mit den Meinungen wiederum sehr weit auseinanderliegen, und erst Ende Januar wird wieder eine Sitzung stattfinden, in der zunächst nur über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit verhandelt wird. Zudem ist der Vorschlag unpräzis. Erstens einmal glaube ich, dass es gar nicht um alle Aktiengesellschaften gehen kann; denn so und so viele Aktiengesellschaften haben ja gar keine Belegschaft. Zweitens haben doch viele Aktiengesellschaften zwar Vertreter von Belegschaften, regeln dies aber in ihrer individuellen Art, so dass eine Regelung in dieser Richtung innerhalb des Aktienrechts nicht notwendig ist. Zudem gehören die meisten Aktiengesellschaften nicht einem Konzern an und, wenn man das noch so einschleusen darf – Herr Fischer hat darauf hingewiesen –, kennen wir weder ein Unternehmensrecht noch ein Konzernrecht.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, diesen Vorschlag abzulehnen, weil er systematisch nicht durchdacht ist und auch aus politischen Gründen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Das Einsichtsrecht des Gläubigers in die Jahresrechnung besteht schon heute gemäss Artikel 704 des Obligationenrechts. Dort ist von einem schutzwürdigen Interesse nicht die Rede. In der Praxis hat die Regelung aber nicht funktioniert, weil der Weg des Gläubigers via Handelsregister führte, und in der Regel konnte das Einsichtsrecht dann nicht durchgesetzt werden. Der Bundesrat führt neu den Begriff des schutzwürdigen Interesses ein, ändert aber damit eigentlich auch nichts an der heutigen Rechtspraxis, weil das schutzwürdige Interesse, um von einem Recht Gebrauch zu machen, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt, ähnlich etwa der Beschwerde für die Ergreifung eines Rechtsmittels.
Nun ist sich die Kommission einig darüber – sie hat ja über den Antrag Weber diskutiert –, dass der Arbeitnehmer auch ein Gläubiger ist. Da jeder Gläubiger ein Einsichtsrecht hat, wenn er ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, gilt das auch für Arbeitnehmer. Der Unterschied zwischen der Fassung von Kommission/Bundesrat einerseits und der Fassung Herrn Webers andererseits ist nur der: Herr Weber will eigentlich per Gesetz festgelegt wissen, dass beim Arbeitnehmer von Gesetzes wegen automatisch und immer ein schutzwürdiges Interesse anzunehmen sei. Da ist die Kommission anderer Auffassung. Der Arbeitnehmer soll wie jeder andere Gläubiger auch nachweisen, warum er ein besonders schutzwürdiges Interesse hat. Das kann der allfällige Verlust der Arbeitsstelle sein, das könnten Befürchtungen um die Pensionskasse oder eine Abgangsentschädigung sein. Das ist in jedem Einzelfall abzuwägen.
Für die Kommissionsmehrheit ersuche ich Sie, sich deren Überlegungen anzuschliessen.

M. Couchepin, rapporteur: Le texte que vous propose, à l'article 697*h*, la majorité de la commission prévoit que les créanciers qui ont un intérêt digne de protection peuvent consulter les comptes annuels, les comptes de groupe et les rapports correspondants des réviseurs. M. Weber voudrait aller plus loin. Il voudrait donner ce droit à une délégation élue du personnel. La majorité de la commission considère que le droit de consulter ces comptes appartient à tout créancier qui a un intérêt digne de protection, parmi eux, les travailleurs s'ils ont cet intérêt. M. Weber voudrait faire dire à la loi que, par principe, tous les travailleurs ont, en toute circonstance, un intérêt digne de protection à consulter les comptes. A notre avis, c'est un problème similaire à celui dont on a débattu tout à l'heure. Si l'on veut aller dans ce sens, cela relève du droit de la participation et non du droit de la société anonyme. Ici, il faut considérer le travailleur comme un créancier et lui donner le droit de consulter les comptes seulement s'il a un intérêt digne de protection.

Bundesrätin **Kopp:** Der Bundesrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	31 Stimmen

Art. 698 Abs. 2
Antrag der Kommission

Ziff. 1, 2, 4–6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 3
3. die Genehmigung des Jahresberichts . . .

Art. 698 al. 2
Proposition de la commission

Ch. 1, 2, 4 à 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 3
3. D'approuver le rapport annuel et les comptes du groupe;

Angenommen – Adopté

Art. 699 Randtitel und Abs. 3
Antrag der Kommission

Randtitel
II. Einberufung und Traktandierung
1. Recht und Pflicht

Abs. 3
. . . des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Art. 699 titre marginal et al. 3
Proposition de la commission

Titre marginal
II. Convocation et inscription à l'ordre du jour
1. Droit et obligation

Al. 3
Un ou plusieurs actionnaires représentant ensemble le dixième au moins du capital-actions peuvent aussi requérir la convocation de l'assemblée générale. Des actionnaires qui représentent des actions totalisant une valeur nominale de 1 million de francs peuvent requérir l'inscription d'un objet à l'ordre du jour. La convocation et l'inscription d'un objet à l'ordre du jour doivent être requis par écrit en indiquant les objets de discussion et les propositions.

Angenommen – Adopté

Art. 700
Antrag der Kommission

Abs. 1, 3 und 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
. . . oder der einberufenden oder traktandierenden Aktionäre bekanntzugeben. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 700
Proposition de la commission

Al. 1, 3 et 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
... la convocation de l'assemblée générale ou l'inscription d'un objet à l'ordre du jour.

Spälti: Ich stelle zu diesem Artikel 700 keinen Antrag, gestatte mir aber, einige Feststellungen zu machen, und zwar zu dieser neuen Frist von 20 Tagen (gegenüber bisher 10 Tagen) für die Einberufung der Generalversammlung.
Wir müssen davon ausgehen, dass nach dem geltenden Artikel 699 Absatz 2 die ordentliche Generalversammlung in der Regel innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden muss. Nun haben wir ja im Rahmen der Verhandlungen die Einführung der Konsolidierungspflicht – zu Recht meine ich – beschlossen. Diese Konsolidierung führt bei Unternehmungen mit vielen in- und ausländischen Tochtergesellschaften zu aufwendigen und zeitraubenden Abschlussarbeiten.
Ich kann hier aus Erfahrung sprechen, weil ich in einer Unternehmung tätig bin, die auch ohne gesetzliche Vorschrift seit längerer Zeit konsolidiert, und zwar mit Tochtergesellschaften, die in etwa 15 bis 20 Ländern liegen.
Nun kann die Konzernrechnung ja erst in Angriff genommen werden, wenn die Rechnungen der einzelnen Länder erstellt und von den örtlichen Kontrollstellen kontrolliert worden sind. Die Konzernrechnung ihrerseits wird ebenfalls durch die Kontrollstelle auf Konzernstufe überprüft. Dabei erlebt man nun immer wieder, dass alle diese Arbeiten unter einem enormen Zeitdruck an die Hand genommen werden müssen, und dass nun diese verlängerten Fristen für die Bekanntgabe des Jahresberichts und für die Einladung zur Generalversammlung, verbunden mit dieser Frist von sechs Monaten zur Durchführung der Generalversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres, das zeitliche Problem verschärfen. Es scheint mir, es wäre zweckmässig, wenn man dieses Problem bei der Behandlung im Ständerat nochmals unter Berücksichtigung aller Aspekte überdenken würde, und zwar nicht im Sinne einer Rekursfunktion des Ständerates, sondern indem man das Problem einfach nochmals à fond prüft und sich insbesondere doch fragt, ob diese verlängerte Einberufungsfrist bei jenen Firmen, die in Zukunft eine konsolidierte Rechnung vorlegen müssen – und das sind die grösseren, die in der Regel ihre Generalversammlung zeitlich lange voraus bekanntgeben –, wirklich zum Schutz der Aktionäre nötig ist.
Eine der Fristen – entweder die 20-Tage- oder die 6-Monate-Frist – müsste wohl geändert werden, damit jenen Firmen, welche konsolidieren müssen, mehr zeitlicher Spielraum zur Verfügung steht.

Angenommen – Adopté

Art. 702, 703 Randtitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 702, 703 titre marginal
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 704
Antrag der Kommission

Abs. 1 Ziff. 1–3 und 5–7, Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Ziff. 4 und 5bis
4. Eine genehmigte Kapitalerhöhung, die Verlängerung der Frist zu ihrer Durchführung oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5bis. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

Art. 704
Proposition de la commission

Al. 1 ch. 1 à 3 et 5 à 7, al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 ch. 4 et 5bis
4. L'augmentation autorisée du capital, la prolongation du délai pour l'exécuter et l'augmentation conditionnelle du capital;

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations.
Droit des sociétés anonymes

Botschaft und Gesetzentwurf vom 23. Februar 1983 (BBl II, 745)
Message et projet de loi du 23 février 1983 (FF II, 757)

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Robert
Nichteintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Robert
Ne pas entrer en matière

Präsident: Die Fraktionspräsidentenkonferenz beantragt Ihnen, die Eintretensdebatte auf die Kommissionsberichterstatter und die Fraktionssprecher zu reduzieren. Sie sind damit einverstanden.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person. Ihre Entscheidungen werden durch die Aktionäre im Verhältnis zum eingeworfenen Kapital getroffen. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Kapital der Gesellschaft. Diese Beschränkung der Haftung ist ein Privileg des Gesetzgebers, welches er natürlichen Personen zur Verfügung stellt. Rechte und Pflichten dieses Privilegs werden im Recht der Aktiengesellschaft geregelt. Es gibt in der Schweiz rund 120 000 Aktiengesellschaften, das ist die Hälfte aller im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften. Die Diskussion um das Recht der Aktiengesellschaft ist also eine Diskussion um die meisten Wirtschaftsunternehmungen überhaupt. Sie wird bestimmt durch die Interessen all derjenigen, die durch eine Aktiengesellschaft betroffen sind, und das sind nicht nur etwa die Geldanleger. Es handelt sich also nicht um ein Problem von Kapitalisten unter sich, mit welchem diese selbst fertig werden sollten, wie das hin und wieder vertreten wird.
Durch eine Aktiengesellschaft betroffen sind zunächst die Gläubiger dieser Gesellschaft, im speziellen die Arbeitnehmer. Betroffen sind auch die Aktionäre. Das sind nicht nur etwa Anleger, die Geld verdienen wollen. Ich denke etwa an diejenigen, deren Pensionskassengelder für die zweite Säule teilweise in Form von Aktien angelegt werden. Die Höhe der Pensionsrente solcher Aktionäre ohne Willen kann von der Politik einer Aktiengesellschaft abhängen. Betroffen ist auch die öffentliche Hand, die Region, in welcher eine Aktiengesellschaft tätig wird. Sie stellt die Infrastruktur – Schulen, Strassen usw. – zur Verfügung, solange die Aktiengesellschaft floriert. Die Region trägt jedoch auch die Folgen von Arbeitslosigkeit, wenn es der Aktiengesellschaft schlecht geht. Betroffen sein kann unsere ganze Nation, etwa bei Übernahme von Gesellschaften durch ausländische Unternehmungen. Betroffen ist natürlich auch das Unternehmen selbst und dessen Leitung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und das Management.
All diese divergierenden Interessen kommen bei der Gestaltung des Aktienrechts zum Ausruck. Viele Expertenmeinungen, technisch geprägte Diskussionen, juristische Gutachten usw. täuschen nicht darüber hinweg, dass es hier um eine politische Frage geht und zum Teil handfeste finanzielle Interessen im Hintergrund stehen. Dies sehen Sie auch daran, dass die Kommission sich in vielen Punkten nicht einigen konnte und zahlreiche Minderheitsanträge die Fahne zieren.

Die ersten parlamentarischen Vorstösse für eine Revision des Aktienrechts stammen aus dem Jahre 1957. Es folgten Gutachten, eine «Expertengruppe Tschopp», ein Vorentwurf, ein Vernehmlassungsverfahren, eine Überarbeitung dieses Entwurfes durch eine «Expertengruppe von Greyerz», 1983 kam der Entwurf des Bundesrates, jetzt diskutieren wir darüber, und frühestens 1988 kann diese Revision in Kraft treten. Wenn nun beispielsweise heute ein Vorstoss von mir überwiesen würde – das ist leider selten der Fall – würde ich – bei diesem Tempo des Gesetzgebers – bei Inkrafttreten des Vorstosses siebzigjährig sein. Das zeigt, wie altruistisch wir alle sind und eigentlich nur noch für künftige Generationen legiferieren.

Eine Revision drängt sich aus folgenden Gründen auf:

Es geht um die schlechte Stellung von Minderheitsaktionären, um Gründungsschwindel – auch bei Kapitalerhöhungen –, um die Konzernierung. Heute ist etwa jede dritte Gesellschaft juristisch von einer anderen abhängig. Es geht aber auch um die Aktienrechtsentwicklung im Ausland, um mangelnde Transparenz für Gläubiger, Arbeitnehmer, Öffentlichkeit und Minderheitsaktionäre.

Der Bundesrat stellte einen Entwurf vor, der diese Mängel beheben wollte. Die Kommission hat diesen Entwurf mehrfach korrigiert. Die Korrekturen, die sie in der Regel mit Mehrheitsentscheiden vornahm, verbessern generell gesehen die Kapitalbeschaffung. Sie gewichten die Interessen des Verwaltungsrates und des Unternehmens selbst gegenüber denjenigen der Aktionäre stärker, als dies der Bundesrat in seinem Entwurf getan hat. Die meisten Minderheitsanträge nehmen den Vorschlag des Bundesrates auf und werden von sozialdemokratischer Seite verfochten.

Die Schwierigkeiten einer Revision – das haben die Arbeiten der Kommission deutlich gemacht – liegen vor allem darin, dass die Aktiengesellschaft sowohl die Rechtsform für kleine Einmanngesellschaften – das sind zwei Drittel aller Fälle – als auch die Rechtsform für multinationale Gesellschaften ist. Die gesetzgeberische Folge dieser Schwierigkeiten sind zahlreiche Sondervorschriften, die vielleicht zu späterer Zeit ergänzt werden müssen. Es wäre besser, wenn zwei Rechtsformen für kleine und für grosse Gesellschaften zur Verfügung ständen. Doch dieser gesetzgeberische Zug ist natürlich längst abgefahren.

Zur Revision im einzelnen: Ich gebe hier nur einen ganz summarischen Überblick, weil wir ja in der Detailberatung auf die einzelnen Fragen zu sprechen kommen.

Zum verbesserten Minderheitenschutz gehört zunächst die Rechnungslegung: Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung werden im Gesetz geregelt, es wird eine Mindestgliederung für Gewinn- und Verlustrechnung in der Bilanz vorgenommen, als dritter Teil der Jahresrechnung soll der Anhang obligatorisch werden, die Auflösung stiller Reserven soll offengelegt werden – im Detail noch sehr umstritten – und die Konzernrechnung wird obligatorisch erklärt.

Sodann wird die Vinkulierung gelockert. Bei der Ausübung des Depotstimmrechts müssen Weisungen eingeholt werden. Es wird neu das Institut für Sonderprüfung – eine Sachverhaltungsermittlung zur Vorbereitung einer allfälligen Verantwortungsklage – eingeführt. Die Revisionsstelle wird neu geregelt und die Laienrevision abgeschafft. Die Kapitalbeschaffung als zweites wird erleichtert, indem neue Gründungs- und Kapitalerhöhungsformen geschaffen werden. Der Partizipationsschein wird gesetzlich geregelt. Es wird ein Mindestnennwert der Aktien von 10 Franken eingeführt.

Weitere Details, wie etwa die Erhöhung des Mindestkapitals, werden in der Detailberatung besprochen werden.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten.

M. Couchepin, rapporteur: C'est à l'unanimité que votre commission vous propose d'entrer en matière au sujet de la réforme du droit des sociétés anonymes. Cette révision a été demandée par de nombreuses interventions parlementaires depuis 1957 déjà. Elle répond, d'autre part, au besoin du temps.

Disons d'emblée qu'elle n'a pas la portée d'une révolution mais simplement d'une adaptation de notre droit de la société anonyme. Il n'y a d'ailleurs aucune raison de le transformer fondamentalement lorsque l'on considère le succès qu'a eu la forme actuelle de la société anonyme dans la vie économique suisse. En 1983, il existait plus de 121 000 sociétés anonymes regroupant un capital social de près de 80 milliards de francs. La diversité des sociétés anonymes en Suisse est telle que l'on peut se demander s'il est encore possible de traiter de la même manière grandes et petites sociétés anonymes. La réponse, presque unanime, est qu'il ne faut pas les réglementer par deux droits différents, même si certaines dispositions ne s'appliquent qu'aux grandes sociétés. Tel est le cas, par exemple, de la publication obligatoire des résultats dans la *Feuille officielle suisse du commerce.*

Votre commission est d'accord avec les buts de la réforme telle qu'envisagée par le Conseil fédéral, à savoir dans l'ordre: faciliter l'obtention des capitaux, augmenter la transparence, empêcher les abus, renforcer la protection des actionnaires minoritaires, améliorer la structure et le fonctionnement des organes. En ce qui concerne l'obtention des capitaux, la simplification de la procédure d'augmentation ordinaire du capital, l'introduction de l'augmentation autorisée et conditionnelle du capital, la réglementation des bons de participation, enfin l'assainissement facilité des finances sont les mesures qui doivent permettre d'atteindre ce but. Votre commission, dans l'ensemble, sur ce point-là, a accepté les propositions du Conseil fédéral. Elle a quelquefois été plus loin que celui-ci en choisissant des solutions plus souples sur certains points.

Nous sommes convaincus que cette réforme favorisera le développement du capital-risque, c'est une chose utile, voire même nécessaire.

En ce qui concerne le deuxième but de la réforme, soit l'amélioration de la transparence, votre commission, dans sa majorité, vous propose d'aller moins loin que le Conseil fédéral. Il nous apparaît que la transparence n'est pas un but qui doit être visé en soi. La transparence est certes importante, elle facilite la protection des minorités, elle rend plus difficile les abus, elle doit cependant être subordonnée, dans une certaine mesure, à l'intérêt bien compris et à long terme de la société. C'est ainsi que nous avons été moins exigeants que le Conseil fédéral pour ce qui concerne l'obligation de consolider les comptes de groupes. Nous sommes aussi moins exigeants que le Conseil fédéral en matière de publicité. Enfin, nous ne pensons pas qu'il est indispensable que la dissolution nette de réserves latentes fasse l'objet d'une publication annuelle. La solution préconisée par la commission est ici, comme souvent d'ailleurs, une solution de compromis entre deux valeurs: d'un côté la transparence, de l'autre la continuité de la gestion.

J'en arrive au troisième but de la réforme: prévenir les abus. Votre commission, dans sa majorité, souhaite que les dispositions actuelles soient renforcées. Nous avons, avec le Conseil fédéral, apporté des précisions à la procédure d'augmentation du capital, le capital-actions minimal est augmenté. La définition du capital-participation est introduite dans la loi, des qualifications professionnelles particulières sont exigées pour les réviseurs appelés à contrôler certaines opérations lors de la fondation de sociétés anonymes ou lors de l'augmentation du capital.

Le quatrième but de la réforme est le renforcement de la protection des actionnaires minoritaires. Ce but est atteint essentiellement par le renforcement du contrôle ordinaire de la société anonyme, l'institution d'un réviseur spécialisé, l'amélioration des règles de transmissibilité des actions, la réglementation plus stricte de la suppression du droit préférentiel de souscription, des précisions quant au droit d'attaquer des décisions de l'assemblée générale et, enfin, des règles relatives à l'exercice du droit de vote des actions déposées en banque ou auprès d'institutions similaires. Sur l'essentiel, pour ce chapitre, nous avons accepté les propositions du Conseil fédéral. Les modifications que nous avons apportées à son projet sont essentiellement dictées par

l'expérience pratique et la volonté de simplifier la vie des sociétés anonymes tout en préservant les actionnaires majoritaires.
Certaines des questions, relevant de ce chapitre, revêtent un aspect politique, d'autres sont purement techniques. Quand je parle d'aspect politique, je pense au problème de l'exercice du droit de vote par les banques dépositaires d'actions; quand je parle de questions techniques, je pense à l'institution du rapport spécial destiné à établir des faits déterminants qui n'ont pas pu être établis par les informations fournies lors d'une assemblée générale.
Enfin, en ce qui concerne le transfert des actions nominatives, nous avons choisi une solution médiane qui tient compte des nécessités pratiques. La protection des actionnaires minoritaires est souhaitable, elle n'est pas, elle non plus, une valeur absolue. Avec le Conseil fédéral, nous avons aussi toujours eu à l'esprit les besoins généraux de l'économie et nos intérêts nationaux. Il ne faut pas que la révision du droit des sociétés anonymes affaiblisse notre économie, compromette certains des avantages dont nous bénéficions en Suisse. Il faut permettre aux entreprises qui le veulent de préserver leur identité suisse.
Le cinquième but de la réforme était d'améliorer la structure et le fonctionnement des organes de la société anonyme. Sur ce point encore, il n'y a pas de révolution en vue, je vous rassure.
Personne n'envisage l'introduction du système allemand du conseil de surveillance. Nous en restons au système actuellement en vigueur en Suisse, tout en réglementant mieux la délégation d'une partie de la gestion à un ou plusieurs administrateurs, conformément à un règlement d'organisation. Mais là aussi, nous avons modifié partiellement le projet du Conseil fédéral pour mieux tenir compte de la pratique et de la diversité des sociétés anonymes, les SA ne peuvent pas et ne doivent pas être coulées toutes dans un même moule.
En résumé, le projet tel qu'il est issu de nos travaux est à nos yeux plus proche de la pratique que le projet du Conseil fédéral. Il n'en diffère pas cependant essentiellement. Il décevra peut-être certains qui attendaient une réforme plus complète, voire un changement total de perspectives de la société anonyme.
La majorité de la commission pense cependant qu'il est inutile de vouloir faire des expériences intellectuelles dans le domaine économique. Le droit de la société anonyme doit être au service de l'économie et non l'inverse. Ce droit doit, en outre, préserver raisonnablement les intérêts des actionnaires minoritaires, il ne doit pas favoriser les fraudes. Il serait faux par contre de paralyser la vie des entreprises, d'accroître leurs difficultés sous prétexte qu'une solution libérale facilite la fraude. Il serait faux, enfin, d'introduire dans cette loi des dispositions qui relèvent d'autres domaines. Le droit de la société anonyme n'est pas une partie du droit pénal, pas plus qu'il ne peut remplacer la législation sur la participation des travailleurs.
D'une manière générale, et ce sera là ma conclusion, votre commission pense que le droit actuel doit être adapté, il ne doit pas être bouleversé. Nous vous proposons donc, à l'unanimité, d'entrer en matière.

Präsident: Das Wort hat Frau Robert zur Begründung ihres Nichteintretensantrages.

Frau Robert: Wir möchten Ihnen von den Grünen aus einen Nichteintretensantrag stellen. Ich möchte präzisieren, dass wir nicht gegen den Entwurf des Bundesrates sind. Der Entwurf des Bundesrates versucht, längst fällige Verbesserungen am bestehenden Aktienrecht in sehr moderater Form anzubringen. Wir haben nun aber diese Fahne mit den vielen Anträgen der Kommissionsmehrheit durchstudiert und uns auch versichert, rundherum, dass ein grosser Teil dieser wesentlichen Anträge eine sehr grosse Chance hat, hier durchzukommen. Was unter diesen Umständen bei dieser Aktienrechtsreform herauskommen wird, können wir unter keinen Umständen mittragen. Wir sind der Meinung: Wenn man schon weiss, was herauskommt, und es unverantwortbar scheint, ist es besser, nicht darauf einzutreten. Deshalb möchten wir Ihnen diesen Antrag hier beliebt machen. So wie das Ganze bis jetzt gelaufen ist und was die Kommissionsmehrheit an Anträgen unterbreitet hat, ist der Scherbenhaufen vorprogrammiert; wir führen hier eine Aktienrechtsreform durch, die 1985 so nicht durchgeführt werden darf.
Wir sollten den Mut haben, jetzt zu sagen: Wir stellen dieses Geschäft zurück. Es steht unter einem ungünstigen Stern. Ich weiss, wir warten seit 20 Jahren darauf. Wir arbeiten seit 20 Jahren an dieser Aktienrechtsreform, aber sie steht heute offensichtlich unter einem ungünstigen Stern. Es gibt heute Chirurgen, die aus Rücksicht auf den Patienten nicht operieren, wenn die Wetterlage schlecht ist, weil sie nicht möchten, dass es am Schluss heisst: Operation gelungen, Patient gestorben. Wenn wir die Aktienrechtsreform unter diesem schlechten Stern durchführen, machen wir uns schuldig in dem Sinne, dass es am Schluss heissen wird: Die Operation ist gelungen, und der Patient ist gestorben. Der Patient, das wäre ein zeitgemässes Aktienrecht, das heute verantwortet werden kann. Heute und für die nähere Zukunft.
Wir arbeiten seit 20 Jahren an der Verbesserung des bestehenden Aktienrechts. Die Ziele dieser Revision waren an sich klar. Sie waren auch in der Haupttendenz unbestritten. Man möchte die Stellung der Aktionäre stärken, und man möchte die Information und die Transparenz – das gehört zusammen mit der stärkeren Stellung der Aktionäre – verbessern. Man möchte es im Interesse der Aktionäre machen, aber auch im Interesse der Allgemeinheit. Ich möchte sagen, nicht zuletzt im Interesse der Unternehmen, der Gesellschaften selber.
Die zahlreichen Abänderunganträge der Kommissionsmehrheit scheinen uns nun in diesen beiden wesentlichsten Zielen von einem Geist durchdrungen zu sein, den wir nicht akzeptieren können. Es scheint bei dieser Mehrheit die Idee vorzuherrschen, dass aktionärsfreundlich gleich unternehmensfeindlich ist. Der Aktionär also sozusagen als der natürliche Feind oder, im besten Fall, potentielle Gegner des Unternehmens. Das könnte vielleicht Herr Mabillard sagen, aber so dürfen wir hier im Nationalrat nicht operieren. Das scheint mir ein Affront zu sein gegen alle Aktionäre, die ein Interesse an ihrer Gesellschaft haben und dieser Gesellschaft nicht als Feinde gegenüberstehen, sondern Partner sein möchten. Der gleiche Geist spricht aus den Anträgen, die die vermehrte Offenlegung und Transparenz bewirken sollten. Auch hier scheint die Meinung zu herrschen, dass mehr Offenlegung, mehr Transparenz *a priori* für ein Unternehmen schädlich ist. Mehr Offenheit und Transparenz ist nicht schädlich für ein seriöses Unternehmen. Es wird im Gegenteil der Öffentlichkeit und dem Unternehmen längerfristig zugute kommen.
Der Bundesrat strebt mit seiner Vorlage in erster Linie eine Verbesserung dieser beiden Punkte an, und es ist nur eine Annäherung an das, was im Ausland, unter anderem in den USA, aber auch in den Ländern der europäischen Gemeinschaft, eine Selbstverständlichkeit ist. Es wäre also nur eine moderate Annäherung an die Gepflogenheiten dieser Länder.
Unserer Ansicht nach sind Aktiengesellschaften – und das haben auch die Kommissionspräsidenten gesagt – nicht Privatklubs, die irgendwo im dunkeln in der privaten Intimsphäre operieren können, sondern es sind gewichtige Faktoren des öffentlichen Lebens, und das gebietet eine gewisse Öffentlichkeit. Es sind auch Machtfaktoren, und das gebietet eine gewisse Kontrolle. Es sind aber Gesellschaften, und d. h., dass hier eine gewisse Partnerschaft und eine gewisse Demokratie spielen müssen. Alle diese Gesichtspunkte scheinen uns von der Mehrheit der Kommission zu wenig berücksichtigt zu sein. Ich möchte hier nur einige wenige Beispiele nennen. Was die Stellung des Aktionärs anbelangt, möchte ich auf die Einführung der bedingten Kapitalerhöhung verweisen, die ganz bestimmt klare statuarische Grundlagen braucht, so wie sie vorgesehen wären im Entwurf des Bundesrates, und die nun nach dem Willen der

Mehrheit wieder abgeschwächt oder hinausgestrichen werden sollen. Das ist eine klare Verschlechterung der Stellung des Aktionärs. Auch die Sonderprüfung, die eingeführt werden soll, ist eigentlich nur eine Farce, und es wird hier in einer unehrlichen Art und Weise eine Stärkung des Aktionärs dargestellt, die in Wirklichkeit überhaupt keine ist.
Hier werden Hürden eingebaut für den Aktionär, die prohibitiv sind, und in diesem Sinne lehnen wir auch diesen Punkt ab. Wir sind für das Obligatorium einer Geschäftsordnung; das muss sein. Der Verwaltungsrat muss obligatorisch regeln, wie das Verfahren bei Beratung, Beschlussfassung und Berichterstattung durchgeführt werden muss. Das scheint uns ein Minimum zu sein. Auch das ist zum Schutz der Aktionäre wichtig.
Zur Transparenz: Es scheint uns klar, dass die Lösung, die der Bundesrat in bezug auf die stillen Reserven vorschlägt, das absolute Minimum ist. Die Lösung der Kommissionsmehrheit, die Angaben über die Auflösung stiller Reserven nur alle drei Jahre und unter bestimmten Bedingungen verlangt, scheint uns unakzeptabel. Da haben wir gerade im Kanton Bern die allerschlechtesten Erfahrungen gemacht. Wenn man zum Beispiel strukturelle Mängel drei Jahre lang verheimlichen kann, ist es in vielen Fällen zu spät, ein Unternehmen zu sanieren. Das dient dann niemandem, auch dem Unternehmen nicht.
Wir sind sehr dagegen, dass private Grossunternehmen weiterhin die Möglichkeit haben sollen, die Rechenschaftablage zu vernebeln. Wir sind dagegen, dass die Beteiligungsliste, die der Bundesrat vorgesehen hat, ersatzlos gestrichen werden soll. Es ist ein minimales Recht des Aktionärs und übrigens auch der Öffentlichkeit, zu wissen, welche Beteiligungen eine Gesellschaft sonst noch hat.
Schliesslich scheint es uns ganz und gar unakzeptabel, dass private Grossunternehmen ihren Jahresabschluss nicht öffentlich darlegen müssen. Hier hat der Bundesrat einen der wenigen mutigen Schritte getan, und hier soll wieder zurückbuchstabiert werden.
Wir sind auch dagegen, dass private Kleinkonzerne vom Konsolidierungsobligatorium befreit werden. Diese Konsolidierung ist für gutgeführte Konzerne eine Selbstverständlichkeit. Alles, was die Kommissionsmehrheit hier rückgängig machen will gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag, kann nur im Interesse von Unternehmen sein, die tatsächlich etwas zu verheimlichen haben.
So, wie es heute aussieht, scheint diese Revision hier ohne grosse Einwände über die Bühne zu gehen. Wir glauben aber, dass niemand dabei glücklich sein kann, dass sie niemandem dient und nicht zeitgemäss ist. Um einen Scherbenhaufen zu vermeiden, bitten wir Sie, auf diese Vorlage heute nicht einzutreten.

Weber Leo: Die CVP-Fraktion votiert für Eintreten auf die Vorlage und für Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates bzw. der Kommissionsmehrheit, soweit deren Beschlüsse von der Haltung des Bundesrates abweichen.
Frau Robert gibt mit ihrem Antrag auf Nichteintreten das Rennen auf, bevor es gelaufen ist. Wir sind von dieser vorgeschlagenen Revision auch nicht voll befriedigt und betrachten sie im Grunde genommen nicht als zwingend; aber nachdem so lange daran gearbeitet worden ist, sollten wir in diesem Saal doch darüber diskutieren. Praxis und Gerichte haben nämlich die fühlbarsten Lücken des geltenden Rechts ausgefüllt und die breite Entwicklung der Aktiengesellschaft in den letzten Jahrzehnten ermöglicht. Trotzdem ist der vorliegende Entwurf nützlich, erhöht er doch in manchen Punkten die Rechtssicherheit, ohne die Flexibilität über Gebühr zu beeinträchtigen. Entsprechend dieser Grundhaltung wird unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten differenziert ausfallen. Wir betrachten es als selbstverständlich, dass die bewährte Praxis direkt in das Gesetz überführt wird. Wir unterstützen deshalb alle entsprechenden Massnahmen, so die Erleichterung der Kapitalbeschaffung, die klare Regelung des Depotstimmrechtes wie auch die Festschreibung der Gerichtspraxis über die Verantwortlichkeitsklage. Sie bringen an sich wenig Neues, kommen aber den Bedürfnissen der Praxis entgegen und fangen die stürmische Entwicklung der Nachkriegszeit gesetzgeberisch ein.
Wir unterstützen auch vorbehaltlos gewisse Neuerungen, die der Bekämpfung von Missbräuchen und dem Schutz der Aktionäre dienen. Es sei verwiesen auf die Erschwerung von Gründungen und Kapitalerhöhungen und auf alle Massnahmen zugunsten der Minderheits- und Kleinaktionäre. So möchte ich besonders die Verbesserung des Bezugsrechts und der Kontrollrechte erwähnen, wobei die Einführung der Sonderprüfung als Paradepferd gelten darf wie auch die Hebung der Qualität der Revisoren aller Stufen. Alle diese Vorkehren sind hilfreich für den Aktionär und für die Gläubiger. Wunder darf man hier nicht erwarten.
Mit unterschiedlichem Beifall nehmen wir die Erhöhung der Transparenz hin. Unbestritten sind die Zielsetzung und die Instrumente einer verbesserten Rechenschaftsablage sowie die Einführung der entsprechenden neuen Nomenklatur. Sie verdeutlichen die bereits geltenden Regeln und nehmen eine verbreitete Praxis auf. Diese sorgt besser als jede Vorschrift für ein stetes Fortschreiten der Harmonisierung.
Wir sind dem Bundesrat dankbar, dass er sich auf die wesentlichen Grundsätze beschränkt, und werden weitergehende Anträge bekämpfen. Dasselbe gilt bei der Reservepolitik, bei der wir uns bei der Pflicht zur Bekanntgabe der Auflösung stiller Reserven der Kommissionslösung anschliessen. Hingenommen wird auch das Obligatorium der Konzernrechnung, immerhin nur mit der Einschränkung des Kreises der Verpflichteten, wie sie die Kommission vorschlägt. Da diese Ausnahmen restriktiv formuliert sind, wird dem legitimen Bedürfnis genügend Rechnung getragen. Bedeutende Familienkonzerne kommen dabei zum Zuge, die übrigen bleiben mit Recht ausgeklammert.
Fragwürdiger erscheint uns die Pflicht zur Offenlegung der Jahres- und der Konzernrechnungen. Wir befürworten sie daher lediglich für die Publikumsgesellschaften. Bei allen übrigen Gesellschaften besitzen die Aktionäre und die Gläubiger genügend Einsichts- und Kontrollmöglichkeiten. Die Offenlegung ist ein zweischneidiges Schwert, das selbst beim Bundesrat Bedenken auslöst. Es trägt die Gefahr des Missbrauchs durch unsere Massengesellschaft in sich und stellt eine Vorstufe zur Forderung nach der gläsernen Bilanz dar, die nichts anderes als die totale Kontrolle der Wirtschaft durch die Öffentlichkeit bezweckt. Einen solchen Schritt lehnen wir mit Nachdruck ab.
Die beantragte Revision ist auf die Publikumsgesellschaften ausgerichtet. Die anstehenden Probleme der Klein- und Familienaktiengesellschaften werden dabei nur teilweise gelöst.
Trotz Verbesserungen bei den vinkulierten Namenaktien bleiben dringende Probleme bestehen, die nur mit der Ermöglichung des Austrittes oder des Ausschlusses geregelt werden können. Nachdem diese Frage erst in der zweiten Lesung konkret an die Kommission herangetragen worden ist, hat diese sie nicht mehr gründlich behandeln können. Wir werden sie deshalb in den Ständerat tragen, wobei wir auf das Verständnis des Bundesrates hoffen. Denn wer die Kleinaktiengesellschaften zulässt – nach der Statistik machen sie beinahe die Hälfte des gesamten Bestandes aus –, ist auch verpflichtet, ihre Probleme zu lösen. Diese müssen jetzt gelöst und dürfen nicht auf die nächste Revision verschoben werden.

Es verbleiben drei Schlussbemerkungen:

1. Die Vorlage enthält einige Bestimmungen über die Rechte der Arbeitnehmer. Soweit sie ihre Stellung als Aktionäre betreffen, stimmen wir den Vorschlägen zu. Weitergehende Vorschriften, die ihre Stellung im Unternehmen im Auge haben, lehnen wir ab. Zu einer solchen Regelung ist das Betriebsverfassungsrecht da, das sich in Bearbeitung befindet.

2. Die Aktiengesellschaft hat vielfältigen Zwecken zu dienen. Schon Eugen Huber, der Gesetzesredaktor, erwog daher die Schaffung zweier Rechte: Ein Recht für die grossen Gesellschaften und ein Recht für die kleinen Gesell-

schaften. Das geltende Recht beruht auf einem einheitlichen Recht, und der Entwurf bleibt dabei. Da an die grossen und an die kleinen Gesellschaften zum Teil verschiedene Anforderungen gestellt werden müssen, ist der Zwiespalt vorprogrammiert. Wenn die Kommission am Entwurf verschiedene Abstriche vorgenommen hat, so ist auf weite Strecken dieser Zwiespalt die Ursache. Sie hat den Pegel so weit gesenkt, dass die Reform auch für die mittleren und kleinen Gesellschaften tragbar wurde. Ihr daher Systemwidrigkeit und mangelnden Fortschrittswillen vorzuwerfen, wie das der Experte in Überschreitung bisheriger Gepflogenheiten in der Öffentlichkeit getan hat, ist völlig deplaziert.
Neustens scheint sogar im Justizdepartement die Meinung an Boden zu gewinnen, dass gewisse Sondernormen als Alternative nicht länger zu umgehen sind.

3. Schliesslich sei darauf verwiesen, dass die Aktiengesellschaft in unserer Wirtschaft eine zentrale Bedeutung erlangt hat. Oberster Leitsatz jeder Revision muss sein, sie in der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zu behindern und ihr die nötige Bewegungsfreiheit zu erhalten. Der Zweckartikel ist ein wesentliches Element jeder Gesellschaft. Das Recht muss die Rahmenbedingungen so setzen, dass der Zweck erfüllt werden kann und der nötige Freiraum erhalten bleibt. Uns scheint, dass die Anträge des Bundesrates oder der Kommissionsmehrheit diesem Anliegen Rechnung tragen.

Villiger: Das geltende Aktienrecht stammt aus dem Jahre 1936 und wurde durch die Krisenjahre geprägt, in welchen die Kapitalherabsetzung fast so gängig wie die Kapitalerhöhung war. Deshalb gewichteten die Väter dieses Gesetzes im Interessenausgleich das Unternehmen eher stärker als den Aktionär. Das Leitbild, das ihnen vorschwebte, war die grosse Publikumsgesellschaft mit wechselndem Aktienbesitz. Während der letzten 50 Jahre erlebte die Aktiengesellschaft einen beispiellosen Aufstieg. Interessanterweise stand dabei aber die nicht leitbildkonforme kleinere Gesellschaft im Vordergrund. Zum Wohle unserer Wirtschaft erwies sich die Aktiengesellschaft als äusserst flexibles und anpassungsfähiges Gefäss für die verschiedensten Bedürfnisse. Wir dürfen heute feststellen, dass sich die Aktiengesellschaft bewährt hat und dass sie zur bei weitem dominierenden Gesellschaftsform geworden ist. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob sich eine Revision dieses Aktienrechts überhaupt aufdränge.
Obwohl sicherlich immer wieder Missbräuche des Instituts der Aktiengesellschaft aufgetreten sind, sind eigentliche Missstände unseres Erachtens nicht feststellbar. Die Missbrauchsmöglichkeit allein rechtfertigt keineswegs immer den Ruf nach verschärften Vorschriften. Es gibt keine freie Gesellschaft, die nicht auch Raum für den Missbrauch böte. Dies ist hinzunehmen, solange der Grossteil jener, welche die Freiheit nutzen, dies verantwortungsvoll tun, was hier meines Erachtens der Fall ist.
Es sind indessen Entwicklungen eingetreten, die durchaus eine massvolle Anpassung des Aktienrechts an heutige Gegebenheiten angezeigt erscheinen lassen. Ich darf auf fünf Faktoren hinweisen.

1. Der Aktionär sei, wie unlängst ein wortgewaltiger und eben schon zitierter Professor schrieb, «mit Blindheit geschlagen und in Banden geworfen». Das ist sicherlich stark übertrieben. Es ist indessen zuzugeben, dass das Bild da und dort zutreffen mag, etwa bei einem mit einem stark vinkulierten Paket belasteten Minderheitsaktionär. Eine massvolle Stärkung der Position des Aktionärs ist deshalb durchaus anzustreben. Dem Bundesrat ist deshalb zuzustimmen, wenn er die Rechnungslegung und damit die Information des Aktionärs verbessern will, wenn er eine Lockerung der Vinkulierungsmöglichkeiten vorschlägt, wenn er den Aktionärsschutz durch erleichterte Klagerechte und durch die Sonderprüfung verstärken will und wenn er den Schutz der Bezugsrechte zu verbessern vorschlägt, was bei der grossen Bedeutung der Selbstfinanzierung in unserem Lande sehr wichtig ist. Diese Verbesserungen werden sich schon präventiv auswirken, indem die Leitungsorgane mit verstärkten Kontrollen rechnen müssen und in ihrem Verhalten dem Rechnung tragen werden.

2. Eine straffere Ordnung des Instituts des Verwaltungsrates ist durchaus anzustreben. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass nicht plötzlich die pingelige Einhaltung zahlloser Vorschriften für die leitenden Organe wichtiger als die verantwortliche Führung des Unternehmens wird. Dann nämlich hätten wir die Führer durch Verwalter ersetzt und der Volkswirtschaft einen Bärendienst erwiesen.

3. Das Instrument der Revision ist wirksamer zu gestalten.

4. Die starke Zunahme der Konzernbildung, auch bei Gesellschaften, die dem Publikum nicht offen stehen, lässt es angezeigt erscheinen, eine Konzernrechnung dort vorzuschreiben, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist.

5. Verschiedene neue Instrumente zur Erleichterung der Finanzierung müssen entweder neu geschaffen werden – die bedingte Kapitalerhöhung zum Beispiel –, oder sie müssen dort ins Recht gefasst werden, wo sie ohne Rechtsgrundlage aus der Praxis heraus entstanden sind, etwa beim Partizipationsschein.

Aus all diesen Gründen begrüsst die freisinnige Fraktion die Revision. Sie ist auch der Meinung, die Ziele, die sich der Bundesrat gesetzt habe, seien richtig. Sie hält den bundesrätlichen Entwurf in seinen Grundzügen für gelungen. Allerdings ist sie der Überzeugung, da und dort sollte etwas umgewichtet werden. Die Fraktion legt der Beurteilung des Entwurfes fünf Leitideen zugrunde.

1. Die Einheit des Aktienrechts sei zu wahren. Es hat sich gezeigt, dass die unterschiedlichsten Gesellschaftstypen unter dem gleichen Mantel Platz finden. Es genügt unseres Erachtens, wenn bei gewissen Sonderproblemen – Herr Weber hat darauf hingewiesen – spezielle Normen für Publikumsgesellschaften oder für kleinere Gesellschaften erlassen werden. Zwei getrennte Gesetze brächten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den Gesellschaftstypen, und der Übergang von der einen Form in die andere, wie er häufig vorkommt, würde erschwert.

2. Als Leitbild soll durchaus die Grossgesellschaft mit wechselndem Aktienbesitz gültig bleiben. Wichtig jedoch ist, dass die Möglichkeit zur personenbezogenen Ausgestaltung über die Vinkulierung, über Statuten oder Aktionärbindungsverträge gewahrt bleibt. Dass kleinere Gesellschaften wegen dieses Leitbildes da und dort gewisse Erschwernisse in Kauf nehmen müssen – etwa bei der Revision –, ist ihnen angesichts der Vorteile, die ihnen die Aktiengesellschaft bietet, zuzumuten.

3. Das Aktienrecht ist ein wesentliches Element der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in unserem Lande. Es darf in keinem Falle seine Flexibilität und seine Geschmeidigkeit verlieren. Es muss den Unternehmen den nötigen Freiraum für die kreative Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit belassen. Dieser Freiraum könnte nicht ohne Schaden dem Wahn einer totalen Missbrauchsverhinderung geopfert werden; da wir etwas im Prinzip Bewährtes revidieren, sind revolutionäre Änderungsschritte abzulehnen.

4. Bei der neuen Ausbalancierung der Interessen ist sorgsam darauf zu achten, dass nicht ein neues Ungleichgewicht zu Lasten der Unternehmen entsteht. Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass die Väter des Gesetzes das Unternehmen angesichts der Krisenjahre stark in den Vordergrund stellten. Dies wird meines Erachtens häufig allzu stark kritisiert. Der Erfolg gab dieser Philosophie recht. Auch wenn wir der Meinung sind, die Gewichte sollten zugunsten des Aktionärs verschoben werden, muss doch der Fortbestand des Unternehmens selber absolute Priorität haben. Die Umgewichtung zugunsten anderer Interessengruppen muss deshalb dort seine Grenze finden, wo die Interessen des Unternehmens selber zu stark tangiert werden, was unseres Erachtens langfristig durchaus auch im Interesse der Aktionäre, der Gläubiger, der Belegschaften und der Öffentlichkeit liegt. Sie alle sind letztlich am Überleben eines Unternehmens interessiert.

5. Das Aktienrecht ist ein Organisationsrecht, das in erster Linie die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern regelt, unter Einbezug natürlich auch der Gläubigerinteressen. Es ist aber kein Unternehmensrecht und sollte nicht in ein solches umfunktioniert werden. Mitwirkungs- und Informationsfragen der Mitarbeiter sind wichtig, sollen aber in einem anderen Gesetz geregelt werden.

Im Lichte dieser Leitideen begrüssen wir es, dass die Kommission die Gewichte leicht zugunsten des Unternehmens zurückverschoben hat. Wir glauben, dass dies gesamtwirtschaftlich richtig und nötig ist. Es hat uns nicht überrascht, dass auf den Zeitpunkt unserer Beratung ein publizistisches Sperrfeuer gegen die Kommissionsbeschlüsse inszeniert wurde. Das soll uns indessen nicht beirren. Wie so oft ist auch hier die veröffentlichte Meinung nicht unbedingt allein selig machend. Uns scheint, dem Werkplatz Schweiz sei mit der Kommissionsfassung besser gedient als mit dem, was viele Kritiker jetzt raten.

Zu den umstrittenen Problemkomplexen der stillen Reserven, der Konsolidierung und der Publizität möchte ich kurz gesondert Stellung nehmen. Die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven ist schon längere Zeit umstritten. Die Erfahrung zeigt indessen, dass sie unbestreitbare Vorzüge aufweist. Die stillen Reserven sind Polster, welche das Überstehen einer Rezession bedeutend erleichtern können. Sie haben sich in dieser Funktion seit Jahren bewährt und sind meines Erachtens weit wirksamer, als es das schönste Gesetz über Arbeitsbeschaffungsreserven je sein wird.

Weiter sind sie ein Instrument der Selbstfinanzierung, und Selbstfinanzierung ist bekanntlich eine der wichtigsten Quellen von Risikokapital. Zudem ist die Risikobereitschaft des Managements grösser, wenn nicht jeder kleinste Misserfolg in aller Breite öffentlich ausgewalzt werden muss. Ein Teil der inflationären Kapitalerosion kann ebenfalls mit stillen Reserven ausgeglichen werden, und dass vertrauensschmälernde Ertragseinbrüche in gewissen Branchen mit stillen Reserven still verdaut werden können, ist ebenfalls kein Nachteil. Natürlich ist auch eine gewisse Problematik nicht zu verkennen. Übermässige stille Reserven stehen im Widerspruch zur Bilanzwahrheit, und chronische Ertragsschwächen können durch ständige Auflösung stiller Reserven während längerer Zeit vertuscht werden. Uns scheint aber, dass die Vorteile die Nachteile bei weitem überwiegen. Die freisinnige Fraktion ist deshalb dankbar, dass der Bundesrat die Bildung von stillen Reserven weiterhin still zulassen will. Wir teilen aber auch die Meinung, die stille Auflösung auf Dauer solle unterbunden werden, um den Aktionär nicht in trügerischer Sicherheit zu wiegen. Der Bundesrat hat auf den ersten Blick eine elegante und bestechende Lösung vorgeschlagen; sie scheint uns indessen zu restriktiv. Wir ziehen die Kommissionslösung vor, die von der bundesrätlichen abgeleitet ist. Sie lässt die stille Abschreibung von nicht substanzgefährdenden, einmaligen Verlusten innerhalb einer guten Ertragslage zu, verhindert aber eindeutig das Vertuschen einer chronischen Ertragsschwäche.

Wir stimmen auch der Pflicht zur Konzernrechnung zu. Die konsolidierte Bilanz ist ein hervorragendes Instrument zur besseren Information der Aktionäre eines Konzerns. Wir halten die vorgeschlagene Lösung für grundsätzlich akzeptabel. Wir begrüssen aber, dass die Kommissionsmehrheit Zwischenkonzerne und Kleinkonzerne von der Pflicht ausnehmen will. Beides vermeidet unnötigen Aufwand, ist sachlich vertretbar und verwässert die bundesrätliche Grundidee nicht. Falls es bei Kleinkonzernen die Übersicht erfordern sollte, muss nach dem Wortlaut des betreffenden Artikels eine konsolidierte Rechnung ja trotz der Ausnahmeregelung erstellt werden.

Die neue Konzeption entspricht im übrigen den EG-Richtlinien, welche ebenfalls die Befreiung von Zwischengesellschaften und Kleinkonzernen zulässt.

Besonders umstritten ist die Streichung der Publizitätspflicht bei rein privaten Grossgesellschaften; bei jenen Gesellschaften, die Publikumsgelder in Anspruch nehmen, ist die Offenlegung ja unbestritten. Die Beurteilung der Frage, wie es sich aber bei den privaten Gesellschaften verhalte, ist weniger einfach. Der bis anhin fehlende Publikationszwang ist aus der Sicht des Praktikers ohne Zweifel einer der wichtigen wirtschaftlich positiven Standortfaktoren unseres Landes. Wer das noch nie praktisch gesehen und erfahren hat, wird das vielleicht nicht glauben; aber es ist so. Man darf behaupten, dass dieser Standortfaktor für den Werkplatz Schweiz fast so bedeutsam ist wie das Bankgeheimnis für den Finanzplatz. Es wird oft verkannt, dass dies nicht nur für grosse Holdinggesellschaften ohne direkte geschäftliche Aktivität zutrifft; es gilt auch für produzierende Gesellschaften, die gerade wegen dieses Vorteils den Standort Schweiz wählten, aber es gilt auch für schweizerische Gesellschaften mit Töchtern im Ausland, deren Verhandlungsposition mit dem ausländischen Fiskus durch die Publikationspflicht äusserst erschwert würde.

Die bundesrätliche Lösung wäre ein Eigentor, das wir nicht nur wegen eines hehren Prinzipes schiessen sollten. Dabei hat dies alles nichts mit der Flucht vor dem Fiskus oder ähnlichem zu tun, denn dem schweizerischen Fiskus wird ja der Einblick vollumfänglich gewährt.

Ich darf zusammenfassen. Die freisinnige Fraktion ist der Meinung, das Aktienrecht sei in einigen Punkten revisionsbedürftig und soll den modernen Gegebenheiten angepasst werden. Sie beurteilt den bundesrätlichen Entwurf in seinen Grundzügen positiv. Sie empfiehlt deshalb einstimmig Eintreten auf die Vorlage. In der Detailberatung wird sie aber der von der Kommission vorgegebenen Linie folgen, weil sie der Meinung ist, dadurch würden dem Werkplatz Schweiz Vorteile erhalten, deren er sonst verlustig ginge.

Noch ein Wort zum Nichteintretensantrag, der im letzten Moment auf den Tisch geflattert ist. Ich darf Ihnen sagen, dass sehr viele Leute aus der Wirtschaft gar nicht so unglücklich wären, wenn es beim alten bliebe. Vielleicht erhält dieser Antrag sogar hier in diesem Raume Sukkurs von einer Seite, von der man es nicht erwarten würde.

Ich bin aber nicht so sicher, ob sich die Antragstellerin, deren wirtschaftliche Erfahrungen wahrscheinlich etwas begrenzt sind, wirklich bewusst ist, welche Konsequenzen das Nichteintreten hätte. Es würden sehr viel kleinere und grössere Verbesserungen unterbleiben, die in ihrer Summe doch einen beträchtlichen Fortschritt darstellen. Sie können also diesen Antrag getrost ablehnen. Zudem ist mir die Logik dieses Antrages auch nicht voll ersichtlich. Man will nicht eintreten, obwohl der Entwurf eigentlich als gut befunden würde. Wahrscheinlich ist eher der Wunsch nach Redezeit der Vater des Gedankens.

M. Coutau: Le groupe libéral est convaincu de la nécessité d'entrer en matière sur ce projet de révision partielle, mais néanmoins profonde, du droit de la société anonyme.

Cette révision, longuement mijotée, a aujourd'hui de bonnes raisons d'aboutir. Sa nécessité nous apparaît, non pas parce que le droit actuel aurait manifesté des faiblesses graves ni des lacunes béantes qui auraient entamé la confiance envers cette institution qu'est la société anonyme, mais parce qu'il est vrai que le temps a laissé sa trace depuis l'adoption des dispositions actuelles. De nouvelles méthodes, mises à la disposition des entreprises qui veulent augmenter leur capital, sont apparues, et il convient de leur donner une reconnaisance légale. Le fonctionnement des organes de la société et la répartition des compétences et des responsabilités méritaient d'utiles précisions. Les intérêts des actionnaires, en particulier des actionnaires minoritaires, devaient être renforcés et la publication de certaines données réglée plus précisément pour prévenir des accidents. Nous souscrivons à ces différents objectifs.

Cependant, nous devons aussi tenir compte du fait majeur que les entreprises qui ont choisi la forme de la société anonyme, dans notre pays, réunissent près de la moitié de la population active de la Suisse. Ce serait mettre en péril la pérennité même de ces entreprises que de vouloir tenter des expériences, fort intéressantes au demeurant aux yeux de juristes théoriciens qui débattent sur des idées, mais fort scabreuses peut-être pour les praticiens qui ont la responsa-

bilité effective de la conduite des entreprises. Nous devons opérer, en cette matière, avec une certaine prudence et éviter de tomber dans la tentation de faire de l'art pour l'art. Si, à maints égards, ces modifications revêtent un aspect assez complexe, voire rebutant, de technique juridique, financière et économique, elles constituent, au total, pour utiliser une terminologie d'actualité, une modification de ce que j'appellerai le droit matrimonial des entreprises. Avec des répercussions considérables sur la vie quotidienne des intéressés, c'est en fait le fondement même du fonctionnement capitaliste de notre société qui, à certains égards, pourrait être mis en cause. Dès lors, d'aucuns pourraient chercher à transformer le rôle de l'entreprise privée à la faveur de cette révision et déstabiliser l'ensemble de notre société. Pour notre part, bien entendu, nous ne pourrions en aucun cas souscrire à pareil dessein.

Tout au long des travaux préparatoires, la question s'est posée à plusieurs reprises de savoir si le droit de la société anonyme devait rester unifié ou si des distinctions profondes devaient intervenir selon la dimension des sociétés qui se rattachaient à cette forme juridique. Il est vrai que le succès de la société anonyme a conduit en Suisse, plus qu'ailleurs, de très nombreuses entreprises à choisir effectivement cette forme juridique qui n'était pas nécessairement conçue à l'origine pour une clientèle aussi peu homogène dans ses dimensions, ses objectifs, ses activités économiques. Néanmoins, la décision a été prise et confirmée d'en rester à l'unité du droit en la matière, et nous y souscrivons, pour notre part, sous réserve de quelques dispositions particulières relatives à des entreprises spécialement étendues. Les intérêts parfois divergents des différents partenaires de la société anonyme doivent être et ont été pris en considération. Mais, à nos yeux, l'actionnaire, l'obligataire, voire un plus vaste public ne doivent pas être mis en mesure de menacer la capacité de bon fonctionnement de la société considérée dans son rôle d'entrepreneur.

La commission s'est nettement inspirée de ces considérations pour modifier, sur un certain nombre de points, les propositions du Conseil fédéral. Elle s'est manifestement rapprochée des réalités pratiques de la vie quotidienne de l'entreprise, se distançant de ce fait d'une démarche inspirée souvent de considérations de nature plus académique. Nous y reviendrons lors de la discussion de détail, mais précisons, d'ores et déjà, au moment d'entrer en matière, notre position sur un des éléments les plus controversés du projet, soit l'ampleur à donner à l'information externe sur les affaires de la société, la fameuse transparence. Cela concerne les problèmes liés à la présentation et à la publication des comptes, à la consolidation des résultats de groupes, aux réserves latentes, leur constitution et leur dissolution en particulier.

D'une façon générale, une meilleure transparence des sociétés, notamment de celles qui sont cotées en bourse, est souhaitable dans l'intérêt du public sollicité de participer au capital de ces entreprises. Néanmoins, il ne faut pas oublier que les entreprises sont soumises à une rude concurrence, y compris, pour beaucoup d'entre elles, sur le plan international. Il est évident que, selon les exigences imposées à ces sociétés, elles pourraient être exposées à révéler des initiatives, des opérations, des projets, des réalisations dont leurs concurrents pourraient faire un usage abusif. Cet élément de concurrence exige aussi une certaine discrétion.

Ensuite, des prescriptions trop rigides sur l'établissement des comptes peuvent se révéler non seulement une entrave excessive au fonctionnement de l'entreprise et introduire des rigidités disproportionnées, mais encore elles peuvent être trompeuses. Il ne serait guère possible, en effet, d'énumérer exhaustivement tous les éléments et tous les critères à considérer pour que l'on soit assuré que les comptes reflètent la situation rigoureusement exacte d'une société, à un moment donné. L'évaluation de certains éléments du passif ou de l'actif du bilan, par exemple, relève d'appréciations que l'on ne peut pas régler comme du papier à musique. A multiplier pourtant les prescriptions, on risque de faire croire à l'absolue conformité des chiffres présentés avec la réalité, ce qui, une fois encore, serait illusoire. En admettant ouvertement qu'une certaine marge d'appréciation est laissée, on éviterait et on doit éviter cette sorte de tromperie.

Quant aux réserves latentes, leur mérite ne devrait plus être contesté après les secousses brutales que l'économie suisse a connues ces dernières années, mais dont les chocs ont pu être considérablement amortis grâce, précisément, à la présence dans la plupart des sociétés de réserves suffisantes. De plus, l'autofinancement garantit une plus grande indépendance de gestion et favorise à maints égards la recherche et le développement de produits et de marchés nouveaux.

Pour ce qui est de la publication de la dissolution des réserves latentes, si l'on peut admettre, dans certains cas, qu'elle permet de révéler à temps un dérapage de gestion qui, sans correction appropriée, peut menacer l'existence même de l'entreprise, il faut voir aussi les inconvénients qui naissent inévitablement d'une telle publication du point de vue du crédit de l'entreprise. Un résultat négatif, unique, un accident de gestion ne devrait pas conduire à une perte de confiance des actionnaires, des obligataires, des fournisseurs, des clients de l'entreprise. Il peut en résulter des dommages bien pires que l'accident lui-même, dommages qui peuvent nuire très grandement, y compris aux intérêts de ces mêmes actionnaires, obligataires, clients et fournisseurs que l'on voudrait, par ailleurs, très justement protéger. Le compromis auquel la commission s'est arrêtée semble établir une pesée plus équilibrée des intérêts en présence et nous y souscrivons.

Cette souplesse que la commission, sur ce point comme sur d'autres, a voulu réintroduire par rapport à plusieurs rigidités excessives du projet du Conseil fédéral trouve sa contrepartie légitime dans la consolidation des prescriptions relatives aux tâches exclusives et aux responsabilités du conseil d'administration. Nous souscrivons aussi au principe de ce renforcement; c'est le prix normal à payer pour maintenir la souplesse nécessaire à la gestion des entreprises. C'est dans cet esprit que nous suivrons, pour l'essentiel, les propositions de la majorité de la commission.

Widmer: Die LdU/EVP-Fraktion empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf diese Vorlage. Wir sind der Meinung, es handle sich um ein Gesetz, das der heutigen wirtschaftlichen Situation in der Schweiz angemessen ist. Ich möchte in meinem Votum nicht die Fragen aufgreifen, die von meinen Vorrednern schon gestreift worden sind, sondern einige persönliche Gedanken zu diesem Gesetz und der Vorberatung beizutragen versuchen.

Zuerst zur allgemeinen Ausgangslage in der Kommission. Es war offenkundig, dass sich von Anfang an zwei scharf getrennte Lager gegenüberstanden; so standen auf der einen Seite die Vertreter der sozialdemokratischen Partei. Ihr Einsatz war gekennzeichnet durch ein höchst lobenswertes Bemühen, mehr Schutz für die Kleinaktionäre in das Gesetz hineinzubringen. Sie glaubten dabei an die positive Wirkung möglichst enger Vorschriften. Es war hin und wieder erkennbar, dass immer noch eine gewisse Angst vor dem Institut der Aktiengesellschaft besteht.

Auf der anderen Seite standen die hartgesottenen Profis aus den Verwaltungsräten der grossen schweizerischen Unternehmungen, vertraut mit allen Listen und Schlichen des Aktienrechts, vertraut aber auch mit den Sorgen jener, die Verantwortung tragen für grosse Unternehmungen, für Arbeitsplätze und das jährliche Glück in Form von Dividenden für die Aktionäre. Diese Gruppe war von Anfang an darauf ausgerichtet, möglichst viel Freiheit auf dem Gebiet des Aktienrechts auch in Zukunft zu sichern.

Dieser Gegensatz war höchst amüsant. Er hat gelegentlich geradezu bühnenreife Kabarettszenen entstehen lassen, die ich – das muss ich sagen – sehr genossen habe; und ich bedanke mich dafür.

Einen Dank möchte ich aber auch an den Herrn Präsidenten richten. Ich gebe zu, dass es mir sehr schwer fällt, denn ich

habe mit Herrn Leuenberger, als wir noch gemeinsam in der Zürcher Kommunalpolitik tätig waren, eigentlich immer nur die Klingen gekreuzt. Der Wahrheit zuliebe muss ich aber sagen: Er war ein glänzender Präsident, der sich der Aufgabe mit Humor, Distanz und Sachkenntnis entledigt hat.
Denkt man an diesen erwähnten Grundgegensatz, der die Beratungen beherrscht hat, so stellt sich die Frage: Geht das Gesetz zu sehr ins Detail oder nicht? Bei der Antwort auf diese Frage ist zu bedenken, dass dieses Gesetz aus dem einstigen Departement Furgler stammt. Den inbrünstigen Glauben an den Willen unseres derzeitigen Herrn Bundespräsidenten, unser aller Glück mit möglichst perfekten Gesetzen sicherzustellen, darf ich als bekannt voraussetzen. Wir können also davon ausgehen, dass der bundesrätliche Entwurf nicht nur sehr gut ist, sondern sich an der oberen Grenze zulässiger Interventionsfreude bewegt hat. Wesentlich scheint mir, dass ein neues Gesetz die Möglichkeiten bietet, auf kommende, heute noch gar nicht bekannte rechtliche Erfordernisse zu reagieren. Denken Sie daran, dass unser heutiges, 50 Jahre altes Gesetz in der Lage war, innovative Wirtschaftsformen – zum Beispiel den Partizipationsschein, die stimmrechtslose Aktie – im rechtlichen Alltag zu integrieren. Wichtig ist, dass solche Weiterentwicklungen auch mit dem neuen Gesetz möglich sind.
Für eine Bewertung des Gesetzes ist im weiteren ein Blick auf unsere heutige Gesellschaft lohnend. Unbestritten ist, dass viele moralische und ethische Bindungen in diesem Land verlorengegangen sind. Statt dessen ist der allgemeine Anspruch auf Selbstverwirklichung gewachsen. Die Frage stellt sich, wo diese Selbstverwirklichung, wo die Befriedigung aggressiver Bedürfnisse ohne Schaden für die Mitmenschen realisiert werden kann. Sie werden nun antworten: zum Beispiel im Sport, zum Beispiel in der Politik. Aber wir wissen alle: Wettkampfmässiger Sport hört mit etwa 30 Jahren auf. Der Blick auf die Politik zeigt Ihnen allen, dass in diesem Land bei weitem nicht genug Parlamentssitze zur Verfügung stehen, um alle jene, die sich um solche Sitze bewerben, befriedigen zu können. Wo also können aggressive Bedürfnisse befriedigt werden?
Eine mögliche Antwort besteht darin: Der wirtschaftliche Bereich bietet ein solches Spielfeld, eine solche Kampfstätte an. Hier können Kampflust und Freude am Abenteuer ohne grossen Schaden gestillt werden. Man sollte diesen Freiraum deshalb nicht allzusehr einschränken. Tut man dies, so verdrängt man die aggressiven Bedürfnisse in andere Lebensbereiche, wo sie unter Umständen erheblich mehr Schaden anrichten. Das führt mich zu zwei abschliessenden Bemerkungen:
Es ist anzunehmen, dass in der Detailberatung mit grossem Eifer um einzelne Artikel gerungen wird. Dazu folgende Überlegung: Man sollte die Wirkung gesetzlicher Vorschriften nicht überschätzen. Mit Gesetzen können Sie den Charakter der Menschen nicht ändern. Gewiss wird der Wirtschaftskriminelle durch viele ins Detail gehende Vorschriften zunächst in seinem bisherigen Tatendrang gebremst. Sogleich aber wird er auch im neuen, engermaschigen Gesetz nach Lücken, Nischen, Ritzen suchen, und er wird sie auch finden. Das wird schwieriger sein als bisher; um so grösser ist aber auch die Faszination, mit neuen Listen und Schlichen den Gegner zu schlagen. Man soll also nicht allzu weitgehende Illusionen bezüglich möglichst feinmaschiger Vorschriften hegen.
Auch ein noch so detailliertes Gesetz kann nicht verhindern, dass sich im wirtschaftlichen Bereich Stärkere und Schwächere gegenüberstehen. Wesentlich ist deshalb, dass wir die Arbeit an diesem Gesetz mit dem Appell an den Starken verbinden, sich seiner Verantwortung gegenüber dem Schwachen bewusst zu sein. Das mag idealistisch klingen. Ich bin aber davon überzeugt, dass ein gemeinsamer Aufruf aus dieser obersten gesetzgebenden Behörde, wonach sich der Starke seiner Pflicht gegenüber dem Schwachen vermehrt zu erinnern hat, in unserem Land nicht ungehört verhallen würde.

Frau **Uchtenhagen:** Es ist bezeichnend, dass das, was in der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaftsrecht bezeichnet wird, bei uns Aktienrecht heisst, so als ob es lediglich darum ginge, die Beziehungen der verschiedenen Geldgeber einer AG zu regeln, und nicht, wie das tatsächlich der Fall ist, Verfassung, Tätigkeit und Verhalten der als juristischen Personen organisierten AG-Firmen. Dabei handelt es sich bei diesen AG um über 120 000 Firmen, von Kleinst- und Briefkastenfirmen bis zu den multinationalen Gesellschaften. Sie arbeiten mit dem Geld von 1,2 Millionen Aktionären; sie beschäftigen 1,3 Millionen von den rund 3 Millionen Arbeitnehmern; sie bestimmen mit Werbung und Produkteangebot unseren Verbrauch, und sie beeinflussen unter Umständen die Wirtschaftskraft ganzer Regionen und Kantone. Wie wenig viele Aktiengesellschaften eine reine Privatsache der beteiligten Aktionäre oder gar nur des Managements sind, wird im Falle von wirtschaftlichen Einbrüchen oder schwerwiegenden Strukturproblemen – auch dort, wo die Probleme auf Verschulden des Managements zurückzuführen sind – überdeutlich. In solchen Fällen wird in Parlamenten von Gemeinden, Kantonen und Bund diskutiert, von den zuständigen Exekutivbehörden interveniert; die öffentliche Hand, Banken und andere Grossunternehmungen springen direkt oder indirekt helfend ein. Eine AG ist eine GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, faktisch nicht rechtlich natürlich. Die Eigentümer, also die Aktionäre, haften nur mit dem von ihnen eingebrachten Kapitalbetrag. Bei geschickter Risikoverteilung kann ein Bankrott einer Unternehmung für die Aktionäre weit weniger weitgehende Folgen haben als für die Gläubiger und die Arbeitnehmer. Noch besser fahren die dafür verantwortlichen Direktoren, aber auch andere Geschäftsleitungsmitglieder wie die Verwaltungsräte. Sie verlieren höchstens hochbezahlte Posten oder werden bei Umstrukturierungen in irgendeiner Form kaltgestellt, zum Teil, indem sie auf recht behagliche Art frühpensioniert werden.
Ursprünglich gedacht als Kapitalsammelbecken für Einzelkapitalien, die allein die grossen Werke der Zeit nicht unternehmen konnten – Eisenbahnen, Kanäle, Grossfirmen –, hat die Entwicklung der letzten 100 Jahre den Sinn der ursprünglichen Aktiengesellschaften zum Teil pervertiert. Sie dienen heute auch dazu, eine Firma in Einzel-AG zu zerlegen, Filialen und Teilbetriebe als eigenständige Rechtsform auszustatten und so den Überblick über die Verantwortlichkeiten zu beschränken, Risiken aufzusplittern: eine Holding, verschiedene Betriebs-AG, eine Patentverwertungsgesellschaft, eine Beratungs-AG, verschiedene Verkaufsgesellschaften und eine Finanzierungs-AG können das sein. Firmen wie die Alusuisse, BBC oder andere Grossunternehmungen – ich nehme da die Grossgenossenschaften nicht aus – bestehen schon im Inland aus Dutzenden von Aktiengesellschaften; aufgespaltene mittelgrosse Firmen sind aber gleich oder noch unübersichtlicher.
Pervertiert ist teilweise auch die an und für sich gute Einrichtung, dass der Eigentümer von Aktien – und damit von Firmenteilen – diese veräussern oder flüssig machen kann, ohne dass die entsprechenden Kapitalien die Firma verlassen. Steigende innere Werte der Aktiengesellschaften im Laufe der Jahre veranlassen manche, Teile von Firmen in Unter-AG zu verkaufen. Die Handelbarkeit führt auch zu Fusionen, Verkäufen usw., welche die Substanz verschieben, Arbeitsplätze gefährden, industriepolitisch unter Umständen nicht sinnvolle Entscheide hervorbringen.
Die zur Diskussion stehende bundesrätliche Vorlage ist – wie Sie wissen – bereits eine Kompromissvorlage. Der ursprüngliche Vorentwurf der Kommission Tschopp ist in der Vernehmlassung von interessierten Kreisen arg zerzaust worden. Die jetzige Vorlage versucht zu vermitteln, einen gangbaren Mittelweg zu finden, bei dem die wesentlichsten Ziele der Reform – Sie kennen sie ja – zumindest zum Teil noch erreicht werden können. Der Vorentwurf ist von der Kommissionsmehrheit der vorberatenden Kommission noch einmal arg beschnitten und dabei – ich zitiere Prof. von Greyerz – «mit systemwidrigen und aktionärsfeindlichen Korrekturen verschlimmbessert worden».

Man stellte zwar keinen Nichteintretensantrag. Im Verlaufe der Kommissionsberatungen wurde rasch klar, dass die zu beseitigenden Mängel des geltenden Rechts – wie ungenügende Bilanzierungsvorschriften, mangelnder Schutz der Aktionäre, insbesondere der Minderheitsaktionäre, oder die zu rudimentär geregelte Prüfung des Jahresabschlusses und anderes mehr – von vielen als nicht revisionsbedürftig erachtet wurden. Die Unternehmensleitung – so fand man – ist mit dem bisherigen Recht ja nicht schlecht gefahren, und für die Kommissionsmehrheit war diese Sicht – was bei der Zusammensetzung der Kommission kaum erstaunen darf – die ausschlaggebende, ja über weite Strecken gar die einzige, die eine Rolle spielte. So war man insbesondere bestrebt, die Regelungsdichte abzubauen bzw. den sogenannten Gestaltungsfreiraum der Unternehmungsleitung zu erweitern. Dass man dabei von der Annahme ausging, dass eine möglichst freie Unternehmungsleitung immer und in jedem Fall auch im Interesse des längerfristigen Überlebens des Unternehmens und seiner Entwicklung liege, wurde keine Sekunde bezweifelt. Dass Fehler oder Unfähigkeit des Managements verheerende Folgen für weite Kreise – Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer, ja die Wirtschaft insgesamt – haben können, wurde schlicht und einfach nicht in die Betrachtungen einbezogen. Es kann bei einer solchen Sicht natürlich nicht erstaunen, dass Arbeitnehmerinteressen, die an der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit an einer auch längerfristigen guten Leitung des Unternehmens ganz vital interessiert sind, kaum je zur Kenntnis genommen wurden. Man war daran noch weniger interessiert – und auch da bestand alles andere als ein grosses Interesse – als am Ausbau des Aktionärminderheitenschutzes oder am Schutz der Gläubiger oder gar an der Berücksichtigung von allgemein gesamtwirtschaftlichen Interessen. Wichtig erschien einzig und allein das Interesse der Unternehmung bzw. dessen Managements.

Eine solche, die parlamentarische Aufgabe und Verantwortung kaum einbeziehende Betrachtungsweise wurde durch die konzeptionelle Schwäche der zur Diskussion stehenden Reformvorlage begünstigt. Da an der Fiktion der Einheit des Aktienrechts festgehalten wurde, mussten alle Bestimmungen auf das ganze Spektrum der Aktiengesellschaft anwendbar sein. Wir legiferierten folglich für all die Zehntausende von Einmannfirmen, Briefkastenfirmen, Kleinfirmen, grösseren und kleineren Familien-AG, Grossunternehmungen, internationalen Multis wie Nestlé, was natürlich ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es war folglich nie ganz klar, für wen eine bestimmte gesetzliche Regelung jetzt hauptsächlich zu gelten hat, obwohl im Vordergrund offensichtlich die grössere Publikumsgesellschaft stand.

Die Kommissionsmehrheit hatte da ein leichtes Spiel. Sie konnte bei der Behandlung der Vorlage unter «Interessen der Unternehmung» bald von Kleinfirmen, ja Gewerbetreibenden, bald von Familien-AG, bald von Grosskonzernen sprechen und darlegen, wie eine bestimmte Regelung eben problematisch sei und daher besser gestrichen werden sollte. Allzu viele Sonderregelungen waren bei der Einheit der Materie andererseits auch nicht erwünscht: da konnte dann wieder das «juristische Gewissen» angerufen werden!

Wir stellen keine eigentlichen Arbeitnehmeranträge, wir möchten nur in zwei Positionen punktuell die Stellung der Arbeitnehmer verbessern, nämlich bei Artikel 697a, wo wir verlangen, dass die Sonderprüfung auch von Arbeitnehmern verlangt werden kann, und den Artikel 697h möchten wir durch einen Antrag Weber dahingehend ergänzen, dass alle Aktiengesellschaften gehalten sind, einer gewählten Vertretung der Belegschaft Einsicht in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die entsprechenden Revisionsberichte zu gewähren.

Im übrigen wird es in der Detailberatung unser Hauptanliegen sein, von der bundesrätlichen Fassung noch zu retten, was zu retten ist. Zentral erscheinen uns hier insbesondere die Anliegen einer verbesserten Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit durch mehr Klarheit und Transparenz in der Rechnungslegung. Sie war ja ursprünglich das zentrale Anliegen der Revision.

Nun sind insbesondere die stillen Reserven für das schweizerische Management offenbar eine derart wichtige Manövriermasse, dass schon der Vorentwurf Tschopp einen Kompromiss machen musste, indem er die Bildung und Auflösung stiller Reserven nach wie vor gestattete und bloss verlangte, dass die Gesellschaft den Nettobetrag von Bildung und Auflösung in einer Gesamtsumme im Geschäftsbericht anzugeben habe. Nachdem auch dieser Vorschlag in der Vernehmlassung auf Widerstand gestossen war, wurde ein weiterer Kompromiss gemacht. Nur noch die Auflösung stiller Reserven sollte bekanntgegeben werden müssen. Die Kommissionsmehrheit schlägt – anders kann es ja nicht erwartet werden – eine weitere Verwässerung vor, indem die Auflösung der Reserven nur dann angegeben werden muss, wenn diese während dreier Jahre die im gleichen Zeitraum gebildeten Reserven übersteigt. Die Deckung von Verlusten, die auf strukturelle Mängel – oder auf schlichtem Missmanagement beruhen, kann so während zweier, dreier Jahre – wenn dazwischen zum Beispiel durch einen Konjunkturaufschwung wieder gute Jahre liegen, auch auf viele Jahre hinaus – verschleiert werden, bis es unter Umständen für echte Sanierungsmassnahmen zu spät ist.

Aber auch die vom Bundesrat nicht zuletzt zum Schutz der Minderheitsaktionäre eingebauten Kautelen bei der Bildung von stillen Reserven sind wieder beseitigt worden. Minderheitsaktionäre in einer Familien-AG, zum Beispiel die Witwe, die Kinder oder Geschwister des Hauptaktionärs, können mit der Bildung von stillen Reserven bei gleichzeitigem Fehlen von Dividenden ausgehungert und damit zum billigen Abgeben von ihrer Ansicht nach wertlosen Aktien verleitet werden.

Ein weiterer, mit der Zielsetzung der Reform nicht zu vereinbarender, aber die Manövriermasse stiller Reserven begünstigender Entscheid der Kommissionsmehrheit ist die Einschränkung des Verrechnungsverbotes auf Aktiv- und Passivposten der Bilanz. Eine Minderheit Schüle möchte gar das Verrechnungsverbot generell aufheben. Damit wird ein grundlegendes Prinzip jeder Rechnungslegung, wie auch jeder Budgetierung, eliminiert, das Saldierungen, insbesondere jene von Aufwand und Ertrag, untersagt, also das Bruttoprinzip statuiert.

Ebenfalls nicht akzeptierbar ist die Streichung der Beteiligungsliste, wie sie die Kommission auf Antrag Feigenwinter und Blocher in Artikel 663b mehrheitlich beschlossen hat. Mit dem Antrag Borel nehmen wir die bundesrätliche Fassung wieder auf.

Aber auch die anderen Abschwächungen der Offenlegung der Jahresrechnung und Konsolidierungsvorschriften privater Grossgesellschaften, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt, sollten vom Plenum kritisch überdacht werden. Es ist aus der Sicht des sicher unverdächtigen Hauptexperten, Prof. von Greyerz, absolut unverständlich, dass nach Ansicht der Kommissionsmehrheit Unternehmungen, die von ihrer Grösse her – der Bundesrat nennt 50 Millionen Bilanzsumme, Umsatzerlös 100 Millionen, 500 Beschäftigte, das wird jetzt reduziert – für den Staat, die Volkswirtschaft, ja die Gesellschaft von Bedeutung sind, nicht öffentlich Rechnung ablegen müssen.

Ich weiss, wie schwierig es insbesondere in einer so komplexen Materie ist, sich als Nichtkommissionsmitglied mit einer Vorlage auseinanderzusetzen. Ich bitte Sie eindringlich, es trotzdem zu tun. Wir sind ein Parlament. Wir haben so etwas wie eine Gesamtverantwortung. Zwar ist es legitim, wenn wir von unseren eigenen Erfahrungen ausgehen und diese in die Entscheidfindung einbringen. Aber als Parlamentarier müssen wir imstande sein, unsere eigene Sicht und unsere eigenen unmittelbaren Interessen zurückzustellen und Gesetze zu machen, welche die Interessen aller berücksichtigen. Sicher, es geht auch um die Interessen der Unternehmungen, der Geschäftsleitung dieser Unternehmungen. Aber nicht alle Unternehmensleitungen sind über alle Zweifel erhaben. Dort, wo sie nicht genügen, dürfte es wohl eine Überforderung von Management und allenfalls auch der Verwaltungsräte sein, sich dies immer offen einzugestehen. Für diesen Fall muss das Aktienrecht Lösungen anbieten.

Auch der Aktionär und der Minderheitsaktionär bedarf des Schutzes. Letztlich bezahlt er, zusammen mit den Arbeitnehmern, die Rechnung für ein unfähiges Management. Ich hoffe daher, dass das malträtierte Aktienrecht – ein Ausdruck, der in einem Artikel des «Tages-Anzeigers» gebraucht wurde – im Ratsplenum noch einmal überdacht wird, dass auch gesamtgesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Erwägungen sowie der Schutz des Aktionärs und die Interessen der Arbeitnehmer vermehrt in die Überlegungen einbezogen werden und ein Teil der Verschlechterungen wieder zurückbuchstabiert wird.
Die sozialdemokratische Fraktion hofft, dass dies in der Detailbehandlung der Fall sein wird, und ist in diesem Sinne für Eintreten auf die Vorlage.

Blocher: Man kann die Rechtsform Aktiengesellschaft von verschiedenen Seiten betrachten. Frau Uchtenhagen hat sie jetzt so dargestellt, als werde die Aktiengesellschaft als Rechtsform vor allem deshalb gewählt, um Missbräuche in der wirtschaftlichen Führung zu gewährleisten oder zu ermöglichen. Ich bin der Auffassung, dass das einem gestörten Verhältnis zum Institut der Aktiengesellschaft entspricht.
Das Obligationenrecht ist nun seit 50 Jahren in Kraft. Die Rechtsform Aktiengesellschaft ist die Rechtsform, in die wir heute unsere wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz normalerweise kleiden. Wir dürfen sagen, dass sich diese Rechtsform ausserordentlich gut bewährt hat: 120 000 Gesellschaften in diesem kleinen Lande. Wenn man die Missbräuche und die Streitfälle, die vorgekommen sind, mit dem Ausland vergleicht, so stehen wir keinesfalls an der Spitze, sondern wir haben eher weniger solche Streitfälle, als dies im Ausland der Fall ist. Die schweizerische Aktiengesellschaft zeichnet sich durch Flexibilität aus: Sie ist ausserordentlich unbürokratisch und hat am wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes Anteil, so auch die heutige Regelung der stillen Reserven. Natürlich gibt es Missbräuche bei der Auflösung stiller Reserven; sie sollen nicht verheimlicht werden. Aber es gibt Hunderte von Firmen in diesem Land, die dank der Bildung stiller Reserven bzw. der Auflösung dieser Reserven in Zeiten der Not verhindern konnten, dass es zu grossen Härten für die Mitarbeiter gekommen ist. Anders ist das amerikanische Prinzip. Es ist heute gesagt worden, man müsse einmal die amerikanische Gesetzgebung anschauen: In Amerika werden paktisch keine stillen Reserven gebildet; was übrig bleibt, wird in grossen Summen an die Aktionäre ausgeschüttet. Es wird dann aber auch ohne Proteste hingenommen, wenn drei Monate später bei einem wirtschaftlichen Einbruch die Mitarbeiter auf die Strasse gestellt werden, und zwar kurzfristig. Das ist ein anderes Prinzip. Es ist ein unschweizerisches Prinzip. Wir sind der Meinung, dass sich unsere Lösung namentlich in einem demokratischen Staat – wie wir ihn kennen – nicht schlecht bewährt hat.
Wir sind der Meinung, dass man nicht etwas, was sich bewährt hat, ohne Not ändern solle. Das heisst auch: Wenn etwas geändert werden muss, müssen wir den Fehler erkennen und dann diesen beseitigen, ohne neue Fehler einzuführen.
Warum diese Revision? Es ist nicht zu verkennen, dass wir im Vergleich zu 1936 viel mehr internationale grosse Gesellschaften mit viel mehr Aktionären haben. Und es ist richtig, wenn man der zunehmenden Bedeutung des Kleinaktionärs im Obligationenrecht durch einen verbesserten Schutz Rechnung trägt.
Im weiteren haben wir eine Grosszahl von Kleingesellschaften, namentlich auch Einmanngesellschaften, was wir im Jahre 1936 nicht vorgesehen haben. Es ist ferner auch richtig, dass dort gegen allfällige Missbräuche – namentlich gegen Gründungen von dubiosen Kleinstgesellschaften – gewisse Massnahmen getroffen werden.
Wir sind der Meinung, dass gewisse Missbräuche, die vereinzelt vorgekommen sind, so gut als möglich auszuschalten sind. Das gilt zum Beispiel für die Mindestaktienkapitalerhöhung, für Revisionsanforderungen wie für die Auflösung stiller Reserven. Wir sind aber der Meinung, dass nicht jeder theoretisch mögliche Missbrauch so ausgeschaltet werden soll, dass am Schluss auch gute Lösungen nicht mehr möglich sind. Wir sind der Meinung, dass eine Verbürokratisierung und eine Verrechtlichung der Aktiengesellschaft nicht hingenommen werden darf. Sonst führt das zur Verunmöglichung, wie dies im Ausland da und dort der Fall ist. Als Beispiel die Bundesrepublik Deutschland: Dort ist die Aktiengesellschaft zu einer fast bedeutungslosen Gesellschaftsform herabgesunken; es wird dort meist die GmbH gewählt, und zwar deshalb, weil die Vorschriften für die Aktiengesellschaft uninteressant geworden sind. Wir sollten es nicht so weit treiben, dass man auf andere Rechtsformen ausweichen muss, nur weil das Gesetz eine unmögliche Regelung vorsieht.
Wir sind auch der Meinung, dass gewisse Dinge geregelt werden sollen, die bisher nicht geregelt worden sind: der Partizipationsschein, die bedingten Kapitalerhöhungen und dergleichen. Es ist zwar hochinteressant und muss für die Interventionisten etwas dämpfend wirken, wenn wir sehen, dass grosse und auch kleinere Gesellschaften in der Schweiz seit langem Partizipationsscheine kennen; man konnte sich also auch ohne gesetzliche Regelung helfen. Auf diesem Gebiete sind die Missbräuche – auch wenn man sie mit der Lupe sucht – kaum zu finden.
Nun zur Schwierigkeit dieser Revision: Sie besteht darin, dass wir Kleinst-AG und Weltkonzerne im gleichen Gesetz regeln müssen. Das kann nur dazu führen, dass die Lösungen für beide Teile nicht ganz befriedigend ausfallen. Ich glaube, die Kommissionsmehrheit hat hier einen Mittelweg gefunden, auch wenn vielleicht für Kleinaktiengesellschaften und namentlich für Familienaktiengesellschaften an gewissen Orten immer noch eine zu übertriebene Vorschriftsgläubigkeit vorhanden ist und eine unerwünschte Verteuerung, so gerade bei den Jahresabschlüssen, eintreten wird.
Die Mehrheit der Kommission ist der Versuchung nicht erlegen, nur und allein die Aktionärsinteressen zu berücksichtigen. Es ist interessant, dass Frau Robert als Vertreterin der Grünen eigentlich nur von den Aktionären gesprochen hat. Das ist amerikanisch; die amerikanische Gesetzgebung ist nur auf den Aktionär ausgerichtet. Wir sehen in der Schweiz hinter der Aktiengesellschaft aber immer auch das Unternehmen als Einheit von Kapitalgebern und Mitarbeitern.
Im weiteren haben wir versucht, die Tätigkeit der Revisoren, welche in diesem Gesetz einen grossen Platz einnimmt, in etwas vernünftige Bahnen zu bringen. Diejenigen, die ihre Interessen mit der Revision am besten gewahrt haben, sind nämlich eindeutig die Treuhänder. Dieser Berufsstand wird bald eine eigene Zunft mit Honorarregelungen sein, was wir verhindern wollen! Wir wollen nur dort besondere Qualifikationen, wo sie nötig sind.
Kritik am Entwurf – auch an den Mehrheitsentscheiden – ist bei der verminderten Verantwortung der Verwaltungsräte anzuführen. Es ist nicht ganz unbedenklich, dass der Verwaltungsrat nicht mehr die volle Verantwortung im Unternehmen tragen soll. Wir müssen damit aufhören, dass Verwaltungsräte lediglich gut bezahlte Leute mit öffentlichem Ansehen sind, die in guten Jahren nutzlos und in schlechten Jahren hilflos sind. Wir haben auch keinerlei Verständnis dafür, dass über die Aktiengesellschaft nun gesellschaftspolitische Ziele verfolgt werden sollen. Die Aktiengesellschaft soll ein Instrument für ein vernünftiges Wirtschaften und Funktionieren der Unternehmen bleiben. Es soll die berechtigten Interessen der Aktionäre, der Gläubiger, der Mitarbeiter und der Unternehmer schützen – mehr nicht!
Für weitgehendere gesellschaftspolitische Interessen – wie zum Beispiel die Veröffentlichung mit dem Argument der Firmenaufsicht durch die sogenannte Öffentlichkeit – haben wir kein Verständnis. In diesem Sinne hat die SVP-Fraktion einstimmig Eintreten beschlossen und empfiehlt Zustimmung zu den Mehrheitsbeschlüssen.

M. **Borel:** Que vont faire les socialistes dans cette galère du droit des SA? Il s'agit pourtant là de problèmes de capita-

listes. Pourquoi alors les socialistes s'intéressent-ils à la question? Pourquoi font-ils tant de propositions et se posent-ils tant de questions à propos du projet issu de la commission du Conseil national? Une part des réponses peut venir de la décision suivante de la commission: désormais, les actions pourront avoir une valeur nominale de 10 francs. On souhaite par là attirer dans le marché actionnaire les petits épargnants et également permettre la participation des travailleurs à la marche de leur entreprise par l'achat d'actions de cette dernière. C'est une opération qui peut paraître intéressante et qui amène les socialistes à se préoccuper du rôle que peuvent jouer les actionnaires minoritaires dans une société par actions. En effet, il est bien évident que l'actionnariat du petit épargnant ou l'actionnariat par participation ne permettra jamais d'obtenir une majorité dans une société, du fait de la structure même de cette dernière. Il s'agit donc dans l'intérêt de ces petits épargnants, dans l'intérêt de ces travailleurs qui posséderaient telle ou telle action, de défendre les droits de la minorité. C'est la raison pour laquelle tout naturellement les socialistes sont amenés à protéger les intérêts des actionnaires minoritaires.
A titre personnel, je refuserai l'entrée en matière. J'ai constaté que le projet en question a subi déjà plusieurs laminages lors des travaux de commission avant d'arriver au Conseil fédéral et qu'il a abouti malgré tout à un projet décent et parfaitement acceptable de la part du Conseil fédéral. Mais la manière dont il a été traité en séance de commission me fait mal augurer de l'issue des travaux d'aujourd'hui et de demain. Somme toute, je ne vois pas pourquoi je voterai pour une entrée en matière où, du moins au sein de la commission, s'est dessinée une très nette majorité en vue de supprimer pratiquement tous les progrès qui avaient été introduits par le Conseil fédéral dans son projet. Sur certains points même, la loi devient rétrograde par rapport à ce qu'elle était jusqu'à maintenant.
Le but principal de cette loi me semble être la volonté de transparence. Or, de cette transparence la majorité de la commission n'en veut pas, en tout cas pas toujours de manière nette. J'aurai l'occasion, aujourd'hui ou demain, de défendre une proposition de minorité qui a été refusée par 7 voix contre 5 avec 11 abstentions, ce qui signifie bien que dans cette opération de laminage de la loi, la moitié de la commission, soit 11 sur 23 membres se sentaient un peu mal à l'aise et ont préféré transformer leur oui en une abstention.
En effet, il est désagréable de déclarer que l'on ne veut pas d'un droit transparent des sociétés par actions, que l'on ne veut pas savoir ce qui se passe, que l'on ne veut pas se mettre au même niveau que les pays qui nous entourent et que les autres pays industrialisés du monde. La formule du secret est préférée et je citerai pour terminer quelques arguments qui ont été donnés pour un objet.
Premier argument: il arrive parfois qu'une entreprise ait intérêt, de manière tout à fait défendable, à ne pas donner connaissance du fait qu'elle possède une participation dans une entreprise concurrente.
Deuxième argument: il y va du secret des affaires à l'égard de certains actionnaires qui jouent leur rôle d'observateurs pour le compte d'autrui.
Troisième argument: on peut, comme actionnaire, vouloir la déconfiture de l'entreprise.
Quatrième argument: les étrangers ont d'autres intérêts dans la publication d'une telle participation. Leurs intérêts sont purement fiscaux.
En résumé, les arguments de la majorité de la commission sont les suivants: les SA permettent les «arnaques». Permettez-nous d'aller espionner chez le voisin et même, si nécessaire, de tenter de couler l'entreprise concurrente. Réciproquement bien sûr, permettez-nous de nous défendre par le secret des manœuvres de nos concurrents et, saint code des obligations, protégez-nous du fisc!

Präsident: Nachdem ich von verschiedener Seite angefragt worden bin, weshalb Herrn Borel noch das Wort erteilt wurde, verweise ich Sie auf Artikel 64 unseres Reglementes. Danach ist die Beschränkung der Eintretensdebatte auf die Kommissionsberichterstatter und die Fraktionssprecher nur möglich, wenn kein Nichteintretensantrag vorliegt. Davon sind wir ausgegangen. Im letzten Moment hat jedoch Frau Robert einen Nichteintretensantrag vorgelegt, weshalb ich Herrn Borel reglementsgemäss das Wort erteilen musste. Ich bin Ihnen aber dankbar, wenn das nun nicht allgemein benutzt wird.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich gehe nur auf zwei Voten ein, auf dasjenige von Herrn Widmer und auf dasjenige von Frau Robert. Zunächst zu Herrn Widmer. Er hat die Wirtschaft mit einer Kampfstätte verglichen, wo gewissermassen jeder Teilnehmer das Recht auf Freiräume habe, das Recht, sich auszutoben, hat er gesagt. Er hat auch gesagt, wenn dieses Recht nicht wahrgenommen werden könnte, sei zu befürchten, dass der frustrierte Spieler dann anderweitig seine Aggressionen abreagiere. Ich bin nicht sicher, ob das auch beim Aktienrecht gilt; wenn zum Beispiel ein Verwaltungsrat jetzt gemäss Entwurf Aktiven und Passiven nicht mehr miteinander verrechnen darf, bin ich nicht sicher, ob er als Reaktion darauf an eine gewalttätige Demonstration geht. Ich kann mir das nicht vorstellen. Es gibt in diesem Spiel, das Herr Widmer vor Augen hat, auch allzu viele unfreiwillige Spieler. Nicht jeder steigt hier freiwillig in den Ring. Ich denke zum Beispiel an Aktionäre, die durch Erbgang Besitzer von Aktien geworden sind und sich dann in einer Minderheit befinden. Sie haben das ja nicht gesucht, und deswegen müssen ihnen gewisse Rechte zuerkannt werden. Ich denke an die unfreiwilligen Aktionäre, von denen ich schon gesprochen habe, deren Vermögen teilweise in einer Pensionskasse angelegt ist, welche dieses Vermögen wieder in Aktiengesellschaften plaziert. Die eigentlichen Berechtigten wissen gar nichts davon, es sind nicht freiwillige Boxkämpfer, die sich hier, wie Herr Widmer glaubt, in den Ring begeben haben. Ihre Rechte müssen geregelt und geschützt werden. Vor allem haben auch die Zuschauer bei einem solchen Boxkampf, von dem Herr Widmer ausgeht, gewisse Rechte. Sie zahlen nämlich den Eintritt. Ich habe auf die öffentliche Hand, auf die Regionen hingewiesen. Wenn eine Aktiengesellschaft gegründet wird, wenn ein Unternehmen floriert, ist es die öffentliche Hand, die Strassen bauen, den morgendlichen Verkehr der Arbeiter zu dieser Gesellschaft regeln, Schulen und Kindergärten aufstellen muss. Geht es dem Unternehmen später schlecht, ist es wiederum die öffentliche Hand (die Zuschauer), die dann die Zeche bezahlt und zum Beispiel Arbeitslose in ihrer Region unterstützt. Diese öffentliche Hand hat auch ihre Anliegen, und diese müssen geregelt werden.
Zu Frau Robert nur kurz. Sie sagt, die Grünen seien nicht gegen den Vorschlag des Bundesrates und sie unterstützten die Minderheitsanträge, wie sie auf der Fahne formuliert sind. Wenn dem so ist, wäre es logisch richtiger, entweder Rückweisung zu beantragen, damit die Kommissionsmehrheit auf die Bundesratslösung einschwenkt, oder am Schluss, wenn die Minderheit tatsächlich immer verloren hat, dann nein zu stimmen. Sie haben, Frau Robert, gesagt, diese Vorlage stehe unter einem ungünstigen Stern. Ich habe mich gefragt, wer dieser ungünstige Stern sei, und hatte zunächst Angst, Sie könnten den Kommissionspräsidenten meinen, merkte dann aber, dass Sie das politische Klima meinen. Sie brachten das Beispiel vom Chirurgen, der bei gewissen Wetterlagen gar nicht erst operiert. Sie hatten hier ganz offensichtlich einen Schönheitschirurgen im Kopf. Bei denen ist das so. Aber es gibt noch andere Chirurgen, und diese müssen, wenn der Patient effektiv krank oder verletzt ist, operieren, unabhängig davon, welches Wetter gerade herrscht. Es kommt also auf den Zustand des Patienten an. Im Aktienrecht wird seit mehr als 20 Jahren über den Zustand der diversen Patienten der heutigen Rechtslage geklagt, und es wird immer wieder gefordert, diesen Patienten müsse nun endlich geholfen werden. Es blieb nämlich nicht nur bei den parlamentarischen Interventionen aus dem Jahre 1957, sondern es hagelte weiter Vorstösse, während

der ganzen Zeit, da die diversen Expertengruppen am Studieren waren.
Was ich als Kommissionspräsident erwähnen möchte: Selbst wenn nun im Rat immer die Mehrheit der Kommission obsiegen würde, schritten wir mit dieser Vorlage nicht hinter den heutigen Rechtszustand zurück. Ich habe mich eben noch einmal vergewissert: es gibt nicht einen einzigen Punkt, wo man sagen müsste, die Kommissionsmehrheit gehe hinter die heutige Rechtslage zurück. Das bedeutet, dass die Fortschritte, die der Bundesrat erhofft und versprochen hatte, nicht so weit verwirklicht werden können, wie man ursprünglich glaubte, aber immerhin ist es eine Verbesserung. Wir tragen im übrigen zur Verbesserung des politischen Klimas gar nichts bei, wenn wir uns einfach zurückziehen.
Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Auf den Tribünen ist soeben die Delegation des Deutschen Bundesrates eingetroffen, die in diesen Tagen unserem Land und der Bundesversammlung einen offiziellen Besuch abstattet. Es ist mir eine Freude, die Delegation unter der Leitung des Präsidenten des Bundesrates, Herr Ministerpräsident Dr. Lothar Späth, bei uns willkommen zu heissen. Ich entbiete unseren Gästen die besten Wünsche für einen angenehmen und instruktiven Aufenthalt in unserem Land. *(Beifall)*

M. **Couchepin,** rapporteur: La plupart des orateurs ont proposé l'entrée en matière avec des nuances politiques bien normales qui se retrouveront dans la discussion de détail. En revanche, deux d'entre eux, Mme Robert et M. Borel, ont suggéré de refuser l'entrée en matière.
J'ai retenu deux arguments dans l'intervention de Mme Robert. Selon le premier, le projet du Conseil fédéral serait acceptable mais tel qu'il est issu des forges de la commission, il est inacceptable. Voilà, à mon avis, une étrange pratique parlementaire que celle qui consiste à jeter le manche après la cognée et à renoncer à la bataille avant de l'avoir engagée. Mme Robert, bien sûr, pourrait soutenir les propositions de la minorité et corriger ce qu'elle jugerait négatif dans le travail de la commission. Pour cela, il faudrait entrer en matière.
Le deuxième argument est plus difficilement compréhensible. Mme Robert affirme que l'opération que nous avons entreprise concernant le droit de la société anonyme aboutirait à tuer le patient, c'est-à-dire, pour elle, le droit de la société anonyme. Je ne veux pas entrer dans une discussion médicale mais je tiens à rappeler que dans l'optique de la majorité de la commission, le droit de la société anonyme est au service de l'économie et non l'inverse. Les juristes byzantins disaient autrefois: «Qu'advienne la justice et que périsse le monde.» Nous refusons de dire qu'advienne le droit de la société anonyme et que soit paralysée cette société. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de ne pas suivre Mme Robert.
Par ailleurs, je dois constater que les convictions de M. Borel se sont raffermies depuis l'époque où nous étudiions concrètement au sein de la commission le droit de la société anonyme. En effet, alors que notre collègue s'était abstenu au vote final, il propose aujourd'hui, au moment où l'on aborde l'étape publique du débat, le refus d'entrer en matière. Il a comparé le droit de la société anonyme à une galère dans laquelle il se demande si les socialistes doivent monter. Doit-on lui rappeler que cette galère, qui n'en est pas une, concerne des centaines de millliers de travailleurs? Il est juste que la politique informe et qu'elle modèle nos conceptions du droit de la société anonyme. Cela a été le cas durant tous les travaux de la commission, cela continue à l'être pour les propositions de minorité. Je crois que M. Borel a franchi une étape de plus; il ne fait plus de la politique mais il polémique et cela, à mon avis, n'est pas utile à ceux qui sont engagés sur le bateau qu'est l'économie.
Pour toutes ces raisons, nous ne pouvons que vous demander d'accepter l'entrée en matière.

Frau **Robert:** Ich stelle fest, dass gar kein Musikgehör dafür vorhanden ist, auf dieses Geschäft nicht einzutreten. Nachdem nun Kommission und Experten 20 Jahre daran gearbeitet haben, wollte ich Ihnen ganz einfach ersparen, auch noch zwei Tage zu diskutieren mit dem Resultat, dass überhaupt nichts herauskommt. Und das ist voraussehbar! Aber ich sehe nun, dass man trotzdem diskutieren will, auch wenn man weiss, dass nichts dabei herauskommt. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Bundesrätin **Kopp:** Ich möchte Ihnen zunächst herzlich für Ihre Debatte danken. In dieser Debatte sind zwangsläufig die Interessengegensätze wieder zutage getreten, die bereits während der Kommissionsberatungen bestanden haben. Herr Nationalrat Widmer hat sie plastisch aufgezeigt. Ich widerstehe hier der Versuchung, einige seiner Gedanken aufzunehmen, die weit über das Aktienrecht hinausreichen, und möchte mich auf eine Bemerkung beschränken.
Es trifft zweifellos zu, Herr Nationalrat Widmer, dass Gesetze den Charakter des Menschen nicht ändern können. Auf der anderen Seite sollten wir im Gesetz nicht Lücken bestehen lassen, die Menschen in Versuchung führen, auch wenn sie – da bin ich mit Herrn Blocher einig – nicht allzu oft dieser Versuchung erlegen sind; in Anbetracht der grossen Zahl von Gesellschaften, die wir haben, sind Missbräuche relativ selten.
Sie haben mit der Beratung eines Gesetzesprojektes begonnen, das eine lange Geschichte hinter sich hat. Die ersten Bemühungen um die Revision des Aktienrechts gehen auf das Jahr 1968 zurück, als einer meiner Vorgänger, Herr alt Bundesrat von Moos, eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrichter Tschopp einsetzte mit dem Auftrag, das Aktienrecht zu überprüfen. Schon in diesem Stadium wirkte unser heutiger Experte, Herr Prof. von Greyerz, mit, der, wie Sie wissen, 1978 das Präsidium der zweiten Expertenkommission übernahm. Die Botschaft, die wir Ihnen am 23. Februar 1983 unterbreitet haben, entspricht im wesentlichen den Vorschlägen dieser zweiten Kommission. Ich möchte hier die Gelegenheit benützen, um all denjenigen, die während mehr als 20 Jahren an dieser Revision gearbeitet haben, und insbesondere Herrn Prof. von Greyerz meinen herzlichen Dank abzustatten.
Es ist nicht zufällig, dass die Aktienrechtsrevision so viel Zeit in Anspruch nahm. Die Aktiengesellschaft beherbergt unter ihrem Dach vielfältige und unterschiedliche Interessen. Die Gefahr, dass die Revision im Streit der divergierenden Interessen schliesslich Schiffbruch erleidet, hat deshalb von allem Anfang an bestanden.
Die Aktienrechtsrevision stellt in materieller Hinsicht auch ein Wagnis dar. Die Revision eines 50jährigen Rechts kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn es dem Gesetzgeber gelingt, sich von den Tagesaktualitäten zu lösen und Grundsatzfragen, wie zum Beispiel die stillen Reserven, auch grundsätzlich anzupacken. Die Gefahr, dass durch halbherzige Revisionen die Revisionsbedürftigkeit des Aktienrechts anhält, besteht, wie viele Redner dargetan haben, tatsächlich.
Eine weitere Crux dieser Revision ist die Vielfalt der Unternehmensarten und -grössen, die mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft abgedeckt werden. Die grosse Verbreitung der Aktiengesellschaft zeigt aber zugleich, dass sich ihr Grundprinzip in der Praxis bewährt hat. Sie gewährt ein grosses Mass an Flexibilität und zugleich ein Maximum an Rechtssicherheit. Der Bundesrat hat Ihnen deshalb zwar

eine gründliche Überarbeitung des ganzen Aktienrechts unterbreitet, eine Überarbeitung aber, die an den bewährten Grundsätzen dieser Rechtsform nicht rüttelt.
Von verschiedener Seite wurde bedauert, dass der Bundesrat keine Zweiteilung des Aktienrechts nach Unternehmensgrösse ins Auge gefasst hat. Wir sind mit dem einheitlichen Aktienrecht aber bisher im Grundsatz so gut gefahren, dass sich eine Zweiteilung nicht aufdrängt, auch wenn nicht allen Bedürfnissen innerhalb der grossen Bandbreite der Gesellschaften optimal Rechnung getragen werden kann. Eine Zweiteilung würde auch schwierige Fragen aufwerfen. Wo und wie soll die Grenze gezogen werden? Welche Gesellschaften sollen im Gesetz privilegiert und welche qualifiziert behandelt werden? Die einen würden verlangen, dass die grossen Gesellschaften stärker an die Zügel genommen werden, die anderen würden das Gegenteil fordern. Die Liste der Gegensätze und Fragen liesse sich beliebig verlängern.
Wenn ich einleitend all denjenigen gedankt habe, die während mehr als 20 Jahren an dieser Vorlage mitarbeiteten, so möchte ich nun auch noch den Mitgliedern der Kommission und ganz besonders auch Ihrem Kommissionspräsidenten, Herrn Moritz Leuenberger, herzlich danken. Die Kommission hat sich ausserordentlich intensiv und fachkundig mit der Vorlage auseinandergesetzt und sich auch um konstruktive Korrekturen bemüht.
Nachdem die Zielsetzung der Revision bereits von so vielen Sprechern dargelegt worden ist, möchte ich mich meinerseits in meinem Eintretensvotum darauf beschränken, die Kommissionsbeschlüsse zu würdigen. Ohne der Detailberatung vorzugreifen, möchte ich Ihnen darlegen, wo wir uns den Kommissionsbeschlüssen anschliessen, weil sie eine echte Verbesserung bringen, und wo wir bereits im jetzigen Zeitpunkt unsere Opposition anmelden.
In welchen Punkten verbessern also die Kommissionsanträge die Vorlage?
In Zukunft soll jede Bank als Depositenstelle für Gründungen und Kapitalerhöhungen auftreten können. Wir erklären uns damit einverstanden, weil sich das Erfordernis der kantonalen Depositenstellen angesichts der gut ausgebauten Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission heute nicht mehr begründen lässt.
Die Kommission hat den Schutz des Bezugsrechts bei der ordentlichen und der genehmigten Kapitalerhöhung in einem erfreulichen Masse verstärkt; das Bezugsrecht darf nur noch aus wichtigen Gründen aufgehoben oder beschränkt werden.
Bei der Rechnungslegung hat die Kommission den vom Bundesrat vorgeschlagenen Grundsatz der Vollständigkeit der Jahresrechnung in den wesentlichen Sachverhalten aufgeteilt in einen selbständigen Grundsatz der Vollständigkeit und einen solchen der Wesentlichkeit. Bei einer Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen soll die Aufwertungsreserve obligatorisch erklärt werden, damit die Aufwertungsgewinne erst ausgeschüttet werden, wenn sie auch tatsächlich realisiert sind.
Die Kommission will überdies das Institut des Rangrücktrittes ausdrücklich im Gesetz verankern, um Sanierungen zu erleichtern.
Schliesslich soll die Liquidation einer Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen schon vor Ablauf des sogenannten Sperrjahres erlaubt werden.
Diesen erfreulichen Ergebnissen stehen andere Kommissionsanträge gegenüber, denen wir opponieren müssen. Dies gilt einmal für Beschlüsse im Bereich Rechnungslegung. Dem Anliegen nach Verbesserung der Transparenz kommt zentrale Bedeutung zu, weil sie die Voraussetzung für die Realisierung weiterer Ziele schafft. Ich erwähne nur das Anliegen des Aktionärschutzes, der Missbrauchsbekämpfung und der Unternehmensstärkung.
Am meisten umstritten war seit jeher das Problem der stillen Reserven. Wie Sie wissen, schlägt Ihnen der Bundesrat vor, die Bildung stiller Reserven weiterhin zu erlauben, die Auflösung jedoch im Anhang der Jahresrechnung bekanntzugeben, soweit sie die neugebildeten derartigen Reserven übersteigt. Die Kommission hat das Konzept des Bundesrates dem Grundsatz nach gutgeheissen. Sie hat aber bei der Offenlegung der Auflösung stiller Reserven eine bedauerliche Abschwächung vorgenommen: Sie soll nur noch soweit bekannt gegeben werden, als sie die in den letzten drei Jahren neugebildeten derartigen Reserven übersteigt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaften sogenannte einmalige Flops nicht offenlegen müssen, sondern nur tendenziell signifikante Ertragsverschlechterungen. Wir lehnen diese Kompromissformel ab, weil die vom Bundesrat geforderte Offenlegung bei einem einmaligen Unglücksfall der Gesellschaft nicht schaden kann. Grössere Unglücksfälle, die zur Auflösung stiller Reserven führen, lassen sich in der Regel sowieso nicht verheimlichen; die Verweigerung der Bekanntgabe heizt nur die Gerüchteküche an. Ob die Auflösung stiller Reserven bekanntgegeben werden soll, ist eine Grundsatzfrage, die als solche behandelt werden muss. Für nicht vertretbar halten wir sodann die Streichung der Liste der wesentlichen Beteiligungen. Wesentliche Beteiligungen sind Beteiligungen, ohne deren Angabe die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft nicht beurteilt werden kann. Angaben, die von so grundlegender Bedeutung sind, dürfen dem Aktionär nicht vorenthalten werden. Als gesetzgeberische Fehlleistung würden wir auch die teilweise Streichung des Verrechnungsverbotes erachten.
Die Frage schliesslich, ob die wirtschaftlich bedeutenden Privatgesellschaften der Offenlegungspflicht unterstellt werden sollen, war politisch schon immer sehr umstritten. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass Unternehmen, die aufgrund ihrer Grösse das wirtschaftliche Wohl einer ganzen Region bestimmen, ihre Jahresrechnungen offenlegen sollen. Raum für Kompromisse wäre vorhanden. So könnten wir uns einverstanden erklären, die ausländisch beherrschten Holdinggesellschaften, die für unsere Wirtschaft nicht von grundlegender Bedeutung sind, von der Offenlegungspflicht zu befreien. Der Antrag der Kommission aber, der die grossen Nichtpublikumsgesellschaften generell von der Publizitätspflicht befreien will, geht unseres Erachtens zu weit. Man kann sich doch nicht auf den Standpunkt stellen, dass eine Gesellschaft mit mehr als 500 Angestellten und Mitarbeitern eine reine Privatangelegenheit sei, die niemanden etwas angehe.
Der Bundesrat hat neben der Verbesserung der Transparenz auch dem Ausbau des Aktionärschutzes grosse Bedeutung zugemessen. Er schlägt Ihnen ein ganzes Bündel von Massnahmen vor, welche die Rechte der Aktionäre besser schützen sollen. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Neuordnung der statutarischen Vinkulierung. Erfreulicherweise hat die Kommission dem bundesrätlichen Vinkulierungskonzept zugestimmt. Danach können die Gesellschaften in Zukunft die Zustimmung für die Übertragung von vinkulierten Namenaktien nur noch verweigern, wenn sie entweder triftige Gründe geltend machen oder wenn sie dem Aktionär die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbieten. Verweigert die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung ohne Angabe von Gründen und können sich die Parteien über den wirklichen Wert der Aktien nicht einigen, so sieht der Bundesrat vor, dass die Kosten der Aktienbewertung von der Gesellschaft zu tragen sind. Die Kommission beantragt Ihnen Streichung dieser Regelung. Die Streichung hätte zur Folge, dass der Aktionär nach den allgemeinen prozessualen Regeln den Vorschuss für das Bewertungsverfahren bezahlen muss.
Ein weiteres wesentliches Anliegen des Aktionärschutzes ist die Einführung der Sonderprüfung. Die Sonderprüfung ist ein Kontrollrecht des Aktionärs, das die Abklärung bestimmter Sachverhalte unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses ermöglicht. Diese Sonderprüfung ist von der Kommission wesentlich abgeschwächt worden. Spricht sich die Generalversammlung für die Durchführung eines Sonderprüfungsverfahrens aus, so wird neu auch der Gesellschaft die Legitimation eingeräumt, beim Richter das Sonderprüfungsbegehren zu stellen. Das bedeutet, dass der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung, also das durch die Sonderprüfung zu kontrollierende Organ, beim Richter das Prü-

fungsthema selber umschreiben kann. Die Kommission hat überdies bestimmt, dass ein betroffener Aktionär den Sonderprüfungsbericht nur einsehen kann, wenn er an den Gesellschaftssitz reist. Diese defensive Vorschrift ist schikanös. Die Kommission hat schliesslich auch die vom Bundesrat vorgesehene Kostenregelung umgekehrt. Danach sollten die Sonderprüfungskosten grundsätzlich von der Gesellschaft getragen werden. Nach der Version der Kommission trägt der Gesuchsteller die Verfahrenskosten. Diese zusätzliche Erschwerung ist nicht gerechtfertigt; schliesslich ist es immer die Gesellschaft selber, welche jene Tatbestände setzt, die Anlass zu einem Sonderprüfungsverfahren geben können. Der Verwaltungsrat – und das ist wichtig – muss überdies dem Aktionär in der Generalversammlung sein Auskunftsrecht verweigert haben. Die Voraussetzungen, damit der Aktionär beim Richter das Verfahren einleiten kann, sind ohnehin sehr hoch angesetzt: Der Aktionär muss weitere Gesellschafter um sich scharen können, damit das für die Einleitung des Verfahrens notwendige Quorum erreicht wird. Die Gesuchsteller müssen beim Richter zudem die Rechtsverletzungen und daraus entstehende Schäden glaubhaft machen können.
So erfreulich stark die Kommission den Bezugsrechtsschutz bei der ordentlichen und der genehmigten Kapitalerhöhung ausgebaut hat, so radikal hat sie bei der bedingten Kapitalerhöhung wichtige Sicherungen eliminiert. Wir befürchten, dass die bedingte Kapitalerhöhung in der von der Kommission beantragten Form Anlass zu Missbräuchen geben kann. Wir werden auf diesen Punkt in der Detailberatung noch zurückkommen.
Ein strukturelles Grundsatzproblem wirft die Begrenzung des Partizipationskapitals auf. Die ersatzlose Streichung der oberen Begrenzung halten wir für gefährlich. Sie wird gerade in kleineren Verhältnissen zu neuen Entrechtungen führen. Es wird Aktionäre geben, die mit einem minimen Einsatz von eigenem Kapital die Gesellschaft beherrschen. Die Folgen der Beschlüsse, welche diese Aktionäre fassen, wird dann die Mehrheit der Kapitalgeber zu tragen haben, nämlich die Partizipanten. Wenn das Eigenrisiko der Aktionäre so gering wird, nimmt auch die Gefahr zu, dass sie Beschlüsse fassen, die auf die Interessen der Partizipanten keine Rücksicht nehmen. Der Schutz der Partizipanten wird somit wesentlich geschwächt. Der Partizipationsschein stellt als solcher eine Anomalie dar, die den Grundsatz der Kongruenz von Einlage, Risiko und Stimmkraft aufhebt. Stimmrechtsloses Eigenkapital darf daher nicht schrankenlos zugelassen werden.
Ein weiteres Ziel der bundesrätlichen Vorlage war schliesslich die Verhinderung von Missbräuchen. Die Kommission hat zahlreiche Vorschläge des Bundesrates zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, wie die Erhöhung des Mindestkapitals, die Einführung der Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfung, die Pflicht zur Rückerstattung verdeckter Gewinnausschüttungen und die Abschaffung der Laienrevision, im grossen und ganzen gebilligt. Einzig die Abschwächung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle von Konzerngesellschaften birgt die Gefahr, dass gewisse Gesellschaften ihre internen Revisorate in selbständige juristische Personen kleiden.
Dies ist eine kurze Würdigung der Kommissionsergebnisse, die für uns sowohl Licht- wie auch Schattenseiten enthalten. Die Ziele, die sich der Bundesrat mit der Aktienrechtsrevision gesteckt hat, sind mit den erwähnten Abstrichen nur teilweise erreicht worden.
Ziel der Kommission war es, vermehrt zur Unternehmensstärkung beizutragen. Wir unterstützen dieses Anliegen ebenfalls, möchten Sie aber aufrufen, auch dort konsequent für die Unternehmensstärkung zu stimmen, wo es auf den ersten Blick weniger angenehm ist. Ich denke dabei besonders an die Probleme im Zusammenhang mit der Rechnungslegung. Ich bin überzeugt, dass eine erhöhte Transparenz auf diesem Sektor langfristig im Interesse des Unternehmens selber liegt.
Die Revisionsbedürftigkeit des Aktienrechts ist von keiner Seite ernsthaft betritten worden. Die Vorlage, die wir Ihnen unterbreitet haben, ist – namentlich wenn wir von den sich zum Teil diametral entgegenstehenden Interessen ausgehen – im grossen und ganzen doch positiv aufgenommen worden, auch wenn ich mich beim Lesen der Zeitungen und beim Anhören der heutigen Debatte eher in einem Zoo, in einer Zahnarztpraxis oder einem Geschirrladen wähnte, soviel war von Papiertigern, vom Ziehen von Giftzähnen und von Scherbenhaufen die Rede.
Es liegt an Ihnen, die gezogenen Giftzähne wieder einzusetzen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitungssatz
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I phrase introductive
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 621
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Das Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt heute 50 000 Franken. Würden wir es der Teuerung seit 1936 anpassen, betrüge es heute eigentlich 250 000 Franken. Nun ist aber wegen der Geldentwertung und auch weil die GmbH sehr unbeliebt ist, die Aktiengesellschaft zur Rechtsform von kleinen Unternehmen geworden. Würden wir nun auf 250 000 Franken erhöhen, ergäbe dies einen allzu abrupten Wechsel, weswegen sich die Kommission auf ein Mindestkapital von 100 000 Franken geeinigt hat.
Dies ist natürlich im Zusammenhang zu sehen mit der Liberierung gemäss Artikel 632. Die Liberierung muss einen Fünftel, mindestens aber 50 000 Franken, betragen. Ebenso wichtig sind die Übergangsbestimmungen (Art. 2 Abs. 2 der Schlussbestimmungen). Alte Gesellschaften mit niedrigerem Mindestkapital, als wir es jetzt beschliessen, sollen bestehen bleiben können, aber damit ein Mantelhandel unterbunden wird, damit also jetzt nicht auf Vorrat solche Gesellschaften gegründet und später verkauft werden, haben wir einen Stichtag Anfang 1985 bestimmt, weil Ende 1984 in der Presse schon bekannt wurde, wohingehend sich die Kommission einigte. Das heisst also: Wer heute eine Aktiengesellschaft mit einem Mindestkapital von 50 000 Franken gründet, der muss wissen: Spätestens fünf Jahre nach in Rechtskraft erwachsener Revision wird er sein Mindestkapital auf 100 000 Franken aufstocken müssen. Überdies muss jeder, der heute eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital unter 100 000 Franken hat oder gründet, wissen, dass er ebenfalls spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Revision die Liberierung auf 50 000 Franken anheben muss.

M. **Couchepin**, rapporteur: La commission, en accord avec le Conseil fédéral, propose de porter la valeur nominale du capital-actions de 50 000 francs à 100 000 francs. Cet article doit être mis en rapport avec deux autres, l'article 632 sur la libération minimale du capital et l'article 2, 2e alinéa des dispositions transitoires.
Jusqu'à ce jour, le capital social, que l'on appellera à l'avenir le capital-actions, le capital social minimal libéré devait être de 20 000 francs. La commission, dans sa majorité, propose

de le porter à 50 000 francs. Qu'en est-il des sociétés qui ont aujourd'hui un capital inférieur à 100 000 francs ou dont le capital libéré n'atteint pas 50 000 francs? Selon l'article 632 (nouveau) et les dispositions transitoires, toutes les sociétés – et c'est bien normal au vu de l'évolution de la valeur de l'argent – devront avoir au moins 50 000 francs de capital libéré. Celles qui ne l'ont pas à ce jour devront s'adapter dans un délai de cinq ans. Par contre, les sociétés fondées avant le 1er janvier 1985 pourront conserver un capital inférieur à 100 000 francs. Les autres devront s'adapter sous peine d'être liquidées.
La commission a longuement discuté de la question du montant minimal du capital-actions. Fallait-il en rester à la situation actuelle, fallait-il accepter la proposition du Conseil fédéral, soit doubler le capital-actions actuel, fallait-il l'adapter à l'évolution du coût de la vie depuis l'entrée en vigueur du droit de la société anonyme et le porter ainsi à plus de 200 000 francs?
La proposition de la commission qui est celle du Conseil fédéral est la reconnaissance d'un fait et un choix. Nous constatons que la société anonyme est une forme populaire de société dans la vie économique. Elle a eu un succès qui a probablement dépassé ce qu'en attendaient ceux qui l'ont créée. Or, nous refusons de diviser le droit de la société anonyme, l'un pour les grandes sociétés, l'autre pour les petites sociétés. Dans cet esprit, l'adaptation du capital social minimal de 50 à 100 000 francs est pratiquement le maintien du statu quo au vu de l'évolution de la valeur de l'argent.

Angenommen – Adopté

Art. 622 Abs. 4

Antrag der Kommission

Der Nennwert der Aktie muss mindestens 10 Franken betragen...

Art. 622 al. 4

Proposition de la commission

La valeur nominale de l'action ne peut être inférieure à 10 francs...

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Hier wird der Mindestnennwert einer Aktie auf 10 Franken herabgesetzt. Die Kommission hat sich auch überlegt, ob sie einen Nullwert einführen soll, wie das in Amerika gemacht wird, wo nur der freie Markt über den Kurswert entscheidet. Wir haben dann aber aus fiskalischen Gründen davon abgesehen. Indem nun diese 10 Franken als Minimum eingeführt werden, haben wir nicht die Meinung, eine Volksaktie einzuführen, sondern es geht hier darum, dass Aktien, die heute einen sehr hohen Kurswert haben, durch neue Stückelungsmöglichkeiten besser handelbar werden.

M. **Couchepin,** rapporteur: En droit suisse, chaque action représente par une somme la part du capital-actions qu'elle incorpore. Le dividende est fixé chez nous en pour-cent de la valeur nominale des actions. On utilise cette notion de valeur nominale dans d'autres parties du droit, en particulier dans le droit fiscal. Dès lors, la suppression pure et simple de la mention de la valeur nominale des actions serait un bouleversement inutile de notre droit.
Par contre, la commission considère qu'une solution plus libérale que celle du Conseil fédéral est justifiée. Le projet fixe la valeur nominale des actions à 10 francs au minimum. On espère ainsi favoriser le développement de l'actionnariat. La valeur nominale des actions est une notion qui revient quelquefois encore dans le projet actuel, comme par exemple à l'article 639, 2e alinéa, qui prévoit que le rapport entre actions privilégiées et actions à droit de vote normal ne peut être supérieur à 1 à 10.

Angenommen – Adopté

Art. 624 Abs. 2 und 3, 626, 627 und 628 Abs. 1, 2 und 4 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 624 al. 2 et 3, 626, 627 et 628 al. 1, 2 et 4 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 629–632

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: In den Artikeln 629 ff wird die Gründung einer Aktiengesellschaft geregelt. Zunächst ist festzuhalten, dass die Sukzessivgründung, die es bis jetzt gab, abgeschafft wird. Die Sukzessivgründung gab es bis heute deswegen, weil damit Professoren die Studenten prüfen konnten, ob sie richtig auswendig gelernt hatten! In der Praxis hingegen brauchte man diese Sukzessivgründung nicht. Die Kommission kommt jetzt den künftigen Studenten entgegen und hebt die Sukzessivgründung auch auf dem Papier auf. Dafür wird die Simultangründung detaillierter geregelt. Das Ziel ist dabei, dass das Aktienkapital auch tatsächlich aufgebracht wird. Das Kapital soll nicht durch nichtexistente Forderungen liberiert werden können, es sollen überbewertete Sacheinlagen vermieden werden, und es sollen unbegründete Gründervorteile für Aktionärsgruppen vermieden werden. Es gibt deswegen neu eine Gründungsprüfung. Die Gründer müssen im Gründungsbericht die Angemessenheit der Bewertung von Sacheinlagen, von Sachübernahmen und von gewährten besonderen Vorteilen bestätigen. Ein Revisor muss diesen Bericht auch auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Der Eintrag im Handelsregister kann nur mit diesem Bericht erfolgen. Umstritten ist die Qualifikation dieses Revisors. Darauf kommen wir bei Artikel 635a zurück.

M. **Couchepin,** rapporteur: Dans le droit actuel, il existe deux modes de fondation: la fondation successive et la fondation simultanée des sociétés anonymes. Dans la pratique, la première est peu utilisée. Le Conseil fédéral propose donc de la supprimer et notre commission est d'accord avec lui. Ainsi, seul le mode de fondation simultanée subsistera. Il est défini de manière plus précise pour éviter des fautes et des abus, d'où l'obligation, sur laquelle on reviendra, de faire intervenir le réviseur particulièrement qualifié prévu à l'article 635*a*. Il n'y a donc pas lieu, pour cet article, d'ouvrir la discussion au sujet des qualifications des réviseurs; nous aurons largement le temps d'en parler plus tard.
Je voudrais encore m'exprimer au sujet de l'article 633, pour lequel la commission suggère une simplification en ce sens que les apports en espèces, lors de la fondation d'une société anonyme, pourront être, à l'avenir, déposés non seulement auprès d'un office de consignation désigné par les cantons, mais auprès de n'importe quel établissement soumis à la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. La surveillance de ces établissements est suffisamment grande aujourd'hui pour que l'on puisse renoncer aux privilèges en faveur des offices de consignation susmentionnés. Du sort de l'article 633 dépend également une modification à l'article 653*e*.

Angenommen – Adopté

Art. 633

Antrag der Kommission

Abs. 1

Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bundesgesetz über

die Banken und Sparkassen unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.

Abs. 2

Das Institut gibt den...

Art. 633

Proposition de la commission

Al. 1

Les apports en espèces doivent être déposés auprès d'un établissement soumis à la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne et doivent être tenus à la disposition exclusive de la société.

Al. 2

Cet établissement ne peut remettre...

Angenommen – Adopté

Art. 634, 634a (neu) und 635

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 634, 634a (nouveau) et 635

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 635a (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ein besonders befähigter Revisor prüft ...

Minderheit

(Villiger, Basler, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Schüle, Stucky, Weber Leo)

Ein Revisor prüft ...

Art. 635a (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Un réviseur particulièrement qualifié vérifie...

Minorité

(Villiger, Basler, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Schüle, Stucky, Weber Leo)

Un réviseur vérifie...

Villiger, Sprecher der Minderheit: Ich begründe jetzt nicht nur den Minderheitsantrag zu Artikel 635a, sondern zugleich denjenigen zu Artikel 652f, der die gleiche Materie beschlägt. Es geht um die Prüfung des Berichtes zur qualifizierten Gründung bzw. zur qualifizierten Kapitalerhöhung. Eine qualifizierte Gründung oder Kapitalerhöhung ist eine Gründung oder Kapitalerhöhung durch Sacheinlage. Der Bundesrat schlägt diesen Bericht und dessen Prüfung zu Recht vor und will damit den Gründungsschwindel erschweren. Dem stimme ich voll zu. Die Frage ist nur die, ob es auch in einfachen Fällen dazu den besonders befähigten Revisor braucht. Das Gesetz unterscheidet zwei Qualifikationsstufen des Revisors: erstens den normalen Revisor, der für seine Aufgabe durch Ausbildung oder Erfahrung befähigt sein muss – das finden Sie weiter hinten –, und dann zweitens den besonders befähigten Revisor, der besonderen Qualifikationsanforderungen genügen muss, die der Bundesrat in einer Verordnung festlegen wird.

Sie sehen aber aus dieser Definition, dass auch der einfache Revisor schon eine Qualifikation braucht. Der gutmütige Onkel, den man als Laienrevisor aus Dankbarkeit und für ein Mittagessen in einer Gesellschaft als Revisor einsetzt, genügt nicht mehr. Ich glaube auch, dass die Haftungsbestimmungen in der Praxis den Qualifikationsanforderungen rascher zum Durchbruch verhelfen werden als die Vorschrift als solche. Welcher Revisor nun wo zugelassen ist, wird durch zwei Kriteriengruppen festgelegt:

1. Sämtliche Revisionsarbeiten bei grösseren Firmen – weiter hinten wird eine Grenze im Gesetz festgelegt – sind besonders befähigten Revisoren vorbehalten. Das halte ich für gerechtfertigt.

2. Für bestimmte Geschäfte wird unabhängig von der Unternehmensgrösse dieser besonders befähigte Revisor wie im vorliegenden Fall ebenfalls vorgeschrieben, also beim kleinen Unternehmen ebenso wie beim grossen. Ob das richtig ist, bedarf der näheren Analyse.

Die Frage hat zwei Aspekte: einen gewerbepolitischen und einen sachlichen. Es gibt heute sehr viele ehrliche, erfahrene und tüchtige Treuhänder, die wohl viel können, die aber den besonderen Qualifikationsanforderungen auf dem Papier nicht genügen werden. Diese betreuen jetzt vor allem gewerbliche Unternehmen. Wenn Sie nun auch in einfachen und kleinen Verhältnissen diesen Treuhändern gewisse normale Arbeiten verbieten, schmälern Sie deren Existenzbasis. Das gewerbliche Unternehmen wird sich dann eher einen Treuhänder nehmen, der sämtliche anfallenden Geschäfte erledigen kann, und damit haben Sie den einfachen Treuhänder schlicht aus dem Markt verdrängt. Zudem verteuern Sie für den Gewerbebetrieb die Revision bedeutend. Damit würde dieses Gesetz zu einer Art Exklusivkartell einer bestimmten Berufsgruppe. Dass natürlich diese Gruppe in gewisser Weise Morgenluft wittert und das alles sehr begrüsst, ist verständlich.

Wir sollten aber diesen zünftischen Versuchungen nicht erliegen und deshalb aus gewerbepolitischen Überlegungen den besonders befähigten Revisor nur dort vorschreiben, wo es sachlich unabdingbar nötig ist, etwa bei der Kapitalherabsetzung, wo sich das meines Erachtens rechtfertigen lässt, nicht aber bei der qualifizierten Gründung und Kapitalerhöhung.

Ich habe bei diesem Geschäft vier spezifische Gründe zu nennen: Erstens geht es meistens um Bewertungsfragen, vornehmlich Grundstücke oder ähnliches, und das kann ein Praktiker häufig bestens, oft sogar besser als ein hochausgebildeter Theoretiker. Zweitens ist ein sehr häufiger Fall die Umwandlung eines Gewerbebetriebes in eine Aktiengesellschaft. Das sollte doch der langjährige Treuhänder des Gewerblers machen können, der mit den Verhältnissen im Gewerbebetrieb durch und durch vertraut ist. Drittens sind auftretende Fehler häufig nicht auf mangelnde Revisionskenntnisse zurückzuführen, sondern auf mangelnde Sachkenntnisse in bezug auf die spezielle Branche. Diese Sachkenntnisse hat der herkömmliche Treuhänder oft mindestens so gut wie der besonders befähigte. Viertens ist die Frage, ob ein Gründungsschwindel gebaut wird oder nicht, eher eine Sache des Charakters und nicht der Bildung. Bei grossen Schwindeln in der Geschichte waren meist sehr qualifizierte Fachkräfte beteiligt. Wenn einer betrügen will, kann ihm ein hoher Ausbildungsstand nur nützlich sein.

Ich bitte Sie deshalb, hier der Minderheit zuzustimmen, dem normalen Revisor auch in kleineren Verhältnissen sein Betätigungsfeld nicht ohne zureichende Gründe zu beschneiden und der gewerblichen Wirtschaft einen Schritt entgegenzukommen. Herr Hess hat Anträge in der gleichen Richtung und mit der gleichen Grundidee gestellt. Er geht noch etwas weiter als ich bei diesem Punkt. Ich werde also später auch Herrn Hess bei seinen Anträgen zustimmen, weil ich das für verantwortbar halte.

Hess: Ich spreche jetzt schon vom Minderheitsantrag Villiger, weil, wie dies Herr Villiger soeben erwähnt hat, alle meine Anträge, mit Ausnahme von zweien, zum gleichen Thema gestellt sind. Vielleicht noch kurz zu meiner Interessenbindung. Ich bin beruflich aktiv in und um Aktiengesellschaften tätig und leite daraus eine gewisse Erfahrung ab im

Umgang mit dem Aktienrecht. Im Grundsatz bin ich vorbehaltlos für Eintreten auf die Aktienrechtsrevision, die uns ja verbesserte Transparenz, erhöhte Anforderungen an Kapitalisierung, Rechnungslegung und Minderheitenschutz sowie eine Anpassung des Aktienrechts an die allgemeine Rechtsfortentwicklung bringt.
Die vorgeschlagenen Änderungen werden zweifellos Erschwernisse in der Verwaltung von Aktiengesellschaften zur Folge haben. Im Sinne einer Interessenabwägung ist es jedoch gerechtfertigt, diese Erschwernisse in der Form von Mehraufwand, Mehrkosten und vermehrter Transparenz auf sich zu nehmen. Ich wehre mich aber gegen die Absicht, diese Erschwernisse undifferenziert auf alle Aktiengesellschaften anzuwenden. In der Realität gilt es doch zu unterscheiden zwischen Publikumsgesellschaften und privaten Aktiengesellschaften, zwischen Grossgesellschaften mit Bezug auf die Anzahl Mitarbeiter, die Kapitalisierung, die Umsatzgrösse usw. und zwischen kleineren Gewerbebetrieben, die vor allem aus Haftungsgründen oder aus Gründen der Unternehmensnachfolge die Form der Aktiengesellschaft gewählt haben. Schliesslich gilt zu unterscheiden zwischen international verflochtenen Holding- oder Verwaltungsgesellschaften und rein lokal tätigen Kleinunternehmen der Produktions- und Dienstleistungsbranche. Im vorliegenden Revisionsentwurf ist diese Differenzierung wohl in Ansätzen vorgesehen, jedoch zu wenig konsequent durchgezogen.
Gestatten Sie mir daher, Ihnen im Lichte dieser einleitenden Ausführungen meine Anträge zum Thema Revisionsstelle zu begründen: Im bisherigen wie im neuen Aktienrecht steht dem Aktionär kein Recht auf Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu. Zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte und Pflichten – ich denke hier vor allem an die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie an die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung – ist der Aktionär auf die Prüfungsarbeit der Kontrollstelle, neu der Revisionsstelle, angewiesen. Wie bis anhin soll sich die Revisionsstelle auf die Prüfung der Bücher und der Bilanz unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeskonformität beschränken. Eine Aussage über Art und Weise der Geschäftstätigkeit und/oder die Qualität der Geschäftsführung steht ihr nicht zu. Der Revisionsentwurf bringt nun zu Recht erhöhte Anforderungen an die Qualifikation und Stellung der als Revisionsstelle eingesetzten Revisoren. Von ihnen wird inskünftig die Befähigung für die Ausübung des Mandates sowie neu auch eine strikte Unabhängigkeit von der Verwaltung und vom Mehrheitsaktionär gefordert. Neu wird sodann vorgeschrieben, dass die Revisoren einer Gesellschaft mit Namen und Adresse im Handelsregister eingetragen werden.
Problematisch erscheint mir dagegen der Vorschlag, dass für verschiedene Verfahrensschritte, ungeachtet der Grösse und Bedeutung einer Gesellschaft, eine besondere Befähigung für die beizuziehenden Revisoren verlangt wird. Wohl verlangt Artikel 727 Litera b grundsätzlich und generell eine besondere Befähigung für die eingesetzten Revisoren nur, wenn die Gesellschaft Anleihensobligationen ausstehend hat, wenn die Gesellschaft ihre Aktien an der Börse kotiert hat oder wenn die Aktien vorbörslich gehandelt werden, sowie wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grössen erreicht werden: Bilanzsumme von 10 Millionen Franken, Umsatzerlös von 20 Millionen Franken oder 200 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Wenn ich diese grundsätzliche Regelung für Grossunternehmen begrüsse, so wird nun aber in der Detailregelung verschiedener Verfahrensschritte zusätzlich die besondere Befähigung der Revisoren wieder für alle, also auch die kleinen und gewerblichen Unternehmen, eingeführt. Es sind dies im einzelnen folgende Schritte: Bei Artikel 635a, dem Minderheitsantrag Villiger, geht es um die Prüfung des Gründerberichtes. Es ist mir nicht ersichtlich, weshalb es bei der Bargründung einer Gesellschaft mit dem Minimalkapital von 100 000 Franken eine besondere Befähigung braucht, um festzustellen, ob alle Verfahrensschritte eingehalten sind. Bei Artikel 651 Absatz 1 geht es um die Umschreibung der Gesellschaften, die genehmigtes Aktienkapital einführen wollen. Hier habe ich mich mit den Sachverständigen abgesprochen und erfahren können, dass das ein historisch bedingtes Überbleibsel ist, indem ursprünglich daran gedacht war, dass nur die Publikumsgesellschaften genehmigtes Aktienkapital einführen dürften. Obwohl diese Möglichkeit auf alle Gesellschaften ausgedehnt wurde, blieb das Erfordernis der besonderen Befähigung für die Revisionsstelle der Gesellschaft bestehen; real hat das aber keine Begründung mehr.
Zu Artikel 652f Absatz 1 haben wir wiederum einen Minderheitsantrag Villiger: Es geht um die Prüfung des Kapitalerhöhungsberichtes bei der ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung. Dieser Bericht wird vorgeschrieben, sofern das neue Kapital nicht in Geld liberiert und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Auch hier sehe ich keine Veranlassung, eine «besondere Befähigung» für die Prüfung der Gesetzeskonformität der Verfahrensschritte einzuführen.
Zu Artikel 653f Absatz 1: Es geht um den Fall der bedingten Kapitalerhöhung, also bei Ausgabe von Wandel- und Optionsrechten. Hier soll jährlich geprüft werden, ob die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung dem Recht entspricht. Dafür sind aus meiner Sicht keine besonderen Qualitätsmerkmale erforderlich.
Zu Artikel 670 Absatz 2: Wenn eine Gesellschaft aus Sanierungsgründen Grundstücke oder Beteiligungen aufwerten will, so muss der Revisor prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind. Auch hier besteht meines Erachtens in Kleinunternehmen kein Anlass für eine besondere Befähigung.
Schliesslich wird die besondere Befähigung – das ist unbestritten – für die Prüfung der Konzernrechnung und die Herabsetzung des Aktienkapitals verlangt.
Der Botschaft und auch Gesprächen habe ich entnommen, dass die Schöpfer des Revisionsentwurfes die undifferenzierte Forderung nach Einführung einer besonderen Befähigung für die erwähnten Verfahrensschritte vor allem stellten, um dem Missbrauch der Aktiengesellschaft für illegale zwecke Einhalt zu gebieten. Missbrauch ist in der Vergangenheit vor allem in dem Sinne vorgekommen, dass unqualifizierte Revisoren als Kontrollstelle amteten, die Revisoren unqualifiziert arbeiteten oder überhaupt keine Revision durchführten. Missbrauch entstand zeitweise aber auch durch verschwörerisches Zusammenwirken von Verwaltung und Kontrollstelle. Mit Herrn Kollege Widmer stimme ich nun aber überein, dass wir mit noch so ausgeklügelten und verfeinerten Bestimmungen illegale Machenschaften krimineller Elemente nicht verhindern können. Das ist Sache des Strafrechts.
Der undifferenzierte Ruf nach einer besonderen Befähigung für die Revisoren ist für die kleineren, gewerblich ausgerichteten Unternehmen vor allem mit folgenden negativen Folgen verbunden: Der ordentlichen Revisionsstelle einer Gesellschaft wird nur noch gerade die Jahresabschlussprüfung zugemutet. Für Gründung, Kapitalerhöhung und Sanierungsaufwertung sowie Konzernbilanz und Kapitalherabsetzung wird eine besondere Befähigung verlangt. Das bedeutet *in concreto:* Für alle diese Verfahrensschritte muss ein besonderer Revisor beigezogen werden, wenn die Gesellschaft nicht schon generell einen besonders befähigten Revisor als Revisionsstelle eingesetzt hat. Jeder Prüfungsbericht eines besonders befähigten Revisors wird mit besonderen Honoraransätzen verbunden sein. Die Verwaltung vor allem der kleineren Aktiengesellschaften und gewerblichen Unternehmen wird meines Erachtens über Gebühr erschwert.

Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen folgende Regelung vorzuschlagen. Ich fasse kurz zusammen:

a. Sämtliche Prüfungsarbeiten und Bestätigungen werden generell von der Revisionsstelle der Gesellschaft ausgeführt.

b. Eine besondere Befähigung wird für die als Revisionsstelle amtierenden Revisoren nur in den in Artikel 727b

Absatz 1 zu nennenden Fällen gefordert, also für Gesellschaften von einer bestimmten Grösse und Bedeutung, sodann, neu – gemäss meinem Antrag –, für die Prüfung der Konzernrechnung und im Falle der Kapitalherabsetzung, wie wir es im bisherigen Recht schon gekannt haben.

c. Als Kompensation wird in Artikel 727a generell verlangt, dass der Revisor zur Ausübung seiner Revisionsaufgaben befähigt sein muss. Das war bisher nicht der Fall. Das hat Konsequenzen auch für die Haftung der Revisoren, also ihre persönliche Haftung, wie sie in Artikel 755 geregelt ist.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, so helfen Sie mit, dass die Verfahrensschritte auch für kleinere Gesellschaften klar und einfach zu handhaben und mit vertretbaren Kosten verbunden sind. Sie helfen aber auch mit, dass das neue Recht übersichtlich und damit dem Durchschnittsbürger zugänglich bleibt.

Salvioni: Ich bitte Sie, sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen. Ich stimme Kollege Hess zwar zu, dass wir mit dem Gesetz nicht erreichen können, dass die Revisionen immer von den qualifiziertesten Leuten durchgeführt werden. Aber das Gesetz hat eine Unterscheidung gemacht, um zu betonen, dass für gewisse heikle Operationen besonders befähigte Leute eingesetzt werden müssen.
Zum Beispiel: Artikel 635a, den wir jetzt diskutieren, setzt voraus, dass die Sacheinlagen, die das Aktienkapital bilden werden, geprüft werden. Aus wirtschaftskriminalistischer Sicht ist dies – wenn ich es nach Prof. Zimmerli («Wirtschaftskriminalität in der Schweiz») beurteile – ein Gebiet, auf dem die meisten Vergehen passieren. Prof. Zimmerli sagt als Anregung auf Seite 47: Für die Sacheinlage- und Sachübernahmegründung sollte eine Gründungsprüfung zwingend vorgeschrieben werden. Die Prüfer müssten auf dem Gebiet der Buchführung und Unternehmensverwaltung Kenntnis und Erfahrung haben. Die Anforderungen an Qualifikation und Unabhängigkeit hätten sich nach den Bestimmungen über die Revisionsstelle zu richten.
Mir scheint – aufgrund der Erfahrung bzw. des Ratschlages von Prof. Zimmerli –, dass wir hinsichtlich der Eliminierung der speziellen Befähigungen, die für gewisse Operationen im Gesetz vorgesehen sind, sorgfältig vorzugehen haben.
Die Entscheidung der Mehrheit der Kommission war weise, und es lohnt sich, dabei zu bleiben.

Eisenring: Die Komplexität unseres Rechts- und Gesellschaftswesens führt zwangsläufig dazu, dass man gelegentlich in Schwierigkeiten bei Formulierungen gerät, wenn man gewissen verbalen Zwängen, die sich aus der Verfassung ergeben, nicht Folge leisten wird.
Geradezu grotesk ist der Antrag des Bundesrates zu Artikel 635a. Wenn es dort heisst «ein ausgewiesener Revisor» und wir an die Asyldebatte denken, so bekommt das einen ganz merkwürdigen Nebengeschmack. Die Grundlage dieses «ausgewiesenen Revisors» hat natürlich einen viel tieferen Sinn, weil man auf die Berufung auf die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Bundesverfassung verzichten wollte.
In diesem Sinn war sich die Kommission klar darüber, dass hier etwas vom Fähigkeitsausweis drin liegt. Sie hat dann wiederum eine neue Formulierung gesucht mit den Worten «der besonders Befähigte». Der besonders Befähigte wäre im Sinne der Praxis derjenige, der der Kammer angehört oder das Kammerexamen abgelegt hat oder einer Kammerfirma angeschlossen ist oder doch das entsprechende Examen bestanden hätte. Ich möchte mich hier nicht auf Einzelheiten einlassen.
Man könnte nun gerade aus Gründen, die vom Tische des Bundesrates aus dargelegt worden sind (Gefahren erhöhter Wirtschaftskriminalität, Wirtschaftspolizei), die Auffassung vertreten, es müssten überhaupt nur Befähigte im Sinne eines wirtschaftspolizeilichen Fähigkeitsausweises als Revisoren angestellt werden. Ich muss Ihnen das schweizerische Bundesstaatsrecht Fleiner/Giacometti, die zwar gestorben, aber immer noch gültig sind – das ist bei Parlamentariern gelegentlich umgekehrt –, zitieren: «Desgleichen widerspricht die staatliche Beschränkung der Zahl der Gewerbetreibenden im Sinne der Einführung eines Numerus clausus für bestimmte Berufe und die staatliche Beschränkung der Anzahl der Betriebe nach Massgabe des vorhandenen Bedürfnisses der Handels- und Gewerbefreiheit, und zwar sind Numerus clausus und Bedürfnisklausel auch dann unvereinbar mit der Konkurrenzfreiheit, wenn sie nicht auf wirtschaftspolitischen, sondern auf wirtschaftspolizeilichen Gründen beruhen.» Fleiner/Giacometti haben also sogar noch die Ordnungsprinzipien der wirtschaftspolizeilichen Argumentation ausgeschlossen. Ich meine, wir haben uns im Rahmen dieses Gesetzes an die Verfassungsgrundsätze zu halten, und dieser Verfassungsgrundsatz war bisher unbestritten.
Weniger von der Sache her, sondern von der verfassungsrechtlichen Klarheit her, bin ich der Auffassung, dass der Minderheit zugestimmt werden sollte. Wenn das nicht der Fall wäre, wären in den Ingress des Gesetzes auch noch die Wirtschaftsverfassungsartikel 31 ff. in Erwägung zu ziehen.
Ich bin mir klar darüber, dass jede vernünftige Gesellschaft ohnehin nur qualifizierte Leute anstellt; ich muss aber von der Praxis her sagen, dass sehr qualifizierte Gesellschaften natürlich auch ihre Nachwuchsprobleme haben und gelegentlich ein sehr rascher Wandel der Revisoren, die in Erscheinung treten, zur Kenntnis genommen werden muss. Ein Treuhänder, der mit einer Firma verbunden ist und die Haftungsverhältnisse, denen er untersteht, kennt, hat in vielen Fällen ohne Sonderausweis einen ganz anderen Einblick in eine Gesellschaft als ein solcher mit Fähigkeitsausweis.
Ich möchte Ihnen in diesem Sinne beliebt machen, der Minderheit aus verfassungsrechtlichen Gründen beizupflichten.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Für eine Reihe von Tätigkeiten wird ein Revisor mit besonderen Qualifikationen verlangt. Das ist der Fall bei der Kapitalerhöhungsprüfung, bei der Prüfung der Aufwertung, bei der Konzernrechnungsprüfung, bei der Prüfung der Jahresrechnung von Publikums-, Mittel- und Grossgesellschaften, bei der Kapitalherabsetzungsprüfung und, worüber wir jetzt diskutieren, bei der Prüfung des Gründungsberichtes.
Dass dieser Gründungsbericht geprüft werden soll, ist von niemandem umstritten, auch von der Minderheit nicht. Es geht um Gründungs- und Kapitalerhöhungs-Schwindel, und diese sind leider häufig. Sie schaden natürlich unserer gesamten Wirtschaft.
Einhellig ist man der Auffassung, dass nur ein Fachmann diese Schwindel durchschauen kann. Die Frage ist aber: Wie soll dieser Fachmann qualifiziert sein? Umstritten ist die Qualifikation des Revisors. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, der Revisor müsse «ausgewiesen» sein. Die Kommissionsmehrheit hat einen anderen Ausdruck gewählt. Sie hat gesagt, er müsse «besonders befähigt» sein. Geregelt wird das Ganze später in einer Verordnung des Bundesrates gemäss Artikel 727b Absatz 2. Ich nehme an, dass **Frau** Bundesrätin Kopp nachher *grosso modo* sagen wird, wie diese Verordnung etwa aussehen wird. In der Kommission hat man uns das auch bereits gesagt.
Der Unterschied zwischen der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat besteht nur darin, dass wir der Auffassung sind, man dürfe später in dieser Verordnung nicht etwa bloss auf theoretische Kenntnisse abstellen, es soll nicht so sein, dass jetzt eine schwierige Prüfung eingeführt und dass auf die Erfahrung, die ein Revisor bis jetzt hatte, nicht abgestellt wird. Es soll also auch die praktische Fähigkeit eine Rolle spielen.
Der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit ist folgender: Die Minderheit will überhaupt keine besondere Qualifikation haben. Ich gehe auf einige Argumente der Minderheit ein.
Es wurde gesagt, es könnte auch ein Revisor mit grosser fachlicher Ausbildung raffiniert eine Schwindelei hinlegen. Dazu müssen wir sagen: die Mehrheit ist nicht davon ausge-

gangen, dass diese Revisoren Charakterlumpen wären, sondern wir sind von anständigen Menschen ausgegangen, und selbst wenn nun ein Revisor, ob ausgebildet oder nicht, einen üblen Charakter hätte und das ausnützen würde, wäre er bei dieser Regelung Mittäter, er trüge ein strafrechtliches und ein zivilrechtliches Risiko und würde später mithaftpflichtig.
Es wurde weiter gesagt, es gebe einfache Fälle, zum Beispiel Liegenschaftenbewertungen, bei denen es keine besondere Qualifikation brauche. Sie müssen einfach sehen: Oft ist mit der Liegenschaftenbewertung auch ein Geschäft verbunden, und dann wird es eben sofort schwierig.
Sodann geht es auch um den Schutz des Revisors selbst; er kann immerhin haftbar werden, und durch die Qualifikationsanforderung kann auch er geschützt werden.
Ist das Ganze nun ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit? Es ist es tatsächlich. Das polizeiliche Gut, das es hier zu schützen gibt, ist der Schutz von Dritten, von Gläubigern und von Minderheitsaktionären. Deswegen ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, es brauche tatsächlich besondere Anforderungen an den Revisor. Herr Eisenring begeht aber einen Irrtum – mit einem Numerus clausus, mit einer Konzessionsbewilligung hat das überhaupt nichts zu tun. Jeder Revisor, der die Anforderungen erfüllt, die in der Verordnung genannt werden, kann als Revisor tätig sein. Es ist wie beim Führerausweis. Jeder, der die Strassenverkehrsregeln einigermassen kennt und bei der Prüfung durchkommt, bekommt den Führerausweis. Hier ist das genau gleich! Um eine Limitierung – oder darum, dass man Mitglied einer gewissen Kammer sein müsse – geht es überhaupt nicht.

M. **Couchepin,** rapporteur: A l'article 635*a* et ensuite chaque fois qu'il en est question, la commission parle d'un réviseur particulièrement qualifié, au lieu d'un réviseur autorisé comme le mentionne le Conseil fédéral. La nuance est essentiellement mais pas seulement rédactionnelle. En effet, de l'avis de la commission, cette personnalité doit avoir une grande expérience ou des connaissances particulières.
Par conséquent, il reviendra au Conseil fédéral, comme le prévoit l'article 727*b*, de définir ses qualifications professionnelles. Mme Kopp, conseillère fédérale, nous indiquera tout à l'heure quels sont les critères de qualification envisagés par le Conseil fédéral.
Quant à la minorité conduite par M. Villiger, elle prévoit à l'article 635*a*, lors de la fondation qualifiée d'une société anonyme, de renoncer à recourir aux services d'un réviseur particulièrement qualifié et de se contenter d'un simple réviseur. Il faut rappeler qu'à cet article il ne s'agit pas d'une fondation ordinaire mais d'une fondation qualifiée, avec apports en nature ou avantages particuliers.
La majorité de la commission considère que les risques de fraude ou d'erreur sont les plus grands dans de tels cas. Il faut dès lors que cette fondation spéciale soit contrôlée par un réviseur particulièrement qualifié. Une fondation n'est pas une opération simple dans un tel cas. Elle comporte souvent l'apport d'éléments complexes de tout ou partie du patrimoine. Dans l'intérêt des tiers et même des fondateurs, il faut donc exiger que quelq'un ait un œil particulièrement exercé et critique au sujet des opérations de fondation. Ce que la commission veut éviter à tout prix, c'est précisément la routine du contrôleur traditionnel ou de la fiduciaire habituelle d'une entreprise qui désire se fonder. L'appel à un réviseur particulièrement qualifié est aussi une protection pour le réviseur lui-même, car il engage sa responsabilité. Il peut être dangereux de laisser à quiconque le soin d'attester le rapport de fondation, alors que sa responsabilité est engagée. M. Villiger admet d'ailleurs que, dans certains cas, on doit faire appel à des réviseurs autorisés.
Par conséquent, nous pensons qu'à l'article 635*a* un cas important se présente qui justifie les quelques frais minimes supplémentaires qui proviendraient du mandat particulier qui devrait être accordé à un réviseur spécialisé.

M. Hess, quant à lui, va beaucoup plus loin, puisqu'il propose le recours à des réviseurs particulièrement qualifiés seulement dans les cas prévus à l'article 727*b* pour de très grandes sociétés. Dans tous les autres cas, il se contente d'une formule sous-entendant que les réviseurs doivent avoir les qualifications nécessaires. Je ne pense pas que l'argumentation selon laquelle de grandes escroqueries sont survenues dans des sociétés importantes contrôlées par des fiduciaires de renom justifie l'abandon de l'exigence professionnelle que nous vous proposons.
Je vous rappelle qu'il ne s'agit pas seulement d'éviter des abus, des distorsions ou des crimes, mais aussi de protéger les fondateurs ainsi que les réviseurs qui sont mêlés à la fondation d'une société anonyme qui comporte des apports en nature ou des avantages particuliers.
Quant à M. Eisenring qui a appelé les fantômes de Fleiner et Giacometti à la rescousse, il sait très bien – M. Leuenberger vient de le dire – que les textes qu'il a cités ne s'appliquent pas dans ce cas. D'autre part, l'opinion de Fleiner et Giacometti, dans ce domaine, ne semble pas avoir reçu l'aval de la jurisprudence. Il ne s'agit pas d'une autorité infaillible et définitive en la matière, mais d'un simple avis que nous vous demandons de ne pas suivre dans l'intérêt des sociétés, de leurs créanciers et des réviseurs eux-mêmes.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Mittwoch, 2. Oktober 1985, Vormittag
Mercredi 2 octobre 1985, matin
8.40 h

Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations.
Droit des sociétés anonymes

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1657 hiervor – Voir page 1657 ci-devant

Art. 635a

Fortsetzung – Suite

Bundesrätin **Kopp:** Nachdem die Frage des besonders befähigten Revisors immer wieder in diesem Gesetz auftaucht, scheint es mir richtig, wenn ich Ihnen zunächst einmal das Regelungskonzept vorlege und dann aufgrund dieser allgemeinen Ausführungen zum Antrag von Herrn Nationalrat Villiger Stellung nehme.
Artikel 727b schreibt den besonders befähigten Revisor für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Publikums- und der wirtschaftlich bedeutenderen Gesellschaften vor. Daneben werden ihm eine Reihe von Spezialprüfungen zugeschrieben, nämlich die Kapitalherabsetzungsprüfung, die Konzernrechnungsprüfung, die Prüfung bei der Aufwertung von Liegenschaften und Beteiligungen und die Gründungsprüfung, auf die wir im Zusammenhang mit dem Antrag Villiger zu sprechen kommen werden. Die Anforderungen an den besonders befähigten Revisor können nicht gut im Gesetz umschrieben werden. Es müssten zu viele Einzelfälle geregelt werden. Der Bundesrat hat deshalb in Artikel 727b Absatz 2 bestimmt, dass er die fachlichen Voraussetzungen in einer Verordnung umschreiben wird.
Ich komme Ihrem gestern geäusserten Wunsch nach, bereits an dieser Stelle aufzuzeigen, wie die Verordnung die fachlichen Anforderungen regeln wird, möchte aber betonen, dass die Verordnung vom Bundesrat erlassen werden wird. Ich kann hier nur für mein Departement sprechen.
Die Verordnung wird von folgenden Grundgedanken ausgehen: Die Qualifikation eines Revisors hängt einerseits von der Ausbildung und andererseits von der Erfahrung ab. Bei einem hohen Ausbildungsstand können die Anforderungen an die Erfahrung tiefer angesetzt werden. Ein tieferer Ausbildungsgrad kann durch längere Praxis wettgemacht werden. So werden wir für den eidgenössisch diplomierten Bücherexperten keine zusätzliche Praxis verlangen; die Fachpraxis gehört bei ihm zur Ausbildung. Wer eine Vorprüfung zur Erlangung des eidgenössischen Bücherexpertendiploms bestanden hat oder ein eidgenössisches Buchhalterdiplom besitzt, kann aufgrund einer Fachpraxis von zehn bis zwölf Jahren als besonders befähigter Revisor gelten.
Die Verordnung wird überdies regeln, unter welchen Voraussetzungen Hochschulabsolventen als besonders befähigt gelten. Schliesslich wird sie Auskunft darüber geben, welche ausländischen Abschlussprüfungen dem besonders befähigten Revisor gleichzustellen sind.
Für bereits berufstätige Treuhänder, welche die fachlichen Mindestanforderungen noch nicht erfüllen, werden wir spezielle Übergangsbestimmungen schaffen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Besitzstand zu wahren.
Aufgrund dieser Skizze der künftigen Verordnung können Sie vor allem zwei Feststellungen machen:

1. Der besonders befähigte Revisor wird nicht ein hochkarätiger Abschlussspezialist sein. Bereits ein eidgenössisch diplomierter Buchhalter kann mit einer entsprechenden Praxis die Anforderungen erfüllen. Wir wollen einzig erreichen, dass bei wirtschaftlich bedeutenderen Gesellschaften und bei besonders heiklen Prüfungen ein Fachmann die Revision vornimmt, der sein Handwerk auch wirklich versteht.

2. Der oft polemisch erhobene Vorwurf, der Bundesrat betreibe Verbandspolitik, ist fehl am Platze. Die fachlichen Anforderungen werden so umschrieben sein, dass nicht nur die Mitglieder der Treuhand- und Revisionskammer besonders befähigte Revisoren sein können.

Eine Schlussbemerkung: Der Bundesrat wird gemäss Artikel 727b Absatz 2 nur die Kompetenz haben, die fachlichen Voraussetzungen zu regeln. Es wird deshalb für die besonders befähigten Revisoren kein förmliches Anerkennungsverfahren mehr geben, wie dies heute für die Revisionsstellen für Kapitalherabsetzungen noch gilt. Es wird somit auch keinen besonderen Ausweis und kein besonderes Zeugnis für diese Revisoren geben. Dafür räumt Artikel 727 jedem Aktionär oder Gläubiger die Klagemöglichkeit auf Abberufung eines Revisors ein, der die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt. Wir vertrauen demnach darauf, dass die Direktbetroffenen selber für Ordnung sorgen werden. Dieses Regelungskozept ist liberal und unbürokratisch und hat mit seiner freiheitlichen Ausgestaltung auch im Ausland Beachtung gefunden.
Lassen Sie mich jetzt zum Antrag von Herrn Nationalrat Villiger Stellung nehmen. Der Minderheitsantrag von Herrn Nationalrat Villiger verlangt, dass die Gründungsprüfung nicht von einem besonders befähigten Revisor vorgenommen werden muss. Damit würden die Anforderungen, die an den Gründungsprüfer zu stellen sind, der Lehre und der Praxis zum Entscheid überlassen. Es geht hier also um die Frage, ob das Gesetz sicherstellen soll, dass die Gründungsprüfung tatsächlich von einem Fachmann vorgenommen wird.
Die Frage muss aus folgenden Gründen bejaht werden:
Wir schreiben im Entwurf die Gründungsprüfung nur für die sogenannten qualifizierten Gründungen vor. Es sind dies jene Gründungen, die nicht aus einer Geldeinlage bestehen, sondern in denen vor allem Sachwerte eingebracht werden: Warenlager, Liegenschaften oder etwa Beteiligungen an anderen Gesellschaften usw. Die Bewertung solcher Einlagen kann ausserordentlich heikel sein, und es braucht ein grosses Fachwissen und Erfahrung, um die Begründetheit der Werte, zu denen die Sachen übernommen werden, richtig zu überprüfen.
Die Vornahme der Gründungsprüfung durch einen Fachmann dient aber auch der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Man schätzt, dass der volkswirtschaftliche Schaden durch die Wirtschaftskriminalität jährlich die Milliardengrenze übersteigt. Eines der beliebtesten Mittel der Wirtschaftskriminalität sind Schwindelgründungen: Die Gründer einer Gesellschaft leisten nur Scheineinzahlungen auf die Aktien; die Sacheinlagen und Sachübernahmen der Gesellschaft werden masslos überbewertet; die Einlageschulden der Aktionäre werden mit fiktiven Forderungen gegenüber der Gesellschaft verrechnet usw. Kommt es dann zum Kollaps, so stellt sich heraus, dass das Aktienkapital gar nicht liberiert war. Aus diesem Grunde fordern sowohl Rechtslehrer als auch Praktiker an der Front seit Jahren die Einführung der Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfung.
Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zum Votum von Herrn Eisenring: Auch nachdem ich es überschlafen habe, bin ich mir nicht ganz sicher, ob das als eine originelle Einlage oder tatsächlich als rechtliches Argument gedacht war. Falls es letzteres sein sollte, möchte ich dazu Stellung nehmen:
Es ist doch bisher nie bestritten worden, dass die Eidgenos-

senschaft, gestützt auf die verfassungsmässige Privatrechtskompetenz für Aktiengesellschaften, Revisionsstellen vorschreiben kann. Es ist nie bestritten worden, dass die Eidgenossenschaft die Anforderungen an diese Revisoren so umschreiben kann, dass sie ihre Aufgabe auch tatsächlich wahrnehmen können. Bereits heute stellen wir an die Revisoren für Kapitalherabsetzungen ganz besondere Anforderungen. Es ist bisher keinem Menschen eingefallen – auch nicht Fleiner/Giacometti –, die Zulässigkeit von Artikel 732 Absatz 2 OR in irgendeiner Art und Weise in Frage zu stellen. Der Vorwurf, dass der Bundesrat nun mit dieser Bestimmung die Handels- und Gewerbefreiheit verletze, geht völlig daneben.
Zurück zum Antrag von Herrn Villiger: Eines der unbestrittenen Anliegen, seit diese Revision in Angriff genommen wurde, war, dass bei besonders schwierigen Prüfungen, wie es die Gründungsprüfung darstellt, auch ein besonders befähigter Revisor amten müsse. Herr Villiger hat gesagt, die Vorschrift bringen den kleineren Gewerben Mehrkosten. Es ist zuzugeben, dass auch eine qualifizierte Gründung für einmal einfach sein kann, wenn beispielsweise nur eine Liegenschaft eingebracht wird. Aber nachdem Herr Villiger zu Recht – und ich mit ihm – an die Kräfte der freien Marktwirtschaft glaubt, nehme ich an, dass er in einem solchen Fall einen besonders befähigten Revisor finden wird, der eine relativ einfache Sacheinlage zu einem vernünftigen Preis beurteilt.
Nachdem dieses Anliegen gerechtfertigt ist, dürfen Sie den Antrag von Herrn Villiger um so getroster ablehnen, als sich die Kommissionsmehrheit dieses Mal in der guten Gesellschaft des Bundesrates befindet!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	52 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	85 Stimmen

Art. 636–639
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 640 Randtitel, Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 640 titre marginal, al. 1 et 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 641
Antrag der Kommission

Ziff. 1–4 und 6–11
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 5
Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, eine Beschränkung der Übertragbarkeit sowie Vorrechte einzelner Kategorien;

Art. 641
Proposition de la commission

Ch. 1–4 et 6–11
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 5
Le nombre, la valeur nominale et l'espèce des actions, une restriction de la transmissibilité ainsi que les privilèges attachés à certaines catégories;

Angenommen – Adopté

Art. 643 Randtitel, 646, 647, Randtitel und Abs. 1, 648 und 649
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 643 titre marginal, 646, 647 titre marginal et al. 1, 648 et 649
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 650
Antrag der Kommission

Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1–7 und Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Ziff. 8
8. . . . Bezugsrechts und die Verwendung der nicht ausgeübten Bezugsrechte.

Art. 650
Proposition de la commission

Al. 1, al. 2 ch. 1–7 et al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 ch. 8
8. Les limitations ou suppressions du droit préférentiel de souscription et le sort des droits de souscription non exercés.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es geht hier um die Kapitalerhöhungen, und zwar wird neu die ordentliche, die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung eingeführt, wobei das Prinzip immer das ist, dass die Generalversammlung den Impuls gibt und der Verwaltungsrat nachher den Vollzug durchführt.
Zur ordentlichen Kapitalerhöhung: Sie wird von der Generalversammlung beschlossen und vom Verwaltungsrat durchgeführt. Dieser ist verpflichtet, sie innert drei Monaten durchzuführen; nach der Durchführung muss er die Statuten anpassen. Er hat dabei einen Kapitalerhöhungsbericht zu verfassen.
Zur genehmigten Kapitalerhöhung: Der Verwaltungsrat fällt aufgrund einer generellen Ermächtigung der Generalversammlung den Entscheid, wann und in welchem Umfang die Kapitalerhöhung erfolgt. Zeitlich und inhaltlich wird der Beschluss der Generalversammlung durch das Gesetz beschränkt.
Zur bedingten Kapitalerhöhung, im Sinne von Artikel 653: Diese wird durch Dritte bestimmt, und zwar im Ausmass, wie sie von ihren Wandel- und Optionsanrechten Gebrauch machen. So wird die Schaffung von Aktien auf Vorrat überflüssig.
Die Kommission schliesst sich mit Ausnahme von Artikel 651 dem Bundesrat an: In Artikel 651 sieht sie eine Verkürzung der Frist vor, innert welcher der Verwaltungsrat die Kapitalerhöhung bei der genehmigten Kapitalerhöhung vorzunehmen hat, und zwar hat sie dies zum Schutze des Aktionärs getan.

M. Couchepin, rapporteur: Dans le code des obligations actuel, on parle peu de l'augmentation de capital. On se réfère pour l'essentiel aux règles de la fondation de la société anonyme. C'est l'un des intérêts de la réforme de préciser les règles qui régissent l'augmentation de capital. En outre, le code actuel n'évoque qu'un cas: celui où le capital est augmenté par apport de capital nouveau. Or, il

existe d'autres manières d'augmenter le capital-actions en particulier, par exemple, en transformant les réserves en capital-actions ou en augmentant la valeur nominale des actions. Il convenait le légiférer sur ce point. De plus, les nouvelles dispositions faciliteront l'apport de capitaux ce qui est un des buts de la réforme.
Ainsi, le Conseil fédéral et votre commission proposent de distinguer trois cas d'augmentation de capital: l'augmentation ordinaire, l'augmentation autorisée, l'augmentation conditionnelle. Dans les trois cas, l'assemblée générale décide de l'augmentation mais elle est réalisée pratiquement par le conseil d'administration. Lors de l'augmentation ordinaire, l'assemblée générale prend la décision de principe; l'augmentation elle-même doit être inscrite à la demande du conseil d'administration dans les trois mois au registre du commerce. L'augmentation autorisée est fondée sur le même schéma. L'assemblée générale décide dans ce cas-là non pas d'augmenter mais simplement d'autoriser pendant une durée limitée l'augmentation de capital qui, elle, est réalisée par le conseil d'administration sur sa décision. Quant à l'augmentation conditionnelle, elle permet l'augmentation permanente du capital dans le cadre d'une opération de conversion de droit d'option ou de transformation d'obligations convertibles.
En ce qui concerne l'article 650, 8e alinéa, la modification proposée par votre commission vise à mieux protéger les actionnaires qui ne sont pas membres du conseil d'administration.

Angenommen – Adopté

Art. 651 Abs. 1

Antrag der Kommission

... von besonders befähigten Revisoren ...
... Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.

Antrag Hess

Die Generalversammlung einer Gesellschaft kann durch ...

Art. 651 al. 1

Proposition de la commission

... à des réviseurs particulièrement qualifiés peut, ...
... délai n'excédant pas deux ans.

Proposition Hess

L'assemblée générale d'une société peut, par une modification des statuts, ...

Präsident: Zu diesem Artikel hat Herr Hess einen Antrag gestellt. Er hat ihn bereits begründet.

Bundesrätin **Kopp:** Ich nehme zuerst Stellung zu Artikel 651 Absatz 1: Ich stelle fest, dass Bundesrat und Kommission einen gewissen Rollentausch vorgenommen haben, denn der Bundesrat wollte eigentlich die Flexibilität dieses Institutes erhöhen, indem er die Frist zur Vornahme einer genehmigten Kapitalerhöhung auf maximal fünf Jahre festlegte. Demgegenüber verkürzte die Kommission zum Schutze der Aktionäre die Frist auf zwei Jahre. Sie hat damit dem Institut die gewollte Flexibilität genommen.
Der Bundesrat ist nach wie vor der Meinung, dass sein Antrag besser ist, und ich möchte ihn demjenigen der Kommissionsmehrheit entgegensetzen und Ihnen entsprechend Antrag stellen.
Es geht uns nicht nur um die Frage der Flexibilität: Wir befürchten, dass bei einer so kurzen Frist die Gefahr von Beschlussautomatismen entstehen kann, indem die Gesellschaften nach deren Ablauf regelmässig dem Verwaltungsrat wieder die Ermächtigung erteilen. Der mit der Verkürzung der Frist angestrebte bessere Schutz der Aktionäre könnte sich demnach kontraproduktiv auswirken. Auch deshalb halten wir unseren Antrag für den besseren.
Und nun zum Antrag von Herrn Hess: Ich bitte, ihm nicht zuzustimmen. Nachdem Sie vorher beschlossen haben, bei den qualifizierten Gründungen darauf zu verzichten, einen besonders befähigten Revisor einzusetzen, glaube ich, dass Sie nun hier, wo es sich um eine genehmigte Kapitalerhöhung handelt, welche eine Verlagerung der Kompetenzen von der Generalversammlung zum Verwaltungsrat zur Folge hat, am Erfordernis eines besonders befähigten Revisors festhalten sollten. Derartige Kompetenzverschiebungen sind nur zulässig, wenn Gewähr besteht, dass die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von einem Revisor geprüft werden, der sein Handwerk auch tatsächlich versteht.

Frist – Délai

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	25 Stimmen

Präsident: Nun bereinigen wir den Antrag Hess.

Revisor – Réviseur

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hess	55 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	48 Stimmen

Art. 651 Abs. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 651 al. 2–4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 651a (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... den Statuten gestrichen, sofern die Generalversammlung die Frist nicht verlängert.

Art. 651a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... la disposition statutaire y relative à moins que l'assemblée générale ne prolonge le délai.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Gemäss Kommission soll die Generalversammlung diese Frist verlängern können. Das kann sie dann aber erst nach Ablauf der Frist, und nicht etwa schon zum voraus, in Form einer Blankoverlängerung etwa. Diese Bestimmung untersteht ebenfalls dem qualifizierten Mehr von Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 4, nämlich zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.
Gleich noch zu Artikel 652b: Der Vorschlag der Kommission scheint uns klar. Festzuhalten ist, dass das Gleichbehandlungsprinzip auch hier herrscht und dass es nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden dürfte. Die Zulässigkeit des Handels mit Bezugsrechten wird also durch diese neue Fassung nicht tangiert.

Angenommen – Adopté

Art. 652 und 652a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 652 et 652a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 652b (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Mitarbeiterbeteiligung.

Abs. 3
Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand unsachlich begünstigt oder benachteiligt werden.

Abs. 4
Die Gesellschaft kann demjenigen, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechts nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Art. 652b (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
La décision prise par l'assemblée générale d'augmenter le capital-actions ne peut supprimer le droit préférentiel de souscription que pour de justes motifs. Sont notamment de justes motifs: l'acquisition d'une entreprise, ou de parties d'entreprise ou de participations à une entreprise ainsi que la participation des travailleurs.

Al. 3
Nul ne doit être avantagé ou désavantagé par la suppression du droit préférentiel de souscription.

Al. 4
La société ne peut, en raison de restrictions statutaires sur la transmissibilité des actions nominatives, retirer l'exercice du droit d'acquérir des actions à celui auquel elle a accordé un tel droit.

Angenommen – Adopté

Art. 652c (neu) und 652d (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 652c (nouveau) et 652d (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 652e (neu)
Antrag der Kommission

Ziff. 1–3 und 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4
Die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes sowie über die Verwendung der nicht ausgeübten Bezugsrechte;

Art. 652e (nouveau)
Proposition de la commission

Ch. 1 à 3 et 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 4
Du respect de la décision de l'assemblée générale, en particulier quant à la restriction ou à la suppression du droit préférentiel de souscription, et quant au sort des droits préférentiels de souscription non exercés;

Angenommen – Adopté

Art. 652f (neu) Abs. 1
Antrag der Kommission

Mehrheit
Ein besonders befähigter Revisor prüft . . .

Minderheit
(Villiger, Basler, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Schüle, Stucky, Weber Leo)
Ein Revisor prüft . . .

Antrag Hess
Die Revisionsstelle prüft . . .

Art. 652f (nouveau) al. 1
Proposition de la commission

Majorité
Un réviseur particulièrement qualifié vérifie...

Minorité
(Villiger, Basler, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Schüle, Stucky, Weber Leo)
Un réviseur vérifie...

Proposition Hess
L'organe de révision vérifie le rapport...

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es liegt ein Minderheitsantrag Villiger vor. Ich verweise auf die Diskussion zu Artikel 635a. Es geht um die Kapitalerhöhung. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass gerade bei Kapitalerhöhungen oft Schwindel vorgekommen sind, und dass es hier einen besonders befähigten Revisor benötige.

M. Couchepin, rapporteur: A l'article 652*f*, il y a une proposition de M. Villiger qui est pratiquement semblable à celle que l'on a discutée hier et à celle qui a fait l'objet d'une votation, il a quelques instants. La majorité de la commission pensait que lors d'augmentation qualifiée de capital il fallait le recours d'un réviseur particulièrement qualifié. Dès l'instant où le Parlement, dans sa majorité, semble y renoncer pour les fondations qualifiées de sociétés, je ne vois pas l'intérêt de maintenir cette exigence ici alors qu'on y a renoncé partout ailleurs.
Pour le reste, au 2e alinéa de cet article, il s'agit d'une précision qui ne change pas l'esprit de cet alinéa.

Villiger: Ich habe diesen Antrag schon gestern begründet.

Präsident: Stimmt Herr Villiger dieser mehr terminologischen Bereinigung von Herrn Hess zu?

Villiger: Einverstanden!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	36 Stimmen
Für den Antrag Villiger/Hess	77 Stimmen

Art. 652f (neu) Abs. 2
Antrag der Kommission
... in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte ...

Art. 652f (nouveau) al. 2
Proposition de la commission
... est fourni en espèces, que le capital-actions n'est pas augmenté dans le but de réaliser une reprise de biens et que les droits préférentiels ...

Angenommen – Adopté

Art. 652g (neu)
Antrag der Kommission

Abs. 1
Liegt der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, ...

Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 652g (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
Au vu du rapport d'augmentation du capital et, si nécessaire, de l'attestation de vérification, ...

Al. 2 et 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 652h (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 652h (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 653
Antrag der Kommission

Al. 1
... ähnlichen Forderungen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern ...

Al. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653
Proposition de la commission

Al. 1
... ou de créances semblables contre la société ou les sociétés membres de son groupe ainsi qu'aux travailleurs.

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bundesrätin Kopp: Gestatten Sie mir zunächst einige generelle Bemerkungen zum Problem der bedingten Kapitalerhöhung. Die bedingte Kapitalerhöhung ist ein besonderes Eigenfinanzierungsinstrument, das viele Vorteile bringt, aber auch viele Gefahren in sich birgt. Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen eine ganze Reihe von Abänderungen, die wir in ihrer Kumulierung für gefährlich halten. Gestatten Sie, dass ich einleitend kurz auf die Problematik eintrete und unsere grundsätzliche Opposition bekanntgebe. Ich werde dann bei den einzelnen Artikeln noch ausführlicher Stellung nehmen.
Die Eigenart der bedingten Kapitalerhöhung besteht darin, dass Mass und Zeitpunkt der Erhöhung durch das Verhalten Dritter bestimmt werden. Wieweit diese die Wandel- und Optionsrechte, die sie innehaben, ausüben, hängt von der Entwicklung der Konjunktur, der Ertragskraft der Gesellschaft und dem Börsenkurs der Aktien ab. Sinken die Aktienkurse, so werden diese Rechte nicht ausgeübt. Steigen aber die Kurse aufgrund der Eigenwertschöpfung der Gesellschaft, so fördert das die Ausübung der Wandel- und Optionsrechte. Die Gesellschaft erhält bei der bedingten Kapitalerhöhung somit das Eigenkapital oft nicht dann, wenn sie es braucht, oder dann, wenn sie es gar nicht nötig hat. Legt die Gesellschaft überdies die Wandlungs- und Bezugskonditionen zu günstig fest, so entsteht die Gefahr der Kapitalverwässerung. Das Eigenkapital wird auf eine grössere Zahl von Aktien verteilt, ohne dass die neuen Aktionäre den vollen Gegenwert für die Beteiligung und den Einkauf in die Reserven leisten. Werden die Wandel- und Optionsrechte über Bedarf ausgeübt, so findet eine Überkapitalisierung statt, was die Rendite des Eigenkapitals senkt. Da die Folgen der bedingten Kapitalerhöhung die Vermögensrechte jedes Aktionärs tangieren können, hat der Bundesrat vorgesehen, dass die wichtigsten Merkmale der bedingten Kapitalerhöhung in der Generalversammlung festgelegt werden müssen. Die Aktionäre sollen wissen, was sie eigentlich bestimmen.
Mit der von der Kommission beantragten ersatzlosen Streichung von Artikel 653b Ziffer 4 und 5 würden wesentliche Merkmale der bedingten Kapitalerhöhung aber vom Verwaltungsrat im Prospekt festgelegt. Überdies reduziert die Kommission in Artikel 653c den Bezugsrechtsschutz auf ein schwaches Willkürverbot, so dass den Aktionären jede Möglichkeit genommen wird, sich an der Generalversammlung gegen die negativen Folgen einer vorgesehenen bedingten Kapitalerhöhung zu wehren oder sich durch Zeichnung der Wandelobligationen oder Optionsanleihen zu schützen. Wir befürchten, dass die bedingte Kapitalerhöhung in der von der Kommission beantragten Form Anlass zu Missbrauch geben wird.

Angenommen – Adopté

Art. 653a (neu) Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653a (nouveau) al. 1 et 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 653a (neu) Abs. 3
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Salvioni
Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 653a (nouveau) al. 3
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Salvioni
Selon proposition du Conseil fédéral

Art. 653b (neu) Abs. 1 Ziff. 4–6
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Salvioni
Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 653 (nouveau) al. 1 ch. 4–6
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Salvioni
Selon proposition du Conseil fédéral

M. **Salvioni:** J'avais proposé de reprendre le texte du Conseil fédéral, car j'ignorais si ce dernier insisterait pour le faire accepter.
Je voudrais vous faire part, très rapidement, des raisons pour lesquelles je pense que le texte du Conseil fédéral est préférable. En effet, le droit d'option et de conversion est transmissible. Si celui-ci se conjugue avec des droits de vote privilégiés, on ne connaît pas les majorités qui se formeront pendant le délai durant lequel l'augmentation de capital aura lieu. Cela créera donc une situation d'incertitude dans la société.
C'est la raison pour laquelle je suis d'avis qu'il est préférable de faire en sorte que le droit d'option et de conversion ne puisse être conjugué avec le droit de vote privilégié. Si tel était le cas, on s'exposerait au risque de se trouver en face d'une majorité absolument imprévisible. L'expérience récente de tentative d'escalade dans certaines sociétés nous démontre qu'il est préférable de s'en tenir à la situation actuelle, selon laquelle les majorités sont sûres, connues et ne comportent aucun danger d'improvisation et de surprise. Les mêmes raisons m'ont d'ailleurs incité à vous proposer d'en rester au texte du Conseil fédéral en ce qui concerne l'article 653*b*, chiffres 4, 5 et 6. Il me paraît raisonnable de prévoir ces conditions dans les statuts, afin qu'elles soient claires et nettes au départ déjà.

Schüle: Hier kommen wir zu einem Punkt, wo man sich fragen muss – wie das Herr Widmer beim Eintreten getan hat –, ob wir die staatliche Regelungsdichte nicht zu eng machen. Es geht hier um Fragen der Kapitalmarktpraxis und keineswegs um die Frage des Aktionärschutzes. Ich möchte die vom Bundesrat in seiner Botschaft gemachte und nicht belegte Aussage zurückweisen, dass zur Ausgabe von Stimmrechtsaktien auf dem Wege der bedingten Kapitalerhöhung kein Bedürfnis bestehe. Herr Salvioni will – wie das der Bundesrat vorgeschlagen hat – die Wandel- und Optionsrechte zum Bezug von Stimmrechtsaktien als unzulässig erklären. Das stellt meiner Meinung nach einen unzweckmässigen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit einer Aktiengesellschaft dar, einen Eingriff, der als absolut kapitalmarktfremd zu bezeichnen ist. Weder die Gesellschaft noch die Aktionäre und auch nicht die Öffentlichkeit haben ein Interesse an einem solchen Verbot.
Stimmrechtsaktien sind stets Namenaktien; ihnen stehen jeweils Inhaber- oder Namenaktien mit einem höheren Nennwert gegenüber. Wenn nun ein Unternehmen seine Kapital- und seine Stimmenstruktur bei der Herausgabe einer neuen Wandel- oder Optionsanleihe unverändert belassen will, so würde ihm das künftig von Gesetzes wegen verwehrt. Dabei ist das heute oftmals die Praxis; den Inhaberaktionären wird eine Wandel- oder Optionsanleihe zum Bezug von Inhaberaktien offeriert, den Namenaktionären eine solche zum Bezug von Namenaktien oder eben Stimmrechtsaktien. Das ist doch ein absolut sinnvolles Vorgehen, das vom Gesetzgeber nicht verbaut werden darf. Wir haben von der Kommission aus ja an anderer Stelle, in Artikel 653c, eine Sicherung eingebaut, damit diese Wandel- und Optionsrechte nicht in falsche Hände geraten. Wenn es im Emissionsprospekt so vorgesehen wird, muss der Inhaber von Wandel- und Optionsrechten den statutarischen Vinkulierungsvorschriften genügen, sonst hat er keinen Anspruch auf Eintrag seiner Stimmrechtsaktien ins Aktienbuch. Die nötige Sicherung ist dadurch wirksam eingebaut.
Darf ich zum Schluss daran erinnern, dass wir mit dieser bedingten Kapitalerhöhung das erklärte Ziel, die Erleichterung der Kapitalbeschaffung, anstreben. Würden wir dem Antrag Salvioni zustimmen, so hätte dies eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Praxis zur Folge, wo die Wandel- und Optionsanleihen ohne eine derartige Schranke fest etabliert sind.
Darum bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Blocher: Ich bitte Sie, sowohl bei Artikel 653a als auch bei Artikel 653b der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Bei Artikel 653a müssen wir es tun aus Gründen der Gerechtigkeit und bei Artikel 653b aus Gründen der Praktikabilität. Wenn Sie bei Artikel 653a eine gesetzliche Schranke vorsehen, wonach Wandel- und Optionsrechte zum Bezug von Stimmrechtsaktien unzulässig sind, dann erschweren Sie die Risikokapitalbeschaffung über den Weg von Options- und Wandelanleihen: In vielen Gesellschaften, in welchen man Namen- und Inhaberaktien kennt, wollte man eben Namenaktionären, zum Beispiel ausschliesslich schweizerischen Aktionären, das Bestimmungsrecht über die Aktiengesellschaft weitgehend vorbehalten. Dort sollte die Möglichkeit nicht durch Gesetz ausgeschlossen werden, für solche Aktionäre auf dem Wege über Wandel- und Optionsanleihen Aktien zu zeichnen. Es ist nicht einzusehen, warum man diese Bestimmung ins Gesetz aufnehmen will. Es mag Fälle geben, wo das gerechtfertigt sein kann; dafür sind aber die Statuten da. Aber eine generelle Schranke von Gesetzes wegen ist ungerechtfertigt und widerspricht dem Zwecke vieler Aktiengesellschaften in unserem Lande.
Nach Artikel 653b müssten die Statuten zum Beispiel in der Ziffer 6 den Beginn der Dividendenberechtigung angeben oder in der Ziffer 5 die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist, oder in der Ziffer 4 die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte. Das sind Dinge, die die Statuten gar nicht bestimmen können. Nehmen wir als Beispiel die Ziffer 6: Sowohl bei einer Wandelobligation als auch einer Optionsanleihe sind der Zinssatz, der Ausgabekurs der Aktien im Falle des Wandels oder der Option und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung eine Einheit. Setzt man die Dividendenberechtigung früher an, kann man den Zinssatz oder das Bezugsrecht einer Aktie etwas niedriger ansetzen. Diese Einheit kann man nur im spezifischen Fall – zum Zeitpunkt einer Anleihe – bestimmen und nicht zum vorneherein bereits in den Statuten festhalten. Man muss hier einen gewissen Spielraum haben, und oft findet man den Spielraum mit dem Beginn der Dividendenberechtigung.
Wir bitten Sie also, bei Artikel 653b die Ziffern 4, 5 und 6 zu streichen, weil man das einfach nicht ein für allemal in den Statuten festhalten kann. Diese Beweglichkeit muss vorhanden sein. Die Generalversammlung bzw. der Verwaltungsrat muss dies zum Zeitpunkt der Auflage festlegen. Es gilt natürlich die allgemeine Schranke, dass die Aktionäre nicht benachteiligt werden dürfen.

Renschler: Ich möchte vor allem zum Artikel 653b Absatz 1 sprechen, obwohl ich natürlich bei Artikel 653a ebenfalls dem Vorschlag von Herrn Salvioni zustimme.
Ich danke ihm übrigens für diese Anträge, die er eingereicht hat. Ich wollte ursprünglich ähnliche Anträge einreichen. Er ist mir dann zuvorgekommen. Ein Unterschied wird allerdings bestehen: nämlich dass die Gefolgschaft der Fraktion bei diesen Anträgen bei mir wahrscheinlich etwas grösser sein wird als in Ihrem Fall, Herr Salvioni.
Mit der Regelung der bedingten Kapitalerhöhung im Aktienrecht wird eindeutig Neuland beschritten. Wie schon Frau Bundesrätin Kopp vorhin darauf hingewiesen hat, geht es hier um eine besondere Art der Kapitalerhöhung, nämlich um – wie es der Bundesrat in der Botschaft selbst ausdrückte – eine «tropfenweise Schaffung» von Aktien und Ausgabe von Aktien. Über das Ausmass, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, und den Zeitpunkt entscheiden eben Dritte, nämlich die Inhaber von Wandel-, oder Optionsanleihen.

Bei der gesetzlichen Regelung des populär gewordenen Mittelbeschaffungsinstrumentes durch Wandel- und Optionsanleihen dürfen aber die legitimen Interessen der Aktionäre nicht vernachlässigt werden; denn erklärtes Ziel dieser Teilrevision des Aktienrechts ist ja unter anderem die Verstärkung des Aktionärschutzes wie auch die Erhöhung der Transparenz. Die Beschlüsse der Kommissionsmehrheit, die nun vertreten wurden – vorhin auch von Herrn Blocher –, in Artikel 653b Absatz 1 die Ziffern 4, 5 und 6 zu streichen, widerspräche nach meiner Meinung offensichtlich den erwähnten grundsätzlichen Zielen dieser Gesetzesrevision. Es geht hier, Herr Schüle, tatsächlich um den Schutz der Aktionäre und nicht nur, wie Sie meinen, darum, die Regelungsdichte in Grenzen zu halten.
Auch ist es nicht, Herr Blocher, eine Frage der Praktikabilität. Sie erwähnten die Transparenz, die nicht in dem Masse gegeben sein soll, wie sie nach den Vorschlägen des Bundesrates verlangt wird. Diese Transparenz halte ich für notwendig. Diese Entscheidungen müssen den Generalversammlungen eingeräumt werden können. Natürlich, aus Ihrem Blickwinkel, der auf persönlichen Entscheidungsbefugnissen in grossem Ausmasse basiert, ist die Transparenz für andere nicht unbedingt das Wünschenswerte.
Für die Aktionäre ist es doch beispielsweise wichtig, zu wissen, in welchem Zeitpunkt Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt werden können. Es müssen auch Massnahmen getroffen werden, um die Kapitalverwässerung zu verhindern. Der Aktionär hat ebenfalls Anspruch darauf, zu diesen Massnahmen Stellung nehmen zu können und sie nicht erst im nachhinein zu erfahren. Auch soll der Aktionär gemäss Ziffer 5 mitreden können in bezug auf die Berechnung des Ausgabebetrages. Dadurch kann nämlich vermieden werden, dass der Aktionär zum Benachteiligten wird. Übrigens gibt es bei diesem Punkt, der Berechnung des Ausgabenbetrages, ein gleichgelagertes Interesse der bezugsberechtigten Gläubiger von Wandel- oder Optionsanleihen. Auch die Mitarbeiter, denen Aktien zustehen, wollen wissen, wie der Preis der Aktie berechnet wird.
Die in Ziffer 6 verlangte Festlegung des Beginns der Dividendenberechtigung dient vor allem dazu, im nachhinein entstehende mögliche Meinungsverschiedenheiten zum voraus zu verhindern, Meinungsverschiedenheiten beispielsweise darüber, ob die ausgegebene Aktie sofort dividendenberechtigt ist oder ob eine Dividende *pro rata temporis* bezahlt wird. Die Streichung der Ziffern 4, 5 und 6 führt – laut Prof. von Greyerz in einem Artikel in der «NZZ» – zu einer weiteren Machtverlagerung zugunsten der Verwaltung, sie schwächt das Kapitalerhöhungsverfahren und macht das Institut zu einem konzeptionslosen Ding.
Ich bitte Sie, die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Streichungsanträge abzulehnen und der bundesrätlichen Fassung, hier wiederaufgenommen von Herrn Salvioni, zuzustimmen.

Eisenring: Ich fasse Artikel 653a und 653b zusammen, ohne auf Einzelheiten, wie sie nun von Herrn Renschler dargeboten worden sind, einzutreten. Ich möchte lediglich anfügen, dass die gesetzliche Regelung der Statuten und des Inhalts der Statuten schon von der Sache her möglichst liberal getroffen werden muss. Im allgemeinen ist etwa – bezogen auf Ziffer 6, Beginn der Dividendenberechtigung – darauf hinzuweisen, dass das bei Emissionen jeweils Gegenstand der Emissionsprospekte ist.
Dagegen möchte ich mich grundsätzlich zur Frage von Artikel 653a Ziffer 3 (Wandel- und Obligationenrechte zum Bezuge von Stimmrechtsaktien sind unzulässig) äussern. Es ist hier von Aktionären und Gesellschaft die Rede. Es gibt über den Aktionären und den Gesellschaften, gerade bezogen auf die Stimmrechtsaktien, auch noch nationale Überlegungen. Ich möchte daran erinnern, dass eine Reihe schweizerischer Gesellschaften, und zwar solche, die reputiert sind, über die Stimmrechtsaktien einigermassen Gewähr besitzen, dass sie überhaupt im nationalen Besitze verbleiben. Ich darf aus eigener Erfahrung das Beispiel von Brown Boveri erwähnen. Die Brown Boveri konnte in den dreissiger Jahren der Schweiz nur dank den Dispositionen von Walter Boveri erhalten werden, indem Stimmrechtsaktien geschaffen worden sind, um die Aggressionen amerikanischer Grossunternehmen auf die Firma in die Schranken zu weisen.
Wenn Sie Wandelobligationen oder Optionstitel ausgeben können, so können Sie die Mehrheits- und die Kontrollverhältnisse über den Kauf von Wandelrechten verändern, wenn Sie nicht gleichzeitig die Korrektur über die Stimmrechtsaktien in die Wege leiten. Ich glaube, es gilt heute noch nationale Interessen auch in diesem Zusammenhang zu vertreten, die gleichzeitig die Interessen der Arbeitnehmer wie des Unternehmens selbst und damit auch des Managements wahren – Verwaltungsrat hin oder her.
Die Änderung des Einflussbereiches über die Stimmrechtsaktien oder deren Schwächung ist ein Problem, das uns in den nächsten Jahren in ausserordentlicher Weise beschäftigen wird. Ich erinnere daran, dass wir in einer Phase leben, da die Unternehmen nicht mehr ein eigenes Wachstum aufweisen, sondern dass die Unternehmen darauf aus sind, sich gegenseitig nach Möglichkeit aufzukaufen oder zu fusionieren, um dann grössere Unternehmenseinheiten zu bilden. In diesem Sinne möchte ich Sie davor warnen, Artikel 653a Absatz 3 gemäss Antrag des Bundesrates stehenzulassen, sondern Sie tun alles, dass die Stimmrechtspositionen und damit auch die nationalen schweizerischen Interessen in sehr konkreten und sehr wichtigen Fällen unter allen Umständen erhalten werden können.

Schüle: Ich habe vorhin nur zu Artikel 653a gesprochen, weil 653a und 653b zwei ganz verschiedene Materien betreffen. Zu Artikel 653b wäre noch festzuhalten, dass es eben nicht so ist, wie Herr Renschler gesagt hat, dass das eindeutig Neuland sei. Wie beim Partizipationsschein hat sich in der Praxis aufgrund des bisherigen Aktienrechts eine Form der bedingten Kapitalerhöhung herausgebildet, die allerdings sehr kompliziert ist. Sie wird aber in der Praxis heute gehandhabt, ohne dass es bisher zu Misständen gekommen wäre.
Darf ich das an einem aktuellen Beispiel illustrieren: Vorgestern hat die Schweizerische Volksbank ihre Emission einer 3-Prozent-Optionsanleihe von 125 Millionen Franken abgeschlossen. Die Anleihensbedingungen sind ganz kurzfristig festgelegt worden. Wer diese Optionsanleihen gezeichnet hat, kann in Zukunft einen Stammanteil der Schweizerischen Volksbank für 2000 Franken beziehen. Sie sehen, wenn die Volksbank diese Bedingungen im Frühjahr, bei der letzten Generalversammlung, hätte festlegen müssen, dass nie ein Optionspreis von 2000 Franken zustande gekommen wäre. Damals erreichte der Kurs der Volksbanktitel 1400 Franken, so dass ein solcher Emissionspreis völlig ausgeschlossen gewesen wäre. Darum liegt es ebenso sehr im Interesse der Gesellschaft wie im Interesse ihrer Besitzer, dass diese Bedingungen für die Wandel- und Optionsanleihen ganz kurzfristig festgelegt werden können. Sonst kommt diese bedingte Kapitalerhöhung nicht in der gewünschten Form zum Spielen. Dann müsste man sich weiterhin mit der Konstruktion, wie sie heute gehandhabt wird, behelfen. Zinssatz, Wandelpreis, Optionspreis usw. können darum nicht in den Statuten verankert werden, sie sind vielmehr kurz vor der Emission festzulegen.
Diese Details – übrigens relativ umfangreiche – gehören in den Emissionsprospekt und nicht in die Statuten. Bedenken Sie, dass beispielsweise die Grossbanken zum Teil zwei Dutzend und mehr solcher Wandel- und Optionsanleihen ausstehend haben. Diese Konditionen müssten dann jeweils nachträglich wieder geändert werden, um die Besitzer bei einer neuen Emission vor einer Kapitalverwässerung zu schützen. Das gäbe einen immensen Umtrieb, wenn man die Statuten auf diese Weise ständig revidieren müsste.
Ich bitte Sie, den Kapitalmarktgegebenheiten Rechnung zu tragen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich bin als Kommissionspräsident verpflichtet, Ihnen die Argumente der Mehr-

heit plausibel zu machen. Das ist nicht immer sehr leicht. Doch jetzt hat die Mehrheit der Kommission sich selbst dermassen plastisch präsentiert, dass ich eigentlich diesen Voten nichts mehr beizufügen habe. Bedenken Sie einfach die Argumente, die Ihnen soeben durch die Herren Schüle, Blocher und Eisenring vorgebracht wurden, und Sie wissen, was sich die Mehrheit gedacht hat. Hauptgrund war: Es bestehe ein Bedürfnis der Wirtschaft, gewisse Marktvorteile ausnützen zu können, und das müsse aus praktischen Gründen eben der Verwaltungsrat tun.
Zu Artikel 653a Absatz 3 muss ich immerhin sagen: Wenn Sie der Mehrheit folgen, so ist es ausdrückliche Meinung, dass sich die Stimmrechtsverhältnisse nicht verschieben dürfen. Namenaktionäre können also Wandelanleihen zum Bezug von Namenaktien zeichnen, und Inhaberaktionäre können Wandelanleihen zum Bezug von Inhaberaktien zeichnen. Das soll sich, auch wenn dieser Absatz gestrichen wird, nicht ändern.
Zu Artikel 653b Absatz 1 Ziffer 3 muss ich noch folgendes festhalten: Der Gesetzestext und die Erläuterung in der Botschaft auf Seite 125 widersprechen sich. In der Botschaft werden weitere Angaben verlangt, wie etwa Nennwert, Laufzeit, Wandelrecht und Wandelfrist. Die Kommission ist erklärtermassen der Meinung, dass nur auf den Gesetzestext abgestellt werden soll und nicht etwa auf den Wortlaut der Botschaft.
Zu Artikel 653b Ziffer 4, 5 und 6: Indem diese Ziffern gestrichen werden, sollen die Angaben statt in den Statuten im Prospekt festgelegt werden. Dieser wird durch den Verwaltungsrat verfasst, und der Kommissionsvorschlag hat dann natürlich für den Aktionär den Nachteil (als Kommissionspräsident darf ich zwar nicht «Nachteil», sondern muss «Folge» sagen), dass er nicht weiss, worauf er verzichtet. Die Rechte gemäss Ziffer 4 und 5 werden weitgehend durch den freien Markt bestimmt, und die Mehrheit ist der Meinung, dass der Verwaltungsrat diese Marktvorteile im Interesse der Gesellschaft ausnützen solle.

M. **Couchepin,** rapporteur: Il s'agit ici d'un problème lié à l'augmentation conditionnelle du capital, c'est-à-dire au cas où l'augmentation de capital se fait par la transformation d'obligations convertibles en capital ou par l'exercice de droits d'option. La majorité de la commission voudrait autoriser l'émission de droits d'option ou d'obligations convertibles portant aussi sur des actions à droit de vote privilégié. Le Conseil fédéral, dont la proposition est reprise aujourd'hui par M. Salvioni, voudrait en revanche interdire celle-ci. Dans les deux cas de toute façon, un grand principe doit être et est respecté: un groupe d'actionnaires ne doit pas être défavorisé par rapport à un autre. M. Salvioni défend sa proposition en disant que les droits d'option ou les obligations convertibles sont négociables et que, par conséquent, il peut y avoir un changement de majorité au sein de la société à la suite du rachat des droits d'option ou de conversion portant sur des actions à droit de vote privilégié. A mon avis, son argument n'est pas juste. Si l'on veut éviter un tel changement, il faut au contraire permettre à ceux qui possèdent déjà des actions à droit de vote privilégié de souscrire aux droits d'option ou de conversion en parallèle aux actions à droit de vote ordinaire. C'est donc la solution de la majorité de la commission qui permet de mieux protéger la majorité en place au sein de la société. De toute façon, même s'il y a vente d'obligations convertibles ou de droits d'option, l'inscription dans le registre des nouveaux actionnaires qui ne seraient pas les bienvenus est soumise aux règles ordinaires d'inscription dans le registre des actionnaires. La solution préconisée par la majorité de la commission respecte donc le principe de l'égalité des groupes d'actionnaires et défend mieux la majorité protégée par le droit de vote privilégié que celle que soutiennent M. Salvioni et le Conseil fédéral.
A l'article 653*b*, le problème n'est naturellement pas de savoir si l'on doit fixer les conditions d'exercice du droit de conversion, les critères ainsi que l'époque à compter de laquelle les actions nouvelles donneront droit à des dividendes. Il s'agit par contre de savoir à quel moment et comment toutes ces précisions doivent être apportées. Pour le Conseil fédéral et M. Salvioni, ces dispositions doivent être énumérées dans les statuts; pour la majorité de la commission, elles doivent figurer dans le prospectus.
La majorité de la commission défend son point de vue en rappelant que les conditions du marché évoluent et qu'en fixant déjà dans les statuts toutes les règles de conversion, on bloque inutilement la société et on ne permet pas au conseil d'administration de profiter de l'évolution du marché et d'adapter les conditions à la situation financière réelle du moment. C'est donc dans l'intérêt de la société et de ses propriétaires, les actionnaires, qu'il faut laisser cette marge supplémentaire de liberté au conseil d'administration et faire figurer dans le prospectus les indications que le Conseil fédéral propose, sous chiffres 4, 5 et 6, d'énumérer dans les statuts.
Nous vous demandons donc instamment d'accepter la proposition de la majorité aux articles 653*a*, 3e alinéa, et 653*b*, chiffres 4, 5 et 6.

Bundesrätin **Kopp:** Ich äussere mich zunächst zu Artikel 653a Alinea 3, zum Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit.
Herr Nationalrat Eisenring hat die Bedeutung der Stimmrechtsaktien für das Unternehmen hervorgehoben. Wenn man seine Gedanken konsequent zu Ende denkt, darf man diesen Absatz 3 zum mindesten nicht ersatzlos streichen; denn die Wandelobligationen sind Inhaberpapiere. Damit steht nicht fest, wer mit diesen Inhaberpapieren nachher die Stimmrechtsaktien erwirbt.
Herr Nationalrat Schüle hat darauf aufmerksam gemacht, dass Stimmrechtsaktien immer Namensaktien sind und dass deshalb die Gesellschaft bei der Eintragung in ihr Aktionärsregister darauf Einfluss nehmen kann, wer nun Eigentümer dieser Stimmrechtsaktien wird.
Immerhin muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sich die statutarische Vinkulierung nur auf die Übertragung von Aktien bezieht und dass sie den originären Erwerb von Aktien nicht erfasst. Ich finde es nach wie vor gefährlich – auch nach all den Argumenten, die ich gehört habe –, Absatz 3 ersatzlos zu streichen, und bitte Sie deshalb, den Antrag Salvioni zu unterstützen. Wenn Sie das nicht tun, müssen wir uns zum mindesten für die Bearbeitung im Ständerat überlegen, ob wir eine Formel finden, die sowohl den berechtigten Befürchtungen einer ersatzlosen Streichung als auch den Argumenten, die Herr Schüle vorgetragen hat, Rechnung trägt.
Aber zunächst bitte ich um Unterstützung des Antrages von Herrn Salvioni.

Art. 653a Abs. 3 – Art. 653a al. 3
Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	73 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	47 Stimmen

Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4–6 – Art. 653b al. 1 ch. 4–6

Bundesrätin **Kopp:** Gemäss Ziffer 4 des bundesrätlichen Entwurfes, den nun Herr Salvioni wiederaufnimmt, müssen die Statuten die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte regeln. Gemeint sind damit vor allem die Wandel- und Optionsfristen. Die Kenntnis dieser Fristen ist für den Aktionär wichtig. Je länger nämlich die Konversionsfristen sind, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhaber dieser Rechte die Aktien günstiger erwerben als bei einem direkten Kauf. Dies bedeutet eine Kapitalverwässerung.
Ziffer 5 verlangt die Festlegung der Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist. Der Ausgabepreis kann fest bestimmt werden oder variabel sein, zum Beispiel abgestuft nach Zeitspannen oder in Abhängigkeit vom jeweiligen Aktienkurs. Festzulegen ist nicht der genaue Preis, vielmehr, wie im Entwurf ausdrücklich gesagt wird, nur die Grundlagen, nach denen der Ausgabepreis berech-

net wird. Der Verwaltungsrat muss die Generalversammlung über diese Grundlagen orientieren, damit die Aktionäre sich vergewissern können, dass auch ihre vermögensrechtlichen Interessen gewahrt bleiben. Der Aktionär muss die Möglichkeit haben, in der Generalversammlung zu diesen beiden Punkten Stellung zu nehmen, sonst steht ihm überhaupt keine Möglichkeit offen, sich in der Generalversammlung gegen die Gefahr der Kapitalverwässerung oder der Überkapitalisierung zu wehren und gegebenenfalls die Generalversammlungsbeschlüsse beim Richter anzufechten.
Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 und 5 ist deshalb aktionärsfeindlich, ich würde sogar sagen systemwidrig. Weniger schwer wiegt die Streichung bei Ziffer 6. Diese hatte einzig den Sinn, die Gesellschaften zur Vermeidung von Pro-rata-Dividenden anzuhalten. Hier mache ich nicht Opposition. Aber Ziffer 4 und 5 bitte ich Sie gemäss Antrag von Herrn Salvioni aus den dargelegten Überlegungen beizubehalten.

Ziff. 4 – Ch. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	42 Stimmen

Ziff. 5 – Ch. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	43 Stimmen

Ziff. 6 – Ch. 6

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	71 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	41 Stimmen

Art. 653b (neu) Abs. 1 Ziff. 1–3 und 7–9 und Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653b (nouveau) al. 1 ch. 1–3 et 7–9 et al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 653c (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ziff. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Ziff. 2

2. durch die Aufhebung des Bezugsrechts niemand unsachlich begünstigt oder benachteiligt wird.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

... verwehrt werden, es sei denn, dass dies im Emissionsprospekt vorbehalten wird.

Art. 653c (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1 ch. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 ch. 2

Nul ne doit être avantagé ou désavantagé de manière non fondée par la suppression du droit préférentiel de souscription.

Al. 2

Biffer

Al. 3

... des actions nominatives, à moins que cela n'ait été réservé dans le prospectus d'émission.

Bundesrätin **Kopp:** Bei der ordentlichen und genehmigten Kapitalerhöhung wird dem Aktionär die Wahrung seiner anteilsmässigen Beteiligung durch den Bezugsrechtsschutz ermöglicht. Bei der bedingten Kapitalerhöhung kann er den Beteiligungsstand wahren, wenn ihm die Vorwegzeichnung der Anleihensobligationen, die mit Wandel- oder Optionsrechten verknüpft sind, gewährt wird. Absatz 1 Ziffer 2 der bundesrätlichen Fassung sichert ihm dieses Vorwegzeichnungsrecht zu. Die neue Ziffer 2 entzieht ihm nun dieses Recht voraussetzungslos und bedingungslos. Die Gesellschaft kann das Vorwegzeichnungsrecht Dritten einräumen, ohne dass die Aktionäre in irgendeiner Art und Weise dafür entschädigt werden. Der Bezugsrechtsschutz wird auf ein schwaches Willkürverbot reduziert.
Zu Absatz 3: Diese Ergänzung der Kommission ist nach unserer Auffassung falsch. Wandel- und Bezugsrechte werden in der Regel als Inhaberpapiere gehandelt. Wenn die Gesellschaft die Ausübung dieser Rechte von gewissen Voraussetzungen wie Nationalität, Wohnsitz usw. abhängig machen will, muss sie das auf dem Wertpapier und in den Statuten selber zum Ausdruck bringen. Ansonsten muss sich die Gesellschaft beim Rechtsschein, den sie geschaffen hat, auch behaften lassen.

Angenommen – Adopté

Art. 653d (neu)

Antrag der Kommission

... nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft.

Art. 653d (nouveau)

Proposition de la commission

... manière, que si le prix de conversion est abaissé ou qu'une compensation convenable est assurée d'une autre façon aux titulaires de ces droits ou si les actionnaires subissent le même préjudice.

Angenommen – Adopté

Art. 653e (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Kapitalerhöhung hinweist; verlangt das Gesetz einen Prospekt, so nimmt die Erklärung auch auf diesen Bezug.

Abs. 2

Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einem Bankinstitut erfolgen, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt ist.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653e (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

... conditionnelle du capital; si la loi exige un prospectus, la déclaration doit également se référer à celui-ci.

Al. 2

... auprès d'un établissement soumis à la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne.

Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 653f (neu) Abs. 1
Antrag der Kommission
Ein besonders befähigter Revisor prüft . . .
. . . der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Prospekt entsprochen hat.

Antrag Hess
Die Revisionsstelle prüft . . .

Art. 653f (nouveau) al. 1
Proposition de la commission
..., un réviseur particulièrement qualifié vérifie si les actions nouvelles ont été émises conformément à la loi, aux statuts et au prospectus, si celui-ci était nécessaire.

Proposition Hess
A la fin de chaque exercice annuel ou, plus tôt, si le conseil d'administration le requiert, l'organe de révision vérifie ...

Hess: Ich möchte Ihnen nur nochmals kurz in Erinnerung rufen, worum es geht. Wir befinden uns hier im Bereich der bedingten Kapitalerhöhung. Hier ist vom Bundesrat vorgeschlagen worden, dass die Ausübung der Wandel- und Optionsrechte jährlich – normalerweise am Ende eines Jahres oder wenn der Verwaltungsrat will, schon früher – durch einen Revisor geprüft werden muss. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass für die Prüfung, ob die Ausübung der Wandel- und Bezugsrechte in Ordnung ist, eine besondere Befähigung vorauszusetzen ist.
Im konsequenten Ablauf meiner Anträge beantrage ich Ihnen, auch für diese Prüfung, die meines Erachtens nur ein Abchecken von Vorgängen ist, die ordentliche Revisionsstelle der Gesellschaft einzusetzen, deren Qualifikationen ja hinten exakt umschrieben werden. Wir werden darauf noch zurückkommen.
Ich beantrage Ihnen daher, auch für diesen Vorgang die Revisionsstelle der Gesellschaft einzusetzen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Immerhin ist die Kommission hier einstimmig der Meinung gewesen, es solle bei Artikel 653f, also bei der bedingten Kapitalerhöhung, ein besonders befähigter Revisor die Prüfung vornehmen. Wir sind der Meinung, dass die bedingte Kapitalerhöhung eine technisch schwierige Angelegenheit ist, wo zahlreiche vermögensrechtliche Fragen zur Diskussion stehen. Die Aktionäre haben berechtigtes Interesse, dass diese durch einen Revisor ausserhalb der Gesellschaft geprüft werden.
Ich beantrage Ihnen, der einstimmigen Kommission zu folgen und den Antrag Hess abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	47 Stimmen
Für den Antrag Hess	53 Stimmen

Art. 653f Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653f al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 653g (neu), 653h (neu), 653i (neu), 654 Randtitel, 655, 656 Randtitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653g (nouveau), 653h (nouveau), 653i (nouveau), 654 titre marginal, 655, 656 titre marginal
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 656a (neu)
Antrag der Kommission

Titel
L. Partizipationsscheine
I. Begriff; anwendbare Vorschriften

Abs. 1
Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.

Abs. 2
Alle Vorschriften über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.

Abs. 3
Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.

Art. 656a (nouveau)
Proposition de la commission

Al. 1
Les statuts peuvent prévoir un capital-participation divisé en parts (les bons de participation). Ces bons de participation sont émis contre un apport; ils ont une valeur nominale et ne confèrent pas le droit de vote.

Al. 2
Toutes les dispositions légales relatives au capital-actions, à l'action et à l'actionnaire sont applicables au capital-participation, au bon de participation et au participant à moins que les dispositions qui suivent n'en disposent autrement.

Al. 3
Les bons de participation doivent être désignés en tant que tels.

Angenommen – Adopté

Art. 656b (neu) Abs. 1
Antrag der Kommission

Mehrheit
Für das Partizipationskapital finden die Vorschriften über das Mindestkapital und die Mindesteinlage von 50 000 Franken nicht Anwendung.

Minderheit
(Weber-Arbon, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Zbinden)
Das Partizipationskapital darf das Aktienkapital nicht übersteigen.

Eventualantrag Schüle
(falls der Mehrheitsantrag abgelehnt wird)
Das Partizipationskapital darf, ausser bei Gesellschaften, deren Aktien oder Partizipationsscheine an der Börse kotiert sind oder regelmässig vorbörslich gehandelt werden, das Aktienkapital in keinem Fall übersteigen.

Art. 656b (nouveau) al. 1
Proposition de la commission

Majorité

Les dispositions relatives au capital minimum et au montant minimum de sa part libérée de 50 000 francs ne sont pas applicables au capital-participation.

Minorité

(Weber-Arbon, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Zbinden)

Le capital-participation ne peut dépasser le capital-actions.

Proposition subsidiaire Schüle

(pour le cas où la proposition de la majorité serait rejetée)

Le capital-participation ne peut en aucun cas dépasser le montant du capital-actions. Cette règle ne s'applique pas aux sociétés dont les actions ou les bons de participation sont cotés en bourse ou régulièrement négociés avant bourse.

Weber-Arbon, Sprecher der Minderheit: Die beiden neuen Begriffe «Partizipationsschein/Partizipationskapital» sind im Grunde genommen nichts anderes als etwas vornehmere Worte für Aktienkapital ohne Stimmrecht und ohne Beteiligungsrecht. Die Begriffe tauchen in unserem Aktienrecht erstmals auf. Effektiv hat der Partizipationsschein schon vor zwei Jahren sein zwanzigjähriges Bestehen gefeiert.

Ich gestatte mir, dazu aus einem Aufsatz von Herrn Bühler, Leiter der Rechtsabteilung des kantonalen Handelsregisteramtes Zürich, in der «NZZ» vom 3. Mai 1983 zu zitieren: «Am 29. April 1963 haben die Gebrüder Sulzer AG Winterthur die ersten Partizipationsscheine und damit ein neuartiges aktienrechtliches Beteiligungspapier geschaffen. Zwar gab es Vorläufer, aber die Namensgebung und die erste bedeutende PS-Ausgabe mit Börsenkotierung erfolgte damals. 1983 wird also ein markantes, wenn auch etwas ungesetzliches Wunschkind privater Rechtsfortbildung zum Obligationenrecht volljährig. Anders als die Praxis tut sich die Theorie mit ihm schwer, sind doch bis heute weit über 2000 Druckseiten allein an Spezialliteratur zum PS erschienen. Die rechtliche Zulässigkeit der PS war zunächst umstritten, wurde jedoch überwiegend bejaht und wird heute nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt. Im Kern als richtig eingeräumt werden muss allerdings, dass sich der PS mit dem Gesetz nicht verträgt, und dies hat denn auch zu Recht zu Unsicherheiten und zu anderen Missliebigkeiten geführt. Man hat hier eine» – wie sich Herr Bühler ausdrückt – «gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung durch Private vor sich, die als solche zu überblicken sich besonders lohnt.» Soweit das Zitat von einem Spezialisten.

Ich unterstreiche diesen Ausdruck «gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung durch Private»: Herr Widmer hat gestern in seinem Eintretensvotum das Loblied davon gesungen, wie beglückend es sei, wenn nicht im Rahmen, sondern ausserhalb des Gesetzes derartige Institute entwickelt werden könnten. So etwas war bisher höchstens dem Richter möglich. Dass das auch Private machen, ist doch ein Novum.

Wenn wir heute ja sagen zu diesem nach Bühler «illegitimen Wunschkind privater Rechtsfortbildung», so machen wir gewissermassen gute Miene zum Spiel, das wohl am Anfang nicht einmal so böse war. Man könnte auch den berühmten österreichischen Rechtsphilosophen zitieren, der von der «normativen Kraft des Faktischen» sprach.

Also, Expertenkommission, Bundesrat, auch unsere vorberatende Kommission sagten ja zur Legitimierung dieses schon 22jährigen Kindes. Der Bundesrat wollte aber zwei Limiten einführen: einmal sollte das PS-Kapital mindestens 50 000 Franken betragen, andererseits aber sollte es nicht das Aktienkapital selber übersteigen dürfen.

Unsere Kommission hat die erste Limite gestrichen – übrigens ohne grosse Opposition seitens der Verwaltung. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb für solches stimmrechtloses Kapital eine Minimallimite im Gesetz eingebaut werden soll. Etwas anders steht es mit der anderen Grenzziehung, die uns der Bundesrat vorschlägt. Die Kommissionsmehrheit will auch diese streichen. Dies hätte zur Folge, dass stimmrechtsloses Kapital in ganz beliebiger Höhe gebildet werden könnte. Kollege Stucky hat uns in der Kommission triumphierend das Beispiel der Swiss Petrol Holding vorgestellt, die über ein Aktienkapital von 3 Millionen und Genussscheinkapital von 30 Millionen verfügt. Ja, soll das Schule machen können? Sollen wir jetzt, da wir das PS-Kapital offiziell zulassen gleich auch die Möglichkeit schaffen, dass solches Kapital zwar das Risiko wohl trägt, aber sein Besitzer nichts zu sagen hat und in einer Gesellschaft dominieren kann? Es ist doch darauf hinzuweisen, dass stimmrechtsloses Risikokapital eine Anomalie ist und bleiben soll. Es ist deshalb zu vermeiden, dass die beiden Formen von Eigenkapital allzu sehr auseinanderklaffen. Das ist – wie Prof. von Greyerz in der Kommission erklärt hat – eine strukturelle Grundsatzfrage.

Das Argument, es sei ja bisher noch nie ein Unglück passiert, ist doch wohl wenig stichhaltig. Ich greife zu einem Bild aus der Strassenverkehrsgesetzgebung: Muss mit der Sanierung eines unübersichtlichen Strassenstückes zugewartet werden, bis sich dort ein oder mehrere tödliche Unfälle ereignet haben? Die Frage können Sie selber beantworten; solche Methoden unterstützt sicher niemand.

Die Kommissionsminderheit – übrigens aus Mitgliedern aller drei grossen Fraktionen zusammengesetzt – ist mit 6 zu 8 Stimmen unterlegen. Sie will nur den zweiten Grundsatz des bundesrätlichen Entwurfes aufrechterhalten und nur eine obere Limite für das PS-Kapital im Gesetz verankern. Sie befindet sich damit übrigens in guter Gesellschaft, weil in einem Vorschlag zu einem Statut für europäische Aktiengesellschaften der gleiche Gedanke enthalten ist: stimmrechtslose Aktien sollen bis zu einem Gesamtbetrag in der Höhe der Hälfte des Kapitals zulässig sein.

Ein Wort noch zum bestehenden Präjudiz: Es wurden in der Kommission lediglich deren zwei genannt. Bloss wegen einer einzigen oder wegen zwei oder drei Firmen auf diese Vorsicht zu verzichten, wäre doch bestimmt eine allzu kasuistische Gesetzgebung. Der Bundesrat sieht übrigens in Artikel 3 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen eine Anpassungsfrist von fünf Jahren vor. Es besteht also hier durchaus die Möglichkeit der Anpassung.

Herr Schüle hat zu diesem Thema einen Eventualantrag gestellt: Das Partizipationskapital dürfe ausser bei Gesellschaften, deren Aktien- oder Partizipationsscheine an der Börse kotiert sind oder regelmässig vorbörslich gehandelt werden, das Aktienkapital in keinem Fall übersteigen. Ich sehe nicht ein, warum gerade bei Grossgesellschaften, bei Publikumsgesellschaften diese Limite keine Rolle spielen soll.

Ich gebe Ihnen abschliessend die sehr treffsicheren, grundsätzlichen Überlegungen nochmals zu bedenken, die uns der Experte in der Kommission mitgegeben hat. Ich zitiere aus seinem Exposé: «Durch die gesetzliche Limitierung des PS-Kapitals wird ein Mindestrisiko des Aktionärs festgelegt. Im Bewusstsein eines Risikos wird der Aktionär nur solche Beschlüsse fassen, die auch im Interesse des Partizipanten liegen, womit dem Partizipanten ein zusätzlicher Schutz zuteil wird. Der Aktionär bestimmt allein, ohne das Risiko der Partizipanten zu tragen. Die Tendenz, diese Aufgabe verantwortungsvoll und im Interesse der Partizipanten auszufüllen, kann um so schwächer werden, desto geringer das Eigenrisiko des Aktionärs ist. Je geringer das Eigenrisiko, desto schwächer wird der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft. Unter diesem Aspekt ist die Limitierung des PS-Kapitals eine Auswirkung des Prinzips der Gleichstellung.»

Ich bitte Sie, unter Würdigung dieser Überlegungen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Schüle: Ich habe in der Kommission für die Kommissionsmehrheit gestimmt. Falls dieser Antrag nicht durchgeht, bitte ich Sie, mindestens diesem Eventualantrag zuzustimmen.

Erklärtes Ziel unserer Aktienrechtsrevision ist die Erleichterung der Kapitalbeschaffung. Der Partizipationsschein muss nicht mehr erlaubt werden. Das bisherige Aktienrecht hat

genügend Spielraum offengelassen, dass der Partizipationsschein aus der Praxis heraus entstanden ist, vom Genussschein her abgeleitet. Das bisherige Recht war also so liberal, dass dieser Gestaltungsspielraum vorhanden war. Das Konzept des Partizipationsscheins ist klar. Er soll nur Vermögensrechte, aber keine Mitgliedschaftsrechte geben. Bisher – das ist zuzugeben – waren die Partizipationsschein-Inhaber tatsächlich dem guten Willen der Aktionäre ausgeliefert. Dennoch – und da kann ich die Botschaft des Bundesrates auf Seite 56 zitieren – «haben die Partizipationsscheine bis heute zu keinen Missständen oder gar Missbräuchen geführt». Daraus nun abzuleiten, darum müsse für die Zukunft alles im Detail geregelt werden, ist doch etwas gewagt. Ich wende mich aber nicht gegen die gesetzliche Regelung, gegen die Regelung in dem Sinne, dass der Partizipationsschein der Aktie gleichgestellt werden soll, was die vermögensrechtlichen Belange betrifft. Damit wird der Partizipationsschein-Inhaber in der Zukunft einen entsprechenden Schutz geniessen. Weitere Eingriffe in den Gestaltungsfreiraum hingegen sind aber nicht nötig. Die Begrenzung des PS-Kapitals auf die Höhe des Aktienkapitals ist in der Praxis für die meisten Fälle wohl zweckmässig. Aber eben, es stellt sich die Frage, ob das im Gesetz festgeschrieben werden muss oder ob das den Statuten überlassen werden darf.
Ich habe mir eine Liste geben lassen über die grösseren Gesellschaften, deren Aktien regelmässig gehandelt werden. Dabei hat es sich gezeigt, dass von 46 erfassten Gesellschaften deren 22 keine Begrenzung des PS-Kapitals in den Statuten haben, 24 verfügen über eine statutarische Limite, und in keinem einzigen Fall ist diese Limite auf über 100 Prozent des Aktienkapitals angesetzt. Es ist zu vermuten, dass auch bei den anderen Gesellschaften die effektive Höhe des Partizipationsscheinkapitals jene des Aktienkapitals nicht übersteigt.
Es sind nun aber eben Fälle denkbar, wo eine andere Lösung durchaus sinnvoll sein kann und wo die Interessen der Partizipationsschein-Inhaber überhaupt nicht tangiert, überhaupt nicht beeinträchtigt werden. Wir haben von der Kommission aus – Herr Weber hat das erwähnt – einen Zusatzbericht eingeholt, der aber das Problem etwas vom Tisch gewischt hat. Die existierenden Fälle wurden nämlich nur zum Teil zutage gefördert. Ich habe über diesen Zusatzbericht hinaus vor allem zwei weitere Fälle im Auge, den Fall der Schweizerischen Kreditanstalt und den Fall der SIG, Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen am Rheinfall. In beiden Fällen hat die Gesellschaft eine Tochtergesellschaft gegründet, die ihrerseits Partizipationsscheine ausgegeben hat, die an die Aktien der Muttergesellschaft gekoppelt worden sind. In all diesen Fällen ist ja die Interessenlage der Aktionäre der Mutter mit jener der Partizipationsschein-Inhaber der Tochter identisch.
Im Falle der Kreditanstalt zum Beispiel hat die Tochtergesellschaft, die CS-Holding, ein Aktienkapital von bloss 50 000 Franken, das ganz von der Kreditanstalt gehalten wird. Weil aber jeder Kreditanstalt-Aktie ein PS dieser Tochter beigefügt ist, gibt es 4,7 Millionen solcher PS, die ein Kapital von rund 140 Millionen Franken verkörpern. Sie sehen also: Da kann Herr Weber ein eklatantes Missverhältnis (50 000 Franken Aktienkapital, 140 Millionen Franken PS-Kapital) registrieren, ohne dass überhaupt gesagt werden könnte, hier würden irgendwelche Interessen verletzt. Das sind durchaus sinnvolle Lösungen, wo das Aktienkapital und das PS-Kapital auseinanderklaffen. Solche Lösungen dürfen wir nicht gesetzlich verbauen. Darum habe ich den Eventualantrag gestellt, dass zumindest die bisherigen Lösungen in dieser Art weitergeführt werden können.
Herr Weber hat sich gefragt: Warum gibt es spezielle Gründe, die dafür sprechen, dass die Publikumsgesellschaften anders behandelt werden können? Darauf ist zu antworten: Hier ist die Begrenzung eben sehr viel unbedenklicher als bei den Familiengesellschaften. Jeder Geldanleger erwirbt freiwillig solche stimmrechtslosen Aktien, und es gibt einen Markt, so dass er sie auch ebenso freiwillig wieder verkaufen kann. Im freien Spiel von Angebot und Nachfrage wird es automatisch zu einem angemessenen Verhältnis von PS- und Aktienkapital kommen. Vor allem aber gibt es auch die Frage des Auslandkapitals; Herr Eisenring hat heute schon davon gesprochen. Nach der Erdölkrise von 1973 hatten wir das Recycling der Petrodollars. Da drängte Geld aus den arabischen Staaten nach Europa und in unsere Unternehmen, und wir haben nun wirklich keinen Grund, uns für die Zukunft die Lösung zu verbauen, dass man beispielsweise solchen Geldgebern stimmrechtslose Partizipationsscheine anbieten könnte. Diesen geht es ja um die Beteiligung, während wir uns dagegen wehren wollen, dass wir Stimmrechtsmehrheiten in der Schweiz verlieren.
Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, möglichst keine Einschränkung des PS-Kapitals vorzunehmen oder dann höchstens im Sinne meines Eventualantrages.

M. **Salvioni:** Le participant, celui qui souscrit un capital-participation, est un peu comme le passager d'un side-car sans défense et qui est entre les mains du conducteur en prenant autant de risques que ce dernier. Le capital-participation comprend les mêmes conditions que le capital-actions, mais le titulaire du premier n'a pas de droit de vote, c'est-à-dire qu'il ne peut pas influencer la conduite de la société. Si le titulaire du capital-participation court les mêmes risques et a les mêmes droits que le titulaire du capital-actions, il n'y a alors pas de problème. Mais comme il serait possible – selon la proposition de la majorité – qu'il y ait une société avec 50 000 francs de capital et un capital-participation de 5, 10 ou 50 millions – cela n'a pas d'importance –, on voit tout de suite que le risque que court le participant est bien supérieur et qu'il est sans défense.
Il faut surtout souligner que le capital-participation peut être formé par toutes les sociétés, même par les petites, des sociétés familiales créées pour des raisons d'héritage, par exemple. Certaines personnes seraient ainsi évincées du fait qu'elles seraient en possession de bons de participation. Si les administrateurs sont corrects, tout est parfait, mais si ceux-ci entendent profiter de la situation, les héritiers qui ont reçu des bons de participation n'auront dans les mains que des bouts de papier sans valeur.
C'est la raison pour laquelle je peux soutenir la proposition de M. Schüle car, au fond, elle reprend la suggestion qu'avait faite la Commission Tschopp. Cette commission a pensé qu'une limitation du capital-participation s'imposait, d'autant plus que l'émission de bons de participation est accessible à toutes les sociétés. Si cette émission était limitée, par exemple, aux sociétés cotées en bourse, on pourrait renoncer à cette limitation, car le marché des capitaux assurerait le maintien d'une proportion convenable entre le capital-participation et le capital-actions.
C'est dans ce sens que je demande de soutenir la proposition du Conseil fédéral et, subsidiairement, d'accepter la suggestion de M. Schüle qui me paraît une solution raisonnable à ce problème.

Blocher: Es war interessant, den Ausführungen von Herrn Weber zuzuhören, weil er sich beklagt hat, bei den Partizipationsscheinen tue sich die Theorie im Gegensatz zur Praxis schwer, und eigentlich hätten wir bei den Partizipationsscheinen eine Rechtsfortbildung durch Private. Ich war bisher der Meinung, dass in diesem Lande rechtlich – vielleicht nicht moralisch – das erlaubt sein soll, was nicht verboten ist. Es ist doch kein Schaden, dass wir Partizipationsscheine geschaffen haben, weil die Praxis das verlangte und weil die betreffenden PS notwendig und auch beliebt waren. Ich finde das ein sehr gutes Beispiel, wie die Praxis etwas entwickelt hat, und zwar ohne Nachteile, obwohl sich das Gesetz dieser Frage bis heute nicht angenommen hatte.
Wenn man das nun im Interesse der grösseren Rechtssicherheit im Recht verankern will, haben wir nichts dagegen; aber wir sind dagegen, es jetzt im Recht so zu verankern, dass bisherige Dinge, die gut funktioniert haben, nun plötzlich untersagt sein sollen.
Worum geht es eigentlich bei den Partizipationsscheinen?

Ein Geldgeber kann an der Aktiengesellschaft auf verschiedene Art und Weise interessiert werden. Er kann Aktien erwerben und hat damit ein Vermögensrecht und ein Stimmrecht. Er kann Obligationen zeichnen, dann hat er ein Interesse an einem festen Zins. Schliesslich kann er ein Interesse haben, an den Vermögensrechten teilzunehmen ohne festen Zins, indem er am Erfolg und am Misserfolg teilnimmt, aber kein Stimmrecht hat. Das letztgenannte ist der Partizipationsschein. Dass es Partizipationsscheine gibt und dass Partizipationsscheine gezeichnet werden, ist ein typisches Zeichen dafür, dass es eben Geldgeber gibt, die zwar an den Vermögensrechten, aber nicht an den Stimmrechten teilhaben wollen, und zwar deshalb, weil sie sonst gar keine Möglichkeit hätten, an dieser Gesellschaft vermögensrechtlich teilzunehmen.
Der PS ist von besonderer Bedeutung für die schweizerische Aktiengesellschaft. Wir sind ein sehr kleines Land mit einer sehr grossen Industriedichte und damit vor besondere Probleme mit dem Risikokapital gestellt. Wir können es nicht zulassen, dass alles ausländische Kapital bei uns in Form von Stimmrechtsaktien angelegt wird. Ich verweise auf die schweizerischen Banken oder auf einen besonderen Fall eines Hotels im Berner Oberland, bei dem Saudi-Arabien Risikokapital zur Verfügung stellen will in Form von Aktienkapital, aber es selbstverständlich nicht zugelassen werden kann, dass hier auch entsprechend Stimmrecht ausgeübt wird. Hier führt der Weg über Partizipationsschein-Kapital.
Ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen, dass verschiedene Gesellschaften bereits die nun neuen gesetzlichen Beschränkungen überschritten haben. Es ist doch ungerecht, jetzt zu sagen, bis jetzt war es möglich, nachher aber soll es nicht mehr möglich sein, auch wenn keine Missstände vorgekommen sind.
Wir hätten im weiteren gar kein Partizipationsschein-Kapital, wenn wir nicht Interessenten für Partizipationsscheine hätten. Es gibt viele Ausländer, die Partizipationsschein-Kapital noch lieber zeichnen als Aktienkapital, und zwar deshalb, weil es in bezug auf den Verkehr mit Banken und Verkehr mit der Gesellschaft wesentlich einfacher ist. Sie können alle die Formalitäten weglassen, die es für eine Generalversammlung braucht; es gibt eben wesentlich weniger Umtriebe mit Partizipationsscheinen.
Als weitere Gefahr der gesetzlichen Beschränkung sehe ich folgendes: Grosse Gesellschaften, die im Ausland Aktienstatt Partizipationsschein-Kapital gewinnen müssen, dürfen die verschiedenen vorgeschriebenen Quoren, die es für eine Abstimmung an der Generalversammlung braucht, schwer erreichen und zwar deshalb, weil einer, der in New York an einer Gesellschaft in der Schweiz Kapital zeichnet, nicht mit seinen Aktien nach Zürich fährt, um sie dort vertreten zu lassen. So kämen die Quoren, die es braucht, in der Regel gar nicht zustande, vor allem, wenn Sie jetzt dann noch das Depotstimmrecht erschweren.
Wir bitten Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Das ist ein dringendes Erfordernis im Interesse der Risikokapital-Beschaffung. Es ist auch nicht einzusehen, warum man für kotierte Aktien und für andere eine Ausnahme machen soll. Ich bin für die Mehrheit als die bessere und liberalere Lösung; wenn diese nicht durchdringt für den Antrag Schüle, denn für die kleineren Gesellschaften, das gebe ich zu, könnte es theoretisch einen Missbrauch im Sinne der erbrechtlichen Regelung geben. Aber ich habe mir sagen lassen, dass sich im Erbrecht niemand auf der einen Seite nur Partizipationsscheine geben lassen muss, wenn der Bruder oder die Schwester beispielsweise Inhaberaktien bekommt. Die Erben haben ein gleiches Anrecht auf die verschiedenen Kategorien. Darum ist dieser Fall wohl eher theoretisch als praktisch.
Stimmen Sie der Mehrheit zu.

Eisenring: Der Partizipationsschein hat eine interessante wirtschaftshistorische Entwicklung. Das Wort Partizipationsschein ist eigentlich erst in der Nachkriegszeit erfunden worden. In den dreissiger Jahren war man gewohnt, von Genussscheinen zu sprechen, nur waren damals Genussscheine eher die «Auszeichnung» für eine pleite gegangene Firma. Wenn eine Firma pleite ging, so erhielten die alt-Aktionäre oder Gläubiger oder auch Arbeitnehmer Genussscheine. Man vertröstete sich darauf, dass eventuell bessere Zeiten folgen und dass die Inhaber dieser Titel dann wieder zu einem vermögensrechtlichen Wert gelangen könnten.
In der Nachkriegszeit wollte man dann den Begriff «Genussschein» wegen seiner etwas kompromittierten Vergangenheit nicht mehr benutzen. Man hat dann neu den Begriff «Partizipationsschein» gewählt, der nun richtigerweise von Kollege Weber dahin interpretiert worden ist, es handle sich nur um eine höfliche Umschreibung einer Form der stimmrechtslosen Aktie.
Gerade das ist es, war wir wollen: Wir wollen eine stimmrechtslose Aktie, unter anderem, weil wir als kleines Land Finanzierungsprobleme in der Zukunft nicht mehr, oder wahrscheinlich nicht mehr, allein werden lösen können. Mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, dass bedeutende schweizerische Unternehmungen heute gezwungen sind, auch im Ausland Kapital zu beschaffen und sich den dortigen Usanzen und den dortigen Marktverhältnissen mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Emissionstitel anzupassen.
Glauben Sie etwa, dass wir im Ausland Wandelobligationen auf Aktien mit Stimmrecht begeben sollen, damit wir dann die Übersicht über die Aktionäre mindestens zum Teil verlieren und dass wir bei dieser Entwicklung allenfalls auch die von Herrn Blocher bereits erwähnten Quoren in der Generalversammlung nicht mehr erreichen könnten? Der Partizipationsschein-Inhaber, der an die Zukunftsgläubigkeit eines Unternehmens glaubt, will gar nicht mehr haben als diesen Glauben und eine minimale Verzinsung, später allenfalls die Möglichkeit der Wandlung.
Wir haben uns gar nie damit auseinandergesetzt, auch nicht in der Kommission, wieviel stimmrechtslose Aktien in der Schweiz schon heute im Handel sind, und zwar nicht unter dem Titel Partizipationsscheine. Ein grosser Teil der in der Schweiz kotierten ausländischen Aktien, namentlich der Amerikaner, sind nämlich stimmrechtslos. Es hat tatsächlich auch kaum einer ein Interesse daran, an die Generalversammlung eines grossen amerikanischen Unternehmens zu fahren. Gerade mit Blick auf die künftige Finanzierung unserer nationalen Unternehmungen haben wir daher wie Unternehmen in anderen Ländern alles Interesse, uns die Möglichkeit zu schaffen, nun über Partizipationsscheine, d. h. praktisch stimmrechtsloses Kapital zu beschaffen.
Interessant ist im übrigen, dass in der ganzen Revision des Aktienrechts der früher gängige Genussschein nie eine Rolle gespielt hat, obwohl Genussscheine auch heute an der Börse kotiert sind, und zwar zum Teil von ausserordentlich reputierten Gesellschaften. Ich erwähne die Genussscheine der Hoffmann-La Roche. Lediglich bei den Schlussbestimmungen in Artikel 3 wird einmal höflich der Name Genussschein erwähnt, aber eine Definition des Genussscheines ist überhaupt nicht gegeben. Es ist somit festzuhalten, dass wir 60 Jahre ohne eine solche Definition und ohne eine Regelung des Genussscheines, heute PS, überstehen konnten, während heute plötzlich offenbar die Meinung besteht, man sollte den früheren Genussschein, der nun neu als Partizipationsschein interpretiert wird, einer gesetzlichen Regelung unterziehen. Muss tatsächlich alles geregelt werden? Lassen Sie doch den Gesellschaften die Freiheit zu formulieren, wie es ihnen beliebt. Sie tragen dann nämlich auch die Verantwortung. Das tut der Gesetzgeber nicht.

Zbinden: Sie werden wahrscheinlich schon auf der Fahne festgestellt haben, dass ich nicht ganz die gleiche Meinung vertrete wie mein Fraktionskollege Paul Eisenring. Bei Artikel 656b, beim Partizipationsscheinkapital, geht es tatsächlich darum, inwieweit wir der Tendenz zur Liberalisierung des Aktienrechts Folge geben oder inwieweit wir gewisse Sicherheitsvorrichtungen einbauen wollen. Ich bin in diesem Punkt für die zweite Variante.
Ich gebe ohne weiteres zu, dass das Partizipationskapital notwendig ist, auch für die Beschaffung von Geld ohne

Stimmrecht bzw. bei der Teilhabe an Gesellschaften ohne Stimmrecht, zum Beispiel bei Familienaktiengesellschaften oder im Hinblick auf Erbteilungen. Nur muss man sich Rechenschaft darüber geben, dass nicht nur die Rendite, die Beteiligung, sondern auch das Risiko mit dem Partizipationskapital verbunden ist. Das Partizipationskapital ist ja, wie das Aktienkapital, Eigenkapital und nicht Fremdkapital. In einer AG mit PS entscheiden die Aktionäre allein auch über das Risiko der Partizipanten, welche gar nichts zu sagen haben. Die Partizipanten geniessen nicht einmal den Gläubigerschutz wie beispielsweise der Anleihensobligationen, welche ihrerseits Fremdkapital und reines Risikokapital sind. Aber das Partizipationskapital ist an der Gesellschaft beteiligt, positiv und negativ, hat aber gar nichts dazu zu sagen.
Mir geht es auch um den Schutz des Partizipanten in der Begrenzung oder besser durch die Begrenzung des Partizipationskapitals. Die Aktiengesellschaft soll meines Erachtens nicht mehr Partizipationskapital aufbieten können als stimmberechtigtes Aktienkapital, sonst gehen Risiko und Kompetenz auseinander. Es ist meines Erachtens gefährlich, wenn beispielsweise 1 Million Aktienkapital über 10 oder 20 Millionen Partizipationskapital frei verfügen kann. Ich will nicht behaupten, dass dieses Missverhältnis immer ungesund ist. Aber die Missbrauchsmöglichkeit besteht, und die möchte ich hier begrenzen. Deshalb vertrete ich eine etwas andere Ansicht als die Kommissionsmehrheit. Wir machen ja auch ein Aktienrecht mit Schutzvorrichtungen, nicht nur ein rein liberalisiertes Aktienrecht.
Was die Feststellung von Herrn Blocher betrifft, so kann man das Problem insbesondere auch jener Gesellschaften, die schon beträchtliches, ein x-mehrfaches Partizipationskapital haben, nicht einfach verneinen. Ich bin der Auffassung, es sei bei den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 eine Bestimmung einzubauen, wonach die bisherigen Zustände toleriert und als wohlerworbene Rechte anerkannt werden und diese Begrenzungsbestimmung keine Rückwirkung haben soll. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, werde ich dann im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen einen entsprechenden Antrag formulieren. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Minderheit zuzustimmen, und wenn Ihnen diese völlige Begrenzung nicht passt, so wenigstens dem Antrag Schüle.

Frau **Uchtenhagen:** Ich bin sehr froh, dass Herr Zbinden noch einmal ruhig und sachlich dargelegt hat, worum es tatsächlich geht. Wir machen ein Aktienrecht, nicht ein Partizipationsgesellschaftsrecht, d.h. auch bei börslich kotierten Aktien ist es eigentlich eine Pervertierung, wenn das Partizipationskapital grösser sein kann als das Aktienkapital. Denn mit der Aktiengesellschaft soll ja der Eigentümer, also der Aktionärsbesitzer, auch gewisse Mitwirkungsrechte bekommen. Diese hat er zwar in ganz kleinem Ausmass, wenn hier die Mehrheit überall siegt. Aber man sollte doch daran denken, dass er das Risiko zumindest mitträgt.
Nun mache ich mir keine grossen Illusionen. Damit der Eventualantrag Schüle überhaupt zur Abstimmung kommt, nehme ich den Antrag Schüle als Hauptantrag auf. Denn sehen Sie: für kleinere Gesellschaften, insbesondere Familien-AGs, ist das, was wir hier machen, natürlich fast katastrophal. Da kann ein Unternehmungsleiter, der Haupterbe zum Beispiel, der an und für sich eine Minderheit besitzt, aber das Geschäft leitet, allein entscheiden, weil die anderen wenn sie nur Partizipationsscheine haben, überhaupt keine Mitwirkungsrechte haben. Sie werden quasi kaltgestellt, und die Alleinherrschaft der Unternehmungsleitung ist wieder einmal sichergestellt.
Ich bin nachgerade schockiert, wie man in diesem Rat immer davon ausgeht, dass die Unternehmungsleitung ja richtig und gut handelt. Das sind immer gescheite Leute, immer gute Unternehmungen. Schauen Sie doch die Wirklichkeit an! Wenn wir Kautelen einbauen, dann müssen wir das doch auch tun, weil eben Unternehmer, Geschäftsleiter auch Fehler machen, die dann von allen bezahlt werden müssen. Ich glaube, hier ist es nun wirklich nötig, einen Schutz zumindest bei diesen Gesellschaften einzubauen, sonst machen wir ganz grobe Fehler.
Herr Widmer hat beim Eintreten gesagt, dass es immer noch besser sei, wenn die Aggressivität sich im wirtschaftlichen Bereich auswirken könne als in anderen Bereichen. Das mag sicher bis zu einem gewissen Grad stimmen. Aber wir dürfen trotzdem nicht ein Recht machen, das diese Aggressivität voll zulässt, den Stärkeren voll schützt, ohne auch nur ein Minimum von Schutz für die Schwächeren einzubauen, also zum Beispiel für jene Erben, die mit Partizipationsscheinen am Unternehmen beteiligt sind.
Ich bitte Sie also, zumindest den Antrag Schüle gutzuheissen. Wir machen hier nicht nur ein Gesetz für ein paar mehr oder weniger gute Geschäftsleute. Die meisten sind ja gut. Die müssen aber auch keine Angst haben, Herr Blocher und Herr Eisenring; es geht um die anderen!

Leuenberger Moritz Berichterstatter: Indem wir nun die Partizipationsscheine, die von der freien Wirtschaft geschaffen wurden, gesetzlich regeln und indem wir die Rechtsstellung der Partizipanten genau kodifizieren, wird natürlich nach dieser Revision der Partizipationsschein an Beliebtheit zunehmen. Es werden mit Sicherheit mehrere Gesellschaften, auch kleine Gesellschaften, die bis jetzt noch gar nicht an PS gedacht haben, von dieser Institution Gebrauch machen.
Umstritten ist ja die allfällige Begrenzung des Partizipationskapitals. Der Bundesrat – ich glaube, er hält nicht daran fest – wollte in seinem Vorschlag das Kapital auch nach unten mit 50 000 Franken und nach oben auf der Höhe des Aktienkapitals begrenzen. Die Mehrheit schlägt Ihnen vor, gar keine Begrenzung vorzunehmen. Die Minderheit will eine Begrenzung auf der Höhe des Aktienkapitals. Die Sache war in der Kommission schon ausserordentlich umstritten. Die Mehrheiten haben sich nämlich dort dreimal geändert, bis am Schluss die Konstellation so war, wie sie aus der Fahne hervorgeht.
Argumente für eine Begrenzung sind zusammengefasst folgende: Es soll sich kein Missverhältnis zwischen stimmberechtigtem und stimmrechtslosem Kapital ergeben. Es besteht vor allem die Gefahr, dass bei Nachfolgeregelungen in Familiengesellschaften das stimmrechtslose Kapital missbraucht wird. Wieder ein Beispiel dafür, wie ungeschickt es ist, dass mit der Aktiengesellschaft sowohl für kleine Familiengesellschaften als auch für grosse multinationale Unternehmen dieselbe Rechtsform gilt. Aber hier zeigt uns jetzt vielleicht der Antrag Schüle einen Ausweg. Ebenso hat das übrige Europa das Partizipationskapital begrenzt, zum Teil nicht auf 100 Prozent, sondern sogar auf 50 Prozent des Aktienkapitals.
Die Argumente gegen eine Begrenzung, also im Sinne der Kommissionsmehrheit, sind: Die Kommissionsmehrheit wollte so liberal wie möglich sein. Im übrigen waren niemandem Missbräuche bekannt, die bereits erfolgt sind. Als Hauptargument galt eigentlich, dass auf diese Weise ausländisches Kapital in die Schweiz geholt werden kann, ohne dass dieses Kapital Einfluss auf unsere Aktiengesellschaften nehmen kann. Herr Blocher hat Ihnen vorher das Beispiel von einem Hotel im Berner Oberland mit saudiarabischem Kapital genannt. Wäre dieses saudiarabische Kapital in Aktien statt in Partizipationsscheinen angelegt, könnte das dazu führen, dass auf der Menükarte dieses Berner Oberländer Hotels nicht mehr Zungenwurst und Gnagi stehen, sondern Makrelen mit Zimt und statt Wein grüner Tee. Das könnte die Folge sein, wenn ausländisches Kapital hier auch inhaltlich mitbestimmen könnte.
Dann wurde ferner gesagt, dass es Anleger gebe, die die Verpflichtungen von Aktionären gar nicht wahrnehmen möchten. Sie haben zu entscheiden. Auf jeden Fall kann als Argument gegen die Minderheit nicht gelten, dass heutige Gesellschaften ihr Recht ändern müssen. Es müssten dann neue Bestimmungen bei den Übergangsregelungen getroffen werden, wie Herr Zbinden schon gesagt hat.

Für den Fall, dass Sie der Minderheit zustimmen, bietet Ihnen das die Möglichkeit, nachher dem Vermittlungsvorschlag Schüle zuzustimmen.

M. **Couchepin,** rapporteur: Le droit actuel ne prévoit rien en ce qui concerne les bons de participation. Il convenait dès lors de régler ce problème dans la réforme du droit de la société anonyme. Deux grands principes sont essentiels en l'occurrence: le premier, c'est que les bons de participation ne donnent pas droit de vote; le deuxième, c'est que toutes les autres dispositions relatives au capital-actions et aux actionnaires sont applicables au capital-participation et aux participants. La légalisation des bons de participation entraîne une protection accrue des participants par rapport à la situation actuelle. Les risques d'abus devraient être donc moins grands qu'ils ne l'ont été par le passé; pourtant, jusqu'à maintenant, il n'y a pas eu d'abus réel. Il faut ajouter que les participants ne sont pas dénués de toute information puisque les statuts peuvent leur reconnaître le droit à un représentant au conseil d'administration (cf. art. 656*b*).
Le montant du capital-participation est important non seulement en soi mais aussi parce qu'il est pris en considération dans la notion de capital qui revient à plusieurs reprises dans le projet; le capital étant constitué par le capital-actions et le capital-participation. Tel est le cas, par exemple, pour la disposition qui fixe le montant pouvant faire l'objet d'une autorisation d'augmentation de capital. Cette notion de capital revient aussi lorsqu'il s'agit de définir la quantité d'actions qu'une société peut racheter.
Quant au montant du capital-participation, trois propositions nous ont été présentées: celle de la majorité qui ne veut pas fixer de limites ni inférieures ni supérieures, celle de M. Weber qui entend fixer une limite supérieure et celle de M. Schüle qui souhaite faire une distinction entre les sociétés cotées en bourse et les autres: une limitation du capital-participation par rapport au capital-actions serait prévue pour les sociétés non cotées en bourse mais pas pour les autres.
Quels sont les arguments de la majorité qui ne veut pas de limitation ni en haut ni en bas? Tout d'abord, la pratique qui a démontré qu'il n'y a pas eu d'abus à ce jour. Pourtant il existe un certain nombre de sociétés (Swiss-Petrol, Crédit Suisse Holding) dans lesquelles le capital-participation est plus élevé que le capital-actions.
L'absence de limitation permettrait, en outre, aux capitaux étrangers de prendre des risques dans des sociétés suisses sans avoir le pouvoir lié à la propriété du capital-actions. Par contre, le débat de ce jour a bien démontré que certains risques peuvent quand même se présenter, surtout pour les sociétés non cotées en bourse dont le capital-participation n'est pas facilement négociable.
C'est la raison pour laquelle je crois pouvoir vous demander de vous rallier à l'avis de la majorité de la commission et, si celle-ci devait échouer, de voter au moins pour la proposition Schüle à laquelle, personnellement, j'adhérerai d'emblée.

Bundesrätin **Kopp:** Nachdem von verschiedenen Sprechern wohl alle wesentlichen Punkte bereits berührt wurden, möchte ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.
Die Kommissionsmehrheit, die durch die Herren Nationalräte Blocher und Eisenring vertreten war, macht im wesentlichen folgende drei Gründe geltend: Sie sagen, heute habe man keine obere Begrenzung des Partizipationskapitals, und man hätte keine schlechten Erfahrungen damit gemacht, was auch zutrifft. Sie machen weiter geltend, dass jedermann freiwillig solche Partizipationsscheine erwerbe, und dass damit im freien Spiel von Angebot und Nachfrage der Markt selber regulierend eingreifen werde; schliesslich argumentieren sie, dass die Möglichkeit, ausländisches Kapital ohne Einflussmöglichkeiten zu erwerben, nicht begrenzt werden sollte.
Dem ist immerhin entgegenzuhalten – der Kommissionspräsident hat das bereits getan –, dass bisher die Partizipationsscheine im OR überhaupt nicht geregelt waren. Indem wir ihnen nun im neuen Gesetz einen speziellen Status geben, wird die Attraktivität dieses Papieres steigen, so dass nicht ohne weiteres vom jetzigen Zustand auf den künftigen geschlossen werden kann.
Das Argument, dass der Markt selber für ein angemessenes Verhältnis zwischen Aktienkapital und Partizipationskapital sorgen wird, kann nur für Publikumsgesellschaften geltend gemacht werden. Gerade in kleinen Verhältnissen wird die vollständige Streichung der oberen Begrenzung zu neuen Entrechtungen führen. Darauf hat insbesondere Herr Nationalrat Zbinden zu Recht hingewiesen. Es wird Aktionäre geben, die mit einem minimen Einsatz von eigenem Kapital die Gesellschaft beherrschen.
Die Folgen der Beschlüsse, welche die Aktionäre fassen, wird die Mehrheit der Kapitalgeber, nämlich die Partizipanten, tragen. Durch die gesetzliche Limitierung des Partizipationskapitals wird ein Mindestrisiko des Aktionärs festgelegt. Die Aktionäre werden im Bewusstsein dieses Risikos nur solche Beschlüsse fassen, die auch im Interesse der Partizipanten liegen. Je geringer das Eigenrisiko des Aktionärs ist, desto weniger wird er angehalten, seine Entscheide auch im Interesse der Partizipanten zu fällen, und desto schwächer wird der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft. Die Limitierung des Partizipationskapitals ist deshalb gerade in den kleineren Gesellschaften eine wesentliche Voraussetzung, um die Stellung der Partizipanten in der Gesellschaft abzusichern. Stimmrechtsloses Eigenkapital bleibt etwas Ausserordentliches und darf nicht schrankenlos zugelassen werden.
Raum für einen Kompromiss besteht, nämlich im Antrag Schüle, indem eine Begrenzung nur für die Gesellschaften eingeführt wird, deren Aktien nicht börsenkotiert oder regelmässig vorbörslich gehandelt werden.
Persönlich unterstütze ich diesen Antrag Schüle. Er ist erheblich besser als der Antrag der Kommissionsmehrheit, weil er diese Risiken für die Kleingesellschaften, die von mehreren Sprechern deutlich gemacht wurden, ausschliesst. Möglicherweise könnte eine geringfügige redaktionelle Überarbeitung im Ständerat noch erwünscht sein, aber das hat hier nichts zu sagen.
Ich bitte Sie also, den Kommissionsmehrheits-Entscheid abzulehnen und dem Antrag Schüle zuzustimmen.

Präsident: Sie haben zu entscheiden. Frau Uchtenhagen hat den Eventualantrag von Herrn Schüle als Hauptantrag aufgenommen.

Abstimmung – Vote
Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen
Für den Antrag Uchtenhagen/Schüle	81 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	36 Stimmen
Für den Antrag Uchtenhagen/Schüle	89 Stimmen

Art. 656b Abs. 2–4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 656b al. 2–4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 656c (neu), 656d (neu), 656e (neu) und 656f (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 656c (nouveau), 656d (nouveau), 656e (nouveau) et 656f (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 656g (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Spälti

Abs. 2

Die Statuten können vorsehen, dass Aktionäre nur Aktien und die Partizipanten nur Partizipationsscheine beziehen können, wenn das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden.

Art. 656g (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Spälti

Art. 656g al. 2

Les statuts peuvent prévoir que les actionnaires ne pourront souscrire que des actions et les participants que des bons de participation, si le capital-actions et le capital-participation sont augmentés simultanément et dans la même proportion.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Spälti: Artikel 656g regelt das Verhältnis zwischen dem Bezugsrecht der Aktionäre und demjenigen der Partizipanten. Absatz 2, welcher hier zur Diskussion steht, handelt vom Fall, in dem das Aktienkapital und das PS-Kapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden. Die Regelung im Entwurf des Bundesrates schafft zwingendes Recht in einer Situation, wo dies nicht nötig ist, ja sogar den Interessen der Kapitalgeber zuwiderläuft. Es ist nämlich durchaus möglich, dass im hier angesprochenen Fall, also bei gleichzeitiger Erhöhung des Aktienkapitals und des PS-Kapitals im gleichen Verhältnis, Bezugsrechte übers Kreuz gewährt werden, was den Kapitalgebern der Unternehmung zum Vorteil gereicht. Deshalb bin ich der Meinung, es soll dem Verwaltungsrat bzw. der Generalversammlung, welche die Kapitalerhöhung genehmigt, die Freiheit belassen werden, wie sie im gegebenen Fall die Bezugsrechte regeln will.
Eine Kann-Vorschrift im Sinne meines Antrages, das heisst die Möglichkeit der Regelung in den Statuten, falls die Unternehmung überhaupt ein gegenseitiges Bezugsrecht ausschliessen will, trägt der Sachlage besser Rechnung.
Wenn schon immer von Risikokapital und dessen Förderung gesprochen wird, sollte man nicht die Möglichkeit der Unternehmung und der Aktionäre, bei Kapitalerhöhungen die für den Kapitalgeber optimale Lösung zu suchen und auch zu finden, unnötigerweise durch zwingendes Recht einschränken.
Ich bitte Sie deshalb, hier in diesem Absatz 2 von Artikel 656g vom zwingenden Recht abzusehen, weil das für den Kapitalgeber bessere Möglikeiten offen lässt, und meinem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Der Antrag wurde in der Kommission nicht diskutiert. Ich habe aber Bedenken dagegen. Es geht nämlich in diesem Artikel 656g um das Prinzip der Gleichheit der Bezugsrechte. Fall 1, in Absatz 1 geregelt: Wenn neu Partizipationskapital eingeführt wird, sollen sämtliche Aktionäre in gleichem Mass an neuen Partizipationsscheinen teilnehmen können.
Fall 3 ist in Absatz 3 geregelt. Wenn Partizipationskapital und Aktienkapital gleichzeitig, aber in verschiedenem Mass erhöht werden, sollen gemäss Vorschlag Bundesrat Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können. Das Gleichheitsprinzip wird also durchgezogen.
Nun geht es um den Fall 2, zu welchem Herr Spälti einen Antrag stellt. Wenn Aktienkapital einerseits und Partizipationskapital andererseits je in gleichem Umfang erhöht werden, soll nach Meinung des Bundesrates und der Kommission auch in gleichem Umfang an der Erhöhung teilgenommen werden können. Wenn das nur dispositiv geregelt wird, können die Statuten etwas anderes vorsehen. Und zwar könnten sie vorsehen, dass die Partizipanten an der Erhöhung des Aktienkapitals teilnehmen können, was zu einer Ungerechtigkeit unter den Aktionären führt, indem diese in ihren Rechten generell eingeschränkt werden. Wie sollen die Aktionäre diese Benachteiligung untereinander verteilen? Wenn die Aktionäre schon benachteiligt werden, müssten sie mindestens untereinander gleichgestellt werden. Das scheint mir durch den Antrag Spälti nicht garantiert zu sein. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag Spälti abzulehnen. Sollten Sie ihn trotzdem annehmen, muss immerhin festgehalten werden, dass dann Artikel 652f zum Tragen kommt, wonach die Bezugsrechte der Aktionäre nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt und nicht etwa willkürlich herabgesetzt werden dürfen.

M. **Couchepin**, rapporteur: La proposition de M. Spälti n'a pas été présentée en commission. Elle soulève quand même certains problèmes et provoque un sentiment d'insécurité quant à sa portée. Néanmoins, à ce stade des débats, l'on peut dire que si elle était de droit dispositif, elle pourrait être acceptable. Que se passerait-il si les statuts ne disaient rien, comme le prévoit M. Spälti? Dans ce cas-là, c'est le principe de base qui serait appliqué, celui de l'égalité entre les actionnaires et les participants.
Dans l'état actuel des choses, la prudence impose de refuser la proposition Spälti qui n'a pas été examinée en commission.

Bundesrätin **Kopp:** Ich teile die Bedenken, die eben geäussert wurden, mindestens nicht im gleichen Ausmass. Wenn ich Herrn Nationalrat Spälti richtig verstanden habe, will er seinen Antrag ausdrücklich als dispositives Recht verstanden wissen. An sich bin ich der Meinung, dass die Absätze 2 und 3 in der bundesrätlichen Fassung viel Flexibilität einräumen, hingegen opponiere ich dem Antrag Spälti, der nur einen Nebenpunkt betrifft, nicht. Die Statuten werden ja durch die Aktionäre selber an der Generalversammlung entsprechend geändert, so dass sie dort ihren Einfluss geltend machen können.
Hingegen möchte ich doch dazu folgendes festhalten: Wenn die Statuten etwas anderes vorsehen als Absatz 2, müssen selbstverständlich die allgemeinen Voraussetzungen zur Aufhebung oder Einschränkung der Bezugsrechte erfüllt sein. Bei einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bedeutet dies, dass ein wichtiger Grund gemäss Artikel 652 ff. vorliegen müsste.
In diesem Sinn und mit dieser Präzisierung kann ich dem Antrag Spälti zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Spälti	57 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	8 Stimmen

Art. 657–659, 659a (neu), 659b (neu) und 660

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 657–659, 659a (nouveau), 659b (nouveau) et 660

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 660a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 660a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zur Bedeutung des Wortes «offensichtlich»: Damit ist nur gemeint, dass die Gerichte nicht etwa eine Zweckmässigkeitsprüfung vornehmen sollen. Es soll also nicht etwa das Willkürverbot zusätzlich verschärft werden.

Angenommen – Adopté

Art. 660b (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 660b (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 661a–661k (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Salvioni, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Art. 661a (siehe Art. 662)

Jahresbericht. Bestandteile

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Geschäftsbericht und, sofern vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 661b (siehe Art. 663c)

Geschäftsbericht. Zwischenberichte

[1] Der Geschäftsbericht unterrichtet die Aktionäre über Entwicklung und Stand der Gesellschaft. Er gibt insbesondere darüber Auskunft, was die Verwaltung zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unternommen und mit welchem Erfolg sie die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt hat.

[2] Der Verwaltungsrat unterrichtet die Aktionäre rechtzeitig durch Zwischenberichte über Tatsachen von erheblicher Bedeutung.

Art. 661c (siehe Art. 662a)

Jahresrechnung

[1] Die Jahresrechnung setzt sich aus der Ertragsrechnung und der Bilanz zusammen. Sie soll den Aktionären ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, das sich mit jenem Bild deckt, welches für die Verwaltung bei der Leitung der Unternehmung massgebend ist.

[2] Sie enthält die Vorjahreszahlen.

Art. 661d (siehe Art. 669)

Ertragsrechnung

[1] Die Ertragsrechnung vermittelt ein möglichst zuverlässiges Bild der Ertragslage.

[2] Die auf dem Anlagevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorgenommenen Abschreibungen und die eingetretene Erhöhung oder Verminderung des erarbeiteten Eigenkapitals sind gesondert auszuweisen.

Art. 661e (siehe Art. 663a)

Bilanz

Die Bilanz vermittelt ein Bild über die Zusammensetzung des Vermögens und über die von der Gesellschaft zur Finanzierung eingesetzten fremden und eigenen Mittel.

Art. 661f

Zusätzliche Angaben

Der Verwaltungsrat unterrichtet über Sachverhalte und Massnahmen, welche die Entwicklung der Ertragslage, des Kapitalbedarfs und die Beschaffung zusätzlicher Mittel beeinflussen.

Art. 661g

Bewertung

[1] Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

[2] Für die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sind die Sätze massgebend, die der Betriebskostenrechnung belastet werden. Sie sind aufgrund der voraussichtlichen nützlichen Lebensdauer der Anlagegüter festzusetzen.

[3] Auf Kundenguthaben und anderen Forderungen, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, sind den Risiken entsprechend Rückstellungen vorzunehmen. Diese sind aufzulösen, soweit der zurückgestellte Betrag den tatsächlich eingetretenen Verlust übersteigt.

[4] Auf Finanzanlagen sind Wertberichtigungen vorzunehmen, soweit der voraussichtliche Verkaufserlös den Einstandspreis unterschreitet.

[5] Das Reglement kann die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen vorsehen, deren Gesamtbetrag in der Bilanz als zweckgebundenes Eigenkapital auszuweisen ist.

Art. 661h

Rücklagen. Allgemeine Rücklage

[1] Die in der Jahresrechnung ausgewiesene Zunahme der erarbeiteten eigenen Mittel wird, soweit sie nicht zur Bildung zweckgebundener Rücklagen dient, der allgemeinen Rücklage gutgeschrieben.

[2] Gewinnausrichtungen werden der allgemeinen Rücklage belastet.

Art. 661i

Zweckgebundene Bewertungsrücklagen

[1] Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Reglementes die in der Ertragsrechnung ausgewiesene Zunahme der erarbeiteten eigenen Mittel zur Bildung zweckgebundener Bewertungsrücklagen verwenden.

[2] Die Revisionsstelle hat die Einhaltung des Reglementes zu überprüfen und der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.

Art. 661k

Konzernjahresbericht

[1] Eine Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften eine wirtschaftliche und unternehmerische Einheit bildet, hat den Aktionären einen Konzernjahresbericht vorzulegen.

[2] Die Konzernrechnung hat über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der erfassten Gesellschaften ein Bild zu vermitteln, das sich voll mit jenem Bild deckt, das für die Verwaltung bei der Führung des Konzerns massgebend ist.

Art. 661a–661k (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Salvioni, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Art. 661a (voir art. 662)

Rapport annuel, éléments constitutifs

Le conseil d'administration établit pour chaque exercice un rapport annuel qui se compose des comptes annuels, du rapport de gestion et, lorsque cela est prescrit, des comptes de groupe.

Art. 661b (voir art. 663c)

Rapport de gestion. Rapports intermédiaires

[1] Le rapport de gestion informe les actionnaires sur le développement et l'état de la société. Il donne en particulier des renseignements sur ce que l'administration a entrepris pour remplir les tâches qui lui incombent et avec quel résultat elle a fait usage des moyens mis à la disposition de la société.

[2] Le conseil d'administration informe les actionnaires à temps, par des rapports intermédiaires, des faits d'une grande importance.

Art. 661c (voir art. 662a)

Comptes annuels

[1] Les comptes annuels comprennent les comptes de résultats et le bilan. Ils doivent donner aux actionnaires une image du patrimoine, des finances et des résultats, qui corresponde en tout point à celle qui est déterminante pour le conseil d'administration dans la direction de l'entreprise.

[2] Ils contiennent les chiffres de l'exercice précédent.

Art. 661d (voir art. 669)

Comptes de résultats

[1] Les comptes de résultats donnent une image aussi fidèle que possible de l'état des résultats.

[2] Doivent être indiqués séparément, les amortissements réalisés sur l'actif immobilisé selon les principes de l'économie d'entreprise, ainsi que les augmentations et diminutions du capital propre constitué.

Art. 661e (voir art. 663a)

Bilan

Le bilan donne une image de l'ensemble de l'actif ainsi que des moyens propres et étrangers utilisés par la société pour son financement.

Art. 661f

Apports complémentaires

Le conseil d'administraton donne des informations sur les faits et les mesures qui ont une influence sur le développement des résultats, le besoin en capital et l'obtention de moyens complémentaires.

Art. 661g

Evaluation

[1] Le conseil d'administration établit un règlement sur la manière d'effectuer les amortissements, corrections de valeur et provisions pour risques et charges.

[2] Sont déterminants pour les amortissements sur l'actif immobilisé les taux qui sont pratiqués dans les comptes de frais d'exploitation. Ils doivent être fondés sur la durée d'usage probable des biens immobilisés.

[3] Des provisions correspondant aux risques devront être constituées pour les créances contre des clients et les autres créances dont la recouvrabilité est douteuse. Ces provisions devront être dissoutes si et dans la mesure où le montant retenu dépasse les pertes effectivement survenues.

[4] Des corrections de valeur doivent être effectuées sur les immobilisations financières dans la mesure où le produit prévisible de la vente est inférieur au prix d'achat.

[5] Le règlement peut prévoir des amortissements complémentaires dont le montant total devra être indiqué au bilan comme capital propre affecté.

Art. 661h

Réserves. Réserve générale

[1] L'augmentation des moyens propres constitués, qui est portée dans les comptes annuels, doit être inscrite à la réserve générale pour autant qu'elle ne serve pas à constituer des réserves affectées.

[2] Les distributions de bénéfices sont débitées à la réserve générale.

Art. 661i

Reserves affectées à l'évaluation

[1] Dans le cadre du règlement, le conseil d'administration peut utiliser l'augmentation des moyens propres constitués, qui est portée dans les comptes de résultats, à constituer une réserve affectée à l'évaluation.

[2] L'organe de révision doit contrôler les respect du règlement et adresser à l'ensemblée générale sur le résultat de son examen.

Art. 661k

Rapport annuel de groupe

[1] Toute société qui constitue avec d'autres sociétés une entité économique et commerciale doit présenter à ses actionnaires un rapport annuel de groupe.

[2] Les comptes de groupe doivent donner aux actionnaires une image du patrimoine, des finances et des résultats des sociétés du groupe qui corresponde en tout point à celle qui est déterminante pour le conseil d'administration dans la direction du groupe.

Präsident: Hier hat Herr Salvioni verschiedene Anträge eingereicht, die ein eigenes Konzept der Rechnungslegung vorschlagen. Ich beantrage Ihnen, diese Artikel gemeinsam zu behandeln und darauf eine Grundsatzabstimmung über das Konzept von Herrn Salvioni durchzuführen.

Salvioni, porte-parole de la minorité: L'indifferenza sovrana che caratterizza questo dibattito è in fondo incomprensibile. Stiamo discutendo le regole che devono presiedere allo sviluppo dell'economia svizzera, perchè dalle società anonime dipendono

1 200 000 lavoratori; d'altronde
500 000 sono le azioni distribuite in Svizzera presso cittadini svizzeri;
300 000 sono le azioni al portatore che si stima siano in possesso di cittadini svizzeri, come a dire un'azione ogni 3 famiglie.

Forse il fatto che in Consiglio Nazionale siedono cento deputati che contemporaneamente hanno dei consigli d'amministrazione, e che quindi non sono indifferenti a queste regolamentazioni, può giustificare le maggioranze acquisite, un certo senso di sicurezza e una certa distanza dalle proposte che vengono fatte.

Es ist klar, dass jede Erweiterung der Minderheitsrechte der Aktionäre eine Störung für die Mehrheitsvertreter darstellt. Dies ist mir voll bewusst. Wir haben aber in anderen Gebieten Personen Rechte gewährt, die vorher keine Rechte hatten, und wir haben diese Herausforderungen als Gesellschaft angenommen. Es gab Schwierigkeiten zum Beispiel, den Frauen das Stimmrecht zu geben. Wir haben die Herausforderung angenommen. Die Probleme, die die Gegner vorher vorbrachten, haben sich als nichtig und als nicht existent erwiesen.

Deswegen geht man gegen tiefgreifende Änderungen mit ganz allgemeinen Behauptungen vor, von der Sorte: «Wir sind mit dem geltenden System bis heute gut gefahren. Warum sollen wir es ändern?»

Diese Argumentation ist in zweierlei Hinsicht falsch.

1. Es ist nicht bewiesen, das der heutige Wohlstand auf die Existenz der sogenannten stillen Reserven zurückzuführen ist. Wobei ich betonen muss, dass meine Vorschläge nicht dahin gehen, die Reserven abzuschaffen, sondern die Reserven offenzulegen.

2. Es ist nicht bewiesen, dass, wenn man die Reserven offenlegen würde, unsere allgemeine wirtschaftliche Lage sich verschlechtern würde.

Ich habe in den internen Beratungen meiner Partei das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder der EG erwähnt, um zu beweisen, dass diese Lösung an sich keine ideologische Ursache hat, also nicht ideologisch bedingt war und insbesondere keine «linksgerichtete» Massnahme ist. Man hat im Pressecommuniqué erwidert, dass wir uns weder von einer fremden noch einer ideologischen Lösung imponieren lassen. Aber wenn man sich nicht über die ausländischen Erfahrungen erkundigen will, genügt es, die Meinung zu hören, die von der ersten Expertenkommission unter der Leitung von Bundesrichter Tschopp an unsere Adresse verfasst wurde. In dieser ersten Expertenkommission hat man gesagt:

«Nul ne contestera aujourd'hui que les dispositions actuelles du droit des sociétés anonymes sur les comptes annuels (art. 622 à 670 CO) sont insuffisantes. Elles permettent la rédaction de comptes annuels de nature à donner une image peu claire voire même inexacte de la véritable situation patrimoniale et des résultats de l'entreprise (...).
Si l'on ne peut souvent tirer que fort peu de conclusions des comptes annuels, c'est qu'aucune exigence minimum n'existe en matière de bilan et de compte de pertes et profits, que les groupes de sociétés ne sont pas tenus de consolider leurs comptes, et que l'administration peut constituer des réserves latentes et les dissoudre ensuite pratiquement sans limite.
Si le législateur veut augmenter la valeur d'information des comptes annuels, et par là même améliorer l'information des actionnaires, il doit édicter des dispositions sur leur présentation et limiter la possibilité de constituer et de dissoudre des réserves latentes (...).
Il ne se justifie pas, en matière de droit du bilan, de traiter différemment les grandes et les petites sociétés. Certes, les sociétés qui font appel au public sont tenues dans une très large mesure de rédiger des comptes véridiques et complets, mais on n'en doit pas moins admettre que les actionnaires minoritaires de sociétés moins importantes ont également le droit d'être informés de la situation patrimoniale et des résultats de leur société.»

Diese Kommission hatte klar zutage gebracht, dass die Situation bezüglich Transparenz der Bilanz unannehmbar war und hätte geändert werden müssen. In demselben Sinne hat sich die eidgenössische Bankenkommission in einem Brief vom November 1982 ausgedrückt, wo sie schrieb: «Die Bankenkommission hat bereits in ihrem Jahresbericht 1981 die Hauptzielrichtung ihrer Praxis dargelegt. So soll insbesondere verhindert werden, dass Banken über Jahre hinweg durch die Auflösung früher gebildeter stiller Reserven eine bessere Ertragsstruktur vortäuschen oder die über längere Zeit erarbeiteten stillen Reserven zur Deckung grosser Verluste einer einzigen Rechnungsperiode weitgehend aufbrauchen, ohne dass dies aus der Erfolgsrechnung klar hervorgeht. Die Jahresrechnung ist eine von den Organen einer Unternehmung zu unterzeichnende Urkunde (Art. 961 OR), deren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem Recht der Unternehmung, stille Reserven zu bilden und aufzulösen, steht das Recht der Öffentlichkeit gegenüber, einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zu erhalten. Die Bankenkommission wird sich bei ihren Entscheiden bemühen, eine gerechte Interessenabwägung vorzunehmen.»

Qui siégeaient dans la commission de spécialistes, dénommée commission Tschopp? Il y avait M. Arthur Fürer, président de Nestlé, M. von Planta, président de Ciba-Geigy et président du Vorort, M. Stockmann, président de la Basler Handelsbank, M. Bossard, président de Neutra Treuhand et les professeurs Bürgi, Folliet, Hirsch, Jäggi, Kummer, Niederer, Pedrazzini et von Steiger, ainsi que M. Gautschi, chargé en 1965 d'élaborer un rapport sur la révision du droit des sociétés anonymes. On peut donc, je pense, dire qu'il y avait dans cette commission la fine fleur des juristes actifs dans le domaine des sociétés anonymes et des chefs de grandes entreprises.

Wenn ich die ausländischen Bestimmungen erwähnt habe, dann aus zwei Gründen:

1. Das beweist, dass die freie Marktwirtschaft auch mit Reserven, die nicht versteckt werden, gedeihen kann. Bestimmt gehen die Vereinigten Staaten als Beispiel zu weit, ich gebe das zu, das ist keine vergleichbare Nation. Man kann aber Holland oder Belgien als Vergleich nehmen, wo die Verhältnisse nicht viel anders als bei uns sind. Schweizerische Unternehmen, die Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten oder im EWG-Raum unterhalten, müssen dort «gläserne Bilanzen» veröffentlichen. Dagegen wird der Schweizer Öffentlichkeit eine unlesbare Bilanz verabreicht. Die schweizerischen Anleger werden also gegenüber den ausländischen benachteiligt.
Ich habe diese Vorschläge, die Minderheit bleiben werden – das ist mir bewusst –, aufgestellt und unterbreitet, nachdem die Mehrheit der Kommission die Vorschläge des Bundesrates bei Artikel 663b, insbesondere Ziffer 8, abgelehnt hat. In Ziffer 8 hatte der Bundesrat vorgesehen, dass im Anhang an die Bilanz der Gesamtertrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der anderen stillen Reserven, soweit diese den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigen, anzugeben sei. Diese Lösung wäre eine vernünftige Kompromisslösung zwischen dem Erfordernis der «gläsernen Bilanz», die zum Beispiel in den EWG-Richtlinien vorgesehen ist, und unserer heutigen Situation. Die vorgeschriebene Bilanz, wie sie die Mehrheit will, sagt nichts mehr aus. Man könnte sich ernsthaft fragen, ob es nicht besser wäre, auf jegliche Bilanz zu verzichten, weil keine Bilanz im Grunde genommen besser wäre als eine irreführende Bilanz.
Der Präsident der Kommission, Kollege Leuenberger, hat gefragt, wo die Reformvorschläge im Vergleich zum heutigen Zustand eine Verschlechterung bedeuten. Ich gebe jetzt die Antwort: Die Reform ist schlechter als die heutige Situation in Ziffer 8 von Artikel 663b. Warum? Heute gibt es zwar keine Bestimmung. Aber es gibt ein Urteil des Bundesgerichts, das vor ungefähr zehn Jahren im Fall der Migros-Bank gefällt wurde. Das Bundesgericht musste sich dort zwar nicht zum Prinzip der Auflösung stiller Reserven aussprechen, hat aber in diesem Zusammenhang folgendes vermerkt: Wenn die Reserven latent seien, bedeutet das nicht, dass diese latent aufgelöst werden dürften. Die Meinung des Bundesgerichts in dem Urteil ging also dahin, zu zwingen, die Auflösung der Reserven mitzuteilen.
Keine Gesellschaft ist nach diesem Urteil an das Bundesgericht gelangt, so dass wir heute im unklaren darüber sind, ob eventuell eine Auflösung, die nicht publiziert und nicht bekanntgegeben worden ist, anfechtbar sei oder nicht. Der Beweis steht aus. Aber zum mindesten haben wir eine Richtlinie. Mit dieser Lösung, die uns heute vorgeschlagen wird, haben wir keine Richtlinie mehr. Wir haben dann eine Bestimmung, die besagt, dass während dreier Jahre eine Aktiengesellschaft die Reserven auflösen dürfte ohne irgend etwas zu sagen, zwar mit gewissen Beschränkungen, das stimmt, aber mehr nicht.
Der Bundesrat wollte mit der Reform die Kapitalbeschaffung der Wirtschaft durch eine breite Aktionärsbasis erleichtern, deswegen auch die Reduktion des Nennwertes der Aktie, so dass die Bevölkerung sich an der Finanzierung beteiligen kann. Es wäre eine Änderung in dem heute geltenden System der Finanzierung der Wirtschaft. Heute wird die Wirtschaft hauptsächlich durch die Kanäle der Banken finanziert.
Mit diesem System hätte man eine zusätzliche Finanzierung von der Bevölkerung, von den Anlegern, direkt zu den Gesellschaften. Voraussetzung für diese Art von Finanzierung, die mir einleuchtet, wäre aber eine grössere Transparenz, die Möglichkeit für den mittleren Anleger, ungefähr zu wissen, was er kauft, wie solid die Gesellschaft ist, an der er sich beteiligt. Es ist mir bewusst, dass das nicht sehr leicht ist. Aber wenn man von den Aktiengesellschaften vernimmt,

wie das Vermögen gebildet ist, wie hoch Verbindlichkeiten und Ertrag sind, ist es möglich, die Gesellschaften während mehrerer Jahre zu verfolgen und sich eine Meinung zu bilden. Heute besteht diese Möglichkeit überhaupt nicht.
Die Änderungen der Kommission haben die Absichten des Bundesrates über diesen Punkt zunichte gemacht. Heute, mit der vorgeschriebenen Bilanz, der Verschleierung der Reserven und der Möglichkeit der Verrechnung von Erträgen und Ausgaben, die noch zur Diskussion kommen und wahrscheinlich auch angenommen wird, wird es unmöglich sein, sich irgendein Urteil über eine Aktiengesellschaft zu verschaffen. Die Bilanzen sind absolut nichtssagend und irreführend.
Ich habe vorhin gesagt, dass niemand die Reserven verbieten will; man will nur, dass die sogenannten Verwaltungs- oder Willkürreserven, diejenigen, die zur freien Verfügung der Verwaltung stehen, bekannt gemacht werden. Die sogenannten Zwangsreserven werden immer bleiben, ebenso in einem gewissen Ausmass die Bewertungsreserven, das ist klar. Aber es gibt eine Art von Reserven, die direkt durch die Verwaltung gebildet bzw. aufgelöst werden dürfen; diese Reserven sollten bekanntgegeben werden. Heute werden sie es nicht.
Wenn ich ein Beispiel nehmen kann: Keine Bank würde einer Aktiengesellschaft aufgrund der publizierten Finanzbilanz ein Darlehen gewähren. Jede Bank würde die Betriebsbilanz dazu verlangen und wahrscheinlich noch andere Fragen stellen. Der Anleger aber, der Aktien kauft, muss sich mit der Finanzbilanz begnügen, und er kann keine Fragen stellen; er muss sich darauf beschränken, die Kommentare der spezialisierten Presse zu lesen. Er ist also einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Der Aktionär wird übrigens nie wissen, ob die Voraussetzungen gegeben waren, um einen Vorschlag der Verwaltung anzufechten. Es fehlen ihm dazu die Grundlagen. Seine Anfechtungsrechte werden somit zum Teil ausgehöhlt. Es werden praktisch zwei Kategorien von Bürgern geschaffen: diejenigen, die wissen, und diejenigen, denen die Kenntnisse vorenthalten werden. Diese Situation ist für mein liberales Gefühl und für meine demokratischen Prinzipien unannehmbar.
Mit dem Text der Mehrheit gründen wir eine Wirtschaft, die nur mit Insiderinformationen weitergetrieben wird. Wie können wir daran denken, die Insiderinformationen strafrechtlich zu behandeln, wenn wir sie sogar institutionalisieren? Schliesslich ist die Verschleierung der Willkürreserven, wie schon mehrfach gesagt wurde, eine Prämie für die faulen und unfähigen Verwalter. Sie dürfen ihre Fahrlässigkeit über Jahre hinaus verstecken, indem sie auf Reserven zurückgreifen können, ohne dass jemand davon weiss, mit Ausnahme der Verwalter. Sehr oft ist es dann zu spät, um noch Sanierungsmassnahmen zu treffen.
Die Bankenkommisson hat bei jedem bedeutenden Flop einer Bank verlangt, dass dies bekanntgemacht wird. Die Erfahrungen sind positiv in dem Sinne, dass die Banken daraufhin zwar eine gewisse Schwankung in der Aktienbewertung hinnehmen mussten, dass aber die Verwalter vor die Notwendigkeit gestellt und gezwungen waren, sofort Sanierungsmassnahmen zu treffen. Das ist eine positive Seite dieser Offenlegung.
Dunkle und unlesbare Bilanzen sind ebenfalls sehr willkommen für die Wirtschaftskriminalität. Wir öffnen damit breite Möglichkeiten, das Publikum zu täuschen und es zu Verlusten zu bringen. Unter den AG-Verwaltern gibt es nicht nur ehrliche und kompetente Leute, es gibt in der Finanzwelt alles mögliche, wie uns die Erfahrung und die Chronik leider täglich beweist.
Mit welchem Zweck hat man diese Änderung eingeführt? Die Absichten sind bestimmt gut; ich befürchte, dass die Folgen sehr bitter sein werden und hoffe, dass der Ständerat diese Bestimmungen nochmals unter die Lupe nimmt. Ich spreche jetzt zu den Bestimmungen von Artikel 663b Ziffer 8, weil das der Stein des Anstosses ist, der mich dazu bewegt hat, diese Vorschläge zu unterbreiten.
Mit den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit wollte man die Folgen einer übereilten Information über mögliche Flops beseitigen. Man hat gesagt, wenn das Publikum erfährt, dass eine bestimmte AG einen grossen Verlust hinnehmen musste, dass die Aktionäre ihre Aktien verkaufen und die AG einen Konkurs risikieren werde und dass Arbeitsplätze verlorengehen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Befürchtungen übertrieben sind. Seit fast zehn Jahren verlangt die Bankenkommission von jeder Bank, dass sie bedeutende Verluste ankündigt; dabei sind keine schwerwiegenden Konsequenzen eingetreten. Man kann behaupten, das Publikum sei heute im allgemeinen gut informiert. Es ist nicht normal, es bevormunden zu wollen. Es ist übrigens irreal zu behaupten, dass die Schweizer Aktionäre die Vorschläge für die Bildung von Willkürreserven anfechten würden. Die Schweizer sind die sparsamste und vorsichtigste Bevölkerung der Welt. Es genügt, die Anzahl der Sparhefte und der privaten Versicherungen pro Kopf der Einwohner mit derjenigen anderer Länder zu vergleichen. Warum sollte sich der Schweizer Aktionär anders benehmen, wenn es darum geht, die Zukunft der Wirtschaft und der eigenen AG, in der er Geld investiert hat, zu sichern?
Im Grunde genommen geht es um das Vertrauen ins Anlegerpublikum. Es geht um das Vertrauen in die Leute, die Geld investieren. Ich behaupte, dass wir Unrecht haben, wenn wir diesem Publikum kein Vertrauen entgegenbringen. Schliesslich und zusammenfassend geht es für mich darum, die liberalen und die demokratischen Prinzipien, auf welchen dieses Land in jeder Hinsicht gebaut wurde, auf dem wirtschaftlichen Gebiet anzuwenden.

Cotti Gianfranco: Intendo rilevare che l'affermazione del collega Salvioni, all'inizio del suo interessante intervento, relativo alla presenza, in questa sala, di un centinaio di membri di consigli d'amministrazione, non sia da intendere sicuramente in senso spregiativo. Sono sicuro che il collega Salvioni riconosce la pacatezza, la serenità di giudizio, l'oggettività, a tutti i suoi colleghi, appartengano essi a una certa professione, siano essi parte di un sindacato, o agricoltore. È nel giuoco di questo Parlamento di ospitare tutte le opinioni, ed è altresì direi nel senso di responsabilità di ogni parlamentare, di far capo alle proprie esperienze per procedere ad un opera costruttiva e positiva all'atto di legiferare. Il dibattito si è accostato a una delle questioni più importanti di questa riforma, quella relativa alle riserve occulte. Concerne gli articoli 661 e seguenti – proposta Salvioni e confirmatari – e l'articolo 663b alinea 8, anche se formalmente voteremo in momenti diversi. Chiedo quindi al Vicepresidente di lasciarmi un paio di minuti in più del limite fissuto, perché tratterò i due articoli contemporaneamente. Non intendo ritornare in tribuna fra una mezz'ora!
È vera sicuramente una cosa: attualmente, le cifre indicate nei bilanci delle società anonime, non sempre corrispondono ai valori effettivi. Vi sono attivi sottovalutati e passivi sovravalutati. Di qui, riserve, cui la società e per essa l'amministrazione potrà far capo in momenti particolari. Sono queste riserve, impropriamente denominate arbitrarie da parte di qualche studioso, termine che lascierebbe supporre qualchecosa di ingiusto, di abusivo. Ma così nonè: la lettura dei bilanci acconsente già ora di individuare e di quantificare queste riserve. Si pensi alla contabilizzazione di immobili al prezzo di acquisto o al prezzo di stima, e alla contabilizzazione dei valori d'inventario. Non si tratta quindi qui di produrre trasparenza a tutela degli interessi degli azionisti e creditori, come nel caso in cui i bilanci fossero concepiti in loro danno, mostrando una situazione migliore di quella effettiva. No, qui si fa esattamente il contrario: si creano cash flow, fondi che derivano da utili non distribuiti; si mantiene il valore reale del capitale in tempi di inflazione, rifiutandosi di abbattere l'albero per cogliere i frutti; si creano degli attivi che servono all'autofinanziamento (innovazioni tecniche), ad assicurare distribuzione di dividendi (anche nei momenti difficili), ad adottare misure correttive nella gestione di una società. Sono valori che sostanziano il patrimonio della società, la rendono indipendente, capace di affrontare i rischi tipici dell'imprenditore, che sono la premessa al successo economico. Sono valori che, con altri,

determinano la consistenza patrimoniale della società, e quindi delle azioni. Apparentemente, sulla scia di una certa dottrina che accentua l'importanza della tutela degli azionisti, la minoranza vuole limitare la libertà gestionale del consiglio d'amministrazione, sia all'atto della costituzione, sia a quello dello scioglimento di riserve. Le riserve debbono, per così dire, essere messe in vetrina. In vetrina, andrebbero, di conseguenza, i motivi che inducono a creare queste riserve e quelli che portano ad assorbirle in spregio ad una necessaria discrezione aziendale, che è alla base della sana concorrenzialità che abbiamo in Svizzera.
È questa la conseguenza dell'obbligo di estinzione delle riserve per un rischio superato e dell'obbligo di denunciare l'assorbimento di riserve per un rischio divenuto perdita. E ciò, entro limiti di tempo brevissimi, al momento della presentazione dei conti. La minoranza spera, con ciò, di evidenziare errori, provocare, in un certo senso, correzioni all'interno e anche, penso – lo deduco dall'intervento del collega Salvioni – di esercitare un certo tipo di prevenzione generale, che però non è tipica del diritto civile, ma è criterio di diritto penale. E di fatti penalmente perseguibile e non dobbiamo decidere oggi. La grande maggioranza degli errori, che si relevano, sono di gestione, non sono a ricondure alla volontà degli amministratori, e quindi ad un atto disonesto. E nemmeno, tante volte, sono da ricondurre a negligenza. Talvolta sono errori di valutazione, in situazioni economiche molto difficili.
Ecco allora la proposta della maggioranza, che è qualchecosa di nuovo rispetto alla situazione attuale.
Trasparenza si, ma non al punto di nuocere alla società. Solo quanto l'utilizzazione delle riserve supera una certa misura e sull'arco di tre anni. Una soluzione di applicazione facile, che per altro non è che il riflesso di una pratica che ha dato sin qui buona prova.
Procedere diversamente equivarrebbe a propriziare:

a. la perdita di credibilità presso creditori e clienti;

b. la speculazione dei concorrenti, e, se sono stranieri, il danno sarà per l'intera economia svizzera sveni nei casi di grosse ditte;

c. la perdita di posti di lavoro.

Chiarezza, trasparenza quindi, ma senza pregiudicare l'efficenza, l'autonomia, l'indipendenza, l'operosità e l'operabilità della società. Questa esigenza è particolarmente sentita nelle piccole e medie imprese, le più facili a soccombere in momenti di difficoltà.
Per questo vi propongo di respingere le proposte Salvioni e confirmatari agli articoli 661 seguenti e di approvare, per conseguenza, la formulazione della maggioranza, in particolare la quella dell'articolo 663b alinea 8.

Spälti: Es war vorauszusehen, dass nach den von verschiedener Seite geführten Diskussionen die stillen Reserven bei dieser Gesetzesrevision sehr stark ins Gespräch kommen würden.
Sie haben gehört: Der Antrag Salvioni läuft auf eine totale Offenlegungspflicht der Aktiengesellschaft, immer noch eines Instituts des privaten Rechts, hinaus, auf eine Offenlegung, wie sie gelegentlich unter dem Schlagwort «gläserne Bilanz» gefordert wird. Da stellt sich nun fürs erste die Frage: Haben sich die geltenden Rechnungslegungsvorschriften des OR so schlecht bewährt? Laufen sie den Interessen des Aktionärs wirklich zuwider? Diese Rechnungslegungsvorschriften standen natürlich schon bisher im Spannungsfeld der Interessen Unternehmung/Aktionär/Öffentlichkeit. Nun ist aber gerade hier zu sagen, dass das Verhältnis der überwiegenden Zahl der schweizerischen Aktiengesellschaften zu ihren Aktionären ein durchaus gutes ist. Wie sonst wäre denn die durchschnittlich sehr lange Besitzdauer, mit der ein Schweizer Aktionär die Aktien seines Unternehmens hält, zu deuten? Oder wieso würden denn rund 500 000 Schweizer Aktien besitzen? In der Regel wissen die Verwaltungen und Unternehmungsleitungen um ihre Verantwortung, und sie sind auch daran interessiert, ihre Aktionäre langfristig durch Gewinnbeteiligung und Substanzvermehrung zufriedenzustellen. Schon im eigenen Interesse, denn der Aktionär soll ja als verlässlicher Kapitalgeber erhalten bleiben. Eine missbräuchliche Verwendung der stillen Reserven ist schon deshalb eine seltene Ausnahme. Indessen verlangen gerade dieses langfristige Zufriedenstellen der Aktionäre und die langfristige finanzielle Sicherheit der Unternehmung einen gewissen Ermessensspielraum in der Berichterstattung und Rechnungslegung und damit eben auch gewisse Grenzen in der Publizitätspflicht, über die man, je nach Standpunkt, verschiedener Meinung sein kann. Dieser Ermessensspielraum und die Zulassung stiller Reserven haben auch nichts zu tun mit fähigen oder unfähigen Managern. Ich glaube, für deren Leistungsfähigkeit sind viele andere Faktoren massgebend als das Kriterium der Zulassung stiller Reserven.
Wenn gelegentlich behauptet wird, die Verwaltung könne den Aktionären ein völlig verzerrtes Bild der finanziellen Lage der Unternehmung vorlegen, wird doch auch bewusst oder unbewusst die Funktion der Kontrollstelle verkannt oder falsch dargestellt. Natürlich handelt es sich bei den offiziellen Berichten der Kontrollstelle an die GV um Standardberichte, deren Aussagen – also zum Beispiel dass die Bewertungsvorschriften eingehalten seien, oder statutarische Vorschriften – immerhin das Ergebnis eingehender Prüfungen darstellen. Es gibt im übrigen aus der jüngsten Zeit eine ganze Anzahl von Beispielen, wo Kontrollstellen die Pflicht, bei Missständen an die Generalversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls zu beantragen, Gesellschaftsabschlüsse nicht zu genehmigen oder Vorbehalte anzubringen, in Befolgung des Artikels 729 OR wahrgenommen haben.
Ein Wort zu den Interessen der Öffentlichkeit: Diese scheinen mir sehr weitgehend identisch mit den fiskalischen Interessen an der Aktiengesellschaft, mit deren guter Finanzlage und korrekter Erfüllung der Steuerpflicht. Stille Reserven stellen auch im steuerlichen Bereich keine Ursache für Missbräuche dar, haben doch die Steuerbehörden das volle Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen.
Schliesslich ist noch eines festzuhalten, und das müssten doch auch die Befürworter der sogenannten «gläsernen Bilanz», also der Bilanz ohne stille Reserven, anerkennen: nämlich, dass es eine solche gläserne Bilanz in der Praxis gar nicht gibt, nicht geben kann. Jede Bilanz ist eine Bewertung der Unternehmung auf einen Stichtag und enthält damit bezüglich vieler Positionen Ermessensentscheidungen. Denken Sie an Warenbewertungen, Lager, das gesamte Anlagevermögen oder Kapitalanlagen in Liegenschaften.
Zusammenfassend stellt sich einfach die Frage: Gewinnen wir mit der Abschaffung stiller Reserven wirklich etwas? Ich meine, aufgrund der leider nur kurz dargestellten Überlegungen – mehr ist ja in den fünf Minuten nicht möglich – nein. Lassen wir es also beim Vorschlag des Bundesrates, d. h. bei der Zulassung der Bildung stiller Reserven.

Bremi: Herr Salvioni schlägt uns ein System von Reglementierungen vor in bezug auf die Reserven. Ich habe daran an sich wenig Kritik zu üben. Ich halte dieses vorgeschlagene System zwar für etwas unerheblich, etwas aufwendig, etwas bürokratisch. Es geht davon aus, dass Unternehmen über Stäbe und Ökonomen verfügen, die alle diese Arbeiten leisten können. Es wird von Herrn Salvioni ganz eindeutig der Anlegerstandpunkt in den Vordergrund gestellt, und er geht ferner noch von der Voraussetzung aus, die betriebswirtschaftlichen Zahlen seien die richtigen und die Handelsbilanzzahlen seien falsch. Das ist zwar falsch; aber da sehe ich nicht den Ansatzpunkt der Kritik. Ich kritisiere hingegen seine Vorstellung von stillen Reserven. Wenn Herr Salvioni von stillen Reserven spricht, spricht er von etwas, das es in der Form nicht gibt, oder mindestens ist das eine sehr beschränkte Optik. Er geht davon aus, dass stille Reserven immer als solche klar erkennbar seien und dass sie immer zum Eigenkapital gehören. Beides halte ich für falsch.
Ich möchte keine Diskussion führen über das Thema, ob man sie verschleiern soll oder nicht, sondern darüber, was sie überhaupt sind; kann man sie immer erkennen und

zuweisen? Der Unterschied zwischen stillen und offenen Reserven ist primär nicht der, dass die einen in der Bilanz ausgewiesen sind und die anderen nicht, sondern stille Reserven sind in der Bildung oft schon unklar, d. h. man kann nicht genau bestimmen, ob das überhaupt eine Schuld, eine Verpflichtung oder ein Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sei.
Wenn Herr Salvioni in einem Absatz sogar sagt, ein Reglement könne die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen vorsehen, deren Gesamtbetrag in der Bilanz als zweckgebundenes Eigenkapital auszuweisen sei, so ist das sicher ein deutlicher Ausdruck eines grossen Missverständnisses über stille Reserven. Die sind weder immer zweckgebunden noch immer Eigenkapital. Das gibt es zwar, aber es gibt eben auch andere Reserven, die weder zweckgebunden noch Eigenkapital sind. Es ist wahrscheinlich nicht zufällig, dass gegenwärtig in den USA die Gesetzgebung in umgekehrter Richtung geht, wo man die Bezeichnung von gewissen stillen Reserven als Eigenkapital unter Strafe stellen will; also genau das Gegenteil dessen, was Herr Salvioni macht. Ich darf Ihnen dazu Beispiele geben.
Das geistige Eigentum, speziell die Software, also Unternehmenswerte, die sich vor allem aus Personalaufwand bilden und aus denen irgendwann einmal, gerade bei kleineren und mittleren Firmen, aber selbstverständlich auch bei grossen, Vermögenswerte entstehen, wird in der Schweiz in der Regel nicht aktiviert. Heute ist es sehr oft so, dass solche Vermögenswerte nicht aktiviert werden. Was geschieht nun mit solchen Werten? Wenn man die über den Aufwand abschreibt, schafft man faktisch stille Reserven. Ist das Eigenkapital, oder muss aktiviert werden? Kein Mensch weiss, dass dieser Aufwand jemals aktiviert werden kann, ob daraus im Markt etwas entsteht.
Wenn also solche Werte für 1 oder für 10 Millionen zur Verfügung stehen und wir sie nicht zeigen und damit stille Reserven schaffen, dann deshalb, weil kein Mensch weiss, ob sie jemals später ausgenützt werden können. Wenn sie ausgenützt werden können, muss man sie dann in diesem Moment aktivieren? Wenn sie ausgenützt werden können, kann man sagen, es waren Reserven, aber das weiss man meistens erst im nachhinein. Aber nach Meinung von Herrn Salvioni müsste man solches geistiges Eigentum im Zeitpunkt, in dem man es verwenden kann, aktivieren, also geistiges Eigentum in Form von Softwarepaketen zum Beispiel zwei, drei Jahre später nach der eigentlichen Entwicklung plötzlich aufwerten. Es gibt ähnliche Beispiele im Bereich der Währungsrisiken, wo stille Reserven gebildet werden, die man weiss Gott nicht als Eigenkapital bezeichnen darf. Eine solche Vorstellung geht noch von einer festen Währungsrelation aus, wo Auslandgeschäfte noch ganz einfach abzuwickeln waren. Das ist heute sicher nicht mehr der Fall. Stille Reserven – so meine ich – können durchaus Eigenkapital sein, aber sie können auch Fremdkapital sein, und sie können vor allem in grossem Ausmass im Zwischenbereich zwischen diesen beiden liegen. Deshalb, glaube ich, wird es gefährlich für den Anleger und für den Aktionär, gewöhnlich auch für den Mitarbeiter, wenn man die Reserven immer zum Eigenkapital schlägt, wie das Herr Salvioni vorschlägt; das darf man sicher nicht tun.
Fast heiter stimmt mich dann ein solcher Antrag zum Beispiel mit Blick auf die SBB. Sie sind zwar keine Aktiengesellschaft, aber immerhin eine erhebliche Firma. Wenn man dort die stillen Reserven ausweisen müsste, müsste man sie zuerst einmal kennen, und wenn die gleichen politischen Kreise sagen, die Ermittlung von stillen Landreserven bei der SBB sei eine unnötige Schikane, so ist das doch ein weiter Weg von einer solchen Überlegung bis zur Forderung, wie sie hier gestellt wird.
Ich bitte Sie deshalb, solche Vorschriften nicht zu machen. Nicht weil eine Transparenz verhindert werden soll, sondern weil es sich bei stillen Reserven um Vermögenswerte handelt, die wir nicht endeutig zum Eigen- oder Fremdkapital schlagen können.
Sie können die Kristallkugel polieren, wie Sie wollen; der Kaffeesatz im Innern wird dadurch nicht aussagefähiger.

Blocher: Wir sprechen an sich über den Antrag Salvioni zu Artikel 661 und werden auf das Problem der stillen Reserven, namentlich bei der Auflösung, ja noch zu sprechen kommen.
Ich bin der Auffassung, dass wir den Antrag von Herrn Salvioni, der zweifellos gut gemeint ist, ablehnen müssen, und zwar einfach deshalb, weil er zu theoretisch ist.
Stille Reserven sind nur solange stille Reserven als sie still sind, und wenn Sie sie offenlegen, sind es keine stillen Reserven mehr. Das ist nämlich der Grund, warum sie als stille Reserven bezeichnet werden. Ich gehe mit Herrn Bremi einig: ob stille Reserven wirklich Reserven gewesen sind, zeigt sich immer erst im Zeitpunkt der Auflösung.
Als Beispiel: Stille Reserven auf Grundstücken mögen stille Reserven sein, aber den wirklichen Wert kennen Sie erst, wen Sie das Grundstück veräussern. Darum haben wir ja im Obligationenrecht die Vorschrift, dass die Grundstücke zu den Einkaufswerten und nicht zu den Verkehrswerten bilanziert werden dürfen. Bei den Grundstücken wird ausdrücklich verboten, dass man die stillen Reserven einbezieht bzw. auflöst.
Ähnlich ist es mit Produktionsanlagen. Ob die Bewertung einer Anlage richtig ist, zeigt sich eigentlich erst im Zeitpunkt, in dem Sie die Reserve durch Veräusserung auflösen. Darum – ich gehe mit Herrn Bremi einig – kann man stille Reserven weder auweisen, weil sie dann nicht mehr still sind, noch kann man sie genau bezeichnen, weil man die genaue Bezeichnung erst im Zeitpunkt der Auflösung erfassen kann.
Nun, wir werden zum Problem der Auflösung der stillen Reerven ja noch später Stellung nehmen. Ich möchte Herrn Salvioni antworten auf die Bemerkung, stille Reserven seien ein Mittel für ein unfähiges Management. Man muss hier unterscheiden: Die Bildung der stillen Reserven ist keine Gefahr; hingegen könnte – und da gebe ich ihm recht – die Auflösung stiller Reserven die Unfähigkeit eines Managements vertuschen. Es nimmt betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungen nicht mehr vor, hat aber vorher schon so viel abgeschrieben, dass es das nicht zeigen muss, und kann so vielleicht seine Unfähigkeit vertuschen.
Allerdings, in den Fällen, die aus der Vergangenheit aufgeführt werden, hat der Verwaltungsrat klar gewusst, dass stille Reserven aufgelöst wurden, und die Aktionäre haben es auch gewusst, aber trotzdem hat niemand gehandelt. Man muss aufpassen, dass man nicht alle Schwächen von Firmen aus der Vergangenheit, inklusive der Uhrenindustrie, der Auflösung stiller Reserven anlastet. Aber die Gefahr ist vorhanden, und darum kommen wir bei Artikel 663b zu einer Lösung, bei der man die Auflösung stiller Reserven in einem gewissen Umfang als publizitätspflichtig erklärt.
Nun zur Publizität: Herr Salvioni hat gesagt, man sollte auch Vertrauen haben in die Anleger. Herr Salvioni, es ist natürlich so, dass Geschäftsberichte und Bilanzen nicht nur von Interesse sind für die am Wohlergehen der Firma interessierten Anleger, sondern auch für ganz andere Kreise. Sie können die Adressaten nicht auswählen, die Adressaten sind alle, und es ist insbesondere auch die Konkurrenz. Es ist einfach zweckmässig, dass man nicht bis in alle Details Auskunft geben muss, denn wir müssen sehen, dass wirtschaftliche Tätigkeit nicht irgendeine Verwaltungstätigkeit ist; wir stehen in einem täglichen Kleinkrieg, und wir haben ununterbrochen internationale Konkurrenten, die uns an den Kragen wollen. Von grosser Aussagekraft für die Konkurrenz – das wissen wir ja selbst, weil wir die Analysen auch machen – ist natürlich der Geschäftsbericht. Das ist eine der wichtigsten Unterlagen, um die Konkurrenz zu analysieren.
Zu den USA: Gerade weil die USA diese von uns bekämpften Vorschriften haben, gibt es in den USA keine stillen Reserven. Die USA haben aber – das muss man immer wieder betonen – alle diese Härten, namentlich bei Entlassungen, auf sich genommen. Wenn Sie die sogenannt stillen Reserven zeigen (das Management will damit sagen: Ich habe schliesslich soviel verdient), fördern sie all die Begehrlichkeiten: Wenn das schon verdient ist, dann wollen die Aktio-

näre auch mehr aus dem Unternehmen herausnehmen. Dividenden von 20 und 50 Prozent sind in den USA keine Seltenheit, aber auch kurze Zeit danach Zusammenbrüche und Entlassungen. Wir haben eine andere Geschäftspolitik. Die Bildung und Auflösung stiller Reserven müssten wir hinten nochmals genau anschauen, wobei ich dort das Schwergewicht auf die Auflösung und weniger auf die Bildung der Reserven legen möchte. Darum ist 661 in dieser Form abzulehnen.

Frau **Uchtenhagen:** Wie üblich löst man das Problem später, und wenn man später kommt, ist man doch nicht mehr bereit dazu. Tatsache ist, dass Herr Salvioni diesen Antrag eingereicht hat, weil wir eben bei Artikel 662a das Bisschen, das man noch an Transparenz bei den stillen Reserven retten wollte, eben auch wieder zunichte gemacht haben. Kein Mensch in diesem Saal nimmt an, dass dieser Antrag durchgeht. Herr Salvioni wollte aber – und das finde ich verdienstvoll – zur Diskussion stellen, dass man tatsächlich offen bilanziert, entsprechend dem Spruch, den wir beim Ingress zum Artikel 662 haben: «Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung so aufgestellt, dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft bietet.» Jedermann, der sich in der Praxis auskennt, weiss, dass das ein absolut leerer Spruch ist. Man ist vollkommen frei, so wie wir das heute handhaben, bei der Bildung von stillen Reserven, Herr Bremi. Es ist klar, dass wir auch noch durch vorsichtige Bewertungen praktisch bei allen Posten zusätzlich stille Reserven einbauen können. Wir reden jetzt vom anderen. Wir reden davon, das man quasi auch nach dem neuen Gesetz die Unternehmungen fast zu einer internen Rechnung und zu einer externen Rechnung zwingt.
Man kann es so machen wie Landis & Gyr. Die waren sehr traditionell. Herr Brunner beschreibt das in einem Büchlein. Man ist von den traditionellen Bilanzierungsmethoden ausgegangen, also den Buchwerten des vergangenen Jahres, und hat dann den Überschuss auf jenen Betrag verkleinert, den man als «Bilanzgewinn» ausweisen wollte. Das machen heute immer noch sehr viele; sie verteilen das, was neu kommt, einfach wieder auf Reserven und auf andere Posten, weil man sich ja entscheiden muss, was man ausweisen will. Als Herr Brunner die Leitung bei Landis & Gyr übernahm, gab es 3,8 Millionen gesetzliche Reserven. Man wusste nicht einmal mehr, wieviel Reserven man geschaffen hatte. Er liess die Bilanz analysieren, und es stellte sich heraus, dass man 93 Millionen Franken Reserven hatte. Ein Management, das selber nicht mehr weiss – und das ist gar nicht so selten –, wieviel tatsächlich da ist, trifft natürlich auch Fehlentscheidungen.
Niemand bestreitet, dass eine Unternehmung an das langfristige Überleben denken muss, dass sie für Flops vorsehen muss, dass sie Reserven haben muss. Ich würde meinen, dass die Aktionäre nicht ganz so dumm sind, wie man das bei uns in der Kommission dargestellt hat, indem man gesagt hat: Die Aktionäre sind erstens dumm, sie können keinen Prospekt lesen, und sie sind zweitens so frech, dass sie Dividenden verlangen. – Natürlich kann man diese Haltung einnehmen. Aber auch die Arbeitnehmer sind nicht so dumm. Die Arbeitnehmer haben ein Interesse daran, in einer gesunden Unternehmung zu arbeiten, deren langfristiges Überleben garantiert ist.
Also: Stille Reserven sind unbestritten. Es ist auch, glaube ich, unbestritten, dass man sie so halbwegs verstecken kann. Der Vorschlag geht ja bloss dahin, dass man bei ihrer Auflösung, wenn wirklich eine Krise da ist, das anzeigen muss, indem man aufzeigt, dass die stillen Reserven zurückgegangen sind.
Man bringt immer die schweizerische Wirtschaft. Aber nehmen Sie doch einmal die realen Zahlen. Der Einbruch von 1974/75 war in der Schweiz gravierender als in den anderen OECD-Staaten. Wir haben 10 Prozent der Arbeitsplätze verloren. Viele Gastarbeiter wurden entlassen, zum Teil Frauen, und wir haben seitdem den Aufschwung nicht so wahnsinnig gut geschafft. Wir treten am meisten an Ort und Stelle. Wir haben kaum mehr wachsendes Einkommen. Wir haben sehr traditionelle Industrien. Ich bin nun gar nicht sicher, ob die ungeheuren stillen Reserven, die man in unseren traditionellen Unternehmungen (Maschinenindustrie, Farbindustrie, Uhrenindustrie, denken sie auch an die Firma Saurer) angesammelt hat, es eben gestatteten, dass man zu lange mit Umstrukturierungen zuwartete, dass man sich nicht klar machte, dass man neue Wege beschreiten muss. Man hat immer gedacht: Es geht ja noch. Man hat Reserven aufgelöst. Ich habe selber eine Unternehmung, und es war keine kleine, sanieren müssen, wo man Jahrzehnte so gelebt hat, und dann wird das Sanieren besonders schwierig. Es soll mir jemand sagen, das sei eine besonders gute unternehmerische Praxis.
Es geht also sicher nur darum, dass wir uns überlegen, dass man auch mit mehr Offenheit – von ganzer Offenheit ist sowieso nicht die Rede –, aber mit ein bisschen mehr Offenheit unter Umständen das Management zwingt, besser zu wirtschaften, längerfristiger zu denken, als wenn wir jedes Mischeln und Mauscheln einfach gestatten.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Herr Salvioni will ein völlig verschiedenes Konzept von demjenigen, das wir heute im Gesetz haben, und von demjenigen, wie es durch Bundesrat und Kommission vorgeschlagen wird. Er strebt eine absolute Offenlegung bei der Rechnung an, und das beinhaltet eben auch, dass keine stillen Reserven mehr angehäuft werden könnten (Reserven schon, aber nicht stille Reserven). Es ist tatsächlich heute oft so, dass zwei Bilanzen erstellt werden, eine für den Verwaltungsrat, wo die stillen Reserven ausgewiesen sind, und eine andere für die Generalversammlung, woraus die stillen Reserven nicht ersichtlich sind. Die Konzeption, wie sie Herr Salvioni vorschlägt, entspricht der Praxis in den USA oder etwa der Praxis von verschiedenen Unternehmungen in der Schweiz; genannt wurde Landis & Gyr.
Es ist tatsächlich so, dass stille Reserven, wenn sie gebildet werden, die Gefahr in sich bergen, dass die Bilanzwahrheit und die Bilanzklarheit nicht absolut ausgewiesen sind. Es ist möglich, dass dann der Verwaltungsrat über die Gewinnverteilung entscheidet statt die Generalversammlung. Es ist also das Konzept Salvioni nicht *a priori* ein unmögliches Konzept. Die Kommissionsmehrheit will aber dieses Konzept nicht übernehmen; sie liess sich dabei vor allem von Überlegungen im Interesse kleinerer Gesellschaften leiten: Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass für kleine Gesellschaften die Kehrseite einer absolut transparenten Rechnungslegung bei einem positiven Abschluss darin liege, das die Aktionäre unflätige Dividendenforderungen stellen und die Arbeitnehmer allzu hohe Löhne verlangen würden, ohne auf das langfristige Wohl der Gesellschaft zu achten.
Weiter wurde befürchtet, dass es bei schlechtem Abschluss wegen des Konkurrenzdruckes schwerfalle, Kredite oder Aufträge zu erhalten, eben wenn jedermann sehe, wie schlecht es eigentlich der Gesellschaft gehe. Die Existenz einer Gesellschaft – gerade einer kleinen Gesellschaft – würde dann viel rascher zur Diskussion stehen, wenn nicht stille Reserven da wären, die angeknabbert werden könnten. Für international tätige Gesellschaften mögen auch fiskalische Gründe eine Rolle gespielt haben. Die Mehrheit der Kommission verzeihe mir, wenn ich dieses Argument auch vermute.
Tatsache ist, dass der Antrag Salvioni ein völliges Umdenken im Geschäftsleben herbeiführen müsste. Dies würde wahrscheinlich Jahre brauchen. Herr Salvioni schlägt uns den grösstmöglichen Gegensatz zum heutigen System vor, wo stille Reserven unbeschränkt gebildet, zum Teil auch unbeschränkt aufgelöst werden können.
Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, das Konzept Salvioni nicht anzunehmen.

M. **Couchepin,** rapporteur: M. Salvioni, avec talent, en cinq langues, trois langues nationales, plus le latin et l'anglais, nous a proposé un concept totalement nouveau pour la

présentation des comptes de nos sociétés. Ce qu'il voudrait atteindre, c'est ce que l'on a pu appeler «le bilan de verre» par lequel tout apparaît. Cela implique, en particulier, la disparition de la possibilité de constituer des réserves latentes. Je crois malgré tout qu'il ne faut pas exagérer la portée de la proposition de M. Salvioni. Il y aura, même si sa proposition passait, des réserves latentes. Ce qu'il veut empêcher, c'est leur constitution volontaire. Ne sont naturellement pas touchées les réserves latentes qui naissent du fait de l'augmentation de la valeur d'un objet due au marché, sans qu'il y ait une intervention comptable de la société en vue de créer cette réserve.
Les réserves latentes sont permises par le droit actuel, elles le seront aussi dans le futur. Le but de ces dernières est fixé dans l'article 669 que l'on étudiera ultérieurement. C'est une tradition suisse, inconnue de la plupart des autres pays. Je crois même que seuls la Suisse et le Liechtenstein connaissent cette notion. On cite le cas des Etats-Unis qui est très strict, qui est à l'opposé de la Suisse. C'est une autre philosophie à la base de l'économie qui régit les dispositions légales de ce pays dans ce domaine. Finalement, quel est le but des réserves latentes et pourquoi est-il bon que l'on puisse en constituer, sans être obligé d'en faire part aux actionnaires?
Tout d'abord, les réserves latentes servent la pérennité de la société, son intérêt, elles permettent à la direction de l'entreprise en particulier de continuer à assumer des risques. La situation peut mal tourner en certaines circonstances sans que l'on se heurte chaque fois à l'espèce de guillotine que constituerait l'obligation d'annoncer aux actionnaires qu'une initiative a mal tourné et que des prises de risques ont abouti à des pertes. Ces réserves servent aussi l'intérêt des travailleurs – M. Blocher l'a dit tout à l'heure, je crois qu'il n'y a pas besoin d'y revenir – elles permettent d'amortir les chocs conjoncturels et de mieux assurer la pérennité de l'emploi dans l'entreprise. Il y va aussi de l'intérêt des actionnaires dont le dividende régulier est mieux assuré, de l'intérêt des créanciers qui sont à l'abri des effets de panique qui peuvent limiter la capacité financière d'une société, au cas où l'on se trouve dans l'obligation d'annoncer la dissolution de réserves latentes ou au cas où l'on ne peut utiliser ces réserves latentes pour amortir certains chocs. Il y va même de l'intérêt du fisc qui – connaissant le plus souvent l'existence de réserves latentes constituées – peut passer une sorte de «gentleman's agreement» avec la société par laquelle cette dernière s'engage à maintenir le bénéfice aussi régulier que possible; l'avantage pour le fisc est alors de pouvoir compter sur des ressources régulières à plus long terme.
Il est vrai que les réserves latentes peuvent aussi conduire à des abus et il doit y avoir une limite dans la dissolution de ces dernières – on y reviendra plus tard. Elles ne doivent en aucun cas permettre de cacher des faiblesses structurelles.
La proposition de M. Salvioni, intéressante du point de vue intellectuel, ne cadre pas avec les traditions de l'économie suisse ni avec l'intérêt des travailleurs, des actionnaires et des sociétés suisses. Pour cette raison, nous vous prions de ne pas l'approuver.

Bundesrätin **Kopp:** Das Konzept, das uns Herr Salvioni im Namen einer Kommissionsminderheit dargelegt hat, ist zweifellos sehr eindrücklich. Es nimmt Bezug auf eine schweizerische Publikumsgesellschaft – Landis & Gyr; sie wurde bereits genannt –, die dieses Konzept bereits mit grossem Erfolg ausprobiert und gute Erfahrungen damit gemacht hat. Aber ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass dieser Vorschlag dem Konzept des Bundesrats und auch der Kommissionsmehrheit widerspricht.
Ich möchte Ihnen stichwortartig dieses Projekt nochmals kurz charakterisieren: Das Konzept Salvioni verbietet praktisch stille Reserven. Die Jahresrechnung hat den Aktionären ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, das sich genau mit dem Bild deckt, welches für den Verwaltungsrat bei der Unternehmensleitung massgebend ist. Die in einem Geschäftsjahr erarbeiteten Gewinne werden nach Abzug der vorgeschriebenen Zuwendungen an Spezialreserven einer allgemeinen Rücklage gutgeschrieben. Die Gewinnauszahlungen an die Aktionäre werden dieser Rücklage entnommen. Das vorgeschlagene Konzept orientiert sich demnach am sogenannten Prinzip der «gläsernen» – der Ausdruck wurde wiederholt verwendet –, aber verschlossenen Taschen. Das Konzept Salvioni verzichtet überdies auf die Nennung der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze. Es enthält auch keine Mindestgliederungsvorschriften, und es schafft schliesslich die aktienrechtlichen Höchstwertvorschriften ab.
Das Konzept von Herrn Salvioni stand in der langen Geschichte der Aktienrechtsrevision nie zur Diskussion. Es spiegelt zwar eine gute Praxis eines fortschrittlichen Unternehmens wider, aber diese Praxis widerspricht der schweizerischen Unternehmens- und Rechtstradition und kann deshalb nicht als Modell für die Gesetzgebung herangezogen werden.
Ich glaube auch kaum, dass dieses Projekt in diesem Rat eine Chance hat. Ich bin aber Herrn Salvioni trotzdem dankbar, dass er es vorgestellt hat, und ich hoffe, dass all diejenigen in diesem Rat, die die Transparenz an sich bejahten, aber sich gegen das Projekt von Herrn Salvioni wandten, diesen Worten dann auch Taten folgen lassen werden, wenn es um die Artikel 662 ff gehen wird.

Präsident: Wir stimmen darüber ab, ob Sie auf das Konzept Salvioni überhaupt eintreten wollen oder nicht. Beschliessen Sie Eintreten auf diese Vorschläge, so müssen wir nachher selbstverständlich eine Detailberatung vornehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Salvioni)	42 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen

Art. 662

Antrag der Kommission

Titel

C. Geschäftsbericht
I. Im ...

Abs. 1

... einen Geschäftsbericht, ...
..., dem Jahresbericht und, ...

Abs. 2

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 662

Proposition de la commission

Titre

C. Rapport de gestion
I. En ...

Al. 1

... un rapport de gestion qui ...
..., du rapport annuel et, ...

Al. 2

Les comptes annuels se composent du compte de résultats, du bilan et de l'annexe.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: In Artikel 662 wird eine neue Terminologie eingeführt. Es gibt neu den Geschäftsbericht. Dieser ist zusammengesetzt einerseits aus dem Jahresbericht und andererseits aus der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ihrerseits besteht aus der Erfolgsrechnung (neuer Ausdruck, anstelle von «Gewinn- und Verlustrechnung»), dann aus der Bilanz und aus dem Anhang.

Angenommen – Adopté

Art. 662a Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2–5, Abs. 3 und 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 662a al. 1, al. 2 ch. 2–5, al. 3 et 4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 662a Abs. 2 Ziff. 1
Antrag der Kommission
... Die Vollständigkeit der Jahresrechnung;

Art. 662a al. 2 ch. 1
Proposition de la commission
... L'intégralité des comptes annuels;

Angenommen – Adpoté

Art. 662a Abs. 2 Ziff. 6 und 7
Antrag der Kommission

Mehrheit
6. ... von Aktiven und Passiven;
7. die Wesentlichkeit des Inhaltes.

Minderheit I
(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Lüchinger, Salvioni, Weber-Arbon)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II
(Schüle, Basler, Coutau, Eisenring, Stucky, Villiger)
6. Streichen

Art. 662a al. 2 ch. 6 et 7
Proposition de la commission

Majorité
6. L'interdiction de la compensation entre actifs et passifs;
7. Le caractère essentiel du contenu.

Minorité I
(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Lüchinger, Salvioni, Weber-Arbon)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II
(Schüle, Basler, Coutau, Eisenring, Stucky, Villiger)
6. Biffer

Ziff. 6 – Ch. 6

Frau **Uchtenhagen**, Sprecherin der Minderheit I: Ich kann mich kurz fassen, da ich annehme, dass viele Unternehmer und Unternehmervertreter und Verwaltungsräte hier sind, die alle Bilanzen und Rechnungen lesen können und die etwas von Buchführung verstehen. Sie wissen, eines der ganz wichtigen Prinzipien einer sauberen Buchführung ist das Bruttoprinzip. Wenn Sie entdecken, ohne dass Sie den Befehl dazu geben – hier geht es natürlich darum, dass man von oben herab den Befehl dazu gibt –, dass ein Buchhalter von sich aus Kreditoren mit Debitoren oder Ertragsposten mit Unkosten verrrechnen würde, müssten Sie ihn wirklich fristlos entlassen, weil dann natürlich die Rechnung jegliche Aussage verliert. Nachdem wir ja nun wirklich nicht mehr sehr viel offenlegen – die Transparenz, das werden wir später sehen, ist überall eingeschränkt, auch bei der Bildung von Reserven –, ist es sehr wichtig, dass zumindest die Aktiven und die Passiven aufgeführt und nicht gegenseitig verrechnet werden.
Das gleiche sollte bei der Ertragsrechnung gelten. Wir sollten nicht Verluste und Gewinne verrechnen und nur die Differenz einsetzen, weil damit jede Aussagekraft verloren geht. Zur ordungsgemässen Rechnungsführung gehört – wie gesagt – das Bruttoprinzip, und ich bitte Sie, hier den Bundesrat zu unterstützen und danach zu handeln.

Schüle, Sprecher der Minderheit II: Diesmal lassen sich die Anträge Uchtenhagen und Schüle nicht fusionieren.
Wir beantragen Ihnen, das Verrechnungsverbot ganz zu streichen, was uns Kritik eingetragen hat in der Presse und von seiten einiger Professoren. Ich glaube, diese Kritik trifft ins Leere. Die Grundsätze bleiben ja unbestritten. Wir wollen die Vollständigkeit, die Klarheit, die Vorsicht, die Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung, und wir haben in der Kommission auch die Wesentlichkeit zu einem eigenständigen Kriterium, zu einem Grundsatz gemacht. Dazu haben wir die Gliederungsvorschriften sowohl für die Bilanz, Artikel 663, und für die Erfolgsrechnung, Artikel 663a. Das ist von uns ebenfalls unbestritten und damit, so scheint uns, ist die Aussagekraft sowohl der Bilanz wie der Erfolgsrechnung sichergestellt.
Unser Streichungsantrag des ganzen Verrechnungsverbotes soll keinen Freipass für die Willkür in der Bilanzierung bedeuten. Aber wir sind gegen diese apodiktische Formulierung, gegen die Tendenz, alles und wirklich jedes zu regeln, und zwar – das könnte dann eintreten – bürokratisch und stur aus einer engen, allzu engen Buchhalteroptik heraus. Wir wollen eben nicht übertriebene Vorschriften erlassen, die dann im konkreten Fall nicht mehr sinnvoll sein können. Oft ist es eine Ermessensfrage, was zu bilanzieren sei. Frau Uchtenhagen kann ich sagen: Beispielsweise schon bei den Rabattmärkchen, die Sie ja früher gekannt haben, stellt sich die Frage: Ist das ertragsmindernd, oder soll das in einem Aufwandposten dargestellt werden? Es gibt aber andere Ermessensfragen, zum Beispiel alle Konsortialgeschäfte, die nicht geeignet sind, dass sie auf der Aktiv- und auf der Passivseite brutto bilanziert werden. Das würde, in der gesamten Wirtschaft gesehen, Doppelzählungen ergeben, die an sich nicht den Tatsachen entsprechen.
Ebenso ist der Bereich der Rückstellungen zu erwähnen. Die sollen doch zur Wertberichtigung bei den Aktiven selbst verwendet werden können. Es ist also nötig, der Praxis ein gewisses Ermessen zu belassen, eine gewisse Entwicklung zu ermöglichen.
Ich komme zum Fazit: die Festschreibung des Verrechnungsverbotes im Gesetz ist nicht zweckmässig, weil dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Darstellung im Einzelfall gefährdet werden könnte. Es könnte sonst die Gefahr bestehen, dass ein grundsätzlich richtiges Prinzip vom ängstlichen Buchhalter und Revisor gemieden wird mit dem Argument, das widerspreche dem Gesetz, das sei eine Gesetzesverletzung; das könne er nicht verantworten.
Die Kommissionsmehrheit hat eine Zwischenlösung getroffen, dass das Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven beibehalten werden soll. Das scheint nun weder logisch noch zwingend. Ich kann dabei auf die Kritik an unserer Kommissionsarbeit verweisen, wie sie etwa von seiten der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer erhoben worden ist. Darin ist festgestellt worden, dass die Fachleute grundsätzlich ein umfassendes Verrechnungsverbot begrüssen würden. Aber sie kamen auch zum Schluss, dass durch die Verankerung bloss des halben Grundsatzes im Gesetz – also so, wie die Kommissionsmehrheit es beantragt – den Revisoren die Hände gebunden wären. Deshalb zöge die Kammer den völligen Verzicht auf eine solche Regelung dem Antrag der Kommissionsmehrheit vor. Wenn man sich nicht auf ein umfassendes Verrechnungsverbot im Gesetz einigen kann, sollten Anwendungen und Ausgestaltung des Grundsatzes besser der Praxis überlassen werden, meinen auch diese Fachleute.
Darum bitte ich Sie: Stimmen Sie der Minderheit II zu, die die gesamte Ziffer 6 streichen will.

Lüchinger: Ich befinde mich bei dieser Bestimmung unter der Minderheit, und zwar zusammen mit Herrn Kollege Sal-

vioni mitten unter Sozialdemokraten, was etwas seltsam ist. Ich habe mich aber da nicht verirrt, wie Sie vielleicht glauben könnten. Ich bin eher der Ansicht, dass sich die Mehrheit der Kommission verirrt hat.
Die Mehrheit will bei der Erstellung der Jahresrechnung eine Aufrechnung von Aufwand und Ertrag als zulässig erklären. Das ist doch der Sinn der von der Mehrheit beantragten teilweisen Streichung in Ziffer 6 von Artikel 662a. So wird das auch interpretiert werden.
Durch Verrechnung von Aufwand und Ertrag kann man jedoch die Aktionäre über wesentliche Tatbestände der Rechnung täuschen, insbesondere über die Höhe des Aufwandes. Die herrschende Lehrmeinung zur kaufmännischen Buchführung geht schon unter dem heutigen Recht vom sogenannten Bruttoprinzip aus, das im wesentlichen eine Verrechnung von Aufwand und Ertrag ausschliesst. Ich verweise Sie auf den Kommentar von Prof. Bossard von der Hochschule St. Gallen zur kaufmännischen Buchführung im OR, aber auch auf Prof. Karl Käfer im Berner Kommentar zum gleichen Titel des OR.
Auch im «Revisionshandbuch der Schweiz» wird das Bruttoprinzip vertreten. Bei der konkreten Anwendung dieses Prinzips gilt aber der Grundsatz der Wesentlichkeit, und darauf möchte ich speziell hinweisen. Ausnahmen sind somit möglich, sofern sie das Bild der Jahresrechnung nicht wesentlich verfälschen. Wir haben den Grundsatz der Wesentlichkeit in Ziffer 7 verselbständigt und damit verstärkt. Die Angst der Mehrheit der Kommission, das Verrechnungsverbot von Ziffer 6 könnte absolut interpretiert werden, ist daher unbegründet.
Was die Mehrheit der Kommission vorschlägt, geht aus den genannten Gründen hinter Lehre und Praxis zum heute geltenden Recht zurück. Darum bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und der Minderheit I zuzustimmen. Allenfalls könnte ich mich aber auch mit dem Antrag der Minderheit II einverstanden erklären. Ich glaube sogar, dass Herr Schüle uns bei dieser Bestimmung den guten Ausweg zeigt. Herr Schüle will einfach darauf verzichten, die Unzulässigkeit der Verrechnung als speziellen Grundsatz der ordnungsgemässen Rechnungslegung ausdrücklich zu erwähnen. Ich verstehe diesen Streichungsantrag nicht als Ablehnung der heute herrschenden Lehre zur Rechnungsablegung und damit auch nicht als eine Ablehnung des Verrechnungsverbotes. Mit der Streichung verweisen wir für die Frage der Verrechnung einfach auf den allgemeinen Grundsatz von Artikel 662a Absatz 1, wonach die Jahresrechnung so aufgestellt werden muss, ich zitiere: «. . . dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft bietet». Überdies stellen ja die neuen Gliederungsvorschriften für Erfolgsrechnung und Bilanz ohnehin sicher, dass alle wichtigen Positionen in der Jahresrechnung ausgewiesen werden müssen. Darum scheint mir der Antrag des Herrn Schüle an und für sich vertretbar zu sein, die Ziffer einfach zu streichen. Das bedeutet nicht, dass wir hinter die heutige Lehre und Praxis zu diesem Problem zurückgehen.

Blocher: Wenn Artikel 662a die Grundlage für ordnungsgemässe Rechnungslegung bietet, dann haben wir uns auch darüber Rechenschaft zu geben, ob nicht die einzelnen Ziffern in einem Gegensatz stehen können. Wir haben jetzt im Mehrheitsbeschluss sieben Ziffern, darunter eine neue – Ziffer 7 –, die «die Wesentlichkeit des Inhalts» verlangt, und wir haben Ziffer 6, welche die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven verlangt. Der Bundesrat hat nur sechs Ziffern, sieht dafür die Unzulässigkeit der Verrechnung zusätzlich von Aufwand und Ertrag vor.
Natürlich kann man der Minderheit II zustimmen und Ziffer 6 überhaupt streichen. Ich hätte an sich nichts dagegen einzuwenden. Es ist aber sehr problematisch, die Verrechenbarkeit der Aktiven und Passiven zuzulassen. Nun kann man sich fragen, ob das vielleicht schon nach einer anderen Ziffer auszuschliessen sei. Aber wenn Sie die Verrechenbarkeit von Aktiv- und Passivpositionen zulassen, dann verfälschen Sie wirklich das Bild, auch wenn Sie das stetig und jedes Jahr wieder tun.
Anders ist es beim Aufwand und Ertrag, wenn Sie dort die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aufwand und Ertrag statuieren, und zwar absolut; so kann dies gefährlich werden. Dieser Grundsatz steht für sich allein und beinhaltet die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aufwand und Ertrag. Wenn Sie das so absolut im Gesetz aufnehmen, dann bieten Sie grosse Verfälschungsmöglichkeiten, oder Sie zwingen sogar zu Fälschungen.
Als Beispiel: Im Falle eines Produktionsunternehmens haben Sie einen Ertragseinbruch. Sie machen nun diesen Ertragsausfall durch ein Handelsgeschäft wett, dann stimmen Aufwand und Ertrag, aber nicht die Situation des Unternehmens. Es handelt sich eben lediglich um ein ausserordentliches Geschäft und verfälscht damit die Aufwand- und Ertragsrechnung in einem meines Erachtens nicht zulässigen Rahmen.
Ein anderes Beispiel: Sie haben in einer Firmengruppe – das sind alles Beispiele, die ich aus der Praxis kenne – eine Firma, die produziert, und Sie haben eine andere, die baut Anlagen. Wenn Sie das Bruttoprinzip anwenden, dann müssen Sie für den Anlagenbau, den Sie für Dritte ausüben, den ganzen Aufwand verbuchen, obwohl dieser bei Ihnen durch die Engineeringleistung vielleicht nur zu 5 Prozent wirksam wird. Nehmen Sie die Beträge auf die Aufwand- und Ertragsseite, verfälschen Sie den Umsatz in einer Art und Weise, wie es sich nicht gehört. Man spricht hier von Umsatzaufblähung. Sie geben dem Aktionär so ein völlig falsches Bild über die Unternehmenstätigkeit.
Darum, glaube ich, ist die Mehrheit gut beraten, wenn sie die Unzulässigkeit der Verrechnung von Aufwand und Ertrag streicht, aber an der Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven festhält. Dort wird es meines Erachtens problematisch. Ich weiss auch nicht, ob das bei Firmen, die an die Öffentlichkeit treten, überhaupt gemacht wird. Ich kann mir das schwer vorstellen. Aber es wäre vorstellbar, wie Frau Uchtenhagen gesagt hat, dass jemand auf die Idee kommt, die Kreditoren und Debitoren miteinander zu verrechnen. Das ist eine gelungene Idee; ob das gemacht wird, weiss ich nicht. Ich kann mir das nur schwer vorstellen.
Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Wenn Sie das nicht wollen, dann der Minderheit II. Ich verstehe gar nicht, Herr Lüchinger, warum Sie die extremste Lösung, Minderheit I, vertreten und sagen: Ja, ich könnte auch noch die andere extreme Lösung, Minderheit II, unterstützen. Nur die parteipolitische Rücksichtnahme mag Sie zu diesem Sprung bewogen haben; anders ist er nicht zu erklären.

M. **Salvioni:** Les arguments ont déjà été exposés. Je désire seulement ajouter quelques mots pour justifier mon appartenance à la minorité, c'est-à-dire celle qui demande – comme M. Lüchinger l'a dit – que l'on appuie les propositions du Conseil fédéral.
On a longuement discuté de l'importance des bilans et de la nécessité qu'ils respectent les principes de véracité et de clarté. Si l'on commence à admettre la possibilité de compensations internes du côté des recettes et des dépenses, d'une part, et du côté des actifs et des passifs, d'autre part, on en arrivera à plus rien comprendre. A ce moment-là, je me demande quel sens et quelle signification pourrait avoir un bilan. Si l'on doit déjà publier un bilan, alors que l'on s'en tienne au moins aux principes qui ont été observés jusqu'à maintenant. Par conséquent, il faut un bilan avec des recettes et des dépenses, des actifs et des passifs, figurant chacun d'un côté de manière à pouvoir les confronter. Si l'on prend seulement le solde de ces opérations, on ne donne aucune idée de la situation de la société et, comme l'a dit M. Blocher à propos des actifs et des passifs, il y a un danger de falsification. Toutefois, à mon avis, cette remarque vaut également pour les recettes et les dépenses.
Si l'on poursuit dans ce sens, il est vrai que l'on ne fournira probablement aucune indication aux concurrents, mais on ne donnera pas non plus d'informations aux actionnaires ce qui les mettra dans l'incapacité totale d'exercer leurs droits.

En définitive, nous devons chercher une solution moyenne qui puisse contenter les intérêts des actionnaires et ceux de la société en tant que telle. Je ne pense pas qu'en procédant de la sorte, nous nous dirigeons vers cette solution. Ici, les intérêts et les droits des actionnaires sont sacrifiés à des questions de concurrence qui ont une valeur certaine mais qui ne doivent en aucun cas primer. C'est la raison pour laquelle je vous propose de vous rallier à la proposition du Conseil fédéral.

Reimann: Gestatten Sie mir eine grundsätzliche Bemerkung? Dies ist ja bei unserer Diskussionsbeschränkung nur im Zusammenhang mit Anträgen möglich!
Ich gehe davon aus, dass das Aktienrecht schon bis jetzt nicht nur das Innenrecht der Gesellschaften, d.h. das Recht unter den Aktionären, regelt. Schon heute ist an die Interessen der Gläubiger, der Obligationäre und an eine weitere Öffentlichkeit gedacht. Aber diese Interessen sind zu wenig in die Rechtsetzung integriert. Auch die Arbeitnehmer kommen bezüglich Information und Einsichtnahmemöglichkeit zu kurz. Dabei ist das Aktienrecht zu einem erstrangigen Unternehmensrecht geworden, weil die meisten Firmen diese Organisationsform gewählt haben. Dieses Recht muss der neuen Entwicklung angepasst werden. Die Umwälzung kommt also nicht von der Revision des Gesetzes her, sondern von der Entwicklung des Gewichtes der Firmen, ihrer Besitzesverhältnisse und Organisationsformen. Nicht nur die Aktionäre, sondern alle Beteiligten haben ein Anrecht auf eine klare Rechnungsregelung.
Es widerspricht aber der Klarheit und der Wahrheit der Rechnungsregelung, wenn einzelne Posten unter sich verrechnet und saldiert werden können. Damit ist der Bilanzleser ohne jede Sicherheit, denn in jedem Posten können bereits Manipulationen vorgenommen worden sein. Damit wird jedes Bemühen, einzelne Gliederungen und Posten überhaupt vorzuschreiben, sinnlos. Jede der gelieferten Zahlen wird zufällig bzw. kann vorher in einem gewünschten Sinne bereinigt werden.
Die Streichung von Ziffer 6 ist also meines Erachtens eine Aufforderung, die Wahrheit zu verschleiern, und das trifft für alle zu, vor allem für die Direktbeteiligten. Deshalb ist es für mich eigentlich unverständlich, wie einflussreiche Leute der Wirtschaft zu solchen primitiven Buchhaltungsmethoden Hand bieten können.
Ich bitte deshalb den Rat, dem Antrag des Bundesrates und der Minderheit I zuzustimmen.

Eisenring: Die Ziffern 1 bis 5 sind unbestritten. Wir setzen uns mit Ziffer 6 auseinander. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur einen Gesichtspunkt einbringen, der bisher zu kurz gekommen ist. Es geht um die Frage des Verhältnisses der in der Schweiz domizilierten ausländischen Gesellschaften zu ihren Mutterländern.
Die bisherige Praxis erlaubt den schweizerischen Gesellschaften weitgehend eine «selbständige Bilanzierung», wobei diese selbständige Bilanzierung auch nicht so selbstständig ist: Zum einen müssen die Revisionsgesellschaften beigezogen werden; diese werden über alle Details orientiert. Zum anderen spielen – was von hervorragender Bedeutung ist – die Steuerbehörden eine Rolle. Das sollten wir nicht ausser acht lassen. In diesem Sinne ist auch der Vorwurf, es könnte hier manipuliert werden, mit differenzierter Wertung und mit Vorbehalt entgegenzunehmen.
Für schweizerische Gesellschaften mag das Bruttoprinzip, wie es Frau Uchtenhagen sehr deutlich, auch sachkundig vertreten hat, angehen. Aber bei ausländischen Gesellschaften – da wir möglicherweise in einem Spannungsverhältnis zu internationalen Konventionen stehen, insbesondere auch bezüglich Doppelbesteuerungsabkommen – sind ganz andere Gesichtspunkte ebenfalls und mit Vorrang zu berücksichtigen. Ich verweise darauf, dass wir, im Bankenbereich mindestens – selbst wenn es nicht in den Revisionsberichten steht –, neuerdings einer Weisung der Bankenkommission unterworfen sind, nämlich mit diesen Berichten, sofern sie über die Landesgrenzen gehen sollten, äusserste Zurückhaltung zu üben, und zwar aus verständlichen Gründen, die ich hier nicht weiter zu erläutern brauche.
Das hat mich nebst den anderen schon erwähnten Gründen zur Auffassung geführt, dass die bisherige Darstellungsweise einiges, ja vieles für sich hat und die heutige Ordnung insgesamt in der praktischen Anwendung zu keinen Beanstandungen in dem Sinne Anlass gab, dass grundsätzliche Änderungen oder gar eine Zwangsvorschrift gemäss Ziffer 6 des Bundesrates erfolgen muss. Ich habe mich aus diesen Gründen zur Minderheit II bekannt, wohlwissend, dass Gründe geltend gemacht werden, wie sie hier von anderer Seite zugunsten der Mehrheit und der Minderheit I angebracht worden sind.
Aber gerade infolge der grossen Zahl bedeutender ausländischer Gesellschaften in der Schweiz und des Verbunds des internationalen Steuer- und Rechtswesens, der Nachrichtenbeschaffung usw. haben wir uns wenigstens in diesem Bereich einer überlegten Zurückhaltung zu befleissigen.
Wer diese Umstände mitberücksichtigt, kommt zwangsläufig dazu, die Minderheit II zu vertreten.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Mittwoch, 2. Oktober 1985, Nachmittag
Mercredi 2 octobre 1985, après-midi
15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations.
Droit des sociétés anonymes

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1677 hiervor – Voir page 1677 ci-devant

Art. 662a (neu) Abs. 1 Ziff. 6 und 7
Art. 662a (nouveau) al. 1 ch. 6 et 7

Fortsetzung – Suite

Feigenwinter: Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen vor, dass die Verrechnung von Aktiven und Passiven in der Bilanz zu untersagen sei, dass hingegen bei der Aufwand- und Ertragsrechnung eine Verrechnung stattfinden darf. Ich teile diese Meinung. Es wird zwar in einem Minderheitsantrag die Streichung des ganzen Verrechnungsverbotes verlangt. Das würde mir auch zu weit gehen. Jeder, der etwas von Buchhaltung versteht, und ich gehe davon aus, dass Sie das tun, wird sich wundern, dass in einer Bilanz Aktiven und Passiven sollen verrechnet werden können. Das geht zu weit. Aber es gibt Gründe dafür, dass in der Aufwand- und Ertragsrechnung die Verrechnung zulässig sein soll. Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Sie haben einen Betrieb, der eine Ware fabriziert, Sie führen daneben aber noch einen Handelsbetrieb, der ganz beträchtliche Umsätze hat, bei dem aber im Grunde genommen nach Abzug des Warenaufwandes an Gewinn wenig übrig bleibt. Wenn man das nun alles in die Aufwand- und Ertragsrechnung eingliedern würde, würde dieser Betrieb in einem falschen Lichte dastehen. Ich glaube, es ist zulässig, dass man hier einen Saldo im Sinne des Bruttoerlöses ziehen kann.
Das trifft insbesondere dort zu, wo es beispielsweise um Rohstoffgeschäfte geht, wo Milliarden umgesetzt werden und wo nach Ziehung des Saldos ein Bruttoerlös zur Diskussion steht, der überhaupt in keinem zahlenmässigen Verhältnis zum Umsatz steht. Wenn wir hier in eine Aufwand- und Ertragsrechnung Milliardensummen aufnehmen, obwohl unter dem Strich sehr wenig übrig bleibt, so ist das meines Erachtens ein Unsinn. Der Bruttogewinn dient auch dem Aktionär, er ist daran interessiert, es geht ja um die Interessen des Aktionärs hier, der Bruttogewinn ist massgebend, und er soll in die Aufwand- und Ertragsrechnung hineinkommen.
Es ist ja nicht so, dass dieser Artikel 662a allein zur Diskussion steht. Wir haben nachher in Artikel 663 ff die Konkretisierung der Prinzipien der Bilanzablage und der Darstellung von Aufwand und Ertrag. Deshalb wahrscheinlich auch der Antrag der Minderheit, hier überhaupt auf das Verrechnungsverbot zu verzichten. Alle diese Bestimmungen regeln genau die Darstellung sehr viel einlässlicher als das, was wir heute im bisherigen Recht haben.
Das ist sogar die Meinung des Experten von Greyerz, der ja die Kommissionsarbeit nicht gerade mit schmeichelhaften Bemerkungen versehen hat, und auch von seiten des Bundesrates wurde gesagt, dass unter Umständen gesetzespolitische Fehlleistungen entstünden, wenn man der Kommissionsmehrheit folgen würde. In diesem Fall können wir ruhigen Gewissens feststellen, dass keine gesetzespolitische Fehlleistung entstünde, wenn wir die Verrechnung von Aufwand und Ertrag zulassen.
Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen und entsprechend zu beschliessen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Argumente haben Sie viele gehört. Ich konzentriere mich darauf, Ihnen die Unterschiede für die Abstimmung darzulegen.
Bundesrat und Minderheit I sind der Meinung, es solle ein Verrechnungsverbot sowohl bezüglich Aktiven und Passiven als auch bezüglich Aufwand und Ertrag bestehen. Die Mehrheit der Kommission will ein Verrechnungsverbot von Aktiven und Passiven, und die Minderheit II will überhaupt kein Verrechnungsverbot ins Gesetz aufnehmen.
Inhaltlich ist zu diesen drei Vorschlägen generell zu sagen, dass natürlich jede Verrechnung etwas, das signifikant sein kann, versteckt, ob sie nun Aufwand und Ertrag oder Aktiven und Passiven betrifft. In diesem Sinne ist jede Verrechnung eine Vertuschung, und wenn man davon ausgeht, dass die Bilanz möglichst klar und wahr sein soll, stört eine Verrechnung auf den ersten Blick.
Zur Minderheit II möchte ich immerhin ein Beispiel bringen, um Ihnen das zu zeigen: Eine Gesellschaft hat eine Liegenschaft. Sie setzt sie mit 1 Million Franken ein. Die Liegenschaft ist belastet mit 600 000 Franken. Wenn nun das miteinander verrechnet werden kann, dann heisst es einfach: Liegenschaften 400 000 Franken. Gemäss Bundesrat und Mehrheit müsste es aber heissen: Liegenschaften (Aktivseite) 1 000 000, Hypotheken (Passivseite) 600 000 Franken. Das erlaubt nun demjenigen, der diese Rechnung liest, nachzuprüfen, ob der Wert dieser Liegenschaft einigermassen realistisch eingesetzt ist oder nicht. Sind die Beträge aber schon verrechnet, kann man nicht nachprüfen, ob der ausgewiesene Wert der Liegenschaft einigermassen realistisch ist.
Immerhin will auch die Mehrheit trotz Verrechnung von Aufwand und Ertrag im Prinzip eine wahre Bilanz, und sie hat deswegen Ziffer 7, die unbestritten ist, in das Gesetz aufgenommen. Es ist der erklärte Wille der Mehrheit, dass im Prinzip nichts versteckt werden darf. Ich muss Ihnen das nicht darlegen, Herr Blocher hat es schon getan.

M. Couchepin, rapporteur: Je parlerai tout d'abord de la terminologie, afin que tout soit clair concernant ce chapitre. En effet, nous avons modifié certains termes utilisés actuellement ou proposés par le Conseil fédéral. A l'avenir donc, le rapport de gestion comprendra le rapport, les comptes annuels ou comptes de groupe composés des comptes de résultats – que l'on a appelés jusqu'à présent les comptes de pertes et profits – du bilan et des annexes.
L'article 662*a* que nous abordons maintenant est essentiel. Il énonce les principes qui régissent l'établissement des comptes annuels. Son alinéa premier reprend le contenu de l'article actuel 959 du CO; cependant, l'expression a été modernisée. La règle générale est qu'il faut rendre les comptes aussi explicites que possible à l'exception des réserves latentes. L'alinéa 2 de ce même article précise quelques principes dont l'énumération n'est pas exhaustive et qu'il appartient à la jurisprudence de développer. Ainsi, cette disposition mentionne notamment l'obligation d'une présentation complète, mais avec la limitation aux points essentiels et le principe de continuation de l'exploitation, qui est une notion récente apparue dans la jurisprudence depuis les années septante et qui signifie que toute l'évaluation dépend de la continuation de l'exploitation sans limitation de temps. Si une entreprise ne peut pas continuer son exploitation, à cause de difficultés de tous ordres, le bilan doit passer des valeurs de continuation à celles de revente. Par ailleurs, il faut mesurer la portée du principe de la clarté qui figure dans cette énumération. En effet, celui-ci ne doit pas, dans notre système de droit, interdire la constitution de réserves latentes.

Enfin, le chiffre 6 traite du problème de la compensation. Faut-il interdire celle-ci en toutes circonstances, entre actifs et passifs, entre charges et produits, comme le propose le Conseil fédéral qui fait du chiffre 6 une concrétisation du chiffre 2? Faut-il, comme le veut M. Schüle, supprimer totalement ce chiffre 6 et permettre ainsi une certaine compensation entre actifs et passifs, entre charges et produits car, de toute façon, on ne peut aboutir à ce que les comptes soient trompeurs? Il semble que si l'on acceptait le point de vue de M. Schüle, on se mettrait en retrait par rapport à la pratique. Or, je crois en la jurisprudence actuelle. Il est probable que, si la renonciation à cette interdiction était acceptée, on mettrait en péril une vision claire sur la durée des comptes d'une société. Les comparaisons deviendraient très difficiles puisque l'on pourrait compenser une dette par une créance.
Faut-il interdire seulement, comme le propose la majorité de la commission, la compensation entre actifs et passifs, mais permettre par contre la compensation, dans certains cas, entre les charges et les produits? La majorité de la commission ne veut pas interdire la compensation entre charges et produits parce que, à ses yeux, cela rendrait difficile, dans de nombreux cas, la constitution de réserves latentes. Cela va si loin que, si l'on acceptait cette interdiction, il faudrait probablement créer une disposition spéciale pour les banques et les assurances. M. Brunner, de Landis et Gyr, qui a écrit un article à ce sujet, l'admet d'une manière très claire. En outre, il est à noter qu'on ne peut en aucun cas affirmer que l'article 662*a*, même dans la version du Conseil fédéral, consacre le principe du produit brut. Ce principe va plus loin que ce que demande notre Exécutif et que l'interdiction de la compensation. En toute hypothèse, l'interdiction de la compensation ne doit pas aboutir à tromper le lecteur des comptes. En revanche, dans le cas de l'autorisation de la compensation, on dispose d'une certaine liberté et surtout de la possibilité de constituer plus facilement des réserves latentes. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de choisir la solution présentée par la majorité de la commission et de biffer une partie du chiffre 6 de l'article 662*a*, 2e alinéa, qui concerne l'interdiction de la compensation entre charges et produits.

Bundesrätin Kopp: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen eine teilweise Streichung des Verrechnungsverbotes vor. Das Verrechnungsverbot soll nur noch für die Bilanz, nicht aber für die Erfolgsrechnung gelten. Herr Feigenwinter hat daran Anstoss genommen, dass ich das in meinem Eintretensvotum als gesetzgeberische Fehlleistung bezeichnet habe. Aber auch nach nochmaligem Überdenken und nach Anhören seines Votums halte ich an diesem Vorwurf fest, und zwar aus folgendem Grund: Wenn nur ein Verrechnungsverbot für die Bilanz, nicht aber für die Erfolgsrechnung besteht, schliesst man *e contrario* daraus, dass eben nur für das eine das Verbot gilt; das andere habe der Gesetzgeber ausdrücklich erlauben wollen. Das ist der Fehler an diesem Beschluss der Kommissionsmehrheit. Im übrigen kann auch einer qualitativ gut zusammengesetzten Kommission ein gesetzgeberischer Schönheitsfehler unterlaufen.
Nun zurück zum Verrechnungsverbot: Jedermann, der mit Buchhaltung zu tun hat, weiss, dass das Verrechnungsverbot gerade für die Erfolgsrechnung besonders wichtig ist. Denn durch die Verrechnung von Aufwand- und Ertragsposten können ganz wesentliche Tatbestände, die für den Aktionär und auch für den Gläubiger wichtig sind, verschleiert werden, und der Aktionär kann getäuscht werden. Jemand hat uns heute morgen vorgeworfen, dass der Bundesrat das Verrechnungsverbot in Artikel 662a Ziffer 6 zu starr formuliert habe. Diese Behauptung trifft nicht zu. Herr Nationalrat Lüchinger hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass auch für das Verrechnungsverbot der Wesentlichkeitsgrundsatz gilt. Keine Gesellschaft wird durch die Verankerung dieses Grundsatzes angehalten werden, Unwesentliches auszuweisen. Nun möchte ich Sie bitten, einmal diesen ganzen Artikel zu lesen, auch den Absatz 3, das hat heute noch niemand getan. In diesem Absatz 3 heisst es: «Abweichungen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung, von der Stetigkeit der Darstellung und Bewertung und vom Verrechnungsverbot sind in begründeten Fällen zulässig.» Wenn also eine Firma einen gerechtfertigten Grund hat, eine Verrechnung vorzunehmen, dann kann sie das nach dem Konzept des Bundesrates ausdrücklich tun. Es ist richtig, dass in gewissen Fällen dieses Verrechnungsverbot zu einer Aufblähung der Umsatzsumme führen kann. Ich muss aber sagen, dass dies in der Regel, namentlich bei Warentermingeschäften, ja nicht Publikumsgesellschaften trifft, sondern Privatgesellschaften, wo es keine Schwierigkeiten bereiten sollte, die Aktionäre über den Grund solcher Zunahmen aufzuklären.
Wenn ich zur Diskussion von heute morgen und zu den Argumenten, die vorgebracht wurden, Stellung nehme, dann muss ich Ihnen sagen: Der Bundesrat schlägt nichts anderes vor, als was in Lehre und Praxis völlig unbestritten ist. Er schlägt nichts anderes vor, als was seriöse Firmen seit Jahr und Tag praktizieren. Wenn hier immer wieder gesagt wird, dass der Gesetzgeber nur das ins Gesetz aufnehmen soll, was sich in der Praxis bewährt hat, dann schlägt Ihnen der Bundesrat genau das vor. Wir legen hier im Gesetz fest, was Praxis ist, was von seriösen Firmen bereits getan wird und was – wie gesagt – in Lehre und Praxis unbestritten ist. Wenn Herr Nationalrat Cotti heute früh, als er den Antrag von Herrn Salvioni bekämpfte, gesagt hat: «Transparenz ja, aber nicht so viel Transparenz, dass sie der Firma schadet», dann ist genau das das Konzept des Bundesrates. Er will Transparenz, indem Verrechnungen verboten werden sollen, und schafft gleichzeitig die Möglichkeit, in begründeten Fällen vom Grundsatz abzuweichen. Ich möchte Sie bitten, hier dem Minderheitsantrag, der den Bundesratsantrag wieder aufnimmt, zuzustimmen und den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote
Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	52 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit I	57 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	48 Stimmen

Ziff. 7 – Ch. 7
Angenommen – Adopté

Art. 663 Titel, Abs. 1 und 4
Antrag der Kommission

Titel
II. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung

Abs. 1
Die Erfolgsrechnung weist . . .

Abs. 4
Die Erfolgsrechnung zeigt . . .

Art. 663 titre, al. 1 et 4
Proposition de la commission

Titre
II. Compte de résultats; contenu minimum

Al. 1
Dans le compte de résultats figurent ...

Al. 4
Le compte de résultats fait ressortir ...

Angenommen – Adopté

Art. 663 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Der Ertrag umfasst

– den Betriebsertrag: Umsatzerlös aus Lieferungen und Leistungen, Zunahme der Vorräte an Waren, Halb- und Fertigfabrikaten und Eigenleistungen;

– den Finanzertrag: Erträge aus Wertschriften und Beteiligungen, Liegenschaftsertrag und Kapitalzinsen;

– den ausserordentlichen Ertrag: Erlös aus dem Verkauf von Wertschriften und Anlagevermögen sowie Auflösung von Rückstellungen.

Art. 663 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Les produits comprennent:

– les produits d'exploitation: chiffre d'affaires résultant des ventes, des prestations de services, augmentation des stocks de produits semi-finis et finis, travaux effectués par la société pour elle-même;

– les produits financiers: produits de titres, de participations, des immeubles de rapport, intérêts reçus;

– les produits extraordinaires: gains sur ventes de titres, bénéfices provenant de l'aliénation d'actifs immobilisés, dissolution de provisions.

Art. 663 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

..., Finanzaufwand sowie Aufwand für Abschreibungen gesondert ausgewiesen.

Minderheit

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Der Aufwand umfasst

– den Betriebsaufwand: Aufwand für Rohmaterial und Waren, Personalaufwand, Sozialaufwand, Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden;

– den Finanzaufwand: Zinsaufwand, Liegenschaftsaufwand, Wertkorrekturen auf dem Umlauf- und Anlagevermögen (Grundstücken, Beteiligungen) Wertberichtigungen, Rückstellungen für Wechselkurskorrekturen, Zuweisungen an andere Reserven;

– den ausserordentlichen Aufwand: Wechselkursverluste, Aufwand aus dem Vorjahr.

Antrag Oester

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 663 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

... les charges financières et les charges d'amortissement.

Minorité

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Les charges comprennent:

– les charges d'exploitation: coût des matières et des marchandises, frais de personnel, charges sociales, travaux effectués par des tiers;

– les charges financières: intérêts payés, entretien d'immeubles, amortissement des actifs circulants, des actifs immobilisés (immeubles, participations), provisions pour correction de valeur, provisions pour risque de change, versements à d'autres réserves;

– les charges extraordinaires: pertes de change, charges d'exercices antérieurs.

Proposition Oester

Selon proposition du Conseil fédéral

Mme Jaggi, porte-parole de la minorité: En ce qui concerne l'article 663, le Conseil fédéral nous soumet un projet composé de trois alinéas concernant notamment la présentation et le contenu minimal du compte de profits et pertes, nouvellement appelé compte de résultats. Le premier alinéa fait la distinction entre trois catégories: les produits et charges d'exploitation, hors exploitation et extraordinaires. Le deuxième alinéa précise cette subdivision pour les produits et le troisième pour les charges. Cette distinction reste à mon sens insuffisante parce qu'elle ne reprend pas formellement les trois catégories présentées au premier alinéa, ce que fait en revanche ma proposition.

J'ajoute, pour faire le tour des propositions en présence, que celle de M. Oester reprend la version du Conseil fédéral à l'alinéa 3 (concernant les charges). Cet alinéa a été raccourci par la majorité de la commission qui trouve manifestement exagéré qu'une personne attentive puisse, à la lecture des comptes, calculer le cash-flow.

Ma proposition tend à expliciter celle du Conseil fédéral, en reprenant la structure du compte de résultats à l'avoir comme au doit, au lieu de présenter une simple énumération. L'article 663 concerne donc le contenu minimal du compte de résultats; il concrétise le principe de la clarté du bilan. Deux questions dès lors se posent: de quoi doit se composer ce minimum, et comment doit-il être articulé? Il doit comprendre tout ce qu'il faut pour permettre une lecture informative, une lecture qui renseigne sur les mouvements de fonds et de valeurs enregistrés en cours d'exercice. Les indications concernant les éventuels produits extraordinaires et les éventuelles charges exceptionnelles doivent en particulier figurer dans le compte de profits et pertes. Sur ce point, la doctrine est parfaitement claire, et le message qui accompagne le nouveau projet de droit des SA également. Si bien que la proposition de la majorité à l'alinéa 3 n'a pas d'autre sens, ne peut pas avoir d'autre but que de jeter le voile sur les charges comptables assumées en cours d'exercice.

Or, cela a déjà été répété à plusieurs reprises depuis le débat d'entrée en matière d'hier, l'un des buts, le premier même de cette révision du titre 26 du code des obligations, celui qui est cité en tête dans le message et dans les commentaires qu'a suscités cette proposition de nouveau droit, c'est l'augmentation de la transparence. Bien sûr, la forme juridique la plus fréquemment choisie par les sociétés les plus diverses, entre lesquelles le droit veut maintenir la fiction de l'unité, la SA, gardera non seulement sa personnalité juridique, mais aussi son intimité économique. Il n'est pas question d'attenter à la sphère privée de l'entreprise qui a la discrétion bien comprise de ses affaires. Toutefois, s'il ne s'agit pas de faire des sociétés anonymes des maisons de verre, les entreprises constituées en SA – elles sont 130 000 en Suisse – jouent un rôle trop important dans le pays pour pouvoir se cacher derrière des murs opaques.

Certes, l'augmentation de la transparence n'est pas une fin en soi, mais bien un objectif à poursuivre eu égard aux diverses collectivités plus ou moins directement intéressées à la vie de l'entreprise, à savoir ses actionnaires tout d'abord, qui lui ont confié les moyens de son financement, ses collaborateurs, qui lui vendent leur force de travail, ses fournisseurs, qui lui font des livraisons le plus souvent

payées par la suite, sa clientèle aussi, qui fait confiance à ses produits et à ses prestations. En définitive, il est important qu'une telle société soit transparente vis-à-vis de la communauté en général, dans son rayon d'action du moins.

Les actionnaires tout d'abord, mais aussi les autres groupes cités, ont droit à ce minimum d'information qui interdit non seulement le mensonge par simplification grossière, mais qui empêche aussi de pêcher par omission contre la transparence, contre la possibilité offerte aux lecteurs de se faire une idée claire de la marche des affaires pendant la période étudiée.

A cet égard, on le sait, les entreprises suisses ne se distinguent pas par une ouverture extraordinaire. Si l'on en juge d'après l'enquête annuelle effectuée depuis bientôt douze ans par l'Association suisse des analystes financiers, on s'aperçoit que même si l'on prend en considération les seules sociétés obligées de publier leurs comptes parce qu'elles sont cotées en bourse ou qu'elles ont émis des emprunts obligataires, le taux de publicité qu'elles appliquent à leurs affaires demeure modeste. Il y a des exceptions: certaines dépassent même 90 pour cent de ce qui pourrait être 100 pour cent d'informations, soit l'idéal, et d'autres traînent passablement en arrière du classement, notamment celle qui est chère à M. Blocher.

Ce minimum d'informations étant défini, il reste à le structurer. La proposition de minorité offre une articulation claire du compte de résultats, articulation conforme – notez-le bien – à celle que propose le Conseil fédéral à l'alinéa 1 mais qui, en fait, n'a pas été examinée en commission. Cette proposition s'inspire donc directement de la version du Conseil fédéral et non, comme par exemple la Commission Tschopp avait osé le faire, des directives de la Communauté européenne; elle n'emprunte aucun élément à la réglementation en vigueur en Allemagne fédérale, où les prescriptions sont si rigides et si détaillées que seules les plus grandes sociétés peuvent espérer les respecter. Par rapport à celle du Conseil fédéral, la structure que nous proposons fait expressément place à quelques informations supplémentaires soit, à l'alinéa 2, d'une part l'augmentation des stocks, en vue d'établir dans quelle mesure l'entreprise a travaillé pour le marché ou pour les réserves, d'autre part les produits des travaux internes effectués par la société pour elle-même. A l'alinéa 3, aux charges, en corrélation avec ce qui précède, il faut distinguer les travaux effectués par des tiers pour le compte de la société, et préciser quelques détails au chapitre des charges financières, notamment la subdivision des différentes formes d'amortissement sur les actifs circulants et sur les immobilisations.

On objectera, cela a été fait en commission, que cette articulation est trop rigide ou plutôt qu'elle est prématurée, qu'on y viendra de toute manière dans un délai inconnu certes, mais qui ne devrait pas dépasser la fin de ce siècle. en vue de cette hypothétique réglementation, il serait urgent d'attendre, et opportun de ne pas se lier pour un avenir, proche ou lointain selon le point de vue où on se place. Personnellement, je ne crois ni à de telles directives ni à des recommandations plus ou moins officielles qui devraient venir; je ne crois même pas aux règles de bonne pratique attendues, même si un groupe de travail composé de professionnels s'est mis au travail depuis l'année dernière pour s'attacher à établir un compte de résultats type. Et si je n'avais jamais cru à la volonté d'aller de de l'avant dans ce domaine, pour augmenter la clarté de la présentation des comptes, je n'y croirais plus; en effet, à part le petit événement constitué par la votation que nous venons d'avoir, tout le début de ce débat indique qu'il ne se trouve pas dans ce conseil de majorité décidée à poursuivre l'objectif premier de la réforme du droit des sociétés anonymes, soit augmenter la transparence.
Je veux espérer que mon pessimisme est hors de propos. Vous m'aiderez à retrouver la foi en ce conseil, et en sa volonté de poursuivre le but essentiel de la réforme, en votant la proposition de minorité à l'article 663, alinéas 2 et 3.

Oester: In Artikel 663 Absatz 3 ist der Cash-flow versteckt. Alle, die sich mit kaufmännischem Rechnungswesen befassen, sind sich im klaren darüber, dass es sich dabei um eine äusserst wichtige Kennziffer handelt. Gerade in der Rezession der siebziger Jahre haben manche Unternehmen schmerzlich erlebt, dass eine gesunde Bilanzstruktur und eine rechte Ertragssituation nicht genügen. Um ihren vielen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen, muss eine Firma auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Illiquidität ist schon mancher sonst nicht schlecht dastehender Unternehmung zum Verhängnis geworden. Die traditionelle ertragswirtschaftliche Betrachtungsweise ist zu ergänzen durch eine finanzwirtschaftliche. Das geschieht im modernen Rechnungswesen mit Hilfe der Kapitalflussrechnung. Nachzulesen beispielsweise im sehr bewährten Lehrmittel über kaufmännisches Rechnungswesen mit dem Titel «Bilanzanalysen».
Von einem zeitgemässen Aktienrecht, und ein solches sollten wir schaffen, ist deshalb zu fordern, dass es eine Rechnungslegung vorsieht, aus der der Cash-flow – die Liquiditätsituation – wenigstens errechnet werden kann. Das ist jedoch beim Antrag der Kommissionsmehrheit leider nicht der Fall. Wenn Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht gesondert ausgewiesen werden müssen, können sie mit liquiditätswirksamen Erfolgen vermischt und beispielsweise unter der Bezeichnung «übriger Betriebsaufwand» ausgewiesen werden. Das verstösst nicht nur gegen das Gebot klarer, übersichtlicher Rechnungslegung. Eine solche Erfolgsrechnung verunmöglicht auch – wie gesagt – die Berechnung des Cash-flow und damit einer für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Aktiengesellschaft höchst bedeutungsvollen Ziffer. Die von der Kommissionsmehrheit amputierte Fassung von Artikel 663 Absatz 3 steht damit im klaren Gegensatz zu dem, was der Bundesrat in der Botschaft auf Seite 2 schreibt: «Die Transparenz wird allgemein erhöht: Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Information über die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Entwurf verankert die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, stellt Mindestgliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf . . .»
Es wäre höchst paradox, wenn unser Rat im Zeichen grösserer Transparenz und erweiterter Information eine Bestimmung beschlösse, die schlechter ist als das geltende Recht und schon vor ihrem Inkrafttreten veraltet wäre. Dies zudem in einer Zeit, in der man im Buchhaltungsunterricht sich bemüht – übrigens mit Erfolg –, den Schülern klarzumachen, dass ein modernes, aussagekräftiges Rechnungswesen nebst der Bestandesrechnung, die am Jahresende zur Bilanz führt, und der Erfolgsrechnung eine dynamische Liquiditätsrechnung führen muss.
Ich ersuche Sie deshalb, der erfreulich knapp, aber sachlich richtig formulierten Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Diejenige der Kommissionsmehrheit widerspricht ganz klar der Zielrichtung, der eigentlichen *ratio legis* dieser Aktienrechtsreform. Ich unterschiebe der Kommissionsmehrheit keine bösen Absichten. Vielmehr glaube ich, dass die von ihr vorgeschlagene Fassung der Befürchtung entspringt, diese Bestimmung über die Gliederung der Erfolgsrechnung bewirke indirekt eine unerwünschte Offenlegung stiller Reserven. Das ist nicht der Fall oder muss es nicht sein. Es gibt vielerlei Rückstellungen und Wertberichtigungen, die völlig offen erfolgen, weil sie bestens begründet sind. Aus Angst vor einem Attentat auf die stillen Reserven, die in einem gewissen Umfange absolut gerechtfertigt und notwendig sind, muss niemand dem Mehrheitsantrag zustimmen. Ich lege Wert darauf, das zu betonen. Es ist doch so, wie es Frau Bundesrätin Kopp in ihrem Eintretensreferat treffend gesagt hat: Eine erhöhte Transparenz liegt im langfristigen Interesse des Unternehmens.
In diesem Sinne appelliere ich an Ihre Einsicht und danke Ihnen für die Zustimmung zu meinem Antrag.

Basler: Was den Minderheitsantrag Jaggi angeht, so empfehlen wir, ihn abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Wenn Mindestgliederungsgrössen auf alle Gesellschaften anzuwenden sind, so müssen sie auch sparsam eingesetzt werden. Es gibt darüber hinaus auch andere Argumente. Es existieren Fachkommissionen, welche Regeln der Fachkunde entwickeln, und sie sollten dafür Entfaltungsraum haben. Wenn wir verlangen – und das geschieht dann weiter hinten im Artikel 727a –, dass die Revisoren nach Ausbildung oder Erfahrung befähigt sein müssen, die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung anzuwenden, so ist die von der Minderheit verlangte detaillierte Gliederung nicht nötig, ja hinderlich. Das hat nichts zu tun mit Verschleierung. Man vergisst ja hier auch oft, dass neben den aussenstehenden Revisoren auch die kantonalen Steuerbehörden detaillierten Einblick in die Erfolgsrechnung nehmen. Also konkret zum Absatz 2: Es können ja andere als betriebliche Erträge ausgewiesen werden, und sie müssen sogar ausgewiesen werden, wenn Artikel 662a Absatz 2 es verlangt, eben gemäss dem Grundsatz von Wesentlichkeit und Klarheit.

Nun zum Antrag Oester: Er möchte die bundesrätliche Fassung des Absatzes 3 wieder aufnehmen. Wir finden, «Wertberichtigungen und Rückstellungen» seien ersatzlos zu streichen. Nun glaube ich, dass Kollege Oester einem Irrtum erlegen ist. Man muss diesen Absatz 3 genau lesen. Er lautet eigentlich inhaltlich so: Unter Aufwand werden gesondert ausgewiesen – es sind vier Posten –:

1. Material- und Warenaufwand;
2. Personalaufwand;
3. Finanzaufwand und
4. Aufwand für Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Das zusammenzufassen, ist an sich nicht in Ordnung; deshalb verlassen wir den bundesrätlichen Text, wie Kollege Oester das ja eigentlich auch wollte, und schlagen den Kommissionsmehrheits-Text vor. Also dieser Zusammenzug im vierten Aufwandposten ist nicht zulässig.

Ich bin selber kein Fachmann, aber ich kann Ihnen doch sagen, was die Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer zu diesem vierten Posten schreibt: «Eine Zusammenfassung von Abschreibungen,» – man denkt hier an Sachanlagen – «Rückstellungen und Wertberichtigungen in einer Aufwandposition» – wie das der bundesrätliche Text macht – «ist betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Sie würde der Bilanzwahrheit widersprechen und insbesondere auch den Grundsatz der Klarheit verletzen. Zudem würde dies dazu führen, dass der Cash-flow unter Umständen völlig falsch errechnet würde. Wertberichtigungen und Rückstellungen sind von den Abschreibungen zu trennen und nach Art des Aufwandes dem entsprechenden Erfolgskonto zu belasten. Beispielsweise beeinflussen Wertberichtigungen auf dem Warenlager den Bruttogewinn auf Waren und sind deshalb unter dieser Rubrik in der Erfolgsrechnung auszuweisen.» Oder: «Rückstellungen für Gratifikationen stellen Personalaufwand dar. Eine Zusammenfassung mit den Abschreibungen wäre grundfalsch.» Das will ja eben der bundesrätliche Text oder sah es so vor. Deshalb können wir dem nicht zustimmen.

Zu diesem fachlichen Argument gibt es auch ein politisches. In diesem Aufwand, von dem hier die Rede ist, sind allfällige Zuweisungen an stille Reserven enthalten. In der Fassung der Mehrheit können sie still gebildet werden. In der Fassung des Bundesrates würden sie aber zu «lauten» Reserven. Die Bildung – ich wiederhole: die Bildung – stiller Reserven wollen wir doch nicht verhindern. Wer es übrigens anders zu tun beabsichtigt, der darf das. Es geht ja um Mindestvorschriften. Wir haben die Argumente gehört: Stille Reserven helfen während Rezessionsjahren zum Durchhalten, sie helfen, Erneuerungen, also Innovationen, vorzubereiten, und es liegt sowohl im Interesse der Unternehmen wie auch der Mitarbeiter eines solchen Unternehmens, dass stille Reserven gebildet werden. Es liegt sogar im Interesse der kantonalen Steuerbehörden, stetige Erträge zu sehen. Aus diesen beiden Gründen, also den fachlichen und den politischen, ersuchen wir Sie, sowohl den Minderheitsantrag Jaggi wie auch den Einzelantrag Oester abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Bei Artikel 663 geht es um die Mindestgliederung der Erfolgsrechnung. Frau Jaggi will diese mit ihrem Antrag recht detailliert geregelt haben: Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Vorschlag allzusehr in die Details geht. Für grosse Gesellschaften ist der Vorschlag von Frau Jaggi brauchbar und sogar wünschenswert. Aber er wäre für kleine Gesellschaften mühsam. Im übrigen fand man, so gross sei der Unterschied auch nicht zwischen dem Antrag Jaggi und dem Vorschlag des Bundesrates. Die Kommission geht von einem Umsatzerlös aus, während Frau Jaggi von einem Produktionserfolg spricht. Die Kommissionsmehrheit ist also gegen den Antrag Jaggi.

Zum Antrag Oester, der den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates wieder aufnehmen und den Cash-flow ausgewiesen haben will: Da kommt man effektiv in einen Argumentationsnotstand. An und für sich ist niemand dagegen, dass der Cash-flow ausgewiesen werden muss. Das soll geschehen. Andererseits will man, dass stille Reserven gebildet werden können. Die Kommissionsmehrheit befürchtete, dass es durch die obligatorische Ausweisung des Cash-flow technisch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sei, stille Reserven anzuhäufen. Deswegen ist sie zum Schluss gekommen, Artikel 663 Absatz 3 in dieser Fassung vorzuschlagen.

M. Couchepin, rapporteur: L'article 663 règle le contenu minimum du compte de résultats. Mme Jaggi voudrait détailler les prescriptions et les définitions relatives aux produits et aux charges. Elle va dans le sens de ce que suggérait la commission d'experts Tschopp et la quatrième directive du Marché commun. Cependant il faut rappeler que la proposition de la Commission Tschopp avait suscité, lors de la consultation, de nombreuses critiques de la part des praticiens. La commission dans sa majorité pense qu'il faut s'en tenir à une définition plus large, qu'il faut laisser la place à l'évolution, à la pratique et à la jurisprudence. Il existe d'ailleurs une commission d'experts qui est en train de préparer des recommandations sur ce sujet; il faudrait au moins attendre le résultat de ses travaux, ne pas préjuger en fixant dans la loi des définitions trop strictes.

Il faut ajouter que la proposition de Mme Jaggi ne pourrait de toute façon guère être appliquée telle quelle. Lors de la séance de commission, Mme Jaggi a admis, par exemple, que pour les entreprises à activité de type commercial ou industriel les produits d'une part, les charges financières d'autre part pourraient être groupés sous une seule rubrique, ce qui serait impossible pour une société financière. Il est aussi utile de se souvenir que le droit est valable aussi bien pour les petites que pour les grandes sociétés. Une définition trop tatillonne n'est pas adaptée à tous les cas de la pratique de la société anonyme. Elle exigerait des exceptions. Plutôt que de tout dire dans la loi et ensuite de faire des exceptions, il vaut mieux dire dans la loi d'indispensable et laisser la jurisprudence et la doctrine créer peut-être des exigences complémentaires nouvelles.

Quant à M. Oester, il propose au 3e alinéa de l'article 663 de maintenir la version du Conseil fédéral et de préciser que les charges comprennent aussi les charges de correction de valeurs et de provisions pour risques et charges. Je ne crois pas que l'on peut affirmer que si cette disposition n'existait pas il ne serait pas possible de calculer le cash-flow. Cette disposition n'existe pas aujourd'hui et l'on peut fort bien calculer le cash-flow, la preuve en est que grandes et petites sociétés le font, le cash-flow étant défini comme le bénéfice net plus les charges sans effets monétaires moins les produits sans effets monétaires. Il n'est donc pas nécessaire d'avoir cette disposition pour calculer le cash-flow et en sens inverse l'introduction ou le maintien de cette disposition aurait des effets sur la technique comptable. Or les comptables ne sont pas tous d'accord quant à la manière de présenter ces charges de correction de valeurs. Certains le

font d'après ce qui m'a été dit par des spécialistes dans ce domaine, directement dans les comptes de bilan. D'autres fois, on utilise le compte de charge de matières pour constituer des réserves latentes sur les matières ou au contraire pour dissoudre des réserves latentes constituées sur les matières. Alors en positif, la disposition Oester n'amènerait rien et en négatif elle bloquerait les techniques comptables alors que les experts ne sont pas tous d'accord sur ce point. M. von Greyerz a d'ailleurs dit, au cours des débats de la commission, que lui-même n'était pas opposé à ce que l'article 663 soit présenté dans la forme de la majorité de la commission.

Bundesrätin **Kopp:** Frau Jaggi schlägt mit ihrem Minderheitsantrag eine Art «Produktionserfolgsrechnung» vor, indem die Zunahme der Warenvorräte und die erbrachten Eigenleistungen zum Ertrag hinzugerechnet werden sollen. Solche Angaben können interessante Hinweise auf die Produktionskapazität einer Gesellschaft geben. Sie gehören aber nach Auffassung des Bundesrates nicht in eine Erfolgsrechnung; denn erfolgsrelevant dürfen nur tatsächlich realisierte Erträge sein.
Das Gliederungskonzept von Frau Jaggi orientiert sich zu einseitig an den Bedürfnissen von Produktionsunternehmungen. Es nimmt eine Aufteilung von Betriebs-, Finanz- und ausserordentlichem Aufwand und Ertrag vor, die für Dienstleistungsunternehmen beispielsweise weniger gut anwendbar wäre. Die verlangte zusätzliche Aufschlüsselung des Finanzaufwandes und -ertrages dürfte dazu in vielen Fällen nicht sehr aussagekräftig sein.
Demgegenüber schlägt der Bundesrat ein flexibles Mindestgliederungsschema vor, das für alle Arten und Grössen von Gesellschaften anwendbar ist. Der Bundesrat trägt damit nicht zuletzt den Vernehmlassungsergebnissen zum Vorentwurf Tschopp Rechnung.
Ich möchte Sie deshalb, zusammen mit der Kommissionsmehrheit, bitten, den Minderheitsantrag von Frau Jaggi abzulehnen.
Zum Antrag von Herrn Oester, der den Antrag des Bundesrates wieder aufnimmt: Mit dem vom Bundesrat verlangten Ausweis des Abschreibungs-, Wertberichtigungs- und Rückstellungsaufwandes hätte der sogenannte Cash-flow, also das, was die Gesellschaft innerhalb eines Jahres tatsächlich erwirtschaftet, berechnet werden können. Der Cash-flow – auch das darf man hier sagen – wird an sich schon heute bei vielen Firmen ausgewiesen. Es ist also kein revolutionärer Vorschlag, den der Bundesrat Ihnen hier unterbreitet und der von Herrn Oester wieder aufgenommen wird. Wenn ich Ihnen nun aber trotzdem empfehle, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, so vor allem deshalb, weil mit dem bundesrätlichen Vorschlag die Bildung stiller Reserven – welche der Bundesrat ausdrücklich zulässt – doch erheblich eingeschränkt werden könnte; Herr Basler hat das sehr zutreffend dargestellt.
Ich danke Herrn Oester für die Unterstützung des bundesrätlichen Vorschlages, aber ich bin zusammen mit der Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass der Antrag trotzdem abzulehnen sei, und ich bitte Sie, entsprechend zu entscheiden.

Präsident: Sie haben zu entscheiden. Da der Vorschlag von Frau Jaggi bzw. der Minderheit eine Einheit bildet, beantrage ich Ihnen, zuerst über den Antrag von Herrn Oester abzustimmen und dann das Resultat dem Antrag von Frau Jaggi, der sich auf Absatz 2 und 3 zusammen bezieht, gegenüber zu stellen.

Abstimmung – Vote
Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Oester	45 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen

Art. 663a
Antrag der Kommission

Abs. 1, 3 und 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Das Umlaufvermögen wird in flüssige Mittel, ...

Art. 663a
Proposition de la commission

Al. 1, 3 et 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
L'actif circulant se subdivise en liquidités, créances ...

Angenommen – Adopté

Art. 663b Einleitungssatz, Ziff. 1, 2, 4, 9 und 11
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663b phrase introductive, ch. 1, 2, 4, 9 et 11
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 663b Ziff. 3, 5, 6, 10 und 10bis
Antrag der Kommission
3. den Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverbindlichkeiten;
5. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
6. die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten ...
10. ...; anzugeben sind ebenfalls die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft die eigenen Aktien erworben oder veräussert hat;
10bis. den Betrag des genehmigten und des bedingten Kapitals;

Art. 663b ch. 3, 5, 6, 10 et 10bis
Proposition de la commission
3. Le montant global des dettes découlant de contrats de leasing non portées au bilan;
5. Les dettes envers les institutions de prévoyance professionnelles;
6. Les montants, les taux d'intérêt et les échéances ...
10. ... les conditions auxquelles la société a acquis ou aliéné ses propres actions.
10bis. Le montant de l'augmentation autorisée et conditionnelle du capital;

Angenommen – Adopté

Art. 663b Ziff. 7
Antrag der Kommission

Mehrheit
Streichen

Minderheit
(Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Weber-Arbon)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663b ch. 7
Proposition de la commission

Majorité
Biffer

Minorité
(Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Salvioni, Uchtenhagen, Weber-Arbon)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. **Borel,** porte-parole de la minorité: C'est une majorité bien hésitante qui vous propose de biffer le chiffre 7 de l'article 663*b*. En effet, la commission s'est prononcée par 7 voix contre 5 alors que 11 membres sur 23 renonçaient à prendre part au vote.
Ce n'est pas la première fois dans ce débat que nous parlons de transparence. Cinq membres de la commission se sont exprimés en faveur de cette transparence, sept se sont exprimés en faveur de moyens fumigènes permettant de camoufler les liens d'une société anonyme avec d'autres sociétés anonymes et onze se sont réfugiés dans le brouillard de l'abstention. Il arrive fréquemment qu'une société anonyme prenne une «participation importante» dans une autre société. Cela peut être du plus haut intérêt pour la société, mais cela peut également l'amener à subir des pertes importantes.
Il paraît absolument naturel qu'un actionnaire puisse connaître les liens qu'a tissés sa société avec d'autres sociétés. La «majorité» de la commission a justifié son vote par la méfiance à l'égard de certains actionnaires qui n'auraient pas pour vocation de défendre les intérêts de leur société mais seraient là plutôt comme représentants d'un concurrent pour observer le fonctionnement de l'entreprise, voire pour aider à saborder cette entreprise.
La minorité est de l'avis qu'en faisant le choix de la transparence, ces inconvénients seront supprimés. Il est vrai qu'il s'agit de changer les règles du jeu, mais pourquoi ne pas introduire des règles qui favoriseraient le «fair-play» dans le milieu des affaires. La transparence n'a pas pour objectif de pénaliser les entreprises mais, au contraire, de les mettre sur pied d'égalité et par la même occasion de permettre à tous les actionnaires, qu'ils soient majoritaires ou minoritaires, de disposer du même niveau d'information.
Il s'agit d'adopter le droit des sociétés anonymes aux règles du jeu admises dans la plupart des pays qui nous ressemblent, dans la plupart des pays qui nous entourent, dans la plupart des pays avec lesquels nous avons des relations commerciales.
Votons donc pour la transparence. Je vous prie de voter pour la proposition de la minorité.

Blocher: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen, und zwar deshalb, weil es völlig unklar ist, welche Beteiligung in einem solchen Fall von Bedeutung sein soll. Eine Beteiligung von 20 Prozent kann finanziell sehr bedeutsam sein, bedeutsamer als eine hundertprozentige, aber vom öffentlichen Interesse her ist die hundertprozentige vielleicht die wichtigere.
Wir sollten es den Unternehmen überlassen, die Beteiligungen aufzuführen und unter «Diverses» einen Sammelposten zu machen. Es gibt Beteiligungen eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen, die man bewusst aus Konkurrenzgründen nicht bekanntgeben will, unabhängig davon, ob das finanziell ins Gewicht fällt oder nicht. Generell wird man die Beteiligungen – vor allem bei Holdinggesellschaften – aufführen, aber es gibt eben gerechtfertigte Ausnahmen.
Wir bitten Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ob Beteiligungen im Anhang ausgewiesen werden sollen oder nicht, ist hier die Frage. Der Bundesrat findet: «Ja, soweit sie für die Beurteilung wesentlich sind.» Die Kommissionsmehrheit hat das gestrichen:
Aus welchem Grund? Es spielt natürlich – wie Herr Blocher jetzt gerade wieder sagte – der übliche Interessengegensatz zwischen Aktionär und Gesellschaft in die Frage hinein. Der Aktionär wäre an sich interessiert, wenn Beteiligungen im Anhang aufgeführt werden. Er kann durch ihm bekannte Beteiligungen die Firmenpolitik des Verwaltungsrates nachvollziehen und beurteilen, was ihm Rückschlüsse auf das Wohlergehen der Gesellschaft erlaubt.
Es gibt auch ein öffentliches Interesse. Beteiligungen können wesentlich sein, um die wahre Stärke einer Gesellschaft zu kennen.
Die Kommissionsmehrheit machte dann aber vorwiegend Interessen der Gesellschaft geltend. Ich habe die Protokolle konsultiert. Man hat gesagt, es gebe Aktionäre, die den Tod der Gesellschaft wollten, oder es gebe Aktionäre, die bei der Konkurrenz beteiligt und deren Interessen eben nicht identisch mit denjenigen der Gesellschaft seien; deswegen sollten sie die Beteiligungen auch nicht erfahren.
Ich habe Ihnen somit die authentische Meinung der Mehrheit wiedergegeben und enthalte mich eines persönlichen Kommentares.

M. **Couchepin,** rapporteur: Dans le bilan, le poste «participations» n'a pas besoin d'être détaillé. Faut-il dès lors, comme le propose le Conseil fédéral dans l'annexe, donner le détail des participations essentielles? Cette proposition est d'ailleurs reprise par M. Borel.
La transparence, l'intérêt des actionnaires pourrait rendre ce détail souhaitable, mais ce n'est pas le cas en ce qui concerne l'intérêt de la société. En effet, certains actionnaires ne sont pas toujours bien intentionnés à l'égard de cette société, ils peuvent agir parfois en concurrents. Dès lors, l'énumération de toutes les participations essentielles peut être dangereuse.
Dans le même ordre d'idée, l'article 663*e* permet de taire des éléments dont la publication pourrait être délicate.
Pour la majorité de la commission, ce chiffre 7 est, au pire, parfois dangereux pour la société; au mieux, il est inutile puisque l'on peut quand même en faire abstraction dans certains cas, grâce à l'article 663*e*.

Bundesrätin **Kopp:** Die Kommission beantragt Ihnen, die Pflicht zur Bekanntgabe der wesentlichen Beteiligungen im Gesetz zu streichen. Was sind wesentliche Beteiligungen? Das sind Beteiligungen, die für die Beurteilung der Gesellschaft wesentlich sind, ohne deren Angabe demnach die Vermögens- und die Ertragslage der Gesellschaft nicht beurteilt werden kann. Die Streichung kann sachlich nicht begründet werden, denn sie widerspricht diametral den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen. Sie kann unter Umständen der Jahresrechnung jede Aussagekraft nehmen. Was soll beispielsweise ein Minderheitsaktionär einer Holdinggesellschaft mit einer Jahresrechnung anfangen, wenn nicht einmal die wichtigsten Beteiligungen aufgeführt sind?
Ich glaube, Herr Blocher hat etwas ganz Wesentliches übersehen. Er hat gesagt, eine Gesellschaft könnte ein Interesse haben, eine wesentliche Beteiligung aus Konkurrenzgründen nicht bekanntzugeben. Das kann tatsächlich so sein. Aber dem hat der Bundesrat Rechnung getragen. Vermutlich hat Herr Blocher den Artikel 663e Absatz 1 übersehen, denn in diesem Absatz sieht der Bundesrat ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Gesellschaft in begründeten Fällen Angaben weglassen darf, die ihr Nachteile bringen können. Sie müssen diese beiden Bestimmungen zusammen beurteilen.
Damit komme ich wieder zurück auf das Votum von Herrn Cotti von heute früh bei seiner Kommentierung des Antrages Salvioni. Er sagte: So viel Transparenz wie möglich, aber sie soll der Gesellschaft nicht schaden. Ganz genau das will der Bundesrat auch hier wieder. Die wesentlichen Beteiligungen sollen angegeben werden; aber wenn der Gesellschaft daraus ein Schaden entstehen kann, darf sie auf die Angabe verzichten.
Ich möchte Sie also bitten, hier dem Antrag des Bundesrates, der im Minderheitsantrag wieder aufgenommen wurde, zuzustimmen, und zwar aufgrund der Überlegungen, die ich eben darlegen durfte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Art. 663b Ziff. 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

den Gesamtbetrag der während der drei letzten Geschäftsjahre aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven . . .
. . . den Gesamtbetrag der im gleichen Zeitraum neugebildeten derartigen Reserven übersteigt;

Minderheit

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Salvioni, Weber-Arbon)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Salvioni

den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven . . .
. . . den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven wesentlich übersteigt;

Art. 663b ch. 8

Proposition de la commission

Majorité

Le montant global provenant de la dissolution de réserves de remplacement et d'autres réserves latentes effectuée pendant les trois derniers exercices, dans la mesure où celui-ci dépasse le montant global des réserves du même genre nouvellement créées pendant la même période;

Minorité

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Salvioni, Weber-Arbon)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Salvioni

Le montant global provenant de la dissolution de réserves de remplacement et d'autres réserves latentes, dans la mesure où celui-ci dépasse notablement le montant global des réserves nouvellement créées.

Frau **Uchtenhagen**, Sprecherin der Minderheit: Wir haben durch Ablehnung des Antrages Salvioni den sogenannten Grundsatz der gläsernen, aber verschlossenen Taschen abgelehnt. Ich habe dafür ein gewisses Verständnis. Er liegt zu weit von der schweizerischen Praxis weg.
Von Anfang an war in der Frage der stillen Reserven nur ein Kompromiss möglich. Die Kommission Tschopp schlug zunächst vor, die Bildung und Auflösung von stillen Reserven zuzulassen, aber es sei der Nettobetrag der Differenz im Geschäftsbericht anzugeben. Das stiess in der Vernehmlassung auf Widerstand, worauf der Bundesrat nochmals zurückbuchstabiert hat. Die Bildung von stillen Reserven ist weitgehend frei. Nachdem Sie den Antrag Oester abgelehnt haben, ist man noch etwas freier. Man muss den Cash-flow nicht ausrechnen können. Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen nicht ausgewiesen werden. Es gibt auch bei Artikel 669 noch mehr Möglichkeiten zur «Liberalisierung», und da Sie in diesem Sinn ja recht liberal sind, werden Sie das sicher tun. Die Bildung von stillen Reserven ist unbestritten. Sie kann auf jede nur mögliche Art praktiziert werden.
Der Bundesrat schlägt nun aber eine gewisse Kautele vor: Wenn die Auflösung der stillen Reserven grösser ist als die Bildung in dem betreffenden Jahr, so ist dies im Anhang in einer Gesamtsumme anzugeben.
Mit der Fassung der Kommissionsmehrheit wird das noch einmal abgeschwächt. Ich glaube, dass der Antrag – er kam ursprünglich von Herrn Villiger – sachlich schwer zu vertreten ist. Das Ziel ist offensichtlich – dafür habe ich sogar noch ein gewisses Verständnis: Einmalige Flops sollen aufgefangen werden. Aber erstens müssen Sie sich klar sein, dass es schon ein recht grosser Flop sein muss, wenn er durch die Bildung der stillen Reserven, die man ja auf sehr vielen Positionen – neben der offiziellen Position – macht, nicht aufgefangen werden kann. Dazu kommt, dass man das Verständnis der Aktionäre doch etwas unterschätzt. Ich glaube, eine solche Situation wäre nur dann möglich, wenn bereits Nervosität herrscht, wenn es Gerüchte gibt, wenn man kein Vertrauen mehr hat; sonst würde kein Mensch wegen einer einmaligen Schwierigkeit seinen Aktienbesitz verkaufen oder andere Massnahmen ergreifen. Dort, wo bereits eine nervöse Stimmung vorhanden ist, dürfte es allerhöchste Zeit sein, dass man endlich reagiert, d. h. dass die Geschäftsleitung endlich reagieren muss. Es geht ja darum, nicht jede Geschäftsleitung zum vornherein als gut zu betrachten, sondern Kautelen einzubauen, damit die Geschäftsleitung selber Korrekturen vornehmen muss, da sie weiss: So kann ich nicht mehr weiter wirtschaften, ich muss Sanierungsmassnahmen einleiten.
Wenn Sie nun gestatten, dass man während dreier Jahre verrechnen kann, heisst das in der Praxis unter Umständen, dass Sie noch sehr viel mehr als zwei, drei Jahre nötige Massnahmen, die man zum Beispiel wegen strukturellen Schwächen ergreifen müsste, auf die Seite schieben können; denn es ist sehr wohl denkbar, dass nach zwei schlechten Jahren ein gewisser Konjunkturaufschwung wieder ein gutes Jahr bringt, es aber etappenweise bergab geht. Dann können Sie erst sehr spät – häufig zu spät – feststellen, dass man Fehler gemacht hat, dass man sanieren muss, dass man umstrukturieren muss. Darum geht es. Ich glaube, Sie dienen der Unternehmung nicht mit einer Regelung, die auch den bundesrätlichen Kompromiss noch aufweicht.
Es kommt aber auch noch etwas recht Widersprüchliches in diesen Absatz hinein. Es ist ohne weiteres denkbar, dass man während zwei Jahren die stillen Reserven braucht, um strukturelle Schwierigkeiten oder ein Missmanagement oder was auch immer aufzufangen. Es genügt nicht ganz, aber man hat die Sache im Griff. Man ist also wieder saniert, wenn Sie so wollen. Aber jetzt müssen Sie unter Umständen verspätet, *post festum*, die Sache noch publizieren, müssen dann Red und Antwort stehen für etwas, das eigentlich vorbei ist. Dafür werden Sie kaum Verständnis finden. Genau das kann aber mit diesem Passus eintreffen, weil es mit diesen drei Jahren ohne weiteres möglich ist, dass man viel zu spät nach aussen gehen muss, sogar wenn die Sache wieder in Ordnung ist. Ich glaube, daran hat niemand ein Interesse.
Herr Blocher und andere haben gesagt, man könne, nachdem wir so vieles abgeschwächt und damit jede Transparenz beseitigt haben, gewisse Kautelen noch einbauen. Nun wäre hier die Stunde der Wahrheit, indem man jetzt zumindest dem bundesrätlichen Antrag folgt und auf den Antrag des Bundesrates zurückkommt.
Ich bitte Sie, das zu tun.

Präsident: Herr Salvioni zieht seinen Antrag zurück.

Villiger: Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Ich möchte noch auf meine Interessenlage hinweisen. Ich halte mich für einigermassen objektiv, da in meinem Betrieb die Verhältnisse sehr einfach sind. Aktionäre, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind identisch, es ist alles völlig transparent, nicht einmal publikationspflichtig, ich würde also von diesen Bestimmungen nicht betroffen.
Wir haben beim Minderheitsantrag von Herrn Salvioni das Problem der stillen Reserven grundsätzlich besprochen, und durch die Ablehnung dieses Minderheitsantrages sind Sie auf die Linie des Bundesrates eingeschwenkt. Ich darf nur kurz noch einmal die Vorteile der stillen Reserven stichwortartig andeuten: Risikovorsorge für härtere Zeiten; Instrument der Selbstfinanzierung und damit Quelle von Risikokapital; stiller Ausgleich von vertrauensschmälernden vorübergehenden Ertragseinbrüchen.
Auf der anderen Seite ist es natürlich richtig, dass bei einem

genügend hohen Bestand an stillen Reserven während längerer Zeit eine schlechte Ertragslage vertuscht werden kann. Da gebe ich Frau Uchtenhagen völlig recht. Nur dort, wo solches geschieht, würde der Vorwurf von Herrn Dr. Brunner zutreffen, die stillen Reserven seien lediglich ein Schutz für untüchtige Manager. Es ist also eine Lösung zu suchen, welche die Vorteile der stillen Reserven beibehält, und die stille Verdauung eines einmaligen und nicht substanzgefährdenden Verlustes erlaubt, welche aber eine chronische Ertragsschwäche innert einigermassen nützlicher Frist offenlegt. Der Bundesrat oder die bundesrätliche Lösung erfüllt diese Bedingung aus meiner Sicht nicht voll, obwohl die Lösung, das muss ich sagen, originell ist. Der Lösung der Kommission wurde zweierlei vorgeworfen. Sie haben diese Vorwürfe von Frau Uchtenhagen eben gehört: Wenn das Management bei einem Ertragszusammenbruch nichts unternehme, seien drei Jahre bis zur Offenlegung zu lang. Und der zweite Vorwurf: Wenn Massnahmen getroffen würden, trete möglicherweise die groteske Situation ein, dass Verluste erst dann offengelegt werden müssten, wenn die Erholung schon eingetreten ist.

Ich habe Freude gehabt zu hören, dass Frau Uchtenhagen an sich für das Anliegen ein gewisses Verständnis hat, und ich hoffe, sie freue sich auch, wenn ich sage, dass ich für ihr Anliegen ein gewisses Verständnis habe. Ich glaube aber, dass man einige Modellrechnungen durchführen muss, wenn man diese Vorschrift beurteilen will. Wahrscheinlich hat Frau Uchtenhagen all diese Modellrechnungen nicht gemacht, sonst wäre sie nicht zu diesen harten Schlüssen gekommen. Ich will das sehr summarisch tun.

Fall 1: Schleichende Ertragsverschlechterung, etwas, was sehr häufig der Fall ist. Es fängt also langsam an, schlechter zu gehen. Das kündigt sich meistens so an, dass man vor der Verlustphase schon keine stillen Reserven mehr bilden kann. Es gibt dann auch wenig mit den Vorjahren zu verrechnen, und die Offenlegung erfolgt so rasch wie gemäss Lösung Bundesrat.

Fall 2: Rasche Ertragserosion aus guter Ertragslage heraus. Auch hier erfolgt die Offenlegung sehr rasch, und von drei Jahren Verspätung, wenn man das an konkreten Fällen anschaut, kann nicht die Rede sein. Es kann vielleicht einmal ein Jahr später sein als bei der bundesrätlichen Lösung, aber nicht mehr.

Fall 3: Ein grosser einmaliger Ertragseinbruch. Der kommt hier ebenfalls zum Vorschein, weil das Verstecken von substantiellen Verlusten, welche Reserven von sehr vielen Jahren aufzehren, nicht mehr möglich ist. Man kann ja nur verstecken, was in den zwei unmittelbaren Vorjahren neu gebildet worden ist. Das ist in den meisten Fällen nicht so riesig. Man kann ja nicht eine volle Substanz in ein, zwei Jahren ausbauen. Früher gebildete Reserven werden nicht in die Betrachtung einbezogen.

Fall 4: Ein relativ grosser Ertragseinbruch mit einer langsamen späteren Erholung. Hier ist es in der Tat möglich, dass erst dann offengelegt werden muss oder mehr offengelegt werden muss, wenn die Erholung mit abnehmenden Verlusten vielleicht schon eingetreten ist. Aber dazu muss man natürlich sagen, dass das der Erklärung bedarf, und weitere Erklärungen sind ja nicht verboten. Meistens ist das schon bei der Rechnungslegung absehbar; man hat einen grossen Verlust und überlegt sich, ob man diesen im nächsten Jahr schon wieder einholen kann. Man kennt die Geschäftslage, und wenn im Verlustjahr schon angenommen werden muss, dass sich die Ertragslage nur sehr langsam erholen wird, wird der Verwaltungsrat schon früher informieren. Ich muss sagen, dass diese Regelung einen fast perfiden Informationsdruck auf das Management ausübt, das ja auch nachher noch sein Gesicht wahren muss, was ich aber nicht so negativ finde.

Fall 5: Das ist nun der Fall, der anvisiert wird: Bei einer langfristig stabilen normalen Ertragslage, etwa bei einer grossen Bank, soll ein einmaliger Verlust still verdaut werden können, sofern er nicht zu gross ist. Das heisst, sofern er die mögliche Bildung von stillen Reserven in zwei Jahren nicht übersteigt. Das ist der Fall, in dem die Abschreibung eines einmaligen Flops, wie man das jetzt nennt, eben richtig ist. Ich halte das aus folgenden Gründen gesamtwirtschaftlich für positiv:

Wir beklagen immer wieder die abnehmende Risikofreude unserer Manager. Ich meine, dass diese Risikofreude noch mehr abnehmen wird, wenn jeder kleine Misserfolg an der Generalversammlung minutiös ausgebreitet werden muss. Wenn er natürlich gross ist und substanzgefährdend, dann soll das der Fall sein, aber sonst nicht. Wenn Sie noch mehr Verwalter als Unternehmer wollen, dann müssen Sie das tun. Wenn Sie aber wollen, dass eine Bank einmal mit einem Kredit ein Risiko eingeht oder dass eine neue Idee trotz gewisser Risiken am Markt halt einmal getestet wird, sollten Sie diese begrenzte stille Verdauungskapazität zulassen.

Die Lösung der Kommissionsminderheit ist also dadurch charakterisiert, dass sie härter ist, als es auf den ersten Blick scheint, dass chronische Ertragsschwächen nicht verschleierbar sind und dass ein gewisser Druck auf das Management ausgeübt wird, schon früher zu informieren. Nicht substanzgefährdende Flops können aber bei gesunder, normaler Ertragslage still abgeschrieben werden.

Herr Salvioni hat jetzt seinen Antrag zurückgezogen. Ich bin an sich dankbar, obschon ich ein gewisses Verständnis hatte, dass er nach einer anderen, flexibleren Lösung suchte. Es ist durchaus denkbar, dass der Ständerat aus diesen Kriterien heraus, denen die Lösung genügen muss, eine eigene neue Lösung sucht und findet, aber die müsste dann auch in der Kommission durchdacht und mit allen Varianten geprüft werden. Wir sollten im Moment dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zustimmen, weil er präzise ist, berechenbar, flexibler als derjenige des Bundesrats und weil er trotzdem Missbräuche verhindert.

Eisenring: Darf ich folgende grundsätzliche Bemerkung vorausschicken: Wir sprechen hier über die juristische Person der Aktiengesellschaft, und wir vergessen immer wieder, dass die juristische Person eben eine selbständige Person ist. Nun werden ständig verschiedene Interessen geltend gemacht, namentlich auch diejenigen, ja gelegentlich vor allem diejenigen des Aktionärs. Der Vorrang der juristischen Person als lebensfähiger und eigenständiger Körper tritt dadurch in den Hintergrund.

Gerade bei der Auflösung der Reserven, wie es in diesem Artikel vorgesehen ist, scheint mir noch wesentlich, dass die Integrität dieser juristischen Person gewahrt wird, genau gleich, wie das bei einer natürlichen Person der Fall wäre. Man kann sich fragen, ob diese Regelung mit drei Jahren richtig ist oder nicht. Interessanterweise anerkennt die Kommission aber selbst in Artikel 669e, dass zum Beispiel für die mögliche Aufrechterhaltung einer Dividende stille Reserven gebildet werden dürfen. Der Artikel spricht von einer möglichst gleichmässigen Dividende, das heisst, dass gemäss jenem Artikel bestätigt ist, dass die juristische Person Aktiengesellschaft ein absolutes Eigenleben führt, das nicht geschwächt werden darf, und zwar weder vom Geld noch von der Optik her.

Ich glaube, in diesem Zusammenhang auch auf folgendes hinweisen zu dürfen: Wir sprechen hier von den stillen Reserven, haben in diesem Saal aber noch nie erwähnt, was alles an Reserven schon heute voll ausgewiesen wird. Neben dem Aktienkapital weisen wir die gesetzlichen Reserven und die freiwilligen Reserven aus, allenfalls, bei guten Gesellschaften, die Dividendenreserve, künftig sehr wahrscheinlich auch in grösserem Masse gegenüber der bisherigen Regelung auch die Arbeitsbeschaffungsreserven. Wir weisen also eine ganze Reihe von sehr gewichtigen Reserven offen aus. Wenn es einem Unternehmen wirklich schlecht geht, wird eine dieser Reserven angerührt. Ist es dann notwendig, wenn wir das Sicherungspolster, d. h. die stillen Reserven anzapfen müssen, dieses Polster noch besonders ins Gespräch zu bringen? Es stellt sich nun die Frage des Flops: Bei einer grossen Maschinenfabrik liegt unter Umständen durchaus ein Flop drin, der zu einem grossen Verlust führen kann und sofort eine grosse Abschreibung und die Auflösung stiller Reserven nötig

macht. Auf solch schlechte Meldungen warten natürlich zwar nicht die Aktionäre – die werden sich ärgern –, und das Management schämt sich, das ausweisen zu müssen. Aber darauf warten insbesondere die Konkurrenz und die Kundschaft. Und die sagt in diesem Moment: Diese Fabrik ist schlecht dran, sie hat einen grossen Verlust erlitten! Jetzt müsse sie, so die Kundschaft, mit ihren Preisofferten so tauchen, dass wir zum günstigem Einkauf gelangen! Das wären die praktischen Folgen unseres allfälligen Beschlusses.
Aus diesen Gründen bin ich der Auffassung, der vorgeschlagene Dreijahreszyklus sei als Mittelweg notwendig, damit auch ein grösserer Verlust einmal schadlos gegenüber aussen ertragen werden kann, ohne dass eine der ausgewiesenen Reserven tangiert werden muss und ohne dass man diesen Verlust pro Jahr schon bekanntgeben muss.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Blocher: Wir sprechen hier über relativ viel Theorie. Schon allein der Begriff «Auflösung der stillen Reserven» ist alles andere als klar. Die meisten stillen Reserven werden nämlich nicht aufgelöst, indem man Aufwertungen in der Bilanz vornimmt, sondern kleinere Abschreibungen, als allenfalls notwendig wären, tätigt. Die sind anscheinend hier nicht gemeint. Aber das ist der allerhäufigste Fall. Wenn Sie in einem Jahr 1 Million investieren und Sie können von dieser Million im ersten Jahr 900 000 Franken abschreiben, obwohl es betriebswirtschaftlich vielleicht notwendig wäre, nur 250 000 Franken abzuschreiben, dann haben Sie eben 650 000 Franken zu viel abgeschrieben und vielleicht, ich sage vielleicht, stille Reserven von 650 000 Franken gebildet. Wenn Sie im nächsten Jahr nichts investieren, aber auch nichts abschreiben, dann haben Sie im Grunde genommen eine stille Reserve aufgelöst von 250 000 Franken. Und all diese Fälle sollen nicht gemeint sein? Dabei sind doch das in Realität die allerhäufigsten Fälle.
Wenn Sie erkennen wollen, ob ein Unternehmen besser oder schlechter gewirtschaftet hat, können Sie das nur, wenn Sie vergleichen: Was ist der Ertrag, der Cash-flow oder der Gewinn im Vergleich zum Vorjahr? Wir haben ja vorhin beschlossen, dass in einer Sammelposition die Abschreibungen und die Rückstellungen ausgewiesen werden müssen. Die Ziffer 8 gemäss Formulierung des Bundesrates ist eine sehr theoretische Bestimmung. Sie sagt, man könne auf den Ausweis über die Auflösung von stillen Reserven verzichten, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt. Es ist doch sehr theoretisch, dass einer in einem Jahr auf der einen Seite stille Reserven auflöst und auf der anderen Seite neue stille Reserven bildet. Das wäre eine Umschichtung innerhalb der Bilanz. Ich weiss nicht, ob dieser Fall überhaupt einmal vorkommen kann.
Frau Uchtenhagen hat gesagt, wir hätten vorhin bei der Ablehnung des Antrages Salvioni versprochen, hier gewisse Kautelen einzubauen. Ich glaube, dass mit dem Antrag der Mehrheit solche Kautelen einzubauen. Sehen Sie, wenn ein grosser Unglücksfall passiert – nämlich ein Unglücksfall, der so gross ist, dass er die Auflösung der stillen Reserven in einer Dreijahresperiode erfordert –, dann muss er nach Beschluss der Mehrheit ausgewiesen werden. Es braucht also noch kein sehr grosser Unglücksfall zu sein, der die stillen Reserven, die in drei Jahren gebildet worden sind, wegfrisst. In diesem Fall ist ein Ausweis notwendig. Das scheint mir schon relativ hart. Wenn ich Unglücksfälle vergangener Jahre ansehe, die zum Wohl dieser Firmen nicht in voller Grösse publiziert werden mussten, dann wird das diese Bestimmung künftig verhindern. Wir gehen relativ weit, Frau Uchtenhagen, in der Auflösung stiller Reserven. Andererseits gebe ich Ihnen zu: Niemand weiss so recht, was eigentlich Auflösung der stillen Reserven heisst. Wenn gemeint sein soll, eine Nichtabschreibung sei keine Auflösung, dann ist der Spielraum etwas grösser. Es kommt dazu: Wenn Sie die stillen Reserven auf Grundstücken auflösen, sind Sie nach dem Obligationenrecht ohnehin gezwungen, diese, und zwar nicht in einer Dreijahresfrist, sondern überhaupt, einem Vermerk der Kontrollstelle zuzulassen, der sagt: In diesem Jahr sind die Grundstücke aufgewertet worden, um so und so viel. Sie dürfen zudem keine Dividende ausschütten, bevor sie es wieder abgeschrieben haben. Also kann es sich hier nur um Lager, um Anlagen und um Beteiligungen handeln, also nicht um Grundstücke, die die wichtigsten stillen Reserven, die wir heute in den Bilanzen der meisten Firmen haben, darstellen.
Ich glaube, wenn wir die Mehrheit unterstützen, wählen wir einen Weg, der auch den Intentionen von Frau Uchtenhagen gerecht wird, aber doch nicht die Offenlegung der kleinsten Auflösung stiller Reserven und des kleinsten Unglücksfalles zuhanden der Öffentlichkeit bedingen würde.

Hubacher: Wenn die allparteiliche bürgerliche Troika Blocher/Villiger/Eisenring einen Passus, wie er jetzt zur Diskussion steht, dermassen intensiv verteidigt, muss es wohl etwas Bedeutsames sein.
Herr Villiger hat die Vorteile der stillen Reserven herausgestrichen, und die sind tatsächlich, zumindest für das Management, offensichtlich sehr angenehm. Die stillen Reserven sind schwer zu schätzen, aber sie werden auf einige Milliarden geschätzt. Herr Villiger, wenn Sie erklären, im Hinblick auf die Banken müsse man da etwas vorsichtig sein, so ist doch daran zu erinnern, dass die Banken andere Auflagen haben – auch sehr praktische. Als beispielsweise die Schweizerische Kreditanstalt das «kleine» Geschäft Jelmoli verkauft hat, war das nicht in der Bilanz aufgeführt, sondern der Jelmoli-Konzern figurierte in den stillen Reserven. Das ist offenbar nur eine Angelegenheit der Bankleitung. Man hat schon Skepsis, den eigenen Verwaltungsrat zu informieren.
Nachdem wir den Antrag Salvioni und den ursprünglichen Antrag einer Expertenkommission zur Offenlegung der stillen Reserven abgelehnt haben, meinen wir, dass es nun doch nicht allzu übertrieben riskant sein müsste, den Antrag des Bundesrates, der ja auch auf Überlegungen einer Expertenkommission basiert, zu akzeptieren. Ich gebe zu, Herr Blocher, es ist sehr viel bequemer, mit dem Minderheitsantrag zu leben – ich meine bequemer für die Unternehmungsleitung –, und es ist zweifellos kein besonders grosser Tag, wenn eine Unternehmungsleitung mit schlechten Nachrichten an die Öffentlichkeit treten muss. Aber die Erfahrungen müssten uns doch eigentlich warnen, dass hier auch für das Management Gefahren lauern, Gefahren, dass man nicht rechtzeitig reagiert, dass man sich zu sehr auf diese stillen Reserven abstützt und eben doch gewisse Entwicklungen damit verpassen kann. Ich werde den Eindruck nicht los – das hat sich schon in der ganzen Philosophie dieser Revision gezeigt –, dass wir hier ein Aktienrecht diskutieren, das nur auf die Bedürfnisse und Aspekte der Unternehmungsleitungen ausgerichtet sein soll. Man misstraut dem Verwaltungsrat, man misstraut den Aktionären, man misstraut der Öffentlichkeit, man will möglichst vieles in eigener Kompetenz behalten. Die Vergangenheit hat bewiesen, dass das nicht ungefährlich ist.
Wir bitten Sie aus Überzeugung, der ursprünglich von einer Expertenkommission formulierten Ziffer 8 zuzustimmen; sie ist nach ihrer eigenen Darlegung deshalb zu dieser Ziffer 8 gekommen, weil die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt hat, wie nötig diese Bestimmung sein wird.

Salvioni: Ich bin Ihnen eine Erklärung schuldig, warum ich meinen Vorschlag zurückgezogen habe. Ich hatte versucht, mit einigen Freunden eine Formulierung zu suchen, die nicht so weit ging wie die des Bundesrates, also etwas flexibler ist, aber nicht so wie diejenige des Kollegen Villiger. Die Idee war, den Begriff der «Bedeutung» der Auflösung von Reserven einzufügen, damit ein gewisser Spielraum für die Verwaltung und für die Kontrollstelle übrigbleibt im Hinblick darauf, ob eine gewisse Auflösung bekanntzugeben ist oder nicht. Nun sind wir gescheitert an ausdrücklichen Schwierigkeiten; wir konnten also diese Idee nicht richtig formulieren. Deswegen habe ich den Vorschlag zurückgezogen.

Immerhin hoffe ich, dass der Ständerat auf diese Problematik zurückkommen wird. Gerade das Votum von Kollega Blocher zeigt die entgegengesetzten Interessen, die dieser Problematik innewohnen. Kollega Blocher hat die Probleme aus der Sicht der Unternehmer geschildert, und ich muss sagen: ich sehe ein, dass diese Problematik besteht. Aber ich habe mir ein anderes Beispiel vorgestellt. Nehmen wir an, ein Anleger kauft eine Aktie von einer Aktiengesellschaft, die seit Jahren regelmässig dieselbe Dividende auszahlt. Nach einigen Monaten macht diese Firma plötzlich Konkurs, der Anleger verliert alles und erfährt, dass diese Firma schon in den letzten drei Jahren Verluste erlitten hatte, die aber nicht bekanntgegeben worden sind. Diese Verluste sind aufgrund dieser Bestimmungen verschwiegen worden. Jetzt frage ich mich, ob hier nicht ein Fall von Vorspiegelung falscher Tatsachen vorläge, den wir legitimieren. Das ist ein Fall, bei dem die Interessen der Aktionäre nicht mit den Interessen des Unternehmens unter einen Hut zu bringen sind. Ich glaube, dass man da eine andere Formulierung finden, einen anderen Weg verfolgen muss, um dieses Problem zu lösen. Ich gebe meine Unfähigkeit zu, diese Formulierung zu finden und Ihnen zu unterbreiten. Aber ich muss sagen: Die Formulierung von Kollega Villiger ist für mich nicht annehmbar, weil die Interessen der Aktionäre viel zuwenig berücksichtigt werden. Im Moment werde ich für die Formulierung des Bundesrates stimmen mit der Einladung an den Bundesrat, diese Problematik nochmals durch den Ständerat überprüfen zu lassen.

Stucky: Ich möchte eine Korrektur zum Votum von Herrn Hubacher anbringen: Ich bin Mitglied der Kontrollstelle der Schweizerischen Kreditanstalt. Was Sie behauptet haben – nämlich dass die Beteiligung der Jelmoli SA unter den stillen Reserven geführt worden und der Verkauf nicht bilanzwirksam gewesen sei –, ist purer Unsinn. Es tut mir leid, wenn Sie die Bilanz nicht lesen können; aber das ist sicher nicht der Fehler der SKA.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Auflösung der stillen Reserven soll gemäss Bundesrat und Mehrheit mit der Jahresrechnung (im Anhang) bekanntgegeben werden. Die Mehrheit will dies nur über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg.
Zunächst einmal ist festzuhalten: Unter die Auflösung der stillen Reserven fallen nur Buchungsvorgänge bzw. Vorgänge, die an und für sich verbucht werden müssen, nicht darunter fallen also ein blosser Wertzuwachs, ein Wertschwund oder die Zu- oder Abnahme angefangener Arbeiten.
Der Grund des Vorschlages der Kommission ist folgender: Die Kommission ist wie der Bundesrat der Meinung, die Auflösung stiller Reserven solle bekanntgegeben werden. Sie hat sich aber bemüht, eine Lösung zu finden, die einen einmaligen Flop nicht sofort zeigt, weil die Kreditwürdigkeit gefährdet werden oder sich die Stellung gegenüber Vertragspartnern verschlechtern könnte.
Die Lösung sieht inhaltlich so aus: Es sollen bezüglich Auflösung und Bildung stiller Reserven immer die letzten drei Jahre gesamthaft angesehen werden. Die Bildung und Auflösung der stillen Reserven während dieses dreijährigen Zeitraumes werden dann verrechnet; sofern das Resultat negativ ist, muss der Negativbetrag gezeigt werden.
Ich will Ihnen drei Beispiele nennen, damit – falls die Lösung der Kommissionsmehrheit angenommen wird – vielleicht, durchaus im Sinne der Mehrheit der Kommission noch nach einer optimaleren Lösung gesucht wird: Diese Beispiele zeigen nämlich, dass die von der Mehrheit vorgeschlagene Lösung noch verbessert werden sollte.
Fall 1: Im Jahre 1982 wird 1 Million Franken stille Reserven gebildet. Im Jahre 1983 wird eine weitere Million stille Reserven gebildet. Im Jahre 1984 – im dritten Jahr – erfolgt ein Verlust von 3 Millionen. Es muss 1 Million aufgelöster stiller Reserven ausgewiesen werden. Das heisst, der einmalige Flop muss bereits im ersten Jahr gezeigt werden.
Fall 2: Im Jahre 1982 machen Sie einen Verlust von 3 Millionen (zuvor hatten Sie einen viel grösseren Stock von stillen Reserven). Im Jahre 1983 machen Sie einen weiteren Verlust von 1 Million. Im Jahre 1984 können Sie dann 3 Millionen bilden. Es geht dem Unternehmen also wieder sehr gut. Verrechnet über die letzten drei Jahre ergibt das aber trotzdem einen Verlust von 1 Million. Es muss also ausgerechnet in dem Jahr, da man sehr gut vorwärts gemacht hat, die Auflösung stiller Reserven bekanntgegeben werden.
Fall 3: Eine Gesellschaft kann im ersten Jahr eine stille Reserve von 4 Millionen anlegen. Im zweiten Jahr muss sie 1 Million davon brauchen; im dritten 2 Millionen und im vierten Jahr nochmals eine Million. Erst im vierten Jahr muss sie in diesem Fall bekennen, dass sie seit drei Jahren «retour» macht. Ich wollte Ihnen das einfach aufzeigen.
Die Bemühung der Kommissionsmehrheit war eben usprünglich die, den einmaligen Flop nicht zu zeigen. Es fragt sich einfach anhand dieser Beispiele, ob das Optimum schon gefunden wurde.
Ich empfehle Ihnen jetzt natürlich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. **Couchepin**, rapporteur: Je crois que le problème des réserves latentes, constitution et dissolution, est relativement simple. La constitution des réserves latentes est permise, il n'y a pas de publicité selon l'article 669. La dissolution des réserves latentes, elle, pose de tout autres problèmes. Si, comme le veut le Conseil fédéral, on doit annoncer chaque année, lorsque la dissolution des réserves latentes est plus importante que la constitution de nouvelles réserves latentes, on court un danger, celui de briser le goût du risque de l'administration qui doit annoncer le moindre incident à ses actionnaires et, par là même, comparaître devant une sorte de tribunal annuel; cela peut être dangereux lorsqu'il s'agit de petits incidents.
A l'autre extrémité, si l'on n'annonce jamais la dissolution de réserves latentes, on peut permettre à des conseils d'administration de camoufler un affaiblissement structurel de l'entreprise, on peut permettre à un conseil d'administration de conduire l'entreprise à tel point que les actionnaires ignorent qu'elle est à la veille d'une déconfiture. Il faut donc trouver entre ces deux extrêmes, qui ont de graves inconvénients, une solution intermédiaire. Celle qui vous est proposée par la majorité de la commission prévoit que l'on doit faire chaque année le compte des réserves latentes constituées depuis trois ans et des réserves latentes dissoutes. S'il y a plus de réserves latentes qui ont été dissoutes que de réserves latentes qui ont été constituées, on doit en faire l'annonce aux actionnaires lors de l'assemblée générale. Il est évident que cette solution n'est pas parfaite. M. Leuenberger et d'autres ont évoqué le cas où pendant deux ans se produisent de petites pertes et où la troisième année voit la constitution de réserves latentes mais qui ne couvre pas cependant les dissolutions des deux années précédentes. Précisément, l'année où la situation s'améliore, on doit annoncer qu'il y a eu dissolution de réserves latentes. C'est un inconvénient, mais je crois qu'il est explicable, qui ne compromet pas les avantages de cette solution de compromis. Celle-ci est raisonnable et nous vous la recommandons. Je crois qu'il est impossible dans ce domaine de trouver une solution parfaite, à moins de tomber dans le vague et c'est la solution que préconisait M. Salvioni. A mon avis, il vaut mieux une solution clairement définie, imparfaite certes mais qui permet de connaître exactement la situation légale et qui ne laisse pas trop de liberté d'appréciation aux administrations en cause. C'est la raison pour laquelle, sans enthousiasme, mais avec conviction, je vous propose d'approuver l'idée de la majorité de la commission.

Bundesrätin **Kopp**: Über die Bedeutung der Bildung stiller Reserven für die Unternehmen brauche ich mich hier nicht mehr zu äussern. Ich glaube, darüber besteht in diesem Saal weitgehend Einigkeit.
Bei diesem Antrag geht es um die Frage der Auflösung der stillen Reserven und vor allem um den Zeitpunkt, wann

diese bekanntzugeben ist. Der Kommissionspräsident hat Ihnen erklärt, was in diesem Zusammenhang unter stillen Reserven überhaupt zu verstehen ist. Ich glaube, er hat damit zumindest einen Teil der Befürchtungen von Herrn Nationalrat Blocher ausgeräumt. Herr Nationalrat Blocher hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es schwierig ist, überhaupt zu definieren, was die Auflösung stiller Reserven ist; er hat der bundesrätlichen Version deswegen vorgeworfen, sie sei rein theoretisch. Dazu muss ich sagen: Diese Frage stellt sich für den bundesrätlichen Vorschlag genau gleich wie für denjenigen der Kommissionsmehrheit. In bezug auf die Auflösung besteht die Differenz ja nur darin, ob sie jedes Jahr oder bezogen auf eine Dreijahresperiode bekanntgegeben werden soll.
Weshalb schlägt Ihnen der Bundesrat sein Konzept vor? Die stille Auflösung stiller Reserven ist mit dem obersten Grundsatz der schweizerischen Rechnungslegung, dem Vorsichtsgrundsatz, nicht vereinbar. Dieser Grundsatz besagt, dass die Jahresrechnung – und eben nicht die Dreijahresrechnung – die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nie günstiger als die Wirklichkeit darstellen kann. Dieser Vorsichtsgrundsatz hat aber nicht nur für die Bilanz zu gelten, sondern auch für die Erfolgsrechnung.
Zwischen der Bildung stiller Reserven und der Auflösung stiller Reserven bestehen qualitative Unterschiede: Es ist nicht dasselbe, ob man die Ertragslage der Gesellschaft etwas ungünstiger als die Wirklichkeit darstellt oder ob man eine günstigere Ertragslage vorspiegelt, die gar nicht besteht.
Mit der Lösung der Kommissionsmehrheit – darauf wurde bereits verschiedentlich hingewiesen – werden Aktionäre unter Umständen daran gehindert, in der Generalversammlung rechtzeitig die notwendigen Korrekturmassnahmen zu verlangen. Das wurde auch von den Befürwortern der Kommissionsmehrheitslösung nicht bestritten. Die Gläubiger werden verhindert, nötige Umdispositionen rechtzeitig vorzunehmen, und auch das Geld anlegende Publikum kann mit dieser Regelung getäuscht werden. Die stille Auflösung von stillen Reserven über Jahre hinweg kann schliesslich ein beliebtes Mittel sein, veraltete Managementstrukturen zu verschleiern und längst notwendige Korrekturmassnahmen hinauszuzögern.
Auch Skeptiker innerhalb der Kommission haben den bundesrätlichen Vorschlag grundsätzlich gutgeheissen. Herr Nationalrat Villiger hat ihm wenigstens das Attribut «originell» zugebilligt, was natürlich Balsam auf die Seele des Bundesrates ist. Trotzdem hat aber die Kommission beschlossen, die bundesrätliche Vorlage insofern zu modifizieren, als die Auflösung stiller Reserven nur offenzulegen ist, soweit sie die innerhalb der drei letzten Geschäftsjahre neu gebildeten derartigen Reserven übersteigen. Die Kommission will mit dieser ungewöhnlichen Regelung erreichen, dass die Gesellschaft einzelne Unglücksfälle – die sogenannten Flops, welche für die mittel- und längerfristigen Ertragsaussichten nicht signifikant sind – nicht offenlegen muss. Ich glaube aber, dass diese Angst nicht begründet ist; die Angabe eines einzelnen Misserfolges hat einer Gesellschaft noch nie geschadet. Das können diejenigen Unternehmen bezeugen, die eine offene Rechnungsablage führen. Überdies lassen sich einzelne grössere Unglücksfälle, die zur Auflösung stiller Reserven führen, in der Regel nicht verheimlichen. Die offene Darlegung des erlittenen Verlustes vermeidet im Gegenteil die Entstehung falscher Gerüchte und dient deshalb der Gesellschaft.
Ich muss sagen, dass der Antrag von Herrn Villiger, der dann zum Kommissionsbeschluss erhoben wurde, auf den ersten Blick vieles für sich hat. Je länger ich mich aber mit dieser Frage befasse, desto mehr wird mir auch die Problematik bewusst. Es ist natürlich schwierig, hier im Plenum einzelne Rechnungen durchzudenken und zu sehen, wohin der Antrag Villiger führt. Ich muss mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass die Lösung der Kommissionsmehrheit neue Probleme schafft. Unter Umständen kann die Bekanntgabe tendenzieller Ertragsverschlechterungen, über die der Aktionär orientiert werden sollte, hinausgezögert werden. Andererseits – das wurde in der Diskussion zu wenig berücksichtigt – kann auch der Fall eintreten, dass eine Gesellschaft im Anhang immer noch eine Auflösung stiller Reserven angeben muss, obwohl die Gesellschaft den Bereich der roten Zahlen bereits wieder verlassen und begonnen hat, stille Reserven zu bilden. Das kann unmöglich im Interesse der Transparenz sein. Der bundesrätliche Vorschlag vermeidet diese Problematik. Er will auch nichts Revolutionäres, denn viele Gesellschaften sind in den letzten Jahren zur offenen Rechnungslegung übergegangen. Ich bin durchaus nicht der Meinung, dass der Gesetzgeber in die Zukunft springen soll; aber ich meine, er soll nicht hinter einer guten Praxis, die sich bewährt hat, nachhinken.
Aus all diesen Überlegungen bitte ich Sie – so bestechend im ersten Moment der Antrag der Kommissionsmehrheit aussehen mag –, den Minderheitsantrag zu unterstützen und damit zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Art. 663c (neu)
Antrag der Kommission

Titel
V. Jahresbericht

Abs. 1
Der Jahresbericht stellt . . .

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663c (nouveau)
Proposition de la commission

Titre
V. Rapport annuel

Al. 1
Le rapport annuel expose...

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 663d (neu), Titel, Abs. 1
Antrag der Kommission

Titel
VI. Konzernrechnung
1. Pflicht zur Erstellung

Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663d (nouveau), titre marginal, al. 1
Proposition de la commission

Titre
VI. Comptes de groupe
1. Etablissement obligatoire

Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 663d Abs. 2 und 3
Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 2

Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie zusammen mit ihren Untergesellschaften zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:

a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
c. Arbeitnehmerzahl 200 im Jahresdurchschnitt.

Abs. 3

Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn

a. die Gesellschaft Anleihensobligationen ausstehend hat;
b. ihre Aktien an der Börse kotiert sind;
c. Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, es verlangen, oder
d. dies für den möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage notwendig ist.

Minderheit

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663d al. 2 et 3

Proposition de la commission

Majorité

Al. 2

La société est libérée de l'obligation de dresser un compte consolidé si, pendant deux exercices consécutifs, deux des données suivantes ne sont pas dépassées par la société mère et ses filiales:

a. Total du bilan de 10 millions de francs;
b. Chiffre d'affaires de 20 millions de francs;
c. Moyenne annuelle de 200 travailleurs.

Al. 3

Le compte de groupe reste cependant obligatoire si:

a. La société est débitrice d'un emprunt par obligations,
b. Ses actions sont cotées en bourse,
c. Des actionnaires qui représentent au moins le dixième du capital-actions l'exigent, ou
d. Cela est nécessaire pour révéler aussi exactement que possible l'état du patrimoine et du résultat.

Minorité

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 663d bis und 663d ter

Antrag der Kommission

Mehrheit

Art. 663d bis

Titel

2. Zwischengesellschaften

Text

Eine Gesellschaft, die in die nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellte und geprüfte Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen wird und die diese Konzernrechnung ihren Aktionären und Gläubigern wie die eigene Jahresrechnung bekanntmacht, muss keine Konzernrechnung erstellen, es sei denn, dass sie ihre Jahresrechnung veröffentlichen muss oder dass Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, es verlangen.

Art. 663d ter

Titel

3. Erstellung

Abs. 1

Die Konzernrechnung untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Untergesellschaften, die für den Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns nicht wesentlich sind, brauchen nicht konsolidiert zu werden.

Abs. 2

Im Anhang zur Konzernrechnung nennt die Gesellschaft die Konsolidierungsregeln. Weicht sie davon ab, so weist sie im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

Minderheit

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Streichen

Art. 663d^{bis} et 663d^{ter}

Proposition de la commission

Majorité

Art. 663d^{bis}

Titre

2. Filiale mère

Texte

Toute société qui est comprise dans le compte consolidé d'une société mère, établi et vérifié selon les dispositions du droit suisse ou d'un droit d'égal valeur, et qui porte le compte consolidé à la connaissance des actionnaires et des créanciers comme ses propres comptes annuels, n'est pas tenue de dresser un compte de groupe, à moins qu'elle n'ait l'obligation de publier ses comptes annuels ou que des actionnaires représentant au moins le dixième du capital-actions ne l'exigent.

Art. 663d^{ter}

Titre

3. Etablissement

Al. 1

Les comptes de groupe sont soumis aux principes régissant l'établissement régulier des comptes annuels. Il n'est pas obligatoire d'y faire figurer les filiales qui ne sont pas essentielles pour révéler l'état du patrimoine et les résultats du groupe.

Al. 2

Dans l'annexe aux comptes de groupe, la société mentionne les règles de consolidation. Lorsqu'elle s'en écarte, elle l'indique dans l'annexe et fournit d'une autre manière les indications permettant de se rendre compte de l'état du patrimoine et des résultats du groupe.

Minorité

(Jaggi, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz, Uchtenhagen, Weber-Arbon)

Biffer

Mme **Jaggi**, porte-parole de la minorité: Pour la seconde fois aujourd'hui je viens présenter ici une proposition de minorité tendant à améliorer la transparence ou, plus exactement en l'occurrence, à la faire naître.

Il y a tout juste douze ans, notre actuel président du Conseil national a déposé une motion invitant le Conseil fédéral à soumettre le plus vite possible un projet de loi sur les groupes de sociétés. Une année plus tard, très exactement le 28 juin 1974, M. Koller acceptait la transformation de sa motion en postulat, après que M. Furgler, alors chef du Département de justice et police, eut assuré que la Commission d'experts Tschopp allait incessamment achever ses

travaux et conclure à la nécessité d'un droit des groupes de sociétés. Ce fut effectivement le cas, mais le projet essuya un tir de barrage particulièrement violent sur ce point, tant en procédure de consultation que dans la littérature spécialisée; et cela malgré la relative modération des propositions qui, pour ce qui concerne le compte de groupe, demandaient l'établissement seulement facultatif d'une telle consolidation, sous une forme d'ailleurs abrégée. Les critiques recueillies incitèrent le Conseil fédéral à rétablir l'égalité de traitement entre tous les groupes de sociétés et à rendre obligatoire l'établissement d'un compte de groupe, pour tous les groupes bien entendu, indépendamment de la taille des sociétés qui les composent.
Telle est donc la proposition du Conseil fédéral à cet article 663*d*. Elle est claire et concerne les différentes sociétés soumises à une direction commune. La société mère doit présenter les comptes consolidés en respectant les principes régissant l'établissement régulier des comptes annuels, principes définis à l'article 662. Au reste, la société choisit sa méthode de calcul, notamment pour l'évaluation des postes qu'elle peut faire à la valeur du jour ou à la valeur comptable. Il suffit que les règles appliquées pour la consolidation figurent dans une annexe explicative, laquelle devrait mentionner aussi les éventuelles exceptions à cette méthode choisie. Ainsi que le précise le texte du Conseil fédéral que la minorité a repris, toutes ces dispositions permettront au lecteur de se rendre compte de l'état du patrimoine et des résultats du groupe. En bref, l'alinéa 2 de l'article 663*d* énonce des règles simples, souples, qui laissent de la marge à ceux à qui elles s'appliquent, des règles par ailleurs conformes au postulat de la transparence à augmenter ou plutôt, encore une fois, à faire naître.
Nous faisons une loi pour plusieurs décennies. Le droit en vigueur aura tenu un bon demi-siècle, sa réforme aura pris pratiquement vingt ans pour un résultat qui s'annonce minimal. Compte tenu de la durée prévisible du droit que nous établissons, il importe que nous inscrivions au moins dans la loi ce que commandent les développements récents et surtout l'évolution prévisible des affaires. Or, nous savons parfaitement comment évolueront les structures économiques et cela dans toutes les branches. Partout, dans l'agriculture comme dans le commerce, dans la production de biens comme dans la prestation de services, les structures évoluent dans le sens du renforcement continuel des plus forts et de l'intégration de différentes activités sous l'égide d'une même entreprise ou au sein d'un même groupe. Effectivement, parmi les formes que revêt ce processus général et spontané de concentration, il y a bien sûr la constitution de groupes, c'est-à-dire le rassemblement de deux ou plusieurs sociétés aux activités le plus souvent diversifiées et en général complémentaires.
On ne sait pas même à combien s'élève ou s'élèverait le nombre de groupes actuellement constitués en Suisse. On ne peut les recenser puisqu'ils n'ont pas d'existence juridique propre et ne sont pas exactement repérables. On parle approximativement d'un millier de groupes qui seraient nouvellement soumis à l'obligation d'établir et de publier leurs comptes consolidés en vertu de l'article 697*h* dont nous nous occuperons ultérieurement. Un millier, c'est peu en nombre absolu mais c'est beaucoup, en tout cas bien davantage en poids économique. Pour vous en persuader, il vous suffit de consulter les annuaires et autres répertoires de participation où ne figurent le plus souvent que les grands groupes. Que l'existence des groupes et leurs résultats puissent demeurer cachés paraît d'ores et déjà inacceptable, et le deviendra toujours davantage en raison du processus de concentration précité. Même la majorité de la commission s'en est rendu compte, mais en partie seulement.
Les milieux qui avaient critiqué la solution préconisée par la Commission Tschopp parce qu'elle prévoyait un traitement inégal des différents groupes de sociétés introduisent aujourd'hui une discrimination selon la taille du groupe et les dimensions de son activité. Et comme si cette première contradiction ne suffisait pas, la même majorité qui veut prendre ici les dimensions en considération refuse d'en tenir compte quand il s'agit de l'obligation de publier les comptes, prévue à l'article 697*h*.
Troisième contradiction: la majorité s'oppose à la notion de participation essentielle à l'appréciation de l'état du patrimoine comme on l'a vu tout à l'heure à l'article 663*b*, chiffre 7, mais elle se prononce pour le «caractère essentiel» des filiales, pour savoir s'il y a ou non obligation d'établir un compte consolidé. Par simple cohérence, me semble-t-il, la majorité ne peut instituer quelque part l'échelonnement qu'elle refuse par ailleurs.
Poir cette raison, la minorité vous demande de revenir à la version du Conseil fédéral à l'article 663*d*, alinéas 1 à 3, et de rejeter la version de la majorité aux mêmes alinéas, en biffant les alinéas 663*d*^{bis} et *d*^{ter}.

M. **Borel:** Je vous invite à soutenir la proposition de minorité et à repousser celle de la majorité, tout d'abord parce que cette dernière semble quelque peu inutile. Les groupes de sociétés concernées dépassent généralement les critères prévus par la majorité à l'alinéa 2. S'il y avait quelques petits groupes – les bases statistiques manquent pour le savoir – qui n'auraient pas un total de bilan de 10 millions, un chiffre d'affaires de 20 millions et une moyenne annuelle de deux cents personnes, pourquoi serait-il inintéressant pour leurs actionnaires de connaître les comptes consolidés? Cela concerne peu de sociétés, mais malgré tout les actionnaires de celles-ci peuvent être intéressés. Pourquoi ce qui serait utile pour les actionnaires de grandes sociétés ne le serait-il pas pour ceux de petites?
Il est presque dommage de développer les arguments article par article et d'en arriver plus tard à la notion de publicité des comptes, car ceux avancés par la majorité de la commission à ce propos, pour refuser la modification proposée par le Conseil fédéral, sont également valables pour rejeter les suggestions de la majorité en la matière. En effet, un des principaux arguments de la majorité pour maintenir le *statu quo* au sujet de la publicité des comptes se base sur l'affirmation selon laquelle toute limite était arbitraire, que l'on connaissait le critère d'une société cotée en bourse et d'une société non cotée en bourse. Pourquoi limiter à 10 millions plutôt qu'à 20 millions de francs le total du bilan, à 20 millions plutôt qu'à 50 millions le chiffre d'affaires et à deux cents plutôt qu'à trois cents travailleurs annuels? Tous ces critères étant fort arbitraires, il fallait donc les supprimer. Ici, au contraire, on introduit des limites afin de maintenir une discrétion. Ces dernières sont arbitraires lorsqu'il s'agit d'englober le plus de sociétés possible dans un système de règles de jeu communes. En revanche, elles ne le sont plus, pour la majorité de la commission, lorsqu'il s'agit de permettre à un certain nombre de sociétés d'échapper aux dispositions prévues par le code des obligations.
C'est la raison pour laquelle, la proposition n'étant ni logique, ni opportune et ne touchant que peu de sociétés anonymes, nous vous recommandons d'approuver la suggestion de la minorité.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich stelle Ihnen das Konzept der Mehrheit vor. Zunächst zur Konsolidierungspflicht: Die Kommission hat sehr ausführlich über diese ganze Angelegenheit gesprochen und sich auch verschiedene andere Modelle (englisches Modell usw.) erklären lassen. Die Kommission hat sich dann für das deutsche Modell entschieden, d. h. ein Konzern liegt vor, wenn mehrere Unternehmen unter einheitlicher Leitung stehen. Wann liegt eine einheitliche Leitung vor? In der Regel dann, wenn sich eine Stimmenmehrheit ergibt. Es gibt aber auch andere Fälle, wie Verträge, zum Beispiel Pool-Verträge oder statutarische Unterwerfungen der Untergesellschaft unter die Obergesellschaft. Voraussetzung für die einheitliche Leitung ist immer eine faktische Beherrschung der unteren Gesellschaft.
Wann liegt Konsolidierungspflicht vor? Zunächst einmal spielt der Zweck der Gesellschaften keine Rolle. Auslandbeteiligungen sind mitzuberücksichtigen, und es gilt der Grundsatz der Vollkonsolidierung. Alle Aktiven und Passi-

ven der Tochtergesellschaften müssen also vollumfänglich in die Konsolidierung einbezogen werden. Für Minderheitsbeteiligungen erfolgen dann einfach die entsprechenden Abzüge.
Der Konzernprüfer wird nicht durch die Generalversammlung, sondern durch den Verwaltungsrat der Muttergesellschaft gewählt; das steht in Artikel 716a Ziffer 4. Die Konsolidierungsmethode wird den Gesellschaften nicht vorgeschrieben, sondern sie wird ihnen überlassen. Die Mehrheit will nun wieder Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht. Kleinere Konzerne sollen gemäss Artikel 663d Absatz 2 ausgenommen sein. Dann gibt es wieder eine Ausnahme von der Ausnahme in Artikel 663d Absatz 3, nämlich dann, wenn Aktien an der Börse kotiert sind, wenn Anleihensobligationen ausstehend sind und wenn 10 Prozent der Aktionäre die Konsolierung verlangen. Schlussendlich gibt es noch eine Generalklausel: Konsolidierungspflicht, wenn sie für den sicheren Einblick notwendig ist.
Die Zwischengesellschaften: Wenn sie in eine andere Konzernrechnung einbezogen sind, müssen sie ihrerseits nicht nochmals konsolidieren, da sie ja schon in einer konsolidierten Rechnung irgendwo erscheinen, ausser dann, wenn sie eine Jahresrechnung veröffentlichen müssen (das wiederum ist geregelt in Art. 797h Abs. 1) oder wenn 10 Prozent der Aktionäre es verlangen.
Inhaltlich kommt die Kommissionsmehrheit zu dieser Regelung deswegen, weil es kleine Konzerne gibt, wo die Übersicht für alle Beteiligten absolut da ist. Wir haben uns gefragt: Wie viele Gesellschaften fallen noch unter diese Regelung, wie die Mehrheit sie beschlossen hat? Eine Antwort ist nicht möglich. Das Bundesamt für Statistik, das zwar sehr viele Statistiken erstellt, macht seine Erhebungen nach einzelnen Gesellschaften und nicht nach Unternehmungen, so dass wir hier keine Antwort geben können.

M. **Couchepin,** rapporteur: La majorité de la commission admet que certains groupes doivent établir des comptes de groupe. Tout d'abord, qu'est-ce qu'un groupe? La commission et le Conseil fédéral définissent celui-ci comme une réunion de sociétés ayant une direction unique. Le plus souvent, il s'agit de sociétés qui sont subordonnées, du point de vue du capital, c'est-à-dire que l'une possède la majorité du capital de l'autre. Ce sont également des sociétés qui peuvent être liées par un contrat de pool.
L'obligation de principe d'établir des comptes de groupe est donc admise par la majorité de la commission. Néanmoins, cette dernière veut autoriser certaines exceptions dictées par la pratique. Des groupes de peu d'importance ne seraient pas tenus de dresser un compte consolidé, cette obligation paraissant disproportionnée. N'oublions pas qu'un groupe peut être constitué par de très petites sociétés. J'en connais un dont aucune des quatre sociétés qui le composent ne dispose d'un capital supérieur à 400 000 francs. L'assemblée générale se tient le même jour pour toutes les sociétés, elle réunit pratiquement les mêmes personnes. Par conséquent, dans un tel cas, il est inutile d'exiger un compte consolidé, alors que chacun a une vision claire de l'ensemble de la situation du groupe.
En réponse à cet argument, on peut certes rétorquer que si la situation est aussi claire et simple, il ne doit pas être très compliqué d'établir un compte de groupe. Il s'agit là d'une question de philosophie de base en matière de législation. Faut-il obliger les groupes, même si cela est inutile, à dresser des comptes de groupe, alors que leur situation est facilement compréhensible pour les personnes intéressées par une certaine clarté? La majorité de la commission ne le pense pas.
Cependant, la commission ne libère pas tous les petits groupes de l'obligation de tenir des comptes de groupe, surtout dans le cas où ils font appel au public pour se financer, par le biais du marché obligatoire, ou s'ils sont cotés à la bourse, ou encore si le dizième des actionnaires le demande, ou enfin si les comptes de groupe sont indispensables pour que le patrimoine et le résultat apparaissent avec clarté.
Notons encore que même si les comptes de groupe doivent être publiés et que l'on doive établir des comptes consolidés, le Conseil fédéral admet – ce qui nous montre bien qu'il accepte la possibilité d'une certaine souplesse dans ce domaine – que l'on peut omettre, dans les comptes de groupe, les indications qui mettent en péril les intérêts du pays ou peuvent causer des préjudices à la société.
En conclusion, nous vous proposons de vous prononcer en faveur de l'article 663*d* tel que présenté par la majorité de la commission. En ce qui concerne les articles 663*d*bis et 663*d*ter, je pense que si vous suivez la proposition de minorité de Mme Jaggi, vous devrez renoncer à ces deux articles. En revanche, si vous allez dans le sens de la majorité de la commission, vous accepterez du même coup les deux articles en question qui ressortent de la même philosophie.
L'article 663*d*bis constitue une nouvelle exception au passif selon lequel on doit établir des comptes de groupe. Lorsqu'une société fait elle-même partie d'un groupe qui doit publier des comptes consolidés – il peut s'agir d'une société fille d'un tel groupe ou d'une société mère d'autres sociétés, soit d'une société intermédiaire – la question est de savoir s'il y a lieu d'établir des comptes de groupe, des comptes consolidés au niveau de cette filiale mère. La majorité de la commission considère que cela est inutile puisque cette société intermédiaire est déjà consolidée dans un autre groupe avec les sociétés qui en dépendent. Quant à la minorité, elle voudrait que l'obligation de publier des comptes consolidés pour cette société filiale mère demeure. On aurait ainsi un enchevêtrement de comptes consolidés, ce qui nous paraît inutile.
L'article 663*d*ter mentionne les règles qui doivent être respectées pour l'établissement des comptes de groupe. On précise cependant – et cela paraît être une exigence de la pratique, contestée par la minorité – que les filiales non essentielles pour révéler l'état du patrimoine et les résultats du groupe ne sont pas obligées de figurer dans les comptes de groupe. Il faut se souvenir à ce propos que la Suisse abrite un certain nombre de sociétés qui ont choisi notre pays pour la discrétion qui le caractérise en matière d'affaires. Ce n'est donc pas dans l'intérêt de la Suisse et de son économie d'être «tatillon» dans l'établissement des comptes de groupe pour des sociétés sans grande importance.

Bundesrätin **Kopp:** Ich danke Frau Jaggi und der Kommissionsminderheit, dass sie den bundesrätlichen Vorschlag wiederaufgenommen haben. Der bundesrätliche Vorschlag zeichnet sich durch seine Kürze, die Konzentrierung auf das Wesentliche und seine freiheitliche Ausgestaltung aus. Er hat denn auch im wesentlichen die Zustimmung der Kommission gefunden. Die Kritik hat sich an folgenden zwei Fragen entzündet:

1. Ist es richtig, auch Kleinkonzerne zur Konsolidierung anzuhalten?

2. Sollen auch Unter- und Zwischenkonzerne zur Bekanntgabe der Konzernrechnung verpflichtet werden?

Die erweiterte Version der nationalrätlichen Kommission ist darauf zurückzuführen, dass sie in Artikel 663d und 663d bis Ausnahmen für Kleinkonzerne und Unterkonzerne stipuliert. Artikel 663d Absätze 2 und 3 umschreiben die Ausnahmen für diese Kleinkonzerne.
Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch Kleinkonzerne konsolidieren müssen. Die Konsolidierungsbedürftigkeit eines Unternehmens hängt nicht von der Grösse ab, sondern von der Kompliziertheit seiner rechtlichen und betrieblichen Strukturen. Immerhin ist einzuräumen, dass auch im Ausland ähnliche Befreiungen von Kleinkonzernen anzutreffen sind, wie sie Ihre Kommission beantragt. Zudem wären die Kleinkonzerne nach der Fassung der Kommission unter bestimmten Voraussetzungen konsolidierungspflichtig. Insbesondere müssen auch Kleinkonzerne die Konzernrechnung erstellen, wenn die Leitung des Gesamtunternehmens ohne Konsolidierung nicht möglich ist und deshalb auch nur die Konzernrechnung den möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Gesamtunterneh-

schweizerischen Gesellschaften – das ist der weit überwiegende Teil – sind diese EG-Richtlinien von wenig Bedeutung. Da wir diese Revision aber für alle unsere Gesellschaften, d. h. mit Schwergewicht auch für jene, die keine grenzüberschreitenden Aktivitäten vollziehen, durchführen, sollten wir nicht Regeln aufstellen, die zwar den Harmonisierungstendenzen in Europa gerecht werden, dafür aber von einer Mehrzahl unserer Gesellschaften Vorkehrungen verlangen, die wir ihnen von uns aus nie auferlegen würden.
Eine kritische Sicht dieser Richtlinien hat dazu geführt, dass wir uns insbesondere mit der Rechnungslegung nach EG-Richtlinien befassen mussten. Die vorgeschlagene Lösung des vorliegenden Entwurfs – das wurde uns in langen Hearings bestätigt – wird diesen Richtlinien im Grundsatz gerecht. Unterschiede ergeben sich insbesondere im Bereiche der Regeln über die stillen Reserven und im Detaillierungsgrad der Angaben, die für die Jahresrechnung und den Jahresbericht verlangt werden.
Auch die Konzernrechnung liegt nicht weit abseits der EG-Regeln. Der Entwurf berücksichtigt daher primär die Interessen der im Inland tätigen Gesellschaften, räumt aber aufgrund seiner liberalen Ausgestaltung den multinationalen Gesellschaften die Möglichkeit ein, auch den strengeren EG-Standards zu genügen.
Kollisionen mit dem EG-Recht sind in diesem Bereich kaum zu befürchten. Allerdings besteht die Gefahr, dass einzelne EG-Staaten versucht sein könnten, im Bereich fakultativer Befreiungsmöglichkeiten nationale Interessen zu verfolgen und schweizerische Gesellschaften zu diskriminieren. Diese Gefahr kann nicht mit einer Revision des Aktienrechts, sondern nur staatsvertraglich abgewendet werden.
Dass sich die Rechtswirklichkeit mitunter geradezu hektisch verändern kann, hat Ihre Kommission im Zuge ihrer Beratungen nachhaltig und beinahe dramatisch erfahren.
Während unseren Arbeiten sind wir unter den Eindruck einer neuen Erfahrung geraten, die wir nicht unbeachtet lassen konnten. Uebernahmekämpfe, die zunächst in den USA Furore gemacht hatten, haben sich – aus welchen Gründen auch immer – mittlerweile auch in der Schweiz etabliert.
Die Uebernahme eines Geschäftes durch ein anderes ist an sich weder positiv noch negativ zu bewerten. Das Gesetz stellt in den Artikeln 748 und 749 sogar Instrumente zur Verfügung – ich verweise auf die Fusion. Wenn allerdings hier von Uebernahmen die Rede ist, dann ist die sogenannte unfreundliche Uebernahme gemeint. Solche Veranstaltungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass ein Uebernahmewilliger ohne Anzeige an die Gesellschaft systematisch deren Aktien aufkauft. Er kann damit verschiedene Zwecke verfolgen. Es kann ihm darum gehen, im Verborgenen die Mehrheit oder mindestens eine bestimmende Minderheit an Aktien an sich zu reissen, damit die Stimmenmehrheit in der Gesellschaft zu erringen, mit dem alleinigen Zweck, die Aktiven der Gesellschaft zu realisieren, um sich alsbald nach gemachtem Gewinn aus der Gesellschaft zu degagieren.
Ein weiterer Zweck solcher Aufkäufe kann darin bestehen, durch diese Käufe die Aktienkurse in die Höhe zu treiben und sich durch einen rechtzeitigen Verkauf einen Gewinnschnitt zu verschaffen. Letzten Endes kann durch eine grosse Aktienzahl eine Position der Stärke gewonnen werden, aus der heraus die Gesellschaft mit der Uebernahme nur bedroht wird, mit allen negativen Konsequenzen für Management und Belegschaft für den Fall der tatsächlichen Uebernahme. Als Abwehrmassnahme gegen diese Drohung wird sodann eine profitable Abfindungslösung präsentiert, auf die der Uebernehmer spekuliert hatte.
Solche Bestrebungen, die insbesondere auch die Existenzgrundlage für Tausende von Arbeitnehmern in Frage stellen können, solche Bestrebungen, die das avisierte Unternehmen ausschliesslich als Gegenstand eigener Profitrealisierung betrachten, sind volkswirtschaftlich nutzlos und nicht zu fördern.
Daneben gibt es allerdings auch unfreundliche Uebernahmen, die durchaus wirtschaftliche Ziele verfolgen. Gerade in einer Zeit der Integration der Märkte kann es für eine Gesellschaft nützlich sein, sich in einem anderen Lande eine Gesellschaft einzuverleiben, um sich damit den Zugang zum Markt dieses Landes oder einer übergeordneten Ländergruppe zu sichern.
Wehrt sich die avisierte Gesellschaft, so kennzeichnet sich auch dieses Unterfangen als unfriendly take-over, aber es ist ordnungspolitisch kaum zu beanstanden.
In diesem Zusammenhang erwies sich die Vinkulierung als eine durchaus praktikable Möglichkeit der Gesellschaften, unfreundlichen Uebernahmeversuchen Paroli zu bieten. Damit stellte sich aber für den Gesetzgeber eine doppelte Frage. Will er den Unternehmen im Abwehrkampf gegen unfreundliche Uebernahmen dadurch Unterstützung zukommen lassen, dass er ihnen die Mittel der Vinkulierung sozusagen *ad libitum* zur Verfügung stellt und damit in Kauf nimmt, dass bei Publikumsgesellschaften die Börsengängigkeit der Titel praktisch total verschwindet oder will er die Börse als Handelsplatz von Titeln von jeder Handelsbeschränkung freihalten, damit den reibungslosen Ablauf des Börsenhandel uneingeschränkt gewährleisten, mit der Konsequenz, dass die Vinkulierung zu beschneiden, wenn nicht gar zu verbieten wäre. Es darf nicht übersehen werden, dass die Vinkulierung mit dem Börsenhandel grundsätzlich nur sehr schlecht in Einklang zu bringen ist. Dies nicht nur unter praktischen Gesichtspunkten, sondern auch unter grundsätzlichen Ideen. Wer sich öffentlich beim Publikum um Gelder bemüht, der muss in Kauf nehmen, dass unter diesem angesprochenen Publikum auch unerwünschte Geldgeber vorhanden sind. Vor diese doppelte Frage gestellt, haben wir in der Kommission die Vertreter der Wirtschaft und Fachexperten eingeladen, uns ihre Meinung, ihre Vorschläge kundzutun. Wir haben sie zu Hearings eingeladen, weil wir der Meinung waren, dass es von grossem Vorteil wäre, wenn sich die Wirtschaft über diese wichtige Frage zu einem einheitlichen Standpunkt durchringen könnte. Wir haben die Wirtschaftskreise aufgefordert, mit gemeinsamen Vorschlägen an diese Kommission heranzutreten. Ich bedaure ausserordentlich, dass keine gemeinsame Lösung aller interessierter Wirtschaftskreise zustande gekommen ist. Der Gesetzgeber ist in dieser Situation aufgerufen, selbst zu einem ihm gut scheinenden Ergebnis zu kommen, nach Abwägung aller Interessen. Wir haben ihnen eine Lösung vorgeschlagen, von der wir nicht der Ansicht sind, dass sie der Weisheit letzter Schluss sei, von der wir aber mit Bestimmtheit glauben, dass sie einen guten Ausgleich zwischen verschiedenen legitimen Interessen bringe. Mit diesem Vorschlag wird es möglich sein, heimtückische Uebernahmeversuche abzuwehren. Es wird aber auch möglich sein, die Funktionsfähigkeit der Börsen trotz Vinkulierung aufrechtzuerhalten. Auf Grundzüge und Einzelheiten darf ich in der Detailberatung eintreten.
Ich komme zum zweiten Revisionspunkt: Mängel der gesetzlichen Ordnung. Die Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Ordnung versteht sich von selbst. Kein Gesetz ist vollkommen, und unsere Revision wird es auch nicht sein. Das Eintretensreferat ist nicht der Ort, um alle Einzelheiten darzulegen. Lassen Sie mich nur den Hinweis machen, dass die Kommission mit den fünf Hauptzielen dieser Revision grundsätzlich einverstanden war und entsprechend diesen fünf Hauptzielen Beschlüsse gefasst hat. Dass sie dabei wieder auf die Linie des Bundesrates zurückgeschwenkt ist, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass wir dem Schutz des Aktionärs eine grössere Gewichtung geben wollten als der Nationalrat, der der Funktionstüchtigkeit der Unternehmung ein grösseres Gewicht beigemessen hat. Dieses letztere Ziel lassen – so glaube ich – auch wir nicht aus den Augen, sind aber dezidiert der Auffassung, dass ein Funktionieren des Unternehmens nicht zulasten der wohlverstandenen Interessen der Aktionäre gehen darf. Der alte Satz, wonach der Aktionär dumm und frech sei, dumm, weil er Kapital hingebe und frech, weil er dafür auch noch Dividenden verlange, sollte auch nicht mehr im entferntesten zum Richtziel unserer Revision gemacht werden können.

Es ging uns darum, auch hier einen Ausgleich zu schaffen, diesmal zwischen Gesellschaft und Aktionär.
1. Es ging um Erhöhung der Transparenz in den Verhältnissen der Gesellschaften. Stichworte sind hier Ausbau der Regeln über die Rechnungslegung, Schaffung einer Offenlegungspflicht der Rechnungen für bestimmte Gesellschaften, sachgerechte Regelung der Auflösung der stillen Reserven. In diesen Bereich – ich habe es bereits erwähnt – sind einlässliche Abklärungen getroffen worden, Hearings sind durchgeführt worden, und zum Teil gehen die Ansichten in der Kommission immer noch auseinander. Es wird darauf zurückzukommen sein.
2. Es geht um den Schutz der Aktionärsrechte. Man darf nicht übersehen, dass der Schutz der Aktionärsrechte an sich am besten bereits mit einer Erhöhung der Transparenz gewährleistet ist. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz des Aktionärs, den wir allerdings insbesondere auch im Schutz der Bezugsrechte und im Recht zur Sonderprüfung niederlegen wollten. Hier bestehen zum Teil erhebliche Differenzen zum Nationalrat, auf die ich Sie verweise.
3. Sodann ging es um die Neufassung der Organisationsnormen. Von Bedeutung ist hier insbesondere der Unterabschnitt über die Revisionsstelle, die sich einer einlässlichen Revision hat unterziehen müssen.
4. Erleichtung der Kapitalbeschaffung: Neben der Einführung der bereits erwähnten neuen Formen der Kapitalbeschaffung, genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung, ging es insbesondere auch um die Normierung des Partizipationskapitals und der Partizipanten. Auch hier ist eine erhebliche Differenz zum Nationalrat entstanden, indem wir den Partizipanten das Recht auf Sonderprüfung, auf Anfechtung und Verantwortlichkeitsklagen gewähren.
5. Letzten Endes ging es um die Verhinderung von Missbräuchen. Verschiedene Bestimmungen erschweren die Missbräuche. In einem Punkte konnte die Mehrheit den Bundesrat allerdings nicht zufriedenstellen. Wir haben ihm unsere Gefolgschaft versagt bei der Erhöhung des Mindestkapitals.
Zusammenfassend bin ich der Auffassung, dass die Vorlage der Kommission Ihre Zustimmung verdient. Es war eine langwierige, aber auch anregende Arbeit, die diese Kommission in 15 teils mehrtägigen Sitzungen hinter sich gebracht hat. Ich darf Frau Bundesrätin Kopp und den Damen und Herren des Departements, besonders Herrn Fürsprech Schorer, den Experten, dem während der Kommissionsarbeit verstorbenen Professor von Greyerz und dem für ihn in die Bresche gesprungenen Professor Vischer, nicht zuletzt aber auch meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission für die grosse Arbeit und die Kooperation in allen Phasen dieser langen Arbeit meinen Dank aussprechen.
Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten.

Miville: Die Aktienrechtsrevision war eine komplexe, vielschichtige Arbeit, eine dreijährige Kommissionsarbeit, ihre Ziele erhöhte Transparenz, verstärkter Aktionärsschutz, Verhinderung von Missbräuchen. Um es jetzt schon zu sagen – und das ist auch der Grund für meine Zustimmung zum Eintreten –: Ich glaube, dass die Anträge der Ständeratskommission diesen Ansprüchen weiter entgegenkommen als jene des Nationalrates. Interessant an dieser Kommissionsberatung war, dass zuerst ganz andere Probleme im Vordergrund gestanden hatten als am Ende der Beratung. Anfänglich ging es um die Gestaltung von Jahres- und Konzernrechnungen, um stille Reserven, Bilanzen, die je nach dem als undurchsichtig oder als gläsern bezeichnet wurden, um die Sonderprüfung usw.
Dann kamen – was man bisher im grossen und ganzen nur vom Ausland her kannte – die aufsehenerregenden Uebernahmeaktionen von Firmen durch andere Unternehmungen oder durch Financiers: teils gelungen, teils misslungen, teils mit offenem Visier angestrebt, teils aus getarnter Stellung heraus.
Nun geriet mehr und mehr die Problematik der vinkulierten Namenaktien in den Vordergrund des Interesses. Die Kommission hat für eine möglichst vielen Interessen Rechnung tragende Lösung dieser Vinkulierungsfrage ausserordentlich viel Sorgfalt und Zeit aufgewendet. Es gab ausgedehnte Hearings mit Vertretern der Wirtschaft, der grossen Gesellschaften, des Vororts, des Gewerbes, der Rechtswissenschaft, der Banken und Börsen. Und da gingen natürlich die Ansichten weit auseinander: Auf der einen Seite stehen jene, die vor allem an einem wirkungsvollen Schutz gegen solche Uebernahmen – vor allem gegen unfriendly take overs – interessiert sind und weitgehende Vinkulierungs- und Ablehnungsmöglichkeiten gegen unliebsame Aktienkäufer wollen. Auf der anderen Seite sind jene zu finden, die auf möglichst ungehemmte Börsengängigkeit und Handelbarkeit der Papiere Wert legen.
Ich glaube – um das jetzt schon zu sagen –, dass die Kommission in diesem Widerstreit der Meinungen und Interessen einen tragfähigen Kompromiss gefunden hat, wenn mir auch die «Ausländerklausel» im Blick auf ihre «Europafähigkeit» – um einen zurzeit in anderen Zusammenhängen oft gebrauchten Ausdruck zu verwenden – und auch im Blick auf schweizerische Uebernahmebestrebungen im Ausland einige Mühe bereitet. Aber vielleicht wird das einmal ein Verhandlungsgegenstand, wenn es mit der EG hart auf hart geht in der Aushandlung von uns benötigten Konditionen.
Zu dieser Vinkulierungsfrage möchte ich mich erst wieder in der Detailberatung äussern und jetzt noch folgende Feststellungen machen, welche andere Teile der Revision betreffen:
Eine Schwierigkeit ergab sich in der Arbeit der Kommission immer wieder dort, wo das Gesetz sowohl den kleinen Privat- und Familien-AG als auch den grossen Konzernen und Publikumsgesellschaften gerecht werden muss. Zwischenhinein ist mehr als einmal der Wunsch laut geworden, man müsste eigentlich zwei Gesetze haben bzw. schaffen, um diesen grundverschiedenen Strukturen Rechnung zu tragen. Richtig ist wahrscheinlich schon die Differenzierung, die – in diesem Sinne – für die Vinkulierung der Namenaktien vorgenommen worden ist.
Ich beschränke mich in dieser Eintretensdebatte auf einige Stichworte zu Themen, bei denen zum Teil Anträge von unserer Seite kommen, Anträge, die im wesentlichen von Frau Jaggy begründet werden.
Die Transparenz. Ich glaube, dass die Kommission hier im Vergleich zum Nationalrat Fortschritte erarbeitet hat wie die Bestimmung, wonach wichtige Informationen – zum Beispiel wesentliche Beteiligungen – im Anhang zum Jahresbericht aufzuführen sind. Auch die Vorschrift, dass Konzerne ihre Rechnungen zu konsolidieren haben, und zwar auch Kleinkonzerne, ist ein Fortschritt. Diese «addierte Gesamtberichterstattung» ist wichtig, weil sich schon kleine und mittlere Firmen ohne weiteres durch Spaltung in verschiedene Firmenmäntel – Immobiloienfirma, Handels AG, Betriebs AG – eine verschleierte Struktur geben und interne Verschiebungen begünstigen können. Die EG schreibt eine solche Konsolidierung, d. h. die Aufrechnung aller Gruppenfirmen zu einem Gesamtbild, vor.
Begrüsst hätte ich eine weitergehende Verpflichtung, Jahresrechnungen – gegebenenfalls Konzernrechnungen und Revisionsbericht – zu veröffentlichen. Leider gilt diese Vorschrift nun nur für jene, bei denen ein qualifiziertes Interesse der Oeffentlichkeit vorausgesetzt wird – also für Börsenkotierte und Gesellschaften, die Anleihensobligationen aufgelegt haben.
Stille Reserven. Hier kommen Anträge von unserer Seite: Wieviel stille Reserven es sein sollen bzw. dürfen und auch hinsichtlich ihrer Auflösung. Darüber wird in der Detailberatung zu reden sein. Vorerst nur soviel: Stille Reserven können einen Sinn haben. Sie können Unternehmungen über schwierige Zeiten hinweghelfen. In den meisten Fällen könnten das zwar offene Reserven auch. Wir Schweizer haben jedenfalls – wiederum hinsichtlich unserer «Europafähigkeit» – zur Kenntnis zu nehmen, dass die EG stille Reserven nur in sehr beschränktem Mass zulassen, nur in

gewissen Posten und nur zu maximal 4 Prozent dieser Posten. Dennis Weatherstone, Präsident der Bank J.P. Morgan, USA, hat in einem Bulletin der SKA geschrieben: «Vermehrte Transparenz bezüglich der Rechnungsablage sowie der Publikumsinformation könnte dazu beitragen, verlorene Marktanteile für die Schweiz zurück- oder neue dazuzugewinnen.»

Die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung des Mindestkapitals auf 50 000 Franken wird – so hoffe ich – eine innovative Wirkung entfalten.

Zum Bezugsrecht bei bedingter Kapitalerhöhung. Der Bundesrat war dafür, dass die mit Wandel- und Optionsrechten verknüpften Anleihensobligationen vorweg den Aktionären zur Zeichnung angeboten werden. Der Nationalrat hat das gestrichen; unsere Kommission hat dieses Vorwegzeichnungsrecht wenigstens als Regel gerettet. Man muss einfach – übrigens auch in der Vinkulierungsfrage – immer wieder sehen, dass die Interessen von Direktionen und Verwaltungsräten einerseits und von Aktionären oder Aktionärsgruppen andererseits ganz erheblich auseinandergehen können. Bedenklich in diesem Sinne waren in letzter Zeit gewisse sogenannte «Kapitalverwässerungen» unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre. Die Kommission hat in den Artikeln 652 und 653 Garantien für dieses wichtige Vermögensrecht der Aktionäre normiert.

In dieses Kapitel gehören auch andere Fragen wie zum Beispiel die Sonderprüfung, wo die Kommission die Möglichkeiten zur Einberufung erweitert und die Kosten der Gesellschaft anlastet, um dieses Instrument für Aktionäre und Partizipanten nicht zur Illusion werden zu lassen.

In diesem Bereich spielt weiter das Depotstimmrecht eine Rolle, wo laut Kommission die Depotvertreter verpflichtet werden – im Gegensatz zum Nationalrat –, die Hinterleger vor der Generalversammlung um Weisungen zu ersuchen. Heute geben in den Generalversammlungen der Gesellschaften Banken Hunderttausende von Stimmen ab für Aktien in ihren Kundendepots, ohne deren Meinung auch nur zu kennen, meist im Interesse der Verwaltungsräte. Man ist ja gegenseitig in den Verwaltungsräten der Grossgesellschaften. Man kennt sich. Denkbar ist auch der Schutz eines Managements, das nicht mehr allen Ansprüchen gerecht wird. Hat man wegen dieses Schutzes vielleicht bei der Uhrenindustrie, bei der BBC und bei der Alusuisse so lange «nichts gemerkt»?

Von hier kommen wir zur Verantwortung der Verwaltungsräte den Aktionären gegenüber, einer Verantwortung, die sich sowohl auf entstandenen Schaden – *damnum emergens* sagen die Juristen – als auch auf entgangenen Gewinn, also auf *lucrum cessans*, erstrecken muss. Unter diesem zweiten Titel wäre vielleicht der Fall «La Suisse» anzusehen, wo den Aktionären ein Käufer zugemutet worden ist, der pro Titel 2000 Franken weniger als ein anderer, abgelehnter, anbot. Da erhebt sich die Frage: Was liegt im Interesse der Gesellschaft, was im Interesse der Aktionäre? Auch hier spricht sich ein Antrag unserer Seite für eine strengere Fassung der Bestimmung über die Schadenhaftung von Verwaltungsräten aus.

Endlich ist von Bedeutung der Abschnitt über die Partizipationsscheine. Mir scheint richtig, dass solche nur bis zur Höhe des Aktienkapitals zugelassen werden sollen. Von mir aus könnte es sogar Partizipationskapital nur bis zu einem Viertel des Aktienkapitals geben. Nach dem Börsen-Crash von 1987 haben Aufblähungen mit PS-Kapital da und dort zu Kurseinbrüchen geführt. Hingegen begrüsse ich die verbesserte Stellung der Partizipanten bezüglich der Sonderprüfung.

Wir reichen Anträge ein zu den stillen Reserven, zum Einsichtsrecht der Belegschaft in die Rechnung, zur Schadenhaftung der Verwaltungsräte, und wir unterstützen die Auffassung des Bundesrates, wonach niemand in mehr als zehn Verwaltungsräten sitzen soll.

In meinem Votum habe ich wiederholt gesagt, meiner Meinung nach müsste dies und jenes, vor allem zum Schutz der Aktionäre und im Sinne einer leichten Erosion der allmächtigen Stellung von historischen Besitzergruppen, von Managements und von Verwaltungsräten noch energischer geregelt werden, als es unsere Kommission vorschlägt.

Nun bin ich es aber nicht, der das neue Aktienrecht zu machen hatte oder jetzt hier und heute zu machen hat, und dass dem so ist, wird – so glaube ich – in diesem Saal auf eine überwiegende Gutheissung stossen.

M. **Gautier:** Le président de la commission et M. Miville viennent de le dire, les travaux de notre commission ont été fort longs. N'ayant personnellement participé qu'au dernier tiers de ces travaux et, en quelque sorte, pris le train en marche, j'avoue que, n'étant d'autre part pas juriste et encore moins spécialiste du droit des obligations, j'ai bien souvent été réduit à me fier à mon esprit libéral pour prendre position sur certaines des dispositions de ce sujet. Le chapitre de cette révision qui me paraît le plus important, tout au moins au vu des événements de ces derniers mois, est celui des actions nominatives liées. Vous me permettrez de le prendre comme exemple de la nécessité d'une position libérale au sens large, dans le droit de la société anonyme, nécessité qui existe aussi sur les autres chapitres.

Il est nécessaire dans ce domaine de tenter de concilier divers intérêts apparemment inconciliables. L'entreprise d'une part, ou plus exactement son administration, a avantage à lier le plus possible les actions, à rendre leur transfert le plus difficile possible. Cela lui permet de gérer tranquillement ses affaires, sans craindre que des actionnaires trop curieux ou trop ambitieux ne viennent remplacer ceux qui font pleine confiance à l'administration. Cela permet aussi de se défendre contre les offres publiques d'achat, notamment contre les «unfriendly takeovers».

Permettez-moi ici une petite digression. Qu'est-ce qui provoque ces OPA, en particulier celles survenues en Suisse ces derniers mois? Il y a évidemment plusieurs facteurs. Il y en a au moins un, dans certains cas, qui est de la responsabilité des entreprises qui vont en être victimes. Ce facteur c'est la sous-estimation en bourse des titres de certaines entreprises, sous-estimation due soit à la politique de dividende très restrictive de la société visée, soit à la dissimulation dans le bilan publié d'une part de la fortune sous forme de réserves latentes. Autrement dit, c'est le manque de transparence du bilan d'une entreprise et sa politique de dividendes restrictive qui l'expose aux OPA. Les entreprises américaines dont le bilan est le plus souvent totalement transparent craignent de ce fait moins que les nôtres ces OPA. Le vrai moyen de se défendre contre celles-ci serait probablement la publication de bilans plus transparents, jointe à une politique de dividendes plus généreuse.

Je reviens au projet de loi. Face aux entreprises, il est tout aussi nécessaire de regarder les intérêts des actionnaires. Là le problème est particulièrement sensible pour les actions traitées en bourse. L'intérêt de l'actionnaire est évidemment de pouvoir négocier ses actions. Chaque restriction à leur achat, donc à leur vente, lèse l'actionnaire. Le projet du Conseil fédéral et sa modification par le Conseil national vont à mon avis trop loin dans ce domaine. Il rendrait la négociation en bourse des actions nominatives si difficile que l'acceptation de ces mesures provoquerait rapidement une baisse importante du cours des actions nominatives, d'où perte bien sûr pour les actionnaires, mais graves difficultés pour les entreprises le jour où elles voudraient augmenter leur capital nominatif. Qui donc souscrirait de nouvelles actions nominatives en sachant qu'il ne pourrait que difficilement les revendre? Lier trop fortement les actions nominatives dans le sens de la version du Conseil national, c'est nuire aux actionnaires d'abord et secondairement aux entreprises elles-mêmes. Et je ne parle pas des difficultés pratiques que le système du Conseil national poserait aux banques et aux bourses qui amèneraient probablement ces dernières à ne plus coter les actions nominatives liées avec les conséquences que cela comporterait.

La version que propose notre commission, ou sa majorité, n'est pas parfaite, mais elle a l'avantage d'être moins restrictive que celle du Conseil national, de ne pas léser ni l'actionnaire, ni l'entreprise, et d'être praticable pour les banques et

pour la bourse. Elle a surtout l'avantage d'être plus fidèle au libéralisme qui doit rester la règle dans notre économie de marché. Vouloir trop protéger les entreprises, c'est leur ôter la responsabilité de se défendre elles-mêmes. Passe encore de donner cette protection aux petites sociétés anonymes, semi-privées, souvent familiales qui en ont besoin. Mais pour les grandes entreprises, dont les titres sont traités tous les jours à la bourse, une protection législative aussi poussée serait non seulement inutile, mais nuisible. Il faut, ici comme ailleurs, que le législateur n'intervienne que dans la mesure du strict nécessaire et respecte le principe de la proportionnalité. C'est je crois ce qu'a fait notre commission dont je vous invite à suivre le projet.

Hefti: Ich möchte mich an eine alte Tradition des Rates halten, dass in der Eintretensdebatte nur soweit gesprochen wird, als das Kommissionsreferat nach Meinung des Redners der Ergänzung oder allenfalls der Korrektur bedarf, und zu Punkten, die sich aus der bisherigen Debatte ergeben haben. Ich kann mich hier um so mehr darauf beschränken, als uns im Kommissionsreferat in sehr luzider Weise der Gang der Kommissionsverhandlungen dargestellt und die Probleme offen aufgezeigt worden sind.
Am Anfang standen die Beratungen unter dem Aspekt, es handle sich nur um eine Teilrevision, nicht um eine Gesamtrevision. Das hat sich im Laufe der Beratungen vermischt, und damit sind auch die Probleme kleine/grosse Gesellschaft um so grösser geworden. Dass wir nicht zur Aufspaltung gegangen sind, sondern bei pragmatischen Lösungen blieben, die der Sachlage möglichst gerecht werden, erachte ich als richtig.
Was ich bedaure, ist, dass man nicht auch das Recht der GmbH einbezogen hat. Das hätte uns allenfalls neue Ausblicke und Auswege geben können. Aber es geht heute natürlich nicht darum, hierauf zurückzukommen.
Es sind die Interessen der Banken und Börsen des Managements, des Unternehmens als solchem, der Mitarbeiter und auch der Aktionäre erwähnt worden. Ich möchte mich hier an die Ausführungen von Herrn Kollege Gautier anschliessen, dass wir die berechtigten Interessen der Aktionäre nicht übersehen sollen, denn wir klagen immer über zu wenig Risikokapital in der Schweiz. Um sich solches zu wahren, muss man den Aktionär anständig behandeln. Ich kann die diesbezüglichen Ausführungen von Herrn Gautier nur unterstreichen. Der Schweizer Aktionär hat Verständnis, dass das Unternehmen Rückstellungen und Reserven braucht für seine Solidität, für seine weitere Entwicklung und um gegebenenfalls auch einen Sturm überstehen zu können. Aber er hat kaum Verständnis für Thesaurierungen, bei denen zusehends die Gefahr besteht, dass das Management zu spät eingreift und die nötigen Massnahmen trifft, im Sicherheitsgefühl, den eine gewisse Zeit lang diese Reserven und Rückstellungen gewähren.
Die Vinkulierung ist erwähnt worden. Der Präsident hat meines Erachtens fast ein Understatement gemacht, unsere Lösung sei vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss. Meines Erachtens ist sie aber fast das Ei des Kolumbus. Sie ist auch wesentlich unter Mitwirkung der Departementsvorsteherin zustande gekommen. Wenn diese Lösung in letzter Zeit angegriffen worden ist, so darf man sich darüber nicht aufhalten, vielleicht eher über den Ort, woher das kam und über die Art, wie es geschah.
Es ist das Stichwort «Missbräuche» gefallen. Da warne ich und möchte fragen, ob man im Departement in letzter Zeit nicht allzu sehr überall nach Missbräuchen spürt. Vielleicht hängt das damit zusammen, dass der erste Experte, Herr Professor von Greyerz, aus dem Treuhandwesen kam. Da ist das Aktiengesetz gelegentlich fast zu einem Gesetz für Treuhandgesellschaften geworden. Zu einem grossen Teil sind sie notwendig und wichtig; ich möchte das gar nicht in Abrede stellen. Aber man darf sich nicht verhehlen, dass sich auch hier Eigeninteressen verbergen können und dass, gerade wenn man die Unternehmen stärken will, deren Kosten und Aufwand, soweit sie nicht sachlich gerechtfertigt sind, nicht erhöhen sollte.
Einen wichtigen Punkt hat Herr Miville angezogen. Er hat etwa gesagt: «Gegenüber der EG behalten wir gewisse Pfeiler im Köcher, um dann gegebenenfalls Pfänder und Konzessionsobjekte in der Hand zu halten, um das zu erreichen, an dem es uns wirklich liegt.» Das sollen wir beachten. Anpassung an die EG, soweit wir wirklich auch intern die betreffende Lösung für erforderlich halten. Hingegen wenn wir nur um der EG willen etwas ändern sollten, sehe ich ein *do ut des*. Da müssen wir dann unsere Nachgeben einhandeln gegen Konzessionen von seiten der EG.
Ich möchte hier nicht weiter der Detailberatung vorwegnehmen. Ich beantrage ebenfalls Eintreten, schliesse mich dem Dank des Herrn Kommissionspräsidenten an und erlaube mir, in diesen Dank auch ihn einzubeziehen.

Villiger: Trotz der leisen Kritik von Herrn Hefti an den Eintretensvotanten in diesem Rat, gestatte ich mir, aus der Sicht eines mittleren Unternehmens einige Bemerkungen zu dieser Reform zu machen.
Der Präsident hat darauf hingewiesen, dass die Aktiengesellschaft in den letzten 50 Jahren einen beispiellosen Aufstieg erlebt hat. Sie ist in der Schweiz zur dominanten Rechtsform geworden. Sie hat sich als überaus flexibles und geschmeidiges Instrument erwiesen, das für die mannigfachsten Bedürfnisse eingesetzt werden kann. So hat sie sich eben nicht nur bei Publikumsgesellschaften, sondern auch bei kleineren personenbezogenen Gesellschaften sehr bewährt. Obwohl die Grossgesellschaften die Berichterstattung in den Medien beherrschen, bilden die kleinen und mittleren Unternehmen das eigentliche Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Auch für sie ist die Aktiengesellschaft die dominante Rechtsform geworden. Wir müssen uns deshalb beim Aktienrecht nicht nur über die Problematik der Grossgesellschaften Gedanken machen, sondern auch über die personenbezogenen Kleingesellschaften.
Aus der Sicht der Unternehmen ist das heutige Aktienrecht sehr freiheitlich. Wir wissen alle, dass Freiheit immer auch die Möglichkeit des Missbrauchs beinhaltet. Missbräuche sind denn auch immer wieder vorgekommen, aber eigentliche Missstände sind meines Erachtens nicht festzustellen. Gerade dieses liberale Konzept hat zum Erfolg des Wirtschaftsplatzes Schweiz massgeblich beigetraten, und es wäre fatal – hier teile ich die Meinung von Herrn Hefti –, wenn man diese Freiheit einem eigentlichen Missbrauchsverhinderungswahn opfern würde. Der grösste Teil der Unternehmungen hat in der Vergangenheit die Freiheit mit Verantwortung genutzt, und es ist nicht einzusehen, wieso das in Zukunft nicht auch der Fall sein soll.
Das Aktienrecht muss den Unternehmen also genügend Freiraum zur Entfaltung der wirtschaftlichen Aktivität gewähren. Nun wird jede Reform durch den Zeitgeist beeinflusst. Das geltende Aktienrecht wurde 1936 durch die Krisenjahre geprägt. Deshalb wurden die Unternehmensinteressen im schwierigen Interessenausgleich von den Vätern des heutigen Rechts stärker gewichtet als die Aktionärsinteressen.
Heute haben wir eine gute Wirtschaftslage und wohl deshalb haben die Unternehmensinteressen an Stellenwert eingebüsst. Das heutige Modethema ist der Aktionär. Einige spekulative Uebernahmeversuche und die Bewegung in den Kapitalmärkten haben neue Probleme in den Vordergrund gerückt. Das Legiferieren im Feuerwehrstil aus aktuellem Anlass heraus ist nicht ungefährlich. Es besteht die Gefahr, dass die Proportionen verzerrt werden. So gesehen ist die sehr lange Revisionsdauer vielleicht sogar eine Chance, weil sie ein sorgfältiges Abwägen, wie auch den Einbezug aktueller Probleme erlaubt.
In jüngster Zeit ist in der Presse sogar die Frage aufgeworfen worden, ob es neben den Aktionärsinteressen überhaupt ein legitimes Unternehmensinteresse gebe oder ob das Unternehmensinteresse nicht nur von unfähigen Managern und sesselklebenden Verwaltungsräten vorgeschoben werde, um die Besitzstände zu wahren. Und es wird gar die These vertreten, bei vollster Transparenz der finanziellen

Situation der Unternehmen regle der Kapitalmarkt alles von selber zum besten.
Sicher ist, dass die Globalisierung der Märkte und der grosse Finanzbedarf für Um- und Neustrukturierungen in der Zukunft effiziente Kapitalmärkte voraussetzen, an denen kritische, mündige und tüchtige Geldgeber nach Anlagemöglichkeiten suchen. Es ist deshalb richtig, wenn die Rechte der Aktionäre angemessen gestärkt werden. Auch eine Besserstellung der durch starke Vinkulierungen geknebelten Minderheitsaktionäre in personenbezogenen Gesellschaften ist durchaus angezeigt. Ich teile indessen die Meinung nicht, dass es neben den Aktionärsinteressen keine legitimen Unternehmensinteressen gebe. Ein Unternehmen ist ein sozialer Verbund von Menschen, die dort einen grossen Teil ihres Lebens verbringen. Es ist eine Art lebendiger Organismus, es ist ein Teil der Gesellschaft, es ist ein Organismus, der sich entwickeln will und der eine eigene Persönlichkeit hat.
Gerade in den USA wurde in den letzten Jahren oft beklagt, dass wegen der kurzfristigen und aktionärsbezogenen Gewinnmaximierung die langfristigen Unternehmensinteressen – etwa in bezug auf Forschung und Entwicklung – da und dort vernachlässigt worden seien. Die Manager würden nicht mehr langfristig strategisch denken, sondern nur noch von Quartalsabschluss zu Quartalsabschluss hüpfen. Eine solche Mentalität kann eine Volkswirtschaft im Kern treffen; Uebernahmen werden dann häufig getätigt, um eigene Anstrengungen zu vermeiden.
Natürlich kann man Uebernahmen loben als Instrument zur Aktivierung müder Manager, aber für mich ist jede Uebernahme einer langfristig lebensfähigen Firma ein Verlust für eine dezentral strukturierte, vielfältige Volkswirtschaft wie die unsere. Und wenn Unternehmen mit Menschen und Arbeitsplätzen zu reinen Spekulationsobjekten, wie Grundstücke, degradiert werden, wird die politische Basis für unsere Marktwirtschaft langfristig untergraben. Wir dürfen nicht vergessen, dass bei uns der Stimmbürger über den Freiheitsgrad der Wirtschaft entscheidet. Dieser Stimmbürger wird nach seinen Eindrücken von der Nutzung der Freiheit mit Verantwortung für oder gegen diese Freiheit entscheiden.
Ich möchte in keiner Weise Uebernahmen generell in Frage stellen. Sie müssen möglich bleiben, wenn die Aktionäre dies wollen, aber es gibt auch das Interesse des Unternehmens selber; dieses muss im Aktienrecht ebenfalls seinen Niederschlag finden.
Dass die Schöpfer des heutigen Aktienrechts das Unternehmensinteresse in den Vordergrund stellten, hat den Werkplatz Schweiz gestärkt. Wir sollten nicht all das ohne Not über Bord werfen.
Eines dieser aus aktuellem Anlass plötzlich aktuell gewordenen Probleme ist die Vinkulierung. Sie war auch schon im Nationalrat, wo ich ebenfalls mitarbeiten durfte, ein Thema, aber sie war damals vor allem ein Thema bezogen auf kleinere Gesellschaften. Gerade hier bringt ja das neue Recht echte Verbesserungen, indem Minderheitsaktionäre nicht mehr so gut durch die Vinkulierung in Fesseln gelegt werden können, wie das früher der Fall war. Trotzdem muss das Aktienrecht nach wie vor eine schlagkräftige und führungsfähige Unternehmung ermöglichen.
Die spektakulären Uebernahmeaktionen bei Publikumsgesellschaften haben die Vinkulierung nun aber zum eigentlichen Politikum werden lassen. Die öffentliche Kontroverse darüber hat viele – auch in diesem Rat – verunsichert, ob der Weg, den jetzt die Mehrheit der Kommission einschlagen will, richtig sei oder nicht.
Ich bin der Meinung, dass die Lösung der Kommissionsmehrheit einen eleganten und einen guten Kompromiss darstellt, dass sie den legitimen Schutzbedürfnissen der Gesellschaften vermehrt Rechnung trägt und gleichwohl die Börsengängigkeit weiter gewährleistet wie auch den Aktionären genügend Schutz bietet. Ich werde dieses Konzept als Gesamtkonzept unterstützen.
Sicherlich mag da und dort Filigranarbeit an diesem Konzept noch möglich sein, und das wird die nationalrätliche Kommission mit Sicherheit tun. Es ist auch diskutabel, ob der meines Erachtens nach wie vor legitime Ueberfremdungsschutz im Gesetz oder in den Statuten stehen soll. Das sind aber kleine Retouchen und keine Umwälzungen. Es gilt aufzupassen, dass wir nicht im Gesetz zwar sehr liberal sind, aber den Unternehmen in den Statuten wieder die Möglichkeit geben, praktisch willkürlich das einzuführen, was früher bei der Vinkulierung möglich war.
Seit unserer letzten Kommissionssitzung sind nun aber wieder neue Entwicklungen aufgetreten, die meines Erachtens noch eine wichtige Lücke in unserem Recht aufzeigen. Es geht um das Aufkommen wenig seriöser Uebernehmer, welche durch dubiose und undurchsichtige Praktiken überaus effizient Kurse manipulieren und damit auch den Aktionären Schaden zufügen können. Es gibt Befürchtungen, dass das, was wir jetzt an Uebernahmekämpfen erleben, erst der Anfang von einer Welle sein könnte, die sich in Zukunft akzentuieren könnte. Es scheint mir deshalb richtig, dass wir dieses Problem jetzt anpacken. Die Vinkulierung löst es erst zu etwa 80 Prozent. Ich habe deshalb einen Antrag eingereicht, der wegen der Uebersetzung noch nicht verteilt worden ist, der den Sinn hat, Uebernahmen nicht etwa zu verunmöglichen, aber in faire und geordnete Bahnen zu lenken. Ich bin mir bewusst, dass das für Sie in diesem Rate in gewisser Weise eine Zumutung ist, weil dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat. Ich habe das Anliegen in der Kommission zur Sprache gebracht, als diese neuen spektakulären Fälle noch nicht aktuell waren, und habe dann aber darauf verzichtet, etwas zu unternehmen.
Ich muss mich deshalb dafür entschuldigen, dass ich mit einem so gewichtigen Punkt erst jetzt in die Plenardebatte komme. Es handelt sich auch um eine relativ anspruchsvolle Materie. Es ist aber die letzte Chance, diesen Punkt noch einzubringen, weil wir dafür sorgen müssen, dass eine Differenz zum Nationalrat entsteht. Wenn keine Differenz entsteht, ist das Problem im Prinzip für die parlamentarische Beratung gestorben. Wenn wir es einbringen, kann es die nationalrätliche Kommission detailliert ausleuchten, und ich bitte Sie deshalb für dieses etwas unkonventionelle Vorgehen um Verständnis. Wenn Sie der Eile wegen sagen, wir wollen darauf verzichten, fällt eben das Thema ausser Abschied und Traktanden, was ich schade fände.
Es geht nur darum, das Fairplay zu wahren, beispielsweise indem man offenlegen muss: Wer steckt hinter der Uebernahme? Ist sie überhaupt finanzierbar? Welche Absicht hat man mit dem zu übernehmenden Unternehmen usw.? Es ist weiter die Verbindlichkeit des Angebotes zu sichern, so dass der Anbieter auch wirklich dazu stehen muss. Es gilt auch zu sichern, dass alle Aktionäre, die sich für das Uebernahmeangebot interessieren, nachher gleich behandelt werden, wenn der Uebernehmer nicht alle Aktien übernehmen will, und im Falle von vinkulierten Aktien ist sicherzustellen, dass rasch eine Generalversammlung einberufen wird, an welcher die Aktionäre gegebenenfalls über eine Aufhebung oder Lockerung der Vinkulierung beschliessen könnten. Uebernahmen müssen trotz der wichtigen Erschwerungen, die wir jetzt in der Vinkulierung eingebaut haben, praktisch noch möglich bleiben. Ich werde dies noch detailliert begründen.
Wir sollten trotz der Modethemen nicht vergessen, dass die Revision sehr viel Positives bringt, von der Rechnungslegung über die Kapitalbeschaffung bis zur Revision. Ich selber kann mit wenigen Ausnahmen der Linie der Kommission folgen, und ich glaube auch, dass die Differenzen zum Nationalrat im materiellen Gehalt nicht gar so gross sind, wie das vielleicht auf den ersten Blick aussieht.
Ein Problem liegt mir aber noch auf dem Herzen, das der Herr Kommissionspräsident in seinem hervorragenden Votum aufgezeigt hat. Das Leitbild der Aktiengesellschaft ist die grosse Publikumsgesellschaft. Trotzdem ist der eigentliche Siegeszug der Aktiengesellschaft bei den personenbezogenen kleineren und mittleren Firmen festzustellen gewesen. Darauf ist unser Aktienrecht ja nur zum Teil ausgerichtet. Die Lücken können durch die sogenannten Aktionärbindungsverträge, die die Gesellschaft personalisieren können,

geschlossen werden. Diese Verträge sind in der Schweiz ein tragendes und nötiges Element der ganzen Wirtschaftsstruktur. Der Präsident sagte nun, es bestünde hier kein Regelungsbedarf. Die beiden Kommissionen, sowohl die nationalrätliche als auch die ständerätliche, haben nach einer längeren Diskussion davon abgesehen, eine Norm ins Gesetz aufzunehmen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass namhafte Juristen, die gerade auf dieses Gebiet spezialisiert sind, meinen, es sei falsch, dass sich das Obligationenrecht zu diesen Verträgen ausschweige. Zu vieles sei ungeklärt und nicht durch Gerichtsurteile gesichert. Es seien Gerichtsurteile denkbar, die zu eigentlichen Erdbeben in der schweizerischen Wirtschaftsstruktur führen könnten. Ich wäre deshalb dankbar, wenn auch Frau Bundesrätin Kopp zuhanden der Materialien sehr klar erklären könnte, dass solche Bindungsverträge zulässig sind und dass sie auf die Dauer der Gesellschaft abgeschlossen werden können.
Ich habe noch nie an einem Gesetzeswerk mitwirken dürfen, in dem so widerstrebende Interessen und Meinungen vorhanden waren und in dem es so schwierig war, den Ausgleich zu finden. Ich meine, dass die Revision, wie sie aus dem Nationalrat kam, schon ein tauglicher Kompromiss ist, und wenn wir hier einige Retouchen anbringen, wird die Schweizer Wirtschaft auch mit dem revidierten Aktienrecht gut leben können.
Ich bin für Eintreten, meine aber, dass wir keineswegs noch näher als die ständerätliche Kommission zum bundesrätlichen Entwurf zurück sollten, um nicht die Unternehmensinteressen plötzlich wieder zu schwächen.

Mme **Jaggi:** Il y a maintenant plus de vingt ans que l'on prépare la révision du droit des sociétés anonymes, c'est-à-dire du chapitre 26 d'un code des obligations entré en vigueur en 1936: avant-projets et rapports ont d'abord passé de groupes de travail en commissions d'experts. Et depuis plus de cinq ans, dont trois pour notre conseil qui a pris sa mission de conseil secondaire très au sérieux, par le truchement de sa commission, l'examen de cet important dossier est entré dans la phase parlementaire.
Il est évident qu'un tel projet qui a pris le temps de mûrir et de convaincre court un double risque: celui, sérieux, de susciter, avec le temps de la réflexion, des résistances et des oppositions diverses, qui peuvent d'ailleurs se manifester même en dernière heure, tel le tir groupé du Vorort sur la version adoptée par votre commission à l'article 685 sur les actions liées; l'autre risque, couru par tout projet de longue haleine, consiste à mettre le législateur, dont le travail s'étale sur plusieurs années, sous la pression d'événements divers et de sensibilités évoluant au gré de l'actualité, pour ne pas dire de la mode. Ainsi, la révision du droit des sociétés anonymes a commencé sous l'égide des réserves «latentes», dispositions qui ont retenu la majeure partie de l'attention du Conseil national il y a tout juste trois ans. Aujourd'hui, comme cela a été relevé dans l'excellent rapport de notre président ainsi que dans les interventions qui l'ont suivi, c'est la question des clauses d'agrément qui domine le débat, lequel va cumuler avec l'examen de l'article 685.
Certes, une série d'événements récents a attiré l'attention sur des moeurs relativement nouvelles – à moins qu'on n'y prête simplement davantage attention – qui règnent désormais dans le monde des affaires, y compris des affaires helvétiques. Jusqu'ici, les offres publiques d'achat, amicales ou pas, se déroulaient plutôt à l'étranger; nous observions, depuis la tranquille place financière suisse, ces pratiques jugées un peu sauvages sévissant dans des pays à capitalisme moins «civilisé» que le nôtre. Or, voilà que des financiers individuels, souvent appuyés par tout un groupe, se lancent dans des opérations de conquête, de véritables raids, contre des sociétés cotées en Suisse et rendues particulièrement attractives par leur sous-cotation.
Absolument rien ne dit que cette vague d'offres publiques d'achat soit autre chose qu'un phénomène temporaire, presque une mode. Après tout, le nombre des raiders potentiels comme de leurs victimes éventuelles est assez limité. Or, comme s'il ne s'agissait pas d'un épiphénomène spectaculaire mais bien d'une tendance lourde, nous sommes en train de légiférer pour une longue durée sous la pression d'événements d'actualité. Il convient de ne pas bloquer la situation, et le fait qu'on ait réservé la possibilité – mais pas l'obligation – pour une société de limiter les transactions en bourse sur ses propres titres constitue à mon avis une solution acceptable.
Rien, par ailleurs, ne s'oppose à l'entrée en matière sur l'examen de cet important message et du projet qui l'accompagne. La discussion de détail et l'examen des propositions de la commission, ainsi que de la minorité que j'aurai l'honneur de présenter, nous renseigneront sur le sens que ce conseil veut effectivement donner au nouveau droit des sociétés anonymes car se droit poursuit des objectifs partiellement contradictoires et pouvant susciter des conflits parfois difficiles à arbitrer; il s'agit tout à la fois de renforcer la protection des actionnaires, d'améliorer la structure et le fonctionnement des organes de la société anonyme, de faciliter l'obtention des capitaux et d'augmenter la transparence des affaires, quatre objectifs principaux qui, convenons-en, pour être conduits en parallèle, obligent à des compromis artistiques auxquels l'avenir dira si nous sommes parvenus.

Kündig: Es ist alles andere als einfach, bei der Beratung der Vorlage über das Aktienrecht in der Eintretensdebatte etwas auszusagen, ohne nicht schon die Detailberatung vollumfänglich anlaufen zu lassen und am Einzelbeispiel die unterschiedlichen Interessenlagen aufzuzeigen. Im Grundsatz vertrete ich mit meinen Vorrednern die Ansicht, dass das heutige Aktienrecht einer Revision bedarf, die auf verschiedene Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen hat.
Die Aktiengesellschaft ist – zu Recht oder nicht – die in der Schweiz am häufigsten gewählte Gesellschaftsform. Man kann sich zu Recht fragen, ob nicht eine praktikablere Ausgestaltung der Kollektivgesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besser geeignet wäre, die Anliegen der Kleingesellschaft zu berücksichtigen. Wir haben in der Schweiz heute über 136 000 Aktiengesellschaften und davon nur etwas über 200, die unter den Begriff der börsengängigen Publikumsgesellschaft fallen. Eine Abkehr von dieser Gesellschaftsform kann daher wohl kaum mehr als realistische Zukunftsentwicklung beurteilt werden. Was sich der Gesetzgeber aber vor Augen halten muss, sofern er an seiner bisherigen Haltung des ungeteilten Aktienrechtes festhalten will – was sehr grosse Vorzüge hat, ist, dass er die Vielfalt berücksichtigen muss und nicht alles auf dem Altar der grossen Gesellschaften opfern darf.
Die massive Zunahme gewerblicher Betriebe – als Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen – lässt sich nicht etwa aus der Grösse dieser Unternehmungen ableiten, sondern vielmehr aus gewissen staatlichen Schranken gegenüber dem Privatbetrieb. So zum Beispiel die Steuerbelastung der vollen AHV- und IV-Beiträge des Unternehmers. Oft spielen aber auch die Unterschiede in der Sozialgesetzgebung mit, wie das Obligatorium in Unfallversicherung, Krankenkassen, Pensionskassen, Kinderzulagen und weiteres mehr. Besonders schwer wiegen bei der Einzelfirma die Teilungsprobleme und die Steuerlast im Generationenwechsel, wie auch die schiere Unmöglichkeit der Bildung von vernünftigen und betriebsnotwendigen stillen Reserve. Also wurde oder wird mancher Unternehmer *nolens volens* in die Aktiengesellschaft hineingeschoben.
Ich vertrete keinesfalls die Ansicht, dass die heutige Gesetzesrevision nur zuungunsten der Kleinaktiengesellschaft ausgefallen sei. Aber es sind Bestimmungen angenommen worden, die dem Unternehmer das Leben nicht einfacher machen werden und noch mehr von seiner wertvollen Arbeitskraft für unproduktive Auseinandersetzungen absorbieren. So sehe ich als Probleme für den Kleinbetrieb vorab die Offenlegung der Rechnung zugunsten des Gläubigers, die Vorschriften über die Auflösung der stillen Reserven, die Sonderprüfungen, die Stärkung der Revisionsstelle und, sofern Sie dem Mindestkapital von 100 000 Franken zustim-

men sollten, auch diese Bestimmung, gewisse Vorschriften der Vinkulierung der Namensaktien, die Steigerung der Publizität in der Jahresrechnung und die Konsolidierungsfrage der Kleinkonzerne. Gerade die letzten beiden Fragen werden im Moment sehr aktuell in der EG behandelt Man geht davon aus, dass die Bilanzrichtlinienvorschriften für mittelständische Unternehmungen nun wesentlich vereinfacht werden sollen und dass auch die Gesetzesnovelle, die im Deutschen Bundestag im Moment zu den Bilanzrichtlinien verabschiedet werden soll, von der Bundesregierung wieder aufgehoben werden wird – so hofft man –, um nicht bereits im Vorfeld der EG-Bestimmungen in die falsche Richtung zu marschieren. Zu all diesen Punkten werden wir in der Detailberatung noch kommen.
Im Grundsatz muss sich der Gesetzgeber die Frage stellen, wer nun das grösste Schutzbedürfnis hat. Unsere Entscheide sollen aber vorab auch der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens und der Erhaltung des Arbeitspotentials dienen. Denn oft stehen die Interessen einander diametral gegenüber. So diejenigen des Kleinaktionär, des Fiskus, des Publizisten, der Konkurrenz, des Ausländers, des Uebernahmewilligen, des Anteilverkäufers, des Nachfolgers. So unterschiedlich eigentlich können die Interessen gelagert sein, besonders im Gegensatz zum Unternehmer, der in seinem Unternehmen weiterarbeiten will und möglichst viel Freiraum haben möchte. Sicher werden Sie in Ihren Entscheidungen die Wirtschaftsstrukturen der Schweiz im Auge behalten. Denn zur Zeit beschäftigen nur zirka 270 Betriebe in der Schweiz mehr als 500 Mitarbeiter. 97 Prozent aller Betriebe haben 50 Mitarbeiter und weniger und von diesen sogar drei Viertel weniger als 5 Mitarbeiter. Viele dieser Gesellschaften und vor allem die Kleinstgesellschaften hoffen auf eine massvolle Gesetzgebung im Aktienrecht besonders in der Richtung, dass das ohnehin zunehmend belastende Umfeld des Unternehmers nicht noch durch unnötige Reglementierungen erschwert wird. Ich unterstütze Ihren Eintretensantrag.

Cavelty: Wie Sie gehört haben, bin ich nicht Mitglied der Kommission. Ich habe mir aber trotzdem einige Gedanken über die bevorstehende Revision gemacht. Weil ich die Details nicht so gut kenne, beschränke ich mich auf zwei Fragen, die mir wesentlich erscheinen.
Erste Frage: Ist es richtig, dass man die Aktiengesellschaft als Kleingesellschaft noch stärker verankert und fördert?
Zweite Frage: Sind die Rechte der Minderheitsaktionäre in der Revision genügend berücksichtigt?
Zur ersten Frage: Bekanntlich war die Institution der AG für grosse Gesellschaften gedacht und geschaffen, zur Realisierung grosser Werke, zum Beispiel der Eisenbahnen und so weiter, wurde aber im Verlaufe der Jahre vor allem für Kleingesellschaften verwendet, Kleingesellschaften von der Familien-AG bis zur Einmanngesellschaft. Ist diese Entwicklung nun gut und zu begrüssen? Ich möchte nicht werten, aber doch der Meinung Ausdruck geben, dass man die Flucht in die Anonymität und weg von der persönlichen Verantwortung nicht übertrieben fördern sollte. Die AG darf nicht zum Feigenblatt für undurchsichtige Geschäfte werden. Diese Gefahr laufen wir, je weniger Voraussetzungen wir für den Bestand einer AG verlangen, vor allem beim Mindestkapital.
Waren die 50 000 Franken Gründungskapital seinerzeit noch eine gewisse Garantie für die Bedeutung des zu verwirklichenden Anliegens, so ist diese Summe heute natürlich nicht mehr repräsentativ. Jedermann kann sich dieses Instrumentes bedienen, vielfach auch zum Nachteil der direkt Involvierten, z. B. der Arbeitnehmer. Unter diesem Gesichtspunkt ist für mich demnach die Frage des Mindestkapitals eine Frage grundsätzlicher Natur. Ich meine – unabhängig von den vorliegenden Anträgen –, das Kapital müsse wesentlich höher angesetzt werden, als das heute der Fall ist. Das zum ersten Punkt.
Zum zweiten Punkt: Schutz der Rechte der Minderheitsaktionäre. Mir scheint, man habe diese Frage in der Vorlage etwas zu theoretisch behandelt, vor allem fast nur unter dem Gesichtspunkt der Vinkulierung. Im täglichen Leben aber geht es nicht in erster Linie darum, sondern, bei vielen kleinen Gesellschaften, um die Frage: Wie kommt der Minderheitsaktionär zu einer gerechten Behandlung durch den Mehrheitsaktionär, vor allem, wenn der Mehrheitsaktionär unfair ist und sich den Ertrag der AG als Gehalt oder als Verwaltungsratshonorar auszahlt? Wer in einer Kleingesellschaft Minderheitsaktionär ist, kann bei einem böswilligen Mehrheitsaktionär seine Aktien ebensogut vernichten, denn er hat nichts davon und kann gegen diesen Zustand sein ganzes Leben lang nichts unternehmen. Diese Situation von Mehrheits- und Minderheitsaktionären in einer kleinen Gesellschaft kommt recht oft vor. Man kann zwar sagen, es soll keiner so dumm sein und sich als Minderheitsaktionär bei einer kleinen Gesellschaft beteiligen. Aber man wird zum Minderheitsaktionär in so und so vielen Fällen auch ohne Aktienkauf, beispielsweise als überlebende Ehefrau oder als Erbe eines Geschäftsherrn, der eine Aktiengesellschaft betreibt.
Natürlich gibt es viele anständige Mehrheitsaktionäre. Aber das Gesetz schafft man eigentlich vor allem für Grenzfälle, nicht für die problemlosen Fälle, wo man gar kein Gesetz und keinen Richter brauchte. Für diese Grenzfälle besteht keine Schranke, da ist der Minderheitsaktionär völlig schutzlos. Er muss sein Leben lang zuschauen, wie der Mehrheitsaktionär abschöpft und hat nie etwas von seiner Beteiligung. Das war bis jetzt so und wird durch die heutige Revision nicht verbessert, ausser bei vinkulierten Aktien, bei denen eine Uebernahmepflicht nun neu statuiert wird.
Für nicht vinkulierte Minderheitsaktien aber – und das ist die Mehrheit – findet der Minderheitsaktionär sein Leben lang keinen Käufer, und da nützen alle guten Vorsätze nichts. Diese Aktien sind zum Nichts degradiert und bleiben einfach wertlos liegen.
Wie könnte man diesem Uebel und – mit Bezug auf die vinkulierten Aktien – dieser fehlenden Logik beikommen? Man muss dem Minderheitsaktionär in einer kleinen Gesellschaft aus wichtigen Gründen eine Austrittsmöglichkeit gewähren, ein Recht, dass er bei wichtigen Gründen – ich betone: nur bei wichtigen Gründen – vor dem Richter einklagen kann.
Der Kommission lag ein entsprechender Antrag Binder vor. Dieser wurde – etwas kurz – diskutiert und dann mit einem Verhältnis von 6 zu 5 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte weniger aus prinzipiellen Erwägungen als vielmehr wegen der damals etwas unsicheren Formulierung, wie mir berichtet wurde. Die Meinung in der Kommission war damals, dass ein entsprechender Minderheitsantrag im Rat gestellt werde, was jetzt unterbleibt, weil Herr Binder bekanntlich nicht mehr unter uns weilt.
Nun ist es bei der heutigen Vorlage recht spät, einen entsprechenden Antrag in der richtigen Dosierung und Formulierung zu finden. Ich behalte mir vor, diesen Schritt in der Detailberatung doch zu wagen.
Aber auch ohne diese wesentliche Verbesserung kann ich feststellen, dass die Vorlage – auch aus meiner Sicht – viele begrüssenswerte Neuerungen enthält, die ich nicht zurückweisen möchte, nur aus dem Grund, weil noch mehr Verbesserungen nötig und wünschbar wären. Vielmehr stimme auch ich für Eintreten, allerdings mit entsprechend etwas reduzierter Begeisterung und mit dem Wunsch, dass dem Minderheitsaktionär wenigstens in einer künftigen Phase der geschuldete Schutz zukomme.

Bundesrätin **Kopp:** Sie nehmen heute ein Revisionsprojekt in Angriff, das schon immer Gegenstand grosser Kontroversen war und in jüngster Vergangenheit noch an Brisanz gewonnen hat. Denken Sie an das Beispiel, das Ihnen Herr Miville genannt hat, die Vorgänge um die «La Suisse». Und typisch ist wahrscheinlich auch der Titel einer heutigen Tageszeitung, der lautet «Aktienrechtsrevision im Zeichen des Tettamanti-Syndroms».
Tatsächlich glaube ich kaum, dass es jemals eine Vorlage gegeben hat, die von den aktuellen Ereignissen noch während der Revisionsarbeiten derart geprägt war wie die heu-

tige Aktienrechtsrevision. Ihr Komissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass zunächst die Schwerpunkte an einem völlig anderen Ort lagen. Während der Beratung wurde dann das Problem der vinkulierten Namenaktien so aktuell, dass sich die Kommission mit ganz besonderer Sorgfalt dieser Thematik angenommen hat.

Ich glaube tatsächlich, dass die Lösung, die die Kommission für diese Frage gefunden hat, eine sehr gute Lösung ist. Ich kann auch gleich beifügen, dass ich mich im grossen und ganzen den Mehrheitsbeschlüssen Ihrer Kommission anschliessen kann.

Wie schnell sich die Dinge bewegen, hat das Votum von Herrn Villiger heute morgen gezeigt. Er möchte in einem in Aussicht gestellten Antrag die Frage der Uebernahmeangebote noch in diesem Gesetz verankert wissen. Ich bin an sich aus verständlichen Gründen nicht restlos begeistert, wenn im heutigen Zeitpunkt noch neue Anträge kommen. Auf der anderen Seite hat Herr Villiger zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein echtes Problem handelt und dass – wenn wir uns mit dieser Frage befassen wollen – dies der letztmögliche Zeitpunkt ist. Denn wir schaffen damit eine Differenz zum Nationalrat, und das gibt uns die Gelegenheit, im Nationalrat diese Frage nochmals gründlich zu überprüfen. Aber bevor ich mich endgültig festlege, werde ich in der Detailberatung noch die Begründung von Herrn Villiger abwarten.

Wenn ich schon beim Votum von Herrn Villiger bin, bestätige ich zuhanden der Materialien gerne, dass Aktionärbindungsverträge, die wir nicht im Gesetz regeln wollten, selbstverständlich zulässig sind und zwar in den allgemeinen Schranken der Vertragsfreiheit.

Wenn wir ein solches Revisionsprojekt in Angriff nehmen, stellt sich natürlich die Frage, weshalb wir das Gesetz revidieren. Die Revisionsbedürftigkeit kann im wesentlichen auf zwei Ursachen zurückgeführt werden, nämlich auf die Aenderung der Rechtswirklichkeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes und auf gewisse Mängel und Einseitigkeiten des geltenden Gesetzes, die im Laufe seines Bestehens zutage getreten sind.

Beginnen wir mit der Aenderung der Rechtswirklichkeit.

Der Gesetzgeber von 1936 beschloss in einem mutigen Entscheid die Einführung eines Mindestkapitals von 50 000 Franken, weil er aufgrund der Erfahrungen in den Krisenjahren keine Zwerggesellschaften mehr zulassen wollte. Die Geldentwertung hat diesen Entscheid weitgehend zunichte gemacht, worauf Herr Cavelty zu Recht hingewiesen hat. Die heutigen 50 000 Franken entsprechen real nur noch einem Fünftel des damaligen Mindestkapitals und rund die Hälfte aller Gesellschaften weisen nur das gesetzlich geforderte Mindestkapital auf.

Ich habe Verständnis dafür, dass Herr Hefti es bedauert – ich kann ihn leider wegen der Fernsehkamera nicht sehen –, dass die GmbH nicht im gleichen Zug revidiert werden konnte und zwar deshalb, weil natürlich die Frage, wie eine künftige GmbH aussehen könnte, mit der Frage des Mindestkapitals der Aktiengesellschaft zusammenhängt. Aber die Kleinstgesellschaften oder eine Revision der GmbH nun auch noch in diese Aktienrevision miteinzubeziehen, das hätte eindeutig den Rahmen gesprengt. Hingegen wäre es denkbar – falls Sie bei der Frage des Mindestkapitals Ihrer Kommission zustimmen sollten –, dass im Zeitpunkt, in dem die Bestimmungen über die GmbH revidiert werden und damit eine geeignete Form für Kleinst- und Kleingesellschaften gefunden würde, man auf die Frage des Aktienkapitals zurückkommen könnte.

Parallel zur Zunahme der Kleingesellschaften entstanden Grossunternehmen, die weltweit tätig sind. Diese Grossgesellschaften fallen, gemessen am Gesamtbestand der schweizerischen Aktiengesellschaften, zahlenmässig nicht ins Gewicht. Sie sind jedoch für die Wirtschaft der Schweiz von grosser Bedeutung. Es handelt sich dabei meistens um Publikumsgesellschaften. Es gibt aber auch Gesellschaften mit einem privaten Aktionärskreis, die für das wirtschaftliche Wohlergehen ganzer Regionen bedeutungsvoll sein können.

Die meisten Grossunternehmen sind Konzerne. Wurden in den dreissiger Jahren Unternehmenszusammenschlüsse meist durch echte Fusionen vollzogen, so behalten die übernommenen Gesellschaften heute in der Regel ihre rechtliche Selbständigkeit.

Der Aktionärskreis der Publikumsgesellschaften hat sich gewandelt. Früher waren die Aktionäre kapitalkräftige Einzelpersonen. Inzwischen sind grosse Kreise der Bevölkerung Aktionäre geworden. Das Obligatorium der zweiten Säule hat diese Tendenz noch verstärkt, denn jeder Arbeitnehmer ist durch seine Mitgliedschaft in einer Pensionskasse gewissermassen indirekt Aktionär.

Seit dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes hat die Praxis neue Eigenfinanzierungsinstrumente entwickelt. Die Einführung der genehmigten Kapitalerhöhung war bereits in den dreissiger Jahren Gegenstand eingehender Diskussionen. Die Erfahrungen der Krisenzeit bewogen jedoch den Gesetzgeber, auf dieses Finanzierungsinstrument zu verzichten, weil er dem Verwaltungsrat die damit verbundene Machtfülle nicht einräumen wollte. Das Bedürfnis nach dieser Kapitalerhöhungsform wurde jedoch so gross, dass die Praxis Ersatzformen fand. Allerdings konnte keines der entwikkelten Verfahren dasjenige der genehmigten Kapitalerhöhung voll ersetzen.

Auch Wandel- und Optionsanleihen waren schon während der Beratungen zum heutigen Gesetz im Ausland bekannt. Der Gesetzgeber verneinte jedoch das Bedürfnis, wegen dieser Papiere eine Sonderform der Kapitalerhöhung einzuführen.

Bei der Schaffung des heutigen Aktienrechtes steckte die Betriebswirtschaftslehre noch in den Kinderschuhen. Das äusserte sich vor allem in einer zu largen Ausgestaltung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Jahresrechnungen vermitteln den Aktionären und Gläubigern oft ungenügende Basisinformationen. Die largen Rechnungsvorschriften haben aber auch dazu geführt, dass viele Gesellschaften dem Rechnungswesen ganz allgemein zu wenig Aufmerksamkeit schenken. Oft genügt das interne Rechnungs- und Kontrollsystem den Anforderungen einer modernen Betriebsführung nicht.

Ich glaube, Herr Cavelty, dass die verbesserte Transparenz, die das neue Gesetz nun vorsieht, durchaus auch im Sinne eines Minderheitenschutzes gesehen werden darf. Ich darf, wenn ich schon vom Minderheitenschutz spreche, auch darauf hinweisen, dass das Bezugsrecht neu geregelt wurde – auch im Sinne einer Verbesserung der Stellung der Minderheitsaktionäre –, dass neu das Sonderprüfungsrecht eingeführt wurde. Das sind alles Punkte, die Ihnen zeigen, dass der Kommission der Minderheitenschutz durchaus am Herzen lag und dass wir einige Instrumente geschaffen haben, die eben dem Minderheitsaktionärsschutz dienen sollen.

Daneben sind als weitere Ursache für die Revision – ich habe das bereits angedeutet – materielle Mängel des geltenden Gesetzes immer manifester geworden. Das Gesetz vernachlässigt den Aktionär. Insbesondere werden seine Vermögensrechte nur schlecht gewahrt. Der Aktionär ist nur unvollständig über die tatsächliche Lage der Gesellschaft informiert. Er kann den Wert seiner Beteiligung nicht richtig abschätzen. Sein Mitspracherecht bei der Festlegung der Dividende ist wegen der unbegrenzten Zulassung der stillen Reserven nur beschränkt, und ein Bezugsrechtsschutz existiert im heutigen Gesetz faktisch nicht.

Da dem Aktionär die wichtigsten Informationen vorenthalten werden können, ist er auch nicht in der Lage, geeignete Schutz- und Verteidigungsmassnahmen zu ergreifen. Schliesslich lässt das geltende Recht übermässige Vinkulierungsmöglichkeiten zu, welche die Minderheitsaktionäre der kleineren Gesellschaften auf Gedeih und Verderb an die Gesellschaft ketten.

Schwer wiegen auch die Mängel bei der Generalversammlung. Insbesondere haben sich die Quorumsvorschriften und die qualifizierten Kapitalmehrheiten als sachlich verfehlt erwiesen. Sie erschweren der Generalversammlung die Fassung wichtiger Beschlüsse übermässig oder verunmöglichen sie sogar.

Die Hauptaufgabe des Verwaltungsrates wird im Gesetz ungenügend geregelt. Die Wirkung befugter Uebertragung von Geschäftsführungskompetenzen durch den Verwaltungsrat auf eine Geschäftsführungsstelle ist ungeklärt. Das Verantwortlichkeitsrecht leidet an inneren Widersprüchen, indem sich Fehlbare oft allzu leicht der Verantwortung entziehen können. Andererseits fassen das Gesetz und die Praxis den einzelnen Verantwortlichen übermässig hart an. Als mangelhaft sind schliesslich auch die Bestimmungen über die Kontrollstelle kritisiert worden. Die Anforderungen an die Befähigung und die Unabhängigkeit der Revisoren sind ungenügend.
Dieser bloss summarische Ueberblick über die Entwicklung der Rechtswirklichkeit seit den dreissiger Jahren und die Unzulänglichkeiten des heutigen Gesetzes zeigen, dass das Aktienrecht revisionsbedürftig ist.
Auf welche Weise will der Bundesrat den Aenderungen der Rechtswirklichkeit und den Mängeln des Gesetzes Rechnung tragen?
Die Geldentwertung seit 1937 berücksichtigt er durch eine massvolle Erhöhung des Mindestkapitals von 50 000 auf 100 000 Franken und des Mindestliberierungsbetrages von 20 000 auf 50 000 Franken.
Der Entwurf vereinfacht die Regelung des Gründungsverfahrens. Dies geschieht vor allem durch die Abschaffung der im geltenden Gesetz sehr einlässlich geregelten, aber in der Praxis äusserst selten angewandten Sukzessivgründung. Zudem soll der Gründungsschwindel erschwert werden. Gründungen mit Sacheinlagen, Sachübernahme oder Gründungen, bei denen besondere Vorteile gewährt werden, müssen von fachlich qualifizierten Revisoren geprüft werden.
Auch die ordentliche Kapitalerhöhung wird vereinfacht. Künftig soll die Generalversammlung einzig noch die Kapitalerhöhung und deren Merkmale beschliessen. Der Verwaltungsrat hat dann innerhalb von drei Monaten den Beschluss zu vollziehen. Ein weiteres, wichtiges Anliegen ist der bessere Schutz des Bezugsrechtes. Es kann nicht mehr generell in den Statuten, sondern nur noch im konkreten Erhöhungsbeschluss aufgehoben werden. Zudem müssen Gründe vorliegen, welche die Aufhebung rechtfertigen.
Neu führt der Entwurf die genehmigte Kapitalerhöhung ein, um den Gesellschaften die Kapitalbeschaffung zu erleichtern. Sie unterscheidet sich von der ordentlichen Erhöhung dadurch, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat bloss ermächtigt, die Kapitalerhöhung durchzuführen. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob, wann und in welchem Umfang das Kapital erhöht wird. Wir gewähren damit den Gesellschaften ein einfaches Instrument, um die Aktien im günstigsten Augenblick am Markt zu plazieren.
Als weitere Neuerung schlägt der Entwurf die Einführung der bedingten Kapitalerhöhung vor. Sie ermöglicht den Gesellschaften die kontinuierliche Abgabe von Aktien, wenn Obligationäre oder Arbeitnehmer Wandel- oder Bezugsrechte ausüben. Das Kapital erhöht sich tropfenweise im Ausmass der ausgeübten Rechte.
Der von der Praxis eingeführte Partizipationsschein soll einem oft geäusserten Revisionspostulat entsprechend gesetzlich geregelt werden. Der Entwurf gestaltet ihn als stimmrechtslose Aktie aus. Seine Vermögensrechte werden durch das Prinzip der Schicksalsgemeinschaft geschützt: Eingriffe in die Vermögensrechte der Partizipanten sind nur erlaubt, wenn auch die Stellung der Aktionäre entsprechend verschlechtert wird.
Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass sich eine belgische Delegation auf der Tribüne befindet. Ich begrüsse die Delegation herzlich. Ich freue mich über ihren Besuch und wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Begrüssung – Bienvenue

Le président: J'ai l'honneur de saluer à la tribune la délégation du Parlement belge qui est en Suisse sur l'invitation de notre Assemblée fédérale. La délégation est présidée par le président de la Chambre des représentants belge, Monsieur Nothomb et par le vice-président du Sénat, M. Seeuws. Je souhaite la bienvenue à nos hôtes qui s'intéressent de près au fonctionnement de notre système fédéraliste, ainsi qu'au rôle respectif de la commune, du canton et de la Confédération. Les entretiens aux différents niveaux, avec ces autorités permettront à nos hôtes de connaître de façon plus concrète et plus précise le fonctionnement et les rouages de notre Etat. Nous sommes sûrs que ces contacts entre nos deux Parlements renforceront encore les très bonnes relations entre nos deux pays. Je souhaite aux membres de la délégation du Parlement belge un agréable séjour dans notre pays. Merci de votre visite. *(Applaudissements)*

Bundesrätin **Kopp:** Die Revision der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ist eines der Hauptanliegen des bundesrätlichen Entwurfes. Die Vorschläge zielen darauf ab, für die Aktiengesellschaft jene Grundsätze wieder zum Tragen zu bringen, die an sich für jede Rechnungslegung gelten. In Anlehnung an die privatrechtlichen Gesetzgebungsziele Eugen Hubers und in entschiedener Abkehr von eher perfektionistischen Vorbildern des Auslandes wollen wir im Gesetz nur die ordnungspolitischen Grundsatzfragen lösen. Wir überlassen den Fachleuten der Praxis die Konkretisierung und Umsetzung dieser Vorschriften. Wir gewähren damit unseren Gesellschaften ein Maximum an Freiheit und ermöglichen ihnen, ihre Rechnungslegung den besonderen Bedürfnissen des Unternehmens und an die neusten technischen und fachlichen Entwicklungen anzupassen. Aus diesen Gründen zählt Artikel 662a die wichtigsten Gründsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung nur in allgemeiner Weise auf. Der Entwurf verzichtet auch bewusst auf starre, in alle Einzelheiten gehende Gliederungsschemas und sieht nur Mindestgliederungsvorschriften vor, die von allen Gesellschaftsarten und -grössen, insbesondere auch von gewerblichen Kleinunternehmen, als Minimum verlangt werden müssen.
Der Hauptstreitpunkt der Revisionsvorlage ist ohne Zweifel das Problem der stillen Reserven. Die Bildung stiller Reserven wird weiterhin erlaubt, hingegen muss ihre Auflösung offengelegt werden.
Mit Ueberzeugung schlagen wir Ihnen das Obligatorium der Konzernrechnung vor. Unternehmen, die in mehrere selbständige juristische Personen aufgeteilt sind, können nur beurteilt werden, wenn eine Rechnung über das gesamte Unternehmen abgelegt wird. Die vorgeschlagene Bestimmung unterscheidet sich ebenfalls von ausländischen Regelungskonzepten durch ihre Beschränkung auf die wesentlichen Grundsätze und ihre freiheitliche Ausgestaltung. Bei der Umschreibung der konsolidierungspflichtigen Gesellschaften nennt sie bloss das elementare Kriterium der einheitlichen Leitung.
Bedeutsam ist die Bestimmung, welche die grossen Aktiengesellschaften zur Veröffentlichung von Jahresrechnung und Konzernrechnung verpflichtet und damit einem aktuellen Reformpostulat Rechnung trägt. Der Publizitätspflicht unterstellt werden einmal die Publikumsgesellschaften, erfasst werden aber im Vorschlag des Bundesrates auch private Gesellschaften, die den Arbeitsmarkt in besonderer Weise beanspruchen und die für das Gemeinwesen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.
Die Neuordnung der Vinkulierung – ich habe es bereits angedeutet – ist ein altes und gewichtiges Postulat der Aktienrechtsrevision. Der Entwurf lockert die oft übermässige Bindung des Minderheitsaktionärs an die Gesellschaft und erleichtert dieser gleichzeitig die Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Der Entwurf soll weiter die Organe der Gesellschaft in ihren wesentlichen Funktionen stärken. So erleichtert er der Generalversammlung das Fällen wichtiger Grundsatzentscheide, indem die Quorumsvorschriften und die qualifizierten Kapitalmehrheiten abgeschafft werden. An ihrer Stelle schreibt Artikel 704 für wichtige Beschlüsse qualifizierte Anwesenheitsmehrheiten vor, die dem Minderheitenschutz angemessen Rechnung tragen.
Die Aufsichtsfunktion der Generalversammlung wird verstärkt, indem Bedeutung und Tragweite des Rechtes für Auskunft und Einsicht geklärt und die Sonderprüfung eingeführt wird. Mit der Sonderprüfung führen wir ein neues Institut ein, das den Aktionären und der Generalversammlung die Untersuchung von Verfehlungen zulässt, ohne dass das Geschäftsgeheimnis verletzt wird.
Der Entwurf will die Mängel der geltenden Bestimmungen über den Verwaltungsrat und die Verantwortlichkeit beseitigen. Die wichtigste Neuerung ist die Aufzählung der Hauptaufgaben des Verwaltungsrates in einer einzigen Bestimmung und die Statuierung ihrer Unübertragbarkeit. Wir geben dem Verwaltungsratsmitglied präzise Anweisungen, welche Aufgaben es vor allem zu erfüllen hat.
Die heute noch bestehende Unklarheit über die Wirkung der Kompetenzdelegation wird in den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit beseitigt. Bei befugter Delegation von Geschäftsführungskompetenzen haften die Verwaltungsräte und Geschäftsführer nur für die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Auswahl, Unterrichtung und Ueberwachung ihrer untergebenen Organe.
Artikel 759 beantwortet schliesslich die alte Streitfrage, ob im Falle der Solidarhaft im Aussenverhältnis die Berufung auf leichtes Verschulden zulässig ist, positiv.
Nach diesem summarischen Ueberblick über die bundesrätliche Vorlage möchte ich abschliessend noch auf drei Problemkomplexe hinweisen, welche die Kommission intensiv beschäftigt haben.
Die Kommission ist eingehend der Frage nachgegangen, ob unser Aktienrecht zweigeteilt werden soll in ein Aktienrecht für Kleingesellschaften und ein Aktienrecht für Gross- und Publikumsgesellschaften. Die Untersuchungen haben aber ergeben, dass wir in der Schweiz über eine grosse Vielfalt an unterschiedlichen Gesellschaftstypen verfügen. Ich erwähne nur folgende Stichworte: Holdinggesellschaften, Konzerngesellschaft, Immobiliengesellschaft, Einmanngesellschaft, Publikumsgesellschaft und andere mehr. Diesen verschiedenen Arten von Gesellschaften mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen können wir mit einer Zweiteilung nicht gerecht werden.
Die Einführung zweier Aktienrechte würde überdies massiv in eingelebte Verhältnisse eingreifen. Kleinere Gesellschaften müssen sich den Bestimmungen der Kleinstgesellschaften anpassen, grössere Unternehmungen denjenigen der Grossgesellschaften. Schliesslich würden wachsende Gesellschaften zu komplizierten Umwandlungen gezwungen.
Aus all diesen Gründen sind wir heute mehr denn je überzeugt, dass ein einheitliches, flexibel ausgestaltetes Aktienrecht für die Schweiz die adäquate Lösung ist.
Ihre vorberatende Kommission hat sich auch mit grossem Einsatz in die Probleme der Rechnungslegung eingearbeitet und umfangreiche Hearings durchgeführt. Wir sind ihr dankbar, dass sie bei der Auflösung stiller Reserven von der nationalrätlichen Lösung abgerückt ist. Die Hearings haben auch gezeigt, dass in diesem Bereich jeder Zahlenkompromiss zu Resultaten führt, die niemand will. Ich glaube, dass der Beschluss der Kommission, wie er jetzt vorliegt, in die richtige Richtung weist, auch wenn man noch nicht mit allen Einzelheiten einverstanden sein muss.
Während der Arbeit Ihrer Kommission hat die Vinkulierungsproblematik aufgrund der Zunahme der Uebernahmeversuche geradezu explosionsartig an Bedeutung gewonnen. Die vorberatende Kommission hat mit ihrer Sonderregelung für Publikumsgesellschaften ein Paket geschnürt, das allen Interessen gerecht zu werden versucht. Es gewährt den Gesellschaften einen Vinkulierungsschutz, wie er perfekter nicht sein könnte, und stellt gleichzeitig die börsenmässige Handelbarkeit der vinkulierten Namensaktien sicher.
Die Aktienrechtsrevision wird im Ausland mit grossem Interesse verfolgt. Wir werden schweizerische Eigenheiten auf die Dauer nur beibehalten können, wenn der politische Gesetzgebungsprozess zu sachlich vertretbaren Lösungen führt und nicht der Eindruck entsteht, die Schweiz wolle Privilegien schaffen oder erhalten, die sie im Wettbewerb gegenüber dem Ausland bevorteilen. Es ist mir deshalb ein Anliegen, Ihrer Kommission den Dank für die Sorgfalt und auch den Ernst auszusprechen, mit dem sie diese Vorlage bearbeitet hat. Ein besonderer Dank gilt auch ihrem Präsidenten, Herrn Ständerat Carlo Schmid, der die politisch schwierige und heikle Aufgabe mit Bravour geleistet hat. Ich darf mich auch dem hier mehrfalls ausgesprochenen Dank an unseren Experten, Herrn Professor Vischer, anschliessen. Es ist bereits das zweite grosse Gesetzgebungswerk, das er mit Kompetenz und Kreativität betreut.
Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 621
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... mindestens 50 000 ....
Minderheit
(Villiger, Dobler, Hänsenberger, Meier **Josi**)
Zustimmung zum Beschluss des **Nationalrates**

Proposition de la commission
Majorité
.... à 50 000 francs.
Minorité
(Villiger, Dobler, Hänsenberger, Meier Josi)
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: **Wir** kommen bereits beim ersten Artikel dieser Revision zu einer Differenz. Sie sehen aus **der** Fahne, dass der Bundesrat ursprünglich beantragt hatte, das Mindestkapital für alle Gesellschaften – altrechtliche wie neurechtliche – auf einen Betrag von 100 000 Franken hinaufzusetzen, und das mit folgenden Argumenten: Zunächst sollte es der Teuerung angepasst werden. Sie haben bereits mehrfach gehört, dass die 50 000 Franken von 1936 einem Betrag von 250 000 Franken (heute etwas mehr) entsprechen würden. Der Antrag auf 100 000 Franken wird daher als eine nur teilweise Anpassung an die Teuerung betrachtet. Der zweite Grund: Es stand in der Absicht des Bundesrates, **die** Eigenkapitalbasis für die Gesellschaft zu verbessern. Es wurde geltend gemacht, dass sich ein Betrag von 50 000 Franken zunehmend als eine zu schmale Eigenkapitalbasis erweisen würde, um namentlich junge Unternehmen im Anfangsstadium wirtschaftlich über die Runden zu bringen. Es wird darauf verwiesen, dass die meisten Konkurse in den ersten fünf Jahren nach der Gründung passieren, nicht zuletzt wegen dieser zu schmalen Kapitalbasis.
Letzten Endes wollte der Bundesrat mit einer Heraufsetzung des Mindestkapitals einen Aspekt der Wirtschaftskriminalität bekämpfen. **Er** befürchtete, dass ein zu niedriges Mindestkapital zur Verwendung **der** Aktiengesellschaft als Tat-

instrument im Bereich der Wirtschaftskriminalität geradezu anstifte.
Der Nationalrat hat diese Gründe erwogen und festgestellt, dass er es für wenig sinnvoll halten würde, wenn alle Gesellschaften diese Mindestkapitalvorschrift erfüllen müssten: Er hat mit Stichtag 1. Januar 1985 das Recht gespalten. Die altrechtlichen Gesellschaften, die bereits vor diesem Datum bestanden, sollten bei 50 000 Franken bleiben können, die neuen Gesellschaften, die nach dem 1. Januar 1985 gegründet werden, müssen sich der neuen Regel anpassen. Das sehen Sie bei Artikel 621 und unter den Uebergangsbestimmungen Artikel 2 Absatz 2.
Ihre Kommission ist der Auffassung gewesen, dass wir einer Spaltung, wie sie der Nationalrat vorschlägt, aus zwei Gründen nicht zustimmen können. Erstens hätten wir mit zwei verschiedenen Arten von Aktiengesellschaften einmal mehr eine Durchbrechung der Einheitlichkeit des Aktienrechtes: eine Gesellschaftsform, für die 50 000 Franken gelten und eine andere, für die 100 000 Franken gelten, und das für alle Ewigkeit.
Der zweite Grund, nein zu sagen, bestand für uns darin, dass wir befürchteten, dass mit den altrechtlichen Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1985 gegründet worden sind, ein schwungvoller Handel mit Aktienmänteln betrieben werden könnte. Diese Spaltung kam für uns nicht in Frage, und beim letzten Ueberlegungsschritt – 50 000 oder 100 000 Franken – war für uns entscheidend, dass wir die Wirtschaftskriminalität mit 100 000 Franken wenig bekämpfen. Dazu kommt, dass der Heraufsetzungsbedarf aller Aktiengesellschaften, die ihr Kapital von mindestens 50 000 auf mindestens 100 000 Franken heraufsetzen müssen, einen Betrag von 3,7 bis 4 Milliarden Schweizerfranken erreichen würde, was dem Fiskus über die Emissionsstempelsteuer von 3 Prozent 100 bis 150 Millionen Franken an zusätzlichen Steuern eintragen würde. Wir haben das für nicht tunlich erachtet und beantragen Ihnen, bei 50 000 Franken zu bleiben. Die Minderheit wird vermutlich von Herrn Villiger vertreten.

Villiger, Sprecher der Minderheit: Es ist notgedrungen so, dass ich diese Minderheit vertrete, nicht weil ich zuvorderst stehe, sondern weil ich leider der einzige dieser Minderheit bin, der anwesend ist. Ich spreche gleichzeitig noch zu Artikel 2 Absatz 2 der Schlussbestimmungen, auf die der Kommissionspräsident eben hingewiesen hat. Ich schlage Ihnen im Nahmen dieser Minderheit für den ganzen Fragenkomplex die nationalrätliche Lösung vor. Es stehen drei Varianten zur Diskussion: Bundesrat: Erhöhung Mindestkapital für alte und neue Gesellschaften auf 100 000 Franken, Mindestliberierung 50 000 Franken; Mehrheit der ständerätlichen Kommission: Mindestliberierung 50 000 Franken, aber Belassen des Mindestkapitals; und jetzt nationalrätliche Version: Erhöhung Mindestkapital auf 100 000 Franken für neue, Mindestliberierung 50 000 für alle, aber Belassen Mindestkapital der alten Gesellschaften. Ich meine doch, dass trotz der Einwände des Kommissionspräsidenten einige Gründe für diesen ausgewogenen Kompromiss sprechen.
Das Aktienrecht gewährt den Haftungsausschluss bei der Aktiengesellschaft nur denjenigen, die bereit sind, ein gewisses Mindestvermögen aufzubringen und dieses auch zur Erhöhung der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Haftungssubstrat stehen zu lassen. Gerade bei Neugründungen ermöglicht eine genügende Kapitaldecke, schwierige Anfangsjahre besser durchzustehen. Der Kommissionspräsident hat die vom Bundesrat in der Botschaft angeführten, meines Erachtens stichhaltigen Gründe aufgezählt. Es ist offensichtlich, dass ein Mindestkapital von 50 000 Franken keineswegs mehr genügt, um auch nur einen kleinen Betrieb aufzubauen. Dieser Betrag lädt geradezu zur leichtfertigen Gründung kaum lebensfähiger Aktiengesellschaften ein. Zudem erleichtert er die missbräuchliche Verwendung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Wirtschaftskriminalität, aber das ist für mich nicht ein Hauptargument.
Es wurde auch schon darauf hingewiesen, dass die 50 000 Franken vor fünfzig Jahren eingeführt worden sind. Seitdem haben wir eine Teuerung von 500 Prozent. Der heutige Realwert in damaligen Franken wären nur 10 000 Franken oder umgekehrt müssten wir heute auf 250 000 Franken aufstocken, wenn wir den gleichen Realwert haben wollten. Sie wissen, dass in der Literatur für Aktiengesellschaften sogar noch grössere Beträge – bis zu 500 000 Franken – gefordert werden. Mir scheint nun, dass solche Beträge zu hoch sind. Ich habe beim Eintreten darauf hingewiesen, dass sich die Institution der Aktiengesellschaft gerade als Rechtsform für Klein- und Mittelbetriebe sehr bewährt hat. Wir sollten deshalb das Mindestkapital auch nicht zu hoch hinaufschrauben. Aber, wie ich gesagt habe, mit 50 000 Franken kann absolut kein Gewerbebetrieb mehr aufgebaut werden. Mit scheint der Betrag, den der Bundesrat vorschlägt, die 100 000 Franken, angemessen. Es ist das, was vor ungefähr fünfzehn Jahren die 50 000 noch waren.
Die Erhöhung des Mindestkapitals hat verschiedene Vorteile. Junge Gesellschaften, die krisenanfälliger sind, haben eine gesundere Basis, und 100 000 Franken können heute doch noch aufgebracht werden.
Die Erhöhung der Mindestliberierung akzentuiert diese Vorteile noch. Es wäre nun aber aus drei Gründen falsch, im Sinne des Bundesrates alte Gesellschaften zu zwingen, das Kapital auf 100 000 zu erhöhen. Sie wissen, dass ungefähr die Hälfte der Aktiengesellschaften ein Kapital von nur 50 000 Franken hat. Der erste Grund ist der, dass nach einigen Geschäftsjahren das Aktienkapital über die Substanz und Solidität der Firma nichts mehr aussagt. Eine Firma kann Reserven anlegen, und Sie alle kennen wahrscheinlich das weltberühmte Beispiel eines schweizerischen Chemiekonzerns, der immer noch 50 000 Franken Aktienkapital hat. Der könnte sich die Erhöhung wahrscheinlich auch leisten. Für allfällige Gläubiger ist es unerheblich, ob sie aus Reserven oder aus Aktienkapital abgefunden werden. Das Aktienkapital ist demnach nur für neugegründete Firmen wirklich ein Massstab für ihre Stärke. Deshalb drängt sich aus dieser Sicht für alte Gesellschaften die Erhöhung nicht auf.
Der zweite Grund ist der, dass die Anpassung der alten Gesellschaften nichts anderes als ein fiskalischer Raubzug wäre. Ungefähr diese Hälfte, von der ich gesprochen habe, würde die genannten 100 bis 150 Millionen Franken Emissionsabgaben zahlen müssen, und davon würden wiederum vor allem die kleinen und mittleren Betriebe betroffen, die im heutigen Wirtschaftsleben besondere Probleme haben. Einen Gegenwert für diese Emissionsabgabe hätten Sie nicht. Dazu kommt drittens, dass das alles sehr viele unnötige Umtriebe verursachen würde. Selbstverständlich würde wieder ein ganzer Gewerbezweig davon profitieren. Aber das kann nicht der Sinn einer Gesetzesänderung sein.
Die Minderheit schlägt Ihnen deshalb im Sinne des Nationalrates vor, die Altgesellschaften von der Anpassungspflicht auszunehmen. Der Präsident sagte zuletzt, dass sich dabei zwei Probleme stellen. Das Problem, dass wir zweierlei Recht haben, scheint mir nicht gravierend, weil bei Gründungen immer das neue Recht zur Anwendung kommt. Es besteht aber die Gefahr von Vorratsgründungen, um später Mindestkapitalvorschriften umgehen zu können, und die Gefahr des Mantelhandels. Beide Probleme werden meines Erachtens überschätzt. Trotzdem schlägt der Nationalrat in der Uebergangsbestimmungen eine Regelung vor, welche die Vorratsgründung verhindert, indem nur die vor dem 1. Januar 1985 gegründeten Gesellschaften in den Genuss des Nichtaufstockens kommen würden. Man könnte sich fragen, ob dieses Datum noch etwas verschoben werden könnte, nachdem die Reform solange dauert. Damit sind Vorratsgründungen ausgeschlossen. Ich bin der Meinung, dass das Problem des Mantelhandels wohl besteht, aber nicht so gravierend ist. Die nationalrätliche Kommission hat sich hier viele Experten angehört, die relativ kontrovers geurteilt haben. Am Schluss gelangte man zur Ansicht, so schlimm könne das eigentlich gar nicht sein. Es findet ständig – auch jetzt – ein gewisser Mantelhandel statt, aber jeder Käufer eines Mantels muss sich bewusst sein, dass mit

diesem Geschäft auch erhebliche Risiken verbunden sein können, und deshalb glaube ich nicht, dass das Formen annehmen wird, die beängstigend wären. Dadurch, dass wir die Mindestliberierung erhöhen, können wir auch dieses Problem etwas entschärfen. Der nationalrätliche Kompromiss löst die wesentlichen Probleme, indem er ausgewogen ist und indem er die Vorteile der bundesrätlichen und der Mehrheitslösung vereinigt, ohne unüberwindliche Probleme zu schaffen.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

M. **Ducret:** Je suis étonné du choix de la commission de revenir au montant de 50 000 francs . Lors de la première loi créée en 1936, on avait choisi 50 000 francs. 50 000 francs en 1936 c'est environ 400 000 francs en 1988. C'est très ennuyeux, car une autre commission de ce conseil qui s'occupe de l'impôt fédéral direct ne peut déjà plus s'appuyer sur la loi telle qu'elle existe et encore moins sur celle que vous venez de modifier. A l'article 81 de la loi sur l'impôt fédéral direct, nous avons indiqué que le capital propre imposable est augmenté de la part des fonds étrangers qui jouent économiquement le rôle de capital propre, c'est-à-dire que la loi fiscale, déjà, constate que la loi sur les sociétés anonymes comporte une lacune du fait qu'on a du capital propre dissimulé. J'avais espéré qu'à l'occasion de la révision de la loi sur les sociétés anonymes, on allait corriger cette situation et qu'on allait obtenir que les SA aient un capital propre qui corresponde à leur valeur. On me répondra peut-être que, dans le cadre des sociétés commerciales et industrielles, on est à peu près tranquille, parce qu'il y a une pression des créanciers exactement comme pour les banques qui doivent avoir un capital en rapport avec leur bilan. Dans le cas des sociétés industrielles, aucun créancier, aucune banque ne prêtera à une société qui a un capital non versé ou un capital versé insuffisant. On exigera une augmentation du capital-actions, phénomène qui se produit souvent. Toutefois, dans le cas des sociétés immobilières, cela ne se produit jamais. On peut parfaitement posséder un bien valant plusieurs dizaines de millions de francs, au travers d'une société anonyme, avec un capital de 50 000 francs. Alors, on se joue une comédie, une comédie fiscale. Il faut le constater. La loi fiscale va devoir – j'espère que vous l'accepterez – pour les sociétés immobilières notamment, stipuler que le capital propre imposable (capital que l'on devrait trouver dans la loi sur les sociétés anonymes) doit correspondre au tiers de la valeur de leurs actifs. Il est tout de même invraisemblable qu'au moment où l'on renouvelle une loi, on ne tienne pas compte de cette réalité économique, qu'on n'ait pas trouvé le moyen de demander que le capital de la société anonyme représente au moins le tiers de la valeur des biens de cette société. C'est le minimum des minimums, semble-t-il! Il est faux que le détenteur de la société ne serait pas capable d'avoir l'argent. Dans le cadre des sociétés anonymes immobilières, il est évident que le prêteur de la créance chirographaire est le détenteur du capital, cela coule de source, et la loi fiscale en tient compte.
Je ne veux pas aujourd'hui proposer 400 000 francs de capital minimum pour les sociétés anonymes, mais lorsque nos prédécesseurs, en 1934, l'ont fait, c'est la somme qu'ils ont déterminée. En 1934 il fallait 400 000 francs/1988 pour créer une société anonyme. Aujourd'hui il va falloir seulement le quart de cette somme, c'est-à-dire 100 000 francs. On sera quatre fois en dessous du prix qu'on aurait dû demander, et cela ne me paraît pas normal du tout. Pensez qu'on rénove une loi et qu'en même temps nous allons en voter une au mois de décembre qui devra tenir compte de l'anomalie de cette loi en prenant d'autres bases! Je continue à croire que c'est une curiosité et que nous avons fixé le capital des SA sans tenir compte de la valeur des biens qu'elles possèdent. Il devrait y avoir une liaison entre le capital-actions de la société et sa valeur réelle. On le fait pour les banques, on devrait le faire pour les autres sociétés.

Bundesrätin **Kopp:** Bereits bei diesem ersten Artikel stossen wir auf ein Problem, das sowohl im Nationalrat wie auch in Ihrer vorberatenden Kommission sehr eingehend diskutiert wurde. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, das Mindestkapital von 50 000 Franken auf 100 000 Franken zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung wollen wir die Gesellschaften anhalten, ihr Unternehmen bei der Gründung auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen und auf diese Weise seine Ueberlebensaussichten, namentlich in den schwierigen ersten Jahren, zu verbessern. Die meisten Konkurse betreffen bekanntlich Gesellschaften, die weniger als fünf Jahre alt sind. Zugleich soll auch die missbräuchliche Verwendung dieser Gesellschaftsform erschwert und damit ein Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geleistet werden.
Wir schlagen Ihnen – Herr Ducret hat zu Recht darauf hingewiesen – mit dieser Erhöhung des Mindestkapitals nur eine teilweise Anpassung an die seit 1936 eingetretene Teuerung vor. Der Betrag von 50 000 Franken aus dem Jahre 1936 entspricht heute real einem Betrag von 250 000 Franken. Diese Relationen gilt es im Auge zu behalten, wenn Sie über den Antrag abstimmen. Mit dieser massvollen Anpassung will der Bundesrat der heutigen Rechtswirklichkeit Rechnung tragen – fast die Hälfte unserer Gesellschaften weisen nur das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital von 50 000 Franken auf – und auf die fiskalischen Auswirkungen der Zwangsanpassung Rücksicht nehmen. Vor allem tragen wir dem Umstand Rechnung, dass die Liberierung der Kapitalerhöhungen mit den Reserven der Gesellschaft oder durch die Ausgabe von Gratisaktien in den meisten Kantonen noch als Einkommen der Aktionäre besteuert wird.
Der Nationalrat hat der Erhöhung des Mindestkapitals zugestimmt, aber in den Uebergangsbestimmungen Gesellschaften, die bereits am 1. Januar 1985 bestanden haben, von der Anpassung an dieses Mindestkapital befreit. Herr Ständerat Villiger hat den Beschluss des Nationalrates als Minderheitsantrages wieder aufgenommen.
Sowohl der Bundesrat wie auch Ihre vorberatende Kommission lehnen eine derartige Zweiteilung ab. Die nationalrätliche Version verunmöglicht zwar die Gründung von Gesellschaften auf Vorrat, sie hätte aber zur Folge, dass jedermann, der nicht 100 000 Franken in ein neues Unternehmen investieren will, danach trachten würde, einen altrechtlichen Aktienmantel mit einem 50 000er Kapital zu kaufen. Die neue Vorschrift würde in genau denjenigen Fällen nicht greifen, in denen die Aufbringung des höheren Mindestkapitals gerade wichtig wäre.
Es kommt noch ein weiterer Punkt hinzu: Fast die Hälfte unserer Aktiengesellschaften verfügen heute nur über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital von 50 000 Franken. Diese Gesellschaften würden, wenn Sie der Lösung des Nationalrates folgten, auf ewige Zeiten bestehen bleiben. Wir hätten also künftig zwei Arten von Gesellschaften: Gesellschaften mit einem – privilegierten Kapital von 50 000 Franken und Gesellschaften mit einem solchen von 100 000 und mehr Franken. Eine derartige Zweiteilung des Aktienrechts kann nicht im allgemeinen Interesse liegen und würde dem Gleichheitsgedanken widersprechen. Aus diesen Gründen will der Bundesrat das neue Mindestkapital von 100 000 Franken für alle Gesellschaften einführen, die vorberatende Kommission das Mindestkapital auf der heutigen Höhe von 50 000 Franken belassen.
Ich ersuche Sie, meine Damen und Herren, hier in Artikel 621 dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen und später bei den Schlussbestimmungen den Minderheitsantrag von Herrn Villiger abzulehnen und auf eine Sonderregelung für bestehende Gesellschaften zu verzichten. Der mit der Aktiengesellschaft verbundene Haftungsausschuss soll nur geniessen, wer bereit ist, ein Mindestvermögen für die Verfolgung des Gesellschaftszwecks aufzubringen und als Haftungssubstrat auch stehenzulassen.
Betrachtet man den heutigen Geldwert, sind 100 000 Franken immer noch eine relativ geringe Hürde. Die Erhöhung des Mindestkapitals würde keine höheren, unmittelbaren Liberierungspflichten nach sich ziehen, denn sowohl der

Bundesrat wie auch der Nationalrat und ihre vorberatende Kommission verlangen in Artikel 632 Absatz 2 übereinstimmend eine Mindestliberierung von 50 000 Franken. Potentiell erhöht sich einzig die Liberierungsschuld der Aktionäre, was aber durchaus im Interesse der Gläubiger liegt und die Organe zu zuverlässigerem Geschäften anhalten würde. In Extremfällen bestünde immer noch die Möglichkeit einer Umgründung in eine GmbH. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates auf eine Erhöhung des Aktienkapitales auf 100 000 Franken zuzustimmen.

Präsident: Frau Bundesrätin hat die Diskussion bereits auf Artikel 2 der Uebergangsbestimmungen ausgedehnt. Wünscht der Präsident, dass jetzt auch darüber die Diskussion geführt wird?

Schmid, Berichterstatter: Artikel 2 Absatz 2 der Uebergangsbestimmungen hängt systematisch mit Artikel 621 zusammen. Wenn Sie dort der Mehrheit folgen, müssen Sie in Artikel 2 Absatz 2 ebenfalls der Mehrheit folgen.

Präsident: Ist auch die Minderheit dieser Auffassung?

Villiger, Sprecher der Minderheit: Ja. Die Minderheit hat ein Konzept, das sowohl Artikel 621 wie Artikel 2 Absatz 2 der Uebergangsbestimmungen betrifft.

Präsident: Wir stimmen zuerst über den Grundsatz ab, ob wir – gemäss Bundesrat – die neue Lösung auch auf die alten Gesellschaften anwenden wollen. In einer zweiten Abstimmung stimmen wir ab über die Höhe des erforderlichen Aktienkapitals. Mehrheit und Minderheit lehnen eine Ausdehnung auf die alten Gesellschaften ab.

Schmid, Berichterstatter: Sie können Artikel 2 Absatz 2 ohne weiteres mit Artikel 621 koppeln. Es gibt drei Varianten;
1. Der Bundesrat will für alle neu 100 000 Franken.
2. Die Mehrheit der Kommission will für niemanden 100 000, wir verbleiben bei 50 000 Franken; dann erübrigt sich auch die Anpassungsfrist in Artikel 2 Absatz 2 der Uebergangsbestimmung.
3. Der Nationalrat will 100 000 Franken, aber erst für die Zukunft und nicht rückwirkend.
Wenn Sie diese drei Varianten einander gegenüberstellen, haben Sie ohne Probleme auch Artikel 2 Absatz 2 geregelt.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag des Bundesrates 11 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 18 Stimmen

Art. 622 Abs. 4, 624 Abs. 2 und 3, 626, 627, 628 Abs. 1, 2 und 4, 629, 630, 631, 632
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 622 al. 4, 624 al. 2 et 3, 626, 627, 628 al. 1, 2 et 4, 629, 630, 631, 632
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 628 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Eine Sachübernahme liegt vor, wenn der Verwaltungsrat nach der Gründung nicht mehr frei über die Verwendung des Liberierungsbetrages entscheiden kann.

Art. 628 al. 2bis
Proposition de la commission
Il y a reprise de biens lorsque le conseil d'administration n'est plus libre de disposer du montant libéré, après la fondation.

Angenommen – Adopté

Art. 633 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
Einlagen in Geld müssen im Kanton, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz haben wird, bei einem dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Institut oder dessen eingetragener Zweigniederlassung zur ausschliesslichen ....

Art. 633 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
Les apports en espèces doivent être déposés dans le canton où la société a son siège, auprès d'un établissement soumis à la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne1) ou d'une succursale inscrite et doivent être tenus à la disposition exclusive de la société.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Es figuriert hier – wie auch bei anderen Anträgen von mir – nur mein Name auf der Fahne. Das heisst aber nicht, dass ich in der Kommission keine Gefolgschaft gehabt hätte. Es war mir jedoch zeitlich nicht möglich, die Unterschriften noch beizubringen.
Zu diesem Antrag. Bei der Aktiengesellschaft, bei der Bargründung, muss das Aktienkapital vor der Gründung an einer Einzahlungsstelle einbezahlt werden. Sobald die Gründung erfolgt ist, steht es wieder zur Verfügung der Gesellschaft. Die jetzige Regelung bestand darin, dass diese Einzahlungs- oder Depositenstelle, wie sie auch genannt wurde, von den Kantonen bezeichnet wurde. Diese Regelung behält auch der Bundesrat bei.
Die Kantone bezeichneten entweder alle dem Bankengesetz unterstehenden Instute oder deren Zweigniederlassungen in ihrem Gebiet; einige aber beschränkten sich auf die Kantonalbanken, was meines Erachtens nicht ganz zu Unrecht kritisiert worden ist. Der Nationalrat und Ihre Kommission wollen nun aber so weit gehen, dass die Einzahlungen in allen Instituten und deren Zweigniederlassungen in der ganzen Schweiz erfolgen können. Es muss also nicht mehr ein im Kanton ansässiges Institut oder dessen Zweigniederlassung sein.
Mein Antrag geht dahin, dass zwar das Privileg der Kantonalbanken ausgeschlossen wird, dass aber das Institut oder seine Zweigniederlassung weiterhin im Kanton ansässig sein muss.
Zur Begründung. In der «Weltwoche» der letzten Woche steht ein Artikel, der wahrscheinlich von der Wirtschaftsförderung des Kantons Solothurn inspiriert ist. Darin wird darauf hingewiesen, dass je länger je mehr besonders wertschöpfende Tätigkeiten, namentlich die Bankgeschäfte, aus dem Kanton Solothurn hinausgehen Richtung Zürich, währenddem umgekehrt weniger wertschöpfende Tätigkeiten wie Lagerung, Verteilung und zum Teil auch Produktion in diese nicht grosszentrigen Kantone zurückfliessen.
Soweit diese Entwicklung natürlich verläuft, haben wir nichts dagegen einzuwenden. Aber es dürfte nicht richtig sein, dass man diese Entwicklung noch durch Gesetzesänderungen fördert. Und das würden wir tun, wenn wir hier Kommission und Nationalrat zustimmen.
Nun mag man einwenden, die Einzahlung des Aktienkapitals sei für die Banken ein kleines Geschäft. Es gebe nur eine

Kommission, nichts mehr. Das ist an sich richtig. Aber aus dieser ersten Beziehung, die durch die Deponierung des Aktienkapitals entsteht, ergeben sich dann vielfach weitere Beziehungen. Die Gesellschaft zieht das Geld vielleicht nicht sofort von dieser Bank ab.
Es ist für die Kantone wertvoll, wenn hier ein Teil des Bankgeschäftes im Zusammenhang mit solchen Gesellschaften den Kantonen erhalten bleibt. Wohl die meisten meiner Ratskollegen befinden sich in Kantonen, in denen die Lage ähnlich oder noch gravierender ist als in Solothurn.
Mein Antrag richtet sich keineswegs gegen die Grossbanken. Denn es heisst ja ausdrücklich: «Auch eine eingetragene Zweigniederlassung kann Einzahlungsstelle sein.» Meines Wissens haben fast alle Grossbanken in allen Kantonen mindestens eine eingetragene Zweigniederlassung.
Aus diesen Ueberlegungen möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: Wenn Sie den Antrag von Herrn Hefti gegenüber dem Antrag der Mehrheit betrachten, sehen Sie, dass in der Tat nur eine kleine Differenz vorhanden ist. Die Differenz besteht darin, dass Kantonalbanken, die in der Regel nicht ausserhalb ihres Kantons Zweigniederlassungen haben, vom Depositengeschäft in anderen Kantonen ausgeschlossen werden und Privatbankiers, z. B. kleinere Banken, Regionalbanken, die auch nicht überall Filialen haben, von der Depositentätigkeit ebenfalls.
Richtig ist, dass die Kantonalbanken kein Monopol mehr dort haben, wo sie es bis anhin hatten. Das besteht aber schon nach bundesrätlichem Antrag. Und es ist richtig, dass die Grossbanken, die in allen Kantonen Zweigniederlassungen haben, nicht tangiert werden.
Ich frage mich, ob die Differenz zwischen Herrn Hefti und der Mehrheit sehr gross ist. Immerhin: Ich halte dafür – und die Kommission ist gleicher Meinung –, dass es keinen Grund gibt, eine Liberierungsbestätigung, z. B. der Zürcher Kantonalbank oder einer Genfer Privatbank in Glarus oder in Appenzell-Innerrhoden nicht anzuerkennen. Wesentlich ist, dass durch die gesetzliche Unterstellung die Qualität der Bank als Depositenstelle klar ist. Eine weitergehende Einschränkung dieser Tätigkeit ist aufgrund unserer Kommissionsberatung nicht notwendig.
Ich halte im übrigen die Verfassungsgrundlage von Artikel 64 BV, auf die sich dieses Gesetz stützt, für etwas schmal, um einschränkende Bestimmungen über das hinaus zu schaffen, was wir bereits gemacht haben.
Namens der Mehrheit empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag von Herrn Hefti abzulehnen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich habe an sich Verständnis dafür, dass sich Herr Hefti für die Banken der Sitzkantone einsetzen will. Aber ich sehe in diesem Antrag eigentlich eine wirtschaftspolitische Massnahme zur Förderung des einheimischen Bankgewerbes. Und hier geht es mir wie dem Präsidenten Ihrer Kommission: Ich habe ganz erhebliche Zweifel, ob Artikel 64 BV eine genügende verfassungsmässige Grundlage abgibt. Aus diesen Gründen schliesse ich mich dem Antrag der Kommissionsmehrheit an.

Hefti: Ich darf noch kurz bemerken: Die verfassungsmässige Grundlage bei meinem Antrag ist sicher grösser, als sie beim bisherigen Recht besteht, dem ja ursprünglich auch der Bundesrat folgte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag Hefti	9 Stimmen

Art. 633 Abs. 2, 634, 634a, 635
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 633 al. 2, 634, 634a, 635
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 635a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Bundesrätin **Kopp:** Hier bitte ich Sie, dem Bundesrat zu folgen und nicht Ihrer Kommission, und zwar aus folgenden Ueberlegungen:
Mit Artikel 635a kommen wir zu einer Bestimmung, die Gegenstand äusserst kontroverser Diskussionen war. Wie Sie der Uebersicht in der Botschaft entnehmen können, ist ein Ziel dieser Revision die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Zu diesem Zweck führt der Entwurf eine ganze Reihe von Spezialprüfungen ein, wovon die erste eben die Gründungsprüfung ist, die in Artikel 635a geregelt wird.
Daneben sieht der Entwurf neu die Kapitalerhöhungsprüfung, die Aufwertungsprüfung und die Konzernrechnungsprüfung vor und behält die Kapitalherabsetzungsprüfung des geltenden Rechtes bei.
Die Einführung dieser neuen Spezialprüfungen war im Nationalrat wie in Ihrer Kommission unumstritten.
Umstritten ist einzig, welche fachlichen Anforderungen zur Vornahme dieser Prüfung vorgeschrieben werden sollen. Der Bundesrat will diese Prüfungen nur von sogenannt besonders befähigten Revisoren vornehmen lassen, während Ihre Kommission für die Gründungsprüfung, die Prüfung einer ordentlichen Kapitalerhöhung und die Aufwertungsprüfung auch «gewöhnliche» Revisoren zulassen will. Was ist nun der Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Revisor und einem besonders befähigten Revisor? Der Unterschied besteht darin, dass die fachlichen Mindestanforderungen für die besonders befähigten Revisoren in einer bundesrätlichen Verordnung umschrieben werden. Damit Sie diese bundesrätlichen Vorschläge richtig beurteilen können, muss ich kurz schildern, wie sich der Bundesrat diese Mindestanforderungen vorstellt.
Als besonders befähigt wird einmal der eidgenössisch diplomierte Bücherexperte gelten. Daneben wollen wir auch Juristen, Volkswirtschafter und Betriebswirtschafter als besonders befähigt anerkennen, wenn sie sich über eine angemessene Praxis ausweisen können. Als dritte Kategorie sehen wir schliesslich eidgenössisch diplomierte Buchhalter und erfolgreiche Absolventen der Vorprüfung für das Bücherexpertendiplom vor, sofern auch diese über eine angemessene Praxis verfügen. Sie sehen also, dass wir den Kreis bewusst weit ziehen. Mitgliedschaft in einer Fachorganisation wird nicht Voraussetzung sein. Unser Bestreben ist einzig darauf ausgerichtet, dass die Spezialprüfungen von Fachleuten vorgenommen werden, die ihr Handwerk verstehen und in der Lage sind, Probleme, die sich bei einer Prüfung stellen, überhaupt zu erkennen.
In Artikel 635a steht zur Diskussion, ob zur Vornahme der Gründungsprüfung ein besonders befähigter Revisor erforderlich ist. Den Zweck habe ich Ihnen bereits kurz geschildert: Es soll der Gründungsschwindel unterbunden werden. Die Gründer haben in einem Gründungsbericht die Angemessenheit der Bewertung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und der gewährten besonderen Vorteile darzulegen. Ein Revisor prüft den Bericht auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Gesellschaft wird nur ins Handelsregister eingetragen, wenn der Prüfer Vollständigkeit und Richtigkeit vorbehaltlos bestätigt.
Die Anforderungen, die eine solche Prüfung an den Revisor stellt, können beträchtlich sein. Oft wird ein ganzes Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven in die Gesellschaft eingebracht. Es braucht grosse Erfahrung, um abschätzen zu können, ob eine solche Sacheinlage nicht überbewertet wird.

Auch die Prüfung von Einzelsachen kann Probleme aufwerfen. Denken Sie nur zum Beispiel an neu entwickelte Maschinen, deren Nutzungsdauer unbestimmt ist, Industrieliegenschaften, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in kriegführenden Staaten, an Lizenzverträge, deren Verwertbarkeit unbestimmt ist usw.
Genau die gleichen Probleme wie bei den Sacheinlagen stellen sich auch bei Sachübernahmen. Bei der Verrechnungsliberierung schliesslich wird ebenfalls nur ein Fachmann zuverlässig beurteilen können, ob ein Gründer angemessene Forderungen für die Aufwendungen im Hinblick auf die zu gründende Gesellschaft zur Verrechnung bringen will.
Die Gründungsprüfung ist eine Kapitalbestandesprüfung. Das Aktienkapital ist das einzige den Gläubigern garantierte Haftungssubstrat. Eine zuverlässige Vornahme der Prüfung liegt deshalb auch im öffentlichen Interesse. Nur das Obligatorium einer fachmännischen Prüfung stellt sicher, dass die Prüfung ihren Zweck voll erfüllt. Nur ein Fachmann wird überdies die erforderlichen Abklärungen mit einem vernünftigen Aufwand überhaupt vornehmen können.
Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zu folgen und für die Vornahme der Gründungsprüfung einen besonders befähigten Revisor vorzuschreiben.

Schmid, Berichterstatter: Das System ist Ihnen von Frau Bundesrätin dargelegt worden. Es geht nicht nur in Artikel 635a um diese Spezialprüfungen, sondern auch weiter hinten bei Artikel 652f Absatz 1, 653f Absatz 1 über die Kapitalerhöhungsprüfung, 670 Aufwertungsprüfung, 731a die Konzernrechnungsprüfung und 732 Absatz 2 die Kapitalherabsetzungsprüfung. Das sind Spezialprüfungen, und das Institut der Spezialprüfung *per se* ist in der Kommission unbestritten geblieben. Umstritten war ausschliesslich, welche fachliche Qualifikation für die Durchführung dieser Sonderprüfungen im Einzelfall jeweils vorgeschrieben sein muss. Der Nationalrat hat *tabula rasa* gemacht: Keine Qualifikation für die Leute, die solche Sonderprüfungen durchführen müssen. Wir haben versucht, etwas zu differenzieren, und schlagen Ihnen vor, beim ersten Fall, der Gründungsprüfung, keinen qualifizierten Revisor, sondern einen gewöhnlichen Revisor anzustellen. Dasselbe gilt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung und bei der Aufwertungsprüfung. Diese Prüfungen sollen durch gewöhnliche Revisoren vorgenommen werden können, während bei den übrigen Sonderprüfungen besonders qualifizierte Revisoren herbeizuziehen sind.
Was den Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Revisor und einem besonders befähigten Revisor ist, hat Ihnen Frau Bundesrätin gerade jetzt dargelegt. Nach Auffassung der Kommission gehört die Gründungsprüfung nicht zu den von einem besonders befähigten Revisor vorzunehmenden Prüfungen. Bei der Gründungsprüfung geht es hauptsächlich um die Prüfung des Gründerberichtes bei Sacheinlagen, Sachübernahmen und Gründervorteilen. Das können in Einzelfällen gewiss schwierige Dinge sein, meistens aber sind es einfache Angelegenheiten, die auch ein «normaler» Revisor prüfen kann. Sollte dies bei einem komplizierten Fall einmal anders sein, z. B. wenn Lizenzen übernommen werden müssen, wenn Know-how übernommen werden soll, wo sich dann schwierige Fragen der Bewertung und der Verwertbarkeit oder der Sacheinlagefähigkeit stellen, sind die Gründer allerdings gut beraten, einen ausgewiesenen oder einen besonders befähigten Revisor beizuziehen. Wegen dieser Fälle aber jede qualifizierte Gründung einer Spezialprüfung durch einen besonders befähigten Revisor zu unterstellen, geht nach Auffassung der Mehrheit zu weit. Man darf nicht vergessen: Wenn der Bundesrat mit dem Requisit des besonders befähigten Revisors Gründungsschwindel erschweren will, dann darf er nicht übersehen, dass in vielen dieser Schwindelgründungen nicht die Ausbildung des Revisors, sondern seine Lauterkeit und sein Rückgrat gefordert sind. Er muss das Rückgrat haben, Schwindel nicht zuzulassen; er muss Charakter haben, und oftmals fehlt Charakter mehr als Ausbildung. Charakter ist keine rechtlich normierbare Eigenschaft von Menschen und kann auch einem ausgewiesenen Revisor oder einem besonders befähigten Revisor abgehen.
Endlich muss man die wirtschaftliche Seite dieser Angelegenheit in Betracht ziehen. Es ist gewerbepolitisch von Bedeutung, ob gerade für die Gründungsprüfung nur die Angehörigen eines gewissen qualifizierteren Standes zugelassen werden; denn mit grösster Wahrscheinlichkeit wird der Revisor, der die Gründungsprüfung vornimmt, in der Regel gerade auch zur Revisionsstelle der Gesellschaft gemacht werden.
Wir halten die juristische Förderung eines faktischen Revisionsmonopols für einen bestimmten Berufsstand nur dort für vertretbar, wo eine besondere Ausbildung tatsächlich notwendig ist. Wir werden auf solche Fälle stossen, bei der Gründungsprüfung aber liegt unserer Meinung nach ein solcher Fall nicht vor. Deshalb empfehlen wir Ihnen, dem Nationalrat zu folgen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass gerade bei Gründungen mit Sacheinlagen die Beurteilung des Wertes der eingebrachten Sache unter Umständen ausserordentlich kompliziert sein kann. Ich habe Ihnen einige Beispiele dafür genannt. Wenn wir ein neues Aktienrecht schaffen, das auch Sicherheit für Gläubiger bieten soll, dann müssen wir bei den Gründungsprüfungen die Gewähr haben, dass die eingebrachten Werte zu ihrem tatsächlichen Wert bilanziert werden. Es ist kein Geheimnis, dass gerade bei Sacheinlagen immer wieder Fehlbewertungen vorkommen, die nachher zum Scheitern einer Aktiengesellschaft führen. Deshalb scheint es uns wichtig zu sein, dass ein Fachmann diese Prüfung vornehme. Es geht nicht um den Schutz eines bestimmten Berufsstandes, wie das der Kommissionspräsident zwischen den Zeilen eingeflochten hat, sondern es geht tatsächlich darum, dass ein besonders fähiger Revisor eine Gründungsprüfung vornimmt.
Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

Huber: Ich will mich in diese Auseinandersetzung einmischen, und zwar plädiere ich zugunsten der Fassung des Bundesrates. Ich habe die Literatur verfolgt; von der Botschaft an ging die Zielsetzung, die mit dieser Revision verbunden ist, mit dem Vorsatz einher, Missbräuche zu verhindern, Transparenz zu bekommen. Das sind Ziele, die insbesondere bei der Gründung eine spezielle Prüfung notwendig machen. Mir liegt eine Arbeit vor, die soeben in St. Gallen erschienen ist. In dieser Arbeit, die die ganze Entwicklung des Aktienrechtes und die Revision einlässlich analysiert, wird ganz klar gefordert, dass «.... die Revisoren befähigt sein müssen, ihre Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu erfüllen». Dann wird die besondere fachliche Voraussetzung hervorgehoben.
Ich halte dafür, dass wir nicht schon zu Beginn unserer Beratung von den Grundzielen – der Transparenz und der Verhütung von Missbräuchen, die wir ja aus der Vergangenheit, aus der Geschichte der Aktiengesellschaft kennen – abweichen, aus Gründen, die durchaus achtenswert sind und die im Zusammenhang stehen mit materiellen Werten. Es muss auch das Interesse sein, das Vertrauen zur Aktiengesellschaft als Typ in der Oeffentlichkeit wieder herzustellen. Das erzielen Sie unter anderem, wenn Sie im Gesetz einen besonders qualifizierten Revisor statuieren.
Ich schlage Ihnen vor, dem Bundesrat zu folgen.

Villiger: Ich stehe zum Konzept der Kommissionsmehrheit, das zweistufig ist und das zwischen verschiedenen Fällen unterscheidet. Das Ganze ist in der Tat – obschon es bestritten wird – auch ein standespolitisches Problem geworden. Es gibt gerade in gewerblichen Kreisen Leute, die sagen, es hätte sich in dieser ganzen Gesetzesrevision nur ein Stand mit seinen Interessen völlig durchgesetzt, und das sind eben die, zu denen die sogenannten qualifizierten Revisoren gehören. Auch ein einfacher Revisor muss nach den neuen Bestimmungen qualifiziert sein. Die Zeiten, wo der alte Onkel so gnadenhalber noch schnell als Revisor eingesetzt

worden ist, sind mit dieser Revision zum Glück vorbei. Ich meine, dass die Haftungsbestimmungen in diesem Gesetz den Qualifikationsforderungen wahrscheinlich rascher zum Durchbruch verhelfen als nachher die Verordnung und die Vorschrift als solche.
Es gibt nun aber sehr viele erfahrene und ehrliche Treuhänder, die schon seit Jahren Praxis haben, die den Qualifikationsanforderungen vielleicht auf dem Papier nicht voll genügen, die aber völlig in der Lage sind, solche Geschäfte zu tätigen, vor allem bei gewerblichen Unternehmen. Wenn nun solche – der Kommissionspräsident hat es gesagt – für gewisse Geschäfte ausgeschlossen werden, wird der Betrieb seine Treuhandstelle wechseln, weil er sagt: Ich will nur mit einem Revisor zu tun haben. Dann wird ein ganzer Berufsstand ausgeschlossen.
Jetzt erhebt sich die Frage, ob gerade die qualifizierte Gründung so kompliziert sei, dass es den besonders befähigten Revisor braucht. Dabei geht es meistens um Bewertungsfragen von Grundstücken oder Aehnlichem, und das kann der Praktiker häufig mindestens so gut, wenn nicht besser beweisen als ein Theoretiker mit der besseren Ausbildung.
Oft geht es auch um die Umwandlung eines Gewerbebetriebs in eine AG. Da bestehen vielleicht auch schon langjährige Verbindungen zum Treuhänder, der das Geschäft genau kennt, und der ganz genau sagen kann, was es wert ist. Fehler sind nicht immer wegen mangelnder Revisionskenntnisse aufgetreten, sondern oft wegen mangelnder Sachkenntnisse in bezug auf die spezielle Branche. Gerade hier kann der langjährige Treuhänder möglicherweise mehr bieten als ein junger Treuhänder, der alle Qualifikationen auf dem Papier besitzt.
Ich kann mich dem Präsidenten anschliessen: Schwindel ist Sache des Charakters und nicht Sache der Ausbildung. Bei einem gut ausgebildeten Schwindler ist es meistens schlimmer, weil er es raffinierter machen kann.
So bitte ich Sie doch, dem zweigeteilten Konzept der ständerätlichen Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 23 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates 10 Stimmen

Art. 636 – 639, 640 Randtitel, Abs. 1 und 3, 641, 643 Randtitel, 646, 647 Randtitel, Abs. 1, 648 und 649
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 636 – 639, 640 titre marginal, al. 1 et 3, 641, 643 titre marginal, 646, 647 titre marginal, al. 1, 648 et 649
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 650
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
8. .... Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
9. (neu) Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

Art. 650
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
8. .... non exercés ou supprimés.
9. (nouveau) (La modification ne concerne que le texte allemand)

Schmid, Berichterstatter: Das geltende Recht regelt in den Artikeln 650 bis 653 nur eine bestimmte Art Kapitalerhöhung, nämlich jene, die durch Herausgabe neuer Aktien im Verfahren nach Sukzessivgründung zu erfolgen hat. Dieses schwerfällige Verfahren ist von der Praxis mannigfach unterlaufen worden. Die Vorlage schlägt drei Kapitalerhöhungsarten vor:
1. Die ordentliche Kapitalerhöhung in Artikel 650, die von der Generalversammlung beschlossen und vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen ist. Nach erfolgter Kapitalerhöhung hat der Verwaltungsrat die Statuten anzupassen und einen Kapitalerhöhungsbericht abzustatten, der gegebenenfalls zu prüfen ist. Schlägt die Kapitalerhöhung innerhalb der Frist von drei Monaten fehl, fällt sie dahin. Der Bezugsrechtsschutz wird wesentlich verbessert.
2. Die genehmigte Kapitalerhöhung. Bei einer genehmigten Kapitalerhöhung ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, innerhalb einer bestimmten Frist das Aktienkapital zu erhöhen, wobei der Verwaltungsrat entscheidet wann und in welchem Umfang die Kapitalerhöhung erfolgt. Auch hier hat der Verwaltungsrat nach Beschluss die Kapitalerhöhung innerhalb der festgelegten Frist durchzuführen, worauf die Statuten vom Verwaltungsrat abzuändern sind.
3. Die bedingte Kapitalerhöhung. Sie erfolgt dadurch, dass die Statuten vorsehen können, dass den Gläubigern von neuen Anleihensobligationen oder ähnlichen Forderungen sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien, sogenannte Wandel- oder Optionsrechte, eingeräumt werden. Bei dieser Form der Kapitalerhöhung bestimmt – das ist das eigenartige – ein Dritter, nämlich der Inhaber eines Wandel- oder eines Optionsrechtes, in welchem Umfang er durch Ausübung dieser Rechte das Kapital der Aktiengesellschaft erhöhen will. Die Kommission schliesst sich den Beschlüssen des Nationalrates weitgehend an, hat aber einige Differenzen im Bereich des Bezugsrechtsschutzes geschaffen.

Angenommen – Adopté

Art. 651
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Generalversammlung einer Gesellschaft, die von besonders befähigten Revisoren geprüft wird, kann ....
Frist von längstens fünf Jahren ....
Abs. 2, 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 651
Proposition de la commission
Al. 1
L'assemblée générale d'une société qui a recours à des réviseurs particulièrement qualifiés peut, ...
.... délai n'excédant pas cinq ans.
Al. 2, 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Bei Artikel 651 schlagen wir Ihnen vor, dass nur Gesellschaften, deren Abschlussprüfung von einem ausgewiesenen Revisor vorgenommen wird, das Recht haben sollen, genehmigte Kapitalerhöhungen vorzunehmen. Bei der Gründungsprüfung haben wir darauf verzichtet. Durch die genehmigte Kapitalerhöhung werden nur weitgehende Kompetenzen von der Generalversammlung auf den Verwaltungsrat übertragen. Ein solcher Kompetenzverlust der GV sollte durch eine Balance ersetzt werden und zwar so, dass die Ueberprüfung der Jahresrechnung durch besonders befähigte Revisoren vorgenommen wird.
Wir haben sodann in Absatz 1 am Schluss die Frist, in welcher diese Kapitalerhöhung vorgenommen werden kann, von zwei Jahren auf fünf Jahre erhöht. Die nationalrätliche Frist von zwei Jahren erachten wir als eindeutig zu kurz; sie

müsste zu Verlängerungsautomatismen führen. Hier bestehen keine Differenzen innerhalb der Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 651a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 651a
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 652, 652a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 652, 652a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 652b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand unsachlich begünstigt oder benachteiligt werden.
Abs. 3
Die Gesellschaft kann demjenigen, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien verwehren.
Abs. 4
Streichen

Art. 652b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... des travailleurs. Nul ne doit être avantagé ou désavantagé par la suppression du droit préférentiel de souscription.
Al. 3
La société ne peut, en raison de restrictions statutaires sur la transmissibilité des actions nominatives, retirer l'exercice du droit d'acquérir des actions à celui auquel elle a accordé un tel droit.
Al. 4
Biffer

Hefti: Es geht um das Bezugsrecht der Aktionäre. Sie finden in Absatz 2 den Satz: «Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand unsachlich begünstigt oder benachteiligt werden.» Der Nationalrat hat das nicht in Absatz 2 inkorporiert, sondern dafür einen besonderen Absatz 3 geschaffen. Das ist aber nur eine redaktionelle Aenderung. Wichtig ist, dass durch die Aufhebung des Bezugsrechtes niemand unsachlich begünstigt oder benachteiligt wird. Dies gilt auch im Falle der vorher aufgezählten Gründe der Uebernahme von Unternehmen und Beteiligungen sowie Mitarbeiterbeteiligungen. Die exemplativ aufgezählten Fälle sind also ebenfalls diesem Satz unterworfen, dass durch die Aufhebung des Bezugsrechtes niemand unsachlich begünstigt werden darf.

Angenommen – Adopté

Art. 652c, 652d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 652e
Antrag der Kommission
4. .... Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

Art. 652e
Proposition de la commission
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 652f, 652g, 652h
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 653
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihensobligationen oder ähnlichen .... Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumt.
Abs. 2
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 653
Proposition de la commission
Al. 1
L'assemblée générale peut décider d'une augmentation conditionnelle de son capital en accordant dans ses statuts le droit d'acquérir des actions nouvelles (droit de conversion ou d'option) aux créanciers de nouvelles obligations d'emprunt ou de créances semblables contre la société ou les sociétés membres de son groupe ainsi qu'aux travailleurs.
Al. 2
Le capital-actions augmente de plein droit au moment et dans la mesure où le droit de conversion ou d'option est exercé et que les obligations d'apport sont remplies par compensation ou en espèces.

Angenommen – Adopté

Art. 653a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 653b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Es scheint mir wichtig, dass man hier einige Worte zu Artikel 653b sagt, auch wenn er nicht bestritten ist.
Ich bitte Sie, die Absätze 1 und 1bis in ihrem Zusammenhang zu sehen. Absatz 1bis ist nicht nationalrätliche Fassung, sondern erst in der Kommission hinzugekommen.
Zunächst Artikel 653b Absatz 1. Die Ziffer 6 ist vom Nationalrat gestrichen worden. Wir haben sie ebenfalls gestrichen und soweit ich orientiert bin, ist der Bundesrat damit einverstanden. Dagegen ist die Streichung von Ziffer 4 und 5, wonach bei der bedingten Kapitalerhöhung durch den Kapitalerhöhungsbeschluss die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte und die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu rechnen ist, in den Statuten angegeben werden müssen, für Ihre Kommission nur dann akzeptabel, wenn den Aktionären das Vorwegzeichnungsrecht erhalten bleibt. Wird es ihnen nicht eingeräumt, müssen die umstrittenen Angaben von Ziffer 4 und 5 von der Generalversammlung beim Erhöhungsbeschluss beschlossen werden. Das ist der Inhalt, der Zweck und der Sinn von Absatz 1bis. Die Begründung dafür ist folgende:
Die bedingte Kapitalerhöhung entscheidet sich wesentlich von der ordentlichen oder von der genehmigten Kapitalerhöhung. Ihre Besonderheit besteht darin, dass der Entscheid über die Höhe des Aktienkapitals letztlich von Entscheiden Dritter abhängt. Wieweit Inhaber von Wandel- und Optionsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen, hängt von der Entwicklung der Konjunktur, der Ertragskraft der Gesellschaft und den Börsenkursen der Aktien ab. Und diese Ungewissheit birgt Gefahr. Werden die Wandel- oder Bezugskonditionen zu günstig festgelegt, können sich die Inhaber zu billig in die Gesellschaft einkaufen. Die Ausübung der Rechte geht in solchen Fällen zu Lasten der Gesellschaftsreserven. Das Gesellschaftsvermögen wird auf eine grössere Zahl von Aktien verteilt, ohne dass die neuen Aktionäre den vollen Gegenwert für die Beteiligung leisten. Es findet mit anderen Worten eine Kapitalverwässerung statt, was einerseits eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung dieser Aktionäre, anderseits aber auch eine Benachteiligung der bisherigen Aktionäre bedeutet; vor allem verlieren die Aktien an innerem Wert. Durch Artikel 653b will man diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Man will sicherstellen, dass die Aktionäre in Kenntnis der wesentlichen Elemente über die bedingte Kapitalerhöhung beschliessen. Deshalb verlangt Ziffer 4 für den Generalversammlungsbeschluss die Angabe der Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder Bezugsrechte und Ziffer 5 die Angaben der Grundlagen, nach denen der Ausgabenbetrag zu berechnen ist.
Der Nationalrat hat nun die Ziffern 4 und 5 ersatzlos gestrichen. Der Aktionär wird an der GV nicht mehr wissen, was er eigentlich gutheisst. Der Verwaltungsrat hat bei der Festlegung des Ausgabenbetrags und der Voraussetzungen zur Ausübung der Wandel- bzw. Optionsmodalitäten völlig freie Hand und muss die Interessen der Aktionäre nicht berücksichtigen. Dies wird besonders dann stossend, wenn die mit Wandel- bzw. Optionsrechten versehene Optionsanleihe nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten wird. In diesem Fall hat der Aktionär nicht einmal die Möglichkeit, sich durch Ausübung des Vorwegzeichnungsrechts vor den möglichen Folgen einer Kapitalverwässerung zu schützen. Hat er dieses Recht aber, so kann die Streichung der Ziffern 4 und 5 eher in Kauf genommen werden.
Unser Antrag liegt auf der Linie der Kommission, dem Bezugsrechtsschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Angenommen – Adopté

Art. 653c
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur aufheben, wenn:
1. die neuen Aktien zum Zwecke der Beteiligung der Arbeitnehmer ausgegeben werden; oder
2. die mit Wandel- und Optionsrechten verknüpften Anleihensobligationen oder ähnlichen Forderungen den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten werden, oder ein wichtiger Grund für die Beschränkung oder Aufhebung dieses Vorwegzeichnungsrechtes vorliegt.

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 653c
Proposition de la commission
Al. 1
Le droit préférentiel de souscription peut être supprimé lorsque:
1. ....
2. Les obligations auxquelles est attaché un droit de conversion ou d'option ou les créances semblables sont offertes en souscription aux actionnaires par préférence ou qu'il existe un juste motif pour limiter ou supprimer ce droit de souscrire par préférence.

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 und 3 – Al. 1 et 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Schmid, Berichterstatter: Hier liegt ein Fehler auf der Fahne aus der zweiten Lesung vor: Herr Hefti hat diesen entdeckt, den richtigen Kommissionsentscheid als Minderheitsantrag eingereicht und damit die Korrektur geschaffen. Die Kommission hat beschlossen, Absatz 2 gemäss Bundesrat zu halten. Es besteht also keine Differenz.

Hefti: Wenn ich den Kommissionspräsidenten richtig verstanden habe, schliesst sich die Kommissionsmehrheit meinem Antrag an.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 653d, 653e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 653f
Antrag der Kommission
Abs. 1
Ein besonders befähigter Revisor prüft ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 653f
Proposition de la commission
Al. 1
.... le requiert, un réviseur particulièrement qualifié vérifie ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 653g, 653h, 653i, 654 – 656
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 656a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Die Grundzüge des Partizipationsscheins sind folgende: Er ist ein von der Praxis entwickeltes Wertpapier, das nun durch diese Revision legalisiert und einlässlich geregelt werden soll. Der PS ist im Grundsatz eine stimmrechtslose Aktie. Er vermittelt somit kein Stimmrecht und kein mit dem Stimmrecht zusammenhängendes Recht wie das Teilnahme-, Antrags- und Auskunftsrecht. Allerdings kann durch Statutenbestimmungen ein solches mit dem Stimmrecht zusammenhängendes Recht dem Partizipanten gewährt werden, während das Stimmrecht unter keinen Umständen gewährt werden kann.
Von grosser Bedeutung ist die Berechtigung des Partizipanten zur Anstrengung von aktienrechtlichen Klagen, insbesondere der Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklage. Wir haben beschlossen, dem Partizipanten von Gesetzes wegen das Recht auf Sonderprüfung einzuräumen, da eine Sonderprüfung oftmals – ja geradezu vornehmlich – ein Vorbereitungsinstrument ist, um eine entsprechende Klage anheben zu können. Wir sind der Auffassung, damit die Rechtsstellung des Partizipanten erheblich verbessert zu haben.
In vermögensrechtlicher Hinsicht folgt diese Revision dem Prinzip der Schicksalsgemeinschaft zwischen Partizipant und Aktionär. Das bedeutet, dass der Partizipant den Aktionären vermögensrechtlich gleichgestellt ist. Eingriffe in die Vermögensrechte des Partizipanten sind nur zulässig, wenn die Aktionäre die gleichen Verschlechterungen ihrer Stellung erfahren. Dafür gilt der Zustimmungsvorbehalt von Artikel 657 Absatz 5 des geltenden Rechts für den PS nicht mehr.
Um ein Missverhältnis zwischen Risikokapital mit Stimmrecht und Risikokapital ohne Stimmrecht zu vermeiden, hat der Bundesrat in Artikel 656b Absatz 1 vorgesehen, dass das Partizipationskapital das Aktienkapital nicht übersteigen darf.
Der Nationalrat ist in dieser Regel von der bundesrätlichen Linie abgewichen. Wir sind dem Bundesrat gefolgt. Dies aus der Ueberzeugung, dass Risikokapital ohne Stimmrecht eine Anomalie darstellt, die nicht zur allgemeinen Regel werden darf. Je geringer der Anteil des Aktienkapitals am gesamten Grundkapital ist, desto weniger kann das Prinzip der Schicksalsgemeinschaft seine Schutzfunktion ausüben. Die Aktionäre werden immer weniger motiviert sein, ihre Entscheide auch im Interesse der Partizipanten zu treffen, da die Folgen der GV-Beschlüsse vor allem die nichtstimmberechtigten Partizipanten trifft.
Der Genussschein wird weiterhin in Artikel 657 geregelt. Der Vorschlag des Bundesrates enthält nur kleine Modifikationen in diesem Punkt. Das zur Charakterisierung von PS und Genussschein.

Angenommen – Adopté

Art. 656b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Das Partizipationskapital darf das Aktienkapital nicht übersteigen.
Abs. 1bis (neu)
Die Vorschriften über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.
Abs. 2
.... allgemeine Reserve, die Einsetzung eines Sonderprüfers gegen den Willen der Generalversammlung und über die Meldepflicht bei Kapitalverlust ist ....
Abs. 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 656b
Proposition de la commission
Al. 1
Le capital-participation ne peut dépasser le montant du capital-actions.
Al. 1bis
Les dispositions sur le capital minimum et sur l'apport minimum total ne sont pas applicables.
Al. 2
.... , de réserve générale, d'institution d'un contrôle spécial contre la volonté de l'assemblée générale et d'avis obligatoire ....
Al. 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 656c
Antrag der Kommission
Randtitel
III. Rechtsstellung des Partizipanten.
1. ....
Abs. 1
Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nicht anders bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.
Abs. 2
Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Einberufungsrecht, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft oder Einsicht und das Antragsrecht.
Abs. 3 (neu)
Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht und kein Antragsrecht, kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht und um Durchführung einer Sonderprüfung schriftlich zu Handen der Generalversammlung stellen.

Art. 656c
Proposition de la commission
Titre marginal
III. Statut juridique du participant
1. En général
Al. 1
Le participant n'a ni le droit de vote ni, dans la mesure où les statuts n'en disposent pas autrement, aucun des droits qui s'y rapportent.
Al. 2
Sont considérés comme droits qui se rapportent aux droits de vote, le droit à faire convoquer l'assemblée générale, le droit d'y prendre part, le droit d'obtenir des renseignements ou de consulter les pièces et le droit de faire des propositions.
Al. 3
Si les statuts ne leur accordent pas le droit d'obtenir des renseignements ou de consulter les pièces ni le droit de faire des propositions, les participants peuvent adresser par écrit une requête à l'assemblée générale visant à obtenir des

renseignements ou à consulter les pièces ou l'exécution d'un contrôle spécial.

Angenommen – Adopté

656d, 656e, 656f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 656g
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 656g
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 657, 658, 659, 659a, 659b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 660
Antrag der Kommission
Mehrheit
Randtitel
A. Gewinn- und Liquidationsanteil
I. Im allgemeinen
Abs. 1
Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz und den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.
Abs. 2
Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.
Abs. 3
Vorbehalten bleiben die in den Statuten für einzelne Kategorien von Aktien festgesetzten Vorrechte.

Minderheit
(Hefti)
Randtitel
A. Recht auf Gewinn- und ....

Art. 660
Proposition de la commission
Majorité
Titre marginal
A. Parts de bénéfice et de liquidation
I. En général
Al. 1
Tout actionnaire a droit à une part proportionnelle du bénéfice résultant du bilan, qui doit être répartie entre les actionnaires aux termes de la loi ou des statuts.
Al. 2
Il a droit, lors de la dissolution de la société, à une part proportionnelle du produit de liquidation, à moins que les statuts ne règlent autrement l'emploi de l'actif de la société dissoute.
Al. 3
Les privilèges que les statuts confèrent à certaines catégories d'actions sont réservés.

Minorité
(Hefti)
Titre marginal
A. Droit au bénéfice et liquidation
I. En général

Schmid, Berichterstatter: Sie sehen beim zweiten Abschnitt über Rechte und Pflichten der Aktionäre, dass der Text des Artikels 660 abweicht von dem, was der Bundesrat vorgeschlagen hat. Der bundesrätliche Vorschlag sah vor, den zweiten Abschnitt über Rechte und Pflichten der Aktionäre mit Bestimmungen über den Schutz der Aktionäre einzuleiten, diese selbst aber gerade mit nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen anzufangen. Diese Systematik hat uns gestört, denn üblicherweise werden zuerst die Rechte und Pflichten festgelegt und erst anschliessend die Sanktionen für Verletzungen derselben aufgeführt. Wir haben daher in Artikel 660 unserer Fassung den bundesrätlichen Entwurf von Artikel 660b vorgezogen und die vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikel 660 und 660a weiter hinten, bei Artikel 706, 706a und 706b behandelt. Dies rein aus Gründen der Systematik.
Zur Marginalie sollte sich vielleicht Herr Hefti äussern.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Meines Erachtens hat die Kommission im Sinne der von mir vorgeschlagenen Marginalie entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 660a, 660b
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 662
Antrag der Kommission
Randtitel
B. Geschäftsbericht
Proposition de la commission
Titre marginal
B. Rapport ....

Schmid, Berichterstatter: Wir kommen zu einem zentralen Punkt dieser Revisionsvorlage zur Rechnungslegung. Es geht hier insbesondere um fünf Themenkreise. Ich darf sie kurz vorstellen.
1. Zur ordnungsmässigen Rechnungslegung in Artikel 662 und 662a. Wir wollen hier vor allem festhalten, dass die Rechnungslegung so gestaltet sein muss, dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage einer Gesellschaft bietet. Zu diesem Zweck werden in Artikel 662a Grundsätze aufgestellt. Die darin enthaltenen Differenzen zum Nationalrat sind zweifellos völlig untergeordneter Natur und betreffen eher redaktionelle Fragen.
2. Die Gliederung der Jahresrechnung wird im einzelnen vorgeschrieben, indem festgehalten wird, dass die Jahresrechnung in eine Erfolgsrechnung, Artikel 663, in eine Bilanz, Artikel 663a, und in einen Anhang, Artikel 663b gegliedert werden soll.
Die Kommission folgt dem Konzept des Bundesrates, das auch vom Nationalrat übernommen wird.
In den Artikeln 663 bis 663b finden sich zwei gewichtigere Differenzen zum Bundesrat; die erste in Artikel 663 Absatz 3. Dort schliessen wir uns der nationalrätlichen Fassung an,

die den sogenannten Cash-flow-Ausweis gestrichen hat.
In Artikel 663b geht es insbesondere um den Ausweis der Beteiligungen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ist. Hier beantragen wir Ihnen Rückkehr zur bundesrätlichen Fassung.
Die Begründung dafür, dass wir den Cash-flow bereits gestrichen haben, ist folgende: Wenn wir die Bildung von stillen Reserven zulassen wollen, können wir nicht den Cash-flow-Ausweis ermöglichen, denn damit würde die stille Reservebildung verhindert.
Was auf der anderen Seite den Ausweis der Beteiligungen betrifft, ist seitens des Nationalrates geltend gemacht worden, dass der Ausweis der Beteiligungen die Geschäftsgeheimnisse einer Gesellschaft tangieren kann. Ich verweise ausdrücklich darauf, dass der Ausweis von Beteiligungen dann nicht vorgenommen werden muss, wenn er Geschäftsgeheimnisse tatsächlich verletzt. Eine entsprechende Regel ist im Gesetz enthalten. Dafür ist die Revisionsstelle über diesen Umstand zu benachrichtigen.
3. Es geht um die Offenlegung und Auflösung stiller Reserven. Das ist ein ganz zentraler Punkt in dieser Aktienrechtsrevision. Die Bildung von stillen Reserven ist weiterhin möglich, und die Auflösung der stillen Reserven soll offengelegt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Darauf ist im Detail zurückzukommen.
Differenzen finden Sie auch 4. im Konsolidierungsobligatorium für Konzerne, währenddem 5. die Bewertungsgrundsätze in Artikel 664 bis 670 keine Aenderungen erfahren haben.

Angenommen – Adopté

Art. 662a
Antrag der Kommission
Abs. 1
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 2
2. die Klarheit und die Wesentlichkeit der Angaben;
7. Streichen
Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 662a
Proposition de la commission
Al. 1
...., de manière à donner un aperçu aussi sûr que possible du patrimoine et des résultats de la société.
Al. 2
2. La clarté et le caractère essentiel des informations;
7. Biffer
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 663
Proposition de la commission
Titre marginal
II. Compte de résultats; structure minimale
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663a
Antrag der Kommission
Randtitel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 663a
Proposition de la commission
Titre marginal
III. Bilan; structure minimale
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663b Ziff. 1 bis 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663b ch. 1 à 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663b Ziff. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 663b ch. 7
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schmid, Berichterstatter: Zur Ziffer 7 habe ich im Namen der Kommission ausdrücklich und zu Handen der Materialien festzuhalten, dass jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ist, nach unserer Fassung im Anhang enthalten sein muss.
Es kann aber sein, dass damit Geschäftsgeheimnisse verletzt würden. Artikel 663e Absatz 1 hält ausdrücklich fest, dass der Anhang Angaben weglassen darf, welche Landesinteressen gefährden oder der Gesellschaft oder dem Konzern erhebliche Nachteile bringen können. Die Revisionsstelle ist aber über die Gründe zu unterrichten. Sind solche Umstände vorhanden, kann auch bei wesentlichen Beteiligungen davon abgesehen werden, diese offenzulegen.
Das zuhanden der Materialien, weil im Nationalrat grosse Bedenken bestanden, Ziffer 7 könnte zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen führen.

Angenommen – Adopté

Art. 663b Ziff. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
8. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis in wesentlichem Ausmass und nachhaltig günstiger dargestellt wird.
Minderheit
(Jaggi, Miville)
...., wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

Art. 663b ch. 8
Proposition de la commission
Majorité
8. Le montant global provenant de la dissolution de réserves de remplacement dissoutes et des réserves latentes supplémentaires, dans la mesure ....
.... nouvellement créées, si le résultat économique est ainsi présenté d'une façon sensiblement et durablement plus favorable.
Minorité
(Jaggi, Miville)
...., si le résultat présenté s'en trouve ainsi sensiblement amélioré.

Schmid, Berichterstatter: Hier kommen wir zur Frage der Auflösung der gebildeten stillen Reserven. Wir sind in der Zielsetzung mit dem Nationalrat einverstanden. Die Auflösung von stillen Reserven soll nicht – wie es der Bundesrat an sich mit seinem ersten Vorschlag wollte – unbedingt und voraussetzungslos einfach dann, wenn sie geschieht, offengelegt werden.
Wir waren der Meinung, dass ein solches Regime zur Verminderung der Vertrauensbasis der Gesellschaften führen müsste. Wer hie und da nachweisen muss, dass er stille Reserven aufgelöst hat, verliert an Vertrauen. Die Auflösung stiller Reserven soll aber bei zwei Vorkommnissen, zwingend notwendig sein. Im Nationalrat hat es dafür Stichworte gegegeben. Ich verwende sie hier auch wieder: Einjahresflop einerseits und strukturelle Schwäche andererseits.
Man hat gesagt, wenn ein Ertragseinbruch derart gewaltig ist, dass er in wesentlichem Umfang stille Reserven aufzehrt, dann soll er ausgewiesen werden müssen. Das ist der Einjahresflop, Stichwort Texon/SKA.
Die andere Variante ist die: eine Gesellschaft ist sehr komfortabel mit stillen Reserven gepolstert, aber keineswegs mehr ertragsstark, im Gegenteil, sie ist schwach, produziert Verluste und kann jedes Jahr durch die Auflösung stiller Reserven eine bedeutend bessere Situation vortäuschen, als tatsächlich da ist.
Hier soll ebenfalls die Auflösung von stillen Reserven offengelegt werden, weil andernfalls insbesondere Vertrauen getäuscht wird und das Management ohne Druck von aussen, seitens der Gläubiger oder Aktionäre, es «verschläft», erforderliche Strukturanpassungen, oder was immer dann notwendig ist, an die Hand zu nehmen.
Diese doppelte Zielsetzung hat unsere Zustimmung gefunden. Die Art und Weise, wie der Nationalrat dieses Problem lösen wollte, mit der Dreijahresregel, haben wir in der Kommission nach längeren und eingehenden Hearings nicht übernehmen können. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Technik dieser nationalrätlichen Lösung dazu führt, dass sie in Teilbereichen das Gegenteil von dem erreicht, was sie bezweckt, indem die Gesellschaft nach drei Jahren z. B. die Auflösung stiller Reserven offenlegen muss, zu einer Zeit, da sie bereits wieder auf dem aufsteigenden Ast und ertragsbringend ist. Das hat zur Konsequenz, dass sie in der Aufschwungphase Vertrauen zerstört, weil sie die Auflösung von stillen Reserven offenlegen muss.
Will man einen anderen Zahlenkompromiss – auch das haben wir durchgespielt –, kommen wir praktisch immer wieder zu solchen Unzukömmlichkeiten. Zahlenkompromisse, das kann ich mit Ueberzeugung sagen, bringen nichts.
Die Kommission hat sich daher auf die bundesrätliche Fassung der Jährlichkeit zurückbesonnen und eine Klausel angehängt, dass zwar die Auflösung von stillen Reserven offengelegt werden muss, soweit sie neu gebildete übersteigt, aber nur dann, wenn sie das erwirtschaftete Ergebnis in wesentlichem Ausmass und nachhaltig günstiger darstellt.
Diese Formulierung ist zweigeteilt und will die beiden anfänglich genannten Punkte auch begrifflich fassen. Der Einjahresflop soll über das «wesentliche Ausmass» gefasst werden, die strukturelle Schwäche über die «Nachhaltigkeit».
Wir haben in der Kommission lange über diese Formulierung diskutiert und letzten Endes betrachte ich es als einen Streit um Worte. Wichtig scheint mir persönlich, gegenüber der Minderheit, dass wir mit diesen beiden Elementen der «Wesentlichkeit» und der «Nachhaltigkeit» die beiden Fälle erfasst haben, um die es hier geht.
Die Minderheit wird vertreten von Frau Jaggi, und sie wird mir entgegenhalten, dass die Nachhaltigkeit ein sinnloser Begriff ist. Das steht ihr frei.

Mme **Jaggi,** porte-parole de la minorité: L'alinéa 8 de l'article 663b concerne la définition des conditions dans lesquelles la dissolution des réserves de remplacement et des réserves latentes doit être annoncée dans l'annexe au bilan.
Dans la version du Conseil fédéral, il est appliqué, pour la définition de ces conditions, un critère unique et objectif. On compare le montant des réserves dissoutes à annoncer cas échéant avec celui des réserves créées, dans le courant du même exercice. Le Conseil national a repris ce critère, mais l'a appliqué, comme vient de le rappeler notre président, sur trois exercices. J'avais combattu cette version lors des débats au Conseil national, qui l'a finalement adoptée à une très nette majorité.
Au terme des longues discussions qu'elle a eues lors de ses nombreuses séances, votre commission vous propose de renoncer à la solution triennale retenue par le Conseil national, et vous recommande de remplacer cette comparaison sur trois exercices par un élément d'appréciation, portant sur «un résultat économique présenté d'une façon à la fois sensiblement et durablement plus favorable».
Personnellement, je préférerais qu'on n'ait pas introduit un critère aussi flou que l'apparence – c'est de cela qu'il s'agit – donnée à un résultat. Sans doute y a-t-il là matière à prometteuses disputes, fructueuses pour eux tout au moins, entre analystes financiers et autres réviseurs. On voit d'ici les expertises contradictoires qui pourront être présentées à propos de l'image donnée d'un résultat économique par l'éventuelle publication.
Mais si déjà l'on se réfère à un élément d'appréciation, il ne faut pas se compliquer exagérément la tâche. Il suffit donc qu'il y ait amélioration sensible dans la présentation. Il est superflu – et difficile à déterminer – que cette allure plus favorable doive en outre être durablement donnée. La notion de durée se retrouve ailleurs, s'agissant de la constitution des réserves latentes supplémentaires, autorisée comme une contribution à la prospérité durable de l'entreprise. Ce sont les dispositions de l'article 669, alinéa 3. Il s'agit justement, dans ce cas-là, où l'on retient la notion de durée, de constitution de réserves, non de leur dissolution. De plus, cet objectif général de la prospérité durable de l'entreprise est juxtaposé, placé en seconde position, à un autre objectif à long terme, celui de la défense des intérêts de tous les actionnaires.
En résumé, il me semble qu'un seul élément d'appréciation – puisqu'on a voulu en introduire un dans l'économie du projet tel que pensé par la commission du Conseil des Etats – suffit, en l'occurrence l'image améliorée, et qu'il est inutile d'y ajouter un critère de durée, surtout si celui-ci n'est pas associé à la mention d'un délai qui permettrait d'apprécier objectivement dans quelle mesure ce critère est rempli.
Je vous demande donc de vous en tenir à mi-chemin sur cette voie de la définition des éléments d'appréciation pour la publication éventuelle du montant global provenant de la dissolution des réserves de remplacement et des réserves supplémentaires dissoutes, et d'approuver, ce faisant, la proposition de minorité.

Villiger: Ich möchte mich für die Mehrheit aussprechen. Gestatten Sie mir aber zuerst noch eine kurze allgemeine Bemerkung zu den stillen Reserven.
Das Institut der stillen Reserven hat sich meines Erachtens für den Werkplatz Schweiz mit seiner kleinen mittelbetrieblichen Struktur sehr bewährt. Sie bilden wichtige Polster zum Durchhalten in schwierigen Zeiten. Ich könnte hier Beispiele aus den vergangenen zehn Jahren aufführen, wo gute Firmen, die heute wieder gut laufen, nicht durchgehalten hätten ohne dieses Instrument. Die stillen Reserven wirken in dieser Hinsicht wesentlich besser als das beste Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven.
Weiter sind stille Reserven im mittelständischen Bereich eine wichtige Quelle der Selbstfinanzierung, wahrscheinlich überhaupt die wichtigste. Sie geben auch einen gewissen Ausgleich für die Kapitalerosion durch die Geldentwertung. Sie stärken meines Erachtens auch die Risikobereitschaft der Manager, die häufig dazu neigen, zu Verwaltern zu werden, wenn jeder kleinste Flop in aller Breite öffentlich erläutert werden muss.
Ich verschliesse mich der Problematik natürlich nicht. Es besteht ein unleugbares Spannungsverhältnis zur Bilanz-

wahrheit und eine Unterbewertung kann ein Unternehmen für «Raider» attraktiv machen, wobei ich glaube, dass in dieser Hinsicht der entartete Liegenschaftsmarkt wahrscheinlich mehr Probleme bringt als das, was wir buchmässig auf einem Lager oder bei Maschinen mehr abschreiben. Wenn wir Vor- und Nachteile abwägen, so überwiegen für mich die Vorteile. Ich teile aber die Meinung des Bundesrates und der Kommission, dass ein gravierender Missstand unterbunden werden muss, nämlich die Vertuschung einer chronischen Ertragsschwäche über die ständige Auflösung von stillen Reserven. Hier gibt es ja einige Beispiele, auch im mittelständischen Bereich.
In diesem Sinne ist die Stossrichtung auch der bundesrätlichen Vorschläge tauglich. Letztere sind mir allerdings zu restriktiv, und auch Frau Jaggi hat in verdankenswerter Weise die bundesrätliche Regelung jetzt nicht mehr aufgenommen. Man spricht – nebenbei gesagt – immer von stillen Reserven, als ob das so etwas genau Messbares und Abschätzbares wäre. Wer nicht schon selber mit einer Liste im Lager herumgelaufen ist und sich bei jedem Bestandteil überlegt hat, was er wert ist – technisch, in bezug auf Veraltung usw. –, der sollte eigentlich nicht über stille Reserven reden, als ob das klare, definierte Begriffe wären. Die nationalrätliche Lösung hat ja keine Gnade gefunden, vor allem auch in den Medien nicht. Ich darf zwar sagen, dass sie in Wirtschaftskreisen immer noch als nicht so schlecht taxiert wird, vor allem weil sie messbarer ist. Dass dabei Verzerrungen entstehen können, will ich gerne zubilligen.
Die Lösung der ständerätlichen Kommission ist meines Erachtens im Ansatz brauchbar, und ich werde ihr zustimmen, obwohl ich wegen des Begriffs «nachhaltig» glaube, dass sie vielleicht noch nicht das Ei des Kolumbus ist.
Die Eidgenössische Bankenkommission praktiziert seit einigen Jahren eine – immer im Rahmen der möglichen Präzision bei diesen Problemen – gangbare Lösung, die in ihrem Kerngehalt in der Differenzbereinigung vielleicht nochmals studiert werden könnte. Diese Lösung hat sich sehr bewährt. Die Auflösung stiller Reserven muss gemäss dieser Praxis in drei Fällen deklariert werden:
1. Wenn über Jahre hinweg durch die Auflösung früher gebildeter stiller Reserven eine bessere Ertragsstruktur vorgetäuscht wird.
2. Wenn die über längere Zeit erarbeiteten stillen Reserven zur Deckung grosser Verluste in einer einzigen Rechnungsperiode aufgebraucht werden.
3. Wenn grosse Teile des ausgewiesenen Reingewinns auf die Auflösung stiller Reserven zurückzuführen sind.
Es sind also drei Elemente, aber zwei Aspekte massgeblich, die die Mehrheit einzubauen versucht hat, nämlich einerseits die Wesentlichkeit der Auflösung – dazu hat der Kommissionspräsident Stellung genommen –, und andererseits der Zeitraum, der für die strukturellen Schwächen wichtig ist.
Durch das Adjektiv «nachhaltig» versucht nun die Kommission, eben diesen Zeitraum miteinzubeziehen, was Frau Jaggi als nicht nötig erachtet.
Ich habe hier nun eine Frage an Frau Bundesrätin Kopp: Ist Ihrer Meinung nach durch die Formulierung der Kommissionsmehrheit im wesentlichen das enthalten, was die Bankenkommission in ihrer bewährten Dreiphasenaussage enthält? Wenn das der Fall wäre, könnte man sicher mit der Mehrheitslösung leben.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen. Sollte es hier Probleme mit der Definition des Begriffes «nachhaltig» geben, hoffe ich, dass sich vielleicht die nationalrätliche Kommission nochmals damit befasst.

Bundesrätin **Kopp:** Ueber das Grundproblem der stillen Reserven haben die Herren Schmid und Villiger so kompetent Bericht erstattet, dass ich auf eine Wiederholung verzichte. Ich beschränke mich auf eine Stellungnahme zur Kommissionsmehrheit und zum Minderheitsantrag von Frau Jaggi. Ich kann vorweg schicken, dass ich mit dem Grundgedanken, wie ihn Ihre Kommission formuliert hat, einverstanden bin. Hingegen finde ich die Formulierung nicht in jeder Beziehung geglückt. Aber das nimmt selbst die Kommissionsmehrheit nicht für sich in Anspruch.
Ich möchte mich insbesondere mit dem Begriff «nachhaltig» befassen. Wenn Sie die Kommissionsfassung genau betrachten, sehen Sie, dass dieselbe Aussage bereits im ursprünglichen Wortlaut enthalten ist. Die Formulierung «im wesentlichen Ausmass» enthält bereits dieses quantitative Element. Der Zusatz «nachhaltig» bringt somit nichts Neues. Ich möchte sogar sagen, er ist sinnwidrig, denn jede Auflösung stiller Reserven wird nur im Hinblick auf den Abschluss eines Geschäftsjahres gemacht und kann also *per definitionem* nicht nachhaltig sein. Ich möchte Sie also bitten, diesen störenden Zusatz wieder zu streichen. Dem Kerngedanken und der Idee, die Ihre Kommission damit verfolgte, wird kein Abbruch getan.
Frau Jaggi hat in ihrem Minderheitsantrag eine neue Formulierung vorgeschlagen und ich danke ihr dafür. Die Auflösung soll dann offenlegungspflichtig sein, wenn durch sie das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird. Im Grund genommen stimmt diese Formulierung dem Grundsatz nach mit der Kommissionsvariante überein. Was fehlt, ist das quantitative Element. Es wird jede Auflösung erfasst, die das Ergebnis wesentlich ändert, unbesehen davon, wie sehr sie auch umfangmässig ins Gewicht fällt. Dies erscheint mir auch sachlich richtig zu sein, denn es muss jede Veränderung des Jahresergebnisses, die den Bilanzleser irreführen und zu falschen Entscheiden verleiten könnte, offengelegt werden.
Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Minderheitsantrag Jaggi zuzustimmen. Er gibt der Praxis mehr Flexibilität und er erlaubt sachgerechte Lösungen auch in Fällen, die heute vielleicht noch nicht im Vordergrund stehen.
Herrn Villiger möchte ich auf seine Frage in bezug auf die Bankenkommission antworten, dass sowohl die Kommissionsfassung ohne den Begriff «nachhaltig» wie der Minderheitsantrag von Frau Jaggi der Bankenkommission die Weiterführung ihrer Praxis erlauben würde.
Wenn Sie den mutigen Schritt nicht wagen wollen, dem Antrag von Frau Jaggi zuzustimmen, möchte ich Sie wenigstens bitten, das Wort «nachhaltig» zu streichen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Schmid, Berichterstatter: Noch zu Ziffer 8: Auch die Mehrheit ist sich bewusst, dass ihre Fassung, die jetzt angenommen worden ist, im Differenzbereinigungsverfahren, wenn bessere Lösungen kommen, zur Diskussion gestellt werden kann.

Miville: Indem wir jetzt Ziffer 8 in der Fassung der Mehrheit genehmigt haben, sind wir über den Vorschlag von Frau Bundesrätin Kopp einfach hinweggegangen, wenigstens das Wort «nachhaltig» zu streichen. Ich meine, dass darüber eine Abstimmung hätte stattfinden sollen. Wenn es an einem formellen Antrag in dieser Richtung fehlte, so möchte ich ihn doch noch gestellt haben.

Präsident: Das ist ein formeller Antrag aus der Mitte des Rates. Wir stimmen darüber ab.

Bundesrätin **Kopp:** Ich möchte doch festhalten, dass auch der Bundesrat ein Antragsrecht besitzt.

Miville: Mein Antrag wird aufgewertet durch die Unterstützung der Departementsvorsteherin! *(Heiterkeit)*

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates/Miville	17 Stimmen

Art. 663b Ziff. 9 bis 11
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 663b ch. 9 à 11
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663d
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Mehrheit
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Im Anhang zur Konzernrechnung nennt die Gesellschaft die bei der Konsolidierung und der Bewertung angewandten Grundsätze. Weicht sie davon ab, ... (Nach Bundesrat)

Minderheit I
(Villiger, Affolter, Gautier, Hänsenberger, Hefti, Küchler, Kündig)
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit II
(Hefti)
Abs. 2
a. .... von 20 Millionen ....
b. .... von 40 Millionen ....

Art. 663d
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Majorité
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Dans l'annexe aux comptes de groupe, la société mentionne les principes appliqués en matière de consolidation et d'évaluation. Lorsqu'elle s'en écarte .... (Selon Conseil fédéral)

Minorité I
(Villiger, Affolter, Gautier, Hänsenberger, Hefti, Küchler, Kündig)
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité II
(Hefti)
Abs. 2
a. .... 20 millions ....
b. .... 40 millions ....

Schmid, Berichterstatter: Artikel 663d behandelt das Problem der Konsolidierung. Bundesrat, Nationalrat und Ihre Kommission sind der Auffassung, dass im Grundsatz Konzerne konsolidierungspflichtig sein sollen. Die Differenz zwischen dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit einerseits und dem Nationalrat bzw. der Kommissionsminderheit I andererseits besteht im wesentlichen in der Frage, ob sogenannte Kleingesellschaften nach Absatz 2 von der Konsolidierungspflicht ausgenommen werden sollen. Uebereinstimmung besteht aufgrund der nationalrätlichen Fassung des Absatz 3 darin, dass Gesellschaften, die Anleihensobligationen ausstehend haben, und Publikumsgesellschaften auch dann konsolidierungspflichtig sind, wenn sie unter Absatz 2 der nationalrätlichen Fassung fallen würden und sogenannte Kleingesellschaften wären. Einigkeit besteht auch darin, dass selbst Kleingesellschaften dann konsolidieren müssen, wenn dies für den möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und die Ertragslage notwendig ist. Ich verweise auf Artikel 663d Absatz 2 Buchstabe b in der Fassung des Nationalrates. Daraus ergibt sich, dass eigentlich bloss zur Debatte steht, ob Kleinkonzerne mit einfachen Strukturen konsolidierungspflichtig sind oder nicht. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass auch solche einfache Kleinkonzerne konsolidieren sollten. Sind die Verhältnisse einfach, bietet die Konsolidierung keine Probleme; sind die Verhältnisse dagegen kompliziert, ist die Konsolidierung auch nach Minderheit I Pflicht. Es trägt zur Rechtssicherheit bei, wenn man in solchen Umständen die Konsolidierung generell vorschreibt, weil Absatz 3 Buchstabe d der Minderheit I zu Streitigkeiten darüber führen kann, ob ein Kleinkonzern konsolidierungspflichtig ist oder nicht. Der Antrag der Minderheit I stützt sich im wesentlichen auf das Argument, dass die siebente EG-Richtlinie die Kleinkonzerne von der Konsolidierung ausnimmt. Ob Sie heute schon das Aktienrecht an diese siebente EG-Richtlinie angleichen wollen oder nicht, ist eine Ermessensfrage; ein unabdingbarer Zwang dazu besteht nicht. Ich verweise Sie darauf, dass man die EG-Richtlinien heute als Argument heranziehen kann, wenn einem eine Regel der EG-Richtlinien passt, und dass man diese EG-Richtlinien vergessen kann, wenn einem die dort enthaltene Regel nicht passt. Es kommt zum Beispiel den Verfechtern der Adaption der siebten EG-Richtlinie nicht in den Sinn, die vierte EG-Richtlinie zu fordern, die die gläserne Bilanz verlangt und damit die stillen Reserven ausschliesst. Die Argumentation mit den EG-Richtlinien ist also ausschliesslich eine Frage der zusätzlichen Munition für die eigene Argumentensammlung.
Hier habe ich Ihnen namens der Mehrheit den Antrag zu stellen, die Minderheit I abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.
Herr Hefti hat einen Minderheitsantrag II gestellt, der bei den Kleingesellschaften die Limite verdoppelt und damit die Konsolidierungspflichtigen zahlenmässig verringert. Ich werde allenfalls Stellung nehmen, wenn Herr Hefti seinen Antrag begründet hat.

Villiger, Sprecher der Minderheit I: Ich begründe die Minderheitsanträge zu Artikel 663d und 663dter zusammen, weil der Antrag zu 665dter einfach eine Adaptation ist, die nötig wird, wenn Sie bei Artikel 663d anders als die Mehrheit entscheiden.
Wir müssen das Problem in einen weiteren Zusammenhang stellen. Ich habe beim Eintreten schon darauf hingewiesen, und es wurde hier mehrfach gesagt, dass die Schweiz von Klein- und Mittelbetrieben dominiert wird und dass diese das eigentliche Rückgrat der Wirtschaft bilden. Gerade diese Klein- und Mittelbetriebe haben oft besonders Mühe, mit dem Geflecht staatlicher Vorschriften fertig zu werden. Wir müssen im Interesse der gesamten Volkswirtschaft alles unterlassen, was diese Betriebe immer wieder unnötig administrativ und kostenmässig belastet. Wenn wir uns nicht ständig an diesen Grundsatz halten und bei jedem Detail hier wieder ein bisschen und dort wieder ein bisschen mehr Regeln einführen, dann entsteht mit der Zeit jenes Vorschriftengeflecht, das in der Qualität die arithmetische Summe der einzelnen Vorschriften übersteigt und das die mittelständische Wirtschaft mit der Zeit zu ersticken droht. Die Konsolidierungspflicht der Kleinkonzerne bringt die kleinen und mittleren Betriebe nicht um, aber sie ist ein neues Element in diesem Vorschriftengeflecht.
Die Minderheit schlägt Ihnen vor, Kleinkonzerne von der Konsolidierungspflicht auszunehmen, so wie es der Nationalrat beschlossen hat. Bei vielen Kleinkonzernen ist eine

Konsolidierung wirklich nicht nötig, weil sie gut überblickbar sind; ich denke etwa an einfache Immobiliengesellschaften. Hier würde bei der Konsolidierungspflicht das Prinzip der Wesentlichkeit auch nicht helfen, weil auch im Verhältnis wesentliche Beteiligungen sehr gut überblickbar sein können. In solchen Fällen verursacht die Konsolidierungspflicht nur Umtriebe und höhere Kosten. Es gibt eben noch weitere Gesichtspunkte, Herr Kommissionspräsident. Die Gesellschaft muss dann für alle Belange einen höher bezahlten Revisor haben, weil die Revision bei den Konsolidierungspflichtigen qualifiziert sein muss.

Jetzt komme ich trotzdem – obschon der Kommissionspräsident versucht hat, diesen Angriff zum vornherein abzufangen – auf die siebente EG-Richtlinie zu sprechen. Die EG-Richtlinien sind für mich immer das Maximum dessen, was meistens verlangt wird. Wenn nun aber eine EG-Richtlinie weniger weit geht, ist es legitim, zu postulieren, man solle doch nicht päpstlicher als der Papst sein und weiter als die EG-Richtlinie gehen, die ohnehin schon zum Perfektionismus sondergleichen neigt.

Die siebente EG-Richtlinie über den konsolidierten Abschluss gibt den Mitgliedländern die Kompetenz, Kleinkonzerne von der Konsolidierungspflicht zu befreien. Dabei ist das Kriterium eine Bilanzsumme von 8 Millionen, ein Umsatz von 16 Millionen Franken und eine Belegschaft von 250 Arbeitnehmern. Die Mitgliedländer dürfen aber diese Werte erhöhen, nämlich bis auf eine Bilanzsumme von 20 Millionen, einen Umsatz 40 Millionen und 500 Mitarbeiter. Die EG-Richtlinie geht also in der Befreiung weiter als das, was die Minderheit hier vorschlägt. Ich sehe also nicht ein, dass wir in der Konsolidierungspflicht ausgerechnet die EG noch übertreffen sollen.

Ich billige zu, dass es zwei bedenkenswerte Einwände dagegen gibt.

Der erste: Die Konsolidierungsbedürftigkeit eines Unternehmens hange nicht von der Grösse, sondern von der Kompliziertheit der rechtlichen und betrieblichen Struktur ab. Dem trägt aber – darauf hat der Kommissionspräsident hingewiesen – der Artikel 663d Absatz 3 Buchstabe d Rechnung. Dort wird gefordert, dass auch bei Kleinkonzernen Konsolidierungspflicht bestehe, wenn dies für einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage notwendig sei. Ich bin mir bewusst, dass das in bestimmten Einzelfällen der Konkretisierung bedarf. Es ist aber nichts anderes als eine Konkretisierung des ohnehin schon geltenden Artikels 957 OR, wonach jene Bücher geführt werden müssen, die nach Art und Umfang des Unternehmens notwendig sind. Es gibt interessanterweise einen Entscheid des Zürcher Handelsgerichtes, in welchem schon unter heutigem Recht eine Revisionsstelle verurteilt worden ist, weil sie in einem komplizierten Fall nicht auf der Erstellung einer Konzernrechnung beharrt hatte.

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass auch bei Kleinkonzernen in komplizierten Fällen konsolidiert werden muss. Das entscheidende Kriterium besteht dann darin, ob die Konsolidierung zur Leitung des Unternehmens – für den Ueberblick – nötig ist oder nicht. Einen Vorentscheid in dieser Richtung wird die Geschäftsleitung selber fällen. Sie muss das. Die Kontrollstelle hat ihn aber zu überprüfen, weil sie sonst, wie das Zürcher Urteil zeigt, auch haftbar werden kann.

Der zweite Einwand liegt beim Schutz der Minderheitsaktionäre. Zum Schutz der Minderheitsaktionäre kann es wichtig sein, dass wegen des Einblicks in die Situation eine Konsolidierung vorgenommen wird. Dem trägt aber Buchstabe c Rechnung, wonach Aktionäre mit einem Anteil von 10 Prozent eine Konsolidierung verlangen können. Solche Lösungen sind im Ausland gängig.

Nun noch einige Bemerkungen zu den Kennzahlen, weil ich nachher nicht mehr sprechen möchte, wenn Herr Hefti sich zu seinem Minderheitsantrag geäussert hat.

Wir haben die Version Nationalrat übernommen: Bilanzsumme 10 Millionen, Umsatzerlös 20 Millionen, Arbeitnehmer 200. Der Bundesrat hat bei Artikel 727b die gleichen Kennzahlen vorgeschlagen für die besondere Befähigung eines Revisors. Daher kommt ja diese Identität. Diese Grenzen entsprechen ungefähr der Minimalversion der EG. Kollege Hefti schlägt nun eine Verdoppelung vor: Er geht auf 20 bzw. 40 Millionen, belässt aber die Arbeitnehmergrenze. Er geht damit an die obere Grenze dessen, was die EG ihren Mitgliedern noch immer ermöglicht. Es ist nun eine reine Ermessensfrage, was man tun will. Die Minderheit hat Ihnen eine massvolle Lösung vorgeschlagen. Die Lösung von Herrn Hefti hätte den Vorteil – daher habe ich eine gewisse Sympathie für sie –, dass seine Kennzahlen den Kennzahlen in Artikel 727b entsprechen, wie sie Ihnen die Kommissionsmehrheit jetzt für die qualifizierte Revision vorschlagen wird. Weiter würden diese Zahlen wahrscheinlich auch in zwanzig bis dreissig Jahren noch einigermassen vernünftig sein, wenn die Geldentwertung den Geldwert wieder etwas vermindert haben wird (wir hoffen es nicht, aber es ist wahrscheinlich kaum zu vermeiden).

Die Aenderung bei Artikel 663dter wird nötig, weil dort jene notwendigen Bestimmungen enthalten sind, welche der Artikel 663d gemäss Kommissionsmehrheit enthält. Das müssen wir unten parallel anfügen. Wir haben lediglich den Satz gestrichen, wonach Gesellschaften, die für den Einblick in die Vermögens- und Ertraglage des Konzerns nicht wesentlich seien, nicht konsolidiert zu werden bräuchten. Das haben wir deshalb gestrichen, weil dieser Satz unnötig ist. Frau Bundesrätin Kopp hat in der Kommission zu Recht darauf hingewiesen, dass das Prinzip der Wesentlichkeit generell gilt. Wenn wir es an gewissen Orten besonders anfügen, stellt sich an anderen Orten dann die Frage, ob es dort eben nicht gelte. Deshalb ist der Satz unnötig.

Ich bitte Sie also, die Kleinkonzerne innerhalb der beschriebenen Grenzen von der Konsolidierungspflicht zu befreien und sich der massvollen, international verträglichen nationalrätlichen Lösung anzuschliessen. Wenn Sie die Unterschriften – der Herr Kommissionspräsident hat im Brustton der Ueberzeugung von der Mehrheit gesprochen – zusammenzählen, stellen Sie fest, dass es sich um eine Mehrheit handelt. Ich darf Ihnen deshalb im Namen einer als Minderheit getarnten Mehrheit der Kommission Zustimmung empfehlen.

Hefti, Sprecher der Minderheit I: Mein Antrag gilt sowohl für die minderheitliche Mehrheit wie für die mehrheitliche Minderheit, also er ist unabhängig davon, ob wir dem, was auf der Fahne als Mehrheit und dem, was als Minderheit I erscheint, zustimmen.

Ich finde, dass es sich bei 10 Millionen Bilanzsumme und 20 Millionen Umsatzerlös eher noch um kleinere Gesellschaften handelt. Diese sollten hier nicht erfasst werden. Darum mein Antrag auf 20 und 40 Millionen.

Noch allgemein: Ich kann nicht ganz begreifen, wieso der Bundesrat immer etwas nach Lösungen tendiert, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis, also das Verhältnis zwischen Nutzen und auch öffentlichen Interessen und den verursachten Umtrieben und Kosten, ausser acht lassen. Darunter leiden vor allem mittlere und kleinere Gesellschaften. Legiferieren wir doch dort, wo es wirklich ins Gewicht fällt. Wir gehen, wie ich gehört habe, sogar stärker Richtung EG, als die EG es selber verlangt. Wenn man von der Wirtschaft Anstrengungen im Hinblick auf die EG verlangt – und zwar durchaus zu Recht –, dann darf man gelegentlich auch ein gewisses Verständnis von seiten des Bundesrates erwarten.

Küchler: Nachdem ich ebenfalls bei der minderheitlichen Mehrheit aufgeführt bin, gestatte ich mir noch eine Ergänzung anzubringen zum Minderheitsantrag I. Der Bundesrat begründet seine generelle Konsolidierungspflicht für Konzerne mit der Kompliziertheit der rechtlichen und betrieblichen Strukturen. Nun wissen wir aber, dass bei weitem nicht alle Konzerne – vor allem nicht die Kleinkonzerne – immer kompliziert und unübersichtlich sind. Im Gegenteil, es gibt diverse Kleinkonzerne, bei denen die Uebersicht vorhanden ist und die Verhältnisse klar sind. Aus diesem Grunde hält meines Erachtens die bundesrätliche Argumentation nicht stand.

Wir stellen denn auch fest, dass nicht nur im EG-Recht, sondern auch in verschiedenen ausländischen Landesrechten ähnliche Befreiungsgründe statuiert wurden, wie sie die nationalrätliche Fassung vorschlägt. In diesem Sinne bewegen wir uns also ebenfalls im Bereiche der Rechtsentwicklung des Auslandes. Gleichzeitig hat der Nationalrat immerhin Leitplanken eingebaut in Absatz 3 des Artikels 663b, so dass also auch in dieser Hinsicht nichts zu befürchten wäre.
Aus all diesen Gründen hat dann Frau Bundesrätin Kopp vor dem Nationalrat die Fassung des Bundesrates fallen lassen zugunsten der nationalrätlichen Lösung, weil sie zugestehen musste, dass sie durchaus vertretbar ist. Ich meine, das sollte auch hier im Ständerat der Fall sein, dass wir uns also ohne weiteres mit der Fassung der Minderheit I abfinden könnten.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Minderheit I zu unterstützen und unnötige Regelungen zu unterlassen für Situationen, die es nicht erheischen.

Bundesrätin **Kopp:** Die Meinungen, wie sie hier zu dieser Frage geäussert wurden, gehen tatsächlich nicht so weit auseinander, wie dies bis jetzt erschienen ist. Ich benütze also für meine Terminologie – um das klarzustellen – diejenige, die auf der Fahne aufgeführt ist; denn sonst kommen wir mit der Mehrheit und Minderheit in der Abstimmung nicht mehr ganz zurecht.
Wir haben also die Situation, dass der Minderheitsantrag I an der Nationalratsfassung – der ich mich damals angeschlossen habe – festhalten will. Die Minderheit II will die Kriterien Bilanzsumme und Umsatzerlös verdoppeln. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit wurde Ihnen bereits von Herrn Ständerat Schmid dargestellt.
Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Kommissionsmehrheit, aber die Opposition gegen die Minderheit I ist eine ausgesprochen milde, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass der Unterschied zwischen der Merhheit und Minderheit 1 eigentlich nicht allzu gross ist. In beiden Versionen müssen Kleinkonzerne eine Konzernrechnung erstellen, wenn die Verhältnisse derart kompliziert sind, dass nur die Konsolidierung den für die Leitung und Beurteilung des Unternehmens notwendigen Einblick in die Vermögens- und Ertragslage verschafft. Also wie gesagt, bei komplizierten Verhältnissen muss bei beiden Varianten die Konsolidierung gemacht werden.
Zur Diskussion steht somit einzig die Frage, ob Kleinkonzerne mit einfachen Strukturen ebenfalls konsolidieren müssen. Dort ist der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit I. Ihre vorberatende Kommission hat diese Frage bejaht, und zwar aus der Ueberlegung, dass, wenn die Verhältnisse in einem Konzern einfach sind, auch die Konsolidierung, d. h. die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse, keine grossen Schwierigkeiten biete. Ich glaube auch, Herr Hefti, bei allem Verständnis für übermässige Vorschriften, die Klein- und Mittelbetriebe belasten können, dass bei einfachen Verhältnissen eine Konzernrechnung zu erstellen die Kapazität dieser Kleinbetriebe nicht derart beeinträchtigen kann.
Herr Villiger hat darauf hingewiesen, dass in der EG Kleinkonzerne ebenfalls vom Konsolidierungsobligatorium befreit sind. Das trifft zu. Es ist uns aber nicht verwehrt, wenn wir davon überzeugt sind, eine bessere Lösung zu wählen. Vielleicht könnte es sich sogar bezahlt machen, dass wir bei späteren Verhandlungen mit der EG noch ein kleines Unterpfand in der Hand haben.
Was den Antrag von Herrn Hefti betrifft, habe ich bereits durchsickern lassen, dass sich der Bundesrat mit dieser Verdoppelung nicht einverstanden erklären kann; denn es ist durchaus im öffentlichen Interesse, dass Konzerne zuverlässig geleitet werden, und diese zuverlässige Leitung kann nur die Konsolidierung gewährleisten. Deshalb sollte man nach Auffassung des Bundesrates die Kriterien nicht noch zusätzlich verschärfen, und deshalb sollten eben alle Konzerne der Konsolidierungspflicht unterstellt werden.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hefti: Mein Antrag gilt sowohl gegenüber der Mehrheit wie gegenüber der Minderheit I.

Präsident: Das ist nicht möglich. Im Antrag des Bundesrates sind diese verschiedenen Bilanzsummen nicht genannt. Wir müssen zuerst die Minderheit I der Minderheit II gegenüberstellen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Minderheit I 22 Stimmen
Für den Antrag Minderheit II 7 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 7 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 22 Stimmen

Art. 663dbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 663dter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Villiger, Affolter, Gautier, Hänsenberger, Hefti, Küchler, Kündig)
Abs. 1
.... ordnungsmässiger Rechnungslegung. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2
.... die Konsolidierungsregeln und die Bewertungsregeln. Weicht ....

Art. 663dter
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Villiger, Affolter, Gautier, Hänsenberger, Hefti, Küchler, Kündig)
Al. 1
.... des comptes annuels. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
.... les règles de consolidation et les règles d'évaluation. Lorsqu'elle s'en écarte ....

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 663e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr
La séance est levée à 12 h 20

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 22. September 1988, Vormittag
Jeudi 22 septembre 1988, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Masoni

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droits des sociétés anonymes

Botschaft und Gesetzentwurf vom 23. Februar 1983 (BBl II, 745)
Message et projet de loi du 23 février 1983 (FF II, 757)

Fortsetzung – Suite

Präsident: Es ist die gemeinsame Auffassung des Präsidenten der Kommission und des Vertreters der Minderheit, dass wir wegen Abwesenheiten heute zuerst das Kapitel der Vinkulierung behandeln und dann dort anschliessen, wo wir gestern abend unsere Beratungen unterbrochen haben. Sie sind damit einverstanden.

Art. 683
Antrag der Kommission
Randtitel
G. Ausgabe ....
Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 683
Proposition de la commission
Titre marginal
G. Emission ....
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 684
Antrag der Kommission
Randtitel
II. Namenaktien
Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 684
Proposition de la commission
Titre marginal
II. Actions nominatives
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art.685
Antrag der Kommission
Randtitel
H. Beschränkung der Uebertragbarkeit.
1. Gesetzliche Beschränkung
Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 685
Proposition de la commission
Titre marginal
H. Restriction à la transmissibilité
1. Restriction légale
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 685a
Antrag der Kommission
Randtitel
II. Statutarische Beschränkung
1. Grundsätze
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Affolter)
.... dürfen. In diesem Fall hat der Veräusserer den Verkauf unverzüglich der Gesellschaft zu melden, und der Erwerber ist verpflichtet, das Gesuch um Zustimmung zur Uebertragung binnen der statutarischen Frist zu stellen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Uebertragbarkeit dahin.

Art. 685a
Proposition de la commission
Titre marginal:
II. Restriction statutaire
1. Principes
Al. 1
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Affolter)
.... l'approbation de la société. Dans ce cas, l'aliénateur doit assurer sans retard la vente à la société et l'acquéreur est obligé de présenter la demande d'approbation du transfert dans le délai prévu par les statuts.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Si la société entre en liquidation, les restrictions à la transmissibilité tombent.

Schmid, Berichterstatter: Gestatten Sie, dass ich zu dieser ganzen Vinkulierungsgeschichte etwas aushole.
Unter Vinkulierung verstehen wir die statutarische Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien dahingehend, dass – wie Artikel 685a dies ausdrückt – Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen. Die Vinkulierung von Namenaktien, die sich im Verlauf der Beratungen in Ihrer Kommission zusehends zum zentralen, ja geradezu alle anderen Fragen aus dem Interesse der Oeffentlichkeit verdrängenden Thema entwickelt hat, bietet unter dreierlei Gesichtspunkten Probleme: erstens bezüglich den Voraussetzungen der Vinkulierung oder der Ablehnung der Eintragung, zweitens der Wirkung der Vinkulierung und drittens zum Spezialthema Vinkulierung und Börsengeschäfte.
Zum ersten Problem: Die Voraussetzungen. Nach geltendem Recht können – vergleichen Sie Artikel 627 Ziffer 8 der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes – die Statuten auch ein Verbot der Uebertragung von Namenaktien vorsehen. Der neue Entwurf schliesst ein Verbot der Uebertragung aus. Es bleibt ausschliesslich bei einer Beschränkung der Uebertragbarkeit der Namenaktien.
Nach geltendem Recht waren sodann die Voraussetzungen für die Nichteintragung eines Erwerbes von vinkulierten Namenaktien ausserordentlich large. Die Statuten können vorsehen – ich verweise Sie auf Artikel 686 Absatz 2 –, dass

die Eintragung ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf. Eine Schranke bildet ausschliesslich das allgemeine Willkürverbot, das allerdings eine schwache Schranke ist.
Die Eintragung kann sodann verweigert werden aus den Gründen, die in den Statuten vorgesehen sind. Es gelten mithin alle denkbaren Gründe, sofern sie tatsächlich nur in den Statuten niedergelegt worden sind. Diese Regelung geht eindeutig zu weit.
In Zukunft – und das ist der Vorschlag – darf die Eintragung nur noch aus wichtigen Gründen verweigert werden. Ich verweise Sie auf die Kommissionsfassung Artikel 685b Absatz 1, die Nationalrat, Ständerat und Bundesrat entspricht, wobei als wichtige Gründe die Erhaltung des schweizerischen Charakters der Unternehmung oder die Abhaltung von Konkurrenten aus der Gesellschaft auch ohne Erwähnung in den Statuten von Gesetzes wegen gelten (Artikel 685b Absatz 2 Ziffern 1 und 2). Alle anderen Gründe müssen in den Statuten erwähnt sein und müssen die Verweigerung im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die Zusammensetzung des Aktionärkreises rechtfertigen (Artikel 685b Absatz 2 Ziffer 3).
Nach wie vor kann die Gesellschaft die Eintragung ohne Angabe von Gründen verweigern, nur muss sie dann dem Veräusserer anbieten, die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Artikel 685b Absatz 1). Eine Sonderregel gilt für den gesetzlichen Erwerb von Aktien. Hier kann die Gesellschaft die Eintragung nur verweigern, wenn sie dem Erwerber die Uebernahme zum wirklichen Wert anbietet (Artikel 685b Absatz 3).
Im Laufe der Kommissionsberatungen ist die Frage in den Vordergrund gerückt, ob diese Vorschriften über die Voraussetzungen zur Verweigerung der Eintragung von Namenaktien auch im Börsenhandel richtig sind. Die Kommission hat diese Frage letzten Endes verneint und eine Sonderregelung für das Börsenrecht geschaffen, auf die zurückzukommen sein wird.
Zum zweiten Problem: Die Wirkung der Vinkulierung: Ein heikles Problem stellt die Frage dar, welches die Wirkung der Uebertragung einer vinkulierten Namenaktie ist, wenn die Eintragung ins Aktienbuch noch nicht erfolgt ist oder überhaupt nicht erfolgt.
Nach bisherigem Recht trat gemäss der Rechtssprechung des Bundesgerichtes die sogenannte Aktienspaltung ein. Nach dieser Spaltungstheorie – ich vergröbere; es gibt Varianten und Einzelheiten, auf die nun nicht einzugehen ist – gehen das Eigentum an der Aktie und die aus ihr entspringenden Vermögensrechte auf den Erwerber über, während das Stimmrecht und die übrigen Mitwirkungsrechte beim Veräusserer bleiben.
Das hat zur grotesken Situation geführt, dass, wer finanziell an der Gesellschaft nicht mehr beteiligt und von ihrem wirtschaftlichen Risiko und Erfolg nicht mehr betroffen ist, nach wie vor mitbestimmen kann – das ist die eigenartige Figur des sogenannten Buchaktionärs –, während derjenige, der sich finanziell an der Gesellschaft beteiligt, nicht mitbestimmen kann.
Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diese unbefriedigende Situation zu beheben. Das weitverbreitete Swissair-Modell zum Beispiel streicht den Verkäufer, sobald man Kenntnis vom Verkauf hat, und die Gesellschaft legt der Aktie bis zum Eintrag des neuen Aktionärs den Vermerk «zur Disposition» bei. Im Ergebnis kommt dies einer Suspendierung der Mitwirkungsrechte dieser Aktie gleich, was ebenfalls aktienrechtlich unbefriedigend ist, da es an sich keine leere Aktienstelle geben dürfte. Diese Suspendierung birgt, gerade bei börsenkotierten Aktien, eine weitere Gefahr in sich, auf die noch einzugehen sein wird.
Die vorgeschlagene Ordnung sieht nun vor, die Spaltung durch eine Einheitstheorie zu überwinden. Ohne Eintragung bleibt der Veräusserer im Eigentum der Aktie und aller daraus erwachsender Rechte, sowohl der Mitwirkungs- wie auch der Vermögensrechte (Artikel 685c Absatz 1).
Dagegen wird die Spaltung beim gesetzlichen Uebergang beibehalten, also bei Güterrecht, Erbgang, Zwangsvollstrekkung. Das Eigentum und die Vermögensrechte gehen sogleich auf den Erwerber über, die Mitwirkungsrechte dagegen erst mit der Zustimmung der Gesellschaft. Diese Schwebezeit darf maximal drei Monate dauern, und die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innert dieser Frist verweigert wird. Dazu Artikel 685c Absatz 2, auf den sich auch Absatz 3 desselben Artikels bezieht.
Zum dritten Problem: Vinkulierung und Börsengeschäft. Im Rahmen der Kommissionsberatungen sind wir aus Gründen, die ich im Eintretensreferat bereits erwähnt habe, vor die Frage gestellt worden, ob sich die hier kurz zitierte Regelung – ich will sie als die allgemeine Vinkulierungsregelung bezeichnen – für den Börsenhandel eigne. Die strenge Vinkulierung von börsenkotierten Aktien wird nämlich im Zuge der Aufstellung von Dispositiven gegen feindliche Uebernahme zunehmend als gute Abwehrmöglichkeit erachtet.
Die Vinkulierung von börsengängigen Aktien ist allerdings ein Problem, das sorgfältig studiert werden muss. Seitens von Banken- und Börsenkreisen ist gegenüber der eben skizzierten Regelung vorgebracht worden, dass sowohl die Voraussetzungen der Eintragungsverweigerung als auch die Rechtswirkungen – wie wir sie dargestellt haben – dem Börsenhandel nicht sehr förderlich seien.
Zu den Voraussetzungen: Es wurde geltend gemacht, dass die Gründe zur Verweigerung der Eintragung, wie sie in Artikel 685b Absatz 1 und 2 gefasst sind, für den Börsenhandel nicht passen. Für die Gewährleistung der Börsengängigkeit vinkulierter Namenaktien müssten die Ablehnungsgründe folgenden beiden Kriterien genügen: Erstens: Sie müssten zahlenmässig beschränkt sein. Zweitens: Sie müssten leicht und rasch kontrollierbar sein, damit auch der Aktienkäufer sich rasch und leicht ein zuverlässiges Bild darüber machen kann, ob er eingetragen wird oder nicht.
Eine Durchsicht der bestehenden Voraussetzungen gemäss Artikel 685b Absatz 1 und 2 ergab, dass diese Kriterien nicht eingehalten werden konnten. Die Konkurrenteneigenschaft oder die Nähe zu einem Konkurrenten ist eine Voraussetzung, die von der Gesellschaft unter Umständen nur mit grösstem Aufwand abgeklärt werden kann.
Die anderen wichtigen Gründe, die mit Rücksicht auf den Gesellschaftszweck oder die Zusammensetzung des Aktionärskreises eine Eintragungsverweigerung rechtfertigen, sind zu unbestimmt. Sie sind in der Zahl völlig unbegrenzt und daher nicht überblickbar. Es ist unmöglich, sich zum voraus einen raschen und sicheren Ueberblick und eine Beurteilung der Eintragungschancen zu verschaffen.
Wir haben uns daher auf zwei einfache, auch für den Erwerber selbst zum voraus leicht und rasch zu beurteilende Voraussetzungen geeinigt, die eine Eintragungsverweigerung rechtfertigen: einerseits die ausländische Nationalität und anderseits die Ueberschreitung einer absoluten oder prozentualen Grenze des Namenaktienkapitals. Auf Einzelheiten, namentlich auf die Ausländereigenschaft, werden wir in der Detailberatung zurückkommen.
Zu den Wirkungen: Banken- und Börsenvertreter machen darauf aufmerksam, dass die Einheitstheorie, wie sie in Artikel 685c Absatz 1 festgelegt ist, für den Börsenhandel inakzeptabel ist. Die Einheitstheorie, die dem Erwerber bis zum Eintrag ins Aktienbuch keine Rechte gewährt, führt dazu, dass der Börsenkauf nachträglich – wenn feststeht, dass kein Eigentum übergegangen ist – wieder rückwärts abgewickelt werden muss, und das gegebenenfalls über mehrere Käufer, Stationen und Banken zurück. Die Schilderung der Konsequenzen dieser Varianten durch Vertreter der Börse anlässlich des Hearings war eindrücklich. Damit stand für uns fest, dass die Einheitstheorie des Artikels 685c für den Börsenhandel aufgegeben werden muss. In dieser Situation versuchten wir die beteiligten Kreise dafür zu gewinnen, uns gemeinsame Vorschläge vorzulegen. Da solche leider nicht vorgebracht wurden – ich bedaure das ausserordentlich –, mussten wir zu einer Lösung schreiten, die die Vinkulierungsmöglichkeiten aufrecht hielt, ohne die Börsengängigkeit vinkulierter Namenaktien zu behindern.
Es boten sich folgende Varianten an:

1. Die Spaltungstheorie für die Börse. Damit wäre die Handelbarkeit sichergestellt. Das Problem der Buchaktionäre wäre aber wieder aufgetaucht. Es war aber unser erklärtes Ziel, diese erbärmliche Figur des Buchaktionärs aus der Welt zu schaffen.
2. Die Suspensionstheorie. Diesem Problem des Buchaktionärs wäre man Meister geworden, wenn man die Spaltungstheorie mit der Suspensionstheorie gekoppelt hätte. Der Buchaktionär wäre damit verschwunden. Das Ergebnis auch dieser Lösung ist aber unbefriedigend. Nach der Suspensionstheorie vermindert sich die Anzahl der stimmberechtigten Aktien, weil der alte Aktionär ausgetragen und der neue Aktionär noch nicht eingetragen ist. Diese Situation ist gerade im Rahmen von Uebernahmekämpfen gefährlich. Je mehr Dispostücke mit ruhenden Aktienstimmen nämlich bestehen, desto grösser wird die Stimmkraft der übrigen Namenaktien und der übrigen Inhaberaktien. Besitzt der Uebernahmewillige eine erhebliche Anzahl von Inhaberaktien oder verfügt er über die Stimmkraft hinreichender Namenaktien, nützt ihm jedes zusätzliche Dispostück, dessen Stimmrecht ruht, da solche Dispostücke – zumal es im Entwurf nur noch Anwesenheitsquoren gibt – die Mehrheitsverhältnisse des Uebernehmers begünstigen. Es kann also ein Raider bewusst Namenaktien aufkaufen, obwohl er weiss, dass er nicht eingetragen wird, nur um die Stimmkraft dieser Aktie stillzulegen und damit die Stimmkraft der ihm zur Verfügung stehenden Inhaberaktien und der ihm «hörigen» Namenaktien zu verstärken, damit die Mehrheit zu erringen und die Gesellschaft zu übernehmen.
Als Ausweg aus dieser Situation ergab sich unser Konzept, das in beiden Teilen – Voraussetzungen und Wirkungen der Vinkulierung – einen ausgewogenen Interessenausgleich bietet.
1. Die Voraussetzungen. Sie sind in Artikel 685d Absatz 1 festgelegt und – wie gesagt – auf zwei Voraussetzungen reduziert worden, die allerdings nur dann gelten, wenn sie in den Statuten enthalten sind. Sie sind vom Aktienkäufer zum voraus leicht verifizierbar. Er kann sein Risiko der Nichteintragung zum voraus leicht und zuverlässig abschätzen. Die möglichen Ablehnungsgründe tragen den Abwehrinteressen der Wirtschaft insbesondere mit der Höchstbegrenzungsvorschrift des Artikels 685d Absatz 1 Ziffer 2 nach unserer Auffassung hinreichend Rechnung. Auch Konkurrenten können damit von der Gewinnung eines bestimmenden Einflusses im Aktionariat durchaus abgehalten werden.
2. Die Wirkungen ermöglichen einen ungehinderten Aktienhandel, indem der Börsenkauf alle Rechte aus der Aktie auf den Erwerber übergehen lässt. Die Aktieneinheit ist trotzdem gewahrt und der Buchaktionär endgültig «gestorben».
Das Interesse der Gesellschaft können wir dadurch wahren, dass der Erwerber zwar die Aktie hat, gegenüber der Gesellschaft aber keine Rechte ausüben kann. Das Problem der ruhenden Stimmrechte, das sich somit ebenfalls ergibt, haben wir gelöst, indem wir in Artikel 685f den Gesellschaften die Möglichkeit geben, die ruhenden Stimmrechte anteilsmässig auf die übrigen stimmberechtigten Namenaktien zu verlegen.
Um die unentschiedene Dispositionsphase zwischen Börsenkauf und Eintragungsentscheid nicht zu lange andauern zu lassen, haben wir in Artikel 685e kurze Melde- und Entscheidfristen aufgestellt und die Dispositionsphase in Artikel 685f Absatz 2 auch wirtschaftlich unrentabel gemacht. Wer nicht eingetragen wird, hat wirtschaftlich keine andere vernünftige Wahl, als sich dieser Aktie sobald wie möglich wieder zu entledigen.
Dies in kurzen Zügen der «Kreuzweg» dieses Konzepts, von Anfang bis Schluss samt den Begründungen und den Fährnissen, die es durchgemacht hat. Wir glauben, dass es ein gutes Konzept ist. Ueber Einzelheiten werden wir uns zu unterhalten haben.

Affolter, Sprecher der Minderheit: Ich habe der Vinkulierungsregelung gemäss Kommissionsfassung in der Kommission nicht zugestimmt und fühle mich verpflichtet, Ihnen hier kurz darzulegen, wieso der Chor nicht einstimmig singt.
In meiner Ablehnung bin ich ja nicht allein geblieben, wie Sie den nicht zur Ruhe kommenden Diskussionen, verschiedenen Zu- und Streitschriften und Demarchen aus allen Himmelsrichtungen und Wirtschaftslagern entnehmen konnten.
Ich möchte zuerst eine grundsätzliche Bemerkung machen. Durch alle vorberatenden Instanzen hindurch – Expertenkommission, bundesrätlicher Entwurf, nationalrätliche Fassung, erste Lesung ständerätliche Kommission – hat man sich immer wieder zum Prinzip der Einheit des Aktienrechtes bekannt.
In den Beratungen unserer ständerätlichen Kommission haben wir nochmals die Frage der Zweiteilung des Aktienrechtes – einerseits Kleingesellschaften, andererseits Publikumsaktiengesellschaften – aufgebracht. In einem 25 Seiten starken Bericht der Verwaltung hat das Bundesamt für Justiz hierauf alle Gründe zusammengefasst, die für die einheitliche Ausgestaltung des Aktienrechtes sprechen.
Wir haben uns in der Kommission von der Richtigkeit eines einheitlichen Aktienrechtes überzeugen lassen, obschon auch Herr Binder und andere Kommissionsmitglieder keineswegs restlos davon überzeugt sind, dass alle Aktiengesellschaften in diesem Lande über den gleichen Leisten geschlagen werden sollten.
Zum hier interessierenden Problem der Uebertragung vinkulierter Namenaktien und den Vorstellungen über mögliche Differenzierungen sagt der erwähnte Bericht klipp und klar: «Unseres Erachtens sollte der Gesetzgeber von solchen Differenzierungen Abstand nehmen. Der Entscheid, welche Ablehnungsgründe mit den Bedürfnissen des Börsenverkehrs vereinbar sind und welche nicht, kann man den betreffenden Kreisen – Börsenbehörden, Banken, Publikumsgesellschaften – überlassen. Die Ansichten über die Vinkulierungsbedürfnisse der Publikumsgesellschaften können sich relativ schnell ändern.» In jüngster Zeit haben wir allerdings erfahren, wie schnell sich diese Ansichten ändern können! Es heisst dann weiter betreffend Aufhebung der Aktienspaltung: «Gemäss der nationalrätlichen Formulierung ist die Aufhebung der Aktienspaltung nur dispositiver Natur. Damit» – hier kommt es nochmals – «haben die Publikumsgesellschaften, Banken und Börsenbehörden die Möglichkeit, die statutarischen Uebertragungsregeln auf Konventionsebene selber festzulegen. Wenn diese Wirtschaftskreise eine Einigung gefunden haben, dürfte die Frage nach einer gesetzlichen Sonderbestimmung für Publikumsgesellschaften nicht mehr aktuell sein.»
Soweit der Bericht der Verwaltung.
Ich bedaure mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, dass diese Einigung nicht stattgefunden hat. Sie hätte stattfinden sollen, dann hätten wir einen grossen Teil der Schwierigkeiten, die wir nun hier gesetzgeberisch einzufangen haben, nicht. So hat sich denn vor unserer Kommission der Titanenkampf abgespielt – mit Hearings, Gutachten, einer Flut von Papier und Textvorschlägen –, ausgetragen vornehmlich zwischen Banken und Börsenwelt einerseits und Vorort und affilierten Organisationen anderseits.
Fazit: Man hat dem Aktienrecht ein neues Sonderübertragungsrecht für börsenmässige Namenaktien-Transaktionen aufgepfropft. Also Punktsieg für die Banken- und Börsenseite!
Mit der neuen gesetzlichen Zweiteilung der Kommissionsfassung ist entgegen allen früheren Versicherungen die Einheit des Aktienrechts in einem zentralen, höchst bedeutsamen Bereich, nämlich im materiellen Aktienübertragungsrecht, gesprengt worden. Ich bedaure diesen Systembruch und hätte an sich der in einigen Punkten noch zu modifizierenden Fassung des Nationalrates den Vorzug gegeben, immer unter der Voraussetzung, dass dann auch in Wirtschaftskreisen in der Frage der Börsengängigkeit eine einvernehmliche Lösung hätte gefunden werden können.
Ich bin auch heute noch der ursprünglichen Meinung der Verwaltung – ich habe sie vorhin zitiert –, dass man einiges an berechtigten Bedürfnissen und Bedenken der interessierten Kreise durch geeignete Umschreibung der Börsenusanzen konventionsweise hätte auffangen können.

Sie wissen, dass die ständerätliche Kommissionsfassung neben dem Beifall von Bankiersseite – der ist ungeteilt – bereits recht herbe Kritik und Anfechtungen hat einstecken müssen. Sie haben auch Kenntnis von neuesten Zuschriften des Vorortes, wonach auf eine gesetzliche Sonderregelung für die Uebertragung börslich erworbener Namenaktien überhaupt verzichtet werden soll. Es sollen auch die Ablehnungsgründe nicht mehr gesetzlich, sondern abschliessend in den Statuten festzuschreiben sein.
Wenn wir im Ständerat uns diese Ansichten und ausgearbeiteten Textvorschläge zu eigen machen wollten, dann würde nichts übrig bleiben als die Rückweisung an die Kommission. Ich bin jedoch der Meinung, man sollte die Vorlage jetzt in unserem Rate durchberaten, selbst wenn man zugeben muss, dass ein Gesichtspunkt, der in den letzten paar Wochen in den Vordergrund gerückt ist, in den Kommissionsberatungen wenig beachtet worden ist. Ich meine das Moment der Ausländerdiskriminierung und die Existenz jenes berühmten OECD-Kodexes von 1961 zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, dem offenbar rechtliche Verbindlichkeit für alle Mitgliedstaaten beigemessen wird. Dies und die Frage nach der EG-Verträglichkeit spielen hier massgeblich hinein. Ich möchte dies einzig an einem Satz illustrieren, den ich in einem Papier des EDA zu dieser Sache gefunden habe und der aufhorchen lässt. Es wird dort gesagt, der Ablehnungsgrund «Ausländereigenschaft» sei ohne weiteres als staatlich sanktionierte, aktive Ermutigung zur Diskriminierung ausländischer Investoren interpretierbar.
Zu meinen Minderheitsanträgen: Es ist nicht leicht, sie einzuordnen, weil sie einem Paket entsprechen. In der Wirkung liegen sie in der Mitte zwischen Kommissionsfassung und den vom Vorort und anderen Kapazitäten – Wissenschaftern usw. – vertretenen Auffassungen. Sie zielen in der Hauptsache darauf ab, wenigstens die in meinen Augen grösste Unebenheit der Kommissionsfassung zu korrigieren: Ich meine das Auseinanderklaffen der Ablehnungsgründe bei börslich gehandelten Namenaktien einerseits und allen anderen sonstwie übertragenen Namenpapieren anderseits. Es scheint mir, hier sei vorweg ein wichtiger Gesichtspunkt vernachlässigt worden, nämlich derjenige der Praktikabilität. Wir können nicht nur für die Theorie legiferieren.
Nehmen Sie eine Publikumsgesellschaft mit börsenkotierten Namenaktien. Bei Uebertragungen der Aktienstücke wird der Verwaltungsrat nun von Fall zu Fall feststellen müssen, ob die betreffende Aktie an der Börse oder ausserhalb der Börse erworben worden ist. Je nachdem unterliegt die Ablehnung des Aktienerwerbers verschieden ausgestalteten Gründen, entweder den weiter gefassten in Artikel 685b oder der restriktiveren Regelung in 685d der Kommissionsfassung. Die Notwendigkeit, dass ein Konkurrent nach letzterer nicht abgelehnt werden darf, sehe ich nach wie vor nicht ein. Es gibt natürlich Gründe dafür; der Kommissionspräsident hat sie vorhin angeführt. Aber es darf sicher nicht einzig die Sicherung der Börsengängigkeit im Vordergrund stehen.
Diesem Kriterium steht noch ein legitimes Interesse von Dutzenden von Gesellschaften in diesem Lande gegenüber, die als wichtigen Grund den Ausschluss des Aktienerwerbs durch Konkurrenten auch für die an der Börse erworbenen Namenaktien beibehalten möchten. Jedenfalls tut sich hier ein immenses Feld von Manipulationen auf. Bei kommenden Uebernahmeversuchen wird man sehr wohl Wege und Mittel finden, um sich das rein formale Kriterium des Erwerbs von Namenaktien an der Börse oder ausserhalb der Börse je nach Interessenlage zunutze zu machen. Die Organe von Gesellschaften mit börsenkotierten Namenaktien werden mit diesem Auseinanderklaffen der Ablehnungsgründe und mit der Anwendung zweier verschiedener Regelsätze laufend vor kniffligste Probleme gestellt, die wohl allzu oft vor den Richter führen werden. Der Kommissionspräsident hat vorhin gesagt, diese spezifische Regelung der Ablehnungsgründe komme insbesondere auch dem Aktienkäufer zugute. Ich meinte, wir sollten auch an die betroffenen Gesellschaften denken, die hier in eine sehr komplizierte Situation hineinmanövriert werden.
Noch ein Wort zur bereits zitierten Liberalisierung des Kapitalverkehrs nach OECD-Kodex. Auch hier besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der klipp und klar festgeschriebenen Ausländereigenschaft nach Artikel 685d Kommissionsfassung als Ablehnungsgrund und der doch wesentlich allgemeineren und milderen Umschreibung der Erhaltung des schweizerischen Charakters der Gesellschaft nach Fassung Bundesrat und Nationalrat. Mir scheint, wir lägen mit der harmloseren Formel «Erhaltung des schweizerischen Charakters der Gesellschaft» in der internationalen Verträglichkeitslandschaft bedeutend besser als mit der effektiv herausfordernden, diskriminatorischen Formel der Kommissionsmehrheit. Das wäre ein weiterer Grund, diese Ablehnungsgründe zu vereinheitlichen.
Ich komme aus den Gründen, die ich hier erwähnt habe, zur Streichung dieser spezifischen Ablehnungsgründe in 685d, halte aber fest, dass meine Anträge am Uebergang der Rechte aus den an der Börse erworbenen Aktien auf den Erwerber nichts ändern. Hier folge ich der Kommissionsfassung. Es geht mir primär um die Vereinheitlichung der Ablehnungsgründe. Unabhängig davon stelle ich ein paar Anträge, die mir als Verbesserung oder Ergänzung der Kommissionsfassung erscheinen.
Ich bin schon zu lange hier dabei, um mir irgendwelche Illusionen zu machen, dass die Anträge einer Einzelmaske die Kommissionslösungen noch in Frage stellen könnten. Ich glaube allerdings auch nicht, dass die jetzige Kommissionsfassung der Vinkulierungsweisheit letzter Schluss wäre. So meine ich, dass ein paar zusätzliche Denkanstösse, die ich Ihnen vorbringen durfte, in den Materialien gut garnieren, obschon Sie jetzt die Fahne etwas verunstalten. Vielleicht wird der eine oder andere Gedanke bis zur endgültigen Gesetzesreife doch noch berücksichtigt.
Leider ist sich in der Vinkulierungsproblematik auch die Wissenschaft – die massgebenden Aktienrechtler dieses Landes – bei weitem nicht einig; sie offeriert wenig Trost in dieser Situation, was wir allerdings schon etwas gewohnt sind. Gelegentlich scheinen mir die vorgebrachten wissenschaftlichen Meinungen sogar davon abzuhängen, welchem Verwaltungsrat gerade das letzte Gutachten abgeliefert worden ist. Es besteht hier offenbar eine sehr bedeutende Nachfrage, die befriedigt werden muss. Ich habe viele Monographien, Gutachten und wissenschaftliche Stellungnahmen über die Vinkulierungsproblematik gelesen, und sie liegen zum Teil sehr, sehr weit auseinander. Für mich als früher autoritätsgläubigen Juristen ist dies fast eine halbe Katastrophe. Aber das gehört auf ein anderes Blatt.
Ich danke für die wohlwollende Aufnahme – ich wage nicht zu sagen: Annahme – meiner Anträge und bitte Sie, auf sie einzutreten.

Hefti: Aufgrund des Votums von Kollege Affolter bezieht sich das nicht im Grunde genommen auf Artikel 685d, und liegt nicht hier die Antriebfeder der Materie? Müssen wir nicht zuerst nun diesen Artikel 685d behandeln? Es wird aber richtig sein, wenn sich hier vor allem der Herr Kommissionspräsident äussert.

Präsident: Es hat hier eine allgemeine Diskussion begonnen. Wir werden im Anschluss daran über das Abstimmungsverfahren befinden.

Miville: Ich möchte kurz begründen, warum ich in dieser Vinkulierungsfrage der Kommissionslösung zustimme.
Sie wissen, dass diese Frage gegen Ende der Kommissionsarbeit immer mehr im Mittelpunkt stand und auch in der Oeffentlichkeit diskutiert wurde. Es hat weit auseinandergehende Auffassungen gegeben. Ich habe schon in der Eintretensdebatte gesagt: Meiner Meinung nach ist die Kommission zu einem vertretbaren Kompromiss gelangt.
In der Auseinandersetzung, die in ausgedehnten Hearings vor der Kommission stattgefunden hat, war es ausserordent-

lich interessant – vor allem für mich als Sozialdemokraten – zuzusehen, wie sich einerseits Industrie, Gewerbe und Vorort und andererseits Banken und Börsen entgegengetreten sind. In dieser Auseinandersetzung haben mich eigentlich die Argumente von Banken- und Börsenseite mehr überzeugt als jene des Vororts und der Gesellschaften. Ich teile weitgehend die Auffassung des Präsidiums und der Direktion der Bankenkommission – ich zitiere hier die «Basler Zeitung» vom 16. August 1988 –, wo festgestellt wurde: «Keine grundsätzlichen Bedenken gegen Uebernahmen.» Auch wenn hier und dort einmal eine Uebernahme zuviel stattfinden mag, ist prinzipiell frischer Wind nicht schlecht für viele Verwaltungsräte und Direktionsetagen. Wo bis jetzt in der Schweiz Uebernahmen grossen Stils stattgefunden haben, erwiesen sich – wenigstens bis heute – die Leute, die man etwa als reine Financiers, schlimmstenfalls als Raiders mit Ausschlachtungsabsichten, erachtete, als verantwortlich Handelnde mit industriellem Engagement. Und wo – um auch das zu sagen – in der Vergangenheit Uebernahmen mit den Ihnen allen bekannten Mitteln und Methoden eines Firmenprotektionismus verhindert worden sind, geschah dies vielleicht eher im Interesse eines Managements, das sich von keinem Neuen in die Karten sehen lassen wollte, als zum Wohl des Unternehmens.

Das Problem in unserer Kommission waren weniger die Namenaktien, die nicht an der Börse gehandelt werden. Hier will die Kommission immerhin die Stellung betriebsexterner Minderheitsaktionäre, insbesondere von Minderheitsaktionären in Familiengesellschaften, verstärken.

Bei den börsenkotierten Gesellschaften sind jetzt nur folgende Ablehnungsgründe zugelassen, die zudem aus den Statuten klar ersichtlich sein müssen: Erstens die Ausländereigenschaft und zweitens die zahlen- bzw. prozentmässige Beschränkung des Eigentums an Namenaktien.

Im übrigen kann die Gesellschaft ablehnen, wenn sie die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt.

Nicht als gesetzlicher Ablehnungsgrund wurde die Konkurrenzklausel aufgenommen. Es gab natürlich Kräfte, die gerne die Konkurrenz als Ablehnungsgrund gesehen hätten. Ich sagte in der Kommission, Konkurrenz sei ein Element der freien Wirtschaft – an sich nichts Schlechtes, sowenig wie – grundsätzlich – die Uebernahmen –, und ich würde als Sozialdemokrat nicht wagen, diese freie Wirtschaft so radikal aus den Angeln zu heben, wie das die Anhänger einer Konkurrenzausschluss-Klausel wollten. Das mehr *per iocum.*

Bedenken muss man gewiss auch der Ausländer-Klausel entgegenbringen. Ich sage dies ganz bewusst als Europarats-Parlamentarier und im Blick auf unsere zukünftige Stellung in einem integrierten Wirtschaftsraum Europa. Vertreter einer Basler Chemiekonzernleitung haben mir ihre Bedenken mitgeteilt, wie das in der OECD und in der EG aufgefasst werde. Dort weiss man ja schliesslich auch, wie zum Beispiel Jacobs-Suchard und Nestlé um den Rowntree-Konzern in England gekämpft haben. Möglicherweise hätte man auf diesen Ausländer-Ablehnungsgrund verzichten können oder müssen. Andererseits ist ja niemand gezwungen, diese Ausschlussklausel in die Statuten aufzunehmen. Es stellt sich die Frage, ob das Instrument der anteilsmässigen Begrenzung von Aktienkäufen einer bestimmten Seite oder die escape-Klausel, wonach man missliebigen Käufern die Papiere gemäss Artikel 685d Absatz 3 abkauft, nicht genügt hätte, um ausländische Beherrschungen abzuwehren.

Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass wir vielleicht in Zukunft bei Verhandlungen mit unseren europäischen Partnern auch froh sein werden, wenn wir da und dort etwas zurücknehmen können, was wir heute in den Gesetzen stipulieren. Möglicherweise gehört diese Ausländerklausel eines Tages in den Bereich eines solchen Verhandlungsspielraums. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung trägt dem Charakter der Börse als Markt mit möglichst bedingungsfreiem Handel unter vielen Partnern Rechnung. Andererseits kommen die vorgeschlagenen Bestimmungen von Artikel 685e bis 687 dem Schutzbedürfnis der Gesellschaften entgegen. Sie erlegen den Banken eine von diesen gar nicht geschätzte Meldepflicht auf, und sie stellen mit kurzen Fristen sicher, dass auch die Rechtssicherheit gewahrt bleibt.

Ich glaube, einige Gesellschaften müssen sich merken, dass die Pflege des Kapitalmarktes, des Kurses und der Aktionäre eine ebenso wirksame Strategie gegen Uebernahmen darstellt wie das Einigeln mit weitgehender Vinkulierung. Man kann eben nicht die Aktionäre kurz halten, die Reserven äufnen, somit die Kurse drücken, bis sie mit dem Substanzwert kaum mehr etwas zu tun haben. So wird man einerseits ein reiches Uebernahmeobjekt, und andererseits vergrault man die Aktionäre, die dann im entscheidenden Moment nicht mehr zum Unternehmen stehen, sondern froh sind, wenn ihnen ein Aufkäufer die Titel zu einem hohen Preis abnimmt.

Alles in allem also und trotz ausgesprochener Bedenken wegen der Ausländerklausel stimme ich der vorgeschlagenen Lösung zu.

M. **Gautier:** Je ne veux pas revenir sur ce que j'ai déjà dit hier, dans le débat d'entrée en matière, sur le problème des actions nominatives liées, déclaration que j'ai faite dans l'entrée en matière, ce qui m'a attiré quelques reproches de mon cher ami Peter Hefti. Mais ce que je voudrais dire, c'est que si je ne suis pas d'accord avec les propositions que nous fait M. Affolter, je voudrais quand même lui rendre le service de lui signaler et de signaler à ce conseil qu'à l'article 685a le dépliant français comporte une grave faute de traduction. On a dit en effet: «dans ce cas l'aliénateur doit »assurer« la vente à la société» alors que d'après le texte allemand ce doit être «annoncer». Or, entre assurer la vente et annoncer la vente il y a une différence de signification évidente. Je voulais le signaler à mes collègues romands pour qu'ils puissent juger en toute impartialité la proposition de M. Affolter.

Hefti: Gerade diejenigen Kreise, die heute gegen die Kommissionslösung Sturm laufen, haben seinerzeit sehr betont, wie wichtig es sei, dass man den schweizerischen Charakter von Unternehmen erhalten könne, also dass man die Möglichkeit habe, Ausländer fernzuhalten. Ich verstehe nun nicht recht, wie hier eine Kehrtwendung erfolgt ist. Man muss auch nicht glauben, sollte die OECD eine solche unterschiedliche Behandlung verbieten, dass sich dann das nicht auch auf die Praxis in den Gesellschaften erstrecken würde und dass wir dann eben dazu kommen müssten, den Grund der Ablehnung wegen Ausländereigenschaft überhaupt zu streichen.

Ich möchte aber heute keineswegs so weit gehen, namentlich auch aus den Ueberlegungen von Herrn Kollege Miville, hier gewisse Pfänder noch in der Hinterhand zu haben. Im übrigen kann ich mich den Ausführungen von Herrn Kollege Miville voll anschliessen.

Zur Einheit des Aktienrechtes: Wir haben hier keineswegs in der Kommission ein Dogma daraus gemacht, sondern wir haben uns vorbehalten, je nach praktischen Verhältnissen, differenzierte Lösungen zu treffen. Ich denke an die Konzernbilanz, ich denke an Publizitätsvorschriften und anderes. Dieser pragmatische Weg ist der richtige.

Man hat nun immer vom Gegensatz Börsen/Banken einerseits, Industrie andererseits gesprochen. Ich glaube, wir müssen auch an die grosse schweigende Mehrheit denken, und das sind die Aktionäre selber, die in der Handelbarkeit ihrer Aktien nicht zu stark eingeschränkt werden dürfen und, vor allem, die man nicht zwingen kann, Aktionär zu bleiben, wenn sie es nicht mehr sein wollen.

Ich schliesse mich also der Fassung der Kommission an.

Gadient: Ich entschuldige mich vorerst, dass ich aus zwingenden Gründen nicht in der Lage war, der Verhandlung bisher beizuwohnen.

Es sei mir ein kurzes Wort als Kommissionsmitglied zu diesem Konzept gestattet.
Die eingeschränkte Uebertragung von Namenaktien hat die Gemüter weit über die unmittelbar involvierten Kreise hinaus bewegt. Diese Problematik ist zur zentralen Frage der Aktienrechtsrevision geworden.
Die ausserparlamentarischen Hauptkontrahenten des Meinungsbildungsprozesses haben ihre gegenteiligen Standpunkte nachhaltig und sehr dezidiert vertreten, wobei die recht unnachgiebige Haltung um so mehr überraschte, als diese soeben erwähnten Kontrahenten ansonsten doch in der Regel im gleichen Lager anzutreffen sind.
Der in der ständerätlichen Kommission entwickelte Kompromiss, den Ihnen der Kommissionspräsident soeben schlüssig dargelegt hat, stellt meines Erachtens einen gangbaren Mittelweg dar, der vor allem ein flexibles System anbietet, indem einerseits ein wirksames Konzept zum Schutz der betroffenen Gesellschaften gegen unerwünschte Fremdbestimmung gewährleistet wird, anderseits aber auch die für den Börsenhandel unabdingbare Liberalität gesichert wird. Denn damit der Börsenhandel nicht beeinträchtigt wird, sollen eben die Ablehnungsgründe nur noch begrenzt zugelassen werden, die Ausländereigenschaft des Erwerbers und die prozent- oder zahlenmässige Begrenzung des Eigentums an Namenaktien.
Dabei können aber auch die Statuten – und das ist nicht zu übersehen und noch einmal zu betonen – von Publikumsgesellschaften durchaus vorsehen, dass die Gesellschaft den Erwerber ohne Grundangabe ablehnen kann, wenn sie ihm die Uebernahme der Aktien zum Börsenwert, mindestens jedoch zu dem von ihm bezahlten Preis zuzüglich Zinsen und Kosten, anbietet.
Nicht anrufen können Publikumsgesellschaften, wie gesagt, Ablehnungsgründe wegen Konkurrenz. Der «Kreuzweg» der Kommission – der Präsident bezeichnete den Werdegang als solchen – hat uns zu einem Kompromiss, zu einem Ausgleich der Interessen, geführt. Die Ablehnungsgründe sind begrenzt; die Abwehrinteressen der Wirtschaft sind hinreichend gesichert; der Aktienhandel wird nicht beeinträchtigt; die Aktieneinheit wird gewahrt, weil der Aktionär die Aktie zwar besitzt, aber die Rechte daraus bis zur Genehmigung der Uebertragung nicht ausgeübt werden können.
Insbesondere wird nun bemängelt, dass die Lösung der ständerätlichen Kommission zu sehr vom klassischen Einheitsprinzip abweiche und dass die Ablehnungsgründe, obgleich diese den kurz erwähnten, griffigen Gehalt aufweisen, als diskriminierend und unzumutbar eingeschränkt erscheinen. Ich halte diese Kritik nicht für berechtigt. Im Gegenteil, man könnte sich fragen, ob die Schutzbestimmung nicht zu weit geht. Da diskutieren wir einerseits bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Entwicklung im und zum gemeinsamen Markt und schaffen gleichzeitig neue Hindernisse, während wir anderseits überall, wo wir Schweizer im Ausland auftreten, ein freies Feld für Beteiligungsmöglichkeiten und Firmenakquisitionen erwarten. Die in unserem Land gemachten Erfahrungen sind in letzter Zeit alles andere als erfreulich, und die Kommission hat sich, geleitet von diesen, zum vorliegenden Kompromiss durchgerungen, der alles andere als einfach zu finden war. Auf der anderen Seite müssen wir jedoch zugestehen, dass die Erfahrungen, die das Ausland zum Teil mit unseren Unternehmungen machen musste, auch nicht immer den Stempel und den Charakter des Erfreulichen trugen, ja dass diese Uebernahmemechanismen manchmal sogar dem Ansehen unseres Landes abträglich sein konnten. Wer an die Börse gehen will und sich dort alle Vorteile eines freien Marktes sichern will, verbunden auch mit der Kursentwicklung und den finanziellen Perspektiven, der soll auf der anderen Seite auch bereit sein, entsprechende Konsequenzen zu tragen. Das sind die Konsequenzen der freien Handelbarkeit.
Wir glauben, mit der vorliegenden Lösung einen gangbaren Weg gefunden zu haben, indem wir uns den berechtigten Schutzinteressen nicht verschliessen, sondern mit einem System gezielter Abwehrargumente eine Sicherung vornehmen, die verantwortet werden kann. Aber vorläufig wollten wir in der Kommission nicht weitergehen. Es ist im übrigen auch darauf hinzuweisen, dass sich der Nationalrat mit dem Problemkreis der Vinkulierung noch einmal zu befassen haben wird. Ich zweifle nicht, dass er in umfassender Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Wir werden in der Folge den Ball noch einmal zurückgespielt erhalten. Wir werden besseren Argumenten sicherlich nicht verschlossen sein, aber vorläufig sind für mich keine in Sicht.

Bundesrätin **Kopp:** Gestatten Sie mir, dass ich zu diesem Punkt noch kurz die Haltung des Bundesrates darlege. Ich gehe von der Frage aus, welches die Zielpunkte dieser Revision sind. Es sind in bezug auf die Vinkulierung der Namenaktien drei:
Die Lockerung der Vinkulierungsfesseln, die Aufhebung der Spaltung und die Sicherung der Börsenhandelsfähigkeit der vinkulierten Namenaktien.
Bei der sorgfältigen Ueberprüfung der Zielpunkte und ihrer Realisierung hat sich die dringende Notwendigkeit einer Zweiteilung der Regelung gezeigt. Es bedarf einer Sonderregelung für den Fall, dass eine Aktie aufgrund eines Börsenauftrags erworben wird.
Warum?
1. Der Börsenhandel ist auf eine rasche und sichere Abwicklung angewiesen.
2. Rückabwicklungen vom Käufer zum Verkäufer sind beim Börsenkauf im Falle der Eintragungsverweigerung schlechthin undenkbar. Die beiden, Käufer und Verkäufer, stehen sich beim Börsenkauf im Unterschied zum Kauf ausserhalb der Börse anonym gegenüber.
3. Will man die Spaltung mit all ihren Nachteilen vermeiden, so muss für den Börsenfall eine Sonderregelung getroffen werden. Die Spaltung kann nur mit dem System des vollen Rechtsübergangs verhindert werden, wobei dem Erwerber bis zur Eintragung die Geltendmachung der Rechte verwehrt wird. Der Erwerber ist somit im Falle des Nichteintrages zu einem raschen Wiederverkauf gezwungen. Dieser ist indirekt zu erzwingen. Der Anspruch auf die nach Verkauf fälligen Dividenden erlischt nach einem Jahr seit Fälligkeit, wenn der Erwerber das Gesuch um Eintragung nicht stellt oder wenn es von der Gesellschaft abgewiesen wird. Der Erwerber wird auf diese Weise davon abgehalten, in der Hoffnung auf Kursgewinne Aktien gar nicht zur Anmeldung zu bringen und zu horten.
Diese Wirkung der Vinkulierung im Falle des Börsenkaufs steht somit im Gegensatz zur Wirkung im Fall des Erwerbs ausserhalb der Börse. Hier gilt das Prinzip, dass alle Rechte beim eingetragenen Aktionär verbleiben, bis der Erwerber von der Gesellschaft anerkannt ist. Diese lapidare Regelung ist sinnvoll. Sie wahrt die Einheit der Aktionärsstellung und verhindert die Spaltung. Sie ist ausserhalb der Börse, wo Käufer und Verkäufer einander gegenüber stehen, auch durchaus gangbar und zweckmässig.
Nun hat der Nationalrat die Uebertragungsregelung in Artikel 685c Absatz 1 dispositiv ausgestaltet und abweichende Statutenbestimmungen vorbehalten. Der Nationalrat glaubte, mit dieser flexiblen Ausgestaltung das Problem der Börsengängigkeit der vinkulierten Namenaktien zu lösen. Er vertraute darauf, dass zwischen den Gesellschaften und den Banken Konventionen geschlossen würden, die den Börsenerfordernissen gerecht werden. Die Hearings und die übrigen Abklärungen haben ergeben, dass diese Hoffnung brüchig und unsicher ist und dass der Börsenhandel feste, gesetzliche Regelungen braucht.
Nachdem Ihre Kommission eine Sonderregelung für den Erwerb einer Aktie aufgrund eines Börsenauftrages getroffen hat, gibt der Vorbehalt einer vom Gesetz abweichenden Statutenregelung über die Wirkung keinen Sinn mehr. Den Gesellschaften zu ermöglichen, für den Erwerb ausserhalb der Börse – und nur diese steht in Artikel 685c zur Diskussion – die Spaltung wieder einzuführen, hätte Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung zur Folge. Ich beantrage deshalb, die Regelung in Artikel 685c Absatz 1 zwingend auszugestalten und damit zum Wortlaut des Bundesrates zurückzukehren.

Ihre Kommission hatte sich mit der Uebertragungswirkung in Artikel 685c in einem Zeitpunkt befasst, als die Entscheidung zur Zweiteilung noch nicht getroffen war. Vom System her ist es aber sinnvoll, wenn klar festgehalten wird, dass ausserhalb der Börse der Aktientitel und alle damit verbundenen Rechte beim eingetragenen Aktionär bleiben, bis die Gesellschaft der Uebertragung zugestimmt hat. Zu den Ablehnungsgründen möchte ich folgendes festhalten.

1. Für den Fall der Uebertragung ausserhalb der Börse – also immer noch für den Normalfall – kann die Uebertragung einer vinkulierten Namenaktie nur noch verweigert werden, wenn die Gesellschaft entweder einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund geltend macht oder sie dem Veräusserer die Uebernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Aktionär erhält die Gewissheit, dass ihm die Uebertragung der Aktie nur aus wirklich stichhaltigen Gründen verweigert wird oder dass er sich zu fairen Bedingungen von ihr lösen kann. Bei der Beurteilung dieses Konzeptes stellt sich die Frage, was ein wichtiger Grund ist. Sie finden die allgemeine Umschreibung in Artikel 685b Absatz 2 Ziffer 3. Diese Umschreibung – sowohl die des Bundesrates wie die Ihrer vorberatenden Kommission – ermöglicht es beispielsweise Familiengesellschaften, Kaufinteressenten abzulehnen, die nicht verwandt sind.
Neben der Ablehnung eines Aktienerwerbes aus wichtigen Gründen geben wir den Gesellschaften auch die Möglichkeit, einen Kaufinteressenten ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Dafür muss sie aber dem Aktionär die Uebernahme der Aktien zum wirklichen Wert offerieren. In diesem Fall stellt sich die Frage, wer die Kosten der Bewertung tragen muss, wenn sich Verkäufer und Gesellschaft über den wirklichen Wert der Aktie nicht einigen können. Wir sind Ihrer Kommission dankbar, dass sie in Artikel 685b Absatz 4 im letzten Satz die bundesrätliche Regelung wieder aufgenommen und die Kosten grundsätzlich der Gesellschaft auferlegt hat.

2. Für den Fall des Handels der Aktie über die Börse ist allerdings eine weitere Beschränkung der Ablehnungsgründe unumgänglich. Dies aus zwei Gründen. Einmal muss der potentielle Erwerber einer Aktie zum voraus einschätzen können, ob er eingetragen wird. Zum anderen müssen Gründe vorliegen, die der Gesellschaft rasch und eindeutig die Prüfung der Eintragungsfähigkeit erlauben.
Ihre Kommission hat zwei Gründe zugelassen: ausländisches Bürgerrecht oder Wohnsitz im Ausland und Ueberschreiten einer prozent- oder zahlenmässigen Begrenzung des Eigentums an Namenaktien. Mit diesen beiden Ablehnungsgründen sind der Gesellschaft alle Möglichkeiten zur Abwehr von unfreundlichen Uebernahmen und zur Wahrung des schweizerischen Charakters in die Hand gegeben. Die Fernhaltung der Konkurrenz kann ebenfalls über die Zahlen- oder Quotenregelung erreicht werden. Als selbständiger Ablehnungsgrund ist aber die Konkurrenz im Börsenverkehr untauglich. Wer Konkurrent ist, kann nicht rasch und eindeutig ermittelt werden.
Die Ausländereigenschaft als Ablehnungsgrund bereitet allerdings zunehmend Probleme. Sie steht mit den EG-Regeln kaum im Einklang, weil sie eine Diskriminierung enthält. Auch ist die Vereinbarkeit mit dem OECD-Kapitalverkehrskodex fraglich. Auf der andern Seite sind wir uns bewusst, dass der Nachweis des schweizerischen Charakters vor allem im Konfliktsfall der eigentliche Anlass für die Einführung der Vinkulierung bei den Grossgesellschaften war. Der Fall «Interhandel», der bis vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag getragen wurde, steht als mahnendes Beispiel. Stand damals die Feindgutgesetzgebung im Vordergrund, so sind heute die Doppelbesteuerungsabkommen und die Lex Friedrich Gründe für die Beibehaltung des Ablehnungsgrundes.
Fraglich ist allerdings, ob das Wort «Ausländer» so plakativ im Gesetz stehen muss. Bei richtiger Fassung der Zahlen- oder Quotenbegrenzung kann das Ausländerproblem über diesen Ablehnungsgrund gemeistert werden. Der Vorschlag von Ständerat Küchler geht in diese Richtung und wird von uns unterstützt.

Gegen den nach Auffassung des Bundesrates wohlausgewogenen Vorschlag Ihrer Kommission wird Sturm gelaufen. Der Haupteinwand richtet sich gegen die gesetzliche Regelung des Börsenkaufes, gegen die besondere Wirkung der Uebertragung und gegen die Begrenzung der Ablehnungsgründe. Es wird behauptet, der Gesetzesvorschlag reglementiere etwas, was durch vertragliche Uebereinkunft zwischen den interessierten Kreisen besser gelöst werden könne.
Nach den Hearings und nach den weiteren Abklärungen kann ich diese Auffassung nicht teilen. Wir müssen uns bewusst sein, dass der Börsenhandel mit vinkulierten Namenaktien an sich schon eine fragwürdige Sache ist. Nur mit einer gesetzlichen Regelung, die der Eigenart des Börsenhandels gerecht wird, können wir auf die Dauer die Börsenfähigkeit dieser Aktienkategorie erhalten. Ohne besondere Uebertragungsregelung ist ein Börsenhandel nur unter Aufrechterhaltung der Spaltung möglich. Eine Rückabwicklung bei Verweigerung des Eintrages ist im Börsenhandel, wo sich die Parteien anonym gegenüberstehen, schlechterdings undenkbar.
Im übrigen kann im Falle des Börsenerwerbes die Regelung der Ablehnungsgründe nicht vollständig den Statuten überlassen werden. Wir können uns nicht vorstellen, dass ein geregelter Börsenhandel weiterhin möglich ist, wenn der Erwerber alle Statutenbestimmungen der in Frage stehenden Gesellschaften beachten muss. Der Börsenhandel verlangt nach klaren und rasch feststellbaren Eintragungskriterien.
Gegen das ständerätliche Konzept wird im besonderen eingewendet, es schaffe für den Fall des Börsenerwerbes eine neue Art sachenrechtlicher «nuda proprietas». Ich muss Ihnen gestehen, dass mich der Einwand nicht besonders stört, wenn er tatsächlich zutrifft. Unsere Rechtsordnung kennt auch andere Fälle der «nuda proprietas»; denken Sie beispielsweise an die verschiedenen Arten von Verträgen der Gebrauchsüberlassung oder an die Nutzniessung. In all diesen Fällen übt der Eigentümer kein direktes Besitzesrecht an den Sachen aus. Ich glaube aber, dass der Käufer einer vinkulierten Namenaktie, der von der Gesellschaft zu Recht als Aktionär abgelehnt wird, nicht bloss eine «nuda proprietas» erhält. Er erwirbt echte Vermögenswerte, die er jederzeit durch Weiterverkauf realisieren kann. So schrecklich «nackt» ist diese Position also nicht.
Behauptet wird auch, dass nach den Vorstellungen der ständerätlichen Kommission die Gesellschaft die Dividenden in Zukunft erst auszahlen darf, wenn sie sich vorher vergewissert hat, dass die Aktionäre ihre Papiere im Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit noch nicht veräussert haben. Diese Behauptung trifft nicht zu. Auch im neuen Recht wird im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär gelten, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Sie wird weiterhin die Dividenden ohne Vorprüfung an die eingetragenen Aktionäre auszahlen dürfen. Sie hat Dividenden erst dann zurückzubehalten, wenn sie die Meldung der Veräussererbank über den Verkauf der Aktien erhalten hat. Trifft eine Verkaufsmeldung während der Sperrfrist vor der Generalversammlung ein, so hat die Gesellschaft die Dividende bis zur Eintragung des neuen Aktionärs zurückzubehalten. Das ist für die Gesellschaft ohne Zweifel zumutbar.
Die ständerätliche Kommission hat mit grosser Sorgfalt ein Paket geschnürt, das den Interessen aller gerecht zu werden versucht. Es gewährt den Publikumsgesellschaften einen Schutz gegen Uebernahmeversuche, wie er perfekter nicht sein könnte. Die in Artikel 685e statuierten Meldepflichten schaffen die Gewissheit, dass die Gesellschaft jederzeit den Ueberblick über den Handel mit ihren vinkulierten Namenaktien hat. Für uns gibt es deshalb – das muss ich Ihnen deutlich sagen – weder Sieger noch Besiegte. Der Schutz des ständerätlichen Konzeptes ist im Gegenteil so perfekt ausgestaltet worden, dass bereits ein Antrag Villiger vorliegt, der ein gewisses Korrektiv bringen möchte.

Ich bitte Sie, der allgemeinen Vinkulierungsordnung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, zuzustimmen und auf die Sonderregelung für Publikumsgesellschaften einzutreten.

Schmid, Berichterstatter: Zur Detailberatung dieser Artikel bitte ich Sie, artikelweise vorzugehen und nicht einen Grundsatzentscheid zu fällen. Das Konzept Affolter ist kein in sich abgeschlossenes Konzept, sondern es kann durchaus artikelweise beraten werden, und das, was wir dort zu sagen haben, kann dann am rechten Ort angebracht werden.

Präsident: Herr Kollege Affolter ist damit einverstanden. Wir stimmen zuerst über Artikel 685a ab.

Schmid, Berichterstatter: Artikel 685a ist Bestandteil der allgemeinen Vinkulierungsordnung, die darin besteht, dass ohne Eintragung alle Rechte beim Veräusserer bleiben. Herr Affolter will hier den Veräusserer verpflichten, die Veräusserung unverzüglich zu melden, und den Erwerber verpflichten, das Gesuch um Zustimmung innert bestimmter Frist zu stellen. Ich halte diesen Antrag für wenig hilfreich und nicht sehr sinnvoll. Wenn nämlich nach diesem Einheitsprinzip alle Rechte beim Veräusserer bleiben und erst mit der Eintragung ein Rechtsübergang überhaupt vorgenommen werden kann, dann können wir es dem Erwerber vollkommen überlassen, ob er und innert welcher Frist überhaupt tätig werden und ein Gesuch stellen will. Wir müssen seine Interessen in dieser Sache nicht wahren. Fremde Interessen sind überhaupt nicht tangiert.
Es kommt ein Zweites hinzu: Es ist ein eiserner Grundsatz des Aktienrechts, dass der Aktionär eine einzige Pflicht hat: Wenn er zeichnet, muss er liberieren. Dann ist er auf ewige Zeiten pflichtenlos. Es gibt keine weitere Pflicht des Aktionärs. Hier schaffen wir eine Pflicht, und ich bin der Auffassung, ein solches Novum ist nicht ohne Not ins Aktienrecht einzuführen, weswegen ich Sie ersuche, bei Absatz 1 der Mehrheit zuzustimmen.

Affolter, Sprecher der Minderheit: Die Idee dieses Antrages liegt darin, dass mir scheint, es sollten für alle zustimmungsbedürftigen Uebertragungen von Namenaktien klare Fristenregelungen getroffen werden. Ich habe in meiner Praxis erlebt, dass gerade weil das geltende Recht hier überhaupt nichts vorsieht, in manchen Fällen eine ausserordentliche Unsicherheit entsteht. Wenn wir schon bei börslich gehandelten Namenaktien die unverzügliche Meldepflicht der Veräussererbank an die Gesellschaft und die Verpflichtung des Käufers, das Eintragungsgesuch innert 15 Tagen einzureichen, einführen, dann sollten wir auch für alle anderen Gesellschaften zu einer Fristenregelung gelangen.

Villiger: Ich habe ein gewisses Verständnis für dieses Anliegen, teile aber die Meinung des Kommissionspräsidenten, wonach es fast abwegig ist, dem Veräusserer noch eine Meldepflicht aufzuerlegen. Man könnte im Prinzip dem Anliegen von Herrn Affolter entgegenkommen, wenn er bereit wäre, «In diesem Fall hat der Veräusserer den Verkauf .... zu melden» zu streichen und einfach zu schreiben: «Der Erwerber ist verpflichtet, das Gesuch innert der statutarischen Frist zu stellen.» Seinem Anliegen wäre damit Rechnung getragen. Aber dieses Unikum, dass man dem Aktionär Verpflichtungen auferlegt, könnte damit weggelassen werden.

Affolter, Sprecher der Minderheit: Herr Villiger hat an sich recht. Mein Hauptanliegen ist die Einführung einer Fristenregelung für die Einreichung des Gesuches seitens des Erwerbers. Wenn ich auch die Veräussererpflicht noch hineingenommen habe, dann in Parallele zur Regelung bei den börsenkotierten Namenaktien. Ich wäre also bereit, den Antrag im Sinne, wie es jetzt Herr Villiger vorgeschlagen hat, abzuändern und den ersten Satz zu streichen. Es würde dann heissen: «Der Erwerber ist verpflichtet, das Gesuch um Zustimmung zur Uebertragung binnen der statutarischen Frist zu stellen.»

Schmid, Berichterstatter: Ich entschuldige mich, dass ich noch einmal sprechen muss.
Wenn Herr Affolter seine Praxis heranzieht, dann bewegt er sich im Regime der Spaltungstheorie. Dort geht es darum, innert nützlicher Frist die Frage des Buchaktionärs oder die Frage der ruhenden Stimmrechte klären zu können.
Er hat ferner argumentiert mit einer Parallelität der Regel im Börsengeschäft. Auch dort geht es darum zu wissen: Ist ein Aktionär zu streichen und durch einen neuen zu ersetzen, oder sind mangels Ersetzung die ruhenden Stimmrechte auf die übrigen Namenaktionäre zu verteilen?
Das hat gute Gründe. In dem hier zur Debatte stehenden System des Einheitsprinzips, wo der Veräusserer alle Rechte behält, ist ein Gesuch seitens des Erwerbers völlig in seinem eigenen Interesse. Weder die Gesellschaft hat ein Interesse an dieser Meldung, noch irgendein Gläubiger, noch ein Dritter. Es entspricht freisinnig-liberaler Tendenz, das, was nicht geregelt werden muss, nicht zu regeln. *(Heiterkeit)*

Bundesrätin **Kopp:** Ich freue mich natürlich, wenn Herr Schmid freisinnige Thesen vertritt. Ich kann ihm aber nicht nur in diesem Punkt völlig zustimmen. Herr Schmid hat das Richtige gesagt.
Der Erwerber selber – und er allein – hat ein Interesse, dass er möglichst rasch im Aktienbuch eingetragen wird, denn, bevor er eingetragen wird, bleiben ja bei den nicht an der Börse verkauften Papieren alle Rechte beim Veräusserer. Also ist eine Regelung, eine Frist für den Erwerber im Gesetz, an sich überflüssig.

Präsident: Herr Affolter hat seinen Antrag im Sinne des Vorschlags Villiger abgeändert. Nur dieser steht jetzt zur Abstimmung.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den modifizierten Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Schmid, Berichterstatter: Zu Absatz 3 ist im Rahmen der Kommissionsberatung und auch später die Frage gestellt worden, ob mit diesem neuen Absatz 3 der ursprüngliche Absatz 3 nach Vorschlag des Bundesrates aufgehoben werde, wonach, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, für die Vinkulierung oder für die Eintragung der Verwaltungsrat zuständig sei.
Formell ist dieser Passus gestrichen. Er gilt als Kompetenzordnung natürlich trotzdem aufgrund des Artikels 716, der die allgemeine Kompetenzordnung des Verwaltungsrats enthält. Es ist keine materielle Aenderung in dieser Frage eingetreten.

Angenommen – Adopté

Art. 685b
Antrag der Kommission

Randtitel
2. Bei der Uebertragung im allgemeinen.
a. Voraussetzungen der Ablehnung

Abs. 1
Mehrheit
Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hiefür einen wichtigen Grund bekannt gibt

oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
Minderheit
(Affolter)
.... im Zeitpunkt des Kaufabschlusses zu ....

Abs. 2
3. .... Gesellschaftszweck oder die ...
Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis (neu)
Minderheit
(Affolter)
Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung verweigern, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wurde oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4
Mehrheit
.... kotiert, so gilt der Kurswert ....
.... wirklicher Wert. Sofern notwendig, bestimmt der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.
Minderheit
(Affolter)
.... kotiert, oder werden sie regelmässig vorbörslich gehandelt, so gilt der Kurswert im Zeitpunkt des Kaufabschlusses als wirklicher Wert. Sofern notwendig, bestimmt der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 6
.... nicht erschweren.

Antrag Küchler
Abs. 2
Als wichtig gelten in den Statuten genannte Gründe, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens oder der Zusammensetzung des Aktionärkreises die Verweigerung rechtfertigen.

Art. 685b

Proposition de la commission
Titre marginal
2. Transmission en général
a. Motifs de refus

Al. 1
Majorité
La société peut refuser son approbation, soit en invoquant un juste motif, soit en offrant à l'acquéreur de reprendre les actions pour son propre compte, pour le compte d'autres actionnaires ou pour celui de tiers, à leur valeur réelle au moment de la requête.
Minorité
(Affolter)
.... au moment de la conclusion du contrat.

Al. 2
3. .... au but social ou à la composition ....
Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis (nouveau)
Minorité
(Affolter)
La société peut en outre interdire l'inscription si la requête n'a pas été présentée dans les délais ou si l'acquéreur n'a pas expressément déclaré qu'il reprenait les actions en son propre nom et pour son propre compte.

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4
Majorité
La valeur réelle des actions cotées en bourse est leur cours boursier au moment de la requête. En cas de besoin, le juge du siège de la société détermine la valeur réelle. La société supporte les frais d'évaluation.
Minorité
(Affolter)
La valeur réelle des actions cotées en bourse, ou régulièrement traitées avant bourse, est celle de leur cours au moment de la conclusion du contrat. En cas de besoin, ... la valeur réelle. (Biffer le reste)

Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6
.... les conditions de transfert. (Biffer le reste)

Proposition Küchler
Al. 2
Pour justes motifs, on entend ceux qui sont prévus dans les statuts et qui eu égard au but social, à l'indépendance économique de l'entreprise ou à la composition du cercle des actionnaires, justifient le refus.

Abs. 1 – Al. 1

Affolter, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsmehrheit stellt für die Bestimmung des wirklichen Wertes auf den Zeitpunkt des Gesuchs ab. Damit erhält der Käufer die Möglichkeit, durch die Wahl des Zeitpunktes des Gesuches sich den bestmöglichen Kurs zu verschaffen.
Wir haben über diesen Zeitpunkt in der Kommission sehr eingehend diskutiert. Ich habe mir die Sache nochmals überlegt und glaube, man sollte nicht auf den Zeitpunkt des Gesuches abstellen, sondern auf den Zeitpunkt des Kaufabschlusses. Dadurch können Manipulationen durch den Gesuchsteller besser vermieden werden und kann der Kursspekulation vorgebeugt werden.
Der Zeitpunkt des Kaufabschlusses ist ein leicht feststellbarer Zeitpunkt, zu welchem dem Käufer der effektiv aufgewendete Betrag zu vergüten ist.
Ich glaube, anhand eines Beispiels dies demonstrieren zu können: Ein Raider treibt durch massive Käufe den Aktienkurs in die Höhe. Wird das Eintragungsgesuch im Kulminationspunkt des Aktienkurses gestellt, dann kann der Raider allein durch seine Kurstreiberei zum Schaden der Gesellschaft gegebenenfalls bedeutende Gewinne herauswirtschaften.
Deshalb scheint es mir besser, auf den sachlich feststellbaren Zeitpunkt des Kaufabschlusses abzustellen. Diese Lösung ist geeignet, beide Seiten einigermassen gleichwertig zu schützen. Ich ersuche Sie, auf diesen Minderheitsantrag, der mit der Vinkulierungsproblematik an sich nichts zu tun hat, einzutreten.

Schmid, Berichterstatter: Herr Kollege Affolter hat es gesagt: Wir haben ausführlich über diese Frage diskutiert. Letzten Endes ist es eine Frage des Ermessens, ob man den Wert zum Zeitpunkt des Gesuches oder des Kaufabschlusses fixiert.
Zwei Argumente führen mich dazu, vom Minderheitsantrag Affolter abzugehen.

1. Ein eher juristisch-konstruktives Element. Was ist, Herr Affolter, Verkaufsabschluss? Da gibt es Theorien über den natürlichen Kaufabschluss, über den juristischen Kaufabschluss. Wenn Sie von einem Dreieckgeschäft ausgehen, wonach der Kaufabschluss, getätigt zwischen Käufer und Verkäufer, erst rechtlich seine Perfektion erhält mit der Zustimmung der Eintragung durch die Gesellschaft, dann ist natürlich ihr Kaufabschluss noch später als der Zeitpunkt des Gesuches, nämlich der Zeitpunkt der Eintragung. Aber lassen wir solche Spielereien weg.
Das Problem, das Herr Affolter hier anspricht, hat er deutlich als ein Problem der Preistreiberei bei «Raidern» gekennzeichnet. Da kommt er natürlich in Widerspruch mit sich selbst, indem er die Bestimmung über den Börsenhandel in Artikel 685d streichen will. Dort haben wir eine Regel, die seinen Absichten konvenieren würde. Wenn er aber den ganzen Artikel 685d streicht, dann muss er diese Sonderregel herausnehmen und appliziert sie dann auch auf Verhältnisse, auf die sie nicht passen, nämlich auf Verhältnisse, in denen überhaupt keine Raider vorhanden sind.
Wenn schon, würde ich Ihnen eher beliebt machen, es bei dieser allgemeinen Vinkulierungsregel zu belassen und, wenn Sie Herrn Affolter folgen wollen, dann bei der Streichung von Artikel 685d eine Ausnahme für Absatz 3 zu machen. So, wie der Antrag jetzt lautet, schiesst er eindeutig über das Ziel hinaus, weil er nicht nur für die Börsen, sondern auch für die allgemeine Vinkulierungsordnung gefasst ist.

Bundesrätin **Kopp:** Herr Affolter befürchtet, dass der Käufer mit dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung den wirklichen Wert, den die Gesellschaft zu bezahlen hat, manipulieren könnte. Ich halte diese Furcht für übertrieben. Ich erinnere Sie daran, dass wir eine Regelung für Privatgesellschaften schaffen und in Privatgesellschaften die Aktienwerte nicht innert Wochen und Tagen rapide zu- oder abzunehmen pflegen. Selbst wenn der Veräusserer versuchen sollte, gewisse Wertschwankungen auszunützen, wäre dies kein hinreichender Grund, die Lösung des Antragstellers zu übernehmen. Schliesslich kann der wirkliche Wert einer Aktie nur deshalb zur Diskussion kommen, weil die Gesellschaft gegenüber dem Kaufinteressenten keinen stichhaltigen Ablehnungsgrund geltend machen kann. Ich teile die Meinung der Mehrheit der Kommission und beantrage Ihnen mit der Kommission Ablehnung des Antrages.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Küchler: Sie haben meinen Antrag gestern ausgeteilt erhalten. Beim Eintreten wurde gestern von verschiedenen Votanten ausgeführt, dass vorliegend noch gewisse Retouchen möglich oder sogar erwünscht seien oder dass noch gewisse Filigranarbeit an der hervorragenden Arbeit der Kommission geleistet werden könne. Ich hoffe, Ihnen Gelegenheit bieten zu können, solche Filigranarbeit ausführen zu können. Artikel 685c Absatz 2 müssen wir aufgrund des von der Kommission vorgesehenen Dualismus zwischen dem allgemeinen Recht der Uebertragung von Namenaktien und dem sogenannten Börsensonderrecht im Zusammenhang mit Artikel 685d Absatz 1 sehen. Es geht um das sogenannte Ausländerverbot.
Nachdem Frau Bundesrätin Kopp bei der Eintretensdebatte gestern ausgeführt hat, dass diese Aktienrechtsrevision im Ausland mit grossem Interesse verfolgt wird, gilt es dieser Frage ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ob man nämlich in Artikel 685d einen sogenannten schweizerischen Charakter fordert oder ob ausländisches Bürgerrecht verbietet, macht meines Erachtens keinen Unterschied. Heute sprechen wir bei jeder Gelegenheit vom sogenannten EG-Binnenmarkt, wir sprechen auch bei den einzelnen Rechtserlassen von der sogenannten EG-Kompatibilität usw. Deshalb scheint es mir angezeigt, diese Frage eingehend zu diskutieren.
Wie bekannt ist, soll sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Frage befassen, ob die Schweiz mit der gesetzlich vorgesehenen Ablehnung von Ausländern gegen den rechtlich verbindlichen OECD-Kodex verstösst oder nicht. Der OECD-Kodex über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs verlangt die Nichtdiskriminierung der Ausländer im staatlichen Regelbereich. Die hier gesetzlich dekretierten Ablehnungsgründe tragen nach Auffassung von Sachverständigen nicht dazu bei, die Probleme der schweizerischen Unternehmungen im Hinblick auf EG 92 zu lösen, sie verstärken diese Probleme höchstens. Es ist daher im Interesse der schweizerischen Wirtschaft angezeigt, eine gesetzliche Normierung zu finden und zu suchen, die nicht als diskriminierend apostrophiert werden kann.
Mit der vorgeschlagenen Formulierung lassen sich die durchaus anerkannten Probleme auch im Zusammenhang mit Ausländerkäufen statutarisch regeln. Ich betone statutarisch! Gleichzeitig lässt sich auf zweckmässige Weise die problematische und, gemäss Insiderkreisen sowie gemäss Ausführungen von Frau Bundesrätin Kopp, unpraktikable Beschränkung für Konkurrenten oder ihnen nahestehenden Personen aus dem Gesetzestext eliminieren. Stattdessen können wir auf elegante und zweckmässige Weise in den Statuten zahlen- oder anteilsmässige Begrenzungen für verschiedene Aktionärskategorien (auch für Ausländer) festlegen. Ueber die Einhaltung dieser Limiten kann die Gesellschaft ohne weiteres aufgrund ihres Aktionärsregisters selber wachen. Dass diese Lösung funktioniert, hat sich auch anlässlich der Statutenänderung der Ciba-Geigy vom 4. Mai 1988 bereits erwiesen. Dies nur als Beispiel.
Durch diese Lösung bleiben einerseits die Vorteile, welche die Kommission erarbeitet hat, bestehen: andererseits bleibt der Vorwurf der Diskriminierung nicht mehr am Gesetzgeber haften, und dies scheint mir im Interesse der schweizerischen Wirtschaft von ausserordentlicher Wichtigkeit zu sein. Ich danke jedenfalls für die Unterstützung, die mir Frau Bundesrätin Kopp bereits zum vornherein mit ihrem Votum zugesichert hat.

Schmid, Berichterstatter: Nachdem Frau Bundesrätin Kopp bereits gesagt hat, sie sei mit diesem Vorschlag einverstanden, hat sie mir den Boden unter den Füssen entzogen. Ich melde mindestens formelle Opposition an.

Bundesrätin **Kopp:** Ich habe keine Bemerkungen mehr.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	5 Stimmen
Für den Antrag Küchler	21 Stimmen

Präsident: Die Aenderung bei Ziffer 3 fällt mit der Annahme des Antrages Küchler dahin.

Abs. 2bis – Al. 2bis

Präsident: Herr Affolter ist nicht anwesend.

Villiger, Sprecher der Minderheit: Herr Affolter hat mich gebeten, dort, wo ich es kann, zu seinen Anträgen etwas zu sagen, wobei ich zugeben muss, dass mein Identifikationsgrad je nach Problem unterschiedlich ist. Hier scheint mir das Anliegen nicht ganz unberechtigt zu sein. Es geht um die Anpassung an die gleiche Regelung, die wir bei börsenkotierten Titeln haben. Das Element der Frist ist hinfällig, aber es wäre zu diskutieren, ob die Gesellschaft die Eintragung verweigern kann, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigene Rechnung und eigenen Namen gekauft hat. Wir haben in Artikel 685d die analoge Regelung beim Kauf an der Börse getroffen. Es ist logisch, dies hier auch so zu machen. Vielleicht ist es hier sogar noch nötiger. Ich möchte deshalb beliebt machen,

dem Antrag zuzustimmen, aber den Passus «wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wurde» wegzulassen.

Schmid, Berichterstatter: Wir haben in der Kommission über dieses Problem gesprochen und die Auffassung vertreten, das Anliegen sei zwar gerechtfertigt, aber bereits durch Artikel 28 OR berücksichtigt. In dieser Form lag allerdings der Vorschlag der Kommission nicht vor, so dass ich nicht in ihrem Namen sprechen kann. Persönlich werde ich diesem Antrag Affolter nicht opponieren.

Bundesrätin **Kopp:** Ich möchte diesem abgeänderten Antrag von Herrn Affolter ebenfalls nicht opponieren. Wie bei Publikumsgesellschaften kann auch bei Privatgesellschaften die Verweigerung der Erklärung, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, ein Ablehnungsgrund sein. Denn auch die privaten Gesellschaften können mit dem Problem der Strohmänner konfrontiert werden. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Der Antrag lautet nun: «Die Gesellschaft kann die Eintragung verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.»

Abstimmung – Vote

Für den abgeänderten Antrag der Minderheit 24 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Villiger: Mit diesem Antrag kann ich mich nur wenig identifizieren, so dass ich mich nicht dazu äussern möchte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 29 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abs. 5 – Al. 5
Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6
Angenommen – Adopté

Art. 685c
Antrag der Kommission
Randtitel
b. Wirkung

Abs. 1
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Streichen

Minderheit
(Affolter)
Abs. 1bis (neu)
Die Statuten können für die Zeit zwischen dem Verkauf durch den eingetragenen Aktionär und der Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch Vorschriften aufstellen über
1. Auszahlung von Dividenden;
2. Ausübung von Bezugsrechten;
3. anteilsmässige Aufteilung der Stimmrechte auf die an der Generalversammlung vertretenen Namenaktien.
Abs. 1ter (neu)
Im weitern können die Statuten die Gesellschaft ermächtigen, Eintragungen im Aktienbuch zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind.

Art. 685c
Proposition de la commission
Titre marginal
b. Effets

Al. 1
Dans la mesure où les statuts ne prévoient rien d'autre, la propriété des actions et tous les droits qui leur sont attachés restent à l'aliénateur jusqu'à l'approbation de leur transfert.
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Biffer

Minorité
(Affolter)
Al. 1bis (nouveau)
Les statuts peuvent prévoir, pour la période qui va de la vente par un actionnaire inscrit à l'inscription de l'acquéreur au registre des actions, des règles sur
1. le paiement des dividendes;
2. l'exercice des droits préférentiels de souscription;
3. la répartition proportionnelle des droits de vote entre les actions nominatives représentées à l'assemblée générale.
Al. 1ter (nouveau)
Les statuts peuvent de plus autoriser la société à biffer les inscriptions au registre des actions lorsque celles-ci ont été faites sur la base d'informations fausses de l'acquéreur.

Schmid, Berichterstatter: Frau Bundesrat Kopp hat im Eintretensreferat gesagt, dass sie den Antrag stellt, sie komme auf den bundesrätlichen Antrag zu Artikel 685c zurück. Das hat dann Konsequenzen auch für Absatz 1bis. Ich wäre dem Herrn Präsidenten dankbar, wenn er Frau Bundesrätin zunächst das Wort gäbe.

Bundesrätin **Kopp:** Der Bundesrat schlägt für die Wirkung der Uebertragung ausserhalb der Börse eine klare und einfache Regelung vor. Das Eigentum an den Aktien und alle mit ihr verknüpften Rechte verbleiben bis zur Zustimmung zu ihrer Uebertragung beim Veräusserer. Damit wird die Spaltung, wie sie die Bundesgerichtspraxis entwickelte, grundsätzlich aufgehoben und ein Anliegen erfüllt, das von verschiedenen Seiten immer wieder vorgebracht worden ist. Der Nationalrat hat allerdings die Uebertragungsordnung dispositiv ausgestaltet und abweichende Statutenbestimmungen vorbehalten. Damit wird den Gesellschaften ermöglicht, die Spaltung wieder einzuführen. Der Nationalrat war der Meinung, mit solchen statutarischen Regelungen wäre eine Bewältigung des Problems des Börsenhandels mit vinkulierten Namenaktien möglich. Er war der Meinung, bei entsprechenden Statutenbestimmungen könnten durch Konventionen zwischen den Gesellschaften und den Banken gangbare Lösungen gefunden werden.
Die Abklärungen und die Hearings, welche die ständerätliche Kommission veranstaltete, haben uns davon überzeugt, dass für den Börsenhandel eine gesetzliche Regelung unbedingt nötig ist. Mit der gesetzlichen Sonderregelung für durch Börsenauftrag erworbene Aktien fallen die innere Berechtigung und die Notwendigkeit für die dispositive Ausgestaltung der Regelung von Artikel 685c dahin. Wir haben zwei grundsätzlich verschiedene Uebertragungswirkungen. Sowohl für die allgemeine Vinkulierungsordnung wie für die Ordnung bei Börsenerwerb sollte es keine Spaltung mehr geben. Das Problem konnte in der Diskussion der ständerätlichen Kommission noch nicht ganz klar erkannt werden. Artikel 685c wurde behandelt, bevor unser neues Konzept über die Zweiteilung festlag. Ich bin davon überzeugt, dass im neuen System der Beschluss des Nationalrates nicht mehr sinnvoll ist.

Schmid, Berichterstatter: Die Ausführungen von Frau Bundesrätin Kopp haben mich dazu bewogen – ich bin in Kenntnis gesetzt worden, dass dieser Antrag kommt –, die Protokolle nachzulesen. Die Protokolle legen mir nahe, tatsächlich ein Versehen Ihrer Kommission anzunehmen. Hätten wir hier in der zweiten Lesung Artikel 685c nochmals genauer unter die Lupe genommen, wären wir vermutlich zu diesen Ueberlegungen gekommen, die Frau Bundesrätin Kopp dargelegt hat. Die intellektuelle Ehrlichkeit verbietet mir daher im Moment, die Mehrheit zu vertreten, weil ich der Auffassung bin, Frau Bundesrätin Kopp habe recht.

Villiger: Sprecher der Minderheit: Ich ergreife das Wort nur, weil Herr Affolter noch einen Minderheitsantrag zu Absatz 1bis gestellt hat.
Ich teile absolut die Meinung, die Frau Bundesrätin Kopp und jetzt der Herr Kommissionspräsident hier geäussert haben: Es ist nicht mehr nötig, wir können die Spaltung voll aufheben. Damit wird der Antrag auf einen Absatz 1bis hinfällig, weil er sich eben auf die Zeit bezieht, während der die Aktien noch nicht eingetragen sind und die Rechte sozusagen schweben. Auch Herr Affolter würde diesen Antrag zurückziehen, wenn wir jetzt dem Bundesrat zustimmen würden.

Präsident: Das bedeutet, dass Absatz 1bis dahinfallen würde, wenn die bundesrätliche Lösung angenommen wird.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	0 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	25 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Präsident: Der Antrag Affolter bei Absatz 1bis fällt dahin.

Abs. 1ter – Al. 1ter

Villiger, Sprecher der Minderheit: Hier übernimmt Herr Affolter einen Vorschlag, der von der Wirtschaft vorgebracht worden ist. Er ist der Meinung, dass mit dieser Ermächtigung Rechtsstreitigkeiten vermieden würden. Der Mehrheitsantrag enthält diese Bestimmung nicht, vermutlich, weil man angenommen hat, diese Kompetenz der Gesellschaft sei auch ohne Gesetzesbestimmung möglich. Herr Affolter ist aber der Meinung, dass eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz vorzuziehen wäre.

Schmid, Berichterstatter: Auch dieser Antrag lag in der Kommission nicht als Minderheitsantrag vor. Er ist aber das repressive Pendant zum präventiven Artikel 685b Absatz 2bis, den wir beschlossen haben. Dort geben wir der Gesellschaft die Möglichkeit, jemanden nicht einzutragen, wenn er unter falschen Voraussetzungen eingetragen werden will oder wenn er nicht ausdrücklich erklärt, er habe die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erworben. Hier geht es um den Fall, dass einer diese Erklärung gegeben hat, sie sich aber nachher als falsch erweist; in diesem Fall soll er ausgetragen werden können. Wenn Sie schon oben in der Prävention eine ausdrückliche Bestimmung gewollt haben, werde ich mich nicht dagegen wehren, dass Sie nun auch in der Repression eine ausdrückliche Bestimmung aufnehmen.

Präsident: Damit wird aber der Antrag abgeändert: «Die Statuten können die Gesellschaft ermächtigen, ...»

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag der Minderheit	21 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abs. 2, 3, 4 – Al. 2, 3, 4
Angenommen – Adopté

Art. 685d (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Randtitel
3. Beim Kauf an der Börse.
a. Voraussetzungen der Ablehnung
Abs. 1
Wurden Namenaktien an der Börse erworben, so kann die Gesellschaft den Erwerber als Aktionär ablehnen, indem sie ihm einen der folgenden, in den Statuten genannten Gründe bekanntgibt:
1. a. bei natürlichen Personen ausländisches Bürgerrecht oder Wohnsitz im Ausland,
b. bei Personengesellschaften und juristischen Personen Sitz im Ausland oder ausländische Beherrschung;
2. Ueberschreiten einer prozent- oder zahlenmässigen Begrenzung des Eigentums an Namenaktien.
Abs. 2
Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung verweigern, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wurde oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
Abs. 3
Die Statuten können auch vorsehen, dass die Gesellschaft den Erwerber ohne Grundangabe ablehnen kann, wenn sie ihm die Uebernahme der Aktien zum Börsenwert im Zeitpunkt der Ablehnung des Gesuches, mindestens jedoch zu dem von ihm bezahlten Preis samt Zinsen und Kosten anbietet.

Minderheit I
(Hefti)
Abs. 3
Streichen

Minderheit II
(Affolter)
Ganzer Artikel streichen

Antrag Küchler
Randtitel
3. Börsenkauf
Abs. 1
Wurden Namenaktien börsenmässig erworben ....

Antrag Küchler
Abs. 1
Ziff. 1 und 2 ersetzen durch:
.... in den Statuten genannten Gründe bekanntgibt: Ueberschreiten einer prozent- oder zahlenmässigen Begrenzung des Eigentums an Namenaktien durch Einzelaktionäre oder Kategorien von Aktionären.

Art. 685d (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Titre marginal
3. En cas d'achat en bourse
a. Conditions de refus
Al. 1
Si les actions nominatives ont été acquises en bourse, la société ne peut refuser l'acquéreur comme actionnaire qu'en invoquant contre lui l'un des motifs suivants prévus par les statuts:
1. a. pour une personne physique, sa nationalité étrangère ou son domicile à l'étranger;
b. pour une société de personnes ou une personne juridique, son siège à l'étranger ou sa domination étrangère;
2. le dépassement de la limite maximale fixée en nombre d'actions nominatives ou en pour-cent du nombre d'actions nominatives.

Al. 2
La société peut refuser l'inscription si la requête n'a pas été présentée à temps ou si l'acquéreur n'a pas déclaré expressément avoir acquis les actions en son propre nom et pour son propre compte.
Al. 3
Les statuts peuvent aussi prévoir que la société peut refuser l'acquéreur sans indication de motif, si elle lui offre de reprendre les actions à leur valeur boursière au moment du refus de la requête, mais au moins au prix qu'il a payé, intérêts et frais compris.

Minorité I
(Hefti)
Al. 3
Biffer

Minorité II
(Affolter)
Biffer tout l'article

Proposition Küchler
Titre marginal
3. Achat en bourse
Al. 1
Si les actions nominatives ont été acquises par voie boursière, ...

Proposition Küchler
Al. 1
Remplacer les ch. 1 et 2 par:
.... l'un des motifs suivants prévus par les statuts: le dépassement de la limite maximale fixée en nombre d'actions nominatives ou en pour-cent de ce nombre, par des actionnaires individuels ou par des catégories d'actionnaires.

Küchler: Zum Artikel 685d habe ich Ihnen zwei Anträge unterbreitet. Zuerst einen Antrag zum Ingress und zum Randtitel. Ich werde diesen ersten Antrag begründen.
Der Ingress von Artikel 685d Absatz 1 und der Randtitel hiezu könnten zu einem Missverständnis führen; denn sie knüpfen das Börsensonderrecht *expressis verbis* an die Voraussetzung, dass der Käufer die betreffenden Titel an der Börse erworben hat. Daraus könnte man schliessen, die Sonderregelung wäre nur anwendbar, wenn ein Titel durch einen physisch präsenten Händler am Aktienring der Börse ausgerufen und durch einen anderen übernommen wurde. Nun läuft aber bekanntlich die grosse Mehrzahl der Börsenkäufe – genaue Statistiken hierüber fehlen – gar nicht über den Ring. Oft kann die Bank ihre Kunden aus Eigenbeständen bedienen, oder sie deckt sich direkt bei einer anderen Bank ein. Letzteres geschieht zwangsläufig bei Abschlüssen, die nach Börsenschluss stattfinden. Die schweizerischen Börsen sind ja bekanntlich am späteren Nachmittag geschlossen. Gleichwohl gehorchen solche Käufe den Spielregeln des Börsenhandels, d. h. sie beruhen auf einem Börsenauftrag, erfolgen zum Börsenkurs und werden dem Kunden mit einer Börsenabrechnung belastet.
Wie Kommissionspräsident Schmid ausgeführt hat, sollen aber auch diese Geschäfte vom Börsenartikel erfasst werden. Sicher könnte man dieses Ziel durch eine blosse entsprechende Auslegung des Artikels 685d erreichen. Besser aber ist es meines Erachtens, den Gesetzestext von Anfang an unmissverständlich zu formulieren. Deshalb schlage ich Ihnen vor, im Randtitel «Börsenkauf» und im Ingress einfach zu erwähnen: « .... wurden Namenaktien börsenmässig erworden.» Mit dieser Lösung ist unmissverständlich jeder über eine Bank abgewickelte Kauf von Namenaktien durch das Börsensonderrecht erfasst. Nicht erfasst wären dagegen nach wie vor die direkten Käufe zwischen eingetragenen Aktionären. Veräussert also beispielsweise Tettamanti ein Aktienpaket direkt an Rey, so gilt selbstredend für diesen Kauf nicht die Sonderregelung, sondern die allgemeine Bestimmung von Artikel 685b.
In diesem Sinne mache ich Ihnen beliebt, dem Antrag zuzustimmen. Das betrifft also den ersten Antrag zu Artikel 685d. Zum zweiten Antrag, zu Artikel 685d Absatz 1 Ziffern 1 und 2. Hier ist wiederum ausdrücklich die Ausländerfrage angesprochen. Folgerichtig zum ersten Beschluss, den wir gefasst haben, müssen wir auch hier nun die Problematik von der Gesetzesstufe auf die Statutenstufe verlegen. Hier wird die Ausländerfrage noch plakativer in den Vordergrund geschoben, wie wir das bereits von verschiedenen Votanten gehört haben. Die Formulierung würde sich also schwer mit unserer in jüngster Zeit oft herausgestrichenen Weltoffenheit oder Liberalität usw. und ebensowenig mit dem Konzept des integrierten europäischen Binnenmarktes vertragen.
Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, auch hier meinem Antrag zu folgen.

Hefti: Ich habe vorhin beim analogen Fall Herrn Küchler zugestimmt. Hier scheint mir aber die Situation etwas anders zu sein. So wie die Formulierung lautet ist unklar, ob neben der Ueberschreitung dieser Zahlen oder prozentmässigen Begrenzung nicht auch noch andere Gründe bestehen oder angeführt werden können. Sind die genannten abschliessend, oder ist das nur exemplifizierend? Wir müssen von der Sache her eine abschliessende Regelung haben. Dann muss uns auch bewusst sein, dass es fraglich wird, ob man wegen Ausländereigenschaft überhaupt noch ablehnen kann, wenn das nicht ausdrücklich genannt ist.
Ich möchte an das Votum von Kollege Miville erinnern. Wir müssen uns gewisse Positionen bewahren, die wir in den Verhandlungen mit der EG einsetzen können, um sie gegenüber anderen Konzessionen einzuhandeln. In diesem Falle scheint mir der Antrag der Mehrheit der richtigere zu sein. Ich habe allerdings vielleicht dem Kommissionspräsidenten vorgegriffen, weil er nicht da war. Ich bitte um Entschuldigung.

M. **Gautier:** Je voudrais intervenir sur les deux propositions de M. Küchler. J'aimerais tout d'abord lui signaler que le texte français tel qu'on nous l'a remis est absolument inacceptable. Dire que l'on acquiert des actions par «voie boursière» me paraît strictement ne rien vouloir dire. Je crois que si l'on dit «acquises en bourse» comme l'a prévu la commission, on comprend très bien de quoi on parle et, en tout cas pour la formule française, la proposition de la majorité est très supérieure à la traduction de celle de M. Küchler. Je ne suis pas assez versé dans la lanque allemande pour me rendre compte si «börsenmässig» est du bon allemand ou pas. Toutefois, en français, «voie boursière», c'est du français à la limite du compréhensible.
Le second point sur lequel je voudrais intervenir c'est la deuxième proposition de M. Küchler. Je comprends très bien les raisons qui motivent la suppression de l'interdiction ou de la limitation du droit des étrangers d'acheter des actions nominatives liées. Toutefois, il y a quand même un point qui me paraît un peu inquiétant, c'est les rapports de cette suppression avec la *lex Furgler*. Il y a beaucoup de sociétés anonymes en Suisses qui possèdent un grand domaine immobilier. Comment va-t-on faire pour savoir si, en achetant des actions, l'on ne devient pas propriétaire immobilier?
Je pourrais vous donner l'exemple très récent d'une offre publique d'achat qui vient d'échouer, celle de M. Stäubli sur Publicitas. L'un des buts de cette offre était de s'emparer du gros patrimoine immobilier de cette société. Est-ce que si l'acheteur avait été un étranger on aurait pu l'interdire au nom de la loi Furgler ou est-ce qu'on aurait dû se baser sur le code des obligations?
On va poser à la bourse, aux banques des problèmes extrêmement difficiles de respect de la *lex Furgler*. Ces dernières ne sont pas outillées pour faire respecter cette loi. Que se passera-t-il si un actionnaire devient important dans une société qui possède de nombreux immeubles?
Je comprends l'idée qu'il ne faut pas, pour des raisons de bonnes relations internationales, interdire totalement l'achat

d'actions nominatives liées par des étrangers, mais je ne pense pas que la formule trouvée par M. Küchler soit la bonne en raison de ce problème immobilier entre autres.

Schmid, Berichterstatter: Wir haben hier Anträge: zwei Minderheitsanträge und einen Einzelantrag: den Minderheitsantrag II von Herrn Affolter, der den ganzen Artikel 685d streichen will; den Minderheitsantrag I von Herrn Hefti, der zwar der Mehrheit zustimmt, aber Absatz 3 streichen will; und den Einzelantrag von Herrn Küchler, der einerseits Marginale und Einleitungstitel wegen der Börsenmässigkeit ändern will, und seinen zweiten Antrag, die Ausmerzung der Ausländerbestimmung aus dem Gesetz.
Ich spreche zunächst zum Minderheitsantrag II. Herr Affolter hat den Antrag gestellt, den ganzen Artikel 685d zu streichen, mit der Begründung:
a) es brauche keine Sondernorm hinsichtlich der Voraussetzungen für die Nichteintragung im Rahmen des Börsenhandels, und
b) mit der Bemerkung, es brauche diese um so weniger, als damit die Einheitlichkeit des Aktienrechtes gesprengt werde.
Ich beginne von hinten. Die Einheitlichkeit des Aktienrechtes haben wir soweit wie möglich einzuhalten versucht. Wir haben aber festgestellt, dass die Rechtswirklichkeit die verschiedensten Institutionen unter verschiedensten Formeln zu verschiedensten Zwecken unter einem Nenner «Aktienrecht» zusammengefügt hat und dass es tendenziell zu einer Sprengung des Aktienrechtes zu kommen droht. Wir wollten dieser Tendenz die Spitze brechen, indem wir dann, wenn hinreichende Gründe tatbeständlicher Natur vorhanden waren, um Sonderregelungen zu schaffen, tatsächlich Sonderregelungen schafften. Wir sind uns dieses Mechanismus bewusst und wissen auch, dass wir mit Artikel 685d einen Einbruch in die Einheitlichkeit des Aktienrechtes gemacht haben. Wir halten ihn aber für notwendig und daher auch für vertretbar. Notwendig deswegen, weil wir der Auffassung sind – Frau Bundesrätin Kopp hat das luzid und einleuchtend dargelegt –, dass die Börsengängigkeit verlangt, dass sowohl der Erwerber von Aktien als auch die Gesellschaft mit wenigen leicht verifizierbaren Kriterien für die Eintragungsverweigerung auskommen. Sie behindern den Aktienhandel enorm, wenn Sie von einer klaren Regel für die Voraussetzung der Eintragungsverweigerung, wie wir sie hier haben, abgehen.
Was Herr Affolter will, ist die uneingeschränkte Freiheit der Gesellschaften, die Ablehnungsgründe irgendwelcher Natur in ihren Statuten aufführen zu können. Es wird dann so viele Ablehnungsgründe geben, wie es Statuten gibt. Herr Affolter glaubt, eine gewisse Einheitlichkeit auf einem Konventionsweg zwischen Gesellschaften, Ringbanken und Effektenbörsen herbeiführen zu können.
Ich darf Sie daran erinnern, dass Frau Bundesrätin Kopp nachgewiesen hat, dass solche Konventionen gerade dann, wenn man sie braucht, an Separatinteressen scheitern und nicht tragen. Wir haben solche Beispiele. Die Konsequenz der Nichteinhaltung der Konvention müsste in der Dekotierung der Aktien bestehen. Stellen Sie sich vor, dass sich die grosse Mehrheit der kotierten Aktiengesellschaften (sagen wir ihnen so) tatsächlich zu einer Konvention bereit finden könnte. Und stellen Sie sich zugleich vor, dass sich zum Beispiel Ciba-Geigy oder Sulzer oder Nestlé nicht an diese Konvention halten und sagen würden, Konvention hin oder her, wir bestimmen unsere Vinkulierungsgründe frei und selbständig. Glauben Sie im Ernst, irgendeine Schweizer Börse könnte es sich leisten, diese grosse Gesellschaft von ihrer Liste der kotierten Aktien zu streichen? Kein Mensch glaubt das!
Das zieht die Konsequenz nach sich, dass die Konventionslösung *a priori* an einer Schwäche leidet, die nur durch eine gesetzliche Lösung zu beheben ist. Wenn man ein Gesetz machen muss, ist es zwingend, dass wenige, leicht verifizierbare Gründe darin aufgenommen werden. Das System Affolter behindert die Börsengängigkeit einseitig zugunsten jener Unternehmungen, die die Vinkulierung legitimerweise zu einem Bollwerk gegen unfreundliche Uebernahme ausbauen wollen.
Ich bin überzeugt, dass unsere Lösung ermöglicht, Teilinteressen, Börsengängigkeit und Abwehr unter einen Hut zu bringen. Es ist für mich bis zum heutigen Tage nicht der Nachweis geführt worden, dass insbesondere mit Artikel 685d Absatz 1 Ziffer 2 nicht auch diese unliebsamen Uebernehmer oder unliebsamen Konkurrenten von der Erlangung eines bestimmenden Einflusses im Aktionariat abgehalten werden können. Bei nüchterner und sachlicher Betrachtung bin ich der Auffassung, dass diese Ziffer 2 den Gesellschaften jenes Instrument in die Hand gibt, das sie brauchen, um erfolgreich Uebernahmen abwehren zu können.
Aus dieser Ueberlegung hat sich die Mehrheit gegen die Minderheit II (Affolter) gestellt.
Zum Einzelantrag von Herrn Küchler, zur Börsenmässigkeit: Es ist zutreffend, dass wir unter Handel an der Börse drei Dinge verstehen: den tatsächlichen Ringhandel, den Handel zwischen Banken und – wenn man dem so sagen will – den Verrechnungshandel mit eigenen Stücken innerhalb derselben Bank. Das haben wir unter Kauf an der Börse oder Erwerb an der Börse verstanden. Wenn Sie der Meinung sind, dies müsste noch deutlicher gemacht werden und Herr Küchler schlage eine mögliche Fassung vor, so will ich das gerne Ihrem Ermessen überlassen. Ich bin allerdings der Auffassung, dass diese drei Elemente in der jetzigen Fassung enthalten sind.
Zum wichtigeren Einwand von Herrn Küchler, zur Frage des Ausländerausschlusses: Wir stehen hier zwischen zwei Interessenpositionen, die sich dann im Laufe der Zeit zu einer einzigen, sich gegenseitig aber fast aufhebenden Interessenposition vereinigt haben. Ursprünglich war die Abhaltung von Ausländern ein zentrales Anliegen jener, die sich gegen Uebernahmen gewandt und postuliert haben, die Vinkulierungen möglichst «wasserdicht» zu machen. Man kann sich fragen, ob es sinnvoll sei, dass der Gesetzgeber diesem Interesse so weit entgegengekommen ist, wie wir es getan haben. Wir haben es getan, zum Teil mit schlechtem Gewissen, wenn man bedenkt, wie sich die schweizerischen Gesellschaften im Ausland ungeniert zu ihrem eigenen Fortkommen – das ist legitim – fremde Gesellschaften einverleibt haben. Später hat man gemerkt, dass eine derart explizite Regel vom Ausland als unfreundlicher Akt betrachtet werden könnte. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die OECD- und die EG-Verträglichkeit solcher Normen angeführt worden. Dafür habe ich Verständnis. Aber mir geht das Verständnis dann ab, wenn man den Fünfer und das Weggli will! Man will zwar die Ausländer draussen haben, dies aber nicht im Gesetz sagen. Das ist das, was Herr Küchler will. Ob das eine ehrliche Politik ist, möchte ich ebenfalls Ihrem Urteil überlassen.
Eine Klammer zum Schluss: Es ist auch **mir** – bei aller Sympathie für eine möglichst freizügige Verschiebung **von** Kapitalien – selbstverständlich klar, dass es irgendwo eine Schmerzgrenze gibt. Wenn 30, 40 Schlüsselbetriebe **der** Schweiz von Ausländern übernommen werden, sind wir nicht mehr Herr im eigenen Haus.
Ich bin überzeugt, dass im Differenzbereinigungsverfahren Lösungen gefunden werden können, die eine saubere Gesetzgebung darstellen. Für den Moment bin ich der Auffassung, dass Sie – im Sinne der Mehrheit – eine klare Ausgangsposition schaffen sollten. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag Küchler in diesem Punkte abzulehnen.

Meier Hans: Die Eintretensdebatte und die Diskussion von heute morgen haben es bewiesen: Die Vorkommnisse der letzten Jahre und Monate stempeln diesen Artikel zu einem Hauptpunkt der Revision. Dank der Kommission und dem Antrag der Mehrheit wird uns ein gangbarer Weg aufgezeigt. Nun kann man sich fragen, ob Schutzbestimmungen überhaupt angebracht sind. Wer seine Aktien an der Börse kotieren lässt, muss sich der Konsequenzen bewusst sein. Herr Gadient hat diesen Standpunkt heute vormittag ganz klar dargelegt. Nicht jede massive Beteiligung **oder** Ueber-

nahme durch Ausländer ist zum vornherein nachteilig. Wir müssen uns auch immer wieder daran erinnern, dass wir Beifall klatschen, wenn schweizerische Firmen ausländische Unternehmen kaufen, und nicht immer erfolgt die Uebernahme auf freundlichem Weg. Dennoch ist ein Schutz in reduziertem Mass zu bejahen. Aber über einen unbedingt notwendigen Rahmen darf man nicht hinausgehen. Es darf nicht mehr möglich sein, mit allen nur denkbaren Bestimmungen in den Statuten den Eintrag ins Aktienregister zu verunmöglichen. Es ist erstaunlich, wie wenig gewisse Vorstellungen das Spiel der freien Kräfte gewährleisten wollen, erstaunlich vor allem deshalb, weil man sonst in so vielen andern Fällen von geringerer Bedeutung immer der freien Marktwirtschaft das Wort redet, liberale Lösungen fordert, aber gerade dem Handel mit Namenaktien an der Börse Hemmnisse auferlegen will. Herr Miville hat es mit aller Deutlichkeit gesagt: Es soll nicht ein Management entscheiden, ob eine neue Aktionärsgruppe genehm ist, ein Management, das befürchten muss, unter neuen Mehrheitsverhältnissen abgelöst zu werden, oder ein Verwaltungsrat, dem ebenfalls ein Sesselräumen bevorsteht. Bei solchen Entscheiden stehen doch zuoft vorwiegend persönliche Gründe und nicht die Interessen eines Unternehmens im Vordergrund. Die Kommission will die eng begrenzte, vertretbare Regelung im Gesetz. Bedenken gegen eine solche Lösung sind mit einem gewissen Recht bereits in der Eintretensdebatte vorgebracht worden.
Ich unterstütze daher den Antrag Küchler, der im Prinzip den Kommissionsbeschluss aufnimmt, ihn aber zurückhaltender in den Statuten plazieren möchte, ohne dass damit Weiterungen möglich werden. Wie ich Herrn Küchler verstanden habe, ist seine Aufzählung abschliessend, und die Möglichkeiten stimmen genau mit jenen überein, die die Kommissionsmehrheit im Gesetz vorgesehen hat. Wir finden, eine solche Lösung wirke weniger als rotes Tuch, und Kompensationen und Kompromisse im Zusammenhang mit EG-Diskussionen lassen sich auch bei dieser Lösung finden. Offen bleibt nach wie vor die Frage, ob eine solche Regelung im Aktienrecht oder in einem Börsengesetz getroffen werden muss.

Villiger: Ich möchte mich der Meinung des Präsidenten anschliessen, der gesagt hat, es bestehe ein legitimes Bedürfnis nach einem gewissen Ueberfremdungsschutz auch in unserer Wirtschaft. Wir haben das ja mit der Lex Furgler/Lex Friedrich im Grundstückhandel auch. Das Problem besteht darin, dass wir ein sehr kleines, hochindustrialisiertes Land sind, das sehr stark betroffen wird, wenn zwei, drei, vier grosse Firmen von ausländischem Kapital übernommen werden. Wenn eine englische oder eine amerikanische Firma einmal wegzieht, ist das im Verhältnis zur Landesgrösse und zur Einwohnerzahl lange nicht so gravierend wie bei uns. Andererseits habe ich für die Gefahren, die einer solchen Regelung innewohnen, durchaus Verständnis und glaube, dass wir hier eine gewisse Rücksicht auf das Ausland nehmen müssen.
Mir geht es etwa so wie dem Kommissionspräsidenten: Mich stört es etwas, dass man nicht offen sagt, was man eigentlich will. Man erwähnt die Ausländer im Gesetz nicht, aber die Unternehmen dürfen sie dann trotzdem diskriminieren! Das ist schon eine gewisse Versteckpolitik.
Was für mich sehr stossend ist, ist – wenn ich das nach der Kommissionssitzung etwas nüchterner anschaue –, dass wir sagen, wir können natürliche Personen mit ausländischem Bürgerrecht ausschliessen. Das heisst also: Jeden Ausländer, der kommt, können wir – auch wenn die Firma gar nicht in Gefahr ist – ausschliessen. Das ist schon etwas stark.
Wir haben vorher bei den anderen Gesellschaften – nach Bundesrat – von «Erhaltung des schweizerischen Charakters» einer Unternehmung gesprochen. Das ist viel flexibler. Da ist es denkbar, dass wir einen 30-, 35prozentigen Anteil an ausländischem Aktienkapital haben, dass aber im Aktionariat der schweizerische Charakter der Unternehmung nach wie vor überhaupt nicht gefährdet ist. Eine Lösung in dieser Richtung wäre ehrlich – indem man das Problem auch im Gesetz anspricht –, wäre aber nicht so stossend.
Ich werde trotzdem dem Vorschlag von Herrn Küchler zustimmen, und zwar, um ein gewisses Signal zu setzen: dass das, was wir in der Kommissionsmehrheit formuliert haben, zu weit geht. Ich bin aber der Meinung, dass die Formulierung von Herrn Küchler auch noch nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Sie ist etwas schwerfällig. Die Frage, ob sie nicht zu stark einer willkürlichen Einteilung in Aktionärskategorien Tür und Tor öffnet, müsste vertieft abgeklärt werden. Wenn ich Herrn Küchler zustimme, so in der Meinung, die nationalrätliche Kommission müsste sich dieses Problems noch einmal und intensiver annehmen.

Jagmetti: Mit der Zurückhaltung, die dem Nichtkommissionsmitglied von der Sache her auferlegt ist, möchte ich mich zu dieser Vorlage nur ganz selten äussern. Das ist aber meines Erachtens eine Gelegenheit, bei der ich das tun muss.
Ich habe Bedenken gegenüber dem Antrag Affolter, weil ich der Meinung bin, dass wir für den börsenmässigen Handel eine Typisierung brauchen und wir den Gesellschaften, die an der Börse ihre Werte nicht zum Kauf oder Verkauf anbieten lassen wollen, eine viel grössere Freiheit bei der Gestaltung ihres Aktionärkreises einräumen müssen. Ich fand deshalb die Lösung in Artikel 685b gut und bin der Meinung, dass wir in Artikel 685d eine Sonderlösung brauchen aus den Gründen, die der Kommissionspräsident dargelegt hat. Die Kommissionsmehrheit bringt diese Typisierung in ihrem Antrag. Das ist meines Erachtens gut. Aber – hier wende ich mich an den Herrn Kommissionspräsidenten – es scheint mir, dass Ziffer 1 überbestimmt ist und wir dort etwas zu weit gegangen sind in der Umschreibung, dies sowohl optisch als auch materiell. Ich weise darauf hin, dass wir in verschiedenen Gesetzen Nationalitätsanforderungen haben, die jeweils anders lauten. Sie sind nicht gleich im Wasserrechtsgesetz umschrieben wie im Rohrleitungsgesetz und nochmals anders in der Lex Friedrich.
Zugegeben: Werte solcher Gesellschaften sind kaum an der Börse zu haben, aber wir sollten doch irgendwie kohärent sein. Deshalb scheint es mir, dass wir in Ziffer 1 etwas summarischer sein sollten, um die im Hinblick auf die erwähnten und andere Gesetze erforderliche Flexibilität zu sichern. Man muss damit natürlich auf die Statuten zurückgreifen. Aber das ist ja auch bei Ziffer 2 notwendig.
Dem Antrag von Herrn Küchler kann ich aus einem Grund nicht zustimmen; ich bitte ihn um Verständnis. Er nimmt zwar im ersten Teil die Idee von Ziffer 2 auf, aber im zweiten Teil geht er weit über die Ziffer 1 hinaus, indem er von «Kategorien von Aktionären» spricht. Hier ist nicht mehr von Nationalitätsanforderungen die Rede. Die Kategorien können irgendwie umschrieben werden. Es können das auch Kategorien von Konkurrenten sein. Es können das völlig anders umschriebene Kategorien sein. Hier verlässt Herr Küchler meines Erachtens die Typisierung, die wir für die Börsentitel gewünscht haben, und öffnet meines Erachtens den Fächer für die Ablehnungsgründe wieder zu weit, so dass der Antrag eher in die Gegenrichtung von dem geht, was an und für sich angestrebt wird.
Gesamthaft betrachtet halte ich keine der Lösungen für ideal, Aber die Lösung der Kommissionsmehrheit für am besten geeignet, in der nationalrätlichen Kommission ihre weitere Entwicklung zu erhalten. Deshalb optiere ich dafür.

Gadient: Es ist schon vom Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen worden, dass der Antrag Küchler inhaltlich eigentlich nicht von der Aussage, welche die Kommission macht, und von der Regelung, die die Kommission anstrebt, abweicht. Indessen bleibt die Grundsatzfrage, ob wir das, was wir anstreben, *expressis verbis* sagen wollen oder ob dies nicht opportun ist, so dass – gemäss Antrag Küchler – nur von Kategorien die Rede sein soll.
Ich möchte noch einmal auf den grundsätzlichen Charakter dieser Frage hinweisen und betonen, dass der Antrag Küchler völkerrechtlich ebenso bedenklich wäre wie jener der Kommission und dass er auch nicht OECD-konform ist.

Wenn wir OECD- und völkerrechtlich konform bleiben wollen, müssten wir uns praktisch auf den Absatz 2 beschränken und die Ausländerbegrenzung streichen. Der Nationalrat wird sich ohne Zweifel auch mit diesen Aspekten noch befassen.
Ich meine deshalb – aus den vom Kommissionspräsidenten erwähnten Gründen –, beim Antrag der Kommission bleiben zu können. Abgesehen davon würden wir ohne Zweifel generell weiteren Kategorien Tür und Tor öffnen, wie das Herr Jagmetti zu Recht erwähnt hat.

Hefti: So, wie der Antrag Küchler formuliert ist, könnte er das, was die Kommissionsmehrheit will, wieder aus den Angeln heben.
Aus diesen Ueberlegungen schliesse ich mich dem Votum von Herrn Kollega Jagmetti an und beantrage Zustimmung zur Mehrheit. Die Lösung von Herrn Küchler würde uns wieder in die Gegenrichtung führen.

Küchler: Zuerst noch ein Wort zum Streichungsantrag von Herrn Kollege Affolter. Kollege Affolter schlägt vor, den ganzen Artikel 685d zu streichen. Damit aber gälte auch für den Börsenhandel die normale Regelung mit all ihren Dehnbarkeiten und Ungewissheiten. Für die Banken würde die Variante von Herrn Kollege Affolter einen Börsenhandel, der diesen Namen verdient, wieder nachhaltig in Frage stellen. Um den Börsenhandel gleichwohl nicht zu verunmöglichen, wäre – wie Herr Kollege Schmid ausgeführt hat – eine neue Vereinbarung nötig, in der sich die Gesellschaften den Banken und Börsen gegenüber verpflichteten, für ihre börslich gehandelten Namenaktien auf die Geltendmachung unpraktikabler Vinkulierungsgründe zu verzichten. Aber eine solche Regelung auf Vertragsstufe zu treffen, wäre meines Erachtens unzweckmässig und vor allem juristisch bedeutend leichter anfechtbar als eine klare Gesetzesbestimmung. Mit der dualistischen Konzeption hat die Kommissionsmehrheit zweifelsohne den einzigen, für die Gesellschaften und Banken in gleicher Weise gangbaren Kompromiss aufgezeigt. Wenn wir darauf zurückkommen würden, hiesse dies, die ganze Aktienrechtsreform wiederum um einen Schritt rückwärts zu bringen.
Ich unterstütze also voll und ganz die Auffassung von Herrn Kommissionspräsident Schmid.
Nun zu meinem Antrag, zum zweiten Antrag, nämlich zur Ersetzung von Ziffer 1 und 2. Ich darf die Frage von Herrn Kollega Hefti dahingehend beantworten, dass es eine abschliessende Aufzählung ist, wie Herr Kollege Meier dies bereits ausgeführt hat. Es sind also zwei Gründe da, nämlich die prozentmässige oder die zahlenmässige Begrenzung des Eigentums an Namenaktien.
Mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit, wo ausdrücklich von «ausländischem Bürgerrecht», «Wohnsitz im Ausland», «Sitz im Ausland», «ausländischer Beherrschung» gesprochen wird, würden wir plakativ doch sehr weit gehen, und es ist dringend nötig, in Konsequenz der getroffenen Regelung in Artikel 685b, auch hier nun das Ganze von der Gesetzesstufe auf die Statutenebene zu verlegen. Die offene Formulierung erlaubt, zahlen- oder anteilsmässige Beteiligungslimiten – entweder generell oder speziell und differenzierend – für unterschiedliche Aktionärskategorien festzulegen. Insbesondere mag eine Gesellschaft für institutionelle Anleger oder für Immobiliengesellschaften oder für im Handelsregister eingetragene Unternehmen – dies alles nur beispielsweise – besondere Limiten einführen. Sie kann sogar für die Ausländer ohne weiteres eine dosierte Begrenzung schaffen. Der erwünschte Ausländerschutz gemäss Kollege Villiger ist also nach wie vor gewährleistet. Aber – und dies ist das entscheidende – der Vorwurf der Diskriminierung bleibt nicht am Gesetzgeber und damit letztlich nicht an der schweizerischen Wirtschaft insgesamt hängen.
In diesem Sinne ersuche ich Sie um Zustimmung.

Bundesrätin **Kopp:** Ich äussere mich zunächst zum Antrag von Herrn Küchler, der lautet: «Wurden Namenaktien börsenmässig erworben ....» Wir haben durchaus Verständnis für den Antrag von Herrn Küchler. Der Anknüpfungspunkt für die Sonderregelung bei Publikumsgesellschaften, der Erwerb an der Börse, hat tatsächlich grosse Diskussionen ausgelöst, weil heute bekanntlich nur der geringere Teil der von den Bankkunden erteilten Börsenaufträge tatsächlich über die Börse abgewickelt wird. Auf diesen Umstand hat Herr Küchler selber auch hingewiesen.
Wenn der Anknüpfungspunkt für die Sonderregelung in diesem Punkt präzisiert werden muss und eine Klarstellung des Präsidenten zu Handen der Materialien nicht genügt, würden wir folgende Formulierung vorziehen: «Wurden Namenaktien durch einen Börsenauftrag erworben ....» Ich glaube, das bringt auch das Anliegen von Herrn Küchler noch besser zum Ausdruck. Aber so oder so müssen wir uns heute nicht festlegen. Ich halte dies auch vor allem zu Handen der Materialien und des Protokolles fest. Der Nationalrat bzw. seine Kommission wird sich ja mit dieser Frage noch auseinandersetzen.
Zum Antrag von Herrn Küchler zu Ziffer 1 und 2: Ich habe in meinen eintretenden Bemerkungen zur Vinkulierung bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Ablehnungsgrund der Ausländereigenschaften im Blick auf die EG und die OECD bereitet. Ich habe dort auch bereits signalisiert, dass das berechtigte Interesse am Nachweis des schweizerischen Charakters einer Gesellschaft bei Publikumsgesellschaften über die Zahlen- und Quotenregelung gelöst werden könnte. Damit wird eine plakative Heraushebung des Ausländers im Gesetz vermieden.
Der Vorschlag von Herrn Küchler macht klar, dass die zahlen- oder prozentmässige Begrenzung sich auch auf Aktionärskategorien beziehen kann, also somit auch auf Ausländer. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dem Antrag von Herrn Küchler zuzustimmen.
Was den Minderheitsantrag von Herrn Affolter betrifft, so beantrage ich Ihnen, zusammen mit dem Kommissionspräsidenten und der Mehrheit, Streichung, denn mit einer Annahme dieses Antrages würde tatsächlich das ganze Konzept, das die Kommission erarbeitet hat, wieder aus den Angeln gehoben.

Cavelty: Ich habe nur eine Frage: Frau Bundesrätin Kopp sagt eben, es sei bekannt, dass der Grossteil der an der Börse gehandelten Aktien nicht an der Börse gehandelt werde. Das ist für mich doch etwas Neues und etwas sehr Auffälliges. Es veranlasst mich, zu fragen, ob wir da nicht neben dem Leben überhaupt vorbeilegiferieren, wenn dem so wäre.
An die Adresse der Banken die Frage: Wie ist es denn mit der Courtage? Die Banken erheben doch Courtage, ob sie die Aktien an der Börse oder nicht an der Börse erworben haben.
Da scheint mir ein Problem aufgeworfen worden zu sein, das einer näheren Abklärung bedürfte.

Bundesrätin **Kopp:** Ich nehme kurz zu dieser aufgeworfenen Frage Stellung.
Im praktischen Leben spielt es sich so ab, dass der Käufer eines börsenkotierten Wertpapieres seiner Bank den Auftrag gibt, ein solches zu erwerben. Nun ist aber nicht gesagt, dass dieses Papier tatsächlich am Ring erworben wird; die Bank verfügt in der Regel selbst über Papiere, so dass sie den Verkauf vornehmen kann, ohne dass sich der Erwerb über die Börse abspielt. Es ist heute tatsächlich so, dass nur noch der geringere Teil der Börsengeschäfte über die Börse abgewickelt wird.

Hefti: Versteht Herr Küchler unter «Kategorien von Aktionären» auch allenfalls die Konkurrenz?

Küchler: Es ist richtig, man kann auch die Konkurrenz darunter verstehen, so dass sich demnach auch keine eigene Kategorie «Konkurrenz» mehr aufdrängt.

Villiger: Ich muss auf meine Ausführungen zurückkommen. Was Herr Küchler jetzt sagt, ist eben ein Zeichen dafür, dass

diese Formulierung unter Umständen sehr weit geht und dass man das abklären muss.
Wir wollten ja das Kriterium der Konkurrenz ausschliessen, weil es für die Bank sehr schwierig zu definieren ist. Ist Nestlé mit seinen tausend Fabriken ein Konkurrent für eine Kontaktlinsenfabrik oder nicht? Das ist fast nicht nachzuweisen.
Ich meine, hier liegt die Gefahr des Antrages Küchler. Deshalb ist meine Identifikation mit diesem Antrag nicht so vollkommen. Diese Fragen müssen in der nationalrätlichen Kommission noch vertieft abgeklärt werden. Im übrigen bin ich auch der Meinung, wir müssten den Antrag von Herrn Affolter ablehnen, weil das ganze Konzept, das ich als recht raffiniert betrachte, sonst im Kern gefährdet wäre.

Hefti: Wenn die Konkurrenz, wie Herr Küchler sagt, auch in seinem Antrag eingeschlossen ist, haben wir die Börsengängigkeit wieder verloren.

Miville: Wir gelangen jetzt immer mehr dazu, eine Formulierung zu suchen, von der wir hoffen, dass der Nationalrat sie verbessert. Das ist ein eigentümliches Vorgehen für einen Rat, der sonst gewohnt ist, juristisch einwandfrei zu formulieren. Es ist aber gleichzeitig ein Hinweis auf die Schwierigkeit der Materie, die wir zu bewältigen haben.
Mir ist aus Gründen, wie ich sie in meinem Votum zu dieser ganzen Frage Vinkulierung bereits ausgeführt habe, der Antrag Küchler sehr sympathisch. Ich würde ihm zustimmen, wenn der Antragsteller sich dazu verstehen könnte, seinen Antrag mit dem Wort «Namenaktien» zu schliessen und auf den Zusatz «durch Einzelaktionäre oder Kategorien von Aktionären» zu verzichten. Dieser Antrag Küchler wäre dann im Grunde gleichlautend wie Absatz 1 Ziffer 2. Wir hätten diese problematische Ausländerklausel eliminiert und uns auf Absatz 1 Ziffer 2 beschränkt. Das könnten wir doch tun, Herr Küchler. Die Ausdeutschung «durch Einzelaktionäre oder Kategorien von Aktionären» ist überflüssig. Ich sehe den Sinn nicht ein. Wenn das nicht ausgedeutscht wird, ist man in der Auslegung frei. Es gelten die Argumente von Herrn Jagmetti. Dieser Begriff Kategorien von Aktionären ist unbestimmt, ist auch irgendwie bedenklich in bezug auf die Ausweitungsmöglichkeiten, die in Frage kommen können.
Ich würde dem Antrag Küchler zustimmen, wenn er mit dem Wort Namenaktien aufhört, sonst kann ich ihm meine Zustimmung nicht erteilen.

Schmid, Berichterstatter: Ich wollte das Rederecht der Ratsmitglieder nicht vinkulieren. Aber ich bitte Sie doch zu bedenken, dass wir hier eine Plenumsdebatte und keine Kommissionsberatung haben. Sie haben den Antrag der Mehrheit, der ist mindestens klar. Man weiss auch, was man ihm vorwerfen kann. Mit dem Antrag Küchler handeln Sie sich eine Formulierung ein, von der Sie selbst jetzt bewiesen haben, dass ihr Inhalt noch nicht klar ist. Wenn Sie der Auffassung sind, die «Geschichte» müsse verbessert werden, überlassen Sie das im ordentlichen Verfahren dem Nationalrat und stimmen Sie der Mehrheit zu. Ich stelle Antrag auf Schluss der Diskussion.

Le président: Nous opposerons, séparément, les deux propositions Küchler à celle de la majorité.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	12 Stimmen
Für den Antrag Küchler I	14 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag Küchler II	13 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Hefti: Der Bundesrat hat uns seinerzeit zwei Varianten unterbreitet, die eine mit diesem Absatz 3 und die andere ohne. Ich frage mich, ob wir mit diesem Absatz 3 dem Verwaltungsrat nicht eine etwas zu grosse Macht im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktionärkreises geben, und vor allem, wie sich dieser Absatz 3 mit unserer Insider-Gesetzgebung verträgt. Da hätte ich gerne Aufschluss darüber.

Schmid, Berichterstatter: Ich kann den Ausführungen von Herrn Hefti materiell folgen. Er hat diesen Antrag in der Kommission noch nicht gestellt. Ich bin namens der Kommission nicht in der Lage, hier dazu Stellung zu nehmen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich kann dem Minderheitsantrag von Herrn Hefti im Prinzip zustimmen. Die ständerätliche Kommission ist bei den Publikumsgesellschaften von der Voraussetzung ausgegangen, dass nur Ablehnungsgründe zugelassen werden dürfen, anhand derer ein Kaufinteressent zuverlässig abklären kann, ob ihn die Gesellschaft als Aktionär annehmen muss. Die Escape-Klausel, das muss man zugeben, hebt dieses Konzept aus den Angeln. Sie gewährt überdies den Gesellschaften eine überschiessende Rechtsmacht. Die Gesellschaften könnten einen Erwerber aus rein willkürlichen Motiven, zum Beispiel aus Spekulationsgründen, ablehnen. Wir unterstützen deshalb das Anliegen von Herrn Hefti. Andererseits verkennen wir auch nicht das Bedürfnis der Publikumsgesellschaften nach einem Notventil. Wir werden deshalb im Differenzbereinigungsverfahren prüfen, ob man nicht eine annehmbare Escape-Klausel schaffen könnte.
In diesem Sinne ersuchen wir Sie, dem Streichungsantrag von Herrn Hefti zu folgen, denn so, wie die Klausel jetzt formuliert ist, sollte sie nicht Gesetz werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I (Hefti)	5 Stimmen

Präsident: Wir müssen jetzt den bereinigten Artikel dem Streichungsantrag von Herrn Kollege Affolter gegenüberstellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II (Affolter)	0 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen

Art. 685e (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Randtitel
b. Meldepflichten und Fristen
Abs. 1
Die Veräussererbank meldet den Verkauf unverzüglich der Gesellschaft.
Abs. 2
Der Käufer hat innert 15 Tagen nach Erwerb der Aktien bei der Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung als Aktionär einzureichen.
Abs. 3
Die Gesellschaft kann das Gesuch innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt ablehnen.

Antrag der Minderheit
(Affolter)
Art. 685d (neu)
Randtitel
3. Beim Kauf an der Börse.
a. Meldepflichten und Fristen
Abs. 1
Wurden Namenaktien an der Börse erworben, so meldet die Veräussererbank den Verkauf innert fünf Tagen der Gesellschaft.
Abs. 2 und 3
s. Art. 685e Abs. 2 und 3 der Mehrheit

Art. 685e (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Titre marginal
b. Obligations d'annoncer et délais
Al. 1
La banque de l'aliénateur annonce immédiatement la vente à la société.
Al. 2
L'acheteur doit, dans les 15 jours qui suivent son acquisition des actions, déposer auprès de la société sa demande de reconnaissance comme actionnaire.
Al. 3
La société peut refuser cette reconnaissance dans les 20 jours après réception de la demande.

Proposition de la minorité
(Affolter)
Art. 685d (nouveau)
Titre marginal
3. En cas d'achat en bourse
a. Obligation d'annoncer et délais
Al. 1
Si les actions nominatives ont été acquises en bourse, la banque de l'aliénateur annonce la vente à la société dans les 5 jours.
Al. 2 et 3
voir art. 685e al. 2 et 3 de la majorité

Villiger, Sprecher der Minderheit: Ich kann mich kurz fassen. Es stellt sich hier einfach die Frage, was man unter «unverzüglich» versteht. Es ist klar, dass für eine Bank eine gewisse Zeit zur Verfügung stehen muss. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir in der Kommission etwa an drei Werktage gedacht. Herr Affolter möchte das konkretisieren und meint, dass fünf Tage angemessen seien. Das könnte zur Klarheit des Gesetzes beitragen!

Schmid, Berichterstatter: Wir haben in der Kommission lange über die Frist gesprochen und als äusserstes Maximum seinerzeit drei Werktage vorgesehen, haben dann aber als klare Lösung «unverzüglich» ins Gesetz genommen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass diese Formulierung tauglich ist.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	2 Stimmen

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 685f (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Randtitel
c. Wirkung der Uebertragung
Abs. 1
Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über. Er kann sie jedoch gegenüber der Gesellschaft erst geltend machen, wenn sie ihn als Aktionär anerkannt hat.
Abs. 2
Der Anspruch auf die nach dem Verkauf fällig werdenden Dividenden erlischt ein Jahr nach Eintritt der Fälligkeit, wenn der Erwerber das Gesuch um Anerkennung nicht stellt oder von der Gesellschaft abgewiesen wird.
Abs. 3
Die Statuten können bestimmen, dass die Stimmrechte von verkauften Namenaktien, deren Erwerber von der Gesellschaft nicht anerkannt sind, anteilsmässig auf die von der Gesellschaft anerkannten Namenaktionäre aufgeteilt werden.

Antrag der Minderheit
(Affolter)
Art. 685e (neu)
Abs. 1 und 2
s. Art. 685f (neu)
Abs. 3
Streichen

Art. 685f (nouveau)
Proposition de la majorité
Titre marginal
c. Effet de la transmission
Al. 1
Tous les droits liés à l'action passent à l'acquéreur du fait de son transfert. L'acquéreur ne peut cependant les faire valoir contre la société que lorsque celle-ci l'a reconnu comme actionnaire.
Al. 2
Le droit aux dividendes échus après la vente s'éteint une année après l'échéance si l'acquéreur ne dépose pas sa requête de reconnaissance ou que la société l'ait rejetée.
Al. 3
Les statuts peuvent prévoir que les droits de vote attachés aux actions nominatives vendues dont les acquéreurs n'ont pas encore été acceptés par la société sont répartis proportionnellement entre les actionnaires nominatifs reconnus par la société.

Proposition de la minorité
(Affolter)
Art. 685e (nouveau)
Al. 1 et 2
voir Art. 685f (nouveau)
Al. 3
Biffer

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Villiger, Sprecher der Minderheit: Im Gegensatz zum Antrag von vorhin handelt es sich hier um eine recht wichtige Angelegenheit. Die Streichung ist im Prinzip hinfällig, weil – Herr Affolter hat den Streichungsantrag gestellt – dasselbe Anliegen für sämtliche Aktien – nicht nur die börsengängigen – in seinem hinfällig gewordenen Absatz 1bis stand. Sie sehen nun, dass in der dortigen Formulierung «die Verteilung der anteilsmässigen Stimmrechte auf die an der Generalversammlung vertretenen Namenaktien» stand; hier in dieser Formulierung steht: « .... anteilsmässig auf die von der Gesellschaft anerkannten Namenaktionäre aufgeteilt werden».

Dazu muss ich jetzt doch ein paar Ausführungen machen, weil mir scheint, dass hier das Anliegen von Herrn Affolter richtig ist. Er verzichtet also – weil die Sache ohnehin hinfällig geworden ist – auf seinen Streichungsantrag. Dagegen schlägt er vor, dass wir die Formulierung von vorne nehmen, nämlich statt zu sagen «auf die von der Gesellschaft anerkannten Namenaktionäre», sagen wir «auf die an der Generalversammlung vertretenen Aktionäre von Namenaktien».
Es geht um die Frage, welches Schicksal die Stimmrechte der sogenannten Dispo-Stücke haben sollten, also die verkauften Namenaktien, deren Erwerber von der Gesellschaft nicht oder noch nicht anerkannt sind. Es ist klar, dass durch unser neues Konzept wahrscheinlich der Bestand an diesen Dispo-Stücken zurückgehen wird gegenüber heute, aber sie sind natürlich immer noch möglich. Diese Frage könnte zu einer Schicksalsfrage für die Gesellschaft werden, wenn die Stimmrechte der Dispo-Stücke ruhen würden, wie das ursprünglich vorgesehen war. Dann könnte nämlich ein Aufkäufer an der Generalversammlung mittels aufgekaufter Inhaberaktien und der schon eingetragenen Namenaktien leicht die faktische Mehrheit haben, weil seine aufgekauften Namenaktien, die nicht eingetragen oder vertreten sind, eben nicht mitstimmen können. Es gibt also eine Gewichtsverlagerung Richtung Inhaberaktien, die der Käufer ja frei erwerben kann. Nun ist die Idee – sie kommt von einem Professor – eingegeben worden, dass man die Dispo-Stücke proportional verteilen könnte auf die – wie es hier steht – «anerkannten Namenaktionäre». Gemäss Kommissionsmehrheit würde die Aufteilung nun auf die anerkannten Namenaktionäre erfolgen. Wenn man das wörtlich nimmt, würden die Dispo-Stimmrechte auch auf jene eingetragenen Namenaktionäre aufgeteilt, die an der Generalversammlung gar nicht anwesend oder vertreten sind. Publikumsgesellschaften haben nun in der Regel eine Präsenz von etwa der Hälfte oder noch weniger. Damit würden die Dispo-Stimmrechte, die auf anerkannte, aber an der Generalversammlung nicht vertretene Namenaktionäre entfallen, praktisch eben doch ruhen. Dies käme wiederum dem Uebernehmer zugute, der an der Generalversammlung nicht mit sämtlichen Stimmen auftritt. Um das Gleichgewicht herzustellen, sollten die Dispo-Stimmen somit auf die an der Generalversammlung vertretenen Namenaktien aufgeteilt werden. Insoweit der Aufkäufer als Namenaktionär eingetragen ist, kommt natürlich auch ihm ein entsprechender Anteil der Dispo-Stimmen zugute, aber er profitiert zum mindesten nicht von den ruhenden Stimmrechten der nicht vertretenen Namenaktien.
In diesem Sinne muss ich jetzt spontan im Sinne von Herrn Affolter beantragen, nicht zu streichen, sondern das «anteilsmässig» durch «vertretene Namenaktien» im Sinne des vorhin hinfällig gewordenen Antrages Absatz 1bis Ziffer 3 zu ersetzen.

Schmid, Berichterstatter: Noch zur Formulierung. Es müsste dann wohl heissen: «anteilsmässig auf die an der Generalversammlung vertretenen Namenaktionäre aufgeteilt werden.»
Man kann diese Aenderung vornehmen. Aber man muss sich schon fragen, wie weit die Sicherung des Managements gehen soll. Das wäre mehr als nur wasserdicht, das wäre dann explosionssicher! Es ist verständlich, was Herr Villiger da vorschlägt. Andererseits hat er selbst darauf hingewiesen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Namenaktionäre immer abwesend sei. Da stellt sich nun doch die Frage, warum denn ausgerechnet diese ruhenden, auf die übrigen Aktionäre zu verteilenden Stimmrechte nicht auch jene Quote der Absenzen ausweisen sollten, die üblicherweise vorhanden sind. Was nun mit dem Antrag Affolter/Villiger geschieht, ist tatsächlich «Heimatschutz» allerbester Güte. Ich glaube, alles andere geht dann doch zu weit in Richtung Managementschutz.

Bundesrätin Kopp: Mir scheint, nachdem Sie in Artikel 685b den Antrag Affolter auf einen neuen Absatz 1bis abgelehnt haben, müssen Sie konsequenterweise den Streichungsantrag ablehnen. Ich schliesse mich dem Votum des Kommissionspräsidenten an und empfehle Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

Villiger, Sprecher der Minderheit: Ich habe wegen der Hinfälligkeit des vorherigen Absatzes den Streichungsantrag zurückgezogen, möchte aber den Absatz im Sinne von Herrn Affolter modifizieren. Man kann es der Redaktionskommission überlassen, aber es geht um eine materiell sehr gewichtige Differenz: Anstelle der anerkannten Namenaktionäre sollen die an der Generalversammlung vertretenen Aktionäre genannt werden. Das ist ein Grundsatzentscheid, den wir treffen können.

Schmid, Berichterstatter: Ich habe den Antrag von Herrn Villiger an sich als einen Antrag aufgefasst, und zwar solle Artikel 685f (neu) Absatz 3 lauten: «Die Statuten können bestimmen, dass die Stimmrechte von verkauften Namenaktien, deren Erwerber von der Gesellschaft nicht anerkannt sind, anteilsmässig auf die an der Generalversammlung vertretenen Namenaktionäre aufgeteilt werden.»
Herr Villiger sagt nun, wir sollten über den Grundsatz abstimmen, egal ob es eine redaktionelle Aenderung sei oder nicht.
Ich bin aber materiell nicht einig mit dem Antrag, der Managementschutz im Uebermass betreibt.

Präsident: Ist Herr Villiger einverstanden, dass wir über den Text «auf die an der Generalversammlung vertretenen Namenaktionäre aufgeteilt werden» abstimmen?

Villiger: Ich bin einverstanden!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den modifizierten Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Art. 686, 687
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir kommen zurück auf Artikel 664.

Art. 664, 665, 665a, 666, 667, 668
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 669
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
.... darf zu Wiederbeschaffungszwecken zusätzliche Abschreibungen ....
.... Rückstellungen aufzulösen. (Rest des Absatzes streichen)
Minderheit
(Hefti)
.... und Rückstellungen vornehmen. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Jaggi, Miville)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4
.... und darüber hinausgehenden stillen ....

Art. 669
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
Le conseil d'administration peut, à des fins de remplacement, procéder à des amortissements, ...
.... charges devenues superflues. (Biffer le reste)
Minorité
(Hefti)
.... et charges supplémentaires. (Biffer le reste)

Al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Jaggi, Miville)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4
.... réserves de remplacement et de réserves latentes supplémentaires doivent être ....

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Hefti, Sprecher der Minderheit: Es muss da ein Versehen vorliegen. Ich gehöre zur Mehrheit.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Mme **Jaggi,** porte-parole de la minorité: A l'article 669, alinéa 3, je propose de revenir à la version du Conseil fédéral, à laquelle le Conseil national a préféré, à une forte majorité, le texte que la majorité de notre commission souhaite reprendre. Quelles sont donc les différences entre ces deux formulations relatives au problème des limites imposées à la constitution de réserves latentes supplémentaires? Elles existent moins dans les termes eux-mêmes que dans leur formulation nuancée et surtout dans l'ordre dans lequel ils sont énumérés.
Le texte du Conseil fédéral parle d'une prudence particulière («besondere Vorsicht») qui est la justification générale à la constitution de réserves, «compte tenu des intérêts de tous les actionnaires, d'une part, et de la prospérité durable de l'entreprise, d'autre part».
Première considération concernant les intérêts de tous les actionnaires. On a un peu ri de cette disposition, en l'interprétant d'une manière relativement étroite consistant à considérer comme actionnaires toutes personnes inscrites au registre des titulaires d'actions nominatives, ou toutes personnes détentrices d'un ou de plusieurs titres au porteur. Ce n'est évidemment pas dans ce sens littéral qu'il faut comprendre l'expression «tous les actionnaires» mais – et le message est très clair sur ce point – tous les groupes et tendances possibles d'actionnaires, y compris surtout les actionnaires minoritaires qui ont, de toute évidence, le plus grand intérêt à bénéficier de la transparence qui leur est particulièrement utile et nécessaire. Ces actionnaires minoritaires ont également intérêt à disposer d'une politique de dividende qui reflète, dans toute la mesure possible, le développement effectif de l'entreprise, alors que les actionnaires majoritaires ont plutôt intérêt à neutraliser les éventuels à-coups intervenant dans la marche des affaires, en pratiquant une politique de dividende aussi constante que possible.
L'autre considération mise en avant par le Conseil fédéral est la prospérité durable de l'entreprise. Hier, je me suis prononcée contre la reconnaissance du critère de durée, s'agissant de l'allure présentée par l'éventuelle annonce de la dissolution des réserves. Aujourd'hui, ce critère me paraît au contraire parfaitement justifié en ce qui concerne l'appréciation de la situation générale de l'entreprise. Par ailleurs, je trouve normal que l'on mentionne ici – ce sont les deux types de considérations pris en cause – l'intérêt de tous les actionnaires avant la prospérité de l'entreprise. Après tout, nous mettons sur pied une loi sur cette forme juridique spéciale et courante en Suisse, appelée société anonyme, et non sur la promotion industrielle.
L'un des cinq objectifs de la révision actuelle du droit des sociétés anonymes est précisément celui de la protection des actionnaires, sans qui, ne l'oublions pas, les sociétés anonymes n'existeraient pas, et qu'elles traitent trop souvent comme de simples fournisseurs de capitaux justes bons à libérer certains montants au bon moment, et à lever la main dans les assemblées générales – également au moment opportun – afin d'approuver les propositions du conseil d'administration. Donc les termes exacts et placés dans le bon ordre de la version du Conseil fédéral sont: protection des actionnaires et prospérité de l'entreprise.
Quant à la proposition de la commission du Conseil des Etats, elle ne retient pas la prudence particulière comme justification générale de la constitution de réserves latentes supplémentaires. Elle mentionne directement la prospérité de l'entreprise en laissant tomber la notion de durée, les actionnaires en général en oubliant les différentes catégories auxquelles le Conseil fédéral a implicitement et de manière délibérée fait allusion.
Les différences concernent donc moins les termes que leur complément et leur ordonnance, et les nuances introduites entre les deux textes me paraissent suffisamment claires et significatives pour que l'on puisse faire un choix. Personnellement, comme je l'ai fait en tant que député au Conseil national, je donne la préférence à la version du Conseil fédéral et je vous remercie d'en faire autant.

Schmid, Berichterstatter: In der Kommission standen wir der Bildung von stillen Reserven nicht negativ gegenüber. Wir haben die Bildung von stillen Reserven als durchaus taugliches Mittel zur Vorsorge für schlechtere Zeiten betrachtet, als Ausgleichsbecken für vorübergehende Schwierigkeiten, und sind daher der Auffassung, man sollte die Bildung von stillen Reserven nicht zu stark einschränken. Nachdem der Nationalrat nun eine Lockerung gegenüber dem Bundesrat gebracht und der Bundesrat sich im Rahmen der Kommissionssitzung mit der nationalrätlichen Fassung einverstanden erklärt hat, bestand für uns keinerlei Grund von der nationalrätlichen Fassung abzuweichen. Die Differenzen bestehen darin, dass in der nationalrätlichen Fassung – die die unsere ist – die umfangmässige Beschränkung, welche aus Gründen besonderer Vorsicht gerechtfertigt ist, aufgegeben wird, dass die Dividendenstabilität dagegen als Rechtfertigungsgrund zugelassen wird und dass der Grundsatz der Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre auf den Grundsatz der Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre abgeschwächt wird.
Den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Dividenden konnten wir nicht beanstanden. Im dritten Punkt haben wir keine grosse materielle Differenz gesehen, so dass wir heute noch der Auffassung sind, Artikel 669 Absatz 3 sei so richtig. Eine Plethora an stillen Reserven kann natürlich dazu führen, dass eine Gesellschaft zum Target eines Take over wird.

Aber das via Gesetz zu verhindern, ist nicht unsere Aufgabe. Wir sind für die Mehrheit.

Bundesrätin **Kopp:** Wir hatten uns seinerzeit an sich dem Beschluss des Nationalrates unterzogen. In der Zwischenzeit hat die Bank Vontobel eine Studie veröffentlicht, die einen Zusammenhang zwischen der schlechten Rendite schweizerischer Aktien und der grossen Zahl feindlicher Uebernahmeversuche zum mindesten als wahrscheinlich erscheinen liessen. Angesichts dieser Fakten frage ich mich heute, ob es richtig war, sich dem Nationalrat anzuschliessen, und ob es nicht besser wäre, Sie würden heute dem Minderheitsantrag von Frau Jaggi zustimmen, und zwar allein deshalb, um eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen, damit diese Frage nochmals vertieft angeschaut werden kann. Wir sollten dem Nationalrat die Möglichkeit geben, die stillen Reserven auch im Zusammenhang mit der gesamten Vinkulierungsproblematik noch einmal zu studieren. Ich überlasse Ihnen, ob Sie angesichts dieser neuen Entwicklung eine Differenz schaffen oder dem Antrag Ihrer Kommission folgen wollen.

Villiger: Ich wollte eigentlich nichts dazu sagen. Aber da jetzt Frau Bundesrätin Kopp wieder umschwenkt, gestatten Sie mir doch noch einige Bemerkungen. Wir müssen erst einmal davon ausgehen, dass wir hier ein Gesetz machen, das die vielen tausend Aktiengesellschaften in der Schweiz betrifft und nicht nur die wenigen börsenkotierten Gesellschaften. Was diese mit ihren stillen Reserven in bezug auf Take overs und Raiders machen, können wir wahrscheinlich doch ihrer eigenen Verantwortung überlassen. Ich glaube immer noch, dass vor allem die Immobilienentwicklung, die wir damit auch nicht abfangen – weil wir da in den Bilanzen nicht aufwerten können –, sehr viel mehr ausmacht, als wenn einer an den Maschinen oder im Lager etwas abschreibt. Was wir hier tun, soll all den vielen tausend kleinen und mittleren Betrieben, für die die stillen Reserven ein wichtiges Instrument sind, dienen; den grossen ist es ja freigestellt, das zu machen, was sie wollen und die Gedankengänge der Studie Vontobel in ihre Ueberlegungen einzubeziehen.
Deshalb möchte ich Sie trotzdem bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Es sieht schon etwas nach Wortklauberei aus: Was will man wie gewichten? Das dauernde Gedeihen des Unternehmens ist für mich aber so wichtig, dass man nicht lediglich «darauf Rücksicht nehmen» soll. Es steht bei der bundesrätlichen Fassung zu sehr im Hintergrund; es sind die Interessen der Aktionäre im Vordergrund. Das Gedeihen der Unternehmen ist noch so nebenbei eine Garnitur. Mit dem Argument der besonderen Vorsicht wird das Ganze noch weiter abgeschwächt. Das scheint mir eine falsche Gewichtung; denn am Gedeihen des Unternehmens sind langfristig auch die Mitarbeiter, Gläubiger, Aktionäre und die Oeffentlichkeit interessiert.
Die jetzige Formulierung des Nationalrates wurde aus dem bewährten bisherigen Recht abgeleitet. Richtig ist natürlich, dass auch hier auf die Interessen der Aktionäre Rücksicht genommen werden muss. Damit ist der richtigen Forderung Rechnung getragen, dass Minderheitsaktionäre vor der Gefahr des Ausgetrocknetwerdens – das war ja damals im Nationalrat einer der Hauptdiskussionspunkte – geschützt sind. Man kann nun streiten: soll es «aller Aktionäre» oder «der Aktionäre» heissen? Die Interessen aller Aktionäre wird man in den wenigsten Fällen berücksichtigen können. Es gibt auch Minderheitsaktionäre, die bewusst Obstruktion betreiben. Es ist genügend Rechtsschutz da für die Minderheitsaktionäre, wenn man sie unter «die» Aktionäre subsumiert.
Zum Kriterium der gleichmässigen Dividende: Darüber kann man sich streiten. Es gibt ja auch die Möglichkeit, eine offene Dividendenreserve zu machen. Die Formulierung ist vom bisherigen Recht übernommen worden; sie ist sehr rechtssicher; sie hat vor allem bei Minderheitsaktionären in Familiengesellschaften ihre Bedeutung. Es gibt immer noch Personen, die nicht im Management selber tätig sind, die von Dividenden leben müssen – z. B. infolge Erbschaft –; diese sind natürlich auch dann an Dividenden interessiert, wenn die Firma vorübergehend schlechter läuft, und dem kann dann Rechnung getragen werden.
Ich glaube doch, dass das Problem der Take overs, wie der Herr Kommissionspräsident schon gesagt hat, nicht über eine solche Bestimmung zu lösen ist. Ich möchte Sie bitten, der bewährten Bestimmung, wie sie der Nationalrat und die Mehrheit vorschlagen, zu folgen!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 670
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Ist die Hälfte der statutarischen Reserven infolge eines ....
Minderheit
(Hefti)
.... ist gesondert im Geschäftsbericht auszuweisen.

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 670
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Si la moitié des réserves statutaires ne sont plus couvertes par suite d'une perte ....
Minorité
(Hefti)
.... doit figurer séparément dans le rapport de gestion. (Biffer le reste)

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Sprecher der Minderheit: Ueblicherweise sind Liegenschaften zum Erwerbswert in der Bilanz einzusetzen, ebenso Beteiligungen. Sie können diesen Betrag nur unter besonderen Vorschriften erhöhen. Das kann nun dazu führen, dass eine Gesellschaft in der Bilanz nicht nur das ganze Aktienkapital verloren hat, sondern dazu noch einen sehr grossen Verlust aufweist. Trotzdem kommt in dieser Gesellschaft weder ein Gläubiger noch ein Aktionär zu kurz, und wenn man liquidieren würde, dann könnten die Aktionäre u. U. noch ein Mehrfaches ihres Aktienkapitals erhalten.
Wie kommt das? Wenn in dieser Bilanz Liegenschaften figurieren, die zum Beispiel vier- und fünfmal mehr Wert sind, als sie vielleicht noch vor dem Krieg zu Buch schlugen – dasselbe bei Beteiligungen –, dann geht natürlich effektives Vermögen der Gesellschaft und was in der Bilanz erscheint stark auseinander. Nun braucht einen das weiter nicht zu stören; wenn aber Verluste auftreten, sollte es möglich sein, eine Aufwertung solcher offensichtlich unterbewerteter Aktiven vorzunehmen, damit die Bilanz wieder ausgeglichen ist; denn wenn man eine Bilanz mit Verlust vorzeigen muss, was bei grossen Aufträgen etwa vorkommt, hat man Mühe bei den Kunden. Man hat auch Mühe bei Anstellung von Leuten, die heute im allgemeinen in die Bilanz sehen wollen, und auch gegenüber Banken vielleicht am Anfang; die Banken sehen ja effektiv auf die Verhältnisse, wie sie sind, sei es, dass die Bilanz zu günstig ist oder – wie hier nun in diesen Beispielen – zuwenig günstig.
Die Treuhänder hatten in ihrem internen Kodex bis jetzt die Regelung – innerhalb der Wissenschaft war bestritten, ob man bei Verlusten Aufwertungen von Liegenschaften und Beteiligungen vornehmen könne –, dass sie dies zulassen,

vorausgesetzt, dass es zur Verlustdeckung dient und dass die Aufwertung in sehr konservativem Rahmen erfolgt, d. h. keineswegs so, dass die Gefahr auch einer Ueberbewertung bestehen könnte; diese Vorsicht ist ja richtig. Nun hat man diese Regelung ins Gesetz genommen. Die ursprüngliche, vom Nationalrat vorgeschlagene Regelung war komplizierter als die jetzige. So wie sie jetzt ist, kann sie akzeptiert werden.
Aber irgendwie ist doch noch ein starkes Haar in dieser Suppe, indem man nun sagt: Wenn eine solche Aufwertung zur Verlustdeckung vorgenommen wird, dann muss das in eine Aufwertungsreserve kommen. Das war bis jetzt nicht verlangt, sondern man konnte einfach mit dieser Aufwertung den Verlust ausgleichen. Wenn man nun das Institut der Aufwertungsreserve schafft, führt das dazu, dass halt doch festgenagelt ist, dass eine Gesellschaft, sei es vor kurzem oder vielleicht viele Jahre zuvor, einmal eine Aufwertung hat vornehmen müssen, d. h. es gab in dieser Gesellschaft einmal eine ungünstige Zeit. Nun hatten wir einen ähnlichen Fall bei den stillen Reserven. Da wurde gestern in unserer Diskussion auch die Frage gestreift: Soll man diese Aufwertung stiller Reserven nachher ständig in der Bilanz irgendwie zum Ausdruck bringen? Der Herr Präsident hat gesagt: Es wäre nicht richtig, wenn die Gesellschaft auf eine etwas enge Situation, wie sie einmal war, auf Jahre hinaus festgenagelt würde. Deshalb ist die Beanspruchung stiller Reserven, die einmal vorkommt, einmal mitzuteilen; aber nachher muss im Geschäftsbericht, später also in der Bilanz, nicht mehr besonders darauf hingewiesen werden.
Im Grunde genommen haben wir hier die gleiche Situation: Das ist erforderlich; man bestreitet es nicht, das steht ja auch im Gesetz. Es wurde auch jetzt schon so gehandhabt und von den Treuhandgesellschaften verlangt. Man sagt den Aktionären im Geschäftsbericht klar: Es ist aufgewertet worden. Die Kontrollstelle sagt: Wir haben die Sache geprüft, wir haben eine Expertise darüber eingeholt. Damit soll dann aber die Sache erledigt sein; die Gesellschaft soll auch wieder eine Dividende bezahlen können: also keine Aufwertungsreserve mehr in der Bilanz, sondern einfach Reduktion dieses Verlustes durch die Aufwertung und der aufgewertete Betrag beim betreffenden Aktivum. Zur Hilfe an die Unternehmen, und um ihnen hier nicht auf Jahre hinaus noch irgendwie einen Makel anzuhaften – das behinderte nur und nützte schliesslich niemandem, weder den Arbeitnehmern noch den Gläubigern noch den Aktionären –, sollten wir auf dieses Erfordernis der besonderen Aufwertungsreserve verzichten. Dahin geht mein Antrag.
Nun kommt noch hinzu, dass wir eine Konzernbilanz haben. Nehmen Sie einmal an, eine Gesellschaft hat Beteiligungen, die insgesamt in ihrer Bilanz mit dem seinerzeitigen Buchwert von total einer Million figurieren. Diese Beteiligungsgesellschaften, die nun über die Konzernbilanz in die Gesellschaftsrechnung inkooperiert werden müssen, haben Reinbuchwerte, ohne irgendwelche Aufwertung und ohne Berücksichtigung stiller Reserven, z. B. von fünf Millionen. Wie können sie da überhaupt noch eine vernünftige Konzernbilanz erstellen, ohne eben dass sie die Beteiligungsgesellschaften abwerten, was sicher auch nicht der Sinn ist, oder dass sie diese Aufwertungsreserve nicht haben, sondern einfach die betreffenden Positionen in der Muttergesellschaft aufwerten und mitteilen?
Noch ein weiteres Moment. Wir haben sehr dafür gesprochen, in Richtung Offenheit und Klarheit der Bilanz zu gehen. Es würde diesem Prinzip widersprechen, wenn man verhindern wollte, dass effektive Unterbewertungen auch im Falle eines Verlustes weitergeführt werden müssen. Das gibt doch auch kein rechtes Bild von dieser Gesellschaft.
Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, sowohl bei Artikel 670 wie auch bei Artikel 671b – diese beiden Anträge stehen im Zusammenhang und betreffen das Gleiche – meinen Anträgen zu folgen.

Schmid, Berichterstatter: Was wir mit Artikel 670 und 671b getan haben, ist nach unserer Auffassung nichts anderes gewesen als die Festschreibung einer Praxis, die an sich gesetzwidrig war. In der Praxis ist es tatsächlich häufig vorgekommen, dass Aufwertungen gemacht worden sind, die über den historischen Wert hinausgingen, allerdings unter Kautelen, die Herr Hefti aufgezählt hat.
Wenn ich die Rechtslehre richtig verstehe, so ist allerdings eine Kautele zusätzlich dabei. Nach dem Revisionshandbuch, das sicher auch von Herrn Hefti anerkannt wird, muss der Aufwertungsbetrag – vor einer Gewinnausschüttung – wieder durch entsprechende Tieferbewertung der betreffenden Aktiven «zurück»gebildet werden. Wenn das die tatsächliche Praxis ist, dann ist das, was wir in Artikel 670 und 671b legiferiert haben, nichts anderes als deren juristische Absicherung. Wir sehen eine Ausschüttungssperre vor, so dass wir den Aufwertungsgewinn nicht ausschütten können, bevor wir gemäss Artikel 671b eine Wiederabschreibung gemacht haben. Das Mittel dazu ist die Aufwertungsreserve. Wir haben überhaupt nichts anderes getan, als die Praxis festgeschrieben.
Was wir allerdings getan haben – und davon redet Herr Hefti nicht –: Wir sind bei der Zulässigkeit der Aufwertung weit über die Praxis hinausgegangen. Der Vorschlag des Bundesrates und des Nationalrates sah vor, zunächst die halbierte Summe aus dem Aktienkapital und der gesetzlichen Reserve verlieren zu lassen, bis man überhaupt aufwerten darf. Wir sind dazu übergegangen, die Grenze bei der Hälfte der statutarischen Reserve anzusetzen. Wir sind also bereits einen sehr grossen Schritt von einem Grundsatz weggegangen, der heisst, dass nichtrealisierte Gewinne nicht verbucht werden sollen.
Was Herr Hefti will, ermöglicht tatsächlich Gewinnausschüttungen, die nicht verdient sind. Das scheint Ihrer Kommission doch recht weit zu gehen. Wir halten uns an die Praxis, die hier belegt ist, und wir glauben damit einen guten Weg zu gehen.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Gestatten Sie, dass ich dem Herrn Präsidenten kurz repliziere. Ich will keine Gewinnausschüttungen mit diesen Aufwertungen: nur Verlustdeckung, damit dann nachher die Gesellschaft wieder mit einer verlustgedeckten Bilanz arbeiten und damit auch bei künftigen Gewinnen Dividenden entrichten kann. Das ist in dieser Weise jetzige Praxis – auch von renommierten Revisionsstellen. Sie könnten bei der Auflösung der stillen Reserven nachher genau gleich sagen, es dürfe erst ein Gewinn ausgeschüttet werden, wenn diese stillen Reserven wieder nachgebildet sind. Aber das haben Sie in der gestrigen Beratung selber ausdrücklich abgelehnt. Von der Sache her ist kein Unterschied.
Das Ganze läuft nur darauf hinaus, ohne dass jemand ein Interesse daran hat, die Gesellschaft zu handikapieren. Das kann nicht der Zweck unserer Gesetzgebung sein! Wichtig ist ja, dass nicht aufgewertet wird, ohne einen Verlust zu decken und zu einem hohen Betrag. Aber darauf achtet die Kontrollstelle.
Ich möchte doch beliebt machen, hier meinem Antrag zuzustimmen.

Cavelty: Ich verstehe den Antrag Hefti so, dass man eine erfolgte Aufwertung nur einmal, nämlich im Geschäftsbericht, zu publizieren hat, derweil man nach der Kommission eine Aufwertung immer wieder bekanntgeben muss, weil man eine spezielle Reserve ausgewiesen hat. Das scheint mir über Jahre hinaus eine Diskriminierung, die nicht nötig ist. Wegen dieser Publizitätswirkung erscheint mir der Antrag Hefti besser.

Schmid, Berichterstatter: Bei unserer Lösung müssen Sie überhaupt nichts bekanntgeben, sondern nur die Aufwertungsreserve auf der Passivseite der Bilanz einstellen. Nach der bundesrätlichen Fassung hätten Sie das im Anhang bekanntgeben müssen, nach Herrn Hefti im Geschäftsbericht. Das ist das Formale.
Herr Hefti, wenn Sie sagen, Sie wollen nur aufwerten, aber keinen Gewinn ausschütten, begreife ich nicht, warum Sie unserem Antrag opponiert haben, denn es geht nicht um

das Rechnungsjahr, sondern um das folgende Jahr. Wenn Sie im Abschlussjahr einen Bilanzverlust ohne Aufwertung ausweisen und im nächsten Jahr einen Gewinn erzielen, müssen Sie diesen Gewinn dafür einsetzen, den Verlustvortrag zu decken. Wenn Sie aber im Abschlussjahr aufgewertet haben und im nächsten Jahr gut gearbeitet haben, können Sie den Aufwertungsbetrag ohne weiteres als Gewinn ausschütten, wenn es überhaupt einen Gewinn gibt. Das ist, was man nicht will! Man will nicht, dass der Aufwertungsbetrag als Gewinn im nächsten Jahr ausgeschüttet wird. Wenn Sie damit einverstanden sind, begreife ich Ihren Antrag nicht.

Bundesrätin **Kopp:** Die Kommissionsmehrheit folgt im wesentlichen dem Nationalrat, wobei nach ihrer Fassung die Aufwertung bereits erfolgen kann, wenn die Hälfte der statutarischen Reserven nicht mehr gedeckt ist. Diese Abschwächung der Voraussetzungen zur Vornahme der Aufwertung gemäss Beschluss der Ständeratskommission kann hingenommen werden, wenn der Ständerat bezüglich Aufwertungsreserve dem Nationalrat folgt. Im übrigen glaube ich, dass der Präsident sehr klar und umfassend Stellung genommen hat. Ich unterstütze meinerseits den Beschluss der Kommissionsmehrheit.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 4 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 671
Antrag der Kommission
Randtitel
C. Reserven
1. ....
Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 671
Proposition de la commission
Titre marginal
C. Réserves ....
Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 671a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 671a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 671b (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
Streichen

Art. 671b (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
Biffer

Hefti, Sprecher der Minderheit: Mein Antrag fällt dahin.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 672, 673, 674
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 675
Antrag der Kommission
Randtitel
D. Dividenden, ...

Art. 675
Proposition de la commission
Titre marginal
D. Dividendes, ...

Angenommen – Adopté

Art. 677
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 678
Antrag der Kommission
Randtitel
E. Rückerstattung ....

Art. 678
Proposition de la commission
Titre marginal
E. Restitution ....

Angenommen – Adopté

Art. 679
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 680

Antrag der Kommission
Randtitel
F. Leistungspflicht ....

Art. 680
Proposition de la commission
Titre marginal
F. Versements ....

Angenommen – Adopté

Präsident: Artikel 683 bis 688 sind bereits beschlossen.

Art. 689, 689a, 689b, 689c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 689d
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus ....
.... sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.
Abs. 2
Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Küchler
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 689d
Proposition de la commission
Al. 1
Pour exercer les droits sociaux liés aux actions reçues en dépôt, le représentant dépositaire demande des instructions au déposant avant chaque assemblée générale pour exercer son droit de vote.
Al. 2
Si les instructions du déposant ne sont pas données à temps, le représentant dépositaire exerce le droit de vote conformément aux instructions générales du déposant; à défaut de celles-ci, il suit les propositons du conseil d'administration.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Küchler
Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler: Es geht bei diesem Antrag nicht um eine Grundsatzfrage, sondern um eine Frage rein praktischer Bedeutung. Beim Depotstimmrecht gemäss Artikel 689d verdient meines Erachtens die vom Nationalrat beschlossene Fassung den Vorzug, da sie eine Pflicht zur Einholung von Weisungen durch die Bank nur bei wichtigen Traktanden vorsieht. Es geht um den Begriff «wichtige Traktanden». Die ständerätliche Kommission will diese Pflicht verallgemeinern. Eine derartige allgemeine Pflicht, beim Kunden vor jeder Generalversammlung Weisungen einzuholen, besteht auch in der Bundesrepublik Deutschland. Aber die unerwünschten Folgen sind zweifacher Art.
Erstens ergibt sich ein unnötiger Papierkrieg und zweitens ein verminderter Informationsgehalt.
Zum ersten Punkt: Der Depothalter, also die Bank, muss erheblich mehr Papier bedrucken und versenden als bis anhin. Daraus ergeben sich wiederum erhebliche Mehrkosten, und der Kunde ist erst noch verärgert, wenn er solche grössenteils undifferenzierten Informationen erhält.
Zum zweiten Punkt, dem verminderten Informationsgehalt: Wenn der Kunde, vor allem der nicht professionelle Anleger, über jedes Traktandum orientiert wird, unabhängig davon, ob es um Bagatellen oder um wichtige Angelegenheiten geht, realisiert er unter Umständen auch ein wirklich bedeutsames Traktandum nicht mehr, denn die Masseninformation kann abstumpfend wirken. Zu beantragen wäre deshalb, auf die vom Nationalrat beschlossene Fassung zurückzukommen. Wenn sich die Pflicht der Banken, ihre Depotkunden zu konsultieren, auf wichtige Traktanden beschränkt, ist diese Information viel wirksamer. Die Aufmerksamkeit der Aktionäre ist dann wesentlich grösser.
In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung.

Schmid, Berichterstatter: Mit diesem Antrag war zu rechnen. Er lag in der Luft, obwohl er in der Kommission nicht gestellt worden ist. Die Kommission hat jedoch diese Probleme besprochen. Wir haben an sich zwei Punkte, die wichtig sind:
1. Die Frage der Praktikabilität, des Verwaltungsaufwandes. Diese administrativen Probleme dürfen nicht überbewertet werden. Es genügt zum Beispiel durchaus, wenn die Bank ihren Depotkunden die Traktanden und die Verwaltungsratsanträge zustellt und dem Kunden auf einem Formular, das sie dann auch leicht verwerten kann – diese Bankenleute sind Spezialisten im Einsatz von Computern –, die Möglichkeit gibt, seine Weisungen zu den Anträgen kurz und knapp zu beantworten. Ich glaube nicht, dass man hier zum voraus grosse Widerstände heraufbeschwören muss.
2. Die Wichtigkeit des Traktandums: Wer entscheidet denn, was wichtig ist? Und was passiert, wenn sich im nachhinein ein nicht angezeigtes Traktandum als wichtig erweist? Es ist richtig, wenn wir solchen *a priori* voraussehbar komplizierten Fragen aus dem Wege gehen und den Banken, weil es ja mit diesen Formularen leicht geht, zum vornherein die Pflicht auferlegen, über alle Traktanden Weisungen einzuholen. Im übrigen kann ja die Bank im Depotvertrag ohne weiteres auch die Klausel aufnehmen, dass der Hinterleger – soweit er einverstanden ist – grundsätzlich keine Weisungen gibt; dann ist sie auch salviert. Oder dass er die Weisung gibt, es sei grundsätzlich im Sinne des Verwaltungsrates zu stimmen. Oder er kann auch die blödsinnige Weisung geben, es sei grundsätzlich gegen den Verwaltungsrat zu stimmen. Ich will damit nur sagen: Es gibt einfache Mittel und Wege, sich zu allgemeinen Weisungen Zugang zu verschaffen und – wenn das nicht genügt – die speziellen Weisungen einzuholen. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrätin **Kopp**: Wir danken der Kommission, dass sie, entgegen dem Beschluss des Nationalrates, den Depotvertreter vor jeder Generalversammlung zur Einholung von Weisungen verpflichten will. Diese Regelung schafft – wie dies Herr Schmid ausgeführt hat – klare Verhältnisse, wertet die Generalversammlung als oberstes Beschlussfassungsorgan auf und rechtfertigt auch die Regelung von Absatz 2, wonach der Depotvertreter den Verwaltungsratsanträgen zustimmen muss, wenn der Hinterleger keine Weisungen erteilt hat. Ich möchte Sie also bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Küchler	7 Stimmen

Art. 689e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 690
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 693 Abs. 2 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 693 al. 2 et 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 696, 697
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr
La séance est levée à 11 h 55

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 26. September 1988, Nachmittag
Lundi 26 septembre 1988, après-midi

17.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Masoni

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droits des sociétés anonymes

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 481 hiervor – Voir page 481 ci-devant

Art. 697a (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....., so kann jeder Aktionär ....
Abs. 3 (neu)
Entspricht die Generalversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates dem Antrag, so kann sie den Sonderprüfer ernennen.

Art. 697a (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... la proposition, chaque actionnaire peut, ...
Al. 3 (nouveau)
Si l'assemblée générale donne suite à la proposition avec l'accord du conseil d'administration, elle peut nommer le contrôleur spécial.

Schmid, Berichterstatter: Wir kommen zur Sonderprüfung. Das ist eine wichtige Neuerung im Bereiche der Verstärkung der Kontrollrechte der Aktionäre. Die Sonderprüfung stellt einen Ausgleich zwischen zwei gegensätzlichen Interessen dar. Einerseits ist das Interesse des Aktionärs nach gründlicher Information über die Gesellschaft in Betracht zu ziehen. Andererseits darf das Interesse der Gesellschaft an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse auch dem Aktionär gegenüber nicht tangiert werden.
Das Konzept der Sonderprüfung, das diesen Interessenausgleich herstellen will, ist einfach. Die Aktionäre können für einen Sachverhalt, den sie auf dem Wege des Einsichts- und Auskunftsrechts nicht für genügend abgeklärt halten, verlangen, dass dieser Sachverhalt durch einen neutralen Experten untersucht werde. Dieser Experte überprüft den Sachverhalt und erstattet Bericht, ohne Geschäftsgeheimnisse offenzulegen. Das Verfahren ist in der Regel ein zweistufiges.
Im sogenannten Vorverfahren begehren Aktionäre, nachdem sie durch die Betätigung ihres Auskunfts- und Einsichtsrechtes nicht befriedigt worden sind, an der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung. Entspricht die Generalversammlung diesem Antrag, kann grundsätzlich jeder Aktionär beim Richter die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen, und auf die Einzelheiten ist

allenfalls zurückzukommen. Lehnt die Generalversammlung diesen Antrag ab, so können Minderheiten von Aktionären den Richter um Einsetzung des Sonderprüfers angehen.
Setzt der Richter – und das ist das Hauptverfahren – einen Sonderprüfer ein, so klärt dieser unter Aufsicht des Gerichtes den Sachverhalt ab, wobei ein Einsichtsrecht der Gesellschaft dafür sorgt, dass keine Geschäftsgeheimnisse im Bericht explizit verraten werden.
Ihre Kommission hat das Verfahren für den Fall vereinfacht, dass sowohl die Generalversammlung als auch der Verwaltungsrat dem Antrag auf Einsetzung eines Sonderprüfers zustimmen. In diesem Falle soll vom richterlichen Verfahren Umgang genommen werden können. Die Generalversammlung kann in diesem Fall den Sonderprüfer selber einsetzen und den Prüfungsgegenstand festlegen. Ich verweise Sie auf Artikel 697a Absatz 3.
Die Bestimmungen über Tätigkeit, Bericht, Behandlung und Bekanntgabe sind dann sinngemäss anwendbar – unter Ausschluss jener Bestimmungen, die ein richterliches Tätigwerden vorsehen.
Eine erhebliche Differenz zum Nationalrat hat Ihre Kommission in Artikel 697g geschafft. Dieses Sonderprüfungsverfahren kann im Einzelfall hohe Kosten verursachen. Wenn wir die Kosten generell auf den Gesuchsteller verlegen, wie es der Nationalrat beschlossen hat, legen wir die Latte zu hoch. Das Instrument der Sonderprüfung wird kaum benützt werden, die Bestimmung über den Sonderprüfer toter Buchstabe bleiben, und es wäre dann ehrlicher, die Sonderprüfung abzuschaffen.
Das wäre meine Einleitung zum Institut der Sonderprüfung.

Angenommen – Adopté

Art. 697b
Antrag der Kommission
Abs. 1
(gemäss Entwurf des Bundesrates)
.... Nennwert von zwei Millionen Franken ....
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 697b
Proposition de la commission
Al. 1
(selon le projet du Conseil fédéral)
.... valeur nominale de deux millions de francs ....
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 697c
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... er einen unabhängigen und unbefangenen Sachverständigen ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 697c
Proposition de la commission
Al. 1
.... expert indépendant et impartial de l'exécution ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 697d, 697e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 697f, 697g
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 697gbis (neu)
Antrag Cavelty
Jeder Aktionär kann aus wichtigen Gründen vom Richter die Bewilligung erlangen, aus der Gesellschaft austreten zu können, wobei die Gesellschaft verpflichtet wird, seine Aktien zurückzukaufen.
Der Austritt zeitigt nur Wirkungen, wenn die Regeln betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals beachtet werden, es sei denn, der ausscheidende Gesellschafter könne aus freiem Gesellschaftsvermögen abgefunden werden.

Art. 697gbis (nouveau)
Proposition Cavelty
Tout actionnaire peut demander au juge, pour de justes motifs, de l'autoriser à sortir de la société en condamnant celle-ci à racheter ses actions.
La sortie n'a effet que si les règles concernant la réduction du capital-actions sont observées à moins que l'actionnaire ne soit désintéressé par prélèvement sur des réserves disponibles.

Cavelty: Ich hatte anlässlich der Eintretensdebatte bereits Gelegenheit, auf die schlechte rechtliche Situation des Minderheitsaktionärs in einer kleinen AG hinzuweisen. In der Tat ist der Minderheitsaktionär auf den guten Willen des Mehrheitsaktionärs angewiesen, sonst geht er lebenslang leer aus. Dies trifft bei einem böswilligen Mehrheitsaktionär z. B. dann zu, wenn er den Ertrag der AG in Form eines erhöhten Verwaltungsratshonorars oder in Form eines guten Gehalts – wenn er bei der AG mitwirkt – abschöpft und den Minderheitsaktionär leer ausgehen lässt. Ein Mehrheitsaktionär kann – mit anderen Worten – so ziemlich alles tun und lassen, was er will.
Der Minderheitsaktionär hingegen kommt mit den gegebenen Mitteln nicht zu seinem Recht, auch nicht mit der nun vorgesehenen Sonderprüfung, von der wir soeben gesprochen haben. Ja, er kann nur unter erschwerten Bedingungen – wenn überhaupt – erfahren, welchen Lohn sich der Mehrheitsaktionär, der bei der Aktiengesellschaft arbeitet, gibt. Er ist also dem Mehrheitsaktionär vollständig ausgeliefert.
Aus diesen und ähnlichen Gründen hat der Aktienrechtsspezialist Professor Forstmoser unlängst festgestellt: «Die kleinen privaten Aktiengesellschaften mit einem starken personenbezogenen Einschlag machen bei uns den Löwenanteil aus. Ihre Bedürfnisse sind in der laufenden Reform zu einem guten Teil vergessen worden.»
Hier möchte ich mit meinem Antrag nun einhaken, indem für jeden Aktionär die Möglichkeit geschaffen werden soll, vom Richter aus wichtigen Gründen eine Austrittsbewilligung zu verlangen, wobei die Gesellschaft dann die Aktien zurückkaufen sollte. Der hier vorgetragene Antrag wurde der Kommission von Herrn Binder unterbreitet; er erfuhr eine Ablehnung mit 6 zu 5 Stimmen – also recht knapp. Nach dem Ausscheiden von Herrn Binder aus unserem Rat kam in der Kommission und auch im Rat niemand darauf zurück, wiewohl der Gedanke an sich eine gute Aufnahme gefunden hatte.
Die hier vorliegende Formulierung stammt von Herrn Professor Forstmoser, der zusammen mit anderen Wissenschaftern dem Anliegen positiv gegenübersteht. Nachdem wir in Artikel 659 den Erwerb eigener Aktien grundsätzlich zulassen und für die vinkulierten Aktien den Kauf durch die Gesellschaft vorsehen, betreten wir hier kein Neuland mehr.
Der Einwand, dass hier AG-fremde Anliegen zum Tragen kommen, stimmt insofern nicht, als die gleichen Anliegen bei der vinkulierten Aktie in dieser Revision verwirklicht

werden. Wichtig bei diesem Antrag sind folgende Punkte:
– Das Austrittsrecht kann nur durch Klage beim Richter ausgeübt werden.
– Der Richter darf die Austrittsklage nur gutheissen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.
– Heisst er die Klage gut, muss die Gesellschaft die Aktien des austretenden Aktionärs zurückkaufen. Kann sie den Kaufpreis aus freien, eigenen Mitteln der Gesellschaft nicht bezahlen, hat sie das Aktienkapital entsprechend herabzusetzen.
Mir scheint es sehr wichtig zu sein, diesen Gedanken im Sinne des Minderheitsschutzes aufzunehmen. Wenn gewisse redaktionelle oder formelle Modifikationen nötig sein sollten, könnte der Nationalrat im Differenzbereinigungsverfahren noch daran feilen.
Wie viele andere Bestimmungen auch, ist dieser Artikel nicht nur – oder vielleicht nicht in erster Linie – dafür da, bis zur letzten Konsequenz durchgesetzt zu werden. Er dient eher der Abschreckung, damit ein sonst bösgläubiger Mehrheitsaktionär es gar nicht so weit kommen lässt und den Minderheitsaktionär ausnützt bzw. rechtzeitig zugunsten des Minderheitsaktionärs einrenkt. Darauf kommt es mir an.
Ich gehe mit der Verwaltung einig, die zu diesem Thema folgendes ausführte: «Wunder darf man vom Austrittsgedanken nicht erwarten. Die Erfahrungen mit Artikel 736 Ziffer 4 OR lassen den Schluss zu, dass die Richter nur sehr zurückhaltend derart einschneidende Massnahmen anordnen werden, wie sie der faktisch auf eine Teilliquidation hinauslaufende Austritt darstellt. Vor allem werden sie nur zu einem solchen Entscheid kommen, wenn keine höheren Unternehmens-, Arbeitnehmer- und Gläubigerinteressen entgegenstehen.» In diesem Sinne ist der vorliegende Antrag zu verstehen. Im übrigen ist er in erster Linie als Anregung zur Verwirklichung eines der Hauptziele dieser Revision, nämlich des Schutzes des Minderheitsaktionärs, gedacht.
Von ablehnender Seite – ich nehme an, der Bundesrat wird ablehnen – wird möglicherweise dagegen eingewendet, dass der Minderheitsaktionär auf andere Art ebenso wirksam geschützt werden könnte. Wenn Sie den Weg weisen, wie man sonst diesem Anliegen gerecht werden könnte, wäre ich gegenüber einer anderen Lösung nicht uneinsichtig.

Schmid, Berichterstatter: Wie Herr Kollege Cavelty bereits ausgeführt hat, ist dieser Antrag der Kommission als ein Antrag von Herr Binder vorgelegen. Er ist in der Tat mit 6 zu 5 Stimmen unterlegen. Diese Formulierung ist daher eine in der Kommission bereits bekannte und besprochene Formulierung, die auf Herrn Professor Forstmoser zurückgeht.
Ich habe die Mehrheit zu vertreten, die dahin zielt, aufgrund der Kommissionsberatung diesen Antrag von Herrn Cavelty abzulehnen. Wenn ich die Argumentation von Herrn Cavelty höre, stellen sich klare Parallen zur Diskussion von 1936 heraus, als aufgrund eines Votums, das mit dem von Herrn Cavelty vergleichbar war, im Ständerat Artikel 736 Ziffer 4 eingeführt worden ist.
Die Aushungerung des Minderheitsaktionärs durch die Mehrheit hat seinerzeit zur Einfügung dieser Ziffer 4 in Artikel 736, wonach die Gesellschaft aus wichtigen Gründen durch Klage beim Richter aufgelöst werden kann, Anlass gegeben. Es ist Herrn Cavelty zuzugeben, dass Artikel 736 Ziffer 4 sehr schwer dazu führt, dass dem Minderheitsaktionär Recht geschieht, denn die Totalauflösung der Gesellschaft ist ein Schritt, vor dem sich der Richter fürchtet.
Wenn wir trotzdem der Auffassung sind – obwohl Artikel 736 Ziffer 4 nicht sehr weit trägt –, der Antrag von Herrn Cavelty sei abzulehnen, so insbesondere aus zwei Gründen. Der erste Grund besteht darin, dass nicht verkannt werden kann, dass mit dem Austrittsrecht des Aktionärs ein wesensfremdes personalistisches Element in das System des Aktienrechts, das auf der Festigkeit des Grundkapitals besteht, hineinkommt. Ein Austritt aus der AG ist an sich begriffswesentlich dem System des Aktienrechtes fremd. Das ist aber eher dogmatisch. Der andere Grund ist praktisch. Die Situation, die Herr Cavelty anvisiert ist doch die, dass Generalversammlungsbeschlüsse gefasst werden, die darauf hinauslaufen, dem Minderheitsaktionär die Dividenden zu streichen. Wenn Sie einen solchen Generalversammlungsbeschluss haben, steht Ihnen ein Rechtsbehelf in Artikel 706ff. zur Verfügung, der durchaus Chancen hat, Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen. Sollten Sie zur Situation kommen, dass die Verwaltung keine Generalversammlung einberuft, so ist es allgemein anerkannt, dass Sie die Gesellschaft dazu zwingen können, Generalversamlungen durchzuführen und damit einen Generalversammlungsbeschluss zu provozieren.
Es ist zuzugeben, dass dies ein Umweg ist, der nicht so elegant und schnittig ist wie das, was Herr Cavelty uns vorschlägt, aber er ist dem Antrag Cavelty vorzuziehen, weil mit dem Antrag Cavelty ein wesensfremdes Element in das Aktienrecht eingeführt wird.
Zwar haben wir mit dem Rückkaufsrecht bei der Vinkulierung bereits einen Einbruch in diese Richtung gemacht, aber hier will Herr Cavelty ein allgemeines Prinzip einführen. Das geht der Kommission zu weit, weswegen wir Ihnen beantragen, seinen Antrag abzulehnen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich habe bereits beim Eintreten, als Herr Cavelty dieses Problem zur Sprache brachte, signalisiert, dass ich für sein Anliegen Verständnis habe. Ich danke ihm, dass er bereit ist, allenfalls einen anderen Vorschlag, der sein Problem ebenfalls lösen könnte, zu akzeptieren.
Ich bin der Meinung, wir sollten die Frage, die Herr Cavelty aufgeworfen hat, im Zusammenhang mit Artikel 736 Ziffer 4 behandeln, nämlich mit der Frage der Teilliquidation. Dazu hat Herr Hefti einen Antrag eingereicht, und mir scheint, dass mit der Realisierung dieses Antrages auch dem Anliegen von Herrn Cavelty Rechnung getragen werden könnte. Weshalb bin ich der Meinung, dass der Antrag so nicht angenommen werden kann?
Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Austrittsrecht mit dem Grundkonzept der Aktiengesellschaft – Festigkeit des Aktienkapitals und Handelbarkeit der Anteile – grundsätzlich nicht vereinbar ist. Ein Austritt würde dazu führen, dass die Gesellschaft erhebliche Teile ihrer Mittel ausschütten müsste, und diese Ausschüttungen wären vom Gesellschaftszweck nicht gedeckt.
Der Austritt würde auch eine Ungleichbehandlung der Aktionäre darstellen – oder könnte zum mindesten eine solche darstellen –, denn Gesellschaftsmittel würden in privilegierter Weise an einen einzelnen Aktionär ausgeschüttet und die übrigen Aktionäre hätten durch die Schmälerung der Substanz ein verschärftes Unternehmerrisiko zu tragen.
Der Austritt ist schliesslich mit dem fundamentalen Verbot der Einlagenrückgewähr von Artikel 680 Absatz 2 OR nicht vereinbar.
Der Bundesrat lehnt aus all diesen Gründen den Antrag formell ab.
Andererseits habe ich darauf hingewiesen, dass das geltende Recht in Artikel 736 Ziffer 4 OR die Möglichkeit einer Klage auf Auflösung aus wichtigen Gründen vorsieht. Es ist nicht einzusehen, warum man nicht eine Klage auf Teilliquidation zulassen will, wie dies Herr Ständerat Hefti vorsieht. Wir würden auch das Prozedere der Teilliquidation so ausgestalten, dass es wenn möglich nur zu einem vorübergehenden Substanzverlust der Gesellschaft führen würde.
Sie sehen also, Herr Cavelty, dass wir nicht grundsätzlich gegen Ihr Anliegen sind. Ich möchte einfach formell beantragen, den Antrag hier abzulehnen und dann das Anliegen von Herrn Cavelty bei Artikel 736, im Zusammenhang mit dem Antrag von Herrn Hefti, weiterzuverfolgen.

Cavelty: Ich danke dem Kommissionspräsidenten und Frau Bundesrätin Kopp für das gezeigte Verständnis. Ich danke im Namen der vielen betroffenen Minderheitsaktionäre! *(Heiterkeit)* Ich danke vor allem auch dafür, dass mir der Weg gezeigt wurde, wie man dem Anliegen doch gerecht werden kann, nämlich durch Gutheissung des Antrags Hefti

bei Artikel 736 Ziffer 4. In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück und freue mich, dass ich dem Vertreter meines Nachbarkantons Glarus einen Dienst erweisen kann, damit sein Antrag angenommen wird. Ich erwarte dann vielleicht bei der Alpenbahn oder bei einer anderen Gelegenheit einen Gegendienst.

Zurückgezogen – Retiré

Art. 697h
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Jaggi, Miville)
Abs. 1
....
3. folgende Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
a. streichen
b. Umsatzerlös von 100 Millionen;
c. Arbeitnehmerzahl 500, im Jahresdurchschnitt.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3 (neu)
Alle Aktiengesellschaften sind gehalten, einer gewählten Vertretung der Belegschaft Einsicht in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die entsprechenden Revisionsberichte zu gewähren.

Art. 697h
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Jaggi, Miville)
Al. 1
....
3. Les données suivantes ....
a. Biffer
b. Adhérer au projet du Conseil fédéral
c. Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3 (nouveau)
Toutes les sociétés anonymes sont tenues d'autoriser une délégation élue du personnel à consulter les comptes de groupe et les rapports correspondants des contrôleurs.

Mme **Jaggi**, porte-parole de la minorité: Nous sommes tous d'accord, l'objectif primordial de la présente révision du droit des sociétés anonymes a été placé, dès le début, sous le signe de la transparence. Cette transparence, toujours utile, devient nécessaire lorsque les sociétés concernent assez de groupes – créanciers, actionnaires, collaborateurs – pour acquérir la «stature» d'une véritable institution. Avec le processus de concentration en cours dans l'économie, ce cas est de plus en plus fréquent.
Il n'en va cependant pas de même pour toutes les sociétés. Le Conseil fédéral, dans son projet concernant cet article 697h, premier alinéa, n'avait d'ailleurs très justement pas soumis toutes les sociétés à l'obligation de publier les comptes annuels ainsi que les comptes de groupes. Pour être soumises à cette obligation, certaines conditions devaient être remplies: les sociétés devaient être débitrices d'un emprunt public et avoir leurs actions cotées en bourse. Ces deux premières conditions, assez sévères, reconnaissons-le, opéraient déjà une réelle sélection. C'est donc la proposition du Conseil fédéral, contenue dans le premier alinéa de l'article 697h – que le Conseil national a cru bon de biffer – que la minorité reprend ici. Cette proposition prévoyait encore à l'origine trois critères quantitatifs, mais notre minorité n'en retient que deux: d'une part, le chiffre d'affaires annuel, qui doit être supérieur à 100 millions; d'autre part, l'effectif moyen des collaborateurs qui doit être supérieur à 500 personnes. Nous abandonnons le troisième critère chiffré, celui de la somme du bilan, qui ne saurait s'appliquer indifféremment aux sociétés de toutes les branches économiques.
Même après avoir éliminé cette condition, et compte tenu du fait que les autres conditions doivent être remplies pendant deux exercices consécutifs, le nombre de sociétés soumises à l'obligation de publier leurs comptes annuels et leurs éventuels comptes de groupes ne devrait pas atteindre le millier, chiffre cité par le message en tant qu'évaluation très vraisemblable; le fait que plusieurs sociétés aient participé, ces dernières années, au mouvement de «going public» ne devrait pas modifier sensiblement cet effectif.
De toute manière, lorsque les conditions posées sont remplies – elles le sont en général parallèlement, car on imagine mal le cas de l'appel au marché des capitaux totalement distinct de la cotation en bourse, encore moins ces deux cas distincts d'une taille moyenne ou supérieure – les sociétés en question ne sont plus tout à fait des affaires privées. Il faut en être conscient et cela se vérifie au travers de la presse et même de l'appréhension qu'en fait l'opinion. Sur le plan juridique, elles gardent leur caractère privé, bien entendu, mais elles ont immanquablement quelque chose de plus, elles jouent un rôle important au niveau régional et même au niveau national. Cette situation leur vaut un prestige, une notoriété bien réelle, mais aussi, par voie de conséquence, des obligations correspondantes.
Au premier rang de ces obligations figure, à notre sens, le devoir d'informer, et pas seulement par la communication commerciale, par des journées «portes ouvertes» ou autres opérations de promotion et de relations publiques. L'information devrait être plus consistante, plus substantielle que le discours publicitaire plus ou moins bien articulé. Elle doit porter sur la marche des affaires, sur les résultats tels qu'ils ressortent des comptes annuels et du bilan, établi en respectant les principes de vérité, de sincérité et de clarté.
Les études comparatives faites chaque année sur les rapports annuels publiés – études qui se font d'ailleurs désormais tous les semestres, sur les résultats intermédiaires – ont prouvé l'existence d'un réel effort de la plupart des entreprises, et notamment de celles qui sont soumises aux obligations en question, en vue d'une transparence accrue, de comptes plus complets et de bilans plus détaillés.
Au vu de ces sortes de classements, de «hit-parades» annuels de la transparence de ces entreprises, on constate que les sociétés qui figurent en tête du classement, avec la proportion déjà excellente de plus de 85 pour cent des informations souhaitables effectivement données, ne s'en portent pas plus mal. Inversément, celles qui se tiennent au bas du classement, qui procèdent à des publications insuffisantes, voire inexistantes, ne s'en portent pas mieux. J'en déduis par conséquent qu'en ce qui concerne l'effet sur la santé et la «prospérité durable» des entreprises la transparence provoquée par les informations données est neutre. C'est dire que le service ainsi rendu à ces différents publics n'a pas d'influence néfaste sur la marche des affaires, mais bien plutôt, j'en suis convaincue, une influence positive sur l'image desdites entreprises.
Nous établissons ici un droit des sociétés anonymes qui, sans être destiné à durer une cinquantaine d'années comme celui que nous révisons, va néanmoins rester en vigueur plusieurs décennies. Pendant ce temps, des entreprises de plus en plus nombreuses vont se trouver confrontées à des associés, à des partenaires étrangers, à des sociétés qui elles ont l'habitude de dire tout haut et de la manière la plus détendue et «décrispée» qui soit, ce que notre minorité et le Conseil fédéral avant elles demandent qu'on avoue au moins tout bas dans l'austère *Feuille officielle suisse du commerce*, lue, comme on le suppose, par des gens sérieux et pleins de discernement.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de soutenir la proposition de la minorité.

Schmid, Berichterstatter: Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.
Es geht hier um die Frage, wer die Jahres- und Konzernrechnung und allenfalls die Revisionsberichte offenlegen muss. Die Mehrheit hat sich dem Nationalrat angeschlossen und die Auffassung vertreten, dass eine Offenlegungspflicht nur jene Gesellschaften treffen soll, an deren Vermögens- und Ertragslage zum vornherein ein legitimes Interesse der Oeffentlichkeit besteht. Nach Auffassung der Mehrheit – im Gegensatz zur Minderheit – sind das die Publikumsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind oder die Anleihensobligationen ausstehend haben, mithin Gesellschaften, die ihre inneren Verhältnisse ohnehin der Oeffentlichkeit bekanntgegeben haben, Gesellschaften, die an die Oeffentlichkeit gelangt sind, um Kapital aufzunehmen. Solche Gesellschaften sollen auch über ihre Interna öffentlich Rechenschaft ablegen. Demgegenüber sind wir der Auffassung, dass die Grösse der Gesellschaft für sich allein genommen noch kein Kriterium für die Offenlegungspflicht ist, weil Privatgesellschaften grundsätzlich ihre Verhältnisse, unabhängig von ihrer Grösse, nicht der Oeffentlichkeit zugänglich machen müssen. Dies gilt auch dann, wenn Privatgesellschaften wegen ihrer Grösse oder der Anzahl ihrer Arbeitnehmer von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Ich kann dies kurz erklären:
Wer kann denn nebst den Aktionären und den Anleihensgläubigern noch Interesse am Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft haben? Frau Jaggi hat es dargelegt. Man kann es kategorisieren und sagen, dass mindestens zwei Gruppen ein solches Interesse haben. Einerseits die öffentliche Hand – der Staat, der Kanton, die Gemeinde, die Region, denn zweifellos ist das Schlechtergehen einer grösseren Gesellschaft von Bedeutung für die öffentliche Hand – und andererseits die Gläubiger, namentlich die Arbeitnehmer.
Nach Auffassung der Mehrheit ist in beiden Fällen das Interesse des Staates, der öffentlichen Hand und der Gläubiger gewahrt, auch wenn Privatgesellschaften keine Offenlegungspflicht erhalten. Warum?
Die öffentliche Hand wäre schlecht organisiert, wenn sie vom Schlechtergehen einer Gesellschaft, die von einer bestimmten regionalen, kantonalen oder gar nationalen Bedeutung ist, nichts wüsste. Steuerbilanzen sind in dieser Hinsicht aussagekräftiger als die Handelsbilanzen.
Was die Gläubiger und, Frau Jaggi, besonders die Arbeitnehmer betrifft, darf ich Sie nun doch – und ich greife damit etwas voraus – auf Absatz 2 verweisen. Selbst bei Gesellschaften, die nicht offenlegungspflichtig sind, haben Gläubiger den Anspruch darauf, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse haben, in die Jahresrechnung, in die Konzernrechnung und in den entsprechenden Revisionsbericht Einsicht nehmen zu dürfen. Unter «Gläubiger» ist zweifellos – das Obligationenrecht verbietet diese Auslegung in keiner Art und Weise, und Frau Bundesrätin Kopp hat diese Aussage bereits im Nationalrat gemacht – auch der Arbeitnehmer zu verstehen, so dass also die Interessen der Arbeitnehmerschaft, sich Einblick in die Rechnung ihrer Firma zu beschaffen, durch Absatz 2 gedeckt ist. Konsequenz davon ist, dass alle schützenswerten Interessen mit der Fassung der Mehrheit befriedigt sind. Ein Mehreres ist den Gesellschaften nicht aufzuerlegen, weswegen wir Ihnen empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrätin **Kopp:** Nach dem Beschluss Ihrer Kommission aus der ersten Lesung haben wir gehofft, dass Sie allenfalls einer beschränkten Offenlegungspflicht von Nicht-Publikumsgesellschaften zustimmen würden. Ihre Kommission hatte nämlich ursprünglich beschlossen, die Ziffer 3 von Absatz 1 nicht ganz zu streichen, sondern nur den Buchstaben a. Mit dieser Modifikation wären Holdinggesellschaften ohne Bezug zu unserem Arbeitsmarkt und zu unserer Wirtschaft von der Offenlegungspflicht befreit worden. Der Antrag, den Ihnen Frau Jaggi unterbreitet, ist also nichts anderes als der Kommissionsbeschluss Ihrer ersten Lesung. Der Bundesrat hält den Beschluss, die Ziffer 3 ganz zu streichen, für übertrieben. Wir sehen nämlich eine sehr milde Form der Offenlegung vor. Die Gesellschaften müssen ihre Abschlüsse nicht einmal publizieren. Es genügt, wenn sie denjenigen, die es ausdrücklich verlangen, ein Exemplar zustellen. Unsere Jahresrechnungen enthalten auch keine Geschäftsgeheimnisse. Der Entwurf sieht in Artikel 663e, einer Bestimmung, der Sie vorher zugestimmt haben, ausdrücklich vor, dass die Gesellschaft in der Jahresrechnung Angaben weglassen kann, die ihr schaden könnten.
Einen stichhaltigen Grund, bei Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern und einem Umsatzvolumen in der Grössenordnung ab 100 Millionen Franken, die Offenlegung der Jahresrechnung zu verweigern, lässt sich nach Ueberzeugung des Bundesrates einfach nicht finden. Von solchen Gesellschaften kann man auch nicht mehr, wie das Frau Jaggi dargelegt hat, sagen, dass sie eine Privatangelegenheit seien und niemanden etwas angingen, denn oft hängt das wirtschaftliche Wohl einer ganzen Region von einer solchen Unternehmung ab. Diese Haltung lässt sich auch im heutigen internationalen Umfeld nicht mehr begründen. Alle unsere Gesellschaften mit Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der EG werden ihre Jahresabschlüsse dort offenlegen müssen. Nur hier in der Schweiz, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollten sie diese nicht bekanntgeben dürfen. Ich frage mich wirklich, ob so viel Misstrauen den Schweizern gegenüber am Platze ist. Ich möchte Sie also bitten, dem Minderheitsantrag von Frau Jaggi zu folgen, denn mir scheint er ein vernünftiger und gangbarer Kompromiss zu sein.

Villiger: Ich möchte einen Gesichtspunkt einbringen, der bis jetzt nicht behandelt worden ist. Ich weiss, dass es sich um eine etwas heikle Materie handelt und dass man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Ich darf auch einmal eine negative Interessenbindung offenlegen: Ich bin selber in meiner Firma durch diese Vorschrift nicht betroffen.
Meiner Meinung nach sollten wir hier nach Mehrheit entscheiden. Die Tatsache, dass Gesellschaften in der Schweiz im Moment nicht publizieren müssen, gehört zu den guten Rahmenbedingungen des Werkplatzes Schweiz. Wir sollten diesen Grundsatz nicht ohne Not – oder jedenfalls nicht, ohne zumindest eine Gegenleistung auszuhandeln – aufgeben. Gerade im Hinblick auf die Nachteile für den Werkplatz Schweiz, die der EG-Binnenmarkt bringen wird, sollten wir diesen Vorteil nicht leichtfertig über Bord werfen. Es gibt zwar Gründe für diese Offenlegung. Ich sehe aber nicht, dass die Schweiz bisher durch das Fehlen der Offenlegungspflicht irgendwelche Nachteile gehabt hätte.
Der Kommissionspräsident hat dargelegt, dass vor allem Absatz 2 sehr weit gehe und die direkt Interessierten sich durchaus informieren könnten. Es gibt nun aber immer wieder Firmen, die eigens in die Schweiz kommen, weil hier diese Publizitätspflicht nicht besteht. Das kann etwa mit privaten Vermögensverhältnissen oder mit Konkurrenzproblemen zu tun haben. Es geht nicht etwa darum, etwas Illegales zu verstecken, da ja die Behörden und vor allem der Fiskus vollen Einblick haben. Ich weiss, dass auch Schweizer Firmen mit Töchtern im Ausland ein Interesse am heutigen Zustand haben, weil in gewissen Ländern der Fiskus nicht immer so objektiv vorgeht wie der unsere, sondern sein Gebaren eher danach richtet, was er holen zu können glaubt. Wenn er dann aufgrund von Schweizer Bilanzen sieht, dass mehr Reserven vorhanden sind, kann ihn das durchaus zu einer härteren Gangart bewegen. Ich sehe auch das öffentliche Interesse hier nicht als so gravierend an wie bei den Kotierten. Dort, wo öffentliche Gelder aufgenommen werden, ist die Publizität ja gesichert.
Es wird immer wieder auf die EG hingewiesen. In der Tat sind dort die Publizitätsvorschriften sehr viel weitergehend. Es scheint aber, dass gerade in der EG dieser Zustand im Moment wieder als unbefriedigend empfunden wird und dass man überlegt, ob man nicht zurückbuchstabieren könnte. Sie wissen vielleicht, dass in der EG häufig, um der Publizitätspflicht zu entgehen, eine andere Rechtsform gewählt worden ist, die GmbH. Um das zu verhindern, hat

man auch die GmbH seit einigen Jahren unter die Publizitätspflicht gestellt. In der Bundesrepublik Deutschland haben dann Rechtsgelehrte eine neue Form entwickelt, nämlich die GmbH & Co KG. Viele Firmen haben der Publizität wegen umgewandelt und diese Form gewählt. Die EG wollte dann diese Lücke auch wieder schliessen, wogegen sich die Deutschen enorm gewehrt haben. Daran zeigt sich: auch die Bundesrepublik Deutschland sieht es als positiven Standortfaktor. Die deutsche Bundesregierung ist im Moment bestrebt, den mittelständischen Unternehmen durch eine Aenderung der Bilanzrichtlinien in bezug auf Publizität Erleichterungen zu verschaffen.
Die Kommission der EG ist daran, einen neuen Richtlinienentwurf zu erarbeiten, der den Anliegen dieser Unternehmen wieder entgegenkommt. So will man die Handelsregisterpublizität für gewisse Unternehmen durch eine Hauspublizität ersetzen. Es ist noch offen, ob – worin wir jetzt schon etwas weiter gehen als die EG – den Gläubigern und anderen Interessierten ein gewisses Einsichtsrecht gewährt werden soll. Die für die Offenlegungspflicht massgeblichen Grössenkriterien sollen deutlich angehoben werden. Sie sehen, dass auch in der EG eher wieder zurückbuchstabiert wird. Ich empfehle Ihnen deshalb, unseren Standortvorteil nicht leichtfertig aufzugeben und der Mehrheit zuzustimmen.
Zum Absatz 3 von Frau Jaggi: Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass der Absatz 2 so ausgelegt werden kann, dass auch Ihr Anliegen eingeschlossen wäre. Eine Sondernorm gehört auch nicht in ein Aktienrecht, sondern in ein allgemeines Unternehmensrecht. Es ist nicht einzusehen, warum eine Genossenschaft nicht gleich behandelt werden soll. Ich persönlich könnte mit so etwas leben, weil ich glaube, dass es ein legitimes Interesse für die Arbeitnehmer gibt, zu wissen, wie es ihrer Arbeitgeberfirma geht.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Mme **Jaggi,** porte-parole de la minorité: Je reviens à l'article 697h. Nous en sommes toujours à la transparence et à la communication des comptes annuels et des éventuels comptes de groupe.
Nous avons parlé tout à l'heure, à l'alinéa premier, de l'information générale des grandes sociétés et des groupes, par la voie de publication dans la *Feuille officielle suisse du commerce* ou de toute autre forme de publication *ad hoc*. A l'alinéa 2, qui n'est pas contesté, nous avons adopté le principe des renseignements dus par toutes les sociétés – pas seulement les grandes – aux créanciers ayant un intérêt digne de protection.
Nous voici maintenant à l'alinéa 3 (nouveau) que votre minorité vous propose. Il s'agit en l'occurrence d'informations dues à un groupe de créanciers faisant partie intégrante de l'entreprise, soit les collaborateurs sans qui la société ne pourrait pas poursuivre ses activités. Ces collaborateurs ont le droit, en raison des services qu'ils offrent à la société, de connaître toute la vérité sur la marche des affaires, du moins telle qu'elle peut être établie en fin d'exercice. Ils ont le droit d'apprendre cette vérité, quelle qu'elle soit, surtout si elle n'est pas très bonne à dire – c'est dans ces cas-là qu'elle est particulièrement importante – par des délégués élus à cette fin, disposant des connaissances voulues pour procéder à une analyse des comptes comme du bilan.
M. Villiger l'a préventivement rappelé tout à l'heure: nous faisons ici un droit des sociétés anonymes, non une législation sur la participation des travailleurs – j'en suis parfaitement consciente; mais il ne s'agit pas ici de participation, tout au plus d'une condition préalable, nécessaire mais non suffisante, à la participation. Cette condition, à savoir la possibilité de s'informer, sert à la transparence nécessaire à une juste protection des intérêts d'autres cercles, ceux des actionnaires et des créanciers. On ne voit donc pas pourquoi ces créanciers par excellence de l'entreprise que sont les membres de son personnel n'auraient pas droit à cette information.
Nous vous demandons de faire un pas dans le sens de la réalisation d'un postulat à la fois juste et raisonnable et de voter l'alinéa 3 (nouveau) que nous proposons à l'article 697h. C'est un complément indispensable aux alinéas 1 et 2 tels qu'ils ont été votés sous une forme atténuée.

Schmid, Berichterstatter: Herr Belser hatte diesen Antrag bereits in der Kommission gestellt, ihn dann allerdings auf die Zusicherung von Frau Bundesrätin Kopp, dass Artikel 697h Absatz 2 auch und gerade für Arbeitnehmer gelte, d. h., ein jeder Arbeitnehmer als Gläubiger betrachtet werde, der Einblicksrecht in die Rechnungen hat, zurückgezogen. Damit möchte ich Frau Jaggi eine Tür öffnen, um ein Gleiches zu tun. Frau Jaggi, Sie haben selbstverständlich recht. In einer soziologischen Betrachtungsweise ist der Arbeitnehmer ein *interius*. Er gehört zur Belegschaft, zum Betrieb, zur Einheit der Gesellschaft. In rechtlicher Hinsicht ist er aber ein Gläubiger; wie Sie gesagt haben, ein qualifizierter, aber er ist ein Gläubiger. Nun stellen sich zwei Fragen: Ist Absatz 2 besser als Absatz 3? Und, wenn Sie Absatz 3 dazunehmen, in welchem Verhältnis steht er zu Absatz 2?
Absatz 2 gibt jedem Arbeitnehmer das Einsichtsrecht, wenn er ein schutzwürdiges Interesse hat. Es dürfte ihnen nicht schwerfallen, dieses Interesse beim Geltendmachen des Einsichtsrechts anzumelden. Wenn Sie nun Absatz 3 zustimmen, konsumiert das dann das Recht des Arbeitnehmers – als *lex specialis* – in Absatz 3, das Einsichtsrecht wahrzunehmen? Oder ist es eine völlig neue Regel, die Absatz 2 nicht betrifft? Das ist eine offene Frage, auf die ich keine Antwort weiss. Auf alle Fälle scheint mir, dass Absatz 2 per se, der jedem Arbeitnehmer ein solches Einsichtsrecht einräumt, dem Recht, für eine gewählte Vertretung ein Einblicksrecht zu erhalten (Absatz 3), vorzuziehen ist. Das waren letzten Endes die Gründe, die offenbar Herrn Belser bewogen haben, seinen Antrag in der Kommission zurückzuziehen. Weitere Diskussionen über diesen Antrag haben sich in der Kommission nicht mehr ergeben.
Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.

Mme **Jaggi,** porte-parole de la minorité: Je n'ai pas encore la sagesse de notre ancien collègue Belser et, par conséquent, je ne saurais suivre le conseil que vous venez de me donner, Monsieur le président de la commission.
Si je relis attentivement l'alinéa 2 et que je compte les collaborateurs parmi les créanciers qui ont un intérêt digne de protection à consulter les comptes annuels, je me dis que la seconde phrase de l'alinéa 2 est porteuse d'ennuis considérables pour celui ou celle qui aura l'audace, le courage ou tout simplement la volonté de faire valoir ce droit de consultation.
En cas de litige, dit cette deuxième phrase, le juge tranche. J'envisage la situation peu inimaginable qui pourrait se présenter: un collaborateur, par exemple, demande à voir les comptes; on tergiverse et on le lui refuse. Il ira devant le juge pour demander s'il a vraiment le droit ou non. Avec l'application de cet alinéa 2, on demande beaucoup au travailleur en le subsumant dans la catégorie des créanciers, telle que définie pour la procédure pour l'alinéa 2. Je maintiens donc l'alinéa 3.

Miville: Es mag juristisch einwandfrei sein, die Arbeitnehmer unter den Gläubigern des Absatzes 2 zu subsumieren. Ich glaube aber, dass hier einmal mehr der Moment gekommen ist, in dem wir uns in einer Gesetzesberatung nicht auf juristischen Filigran versteifen sollten, sondern auf die Begriffswelt, die unserer Bevölkerung eigen ist. Im allgemei-

nen Sprachgebrauch sind Arbeitnehmer nicht Gläubiger, sondern Mitarbeiter. Das ist der Ausdruck, der in der sozialen Terminologie der letzten Jahrzehnte mehr und mehr Eingang gefunden hat: Mitarbeiter.
Wenn wir diesen Absatz 3 nach Fassung Jaggi ansehen, ist die Rede von einer «gewählten Vertretung der Belegschaft», die Einsicht in die Jahresrechnung, Konzernrechnung usw. erhalten soll. Damit ist ganz deutlich das Mitspracherecht der Arbeitnehmer eines Betriebes, das Mitspracherecht der Mitarbeiter und damit ein moderner Gedanke, der Ihnen allen eigentlich nicht nur einleuchten, sondern eigen sein sollte, angesprochen.
Irgendwo in diesem Aktienrecht müsste doch auch deutlich werden, dass die Wirtschaft dieses Landes eine Sache von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist. Irgendwo müsste der Partnerschaftsgedanke, der in den letzten Jahrzehnten auch in den Reihen der Unternehmer Eingang gefunden hat, eine Konkretisierung erfahren. Hier wäre der Platz dafür gegeben.
Es handelt sich um keine Einschränkung der Arbeitgeber in ihrem Betrieb. Die vorherigen Ausführungen von Herrn Villiger haben das klar gezeigt. Es ist vor allem sein Verständnis für die hier verfolgte Idee, die mir den Mut gibt, Sie noch einmal zu bitten, diesem Antrag Jaggi/Miville Ihre Zustimmung zu erteilen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich bin auch der Ansicht Ihres Präsidenten – selbst wenn Herr Miville das als juristischen Filigran bezeichnet. Es trifft tatsächlich zu, dass der Arbeitnehmer stets auch ein Gläubiger der Firma ist. So verstanden, hat er einen Anspruch – wie jeder andere Gläubige auch –, in die Rechnung Einsicht zu nehmen. Ueber diesen Punkt besteht in diesem Rate Klarheit.
Der Antrag von Frau Jaggi würde eher in ein Mitwirkungsgesetz gehören als in das Aktienrecht. Aber ein solches Mitwirkungsrecht ist in weiter Ferne. Es dürfte in absehbarer Zeit überhaupt nicht zur Diskussion stehen. Persönlich hätte ich deshalb nichts dagegen, den Antrag von Frau Jaggi in das Gesetz aufzunehmen. Wie dann das Verhältnis von Absatz 2 zu Absatz 3 genau zu definieren wäre, müsste man noch sehen. Allerdings sollte Absatz 3 nicht quasi als *lex specialis* Absatz 2 ausser Kraft setzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen

Art. 698, 699
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 700
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 700
Proposition de la commission
Al. 1, 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... la convocation de l'assemblée générale ou demandé de porter un objet à l'ordre du jour.

Angenommen – Adopté

Art. 702
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
1. ...., die von den Aktionären, von ....
2. .... Wahlen sowie die Antworten auf Begehren um Auskunft;

Art. 702
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
1. .... des actions représentées par des actionnaires, par des organes, ...
2. Les décisions et les élections ainsi que les réponses données aux demandes de renseignements;

Angenommen – Adopté

Art. 703 Randtitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 703 Titre marginal
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 704
Antrag der Kommission
Abs. 1
Ziff. 1 bis 3, 5, 5bis, 6, 7
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Ziff. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis (neu)
Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 704
Proposition de la commission
Al. 1
Ch. 1 à 3, 5, 5bis, 6, 7
Adhérer à la décision du Conseil national
Ch. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis (nouveau)
Les dispositions statutaires, qui prévoient pour la prise de certaines décisions une majorité plus grande que celle prévue par la loi, ne peuvent être adoptées qu'à la majorité prévue.

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 705 Randtitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 705 Titre marginal
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 706
Antrag der Kommission
Randtitel
VI. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse
1. Legitimation und Gründe
Abs. 2
Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die
1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken;
4. die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben.
Abs. 3 und 4
Streichen

Art. 706
Proposition de la commission
Titre marginal
VI. Droit d'attaquer les décisions de l'assemblée générale
1. Qualité pour agir et motifs
Al. 2
Sont en particulier annulables les décisions qui
1. suppriment ou limitent les droits des actionnaires en violation de la loi ou des statuts;
2. suppriment ou limitent les droits des actionnaires d'une manière non fondée;
3. entraînent pour les actionnaires une inégalité de traitement ou un préjudice non justifié par le but de la société;
4. suppriment le but lucratif de la société sans l'accord de tous les actionnaires.
Al. 3 et 4
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 706a (neu)
Antrag der Kommission
Randtitel
2. Verfahren
Abs. 1
Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird.
Abs. 2
Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt der Richter einen Vertreter für die Gesellschaft.
Abs. 3
Der Richter verteilt die Kosten bei Abweisung der Klage nach seinem Ermessen auf die Gesellschaft und den Kläger.

Art. 706a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre marginal
2. Procédure
Al. 1
L'action s'éteint si elle n'est pas exercée au plus tard dans les deux mois qui suivent l'assemblée générale.
Al. 2
Si l'action est intentée par le conseil d'administration, le juge nomme un représentant de la société.
Al. 3
En cas de rejet de la demande, le juge répartit librement les frais entre la société et le demandeur.

Angenommen – Adopté

Art. 706b (neu)
Antrag der Kommission
Randtitel
VII. Nichtigkeit
Text
Nichtig sind insbesondere Beschlüsse der Generalversammlung, die
1. das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Mindeststimmrecht, die Klagerechte oder andere vom Gesetz zwingend gewährte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken;
2. Kontrollrechte von Aktionären über das gesetzlich zulässige Mass hinaus beschränken; oder
3. die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft missachten oder die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen.

Art. 706b (nouveau)
Proposition de la commission
Titre marginal
VII. Nullité
Texte
Sont nulles en particulier les décisions de l'assemblée générale, qui:
1. suppriment ou limitent le droit de prendre part à l'assemblée générale, le droit de vote minimum, le droit d'intenter action ou d'autres droits des actionnaires garantis impérativement par la loi,
2. restreignent les droits de contrôle des actionnaires davantage que ne le permet la loi, ou
3. négligent les structures de base de la société anonyme ou portent atteinte aux dispositions de protection du capital.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 707
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'article 707
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 707
Antrag der Kommission
Randtitel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Jaggi, Miville)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 707
Proposition de la commission
Titre marginal
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Jaggi, Miville)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Mme **Jaggi**, porte-parole de la minorité: Il peut sembler effectivement bizarre et dépourvu de toute chance de succès de faire ici une telle proposition, c'est-à-dire de limiter le nombre de mandats de conseils d'administration pouvant être détenus par une personne. Il semble que, à première vue, dans ce conseil comme d'ailleurs dans le Conseil national, une proposition ainsi formulée n'ait aucune chance.

Or, il se trouve qu'à partir du moment où la discussion sur ce sujet a eu lieu au Conseil national – proposition de limitation à dix conseils d'administration de sociétés dont les actions sont cotées en bourse ou négociées avant bourse – une publication intéressante a vu le jour, complétant le répertoire des administrateurs. Publiée par une maison d'éditions zurichoise, cette publication comprend une annexe donnant la liste des parlementaires fédéraux et de leurs mandats dans les conseils d'administration. De cette très intéressante annexe, sur pages jaunes, il ressort clairement que, malgré toutes les craintes que certains pourraient avoir dans ce Parlement, le couperet des dix conseils d'administration ne tomberait pas sur trop de nuques de nos collègues; au contraire, tout le monde y échapperait, parce qu'il s'agit non seulement d'être membre d'un conseil d'administration mais, encore une fois, d'une société dont les actions sont cotées en bourse ou traitées avant bourse.
Cette proposition du Conseil fédéral – limitation à dix mandats dans des conseils d'administration des sociétés précitées – s'inspire très directement d'une réglementation en vigueur en République fédérale d'Allemagne où elle n'a pas provoqué des effets trop dommageables. Par ailleurs, il s'agit probablement de l'intérêt majeur d'une société que d'avoir dans son conseil des gens qui ne sont pas là seulement pour y siéger occasionnellement et toucher, cas échéant, quelques tantièmes en fin d'année, mais aussi pour vouer à la gestion et à l'administration de cette société le soin et le temps nécessaires pour contribuer à sa prospérité.
Je vous demande donc de suivre la proposition du Conseil fédéral, sans avoir à craindre les effets d'une telle disposition pour l'un ou l'autre d'entre nous.

Schmid, Berichterstatter: Was ich zu sagen habe, sage ich nicht nur, weil Herr Nationalrat Hess im Moment rechts neben mir sitzt und in seinen persönlichen Verhältnissen betroffen wäre.
Die Kommissionsmehrheit ist mit der Minderheit durchaus einig, dass zu viele Verwaltungsräte unter Umständen einen Missstand bedeuten. Indessen wird die Regelung von maximal zehn Verwaltungsräten den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Es gibt grosse, wichtige, bedeutsame Verwaltungsräte. Die Mitarbeit in einigen solchen bedeutenden Verwaltungsräten – weit unter zehn – kann die Grenzen der Belastbarkeit überschreiten. Und es gibt kleine, völlig unbedeutende Verwaltungsräte, bei denen man ohne weiteres eine grosse Anzahl solcher Mandate übernehmen kann.
Irgendwo eine Grenze zu setzen, erscheint willkürlich, ist zumindest eine Ermessensfrage. Wir haben es für richtig erachtet, es weiterhin der Verantwortlichkeit eines jeden einzelnen zu überlassen, ob er sich mit solchen Mandaten noch im Rahmen der eigenen verantwortbaren Kräfte bewegt oder nicht.
Das sind die Gründe, die die Mehrheit dazu führen, mit dem Nationalrat Streichung dieses Absatzes 4 zu beantragen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich danke Frau Jaggi, dass sie den Antrag des Bundesrates wiederaufgenommen hat, obschon dieser Punkt für den Bundesrat sicher kein fundamentales Problem in der ganzen Revision ist.
In den Diskussionen im Nationalrat wurde der Antrag des Bundesrates erbittert bekämpft und mit grosser Mehrheit abgelehnt. Daher hat es wenig Sinn, hier eine Differenz zu schaffen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen

Art. 708
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 709
Antrag der Kommission
Randtitel
3. Vertretung von Aktionärskategorien und -gruppen
Abs. 1
Bestehen in bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, ...
.... zu sichern. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 709
Proposition de la commission
Titre marginal
3. Représentation de catégories et de groupes d'actionnaires
Al. 1
S'il y a plusieurs catégories d'actions en ce qui concerne le droit de vote ou les droits patrimoniaux, les statuts ....
.... d'administration. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 710
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... . Die Amtsperiode darf ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 710
Proposition de la commission
Al. 1
.... d'autre. La période de fonction ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 711
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 712
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Streichen

Art. 712
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 713
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... gefasst. Die Statuten können vorsehen, dass der Präsident den Stichentscheid hat.
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 713
Proposition de la commission
Al. 1
.... des voix émises. Les statuts peuvent prévoir que le président a voix prépondérante.
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 714
Antrag der Kommission
Randtitel
3. Nichtige Beschlüsse
Text
Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 714
Proposition de la commission
Titre marginal
3. Décisions nulles
Texte
Les motifs de nullité des décisions de l'assemblée générale s'appliquent par analogie aux décisions du conseil d'administration.

Angenommen – Adopté

Art. 715
Antrag der Kommission
Randtitel
4. Recht auf Einberufung
Abs. 1
Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
Abs. 2 bis 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 715
Proposition de la commission
Titre marginal
4. Droit à la convocation
Al. 1
.... du président, en indiquant les motifs, la convocation ....
Al. 2 à 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Schmid, Berichterstatter: Wir haben Artikel 715 in der bundesrätlichen Fassung getrennt: in Artikel 715 und 715bis.

Art. 715bis (neu)
Antrag der Kommission
Randtitel
4bis. Recht auf Auskunft und Einsicht
Abs. 1
Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft.
Abs. 2
Jedes Mitglied kann in den Sitzungen von den anderen Mitgliedern sowie von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft verlangen.
Abs. 3
Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied mit Zustimmung des Präsidenten von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.
Abs. 4
Das Mitglied kann, soweit als es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
Abs. 5
Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
Abs. 6
Weitergehende Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates bleiben vorbehalten.

Art. 715bis (nouveau)
Proposition de la commission
Titre marginal
4bis. Droit aux renseignements et à la consultation
Al. 1
Chaque administrateur a le droit d'obtenir des renseignements sur toutes les affaires de la société.
Al. 2
Pendant les séances, chaque administrateur peut exiger des renseignements des autres administrateurs ainsi que des personnes chargées de la gestion.
Al. 3
En dehors des séances, chaque administrateur peut, avec l'accord du président, exiger des personnes chargées de la gestion des renseignements sur la marche des affaires ou certaines affaires en particulier.
Al. 4
Dans la mesure où cela est nécessaire à l'accomplissement de ses tâches, chaque administrateur peut demander au président la production des livres ou des dossiers.
Al. 5
Si le président rejette une demande de renseignement, d'audition ou de consultation, le conseil d'administration tranche.
Al. 6
Les réglementations ou décisions du conseil d'administration plus larges sont réservées.

Angenommen – Adopté

Art. 716
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 716a
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... unübertragbare und unentziehbare ....
1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
2. die Festlegung der Organisation;
3. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
4. .... der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Streichen
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

Abs. 2
.... Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu sorgen.

Art. 716a
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil d'administration a les attributions intransmissibles et inaliénables suivantes:
1. Adhérer au projet du Conseil fédéral
2. fixer l'organisation;
3. Adhérer à la décision du Conseil national

4. nommer et révoquer les personnes chargées de la gestion et de la représentation;
5. Biffer
6. exercer la haute surveillance sur les personnes chargées de la gestion et de la représentation, pour s'assurer également qu'elles observent .... (Selon Conseil fédéral)
7. Adhérer au projet du Conseil fédéral
8. informer le juge en cas de surendettement.

Al. 2
.... Il veille à ce que les membres du conseil d'administration soient convenablement informés.

Angenommen – Adopté

Art. 716b
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

Art. 716b
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... faire rapport. A la requête d'actionnaires ou de créanciers de la société qui rendent vraisemblable l'existence d'un intérêt digne de protection, le conseil d'administration les informe par écrit au sujet de l'organisation et de la gestion.

Angenommen – Adopté

Art. 717
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Mitglieder ....
Abs. 2 (neu)
Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 717
Proposition de la commission
Al. 1
Les administrateurs ....
Al. 2 (nouveau)
Ils doivent traiter également les actionnaires qui se trouvent dans des situations égales.

Angenommen – Adopté

Art. 718, 718a (neu), 721 bis 724
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 718, 718a (nouveau), 721 à 724
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 725
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass zwei Drittel des Aktienkapitals nicht mehr gedeckt sind, so beruft ....
.... beantragt ihr nötigenfalls ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 725
Proposition de la commission
Al. 1
S'il ressort du dernier bilan annuel que la couverture de deux tiers du capital-actions n'est plus garantie, le conseil d'administration convoque immédiatement une assemblée générale et lui propose, si nécessaire, des mesures d'assainissement.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 725a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 725a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 726 Randtitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 726 Titre marginal
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 727, 727a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 727b
Antrag der Kommission
Randtitel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1
....
1. .... ausstehend hat, oder
2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
3. ....
a. Bilanzsumme von 20 Millionen ....
b. Umsatzerlös von 40 Millionen ....
c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
4. Streichen
5. Streichen

Abs. 2
.... fachlichen Anforderungen an die besonders befähigten Revisoren.

Abs. 3 (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Hefti)
Neben den Revisoren mit besonderen fachlichen Anforderungen kann die Generalversammlung auch noch solche gemäss Artikel 727a wählen. Die Berichterstattung an die Generalversammlung muss mindestens von den Revisoren mit besonderen fachlichen Voraussetzungen unterzeichnet sein.

Art. 727b
Proposition de la commission
Titre marginal
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1
....
1. (La modification ne concerne que le texte allemand)
2. Adhérer à la décision du Conseil national
3. ....
a. .... 20 millions de francs;
b. .... 40 millions de francs;
c. Adhérer à la décision du Conseil national
4. Biffer
5. Biffer

Al. 2
Le Conseil fédéral définit les qualifications des réviseurs particulièrement qualifiés.

Al. 3 (nouveau)
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Hefti)
A côté des réviseurs particulièrement qualifiés, l'assemblée générale peut aussi en nommer qui répondent aux conditions définies à l'article 727a. Le rapport à l'assemblée générale doit en tout cas être signé par les réviseurs remplissant les conditions professionnelles spéciales.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Hefti, Sprecher der Minderheit: Wir sind im allgemeinen davon ausgegangen, die Stellung des Aktionärs eher zu stärken, soweit dies nicht der Führung der Gesellschaft Abbruch tut, und ihm auch grössere Einblicksmöglichkeiten zu geben. Mein Antrag liegt ganz in dieser Richtung; er ist übrigens in der Kommission nur knapp unterlegen. Er bezweckt, dass dort, wo Revisoren mit besonderer fachlicher Ausbildung verlangt werden, wohl dieses Erfordernis erfüllt werden muss und diese Revisoren den Bericht auch alle zu unterzeichnen haben, dass aber daneben allenfalls auch noch ein oder mehrere andere Revisoren gewählt werden können, die diese besonderen fachlichen Voraussetzungen, die gewöhnlich mit einer fast treuhänderischen Tätigkeit verbunden sein werden, nicht haben, wobei aber diese letzteren kein Vetorecht haben würden. Was ist der Grund, dass man solche wählen will? Es kann sein, dass jemand nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden kann oder sich nicht in den Verwaltungsrat wählen lassen will, dass man ihm aber doch einen Einblick gibt, einen weiterreichenden als man gewöhnlich an der Generalversammlung erhält, eben einen Eindruck, wie er der Kontrollstelle zukommt. Auf der anderen Seite müssen wir uns auch bewusst sein, dass die berufsmässigen Treuhänder im allgemeinen doch eher zum Management als zu den Aktionären neigen und dass die Generalversammlung manchmal gerne gewisse besondere Vertrauensleute in der Kontrollstelle hat, damit der Aktionär und die gesamte Generalversammlung überzeugt sein können, dass dort jemand die Dinge auch vom Gesichtspunkt der berechtigten Interessen des Aktionärs aus ansieht.
Das sind die Gründe, die mich zu meinem Antrag bewogen haben. Er widerspricht keinem grundsätzlichen Prinzip dieser Gesetzgebung; denn die Dominanz der besonders befähigten Revisoren bleibt gewahrt.

Schmid, Berichterstatter: Wenn Sie sich das System der Revisionsstelle, wie es nun aufgrund der Artikel 727, 727a und 727b vorliegt, vergegenwärtigen, sehen Sie, dass Sie zwei Revisionsstellen haben: für ordentliche Verhältnisse eine ordentliche Revisionsstelle (Art. 727a), für bestimmte ausserordentliche Verhältnisse eine Revisionsstelle mit besonders befähigten Revisoren (Art. 727b). Es hat einen Grund, bei diesen Gesellschaften, die in Artikel 727b genannt sind, besondere Anforderungen an diese Revisoren zu stellen.
Wenn Sie dem Antrag von Herrn Hefti zustimmen, schaffen Sie innerhalb der Revisionsstelle dieser speziellen Firmen A- und B-Mitglieder der Revisionsstelle. Sie haben diejenigen Revisoren, die aufgrund ihrer besonderen Fähigkeit die ganze Verantwortung tragen. Bezeichnenderweise schreibt Herr Hefti in seinem Antrag selbst ausdrücklich: «Die Berichterstattung an die Generalversammlung muss mindestens von den Revisoren mit besonderen fachlichen Voraussetzungen unterzeichnet sein.»
Dann haben Sie auf der anderen Seite jene Revisoren, die offenbar die Berichterstattung gar nicht unterschreiben müssen. Es stellt sich hier bereits die Frage nach der Verantwortlichkeit. Ist es verminderte Verantwortlichkeit, ist es gleiche Verantwortlichkeit, obwohl sie nicht besonders befähigt sind? Eine Menge ungelöster Fragen.
Bei allem Verständnis für das Anliegen von Herrn Hefti, der bestimmte Kategorien von Aktionären in die Revisionsstelle, nicht aber in den Verwaltungsrat hereinnehmen und mit einer Abgeltung minderen Rechts abfinden will, müssen wir hier doch aufpassen, damit wir innerhalb dieser Revisionsstelle die Verantwortlichkeiten noch klar sehen können.
Mit dieser Fassung ist die Aufgabenteilung zwar klar, aber die Konsequenzen dieser Aufgabenteilung in verantwortlichkeitsrechtlicher Sicht sind es nicht.
Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, den Minderheitsantrag von Herrn Hefti abzulehnen.

Bundesrätin **Kopp:** Zusammen mit der Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, den Minderheitsantrag von Herrn Hefti abzulehnen. Die Revisionsstelle erfüllt in der Aktiengesellschaft eine besondere Funktion. Sie hat sicherzustellen, dass die Angaben, welche in der Jahresrechnung den Aktionären, Gläubigern und dem Publikum vorgelegt werden, vollständig und richtig sind. Es ist deshalb, Herr Hefti, sachlich nicht ganz richtig, wenn man die Revisionsstelle zu einer Art Vorstufe des Verwaltungsrates umfunktioniert, wie dies – Sie haben dies vorhin dargelegt – gelegentlich in der Praxis der Fall ist.
In Artikel 727a haben Sie ausdrücklich den Grundsatz gutgeheissen, dass der Revisor fähig sein muss, seine Aufgabe bei der zu prüfenden Gesellschaft zu erfüllen. Bei Publikumsgesellschaften und Grossgesellschaften können diese Aufgaben nur Personen erfüllen, die ein Mindestmass an Fachwissen aufweisen. Der Antrag von Herrn Hefti durchlöchert – wie dies auch der Kommissionspräsident dargelegt hat – den in Artikel 727a aufgestellten Grundsatz, gerade in Gesellschaften, wo eine zuverlässige Prüfung besonders wichtig wäre.
Deshalb bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Selbstverständlich gilt für alle Mitglieder der Revisionsstelle, dass sie befähigt sein müssen. Sollten sie nicht das Siegel der besonderen fachlichen Eignung haben, können Sie aufgrund ihrer Geschäftserfahrung unter Umständen der Kontrollstelle dennoch mehr bieten als solche, die dieses fachliche Gütesiegel haben. Das hängt ganz von der Erfahrung der betreffenden Personen ab. Selbstverständlich sollen für die nicht besonders qualifizierten Revisoren dieselben Voraussetzungen gelten, wie sie bei den anderen Revisoren verlangt werden. Damit ist auch die Verantwortung gegeben. Mein Antrag entspricht auch dem, was heute in manchen – auch grossen – Gesellschaften gegeben ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen

Art. 727c
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 727c
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 727d (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 727d (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 727e
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... Ausserdem können Aktionäre, die zusammen mindestens den 10. Teil des Aktienkapitals vertreten, oder jeder Gläubiger ....

Art. 727e
Proposition de la commission
Al. 1, 2 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
.... En outre, des actionnaires représentant au moins le dixième du capital actions peuvent, de même que tout créancier, par une action contre la société, ...

Angenommen – Adopté

Art. 727f (neu), 728, 729, 729a (neu), 729b (neu), 729c (neu), 730, 731
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 727f (nouveau), 728, 729, 729a (nouveau), 729b (nouveau), 729c (nouveau), 730, 731
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 731a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
...., so prüft ein besonders befähigter Revisor, ob die ....
Minderheit
(Hefti)
Streichen
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 731a
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
.... de groupe, un révisur particulièrement qualifié ....
Minorité
(Hefti)
Biffer
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Sprecher der Minderheit: Es liegt hier ein Missverständnis vor. Ich wollte mich dem Nationalrat anschliessen. Nun kommt aber dem Artikel 731a gemäss Beschluss des Nationalrates eine andere Bedeutung zu, als es auf den ersten Blick scheint. Ich stelle daher keinen Antrag.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 732 Abs. 2 und 5
Antrag der Kommission
Abs. 2
.... deckt sind. Der Revisionsbericht muss von einem besonders befähigten Revisor erstattet werden. Dieser muss an der Generalversammlung ....
Abs. 5
.... 50 000 Franken herabgesetzt werden.

Art. 732 Abs. 2 et 5
Proposition de la commission
Al. 2
.... par le capital-actions réduit. Le rapport de révision doit être établi par un réviseur particulièrement qualifié. Celui-ci doit être présent à l'assemblée générale qui prend la décision.
Al. 5
Le capital-actions ne peut en aucun cas être réduit à une somme inférieure à 50 000 francs.

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Schmid, Berichterstatter: Ich möchte Herrn Villiger anfragen, ob er auch der Ansicht ist, dass bei Artikel 732 Absatz 5 gemäss dem erfolgreichen Minderheitsantrag die Ziffer auf 100 000 Franken heraufgesetzt werden muss.

Bundesrätin **Kopp:** Dazu habe ich keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Wir haben das Gesamtkonzept damals genehmigt.

Schmid, Berichterstatter: Der Text müsste in Nachachtung von Artikel 621 bei Artikel 732 Absatz 5 heissen: «In keinem Fall darf das Aktienkapital unter 100 000 Franken herabgesetzt werden».
Wir haben in der Kommission des Ständerats 50 000 Franken beschlossen. Nachdem Sie aber der Mehrheit nicht gefolgt sind und im Minderheitsantrag Villiger das Mindestkapital so festgelegt haben, muss es hier konsequenterweise auch wieder 100 000 Franken heissen und nicht 50 000 Franken.

M. **Ducret:** Ne faudrait-il pas préciser que cela ne concerne que les nouvelles sociétés? Le Conseil national avait décidé 100 000 pour toutes les sociétés, alors que pour nous ce chiffre ne s'applique qu'aux nouvelles sociétés.

Schmid, Berichterstatter: Wir sind bei Artikel 621 genau dem Beschluss des Nationalrats gefolgt. Es ist nun logisch, dass wir uns auch hier dem Nationalrat anpassen.
Wir haben in Artikel 621 keine Differenz zum Nationalrat geschaffen, weil wir auch in Absatz 2 von Artikel 2 der Uebergangsbestimmung dem Nationalrat zugestimmt haben.

Villiger: Ich glaube, dies ist nur logisch, sonst gälte tatsächlich das Argument, man hätte in Wirklichkeit zweierlei Gesellschaften. Dann gäbe es alte Gesellschaften, die unter

100 000 Franken Aktienkapital besässen, die könnten dann auf 50 000 herabsetzen, aber neue nicht; das ergäbe zweierlei Recht. Wer ein tieferes Kapital besitzt, bleibt halt unter der Limite, aber kann nicht noch mehr herabsetzen.

Angenommen gemäss Entscheid des Nationalrates
Adopté selon la décision du Conseil national

Art. 736 Ziff. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
4. .... verlangen. Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen.

Art. 736 ch. 4
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
4. .... justes motifs. En lieu et place, le juge peut adopter une autre solution adéquate et appropriée aux intéressés.

Hefti: Wir haben diesen Artikel respektive den Minderheitsantrag bereits einmal berührt, vorhin bei der Behandlung des Antrages von Herrn Kollege Cavelty.
Es ist unbestritten, dass aus wichtigem Grund die Auflösung der Aktiengesellschaft verlangt werden kann. Der Bundesrat hielt sich wie im bisherigen Recht an 20 Prozent. Es müssen also mindestens die Inhaber von 20 Prozent der Aktien ein solches Begehren stellen. Der Nationalrat ist dann auf 10 Prozent hinuntergegangen.
Dazu möchte ich mich nicht äussern. Ich kann mich dem Nationalrat anschliessen, was übrigens auch in der Linie von Herrn Kollege Cavelty liegt.
Wenn als einzige Möglichkeit die Auflösung der Gesellschaft besteht, dann kann das zu Schwierigkeiten und zu Interessenkonflikten führen. Die Auflösung mag wohl im Interesse der betreffenden Aktionäre voll gerechtfertigt sein, aber es können sich steuerliche Probleme ergeben und es mag nicht im allgemeinen Interesse liegen, wenn die Firma aufgelöst wird und nicht ohne weiteres von einer Auffanggesellschaft übernommen werden kann. Dann ist auch die Stellung der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Darum sollte hier nicht nur die Möglichkeit der Auflösung bestehen, sondern es sollten auch andere Wege gangbar sein, die der Richter richtig findet: z. B. kann es im Sinne von Herrn Kollege Cavelty sein, dass die Aktien übernommen werden, im allgemeinen aber wohl eher von den anderen Aktionären als von der Gesellschaft selber.
Aber der Richter kann auch nur sagen, die Gesellschaft solle ihre Dividendenpolitik etwas liberaler gestalten oder es sei ein Aktionär, der dazu durchaus geeignet ist und auch in keinen Interessenkonflikten steht, in den Verwaltungsrat aufzunehmen.
Auch eine Teilliquidation ist denkbar oder die Ausscheidung einer Beteiligungsgesellschaft.
Also: Um diesem Artikel eine gewisse vernünftige Substanz zu geben, glaube ich, dürfte es richtig sein, ihn so zu ergänzen, aber es bestehen keine Ansprüche. Das wäre angesichts der Verschiedenartigkeit der Materie auch nicht zu empfehlen. Und es muss stets ein wichtiger Grund vorliegen.
Aus diesen Ueberlegungen möchte ich Ihnen empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen.

Schmid, Berichterstatter: Dieser Antrag von Herrn Hefti ist in der Kommission nicht vorgelegen, so dass ich nicht im Namen der Kommission sprechen kann.
Ich möchte einfach den Hinweis darauf geben, dass sich der schweizerische Zivilgesetzgeber bis anhin immer sehr gehütet hat, dem Richter allzu grosse Möglichkeiten des Eingriffs in Verträge und Gesellschaftsverhältnisse in die Hand zu geben. Das wird auch der Grund sein, weswegen anno 1936 diese Ziffer 4 von Artikel 736 nicht in dem von Herrn Hefti beantragten Sinne redigiert worden ist, sondern den Richter vor die Wahl gestellt hat, entweder die Gesellschaft aufzulösen oder sie nicht aufzulösen.
Weniger, nämlich z. B. die Abänderung von Generalversammlungsbeschlüssen, von Verwaltungsratsbeschlüssen, hat bisher nicht in der Kompetenz des Richters gelegen.
Nachdem Frau Bundesrätin bereits pro Antrag Hefti gesprochen hat, steht es mir ferne, hier dagegen zu sprechen.

Bundesrätin **Kopp:** Ich habe bereits mein grundsätzliches Einverständnis mit diesem Antrag signalisiert, denn Herr Hefti unterbreitet uns tatsächlich ein echtes Anliegen und auch einen interessanten Lösungsansatz, indem der Richter anstatt nur eine Totalliquidation eben auch eine Teilliquidation durchführen kann. Ich würde Ihnen empfehlen, dem Antrag von Herrn Hefti zuzustimmen. Wir werden in der Differenzbereinigung mit dem Nationalrat dann Gelegenheit haben, über die Frage nochmals genau nachzudenken. Vielleicht finden wir auch eine etwas elegantere Formulierung. Aber im Prinzip würde ich heute zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	5 Stimmen

Art. 737
Antrag der Kommission
.... Konkurs oder richterliches Urteil, so ist ....

Art. 737
Proposition de la commission
Sauf le cas de faillite ou de décision judiciaire, la dissolution ....

Angenommen – Adopté

Art 740
Antrag der Kommission
Randtitel
II. Bestellung und .... Liquidatoren
1. Bestellung
Abs. 4
Wird die Gesellschaft durch richterliches Urteil aufgelöst, so bestimmt der Richter die Liquidatoren.

Art. 740
Proposition de la commission
Titre marginal
II. Désignation et révocation des liquidateurs
1. Désignation
Al. 4
Si la société est dissoute par une décision judiciaire, le juge nomme les liquidateurs.

Angenommen – Adopté

Art. 741
Antrag der Kommission
Randtitel
2. Abberufung
Abs. 1 1 (neu)
Die Generalversammlung kann die von ihr ernannten Liquidatoren jederzeit abberufen.

Art. 741
Proposition de la commission
Titre marginal
Révocation
Al. 1 1 (nouveau)

L'assemblée générale peut, en tout temps, révoquer les liquidateurs qu'elle a nommés.

Angenommen – Adopté

Art. 745
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
.... Ablauf von drei Monaten darf .... , wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Art. 745
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Une répartition peut avoir lieu après un délai de trois mois si un réviseur particulièrement qualifié atteste que les dettes sont amorties et qu'on peut inférer des circonstances qu'aucun intérêt de tiers n'est mis en péril.

Angenommen – Adopté

Anträge Villiger

Art. 751a
Randtitel
D. Oeffentliches Uebernahmeangebot
1. Modalitäten
Abs. 1
Wer eine Beteiligung an einer Gesellschaft auf dem Wege eines öffentlichen Angebotes an die Aktionäre erwerben will, muss mindestens folgende Angaben machen:
1. die Identität des Anbieters und seiner Auftraggeber;
2. die genaue Bezeichnung der Aktien, die Gegenstand des Angebotes sind;
3. Anzahl, Art und Kategorie der Aktien der betroffenen Gesellschaft, die der Anbieter bereits besitzt;
4. den Uebernahmepreis für jede Aktie;
5. die Zahl der Aktien und der Prozentsatz der Stimmrechte, die für das Zustandekommen der Uebernahme nötig sind;
6. die Frist, für die das Angebot gilt;
7. die Finanzierung der Uebernahme; und
8. die Absichten des Anbieters hinsichtlich der zu übernehmenden Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Arbeitnehmer und die Organe sowie den künftigen Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Abs. 2
Bezieht sich das Uebernahmeangebot auch auf vinkulierte Namenaktien, so hat der Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Angebotes durchgeführt werden muss. Die Generalversammlung beschliesst, ob für dieses Uebernahmeangebot eine Ausnahme von den statutarischen Uebertragbarkeitsbeschränkungen gemacht werden soll.

Abs. 3
Ist die Uebernahme zustande gekommen, so haben die Aktionäre, welche das Angebot nicht angenommen haben, noch während zwei Monaten das Recht, vom Anbieter die Uebernahme ihrer Aktien zu den gleichen Bedingungen zu verlangen. Hat der Anbieter die Uebernahme nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen angeboten und übersteigen die Annahmeerklärungen diese Quote, so hat er die annahmewilligen Aktionäre prozentmässig gleich zu behandeln.

Art. 751b
Randtitel
2. Haftung
Text
Der Anbieter haftet für jeden Schaden, der aus unvollständigen und wahrheitswidrigen Angaben im öffentlichen Uebernahmeangebot oder aus der Nichteinhaltung der im Angebot gemachten Erklärungen entsteht.

Art. 751c
Randtitel
3. Wahrung der Landesinteressen
Text
Werden durch eine Uebernahme Landesinteressen gefährdet, kann der Bundesrat die Uebernahme untersagen.

Propositions Villiger

Art. 751a
D. Offre publique d'achat
1. Modalités
Al. 1
Celui qui veut acquérir une participation à une société par la voie de l'offre publique doit fournir au moins les informations suivantes:
1. l'identité de l'offrant et de ses mandataires;
2. la désignation précise des actions qui font l'objet de l'offre;
3. le nombre, le genre et la catégorie des actions de la société en cause que l'offrant possède déjà;
4. le prix de reprise offert pour chaque action;
5. le nombre des actions et le pourcentage des voix qui sont nécessaires à la réalisation de la reprise;
6. le délai pendant lequel l'offre est valable;
7. le financement de la reprise; et
8. les intentions de l'offrant en ce qui concerne la société à reprendre, en particulier au sujet des travailleurs et des organes ainsi que du siège et du but futur de la société.

Al. 2
Si l'offre de reprise porte également sur des actions nominatives liées, le conseil d'administration doit, en respectant un délai de convocation de 10 jours, convoquer une assemblée générale extraordinaire, qui doit avoir lieu dans les 30 jours qui suivent la publication de l'offre de reprise. L'assemblée générale décide si elle entend faire, pour cette offre de reprise, une exception aux limitations statutaires à la transmissibilité.

Al. 3
Si la reprise a lieu, les actionnaires qui n'ont pas accepté l'offre ont, pendant deux mois encore, le droit d'exiger la reprise de leurs actions aux mêmes conditions. Si l'offrant n'a offert la reprise que jusqu'à un certain pourcentage du capital-actions ou des voix et que les acceptations dépassent cette quote-part, il doit traiter de façon égale les actionnaires désireux d'accepter quant au pourcentage des actions qu'il reprend.

Art. 751b
Titre marginal
2. Responsabilité
Texte
L'offrant répond de tous les dommages qui résultent d'informations incomplètes ou fallacieuses dans l'offre publique d'achat ou du non respect des déclarations contenues dans l'offre.

Art. 751c
Titre marginal
3. Préservation des intérêts du pays
Texte
Si des intérêts du pays sont mis en danger par une reprise, le Conseil fédéral peut s'opposer à cette reprise.

Villiger: Ich habe schon an der vorletzten Sitzung beim Eintreten darauf hingewiesen, dass wir in bezug auf Uebernahmen vielleicht erst am Anfang einer Entwicklung stehen, die sehr rasant werden könnte. Einige fragwürdige Beispiele zeigen, dass ein gewisser minimaler Regelungsbedarf besteht und dass gewisse Spielregeln nötig sind. So hat etwa unlängst der Chef der grössten Schweizer Privatbank gefordert, Exzesse bei Uebernahmen müssten verhindert werden. Die neuen Vinkulierungsregeln würden das Problem nur zum Teil lösen, weshalb weitere Regeln nötig seien. Sie alle haben von solchen Auswüchsen gehört: Inserate mit unechten Angeboten; Kurse, die mit falschen oder halbrichtigen Angaben manipuliert werden; Unklarheit über Hintermänner von Angeboten usw. Solche Praktiken können den Manipulatoren Gewinne vermitteln und Aktionäre schädigen, mindestens im gleichen Ausmass, wie wenn falsche Prospekte publiziert würden oder wenn mit Bezugsrechten Akrobatik betrieben würde. Wir haben mit den neuen Vinkulierungsvorschriften das heimliche Erschleichen von bedeutenden Paketen ohne Wissen der Verwaltung und der Aktionäre erschwert. Das wird aber andererseits zur Folge haben, dass vermehrt das Instrument des öffentlichen Uebernahmeangebotes Verwendung finden wird, einfach weil das andere nicht mehr so leicht möglich ist. Das ist ja auch gewollt. Dieses öffentliche Uebernahmeangebot müssen wir aber in geordneten Bahnen leiten. Ich meine, dass das Motto heissen müsste: Fairplay und vermehrte Transparenz auf beiden Seiten!

Ich möchte nun das Konzept, das meinem Antrag zugrunde liegt, kurz erläutern. Vorab muss ich Herrn Professor Vischer und den Mitarbeitern der Verwaltung danken, weil sie bei der Formulierung entscheidend mitgearbeitet und einem Ingenieur bei dieser juristischen Materie geholfen haben.

Ich gehe absatzweise vor. Absatz 1 stellt sicher, dass die Aktionäre die minimal nötigen Angaben über den Anbieter erhalten. Ich darf die Kernpunkte – die anderen sind selbstverständlich – rasch aufzählen: Der Bieter muss offenlegen, wer er und wer gegebenenfalls sein Auftraggeber ist. Er muss auch sagen, wieviele Aktien er schon besitzt, denn nur dann hat der Aktionär ein Bild davon, welchen Einfluss der Bieter nach Gelingen der Aktion haben wird. Selbstverständlich – das ist an sich trivial – muss er den Preis nennen, den er bezahlen will. Und er muss den Prozentsatz der Aktien angeben, die er zugesichert haben will, die er maximal oder minimal kaufen will, damit das Angebot unwiderruflich gültig wird. Er muss auch Angaben darüber machen, wie die Finanzierung gesichert werden soll. Ferner sollte er – Sie haben das beim Rowntree-Fall, bei Nestlé und Jacobs in England gesehen, die das getan haben – Angaben machen, was er mit der Gesellschaft vor hat: ob er sie verlagern oder schliessen, oder ob er sie beispielsweise einverleiben will usw. Nur so kann der Aktionär den nötigen Einblick haben, um zu entscheiden, ob er eben verkaufen will oder nicht. Es wird damit die nötige Transparenz geschaffen, und der Aktionär kann im Wissen um die Hintergründe entscheiden.

Zu Absatz 2: Ich habe schon gesagt, dass ich die Uebernahme lebensfähiger Unternehmen kritisch betrachte, und zwar aus verschiedenen Gründen. Aber Uebernahmen müssen in einem liberalen Wirtschaftssystem nach wie vor möglich bleiben. Wir haben nun mit der Vinkulierung das Abwehrdispositiv der Firmen gestärkt. Man kann sich mit Fug die Frage stellen, ob nach diesem harten Vinkulierungsregime Uebernahmen in der Praxis noch realisierbar seien, vor allem wenn der Verwaltungsrat nicht will. Absatz 2 verbessert nun die praktische Realisierbarkeit einer Uebernahme. Wenn ein Uebernehmer bei vinkulierten Namenaktien die angestrebten Zusagen hat, ist er deswegen noch lange nicht eingetragen, wenn er gemäss Gesetz und Statuten gar nicht eintragungsfähig ist und wenn der Verwaltungsrat ihn nicht eintragen will. Eine Generalversammlung muss deshalb die Statuten ändern, notfalls eben gegen den Willen des Verwaltungsrates. Wenn der Verwaltungsrat die Uebernahme befürwortet, wird er selbstverständlich sofort eine Generalversammlung einberufen. Wenn er das aber nicht will, wird er mit allen legalen Mitteln versuchen, sie zu verhindern. Gemäss Artikel 699 Absatz 3 können zehn Prozent der Aktionäre eine Generalversammlung verlangen. Der Bieter kann sie natürlich zu organisieren versuchen, aber das ist ein ziemlich umständliches Prozedere, gerade bei grossen Gesellschaften, wo zehn Prozent schon eine ziemlich hohe Hürde darstellen. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass der Verwaltungsrat die Generalversammlung einberufen muss. Dort kann der Verwaltungsrat seinen Standpunkt darlegen, aber auch der Bieter muss seinen Standpunkt darlegen können, damit die Aktionäre ein vollständiges Bild haben; die Aktionäre entscheiden nachher endgültig. Weil die Anwesenheitsquoren ja nun im neuen Recht wegfallen, wird dieses Prozedere in der Praxis auch durchaus gangbar sein.

Absatz 3 ist das Kernstück des ganzen Antrages, weil er die Gleichbehandlung der Aktionäre sichert. Hier liegt ein grosses Problem. Ich gehe von einem Beispiel aus: Der Uebernehmer möchte 60 Prozent der Aktien kaufen. Mehr will er nicht. Dann würden natürlich die Kurse der verbleibenden 40 Prozent, die ja nicht mehr viel zu sagen haben an der Generalversammlung, möglicherweise sehr rasch zusammenbrechen. Wer rasch verkaufen kann, macht ein Geschäft. Das Angebot ist vielleicht sehr attraktiv. Der Rest verliert Geld. Nach dem Vorschlag meines Antrages muss der Bieter allen verkaufswilligen Aktionären den gleichen Prozentsatz Aktien abnehmen, wenn die verkäuflichen Aktien den Bedarf des Bieters übersteigen. 80 Prozent haben sich beispielsweise gemeldet, aber nur 60 Prozent will er übernehmen. Dann wird er von jedem Aktionär den gleichen Anteil übernehmen, bis er seine 60 Prozent hat.

Es stellt sich aber nun eine zweite Frage. Wenn der Bieter nur Aktien kauft von Aktionären, welche das Uebernahmeangebot angenommen haben, dann erleiden möglicherweise alle jene grosse Verluste, welche gegen die Uebernahme waren und ihre Aktien nicht angeboten hatten. Dies würde nun aber die Chance eines Uebernahmeangebotes künstlich erhöhen, weil auch Aktionäre, die gegen die Uebernahme sind, vorsorglich das Angebot annehmen müssen, um sicher zu sein, dass sie nicht verlieren. Wenn sie auch im Grunde gegen die Uebernahme sind, werden sie trotzdem sagen: Ich melde meine Aktie, weil meine Aktie nachher vielleicht nichts mehr wert ist. Dieses Problem wird nun so gelöst, dass auch nach Zustandekommen der Uebernahme jene Aktionäre, die das ursprüngliche Angebot abgelehnt hatten, ihre Aktien noch zu gleichen Bedingungen anbieten können. Damit wird nun wirklich die Gleichbehandlung sämtlicher Aktionäre gesichert. Es stellt sich jetzt natürlich die Frage, wie solche Vorschriften durchsetzbar sind, ob Sanktionen vorgesehen sind. Artikel 751b macht nun den Anbieter schadenersatzpflichtig, wenn er Regeln nicht einhält und dadurch Schaden entsteht. Es gäbe möglicherweise noch eine andere Lösung dieses Sanktionsproblems, die ich jetzt nicht in meinen Antrag aufgenommen habe, die aber vielleicht im Nationalrat – wenn Sie einer Differenz zustimmen – geprüft werden könnten. Das wäre eine Ergänzung des Strafrechts, in den Schlussbestimmungen, in Anlehnung an den Insider-Artikel. Es handelt sich um ein sehr ähnliches Geschäft; Kursmanipulationen und Insidergeschäfte hängen eng zusammen. Unter Strafe zu stellen wäre dann die Manipulation von Kursen öffentlich gehandelter Titel, namentlich durch Verbreitung wissentlich falscher Angaben oder Gerüchte und durch nicht ernsthaft gemeinte Offerten. Das aber ist vielleicht eine Frage, auf die die nationalrätliche Kommission noch eintreten könnte.

Zu Artikel 751c, die Wahrung der Landesinteressen. Dies ist eine Forderung, über die man in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Ich weiss, es gibt Befürworter, es gibt Kritiker. Sie enthält meines Erachtens auch gewisse Gefahren, gerade im Bereich der Euroverträglichkeit. Ich habe mir überlegt, ob es praktische Beispiele gibt. Ist es gegen das Landesinteresse, wenn Bührle verkauft wird? Bei den SBB wäre dies sicher der Fall, aber wahrscheinlich fänden sich kaum Anbieter. Ich meine, dass dieser Passus vielleicht doch relativ riskant ist, und ich ziehe ihn deshalb zurück.

Artikel 751c stelle ich also hier nicht mehr zur Diskussion. Einige Kollegen haben kritisiert, diese Anträge hätten ein etwas grosses Volumen angenommen. Wenn ich das vergleiche mit anderen Bestimmungen, die wir in diesem Aktienrecht haben, stelle ich fest, dass wir einige von ähnlichem Umfang haben. Ich denke an die Forderung zum Anhang der Jahresrechnung, die Eintragung der Gründung ins Handelsregister, an den Inhalt eines Prospektes usw. Wir haben also an einigen Orten in dieser Grössenordnung Vorschriften gemacht. Die Bestimmungen sind wohl etwas voluminös, aber sie sind sehr klar. Das ist ja auch etwas.
Ich möchte mich nochmals entschuldigen, dass ich etwas so Gewichtiges erst nach der Kommissionssitzung einbringe. Ich habe beim Eintreten schon gesagt: Ich bin eigentlich erst mit Beispielen, die seit der letzten Kommissionssitzung aufgetreten sind, auf den Ernst des Problems gestossen, und es ist jetzt die letzte Chance, das Problem – leider über die Schaffung einer Differenz – überhaupt noch in diese Revision einzubringen. Dass es auch noch in einer Kommission seriös ausgeleuchtet wird, ist im Zweikammersystem gewährleistet: Die nationalrätliche Kommission müsste sich damit befassen und, falls sie Differenzen schaffen würde, würde die ständerätliche Kommission nochmals darüber beraten, so dass man also nicht sagen kann, durch ein überhastetes Vorgehen würde hier etwas Unausgereiftes eingebracht. Es wurde auch gesagt, es bräuchte für so etwas Wichtiges eine Art Vernehmlassung. Ich meine, dass auch das nicht nötig ist. Auch unser neues ständerätliches Vinkulierungsmodell wurde nicht in Vernehmlassung geschickt, was aber sämtliche Interessierten nicht daran gehindert hat, mit ellenlangen Betrachtungen und Eingaben uns ihren Standpunkt darzulegen. Ich zweifle keine Sekunde, dass das auch hier der Fall sein würde.
Ich bitte Sie deshalb, meinen Anträgen zuzustimmen, wenn Sie der Meinung sind, dass es sich um ein echtes Problem handle, und ich bin dieser Meinung. Ich bitte Sie auch um Zustimmung, wenn Sie vielleicht noch gewisse Mängel in den Formulierungen zu erkennen glauben oder wenn Sie Zweifel haben, ob alle Fristen, die hier vorkommen, der Weisheit letzter Schluss seien. Es braucht einfach eine Differenz zum Nationalrat, damit das Problem weiterhin vertieft geprüft und gelöst werden kann.

Schmid, Berichterstatter: Ich habe Herrn Kollege Villiger bereits mitgeteilt, dass ich als Kommissionspräsident grundsätzlich gegen alle neuen Anträge Stellung beziehen werde, einfach deswegen, weil die Arbeit der Kommission in sich abgeschlossen ist und wir Mühe haben mit Anträgen, die in das Plenum eingebracht werden und so voluminös sind, weil ein gründliches Vorbereiten solcher Anträge extrem aufwendig ist. Das vorausgeschickt; doch zwei, drei Bemerkungen zur Sache selbst.
Was am Antrag Villiger besticht, ist sein Grundsatz, der Grundsatz des offenen Visiers bei Uebernahme. Was die Detaillierung betrifft, da kann und will ich nicht sehr viel sagen. Ich hatte ungefähr gleichviel Zeit wie Sie, das zu betrachten. Nur ein Beispiel: Bei Ziffer 8 des Absatzes 1 von Artikel 751a stellt sich die Frage, ob wir das verlangen können. Kann der Anbieter überhaupt seine Absicht hinsichtlich der zu übernehmenden Gesellschaft, im besonderen in bezug auf die Arbeitnehmer usw., bei der Uebernahme bereits hinreichend formulieren? Der Haupteinwand, den ich gegenüber diesem Antrag Villiger aber habe, ist der: Er betrifft gar nicht das Aktienrecht. Hier geht es keineswegs um das Aktienrecht, sondern um eine Frage der allgemeinen Vertragsabschlusslehre, die in den Artikeln 3 bis 9 des Obligationenrechtes geregelt ist. Es geht um eine bedeutend – dogmatisch gesehen – grundsätzlichere Frage als um das Aktienrechts, nämlich um die Frage: Wann sind Offerten verbindlich? Wie lange müssen sie aufrecht erhalten werden? Wie kommt der Vertrag zustande? Ist sie eine Auslobung, ist sie eine öffentliche Offerte? Solche Fragen können sich nicht nur im Aktienrecht, sondern an verschiedensten Orten stellen, bei einer Gant, bei bestimmten anderen Gesellschaftsformen. Ich will Ihnen damit sagen: Es besteht die Gefahr, dass wir wegen des Einzelproblems der unfriendly take-over beginnen, das System der Kodifikation des OR aus den Angeln zu heben. Von mir aus gesehen wäre es bedeutend besser, wenn man dieses echte Problem, das gewiss der Bearbeitung bedarf, aus dem Aktienrecht herausnehmen würde und separat – und wenn Frau Bundesrätin einverstanden wäre, so rasch wie möglich – studieren könnte.
Aber es hat ganz generell mit dem Aktienrecht nicht viel zu tun, weswegen ich Sie bitte, dem Antrag Villiger nicht zuzustimmen.

Affolter: Wir brauchen, um dieses Problem zu erfassen, nicht unbedingt eine Vernehmlassung. Aber es besteht natürlich nicht der geringste Zweifel darüber, dass eine solch wichtige Ergänzung des Entwurfs zur Beratung an die Kommission zurückgewiesen werden müsste. Wenn ich daran denke, welche Sorgfalt wir in unseren Kommissionsberatungen auf einzelne Satzteile oder Worte gelegt haben, dann erscheint es eher unüblich, auf diesen Antrag einzutreten, ohne dass die Kommission diese Problematik näher untersucht hat.
Herr Villiger hat allerdings den Antrag bewusst eingebracht, weil er eine Differenz schaffen will. Er hat das vielleicht etwas zuwenig deutlich zum Ausdruck gebracht. Wenn wir das Problem in den Nationalrat hineintragen wollen, werden wir es hier in der Form des Antrages Villiger tun müssen.
Nachdem Herr Villiger den klugen Schritt getan und seinen Antrag zum ominösen Artikel 751c, der wie eine Faust aufs Auge in unser Aktienrecht passt und dem man in diesem Rat niemals hätte zustimmen können, zurückgezogen hat, hätte ich persönlich nichts dagegen, wenn quasi als Probelauf der Antrag Villiger übernommen würde.
Der Antrag ist eigentlich symptomatisch für die Situation, in welcher wir uns mit dieser Aktienrechtsrevision befinden und die wir an sich auch schon bei der Vinkulierungsproblematik angetroffen haben. Die Rechtswirklichkeit läuft unseren gesetzgeberischen Bemühungen davon oder zumindest voraus. Wir haben grosse Mühe, die auftretenden Phänomene gesetzgeberisch einzufangen. Der Antrag Villiger, der ein echtes Problem darstellt, ist ein weiteres Beispiel dafür.
Wenn Sie dem Antrag Villiger nicht folgen wollen, stimme ich natürlich dem Kommissionspräsidenten zu, der nicht nur eine separate Regelung dieses Problems anstrebt, sondern die ganze Sache aus dem Aktienrecht herauslösen möchte. Das wäre auch ein Weg.
Man kann darauf hinweisen, dass in anderen Ländern separate gesetzliche Regelungen und staatliche oder behördliche Beschränkungen für bestimmte Firmenübernahmen bestehen. Ich verweise auf eine entsprechende Regelung in Frankreich, wo der Erwerb von über 20 Prozent des Aktienkapitals von einer Genehmigung des Finanzministeriums abhängig ist. Ich erinnere an den britischen «Industry Act» und an ähnliche Gesetze in Schweden.
Deshalb unterstütze ich den Wunsch des Kommissionspräsidenten, dass der Bundesrat diese Anregung übernehmen und die ganze Problematik einmal grundsätzlich überprüfen soll.
Persönlich werde ich mich dem Antrag von Herrn Villiger nicht widersetzen. Er bringt in dieser Frage zumindest etwas Bewegung in den Nationalrat.

Cavelty: Ich frage mich, ob es seriös wäre, einen Antrag in einer derart wichtigen Frage aufzunehmen in der Hoffnung, der Nationalrat werde es dann schon richten. Ist das die Art und Weise, in welcher der Ständerat vorgehen sollte? Ich glaube nicht.
Wenn wir nicht gut vorbereitete und gut durchdachte Anträge gutheissen können, dann müssen wir das Problem auf später verschieben oder eben – wie es der Präsident vorschlägt – auf einem separaten Weg eine Lösung suchen. Ich wehre mich gegen eine probeweise Gutheissung eines dermassen wichtigen Artikels.

M. **Reymond:** Je suis extrêmement tenté de voter en faveur de la proposition de M. Villiger. En effet, le premier alinéa de cette proposition vise à ce que le prédateur potentiel s'annonce. C'est à mon avis un élément extrêmement important. Pour avoir eu à subir dans une société vaudoise plusieurs prédateurs successifs au cours de l'été dernier et en qualité d'administrateur, je crois que, lorsque le prédateur s'annonce, on peut commencer à le considérer comme un peu moins inamical que lorsqu'il ne s'annonce que dans la presse.
La règle qui consiste à obliger le prédateur à s'annoncer, telle qu'elle est formulée au premier alinéa, existe dans la plupart des pays européens. Elle mettrait bon ordre dans les différentes expériences, heureuses ou malheureuses, qui ont été vécues en Suisse ces derniers temps. On obtient ainsi une transparence que les «raiders» professionnels redoutent. A ce titre-là, le premier alinéa de la proposition de M. Villiger me paraît non seulement intéressant, mais indispensable et urgent.
C'est donc dans ce sens que je soutiens, à titre personnel, sa proposition, qu'il s'agisse de créer une divergence avec le Conseil national ou qu'on veuille renvoyer l'objet à la commission. Mais je tiens à dire ceci: avec l'internationalisation prochaine des marchés, les offres publiques d'achat vont se multiplier dans notre pays et les dispositions que nous avons prises à ce sujet jusqu'à maintenant sont à mon avis insuffisantes. Le fait d'obliger le prédateur à s'annoncer me paraît essentiel; c'est vraiment par là qu'il faut commencer. Quant à savoir si toutes les exigences contenues au premier alinéa, aux chiffres 1 à 8, sont nécessaires, j'en doute, mais M. Villiger a eu la sagesse de tout mettre et il est peut-être possible d'en supprimer quelques-unes.
Je voudrais dire quelques mots en ce qui concerne le deuxième alinéa, au cas où ce dossier irait devant la commission ou au Conseil national.
Le deuxième alinéa prévoit l'obligation, pour le conseil d'administration, de convoquer une assemblée générale des actionnaires, lorsqu'il lui est demandé de rompre les limites statutaires à la transmissibilité des actions. Je ne suis pas sûr que cette proposition-là soit souhaitable.
En effet, il faut bien se rendre compte que, lorsqu'on est en présence d'un prédateur inamical, mais peut-être extrêmement généreux avec les actionnaires – par inamical j'entends celui qui veut bien payer les actionnaires mais peut-être vendre par la suite la société, par morceaux, pour en retirer lui-même un grand bénéfice – dans ces cas donc où l'attrait immédiat pour l'actionnaire est considérable, il faut craindre que la démocratie voulue dans l'assemblée générale aille à l'encontre des intérêts globaux de la société, des intérêts de ceux qui y travaillent et de la région concernée. Je ne suis donc pas sûr, et en l'état actuel de mes réflexions je ne voterai pas le deuxième alinéa si on devait le voter séparément. Je voulais simplement soulever ce problème, car les statuts de l'entreprise peuvent donner au conseil d'administration le pouvoir de dépasser les limites fixées pour la transmissibilité des actions.
En conclusion, les propositions de M. Villiger me paraissent sages et en tout cas les premier et troisième alinéas de l'article 751a méritent la plus expresse attention de notre conseil, comme d'ailleurs du Conseil national. Nous ne devons pas attendre trop longtemps pour prendre des mesures, notamment contre les offres publiques d'achat inamicales.

Miville: Der Antrag Villiger ist in seiner allgemeinen Stossrichtung sympathisch. Ich habe bei der Behandlung der Vinkulierungsartikel gesagt, dass nicht jede Uebernahme an sich ein Unglück darstelle. Der Antrag Villiger richtet sich aber ganz eindeutig gegen jene eigentlichen Raubzüge, wo Aufkäufer von Aktien darauf ausgehen, während der Zeit einer gewissen Unruhe, die entsteht, den Kurs hinaufzutreiben und dann wieder zu verkaufen. Wir haben in den letzten Jahren solche Beispiele erlebt. Es sind ja gerade diese Manöver, die aus getarnter Stellung heraus erfolgen, wo man sein Visier eben geschlossen hält.
Dennoch muss ich sagen – und zwar aus den Gründen, die bereits erwähnt worden sind, insbesondere von Herrn Cavelty –: Das Aeusserste, was man meiner Meinung nach mit diesem Antrag Villiger machen könnte, wäre eine Ueberweisung an die Kommission. Anträge und Normen von diesem Umfang sind Dinge, die uns in der Kommission unter Umständen über Sitzungen hinweg beschäftigen müssen. Das sind Dinge, die mit vielem anderem im Zusammenhang stehen. Das heute einfach zum Bestandteil des Gesetzes zu machen, erschiene mir völlig unmöglich. Das Aeusserste wäre, wenn der Antrag auf Rückweisung gestellt würde. Dann müsste die Kommission noch einmal zusammentreten. Aber das wäre natürlich eine harte Uebung, nach allem, was wir hier schon gearbeitet haben.

Villiger: Ich gestatte mir drei kurze Bemerkungen: 1. Herr Schmid hat gesagt, mein Antrag gehöre nicht ins Aktienrecht. Ich bin nicht Jurist und habe in diesen Fragen vielleicht nicht die nötige Sicherheit. Wenn aber die Absätze 2 und 3 nicht ins Aktienrecht gehören, weiss ich nicht, wohin sie überhaupt gehören sollen! Es geht um Generalversammlungen, um die Gleichbehandlung der Aktionäre. Man könnte einwenden, theoretisch könne man auch eine Genossenschaft übernehmen; es könne ein generelleres Uebernahmerecht sein. Aber ich sehe in der Praxis nicht, wie man eine Genossenschaft so leicht übernehmen könnte.
2. Was Herr Reymond gesagt hat, hat mich auch beschäftigt: Soll man an einer Generalversammlung diesen Streit zwischen den Uebernehmern und dem vielleicht nicht willigen Verwaltungsrat austragen? Wir sind nun einmal eine Marktwirtschaft. Es ist möglich, gute Angebote zu machen. Auch ohne Generalversammlung können Aktionäre auf ein solches Angebot einsteigen. Mir scheint es fairer, wenn beide Parteien den Aktionären ihre Standpunkte darlegen und die Aktionäre wirklich im Wissen um das Ganze urteilen können. Ich wusste zwar, dass die beiden anderen Artikel für viele sympathischer sind; wir müssen aber eine korrekte und ausgewogene Lösung schaffen.
3. Herrn Cavelty möchte ich sagen, dass dieses Vorgehen so leichtfertig nicht ist! Es ist seriös: Es haben sich schliesslich namhafte Experten damit befasst.
Für mich ist es die letzte Möglichkeit, das Anliegen in die Revision einzugeben, wo es im Zusammenhang mit der Vinkulierung am richtigen Ort ist. Diese Uebernahmeregeln bilden ein Gesamtpaket, sie haben mit dem Ganzen zu tun. Natürlich kann man ein eigenes Recht schaffen. Aber Sie müssen sich überlegen, wie lange das dauert; in der Zwischenzeit können sich Bewegungen entwickeln, die man sofort abfangen könnte, wenn man meinen Antrag hier einbaut.

Schmid, Berichterstatter: Nachdem noch kein Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt worden ist, rede ich noch nicht.

Zimmerli: Nach dem Votum Villiger noch eine Frage; bevor ich sie aber stelle, noch etwas zur Wahrung der Landesinteressen.
Herr Villiger hat Artikel 751c zurückgezogen. Er hat gut daran getan. Er ist in einer Zwangslage. Er hat ein Problem angesprochen, das dringend gelöst werden muss. Wenn es aber schon darum geht, eine Differenz zu schaffen, damit dieses Problem diskutiert werden kann, sollten wir das Fuder nicht überladen. Die Ziffern 7 und 8 in Absatz 1 haben einen gewissen Bezug zum zurückgezogenen Artikel 751c. Wenn ich Herrn Villiger richtig verstehe, werden dort die öffentlichen Interessen angesprochen, die mit dem gestrichenen Artikel 751c hätten abgedeckt werden sollen. Es genügt, wollen wir dem Prinzip des offenen Visiers das Wort reden, bei den Ziffern 1 bis 6 zu bleiben, die Ziffern 7 und 8 aber zu streichen. Dort wird entweder teilweise Unmögliches vom Anbieter verlangt oder es werden öffentliche Interessen gewahrt, also eine Bestimmung aufgestellt, die nur noch am Rande etwas mit Zivilrecht zu tun hat.
Deshalb frage ich Herrn Villiger an, ob er allenfalls bereit

wäre, die Ziffern 7 und 8 zurückzuziehen. Wenn der Nationalrat will, kann er diese Ziffern wieder aufnehmen. Der Ständerat sollte sie aber nicht übernehmen.

Reichmuth: Auch wenn ich dem Antrag Villiger materiell ein gewisses Verständnis entgegenbringen kann, kann ich mich von der Art und Weise, wie er ins Gesetz aufgenommen werden soll, nicht befriedigt erklären. Die Mitglieder des Ständerates, die nicht Aktienrechtsspezialisten sind – es gibt auch solche darunter –, haben Anspruch darauf, dass eine so wichtige Materie von einer Kommission gründlich geprüft und behandelt wird. Wenn wir den Antrag Villiger so annehmen, wie er vorliegt – in der Meinung, der Nationalrat prüfe die Sache dann von sich aus –, und der Nationalrat diesem Antrag ohne Aenderung einfach zustimmt, haben wir keine Differenz. Die Formulierungen werden zum Gesetz, und die «Bewegung», von der Herr Affolter spricht, ist für uns vorbei.
Ich würde es deshalb sehr begrüssen, wenn die Materie in einem separaten Verfahren geregelt werden könnte, z. B. indem Herr Villiger eine entsprechende Motion formuliert.

Miville: Ich stelle jetzt formell den Antrag auf Rückweisung an die Kommission, und zwar als Eventualantrag zum Antrag Villiger. Dies in der Meinung: wenn überhaupt, dann auf diesem einzig erfolgversprechenden Weg.

Bundesrätin **Kopp:** Ich halte mich an die Regel, äussere mich demnach nur zum Ordnungsantrag Miville. Die Rückweisung an die Kommission hätte natürlich eine bedeutende Verzögerung der ganzen Aktienrechtsrevision zur Folge. Man würde hier die Arbeiten abbrechen oder allenfalls die Vorlage noch fertig beraten, die Kommission mit diesem Problem betrauen, diese würde nach der Beratung mit dem Artikel wieder in den Ständerat kommen, und erst dann könnte der Nationalrat mit der Differenzbereinigung beginnen. Wir würden mindestens ein halbes, wenn nicht gar dreiviertel Jahr verlieren, denn man müsste zu dieser Frage zwar kein formelles Vernehmlassungsverfahren durchführen, aber die betroffenen Kreise doch sehr eingehend begrüssen.
Eine Verzögerung hätte auf der anderen Seite, wenn ich an das Votum von Herrn Affolter denke, den Vorteil, dass neue Entwicklungen noch miteinbezogen werden könnten – diese Bemerkung ist nicht ganz ernst zu nehmen.
Mir wäre es lieber, wir würden jetzt mit der Revision fortfahren und der Nationalrat könnte, falls Sie dem Antrag Villiger zustimmen, mit der Differenzbereinigung beginnen. Nach meiner Auffassung wird es so oder so noch Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat geben, so dass sich Ihre Kommission im Rahmen der Differenzbereinigung in einem zweiten Schritt nochmals eingehend mit dieser Frage auseinandersetzen wird. Dieses Vorgehen würde eine weitere Verzögerung vermeiden.
In diesem Sinn habe ich wenig Sympathie für den Ordnungsantrag von Herrn Miville.

Schmid, Berichterstatter: Beim Rückweisungsantrag möchte ich Sie bitten, zu bedenken: Diese Materie ist äusserst kompliziert und hat nicht nur mit dem Aktienrecht zu tun. Es geht zum Teil auch darum, dass man unseriöse Angebote allein zum Zweck der Realisierung von Gewinnen, ohne ernsthafte Uebernahmeabsicht, unterbinden will, was mit dem Aktienrecht nichts zu tun hat. Das ist derart kompliziert, dass wir mit jeder Garantie in der Kommission intern wieder Hearings durchführen müssen. Wir werden die Banken anfragen müssen. Wir werden die Börsen anfragen müssen. Wir werden die Spitzenverbände der Wirtschaft und der Industrie anfragen müssen. Ich habe gesehen, dass ein ungläubiges Murren durch die Menge ging, als Frau Bundesrätin Kopp gesagt hat, das werde mindestens ein halbes Jahre dauern. Solange würde es gehen!
Meine Auffassung ist die: Wenn nicht ein unabweisbarer Zwang besteht, das unbedingt im Rahmen des Aktienrechtes zu behandeln, ist ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Eine Rückweisung an die Kommission muss ich Ihnen freistellen. Es ist nicht an mir, darüber zu befinden. Aber die Konsequenzen werden eindeutig eine enorme Verlängerung des Verfahrens sein.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Miville	9 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen

Präsident: Ständerat Zimmerli hat Kollege Villiger eine Frage bezüglich der Ziffern 7 und 8 gestellt.

Villiger: Wenn ein juristischer Experte mir eine solche Bitte stellt, komme ich fast nicht umhin, ihr zu folgen.
Die Ziffer 7 reut mich natürlich am meisten. Bei Ziffer 8 gebe ich zu, dass man in guten Treuen dieser Meinung sein kann. Zur Entlastung wäre ich aber bereit, die Ziffern 7 und 8 zu streichen.

Präsident: Herr Villiger ist bereit, die Ziffern 7 und 8 des ersten Absatzes zu streichen.

Onken: Auf der einen Seite wird uns gesagt, wie unheimlich komplex diese Materie ist und was die Kommission alles hätte machen müssen, wenn dieser Artikel an sie zurückgewiesen worden wäre, was ja jetzt nicht der Fall ist. Man müsse Hearings, man müsse eine Vernehmlassung durchführen, man müsse noch einmal darüber beraten, man müsse darüber nachdenken, man müsse Experten befragen ....
Auf der anderen Seite wird hier eine Diskussion und sogar eine Art Beratung durchgeführt, bei der es möglich ist, dass aus einem Antrag, der gestellt wurde, ad hoc und auf eine blosse Frage hin zwei der Ziffern einfach gestrichen werden, nur damit die Chancen der Annahme des Artikels erhöht werden.
Da frage ich mich nun doch, ob das noch eine wirklich seriöse Beratung ist, wie sie an und für sich – wie ich als junges Mitglied dieses Rates gemeint habe – dem Ständerat ansteht. Diese Frage möchte ich stellen. Dieser Rat ist mir damals im Wahlkampf als «Chambre de réflexion» vorgestellt worden, als ein besonnenes Gremium, das gerade solche Dinge nicht macht.
Und jetzt erlebe ich hier eine Beratung, über die ich mich doch sehr wundere.
Warum muss dieser Artikel noch im letzten Augenblick in dieses Gesetz hineingezwängt werden? Warum gibt Herr Villiger dieses Blatt nicht einem Kollegen der nationalrätlichen Kommission mit der Bitte, diesen Artikel dort einzubringen und gründlich zu beraten? Warum muss der Ständerat ihn jetzt noch aufnehmen, bloss damit er darin steht, und der Nationalrat wird sich dann allenfalls wieder Mühe geben müssen, das Ganze über Bord zu werfen? Das finde ich kein korrektes Vorgehen. Darum ist die einzige Lösung nach all den Ausführungen, die soeben auch Herr Schmid gemacht hat, dass man sagt: Wenn dieser Antrag schon so komplex ist, können wir jetzt nicht dazu ja sagen; wir nehmen diesen Artikel nicht auf. Es ist dem Nationalrat überantwortet und überlassen, gegebenenfalls eine solche Bestimmung oder einen solchen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, und wir werden dann bei der Differenzbereinigung als Zweitrat nochmals darauf zurückkommen.
Das, finde ich, ist das korrekte Vorgehen, und das schlage ich Ihnen auch vor.

Rüesch: Herr Kollege Onken, ich möchte Sie daran erinnern, dass wir im Bund ein Zweikammersystem haben. Hätten wir wie in den Kantonen ein Einkammersystem, hätten wir heute auf einfache Weise die Kommission beauftragen können, auf die zweite Lesung hin dieses Problem noch einmal zu erdauern. Eine zweite Lesung gibt es bei uns ja nicht. Anstelle der zweiten Lesung haben wir den zweiten Rat, und dieser ist im vorliegenden Fall wieder der Erstrat, der übrigens keine neuen Differenzen mehr schaffen kann,

sondern unsere Differenzen zur Diskussion übernehmen muss.
Herr Kollege Onken, Herr Cavelty und Herr Miville haben sich schon gewundert, was der Ständerat plötzlich für ein Regierungsverfahren habe, so oberflächlich und so wenig «Chambre de réflexion». Es geht ja nur um die Differenz. Es wäre gescheiter gewesen, nach dem Antrag Miville zu verfahren. Das haben Sie nicht gewollt. Jetzt müssen wir aufgrund des Systems diese Differenz schaffen.
Warum sollen wir sie schaffen? Ich bin der Auffassung, dass das Problem derart akut ist, dass wir es heute in dieser Aktienrechtsrevision nicht verschieben können, sonst werden Sie in Kürze eine nächste Revision des Aktienrechtes vornehmen müssen. Wir leben in einer Zeit der mehr oder weniger unfreundlichen Uebernahmen und der ständig wechselnden neuen Blumen im Garten des schweizerischen Aktienmarktes. Es würde im Volk auch nicht verstanden, wenn wir einfach schwiegen und das Problem überhaupt nicht studierten. Es ist Sache des Nationalrates, sich allenfalls die Zeit zu nehmen, von der gesprochen worden ist. Aber denken Sie doch bitte an das Zweikammersystem und an die Aktualität des Problems!

Cavelty: Ich möchte Herrn Rüesch nicht unnötigerweise korrigieren, aber ergänzen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sehr wohl möglich ist, dass der Nationalrat diesen Antrag im Sinne von Herrn Onken aufnimmt. Mit dem Einverständnis beider Kommissionen ist auch die Beratung einer neuen Materie möglich.

Bundesrätin **Kopp:** Ich habe in der Eintretensdebatte eigentlich Sympathie und Verständnis für das Anliegen von Herrn Villiger geäussert, gleichzeitig aber auch meinen Bedenken Ausdruck gegeben, dass wir mit der Aufnahme dieser Vorschläge das Fuder der Aktienrechtsreform überladen würden. Ich muss Ihnen gestehen, nachdem ich über das Wochenende nochmals darüber nachgedacht habe, befinde ich mich nach wie vor im gleichen Zwiespalt. Die Fragen, die hier aufgeworfen werden, greifen tatsächlich noch weiter als das, was bis jetzt diskutiert worden ist. Es stellt sich beispielsweise die Frage, inwieweit börsenrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Es stellt sich die Frage, inwieweit ein Koordinationsbedürfnis mit einer allenfalls zu schaffenden bundesrechtlichen Regelung einer Börsenaufsicht besteht. Ich darf auf das Referat von Herrn Nationalbankpräsident Lusser am Bankiertag hinweisen. Es stellt sich auch die Frage nach einer allfälligen strafrechtlichen Sanktion. Herr Villiger hat dieses Problem zwischen den Zeilen angedeutet. Das sind alles Fragen, die heute noch unbeantwortet im Raum stehen.
Sie haben drei Möglichkeiten, vorzugehen: Entweder lehnen Sie die Anträge von Herrn Villiger ab oder Sie stimmen, Ihnen zu, damit eine Differenz ensteht und der Nationalrat und dann später ebenfalls Sie sich mit dem Problem eingehend auseinandersetzen können, oder aber Sie überweisen den Antrag von Herrn Villiger in Form einer Motion oder eines Postulates an den Bundesrat. Die erste Variante scheint mir auszuscheiden, denn das Problem ist zu wichtig. Es bleibt die Frage Variante zwei oder drei. Ich möchte es Ihrem Rat überlassen, für welchen Weg Sie sich entscheiden. Ich darf Sie einfach nochmals darauf hinweisen, dass derart viele zusätzliche Fragen mit dem Problem verbunden sind, dass der Bundesrat gerne die Gelegenheit hätte, den ganzen Fragenkomplex sorgfältig durchzustudieren und nicht nur im Rahmen eines Differenzbereinigungsverfahren zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Villiger	6 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

Präsident: Ich frage Herrn Villiger, ob er sofort eine Motion in diesem Sinne zur Abstimmung bringen will, damit wir die Diskussion am Ende nicht unnötig wiederholen.

Villiger: Ich werde mir überlegen, ob ich eine Motion einreichen sollte.

Art. 752, 753
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 754
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis (neu)
Mehrheit
Den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern sind sie für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
Minderheit
(Jaggi, Miville)
Streichen
Abs. 3
Streichen

Art. 754
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis (nouveau)
Majorité
Ils répondent à l'égard de chaque actionnaire et des créanciers de la société des dommages qu'ils ont occasionnés par une violation volontaire ou gravement fautive de leurs obligations.
Minorité
(Jaggi, Miville)
Biffer
Al. 3
Biffer

Abs. 1, 2 und 3 – Al. 1, 2 et 3
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Schmid, Berichterstatter: Die Kommission hat mit Absatz 1bis die Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft als einer *omnis-culpa*-Haftung nicht tangieren wollen. Demgegenüber hat sie es als richtig befunden, die Organhaftung gegenüber den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern auf absichtliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungshaftung zu beschränken. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit soll gegenüber Aktionären und Gesellschaftsgläubigern ausgeschlossen sein.
Die Begründung für diesen Antrag ist darin zu sehen, dass das Pflichtenheft, insbesondere für den Verwaltungsrat, in Artikel 716a sehr stark verschärft worden ist. Zudem sind wir der Auffassung, dass ein zu scharfes Verantwortlichkeitsrecht die Wirtschaft hemmt und die Organe in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt, da Organe von Aktiengesellschaften im schwierigen Gebiet der gesetzlichen Entschlüsse handeln, bei denen jede Version eines Entschlusses voraussehbar fehlschlagen kann.
Es ist zudem in der Kommission geltend gemacht worden, dass die Gefahr der nachträglichen Prognose besteht und insbesondere, dass in Lehre und Rechtsprechung keine Bereitschaft zu erkennen ist, die Sorgfaltsanforderung an die Mitglieder der Verwaltungsräte nach Massgabe der einzelnen Fähigkeiten und Kenntnisse zu individualisieren und zu differenzieren.

Letzten Endes ist darauf hinzuweisen, dass wir mit dieser Fassung teilweise zur Rechtsgrundlage von vor 1936 zurückkehren, die eine ähnliche Haftungsregel kannte.
Nachdem Frau Bundesrätin Kopp nicht anwesend war, als wir diesen Absatz 1bis (neu) beschlossen, steht es ihr selbstverständlich frei, diesen Beschluss der Mehrheit in aller Schärfe zu bekämpfen.

Mme **Jaggi,** porte-parole de la minorité: Au cours de sa dernière séance, notre commission a adopté un nouvel alinéa 1bis à l'article 754, qui complète, tout en l'affaiblissant très sensiblement, l'alinéa 1 de la version proposée par le Conseil fédéral – qui l'a d'ailleurs reprise du droit actuel – et acceptée tant par le Conseil national que par notre commission.
Dans cet alinéa 1, qui n'est donc pas en cause ici, la responsabilité des administrateurs à l'égard de la société comme des actionnaires et des créanciers sociaux s'étend aux dommages causés par un manquement intentionnel ou par négligence à leur devoir. Dans l'alinéa 1bis, la même responsabilité des mêmes administrateurs et personnes assumant une responsabilité dans la gestion ou la liquidation s'étend aux dommages causés non par intention ou par négligence mais seulement par violation volontaire ou gravement fautive, à l'égard non plus de la société mais seulement envers ses actionnaires et créanciers. Cette nouvelle version est davantage qu'un complément ou un infléchissement, c'est en réalité un retournement de la conception de la responsabilité qui prévaut dans le reste du projet que nous examinons, comme dans d'autres texte législatifs d'ailleurs.
En ce qui concerne notre projet, je vous renvoie aux dommages causés intentionnellement ou par négligence, à l'article 752 pour le prospectus; à l'article 753 pour les actes de fondation, et à l'article 755 dans le cas de la révision.
La distinction faite ici dans cet alinéa 1bis entre l'étendue de la responsabilité à l'égard de la société d'une part et envers chaque actionnaire et ses créanciers sociaux d'autre part est choquante. Tout d'abord, parce qu'elle intervient au moment où les administrateurs reçoivent des pouvoirs supplémentaires, notamment en matière d'exécution d'augmentation de capital. Ensuite, vis-à-vis des autres personnes dont les responsabilités concernant les dommages causés intentionnellement ou par négligence: ainsi de la responsabilité des travailleurs pour le dommage causé à l'employeur – article 321e du code des obligations – ou, par analogie, la responsabilité du mandataire à l'égard du mandant. Ainsi donc, par une distinction qui est contraire à l'équité, ce nouvel alinéa 1bis a pour effet d'affaiblir gravement la protection des intérêts de la société et de ses créanciers. Par delà l'aggravation juridique liée à la qualification du dommage, il y a en effet des obstacles pratiques: on voit mal, dans la réalité, le conseil d'administration comme organe reprocher à l'un ou l'autre de ses membres, ou aux membres d'un autre organe de la société, des violations volontaires ou gravement fautives de leurs obligations.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de revenir sur la décision prise peut-être un peu dans la précipitation finale par notre commission, et d'en rester à la conception cohérente en matière de responsabilité telle qu'elle figure aux articles 752 et suivants, et en particulier dans l'article 754, premier alinéa.

Präsident: Herr Hefti hat soeben einen Antrag zu diesem Absatz eingereicht. Er hat das Wort zu diesem neuen Antrag.

Hefti: So sehr ich auch persönlich gegen eine unvernünftige Haftung dieser Organe bin, bin ich doch der Auffassung, dass die Beschränkungen auf «absichtlich» und «grobfahrlässig» eine zu grosse Einschränkung der Haftung sind und dass wir irgendwie eine Mittellösung finden sollten. Diese wäre wahrscheinlich durch das Auftragsrecht gegeben. Ich hafte, wie ich meine eigenen Angelegenheiten besorge, wobei dieses «eigene Angelegenheiten Besorgen» natürlich nicht den Liederlichen schützt, sondern im römischen Recht war es der *bonus pater familias*, also jemand, der sorgfältig die Sachen führt.
Wenn man sich im Moment nicht zu diesem Punkt äussern wollte, müsste man ihn allenfalls verschieben. Aber ich verstehe hier die Minderheit, dass die «grobfahrlässige Verletzung» die Haftung doch allzusehr einschränken müsste. Wir müssen eine bessere Lösung finden, etwas weg vom heutigen rigiden System, dürfen aber auch nicht ins andere Extrem fallen.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, dass wir diesen Antrag schreiben und übersetzen lassen und darauf zurückkommen, wenn wir ihn schriftlich haben. Sie sind damit einverstanden.

Art. 755, 756
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 757
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verwendet. Am Ueberschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.
Abs. 3 (neu)
Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 757
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... peut les exercer. Le produit sert d'abord à couvrir les créances des créanciers demandeurs, conformément aux dispositions de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Les créanciers demandeurs participent à l'excédent dans la mesure de leur participation à la société, le reste tombe dans la masse.
Al. 3 (nouveau)
Est réservée la cession de créance de la société, conformément à l'article 260 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Angenommen – Adopté

Art. 758
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 759
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
.... der Grösse von dessen Verschulden.
Minderheit
(Hefti)
Abs. 1

Sind für einen Schaden mehrere Personen verantwortlich, so bestimmt der Richter die Ersatzpflicht des Einzelnen unter Würdigung der Umstände und der Grösse von dessen Verschulden. Soweit dieselbe Ersatzpflicht mehrere Personen trifft, haftet jede dem Geschädigten solidarisch.
Abs. 2, 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 759
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
.... la gravité de sa faute. (Biffer le reste de l'alinéa)
Minorité
(Hefti)
Si plusieurs personnes sont responsables d'un dommage, le juge fixe les dommages-intérêts dus par chacun d'après les circonstances et la gravité de sa faute. Dans la mesure où plusieurs personnes sont débitrices des mêmes dommages-intérêts, chacun en répond solidairement à l'égard du lésé.

Al. 2, 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Hefti, Sprecher der Minderheit: Ich möchte meinen Antrag zugunsten des Antrages des Bundesrates zurückziehen. Inhaltlich decken sich die Anträge weitgehend. Der Antrag des Bundesrates ist aber besser formuliert als meiner. Im übrigen entspricht sowohl mein Antrag wie derjenige des Bundesrates dem, was wir in der Kommission im Grunde genommen gewünscht haben.

Schmid, Berichterstatter: Ich kann nicht als Kommissionspräsident reden, weil die Kommission den Antrag des Bundesrates noch nicht gesehen hat. Er entspricht aber dem Auftrag, den die Kommission dem Bundesrat gegeben hat. Sowohl unsere Fassung wie die Fassung Hefti wie die Fassung Bundesrat wollen das gleiche, nämlich im Aussenverhältnis die Anwendbarkeit von Artikel 43 und 44 des Obligationenrechtes bei Solidarhaftung sicherstellen. Es geht hier nur und ausschliesslich um die Frage der besseren Formulierung. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Hefti anschliessen, persönlich gebe ich der Fassung des Bundesrates den Vorzug.

Präsident: Der Antrag des Bundesrates (neue Fassung) ist unbestritten.

Angenommen gemäss Antrag des Bundesrates
Adopté selon la proposition du Conseil fédéral

Abs. 2, 3 und 4 – Al. 2, 3 et 4
Angenommen – Adopté

Art. 762 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 762 al. 1 et 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Antrag Jagmetti
Art. 945 Abs. 2
Streichen

Proposition Jagmetti
Art. 945 al. 2
Biffer

Jagmetti: Auch dieser Antrag liegt Ihnen neu vor. Er wurde in der Kommission nicht beraten. Er ist aber so einfach, dass in dieser Sache der Ständerat zur «Chambre de réflexion rapide» – nicht zur «Chambre de réflexion superficielle» – werden kann. Die Schwäche meines Antrages, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte, liegt darin, dass er das Firmenrecht und nicht das Aktienrecht betrifft. Aber er betrifft das Gesetz, über das wir jetzt beraten, nämlich das Obligationenrecht.
Eigentlich hätte diese Bestimmung bei der Revision des Eherechtes gestrichen werden sollen; das ist offenbar aus Versehen unterblieben. Nun könnte man eine besondere Gesetzesrevision vorbereiten mit Vernehmlassungsverfahren, Botschaft, Behandlung im Erst- und im Zweitrat, Veröffentlichung, Referendumsfrist usw. Ich schlage Ihnen aber vor, eine Brücke zu schlagen und diese Frage hier zu behandeln. Sie steht als Teil des Handelsrechtes in engem Zusammenhang zur Vorlage; wir werden in nächster Zeit kaum Gelegenheit dazu haben, eine enger mit dieser Bestimmung verknüpfte gesetzliche Ordnung zu schaffen.
Um was geht es materiell? Nach Artikel 945 Absatz 2 OR ist die verheiratete Frau verpflichtet, die Firma ihres Unternehmens anders zu gestalten als andere Personen. Sie muss nämlich entweder die Bezeichnung «Frau» oder den voll ausgeschriebenen Vornamen der Firma voranstellen. Sie kann also ihr Treuhandbüro nicht mit E. Müller bezeichnen, sondern muss ihn mit Elsa Müller bezeichnen oder mit Frau E. Müller. Das mag nicht allzu stark ins Gewicht fallen. Es ist aber eine Ungleichbehandlung, über deren Rechtfertigung wir uns doch einen Gedanken machen dürfen.
Für diese Sonderregelung der verheirateten Frau fehlt heute die Begründung. Insbesondere nach dem neuen Eherecht besteht überhaupt kein Anlass mehr, hier eine besondere Regelung gelten zu lassen; sie ist fallenzulassen. Damit würden wir auch dem Gleichheitsartikel der Verfassung Rechnung tragen. Das Gesetzgebungsprogramm, das dort festgelegt ist, enthält sicher nicht diese firmenrechtliche Frage als primäres Anliegen. Aber wenn wir schon daran sind, sollten wir auch die Anliegen bereinigen, die nicht so stark ins Gewicht fallen.
Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Es ist einfach: Wir brauchen lediglich eine bestehende Bestimmung zu streichen.

Schmid, Berichterstatter: Ich kann mich nicht dazu äussern, weil dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat.

Bundesrätin **Kopp:** Ich bin Herrn Jagmetti dankbar, dass er das Problem hier zur Diskussion stellt, auch wenn es nicht unmittelbar mit der Aktienrechtsrevision verbunden ist. Wir haben bei unserem Bericht über «Gleiche Rechte für Mann und Frau» diesen Mangel ebenfalls festgestellt und in Aussicht gestellt, dass wir eine entsprechende Aenderung im Sinne von Herrn Jagmetti beantragen werden.
Ich bin der Meinung, dass dies sehr wohl in diesem Zusammenhang möglich ist. Es wäre unverhältnismässig, ein ganzes Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, nur um diese Ungleichheit zu beseitigen. Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Jagmetti zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Jagmetti . 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. III Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
.... trotz Aufforderung nicht innert fünf Jahren den Bestimmungen über die Mindesteinlage oder die Partizipations- und Genussscheine .... vom Richter aufgelöst. Gesellschaften, deren Partizipationskapital am 1. Januar 1985 das Aktienkapital überstieg, sind von dessen Anpassung an die gesetzliche Begrenzung ausgenommen.
Minderheit
(Villiger, Dobler, Hänsenberger, Meier Josi)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1, 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
...., aux dispositions sur l'apport minimum sont dissoutes par le juge à la requête du préposé au registre du commerce. Les sociétés dont le capital-participation dépassait le capital-actions au 1er janvier 1985 ne sont pas tenues de s'adapter à la limite légale.
Minorité
(Villiger, Dobler, Hänsenberger, Meier Josi)
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
***Angenommen** gemäss **Antrag** der Minderheit*
***Adopté selon** la **proposition de la** minorité*

Art. 3
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
.... niederlegen und Artikel 656f anpassen, ...

Art. 3
Proposition de la commission
Al. 1, 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
.... les adapter à l'article 656f, requérir ....

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
(= Anhang gemäss Bundes- und Nationalrat)
Proposition de la commission
(= annexe selon Conseil fédéral et Conseil national)

Angenommen – Adopté

Art. 6, 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Anhang – Annexe
Antrag der Kommission
Streichen (neu Art. 5 der Schlussbestimmungen)
Proposition de la commission
Biffer (voir art. 5 des dispositions finales)

Angenommen – Adopté

Art. 754 Abs. 1bis – Art. 754 al. 1bis

Fortsetzung – Suite

Antrag Hefti
.... Gesellschaftsgläubigern haften sie gemäss den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft.

Proposition Hefti
A l'égard de chaque actionnaire et des créanciers de la société ils répondent selon les dispositions sur la société simple.

Gadient: Im Gegensatz zu Herrn Kollege Hefti meine ich, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag den Mittelweg bereits aufgezeigt hat. Professor Bär hat als Experte im Hearing vor einer kontraproduktiven Lähmung der unternehmerischen Initiative gewarnt, wenn eine überspitzte Verantwortlichkeit institutionalisiert wird. Er sagte wörtlich: «Sie (die Verwaltung) handelt nämlich im schwierigen Gebiet der gesellschaftlichen Entschlüsse in mehrfacher Unsicherheit, bei denen jede Version voraussehbar fehlschlagen kann ....». Wieweit und wohin sich die Praxis verirren kann, hat er mit dem berühmten Entscheid vor Einführung der Kausalhaftpflicht der Eisenbahnen im Deutschen Reich belegt, indem dort ausgeführt wurde, dass der Betrieb einer Eisenbahn an sich schon ein Verschulden sei. Und er hat dann in Anlehnung an dieses Urteil gesagt, dass man auch sagen könnte, dass die Geschäftsführung einer Gesellschaft an sich schon ein Verschulden sei.
In der Praxis besteht immer wieder die Tendenz zur Argumentation, gerade die heute eingetretene Gefahr hätte berücksichtigt werden müssen. Und Professor Bär hat mit Nachdruck auf diese Gefahr der sogenannten «nachträglichen Prognose», die auch unser Kommissionspräsident erwähnt hat, hingewiesen. Er kritisierte sodann den Unwillen der Lehre, die Sorgfaltsanforderungen an die einzelnen Verwaltungsräte zu individualisieren, kritisierte die in der Folge resultierenden untragbaren Sorgfaltsanforderung, indem er wörtlich sagte: «Ich hätte als einziges sicheres Mittel gegen solche Effekte gesehen, die leichte Fahrlässigkeit von der Haftung auszuschliessen oder eine geeignete Umschreibung der Sorgfaltspflicht zu suchen, wobei dies

nicht exorbitant wäre, da man hierzu nicht das Deliktsrecht zum rechtspolitischen Vergleich heranziehen sollte, sondern auch für die Gläubigerklage das Vertragsrecht, wo Milderungen systemkonform sind.»
Gegenüber der Gesellschaft bleibt es mit der Lösung der Kommissionsmehrheit bei der Haftung für alles Verschulden. Ihr gegenüber sind die Verwaltungsräte und leitenden Angestellten vertraglich verbunden, und es soll kein Einbruch in den Grundsatz der vertraglichen Haftung für alles Verschulden erfolgen. Und das hat meines Erachtens Kollegin Jaggi übersehen, wenn sie die Lösung der Kommissionsmehrheit geradezu als «choquante» bezeichnet.
Wichtig ist aber spezifisch aktienrechtlich, dass die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft durch einen Dechargebeschluss aussetzt, sofern dieser in Kenntnis der relevanten Umstände erfolgt ist. Das ist ein wichtiger Mechanismus. Ganz anders bei der dechargeunabhängigen Verantwortlichkeit gegenüber einzelnen Aktionären und den Gläubigern. Während das Klagerecht der ersteren immerhin innert sechs Monaten verwirkt, entsteht dasjenige der Gläubiger erst mit dem Konkurs, wie überhaupt die Praxis zeigt, dass Verantwortlichkeitsprozesse meist erst im Konkurs angestrengt werden und es dann mit aller Härte und ohne menschliche Rücksichtnahme bloss darum geht, noch möglichst viele Franken in das Manko hineinzupumpen. Hier soll nun die vorgeschlagene Differenzierung verhindern, dass die mit der Geschäftsführung befassten Personen auch wegen leichter Fahrlässigkeit belangt werden und sich noch zehn Jahre lang ein Risiko verwirklicht, dessen Mitberücksichtigung anlässlich des Handelns ganz einfach kontraproduktiv gewesen wäre.
Die vorgeschlagene Differenzierung erinnert im übrigen an die Ordnung im alten OR, wo aber die Haftung gegenüber einzelnen Aktionären und Gläubigern sogar auf Absicht beschränkt war, also grobe Fahrlässigkeit nicht mitumfasste, wie das neu vorgeschlagen wird. Wir halten also dafür, dass es sich durchaus um einen mittleren, gangbaren Weg handelt, Herr Kollege Hefti, so dass wir auf Ihre Nuancierung, der ich einigen Wert attestiere, also nicht unbedingt angewiesen sind.
Professor Bär ist dann noch einen Schritt weitergegangen. Er hat gesagt, die völlige Tragbarkeit wäre für ihn eigentlich erst mit einem zweiten Postulat erreicht, nämlich dem Verantwortlichkeitsprozess gegenüber allen Verantwortlichen. Und dann müsste gleichzeitig in dieser Bestimmung und in diesem Verfahren auch der Regress unter den einzelnen Beteiligten geregelt werden. Das wäre an sich anzustreben gewesen.
Nun, das ist nicht geschehen. Aber der Nationalrat wird ja – wenn wir so beschliessen – auch darüber zu befinden haben. Es ist eine sehr konkrete Ausgangslage, die keiner weiteren Ergründung bedarf, aber doch einer Prüfung der hier dargelegten Argumente. Wenn wir einfach streichen und beim Antrag des Bundesrates bleiben – was uns beantragt werden wird –, bleibt es bei der unbefriedigenden Lösung, beim Status quo. Die erheblichen Mängel sind im Hearing sichtbar geworden. Die Verwaltung hat keine Lösung eingebracht, der wir unter diesen Gesichtspunkten beipflichten können. So halte ich dafür, dass wir besser der Kommissionsmehrheit folgen sollten.

Hefti: Aufgrund der eingehenden Ausführungen von Kollege Gadient ziehe ich für heute meinen Antrag zurück und empfehle, der Mehrheit zu folgen.

Küchler: Ich glaube, die Frage der Organhaftung ist ein sehr wichtiges Thema, das wir hier noch ausdiskutieren müssen. Ich meine, dass vor allem aus drei Gründen der Minderheitsantrag unterstützt werden sollte.
Erstens aus rein formellen gesetzestechnischen Gründen. Wenn Sie nämlich Absatz 1bis – nur dieser steht nach dem Rückzug des Antrags Hefti noch zur Diskussion – sorgfältig mit Absatz 1 vergleichen, stellen Sie fest, dass jener eine umgehende Negierung des Absatzes 1 darstellt, soweit er sich auf die Haftung der Gesellschaftsorgane gegenüber den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern bezieht.
Wenn man nämlich die Haftungsmilderung grundsätzlich bejahen wollte, dann müsste zweckmässigerweise Absatz 1 vollständig umgearbeitet werden.
Zweitens ist die Aufnahme von Absatz 1bis auch materiell nicht gerechtfertigt. Man muss nämlich diese Haftungsbestimmung des Absatz 1bis, wonach die Haftung der Organe gegenüber den Aktionären und den Gläubigern bloss auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden soll, im Zusammenhang mit dem gesamten Gesetzeskontext sehen, mit der generellen Milderung der Sorgfaltsanforderungen, also auch mit den Haftungserleichterungen, die beispielsweise in Artikel 754 Absatz 2 und in Artikel 759 vorgeschlagen werden, die wir ja bereits bereinigt haben.
Artikel 754 Absatz 2 weist der Kompetenzdelegation haftungsbeschränkende Wirkung zu. Auch Artikel 759 gemäss neuem Antrag Bundesrat – dem wir zugestimmt haben – bringt unbestrittenermassen eine Einschränkung bei der solidarischen Haftung mehrerer Beteiligter. Diese aus dem gesamten Gesetzeskontext für Organe sich ergebende Verantwortlichkeitsbeschränkung müsste sich – das möchte ich betonen – zweifelsohne auf Kosten der Gesellschaft und ihrer Gläubiger auswirken. Ich meine also, es wäre stossend, wenn Aktionäre im Falle direkter Schädigung durch den Verwaltungsrat – z. B. bei Verletzung der Bezugsrechte des Aktionärs bei Kapitalerhöhungen usw. – diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beweisen müssten.
Der neue Absatz 1bis bringt somit eine massive Schwächung des Aktionärsschutzes, läuft als einem erklärten Ziel dieser Aktienrechtsrevision entgegen, nämlich der Stärkung des Aktionärsschutzes.
Die vorgesehene Bestimmung in Absatz 1bis stellt meines Erachtens einen Verstoss gegen die bestehenden Grundsätze des schweizerischen Haftpflichtrechtes dar, wie Kollegin Jaggi bereits ausgeführt hat.
Nach Artikel 41 und Artikel 99 OR ist jedes Verschulden haftungsbegründet. Es wurden bereits Vergleiche angestellt in bezug auf das Arbeitsrecht, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für den Schaden haftet, den er absichtlich oder fahrlässig verursacht hat. Im Auftragsrecht gilt praktisch das gleiche. In bezug auf die einfache Gesellschaft können wir feststellen, dass der Geschäftsführer der einfachen Gesellschaft ebenfalls nach Auftragsrecht haftet, also wiederum nach der strengen Form, wie wir sie in Absatz 1 vorgesehen haben. Wenn wir einen Blick über die Grenze nach der Bundesrepublik Deutschland werfen, stellen wir fest, dass dort Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft für jedes Verschulden haften. Die Fassung des Bundesrats liegt also meines Erachtens richtig.
All diese Beispiele zeigen, dass Absatz 1bis geradezu quer in der Landschaft unseres Haftpflichtrechtes liegen würde.
So meine ich abschliessend, dass auch die Aktionäre und die Gesellschaftsgläubiger einen angemessenen Schutz verdienen und dass die von Bundesrat und Nationalrat vorgesehene Haftpflichtregelung kein Hemmnis für die künftige Wirtschaftsförderung darstellt, denn richtig verstandene Wirtschaftsförderung darf nicht einseitig zulasten der Aktionäre und der Gesellschaftsgläubiger geschehen. Auch diese sind wichtige Wirtschaftspartner, und ich würde es bedauern, wenn die hervorragende Kommissionsarbeit nun durch eine solch querliegende Bestimmung herabgemindert würde. Ich glaube, auch der Präsident wird bestätigen können, dass die Streichung von Absatz 1bis keine Qualitätseinbusse für die Arbeit der Kommission bedeuten wird.
Ich möchte Sie also ersuchen, dem Minderheitsantrag von Frau Jaggi und Herrn Miville zuzustimmen und sich für die Fassung Bundesrat und Nationalrat auszusprechen.

Bundesrätin **Kopp:** Ihre vorberatende Kommission hat an der letzten Sitzung, an der ich leider nicht teilnehmen konnte, einen Beschluss von grosser Tragweite gefasst. Sie hat in einem neuen Absatz 1bis die Haftung der Verwal-

tungsratsmitglieder und der Geschäftsführer gegenüber Aktionären und Gläubigern auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Wir ersuchen Sie, diesen Kommissionsbeschluss abzulehnen und dem Minderheitsantrag zuzustimmen, der den neuen Absatz 1bis streichen will.
Der Kommissionsbeschluss ist dem Anliegen der Aktienrechtsrevision – wie dies Herr Küchler zu Recht betont hat – diametral entgegengesetzt. Er durchbricht das schweizerische Haftpflichtsystem und würde den Unternehmensschutz, den Gläubigerschutz und den Aktionärsschutz wesentlich schwächen.
Der Kommissionsbeschluss würde, wie gesagt, erstens unser schweizerisches Haftpflichtsystem durchbrechen. Dieses geht in Artikel 41 und in Artikel 99 OR vom Grundsatz aus, dass der Schädiger grundsätzlich für jedes Verschulden einzustehen hat. Auch der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber für den Schaden, den er absichtlich oder fahrlässig verursacht hat, verantwortlich. Es gibt noch eine ganze Menge andere Beispiele, die ich Ihnen jetzt nicht noch aufzählen möchte.
Der Beschluss schwächt zweitens den Unternehmens- und den Gläubigerschutz. Erfahrungsgemäss scheut der Verwaltungsrat davor zurück, gegen fehlbare Organe vorzugehen, besonders dann, wenn diese Organe selber Mitglied des Verwaltungsrates sind. In solchen Fällen hilft einzig die Klage des Aktionärs auf Geltendmachung des sogenannt mittelbaren Schadens, d. h. die Klage auf Leistung von Schadenersatz an die Gesellschaft. Es liegt im Interesse des Unternehmens und der Gläubiger, dass diese Klagemöglichkeit nicht noch zusätzlich erschwert wird. Denn die Ausübung dieses Klagerechtes ist sowieso ein altruistisches Unterfangen, weil der Aktionär von einem allfälligen Prozesserfolg nicht direkt profitieren kann.
Die Argumente, die für diesen Beschluss ins Feld geführt wurden, halten wir für nicht stichhaltig. So wird geltend gemacht, die Vorlage auferlege den Organen unrealistische Aufgaben. Das Gegenteil trifft zu. Der Entwurf hat die Pflichten des Verwaltungsrates in Artikel 716a eher gemildert. Wenn Sie den Katalog der sogenannt unübertragbaren Aufgaben mit dem geltenden Recht vergleichen, sehen Sie, dass er nichts enthält, was nicht schon das geltende OR direkt oder indirekt vorschreibt. Die Stellung des Geschäftsführers wird in Artikel 754 Absatz 2 des Entwurfs zudem wesentlich erleichtert, indem er bei befugter Kompetenzdelegation nur noch für die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Ueberwachung haftet. Diese schon gemilderte Haftung darf nun nicht noch zusätzlich beschränkt werden, sonst wäre es wirklich so, wie Peter Noll in seinem satirischen Büchlein «Der kleine Macchiavelli» über die Manager schreibt, nämlich dass deren Verantwortung eine Legende sei.
Der Entwurf verlangt von den Verwaltungsräten und den Geschäftsführern nichts Unmögliches. Professor Forstmoser beurteilt in seinem Buch «Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit» die Haftungsanforderungen folgendermassen: «Betrachtet man die aufgeführten Regeln, dann kann man feststellen, dass vom Verwaltungsrat nichts Unzumutbares verlangt wird. Gefordert ist, dass das getan wird, was auch ein sorgfältiger Einzelunternehmer tun würde.»
Schliesslich darf ich Ihnen in Erinnerung rufen, was Professor Walter Hug bereits 1934 gesagt hat: «Die Kompetenz und Verfügungsmacht findet ihr natürliches Korrelat in der Verantwortlichkeit, und je grössere Werte dem Geschäftsführer anvertraut sind, um so grösser muss die Verantwortlichkeit sein. Gerade von den Mitgliedern der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, die zum Treuhänder über fremdes Vermögen bestellt sind, muss verlangt werden, dass sie die ihnen übertragenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes erfüllen und für jede schuldhafte Versäumung oder Verletzung derselben haftbar gemacht werden können.»
Ich ersuche Sie deshalb nochmals eindringlich, dem Minderheitsantrag von Frau Jaggi zuzustimmen und zum bundesrätlichen Konzept zurückzukehren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	9 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Streichen)	27 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	34 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seite 1 der Botschaft die Abschreibung der Motion 78.566 Aktienrecht.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droits des sociétés anonymes

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1985, Seite 1657 – Voir année 1985, page 1657

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1988
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1988

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Differenzen – Divergences

Rückweisungsantrag Ledergerber
Die im Differenzbereinigungsverfahren offenen Artikel der Vorlage seien an den Bundesrat zurückzuweisen, mit der Auflage, eine Lösung vorzulegen, die sowohl mit dem EG-Aktienrecht wie mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Finanzplatz Schweiz» der Bundesratsparteien konform ist.

Proposition de renvoi Ledergerber
Renvoyer au Conseil fédéral les articles du projet faisant encore l'objet de divergences entre les deux chambres en l'invitant à présenter une solution qui soit conforme aussi bien au droit des sociétés anonymes de la CE qu'aux recommandations du Groupe de travail «Place financière suisse» institué par les partis gouvernementaux.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Revision des Aktienrechtes ist das Paradebeispiel für die furchtbar langsame Arbeitsweise des Parlamentes und der Beweis dafür, dass wir uns dringend reorganisieren müssen.
Die ersten parlamentarischen Vorstösse stammten aus dem Jahre 1957. 1983 ist die Vorlage dann in den Rat gekommen, und ich hatte als Kommissionspräsident seither das Vergnügen, vier Bundesräte als Vorsteher des EJPD begrüssen zu dürfen. Unsere letzte ordentliche Kommissionssitzung hat vor über einem Jahr, nämlich im September 1989, stattgefunden. Die Tatsache, dass die Behandlung im Rat erst jetzt stattfinden kann, ist der Beweis dafür, dass unser Parlament seine Aufgaben einfach nicht mehr im Griff hat. Wir haben zwar die Zwischenzeit genutzt und versucht, während einer Session in der Frage der Vinkulierung wenigstens eine gewisse Straffung und Einheit in der Kommission zustande zu bringen. Das Resultat war dann aber, dass etwa vier weitere Minderheitsanträge formuliert wurden, so dass ich mich hütete, nochmals eine Kommissionssitzung durchzuführen. Auch das ist ein grundsätzliches Ungenügen der Kommission, dass wir in der Frage der Vinkulierung etwa zehn Abstimmungen im Plenum durchführen müssen und eigentlich die Kommissionsarbeit hier weiterführen.
Aber Kritik möchte ich nicht nur an uns selbst richten. Der Vorort hat mehrere Anträge formuliert und an die «Mitglieder der bürgerlichen Fraktionen des Nationalrates» gesandt. Das ist einfach etwas dumm, weil der Präsident der Aktienrechtskommission zwar schon sehr verbürgerlicht, aber eben doch nicht bürgerlich ist, so dass ich diese Vorschläge jetzt nicht gesehen habe; aber Frau Spoerry und Herr Stucky haben sie aufgenommen. Das Verhalten des Vororts ist auch gegenüber den bürgerlichen Mitgliedern des Rates nicht nett, denn diese haben die Eingabe fotokopieren, uns bringen und erklären müssen; sie haben uns gegenüber ja ein recht unverkrampftes Verhältnis – ganz im Gegensatz offenbar zum Vorort.
Der Stand der Vorlage: Es sind im wesentlichen folgende Differenzen zwischen National- und Ständerat bereinigt: die Frage des Mindestkapitals, der Mindestnennwert, im wesentlichen der Bezugsrechtsschutz, die Rechnungslegung, das Depotstimmrecht, die Frage der Sonderprüfung. Offen sind demgegenüber noch die Höhe des PS-Kapitals und, wie gesagt, die ganze Vinkulierungsregelung.
Zum Vorgehen hier im Rat: Da uns der Präsident sagte oder androhte, er würde so lange verhandeln lassen, bis die Traktandenliste und wir erschöpft seien, schlage ich vor, dass dort, wo sich die Kommission einig ist und wo keine Minderheitsanträge im Rat vorliegen, keine Erklärungen von seiten des Präsidenten erfolgen. Die Ständeratskommission wird also dann, gestützt auf die Kommissionsprotokolle, die Differenzen ermitteln müssen.
Immerhin will ich sagen, wo wichtige Differenzen zum Ständerat vorliegen, aber die Nationalratskommission einig ist. Das ist einmal die Definition der Sachübernahme. Dann will unsere Kommission keine besonders befähigten Revisoren bei genehmigter Kapitalerhöhung. Beim Bezugsrecht nimmt die Kommission einen dogmatisch anderen, richtigeren Umbau gegenüber dem Ständerat vor. Das Partizipationskapital soll das Aktienkapital übersteigen dürfen, und es soll eine Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen vorgeschrieben werden. Bei der Depotvertretung liegt auch eine Differenz vor, indem die Nationalratskommission keine Vertretung ohne spezielle oder generelle Weisung will, während der Ständerat will, dass die Bank dem Verwaltungsrat zustimmt. Soviel zur Einführung.

Ledergerber: Ich beantrage Ihnen namens der SP-Fraktion, dieses Geschäft respektive jene Artikel, die jetzt noch offen sind, an den Bundesrat zurückzuweisen, mit der Auflage, eine Lösung zu präsentieren, die sowohl mit dem EG-Aktienrecht als auch mit der Empfehlung 12 der Arbeitsgruppe Finanzplatz Schweiz konform ist.
Ich möchte Ihnen das wie folgt begründen. Der Kommissionspräsident hat Ihnen bereits dargelegt, wie lang die Entstehungsgeschichte der Aktienrechtsrevision ist, welche Hürden sie zu nehmen hatte, wie schwierig die Arbeiten waren.
Es ist heute unverkennbar, dass mit dem vorliegenden Revisionswerk wesentliche Fortschritte erzielt wurden. Wir wollen diese Fortschritte nicht rückgängig machen, im Gegenteil. Trotzdem weist diese Vorlage noch wesentliche Mängel auf. In ganz entscheidenden Punkten ist sie noch nicht europakonform.
Es mutet doch sonderbar an: Die Bundesratsparteien setzen eine Arbeitsgruppe zum Thema «Finanzplatz Schweiz» ein, die den Bundesratsparteien eine Reihe von Vorschlägen präsentiert. Einer dieser Vorschläge – die Empfehlung 12 – lautet, die schweizerische Gesetzgebung sei bezüglich Rechnungslegung, Transparenz, Publizitätspflicht, Konsolidierung, Aktienrechtserwerbs- und Stimmrechtspraktiken dem EG-Standard anzugleichen. Und ein halbes Jahr später liegt ein Gesetzesentwurf auf dem Tisch des Hauses, der genau dieser Bestimmung nicht entspricht – ich wundere mich, Herr Kollega Schüle, wie Sie es fertigbringen, als Präsident dieser Arbeitsgruppe eine solche Empfehlung abzugeben und gleichzeitig einen Minderheitsantrag zu stellen, der gerade bei der Vinkulierung eine Forderung aufstellt, die diesem Postulat widerspricht.
Das vorliegende Gesetzespaket ist heute vor allem in den Bereichen Publizitätspflicht, Vinkulierung, aber auch bei den stillen Reserven mit dem EG-Recht nicht kompatibel. Das betrifft vor allem die EG-Richtlinien 4 und 10. Ich möchte Ihnen nicht vorenthalten, was ein Aktienrechtsspezialist der Schweiz, Professor Nobel, geschrieben hat: «Diese Aktienrechtsreform ist an Europa im wesentlichsten Punkt, der Publizität, vorbeigegangen. Das muss zu denken geben. Das europäische Recht ist eine Realität, mit der sich alle international organisierten Unternehmen auseinanderzusetzen haben, da ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen direkt betroffen sind.» Er führt weiter aus: «Es ist schliesslich auch wesentlich, dass Ausländer nicht das Vertrauen in unseren Kapitalmarkt wegen Mängeln des zugrundeliegenden Rechtes verlieren. Die bilateralen Lösungen mit der EG dürften immer schwieriger werden. Es ist zu überlegen, ob nicht die beste Strategie diejenige ist, die sich aus dem Geist des Weissbuches ergibt, sich nämlich mit vertrauensbildenden Massnahmen effektiv in den

entstehenden Binnenmarkt auch gesellschafts- und börsenrechtlich einzuordnen.»
Ganz ähnlich tönt es im Gutachten von Professor Zünd, der ebenfalls beklagt, dass diese Publizitätsauflagen nicht den EG-Normen entsprechen. Er sagt weiter, dass zudem das Anspruchsniveau in der Rechnungslegung bei den anderen Efta-Staaten durchwegs höher sei als in der Schweiz. Daher könne man sich von allfälligen Verhandlungen in der Efta und mit der EG keine Berücksichtigung schweizerischer Sonderinteressen versprechen.
Diese Zitate belegen, dass wir heute eine Gelegenheit verpassen würden, wenn wir dieses Aktienrecht, das zwar wichtige Verbesserungen bringt, nicht auch in diesen Punkten noch dem EG-Standard angleichen.
Was wir in gewissen Zeitungen gelesen haben, geht nicht an. Man sagt: Bringt die jetzige Revision so schnell wie möglich zum Abschluss, nehmt dann Euer Herz in beide Hände und fangt mit der Revision des Aktienrechtes an. Diese Art der Legiferierung ist nicht die noble Art eines Parlamentes. Wir sollten doch Gesetze schaffen, die auf eine bestimmte Zeit hinaus Geltung haben können. Sonst ist die Rechtssicherheit nicht gewährleistet. Es wird zwar Professoren und Experten geben, die gerne an einer permanenten Gesetzesrevision mitarbeiten. Das gibt Brot, das gibt Möglichkeiten, sich zu profilieren. Das kann aber nicht im Sinne der Schweiz, im Sinne der Wirtschaft und unserer internationalen Betriebe sein.
Von verschiedenen Arbeitgeber- und Wirtschaftsorganisationen haben wir in den letzten Tagen Briefe bekommen. Darin wird ausgeführt, man solle sich hüten, ein Moratorium in der Aktiengesetzrevision zu beschliessen. Das Wort «Moratorium» scheint Schule zu machen. Wir haben das nicht im Sinn. Die Regelungen, die im Bereich Publizität und Vinkulierung EG-konform sein können, sind bereits erarbeitet. Sie liegen auf dem Tisch. Wenn der Bundesrat und eine Mehrheit unter Ihnen das will, ist dieser Apparat in der Lage, sehr schnell die entsprechenden neuen Formulierungen vorzulegen, und die Kommission kann ihre Beratungen fortsetzen. Wir werden damit nicht Zeit verlieren, wir werden Zeit gewinnen.
Die Rückweisung dieser Artikel an den Bundesrat hilft mit, Lösungen zu erarbeiten, die Bestand haben können. Die jetzige Vorlage ist ein Spiegelbild unserer politischen Krankheit: der helvetischen Schlaumeierpolitik. Es ist eine Fünfer-und-Weggli-Strategie. Diese Strategie wird uns in Zukunft in Richtung Europa keinen Erfolg mehr bringen. Wir müssen nach den Regeln der Europäischen Gemeinschaft mitspielen. Ein Verabschieden des jetzigen Entwurfes mit diesen nichtkonformen Regelungen kostet uns Zeit, kostet uns Goodwill und bringt uns nichts.
Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Schüle: Wofür doch Europa nicht alles herhalten muss! Da lese ich heute in der Zeitung: «20 000 Personen unterstützen an der Europa-Kundgebung vom Samstag in Bern die Forderung nach einer 15prozentigen Lohnerhöhung im Baugewerbe.» Als ob wir unter dem Stichwort Europa nicht den umgekehrten Anpassungsbedarf hätten.
Auch Herr Ledergerber bringt das Schlagwort Europapolitik; doch dieser Rückweisungsantrag kann kein vernünftiges Resultat bringen. Es wurde Professor Nobel zitiert. Herr Professor Nobel sagt, dass es zwei Artikel gebe, nämlich 663d und 669 Absatz 3 – über die Rechnungslegung und über die stillen Reserven –, bei denen unser Entwurf tatsächlich mit dem EG-Recht nicht kompatibel sei. Aber diese beiden Artikel sind gerade nicht mehr Gegenstand dieser Differenzbereinigung und können also nicht mehr zurückgewiesen werden.
Nun eine Bemerkung zum Formalen: Nach Artikel 65 unseres Geschäftsreglementes kann unser Rat tatsächlich einzelne Abschnitte oder Bestimmungen auch in einer späteren Phase der Beratung und damit also noch während der Differenzbereinigung zur Ueberprüfung an den Bundesrat oder an die Kommission zurückweisen.
Mit dem Vorschlag Ledergerber betreten wir in der Praxis aber doch gefährliches Neuland. Wenn das nämlich Schule macht, kann jede Vorlage am Ende einer Differenzbereinigung verzögert und gefährdet werden. Wer das Funktionieren des Ratsbetriebes überhaupt in Frage stellen will, muss an diesem Antrag durchaus Gefallen finden.
Doch nun zum Inhalt: Die Frage der Uebereinstimmung mit dem EG-Aktienrecht, die Frage der EG-Tauglichkeit, stellt sich nicht allein bei diesem zufällig in der Differenzbereinigung verbliebenen Artikel, sondern – wenn schon – beim gesamten Aktienrecht. Wir dürfen zu dieser Frage jedoch eindeutig feststellen, dass das neue Aktienrecht einen sehr grossen Schritt in der internationalen Ausrichtung unseres Gesellschaftsrechtes bringt. Wir haben uns bereits in der Kommission vertieft mit dieser Frage auseinandergesetzt.
Auch in den Bundesratsparteiengesprächen zum Arbeitspapier der Arbeitsgruppe «Finanzplatz Schweiz» ist festgestellt worden, dass die Revision des Aktienrechtes nun wegen der Fortschritte, die sie bringt, rasch abgeschlossen werden sollte. Allerdings wird es nicht auf alle Zeit sein Bewenden damit haben. Wir haben ja beispielsweise das gesamte Konzernrecht in dieser Revisionsetappe noch ausgeklammert. Wir werden in der Zukunft laufend gefordert sein, unser Recht dem sich ebenfalls entwickelnden EG-Standard anzupassen. Wahrscheinlich werden wir dazu neue Formen im zeitraubenden Gesetzgebungsverfahren finden müssen. Der Querverweis auf die EG muss uns heute jedoch Anlass sein, das neue Aktienrecht eben nicht mehr weiter zu verzögern, sondern rasch in Kraft zu setzen. Wir wollen diese Revision auch nicht an das Schicksal eines EWR-Vertrages binden, über den dann das Schweizervolk das letzte Wort haben wird.
Ein von A bis Z definiertes EG-Gesellschaftsrecht gibt es nicht. Sie haben aus dem kompetent abgefassten und an alle Ratsmitglieder verschickten Bericht des Vorortes entnehmen können, dass auch in der EG das Gesellschaftsrecht noch im Fluss ist und «bis heute keine einzige aller diesbezüglichen Richtlinien in allen EG-Staaten in nationales Recht umgesetzt worden ist».
Es wird aber auch künftig Bereiche geben, wo wir bewusst gewisse Abweichungen weiter in Kauf nehmen wollen. So haben wir zur Missbrauchsverhinderung das Grundkapital neu von 50 000 auf 100 000 Franken verdoppelt, während sich die EG mit 25 000 Ecu, das sind rund 45 000 Schweizerfranken, begnügt.
Mit der gleichen Argumentation könnte übrigens praktisch unsere gesamte derzeit laufende Gesetzgebungstätigkeit auf dem heutigen Stand eingefroren werden. «Derartige Moratoriumsvorschläge sind jedoch nicht nur Sand ins Getriebe, sondern auch Sand in die Augen.» Das schreibt Jürg Wegelin in der letzten Ausgabe der «Schweizerischen Handels-Zeitung». Uns nun Sand in die Augen zu streuen, sollten wir wohl nicht ausgerechnt beim ersten Entscheid in dieser Session tun.

Fischer-Hägglingen: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, dem Rückweisungsantrag Ledergerber nicht zuzustimmen.
Wir befinden uns gegenwärtig im Differenzbereinigungsverfahren, und wir haben in der Kommission, in den beiden Räten, sehr eingehend um die Ausformulierung dieses Rechtes gerungen. Während dieser Verhandlungen haben sich auch die Probleme zum Teil ganz neu gestellt. Wir haben versucht, uns auf diese neuen Fragestellungen auch eine Antwort zu geben.
Es wird nun vorgebracht, dieses Gesetz entspreche nicht den Anforderungen des EG-Rechtes. Hier muss doch festgehalten werden: Es gibt kein EG-Recht, sondern es gibt heute nur EG-Richtlinien. Wenn Sie die Gesellschaftsrechte der einzelnen Staaten der EG etwas durchschauen, so sehen Sie, dass die Differenzen von Staat zu Staat sehr gross sind, ja ich möchte sagen, dass dieser Entwurf bedeutend EG-konformer ist als sehr viele Aktienrechte von EG-Staaten. Wir haben mit dieser Revision einen bedeutenden Schritt in Richtung EG-Recht getan. Ich glaube, wir dürfen in unserer Gesetzgebung einfach nicht stillstehen und vor uns immer Gesetzesvorlagen mit dem Argument abblocken, sie entsprächen nicht dem EG-Recht. Ich glaube, es gibt auch in Zukunft kein EG-Recht, sondern die einzelnen Staaten werden ein aufeinander abgestimmtes Aktienrecht haben, wo es ohne weiteres gewisse Spezialitäten der einzelnen Staaten gibt. Das wollen auch wir für unser Land aufrecht erhalten.

Wir sollten diese Uebung im jetzigen Moment nicht abbrechen; der Rückweisungsantrag von Herrn Ledergerber würde das bedeuten. Wenn wir die einzelnen Vorschläge einbauen wollten, müssten wir das ganze Aktienrecht überdenken; das würde sehr viele neue Fragen aufwerfen, ich denke z. B. an die Aufteilung des Rechtes für kleine und grosse Aktiengesellschaften usw. Das würde so weit gehen, dass wir in zehn Jahren immer noch kein Recht hätten.
Ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen. Es ist wohl besser, wir haben einen Spatz in der Hand als eine Taube auf dem Dach.

Thür: Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion tönt auf den ersten Blick verlockend: Nach 35 mühsamen Jahren der Aktienrechtsreform die Uebung abzubrechen in der Hoffnung, dass den Bremsern auf bürgerlicher Seite unter EG-Druck ein zeitgemässes Aktienrecht abgerungen werden kann. Wir teilen die Auffassung, dass die Forderungen nach vollständig transparenten Bilanznormen, nach einer offenen Jahresrechnung, nach klaren Bewertungsgrundsätzen, nach mehr Gläubiger- und Aktionärsschutz und weniger Schutz der Verwaltungsräte in eine neues Aktienrecht gehören. Wir teilen auch die Auffasung, dass diese Postulate in diesem Entwurf noch zu wenig konsequent berücksichtigt worden sind. Diese Forderungen unterstützen wir im übrigen aber nicht deshalb, weil sie mit dem EG-Recht übereinstimmen, sondern weil wir sie in der Sache selbst als begründet und richtig erachten.
Der Rückweisungsantrag der SP vermag indessen das anvisierte Ziel in keiner Weise zu erreichen, da im Differenzbereinigungsverfahren eine EG-Anpassung nur noch bei den in Differenz stehenden Artikeln zur Diskussion stehen kann. Herr Schüle hat auf diesen Punkt hingewiesen.
Es sind nur noch zwei Fragen, die im Differenzbereinigungsverfahren überhaupt geregelt werden können. Wir verzichten auf eine solche Uebung mit ungewissem Ausgang, bei der man am Schluss höchstens sagen könnte, unser Aktienrecht sei nur noch zu einem Viertel statt wie vorher zu einem Drittel nicht EG-konform. Im heutigen Zeitpunkt kann eine Anpassung höchstens noch in diesem Umfang erfolgen. In einer solchen Beschränkung macht eine EG-Anpassung wenig Sinn.
Im übrigen erachten wir es auch aus grundsätzlichen Ueberlegungen als problematisch, bei einer Legiferierung generell und pauschal zu verlangen, ein Gesetz sei dem EG-Recht anzupassen. Für diese Arbeit brauchen wir kein Parlament mehr; dafür genügt eine Schreibstube.
Der Rückweisungsantrag könnte sich zudem als Bumerang erweisen, dann nämlich, wenn die EWR-Verhandlungen, in denen das Aktienrecht einen wesentlichen Verhandlungspunkt darstellt, scheitern sollten, was nach der gegenwärtigen Grosswetterlage als mögliche Variante in Betracht zu ziehen ist. Wie sind die Perspektiven einer verbesserten Aktienrechtsreform nach allenfalls gescheiterten EWR-Verhandlungen? Wir können uns nicht vorstellen, dass in diesem Fall die Aussichten für ein liberaleres Gesetz besser wären. Im Gegenteil, wir verlieren weitere Jahre und haben am Schluss noch weniger als heute.
Es gibt noch einen weiteren Grund, der für einen schnellen Abschluss dieser Revision spricht: Der jetzigen Revision kann immerhin attestiert werden, dass wesentliche Schritte in die richtige Richtung gemacht worden sind, auch wenn mehr wünschbar gewesen wäre. In einem sehr wesentlichen Punkt kann heute eine Weichenstellung im Sinne einer fortschrittlichen Lösung gemacht werden: bei der Vinkulierung, wenn Sie auf persönlichkeitsbezogene Ausschlussgründe verzichten.
Es gibt noch einen verfahrensökonomischen Grund: Seit Jahrzehnten laborieren wir an diesem Gesetz herum. Seit 1988 weiss die nationalrätliche Kommission aufgrund von Zusammenstellungen der Verwaltung sehr detailliert, in welchen Punkten unser Recht dem EG-Standard nicht entspricht. Niemand hat es seither für notwendig erachtet, in der Kommission entsprechende Anträge zu stellen.
Aus all diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass eine Rückweisung abzulehnen ist.

Widmer: Unsere Fraktion schliesst sich in den meisten Fällen den Minderheitsanträgen an. Dabei muss man sich allerdings bewusst sein, dass es sich bei den meisten Minderheits- und Mehrheitsanträgen um subtile Spitzfindigkeiten handelt, die im Alltag des praktischen Börsen- und Aktienrechts wahrscheinlich nicht allzu grosse Bedeutung haben werden. Vermutlich wird es so sein, dass schon ein geringfügiger Wandel in den wirtschaftspolitischen Verhältnissen diese Nuancen und kleinen Differenzen zur Bedeutungslosigkeit abwerten wird.
Nun haben Sie heute offensichtlich einen ganzen Schwall neuer Anträge erhalten. Es ist so, wie der Kommissionspräsident gesagt hat: dass man offenbar die Kommissionsverhandlungen hier im Plenum fortsetzt – was mich zum nächsten Gedanken weiterführt: zur Art und Weise, wie unser Parlament dieses Gesetz behandelt hat.
Vor sieben Jahren ist das Gesetz der Bundesversammlung zugestellt worden. Sieben Jahre hat man in der Kommission sowie im Differenzbereinigungsverfahren an diesem Gesetz gearbeitet. Dabei ist nicht nur Zeit vergangen, sondern die Verhältnisse haben sich geändert. Ich möchte versuchen, Ihnen in einigen Worten darzulegen, wie sich die Materie geändert hat, nicht nur als Folge des Wandels in der Welt, sondern eben als Folge der Langsamkeit dieses Parlaments. In einer ersten Phase war an sich jeder Mann, jede Frau einig, dass es darum gehe, in diesem Gesetz die Abwehr ausländischer Finanzen, die in die Schweiz einfliessen wollten, zu sichern und zu verstärken.
Der Grundgedanke, nicht zuletzt auch in bezug auf den Begriff der Vinkulierung, der jetzt bei den Differenzen eine so grosse Rolle spielt, war ganz klar: Abwehr ausländischen Kapitals, Schutz schweizerischer Firmen vor der sogenannten Ueberfremdung. Die Behandlung des Gesetzes dauerte aber so lange, dass sich die wirtschaftspolitische Situation grundlegend änderte. Der Franken wurde schwächer, das Ansehen der schweizerischen Firmen wandelte sich. Kurz und gut: Grosse schweizerische Firmen hatten auf einmal kein so grosses Interesse mehr daran, ausländische Interessenten abzuwehren. Es erinnern sich alle daran, dass die grösste schweizerische Firma, Nestlé, plötzlich die Namenaktien auch für Ausländer öffnete. Das war eine grundsätzlich neue Situation, die sich natürlich über all die gedankenreiche Arbeit dieser Kommission in einem einzigen Tag hinwegsetzte. Aber auch diese Episode ist bereits Vergangenheit, und wir stehen in dieser Kommission mit dem Thema wieder vor einem neuen Aspekt: Man stellt bei aller Gesetzgebung, die wir, wenn wir sie seriös vollziehen wollen, die Frage: Wie steht es mit der Rücksichtnahme auf die Entwicklung im übrigen Europa? Dass man diesen Aspekt beachtet, ist die Folge des raschen Wandels draussen und der Langsamkeit bei uns. Dass man bisher diesem Aspekt nicht genügend Aufmerksamkeit zuwandte, ist offensichtlich. Insofern ist der Antrag von Herrn Ledergerber begreiflich.
Wenn man es genauer anschaut, muss man sich klar sein, dass sich das europäische Recht auch dauernd wandelt. Man könnte es etwas überspitzt so formulieren: Man kann dem Antrag Ledergerber aus der Erfahrung zustimmen, dass diese Kommission in bezug auf dieses Gesetz so langsam arbeitet, dass sie jederzeit wieder die fälligen Anpassungen an die europäische Rechtsetzung vollziehen kann; das wird sich dann im Lauf von dauernden Differenzbereinigungen so über das nächste Jahrzehnt hinziehen.
Es gibt natürlich noch ein anderes Argument, das für den Antrag Ledergerber spricht, wonach man sich noch ein wenig Zeit lässt: Der Herr Kommissionspräsident wird ja im nächsten Frühjahr Mitglied des Zürcher Regierungsrates werden. Diese Behörde ist Aufsichtsbehörde über die grösste schweizerische Börse. Ein Zürcher Regierungsrat pflegt regelmässigen freundschaftlichen Umgang mit den Spitzen der schweizerischen Hochfinanz. Sie können also alle absolut sicher sein, dass der Kommissionspräsident, wenn er diesen sozialen Aufstieg realisiert hat, zu neuen Einsichten in bezug auf die schweizerische Finanzsituation und auf das Börsen- und Aktienrecht kommen wird. Diese Einsichten wird er zweifellos wieder in die Kommissionsarbeit einfliessen lassen. Es gibt

also eine ganze Reihe von Gründen, dass man sich ruhig ebensoviel Zeit lassen kann, wie man das bisher getan hat.
Der Rückblick auf das Schicksal, das dieses Gesetz im Parlament erlitten hat, bestärkt uns nicht in einer grossen Selbstzufriedenheit. Wir werden also, wie ich es einleitend gesagt habe, diesen Minderheitsanträgen zustimmen, aber ich bin nicht allzu zuversichtlich, dass das Gesetz in nützlicher Frist wirklich Rechtskraft erhalten wird.

David: An sich ist der Antrag von Herrn Ledergerber durchaus verständlich. Er meint, dass wir mit diesem Gesetz zu wenig schnell in die richtige Richtung vorstossen. Das ist eine verständliche Einstellung. Diese Einstellung haben wir bereits in der Kommission immer wieder diskutiert: Wie gross muss der Schritt sein, den wir machen? Nur die Schlussfolgerung, die Herr Ledergerber zieht, ist falsch. Seine Schlussfolgerung ist nämlich die: Wir machen überhaupt nichts, wir geben die Sache zurück. sie soll erneut diskutiert werden. Die Sache soll erneut hin und her geschoben werden. Damit kommen wir überhaupt nicht weiter. Wir müssen jetzt in diesen Differenzen, die noch zur Diskussion stehen, Entscheide treffen, die in die richtige Richtung gehen. Das ist nach meiner Meinung die richtige Strategie: Annäherung in kleinen Schritten. Eine andere Möglichkeit haben wir jetzt nicht. Ich glaube nicht an die grossen Sprünge.
Herr Ledergerber hat darauf hingewiesen, dass die EG-Richtlinien eine grössere Transparenz in der Rechnungslegung verlangen. Das trifft zu. Aber wir haben im Gesetzesentwurf in Artikel 663b Ziffer 8 bezüglich Transparenz einen beträchtlichen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Herr Ledergerber: Warum wollen Sie diesen Schritt jetzt nicht tun?
Dann erinnere ich Sie an den Vorschlag der Mehrheit der Kommission betreffend die Bekanntgabe massgeblicher Beteiligungen. Diese Bestimmung bringt mehr Tranparenz, mehr Offenheit. Auch das ist ein Schritt in die richtige Richtung, den wir jetzt tun müssen.
Dasselbe gilt für die Vinkulierung. Dort stehen Ihnen Vorschläge zum Entscheid, die entweder in eine sehr konservative, zurückschauende Richtung gehen, oder Vorschläge, die mehr liberal sind, mehr offen sind, sich mehr dem Markt nähern wollen. Wir haben die Möglichkeit, hier richtig zu entscheiden, wenn wir die Differenz bereinigen.
Dasselbe gilt bei der letzten wichtigen Differenz, nämlich dem Depotstimmrecht. Auch dort schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission eine offenere Lösung vor, als das, was wir jetzt haben, und auch als das, was der Ständerat vorschlägt. Natürlich können wir auch der Minderheit folgen, dann haben wir wieder zurückbuchstabiert.
Mit anderen Worten, diese Vorlage bietet Ihnen die Möglichkeit, die richtigen Entscheide zu treffen, in Richtung von mehr Transparenz, mehr Offenheit, mehr Durchlässigkeit, mehr Flexibilität. Praktisch alle Mehrheitsanträge gehen in diese Richtung, und es wäre vollständig falsch, jetzt diese Aktienrechtsreform abzublocken, weil man den grossen Schritt hier nicht machen kann.
Ich bitte Sie daher im Namen der CVP-Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten.

Frau **Uchtenhagen:** Ich bin – auch im Namen meiner Fraktion – für Rückweisung, vielleicht sogar in der sicher nicht erfüllbaren Hoffnung, der Bundesrat greife die Frage der Rechnungslegung von sich aus noch einmal auf, denn diese Lösungen genügen nicht.
Herr Widmer, es stimmt nicht, dass wir ausgezogen sind, um das Fremdkapital abzuwehren. Damals spielte die Vinkulierung praktisch noch keine Rolle. Das Problem der Raiders und die damit verbundenen Probleme kamen später. Wir sind ausgezogen, ein Aktienrecht zu machen, um die Transparenz zu vergrössern und um den Aktionärsschutz zu verbessern. Ich war sieben Jahre in der Kommission; diese beiden Ziele haben aber keine sehr grosse Rolle gespielt.
Lesen Sie einmal nach, was der Nationalrat bei der Rechnungslegung beschlossen hat: Man kann Gewinne mit Verlusten verrechnen, stille Reserven auflösen und machen, was man will, im Sinne der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit. Einen Buchhalter, der nach den Regeln vorgeht, die der Nationalrat festgelegt hat, müsste man sofort entlassen; sehr wahrscheinlich würde er sogar straffällig. Aber bei uns ist das eben Schutz der Unternehmung, Schutz des Managements, Schutz der Verwaltungsräte – von Aktionärsschutz keine Rede.
In der Kommission sassen nur Leute, die die Verwaltung verteidigten, das Management verteidigten, die Macht des Kapitals verteidigten, etwas anderes hatte keinen Platz.
Dann gab es eine geschichtliche Veränderung, Herr Widmer, das ist wahr. Es kamen die Raiders, immer mehr Probleme entstanden; es gab zwei kleine Crashs, die zeigten, dass die Enge des Börsenmarktes Schweiz schwerwiegende Folgen hat, dass bei uns das Tief rascher erfolgte und tiefer hinunterging als in allen anderen Ländern. Da wurden ein paar Leute klüger, keine Politiker, aber Wissenschafter und Börsenpraktiker, die sich überlegt haben, wieso das eigentlich so ist. Es hängt natürlich auch wieder mit der fehlenden Transparenz zusammen. Wir haben riesige stille Reserven, die jeden Raider anziehen und es nahelegen, eine solche Unternehmung zu verkaufen, die Besitztümer – Immobilien, rentierende Zweige – an sich zu reissen und die so entblösste Unternehmung dann wieder zurückzugeben.
Es war für mich die schlimmste Gesetzgebungsarbeit, die ich je erlebt habe. Es war kaum ein Wille für Reformen vorhanden; Herr Schüle, da muss ich Sie, Frau Spoerry und als damaliges Kommissionsmitglied Bundesrat Villiger einbeziehen. Es gab nur ein Interesse – das Interesse des Kapitals respektive der Unternehmung, seines Managements, seiner Verwaltung. Keine Rede davon, dass es gesamtwirtschaftlich Verantwortlichkeiten gibt, die auch zum Wohl der Wirtschaft sein können, wenn die einzelnen Unternehmen soviel Transparenz haben, dass sie keine ausländischen Raiders anziehen. Man sah keinen Zusammenhang zwischen Vinkulierung und Transparenz. Jetzt werden wir – vielleicht, ich glaube nicht einmal mehr das – ein etwas marktgerechteres Vinkulierungssystem erarbeiten. Dann kommen Sie aber nachher wieder in Widerspruch mit der immer noch fehlenden Transparenz und den stillen Reserven; aber diese Widersprüche werden eines Tages vielleicht von Fremden gelöst.
Wir sollten – vielleicht könnte der Bundesrat helfen – ein modernes marktwirtschaftliches Aktienrecht schaffen, das diesem Land dient und nicht jenen Parlamentariern, die schon in x Verwaltungsräten sitzen und hier das machen, was von dort gefordert wird.
Ich bitte Sie, das Gesetz zurückzuweisen.

M. **Coutau:** Le groupe libéral, de prime abord, a examiné avec une certaine sympathie la proposition de M. Ledergerber. En effet, on pouvait être tenté de mener le raisonnement qui consiste à dire: des événements nouveaux sont intervenus, nous avons maintenant tardé à décider, et, par conséquent, pourquoi ne pas différer encore un peu nos décisions pour tenir compte de ces éléments nouveaux?
Mais, à la réflexion, le groupe libéral vous invite avec conviction à terminer sans plus tergiverser la révision du droit des sociétés anonymes. En effet, cet exercice a été commencé il y a 25 ans. La procédure, strictement parlementaire, date, maintenant déjà, de sept ans. Elle doit être menée à chef. En réalité, cette procédure est l'exemple à ne pas suivre sur la façon de traiter des objets. Notre style législatif doit s'accélérer. Nous sommes au milieu d'un monde qui va plus vite et ne nous laisse pas la paix de la réflexion sans fin. On ne peut sans cesse reporter une décision nécessaire, faute de volonté politique.
Evidemment, des événements nouveaux sont intervenus depuis 25 ans. On en a tenu compte dans une certaine mesure. Chaque jour la vie bouge, évolue, et nous pourrions alors être amenés à reporter nos décisions jour après jour. L'évolution de l'Europe qui se construit est un élément important que nous ne pouvons pas négliger. Il n'empêche qu'aujourd'hui cette révision extrêmement importante pour l'ensemble de la sécurité du droit et de l'ajustement nécessaire d'une loi ancienne à des réalités plus modernes, afin d'améliorer la transparence ainsi que la position des actionnaires – quoiqu'en dise Mme Uchtenhagen – apporte des éléments satisfaisants

et des innovations importantes. Ces dernières doivent entrer en vigueur dans un délai rapproché.
Il est possible que nous ayons ultérieurement à revenir, même dans un avenir peut-être pas trop lointain, sur des décisions qui ne correspondraient pas aux évolutions en cours à l'étranger dans le même domaine. Il n'empêche qu'aujourd'hui la décision est assez mûre, en ce sens que l'élimination des divergences a permis de constater un certain rapprochement. Il ne reste plus beaucoup de chemin à parcourir pour que nous soyons d'accord et que nous puissions mettre en vigueur une législation nettement améliorée.
Cette discussion me fait un peu penser à un acheteur d'ordinateur. Il se propose d'améliorer ses conditions de travail dans une large mesure, grâce à un instrument nouveau. Sa décision est prise, le principe est acquis, il va acheter un ordinateur, il s'y est préparé. Et puis il remet son achat effectif de semaine en semaine, de mois en mois, parce que chaque semaine et chaque mois apparaît sur le marché une nouvelle machine, une nouvelle possibilité, une nouvelle technique. Finalement, au fur et à mesure que le temps passe, il ne peut pas disposer de cet appareil dont il se promettait une amélioration importante.
Nous sommes aujourd'hui un peu dans la même situation. Il faut mettre un terme à nos débats et mettre en vigueur ce nouveau droit des sociétés anonymes, quitte à ce que nous le mettions à nouveau en chantier quand le droit européen sera définitivement arrêté, ce qui n'est pas le cas actuellement.
Nous vous prions donc de rejeter la proposition Ledergerber.

M. Salvioni: J'ai beaucoup de compréhension pour la proposition de M. Ledergerber, mais je partage l'avis de ceux qui m'ont précédé en disant que, en définitive, le renvoi ne résoudrait pas beaucoup de problèmes. Le résultat auquel est parvenue la commission apporte des améliorations qu'il ne faut pas négliger et, surtout, qu'il ne faut pas abandonner. La préoccupation initiale ne portait pas seulement sur l'emprise des sociétés étrangères sur les sociétés suisses, mais surtout – il suffit de lire le message du Conseil fédéral – sur la nécessité de défendre les intérêts des actionnaires minoritaires. Malheureusement, c'est resté, dans une large mesure, lettre morte. Néanmoins, quelque chose a tout de même été accompli. C'est la raison pour laquelle j'estime qu'il faut avancer.
S'agissant de la compatibilité avec la législation européenne, cette loi contient trois dispositions contraires. Si on les modifiait, la réforme serait compatible. Les dispositions concernées sont: l'article 663e, l'article 669, alinéa 3, et surtout l'article 663b, chiffre 8, à propos duquel une divergence s'est manifestée. Comme malheureusement je ne pourrai pas être présent pour défendre ma proposition, je vous la soumets maintenant dans le cadre de cette discussion d'entrée en matière. Elle est en conformité avec la législation européenne et améliore la transparence. Cette disposition est nécessaire si on ne veut pas continuer à édicter des lois qui sont incompatibles avec la législation européenne. C'est la raison pour laquelle, si vraiment on veut commencer à agir de manière positive et ne pas se limiter à faire du blabla, il faudrait commencer à voter de telles normes. J'ai lu l'opinion des professeurs Dessemontet, Zünd et Nobl et j'ai discuté de la compatibilité de mon amendement avec la législation européenne avec le professeur Nobl qui m'a affirmé qu'il devait être accepté si l'on voulait que la réforme soit «europafähig».
S'agissant de ma proposition à l'article 685d (minorité II), je la retire au profit de celle de la majorité.

Eisenring: Einleitend hat der Kommissionspräsident, Kollege Moritz Leuenberger, auf die Verzögerung dieser Gesetzesberatung hingewiesen. Ich könnte hier die Frage stellen – nachdem es sich hier um einen Antrag einer Regierungspartei bzw. einer Fraktion, die in der Regierung vertreten ist, handelt –, ob Herr Leuenberger Moritz seiner Fraktion einen Beitrag geleistet hat, um diese Stunde, die wir jetzt zerredet haben, einzusparen? Die Frage kann man durchaus in den Raum stellen. Es geht letzten Endes auch um die Führung in der Politik, auch bei Kommissionspräsidien.
Ich habe einleitend bemerkt, dass der Antrag aus der Fraktion einer Regierungspartei kommt. Da drängt sich natürlich die Frage nach der Einbettung eines solchen Antrages in die politische Kohärenz auf. Ich bin überrascht, wenn die sozialdemokratische Fraktion in diesem Zusammenhang nun plötzlich nach Europakonformität ruft. Wir haben am nächsten Sonntag eine Abstimmung über 2,3 oder 2,5 m Breite der Lastwagen. In diesem Zusammenhang hört man nichts von Europakonformität, dort fahren wir auf «Schmalspur»!
Hier aber soll nun in Europakonformität gemacht werden, obwohl wir ja noch gar nicht wissen, wie Europa in diesem Punkt aussieht. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass erst Richtlinien für die Euro-AG vorliegen, die meines Wissens inzwischen siebenmal eine Aenderung erfahren haben. Definitive Richtlinien liegen also noch gar nicht vor.
Ich glaube schon, dass wir uns auf Europa auszurichten haben. Aber die Kohärenz muss dann in allen Fragen – auch seitens der Sozialdemokraten als Regierungspartei – zum Ausdruck kommen, insbesondere dann auch in der Steuerpolitik oder in der Energiepolitik. Dort fehlt die Kohärenz zu Europa ebenfalls, die man jetzt plötzlich anruft und mit der eine weitere Verzögerung der längst fälligen Aktienrechtsrevision eingeleitet werden soll.
Frau Uchtenhagen hat sich ausserordentlich dafür eingesetzt aufzuzeigen, was man hier alles geleistet oder nicht geleistet habe. Also sind viele Anträge eingereicht worden. Einige, die nun als Minderheitsanträge auftauchen, stammen aber aus unserer Küche. Ich erwähne den Minderheitsantrag des Herrn Bodenmann, einen Minderheitsantrag, wonach die vinkulierten Namenaktien überhaupt von der Hauptbörse verschwinden sollen. Das war ein Antrag aus unseren Kreisen. Leider hat man nicht einmal den Mut gefunden – offenbar weil er von mir stammte –, mich mitunterzeichnen zu lassen. Das hätte dann eine etwas komische, aber überzeugende Koalition gegeben!
Ich setze mich mit den Realitäten auseinander und bin dafür, dass wir diese Revision endlich abschliessen. Es gibt eine Reihe von Unternehmen, die darauf warten, dass wir z. B. in bezug auf die künftige Kapitalbeschaffung eine Vereinfachung und Erleichterung erhalten. Ich erwähne Nennwert usw.
Dann gehe ich davon aus, dass Sie auch gelesen haben, welches die Vorstellung von Herrn Bundesrat Stich, der Ihrer Partei angehört, in bezug auf die Börsengesetzgebung ist. Wenn es nach dem Antrag von Herrn Ledergerber und nach den Vorstellungen von Herrn Bundesrat Stich ginge, dann würde die Börsengesetzgebung gar noch vor der Aktienrechtsreform zur Beratung gelangen! Vielleicht könnten wir dann – um bösartig zu sein, nachdem zwei der führenden Köpfe der Grossgenossenschaften gesprochen haben – auch noch die Frage in Erwägung ziehen: Wie steht es denn mit der ebenfalls nötigen Revision des Genossenschaftsrechtes? Diese könnten wir gleich auch noch in «Europa» einpacken!
Ich bitte Sie, nun doch endlich Realitätssinn an den Tag zu legen und uns zu helfen, dieses Gesetz vom Tisch zu bringen, damit wir die Börsengesetzgebung und die Revision des Genossenschaftsrechtes an die Hand nehmen können. Zuguterletzt wartet dann noch das sogenannte Konzernrecht auf Behandlung – aufgrund eines Postulates des inzwischen in den Bundesrat hinauf- oder hinabgerückten Bundesrates Koller.
Wir haben zuviel zu tun, um auf diese einfache und etwas niedliche Art noch Verschleppungstaktik zu betreiben.
Ich bitte Sie daher, den gutgemeinten Fraktionsantrag von Herrn Ledergerber zu verwerfen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Als Kommissionspräsident beantrage ich Ihnen, den Antrag Ledergerber abzulehnen. Die Kommission hat nämlich über die Frage «Abbruch der Uebung, ja oder nein?» diskutiert. Mehrheitlich ist die Kommission der Meinung, es sei ja noch gar nicht klar, was das Europarecht uns effektiv bringen wird. Zum Teil liegen nur Vorschläge für Richtlinien vor. Strukturen für noch vage Projekte, wie das Statut einer europäischen Gesellschaft, bestehen noch gar nicht. Die Kommission findet, diese Revision hier sei zunächst zu beenden.
Es gibt zahlreiche kleine Aenderungen, die auch ohne Europarecht nötig sind, z. B. das Kapitalerhöhungsverfahren. Zum

Teil geht unsere Vorlage auch über die Bedingungen des Europarechtes hinaus, z. B. der Schutz der Bezugsrechte: Die zweite EG-Richtlinie sieht bei der Beschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes eine Zweidrittelmehrheit vor. Aber unsere Vorlage sieht inhaltliche wichtige Gründe vor, geht also weiter. Dazu kommt, dass in unserem Rat die Angleichung an Europa ja noch umstritten ist: Treten wir dem EWR bei oder geht überhaupt nichts? Diese Fragen können sich noch ewig verzögern. Die Revision unseres nationalen Aktienrechtes ist aber trotzdem nötig, um so nötiger, als ja unsere Vorlage dem Europarecht näher kommt und sie es den Gesellschaften ermöglicht, sich Europa anzugleichen.
Die Kommission beantragt Ablehnung des Antrages Ledergerber.

M. Couchepin, rapporteur: Nous avons tous fait une expérience très pratique lors de l'achat d'un appareil relevant de la technique moderne. On hésite à acheter un tel appareil en se disant que dans quelques semaines, voire quelques mois, il y aura un modèle encore plus performant, meilleur marché, et qui incorporera peut-être une partie des dernières découvertes techniques. Pourtant, comme on en a besoin tout de suite, on l'achète sans chercher la perfection, car c'est mieux que de ne pas en avoir du tout. Pour le droit de la société anonyme, c'est un peu la même chose: on peut toujours attendre pour tenir compte de la dernière évolution, pour tenir compte de tout ce qui se passe dans le monde, mais on n'arrivera jamais à la perfection parce que le droit que l'on veut suivre évoluera lui aussi toujours et on sera toujours à la recherche de la dernière nouveauté sans avoir quelque chose de concret pouvant servir à ceux qui en ont besoin.
Le droit européen n'est pas quelque chose qui est bloqué mais qui évolue aussi et renvoyer cette proposition pour attendre que ce droit soit fixé et que l'on puisse en tirer l'essentiel pour l'adapter à notre pays, c'est attendre toujours parce que ce droit évolue. A mon avis, notre population n'apprécierait pas que, alors que l'on n'a pas encore adhéré ni à l'Espace économique européen ni à la Communauté européenne, l'on considère avoir une sorte d'obligation d'adapter l'essentiel du droit européen dans notre ordre juridique national. Ceci étant dit, il faut se rendre compte que la proposition que l'on fait, le projet qui vous est soumis, respecte déjà un certain nombre de postulats et de règles du droit valables au-delà de nos frontières.
Faisons un peu de politique fiction et imaginons qu'aujourd'hui on décide de renvoyer cette proposition: qui peut nous assurer que dans une année, deux ans ou trois ans, le Parlement, la commission seront décidés à adopter le droit européen comme le propose M. Ledergerber? Aujourd'hui déjà, nous savons que certaines dispositions que l'on a adoptées ne sont pas conformes au droit européen mais on préfère les adopter parce que l'on pense qu'elles sont plus conformes à la situation suisse actuelle.
Renvoyer en demandant que l'on s'adapte au droit européen, c'est prendre un chèque en blanc, c'est émettre un postulat, c'est faire quelque chose qui nous retardera sans que l'on ait aucune garantie que le contenu final de la loi sera conforme aux souhaits de M. Ledergerber. Finalement, la loi est faite pour l'homme mais non l'homme pour la loi. Il y a des entreprises, il y a des hommes d'affaire, il y a toute la vie pratique qui attend que l'on dise quel est le droit valable pour un certain nombre d'années. Il faut passer à l'acte, il faut adopter, malgré toutes ses faiblesses, le projet que nous vous soumettons. Mieux vaut une loi imparfaite tout de suite qu'une loi parfaite que l'on ne verra peut-être jamais parce qu'elle ne sera jamais parfaite.

Bundespräsident **Koller:** An sich ist es durchaus legitim, dass wir uns nach 25jähriger Revisionsarbeit auch im Differenzbereinigungsverfahren noch die Frage stellen, ob diese Aktienrechtsrevision EG-tauglich sei oder nicht, denn wir wissen, dass die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Verhandlungen über den EWR-Vertrag unter dem Titel der sogenannten flankierenden Massnahmen an uns und an die übrigen Efta-Staaten auch Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts stellen wird. Wir haben daher innerhalb der Verwaltung und übrigens auch in der Kommission schon vor einiger Zeit die nötigen rechtsvergleichenden Studien erstellen lassen.
Aber hier muss ich doch ein erstes Missverständnis klarstellen: Es wird implizit so getan, als ob das EG-Gesellschaftsrecht eine feststehende Grösse wäre. Das ist aber in keiner Weise der Fall. Einmal ist die EG selber noch weit davon entfernt, ein einheitliches Gesellschaftsrecht entwickelt zu haben. Auch in der EG bestehen nach wie vor die Gesellschaftsrechte und damit die Aktienrechte der zwölf EG-Mitgliedstaaten. Was die EG auf diesem Gebiete bisher erlassen hat, sind mehrere Richtlinien zur Harmonisierung des Aktienrechts. Und das ist ein ständiger Prozess in der EG.
Soweit ich sehe, sind in der EG bis heute dreizehn Richtlinien erlassen worden, beginnend im Jahre 1968 mit einer Richtlinie über die Offenlegung, dann im Jahre 1976 mit einer Richtlinie über die Gründung, dann diese wichtige vierte Richtlinie über den Jahresabschluss im Jahre 1978 usw. bis zu den letzten Richtlinien im vergangenen Jahr: die elfte Richtlinie über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die zwölfte Richtlinie über Einpersonengesellschaften, die dreizehnte über Uebernahmeangebote.
Sie sehen also, das Gesellschaftsrecht in der EG ist selber in Entwicklung. Von diesen dreizehn genannten Richtlinien sind heute neun in Kraft. Zwei davon sind schon längere Zeit blockiert, weil sie Mitbestimmungsfragen betreffen, und eine, die neunte, die sogenannte Konzernrechtsrichtlinie, liegt nicht einmal in einem Entwurf vor.
Soviel zur Ausgangslage. Kommt dazu, dass die laufende Aktienrechtsrevision unser Recht diesen genannten EG-Richtlinien doch ein gutes Stück näherbringt. Es ist zwar zuzugeben, dass Differenzen bleiben. Die gewichtigsten werden nach Erlass dieser Aktienrechtsrevision im Bereich des sogenannten Buchführungsrechts und im Bereich der fachlichen Anforderungen an die Revisoren entstehen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass gerade die EG-Richtlinien und neuere Revisionen der EG-Richtlinien zunehmend Ausnahmen auch auf diesen beiden noch nicht EG-kompatiblen Gebieten für kleinere Gesellschaften vorsehen.
Hier wird sich zweifellos für unser Land eine ganz gewichtige Frage stellen, wenn es zu einem Abschluss eines EWR-Vertrags kommt. Ich kann Ihnen das an einigen Zahlen demonstrieren: Die Schweiz hatte Ende 1989 154 164 Aktiengesellschaften und 2777 GmbH. In der Bundesrepublik sind dagegen die Zahlen umgekehrt; dort hatten wir 2508 Aktiengesellschaften und 401 687 Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Es wird sich bei uns früher oder später zweifellos erneut die Frage stellen, ob wir unser Aktienrecht nicht auch zweiteilen müssen, wie es Eugen Huber bereits im Jahre 1928 vorgeschlagen hat. Es kommt dazu, dass es nach Meinung des Bundesrates auch falsch wäre, die laufenden Gesetzgebungsarbeiten, und zwar nicht nur auf dem Gebiete des Aktienrechtes, an den erfolgreichen Abschluss eines EWR-Vertrages zu binden. Dann müssten wir auf verschiedenen Gebieten einen Marschhalt verfügen. Das wäre einerseits aber nur eine Belastung der EWR-Verhandlungen und würde andererseits jeden Fortschritt in unserer eigenen nationalen Gesetzgebung verhindern.
Eine solche Rückweisung an den Bundesrat wäre aber auch unverhältnismässig und ungerechtfertigt, weil damit alle Fortschritte, die wir bisher in der Aktienrechtsrevision realisiert haben, in Frage gestellt würden. In diesem Zusammenhang darf ich Sie nochmals an die fünf Hauptziele der Aktienrechtsrevision gemäss Botschaft des Bundesrates erinnern:
1. Verstärkung des Aktionärsschutzes.
Auf diesem Gebiet bringt die Aktienrechtsrevision wesentliche Verbesserungen. Ich erwähne stichwortartig nur die Verbesserung des Schutzes des Bezugsrechtes, die Einführung des Institutes der Sonderprüfung sowie die Lockerung der Vinkulierung.
Aber auch beim zweiten Revisionsziel, der Verbesserung der Struktur und der Funktion der Gesellschaftsorgane, bringt die Revision wesentliche Fortschritte. Wir schaffen die gesetzlichen Kapitalquoren ab. Wir schlagen Ihnen eine neue, wesent-

lich bessere Regelung des Depotstimmrechts der Banken vor. Wir sehen fachlich befähigte Revisoren in vielen Fällen vor. Wir regeln die Kompetenzdelegation des Verwaltungsrates viel besser als im geltenden Recht.
Aber auch beim dritten Hauptziel, der Erleichterung der Kapitalbeschaffung, bringen wir mit der gesetzlichen Regelung der bedingten und der genehmigten Kapitalerhöhung wesentliche Fortschritte. Wir legen einen neuen Mindestwert von 10 Franken für die Aktien fest, und wir bringen endlich eine gesetzliche Regelung des Partizipationsscheines.
Aber auch beim dem vierten Revisionsgebiet, der Verhinderung von Missbräuchen, bringen wir durch eine Erhöhung des Mindestgrundkapitals, durch eine bessere Regelung der Sacheinlagen und der Sachübernahmen und durch eine Verbesserung der Vinkulierung wesentliche Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht.
Bleibt also einzig das Gebiet der Transparenz. Hier bringt die Revision zwar auch wesentliche Fortschritte, gerade auf dem Gebiete der stillen Reserven. Gemessen an Ihren eigenen Beschlüssen aus dem Jahre 1985 erzielen wir einen wesentlichen Fortschritt. Ich gebe zu, dass wir, wenn ein EWR-Vertrag zustande kommt, wahrscheinlich recht bald eine Anschlussrevision realisieren müssen.
Damit komme ich zum Anfang meiner Ausführungen zurück. Wenn es zu einem erfolgreichen Abschluss eines EWR-Vertrages kommt, werden wir zwar eine Anschlussrevision des Aktienrechtes realisieren müssen, aber wir befinden uns damit in bester Gesellschaft. Heute sind alle EG-Mitgliedstaaten erst daran, die genannten Richtlinien in ihr nationales Recht zu transponieren. Von den neun in Kraft gesetzten EG-Richtlinien sind meines Wissens bis heute erst zwei in allen EG-Mitgliedstaaten realisiert. Gerade die wichtige vierte EG-Richtlinie betreffend Rechnungslegung ist beispielsweise bis heute in Italien noch nicht in nationales Recht umgesetzt.
Wir müssen zwar weitere Revisionen realisieren, aber wir befinden uns in bester Gesellschaft mit allen EG-Mitgliedstaaten. Wir haben keinerlei Grund, uns EG-konformer zu verhalten als all jene Staaten, die bereits heute Mitglied der EG sind.
Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag von Herrn Ledergerber abzulehnen und auf die Differenzbereinigung einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Ledergerber	33 Stimmen
Dagegen	118 Stimmen

Art. 628 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 628 al. 2bis
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8, 9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 650 al. 2 ch. 8, 9
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 651 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 651 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Bundespräsident **Koller:** Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Bei ganz wenigen Artikeln werde ich Ihnen in Abweichung von Ihrer Kommission den Antrag stellen, dem Ständerat zuzustimmen. Wir befinden uns ja im Differenzbereinigungsverfahren.
Ein solcher Fall ist der Artikel 651 Absatz 1. Es geht hier um die sogenannte genehmigte Kapitalerhöhung, bei der die Generalversammlung die Durchführung der Kapitalerhöhung an den Verwaltungsrat delegiert. Hier haben wir zwei Differenzen zwischen dem Ständerat und Ihrer Kommission. Die eine Differenz betrifft die Frist, während der diese Ermächtigung möglich ist.
Ihre Kommission möchte die Ermächtigung auf zwei Jahre befristen, der Ständerat auf fünf Jahre. Ich möchte Ihnen empfehlen, bei diesem Punkt den fünf Jahren zuzustimmen, weil das ein normaler Planungshorizont für eine Unternehmung ist. Das ist die eine Differenz.
Die andere Differenz betrifft die Frage, ob diese genehmigte Kapitalerhöhung nur Gesellschaften vorbehalten sein soll, die von besonders befähigten Revisoren geprüft werden. Das ist die Meinung des Ständerates und des Bundesrates; der Nationalrat sieht das nicht vor. Der Bundesrat ist mit dem Ständerat der Ueberzeugung, dass die Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung eine derart bedeutende Kompetenzverschiebung von der Generalversammlung der Aktionäre zum Verwaltungsrat darstellt, dass die genehmigte Kapitalerhöhung unbedingt für jene Gesellschaften reserviert bleiben sollte, die tatsächlich durch besonders befähigte Revisoren geprüft werden, weil eine derartige Verschiebung der Gewalten unseres Erachtens – da stimmt der Bundesrat mit dem Ständerat überein – sonst nicht zu vertreten ist.
Ich bitte Sie, hier dem Ständerat zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Kommission hat einstimmig an ihrer Version des Artikels festgehalten. Richtig ist, dass die beiden Absätze miteinander zusammenhängen, denn die Version des Bundesrates ergibt eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Verwaltungsrates. Wenn der Verwaltungsrat das während fünf Jahren machen kann, hat er natürlich viel freiere Hand und ist gegenüber der Generalversammlung viel autonomer, das zu tun, als wenn man ihm nur eine Frist von zwei Jahren gibt. Wenn man ihm, wie der Bundesrat das will, eine Frist von fünf Jahren gibt, ist es – nach Logik des Bundesrates – auch logisch, dass besonders befähigte Revisioren da sein müssen, so dass der Antrag des Bundesrates – auch wenn es zwei Materien sind – eigentlich doch eine Materie darstellt.
Es sollte meines Erachtens nachher nur eine Abstimmung stattfinden.
Immerhin, die Kommission hält an ihrer Auffassung deswegen fest, weil sie gerade die Macht des Verwaltungsrates beschränken will.

M. Couchepin, rapporteur: Le Conseil fédéral suggère de s'en tenir à sa proposition qui veut élargir à cinq ans la durée pendant laquelle le conseil d'administration peut bénéficier des dispositions relatives à l'augmentation conditionnelle d'une autre commission, puis le Conseil national avait proposé de réduire à deux ans la durée pendant laquelle le conseil d'administration peut bénéficier de cette liberté. S'agissant d'un élargissement des pouvoirs du conseil d'administration, nous pensons que les propositions qui ont été faites ont été assez loin et qu'il fallait accentuer l'importance de l'assemblée générale, tout au moins dans la décision initiale. En parallèle, nous avions supprimé l'obligation de recourir à des réviseurs particulièrement qualifiés. La proposition que nous avons faite est donc équilibrée: d'un côté moins de pouvoir au conseil d'administration puisqu'on réduit à deux ans la durée pendant laquelle il a la liberté d'utiliser une compétence à lui déléguée par l'assemblée générale, de l'autre côté nous voulons élargir la possibilité de recourir à ce type d'augmentation de capital à toutes les sociétés, qu'elles aient recours à un réviseur particulièrement qualifié ou non. Au fond, nous voulons donner plus de responsabilité à l'assemblée générale par rapport au Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 120 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

Art. 651a Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 651a al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 652b Abs. 2–4
Antrag der Kommission
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem ....

Art. 652b al. 2–4
Proposition de la commission
Al. 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
.... des actions à l'actionnaire auquel ....

Angenommen – Adopté

Art. 652e Ziff. 4
Antrag der Kommission
.... Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

Art. 652e ch. 4
Proposition de la commission
.... non exercés ou supprimés;

Angenommen – Adopté

Art. 653, 653b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 653c
Antrag der Kommission
Randtitel
4. Schutz der Aktionäre
Abs. 1
Bei einer bedingten Kapitalerhöhung zum Zweck der Ausgabe von mit Wandel- oder Optionsrechten verbundenen Anleihensobligationen oder ähnlichen Forderungen sind diese den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung vorweg zur Zeichnung anzubieten.
Abs. 2
Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Abs. 3
Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand unsachlich begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 653c
Proposition de la commission
Titre marginal
4. Protection des actionnaires
Al. 1
Dans le cas où une augmentation conditionnelle du capital a pour but l'émission d'obligations d'emprunt ou d'autres créances semblables attachées à des droits de conversion ou d'option, ces obligations ou autres droits doivent être offerts par préférence en souscription aux actionnaires d'une façon correspondant à leur participation antérieure.
Al. 2
Ce droit de souscription préférentiel peut être limité ou supprimé s'il existe pour cela un juste motif.
Al. 3
Nul ne doit être avantagé ou désavantagé de manière non fondée par la suppression du droit préférentiel de souscription nécessitée par une augmentation conditionnelle du capital et par une limitation ou une suppression du droit de souscrire préalablement à l'emprunt.

Angenommen – Adopté

Art. 653d
Antrag der Kommission
Randtitel
5. Schutz der Wandel- oder Bezugsberechtigten
Abs. 1
Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Namenaktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien verwehrt werden.
Abs. 2
Die Wandel- und Optionsrechte ....

Antrag Spoerry
Abs. 1
.... verwehrt werden, es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird.

Art. 653d
Proposition de la commission
Titre marginal
5. Protection des titulaires du droit de conversion ou de souscription préférentielle
Al. 1
Le créancier ou le travailleur titulaire d'un droit de conversion ou d'option lui permettant d'acquérir des actions nominatives ne peut voir son droit limité par une restriction de la transmissibilité des actions nominatives. *Al. 2*
Il ne peut ....

Proposition Spoerry
Al. 1
.... actions nominatives, à moins que cette réserve n'ait été prévue dans les statuts et dans le prospectus d'émission.

Randtitel, Abs. 2 – Titre marginal, al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1 – Al. 1

Frau **Spoerry:** Ich beantrage Ihnen einen Zusatz zu Artikel 653d Absatz 1.
Zuhanden von Herrn Ledergerber, den ich aber im Moment im Saal nicht entdecken kann, möchte ich festhalten: Wenn er schon Unterlagen zitiert, die der Kommission zugestellt worden sind, dann müsste er eigentlich die vorliegenden Anträge genau mit diesen Unterlagen vergleichen. Dann würde er feststellen, dass der Antrag, den ich jetzt stelle, nicht identisch ist mit dem Vorschlag des Vorortes und dass der zweite Antrag, den ich zu Artikel 685d Absatz 4 einbringen werde, in den Unterlagen des Vorortes überhaupt nicht zu finden ist.
Jetzt aber zur Sache. Der Artikel 653d Absatz 1 entspricht dem Artikel 653c Absatz 3 aus der ersten Lesung. Wir haben eben auch die Numerierung der Artikel geändert.
Ich möchte Ihnen beliebt machen, im wesentlichen die Fassung aus der ersten Lesung des Nationalrates zu übernehmen und dem Artikel 653d Absatz 1 den Zusatz « ...., es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird» anzufügen.

Worum geht es konkret? Das Gesetz erlaubt neu eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals mittels des Instruments einer Wandel- oder Optionsanleihe. Im vorliegenden Artikel 653d wird festgehalten, dass dem Gläubiger, dem ein Wandel- oder Optionsrecht zum Erwerb von Namensaktien zusteht, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien verwehrt werden kann. Wird diese Bestimmung ohne jeglichen Vorbehalt angewendet, so bedeutet das in der Praxis, dass eine Firma keine Wandel- oder Optionsanleihe mehr auf Namenaktien ausgeben kann, weil sonst mit diesem Instrument die bestehenden Vinkulierungsbestimmungen unterlaufen werden könnten. Dabei ist es für meinen Antrag unerheblich, welche Vinkulierungsbestimmungen zum Schluss Gesetz werden, ob das die Vinkulierungsbestimmungen gemäss Kommissionsmehrheit oder gemäss Kommissionsminderheit sein werden. Solange der Gesetzgeber irgendeine Art von Vinkulierungsbestimmungen vorsieht, ist mein Antrag nötig.
Warum? Es ist sinnwidrig, dass ein Aktionär, der aufgrund der Statuten als Namenaktionär nicht eingetragen werden kann, wenn er direkt Namenaktien kauft, eingetragen werden muss, sobald er sich im Rahmen einer Wandel- oder Optionsanleihe an der Börse mit einer ganzen Serie von Bezugsrechten eindeckt.
Dabei ist klar: Die bisherigen Aktionäre müssen im Rahmen ihrer Bezugsberechtigung selbstverständlich eingetragen werden. Neue Aktionäre, welche sich Bezugsrechte an der Börse verschaffen, müssen jedoch den statutarischen Vinkulierungsvorschriften unterstehen. Wäre dem nicht so – das habe ich bereits ausgeführt –, könnte das Instrument der Wandel- oder Optionsanleihe nicht mehr für Namenaktien eingesetzt werden.
Die Botschaft des Bundesrates scheint davon ausgegangen zu sein, dass dazu auch kein Bedürfnis besteht. Die Praxis jedoch zeigt ein anderes Bild. Von gegenwärtig rund 100 Wandel- und Optionsanleihen schweizerischer Schuldner berechtigen deren 30 zum Bezug von Namenaktien. Es gibt überhaupt keinen Grund für den Gesetzgeber, diese Finanzierungsmöglichkeit auszuschalten.
Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu folgen und klare Verhältnisse zu schaffen.
Gemäss Artikel 653b Absatz 1bis müssen die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- und Bezugsrechte in den Statuten verankert sein. Allfällige Einschränkungen für Namenaktien sollen auch im Emissionsprozess klar ersichtlich werden, damit jeder Erwerber die Rechtslage kennt und die Statuten nicht durch den Kauf von Bezugsrechten unterlaufen werden können.
Ich habe diesen Antrag mit verschiedenen Experten durchbesprochen. Alle teilen die Meinung, dass dieser Zusatz notwendig sei. Ich hoffe, dass sich auch der Bundesrat meinem Antrag anschliessen kann und danke Ihm.

Blocher: Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Frau Spoerry später zu behandeln, nämlich dann, wenn wir über die Vinkulierungsfrage abgestimmt haben.
Bei einer engen Regelung der Vinkulierungsfrage kann man Frau Spoerry recht geben. Bei einer sehr weiten Fassung aber fände ich es stossend, dass man eine Wandel- oder eine Optionsanleihe auf Namenaktien herausgibt und ihm dann, wenn der Betreffende zur Gesellschaft kommt, um die Namenaktien einzulösen, sagt: Ich trage Dich nicht ins Namenregister ein. Stimmt man der Mehrheit bei der Vinkulierung zu, kann man über den Antrag Spoerry diskutieren; aber im anderen Fall würde ich das als zu weit gehend erachten.
Ich empfehle Ihnen, die Diskussion durchzuführen, wenn diese Frage behandelt worden ist.

Frau **Spoerry:** Im Prinzip spielt es keine Rolle, wann wir abstimmen. Sowohl Kommissionsmehrheit als auch Kommissionsminderheit wollen eng begrenzte Vinkulierungsgründe festlegen, die in den Statuten klar umschrieben sein müssen. Solange das so ist, muss das auch im Emissionsprospekt, gestützt auf die Statuten, zum Ausdruck kommen. Man kann aber die Abstimmung darüber auf später verschieben. Entscheidend ist: Solange wir präzise Vinkulierungsgründe haben, müssen diese auch bei einer Wandel- und Optionsanleihe beachtet werden.

Le président: Si je vous ai bien compris, Madame Spoerry, vous approuvez le renvoi de la discussion. Pour une question de logique, c'est préférable. Nous reprendrons donc votre proposition au moment où nous aborderons le célèbre article en question.

Art. 653f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 653l Abs. 1
Antrag der Kommission
.... einem besonders befähigten Revisor ....

Art. 653l al. 1
Proposition de la commission
Après qu'un réviseur particulièrement qualifié a constaté ....

Angenommen – Adopté

Art. 656b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 1bis, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 656b
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer
Al. 1bis, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 656c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 656g Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 656g al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 660, 660a, 660b, 662 Randtitel, 662a Abs. 1, 2 Ziff. 2, 7, Art. 663, 663a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 660, 660a, 660b, 662 titre marginal, 662a al. 1, 2 ch. 2, 7, art. 663, 663a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 663b
Antrag der Kommission
Ziff. 7
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Ziff. 8
8. .... Reserven übersteigt; (Rest streichen)

Antrag Salvioni
Ziff. 8
8. den Betrag der Veränderung der Wiederbeschaffungsreserven, sowie der darüber hinausgehenden stillen Reserven. (Rest streichen)

Antrag Stucky
Ziff. 8
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 663b
Proposition de la commission
Ch. 7
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Ch. 8
8. .... nouvellement créées; (Biffer le reste)

Proposition Salvioni
Ch. 8
8. Le montant résultant de la modification des réserves de remplacement et des réserves latentes supplémentaires. (Biffer le reste)

Proposition Stucky
Ch. 8
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stucky: Zuerst eine kleine Vorbemerkung an die Adresse des Präsidenten, der sich über die Vorschläge des Vororts aufgehalten hat, die Frau Spoerry und ich übernommen haben sollen. Ich muss ihn korrigieren. Der erste Vorschlag stammt aus der Küche einer Arbeitsgruppe der Freisinnigen Partei, und mein zweiter Vorschlag, den ich im Artikel 689 mache, ist ein «Eigengewächs», das ich im Frühling 1989 gepflanzt habe. Wenn der Vorort diesen Vorschlag 1990 übernimmt, ehrt ihn das.
Nun geht es aber bei diesem Artikel um eine Darstellung der Reserven, um eine Frage der Bilanz, und nur dann um eine Frage der Darstellung des Gesamtergebnisses, wenn dieses wesentlich beeinflusst wird. Wichtig ist ja, dass der Aktionär aus den Unterlagen wesentliche Verschiebungen herauslesen kann. Darum spricht man auch vom Prinzip der Wesentlichkeit.
Der Ständerat hat es im Artikel 662 Litera a verankert, dem Sie soeben ebenfalls zugestimmmt haben.
Warum plädiere ich dafür, dass wir der ständerätlichen Fassung folgen? Weil der Ständrat bei der Darstellung der Auflösung stiller Reserven – was uns auch stark beschäftigt hat – einen Kompromiss gesucht und auch gefunden hat. Dieser Kompromiss schlägt sich auch in Artikel 663b nieder.
In der Kommission selbst wurde der Kompromiss auch nicht bestritten, sondern man hat sehr rasch, ohne grosse Diskussion – und meines Erachtens versehentlich –, den Schlusssatz der Formulierung des Ständerates gestrichen und damit wieder eine Differenz geschaffen. Wir sollten aber nur dort wieder Differenzen schaffen, wo das unbedingt nötig ist. Das zur formellen Seite.
Nun zur sachlichen: Sachlich bedeutet, dem Prinzip der Wesentlichkeit entsprechend, dass Negativsaldi bei der Bildung und Auflösung von Reserven dargelegt werden, wenn sie wichtig sind, d. h. wenn sie über mehrere Jahre hinweg erfolgen, einen grösseren Umfang im Verhältnis zum Eigenkapital besitzen oder ein beachtlicher Teil des ausgewiesenen Reingewinns auf die Auflösung stiller Reserven zurückzuführen ist. Die Darstellung hingegen von untergeordneten Verschiebungen, z. B. von einer Umbewertung oder einer neuen Bewertungsmethode der Lager, von einer Aenderung bei den Abschreibungssätzen durch die Geschäftsleitung. Sie kann auch zu einer Reduzierung der stillen Reserven führen, ist übrigens oft eine Ermessensfrage und folglich in der Regel nicht wichtig. Hier sollten wir einen gewissen Spielraum lassen.
Im übrigen stelle ich fest, dass die Kommission in der Sache, nämlich nur wesentliche Aenderungen darzulegen, durchaus einig war. Warum soll man dann das Prinzip im Text nicht nochmals festhalten? Das hat der Ständerat getan, und ich beantrage Ihnen, das auch zu tun.
Für die Banken gilt nach Bankengesetz ohnehin dieses Prinzip der Wesentlichkeit praktisch mit dem gleichen Text, wie wir ihn jetzt für die übrigen Aktiengesellschaften auch vorsehen.

Frau **Nabholz:** Es wurde bei der Eintretensdebatte sehr viel von der Europafähigkeit dieser Vorlage gesprochen. Wenn irgendwo das Wort «Europafähigkeit» wirklich am Platze ist, dann selbstverständlich im Bereich der Unternehmenspublizität. Genau hier hakt der Antrag meines Kollegen Salvioni ein. Er fügt sich ein in das Prinzip, das EG-weit gilt, nämlich einer «true and fair view», welche stille Reserven grundsätzlich verpönt. Auch bei uns ist nicht nur im Zusammenhang mit der EG, sondern vor allem mit der angelaufenen Diskussion um die Börsenreform der Ruf nach einer Verbesserung der Unternehmenspublizität laut geworden. Davon hängen schliesslich zu einem schönen Teil Leistungsfähigkeit und Liquidität des Marktes ab. Zudem wird verlangt, dass die kommende Börsenreform nicht mit unerledigten Postulaten der Aktienrechtsrevision belastet werden soll. Das heisst nichts anderes, als dass wir im Aktienrecht noch tun sollten, was wir noch tun können.
Die Europafähigkeit oder eben Europaunfähigkeit dieser Vorlage wird sich zum grössten Teil, wie ich erwähnt habe, an den Vorschriften zur Rechnungslegung messen lassen müssen. Aus dieser Sicht ist der Antrag Salvioni zu begrüssen. Es geht hier nicht um blosse Kosmetik, sondern er verlangt, dass der wahre Gewinn einer Gesellschaft aus der Rechnungslegung ersichtlich wird. Anzugeben wären nach seinem Antrag zwei Beträge und nicht nur ein Saldo aus allen positiven und negativen Veränderungen. Ersichtlich würde dadurch insbesondere nicht nur die Auflösung, sondern auch die Bildung von stillen Reserven. Die angegebene Zahl erlaubt es damit, den wahren Gewinn einer Unternehmung zu errechnen. Wir kommen damit weg von der stets etwas zur schlechten Darstellung tendierenden Rechnungslegung, dem schweizerischen Understatement, das die Aktionäre eigentlich im Ungewissen lässt. Wir kommen damit auch weg von dem, was als eigentliche Grauzone des Aktienrechts zu bezeichnen wäre, indem die Lage eines Unternehmens wirklich klar wird. Wenn Sie dem Antrag zustimmen, kann zu einem schönen Teil geheilt werden, was bei anderen Vorstössen zur Rechnungslegung im jetzigen fortgeschrittenen Stadium der Debatten versäumt werden muss.
Die Argumente gegen eine offene Rechnungslegung sind zu bekannt, um sie hier noch einmal aufzuführen. Es ist dazu lediglich zu sagen, dass die Offenlegung der Reserven nichts daran ändert, dass grundsätzlich vorsichtig bewertet und bilanziert werden soll und kann. Offene Reservebildung ändert auch nichts daran, dass Reserven gebildet werden müssen. Auch offene Reserven sind Reserven, nicht nur die stillen. Es trifft meines Erachtens auch nicht zu, dass der offene Ausweis des effektiven Unternehmergewinnes bloss Begehrlichkeiten steigere. Es wird im Gegenteil das permanente Misstrauen, das hie und da laut wird, abgebaut werden. Offene Reserven bilden heisst übrigens noch lange nicht, diese auch auszuschütten.
Positiv ist ferner zu vermerken, dass mit der Verbesserung gemäss Antrag Salvioni die Rationalität des Kapitalmarktes gesteigert würde. Die Aktienkurse dürften bei verbesserten Gewinnausweisen tendenziell steigen, das erlaubt den Unternehmen eine Kapitalaufnahme mit einem höheren Agio, also günstiger. Wenn die Kurse von den wirklichen Werten nicht mehr so weit entfernt sind, ist es übrigens auch schwieriger, ein Unternehmen zu übernehmen. Raiders werden so bekanntlich eher abgeschreckt.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, dem Antrag Salvioni zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen:** Herr Stucky hat den Antrag gestellt, bei Artikel 663b Ziffer 8 den letzten Satz wieder aufzunehmen, «wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis in wesentlichem Ausmass günstiger dargestellt wird». Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen und der Kommission des Nationalrates zu folgen.
Die Streichung erfolgte nicht so husch-husch, Herr Stucky; wenn Sie einen Antrag stellen, haben Sie Gründe dafür. Es ist keine weltbewegende Sache und verändert vielleicht nicht so viel. Wenn Sie sagen: Vorne steht alles so schön bei Artikel 662a, Klarheit, Vorsicht usw., da sind die Prinzipien ja dargelegt, wir müssen sie nicht wiederholen, da würde ich aber doch antworten: Wenn Sie das ganz ruhig lesen, ist es eben ein Unterschied, ob noch ein Nachsatz folgt oder keiner. Bei Artikel 663b Ziffer 8 ist ganz klar gesagt: «..... den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der anderen stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt.» Das ist eine klare Aussage. Wenn Sie das mit dem Nachsatz von Herrn Stucky verwässern, dann kommen Sie ins Schleudern. Was heisst das, «wenn die Rechnung günstiger dargelegt wird»? Alle, die mit solchen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen zu tun haben, wissen, das ist zum Teil eine verschwommene Sache, von welchem Punkt an man sagen würde, jetzt seien die Reserven wirklich angetastet worden. Deswegen würde ich sagen: Bleiben wir doch bei dem ganz schlichten Sachverhalt, so wie der Nationalrat das will, dass man den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der stillen Reserven angeben muss, und lassen wir den Rest weg.

Stucky: Ich verstehe den Antrag Uchtenhagen nicht ganz. Das ist ja genau das, was Sie zumindest zuerst sagte: Ich will diesen Satz der Wesentlichkeit drinhaben, wie der Ständerat ihn beschlossen hat, mehr will ich nicht.

Frau **Uchtenhagen:** Ich habe mich ja korrigiert, ich habe mich am Anfang versprochen. Dieser Nachsatz bringt nicht Wesentlichkeit hinein, sondern eine gewisse Unklarheit, eine gewisse Definitionsfreiheit über das, was Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit ist. Weil ich für das Wesentliche bin, bin ich dafür, dass Nebensätze, die man zuerst interpretieren muss, weggelassen werden.

Blocher: Es ist hier ein Antrag Salvioni vorgelegt worden, der den Betrag der Veränderung der Wiederbeschaffungsreserven im Anhang angeben will. So ähnlich die Wortlaute sind, so anders ist der Sinn. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, denn er ist ganz gefährlich, weil er im Effekt – in der Praxis – eine Verfälschung der Gewinndarstellung der Gesellschaft bringt.
Die Wiederbeschaffungsreserven äufnen sich natürlich im Laufe der Jahre mit anderem als mit einer wirklichen Gewinnerarbeitung, nämlich z. B. durch die Inflation. Also: Die Veränderung im Anhang so wiederzugeben und dann noch mit dem Ziel, wie Frau Nabholz gesagt hat, dass es dann höhere Gewinne und höhere Aktienkurse gebe, ist gefährlich, weil das nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Ich glaube, diesem Antrag dürfen wir nicht zustimmen. Er ist auch in der Kommission nicht vorgelegen. Wir haben in der Kommission für den Antrag Stucky gestimmt, weil die Wesentlichkeit natürlich auch ein Bilanzerfordernis ist.
Ich werde diesem Antrag zustimmen, auch wenn wir den Antrag nicht als Minderheitsantrag aufgenommen haben.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es geht um die Transparenz bei der Auflösung stiller Reserven. Da müssen Sie beachten, dass die Bildung stiller Reserven gemäss dieser Revisionsvorlage immer noch zulässig ist, und das ist ein Punkt, bei dem wir mit dem Europarecht in Konflikt kommen können. Nun ist es aber so, dass die Kommission die Bildung stiller Reserven beibehalten will. Dafür soll die Auflösung um so präziser, um so klarer geregelt sein; wir hatten eine völlig andere Lösung vorgesehen, als wir die Vorlage zum ersten Mal behandelten. Was nun den Antrag Stucky angeht, bringt er im Effekt eben doch eine Relativierung der eindeutigen Regelung der Kommission. Es ist richtig, wenn er sagt, das Wesentlichkeitsprinzip gelte gemäss Artikel 662a Ziffer 2. Ich erkläre, auch für den Fall, dass der Antrag Stucky angenommen würde, dass dieses Wesentlichkeitsprinzip ohnehin generell, auch in diesem Fall, gilt. Aber wenn dieser Zusatz nun in diesem Artikel nochmals angehängt wird, verleitet dies zur Annahme, es solle die Auflösung stiller Reserven nicht mit dieser Klarheit, wie die Kommission sie wünscht, ausgewiesen werden müssen. Namens der Mehrheit der Kommission, die ja diesen Antrag behandelt hat, beantrage ich Ihnen also, den Antrag Stucky abzulehnen.
Was den Antrag Salvioni angeht, so ist der Unterschied zur Lösung der Kommission der, dass bei der Kommission eine Kompensierung von zwei Zahlen möglich ist, während der Antrag Salvioni fordert, beide Zahlen seien genau auszuweisen. Ich kann mich nicht erinnern, ob der Antrag Salvioni in der Kommission vorgelegen hat und ob er zur Abstimmung gekommen ist, ich weiss es nicht mehr; namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auch den Antrag Salvioni abzulehnen, sage aber: Wer eine noch klarere Lösung will, der stimmt dem Antrag Salvioni zu.

M. Couchepin, rapporteur: En ce qui concerne la proposition de M. Stucky, à première vue il n'y a pas une très grande différence entre sa version et la nôtre, dans la mesure où l'on tient compte d'un article précédent qui prévoit que les comptes doivent répondre à l'exigence de clarté.
Néanmoins, s'il veut précisément rajouter la restriction qu'avait introduite le Conseil des Etats et que nous avons supprimée, on peut supposer que, pour lui, il y a une différence matérielle. La formulation du Conseil national est plus claire, alors que celle de M. Stucky tend à inspirer un certain doute, en tous les cas au niveau de la lecture de ce seul article. Si l'on met cet article en rapport avec le précédent, ce n'est pas aussi grave. Nous suggérons le maintien de notre proposition, c'est-à-dire que l'on ne peut pas agir comme le souhaitait le Conseil des Etats: ne pas annoncer à l'assemblée générale la dissolution de réserves latentes si le résultat économique est présenté d'une façon sensiblement et durablement plus favorable.
En ce qui concerne la proposition de M. Salvioni, il reprend aujourd'hui, sous une forme nouvelle, celle qu'il avait faite lors des premiers débats qui consistait à vouloir introduire «le bilan de verre» dans lequel tout doit être annoncé. En l'espèce, il voudrait que l'on précise non seulement le résultat de la compensation entre les réserves latentes supprimées et celles qui sont constituées – c'est notre proposition – mais encore combien de réserves latentes restent dans le bilan de la société après la compensation.
Nous en avons longuement discuté lors des premiers débats. En commission, ce problème a été évoqué à nouveau et la solution de M. Salvioni avait été écartée. M. Salvioni est un combattant, je crois qu'aujourd'hui il faut lui dire quand même que le combat doit s'arrêter. Nous vous demandons d'approuver la solution de la commission.

Bundespräsident **Koller:** Ich beantrage Ihnen, die beiden Anträge Stucky und Salvioni abzulehnen.
In bezug auf den Antrag von Herrn Stucky darf ich daran erinnern, dass das Wesentlichkeitsprinzip schon ganz allgemein ein Prinzip der ordnungsmässigen Rechnungslegung ist und als solches im Artikel 662a des Entwurfes ausdrücklich anerkannt wird. Hieraus folgt, dass dieses Wesentlichkeitsprinzip natürlich auch für den Tatbestand gilt, den wir hier regeln, d. h. die Auflösung stiller Reserven.
Wenn man hingegen mit dem Ständerat und gemäss dem Antrag von Herrn Stucky das Wesentlichkeitsprinzip hier noch einmal wiederholt, dann kommt man eigentlich zur Wesentlichkeit der Wesentlichkeit und erweckt damit den Eindruck, dass es sich hier um eine potenzierte Form der Wesentlichkeit handle. Das kann vernünftigerweise nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Hingegen kann ich Herrn Stucky zuhanden des Protokolls die Erklärung abgeben, dass das Prinzip der Wesentlichkeit eindeutig auch bei der Frage der Auflösung der

stillen Reserven und ihrer Bekanntgabe zur Anwendung kommt.
Ich möchte Sie aber auch bitten, den Antrag von Herrn Nationalrat Salvioni abzulehnen. Er würde praktisch bedeuten, dass jede Veränderung stiller Reserven im Anhang der Jahresrechnung offengelegt werden müsste. Wir befinden uns hier im Differenzbereinigungsverfahren, und ich habe Ihnen vorhin gesagt: Wenn es zu einem EWR-Vertrag kommt, wird wahrscheinlich eine Anschlussrevision nötig sein. Aber dann müssen wir wahrscheinlich auch eine Differenzierung zwischen grossen und börsenkotierten und kleinen Gesellschaften einführen. Es wäre unbedacht und unverhältnismässig, wenn wir im Differenzbereinigungsverfahren für alle diese über 150 000 Aktiengesellschaften plötzlich noch das Prinzip der gläsernen Taschen einführen wollten.
Auch aus diesem politischen Grunde möchte ich Sie bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Stucky 71 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 62 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Stucky 86 Stimmen
Für den Antrag Salvioni 43 Stimmen

Art. 663bbis (neu)
Antrag der Kommission
Randtitel
IVbis. Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften
Wortlaut
Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz die Beteiligung derjenigen Aktionäre und stimmrechtsverbundenen Aktionärsgruppen aufzuführen, von denen ihnen bekannt ist oder bekannt sein muss, dass diese fünf Prozent aller Stimmen oder eine statutarisch festgelegte prozentmässige Begrenzung des Eigentums an Namensaktien übersteigt.

Antrag Leuba
Streichen

Art. 663bbis (nouveau)
Titre marginal
IVbis. Participations dans les sociétés publiques
Texte
Les sociétés, dont les actions sont cotées en bourse, sont tenues d'indiquer dans l'annexe au bilan les actionnaires et les groupes d'actionnaires liés par des conventions de vote, dont elles savent ou doivent savoir que la participation dépasse cinq pour cent de l'ensemble des voix ou une limite en pour cent de la propriété en actions nominatives fixée par les statuts.

Proposition Leuba
Biffer

M. Leuba: L'article 663bbis est une curieuse disposition puisque votre commission l'a introduite comme divergence dans la procédure d'élimination des divergences. Cette disposition propose que les sociétés importantes dont les actions sont cotées en bourse doivent indiquer, dans l'annexe au bilan, les actionnaires et les groupes d'actionnaires liés par convention de vote, dont elles savent ou doivent savoir que la participation dépasse 5 pour cent de l'ensemble des voix. Le reste de l'article est moins important et aussi moins critiquable.
L'intention est en principe bonne, c'est une intention de transparence. Je vous rappelle cependant que l'enfer, lui aussi, est pavé de bonnes intentions. Et si la transparence peut parfaitement se comprendre en rapport avec la situation de la société telle que la connaît le conseil d'administration, il en va tout différemment d'éléments qui échappent souvent à la connaissance du conseil d'administration.

On est tout d'abord surpris par l'expression «doivent savoir». J'ai, je vous l'avoue, une méfiance instinctive à l'égard de cette formule utilisée par le législateur. Car, enfin, il appartient en principe au juge de déterminer ce que sait ou non une société. Il est difficile d'admettre que le législateur puisse adopter cette formule extrêmement vague. En réalité, le législateur admet qu'il y a ici une zone grise dans laquelle les preuves ne peuvent pas être apportées. On dit alors: «vous êtes présumé savoir». Dans le cas particulier, on admet que l'on ne pourra pas apporter la preuve que la société savait; par conséquent, on trouve suffisant le fait qu'elle doive savoir.
Si l'on vous sanctionnait chaque fois que vous devriez savoir quelque chose, vous seriez constamment sanctionnés. On ne peut donc pas construire une législation sur cette base. Comment une société peut-elle savoir qu'un actionnaire ou un groupe d'actionnaires possède plus de 5 pour cent de son capital-actions? J'appartiens au conseil d'administration d'une société d'importance moyenne qui a un certain nombre de réserves importantes et qui, partant, est une société particulièrement visée par une opération d'achat. Par conséquent, le conseil d'administration a un intérêt évident à savoir où sont les actions et quels sont les groupes d'actionnaires.
Or, malgré toutes les recherches entreprises, nous ne savons pas si cette société qui émet des actions au porteur connaît un groupe d'actionnaires possédant plus de 5 pour cent des actions. Nous pouvons d'autant moins le savoir que les actions sont cotées en bourse et donc susceptibles d'être facilement transférées.
Y a-t-il, dans la proposition de la commission, au moins un avantage pour l'actionnaire? Je répondrai: absolument pas. Le renseignement fourni de cette manière sera toujours sujet à caution, notamment quant à son caractère complet, ce que nos compatriotes appellent la «Vollständigkeit». Nous ne saurons jamais si les renseignements sont complets, parce que la société ne peut pas le savoir. Surtout, si un actionnaire ou un groupe d'actionnaires est mal intentionné à l'égard de la société, il lui suffira de se porter acquéreur d'un paquet d'actions entre la publication du bilan et l'assemblée générale pour que le renseignement fourni dans l'annexe soit faux, puisque les transferts d'actions ne sont évidemment pas bloqués entre le bouclement du bilan au 31 décembre, par exemple, et l'assemblée générale qui a souvent lieu, on le sait, au mois de juin. Par conséquent, tout ce qui se passera dans cette période ne sera pas couvert, le renseignement contenu dans l'annexe sera faux et trompera l'actionnaire ou l'acquéreur éventuel de ces actions. Dans ces conditions, même si, à première vue, la disposition répond à un souci de transparence, en réalité, il n'en est rien parce qu'il ne s'agit pas des affaires de la société mais de celles des actionnaires. Et là, le conseil d'administration ne porte aucune responsabilité sur ce qui se passe quant aux actions en bourse et, par conséquent, il est tout à fait évident qu'une disposition de nature à tromper un acquéreur éventuel est beaucoup plus dangereuse que l'absence totale de disposition.
Je vous invite donc – ce qui nous permettra en même temps de supprimer une divergence avec le Conseil des Etats – à ne pas introduire l'article 663bbis comme vous le propose la commission.

Blocher: Ich bitte Sie, dem Artikel 663bbis in der Fassung der Kommission zuzustimmen. Worum geht es? Es handelt sich hier nur um eine Verpflichtung gegenüber Publikumsgesellschaften, also gegenüber Gesellschaften, deren Aktien an der Börse frei handelbar sind. Für einen Anleger, der an der Börse Aktien kauft, ist es von Bedeutung zu wissen, von wem der Verwaltungsrat oder die Generaldirektion, also die Führung des Unternehmens, abhängt. Sie hängt eben – direkt oder indirekt – von den grössten Aktionären ab. Ich halte es für einen Unfug, dass Gesellschaften, ihre Publikumsaktionäre während Jahren im Glauben lassen ihre Aktiengesellschaft sei von einem oder zwei Aktionären dominiert, weil die Firma sogar zum Teil den Namen dieser Aktionäre trägt, obwohl sich diese grossen Aktionäre in Wirklichkeit schon längst aus dem Staub gemacht haben, weil sie gemerkt haben, dass die Firma nicht mehr das ist, was sie ist.

Ich bin der Meinung, die grössten Aktionäre einer Firma sollten bekanntgemacht werden.
Die Kommissionsmehrheit hat diese Fassung gewählt, weil sie einfach ist. 5 Prozent sind für eine Publikumsaktiengesellschaft ein sehr stattliches Aktienpaket. Wenn man in den Statuten als oberste Limite 2 Prozent als oberste Eintragungsquote hat, dann sind selbstverständlich schon 2 Prozent ein stattliches Aktienpaket. Mit 5 Prozent haben Sie schon eine wesentliche Einflussnahme auf die Gesellschaft. Ich erinnere Sie daran, dass es Publikumsgesellschaften gibt, die nicht mehr als 20 Prozent Aktienpräsenz an der Generalversammlung kennen.
Nun wird im Schreiben von Wirtschaftsseite geltend gemacht, man sollte diesen Artikel streichen, weil nicht die aktuellsten Verhältnisse aufgeführt seien, weil vielleicht im Laufe des Jahres jemand das Paket verkauft habe. Gut, das kann sein. Dann kann man das schreiben, wenn man es weiss. Aber ich muss Ihnen sagen: Diese Bestimmung gilt nur dort, wo man die Aktie als frei handelbares Gut an der Börse erklärt – und es geht nur um diese, es geht nicht um Vorschriften bei kleinen Gesellschaften und Familiengesellschaften. Ich meine, diese Transparenz sei notwendig im Sinne eines freien Handels, damit man weiss, wer die grössten Aktionäre sind.
Die Regelung sei nicht liberal, wird gesagt. Das liberale Handelsrecht der Vereinigten Staaten verlangt in dieser Beziehung nicht nur das, sondern es müssen sämtliche Aktionäre aufgeführt werden.

David: Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen und den Antrag Leuba abzulehnen.
Hier geht es darum, dass wir in unser Gesellschaftsrecht ein Teilstück Transparenz einbringen. Wie Herr Blocher soeben ausgeführt hat, tragen die grossen Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften eine Verantwortung, einmal gegenüber den Anlegern – den kleinen und den grossen –, aber insbesondere gegenüber den Mitarbeitern eines Unternehmens, auch bei grossen Unternehmen, die ja an der Börse kotiert sind. Es ist nicht mehr als recht, wenn die Direktbetroffenen informiert sind, wer in einer Gesellschaft letztlich das Sagen hat.
Es ist gesagt worden, es sei nicht möglich, den richtigen Stand bekanntzugeben. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch die Bilanz für einen Stichtag die Vermögenslage bekanntgibt. Genau gleich kann man bei den Beteiligten, die die Fünfprozentquote überschreiten, einen Stichtag angeben, und für diesen Stichtag gilt die Information. Die Information hat für diesen Stichtag ihren grossen Wert für alle, die von diesem Unternehmen in irgendeiner Weise betroffen sind oder sogar von ihm abhängen.
Ich bitte Sie, dieser Regel, die wir hier in das Gesellschaftsrecht mit Mehrheit und ohne Minderheitsantrag aufnehmen wollen, zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen:** Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag zu Artikel 663bbis anzunehmen und den Antrag Leuba abzulehnen. Ich habe mich vor allem gemeldet, um jenen, die meinen, wenn Herr Blocher für etwas sei, dann müsse man immer dagegen sein, zu sagen, dass Herr Blocher im Aktienrecht Wirtschaftsinteressen vertritt – das ist legitim –, aber sehr unabhängig, im Gegensatz zu vielen anderen Wirtschaftsvertretern. Hier wird er einige Male etwas Richtiges sagen, es lohnt sich also, ihm zuzuhören.
Ich teile seine Meinung in diesem Fall: Lehnen Sie den Antrag Leuba ab.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Nachdem nun drei Kommissionsmitglieder sich für die Kommissionsvariante wehrten, will ich mich ihnen zwar anschliessen, aber Herrn Leuba doch zugestehen, dass er im Ganzen einen wunden Punkt sieht: Ohne eine Meldepflicht kann die Regelung, die wir vorgesehen haben, irreführend werden, indem sich der Aktionär nämlich dann in Sicherheit wiegt, es gäbe da keine Beteiligung einer anderen Gesellschaft. In Wirklichkeit gibt es sie aber, doch der Verwaltungsrat hat es seinerseits nicht gewusst. Eine wirklich saubere Lösung wird erst eine Börsengesetzgebung, die dann auch das Verhalten bei Uebernahmen regelt, bringen. Da hat Herr Leuba völlig recht. Wir gehen jetzt einfach einen halben Schritt vorwärts und sagen uns: Wenn der Verwaltungsrat um eine solche Minderheitsbeteiligung weiss, wäre es nicht richtig, wenn der Aktionär dieses Wissen nicht auch mitgeteilt erhielte. Es dient eben der Klarheit, wenn Kleinaktionäre oder Grossaktionäre mindestens soviel wissen, wie der Verwaltungsrat weiss. Deswegen empfehle ich Zustimmung zur Kommission.

M. Couchepin, rapporteur: M. Leuba voudrait supprimer cette disposition parce qu'il considère avec raison que l'annexe au bilan pourrait ne pas être exhaustive. En d'autres termes, un nombre d'actionnaires important pourrait être ignoré du conseil d'administration et, par là même, ne serait pas cité dans l'annexe au bilan. C'est évidemment un risque réel. Mais supprimer cette disposition parce qu'elle comporte certains risques nous prive aussi des avantages de la disposition que l'on veut introduire, à savoir que les actionnaires connaissent au moins ceux dont le conseil d'administration sait qu'ils jouent un rôle important dans la propriété de la société. Pour cette raison, nous croyons quand même que cette disposition va dans le bon sens, même si, dans certains cas, elle pourrait se retourner contre l'actionnaire que l'on veut protéger.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen
Für den Antrag Leuba	20 Stimmen

Art. 663dter, 669 Abs. 2, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 663dter, 669 al. 2, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 670 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 670 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 671, 675, 678, 680, 683 – 685, Randtitel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 671, 675, 678, 680, 683 – 685, titres marginaux
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 685a Randtitel, Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 685a titre marginal, al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Hier beginnt die ganze Vinkulierungsregelung. Ich möchte Ihnen eine ganz kleine Uebersicht über die Problematik geben.
Der Bundesrat liess Ihnen ein Papier verteilen, das sämtliche Minderheitsanträge erläutert. Ich verweise auf dieses Papier und auch auf die grafische Schlussdarstellung, wo Sie sehen können, was welcher Antrag beinhaltet. Ich verweise auch auf den Abstimmungsplan, den ich Ihnen erstellen und verteilen liess.

Zur Uebersicht folgendes: Die heutige Regelung der Vinkulierung gemäss Gesetz und gemäss Gerichtspraxis des Bundesgerichts lautet in etwa so: Eine Vinkulierung ist schrankenlos zulässig. Die Folge davon ist, dass es eine Spaltung gibt: Die Vermögensrechte eines neuen Namensaktionärs, der nicht akzeptiert wird, gehen auf ihn über; die Dividende kann er einstreichen. Die Mitbestimmungsrechte gehen nicht über, sondern bleiben beim Verkäufer, beim sogenannten Buchaktionär. Das führt zu Schwierigkeiten, die man lösen will.
Nun hat der Ständerat einen eigenen Vorschlag gemacht. Er nimmt eine Zweiteilung vor, nämlich für Papiere, die an den Börsen gehandelt werden, und solche, die ausserhalb der Börse gehandelt werden.
Bei den nicht an der Börse gehandelten Papieren, sagt sich der Ständerat, ist eine Rückwärtsabwicklung möglich. Der Namensaktionär, der nicht akzeptiert wird, der abgewiesen wird, kennt ja seinen Verkäufer; er soll einfach die Aktie dem Verkäufer wieder zurückverkaufen. Die Rechte aus den Aktien gehen bis zur Zustimmung der Gesellschaft gar nicht auf den Käufer über, das heisst, es gibt keine Spaltung.
Bei börsengehandelten Papieren musste sich der Ständerat sagen, dass das nicht möglich ist: Man weiss ja gar nicht, wer der Veräusserer ist. Deswegen hat er eine Art Vorwärtsabwicklung entwickelt. Er sagt sich: Der abgewiesene Erwerber soll seine Aktien wieder weiterverkaufen, an irgendwen, an der Börse, er soll sie nicht behalten. Damit er gezwungen wird, das möglichst rasch zu tun, nimmt man ihm das Vermögensrecht weg. Er soll gar kein Vermögensrecht haben, er soll also auch keine Dividende erhalten. Der Ständerat meint, so könne er durchsetzen, die Spaltung auch bei börsenerworbenen Papieren zu verhindern.
Die Kommission des Nationalrates ist gegen dieses Konzept des Ständerates. Sie will im Prinzip am bisherigen Recht festhalten. Jedoch will sie die Vinkulierungsgründe auf ein Minimum einschränken. Davon gibt es verschiedene Grade. Sie werden es nachher sehen, wenn wir zu den einzelnen Anträgen kommen. Der extremste Vorschlag ist derjenige der Sozialdemokraten, der überhaupt keine Vinkulierung bei börsengehandelten Papieren erlaubt. Aber über diese Schattierungen können wir nachher befinden.
Auf die Spaltung soll möglichst verzichtet werden. Deswegen soll der Buchaktionär nicht stimmen dürfen. Der Verkäufer soll nicht nur deswegen, weil der Käufer nicht eingetragen wird, seinerseits in den Genuss kommen abzustimmen.

M. Couchepin, rapporteur: Nous abordons ici le débat le plus important sur le problème des clauses d'agrément qui ne concernent que les actions nominatives, puisque les actions au porteur se transmettent de main à main sans que l'on connaissance l'identité du propriétaire. Les actions nominatives doivent être enregistrées et leur propriétaire est connu.
Par rapport à la situation actuelle, une clause générale demeure, qui prévoit que l'on peut restreindre la transmissibilité de toutes les actions nominatives si les statuts en prévoient les justes motifs ou si la société est d'accord de racheter ces actions à leur valeur vénale.
Nous avons ici à débattre d'une proposition Loeb. Cela concerne donc toutes les actions nominatives, qu'elles soient ou non cotées en bourse. Mais il est évident qu'il faut faire une distinction entre les actions d'une petite société, où les clauses d'agrément doivent être largement acceptées, et les actions de sociétés cotées en bourse. Dès l'instant où une société demande à être cotée en bourse, c'est qu'elle désire accéder au marché financier et veut davantage de mouvement dans la propriété des actions. Par là même, il faut qu'il y ait moins de restrictions quant à l'inscription de nouveaux actionnaires.
Une action nominative cotée en bourse n'est pas nécessairement acquise en bourse. Certaines le sont avant ou hors bourse. Faut-il faire une distinction dans le traitement de ces deux cas, c'est-à-dire lorsqu'une action est achetée en bourse ou lorsqu'elle l'est hors bourse, bien que cotée en bourse?
Les clauses d'agrément que l'on peut autoriser dans les dispositions légales ne doivent naturellement pas entrer en conflit avec d'autres dispositions telles que la Lex Friedrich qui limite l'accession d'étrangers à la propriété d'actions. Il ne faut cependant pas aller trop loin car si, d'une manière très claire, on limite dans les textes l'accession d'étrangers à la propriété d'actions nominatives, on encourt des mesures de représailles de la part d'Etats étrangers.
Si l'on s'arrête à ces premières considérations, on découvre les différentes options qui feront l'objet de la discussion de détail. La majorité veut traiter de la même manière toutes les actions cotées en bourse, qu'elles soient achetées en bourse ou hors bourse, alors que la minorité I désire les traiter différemment.
Revenons au problème posé par le refus d'inscrire un actionnaire dans les registres d'une société. Aujourd'hui, on connaît la division des droits, en ce sens qu'un actionnaire qui s'est vu refuser l'inscription de ses actions dans les registres de la société bénéficie des droits patrimoniaux, c'est-à-dire peut toucher un dividende, mais ne bénéficie pas des droits sociaux, c'est-à-dire ne peut pas voter aux assemblées générales. Cette solution est considérée d'une manière générale comme peu satisfaisante, car elle donne le pouvoir, dans la société, à des gens qui n'ont plus de risques financiers puisqu'ils ne sont plus économiquement actionnaires. Là aussi, parmi les solutions à étudier dans le détail, des propositions tendent à maintenir cette division et d'autres veulent absolument l'éviter en obligeant l'acquéreur d'une action, qui ne peut pas obtenir son inscription dans les registres de la société, à la revendre dans un délai rapide, sans quoi il perd aussi les droits aux dividendes.
Au vu des solutions concrètes, on constate que le Conseil des Etats propose de traiter différemment les actions achetées en bourse par rapport à celles cotées en bourse mais achetées hors ou avant bourse. Le Conseil des Etats n'admet que deux clauses de restriction à l'inscription d'un actionnaire: soit cet actionnaire est étranger, soit il possède déjà un certain pourcentage d'actions. Le Conseil des Etats exige que les banques annoncent à la société concernée la vente en bourse d'actions nominatives. Il refuse la division que l'on connaît aujourd'hui entre les droits patrimoniaux et les droits sociaux.
La majorité de la commission voudrait traiter de la même manière toutes les actions cotées en bourse, qu'elles soient acquises en bourse ou hors bourse. Quant aux clauses d'agrément, elles sont pratiquement les mêmes que celles préconisées par le Conseil des Etats. La majorité veut aussi éviter le «splitting», en ce sens que l'actionnaire qui a vendu son action à un propriétaire non encore enregistré est privé du droit de vote. La majorité ne prévoit pas d'obligation d'annoncer.
La minorité I prévoit que seules les actions achetées hors bourse et cotées en bourse soient soumises à cet article. Les clauses d'agrément sont les mêmes que celles du Conseil des Etats dans l'esprit mais, à mon avis, elles sont mieux exprimées. Il y a là aussi une obligation d'annoncer et un refus du «splitting».
La minorité III (Bodenmann) est beaucoup plus radicale en ce sens qu'elle veut expulser de la bourse les actions nominatives liées.

Angenommen – Adopté

Art. 685b
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt, ...
Abs. 2
Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.
Abs. 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Sofern notwendig, bestimmt der Richter ....
Abs. 6
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loeb
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Als wichtig gelten Gründe, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck, die wirtschaftliche Selbständigkit des Unternehmens oder die Zusammensetzung des Aktionärkreises die Verweigerung rechtfertigen.

Art. 685b
Proposition de la commission
Al. 1
La société peut refuser son approbation en invoquant un juste motif prévu par les statuts ou en offrant à l'acquéreur ....
Al. 2
Sont considérées comme de justes motifs les dispositions concernant la composition du cercle des actionnaires qui justifient un refus eu égard au but social ou à l'indépendance économique de l'entreprise.
Al. 2bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
En cas de besoin, le juge ....

Proposition Loeb
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
par justes motifs, ou entend ceux qui justifient le refus eu égard au but social, à l'indépendance économique de l'entreprise ou à la composition du cercle des actionnaires.

Loeb: Ich bin sehr dankbar, dass die Herren Kommissionssprecher auf die ganzen Zusammenhänge hingewiesen haben. Es geht mir bei meinem Antrag nur um das Problem der kleineren und mittleren Firmen, die nicht an der Börse kotiert sind. Ich möchte verhindern, dass 150 000 Statuten geändert werden müssen. Es geht mir darum, einen Papierkrieg zu verhindern. Gerade für kleinere und mittlere Firmen ist diese Frage von entscheidender Bedeutung.
Aus diesem Grunde schlage ich Ihnen vor, Artikel 685b Absatz 1 laut Ständerat zu übernehmen und beim zweiten Absatz ebenfalls die Fassung des Ständerates zu übernehmen, mit Ausnahme der Worte «in den Statuten genannten». Es geht also nur darum, dass nicht alle Gesellschaften ihre Statuten ändern müssen. Helfen Sie mit, praxisbezogen zu handeln. Denken Sie an die über 150 000 zu ändernden Statuten.
Uebrigens präjudizieren wir für die börsengängigen Gesellschaften nichts, wird doch in Artikel 685d sowohl bei der Mehrheit als auch bei den Minderheiten I und II eine statutenmässige Verankerung der Begrenzung stipuliert. Die börsengängigen Gesellschaften werden also klar erfasst. Bei den Kleinen sollten wir aber auf Papierkrieg und nutzlose Uebungen verzichten.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Der Antrag Loeb ist auch wieder als ganzer zu betrachten. Es hat eine Abstimmung zu erfolgen. Der Antrag hätte zur Folge, dass der Verwaltungsrat, ohne dass es in den Statuten stehen würde, das heisst ohne die Generalversammlung, einen Erwerber von Namensaktien ablehnen könnte. Das widerspricht der Intention der Kommission. Wenn man schon vinkuliert, soll das in die Hände der Generalversammlung gelegt werden; in dieser wichtigen Frage sollen nicht dem Verwaltungsrat mehr Kompetenzen gegeben werden. Natürlich bedeutet es, dass Statuten geändert werden müssen. Wir ändern aber jetzt das Aktienrecht. Die Statuten werden so oder so geändert werden müssen. Ich glaube nicht, dass nach Abschluss unserer Arbeiten bei 150 000 Aktiengesellschaften jeweilen nur gerade diese eine Frage geändert werden müsste. Es kommt dazu, dass die Klausel, die Herr Loeb im zweiten Absatz vorsieht, auch inhaltlich eine weitere Vinkulierungsfassung ist als diejenige, die wir vorsahen.
Beim ersten Absatz hat die Kommission über die Frage entschieden. Sie will die Fassung, die sie Ihnen im Gegensatz zum Ständerat vorschlägt. Beim zweiten Absatz hat sie über einen solchen Antrag nicht entschieden. Ich glaube aber, im Sinne der Kommission zu sprechen, wenn ich sage, wir sind für eine engere Fassung der Vinkulierung. Mindestens würde ich sagen: Wer für eine engere Fassung ist, muss den Antrag Loeb ablehnen. Wer die Vinkulierung weiter zulassen will, würde ihm zustimmen.

M. Couchepin, rapporteur: M. Loeb voudrait éviter que les sociétés anonymes ne doivent changer leurs statuts. Si je me réfère à la pratique de la plupart des sociétés que je connais, les statuts prévoient que le conseil d'administration peut refuser l'inscription d'un actionnaire qui lui déplaît sans avoir à justifier sa décision.
Même si l'on adopte la proposition de M. Loeb, les statuts de la plupart des petites sociétés devraient être changés. Il aurait été plus juste et plus clair que l'on s'en tienne de manière définitive à la situation actuelle, qui permet de refuser l'inscription d'un actionnaire sans en indiquer de motif, comme c'est le cas – je le répète – dans les statuts de la plupart des sociétés.
Dès l'instant où l'on doit changer quelque chose, autant le faire pour introduire plus de clarté et pour que les gens qui sont tentés d'acheter et qui achètent des actions de petites ou moyennes sociétés, connaissent d'avance au moins un certain nombre de raisons pour lesquelles on pourrait refuser leur inscription. Je pense que, de toute façon, il faudra changer les statuts de la plupart des sociétés, que l'on adopte la proposition de M. Loeb ou que l'on s'en tienne à celle de la commission.
En ce qui concerne le second alinéa, la proposition de M. Loeb me paraît donner une compétence trop grande au conseil d'administration; celui qui achète des actions ne pourra jamais savoir si, objectivement, il appartient à un cercle de personnes qui n'est pas souhaité par le conseil d'administration. Les critères retenus par la majorité de la commission sont objectifs, ils tiennent à la société elle-même: ou bien le nouvel actionnaire ne paraît pas apte à respecter les buts de la société ou bien il appartient au cercle de ses concurrents, alors que le critère qu'introduit M. Loeb me paraît tenir de l'appréciation beaucoup trop libre du conseil d'administration et, par là, ne permet pas le minimum de sécurité que l'on doit avoir, même dans le commerce d'actions de petites ou moyennes sociétés, non cotées en bourse.
C'est la raison pour laquelle je crois que la solution de la majorité de la commissions est plus claire et permet une certaine sécurité dans la pratique, même si elle entraîne quelques modifications dans la vie des sociétés.

Bundespräsident **Koller:** Das Anliegen von Herrn Nationalrat Loeb ist an sich sympathisch. Er möchte vermeiden, dass allzu viele Statuten geändert werden müssten. Offenbar möchte er auch vermeiden, dass Rechtsanwälte allzu viel zusätzliche Arbeit erhalten. Das Problem ist aber ein eminent sachliches. Auch nach der Intention des Bundesrates geht ein Ziel dahin, die Verwaltungswillkür im Bereich der Vinkulierung künftig zu vermeiden. Wie Herr Couchepin Ihnen sagte, haben Erhebungen leider gezeigt, dass gerade bei privaten Aktiengesellschaften jene Statutenformulierungen heute eindeutig dominieren, wo es heisst, der Verwaltungsrat könne ohne Angabe von Gründen einen Erwerber abweisen.
Ich gebe Herrn Loeb zu, dass das künftig sachlich nicht mehr möglich wäre, weil der Verwaltungsrat einen wichtigen Grund nennen muss. Dennoch entfällt aber bei seinem Vorschlag bei privaten Aktiengesellschaften fast ganz die Transparenz des Erwerbs von vinkulierten Aktien.
Dass diese ganze Vinkulierungsordnung für Leute, die Aktien einer Gesellschaft erwerben wollen, transparent wird, ist ein Hauptziel dieser Revision. Das kann nur erreicht werden, wenn die wichtigen Gründe tatsächlich in den Statuten namhaft gemacht werden. Es tut auch den Verwaltungsräten solcher Gesellschaften gut, wenn sie sich nach Verabschiedung dieser Aktienrechtsrevision wirklich einmal überlegen: Was wollen wir eigentlich mit unserer Vinkulierungsordnung noch erreichen? Damit zwingen wir sie, diese wichtigen Vinkulierungsgründe in den Statuten namhaft zu machen. Damit kön-

nen wir trotz allem Missbräuche besser verhindern, als wenn wir das nur im Gesetz vorsehen und eine Statutenanpassung nicht vorschreiben.
Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 57 Stimmen
Für den Antrag Loeb 25 Stimmen

Art. 685c
Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leuba
Abs. 1bis
.... zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 685c
Proposition de la commission
Titre marginal, al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Biffer
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Leuba
Al. 1bis
.... fausses de l'acquéreur. Celui-ci doit en être immédiatement informé.

M. Leuba: A l'article 685c alinéa 1bis, je vous propose d'adopter le texte déjà accepté par le Conseil des Etats. Il y va en l'espèce des rapports de bonne foi entre la société et ses actionnaires. Pour demander à être inscrit en cas d'achat d'actions nominatives, l'acquéreur doit remplir un formulaire. S'il obtient son inscription sur la base de fausses indications, il y a deux solutions: celle du Conseil des Etats qui propose que la société puisse, de son propre chef, biffer l'inscription obtenue frauduleusement; l'actionnaire qui n'est pas d'accord avec cette décision doit l'attaquer devant le juge. Celle de la commission, au contraire, qui propose de biffer cette proposition, et qui considère qu'il appartient à la société de faire constater qu'elle a été trompée et que c'est à elle d'intervenir devant le juge pour demander à ce dernier de biffer sa propre inscription dans son propre registre. Il m'apparaît, dès lors, que la solution du Conseil des Etats est meilleure. D'abord, le recours au juge sera moins fréquent. En effet ce recours n'aura pas lieu dans les cas où l'actionnaire admet que ses indications n'étaient pas correctes.
Ensuite, pendant la procédure qui peut durer relativement longtemps, la situation sera beaucoup plus claire. L'actionnaire radié ne pourra pas participer aux décisions de la société. Selon la solution du Conseil des Etats, la société sera, elle, très prudente dans la radiation des actionnaires puisqu'elle sait que ses décisions pourraient être remises en cause par le juge et que, par conséquent, toutes les décisions qui sont prises en l'absence de cet actionnaire pourraient être remises en causes. C'est donc avec beaucoup de prudence que la société procédera à la radiation. Si l'on choisit la solution de la commission, l'actionnaire pourra participer à toutes les décisions qui seront prises puisque, pendant la procédure il restera inscrit comme actionnaire. Il pourra, dans ces conditions, faire beaucoup de mal à la société puisqu'ensuite il pourra dire si tout va mal «je ne participerai plus à cette société»; son comportement pourra être arbitraire, et il n'aura donc pas d'intérêt à défendre les intérêts de cette dernière.
La question importante ici – c'est d'ailleurs le sens de la révision du droit de la société anonyme – c'est que cette dernière doit aussi pouvoir faire confiance aux déclarations de l'acquéreur. En effet, c'est ce dernier qui entre en contact avec la société, c'est lui qui fait des déclarations qui ne lui sont imposées par personne et si ces dernières sont fausses – j'attire votre attention sur le fait que, dans la version du Conseil des Etats, on ne parle que de déclarations fausses, on ne parle pas d'erreurs de la société – si la société, elle, a commis une erreur, elle doit en supporter les conséquences. Mais si les déclarations sont fausses, il est normal que la société puisse revenir à la situation de départ.
La solution de la commission présente encore l'inconvénient d'obliger la société à être extrêmement prudente lorsqu'elle contrôle les déclarations de l'acquéreur, elle devra donc, en dehors de la déclaration puisqu'elle n'aura pas la possibilité de biffer des inscriptions faites sur la base de déclations erronées, procéder à une enquête pour savoir si les déclarations faites sont conformes à la vérité. Une société doit, à mon avis, pouvoir se fier aux déclarations qui lui sont faites, il y va de la bonne foi dans les rapports de travail. C'est la solution choisie par le Conseil des Etats et c'est celle que je vous recommande d'adopter.

M. Ducret: Je voudrais soutenir la proposition de M. Leuba, tout en y apportant quelques arguments supplémentaires.
La suppression préconisée par la commission n'aurait pas de conséquences graves si elle n'était source d'une certaine insécurité juridique. Il est en effet conforme aux principes généraux du droit qu'une partie peut se délier d'un engagement pris ou d'une déclaration faite sous l'empire d'une erreur essentielle et, à plus forte raison, lorsque cette erreur est provoquée par le dol de l'autre partie. Cela va sans dire, et la disposition adoptée par le Conseil des Etats n'eût pas été nécessaire. Mais sa suppression, en revanche, pourrait laisser penser que, dans ce cas particulier, on entend créer une exception aux principes généraux du droit. Il faut donc éviter ce malentendu et, pour cela, maintenir la disposition adoptée par le Conseil des Etats.
L'attribution au conseil d'administration de la compétence d'inscrire un actionnaire au registre des actions ou de le radier s'impose, à défaut de quoi on mettrait les sociétés à la merci de fausses déclarations d'acquéreurs de mauvaise foi et on les obligerait à mettre en oeuvre une procédure de contrôle préalable qui ralentirait considérablement la fluidité des transactions boursières.
Le conseil d'administration a le devoir de veiller à ce que personne ne participe illicitement, directement ou par représentation, à l'assemblée générale. Il doit prendre à cet effet les mesures que l'on peut raisonnablement attendre de lui. La radiation d'une personne qui serait inscrite indûment au registre des actionnaires, soit à la suite d'une erreur, soit à la suite d'un dol, ne vise pas à empêcher un actionnaire de participer à l'assemblée générale mais, au contraire, à éviter qu'un tiers ne puisse y participer de manière illicite. Loin d'influencer la formation de la volonté, une radiation dans ces circonstances doit assurer que la volonté de l'assemblée ne soit pas formée que des seuls actionnaires. Il n'y a donc pas, dans le principe, atteinte à la formation de la volonté des actionnaires réunis en assemblée générale.
Face au devoir du conseil d'administration de prendre les mesures que l'on peut attendre de lui pour empêcher une participation illicite à l'assemblée, ainsi qu'à son devoir de s'opposer à des décisions qui violeraient la loi ou les statuts, il n'est tout simplement pas soutenable de refuser à la société la compétence de radier du registre des actions une personne qui y figurerait à la suite d'une erreur provoquée par des déclarations contraires à la vérité.
La radiation d'une inscription laisse-t-elle sans réponse la question de la validité des décisions prises antérieurement par les assemblées générales, au point qu'une intervention du juge s'imposerait? Cette question ne se pose pas seulement à propos de la radiation d'une personne inscrite au registre des actions. Elle se pose chaque fois qu'une personne participe

de manière illicite à l'assemblée générale. Elle est réglée à l'article 691, alinéa 3, du Code des obligations.
Chaque actionnaire peut attaquer les décisions auxquelles des personnes ont participé de manière illicite, si cette participation a exercé une influence sur la décision prise. Il doit le faire dans le délai stipulé à l'article 706 du Code des obligations. Rien n'est donc changé dans la loi à ce sujet. Passé ce délai, les décisions sont définitives sauf en cas de nullité. L'intervention du juge pour décider la radiation ne modifierait en rien la situation qui vient d'être décrite. Le délai prévu à l'article 706 est impératif et un juge ne pourrait pas revenir sur une décision d'une assemblée générale au-delà de ce délai.
Quant aux décisions frappées de nullité, elles sont en principe privées d'effet de plein droit sans qu'une décision judiciaire soit nécessaire. Cette objection s'avère donc également infondée et ces deux arguments s'ajoutant à ceux qui ont été développés tout à l'heure par M. Leuba, je vous invite à soutenir la proposition du Conseil des Etats.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Der Ständerat schlägt vor, dass der Verwaltungsrat, wenn falsche Angaben gemacht worden sind und man so in das Aktienbuch eingetragen wurde, die Eintragung einfach wieder streichen könne. Das bedeutet, dass der gestrichene Eingetragene, wenn er sich dagegen wehrt, ans Gericht gehen und beweisen muss, dass seine Angaben richtig waren.
Ihre Kommission hingegen findet, es sei der Verwaltungsrat, der zum Richter gehen müsse, wenn er glaube, es seien falsche Angaben gemacht worden.
Das heisst, es geht im Grossen und Ganzen eigentlich nur um eine Beweisfrage: Wer muss in dieser Situation was beweisen? Die Meinung der Nationalratskommission war, dass man im Zweifel eigentlich für den «Besitzenden» entscheiden soll, nämlich für denjenigen, der schon eingetragen ist. Immerhin ist die Behauptung, er habe falsche Angaben gemacht, ein recht gewichtiger Vorwurf. Es sollte nicht leichtfertig – wie das auch schon vorgekommen ist – vom Verwaltungsrat einfach angenommen werden: Da hat einer gelogen, er wird gestrichen, er kann ja vor Gericht gehen.
Nach Abschluss unserer Arbeiten hat Herr Professor Forstmoser einen Aufsatz publiziert, in dem er nachweist, dass es tatsächlich so ist, dass die Beweislage bei demjenigen liegt, der falsche Angaben gemacht hat. Es gibt aber auch schon wieder eine Gegenmeinung.
Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Beweislage, wie wir es vorsehen, dem Verwaltungsrat auferlegen, denn seine Behauptung falscher Angaben ist ja recht gewichtig. Er soll sie vor Gericht auch beweisen. Das Gericht kann dann in vorsorglichen Massnahmen immer noch die Mitbestimmungs- und die Vermögensrechte regeln, bis der Prozess rechtskräftig erledigt ist.

M. Couchepin, rapporteur: M. Leuba voudrait en revenir à la solution du Conseil des Etats en y ajoutant une précision qui, à mon sens, est utile. Ce dernier voulait que l'on puisse supprimer à un actionnaire enregistré comme tel, sa qualité d'actionnaire dans la mesure où il a été enregistré sur la base d'informations fausses données par l'acquéreur lui-même. La commission propose de renoncer à cette possibilité. En d'autres termes, elle veut qu'un actionnaire enregistré le reste, à moins qu'une décision en justice lui supprime sa qualité d'actionnaire. Nous avons voulu cela parce que nous considérons qu'il y va d'une certaine sécurité juridique. Le conseil d'administration a la possibilité de faire des vérifications importantes au moment où un actionnaire demande son inscription. Ensuite, il faut quand même qu'il puisse radier cette inscription mais pas simplement parce qu'il considère les informations données comme étant fausses. A partir du moment où il inscrit l'actionnaire dans le registre, le fardeau de la preuve change de camp parce que le conseil d'administration avait la possibilité de refuser. Au moment de son acceptation, il perd un de ses avantages et ne peut obtenir la radiation d'un actionnaire que par une action en justice. Cela nous paraît plus conforme à la sécurité du droit parce que la définition de la fausse information dépendra du juge et non de la définition qu'en donnera le conseil d'administration.
En outre, toute une série de questions se pose – comme l'a relevé M. Ducret tout en y répondant – au cas où le conseil d'administration viendrait à supprimer à quelqu'un sa qualité d'actionnaire. Que se passera-t-il en cas de votes émis par cet actionnaire? Il ne suffit pas de dire que les autres actionnaires avaient le temps, selon l'article 691, d'attaquer les décisions de l'assemblée générale, mais que si vraiment le conseil d'administration a le droit de supprimer la qualité d'actionnaire de cette personne, il faudrait que les conséquences soient claires et que toutes les décisions prises grâce à cet actionnaire soient annulées, ce qui n'est pas possible du point de vue pratique.
Il faut donc en rester à notre solution qui met une barrière à partir de l'inscription: seul le juge peut changer la qualité d'actionnaire et le conseil d'administration ne peut plus agir seul et selon sa seule volonté.

Bundespräsident **Koller:** Es geht hier um die Regelung der Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Aktionär im Aktienbuch eingetragen worden ist und dabei falsche Angaben verwendet worden sind.
Diesbezüglich bestand bis vor kurzem auch in der Literatur eine unklare Rechtslage. Daraus hat die nationalrätliche Kommission den Schluss gezogen, es sei richtig, wenn der Verwaltungsrat eben zum Richter gehen und auf Berichtigung klagen müsse.
Demgegenüber hat der Ständerat die Schlussfolgerung gezogen, es sei besser, wenn man in den Statuten die Möglichkeit der Berichtigung durch die Gesellschaft selber vorsehe.
Nun hat Herr Professor Forstmoser in einem Artikel in der Zeitschrift «Schweizerische Aktiengesellschaft» über die Rückgängigmachung von Eintragungen im Aktienbuch überzeugend nachgewiesen, dass auf dieses Problem die allgemeinen Regeln des Obligationenrechts anwendbar sind. Er ist dann – für mich überzeugend – zum Schluss gekommen, dass in Verbindung von Artikel 28 des Obligationenrechtes, also über Täuschung, mit Artikel 7 ZGB die Gesellschaft ohne weiteres selber das Recht zur Berichtigung hat. Danach wäre es weder nötig zum Richter zu gehen noch brauchte es eine statutarische Basis. Und am besten wäre diesbezüglich, wenn man gar nichts hinschreiben, sondern sich einfach an die allgemeinen Regeln des Obligationenrechts halten würde.
Wenn man das aber im Gesetz ausdrücklich geregelt haben möchte, dann wäre eigentlich eine Formulierung richtig, die nicht eine Regelung in den Statuten vorschreiben, sondern nur sagen würde, die Gesellschaft könne Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Ein solcher Antrag liegt aber zurzeit nicht vor.
Ich zweifle nicht daran, dass wir dieses Problem aufgrund des Aufsatzes von Herrn Professor Forstmoser nachher entsprechend regeln können. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, einmal dem einen oder dem andern Antrag zuzustimmen. Ich glaube, die beste Lösung ist – wenn wir überhaupt etwas ins Gesetz schreiben wollen – die letztgenannte Formulierung.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich präzisiere: Wenn Sie noch eine dritte Lösung wollen, wie sie z. B. der Herr Bundespräsident soeben formuliert hat, müssen Sie den Antrag Leuba ablehnen, damit eine Differenz bleibt. Sonst haben wir dem Ständerat zugestimmt, und er hätte keine Möglichkeit, etwas anderes zu tun, weil keine Differenz mehr da ist.

M. Leuba: M. le président de la commission a manqué quelque chose: ma proposition est divergente par rapport à celle du Conseil des Etats puisqu'elle ajoute une phrase, c'est-à-dire que l'actionnaire doit en être immédiatement informé. On ne peut donc pas, à mon avis, utiliser l'argument selon lequel il faut maintenir une divergence avec le Conseil des Etats. Que vous votiez ma proposition – je remercie M. le président de la Confédération d'avoir appuyé la proposition du Conseil des Etats – celle du Conseil des Etats ou celle de la commission, il

y a de toute manière une divergence. Cela est absolument clair.
Pour les raisons indiquées clairement et reposant sur la doctrine invoquée par M. le président de la Confédération, il convient d'adopter la solution du Conseil des Etats.

M. Couchepin, rapporteur: Je préciserai une chose à l'intention de M. Leuba: à ceux qui pensent que la doctrine est unanime en cette matière, il faut dire qu' en réalité, ce n'est pas le cas. D'un côté, il y a le professeur Forstmoser et, de l'autre, d'autres experts qui pensent que s'il n'y a pas d'indication de motif, on ne peut supprimer l'inscription d'un actionnaire que si le juge l'accepte et que la société n'a pas le droit de supprimer seule et sans décision judiciaire, la qualité d'actionnaire à quelqu'un qui aurait été inscrit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuba	70 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen

Le président: Le président de la commission nous a fait la gentillesse de préparer une procédure de discussion et de vote. Je vous propose de la suivre. Y a-t-il une objection à cette manière de faire? Ce n'est pas le cas.

Bereinigung eines Vinkulierungskonzeptes gemäss den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit und der Minderheiten I und II
Mise au point d'un régime d'agrément selon les propositions de la majorité de la commission et des minorités I et II

Art. 685d
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Bei an einer Börse gehandelten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär ablehnen, indem sie ihm einen in den Statuten genannten Grund bekannt gibt, der den Erwerber unmittelbar erkennen lässt, ob er als Aktionär anerkannt wird. Die Statuten dürfen nur vorsehen:
1. Eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien, an denen ein Aktionär Eigentum haben kann;
2. Den Ausschluss von Personen, deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise erbringen zu können.
Abs. 2
Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, ...
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4 (neu)
Sind börslich gehandelte Namenaktien durch Erbgang oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Minderheit I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Abs. 1
Wurden Namenaktien aufgrund eines Börsenauftrages erworben, kann die Gesellschaft den Erwerber als Aktionär ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt. Die Statuten dürfen nur vorsehen:
1. Eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss;
2. Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen und den Erwerber unmittelbar und mit Bestimmtheit erkennen lassen, ob er als Aktionär anerkannt werden muss.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II
(Salvioni)
Abs. 1
Wurden Namenaktien aufgrund eines Börsenauftrages erworben, kann die Gesellschaft den Erwerber als Aktionär ablehnen, soweit eine in den Statuten festgesetzte prozentmässige Begrenzung der Namenaktien je Aktionär überschritten wird.
(Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit III
(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Abs. 1
An einer Börse dürfen nur nichtvinkulierte Namenaktien gehandelt werden.
Abs. 2
Für kotierte Namenaktien besteht ein Börsenzwang.

Antrag Reimann Maximilian
Abs. 3
Streichen

Antrag Thür
Abs. 3
Streichen

Antrag Spoerry
(Ergänzung zum Antrag der Minderheit I)
Abs. 4
Gemäss Antrag der Mehrheit

Art. 685d
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
La société peut refuser l'acquéreur d'actions nominatives traitées en bourse en invoquant contre lui un motif prévu par les statuts, qui permet à l'acquéreur de se rendre compte immédiatement s'il sera accepté comme actionnaire. Les statuts peuvent prévoir:
1. une limitation en pour cent des actions nominatives dont un actionnaire peut être propriétaire;
2. l'exclusion de personnes dont l'acceptation pourrait empêcher la société de rapporter des preuves exigées par la loi.
Al. 2
La société peut refuser l'inscription si, sur sa demande, l'acquéreur n'a pas ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
Si des actions nominatives traitées en bourse ont été acquises par succession ou en vertu du régime matrimonial, l'acquéreur ne peut pas être refusé comme actionnaire.

Minorité I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Al. 1
Lorsque des actions nominatives ont été acquises en exécution d'un ordre de bourse, la société peut refuser l'acquéreur comme actionnaire si elle indique un juste motif inscrit dans les statuts. Les statuts ne peuvent que prévoir:
1. une limitation en pour cent des actions nominatives pour lesquelles un actionnaire doit être reconnu;
2. des dispositions concernant le cercle des actionnaires qui justifient le refus eu égard au but social et à l'indépendance économique de l'entreprise pourvu qu'elles permettent à l'acquéreur de se rendre compte immédiatement et sans aucun doute s'il doit être reconnu comme actionnaire.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II
(Salvioni)
Al. 1
Lorsque des actions nominatives ont été acquises en exécution d'un ordre de bourse, la société peut refuser l'acquéreur comme actionnaire dans la mesure où une limitation en pour cent des actions nominatives par actionnaire, inscrite dans les statuts, est dépassée, (Biffer le reste de l'alinéa).
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité III
(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Al. 1
Seules les actions nominatives non liées doivent être traitées en bourse.
Al. 2
Les actions nominatives cotées doivent être traitées en bourse.

Proposition Reimann Maximilian
Al. 3
Biffer

Proposition Thür
Al. 3
Biffer

Proposition Spoerry
(Amendement à la proposition de la minorité I)
Al. 4
Selon proposition de la majorité

Art. 685e
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen

Minderheit I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II
(Salvioni)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit III
(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Streichen

Art. 685e
Proposition de la commission
Majorité
Biffer

Minorité I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II
(Salvioni)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité III
(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Biffer

Art. 685f
Antrag der Kommission
Mehrheit
Randtitel
c. Wirkung der Ablehnung
Abs. 1
Solange die Gesellschaft einen Erwerber von börslich gehandelten Namenaktien ablehnt, kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Die Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
Abs. 2
In der Ausübung aller übrigen mit den erworbenen Aktien verknüpften Rechte ist der Erwerber nicht eingeschränkt.
Abs. 3
Bei Widerrechtlichkeit der Ablehnung hat die Gesellschaft das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte ab dem Zeitpunkt des richterlichen Urteils anzuerkennen und dem Erwerber für den aus der Ablehnung entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass ihr kein Verschulden zu Last fällt.

Minderheit I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Abs. 1
Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über. Er kann sie gegenüber der Gesellschaft geltend machen, sobald sie ihn als Aktionär anerkannt hat. Das Bezugsrecht kann er ausüben, sobald er sein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Die so bezogenen Aktien gelten als an der Börse erworben.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II
(Salvioni)
Abs. 1
Gemäss Antrag der Minderheit I
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit III
(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Streichen

Art. 685f
Proposition de la commission
Majorité
Titre marginal
c. Effet du refus
Al. 1
Lorsque la société refuse de façon licite l'acquéreur d'actions nominatives traitées en bourse comme actionnaire, celui-ci ne peut exercer ni le droit de vote qui découle de l'action ni les autres droits attachés au droit de vote. Dans l'assemblée générale, ces actions sont considérées comme non représentées.
Al. 2
L'acquéreur n'est pas restreint dans l'exercice de tous les autres droits découlant des actions qu'il a acquises.
Al. 3
En cas de refus illicite de l'acquéreur, la société est tenue de reconnaître son droit de vote ainsi que les droits attachés au droit de vote à partir du jour du jugement; elle est en outre tenue de réparer le dommage que l'acquéreur a subi du fait de son refus à moins qu'elle ne prouve qu'aucune faute ne lui est imputable.

Minorité I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Al. 1
Le transfert de l'action fait passer tous les droits qui en découlent à l'acquéreur. Il peut les faire valoir à l'encontre de la société dès que celle-ci l'aura reconnu comme actionnaire. Le droit préférentiel de souscription peut être exercé dès que l'acquéreur a déposé sa requête visant à être reconnu comme actionnaire. Les actions ainsi obtenues sont considérées acquises à la bourse.
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II
(Salvioni)
Al. 1
Selon la proposition de la minorité I
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité III
(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Biffer

Art. 685d Abs. 1 Einleitungssatz
Art. 685d al. 1 phrase introductive

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Einführung habe ich Ihnen vor Behandlung des Antrages Loeb gegeben.
Zur ersten Abstimmung: Die Mehrheit der Kommission findet relevant, ob Aktien für die Vinkulierungsregelung überhaupt an der Börse kotiert sind, und die Minderheiten finden, relevant sei, ob die Aktien tatsächlich an der Börse erworben wurden. Zum Beispiel Nestlé-Aktien: Nach Mehrheit würde jede Nestlé-Aktie unter dieses Vinkulierungskonzept fallen, nach der Minderheit aber nur, wenn sie an der Börse, nicht aber, wenn sie privat gekauft worden wäre.
Die Gründe der Mehrheit: Ihre Version erscheint ihr einfacher und klarer. Die Erwerbsart muss durch die Gesellschaft nicht abgeklärt werden.
Zu den Gründen der Minderheit: Sie findet, ohne Meldepflicht könne ein Buchaktionär gar nicht beseitigt werden. Die Meldepflicht aber ist nur durchsetzbar, wenn die Bank entsprechend verpflichtet werden kann.
Sie ersehen daraus, dass das Ganze mit der vierten Abstimmung zusammenhängt, wo wir über die Meldepflicht entscheiden werden.
Wer also bei der vierten Abstimmung für die Minderheit I ist, der müsste sich hier auch schon für die Minderheiten I und II entscheiden. Die Mehrheit aber ist für ihre Fassung, für das Kriterium der Börsenkotierung ohne Meldepflicht.

M. **Couchepin,** rapporteur: Dans le premier vote, il y a une différence pratique entre la majorité et la minorité. Il s'agit dans les deux cas des actions nominatives, puisqu'elles seules peuvent être soumises à des clauses d'agrément. La majorité voudrait soumettre à cet article toutes les actions cotées en bourse, qu'elles soient acquises en bourse ou hors bourse. Nestlé est cotée en bourse; par conséquent peu importe qu'elle soit achetée en bourse ou de main à main.
La minorité est d'avis que cela n'est pas possible parce que seules les actions réellement achetées en bourse peuvent être soumises à une obligation légale d'annoncer et faire l'objet d'un contrôle. Si l'on élargit la notion à l'ensemble des actions, on risque de ne pas avoir de contrôle du tout, raison pour laquelle la minorité I souhaite que l'on restreigne les dispositions relatives aux clauses d'agrément aux seules actions cotées et acquises en bourse.

Le président: La proposition de la minorité II (Salvioni) a été retirée en faveur de celle de la majorité de la commission.

Blocher: Wir sind der Auffassung, dass man der Mehrheit zustimmen sollte. Der bestehende Unterschied ist nicht so klein, wie er aussieht. Es ist doch richtig, dass alle Aktien, die an der Börse gehandelt werden, weil sie ein frei handelbares Gut betreffen, grundsätzlich gleich behandelt werden. Ob man das bei einem privaten Kauf oder aufgrund eines Börsenauftrages kauft, kann doch nicht entscheidend sein. Das würde heissen, dass für diejenigen, die die Aktien über die Börse kaufen, die Vinkulierung gilt, aber für diejenigen, die sie ausserhalb der Börse kaufen, die Vinkulierung nicht oder anders gilt. So könnte der eine Verwaltungsrat dem anderen die Aktien abkaufen, 5, 6 Prozent, auch wenn die Statuten nur 2 Prozent als Höchstmass vorsehen. Dies ist stossend.

David: Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Wie richtig gesagt worden ist, hängt dieser Antrag der Minderheit I auch mit der Meldepflicht zusammen, die die Minderheit I statuieren will. Mit anderen Worten: Die Minderheit I will für eine bestimmte Gruppe von Käufern, nämlich jene, die an der Börse kaufen, eine Meldepflicht einführen, will diese Meldepflicht aber für jene, die im Bekanntenkreis ausserhalb der Börse verkaufen, nicht einführen.
Mit dieser Meldepflicht wird die Ungleichbehandlung beider Kategorien von Aktionären noch zusätzlich verstärkt. Es ist von der Rechtsgleichhheit her nicht zu verantworten, dass wir zwei Kategorien Aktionäre schaffen und diejenigen, die normal am allgemeinen Markt kaufen, also an der Börse, wesentlich schlechter stellen als diejenigen, die über irgendwelche Kanäle den Zugang zu Verkäufern haben und dort direkt einen Kauf abschliessen können. Persönlich begreife ich nicht, wie man einen solchen Antrag, der eine klare und relativ krasse Ungleichbehandlung schafft, stellen kann. Er ist im übrigen auch nicht begründet worden.

Schüle: Der Antrag stammt in diesem Punkt nicht von mir. Er ist Teil des Konzeptes des Ständerates, und der Bundesrat hat in der Kommission signalisiert, dass er dieses Konzept aufrechterhalten wolle. Ich habe mit dem Verzicht auf ein Eingangsvotum einen Beitrag zur Rationalisierung unserer Ratsarbeit leisten wollen. Das ist mir nicht geglückt. Darum muss ich doch noch einige Worte dazu sagen.
Es ist richtig: Es geht hier also darum, ob privat gekaufte, aber kotierte Namenaktien einem anderen Vinkulierungsregime unterstehen sollen, nämlich jenem, wie es für die nichtkotierten Namenaktien gilt.
Was hat das für eine Bewandtnis? Der Bundesrat hat uns als Konzept vorgeschlagen, von der bisherigen Spaltungstheorie abzugehen und zur Einheitstheorie überzugehen, so dass künftig alle Migliedschafts- und Vermögensrechte gesamthaft beim selben Aktionär verbleiben würden. Daraus ist dieses Konzept abgeleitet worden. Die Rückabwicklung bei Nichteintrag ist nur beim Börsenkauf ausgeschlossen. Weil beim Börsenhandel eine Rückabwicklung überhaupt nicht denkbar ist, müssen beim Kauf sämtliche Rechte auf den Erwerber übergehen. Darum hat man dieses Konzept mit der Meldepflicht gewählt. Diese Meldepflicht lässt sich aber nur verwirklichen, wo eine Bank an der Abwicklung des Aktienkaufs beteiligt ist. Bei einer Veräusserung unter Privaten wäre – selbst wenn man das wollte – eine Meldepflicht nicht durchsetzbar, und das ganze System würde nicht funktionieren. Darum muss man die Meldepflicht auf den börsenmässigen Erwerb eingrenzen, wenn man das Konzept der Einheit durchhalten will.
Ich möchte doch unterstreichen, dass Sie mit diesem Entscheid die Vinkulierungsregelung in keiner Weise präjudizieren. Diesen Entscheid treffen Sie in der zweiten Abstimmung, wo es um die konkreten Vinkulierungsgründe an sich geht.
Ich darf den Kommissionspräsidenten in einem Punkt korrigieren: Er hat auf den Bezug zur vierten Abstimmung verwiesen. Er hat aber die fünfte Abstimmung nach dem neuen Abstimmungsplan gemeint.

Bundespräsident **Koller:** Ich gebe zu, dass das Verfahren, das wir jetzt gewählt haben, die Uebersichtlichkeit natürlich nicht gerade fördert. Im einen Sinn schon, der Aufbau – Herr Präsident Leuenberger – ist durchaus korrekt. Aber alle diese Fragen, über die wir jetzt kaskadenweise abstimmen, hängen natürlich eminent zusammen, und deshalb muss ich bereits bei dieser ersten Frage doch etwas weiter ausholen.
Unbestritten ist, dass wir eine Zweiteilung des Vinkulierungsrechtes einführen müssen. Davon gehen eigentlich alle Anträge aus, weil sich einfach zeigt, dass es zwar beim privaten Erwerb, wenn eine Gesellschaft den Erwerber nicht akzeptiert, ohne weiteres zumutbar ist, dass das Kaufgeschäft wieder rückabgewickelt wird. Der Käufer kann also, wenn er von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird, seine Aktien dem Verkäufer zurückgeben und erhält selbstverständlich den Kaufpreis zurück. Das ist unbestritten.
Probleme gibt es bei der Abgrenzung, beim sogenannten börsenmässigen Erwerb. Beim börsenmässigen Erwerb müssen

die Vinkulierungsgründe – das ist ein Problem, auf das wir nachher noch zu sprechen kommen – eindeutig enger sein, als wenn eine private Aktiengesellschaft Aktien vinkuliert. Auch darüber ist man sich im Grundsätzlichen noch einig. Aber wo soll nun der Trennstrich gemacht werden? Die einen sagen, wir machen den Trennstrich beim Faktum, ob eine Gesellschaft ihre Aktien an der Börse kotiert hat. Das ist der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, und ich gebe sogar zu, dass auf den ersten Blick dieses Merkmal, ob eine Aktie an der Börse kotiert ist oder nicht, den Vorteil der Klarheit hat. Die Minderheiten I und II, Bundesrat und Ständerat sagen aber, dies sei leider nur auf den ersten Blick so.

Wenn Sie hier und bei den Meldepflichten der Mehrheit Ihrer Kommission folgen, hat das zwei eminente Nachteile. Sie heben die sogenannte Spaltung der Aktionärsrechte nicht auf. Ein Hauptziel des Bundesrates ist, dass mit dieser Revision die Spaltung der Aktionärsrechte ein für alle Mal aufgehoben wird. Die Spaltung war zwar vorübergehend ein nützliches Werkzeug, das das Bundesgericht erfunden hat, um Vinkulierung und Börsengängigkeit miteinander zu verbinden, aber es hatte eminente Nachteile: Es führt nämlich dazu, dass es in Aktiengesellschaften, wenn diese Spaltung Platz greift, zu einer Trennung von Herrschaft und Verantwortlichkeit kommt. Sie haben dann die sogenannten blossen Buchaktionäre, die noch volle Mitbestimmung haben, und Sie haben auf der anderen Seite jene, die in die Aktiengesellschaft investiert haben, die aber keine Mitentscheidungsrechte haben. Das ist ein Nachteil der Version der Mehrheit.

Es kommt aber noch ein anderer Grund dazu, weshalb ich Ihnen empfehle, dem Ständerat und der Minderheit I zuzustimmen. Werden nämlich Aktien einer Gesellschaft, die ihre Aktien an der Börse kotiert hat, nicht an der Börse erworben, ist eine Rückabwicklung dieses Geschäftes ohne weiteres möglich. Wenn beispielsweise ein grosser Financier – ich brauche keine Namen zu nennen – ein grosses Paket einer an der Börse kotierten Aktiengesellschaft erwirbt, obwohl er weiss, dass er die Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktionär nicht erfüllt, ist es ihm ohne weiteres zuzumuten, dass er nach Aberkennung als Aktionär sein Aktienpaket dem Verkäufer wieder zurückgibt, wie das bei einer privaten Gesellschaft der Fall ist.

Demgegenüber ist aber eine solche Rückabwicklung beim Erwerb an der Börse rein technisch gar nicht möglich, weil der Erwerb an der Börse ein anonymer Erwerb ist. Beim Börsenkauf ist folglich nur eine Vorwärtsabwicklung möglich, d. h. es wird auf ihn Druck ausgeübt; wenn ein Käufer als Aktionär nicht anerkannt wird, kann er nach einem Jahr sein Dividendenrecht nicht mehr ausüben, und deshalb soll er diese Aktien an einen genehmen neuen Erwerber weiterverkaufen. Auf den zweiten Blick ist also bei der Einteilung dieser Vinkulierungsordnungen der börsenmässige Erwerb tatsächlich das adäquatere Kriterium, als der Umstand, ob eine Aktiengesellschaft ihre Aktien an der Börse kotiert hat oder nicht.

Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen sehr – ich möchte auch daran erinnern, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren sind –, dem Ständerat und der Minderheit I Ihrer Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich danke für die generellen Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten. Einen Irrtum möchte ich aber beseitigen. Wenn Sie von A bis Z der Mehrheit der Kommission folgen, heben Sie die Spaltung auf. Es ist nicht richtig, dass die Mehrheit bei einer Spaltung verbleiben würde. Wenn nämlich ein Aktionär Namenaktionär werden will, dann muss er erstens die Aktie erwerben und zweitens akzeptiert werden. Wenn er nicht akzeptiert wird, dann hat er einfach weniger Rechte, aber nach unserem Vorschlag ist es nicht so, dass wie bisher der Buchaktionär, nämlich der damalige Verkäufer, weiterhin Mitgliedschaftsrechte ausüben kann. Das war ja die Spaltung. Der alte Besitzer kann stimmen, der neue Besitzer darf nur die Dividende einstreichen. Nach dem Konzept der Mehrheit hätte der Buchaktionär kein Stimmrecht mehr, und Sie würden diesbezüglich die Spaltung aufheben.

M. Couchepin, rapporteur: Pour ajouter un peu de difficulté à ce débat technique, je dirai que je ne suis pas tout à fait d'accord avec le président de la commission. A mon avis, il faut admettre que la solution de la majorité aboutit à une certaine division, dans la mesure où quelqu'un n'a plus le droit d'exercer le droit de vote à l'assemblée générale. Il y a des actions qui sont comme les esclaves dans le roman de Gogol, «Les âmes mortes». Cela représente quand même une certaine division dans les droits patrimoniaux et les droits sociaux, puisque les premiers passent alors que les deuxièmes ne sont exercés par personne. L'actionnaire est mort comme «Les âmes mortes».

Bundespräsident **Koller**: Es geht hier um Subtilitäten. Ich gebe zu, die Mehrheit der Kommission möchte nicht die klassische Spaltung beibehalten, wie sie vom Bundesgericht begründet worden ist. Aber die Lösung der Kommissionsmehrheit führt eben trotzdem zu einem Auseinanderdriften der Rechte, weil der blosse Buchaktionär ohne Meldepflichten nicht beseitigt werden kann. Auch dass das Stimmrecht nicht eingetragener Aktionäre ruht, führt zu neuen Schwierigkeiten, beispielsweise überall dort, wo in den Statuten Kapital-Quorumsvorschriften bestehen. Alle gesetzlichen Kapital-Quorumsvorschriften haben wir zwar aufgehoben, aber es gibt und wird auch künftig derartige statutarische Vorschriften geben. Wenn dann eben abgewiesene Bewerber ihr Stimmrecht nicht ausüben können, aber ihre Aktien dennoch nicht weiterveräussern, wird man in allen diesen Gesellschaften grösste Schwierigkeiten haben, Beschlüsse zu realisieren, für die statutarische Kapitalquoren vorgeschrieben sind.

1. Abstimmung – 1er vote

Für den Antrag der Minderheit I	69 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen

Art. 685d Abs. 1 Ziff. 1
Art. 685d al. 1 ch. 1

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es geht um die Prozentklausel. Ich selbst bin der Meinung, die Fassung der Minderheit I sei präziser, und wenn niemand von der Mehrheit das bestreitet, würde ich Ihnen vorschlagen, dass wir uns der Minderheit I anschliessen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I

Art. 685d Abs. 1 Ziff. 2
Art. 685d al. 1 ch. 2

Schüle, Sprecher der Minderheit I: Die Frage der Vinkulierung der Namenaktien hat in dieser Runde der Differenzbereinigung eine ausserordentliche Beachtung gefunden. Man kann sich fragen, ob diesem Problem der richtige Stellenwert beigemessen worden ist. Strittig ist ja nur noch die Vinkulierung bei den börsenkotierten Gesellschaften, bei einigen wenigen hundert Gesellschaften also. Dabei geht es um die Frage, ob die Aktionäre einer solchen Gesellschaft über die Statuten selbst bestimmen dürfen, wen sie als neuen Aktionär anerkennen wollen und wen nicht.

Das bisherige Recht hat einer Unternehmung in der Regelung der Eintragungspraxis bei den Namenaktien völlige Freiheit gegeben. Vielfach haben die Aktionäre über eine entsprechende Statutenbestimmung die Handhabung der Vinkulierung ganz dem Verwaltungsrat überlassen. Er konnte den Eintrag eines missliebigen Aktionärs in das Aktienregister ohne Angaben von Gründen verweigern. In einigen wenigen – dafür aber spektakulären – Einzelfällen hat das zu Marktstörungen geführt. Diese Usanz ist sicher nicht mehr zeitgemäss. Sie entspricht weder dem Bild des mündigen Aktionärs noch dem Erfordernis, dass auch an den schweizerischen Finanzmärkten internationale Standards erfüllt werden müssen.

Mit diesem überholten Verständnis über die Rolle von Aktionär und Verwaltungsrat, von Gesellschaft, Management und Oeffentlichkeit muss sicher aufgeräumt werden. Niemand hat sich

denn auch in der Kommission für die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes eingesetzt. Aber auch die interessierten Wirtschaftskreise unterstützen eine Lösung, die Transparenz bringt und die den Erwerber von vinkulierten Aktien schon vor dem Kauf erkennen lässt, ob er als Aktionär anerkannt wird. Alle sind also bereit, diesen zentralen Schritt zu tun. Wir wollen wegkommen vom bisherigen System, das der Willkür Tür und Tor geöffnet hat. Abgesehen vom Antrag der Minderheit III, der alle vinkulierten Namenaktien mit einer Kapitalisierung von über 80 Milliarden vom Börsenhandel ausschliessen und damit in einen nicht regulierten Graumarkt abdrängen will, abgesehen von dieser kleinen Minderheit – Herr Eisenring kann sagen: «Die Geister, die ich rief .... » –, waren sich in der Kommission alle Mitglieder einig, dass eine massvolle Vinkulierung auch an der Börse weiterhin zulässig sein soll.

Einig ist man sich auch darüber, dass die Ablehnungsgründe abschliessend in den Statuten aufgeführt werden müssten. Jeder Willkür eines Verwaltungsrates wird dadurch seitens der Generalversammlung ein Riegel geschoben.

Strittig sind hingegen die zulässigen Ablehnungsgründe. Soll nur noch eine prozentuale Schranke zulässig sein, oder soll im Gesetz eine unterschiedliche Behandlung von Schweizern und Ausländern vorgesehen werden? Diesen Weg hat der Ständerat beschritten. Er hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Erhalt eines starken schweizerischen Aktionariates auch im Zuge der Integration der Märkte ein bewahrenswertes, mindestens aber ein erlaubtes Ziel ist.

Ein solche schweizerische Mehrheit wird von unserem Staat, von uns als Gesetzgeber selbst in verschiedenen gesetzlichen Regelungen gefordert. So im Bankengesetz durch die Lex Friedrich, so zum Schutz gegen eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen oder – gerade leider wieder aktuell geworden – für den diplomatischen Schutz in Krisenzeiten und in der sogenannten Feindgut-Gesetzgebung.

Die unterschiedliche Behandlung von Schweizern und Ausländern ist vor allem aber auch ein Schutz gegen einen uneingeschränkten Ausverkauf, dem in einer vergleichsweise kleinen Volkswirtschaft speziell mittlere Unternehmen ausgesetzt sind. Bezeichnenderweise kennen denn auch zahlreiche andere Staaten Schutzmechanismen mit gleichen oder mit ähnlichen Wirkungen wie unsere Vinkulierung in Form gesetzlicher, statutarischer und auch stimmrechtsmässiger Einschränkungen.

Der Ständerat hat diese Ausländerklausel direkt im Gesetz verankert. Die Europatauglichkeit des neuen Aktienrechtes ist durch diese explizit ausländerfeindliche Formulierung in Frage gestellt. Der Bundesrat hatte demselben Grundanliegen noch sehr viel zurückhaltender Rechnung getragen: Ein Unternehmen solle durch seine Vinkulierungsbestimmungen auch seinen schweizerischen Charakter sichern und bewahren können, hiess es im bundesrätlichen Antrag. Gerade im strittigen Uebernahmefall der britischen Rowntree durch Nestlé hat sich gezeigt, dass im zwischenstaatlichen Verhältnis ein privatrechtliches Zurückbinden des Ausländerbesitzes durchaus akzeptiert wird. Ein staatlicher Interventionismus mit der gleichen Zielrichtung – etwa nach dem Modell der Minderheit III, aber auch nach der Fassung der Kommissionsmehrheit – wäre im Fall Rowntree von Grossbritannien kaum hingenommen worden.

Unsere Kommission war lange auf der Suche nach der richtigen, europatauglichen Lösung. Eine breite Mehrheit hat sich noch vor Jahresfrist für den Grundsatz ausgesprochen, dass für börsengehandelte Aktien überhaupt keine Vinkulierungsvorbehalte gemacht werden dürfen. Die Vinkulierung wurde als überholtes Instrument eines um seine Machtposition ringenden Managements abgetan. Im Handel eingeschränkte Papiere sollten daher ganz vom Haupttableau der Börsen verschwinden. Diesen Antrag hat Ihnen unsere Kommission ursprünglich unterbreitet.

Auch die Wortführer einer solchen extremen Liberalisierung des Aktienhandels haben dann aber offenbar einsehen müssen, dass eine Verbannung aller vinkulierten Namenaktien vom Haupttableau der Börsen keine geeignete Lösung sein kann, zum einen wegen dem hohen Börsenwert von über 80 Milliarden Franken, zum anderen mussten die Promotoren anerkennen, dass es eben auch legitime Interessen gibt, um den schweizerischen Charakter eines Unternehmens zu erhalten.

Die Kommissionsmehrheit hat sich bei dieser Neubeurteilung des Problems im vergangenen März jedoch nicht unserer Minderheit angeschlossen, sondern sie hat sich mit einem gesetzlichen Querverweis beholfen, der uns in Zukunft mit Sicherheit neue Probleme und weitere Staatseingriffe bringen würde.

Die Minderheit III zeigt auf, in welcher Richtung das Konzept der Kommissionsmehrheit etwa weiterentwickelt werden könnte.

Bei der gesetzlichen Umschreibung der zulässigen Ablehnungsgründe muss unbedingt eine gewisse Freiheit gewahrt bleiben, unter der Voraussetzung voller Transparenz. Nur dann ist es möglich, auf künftige Entwicklungen zeitgerecht zu reagieren. In der Praxis wird sich unter dem Druck des Marktes von selbst eine Typisierung ergeben. Es wäre aber verfehlt, diese starr im Gesetz festzulegen. Die Entwicklung der letzten anderthalb Jahre hat gezeigt, dass namentlich die international ausgerichteten Unternehmen ihre Vinkulierung durchaus liberal gestalten wollen, weil sie sich damit natürlich auch den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten offen halten wollen. Dieser Trend wird anhalten. Dazu braucht es keinen gesetzlichen Zwang.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen, den Antrag der Minderheit I gutzuheissen, dem der Bundesrat zustimmen kann und der auch im Ständerat gute Chancen haben dürfte. Er erfüllt alle erforderlichen Kriterien. Er bringt dem Anleger und potentionellen Aktionär die nötige Klarheit über seine Eintragungsfähigkeit. Er ermöglicht eine differenzierte Behandlung von In- und Ausländern aufgrund eines privaten Entscheides. Durch den Verzicht auf eine gesetzlich verankerte Ausländerklausel ist der Vorschlag europakompatibel.

Ich darf auf den Bericht des Bundesrates vom 12. Juni dieses Jahres verweisen: «Die Anforderungen des EG-Rechts (Vertrag von Rom) und des OECD-Kapitalverkehrskodexes werden damit u. E. erfüllt.»

Der Vorschlag wahrt die notwendige minimale Flexibilität für die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen. Er beseitigt auch das leidige Problem der Buchaktionäre und bringt von dieser Seite her volle Transparenz.

Ich darf beifügen, dass dieser Antrag wohl auch geeignet wäre, die Differenzbereinigung nun doch rasch zu einem Abschluss zu bringen.

Thür: Ich möchte den Minderheitsantrag II von Herrn Salvioni wiederaufnehmen, der Ziffer 2 vollständig streichen will. Ich habe von seinem Rückzug erst durch die Mitteilung des Präsidenten erfahren.

Bei der generellen Ausgestaltung der Vinkulierung stellt sich die grüne Fraktion auf den Standpunkt, dass der Lösung der Vorzug zu geben ist, welche die Willkür des Verwaltungsrates bzw. der Mehrheitsaktionäre bei der Anerkennung von Aktionären möglichst ausschaltet. Wenn also einem Aktionär oder einer Aktionärsgruppe der Zugang zu einer Unternehmung verweigert werden soll, möchten wir, dass objektive Kriterien zur Anwendung gelangen. Persönlichkeitsbezogene Ausschlussgründe sind abzulehnen. Wer an der Börse eine Aktie kauft, soll auf den ersten Blick erkennen können, ob er in der Folge auch als Aktionär anerkannt wird.

Wir sind der Auffassung, dass die Lösung der Minderheit II in diesem Punkt dem von uns anvisierten Ziel am weitesten entgegenkommt, und erachten es als sinnvoll, eine prozentmässige Begrenzung beim Aktienerwerb zuzulassen, gemäss Ziffer 1 des gleichen Artikels. Hier handelt es sich um ein objektives Kriterium.

Eine prozentmässige Begrenzung ist für uns auch deshalb akzeptabel, weil es durchaus Sinn macht, zu verhindern, dass eine Unternehmung von einem Aktionär oder einer Aktionärsgruppe beherrscht werden kann. Eben das soll via Statuten verhindert werden. Es genügt uns nicht, dass mit Artikel 687a eine Bremse erst dann eingebaut wird, wenn jemand eine Beteiligung von mehr als 20 Prozent des Aktienkapitals einer Gesellschaft erwerben will. Wir unterstützen den Vorschlag, dass

in einem solchen Fall der Bundesrat zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen den Erwerb untersagen oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen kann. Darüber hinaus sind wir aber der Auffassung, dass eine Unternehmung ein legitimes Interesse haben kann, schon bei geringerer prozentmässiger Beteiligung Grenzen zu setzen, um die Unabhängigkeit der Unternehmung zu garantieren. Eine solche Regelung liegt auch im Interesse der Aktionäre.
Was aber die Ziffer 2 will, geht unseres Erachtens darüber hinaus. Diese Ziffer erfüllt unseres Erachtens das Kriterium der Transparenz und der Klarheit nicht. Wenn wir eine solche Bestimmung zulassen, bleibt weiterhin unklar, wer Aktionär werden kann. Es wurde ausgeführt, dass es sich hier um eine versteckte Ausländerklausel handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass man einen Aktionär unter Umständen wegen der Lex Furgler ablehnen können muss. Diese Argumentation ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Bekanntlich greift die Lex Furgler gerade dann nicht, wenn beispielsweise eine ausländische Firma in der Schweiz Land für eine Betriebsstätte erwerben will. Aufgrund dieser Ziffer ist unklar, welche Fälle nun im einzelnen überhaupt anvisiert werden. Wir sollten deshalb um der Klarheit willen auf diese Ziffer 2 verzichten.
Ich bitte Sie deshalb, dem von mir wiederaufgenommenen Antrag der Minderheit II auf Streichung der Ziffer 2 dieses Artikels zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Nun haben Sie darüber zu entscheiden, ob und allenfalls in welchem Umfang ein Erwerber einer Namenaktie aus persönlichen Gründen abgelehnt werden kann. Die weiteste Fassung formuliert die Minderheit I, die Herr Schüle vertreten hat. Die engere Fassung formuliert die Mehrheit und die allerengste Fassung formuliert die Minderheit II, aufgenommen durch Herrn Thür.
Würden Sie der Mehrheit folgen, dann könnte beispielsweise in den Statuten der Usego stehen: «Aufgenommen werden nur Detaillisten.» Das wäre ein sachbezogener Grund. So wäre Herr Schweri von Denner, der Aktien aufkaufte, von allem Anfang an ausgeschlossen gewesen. Aber es können natürlich durch diese Formulierung auch Ausländer erfasst sein. Die Mehrheit findet, die Ausschlussgründe sollten so eng wie möglich sein. Ein Nachteil ist natürlich der, dass praktisch nur Ausländer darunter verstanden werden können. Aber die Hoffnung der Mehrheit ist vielleicht ein bisschen die: Wir, die Schweizer, wissen es, aber die Ausländer merken nicht, dass sie damit gemeint sind.
Wenn Sie hingegen überhaupt keine diesbezügliche Vinkulierungsvorschrift wollen, dann müssen Sie in der zweiten Abstimmung der Minderheit II zustimmen.

M. Couchepin, rapporteur: Quant aux clauses d'agrément, si vous me permettez l'expression, il y a deux églises principales et à l'intérieur d'une de ces églises, il y a plusieurs chapelles. L'église de M. Bodenmann voudrait non seulement interdire que des actions nominatives liées soient traitées en bourse, mais aussi que toutes les actions nominatives le soient si elles ne peuvent être soumises à des clauses d'agrément. C'est le sens de son chiffre 2 qui, en première instance, apparaît assez obscur. M. Bodenmann veut donc interdire à des actions nominatives liées d'être traitées en bourse et, lorsqu'elles ne sont pas liées, elles doivent uniquement être achetées en bourse; il ne peut plus y avoir de commerce hors bourse, selon lui. Voilà pour l'une des églises.
Pour l'autre église, avec plusieurs chapelles, il faut entrer dans le détail. La minorité II Salvioni/Thür est celle qui admet le moins de restrictions à l'inscription d'un actionnaire. On ne peut restreindre l'inscription d'un actionnaire que dans la mesure où il a dépassé un certain pourcentage de propriété d'actions.
La minorité I Schüle veut aller plus loin dans les clauses d'agrément. Elle admet, comme M. Salvioni, la limitation en pour cent mais aussi une délimitation concernant le cercle des actionnaires. Cette notion de cercle des actionnaires permet de refuser des gens qui ne satisferaient pas aux exigences de dispositions légales suisses telles que la lex Friedrich. Mais cela permet aussi de refuser d'autres gens qui pourraient répondre aux obligations de cette même loi mais que le conseil d'administration ne veut pas admettre parce qu'ils menaceraient l'indépendance économique de l'entreprise ou bien cela ne paraîtrait pas en accord avec le but social d'accepter ces actionnaires.
La majorité, elle, comme la minorité I et comme M. Salvioni, accepte une limitation en pour cent mais, à part cela, elle n'admet qu'une seule clause d'agrément, celle concernant les preuves exigées par la loi. En d'autres termes, on ne peut refuser un actionnaire que dans la mesure où on sait d'avance qu'il ne pourra pas satisfaire aux exigences de la loi, par exemple de la Lex Friedrich. En dehors de cela, la société ne peut pas refuser l'inscription de ces actionnaires.
La majorité a donc une solution plus claire. Elle a cependant une faiblesse: en disant d'une manière aussi directe que l'on peut refuser quelqu'un ne satisfaisant pas à des preuves exigées par la loi, comme par exemple à la Lex Friedrich, on s'expose à des mesures de représailles d'Etats étrangers. C'est la raison pour laquelle la minorité I a élargi le concept de telle sorte que celui de la majorité soit compris dans son esprit mais en allant plus loin. De la sorte, les étrangers ne peuvent pas nous reprocher de ne viser qu'exclusivement le cas d'étrangers achetant des actions. Nous visons toute une série de Suisses dont on pourrait refuser l'inscription selon la minorité I. La majorité a donc la volonté d'être plus claire avec cependant un risque, il faut le reconnaître.

Blocher: Wenn wir über die Vinkulierung von Aktien, die an der Börse gehandelt werden, sprechen, kann man das meines Erachtens nicht aus der engen Sicht eines Verwaltungsrates oder auch nur eines Aktionärs tun. Man hat es mit Blick auf die ganze volkswirtschaftliche Bedeutung zu tun. Es ist eine Tatsache, dass eine allzu starke Verästelung der Vinkulierungsbestimmungen, allzu viele Differenzen bei den Gesellschaften zu Unsicherheiten und zu einer Schwäche des Börsenplatzes führen. Wer das nicht glaubt, kann mit ausländischen Finanzanalysten Gespräche führen, sie weisen immer wieder darauf hin, dass, wenn jede Gesellschaft andere Vinkulierungsbestimmungen hat, dies eine Schwäche des Börsenplatzes darstellt.
Ist das schlimm? Ich meine ja. Wir brauchen für die grossen Gesellschaften billiges Risikokapital. Dazu braucht es genügend Käufer, also sollten wir die Unsicherheiten beseitigen.
Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich ursprünglich auf der Seite der Minderheit III von Herrn Eisenring gestanden bin, dass nämlich an einer Börse nur nichtvinkulierte Namenaktien gehandelt werden dürfen, also das, was heute Herr Bodenmann aufnimmt. Das wäre eigentlich der richtige Zustand, denn wer an die Börse geht, sagt: Das ist eine frei handelbare Ware, die ich frei kaufen kann.
Warum sind wir auf der Seite der «neuen» Mehrheit? Wir haben gesehen, dass alles andere heute – namentlich weil wir noch kein Uebernahmerecht haben (was übrigens durch ein Postulat gefordert wird) – nicht möglich und nicht machbar ist. Eine solche Bestimmung ohne Auffangnetz hat auch kein anderer Staat. Wir müssten viel zu viele Gesellschaften von der Börse wegdrängen, und das ist nicht in Ordnung.
Das gleiche gilt für den Antrag Salvioni. Ich habe Verständnis dafür, dass man die Quote einführen will, das ist auch ein einfaches Kriterium, und man hätte eine gewisse Handhabe. Wir müssen aber sehen: Die schweizerische Gesetzgebung hat Gesetze geschaffen und verlangt Nachweise, die der Verwaltungsrat oder die Gesellschaft erbringen muss. Zum Beispiel muss nach unserem schweizerischen Bankengesetz über die Zusammensetzung der Mehrheit der Aktionäre Auskunft gegeben werden können. Oder nehmen Sie alle Gesellschaften, die im Liegenschaftenbereich tätig sind: Sie haben wegen der Lex Furgler den Nachweis zu erbringen, dass sie schweizerisch beherrscht sind. Diesen Nachweis muss man erbringen. Das sind zwei Beispiele. Nun kann man sagen: Wenn sie den Nachweis nicht mehr erbringen können oder wenn sie den Nachweis erbringen müssen, dann sollen sie nicht an die Börse gehen. Ich frage Sie aber: Ist es gescheit, so viele Gesellschaften von der Börse zu verdammen? Wir sind angewie-

sen darauf, dass wir über die Börse auch diese Aktien handeln können.
Nun komme ich zur Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit: Der Unterschied liegt nicht in Absatz 1. Der Antrag Schüle und der Antrag der Mehrheit sehen eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vor; das ist bei beiden gleich. Die Formulierung ist etwas anders, aber da wird sich die Mehrheit der Minderheit anschliessen können, wenn es um Absatz 1 geht. Anders bei Absatz 2 – und das ist nun entscheidend –, wo die Formulierung der Minderheit lautet: «Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftzweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen .... ». Damit ist praktisch alles möglich. Wir können Konkurrenten ausschalten, denn das ist vom Gesellschaftszweck her selbstverständlich drin. Sie wissen, wie kompliziert das mit der Eintragung ist, wenn der eine sagt, man sei direkt oder indirekt ein Konkurrent. Weiter: Sie können auch andere Kriterien nehmen, z. B. Ortszugehörigkeit. Sie könnten z. B., Herr Schüle, die Aktien der »Neuen Zürcher Zeitung« – der Inhaber muss ja Mitglied der Freisinnigen Partei sein – an die Börse bringen. Sie sagen, dies sei vom Zweck her gerechtfertigt, da es sich um eine freisinnige Zeitung handelt.
Ich habe nichts gegen diese Vinkulierungen. Aber wir können doch nicht eine Börsenvorschrift machen, in der das alles möglich ist. Das ist doch kein moderner Börsenplatz. Die Minderheitsfassung, Absatz 2, lässt eben solche Umschreibungen zu, und das geht mir zu weit. Bei der Mehrheit ist es klar: nur dort, wo der Nachweis erbracht werden muss, soll es gemacht werden; das finde ich gut, das ist ein frei handelbares Gut an der Börse. Wer etwas anderes macht, der geht mit seinen Aktien eben nicht an die Börse, das ist der Preis, den er bezahlen muss; ich habe dafür Verständnis.
Ich möchte bei meinen Unternehmen auch nicht die Mehrheit jemand anderem abgeben, aber der Preis ist dann auch, dass die Namenaktien an der Börse nicht kotierbar sind. Sie sind dann weniger wert und weniger handelbar, das ist der Preis, den man erbringen muss.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Für einen modernen Börsenplatz ist die Mehrheitsfassung angemessen. Weiter können wir nicht gehen. Die anderen Elemente der Anträge Bodenmann und Salvioni können wir heute noch nicht verwirklichen.
Wenn ich zum Vorort und der Bankiervereinigung im Widerspruch stehe, muss ich Ihnen einfach sagen: Hier stehen sich zwei Interessenten gegenüber: Aktionäre und die frei handelbaren Aktien auf der einen Seite, und auf der anderen die persönlichen Interessen der Verwaltungsräte, obwohl ich im Gegensatz zu andern Kreisen der Auffassung bin, dass die Verwaltungsräte die Firmeninteressen vertreten. Aber hier gibt es echte Interessenkonflikte, und hier sollten wir uns auf die Seite des frei handelbaren Gutes stellen.

David: Wenn man es von der liberalen Marktordnung her betrachtet, wäre ja eigentlich der Antrag Salvioni der beste, der hier zur Diskussion steht. Wir haben diesen Antrag in der Kommission auch des Langen und Breiten diskutiert, d. h. die Beschränkung auf eine Prozentklausel und den Verzicht auf alle übrigen Möglichkeiten einer Diskriminierung. Warum hat sich dann die Mehrheit doch zu dieser Ziffer 2 durchringen müssen? Die Gründe liegen darin, dass wir eine Gesetzgebung haben, die wir nicht einfach übersehen können. Wir haben auf der einen Seite die Lex Furgler und auf der anderen Seite die Bankengesetzgebung. Und diese beiden Gesetze verlangen von den Gesellschaften bestimmte Nachweise. Solange wir diese Gesetze haben, müssen wir den Gesellschaften in diesem beschränkten Bereich auch das Recht zugestehen, diese Nachweise zu leisten. Nur darum, allein aus diesem Grund, hat sich die Kommissionsmehrheit nicht für die eigentlich ideale liberale, marktorientierte Lösung von Herrn Salvioni entschieden, sondern für die Lösung, die Ihnen mit dieser Ziffer 2 jetzt vorliegt.
Diese Ziffer 2 kann in jenem Moment gestrichen werden, wo wir zur Ueberzeugung gelangen, dass wir die Lex Furgler lockern oder aufheben können. Sie kann auch dann aufgehoben werden, wenn wir zur Ueberzeugung kommen, dass es möglich sein sollte, dass sich Ausländer auch an schweizerischen Banken mehr beteiligen können.
Diese Entscheide können nicht hier gefällt werden, sondern erst, wenn wir diese Gesetze – Lex Furgler und Bankengesetz – in diesen Punkten einmal beraten. Das könnte schneller auf uns zukommen, als wir glauben. Mit der EWR-Diskussion wird sich der Bundesrat nämlich dazu äussern müssen, wie es mit dem Gesellschaftsrecht in diesen beiden Bereichen steht. Aber hier und heute müssen wir akzeptieren, dass wir die beiden Gesetze haben und mit diesen beiden Gesetzen leben müssen. Das heisst, dass wir notgedrungen auch dieser Ziffer 2 zustimmen müssen. Hingegen müssen wir dann natürlich nicht soweit gehen wie die Minderheit I, das Kind gerade mit dem Bade ausschütten und dort stehen bleiben, wo wir heute stehen.
Die Minderheit I will die Vinkulierung mehr oder weniger so belassen, wie sie heute ist. Was Ihnen die Minderheit I vorschlägt, ist für die börsenkotierten Gesellschaften praktisch dasselbe wie für die Kleingesellschaften, also wie für die privaten Aktiengesellschaften. Ich habe Mühe zu verstehen, warum gerade die Befürworter dieser Lösung – sie stammen vor allem aus dem freisinnigen Lager – immer wieder sagen, sie seien für die Deregulierung, für eine liberalere Marktordnung, warum sie hier, wo es nun tatsächlich um eine solche Marktordnung geht, sagen: Nein, das wollen wir nicht, wir wollen eine eingeschränkte, eine regulierte Marktordnung.
Der Gesetzgeber soll laut der Minderheit I den Verwaltungsräten die Möglichkeit geben, den Markt zu regulieren, zu bestimmen, wer an einer Börse Aktien kaufen darf und wer nicht. Ich habe grösste Mühe, diese Ueberlegungen zu verstehen. Herr Schüle hat ausgeführt, man wolle Uebernahmen vermeiden. Mit der Ziffer 1, mit der Prozentklausel, kann jede Gesellschaft, wenn sie will, unerwünschte Uebernahmen vermeiden. Ziffer 2 in der Fassung der Minderheit I ist hingegen eine Bestimmung, die willkürliche Diskriminierungen erlaubt. Irgendwelche Kriterien können aufgestellt werden, um jemanden draussen zu halten. Das geht bei einer Kleingesellschaft, ist aber nicht akzeptabel bei einer Gesellschaft, die sich an die Börse begibt und vom allgemeinen Publikum das Eigenkapital bezieht. Eine solche Gesellschaft muss sich einer offenen Lösung unterziehen. Sie kann in ihre Statuten nicht Regeln aufnehmen, die willkürliche Ausschlüsse ermöglichen. Wenn Sie wirklich an einer liberaleren Ordnung interessiert sind, auch im Sinne eines Schrittes hin zu den europäischen liberaleren Ordnungen, dann können Sie auf keinen Fall der Minderheit I zustimmen.

Frau **Uchtenhagen:** Herr David hat es klar gesagt: Wenn man für freie Marktwirtschaft, für freien Zugang, für freien Handel ist, kann man nicht der Minderheit I zustimmen.
Ich möchte Ihnen nur noch einen zusätzlichen Gedanken vortragen: Was bedeutet die Vinkulierung für den Finanz- und Börsenplatz Schweiz? Es gibt eigentlich keine Gründe für Vinkulierungen. Vielleicht vaterländische, aber dann wäre es am besten, man würde dem Bundesrat die Kompetenz geben, bei solchen das Wohl des Landes betreffenden Dingen eingreifen zu können.
Ich persönlich bin gegen jede Vinkulierung. Ich bitte Sie sehr eindringlich: Wenn Sie solche Vinkulierungsgründe schon zulassen, diese möglichst eng zu fassen, weil Sie den Markt damit schädigen. Es ist nicht im Interesse eines frei funktionierenden Marktes, wenn vinkulierte Aktien zirkulieren. Die Ausländer sind über all diese Dinge ja nicht genau orientiert. Dass unser Börsen- und Finanzplatz zunehmend Schwierigkeiten hat, ist vielleicht weniger auf die Stempelsteuern als auf unser unübersichtliches Aktienrecht zurückzuführen: Man hat keine Ahnung, was man kauft, wie gross der innere Wert einer Aktie ist und ob man mit dieser Aktie die Aktienrechte tatsächlich erwirbt. Mit der Vinkulierung schliessen Sie das ja zum Teil aus.
Ich möchte Sie also sehr eindringlich bitten, der Mehrheit zu folgen. Nach meinem Dafürhalten gibt auch sie zu viele Gründe für die Vinkulierung. Aber sie gibt doch nur einige wichtige Gründe, während die Minderheit I sie so ausweitet, dass praktisch nichts Neues passiert und wir wieder im alten

Status sind, d. h. der Verwaltungsrat letztlich beschliessen kann, wer ihm passt und wer nicht.

Spälti: Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und des Sprechers französischer Sprache hatte ich eigentlich nicht im Sinn, mich noch zum Wort zu melden. Es sind jetzt aber doch verschiedene Voten gefallen, und nicht ganz untendenziöse, zu denen man kurz Stellung nehmen sollte.
Ich glaube, man sollte sich bei dieser Diskussion wieder einmal fragen: Gibt es denn so viele Differenzen zwischen diesen Minderheitsanträgen? Das ist nicht so, obschon gerade vorhin wieder behauptet wurde, die Lösung der Minderheit I ändere praktisch nichts am bisherigen Zustand und die Willkür des Verwaltungsrates bleibe aufrechterhalten. Diese Behauptung ist klar falsch.
Wir sind uns doch alle einig darüber, dass in die Vinkulierung mehr Transparenz, volle Transparenz hineinkommen muss. Wir sind uns alle darüber einig, dass keine Willkürentscheide des Verwaltungsrates mehr getroffen werden dürfen, also keine Eintragungsverweigerung ohne Angabe der Gründe. Und wir wollen alle eine Liberalisierung. Wir wollen auch keine Diskriminierung von Ausländern. Es geht also letztlich um die Frage: Sollen wir der Gesellschaft, den Eigentümern der Gesellschaft einen gewissen Spielraum geben, in den Statuten klar zu regeln, welches die Kriterien sind, um eingetragen zu werden oder nicht?
Das hat auch nichts mit Marktfeindlichkeit zu tun. Werfen Sie doch einmal einen Blick ins Ausland, das wir immer so hoch preisen: Ausländische Unternehmen sind keineswegs transnational geöffnet, und in den meisten Ländern – nehmen Sie das deutsche Aktienrecht – gibt es Vinkulierungsbestimmungen, oder es lauert hinter der Staat mit gesetzlichen Vorschriften. Hat das mehr mit Marktfreiheit zu tun? Im Ausland haben wir auch viel mehr Verschachtelungen unter Grossfirmen als in der Schweiz. Also auch hier unterschiedliche Verhältnisse.
Herr Blocher hat gesagt, die Finanzanalysten würden die Vinkulierung kritisieren. Ich gebe ihm recht. Die Vinkulierung ist ein Faktor für die Kursentwicklung und für die Beurteilung des Finanzplatzes, aber eben nur einer unter vielen. Es gibt andere Faktoren, die meines Erachtens wesentlich wichtiger sind: nämlich wie die Finanzanalysten unsere Wirtschaft beurteilen, das Ansehen des Finanzplatzes – das ist nicht nur eine gesetzliche Beurteilung –, die Ertragsaussichten der Unternehmungen, die Qualität des Managements, vielleicht auch Uebernahmespekulationen. All das spielt eine Rolle.
Nun löst man dieses Problem nicht mit der Lösung der Mehrheit. Die Mehrheit macht folgendes: Sie setzt eine Prozentklausel und sagt, man soll Personen ausschliessen können, wenn deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern würde, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen, um bestimmten gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Wir machen hier nicht eine Vinkulierungsregel primär für die Banken; denn die Banken sind praktisch die einzigen, die sich auf eine solche gesetzliche Grundlage stützen könnten, nämlich das Bankengesetz. Das Abstützen auf die Lex Friedrich – oder die Lex Furgler, oder wie Sie sie nennen wollen – ist in Fachkreisen höchst umstritten.
Mit der Lösung der Mehrheit begünstigen Sie eine gewisse Kategorie der Wirtschaft, für die anderen wird sie praktisch Papier bleiben. Das ist keine Lösung. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Lösung der Minderheit I nicht so schlecht ist, wie sie hier dargestellt wurde.

Schüle: Schon in der Kommission hatten wir manchmal das Gefühl, in einer verkehrten Welt zu diskutieren. Heute haben wir von Frau Uchtenhagen den Vorwurf einstecken müssen, das Kapital zu vertreten. Das nehmen wir selbstverständlich auf uns. Aber schon in der Kommission haben wir klar dargestellt, dass es ja um die Interessen der Unternehmungen mit all ihren materiellen und immateriellen Werten geht, zu denen nicht zuletzt auch die Mitarbeiterschaft gehört. Umgekehrt müsste man Frau Uchtennagen sagen: Sie vertreten offenbar die Interessen der Kapitalisten und bewundern darum den Einsatz von Herrn Blocher in dieser Sache. Vielleicht kommt die Stunde der Wahrheit sehr schnell, wenn dann Philip Morris einmal in der Schweiz Strukturbereinigungen vornehmen wird. Das nur am Rande.
Es geht hier um eine Frage, die heraufstilisiert worden ist. Wir kennen die Inhaberaktien, die Partizipationsscheine – die regeln wir jetzt und heute, zu einem Zeitpunkt, wo sie am Serbeln und vielleicht am Absterben sind. Wir bringen diese Pflichtübung unter Dach und regeln diese Aktien ohne Stimmrecht, ohne Mitgliedschaftsrechte. Dann gibt es die Namenaktien, die vinkulierten Namenaktien und schliesslich die streng vinkulierten Namenaktien. Alle, die diese Titel kaufen, wissen als Kapitalisten, was auf sie zukommt. Die Ausländer machen da kein Va-banque-Spiel, sondern sie haben ihre Berater und sind damit in aller Regel ausgezeichnet informiert, wenn sie sich an schweizerischen Unternehmen beteiligen.
Zu Frau Uchtenhagen: Es kann überhaupt nicht die Rede davon sein, dass mit dem Konzept der Minderheit I der Verwaltungsrat nachher weiter sagt, welcher Aktionär ihm passt und welcher nicht – Herr Spälti hat darauf hingewiesen. Nochmals sei betont: Die Aktionäre müssen das zuerst beschliessen und gemäss den eng begrenzten gesetzlichen Leitplanken in die Statuten aufnehmen.
Herr David hat gesagt, mit der Prozentklausel könne man Uebernahmen verhindern. Herr David, zählen Sie doch die erlaubten Quoten zusammen, bis Sie über 50 Prozent kommen. Dann wissen Sie, wie viele Neuaktionäre eine Uebernahme statutenkonform vollziehen können! Sie brauchen wenige Aktionäre, die ihre Limite ausschöpfen und so im Verbund zur Mehrheit kommen. Von der Gesellschaft aus können Sie überhaupt nichts gegen eine Uebernahme ausrichten, wenn Sie nur diese Klausel haben.
Sie haben davon gesprochen, Herr David, dass da Gesellschaften von der Oeffentlichkeit Geld beziehen. Es geht keineswegs um die Oeffentlichkeit. Es sind Private, die alles Risikokapital erwerben wollen, und die sollen sich auch über ihre Eintragungsfähigkeit informieren.
Herr Blocher hat mich angesprochen und gesagt, man dürfe das ganze eben nicht aus der engen Sicht eines Interessenvertreters beurteilen, da gehe es vielmehr um eine volkswirtschaftliche Dimension. Das ist absolut hochgespielt, das ist ein pseudo-liberales Feigenblatt, das Herr Blocher da vom Europabaum gezupft hat.
Ich muss mich konkret an ihn richten: Er ist jemand, der einen Konzern über nicht kotierte, aber stimmrechtsmässig und steuerlich privilegierte Namenaktien kontrolliert, bei dem aber aussenstehende Aktionäre den grössten Teil des Risikokapitals aufbringen, die zur Geschäftspolitik nichts zu sagen haben. Jemand, der diese Konstruktion gewählt hat, ist doch wenig legitimiert, die vinkulierte Namenaktie zu verketzern. Sie ist eine absolut demokratische Institution, über deren Anwendung die Mehrheit der Aktionäre im Rahmen des engen gesetzlichen Rahmens beschliessen kann.
Wer mit den Argumenten von Herrn Blocher ficht, müsste eigentlich ein ganz anderes Konzept vorschlagen, das ich Ihnen kurz entwickeln will: Sicher müssten Sie für die Eliminierung der Escape-Klausel eintreten, die ja gerade in Ihrem Konzept direkt zur Willkür einlädt, nämlich zur Uebernahme der Aktien der nicht genehmen Aktionäre zulasten der Gesellschaftssubstanz, also zulasten der Altaktionäre.
Ein zweites: Ausgerechnet Sie haben sich in der Kommission dafür eingesetzt, dass das PS-Kapital nicht auf der Höhe des Aktienkapitals begrenzt wird. Ja, warum soll man *ad infinitum* stimmrechtslose Partizipationsscheine schaffen können, wenn die Frage der Vinkulierung auf diese kritische Weise beurteilt wird?
Ein Letztes: Sie müssten im Grunde genommen die börsenkotierte Einheitsaktie für all jene Unternehmen fordern, die öffentlich Risikokapital aufnehmen. Nur dann ist nämlich eine Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt, nur dann säss Sie wirklich gemeinsam und gleichberechtigt mit Ihren anderen Aktionären in einem Boot!

Bundespräsident **Koller:** Hier geht es also um die Frage der zulässigen Vinkulierungsgründe bei börsenmässigem Erwerb. Nach der Meinung des Bundesrates sollte diese Ordnung folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Ordnung sollte in der heutigen Zeit, wo wir mit der EG über einen EWR-Vertrag verhandeln, EG-kompatibel sein.
2. Die Ordnung sollte möglichst liberal sein.
3. Die Ordnung muss aber auch unsere wohlverstandenen Gesellschafts- und Landesinteressen zu realisieren erlauben.
Ich habe schon in der Kommission gesagt – wenn ich gerade beim letzten Punkt beginne –, dass wir es leider bei der Revision des Kartellgesetzes verpasst haben, eine Konzentrations- und eine Fusionskontrolle einzuführen. Jetzt müssen wir aber diesbezüglich mit diesem Rechtszustand vorläufig leben.
Nun, wenn ich vom ersten Erfordernis der EG-Kompatibilität ausgehe, ist klar, dass die Lösung, die uns der Ständerat in diesem Punkt vorgeschlagen hat, nicht in Frage kommen kann, weil der Ständerat ausdrücklich die Ausländereigenschaft zum Vinkulierungsgrund macht. Das verstösst gegen das Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrages und auch gegen den OECD-Kapitalverkehrskodex.
Unter diesem Gesichtspunkt der EG-Kompatibilität macht dem Bundesrat aber auch die Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission Sorgen, denn in der Lösung der Mehrheit wird bei der Vinkulierungsmöglichkeit von Ziffer 2 auf Regelungen verwiesen, die leider – im Hinblick auf die EG-Kompatibilität – keine Prunkstücke unserer Gesetzgebung sind. Sie wissen: Angesprochen ist hier vor allem die Lex Friedrich oder die Lex Furgler. Diese Leges Friedrich und Furgler beinhalten eben auch Ausländerdiskriminierungen, und deshalb finden wir diese Lösung auch schlecht.
Wenn wir heute, im Zeitalter der Verhandlungen mit der EG über einen EWR-Vertrag, noch einen wie vorgeschlagen umschriebenen Vinkulierungsgrund im Gesetz vorsehen, würden wir damit zweifellos entsprechende Reaktionen der Europäischen Gemeinschaft hervorrufen. Sie würde zu Recht geltend machen, diese Art Regelung sei mit dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar. Das ist der Grund, weshalb wir auch die Lösung Ihrer Kommission ablehnen müssen. Wir sind fast sicher, dass eine solche neue Bestimmung den Protest der Europäischen Gemeinschaft erwecken würde und dass wir sogar Retorsionsmassnahmen riskieren würden.
Bleibt somit die Lösung der Minderheit II, die rein prozentmässige Vinkulierung. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, dass ich als Vertreter des Bundesrates sehr lange mit dieser Lösung geliebäugelt habe. Ich habe aber einsehen müssen, dass eine Prozentklausel allein wegen der Defizite, die wir in unserer Rechtsordnung im Vergleich mit dem Ausland haben, auch nicht genügen kann: Wir haben keinerlei andere Eingriffsmöglichkeiten aufgrund von Kartell- oder Monopolrecht, wie das beispielsweise in Grossbritannien, in der Bundesrepublik oder in Frankreich der Fall ist.
Wir haben deshalb in der Kommission lange darüber diskutiert, ob man das nicht durch ein Eingriffsrecht des Bundesrates zum Schutze von wesentlichen Landesinteressen korrigieren könnte. Die Mehrheit Ihrer Kommission wollte das nicht, vor allem, weil diese Eingriffsordnung sehr, sehr rudimentär gewesen wäre und nicht jene Berechenbarkeit aufgewiesen hätte, wie das in ausländischen Monopolgesetzen der Fall ist.
Aus diesem Grunde kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Lösung der Minderheit I doch die Lösung ist, die uns zurzeit die genannten Erfordernisse erfüllen lässt. Sie enthält keine ausdrückliche Ausländerdiskriminierung; das Kriterium für die Vinkulierung ist die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Das heisst also, auch ein Mittel, das einer Aktiengesellschaft erlaubt, Vinkulierungsgründe beispielsweise gegenüber der Eingliederung in einen Konzern – sei das ein schweizerischer oder ein ausländischer Konzern – geltend zu machen.
Noch ein Wort zu Herrn David. Herr David sagte, die Prozentklausel genüge durchaus als Schutz vor Uebernahmen. Das scheint mir eine kühne Behauptung, weil in einer Publikumsgesellschaft mit einem relativ kleinen konzentrierten Aktienbesitz eine AG übernommen werden kann. Das haben übrigens offenbar solche Firmen eingesehen, wie z. B. die Firma Nestlé, die zunächst eine Prozentklausel eingeführt, aber bereits wieder ein Erschwernis in die Statuten aufgenommen hat, wonach diese Prozentklausel nicht mit gewöhnlichem, sondern nur mit qualifiziertem Mehr abgeändert werden kann.
Aus all diesen Ueberlegungen kommt der Bundesrat zum Schluss, dass, bis wir entsprechende kartell- oder monopolrechtliche Eingriffsmittel der Behörden haben, der Antrag der Minderheit I die beste Lösung darstellt.

2./3. Abstimmung – 2e/3e vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 52 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 46 Stimmen

Art. 685d Abs. 3 – Art. 685d al. 3

Reimann Maximilian: Dieser Absatz 3 bietet die Möglichkeit zur Schaffung von zwei Kategorien von Namenaktionären. Aufkaufwillige Grossaktionäre werden privilegiert. Die loyalen Kleinaktionäre, die ohnehin kaum über eine Lobby verfügen, auch nicht in diesem Hause, werden diskriminiert. Diese hier statuierte Rückkaufsmöglichkeit von Aktien durch die Gesellschaft verstösst doch offenkundig gegen die Interessen der vielen kleinen Aktionäre, die es auf dem Kapitalmarkt glücklicherweise immer noch gibt und die es auch in Zukunft zum Wohl der Unternehmen selber zu erhalten gilt.
Ich freue mich, dass Kollege Thür, mit welchem mich sonst nicht viel gemeinsames politisches Gedankengut verbindet, zur selben Einschätzung der Lage gekommen ist. Dass auch der Financier Werner K. Rey seinerzeit in einem Artikel der «Finanz und Wirtschaft» zur selben Ueberlegung gelangt ist, muss wohl andere Gründe haben. Gemeinsam dürfte uns aber sein, dass wir nicht viel von solchen Verwaltungsräten halten, die mehr die Verteidigung ihres Verwaltungsratssitzes und ihrer Tantiemen im Auge haben als das Gesamtwohl des Unternehmens. Mit dieser «Escape clause» zu deutsch «Wegschlüpfklausel», können sich Verwaltungsräte nämlich leicht grösserer Aktionäre entledigen, die ihnen nicht passen, und das für teures Geld, nämlich zum Börsenkurs im Zeitpunkt der Ablehnung des Gesuches. Dieser Börsenkurs kann zuvor stark nach oben manipuliert worden sein. Mindestens aber ist der Einstandspreis samt Zins und Kosten, was immer auch dies heissen mag, zu bezahlen.
Wenn das nicht eine Einladung an böswillige Aktienaufkäufer ist, die lediglich auf kurzfristigen Profit ausgehen; Profit zu Lasten der Unternehmenssubstanz, einseitig zugunsten solcher Börsenspekulanten, aber zu Lasten von loyalen Aktionären! Zu einer solchen «Wegschlüpfklausel» dürfen wir weder egoistischen Verwaltungsräten noch gewinnsüchtigen Börsenmanipulatoren Hand bieten.
Ich versuche, Ihnen das an einem Beispiel plausibel zu machen. Angenommen, eine Gesellschaft lasse 5 Prozent vom Kapital pro Person zu. Nun tut sich ein Grüppchen von Spekulanten zusammen. Jeder erwirbt über die Börse 5 Prozent. Man informiert den Verwaltungsrat und beansprucht auf die nächste Generalversammlung einige Sitze im Verwaltungsrat oder, wenn das Aktienpaket recht gross geschnürt ist, sogar die Mehrheit. Was tut nun der egoistische Verwaltungsrat, der sich seiner Pfründe verlustig gehen sieht? Er arrangiert sich mit den Aufkäufern: d. h. er macht von der Wegschlüpfklausel Gebrauch und kauft die fraglichen Aktienpakete zurück, wenn ihm die Statuten diese Möglichkeit geben. Dafür wird unnötig viel Eigenkapital verwendet, um nicht zu sagen verschwendet. Der Verwaltungsrat rettet seine Haut. Die Spekulanten erhalten ohne jegliches Risiko ihren Einsatz samt Zins und weiteren Kosten zurück, eventuell gar garniert mit einem saftigen Aufgeld. Der loyale Kleinaktionär aber geht in doppelter Hinsicht leer aus. Er kann erstens nicht zum gleichen Kurs verkaufen. Das ist schon ungerecht. Und zweitens verbleiben ihm Aktien, die im Kurs nach durchgeführter Escape-Aktion vermutlich deutlich sinken. Alles so gehabt vor zwei Jahren, als die Gewerbebank Baden in die Krallen eines profitgierigen Raiders geraten war und dann von der BBC als weissem Ritter wieder

befreit wurde. Zu solchen Börsenspielen und offenkundigen Manipulationsmöglichkeiten sollen und dürfen wir wirklich nicht noch Hand bieten.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen und Absatz 3 zu streichen.

Thür: Ich bitte Sie, meinen Antrag, der gleich lautet wie jener von Herrn Reimann, zu unterstützen. Es ist – wie Frau Uchtenhagen bei Herrn Blocher festgestellt hat – nicht so, dass das, was Herr Reimann will, grundsätzlich immer falsch sein muss. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen. Ich habe Ihnen vorher dargelegt, als es um die Ziffer 2 des Artikels 685d ging, dass wir bei der ganzen Vinkulierungsdiskussion jene Lösung bevorzugen, die möglichst wenig Willkür will, die möglichst objektive Kriterien aufstellt, dass wir insgesamt jener Lösung den Vorzug geben, die die Vinkulierung möglichst eng fassen will.
Wenn man das will, muss man konsequenterweise die sogenannte «Escape-Klausel» ersatzlos streichen. Sonst widerspricht man den eigenen Grundsätzen. Mit dieser Klausel wird nämlich der Gesellschaft bzw. dem Verwaltungsrat die generelle Möglichkeit gegeben, jemanden ohne einen Grund angeben zu müssen, abzuweisen, wenn ihm die Gesellschaft die Aktien zum Börsenwert zurückkauft. Das widerspricht einer Vinkulierungsregelung, die sich an klar definierten Prinzipien orientiert und die persönlichkeitsbezogene Ausschlussgründe beim Erwerb von Aktien weitmöglichst ablehnen will. Aus diesem Grund bin ich grundsätzlich gegen diesen pauschalen Ablehnungsgrund.
Herr Reimann hat einen anderen Aspekt angeführt. Er hat darauf hingewiesen, dass mit dieser Klausel auch eine Aufforderung zur Spekulation ergeht in dem Sinne, dass man Aktionäre bzw. Käufer ermuntert, Aktien an der Börse zu kaufen, damit den Kurs hochtreibt und dann im richtigen Zeitpunkt von der Gesellschaft die Eintragung im Aktienbuch verlangt – in der Hoffnung, dass diese ablehnt – und zum höchsten Börsenkurs das ganze Paket übernimmt. Das ist eine Spekulationsmöglichkeit, die mir ebenfalls nicht passt, die an die Substanz eines Unternehmens gehen kann und die dem Verwaltungsrat eine Möglichkeit in die Hand gibt, zum Nachteil der übrigen Aktionäre Investitionen zu tätigen, die nicht sinnvoll sind.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen.

Blocher: Obwohl der Antrag Reimann in der Kommission nicht vorgelegen hat – wir haben uns vielleicht auch etwas zu wenig Gedanken gemacht – und ich der Kommissionsmehrheit angehöre, bin ich zur Auffassung gelangt, dass Herr Reimann recht hat.
Auf jeden Fall ist es fragwürdig, wenn in den Statuten gesagt wird, dass die Aktien durch die Gesellschaft aufgekauft werden. Denn die Gesellschaft bindet damit übermässig Kapital zum Schutze gewisser Privilegien.
Ich bin der Auffassung, dass wir diese Klausel streichen sollten. Es ist wohl richtiger, wenn wir so vorgehen. Das gibt zwar eine Differenz zum Ständerat, aber das schadet in diesem Fall nicht, weil wir den Antrag in der Kommission nicht vorbehandelt haben.
Ich bitte Sie, dem Antrag Reimann zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Ueberlegung der Kommission war folgende: Die Vinkulierungsgründe werden jetzt beschränkt, so eng wie möglich gefasst. Da wollen wir noch ein Sicherheitsventil offen lassen für den Fall, dass eine schweizerische Gesellschaft ausländisch beherrscht wird. Es stimmt – da haben Herr Reimann, Herr Thür und Herr Blocher natürlich recht –: Eine solche Klausel steht im Widerspruch zu einem System klarer, transparenter Vinkulierungsgründe, wenn man ungeachtet dieser gesetzlichen Regelung dann doch wieder von diesem Sicherheitsventil Gebrauch machen kann. Es schafft auch eine gewisse Ungerechtigkeit, indem eine Gesellschaft, die nicht genügend Geld zur Verfügung hat, nicht zu diesem Mittel greifen kann. Umgekehrt gesagt: Wenn der Käufer stark genug ist und genug Aktien aufkaufen kann – so viele, dass die Gesellschaft sie aus finanziellen Gründen nicht zurückkaufen kann –, kann diese Klausel nicht greifen.
Richtig ist auch, dass ein Antrag auf Ablehnung dieser Klausel der Kommission nicht vorgelegen hat, weswegen ich die Mehrheit nur mit diesen lauen Worten verteidige.

M. Couchepin, rapporteur: La proposition de M. Reimann n'a pas été discutée en commission. L'intérêt principal de l'alinéa 3 est de permettre une transition entre le système actuel qui permet au conseil d'administration de refuser l'inscription d'un actionnaire sans indiquer de motif, vers un système plus libéral dans lequel il ne peut y avoir refus d'enregistrement d'un actionnaire que pour des raisons précises. L'alinéa 3 de l'article 685d permet la transition en ce sens qu'il ouvre la porte à un autre moyen d'empêcher un propriétaire d'actions non désiré de devenir actionnaire. Certes, cela peut conduire à des abus, comme toute compétence qui serait donnée au conseil d'administration, mais il faut rappeler que la disposition que nous sommes appelés à voter ne permet pas au conseil d'administration de disposer en vertu de la loi, de ces pouvoirs. Ce sont les statuts qui doivent donner cette compétence au conseil d'administration.
L'assemblée générale qui vote les statuts doit donc décider si elle veut ou non donner cette compétence au conseil d'administration. Après tout, une liberté implique aussi une certaine responsabilité et, dans le cas précis, le droit de donner cette compétence par l'assemblée générale peut parfois comporter quelques risques. Elle doit donc choisir un conseil d'administration qui gère la société dans le sens de sa conception et de ses intérêts. En contrepartie des quelques risques d'abus invoqués par M. Reimann, il y a la démocratie de l'assemblée générale qui décide si les statuts donnent cette compétence ou non au conseil d'administration.
Je vous propose, dans l'esprit de ce que je viens de dire, soit une transition vers un droit plus libéral, d'accepter quand même le maintien de l'alinéa 3.

Bundespräsident **Koller:** Vorerst möchte ich darauf verweisen, dass wir betreffend die privaten Aktiengesellschaften eine analoge Bestimmung haben, den Artikel 685b, der auch diese Möglichkeit des Rückkaufes der Gesellschaft ermöglicht, wenn man die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt. Dort scheint das auch besonders legitim zu sein, weil es um die Erhaltung des privaten Charakters dieser Aktiengesellschaft geht. Wie schon richtig gesagt worden ist, hat der Ständerat diese Bestimmung auch für den Börsenerwerb übernommen, um ein letztes Sicherheitsventil gegen Uebernahmen, also gegen Fremdbeherrschung, zu schaffen.
Ich gebe zu, dass bei börsenkotierten Gesellschaften die Legitimität etwas weniger einsichtig ist. Ich würde daher gegen die Anträge nicht allzu viel Opposition machen, weil wir nach Ihrem Beschluss über die Vinkulierungsgründe bei der Behandlung der verbleibenden Differenzen im Ständerat dann sowieso noch ausdeutschen müssen, was diese Ziffer 2 an Statutenbestimmungen alles zulässt, nach der Formulierung: Es sind Vinkulierungen möglich, soweit es notwendig ist, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen.
Wenn wir das im einzelnen ausgemacht haben, werden wir wahrscheinlich auch eher beurteilen können, ob dieser Absatz 3 als letzte Escape-Klausel noch notwendig ist oder nicht.

4. Abstimmung – 4e vote

Für den Antrag Reimann Maximilian/Thür	77 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit I/Minderheit II	34 Stimmen

Art. 685d Abs. 4 – Art. 685d al. 4

Frau **Spoerry:** Mein Antrag zielt eigentlich darauf, den Absatz 4 der Mehrheit bei der Minderheit I Schüle zu integrieren. Nachdem nun diese teilweise abgelehnt worden ist, ist dieser Antrag vielleicht nicht mehr ganz opportun. Es ist aber nicht ganz auszuschliessen, dass sich der Ständerat dem Bundesrat anschliesst und damit die Minderheit Schüle nochmals aktuell wird. Deshalb muss ich diese Ausführungen anbringen.
Nachdem wir jetzt die Escape-Klausel gestrichen haben – was

ich absolut unterstütze –, kann man keine Gesetzgebung machen, bei der man den Erbgang nicht speziell erwähnt. Sonst würde die groteske Situation entstehen, dass ein Aktionär, der seine Aktien an der Börse gekauft hat, sich besser stellt als ein Aktionär, der seine Aktien aus einem Erbgang bekommen hat: Das Gesetz sieht für Erben nach wie vor einer Escape-Klausel vor. Man kann also einen Erben durch Kauf seiner Aktien ausschalten. Das kann man nach dem neuesten Beschluss, den wir jetzt gefasst haben, bei einem Aktionär, der die Aktien im Rahmen der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen an der Börse gekauft hat, nicht mehr tun. Deswegen ist dieser Absatz 4 zugunsten der Erben unbedingt notwendig, sei das im Mehrheitskonzept oder im Minderheitskonzept.
Wenn ich das Wort habe, möchte ich noch auf etwas hinweisen: Der Ständerat soll doch so gut sein und diesen Absatz 4 mit dem Wort «Erbteilung» ergänzen. Wir haben beim berühmten dringlichen Bundesbeschluss über eine fünfjährige Sperrfrist leider nur vom Erbgang gesprochen und haben die Erbteilung vergessen, obwohl wir alle der Meinung waren, das gehöre selbstverständlich dazu. Das Bundesgericht ist aber dieser Meinung nicht gefolgt.
Ich muss sehr bitten, dass wir diesen Fehler nicht zum zweiten Mal machen, und dass der Ständerat bei der Endredaktion von Absatz 4 von Erbgang und Erbteilung spricht.

Le président: Mme Spoerry a retiré sa proposition.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 685d Abs. 2, Art. 685e
Art. 685d al. 2, art. 685e

Frau **Uchtenhagen:** Eigentlich sollte man zuerst erklären, worum es hier geht. Ich wollte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass Sie hier eine Möglichkeit haben, den Fehler – sofern Sie das als Fehler betrachten – bei der Abstimmung 1 zu korrigieren. Es sind einige Kollegen zu mir gekommen und haben gesagt, sie hätten das falsch verstanden, sie würden jetzt anders stimmen; eine ganze Anzahl war draussen und behauptet, man hätte nicht geläutet. Daraufhin ist der Mehrheitsantrag mit etwa drei Stimmen unterlegen. Es war doch ein relativ wichtiger Grundsatzentscheid. Man hat das später etwas korrigiert, indem bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit wieder gesiegt hat. Wenn Sie jetzt der Mehrheit der Kommission folgen, hätten Sie nun die Möglichkeit, diesen Fehler zu korrigieren. Denn was haben Sie in der ersten Abstimmung beschlossen? Sie haben beschlossen, dass für börsenkotierte Aktien eine Vinkulierung nicht möglich ist. Aber wenn Sie solche Aktien auf irgendwelchen anderen Kanälen kaufen, dann ist sie möglich. So kann man das Problem sicher nicht lösen. Und wenn Sie nun beschliessen würden, dass es keine gesetzliche Meldepflicht gibt, fiele dieser Entscheid auch wieder dahin – wir hätten eine schöne Lösung, und Sie wären entschuldigt dafür, dass Sie nicht da waren oder falsch abstimmten.
Ich möchte Sie also bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Le président: Madame Uchtenhagen, j'aimerais vous dire que j'ai sonné à chaque fois qu'il y avait un vote et je puis vous assurer que je n'ai aucune raison de vous raconter des histoires. J'ai été très vigilant et je réfute en l'occurrence, absolument cette critique.

David: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Die Meldepflicht, die hier eingefügt werden soll, ist wiederum eine zusätzliche Regulierung des Marktes, die nicht notwendig ist. Ich begreife nicht, warum die Mehrheit I die Banken – ich sage jetzt ein hartes Wort – zu Marktpolizisten machen will, die Meldungen weiterleiten müssen. Das entspricht nicht einer liberalen Marktordnung. Mit einer solchen Regelung muss erfasst, katalogisiert und gemeldet werden, wer kauft und verkauft, eine Regelung, die ich im Privatrecht für absurd halte. Ich bitte Sie, von dieser Meldepflicht, die natürlich auch mit entsprechenden Karteien verbunden ist, abzusehen. Wir brauchen sie in der Lösung der Mehrheit nicht. Mit Artikel 685f in der Fassung der Mehrheit ist für die Gesellschaft sichergestellt, dass jemand, der nicht anerkannt ist, als Aktionär auch nicht stimmen kann. Das ist das Entscheidende für die Gesellschaft.
Ich bitte Sie, von der Meldepflicht, wie sie in Artikel 685e vorgesehen ist, abzusehen.

Blocher: Nachdem mir Herr Schüle vorgeworfen hat, ich vertrete hier die Interessen der Banken, muss ich ihm sagen, dass ich hier den Standpunkt der Mehrheit vertrete, dass Artikel 685e zu streichen ist. Ich sehe nicht ein – auch wenn ich grosse Sympathien für die Banken habe –, warum die Veräusserer-Banken eine solch privilegierte Stellung bekommen sollen. Wir können Aktien auch anders kaufen als über die Banken. Ich sehe auch nicht ein, warum ein Aktionär an der Börse anders behandelt werden soll als ein anderer.
Ich vertrete hier die Auffassung der Mehrheit, das sei liberaler. Ich bin für die Banken, aber ich bin gegen Artikel 685e.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es ist richtig: Die Meldepflicht hängt damit zusammen, ob man auf den Erwerb an der Börse abstellt oder nicht. Wir haben zwar darüber schon abgestimmt, aber wenn Sie jetzt zur Mehrheit zurückkehren würden, dann müsste man nachher die erste Abstimmung auch wiederholen, sonst gibt das Ganze keinen Sinn.
Wenn Sie bei der ersten Abstimmung bewusst – und nicht, weil es nicht geläutet hat, oder weil die Glocke nicht funktioniert hat – der Minderheit I und II zugestimmt haben, müssten Sie logischerweise jetzt auch wieder der Minderheit I zustimmen. Wenn Sie aber jetzt durch die Voten von Herrn Blocher oder von Herrn David überzeugt wurden, dann können Sie der Mehrheit zustimmen. Die Mehrheit ging einfach davon aus, dass es keinen Sinn macht zu unterscheiden, ob man börsenkotierte Papiere tatsächlich an der Börse erwirbt oder ob man sie in einem privaten Kauf oder z. B. durch Erbgang oder eherechtlich erwirbt. In letzteren Fällen würde dann keine Meldepflicht bestehen. Diese Erwerber hätten das Recht, sich gar nicht anzumelden, sondern einfach einmal auf diesen Namenaktien zu sitzen und nichts zu sagen; über jene Käufer aber, die Aktien an den Börsen kaufen, würden die Banken – vormundschaftsrechtlich gewissermassen – die entsprechende Mitteilung machen. Die Mehrheit hat gefunden, dieser Unterschied sei nicht logisch und nicht liberal, deswegen wollte sie keine gesetzliche Meldepflicht.

M. **Couchepin,** rapporteur: Il est, à mon sens, évident que si l'on a voté pour la minorité I, on doit voter ici pour la solution consistant à introduire une obligation d'annoncer l'achat d'actions nominatives. Cette annonce doit être faite par les banques puisque, dans la solution de la minorité I, il s'agit des actions nominatives acquises en bourse. Les banques connaissent par définition l'existence de cette transaction.
A mon avis, il faut remonter plus loin et voir que l'un des buts de la minorité I était d'éviter le scriptage, la division des droits. Je rappelle qu'aujourd'hui il peut exister une division des droits, en ce sens que l'actionnaire qui a vendu son action peut rester le détenteur du droit de vote, c'est-à-dire les droits sociaux, alors que les droits patrimoniaux sont passés au nouvel actionnaire qui n'a pas encore été inscrit dans les registres de la société. Le Tribunal fédéral a inventé cette solution pour répondre aux besoins. Or, un des buts de la réforme est précisément d'éviter cette division des droits parce que, dans un ordre social libéral, on considère que le droit de vote doit être accompagné du risque financier. Cela aussi, c'est du véritable libéralisme et non du libéralisme formel.
Pour arriver à ce résultat, il faut que les banques soient obligées d'annoncer la vente et que, rapidement, il y ait une décision: soit que le nouvel actionnaire très vite inscrit, soit qu'il est refusé et doit revendre son action et renoncer ainsi à devenir actionnaire dans la société. Voilà pourquoi, à mon avis, la solution de l'obligation d'annoncer est conforme à l'esprit libéral – responsabilité plus risque. Si l'on a voté la minorité I, c'est justement pour continuer dans ce sens.
Je m'excuse de défendre la minorité I mais, dès l'instant où elle a obtenu la majorité, il n'y a pas lieu ici de discuter pour sa-

voir si le président a sonné ou non. Il y a eu un vote, et il deviendrait illogique de pousser le Parlement à voter quelque chose de contradictoire, de mauvais sous prétexte que l'on peut ainsi refaire l'histoire.

Le président: Avant de donner la parole à M. le président de la Confédération, je tiens à dire que j'ai bien sonné.

Bundespräsident Koller: Ich beantrage Ihnen auch hier, der Minderheit I und dem Ständerat zuzustimmen.
Was wollen wir mit dieser Lösung? Sie haben vorhin beschlossen, die Vinkulierungsmöglichkeiten einzuschränken. Aber nachher muss man auch konsequent sein. Wenn wir den Gesellschaften nach wie vor Vinkulierungsmöglichkeiten gewähren wollen, müssen wir dafür sorgen, dass die Vinkulierung in diesem eingeschränkten Rahmen auch durchgesetzt werden kann. Was wir nicht mehr wollen, sind jahrelange Belagerungszustände, d. h. das Erwerben von Aktien durch Erwerber, die nach der Vinkulierungsordnung von der Gesellschaft nicht akzeptiert werden und sich daher irgendwo im Niemandsland bewegen, sei es, um zuzuwarten, bis sie genügend Aktien haben, um als Raider aufzutreten, oder sei es, um diese Aktien dann irgendwann an Dritte weiterzuverkaufen.
Wenn Sie der Mehrheit Ihrer Kommission folgen, nehmen Sie weiterhin solche Zustände in Kauf. Diese Haltung ist einfach nicht konsequent. Sie haben nach wie vor das Phänomen der Spaltung. Sie werden nach wie vor Aktien haben, bei denen der Erwerber von der Gesellschaft nicht akzeptiert ist, so dass damit die Stimmrechte nicht ausgeübt werden können; dadurch entsteht eine ernsthafte Gefahr, dass diese Gesellschaften gar nicht funktionsfähig sind, weil beispielsweise statutarische Quoren nicht erreicht werden können.
Wer A sagt, muss auch B sagen. Heben Sie alle Vinkulierungsmöglichkeiten auf, haben wir auch eine saubere Ordnung. Aber wenn Sie den Gesellschaften die Möglichkeit zur Vinkulierung gewähren, sollten Sie auch den zweiten Schritt tun und dafür sorgen, dass die Lage nach einer Handänderung von Aktien mit Meldepflichten möglichst rasch bereinigt wird. Sonst schaffen Sie neue Unsicherheiten, und es können jene Zustände weiterbestehen, die wir heute als nachteilig empfinden.
Noch ein letztes Wort. Frau Uchtenhagen und auch der Kommissionspräsident haben gesagt, die beiden Abstimmungen über das Zweiteilungskriterium und die Meldepflichten seien logisch zwingend miteinander verknüpft. Ich gebe zu, dass das Ganze mehr Sinn macht, wenn Sie hier – wie bei der ersten Abstimmung – der Minderheit I zustimmen. Aber ganz zwingend ist dies nicht. Auch bei einem börsenmässigen Erwerb ist es durchaus möglich, von einer Meldepflicht abzusehen, allerdings mit den nachteiligen Folgen, die ich Ihnen geschildert habe.
Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dem Ständerat und der Minderheit I zuzustimmen.

5. Abstimmung – 5e vote

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I/ Minderheit II	47 Stimmen

Rückkommensantrag zur 1. Abstimmung
Motion pour revenir sur le 1er vote

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Sie sind jetzt nicht, wie Herr Bundespräsident Koller es empfohlen hatte, dem Sprichwort gefolgt: «Wer A sagt, muss auch B sagen», sondern der Ueberzeugung: «Wer A sagt, muss nicht B sagen, sondern er kann auch erkennen, dass A falsch war». Dieses Erkennen führt dazu, dass ich jetzt namens der Mehrheit einen Rückkommensantrag stellen muss, damit Sie A noch korrigieren können.
Ich stelle Ihnen also den Antrag, auf die erste Abstimmung zurückzukommen und dort auch der Mehrheit zu folgen. Zur Begründung verweise ich auf die vorherigen Ausführungen. Das Ganze ist ein einheitliches Konzept.

Le président: Nous avons là une motion d'ordre qui est présentée par le président de la commission pour obtenir une grande cohérence entre le vote que nous venons de faire et celui qui porte sur l'alinéa premier. Cette motion d'ordre est-elle combattue? Ce n'est pas le cas. Nous allons revoter alors, conformément à la demande du président de la commission, sur l'article 685d, alinéa premier, préambule. Nous opposons la proposition de minorité I à la proposition de majorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	40 Stimmen

Art. 685f

Le président: La minorité retire sa proposition; le sixième vote devient ainsi caduc.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Grundsatzabstimmung – Vote sur le principe

Bodenmann, Sprecher der Minderheit III: Die SP hat die CVP und die SVP im Kampf um das etwas verknöcherte FDP-Kapital unterstützt. Wir möchten jetzt noch einen Schritt weiter gehen, von dem Herr Bundesrat Koller gesagt hat, er wäre eine «saubere Sache», von dem Fraktionspräsident Couchepin gesagt hat, er wäre eine «solution radicale», und von dem Herr Nationalrat Eisenring nicht ganz zu Unrecht die Vaterschaft beansprucht hat.
Unser Vorschlag enthält drei Elemente:
1. Künftig sollen alle börsenkotierten Aktien tatsächlich an der Börse gehandelt werden.
2. Künftig sollen an der Börse nur mehr Namenaktien zugelassen werden.
3. Künftig sollen an der Börse nur mehr nichtvinkulierte Namenaktien zugelassen werden.
Diese drei Elemente ergeben nicht nur neue Deregulierungen, sondern in ihrer Zusammenwirkung auch Re-Regulierungen. Da alle Namenaktien an der Börse gehandelt werden, sind Insidergeschäfte künftig im Rahmen dieses Vorschlages erschwert, und wenn sie trotzdem vorkommen sollten, sind sie leicht nachzuweisen. Das ist ein enormer Vorteil.
Da alle Vinkulierungen für börsenkotierte Aktien aufgehoben sind, wird der Aktienmarkt übersichtlicher, berechenbarer und damit auch interessanter. Dies gilt neben ausländischen Anlegern nicht zuletzt für die kleinen Anleger in der Schweiz und auch für die institutionellen Anleger in der Schweiz, wie die Pensionskassen. Dies verbessert also die Möglichkeiten dieser Kapitalgruppen, und das verschafft den Unternehmern auch zusätzlich billigeres Eigenkapital.
Da alle börsenkotierten Aktien an der Börse gehandelt werden, können natürlich, wenn dieser Handel über eine informatisierte Börse läuft, die Transaktionskosten gesenkt werden, und zwar auch für die kleineren Aktionäre. Wichtig scheint mir, dass der zwingende Handel über die Börse die Voraussetzung schafft, dass künftig Kapitalgewinne wieder besteuert werden können. Dies wird die Schweiz nicht im Alleingang schaffen, aber durchaus in einem europäischen Kontext.
Dann ist es wichtig – Herr Leuba hat uns darauf hingewiesen –, dass bei Artikel 673b bis der Verwaltungsrat nicht Auskunft geben kann, weil er oft nicht Auskunft weiss, und vielleicht gibt er ab und zu eine Auskunft, die falsch ist, und man kann es ihm nicht nachweisen. Herr Leuba, wenn Sie meinem Vorschlag zustimmen, weiss der Verwaltungsrat, wer die Aktionäre sind, und er kann und muss korrekt Auskunft geben.
Wiederholt wurde – vorab von Herrn David und Herrn Blocher – auf den Umstand hingewiesen, dass dieser Vorschlag kein Netz aufweise, dass dieser Vorschlag in bezug auf Bankengesetzgebung und in bezug auf die Lex Friedrich – Herr David sprach noch von Lex Furgler – keine Möglichkeit sei. Dies stimmt nicht, weil wir als Netz den Artikel 687d gespannt haben; es ist dies ein Vorschlag des Bundesrates, der uns die

Möglichkeit gibt, genau diese Fälle zu regeln. Falls allerdings dieser Antrag hier nicht durchkommt, werden wir den anderen Antrag zurückziehen, aber im Zusammenwirken von beiden Anträgen ergibt sich die Möglichkeit, jene gesetzlichen Beschränkungen, die wir kennen, zumindest vorübergehend noch wahrzunehmen.
Wichtig ist bei unserer Lösung, dass die Transparenz auf diesem Markt viel grösser wird, dass die Spiesse gleich lang werden und dass die Möglichkeiten da sind, künftig nicht nur Insidergeschäfte zu erschweren und zu verhindern, sondern auch mittels einer Besteuerung der an der Börse erzielten Gewinne der sozialen Gerechtigkeit in diesem Land einen Schritt weiterzuhelfen. Ich glaube, dass der letzte Punkt bei vielen hier im Rat gegen diesen Vorschlag sprechen wird.

Eisenring: Es ist ein merkwürdiger Moment, den man jetzt miterlebt. Ich hatte kürzlich ein Gespräch mit einem Wirtschaftsfachmann aus Moskau; die sind jetzt daran, die Vorbereitungen für die Errichtung einer Börse an die Hand zu nehmen. Polen hat bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst. Es wird ein liberales polnisches Börsengesetz geben. In Ungarn ist dasselbe der Fall; es sind bereits die ersten ungarischen Inhaberaktien auch auf den westlichen Kapitalmärkten plaziert worden. Liberalisierung, wo wir hinsehen!
Ich gehe davon aus, dass die Aufgabe des Kapitalmarktes darin besteht, Kapital für die Wirtschaft und die öffentliche Hand und für die «gemischten Hände» zu beschaffen. Die Kapitalhergabe wird dadurch verbrieft, dass hierüber ein Papier, ein Wertpapier ausgegeben wird. Für den Handel mit diesem Papier wird eine Börse geschaffen. An dieser Börse wird dieses Papier dann gehandelt. So ist die Börse ihrer Natur nach der freieste Markt der Welt, den es überhaupt gibt. Das trifft sogar auf die Produkttenbörsen zu. Für die emittierten Titel gibt es einen Markt, und der Markt bestimmt jeweilen auch das Vertrauen, das man einer öffentlichen Hand, einer gemischten Wirtschaft oder einer Aktiengesellschaft gegenüber hegt; das zeichnet sich im Börsenkurs ab. Also muss die Börse, damit sie ihren Auftrag, ihre wirtschaftliche Funktion frei erfüllen kann, doch liberal sein und nicht gezügelt.
Nun ist hier während des ganzen Tages von der Börse die Rede. Es ist aber nicht besprochen worden, was für Börsen es eigentlich gibt. Ich meine nicht die Produktenbörse. Für Wertpapiere gibt es eine Hauptbörse, es gibt Nebenbörsen, es gibt die Vorbörse, es gibt die Nachbörse, und dann gibt es noch den sogenannten ausserbörslichen Handel.
Meine Auffassung in der Kommission war, dass an der Hauptbörse – das gehört zu meiner Interpretation des Antrags Bodenmann – wirklich nur frei handelbare Titel kotiert werden dürfen. Das können Inhaberaktien sein, das können auch nichtvinkulierte Namenaktien sein. Das können andererseits aber nicht vinkulierte Namenaktien sein, weil die ihrer Natur nach einfach nicht frei handelbar sind.
Wir versuchen heute nachmittag seit vier Stunden eine freie Marktordung für etwas zu schaffen, wofür es gar keinen echten Markt gibt und geben kann, weil das Produkt, das wir anbieten, gar nicht frei ist, und zwar in seiner Verwendung und in seinem Eigentumserwerb gar nicht frei ist.
Nun ist auch nicht die Rede davon gewesen, dass es Gesellschaften gibt, die Inhaberaktien und Namenaktien haben. Herr Professor Vischer, der Experte der Kommission war, wird nicht behaupten, dass die Hofmann-La Roche-Aktie, die während Jahrzehnten lediglich an der Vorbörse kotiert war, also nicht am Haupttableau, keine gute Aktie war und keinen Markt gehabt hätte. Die BBC hatte während dreissig oder vierzig Jahren die vinkulierten Namenaktien nicht am Haupttableau, sondern ebenfalls am Nebentableau. Nur die zollfrei handelbare Inhaberaktie war an der Hauptbörse. Das ist freier Markt, nicht aber die Vinkulierung, wo einer aus Oslo eine Aktie bei einer Schweizer Bank zu kaufen in Auftrag gibt, um allenfalls später die Nachricht zu erhalten, er werde gar nicht eingetragen. Das ist doch kein freier Markt!
Ich setze mich also für eine liberale Lösung ein, und ich bin der Auffassung, dass an die Hauptbörsen nur die frei handelbaren Titel, Namen- und Inhaberaktien, gehören. An die Nach- oder Vorbörse aber, die ebenfalls höchst ehrenhafte Börsen sind, die ebenfalls sehr grosse Umsätze erzielen, gehören die Aktientitel, die nicht frei handelbar sind. Dann haben wir Ordnung an der Börse.
Man kann sich übrigens die Frage stellen, ob nicht diese ganze Diskussion an sich überflüssig war, und zwar aus dem einfachen Grund, weil dieses Thema im Grunde genommen Bestandteil einer Börsengesetzgebung wäre und eigentlich nicht in eine Aktienrechtsreform hinein gehört.
Die «Einspurung» in der Kommission war also nicht richtig. Ich bin aber der Auffassung, dass wir uns nun eben auch hier für eine liberale Lösung einsetzen und uns nicht auf Sonderinteressen einlassen, ob einer nun diesem oder jenem Verwaltungsrat angehört. Man soll also nur liberale Titel auf unserem freien Markt zulassen, um den wir dankbar sein müssen, weil er in den nächsten Jahren sicher grosse Kapitalbedürfnisse haben und diese über eine freie Börse wird befriedigen müssen.

Blocher: Dieser Antrag, allerdings etwas präzisiert, war, wie Herr Eisenring gesagt hat, einmal unser Mehrheitsantrag. Er ist – ich muss es sagen – von unserer Seite geschaffen und auch vertreten worden. Warum haben wir ihn fallengelassen? Weil wir gesehen haben, dass der grösste Teil schweizerischer Firmen von der Hauptbörse verschwinden würde. Wohin würden sie gehen? An die Nebenbörse, und die Nebenbörse würde dadurch zur Hauptbörse. Dann haben wir gar nichts gewonnen. Wenn man das regeln wollte, dann müsste man das in der Börsengesetzgebung regeln. An der Nebenbörse wäre dann mehr oder weniger alles offen. Darum haben wir nach einer Lösung gesucht, und das ist die Lösung der Mehrheit, mit einem klaren Konzept.
Herr Bodenmann, ich hoffe nicht, dass Sie uns nur zugestimmt haben, weil Sie etwas gegen die Freisinnigen haben, das ist ja kein Motiv. Die Freisinnigen haben ein Konzept gehabt – ich betrachte das als zu eng; das ist ja noch nicht etwas Parteipolitisches, nicht wahr –, und wir haben dieses Konzept durchgezogen, denn es beinhaltet sehr viel Liberalität und bringt einen sehr grossen freien Markt. Ich bin der Meinung, obwohl ich – ich gebe es zu – am Anfang auch für die ganz freiheitliche Lösung war, sie wäre im Augenblick nicht verantwortbar.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich will mich in diese Vaterschaftsdiskussion nicht einmischen, sondern folgendes erklären: Die Kommission ging zunächst davon aus, eine Vinkulierung solle grundsätzlich berechtigt sein, weil eine Aktiengesellschaft ein Gebilde sei mit sozialen Bindungen, Arbeitnehmern, Interessen der Region, der öffentlichen Hand usw. Und es ist deswegen die Aktiengesellschaft nicht irgendwie mit einer Krawatte zu vergleichen, die man kaufen und dann wieder wegschmeissen kann, sondern sie hat für die Region, unter Umständen für das ganze Land, eine grosse Bedeutung.
Wenn man bei börsengehandelten Papieren die Vinkulierung nicht mehr zulässt, hat die Kommissionsmehrheit sich gesagt, entsteht ein dermassen grosses Kapitalvolumen, das eben immer noch gehandelt werden wird. Es wird eine Art Parabörse geben. Was macht man dann, wenn in einer solchen Parabörse die Papiere erworben werden? Das war der erste Grund.
Der zweite Grund war der, dass auch der Kleinaktionär geschützt werden soll: Wenn man bei der Vinkulierungsordnung diese Prozentklausel nimmt, dann ist es möglich, den Kleinaktionär tatsächlich zu schützen, und es kann so der Publikumscharakter einer Gesellschaft gewahrt werden. Das war die Ueberzeugung der Mehrheit.

M. Couchepin, rapporteur: Le sociologue Max Weber distingue deux sortes de morale: la morale de responsabilité et celle du prophète. La différence est que le prophète n'a pas à tenir compte des conséquences de ses propositions; il vise à un idéal.
L'idéal que vous défendez, Monsieur Bodenmann, c'est celui d'un capitalisme que l'on pourrait qualifier de sauvage et que vous seriez le premier à contester si la liberté totale pour des étrangers d'acquérir des sociétés suisses était acquise parce que vous avez réussi à l'introduire. Je suis sûr que si votre proposition passait, dans quelques mois, lorsque les conséquen-

ces de vos actes, que vous n'avez pas prévues, comme les prophètes, arrivaient, vous seriez le premier à dire que le gouvernement doit interdire, pour empêcher les résultats de votre proposition. C'est là la morale du prophète capitaliste et je ne fais pas injure à MM. Eisenring et Blocher en disant que je trouve normal, dans cet esprit, qu'ils aient une certaine sympathie pour vous. Ce sont des hommes d'affaires de haut niveau et pour lesquels j'ai le plus grand respect. Mais je suis quand même un peu surpris de voir cette alliance.
De l'autre côté, nous avons la majorité pratique – ce que l'on appelle la morale de la responsabilité – et, comme l'a très bien dit M. Blocher, il faut voir les conséquences. La conséquence serait la fuite de la bourse d'une grande partie des actions et par là même l'effondrement de la bourse principale qui n'aurait plus qu'un certain nombre de partenaires. Les conséquences que M. Eisenring a décrites, soit la disparition d'un moyen pour le marché financier de trouver des fonds, seraient graves. A mon avis, la majorité a eu raison d'aller jusqu'au bout du raisonnement et d'essayer de voir quelles seraient les conséquences pratiques de la solution. On peut, intellectuellement, comme l'ont fait MM. Eisenring et Blocher, la trouver meilleure mais, dans la situation actuelle, cela risquerait de conduire à des abus et à des problèmes sociaux graves, dont on aurait à débattre si malheureusement votre proposition était acceptée.

Bundespräsident **Koller:** Herr Bodenmann beantragt Ihnen, bei börsenkotierten Gesellschaften überhaupt keine Vinkulierungsmöglichkeit mehr vorzusehen. Die Auswirkung wäre einmal, dass nicht einmal mehr der Publikumscharakter einer Aktiengesellschaft gewahrt werden könnte. Dabei ist der Publikumscharakter gerade von Grossaktiengesellschaften ein wesentliches Merkmal der Struktur unserer Aktiengesellschaften; seit es ein Schweizerisches Aktienrecht gibt, gab es immer auch die Möglichkeit, diesen weitgestreuten Aktienbesitz tatsächlich mit rechtlichen Mitteln zu schützen. Es kommt aber ein Zweites dazu. Wenn Sie für börsenkotierte Gesellschaften überhaupt keine Vinkulierungsmöglichkeit mehr vorsehen, haben Sie natürlich auch keinerlei Mittel mehr, um Uebernahmen zu verhindern. Dann ist also jede schweizerische Aktiengesellschaft der Uebernahme an der Börse ausgeliefert.
Da müssen wir uns doch nichts vormachen: Wenn für unser Landesinteresse wichtigste Gesellschaften, beispielsweise im Bereiche der Versorgung mit wichtigen Gütern, wie auf dem Gebiet von Medikamenten, von wichtigen Lebensmitteln oder der Telekommunikation, eines Tages plötzlich in der Hand von Ausländern wären – ich möchte die Nationen gar nicht nennen –, dann sind Sie doch mit mir alle einig, dass es am nächsten Tag in diesem Saal sehr viele Vorstösse gäbe, wonach der Bundesrat sofort intervenieren müsste.
Das ist ja der Grund, warum Herr Bodenmann seinen Antrag mit einer Interventionsrecht des Bundesrates kombiniert hat. Aber ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich verzichte gerne auf die Aufgabe, dass der Bundesrat bei solchen Uebernahmen grosser börsenkotierter Gesellschaften dann in jedem einzelnen Fall entscheiden müsste, welche Unternehmen im Landesinteresse sind, welche daher ihren schweizerischen Charakter unbedingt erhalten müssen, und bei welchen das nicht zutrifft. All das zeigt, dass eine Vinkulierungsordnung auch bei börsenkotierten Gesellschaften wenigstens mit dieser Prozentklausel auf jeden Fall gewahrt sein muss, wie Sie das vorhin beschlossen haben, sonst würde das nachher Interventionen der Behörden Tür und Tor öffnen. Dabei kämen diese Interventionen natürlich – weil wir ja keine präventiven Mittel haben – erst noch in jedem Fall zu spät.
Im übrigen darf ich auch noch auf das Argument hinweisen: Wenn Sie diesen börsenkotierten Gesellschaften jede Vinkulierung verbieten, dann würden sie an die Vorbörse verdrängt, die praktisch zur Hauptbörse würde. Das macht keinen Sinn.
Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Bodenmann, Sprecher der Minderheit III: Drei Dinge möchte ich doch klarstellen:
1. Mein Antrag spricht von Börse. Der Begriff Börse umfasst Vor- und Nachbörse, damit das klar ist.
2. Der Bundesrat hat gesagt, jede Uebernahme sei möglich. Sie ist es eben nicht, weil der Bestandteil des Vorschlages auch den Artikel 687a beinhaltet. Damit wären auch die Befürchtungen von Herrn Couchepin vom Tisch, der das Gefühl hat, wir würden hier verantwortungslos dem «capitalisme sauvage» das Wort reden.
3. Wenn Herr Bundesrat Koller gesagt hat, die Intervention des Staates käme ja zu spät, dann hat er den Vorschlag zu Artikel 687a, den seine Verwaltung ausgearbeitet hat, zu wenig gut angesehen. Der Vorschlag beinhaltet ja gerade, dass man im Zeitpunkt, wo man Kapital oder Stimmen kaufen will, über diese Absicht informieren muss, also nicht, wenn es schon geschehen ist. Auch in diesem Punkt sind die Argumente nicht stichhaltig.
Aber ich möchte Sie doch bitten, nicht zu dramatisieren und den Eindruck zu erwecken, als ob die bösen Ausländerkapitalisten uns bedrohen und die lieben Schweizerkapitalisten uns verwöhnen. Auch die bisherigen Vinkulierungsbestimmungen haben nicht verhindert, dass Toblerone jetzt an die Amerikaner verkauft wurde. Sie haben aber vielleicht verhindert, dass ein korrekter Preis bezahlt wurde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	35 Stimmen

Art. 653d Abs. 1 – Art. 653d al. 1

Anträge siehe Seite 1358 hiervor – Propositions voir page 1358 ci-devant

Frau **Spoerry:** Aufgrund der Tatsache, dass wir die Escape-Klausel gestrichen haben, hat mein Antrag noch mehr Berechtigung erhalten. Bis anhin war es in den vorgelegten Konzepten möglich, einen Aktionär, der über Bezugsrechte aus Wandel- und Optionsanleihen zu Namenaktien gekommen ist und der Gesellschaft nicht genehm war, über die Escape-Klausel wieder auszubezahlen. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Jetzt haben wir uns für eine Vinkulierungsregelung ohne Escape-Klausel entschieden. Es ist eine gute Sache, dass die Generalversammlung bestimmen muss, welche Ausschlussgründe in den Statuten möglich sind. Jeder weiss, dass es solche gibt. Wer diesen nicht entspricht, der wird nicht eingetragen. Alle anderen müssen zwingend eingetragen werden.
Es gibt keinen Sinn, dass man über Bezugsrechte, die an der Börse gekauft worden sind, diese Vinkulierungsbestimmungen umgehen kann. Deshalb bitte ich Sie, den Zusatz zu Artikel 653d Absatz 1, wonach der Emissionsprospekt die Vinkulierungsgründe aus den Statuten wiederholen muss, die zum Ausschluss berechtigen, in das Gesetz aufzunehmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Wir haben über diesen Antrag nicht abgestimmt. Verbindlich kann ich nicht für eine Mehrheit sprechen. Immerhin scheint mir der Unterschied der zu sein, dass man beim Antrag Spoerry meinen könnte, der Verwaltungsrat könne das selbständig bestimmen, während die Fassung der Kommissionsmehrheit davon ausging, es müsse in den Statuten stehen und somit der Generalversammlung vorbehalten bleiben. So sehe ich die beiden Konzepte. Wenn man den Verwaltungsrat stärken will, sollte man ihrem Antrag Folge geben, wenn nicht, dann sollte man ihn zurückweisen.

M. **Couchepin**, rapporteur: Mme Spoerry nous propose quelque chose qui n'a pas été discuté en commission. La différence essentielle est que dans la proposition de la commission, on ne peut pas empêcher l'inscription d'un actionnaire qui aurait obtenu son action à la suite de l'exercice d'un droit d'option ou dans le cadre d'un emprunt convertible. Mme Spoerry voudrait donner compétence au conseil d'administration de refuser cette inscription si, dans le prospectus qui accompagnait l'émission d'obligations convertibles ou d'options, il était prévu que le conseil d'administration pourrait utiliser cette possibilité.

L'idée sous-jacente est que l'on peut effectivement émettre un emprunt convertible donnant ultérieurement droit à des actions nominatives – c'est le cas dans un certain nombre de sociétés – et qu'ensuite ces emprunts convertibles peuvent changer de main, librement, de sorte que le droit peut être exercé par quelqu'un qui ne serait pas forcément agréé par le conseil d'administration ou qui dès le début n'aurait pas été souhaité par l'assemblée générale qui a voté l'emprunt convertible à l'origine.
A titre personnel, cela me paraît une adjonction qui correspond à l'esprit des décisions qui ont été prises aujourd'hui, à savoir maintenir la possibilité d'imposer des clauses d'agrément lorsqu'il y a des actions nominatives. Si cette proposition n'était pas faite, il semble en effet qu'il y aurait un moyen de devenir actionnaire nominatif sans que l'on doive respecter les clauses d'agrément qui existent, le cas échéant, dans la société. C'est une explication que je donne à titre personnel, je le répète.
Pour ma part, je voterai cette proposition dont la commission n'a pas discuté et je vous prie de m'excuser d'avoir presque défendu Mme Spoerry, alors que l'obligation de réserve aurait peut-être dû me pousser à me taire mais c'est là je crois une sujet difficile sur lequel valent deux avis mieux qu'un seul.

Bundespräsident **Koller:** Beim Antrag Spoerry ist die Interpretation das Entscheidende. Wenn Frau Spoerry der Meinung ist, dass im Emissionsprospekt nur jene Gründe namhaft gemacht werden können, die sich auch schon in den Statuten finden, ist gegen den Antrag nichts einzuwenden. Dagegen wäre es falsch und unzulässig, wenn die Meinung wäre, man könnte im Emissionsprospekt noch zusätzliche Erschwerungen einführen.
Frau Spoerry sollte eine Erklärung zuhanden des Protokolls abgeben.

Frau **Spoerry:** Ich gebe diese Erklärung gerne ab: Es geht aus dem Antrag hervor, dass die Eintragung grundsätzlich nicht verweigert werden darf, es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird. Damit ist ganz klar, dass im Emissionsprospekt keine Ausschlussgründe aufgeführt werden dürfen, die nicht auch in den Statuten figurieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Spoerry	66 Stimmen (Einstimmigkeit)

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 20.45 Uhr
La séance est levée à 20h 45

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 18. September 1990, Vormittag
Mardi 18 septembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Ruffy

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droits des sociétés anonymes

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1351 hiervor – Voir page 1351 ci-devant

Art. 687a
Antrag der Kommission
Mehrheit/Minderheit I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Ablehnung des Antrages der Minderheit II/Minderheit III

Minderheit II/Minderheit III
(Salvioni)/(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Randtitel
III. Erwerb wesentlicher Beteiligungen
Abs. 1
Wer an einer Gesellschaft mit börslich gehandelten Aktien eine Beteiligung von mehr als 20 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erwerben oder seine Beteiligung über diesen Prozentsatz zu erhöhen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies der Verwaltung zu melden. Die Verwaltung hat davon dem Eidgenössischen Amt für Handelsregister Mitteilung zu machen.
Abs. 2
Der Bundesrat kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen den Erwerb untersagen oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.
Abs. 3
Die Uebernahme der Aktien kann frühestens einen Monat seit der Meldung an die Gesellschaft erfolgen.
Abs. 4
Wird die Beteiligung im Sinne von Absatz 1 ohne vorgängige Meldung oder entgegen einer Verfügung des Bundesrates erworben, kann dieser den Weiterverkauf anordnen.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 687a
Proposition de la commission
Majorité/ Minorité I
(Schüle, Couchepin, Coutau, Ducret, Spälti, Spoerry)
Rejeter la proposition de la majorité/minorité I

Minorité II/Minorité III
(Salvioni)/(Bodenmann, Hubacher, Uchtenhagen)
Titre marginal
III. Acquisition de participations essentielles
Al. 1
Celui qui entend acquérir une participation supérieure à 20 pour cent du capital-actions ou des droits de vote d'une société dont les actions sont traitées en bourse ou qui envisage d'augmenter sa participation à une telle société au-delà de cette limite, est tenu de l'annoncer au conseil d'administration. Le conseil d'administration doit en informer l'Office fédéral du registre du commerce.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut, afin de protéger des intérêts publics importants, s'opposer à une telle acquisition ou la soumettre à des conditions déterminées.
Al. 3
La reprise des actions peut avoir lieu un mois au plus tôt après l'annonce à la société.
Al. 4
Si une participation au sens du 1er alinéa a été acquise sans annonce préalable ou en violation de la décision du Conseil fédéral, celui-ci peut ordonner la revente.
Al. 5
Le Conseil fédéral règle le détail de la procédure par voie d'ordonnance.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich weiss nicht, ob der Bundesrat am Interventionsrecht in dieser Form festhält.

Bundespräsident **Koller:** Ich habe die gestrigen Abstimmungen wie folgt verstanden: Nachdem Sie den Antrag von Herrn Bodenmann, wonach überhaupt keine Vinkulierungsmöglichkeiten mehr bestehen würden, abgelehnt haben, fällt natürlich damit implizit auch das Interventionsrecht dahin, weil es funktionell an diese totale Liberalisierung gebunden war. Damit entfällt eine Beratung dieses Artikels.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Das Konzept wäre ohnehin nicht durchdacht. Es mutet etwas willkürlich an, wenn eine 20-Prozent-Klausel genommen wird. Je nach Gesellschaft können auch 5 Prozent oder gar 2 Prozent relevant sein. Es stört etwas, wenn sich diese nationalen Interessen nur gerade auf Gesellschaften beziehen, die an der Börse gehandelt werden. Auch bei Uebernahmen von Gesellschaften, die nicht an der Börse gehandelt werden, kann das nationale Interesse eine Rolle spielen. Ich schlage Ihnen vor, diesen Antrag abzulehnen.

7. Abstimmung – 7e vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit I	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II/ Minderheit III	8 Stimmen

Art. 689d
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Hat der Depotvertreter zu keinem Traktandum einer Generalversammlung besondere Weisungen erhalten, und liegen auch keine allgemeinen Weisungen des Hinterlegers vor, so darf dieser nicht vertreten werden.
Abs. 2bis
Liegen besondere oder allgemeine Weisungen nur zu einzelnen Traktanden vor, so enthält sich der Depotvertreter bei den übrigen Traktanden der Stimme.

Antrag Stucky
Abs. 1
Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausübt, ersucht den Hinterleger bei wichtigen Traktanden um Weisungen. Als wichtig gelten alle Anträge, über die die Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr beschliessen kann, oder ein schriftlicher Antrag eines Aktionärs, der statutengemäss eingereicht worden ist.

Antrag Leuba
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 689d
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Si le représentant dépositaire n'a reçu des instructions particulières sur aucun objet figurant à l'ordre du jour d'une assemblée générale et qu'il ne dispose pas non plus d'instructions générales du déposant, celui-ci ne pourra pas être représenté.
Al. 2bis
Si le déposant n'a donné des instructions particulières ou générales que sur certains objets figurant à l'ordre du jour, le représentant dépositaire s'abstient de voter sur les autres.

Proposition Stucky
Al. 1
Pour exercer les droits sociaux liés aux actions reçues en dépôt, le représentant dépositaire demande des instructions au déposant sur les points importants de l'ordre du jour. Sont considérées comme importantes toutes les propositions au sujet desquelles l'assemblée générale ne peut prendre de décision qu'à une majorité qualifiée ou pour lesquelles une proposition écrite d'un actionnaire est requise par les statuts.

Proposition Leuba
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Stucky: Mein Antrag geht dahin, dass die Banken Weisungen von Hinterlegern nur bei wichtigen Anträgen, also nicht in jedem Fall, einholen müssen.
Zuerst zur Interpretation eines wichtigen Geschäfts:
Wir haben eine Legaldefinition des wichtigen Geschäftes bereits im Gesetz in Artikel 704. Es kann also darüber kein Zweifel bestehen, auch darüber nicht, was unter statutengemäss eingereichten Anträgen von Aktionären zu verstehen ist. Auch hier ist klar, dass die Banken beim Aktionär nachfragen müssen. Die Statuten können ein Geschäft zum wichtigen erheben, indem sie es zwingend mit dem qualifizierten Mehr ausstatten.
Als letzter Spezialfall ist noch Artikel 699 Absatz 3 zu erwähnen, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch die Aktionäre. In all diesen Fällen muss die Weisung des Aktionärs eingeholt werden.
Was ist nun am Obligatorium, vor jeder GV Weisungen einzuholen, wie es der Ständerat will, zu kritisieren?
1. Die Unverhältnismässigkeit. Der Schreib- und Papieraufwand ist bei den Banken gewaltig, namentlich in den Vorsommermonaten, wo die meisten Generalversammlungen der grossen Publizitätsgesellschaften mit Tausenden von Aktionären stattfinden. Daran verdienen nur die PTT.
2. Die Interesselosigkeit der Aktionäre. Schon heute werfen die allermeisten Aktionäre die Unterlagen und Einladungen zu einer Generalversammlung weg. Das wird auch so bleiben. Das Interesse wird sicher nicht gefördert, wenn noch mehr Unterlagen kommen, mit meist gleichem Inhalt, den gleichen Traktanden. Die Papierkörbe werden voller. Wird hingegen eine Auswahl getroffen, nämlich eine Konzentration auf die wichtigen Unterlagen respektive auf die umstrittenen Geschäfte, so besteht wenigstens die Aussicht, dass hier die Aufmerksamkeit des Aktionärs verbessert wird. In der Kommission hat die Aussage des Experten eine Rolle gespielt, schon heute würden die Banken den Aktionär im voraus orientieren. Ob sie auch die Unterlagen beilegen würden, käme praktisch auf das gleiche hinaus. Ich bin dieser Behauptung nachgegangen und habe festgestellt, dass diese Aussage so nicht stimmt. Bei den eingetragenen Namenaktionären z. B. verlassen sich die Depotbanken zum Teil darauf, dass die Unterlagen von der Gesellschaft dem Aktionär zugestellt werden. Es finden sich auch keine entsprechenden Vorschriften in den Richtlinien des Bankierverbandes. Auch bei kleineren Institutionen, kleineren Aktiengesellschaften und Publikumsgesellschaften habe ich festgestellt, dass die Einladungen nicht über die Bank erfolgen. Es würde also tatsächlich ein Mehraufwand in Gang gesetzt, wenn wir dieser Vorschrift zustimmen würden. Mit andern Worten: Wir würden eine Tretmühle mit Leerlauf in Gang setzen.
Ein viertes Argument: Die Aktionäre im Ausland müssen nach Ständeratsversion ebenfalls um Weisungen angegangen werden. Es handelt sich dabei um eine immer grösser werdende Zahl. Aber die Post wird nicht schneller. In vielen Fällen kommen die Instruktionen ohnehin zu spät.
Schliesslich noch ein Hinweis auf die Generalversammlung selbst, nämlich auf die kurzfristigen oder mündlichen Anträge, die in der Generalversammlung gestellt werden. Weisungen können hier ohnehin nicht eingeholt werden, es würde also eine Lücke bestehen. Hier muss dann die Bank im Interesse des Aktionärs ihre Stimme abgeben.
Es handelt sich auch um eine Frage der Rechtsbeziehungen zwischen Hinterleger und Bank. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken enthalten in der Regel auch Bestimmungen über die Vertretungen. Man kann sich füglich fragen, warum überhaupt eine gesetzlich zwingende Vorschrift im Aktienrecht verankert werden soll und warum man nicht die Stimmrechtsvertretung den Statuten überlassen könnte. Wenn wir schon einen Gesetzeszwang vorsehen wollen, dann nur soweit als nötig, also nicht für Unwesentliches.
Deshalb bitte ich Sie, den Vorschlag des Ständerates abzulehnen und meinen Antrag anzunehmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, den Antrag Stucky abzulehnen. Ein Ziel der ganzen Vorlage ist die Verbesserung der Struktur und der Funktionen der verschiedenen Organe; das steht schon in der Botschaft des Bundesrates. Welche Beschlüsse sind wichtig? Herr Stucky hat eine Legaldefinition geliefert, aber die wirkliche Legaldefinition ist die: Alle Beschlüsse, die die Generalversammlung fasst, sind wichtig. Nach dem Gesetz ist die Generalversammlung das oberste Organ, und sie hat keine unwichtigen Beschlüsse zu fassen. Es können Beschlüsse auf den ersten Blick vielleicht unwichtig erscheinen und erst im Nachhinein können sie sich als wichtig herausstellen, z. B. die Decharge des Verwaltungsrates. Deswegen sind wir der Auffassung, dass alles, was die Generalversammlung macht, wichtig ist. Das so viele Aktionäre angeschrieben werden müssen, scheint uns im Zeitalter der EDV nicht mehr ein stichhaltiges Problem zu sein. Es ist ja nicht so, dass die Schreibkräfte die Aktionäre von Hand anschreiben, sondern man kann das mit dem Laserdrucker erledigen.
Das war die Meinung der Kommission, und sie beantragt Ihnen, den Antrag Stucky abzulehnen.

M. Couchepin, rapporteur: M. Stucky a dit les raisons pour lesquelles, selon lui, la solution que nous préconisons n'est pas bonne. Un certain nombre des arguments qu'il a avancés sont justifiés. Toutefois, je crois que cela aurait été encore mieux s'il avait dit les raisons pour lesquelles sa solution est meilleure.
Sa solution consiste à donner des pouvoirs au dépositaire – à la banque – sans mandat exprès. Cela va trop loin. Il faut qu'il y ait un mandat exprès ou un mandat général à travers les clauses du contrat de dépôt sans quoi – il y aurait là quelque chose d'unique dans le droit – quelqu'un peut agir au nom de quelqu'un d'autre sans instruction expresse. Cela donne trop de compétences et trop de pouvoir à la banque. Dans l'économie aussi, il se pose un problème politique à part le problème de droit privé que constitue cette intervention sans mandat.
Il faut aussi ajouter que ce qui est important aux yeux de certains ne l'est pas aux yeux d'autres. Cette notion d'obligation de demander un mandat exprès lorsqu'il s'agit d'un objet important peut prêter à discussion, elle n'est pas absolument claire, raison pour laquelle la solution que nous vous proposons paraît plus juste aussi bien au regard du droit privé que de l'ensemble du système.

Bundespräsident **Koller:** Der Ständerat hat bekanntlich den Antrag des Bundesrates wiederaufgenommen. Die Zielrich-

tung des Bundesrates war eindeutig die, die Generalversammlung als oberstes Entscheidungsorgan der Gesellschaft aufzuwerten. Es sollte allen Risikokapitalgebern die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheide in der Generalversammlung selber zu fällen und dies nicht den Depotvertretern zu überlassen. Daher die Verpflichtung der Depotvertreter, der Banken also vor allem, vor jeder Generalversammlung Weisungen einzuholen. Nun macht Herr Nationalrat Stucky geltend, das sei gut und recht, aber es berücksichtige zwei Punkte nicht. Das sei unverhältnismässig wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand; er möchte daher eine Einschränkung auf wichtige Traktanden.
Aber Herr Nationalrat Stucky, wenn ich Ihren Vorschlag anschaue, dann muss man leider einfach feststellen, dass es nicht gelingt, diese wichtigen Traktanden ein für allemal zu definieren. Es gelingt vielleicht für jene Beschlüsse, die mit qualifiziertem Mehr erfolgen müssen, aber schon der zweite Punkt, der schriftliche Antrag eines Aktionärs gemäss Statuten, ist natürlich eine reine Zufälligkeit.
Aus diesen Ueberlegungen heraus sind wir der Meinung, dass es am besten ist, wenn wir die Depotvertreter verpflichten, vor jeder Generalversammlung Weisungen einzuholen. Wie schon gesagt wurde, ist das im Zeitalter der EDV wirklich kein Problem. Es erfolgt normalerweise sowieso eine schriftliche Einladung. Da müssen alle Verwaltungsanträge aufgeführt werden; man kann dann ganz einfach mit ja oder nein diese Weisung erteilen.
Zum Argument der Interesselosigkeit vieler Aktionäre ist zu sagen, dass ein Aktionär, wenn er kein Interesse hat, diese Weisungsmöglichkeit auszuüben, weiterhin eine allgemeine Weisung erteilen kann, wonach er eine Stimmabgabe im Sinne der Verwaltungsanträge wünscht. Das ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Das ist ihm nicht verboten, so dass auch dieses Argument nicht durchschlägt.
Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, mit Ihrer Kommission dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	69 Stimmen
Für den Antrag Stucky	46 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

M. Leuba: La proposition que j'ai déposée à l'alinéa 2 tend aussi à revenir, comme vous l'avez fait pour l'alinéa 1, au texte du Conseil des Etats. Ici il s'agit de régler les relations entre le mandant et le mandataire. La première question qu'on peut se poser c'est de savoir si, véritablement, il entre dans le droit de la société anonyme de régler ces relations entre le mandant et le mandataire. On pourrait aussi concevoir qu'on laisse ici complètement la liberté aux parties. En ce qui me concerne, cette solution me paraît bonne, les parties règlent librement leurs relations qui n'appartiennent pas au droit de la société. Toutefois, si l'on entend régler dans la loi ces rapports, il faut le faire de manière non seulement raisonnable mais pratiquable. Dans le cas précis, notre commission a fait du perfectionnisme, en oubliant probablement le principe de transparence qui est un des moteurs de cette révision.
Selon le Conseil des Etats, la situation est tout à fait claire: on prend les instructions particulières du mandant et s'il n'y en a pas, les instructions générales du mandant, et s'il n'y en a pas, le mandataire suit les propositions du conseil d'administration. Cette réglementation est parfaitement claire et me paraît tout à fait satisfaisante. Votre commission par contre introduit un autre élément. Elle dit que s'il n'y a pas d'instructions, ni particulières ni générales, les actions ne peuvent pas être représentées, sinon on ne peut pas voter sur les points pour lesquels il n'y a pas d'instructions. Alors je constate qu'ici, en réglementant les relations mandant–mandataire, on intervient dans la formation de la volonté de la société puisqu'on va changer les majorités. On peut – lorsqu'il y a une majorité qualifiée par exemple –, avec ce système, empêcher la formation de cette majorité qualifiée. Si l'on veut que le système soit pratiquable, il faut se rendre compte que dans beaucoup de sociétés et pour beaucoup d'assemblées générales, l'actionnaire n'a au fond véritablement aucun intérêt aux décisions de cette assemblée. Ce qui l'intéresse c'est de toucher son dividende. Lorsqu'il l'a touché et que celui-ci lui paraît normal, ensuite il se désintéresse complètement de l'assemblée générale et, ce qui arrivera certainement, c'est qu'il ne renverra pas les instructions que la banque aura sollicitées.
Vous avez décidé tout à l'heure que l'on peut imposer aux banques d'aller chercher des instructions chez les particuliers – je l'admets – mais imposer ensuite aux particuliers de répondre obligatoirement aux banques, cela dépasse ce que l'on peut exiger.
En résumé, le problème qui se pose est de savoir ce qui se passe – voilà la vraie différence entre la proposition de notre commission et la proposition du Conseil des Etats – lorsqu'il n'y a pas d'instructions. La commission dit: s'il n'y a pas d'instructions, vous ne pouvez pas voter, vous qui êtes le mandataire et qui détenez les actions. Or je prétends qu'il est bien préférable pour le déroulement normal des assemblées générales d'admettre cette cascade tout à fait claire proposée par le Conseil des Etats et également par le Conseil fédéral: première hypothèse, instructions particulières: on suit les instructions particulières; deuxième hypothèse, instructions générales: on suit les instructions générales et s'il n'y a l'une ni l'autre, on vote dans le sens des propositions du conseil d'administration. C'est ainsi que l'on respectera le mieux la volonté de l'actionnaire.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es geht um das Depotstimmrecht. In der ersten Lesung war es bei uns noch umstritten. Der Ständerat und Herr Leuba wollen mit ihrem Vorschlag eine Stärkung des Verwaltungsrates. Wenn die Bank von ihren Kunden keine allgemeine oder keine spezielle Weisung hat, soll sie nach Meinung des Ständerates an der Generalversammlung den Vorschlägen des Verwaltungsrates zustimmen.
Das Konzept der Nationalratskommission ist folgendes: Wenn keine Weisung besteht, gibt es auch keine Vertretung; wenn die Weisung nur für ein Traktandum gilt, soll der Vertreter zu diesem Traktandum im Sinne des Aktionärs stimmen; bei den übrigen Punkten soll er sich aber der Stimme enthalten.
Die Lösung Ständerat/Leuba stellt auch einen Eingriff in die Privatautonomie der Gesellschaft dar, indem das Gesetz das tatsächliche Schweigen des Aktionärs künstlich in eine Zustimmung zum Verwaltungsrat umwandelt. Dieser letztere wird so zu Lasten der Generalversammlung verstärkt. Es geht um die ganze Tendenz der Aktienrechtsreform. Man will die Aktionärsdemokratie fördern; man will die Generalversammlung stärken. Dazu gehört auch, dass die Aktionäre angehalten werden, solche Weisungen zu geben, auch wenn es vorkommt, dass sehr viele die Einladung direkt in den Papierkorb werfen. Das System, das wir jetzt gewählt haben, ist eine Stärkung der Generalversammlung, eine Bewusstseinsmachung der Aktionäre.
Deswegen ersuche ich Sie, unserem Konzept zuzustimmen.

M. Couchepin, rapporteur: M. Leuba ainsi que le Conseil des Etats voudraient qu'en l'absence d'instructions, le dépositaire des actions vote dans le sens des propositions du conseil d'administration. A mon sens, ceci relève du droit privé car, s'il n'y a pas d'instructions de la part du propriétaire des actions, il ne devrait rien se passer puisque, par définition, le mandat a un objet. Si le mandat ne porte sur rien, le mandataire n'a pas le droit d'agir pour le mandant.
Contrairement à M. Leuba, je suis d'avis que la disposition du Conseil des Etats qu'il soutient constitue une intervention dans le droit privé. Nous avons voulu être plus stricts dans l'interprétation de la portée du mandat, du contrat de dépôt, et dire qu'en l'absence d'instructions précises, le mandataire doit s'abstenir. En effet, il y a peut-être un pas à ne pas franchir entre le fait de déposer des actions auprès d'une banque et le fait pour cette banque de s'adjuger ainsi le droit de voter dans le sens des propositions du conseil d'administration, lorsqu'il n'y a pas d'instructions plus précises. Ce sont deux écoles qui s'affrontent: celle de M. Leuba a l'avantage de tenir compte de

la difficulté de réunir des majorités qualifiées en certaines circonstances; celle que nous défendons est, à mon avis, plus stricte quant à l'interprétation de la volonté de l'actionnaire, ou de son absence de volonté à laquelle on n'a pas le droit de suppléer par extrapolation.
C'est pourquoi j'estime qu'il n'est pas nécessaire de se livrer à un long débat sur ce sujet. Notre conception me paraît plus claire et plus conforme à ce que l'on considère généralement comme des règles d'interprétation des volontés.

Fischer-Sursee: Die vorgeschlagene Formulierung der Kommission, wonach der Aktionär, der keine allgemeinen Weisungen erteilt hat, an der GV nicht vertreten werden darf, hat auch ihren Pferdefuss und erhebliche Nachteile. Bei vielen Publikumsgesellschaften ist ein Quorum, eine Mindestbeteiligung, vorgeschrieben, und zwar nicht nur der Stimmenden, sondern sogar aller Aktien. In vielen Gesellschaften muss ein Mindestquorum vertreten sein, in der Regel liegt es bei zwei Dritteln. Dieses Quorum kann in Publikumsgesellschaften nur mit allergrösster Mühe erreicht werden. Oft gelingt es überhaupt nicht. Die Folge davon ist, dass notwendige Aenderungen in den Statuten überhaupt nicht mehr vorgenommen werden können. Ich habe selber erlebt, dass zwingend notwendige Statutenänderungen wegen dieses Quorums nur mit allergrösster Mühe vorgenommen werden konnten.
Zugegeben, mit der Formulierung des Ständerates erfolgt eine gewisse Stärkung des Verwaltungsrates. Das ist aber nicht das Hauptproblem. Das Hauptproblem ist, dass einmal bestehende Statuten zementiert sind und nicht mehr geändert werden können, wenn man das Quorum nicht erreicht. Das führt dazu, dass dringend notwendige Statutenänderungen wie beispielsweise Zweckänderungen, Zweckausweitungen, Anpassungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr erfolgen können. Das wird zu einem Hemmschuh, zu einem Klotz für das Unternehmen. Im Interesse der Unternehmen sollte man solche Hemmnisse nicht aufbauen. Wir leben in einem wirtschaftlichen Raum; es finden Veränderungen statt. Jedes Unternehmen muss sich der Zeit anpassen, mitvollziehen. Mit diesem Hemmschuh verhindern wir das.
Es ist schon so, dass ein Grossteil der Aktionäre, die nur an der Börse Aktien kaufen und sie ins Depot legen, überhaupt kein Interesse an der Gesellschaft selbst haben, sondern nur ein Interesse am Börsengewinn, der mit dem Verkauf der Aktien erzielt werden kann. Ich ersuche Sie, den Antrag von Herrn Leuba zu unterstützen, wobei ich die Formulierung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, besser finde als die des Ständerats.

Frau **Uchtenhagen**: Ich habe mich natürlich nur gemeldet, weil Herr Fischer sich auch gemeldet hat und angenommen worden ist. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit der Kommission des Nationalrates zu folgen.
Herr Fischer, im neuen Aktienrecht gibt es keine Quora mehr. Ihr Argument sticht also nicht. Wenn eine Gesellschaft trotzdem Quora einführt, ist das ihr Problem. Sie muss es aber nicht tun.
Ich möchte noch einmal daran erinnern: Das Depotstimmrecht ist seit Jahrzehnten Gegenstand grösster Kritik, weil immer nur die Interessen der Verwaltung, vertreten durch die Banken, durchgesetzt werden, denn viele Aktionäre üben ihr Stimmrecht nicht aus.
Nun machen wir doch etwas ganz Logisches: Wenn der Aktionär nicht Stellung nimmt, sich der Stimme enthält, möchten wir, dass die Banken, die den Depositär vertreten, sich ebenfalls der Stimme enthalten. Das ist auch eine Art Weisung. Ich sage nicht ja, ich sage nicht nein, ich enthalte mich der Stimme. Wir finden, dass die Banken dann ebenso handeln sollten.
Ich bitte Sie, konsequent zu sein und die Stellung der Aktionäre etwas zu stärken. Sie sind immer noch nicht sehr stark. Aber das war eines der Ziele der Revision.
Ich bitte Sie, der Kommission des Nationalrates zu folgen.

Bundespräsident **Koller**: Es geht hier um die Frage, wie der Depotvertreter stimmen soll, wenn weder eine konkrete Einzelweisung noch eine allgemeine Weisung zu einem Geschäft vorliegt.
Bundesrat, Ständerat und jetzt Herr Leuba haben empfohlen, dass der Depotvertreter, der weder allgemeine noch besondere Weisungen erhalten hat, den Anträgen der Verwaltung zustimmen soll. Die Ueberlegung, die dahintersteht, ist, dass die Funktions- und Entschlussfähigkeit der Generalversammlung sichergestellt werden soll. Zwar ist zuzugeben, dass es keine gesetzlichen Kapital-Quoren mehr gibt, aber wir wissen aus der Rechtspraxis, dass nach wie vor sehr viele Gesellschaften, jüngst gerade auch grosse Gesellschaften, solche in ihren Statuten festgeschrieben haben. Da spricht natürlich die Funktions- und Entschlussfähigkeit für diese Lösung.
Anderseits ist zuzugeben, dass die nationalrätliche Kommission den vermuteten Willen des hinterlegenden Aktionärs bestmöglich realisieren möchte: Wenn er keine Weisungen gibt, nimmt man an, er sei gar nicht an die Generalversammlung gegangen, und wenn er nur zu einzelnen Geschäften Weisungen gegeben hat, nimmt man an, er enthalte sich bei den andern Geschäften der Stimme. Man muss also zwischen diesen beiden Elementen entscheiden: Ständerat und Bundesrat haben sich für die Funktions- und Entschlussfähigkeit entschieden, die nationalrätliche Kommission dagegen für eine optimale Beachtung eines vermuteten Aktionärswillen.
Ich beantrage Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen.

M. Leuba: Même si mes connaissances en allemand ne sont pas parfaites, je crois avoir compris que le président de la Confédération propose de soutenir la position du Conseil des Etats ainsi que ma proposition, contre celle de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen
Für den Antrag Leuba	57 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis
Angenommen – Adopté

Art. 689e Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 689e al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 697a Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Abs. 2
Festhalten
Abs. 3
Streichen

Antrag Loeb
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 697a al. 2, 3
Proposition de la commission
Al. 2
Maintenir
Al. 3
Biffer

Proposition Loeb
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Loeb: Ich schlage Ihnen bei Artikel 697a Absatz 2 und 3 die Fassung des Ständerates vor, da die ständerätliche Lösung eine Sonderprüfung vorsieht, sofern die Generalversammlung einverstanden ist. Dies wäre ohne die Mitwirkung eines Gerichtes möglich und könnte dadurch wesentlich schneller eingeleitet werden. Ueberlegen Sie sich einmal, wie lange eine Unternehmung blockiert werden kann, wenn die ganze Sache über die Gerichte geht. Wir wissen ja, wie überlastet die Gerichte in unserem Lande sind. Ich möchte einfach, wie der Ständerat das vorschlägt, dass man schnell und unkompliziert vorgehen kann, dass man so vorgehen kann, dass die Gerichte nicht eingeschaltet werden müssen.
Aus diesem Grunde schlage ich Ihnen vor, die Fassung des Ständerates zu wählen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Unsere Kommission ist zu dieser Fassung gekommen in der Auffassung, die Generalversammlung könnte sich sonst, wenn eine Sonderprüfung verlangt wird, sagen: Gut, stimmen wir zu und wählen wir als Sonderprüfer irgend jemanden, der uns besonders nahesteht, und der uns Recht gibt. Oder – noch schlimmer – die Generalversammlung sagt: Ja, machen wir eine Sonderprüfung. Wir delegieren an den Verwaltungsrat. Er soll irgendeinen Treuhänder bestimmen. Der kann dann diese Sonderprüfung machen.
Es geht ja gerade um eine Untersuchung gegen den Verwaltungsrat. Da ist es wichtig, dass völlige Unabhängigkeit garantiert ist. Damit hier keine Mauscheleien passieren können, sagten wir uns, der Richter solle bestimmen, wer diese Sonderprüfung macht. Das ist keine grosse Arbeit. Er muss nur einen völlig unabhängigen Mann oder eine unabhängige Frau oder eine unabhängige juristische Person finden, die das macht. Und um das zu garantieren, haben wir die Sache so, entgegen dem Ständerat, formuliert.

M. Couchepin, rapporteur: M. Loeb voudrait simplifier la désignation du contrôleur spécial lorsque l'assemblée générale est d'accord avec cette procédure.
Personnellement, je ne suis pas certain que ce soit là véritablement une simplification. Si plusieurs noms sont présentés à l'assemblée générale, il faudrait procéder à un vote; si aucun nom n'est présenté, il peut y avoir obligation de reconvoquer une assemblée générale. En toute hypothèse, le contrôleur qui serait désigné sur proposition du conseil d'administration – qui est probablement le plus apte à proposer rapidement un nom – pourrait être contesté. Le recours au juge ne constitue pas une complication majeure et il assure dès le départ non pas une apparence mais une certitude d'objectivité dans l'ensemble de la procédure. Cela ressemble un peu à ce qui se passe lorsque, dans le cadre d'un arbitrage, on n'arrive pas à se mettre d'accord sur le président du tribunal arbitral: on décide alors que le président du tribunal cantonal désignera ce super-arbitre, et cela se passe très bien et très rapidement, ce qui permet d'accélérer les procédures lorsque des difficultés surgissent. Je suis convaincu que la proposition de M. Loeb, aussi bien intentionnée soit-elle, n'apporte pas une réelle amélioration au système.

Bundespräsident Koller: Der Bundesrat und Ihre Kommission möchten, dass in jedem Fall bei Einsetzung eines Sonderprüfers der Weg über den Richter gewählt werden muss. Es sind vor allem folgende Gründe: Wir sind überzeugt, dass nur so die Sachkenntnis und die Unabhängigkeit des Sonderprüfers sichergestellt sind. Der Richter hat im ganzen Verfahren der Sonderprüfung auch noch weitere Funktionen. Er muss beispielsweise den Gegenstand der Sonderprüfung im einzelnen umschreiben, und die Bestimmtheit des Auftrages an den Sonderprüfer ist hier von besonderer Wichtigkeit. Auch während des weiteren Verfahrens überträgt das Gesetz dem Richter weitere Aufgaben; so muss der Bericht nachher dem Richter vorgelegt werden. Dieser hat dann beispielsweise auf Ersuchen der Gesellschaft zu entscheiden, ob der Bericht Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletze, so dass gewisse Teile des Berichtes nicht veröffentlicht werden dürfen. Gerade dieser Fall macht klar, dass es nicht ins Belieben der Gesellschaft gestellt werden kann, selbst darüber zu entscheiden, ob in einem Bericht des Sonderprüfers Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, die allenfalls von einer Veröffentlichung auszunehmen sind.
Alle diese Gründe führen unseres Erachtens zwingend dazu, dass der Weg über den Richter unausweichlich geboten ist.

Loeb: Ich möchte nur etwas zum Präsidenten der Kommission sagen. Ein Sonderprüfer ist ein Sachverständiger, ein Treuhänder, und der mauschelt nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	77 Stimmen
Für den Antrag Loeb	48 Stimmen

Art. 697b Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 697b al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 697c Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 697c al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 697f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 697g Abs. 1
Antrag der Kommission
Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.

Art. 697g al. 1
Proposition de la commission
Si le juge agrée la requête de désigner un contrôleur spécial, il met l'avance et les frais à la charge de la société. Si des circonstances particulières le justifient, il peut mettre tout ou partie des frais à la charge des requérants.

Angenommen – Adopté

Art. 700 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 700 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 702 Abs. 2
Antrag der Kommission
Ziff. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 2
Festhalten
Ziff. 2bis
2bis. die Antworten auf Begehren um Auskunft;

Art. 702 al. 2
Proposition de la commission
Ch. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Ch. 2
Maintenir
Ch. 2bis
2bis. Les réponses aux demandes de renseignements;

Angenommen – Adopté

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 1bis; 706 Randtitel, Abs. 2 - 4; 706a; 706b; 709 Randtitel, Abs. 1; 710 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 704 al. 1 ch. 4, al. 1bis; 706 titre marginal, al. 2 – 4; 706a; 706b; 709 titre marginal, al. 1; 710 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 712 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 712 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 713 Abs. 1
Antrag der Kommission
.... gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 713 al. 1
Proposition de la commission
.... des voix émises. Le président a voix prépondérante à moins que les statuts n'en disposent autrement.

Angenommen – Adopté

Art. 714, 715
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 715bis
Antrag der Kommission
Randtitel, Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Gesellschaftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
Abs. 6
Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 715bis
Proposition de la commission

Titre marginal, al. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
En dehors des séances, chaque administrateur peut exiger des personnes chargées de la gestion des renseignements sur la marche de l'entreprise et, avec l'autorisation du président, sur des affaires déterminées.
Al. 6
Les réglementations ou décisions du conseil d'administration, qui élargissent le droit aux renseignements et à la consultation des documents des membres du conseil d'administration sont réservées.

Angenommen – Adopté

Art. 716a Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Abs. 1 Ziff. 1–5, 7, 8
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1 Ziff. 6
6. .... der Geschäftsführung betrauten Personen, ...
Abs. 2
Festhalten

Art. 716a al. 1, 2
Proposition de la commission
Al. 1 ch. 1–5, 7, 8
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1 ch. 6
6. .... la gestion, pour s'assurer ....
Al. 2
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 716b Abs. 2, Art. 717 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 716b al. 2, art. 717 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 725 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 725 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 727b Abs. 1, 2, Art. 727c Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 727b al. 1, 2, art. 727c al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 727e Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Loeb
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 727e al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Loeb
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Loeb: Auch hier schlage ich Ihnen die Fassung des Ständerates vor, welcher erreichen will, dass nicht mit gerichtlichen Klagen Missbrauch betrieben werden kann. Beim Absatz 3 geht es um die Abberufung des Revisors. Ein einzelner Aktionär kann nach Kommissionsvorschlag eine Klage beim Gericht erheben, es sei der Revisor abzuberufen, da er die Voraussetzungen für das Amt nicht erfülle. Gerade in einer kleinen Firma kann es nun durchaus vorkommen – denken wir an mögliche Familienzwiste –, dass ein einzelner Aktionär aus Obstruktion Klage erhebt und damit einerseits die Gerichte, aber insbesondere auch die Gesellschaft bzw. deren Verwaltung unnötigerweise belastet.
Aber auch in einer Publikumsgesellschaft kann ohne Mindestquoten ein einzelner Aktionär mit einem Bruchteil des Aktienkapitals, mit z. B. nur einer Aktie, eine ganze Maschinerie in Bewegung setzen.
Denken wir zudem daran, dass wir in dieser Revision den Nennwert der Aktien auf 10 Franken reduzieren; dadurch liegt die Gefahr eines Missbrauchs dieses Rechts noch mehr auf der Hand.
Die Lösung des Ständerates, die für diese Klage eine Mindestquote von 10 Prozent des Aktienkapitals vorsieht, zusammengesetzt allerdings aus einem oder mehreren Aktionären – die Aktionäre können sich also untereinander absprechen –, ist praktikabler und verhindert eine unnütze Belastung der Gerichte und der Gesellschaften.
Bitte folgen Sie dem Ständerat.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es geht um ein Recht eines Teils der Aktionäre, beim Richter den Revisor abzuberufen. Die Aktionäre haben nicht das Recht, ihn selbst gewissermassen in den Ausstand zu katapultieren, sondern sie müssen zum Richter und dem Richter dann darlegen, warum dieser Revisor die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Diesen Inhalt muss der Richter prüfen. Das ist ein Recht, das eine Minderheit haben muss. Der Richter prüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, weswegen wir an unserem Vorschlag festhalten.

M. Couchepin, rapporteur: La solution que préconise le Conseil des Etats a quand même un très grand défaut: elle ne met pas sur un pied d'égalité l'actionnaire et le créancier. N'importe quel créancier, pour quelque montant que ce soit, a le droit d'ouvrir cette action, alors qu'un actionnaire qui est tout de même plus proche de la société et, en tous les cas, plus durablement lié à celle-ci qu'un créancier, n'aurait, lui, le droit d'ouvrir cette action que s'il est soutenu par une partie importante du capital. Pour cette seule inégalité de traitement, la solution du Conseil des Etats n'apparaît pas très juste, d'autant plus, comme l'a dit M. Leuenberger Moritz, que l'actionnaire qui voudrait attaquer le réviseur ne peut le faire qu'à travers un procès et, en cas d'échec, il devra supporter les conséquences de son dynamisme en matière de procédure.

Bundespräsident **Koller:** Der Bundesrat hat in seiner Vorlage bewusst auf ein behördliches Kontrollsystem verzichtet, d. h. es wird nicht von Behörden wegen untersucht, ob die Revisoren die vom Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Deshalb ist es uns unausweichlich erschienen, dass dafür jeder Gläubiger und jeder Aktionär ein Abberufungsrecht haben muss.
Herr Loeb macht nun geltend, das schliesse die Gefahr des Missbrauchs in sich. Ich bin aber der Meinung, dass diese Gefahr durch die Tragung der Kosten des Prozesses doch stark herabgemindert ist. Ein Aktionär, der aus rein persönlichen Gründen eine solche Klage anstrengen würde, müsste ja immerhin das volle Kostenrisiko tragen; das ist sicher ein Grund, dass die Missbrauchsgefahr nicht so gross ist.
Noch etwas: Wenn Sie das in ein Minderheitenrecht umwandeln, ist zu bedenken, dass bei kleinen Gesellschaften zehn Prozent vielleicht noch zumutbar wären, aber bei grossen Gesellschaften sind natürlich zehn Prozent mit sehr, sehr grossen Kapitalbeträgen gleichzusetzen; da würde das Recht des einzelnen Aktionärs wirklich sehr stark herabgemindert.
Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	58 Stimmen
Für den Antrag Loeb	36 Stimmen

Art. 731a Abs. 1; 732 Abs. 2; 736 Ziff. 4; 737; 740 Randtitel, Abs. 4; 741 Randtitel, Abs. 1[1]
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 731a al. 1; 732 al. 2; 736 ch. 4; 737; 740 titre marginal, al. 4; 741 titre marginal, al. 1[1]
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 745 Abs. 3
Antrag der Kommission
....., wenn die Revisionsstelle bestätigt, ...

Art. 745 al. 3
Proposition de la commission
.... si l'organe de révision atteste ....

Angenommen – Adopté

Art. 754 Abs. 3, Art. 757 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 754 al. 3, art. 757 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 759
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch. (= geltender Text)
Abs. 2
Der interne Rückgriff ....

Minderheit
(David, Basler, Blocher, Ducret, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Humbel, Schüle)
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beteiligten festsetzt.

Art. 759
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Selon le droit actuellement en vigueur.
Al. 2
Le juge règle le recours interne entre ....

Minorité
(David, Basler, Blocher, Ducret, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Humbel, Schüle)
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3
Le demandeur peut actionner plusieurs responsables pour la totalité du dommage en demandant au juge de fixer les dommages-intérêts dus par chacun d'eux.

David, Sprecher der Minderheit: Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Haftung des Verwaltungsrates, und zwar mit der Frage, wie es sich verhält, wenn in einem Verwaltungsrat mehrere Mitglieder sind und ein Haftpflichtfall entsteht.
Die Minderheit schlägt Ihnen für diesen Fall vor, in den Absätzen 1 und 2 dem Ständerat zu folgen. Im Absatz 3 schlägt sie Ihnen einen Zusatz vor.
Bei mehreren Haftpflichtigen in einem Verwaltungsrat stellt sich die Frage, ob nach aussen gegenüber einem Geschädigten jeder haftet, ohne dass sein Verschulden überprüft wird. Also in dem Sinne, dass der Geschädigte, ein Aktionär oder ein Gläubiger, auf jeden Verwaltungsrat zugreifen kann, einfach weil er Verwaltungsrat ist.
Diese strenge Haftung ist im geltenen Recht vorhanden.
Der Bundesrat und dann auch der Ständerat haben in Absatz 1 aufgrund der Rechtspraxis, die sich in diesem Punkt als unbefriedigend herausgestellt hat, eine Lösung eingefügt, wonach nicht einfach jeder haftet, unabhängig von seinem Verschulden, sondern sein Verschulden mit in Betracht gezogen werden muss. Nach unserer Zivilrechtsordnung ist im allgemeinen grundsätzlich eine Haftung dann gegeben, wenn einer einen Schaden verursacht und verschuldet hat.
Auf dieser Basis hat der Ständerat eine Lösung vorgeschlagen, die richtig ist, die diese Solidarhaftung einschränkt, aber man darf – das hat die Nationalratskommission korrigiert – natürlich auch das Interesse des Geschädigten nicht auf die Seite stellen. In Absatz 3 wird dem Geschädigten die Möglichkeit eingeräumt, in ein- und demselben Verfahren vor ein- und demselben Richter zu klären, welcher oder welche der Verwaltungsräte haften. Er weiss das ja nicht unbedingt, weil er nicht in den Verwaltungsrat einsehen kann, weil er nicht weiss, was sich im Verwaltungsrat genau abgespielt hat. Also muss ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, im gleichen Verfahren diesen Punkt zu klären. Wenn er auswählen müsste, welchen Verwaltungsrat er nun verantwortlich machen will, dann würde ihm ein zu grosses Prozessrisiko überbunden. Er müsste suchen, er müsste Nachforschungen machen, er könnte sie vielleicht gar nicht machen. Dieses Risiko kann ihm nicht auferlegt werden. Darum hat die Nationalratskommission die richtige und zutreffende Lösung des Ständerates in den Absätzen 1 und 2 übernommen, ergänzt aber durch den Absatz 3. Der Artikel 759 enthält damit einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem Haftpflichtigen einerseits und dem potentiell Geschädigten andererseits.
Ich bitte Sie, diesem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Blocher: Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag von Herrn David zuzustimmen. Er hat jetzt den juristischen Teil dargelegt. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass die Regelung auch praktische Konsequenzen hat: Es ist nämlich störend, wenn auch Verwaltungsräte, die sich für eine Lösung eingesetzt und für das Richtige gekämpft haben, in der Haftungsfrage am Schluss einfach belangt werden, solidarisch. Im ersten Schritt wird man denjenigen belangen, der am ehesten bezahlen kann, ob er schuld ist oder nicht. Ich glaube, das hat auch praktische Konsequenzen!
Der Antrag des Ständerates verhindert, dass wir zu viele «Nick-Verwaltungsräte» haben. Darum unterstütze ich den Antrag der Minderheit David.

Fischer-Sursee: Ich unterstütze den Minderheitsantrag ebenfalls und somit im wesentlichen die Fassung des Ständerates. Diese entspricht inhaltlich in etwa unserem Beschluss aus der ersten Lesung, der von unserer Kommission seinerzeit selbst beantragt wurde und unbestritten war.
Das überraschende Zurückgreifen auf das geltende Recht ist ein Rückschritt und deshalb schwer verständlich. Dies würde dazu führen, dass eine verfehlte und ungerechte Praxis, die in der Lehre und Literatur von fast jedermann kritisiert wird, zementiert würde.
Verwaltungsräte haben aufgrund dieser Praxis oft Konsequenzen von ungewöhnlicher Härte zu tragen, die man in unserer Rechtsordnung sonst nicht kennt. Ich weiss aus eigener Anwaltstätigkeit von Fällen, die wegen der absoluten Solidarhaftung zu unbilligen und stossenden Resultaten geführt haben. Es kommt häufig vor, dass die eigentlichen Schuldigen kaum belangt werden können, sei es, dass sie keine Aktiven mehr haben, sei es, dass sie sich ins Ausland abgesetzt haben. Es werden dann regelmässig mehr oder weniger aussenstehende Verwaltungsräte belangt, die am Desaster keine oder nur eine geringe Verantwortung tragen, während die Hauptschuldigen ungestraft davonkommen. Besonders stossend ist dabei, dass sich ein solcher Mitverwaltungsrat nicht auf ein allfälliges geringes Verschulden berufen kann, sondern unabhängig vom Grad des Verschuldens im Aussenverhältnis voll für den Schaden mithaftet.
Noch paradoxer wird es, wenn nur ein einziger Verwaltungsrat vorhanden ist. Dieser kann sich nämlich auf den Reduktionsgrund des geringen Verschuldens berufen und muss allenfalls nur für einen Teil des verursachten Schadens geradestehen. Mehrere Verwaltungsräte in Solidarhaftung können dies aber nicht tun.
Der Vorschlag der Mehrheit hat noch einen anderen Pferdefuss: Kommt ein Unternehmen in Schwierigkeiten, kann es für einen Verwaltungsrat wegen der Solidarhaftung ratsam erscheinen, das sinkende Schiff sofort zu verlassen, statt zu versuchen, es aus der Gefahrenzone zu steuern und zu retten.
All diese Unbilligkeiten korrigiert der Antrag der Minderheit, indem er auf das eigene Verschulden abstellt, wie es im Verschuldungsrecht allgemein anerkannt ist. Herr Bundesrichter Professor Schubarth hat – ich habe dies hier schon einmal erwähnt – diese Situation und verfehlte Rechtsprechung zur Haftung der Verwaltungsräte einmal mit folgendem Satz karikiert: «Wenn das Bundesgericht eine Aktiengesellschaft wäre und die Bundesrichter deren Verwaltungsräte, müsste er sofort zurücktreten, da er die Solidarhaftung für die Entscheide seiner Mitverwaltungsräte bzw. -bundesrichter nicht übernehmen könnte.»

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Ich erkläre Ihnen die heutige Regelung, weil die Nationalratskommission sie wieder übernimmt: Jeder Verwaltungsrat haftet gegen aussen voll, ausser es treffe ihn kein Verschulden. Und da ist Herr Fischer-Sursee ein wenig unpräzis, und Herr Blocher hat auch nicht ganz recht.
Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Ein Verwaltungsrat einer Gesellschaft beschliesst z. B.: Die AHV-Gelder werden jetzt nicht direkt der AHV einbezahlt, sondern wir tätigen ein risikoreiches Anlagegeschäft damit, in der Hoffnung, einen Gewinn zu erzielen. Sie machen nachher keinen Gewinn, sondern einen Verlust. Ein Arbeitnehmer kommt zu Schaden und will diesen Schaden einklagen. Dasjenige Verwaltungsratsmitglied, das krank war und an dieser Sitzung überhaupt nicht teilnehmen konnte, trifft kein Verschulden, und gegen diesen Verwaltungsrat kann er nicht angehen. Ein anderes Verwaltungsratsmitglied war an der Sitzung dabei und hat gesagt: Nein, das ist eine Sauerei, kommt nicht in Frage, ich stimme dagegen. Den trifft überhaupt kein Verschulden, gegen ihn kann dieser Geschädigte nicht vorgehen. Aber da gibt es den Präsidenten, einen schlauen Fuchs, der hat alles eingefädelt, er hatte die Idee, er trägt die Hauptverantwortung. Gegen ihn kann man vorgehen. Ein anderer, er ist vielleicht gerade nachgerutscht, er kommt inhaltlich überhaupt noch nicht draus, aber er sitzt jetzt dort drin, wehrt sich nicht, lässt aber das Ganze trotzdem mit sich geschehen. Ihn trifft ein geringes Verschulden, aber er haftet voll mit, gegen ihn kann man auch vorgehen. Das heisst also: Jemand, der voll haftet, den ein Verschulden, vielleicht ein geringes Verschulden trifft, kann vollumfänglich eingeklagt werden; derjenige, den kein Verschulden trifft, kann nicht eingeklagt werden. Wenn nun also der Geschädigte heute gegen denjenigen mit dem geringen Verschulden losgeht, weil er der Reichste ist, dann muss dieser dem Geschädigten die Million zwar geben, kann aber später einen Rückgriff machen. In einem zweiten Verfahren kann er gegen den eigentlich Verantwortlichen, gegen den schlauen Präsidenten nämlich, eine

Klage anstrengen. Und dann können diese Verwaltungsräte untereinander, allenfalls vor Gericht, ausbeineln, wen wieviel Verschulden trifft.
Nach dem Vorschlag des Ständerates und der Minderheit soll dieses Verfahren vereinheitlicht werden, d. h. der Geschädigte soll von allem Anfang an nur in dem Umfang auf einen Verwaltungsrat losgehen können, in dem dieser verantwortlich ist. Das zwingt den Geschädigten, vorweg abzuklären, wie das Ganze verlaufen ist, wen wieviel Verschulden trifft; damit er nicht allenfalls nur 40 Prozent des Schadens einklagen kann, muss er gleich gegen den ganzen Verwaltungsrat vorgehen.
Der Richter ist gehalten, schon in diesem einen Prozess die Verschuldensquote festzulegen. Das empfinden wir als nicht richtig und wollen daher bei der heutigen Regelung bleiben. Damit werden zwei Ziele erreicht: Die Stellung des Geschädigten wird gestärkt, er hat es einfacher, und der Verwaltungsrat, jedes Verwaltungsratsmitglied, wird gezwungen, seine Verantwortung vollumfänglich wahrzunehmen. Wenn er Verwaltungsrat ist, dann hängt er mit, ausser es treffe ihn überhaupt kein Verschulden. Die bisherige Regelung stört natürlich die Verwaltungsräte, darum wehren sie sich auch dagegen, aber sie ist für die Geschädigten richtig und klar, und deswegen schlagen wir sie Ihnen vor.

M. Couchepin, rapporteur: Le système actuel dont la majorité de la commission préconise le maintien appelle une responsabilité solidaire des membres du conseil d'administration. Cela veut dire qu'en cas de faute seulement, n'importe lequel des membres fautifs du conseil d'administration peut être appelé à payer la totalité du dommage dans une action. Dans un second temps, le membre du conseil d'administration qui aurait dû payer la totalité du dommage peut se retourner contre ses collègues membres du conseil d'administration, pour les obliger à prendre une part de l'indemnité qu'il a dû verser, solidairement, au nom de tous.
Le Conseil des Etats et la minorité David souhaitent un autre système qui mélange au fond les deux étapes de l'action responsabilité: dans la première étape, la victime demande réparation et, dans la seconde, les membres du conseil d'administration se répartissent l'indemnité. Cette solution affaiblit la position de la victime du dommage qui, pourtant, devrait être prioritaire; ses intérêts sont prioritaires par rapport à ceux du conseil d'administration. A mon avis, dans un système où l'on veut introduire des responsabilités plus claires, il faut aussi que cette institution qu'est le conseil d'administration supporte collectivement et collégialement ses responsabilités et paie le dommage en cas d'actes illicites.
Le système que proposent M. David et ses cosignataires est un système qui, naturellement, allège la responsabilité des membres du conseil d'administration. Je ne crois pas que cela va dans l'esprit du temps et dans le renforcement de la crédibilité du système de la société anonyme. C'est la raison pour laquelle nous préconisons le maintien du droit actuel.
Nous vous invitons à repousser la proposition de la minorité David.

David, Sprecher der Minderheit: In einem Punkt bin ich mit dem Präsidenten der Kommission nicht einverstanden. Er stellt eine Rechtspraxis dar, die man zwar vielleicht mit dem geltenden Text auch vereinbaren könnte, die aber nicht der heutigen Bundesgerichtspraxis entspricht. Aber das Bundesgericht lässt heute Personen für fremdes Verschulden haften. Das Bundesgericht wendet die Artikel 43 und 44 des Obligationenrechtes nicht auf diese Fälle an. Es lässt also Leute für fremdes Verschulden haften: das ist das Stossende. Wenn man den Gesetzestext nicht ändert, dann bleibt es in meinen Augen dabei. Man kann nicht der Meinung sein, das Bundesgericht werde aufgrund von Erklärungen, die hier im Parlament zum geltenden Text abgegeben werden, eine andere als die heutige Praxis einführen. Ich finde es falsch, wenn man jemanden für fremdes Verschulden endgültig haften lässt.

Bundespräsident **Koller:** Hier bei Artikel 759 geht es in der Tat noch einmal um ein sehr wichtiges Problem: um die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates. Der Grund, weshalb wir mit diesem Artikel überhaupt Probleme haben, ist die heutige bundesgerichtliche Praxis.
Die heutige bundesgerichtliche Praxis nimmt nämlich hier im Bereich der Verantwortung des Verwaltungsrates einen Begriff der solidarischen Haftung in Anspruch, wie er sonst auf keinem Rechtsgebiet gilt. Die bundesgerichtliche Praxis geht davon aus, dass im Aussenverhältnis bei einer Mehrzahl von Verwaltungsräten jeder für den gesamten Schaden hafte, unabhängig von seinem Verschulden. Auch ein Verwaltungsrat, den nur ein geringes Verschulden trifft, haftet nach dieser Rechtsprechung gegenüber den Aktionären und den Gläubigern für den gesamten Schaden.
Diese Praxis ist in der Lehre wiederholt heftig kritisiert worden. Es ist in der Tat nicht einsehbar, dass – wenn der Verwaltungsrat nur aus einer einzigen Person besteht – dieser einzige Verwaltungsrat sich auf Artikel 43 und 44 OR, also die Herabsetzungsgründe des geringen Verschuldens und anderer Umstände, berufen kann, während einem Mitglied eines aus mehreren Personen zusammengesetzten Verwaltungsrates dies verwehrt sein soll. Es drängt sich tatsächlich eine Klärung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf. Es soll aus dem Umstand, dass mehrere für den gleichen Schaden haften, für diese kein Vorteil entstehen – etwa derart, dass sie nur anteilmässig haftbar wären –, aber auch kein Nachteil, indem man trotz geringem Verschulden für den ganzen Schaden haftet.
Also kurz: Man muss unbedingt im Rahmen dieser solidarischen Haftung von Artikel 759 künftig auch die Artikel 43 und 44 des Obligationenrechts berücksichtigen.
Nun kann man das – damit bin ich beim Absatz 1 – eigentlich auf zwei Arten tun: so, wie es der Ständerat getan hat, indem man es in diesem Artikel ausdrücklich sagt; allerdings mit dem Nachteil, dass man eigentlich die allgemeinen Prinzipien wiederholt, was man aus rechtssystematischen Gründen nicht tun sollte, was hier aber vielleicht opportun ist angesichts der kritisierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Oder man kann es so tun – ich war eigentlich der Auffassung, dass das die Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission war –, dass man sagt: Wir halten am bestehenden Text fest. Wir geben aber zu Protokoll, dass Artikel 43 und 44 OR künftig eindeutig auch angewendet werden müssen. Sie sehen: Der erste Weg schafft sicher gegenüber dem Bundesgericht mehr Klarheit; ich würde Ihnen daher empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen.
Beim Absatz 2 geht es um den Rückgriff, also um das Innenverhältnis der nach aussen haftbaren Verwaltungsräte. Hier scheint mir die Fassung des Ständerates auch besser, weil der Begriff «Rückgriff» immer das Innenverhältnis betrifft. Wenn man vom «internen Rückgriff» spricht, wie die Mehrheit Ihrer Kommission, dann ist das ein eindeutiger Pleonasmus. Ich würde Ihnen daher auch hier empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen.
Nun kommt noch der Minderheitsantrag zu Absatz 3. Hier habe ich selber gewisse Probleme, den Sinn dieses Antrages überhaupt zu sehen, Herr David. Es ist heute schon so, dass ein Gläubiger oder ein Aktionär die Wahl und die Möglichkeit hat, mehrere Verwaltungsräte gleichzeitig beim gleichen Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft einzuklagen. Die Möglichkeit, die Sie hier bei Absatz 3 aufführen, besteht heute schon. Der Richter wird selbstverständlich im Urteil auch den Betrag namhaft machen, für den jeder Beklagte solidarisch haftet. Insofern scheint mir dieser Antrag zu Absatz 3 völlig überflüssig. Falls Sie aber meinen sollten, Herr David, dass ein Aktionär oder ein Gläubiger die Möglichkeit haben sollte, beispielsweise nur einen Verwaltungsrat einzuklagen und der Richter müsste dann trotzdem die Schadensummen, also die Verpflichtungen auch der anderen Verwaltungsräte, festlegen, so geht das natürlich rein prozessual nicht; denn im Verantwortlichkeitsprozess haben wir ja Parteibetrieb, also muss der Kläger das Verschulden und alle Umstände immer in bezug auf alle Eingeklagten geltend machen, und der Beklagte kann dann seine Gegengründe geltend machen.
Wenn ich nicht einem Irrtum erliege in bezug auf den Inhalt dieses Antrages zu Absatz 3, würde ich sagen: Er bringt eigentlich nichts Neues, er schafft eher nur Verwirrung. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Minderheitsanträgen zuzustimmen, aber den Antrag zu Absatz 3 zu streichen.

David, Sprecher der Minderheit: Das wesentliche Wort in diesem Artikel ist das Wort «gemeinsam». Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam einklagen, d. h. er hat nur eine Gegenpartei. Stellen Sie sich einen Verwaltungsrat mit zwanzig Mitgliedern vor. Wenn der Kläger zwanzig von ihnen einklagt, trägt er die Prozesskosten für zwanzig Prozesse, wenn er verliert. Das Risiko besteht gegenüber zwanzig Gegenparteien. Wenn er gemeinsam einklagen kann, muss er nur gegenüber einer Gegenpartei das Risiko tragen. Der Absatz ist eine absolut notwendige Bestimmung, wenn wir den Geschädigten nicht in ein Prozessrisiko bringen wollen, das er einfach nicht tragen kann.
Nach den Prozessordnungen ist es nicht so, dass der Geschädigte gemeinsam die Verwaltungsräte als eine Gegenpartei einklagen kann, sondern er muss von zwanzig Verwaltungsräten jeden einzelnen einklagen, und jeder kann ihn, wenn er ihm gegenüber unterliegt, für den vollen Streitwert kostenpflichtig machen. Das ist für mich eine klare Sache. Dieses Prozessrisiko können und dürfen wir dem Geschädigten nicht überbinden, wenn wir die Verantwortlichkeit nicht in Luft auflösen wollen. Ich würde eher – das sage ich Ihnen offen – zum alten Recht zurückkehren als auf diese Bestimmung verzichten.

Bundespräsident Koller: Wenn man den Antrag so versteht, wie ihn Herr David dargelegt hat, handelt es sich im wesentlichen um eine prozessrechtliche Bestimmung. Das Prozessrecht gehört an sich in die Kompetenz der Kantone, aber es gibt die Möglichkeit, zur Durchsetzung von Bundeszivilrecht auch prozessrechtliche Vorschriften des Bundes vorzusehen. Ich würde Ihnen empfehlen, dem Antrag David einmal zuzustimmen; wir werden diese Fragen des kantonalen Prozessrechts im Hinblick auf die Behandlung im Ständerat im einzelnen noch einmal überprüfen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	113 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	4 Stimmen

Art. 945 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 945 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. III – Ch. III

Art. 2 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Loeb
(Fassung des Nationalrates)
.... vom Richter aufgelöst oder nach Ermessen des Richters in eine GmbH umgegründet ....

Art. 2 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Loeb
(amendement au texte du Conseil national)
.... registre du commerce ou transformée en s.à.r.l au gré du juge ....

Loeb: Ich bin wie die Kommission für Festhalten an unserem Beschluss, möchte aber noch ergänzen, dass der Richter neben der Auflösung eine Umgründung in eine GmbH vorsehen kann. Dies um zu verhindern, dass Aktiengesellschaften aufgelöst werden, obwohl sie noch tätig sind. Es geht mir um die Rechtssicherheit: Es ist durchaus denkbar, dass eine Gesellschaft mit 50 000 Franken Aktienkapital in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld nicht in der Lage sein wird, innert fünf Jahren ihr Kapital auf 50 000 Franken zu erhöhen. Dann wird sie einfach aufgelöst. Ich frage Sie: Was geschieht dann mit ihren Verpflichtungen, mit längerfristigen Verpflichtungen wie z. B. Produktegarantieleistungen? Mir ist es wesentlich wohler zumute, wenn ich weiss, dass der Richter in seinem Ermessen eine Umgründung in eine GmbH vornehmen kann.
Uebrigens hat uns der Herr Bundespräsident am Anfang gesagt, dass bereits Prof. Huber in Richtung GmbH gehen wollte. Hier hätten wir eine Möglichkeit, einen Schritt in die richtige Richtung zu tun und vor allem dem Richter die Möglichkeit zu geben, zu wählen, ob eine Aktiengesellschaft aufgelöst werden soll oder nicht.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Der Antrag von Herrn Loeb hat uns nicht vorgelegen, aber ich finde, er ist originell. Sie haben vorher beim Rückgriff mit Hilfe sämtlicher grosser Fraktionen so etwas Unmögliches, Geschädigtenfeindliches und Verwaltungsratsfreundliches beschlossen, dass ich mich jetzt Herrn Loeb schon gar nicht mehr entgegensetze. Er soll jetzt auch einmal mit einem Antrag durchkommen. *(Heiterkeit)*

Bundespräsident Koller: Es ist die unangenehme Aufgabe des Bundesrates, Opposition zu machen, wenn er auch gerne Herrn Loeb einen Erfolg gönnen würde.
Was schlägt Herr Loeb vor? Er schlägt vor, dass, wenn Aktiengesellschaften innert der fünf Jahre Uebergangsfrist ihre Statuten nicht dem neuen Recht anpassen, neben der in unserem Vorschlag vorgesehenen Lösung, der Auflösung der Gesellschaft, auch eine zwangsweise Umwandlung in eine GmbH durch den Richter möglich sein soll. Ich glaube, dass das aus zwei Gründen keine gute Lösung ist:
1. Wenn eine Aktiengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nicht in der Lage ist oder nicht willens ist, die Statuten dem neuen Recht anzupassen, dann ist der Lebenswille dieser Aktiengesellschaft nicht mehr gross, zumal wir ja ausdrücklich vorgesehen haben, dass alle heute bestehenden Aktiengesellschaften, die ein Mindestkapital von 50 000 Franken haben und vor dem 1. Januar 1985 gegründet worden sind, dieses Mindestkapital behalten können. Bei den wenigen anderen zweifle ich wirklich am Lebenswillen, wenn die Gesellschaft in fünf Jahren nicht die nötigen Anpassungen vornimmt.
2. Ich glaube, der Richter wäre bei dieser zwangsweisen Umwandlung in eine GmbH überfordert. Er müsste ja dann für eine Gesellschaft Statuten schreiben und durch richterliches Urteil die ganze Verfassung dieser GmbH selber bestimmen. Das ist einfach eine Lösung, die in unserer Privatrechtsordnung keinen Platz hat. Wir müssen in unserer Privatrechtsordnung von den Privatrechtssubjekten verlangen, dass sie sich selber dem Gesetz anpassen, oder, wenn sie diesen Lebenswillen nicht mehr haben, dass sie aufgelöst werden. Aber von Richters wegen mit richterlich verordneten GmbH-Statuten ein neues Kleid über eine solche Gesellschaft zu stülpen, das sehe ich leider nicht.
Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	40 Stimmen
Für den Antrag Loeb	28 Stimmen

Art. 3 Abs. 1
Antrag der Kommission
Die Artikel 656a, 656b, 656c und ....

Art. 3 al. 1
Proposition de la commission
Les articles 656a, 656b, 656c ....

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
.... von unter 10 Franken ....
Proposition de la commission
.... une valeur nominale inférieure à 10 francs.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 5. März 1991, Vormittag
Mardi 5 mars 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schönenberger

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droits des sociétés anonymes

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1988, Seite 453 – Voir année 1988, page 453
Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1990
Décision du Conseil national du 18 septembre 1990

Art. 628 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 628 al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Zu Artikel 628 Absatz 2bis habe ich eine Bemerkung: Die Legaldefinition der Sachübernahme, die wir eingefügt hatten, hat im Nationalrat wenig Begeisterung ausgelöst und ist dann nicht aufgenommen worden. Wir beharren nicht auf unserem Vorschlag und stimmen dem Nationalrat zu. Allerdings stellen wir klar, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Sachübernahme dann vorliegen soll, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde die Absicht zur Sachübernahme bereits definitiv feststeht und zudem der Wert derselben, mindestens jedoch der höchstens zur Anrechnung gelangende Wert, feststeht. Das eine Bemerkung zuhanden des Protokolls.

Angenommen – Adopté

Art. 651 Abs. 1, 652b Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 651 al. 1, 652b al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 653c, 653d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Die Artikel 653c und 653d erscheinen – wenn man sie auf den ersten Blick sieht – als komplette Neuerung. Es ist nichts anderes als eine konstruktiv, rechtsdogmatisch bessere Fassung dessen, was auch wir schon wollten. Die Verwaltung hat diese neue Fassung im Nationalrat im Differenzbereinigungsverfahren vorgeschlagen. Sie enthält keine effektive materielle Differenz, sondern ist – wie gesagt – nur eine Verbesserung der beiden Artikel.
Wir schliessen uns dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté

Art. 653i Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 653i al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 656b Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 656b al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Schmid, Berichterstatter: Absatz 1 von Artikel 656b in unserer Fassung lautet: «Das Partizipationskapital darf das Aktienkapital nicht übersteigen.»
Im Gegensatz zu uns will der Nationalrat diese Bestimmung streichen und damit die Freiheit offenlassen, das Partizipationskapital auch über die Höhe des Aktienkapitals hinaus festzulegen.
Die Kommission hält aus grundsätzlichen Erwägungen an der Fassung des Ständerates fest. Eine Abweichung von der ständerätlichen Fassung bedeutet eine Denaturierung der Aktiengesellschaft als Institution. Die vom Nationalrat für seine Lösung vorgebrachten Gründe vermögen gegenüber dieser Fundamentalkritik an einer bereits im Ansatz verfehlten Lösung nicht durchzuschlagen.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 656g Abs. 2, 663bbis, 670 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 656g al. 2, 663bbis, 670 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 685b
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Festhalten

Antrag Küchler
Abs. 4
Bei an einer Börse gehandelten Aktien gilt der Kurswert im Zeitpunkt des Gesuches um Zustimmung als wirklicher Wert ....

Art. 685b
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Maintenir

Proposition Küchler
Al. 4
La valeur réelle des actions cotées en bourse est celle de leur cours au moment de la requête ....

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Schmid, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen folgendes vor: Weil Artikel 685b Absatz 4 eng mit den speziellen Vinkulierungsbestimmungen zusammenhängt, sollten wir die Entscheide dort abwarten und – je nachdem – auf diesen Absatz zurückkommen.
Dazu besteht noch ein Antrag Küchler, den wir auch später behandeln wollen.

Verschoben – Renvoyé

Art. 685c Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Die Gesellschaft kann Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser ist über die Streichung zu informieren.
Minderheit
(Meier Josi, Schmid)
Die Gesellschaft kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 685c al. 1bis
Proposition de la commission
Majorité
La société peut biffer les inscriptions au registre des actions lorsque celles-ci ont été faites sur la base d'informations fausses de l'acquéreur. Celui-ci doit en être informé.
Minorité
(Meier Josi, Schmid)
La société peut, après avoir entendu la personne concernée, biffer les inscriptions au registre des actions lorsque celles-ci ont été faites sur la base d'informations fausses de l'acquéreur. (Biffer le reste)

Schmid, Berichterstatter: Bei der Wirkung der Ablehnung im Rahmen der allgemeinen Vinkulierungsordnung will der Nationalrat im Fall der Streichung eines Aktionärs – wenn falsche Angaben zum Eintrag des Erwerbes geführt haben –, dass eine Anzeige an den gestrichenen Aktionär erfolgt. Die Mehrheit Ihrer Kommission stimmt dem zu. Die Minderheit ebenfalls; die Differenzen sind anderer Art.
Ich muss Sie darauf hinweisen, dass in der Fassung der Mehrheit, wie sie auf der Fahne steht, ein Fehler unterlaufen ist. Die Kommissionsprotokolle ergeben eindeutig, dass als drittletztes Wort das Wort «sofort» einzufügen wäre – dies ist allerdings dann in die Fahne nicht übertragen worden. Der Satz würde in der Fassung der Mehrheit heissen: «Die Gesellschaft kann Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbes zustande gekommen sind. Dieser ist von der Gesellschaft über die Streichung sofort zu informieren.»

Frau **Meier** Josi, Sprecherin der Minderheit: Wie Sie hörten, sind sich Mehrheit und Minderheit zu Artikel 685c OR über dreierlei einig: Beide wollen, dass die Eintragung von Aktionären im Aktienbuch von Gesetzes wegen und nicht bloss gestützt auf die Statuten gestrichen werden kann. Beide wollen das ermöglichen, wenn der Eintrag auf falsche Angaben des Erwerbs zurückzuführen ist. Beide Male handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Der Unterschied der beiden Anträge liegt einzig darin, dass die Mehrheit die Streichung ohne Rückfrage beim Erwerber vornehmen lassen will, die Minderheit hingegen erst, nachdem sie dem Erwerber Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat. Die Mehrheit will zuerst handeln, und dann teilt sie noch mit. Die Minderheit informiert zuerst und gibt damit Gelegenheit zur Stellungnahme, vor allem auch zu Richtigstellungen, und erst dann handelt sie. Die Mehrheit verweist einen Erwerber, der mit der Annahme unwahrer Angaben nicht einiggeht, sofort auf den Klageweg, die Minderheit bietet die Chance zur Klärung und damit zur Vermeidung unnötiger Prozessschritte.
Bei der von beiden Anträgen vorgesehenen Kann-Formel muss definitionsgemäss auch bei objektiv falschen Angaben nicht zwingend gestrichen werden. Das Vorgehen nach Antrag der Minderheit bietet Gelegenheit, im Lichte der Erklärungen der Erwerber auf voreilige Streichungen zu verzichten, vielleicht auch im eigenen Interesse der Gesellschaft. Der Minderheitsvorschlag ist daher, als Ganzes gesehen, nicht nur erwerberfreundlicher, sondern vor allem umgänglicher und flexibler.
Ich will Ihnen im Hinblick auf die Klärung der Stimmrechtsverhältnisse noch einen letzten Vorteil nennen: Da in der Version der Mehrheit das Wort «sofort» fehlt (es steht jedenfalls nicht auf der Fahne), wäre es ins Belieben der Verwaltung gestellt, wie spät sie die Streichung mitteilen will. Dann würde von der «Ordnungsvorschrift» wirklich nicht mehr viel Ordnendes übrig bleiben. Beim Minderheitsvorschlag ist dieser Mangel behoben, denn bevor die Verwaltung ihre Absicht mitgeteilt und Gelegenheit zur Anhörung geboten hat, kann sie den Eintrag nicht streichen. Damit informiert sie auf jeden Fall schnell, weil sie daran interessiert ist.
Angesichts der gesamten Vorteile beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Minderheit.

Bundesrat **Koller:** Herr Professor Forstmoser hat jüngst in einem Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift dargelegt, dass diese Möglichkeit der Streichung von Eintragungen im Aktienbuch an sich schon aufgrund des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts gegeben ist, nämlich aufgrund von Artikel 28 OR in Verbindung mit Artikel 7 des ZGB. Insofern ist es sicher richtig, dass Ihr Rat vorschlägt, der Gesellschaft diese Streichungsmöglichkeiten von Gesetzes wegen zu gewähren und nicht nur – wie der Nationalrat das vorschlägt –, wenn diese Ermächtigung sich in den Statuten der Gesellschaft findet. Der Vorschlag Ihrer Kommission ist insofern gegenüber jenem des Nationalrates eindeutig vorzuziehen; sicher ist es – nachdem diese Frage in der Literatur doch strittig ist – auch richtig, wenn der Gesetzgeber das ausdrücklich im Gesetz regelt.
Welche Regelung soll Platz greifen, jene der Mehrheit oder jene der Minderheit? Ich empfehle Ihnen, der Minderheit zuzustimmen. Der Minderheitsantrag gewährt von Gesetzes wegen doch ein minimales Fair play bei diesem sehr weitgehenden Eingriff, wo die Gesellschaft Eintragungen, die sich auf täuschende Angaben stützen, im Aktienbuch streichen kann. Wenn Sie diese Anhörungsmöglichkeit nicht geben, wie sie die Minderheit vorschlägt, ist doch eine gewisse Missbrauchsgefahr gegeben. Meiner Meinung nach sollte es nicht möglich sein, dass der Verwaltungsrat beispielsweise am Tag vor einer wichtigen Generalversammlung eine Liste von Streichungen aus dem Aktienbuch bekanntgeben kann und die Betroffenen sich nicht mehr rechtzeitig wehren könnten. Daher ist es ein Minimum an Fair play, wenn man den Betroffenen vorher doch kurz anhören muss.
Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, der Minderheit zuzustimmen.

Schiesser: Nachdem sich niemand für die Mehrheit eingesetzt hat, möchte ich das kurz tun. Herr Bundesrat Koller hat ausgeführt, die Fassung der Mehrheit könne zu Rechtsmissbrauch führen, weil nun eine Mitteilungspflicht und nicht eine Pflicht zur vorherigen Anhörung bestehe. Wir müssen klar festhalten, dass einem solchen Rechtsmissbrauch Riegel geschoben werden können.
Das gewichtigere Argument, an der Mehrheit festzuhalten, ist für mich indessen folgendes: Wenn wir im Bereich des Zivilrechts das Institut der Anhörung einführen, gilt es, sich bewusst zu sein, dass wir einen Präzedenzfall schaffen für die Ausübung privatrechtlicher Rechte in anderen Bereichen.

Ein kleines Beispiel: Wenn ich einen Vertrag nicht einhalten möchte, weil ich getäuscht worden bin, muss ich nach dem OR den Partner nicht zuerst anhören, sondern kann ihm mitteilen, dass ich den Vertrag wegen Täuschung nicht einhalten werde. Ob zu Recht oder nicht, dies zu entscheiden ist Sache des Zivilrichters. Genau diese Situation haben wir hier vor uns. Ich warne davor, Rechtsinstitute aus dem öffentlichen Recht ins Zivilrecht zu übernehmen. Die vorherige Anhörung ist ein Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts.

Bundesrat **Koller:** Nur eine kurze Entgegnung: Das Beispiel aus dem Allgemeinen Teil des Obligationenrechts trifft hier nicht voll zu, weil es sich im Aktienrecht um einen sozialrechtlichen, einen verbandsrechtlichen Tatbestand handelt. Es geht nicht nur um zwei Parteien, sondern es geht um die Willensbildung dieser juristischen Person; das scheint mir der innere Grund zu sein, weshalb hier eine vorherige Anhörung angemessen ist. Sonst besteht die Gefahr, dass vor einer Generalversammlung durch einseitigen Gestaltungsakt der Verwaltung gewisse Leute aus dem Aktienbuch gestrichen werden könnten, ohne dass diese Gelegenheit hatten, ihre Sicht der Dinge überhaupt darzutun.
Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen nochmals empfehle, der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Art. 685d
Antrag der Kommission
Abs. 1 Einleitung
Wurden Namenaktien börsenmässig erworben, kann die Gesellschaft einen Erwerber ....
Abs. 1 Ziff. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1 Ziff. 2
.... daran hindern könnte, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten.
Abs. 2
Festhalten
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Streichen

Antrag Küchler
Abs. 1
.... bekannt gibt, der ihn unmittelbar erkennen lässt, ob er als Aktionär anerkannt wird. Die Statuten dürfen nur vorsehen:
1. ....
2. .... daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen.

Art. 685d
Proposition de la commission
Al. 1 introduction
Lorsque des actions nominatives ont été acquises par voie boursière, la société peut refuser l'acquéreur ....
Al. 1 ch. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1 ch. 2
.... la société de maintenir son indépendance économique.
Al. 2
Maintenir
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Biffer

Proposition Küchler
Al. 1
.... qui permet à l'intéressé de se rendre compte ....
1. ....
2. .... d'apporter des preuves exigées par la loi.

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Schmid, Berichterstatter: Bei Absatz 1 haben wir bereits zwei Differenzen: Die eine bezieht sich auf das Kriterium für die Anwendbarkeit der speziellen Vinkulierungsordnung, und die andere Differenz bezieht sich auf die Ablehnungsgründe innerhalb der speziellen Vinkulierungsordnung. Ich möchte mich zunächst auf die Abgrenzungskriterien in Absatz 1, Einleitungssatz, beschränken.
Der Nationalrat behält die Aufteilung in zwei Vinkulierungsordnungen bei. Die Frage, welche der beiden Vinkulierungsordnungen zur Anwendung kommen soll, ist in der Einleitung zu Artikel 685d Absatz 1 geregelt.
Während der Ständerat diese speziellen Normen nur für den Erwerb von vinkulierten Namenaktien gelten lassen will, die nicht bloss an der Börse kotiert, sondern auch börsenmässig erworben worden sind, will der Nationalrat das Requisit der Börsenkotierung genügen lassen. Jede vinkulierte Namenaktie, die an einer Börse kotiert ist, soll der speziellen Vinkulierungsregelung unterstehen, unabhängig davon, ob sie an der Börse oder direkt von Aktionär zu Aktionär erworben worden ist.
Die ständerätliche Lösung – ich bitte Sie, sich daran zu erinnern – wollte nicht generell die vinkulierten Namenaktien der Publikumsgesellschaften als solche einem Spezialregime unterziehen, sondern vor allem den Börsenhandel vor den Nachteilen einer allzu weitgehenden Vinkulierung schützen. Diese Schutzvorschrift dient der Funktionsfähigkeit der Börse, der Handelbarkeit von Aktien an der Börse, weswegen die Schutznorm nicht weitergehen soll, als es ihr Zweck erfordert.
Mit anderen Worten: Es soll die spezielle Regelung auf jene Fälle eingeschränkt bleiben, in denen tatsächlich die Handelbarkeit der Aktien an der Börse respektive der Börsenhandel als solcher tangiert ist.
Wenn Sie dem Nationalrat folgen, schiessen Sie über das Ziel hinaus. Das ist der Grund, weswegen wir einstimmig empfehlen, an der ständerätlichen Lösung festzuhalten. Wenn Sie allerdings dem Nationalrat im Rahmen dieses Entscheides über das Einteilungskriterium folgen wollen, müssen Sie sich auch im klaren darüber sein, dass noch eine Kaskade von Konsequenzen zu beachten ist. Wenn Sie das Einteilungskriterium gemäss Nationalrat wählen, werden Sie nur mit grösster Mühe Meldepflichten statuieren können, wie wir das getan haben, und das gesamte System der Vinkulierung im speziellen Vinkulierungsrecht wird wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen. Wenn Sie also hier auf die nationalrätliche Lösung umschwenken, präjudizieren Sie im Prinzip bereits die Wirkungen der Vinkulierung.
Ich bitte Sie daher im Namen der einstimmigen Kommission, am System des Ständerates festzuhalten. Es gibt hier noch einen Antrag Küchler, zu dem ich anschliessend Stellung nehmen werde.

Küchler: Meine Anträge zu den Artikeln 685d bis 685g (neu) stellen ein ganzes Vinkulierungskonzept dar, und ich meine, die Lösung der Kommission habe als noch nicht völlig ausgereift zu gelten, weshalb wir uns mit dem Thema nochmals eingehend befassen sollten.
Die Vinkulierung von Namenaktien und ihre Wirkung auf den Rechtsverkehr im Wirtschaftsgeschehen bleiben ja ein zentrales Thema dieser vorliegenden Aktienrechtsreform. So erfüllt die Vinkulierung in der Schweiz auch Funktionen, die in anderen Ländern, beispielsweise in England oder Deutschland – um nur Beispiele zu nennen –, etwa vom Wettbewerbsrecht oder von einer eigenen Fusionskontrolle wahrgenommen werden. Wir brauchen daher im Aktienrecht eine Vinkulierungsordnung, und wir müssen sie im Rahmen dieser Reform umsichtig ausgestalten. Das ist auch in breiten Kreisen anerkannt.
Das Vinkulierungsrecht muss völlig unterschiedliche Interessen zum Ausgleich bringen, nämlich erstens jene des Anlegers und Aktionärs, zweitens jene der Handelstreibenden und drittens jene der Gesellschaften als eigenständige Wirtschaftssubjekte.
Schliesslich steht auch das Problem der Transparenz im Vordergrund, Transparenz nämlich mit dem Ziel, einen Handel

mit offenem Visier und mit durchschaubaren Abläufen sicherzustellen. Transparenz aber auch insoweit, als die bisherigen und künftigen Aktionäre eine Ahnung davon erhalten, mit wem zusammen sie die Gesellschaft beherrschen, und schliesslich Transparenz in dem Sinne, dass die Organe der Gesellschaft ihren eigenen Aktionärskreis, nämlich das Aktionariat, überblicken können.
Die Lösung des Nationalrates trägt dem Interesse der Gesellschaften an der Vinkulierung ihrer Namenaktien meines Erachtens zuwenig Rechnung. Die Vorschläge unserer Kommission andererseits berücksichtigen zuwenig die Bedürfnisse des Handels und der Aktionäre. Meine Vorschläge zu den Artikeln 685c bis 685g versuchen, diese verschiedenen Anliegen in ein angemessenes, bestmögliches Verhältnis zueinander zu bringen.
Der Antrag unserer Kommission zur Vinkulierung börsengängiger Namenaktien muss daher nochmals im Detail überarbeitet werden. Das Konzept der Kommission geht zwar richtigerweise von der Zweiteilung der Ordnung für private Gesellschaften einerseits und Publikumsgesellschaften andererseits aus. Aber der Antrag will die Anwendbarkeit der Vorschriften für die Publikumsgesellschaften auf jene Titel einschränken, die im konkreten Einzelfall tatsächlich an einer Börse umgesetzt werden. Damit sind beispielsweise Paketverkäufe und öffentliche Uebernahmeangebote von vornherein wiederum ausgeklammert. Für sie gilt die allgemeine Regelung von Artikel 685c mit der Konsequenz, dass weder das Eigentum am Titel noch irgendwelche Rechte daraus je auf den Erwerber übergehen. Der Käufer erwirbt somit juristisch und ökonomisch eigentlich ein *nihil*. Diesen Mangel gilt es nun zu beheben. Eine Heilung dieses Mangels kann auch dann nicht eintreten, wenn der Titel später in den normalen Börsenhandel zurückgelangen sollte. Das kann aber weder gemeint noch sinnvoll sein. Oeffentliche Uebernahmeangebote wären auf Gedeih und Verderben vom Wohlwollen des Managements einer Zielgesellschaft abhängig.
Damit begeben wir uns in einen krassen Widerspruch zum EG-Recht. Ich meine, diesem Aspekt müssten wir wirklich Rechnung tragen. Es wäre aber ein Widerspruch zum Uebernahmekodex der Vereinigung der Schweizer Börsen. Es wäre doch eigenartig, wenn sich zwar die Banken standesrechtlich zu einer sauberen Abwicklung solcher Geschäfte für die Käuferschaft verpflichteten, andererseits aber die Zielgesellschaft an keinerlei Regeln gebunden wäre.
Ein Letztes: Dadurch wären die Vertragsparteien eines Paketverkaufes praktisch gezwungen, ihren Handel künstlich doch wieder über die Börse leiten zu lassen. Gehen aber die damit beauftragten Händler an der Börse nicht mit grösster Sorgfalt und Umsicht vor, kann der vereinbarte Paketpreis zu erheblichen Schwankungen des Börsenkurses für die betreffenden Titel führen. Eine solche Volatilität wäre aus der Sicht eines effizienten und transparenten Wertpapierhandelsplatzes Schweiz kontraproduktiv. Deshalb ist eine differenzierte Lösung anzustreben. Grundsätzlich soll dabei die Regelung für Publikumsgesellschaften immer gelten, wenn die betroffenen Titel an einer Börse kotiert oder notiert sind. Also soll Artikel 685d gemäss meinem Antrag eine erweiterte Formulierung für sämtliche an einer Börse gehandelten Aktien enthalten. Nur bei den rechtlichen Konsequenzen gemäss den Artikeln 685f und 685g soll differenziert werden. Denn wo eine Transaktion konkret nicht über eine Börse läuft, eben bei einem Paketverkauf, bei einem öffentlichen Uebernahmeangebot, ist der Anreiz zur Einhaltung der Meldepflichten und Fristen anderweitig zu schaffen. Das ist gemäss meinem Vorschlag möglich.
Da die Artikel 685f und 685g quasi mit Artikel 685d Absatz 1 zusammenhängen, würde ich vorschlagen, zuerst diese beiden Artikel zu besprechen. Je nachdem ist dann der einleitende Satz von Artikel 685d Absatz 1 nur noch eine logische Konsequenz der Entscheide, die wir im Zusammenhang mit den Artikeln 685f und 685g fassen.
Ich hoffe, dass Sie damit einverstanden sind.

Schmid, Berichterstatter: Wir müssen das Gesamtpaket Küchler etwas auseinanderschnüren. Ich würde Ihnen vorschlagen, bei meinem Vorgehen zu bleiben und sich zunächst einmal auf die Frage zu konzentrieren, nach welchen Einteilungskriterien wir die spezielle Vinkulierungsordnung anwenden wollen, und alles andere separat zu beraten, sonst verheddern wir uns.
Ich bitte Sie zu beachten, dass Herr Küchler in seinem Antrag zu Artikel 685d Absatz 1 den Satz wie folgt beginnt: «Bei an einer Börse gehandelten Namenaktien .... » Wir beginnen: «Wurden Namenaktien börsenmässig erworben .... .»
Wenn ich Herrn Küchler recht verstanden habe, möchte er an sich beim Einteilungskriterium nichts ändern. Auch er wäre also dafür zu haben, dass die spezielle Vinkulierungsordnung nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine Aktie nicht nur kotiert, sondern auch tatsächlich durch Börsenauftrag erworben worden ist. Trifft das zu, Herr Küchler?

Küchler: Nein, das trifft nicht zu!

Schmid, Berichterstatter: Das ist jetzt genau die gleiche Situation wie im Nationalrat, und damit sind wir voll in der ganzen Diskussion über das Einteilungskriterium. Soweit ich unter diesen Voraussetzungen auf die Argumentation von Herrn Küchler eintreten kann, scheint mir das Anliegen von Herrn Küchler darin zu bestehen, Paketkäufe nicht an die Börse zu zwingen und zu diesem Zweck das spezielle Vinkulierungsrecht nicht auf Börsengeschäfte zu beschränken.
Die Angst besteht offenbar darin, dass bei Paketkäufen die Börse ausser Rand und Band geraten könnte. Das ist offenbar der Grund dieser ganzen Veranstaltung; die Kommission hat sich zu diesem Problem nicht äussern können, sie hat dieses Problem innerhalb der Kommissionsberatungen weder in der ersten Runde noch in der Differenzbereinigung präsentiert erhalten; wir können uns schlicht nicht dazu äussern. Es scheint mir aber, dass dieser Einwand nicht schwergewichtig genug ist, um das gut durchdachte und in der juristischen Mechanik rund laufende System des Ständerats aufzugeben.
Ich muss Sie bitten, an der Fassung der Kommission festzuhalten.

Küchler: Ich möchte nochmals kurz zu Artikel 685d Stellung nehmen. Es sind zwei Anträge von mir zu behandeln, nämlich der Antrag gemäss Absatz 1, einleitender Satz, und der Antrag gemäss Absatz 1 Ziffer 2, der Vinkulierungsgrund.
Der Vorschlag der Kommission regelt ja in Artikel 685d die Vinkulierung von Namenaktien bloss für die effektiv über die Börse abgewickelten Käufe. Grundsätzlich aber sollte die Regelung für Publikumsgesellschaften wirklich immer gelten, wenn die betroffenen Titel an einer Börse überhaupt gängig sind, wenn sie also kotiert oder notiert sind. Daher ist die Fassung der Kommission im einleitenden Satz zu Absatz 1 zu eng und bedarf der Ausweitung. Durch die Fassung der Kommission werden – wie bereits angetönt wurde – alle Paketverkäufe ausserhalb der Börse nicht erfasst. Solche werden bekanntlich im Ausmass von vielen Millionen Franken abgewickelt. Bei der gesetzlichen Nichterfassung von solchen namhaften Beständen von grundsätzlich börsengängigen Aktien besteht die Gefahr – wie ich bereits angetönt habe –, dass es zu extremen Kursschwankungen kommt, dass es zu Marktmanipulationen oder zu Insiderproblemen kommen kann, insbesondere, wenn gewisse Pakete dann doch wiederum künstlich über die Börse umgeleitet werden müssen. Jedenfalls schafft die Lücke in der Praxis unnötigen Handlungszwang, wie ich bereits gesagt habe.
Daher bitte ich Sie, im Sinne der Transparenz des Aktien- und Börsenrechts im Einleitungssatz zu Absatz 1, der weitergehenden Fassung meines Antrages den Vorzug zu geben.

Präsident: Herr Küchler, darf ich Sie bitten, Ziffer 1 und 2 noch zurückzustellen? Es ist besser, wenn wir zuerst beim Einleitungssatz Klarheit schaffen.

Jagmetti: Als Nichtkommissionsmitglied erlaube ich mir noch, einige Fragen zur Klärung zu stellen. So wie uns die Kommission den Antrag jetzt vorlegt, kommt es nicht darauf an, was für Aktien gehandelt werden, sondern wo die Aktien

gehandelt werden, während der Antrag von Herrn Küchler, der sich in dieser Beziehung dem Nationalrat anschliesst, den Charakter der Aktien zum Kriterium nimmt.
Nach dem Antrag Küchler (und damit Nationalrat) kann eine Gesellschaft entscheiden, ob sie ihre Aktien kotieren lassen will und sich damit der neuen Regelung von Artikel 685d unterstellt oder ob sie auf die Kotierung verzichtet und damit den weiteren Spielraum hat, über den wir nachher noch verhandeln werden.
Ich frage Sie nun, Herr Kommissionspräsident: Wenn börsenmässig nicht nur Handel am Ring, sondern auch vorbörslichen Handel bedeutet, dann erfassen Sie mit Ihrer Formulierung auch die nicht kotierten Aktien. Damit würde die Gesellschaft ihr Gestaltungsrecht verlieren; sie könnte nicht mehr entscheiden, ob sie sich dieser allgemeinen Ordnung oder der freieren Ordnung, über die wir noch beraten werden, unterstellt, sondern es käme nur darauf an, ob das Geschäft im Börsengebäude getätigt worden ist oder nicht. Wenn aber «börsenmässig erworben» bedeutet «am Ring erworben» und damit heisst, dass es nur kotierte Aktien sind, dann entfallen meine Bedenken. Dann kann ich mich der Kommissionsmehrheit anschliessen.
Es scheint mir, dass die Klärung in diesem Zusammenhang sinnvoll ist, weil mir die Frage sehr wesentlich scheint, ob die Regelung von Artikel 685d auf kotierte oder auch auf nicht kotierte Aktien anwendbar ist.

Schmid, Berichterstatter: Es verhält sich schon nicht ganz so. Es kommt bei Herrn Küchler darauf an, dass es sich um an einer Börse gehandelte Aktien handelt. Aber es kommt nur und ausschliesslich auf die Kotierung an. Auf diese stellen wir auch ab. Aber wir gehen noch einen Schritt weiter und sagen, die Kotierung allein mache es nicht aus, sondern wir wollen, dass kotierte Aktien nur dann der speziellen Vinkulierungsordnung unterstehen, wenn sie auch tatsächlich an der Börse respektive durch Börsenauftrag gehandelt werden. Ob die Bank dann tatsächlich am Ring ruft oder ob sie den Auftrag im Bankenhandel durch Verrechnung ausführt, ist der Kommission gleich. Wesentlich ist der Börsenauftrag. Das war immer die Auffassung der Kommission.
Die Differenz zwischen Herrn Küchler und der Kommission liegt in der Reichweite unserer Voraussetzung. Er will alle kotierten Aktien dieser Regelung unterwerfen. Das heisst, eine kotierte Aktie untersteht weniger Vinkulierungseinreden als eine nicht kotierte Aktie. Sie untersteht den Wirkungsbestimmungen der Artikel 685c und folgende und nicht den allgemeinen Wirkungsbestimmungen. Ich frage mich warum. Was ist der innere Grund für diese Auffassung des Nationalrates und von Herrn Küchler?
Es steht ein reines rechtsästhetisches Empfinden dahinter, dass man die Aktien einer Gesellschaft nicht unterschiedlich behandeln soll, je nachdem, ob sie börsenmässig oder nicht börsenmässig erworben worden sind. Herr Nationalrat David hat gesagt, es sei eine rechtliche Ungleichbehandlung, wenn die vinkulierte Namenaktie der Gesellschaft X einmal so und einmal anders behandelt werde, je nachdem, ob sie an der Börse gehandelt werde oder nicht. Das ist nicht die Grundfrage. Die Grundfrage ist für uns immer gewesen: Wie können wir die Börse vor der Vinkulierung schützen? Denn es gibt auch eine Möglichkeit, das ganz deutlich zu sagen: Wer vinkuliert, soll nicht an die Börse, und wer an die Börse will, soll nicht vinkulieren.
Soweit wollten wir nicht gehen. Aber wir wollten den freien Handel an der Börse vor allzu starken Vinkulierungen schützen. Daher sind wir der Auffassung, dass das zweite Requisit, nämlich der Börsenhandel, unbedingt dazu gehört.

Hunziker: Ich darf daran erinnern, dass noch vor etwa zwei Jahren in der Diskussion – nicht nur im Parlament, sondern auch in Fachkreisen – eine ziemlich grosse Uebereinstimmung darüber vorhanden war, dass man die Vinkulierung entweder total abschaffen oder so eng wie möglich eingrenzen sollte. Umgekehrt gesagt: Höchste Handelbarkeit der Papiere solle gewährleistet werden. Dann sind einige Fälle von zum Teil auch geglückten «unfriendly take overs» durchs Land gegangen. Man hat gemerkt, dass gewisse Abwehrmassnahmen doch nicht ganz überflüssig sind. Dann kam die nächste Etappe: Man hat sich im Hinblick auf das sich in Europa bildende Recht in diesem Punkt etwas umorientiert. Man hat festgestellt, dass auch dort Abwehrmechanismen entweder bereits vorhanden oder im Entstehen begriffen sind. Dann fand vor allem im Verlauf der letzten beiden Jahre ein Umschwung wieder in die frühere Richtung statt. Es wurde gesagt, man wolle nicht die Handelbarkeit zum einzigen primären und prioritären Gebot machen, sondern Vinkulierung zulassen, weil sie, richtig ausgestaltet, europakompatibel sei und weil sie das Erreichen gewisser Ziele ermögliche, die über das Gesellschaftsrecht hinausgehen. Ich komme bei Ziffer 2 dazu.
Für mich ergibt sich folgende Schlussfolgerung: Der Weg der Kommission läuft auf eine grössere Einschränkung der Vinkulierungsmöglichkeiten hinaus als der Antrag von Herrn Küchler. Er ist näher bei der Mitte zwischen dem, was man ganz am Anfang wollte, und dem, was jetzt gewisse Kreise – nicht die Banken und die Börsen, sondern die produzierende Wirtschaft – wollen: ein möglichst weites Abwehrdispositiv.
Der Vorschlag von Herrn Küchler scheint mir zuwenig auf das neue europäische Vinkulierungsrecht ausgerichtet. Darum bin ich von der Version der Kommission überzeugt.

Bundesrat **Koller:** Der Antrag von Herrn Küchler macht es uns in der Tat nicht leicht, weil es ein äusserst kompliziertes Problem ist. Der Antrag Küchler hat uns in der Kommission nicht vorgelegen.
Ich möchte aber einmal der Kommission danken, dass sie gegenüber dem Nationalrat bei ihrem Konzept geblieben ist. Denn allein dieses Konzept vermeidet die Spaltung der Aktionärsrechte. Die Lösung des Nationalrates hätte erneut eine Spaltung der Aktionärsrechte bewirkt, während die Konzeption Ihrer Kommission und Ihres Rates das eindeutig vermeidet. Wir haben von Anfang an gesagt, die Ueberwindung der Spaltung der Aktionärsrechte mit den damit verbundenen Unsicherheiten sei ein zentrales Anliegen der Aktienrechtsrevision.
Zum Antrag von Herrn Küchler: Die Lösung, die der Ständerat getroffen hat, war insofern konsequent, als er gesagt hat, bei dieser Zweiteilung der Vinkulierungsordnung machten wir dort eine Vorwärtsabwicklung, wo der Veräusserer gar nicht bekannt. ist. Das trifft beim Erwerb an der Börse zu, wo man den Veräusserer oft gar nicht kennt. Daher kann eigentlich nur eine Vorwärtsabwicklung in Frage kommen, wenn der Erwerber der Gesellschaft nicht genehm ist.
Demgegenüber ist beim ausserbörslichen Erwerb der Veräusserer dem Erwerber immer bekannt. Deshalb ist dort die richtige Antwort des Gesetzes in einer sogenannten Rückwärtsabwicklung. Wenn der Erwerber der Gesellschaft nicht genehm ist, dann sollen die erworbenen Aktien wieder an den Veräusserer zurückfallen. Das ist das logisch gute System, wie es die ständerätliche Kommission auch vorschlägt.
Nun ist es eben so, dass man auch bei börsenkotierten Wertpapieren, die man aber ausserhalb der Börse erwirbt, natürlich den Veräusserer kennt. Wenn ein bekannter Financier einem anderen bekannten Financier ein grösseres Paket an Aktien verkauft, dann sind Veräusserer und Erwerber einander bekannt. Deshalb ist es durchaus möglich und adäquat, falls die Gesellschaft den Erwerber nicht anerkennen will, dass es auch hier zu einer Rückwärtsabwicklung kommt.
Ich glaube übrigens, dass Herr Küchler das mit seinem Antrag eigentlich nicht anders will. Denn wenn ich den Artikel 685f, die Wirkung der Uebertragung, anschaue, dann beschränkt er ja die Wirkung, d. h. den Uebergang der Rechte auf den Erwerber, wiederum auf den börsenmässigen Erwerb. Also würden beim Paketerwerb von börsenkotierten Aktien ausserhalb der Börse die Rechte trotzdem beim Veräusserer bleiben. Hier sehe ich eine gewisse Inkongruenz im Vorschlag.
Nun scheint mir aber beim Antrag von Herrn Küchler vor allem etwas nicht aufzugehen, nämlich in bezug auf die Meldepflichten. Während nämlich die Banken diese Meldepflicht beim börsenmässigen Erwerb durchaus erfüllen können und in ihrem eigenen Interesse erfüllen, hat man bei einem Erwerb unter Privaten, also wenn ein Financier dem andern ein Paket ver-

kauft, keinerlei Garantie, dass der Veräusserer des Paketes seinen Verkauf tatsächlich meldet. Herr Küchler könnte zwar sagen, er statuiere hier eine entsprechende gesetzliche Meldepflicht. Aber sie bleibt hier, soweit ich sehe, ohne Sanktion. Und wenn diese Pflicht ohne Sanktion bleibt, dann haben Sie gar keine Garantie, dass tatsächlich gemeldet wird. Damit scheint das ganze System von Herrn Küchler, weil es eine *lex imperfecta* ist, weitgehend in der Luft zu hängen.
Das sind eigentlich die Hauptgründe, weshalb ich Ihnen beantragen möchte, beim System Ihrer Kommission zu bleiben Auf die Frage der Vinkulierungsgründe werden wir nachher dann noch getrennt zu sprechen kommen.

Schmid, Berichterstatter: An die Adresse von Herrn Jagmetti: Was seine Frage betrifft, kann ich ihn darauf hinweisen, dass ich – auch im Rahmen eines Antrags Küchler – am 22. September 1988 (im Protokoll der ständerätlichen Debatten, AB 1988 S 494, nachzulesen) genau die gleiche Antwort wie heute gegeben habe. Aufgeführt sind drei Fälle. Danach ist es ein Ringhandel oder, wie ich gesagt habe, der Handel zwischen Banken oder ein Verrechnungshandel mit eigenen Stücken innerhalb derselben Bank. Das ist die identische Antwort, wie sie bereits vor drei Jahren gegeben worden ist.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen
Für den Antrag Küchler 8 Stimmen

Art. 685b Abs. 4 – Art. 685b al. 4

Schmid, Berichterstatter: Darf ich Sie ersuchen, davon Kenntnis zu nehmen, dass Sie im Prinzip mit diesem Entscheid zu Artikel 685d Absatz 1 Einleitungssatz bereits bezüglich Artikel 685b Absatz 4 mit der Kommission entschieden haben, an unserer alten Fassung festzuhalten.

Präsident: Herr Küchler, Sie erheben keine Einwendungen?

Küchler: Doch! Wenn Sie den aktuellen Stand der Beschlüsse zu Artikel 685b Absatz 4 anschauen, so enthält dieser eigentlich noch das Fossil des Begriffs der Vorbörse und den börsenrechtlichen Begriff der Kotierung. Die gesamte Konzeption der Bestimmungen zum Börsenkauf stellt jedoch nur noch auf die Unterscheidung zwischen «an einer Börse» oder «nicht an einer Börse» gehandelten Aktien ab.
Was dann aber eine Börse *in concreto* ist, ist durch das Börsenrecht festzulegen. Es ist derzeit noch kantonales, hoffentlich aber in Bälde eidgenössisches Recht. Jedenfalls gehören meines Erachtens Begriffe wie Vorbörse oder Kotierung usw. nicht ins Aktienrecht. Das sollte doch auf Dauer hin und vor allem unabhängig von kommenden Spezialgesetzen formuliert sein.
Ich beantrage Ihnen deshalb nach wie vor – im Interesse einer zukunftsgerichteten Formulierung –, für Artikel 685b Absatz 4 nur darauf abzustellen, ob eine Namenaktie an einer Börse gehandelt wird oder nicht.
Ich halte also an meinem Antrag fest. Dies ist unabhängig vom Beschluss, den wir soeben gefasst haben.

Schmid, Berichterstatter: Ich möchte Herrn Küchler die Frage stellen, wie er Aktien, die an der Börse kotiert sind, bewerten will, wenn sie nicht an der Börse gehandelt worden sind.

Küchler: «An der Börse gehandelt», dieser Ausdruck reicht. Dann sind sie, die Aktien nämlich, auch kotiert. Keinesfalls sind die Begriffe «Kotierung» oder «Vorbörse» usw. in diesem Gesetz zu verwenden.
Es ist eine elegante Eliminierung dieser Begriffe. Es geht nämlich nur um eine terminologische Anpassung.

Schmid, Berichterstatter: Auf die Gefahr hin, jetzt Kommissionsberatung zu machen, erlaube ich mir folgende Bemerkung: Wenn nicht daraus geschlossen wird, dass man Artikel 685d Absatz 1 im Sinn von Artikel 685b Absatz 4 verstehen soll, hat Herr Küchler natürlich recht. Seine Lösung wäre dann in der Formulierung eleganter. Aber es muss klar bleiben, dass wir in Artikel 685d Absatz 1 die normativ zentrale Bestimmung so belassen haben, wie wir sie in der ersten Lesung bestimmt haben.

Präsident: Herr Bundesrat, können Sie das Rätsel lösen?

Bundesrat **Koller:** Wenn ich Herrn Ständerat Küchler richtig verstehe, möchte er hier die Vorbörse nicht im Gesetz nennen.

Küchler: Richtig!

Bundesrat **Koller:** Wenn das sein Hauptanliegen ist, kann ihm zugestimmt werden. Es wird dann immer noch die generelle Norm gelten, dass der Richter nötigenfalls den wirklichen Wert bestimmt.

Schmid, Berichterstatter: Die Frage, die Herr Küchler aufwirft, ist eine rein terminologische Frage. Wenn nicht bewusst normativer Inhalt von Herrn Küchler in seiner Fassung versteckt worden ist, kann man sagen, es sei «Hans wie Heiri». Man kann machen, was man will.

Präsident: Herr Küchler, sind Sie damit einverstanden, dass wir diese terminologische Frage dem Nationalrat überlassen?

Küchler: Einverstanden!

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 1 Ziff. 1 – Al. 1 ch. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 2 – Al. 1 ch. 2

Schmid, Berichterstatter: Wir sind wieder in Artikel 685d Absatz 1, bei den Vinkulierungsgründen. Sie können sich sicher daran erinnern, dass wir uns das Ziel gesetzt haben, im Rahmen der speziellen Vinkulierungsordnung wenige, klar bestimmte und damit für den Erwerber voraussehbare und beurteilbare Ablehnungsgründe zu schaffen, die dem Erwerber im Rahmen dieser speziellen Vinkulierungsordnung entgegengehalten werden dürfen.
Gestützt auf diese Kriterien hatten wir zwei Ablehnungsgründe zugelassen: eine mengen- oder prozentmässige Höchstklausel und die explizite Ausländer-Ausschluss-Klausel. Was die explizite Ausländer-Ausschluss-Klausel betrifft, so waren wir uns bereits im September 1988 einig, dass sie so nicht stehenbleiben soll.
Was die neue Ziffer 1, die Höchstbegrenzung der Namenaktien, betrifft, so hat sich der Nationalrat darauf beschränkt, es bei der prozentmässigen Beschränkung bewenden zu lassen und die zahlenmässige Begrenzung zu streichen.
Wir haben uns dieser Auffassung anschliessen können. Das heisst, diese offensichtliche Ausländer-Ausschluss-Klausel ist auch bei uns gefallen. Die mengenmässige Begrenzung ist auch bei uns gefallen. Wir schliessen uns dem Nationalrat an; eine prozentmässige Begrenzung genügt.
Der Nationalrat hat aber dann in einem zweiten Schritt diese Ausländer-Ausschluss-Klausel im Sinn der OECD-Bestimmungen so fassen wollen, dass sie auf gesetzlicher Ebene nicht mehr als gesetzliche Ausländer-Ausschluss-Klausel erkennbar ist. Er hat eine Fassung versucht, die es den Gesellschaften auf der Ebene der Statuten erlauben würde, eine solche Ausländer-Ausschluss-Klausel einzuführen. Daher hat er die vorliegende Formel gefunden. Man wollte vor allem die Lex Friedrich berücksichtigen.
Ihre Kommission hat nach längerer Beratung gesagt, dass die Ziffer 2 an sich dem Grundsatz der klaren Erkennbarkeit widerspricht. Wir haben des weiteren gesagt, dass man letzten Endes in der Beurteilung dieser Ziffer 2 durch das Ausland eines Tages trotzdem auf den Sprung kommt; dann ist diese Fassung nicht besser als das, was der Ständerat vor zwei Jahren vorgeschlagen hat.

Weiter haben wir gesagt, die ganze Frage der Lex Friedrich werde im Zuge der integrationspolitischen Entwicklungen ohnehin ganz neu aufgerollt und beurteilt werden müssen. Die Lex Friedrich wird – das war die einhellige Meinung der Kommission – nicht mehr lange in dieser Form überleben. Wenn dem so ist, sollte man auf diese Lex Friedrich auch nicht mehr Bezug nehmen. Wir haben diese Ziffer 2 des Nationalrates gestrichen.
Wir haben dann eine Fassung aufgenommen, die ungefähr dem entsprach, was die seinerzeitige Minderheit I im Nationalrat wollte. Es geht mit dieser Formulierung darum, insbesondere «unfreundliche Uebernahmen» abwehren zu können. Wir wollen also statutarische Ablehnungsgründe gelten lassen, die einen «take over» verhindern sollen.
Es ist uns in der Kommission klar – die Fassung, wie sie dasteht, ist das Ergebnis längerer Beratungen und verschiedener Zwischenfassungen –, dass es möglicherweise in diesem Punkt nochmals zu einem Differenzbereinigungsverfahren zwischen uns und dem Nationalrat kommen könnte. Wir ersuchen Sie, auf diese von uns nun vorgeschlagenen Ablehnungsgründe einzutreten, Ziffer 1 mit Ueberzeugung anzunehmen und mit Ziffer 2 die Hoffnung zu verbinden, dass hier noch eine Verbesserung stattfinden kann.

Küchler: Der Kommissionspräsident hat jetzt der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass wir den zweiten Vinkulierungsgrund verbessern. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass wir in diesem Sinne anstelle des zweiten Vinkulierungsgrundes Ihrer Kommission jenen des Nationalrates übernehmen. Als zweiten Vinkulierungsgrund schlägt die Kommission die Wahrung der sogenannten wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gesellschaft nach Massgabe ihrer Statuten vor. Das ist meines Erachtens ein zu vages Kriterium, als dass es einen verlässlichen, rechtssicheren Handel noch erlauben würde. Meint man etwa mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit z. B. eine Nichtbeherrschung durch ausländische Aktionäre, damit die Lex Friedrich eingehalten werden kann, oder meint man damit, es solle auch der Ausschluss sogenannter Konkurrenten ermöglicht werden? Dann ist dies meines Erachtens ein fragwürdiger Ansatz in einer Welt der wirtschaftlichen Interdependenz, auch unter dem Aspekt der EG-Kompatibilität.
Ich beantrage Ihnen, wegen diesem unsicheren Kriterium, dass wir hinsichtlich des zweiten Vinkulierungsgrundes auf das vom Nationalrat gefundene Kriterium zurückgreifen, das da heisst: «Den Ausschluss von Personen, deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise erbringen zu können.» Mir scheint, das nationalrätliche Kriterium ist konziser und vor allem praktikabler.
In diesem Sinne mache ich Ihnen beliebt, meinem Antrag zu folgen.

Hunziker: Verschiedene EG-Länder kennen Stimmrechtsbeschränkungen, Vorzugsstimmrechte und sogar staatliche Abwehrmöglichkeiten bei unerwünschten Uebernahmeversuchen von Ausländern. All das ist also in der EG zulässig, entgegen immer wieder geäusserten Aussagen, wir würden da einen Sonderweg gehen.
Ich erwähne nur zwei Beispiele: In Grossbritannien gibt es einen Industry Act aus dem Jahre 1975. Er sieht die Möglichkeit vor, dass die Regierung eine ausländische Kontrolle wichtiger Industrieunternehmen verhindert, wenn dies gegen das nationale Interesse verstossen würde. Das ist eine unerhört weit gefasste Formel. In Schweden unterwirft ein Gesetz aus dem Jahre 1982 ausländische Beteiligungen an schwedischen Unternehmungen – bei einem Erwerb eines bestimmten Teils der Aktien – der staatlichen Genehmigung. Also gibt es in EG-Ländern noch viel einschneidendere Gründe als jene, die wir hier diskutieren. Wir haben im Ständerat eine Formulierung gewählt, die nicht europakompatibel wäre, darüber diskutieren wir nicht mehr. Dann hat der Nationalrat – ich rede immer von Ziffer 2 – eine andere Version versucht, die kaum europakompatibel und nach Auffassung unserer Kommission keine gute Lösung ist; deshalb keine gute Lösung, weil abgesehen von den wenigen Insidern, die das Entstehen dieser Revision und insbesondere dieser Bestimmung miterlebt und mitgestaltet haben, niemand weiss, was gemeint ist. Lesen Sie einmal diese Ziffer 2. Wir sollten Gesetze machen, die die Betroffenen lesen und verstehen können. Das ist hier nicht der Fall.
Was heisst «Nachweise erbringen»? Das kann heute ein Nachweis sein, das können morgen fünf Nachweise sein. Das muss man im Hinblick auf die europäischen Entwicklungen immer sehen; völlig egal, ob ein EWR zustande kommt; völlig egal, ob wir der EG beitreten; völlig egal, ob wir uns teilweise adaptieren. Wir werden nie darum herumkommen, beispielsweise mit der Lex Friedrich bei den übrigen europäischen Ländern anzustossen. Wie das herauskommt, kann heute niemand sagen. Wie weit wir an diesem Prinzip festhalten wollen, ist völlig offen. Ist es nun richtig, solche im Fluss befindliche, aber recht tiefgreifende Massnahmen und staatliche Verhinderungsmöglichkeiten in eine derart ominöse Formel einzupacken, eine Formel, die man zuerst knacken muss, bevor man überhaupt weiss, was damit gemeint ist? Deshalb wollte die Kommission unseres Rates eine weitere Möglichkeit der Vinkulierungsbegründung suchen, die aber irgendwo zwischen dem liegt, was der Ständerat am Anfang beschlossen hat, nämlich klipp und klare Ausländerdiskriminierung – was nicht geht –, und dem, was er jetzt bringt.
Ich darf darauf hinweisen, dass die Tatsache, dass es überhaupt eine Vinkulierung gibt, letztlich im Interesse des Aktionärs selber liegt. Das wird immer wieder übersehen. Nur wenn man das Instrument der Vinkulierung kennt, kann der Aktionär via Generalversammlung überhaupt mitreden, wenn es darum geht, jemanden aufzunehmen, sich von jemandem aufnehmen zu lassen und dergleichen. Haben Sie keine Vinkulierung, dann entscheidet das der Verwaltungsrat, und wenn die Generalversammlung dann zusammentritt, ist das Spiel gelaufen, und man kann daran nichts mehr ändern. Nur bei einem Vinkulierungsregime müssen bei Uebernahmekämpfen die Aktionäre einbezogen werden. Mit der neuen Ziffer 2 dieses Artikels 685d Absatz 1 werden Differenzierungen zwischen In- und Ausländern möglich. Hier ist aber Vorsicht am Platz. Unsere frühere Version ging viel zu weit. Bei einer zu engen Umschreibung der Vinkulierung für schweizerische Unternehmungen, vor allem solche, die ihre Hauptaktivitäten auf den Inlandmarkt ausrichten, wäre mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Ich denke an den Rückzug von Namenaktien von der Börse, an die Plazierung von Sperrminoritäten, aber auch an den vermehrten Einsatz von Stimmrechtsaktien. Durch Massnahmen der letztgenannten Art würde die zu Recht geforderte Transparenz unterlaufen. Es gilt also, einen vernünftigen Mittelweg zu finden, und mir scheint, unsere Kommission habe ihn gefunden.
Ein mehrheitlich schweizerisches Aktionariat ist schon jetzt für verschiedene gesetzliche Regelungen entscheidend. Zu erwähnen ist das Bankengesetz, dann natürlich die Lex Friedrich, aber auch die missbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen. Die unterschiedliche Behandlung von Schweizern und Ausländern ist auch ein Schutz gegen einen uneingeschränkten Ausverkauf, dem vor allem mittlere Unternehmen ausgesetzt sind. Es erstaunt deshalb nicht, dass auch zahlreiche andere Staaten solche Schutzmechanismen kennen.
Und nun kommt das Entscheidende: Die Möglichkeiten sind nicht im Gesetz, sondern in den Statuten aufzuführen. Damit wird der einzelnen Gesellschaft die Verantwortung für die Konsequenzen übertragen, die ihr allenfalls im Ausland oder aus der Anwendung einer solchen Bestimmung im Inlandmarkt erwachsen können. Anderseits wird es diesen Gesellschaften ermöglicht, auf künftige Entwicklungen sehr rasch zu reagieren. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass sich namentlich international ausgerichtete Unternehmungen an den modernen Entwicklungen orientieren und die Vinkulierung liberaler gestalten, um so den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu erhalten.
Der Vorschlag unserer Kommission sieht vor – und das stört Herrn Kollege Küchler –, dass der Erwerber abgelehnt werden kann, um die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten. Ich begreife seine Frage, was denn das sei, und auch sein Bedenken, dass es zu weit gefasst sei. Es ist weit gefasst und wurde gewählt, um den Gesellschaften eine differenzierte Behand-

lung entsprechend den konkreten Bedürfnissen zu ermöglichen, ohne im Gesetz abschliessend einzelne Fälle aufzuzählen und so in Widerspruch zu den internationalen Regelungen zu geraten. Die willkürliche Ablehnung eines Erwerbers durch Ermessensentscheid wird aber künftig nicht mehr möglich sein, da die Ablehnungsgründe in den Statuten abschliessend und – das ist richtig für den potentiellen Käufer – transparent aufgeführt werden müssen.
Die Kommissionsfassung erlaubt also einer Aktiengesellschaft, Vinkulierungsgründe gegenüber einer Eingliederung in einen Konzern – das kann auch ein schweizerischer Konzern sein – geltend zu machen. Mit einer solchen Formulierung kann die Bestimmungsfreiheit der Unternehmen und ihrer Aktionäre gewahrt werden. Die notwendige Transparenz ist sichergestellt, und durch den Verzicht auf eine gesetzlich verankerte Ausländerklausel ist der Vorschlag auch europakompatibel.
Das Abstellen auf die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit muss seine Grenze dort finden, wo für den interessierten Käufer vor dem Börsenkauf nicht ersichtlich ist, ob er als Aktionär eingetragen werden kann oder nicht. Die konkreten Ablehnungsgründe müssen daher in den Statuten klar und eindeutig formuliert werden. In der Praxis wird von den Börsen unter Mitwirkung der kotierten Gesellschaften konkreter festgehalten werden müssen, welche Ablehnungsgründe innerhalb des gesetzlichen Rahmens das für einen ungestörten Handel zentrale Kriterium der Voraussehbarkeit erfüllen.
Der von unserer Kommission beantragte Artikel 685d Absatz 1 Ziffer 2 erfüllt die hauptsächlichen relevanten Kriterien für eine diesen verschiedenen Interessen Rechnung tragende Vinkulierung: Er bringt erstens dem Anleger Klarheit über seine Eintragungsfähigkeit; er ermöglicht zweitens eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern aufgrund eines privaten Entscheides; durch Verzicht auf eine gesetzliche Festschreibung einer Ausländerklausel ist er drittens europakompatibel und genügt übrigens auch den OECD-Regeln über die Inländerbehandlung; er wahrt viertens die notwendige minimale Flexibilität für die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen. Deshalb glaube ich, dass die Version unserer Kommission derjenigen des Nationalrates vorzuziehen ist.
Ich hätte den im Nationalrat unterlegenen damaligen Antrag der Minderheit I, der neben der wirtschaftlichen Selbständigkeit auch von der Erhaltung des Gesellschaftszweckes sprach, eigentlich noch besser gefunden, er hätte noch etwas mehr eingeengt. Aber auch ohne die Erwähnung des Gesellschaftszweckes ist diese Version derjenigen des Nationalrates eindeutig überlegen; deshalb sollte unser Rat zustimmen.

Bundesrat **Koller:** Die Diskussion hat klar gezeigt – das war schon am Ende Ihrer ersten Beratung klar geworden –, dass der Vinkulierungsgrund der Ausländerklausel heute nicht mehr möglich ist, weil er offensichtlich nicht europafähig ist. Demgegenüber ist auch nicht bestritten, dass wir auf jeden Fall die Ziffer 1 aufnehmen werden, die prozentmässige Begrenzung. Wir haben uns in den vorberatenden Kommissionen des Nationalrates und Ihres Rates auch lange gefragt, ob eigentlich nicht eine prozentmässige Klausel als Vinkulierungsgrund genügen würde, denn zweifellos wäre eine solche Lösung am ehesten europafähig und auch mit dem OECD-Kapitalverkehrskodex vereinbar. Wir haben dann aber rechtsvergleichend feststellen müssen, dass die meisten Länder neben solchen Prozentklauseln als letztes Sicherheitsventil mindestens noch ein Interventionsrecht der Landesregierung vorsehen für Fälle, wo ein Unternehmen von Landesinteresse in ausländische Hände käme.
Wir haben dann vor allem in der nationalrätlichen Kommission von diesem Weg abgesehen, durchaus in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat. Es wäre nämlich für den Bundesrat keine einfache Aufgabe, im konkreten Fall zu bestimmen, welche Unternehmen tatsächlich im Landesinteresse liegen oder nicht.
Es bleiben somit die zwei Vorschläge: der des Nationalrates und der Ihrer Kommission. Der Vorschlag des Nationalrates, der jetzt von Ständerat Küchler wiederaufgenommen wird, hat nach Meinung des Bundesrates den Nachteil, dass er zwar nach aussen die Probleme nicht europafähiger Gesetze nicht ausdrücklich plakatiert, aber implizit wird doch auf die Lex Friedrich und andere Gesetze verwiesen, die im Grunde genommen nicht EWR-fähig sind. Wie Sie wissen, ist nach dem heutigen Stand der EWR-Verhandlungen auch klar, dass wir diesbezüglich keine ständige Ausnahme realisieren können; wir verhandeln zurzeit noch über eine angemessene Uebergangsfrist zur Ablösung der Lex Friedrich durch staatliche Ordnungen, «die In- und Ausländer gleich behandeln», wie sie beispielsweise in Dänemark bestehen, so Zweitwohnungspläne und solche Institutionen, die dann durchaus wieder europafähig sind.
Deshalb ist Ihre vorberatende Kommission zur Lösung gekommen, die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit als weiteren Vinkulierungsgrund aufzunehmen. Ich gebe gerne zu, dass der Vorschlag Ihrer Kommission zwei Vorteile hat: Einmal erscheint der Begriff der wirtschaftlichen Selbständigkeit als Vinkulierungsgrund schon in der allgemeinen Vinkulierungsordnung bei Artikel 685b Absatz 2, und wir hätten dann zweifellos eine einheitliche Auslegung des sich in beiden Vinkulierungsordnungen findenden Begriffs. Im weiteren hat dieser Vorschlag eindeutig den Vorteil, dass er klar europafähig ist, denn er bietet in erster Linie einen Schutz gegen eine Eingliederung eines bestehenden Unternehmens in einen Konzern, und zwar in gleicher Weise gegen eine Eingliederung in einen ausländischen wie in einen inländischen Konzern. Insofern haben wir vollständige Gleichbehandlung von Ausländern und Schweizern. Dieser Vorschlag ist insofern eindeutig europakonform. Die einzige Schwäche, die er hat – aber mit dem Antrag des Nationalrats teilt –, liegt darin, dass die Berechenbarkeit dieses Vinkulierungsgrundes wieder nicht optimal ist. Wenn man sich überlegt, wie dann die Statutenbestimmungen etwa lauten müssten, die diesen Vinkulierungsgrund in eine Statutenbestimmung umsetzen, käme dieser Vinkulierungsgrund wahrscheinlich schon bei jeder potentiellen Gefährdung zum Zug. Da stellt sich wieder das Problem der Verhältnismässigkeit; auch ist das Erfordernis zu beachten, das Sie in der Einleitung dieses Artikels aufgeführt haben: Es müsste in den Statuten ein Grund genannt werden, der den Erwerber unmittelbar erkennen lässt, ob er als Aktionär anerkannt werden kann oder nicht. Das ist eine gewisse Schwäche dieses, aber auch des nationalrätlichen Vorschlags.
Ich empfehle Ihnen, dass Sie dem Antrag Ihrer Kommission zustimmen. Es ist eindeutig die europafähigere Lösung. Wir haben dann nämlich auch eine Differenz gegenüber dem Nationalrat; mir scheint das die letzte Knacknuss dieser Aktienrechtsrevision zu sein, für die wir noch keine vollständig befriedigende Lösung gefunden haben.
Ich habe gestern den Entwurf des Börsengesetzes gesehen. Das Börsengesetz wird eine Uebernahmeordnung bringen. Wir müssen uns im Rahmen dieses Differenzbereinigungsverfahrens doch noch gründlich fragen, ob eine Prozentklausel, wie sie in Ziffer 1 vorgesehen ist, allenfalls genügen könnte, verbunden mit Stimmrechtsbeschränkungen, wie sie unbestrittenerweise möglich sind, verbunden mit Lock-up-Klauseln oder Quorumsbestimmungen, die diese Prozentklauseln oder diese Stimmbeschränkungen in der Generalversammlung nur erschwert abänderbar machen. In Verbindung mit den Sicherheiten, die diese Börsengesetzgebung durch eine Take-over-Ordnung bringen wird, wird sich zeigen, ob das vielleicht im Hinblick auf unsere Verhandlungen mit Europa am Schluss nicht doch genügen könnte.
Da das aber noch nicht eindeutig feststeht, möchte ich Sie bitten, dem Antrag ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Küchler	5 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Schmid, Berichterstatter: In Absatz 2 besteht eine Differenz insoweit, als der Nationalrat in seiner Fassung davon ausging, dass die Eintragung nicht verweigert werden kann, wenn – wie wir das vorgeschlagen haben – das Gesuch nicht fristgerecht

eingereicht wurde, weil er in Artikel 685e alle Gesuchsfristen gestrichen hat. Letzten Endes ist über Absatz 2 erst dann zu entscheiden, wenn wir uns in Artikel 685e über den Grundsatz ausgesprochen haben, ob wir an Artikel 685e festhalten wollen oder nicht.
Ich schlage vor, die Beratung des Absatzes 2 bei Artikel 685e miteinzubeziehen.

Verschoben – Renvoyé

Abs. 3 – Al. 3

Schmid, Berichterstatter: Die sogenannte «Escape-Klausel» wird fallengelassen. Wir können uns anschliessen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Schmid, Berichterstatter: Da wir dem Einteilungskriterium des Ständerates gefolgt sind, erübrigen sich Sonderregelungen, die sich bei der nationalrätlichen Fassung ergeben hätten. Wir können daher Absatz 4 streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 685e
Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Küchler
Abs. 1
Der Veräusserer oder sein Beauftragter (Bank) meldet ....
Im übrigen am Beschluss des Ständerates unbedingt festhalten.

Art. 685e
Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Küchler
Al. 1
L'aliénateur ou son mandataire (banque) annonce ....
Pour le reste, maintenir à tout prix la décision du Conseil des Etats.

Schmid, Berichterstatter: Ich habe darauf hingewiesen: In der Fassung des Nationalrates machten diese Meldepflichten und -fristen keinen grossen Sinn mehr, wenn es nicht darauf ankommt, dass das Kriterium der Börsenauftrag, der Börsenhandel ist. Der Nationalrat hat konsequenterweise unsere Bestimmung von Artikel 685e gestrichen. Wir halten an unserem System fest, was dazu führt, dass wir auch an Artikel 685e festhalten müssen. Wenn wir davon ausgehen wollen, dass die Mechanik unseres Systems hält, ist das Gesuch im Sinne von Artikel 685e ein zentrales Element, an dem im Prinzip alles aufgehängt wird.
Ich ersuche Sie, der Kommission zu folgen.
Entsprechend ist der Antrag von Herrn Küchler abzulehnen. Das einzige, was ich am Antrag von Herrn Küchler tatsächlich bedenkenswert finde, ist die Ausdehnung der Meldepflicht auf den Beauftragten des Veräusserers: Wir sprechen nur von der Veräussererbank. Ob diese Ausdehnung akzeptabel ist, möchte ich für mich aber erst entscheiden, wenn ich das bundesrätlich-professorale Wort von Herrn Bundesrat Koller dazu gehört habe. Also: Grundsätzlich Festhalten an der Kommissionslösung.

Küchler: Ich möchte unbedingt an der Lösung der ständerätlichen Kommission festhalten. Nachdem Sie das Konzept grundsätzlich gutgeheissen haben, gestützt auf Artikel 685d, ist es richtig und wichtig, diese Bestimmung betreffend der Meldepflichten hier aufzunehmen. Hier wird gesagt, dass der Erwerber Meldepflichten hat, die er innert gewisser Fristen einhalten muss. Das dient der Nachführung der Aktienregister der Gesellschaften und soll die sogenannten Dispobestände, das heisst die ausgetragenen, noch nicht wieder auf einen Neuerwerb eingetragenen Aktien, etwas herabmindern. Wer diese Pflichten und Fristen versäumt, wird unter Umständen nicht eingetragen und kann insbesondere seine Aktionärsrechte nicht ausüben. Das schafft denn auch den nötigen Anreiz, sich an diese Bestimmung zu halten.
Da meines Erachtens der Begriff «Veräussererbank» zu eng ist, sollte er verallgemeinert bzw. ausgeweitet werden. In meiner Fassung schlage ich «Veräusserer oder sein Beauftragter» vor. Es kommt nicht immer ein Bankinstitut in Frage. Damit wir diese Verpflichtung gesetzlich umfassend abgedeckt haben, sollten wir – gemäss meinem Vorschlag – eine Formulierung wählen, welche die Meldepflichten dem Veräusserer oder seinem Beauftragten überbindet und eine imperative Meldung verlangt. Letzteres erlaubt es schliesslich auch einer Bank als Beauftragter, in diesem Sinne die Meldung zu erstatten, ohne das Bankgeheimnis zu verletzen.
Ich möchte Ihnen beliebt machen, diese Modifikation an der ständerätlichen Fassung vorzunehmen.

Bundesrat **Koller:** Ich bin kein Börsenspezialist. Aber ich habe etwas Bedenken gegenüber der Formulierung, wie sie jetzt von Herrn Ständerat Küchler vorgeschlagen wird. Ich befürchte nämlich, dass wir oft die Situation haben, dass der Veräusserer gar nicht melden will. Hingegen liegt es im Interesse der Banken und der Funktionsfähigkeit der Börsen, dass sie tatsächlich melden. Wenn wir hier eine Pflicht der Banken statuieren, besteht auch keine Notwendigkeit für einen entsprechenden Auftrag, sondern es ist eben eine gesetzliche Pflicht. Nur aufgrund einer solchen gesetzlichen Pflicht wird tatsächlich auch gemeldet werden, weil das im Interesse der Banken und der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels mit vinkulierten Namenaktien liegt. Sobald wir das vom Willen des Veräusserers abhängig machen, scheint mir das in Frage gestellt. Dann darf die Bank nur melden, wenn sie einen ausdrücklichen Auftrag des Veräusserers hat, womit das ganze System wieder in Frage gestellt wird.
Die einzige Frage, die sich mir stellt – sie müsste aber von Börsenspezialisten beantwortet werden –, ist, ob diese gesetzliche Pflicht der Bank ausreichend wäre oder ob auch andere an der Börse tätig sind, die man hier noch nennen müsste. Das könnte man aber im Differenzbereinigungsverfahren nochmals untersuchen.
Aus den genannten Gründen möchte ich unbedingt bitten, an Ihrer Fassung festzuhalten.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission **21** Stimmen
Für den Antrag Küchler **6** Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Art. 685d Abs. 2 – Art. 685d al. 2

Schmid, Berichterstatter: Ich gehe davon aus, dass Sie mit diesem Entscheid bei Artikel 685e auch in Artikel 685d Absatz 2 Festhalten beschlossen haben.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 685f
Antrag der Kommission
Randtitel
Festhalten
Abs. 1
Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über. Er kann sie gegenüber der Gesellschaft geltend machen, sobald sie ihn als Aktionär anerkannt hat. Das Bezugsrecht kann er ausüben, sobald er sein Gesuch um An-

erkennung als Aktionär eingereicht hat. Die so bezogenen Aktien gelten als an der Börse erworben.
Abs. 2
Festhalten
Abs. 3
.... Urteils anzuerkennen. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Küchler
Randtitel
c. Wirkung der Uebertragung bei börsenmässigem Erwerb
Abs. 1
Bei börsenmässigem Erwerb gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über. Er kann sie jedoch gegenüber der Gesellschaft erst geltend machen, wenn sie ihn als Aktionär anerkannt hat. Das Bezugsrecht kann er ausüben, sobald er sein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Die so bezogenen Aktien gelten als börsenmässig erworben.
Abs. 2
Der Anspruch auf die nach dem Kauf fällig werdenden Dividenden erlischt ein Jahr nach Eintritt der Fälligkeit, wenn der Erwerber das Gesuch um Anerkennung nicht stellt oder von der Gesellschaft abgewiesen wird.

Art. 685f
Proposition de la commission
Titre marginal
Maintenir
Al. 1
Le transfert de l'action fait passer tous les droits qui en découlent à l'acquéreur. Il peut les faire valoir à l'encontre de la société dès que celle-ci l'aura reconnu comme actionnaire. Le droit préférentiel de souscription peut être exercé dès que l'acquéreur a déposé sa requête visant à être reconnu comme actionnaire. Les actions ainsi obtenues sont considérées acquises à la bourse.
Al. 2
Maintenir
Al. 3
.... jugement. (Biffer le reste)

Proposition Küchler
Titre marginal
Maintenir
Al. 1
En cas d'achat en bourse, les droits liés à l'action passent à l'acquéreur. Celui-ci ne peut cependant les faire valoir contre la société que lorsqu'elle l'a reconnu comme actionnaire. Le droit préférentiel de souscription peut être exercé dès que l'acquéreur a déposé sa requête pour être reconnu comme actionnaire. Les actions ainsi obtenues sont considérées comme acquises en bourse.
Al. 2
Selon décision du Conseil des Etats, sauf:
Le droit aux dividendes échus après l'achat s'éteint ....

Randtitel, Abs. 1 – Titre marginal, al. 1

Küchler: Nachdem wir in Artikel 685d den Grundsatzentscheid gefällt haben, entfällt mein Antrag bezüglich der Marginalie. Ebenso entfällt mein Antrag für einen Artikel 685g (neu). Diese Differenzierung kann jetzt leider nicht vorgenommen werden. Ich hoffe aber, dass der Nationalrat den Ball wiederum aufnimmt und nochmals das ganze Konzept diskutiert.

Schmid, Berichterstatter: Bei Artikel 685f geht es um die Wirkung der Uebertragung. Der Nationalrat hat als Randtitel «Wirkung der Ablehnung» beschlossen, und wir würden wieder empfehlen, «Wirkung der Uebertragung» zu sagen.
In Absatz 1 halten wir grundsätzlich an unserer Auffassung, wie sie sich aufgrund der Beratungen ergeben hat, fest. Das bedeutet, dass mit der Uebertragung die Rechte aus der Aktie im speziellen Vinkulierungsrecht auf den Erwerber übergehen und er sie gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sobald sie ihn als Aktionär anerkannt hat.
Der zweite Teil des ersten Absatzes ist eine Klarstellung, die das Bezugsrecht betrifft.

Jagmetti: Es ergibt sich zwar nicht aus dem Text von Artikel 685f, aber aus der Hierarchie der Randtitel, dass auch diese Bestimmung, auch soweit sie sich auf den Uebergang an den Bezugsrechten bezieht, nur für kotierte Titel gilt, die an der Börse gehandelt werden.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 2 – Al. 2

Küchler: Hier habe ich den Antrag gestellt, anstatt des Begriffes «Verkauf», wie es in der Kommissionsfassung zum Ausdruck kommt, das Wort «Kauf» einzusetzen. Der ganze Artikel 685f ist ja in der Optik des Erwerbers, des Käufers, abgefasst. Deshalb ist es logisch und konsequent, dass man Absatz 2 auch aus dieser Optik heraus formuliert und anstelle des Begriffs «Verkauf» neu «Kauf» einsetzt, um Missverständnisse zu eliminieren.
Ich schlage also vor, den Begriff «Verkauf» durch «Kauf» zu ersetzen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Küchler 13 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 12 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Schmid, Berichterstatter: Wir haben in unserer ersten Fassung in Absatz 3 eine sehr durchdachte, allerdings komplizierte Lösung gefunden, um sicherzustellen, dass abgelehnte und damit «kaltgestellte» Aktienstimmen nicht verlorengehen und allenfalls für einen Raider zu einem Instrument seiner Unternehmung werden könnten: Wir haben diese kaltgestellten Aktienstimmen auf die übrigen Aktionäre nach Massgabe ihres Stimmenverhältnisses umgelegt.
Der Nationalrat hat uns den Vorwurf gemacht, da seien wir doch allzu stark in Richtung des Schutzes des Managements und der Gesellschaft gegangen, und wir haben uns darauf einigen können, Absatz 3 fallenzulassen. Wir haben uns aber auch entschlossen, dem Nationalrat in seiner neuen Fassung zu folgen, so dass bei der Widerrechtlichkeit der Ablehnung die Gesellschaft das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte ab dem Zeitpunkt des richterlichen Urteils anzuerkennen hat. An sich ist das eine Selbstverständlichkeit, aber sie dient zur Klarstellung namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt.
Hingegen sind wir der Auffassung, dass man den Rest ohne irgendwelchen Verlust streichen kann, da sich dies aus dem Allgemeinen Teil des Obligationenrechts ergibt.

Bundesrat **Koller:** Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie diese Streichung vornehmen. Sie ist auch deshalb gerechtfertigt, weil wir im revidierten Aktienrecht – im Unterschied zum geltenden – keine gesetzlichen Kapitalquoren mehr haben und daher die Gefahr, dass gewisse Entscheide ohne eine solche Umteilung gar nicht mehr gefällt werden könnten, eigentlich nicht besteht.

Angenommen – Adopté

Art. 685g (neu)
Antrag Küchler
Randtitel
d. Wirkung der Uebertragung bei nicht börsenmässigem Erwerb
Abs. 1
Bei nicht börsenmässigem Erwerb gehen das Eigentum und alle damit verknüpften Rechte nur auf den Erwerber über (Art. 685c), wenn er innert 15 Tagen nach Erwerb bei der Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht.

Abs. 2
Lehnt die Gesellschaft sein Eintragungsgesuch ab, so erlischt der Anspruch auf die nach dem Kauf fällig werdenden Dividenden ein Jahr nach Eintritt der Fälligkeit.

Art. 685g (nouveau)
Proposition Küchler
Titre marginal
d. Effet de la transmission en cas d'acquisition hors bourse
Al. 1
En cas d'acquisition hors bourse, la propriété et tous les droits qui s'y rattachent ne passent à l'acquéreur (art. 685c) que si celui-ci présente à la société, dans les 15 jours à compter de l'acquisition, une requête pour être reconnu comme actionnaire.
Al. 2
Si la société rejette la requête d'inscription, le droit aux dividendes échus après l'achat s'éteint une année après l'échéance.

Präsident: Dieser Antrag entfällt aufgrund der von Ihnen getroffenen Entscheide.

Abgelehnt – Rejeté

Art. 685c Abs. 1bis – Art. 685c al. 1bis

Schmid, Berichterstatter: Ich stelle Ihnen den Antrag, Artikel 685c Absatz 1bis, der die Streichung von Eintragungen im Aktienbuch betrifft, systematisch an eine neue Stelle zu setzen, und zwar hinter die Vinkulierungsbestimmungen im Sinne eines Artikels 686a mit der Marginalie «6. Streichung aus dem Aktienbuch».

Angenommen – Adopté

Art. 689d
Antrag der Kommission
Abs. 2
Festhalten
Abs. 2bis
Streichen

Art. 689d
Proposition de la commission
Al. 2
Maintenir
Al. 2bis
Biffer

Schmid, Berichterstatter: Es geht hier um das Depotstimmrecht.
Wir haben die Auffassung, dass die vom Nationalrat anvisierten Fälle, in denen die Aktien von Depotstimmrechtsvertretern nicht vertreten werden dürfen, in der Praxis kaum mehr vorkommen, da sich in aller Regel die Depotvertreter bereits beim Börsenauftrag eine allgemeine Weisung erteilen lassen werden. Wir haben daher die Auffassung, dass mit Bezug auf Artikel 689d Absatz 2bis nichts zu regeln ist.
Wo nur vereinzelte Weisungen vorhanden sind, soll nach der Auffassung der Kommission der Depotvertreter nach den Anträgen des Verwaltungsrates stimmen. Das entspricht schlicht unseren Beschlüssen, die wir vor zwei Jahren gefasst haben.
Wir halten dafür, dass Absatz 2bis als neue Norm praktisch keinen Anwendungsbereich erhalten wird, und was in der Praxis – nach menschlichem Ermessen – nicht vorkommen wird, soll man nicht regeln. Deswegen beantragen wir Ihnen Streichung.
Bei Absatz 2 sind wir einfach anderer Auffassung. Man kann auch diejenige des Nationalrates haben. Aber wir haben die Auffassung, dass einem vernünftigen Verwaltungsrat nicht a priori nicht gefolgt werden darf.
Wir beantragen Ihnen daher Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 697a Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 697a al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Der Ständerat hatte vorgeschlagen, dass die Gesellschaft, falls sie den Sonderprüfer akzeptiert, diesen selbst ernennen kann. Der Nationalrat will das nicht gelten lassen, weil er der Auffassung ist, der Sonderprüfer sei ein derart wichtiges Instrument, dass er wirklich unabhängig und unparteiisch sein und deshalb vom Richter ernannt werden müsse, der ohnehin bei der Auftragserteilung noch bestimmte Weisungen zu erteilen hat. Wir können uns dem anschliessen, so dass wir diesen Absatz 3 streichen können.

Angenommen – Adopté

Art. 697c Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 697c al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Es geht darum, ob der Sachverständige unabhängig und unbefangen oder nur unabhängig sein soll. Der Nationalrat hat die Auffassung vertreten, dass wir hier etwas weit gegangen seien mit der Formulierung der Unbefangenheit. Wir können uns dem anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 697g Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 697g al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Der Nationalrat will Vorschuss und Kosten der Sonderprüfer grundsätzlich der Gesellschaft überbinden. Der Ständerat wollte dem Grundsatz nach den Gesuchsteller damit belasten. Die Bemerkung, dass ständerätliche System berge die Gefahr in sich, wonach das Institut der Sonderprüfung toter Buchstabe bleibe, hat etwas für sich; wir haben daher Zustimmung zum Nationalrat beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 702 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 702 al. 2 ch. 2, al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Das ist eine Aenderung ohne materiellen Inhalt. Man kann dem Nationalrat folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 712 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 712 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Der Nationalrat will die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung ermöglichen, wenn die Statuten dies vorsehen. Der Ständerat hat diese Wahl als ausschliessliche Prärogative des Verwaltungsrats ausgestaltet. Wir stimmen dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 713 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 713 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Hier turnen wir alle logisch denkbaren Uebungen durch. Der Bundesrat wollte dem Präsidenten den Stichentscheid von Gesetzes wegen zuerkennen, der Nationalrat nur dann, wenn die Statuten das vorsehen, der Ständerat dann, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen. Statt nun die letzte denkbare Möglichkeit vorzusehen, wonach der Präsident den Stichentscheid nicht hat, haben wir uns dem Gesetz der grossen Zahl gefügt und empfehlen den 46 Ständeräten, sich 200 Nationalräten zu unterziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 715bis Abs. 3, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 715bis al. 3, 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Im Gegensatz zum Ständerat, der den Mitgliedern des Verwaltungsrates das Recht auf Auskunft und Einsicht ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen nur mit Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten zubilligen wollte, differenziert der Nationalrat in Absatz 3, dass allgemeine Auskünfte einer solchen Zustimmung nicht bedürften, wohl aber spezifische, auf Einzelvorfälle bezogene Auskünfte. Die Kommission erachtet dies als eine vernünftige Lösung und beantragt Zustimmung.
In Absatz 6 handelt es sich um eine rein redaktionelle Aenderung, der wir auch zustimmen können.

Angenommen – Adopté

Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 716a al. 1 ch. 6, al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Die Differenz ist kaum der Rede wert. Wir schliessen uns an.

Angenommen – Adopté

Art. 725 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 725 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Sie haben bei diesem Artikel kongruenterweise so zu beschliessen, wie Sie bei Artikel 670 beschlossen haben; das ist Zustimmung zum Nationalrat.
Angenommen – Adopté

Art. 727e Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 727e al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Neben der Generalversammlung, die einen Revisor jederzeit abberufen kann, wollen Bundesrat und Nationalrat auch jedem Aktionär ein Abberufungsrecht durch Klage gegen die Gesellschaft zuerkennen. Wir haben dadurch eine Art Popularklage befürchtet und verlangt, dass der Kläger mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals haben solle, damit er aktiv legitimiert ist.
Der Nationalrat hat als Volkskammer für Popularveranstaltungen mehr Verständnis als wir und ist uns nicht gefolgt, so folgen eben wir.

Angenommen – Adopté

Art. 745 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 745 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Schmid, Berichterstatter: Bei Artikel 745 Absatz 3, bei der vorzeitigen Verteilung des Vermögens im Falle einer Liquidation, empfehlen wir Ihnen Festhalten. Im Fall der Liquidation soll nach Auffassung des Nationalrates eine vorzeitige Verteilung des Vermögens schon dann erfolgen, wenn ein normal befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet sind. Die Kommission hält diese Operation für anspruchsvoll, weswegen sie daran festhalten will – namentlich auch, weil Gläubigerinteressen stark geschädigt werden können –, dass diese Bestätigung von einem «besonders befähigten Revisor» vorgenommen werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 759 Abs. 3
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 759 al. 3
Proposition de la commission
Biffer

Schmid, Berichterstatter: Das ist eine komplizierte Bestimmung im Bereich der Verantwortlichkeit und der Solidarität. Der Nationalrat hat einen neuen Absatz 3 eingefügt, und wir müssen ihn zur Streichung empfehlen. Der erste Satzteil, wonach der Kläger mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen kann, ist nach obligationenrechtlichen Grundsätzen überflüssig. Der andere Satzteil, wonach der Kläger verlangen kann, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beteiligten festsetzt, ist nur schwer nachzuvollziehen. Den Kläger geht es überhaupt nichts an, wie der Schaden intern verteilt wird. Ausserdem können beim Rückgriff Personen in den Prozess einbezogen werden, die überhaupt nicht eingeklagt sind. Von daher müssen wir Ihnen der guten Ordnung halber empfehlen, diesen Absatz 3 nicht zu übernehmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Schlussbestimmungen
Ch. III Dispositions finales

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 2
Gesellschaften, die ihre Statuten trotz öffentlicher Aufforderung durch mehrfache Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern nicht innert fünf Jahren den Bestimmungen über das Mindestkapital, die Mindesteinlage oder die Partizipations- und Genussscheine anpassen, werden auf Antrag des Handelsregisterführers vom Richter aufgelöst. Der Richter kann eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten ansetzen. Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1985 gegründet wurden, sind von der Anpassung ihrer Statutenbestimmung über das Mindestkapital ausgenommen. Gesellschaften, deren Partizipationskapital am 1. Januar 1985 das Aktienkapital überstieg, sind von dessen Anpassung an die gesetzliche Begrenzung ausgenommen.
Abs. 4
Streichen

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 2
Les sociétés qui, malgré une sommation officielle publiée à plusieurs reprises dans la Feuille officielle suisse du commerce et dans les Feuilles officielles cantonales, n'adaptent pas leurs statuts, dans les cinq ans, aux dispositions sur le capital minimum, le montant minimum de libération ou les bons de participation et de jouissance sont dissoutes par le juge à la requête du préposé au registre du commerce. Le juge peut impartir un délai supplémentaire de six mois au plus. Les sociétés constituées avant le 1er janvier 1985 ne sont pas tenues d'adapter leur disposition statuaire relative au capital minimum. Les sociétés dont le capital-participation dépassait le capital-actions au 1er janvier 1985 ne sont pas tenues de s'adapter à la limite légale.
Al. 4
Biffer

Abs. 2 – Al. 2

Schmid, Berichterstatter: Artikel 2 Absatz 2 der Schlussbestimmungen ist zum Teil die Anpassung an das revidierte Recht gemäss unseren Beschlüssen betreffend die obere Begrenzung des Partizipationskapitals. Im übrigen haben wir hier die Bestimmung des Verfahrens der Auflösung für den Fall, dass eine Gesellschaft nicht innert bestimmter Frist die Statutenrevisionen durchführt. Wir haben die Situation, dass wir im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern diese Aufforderungen zur Revision publizieren. Damit sind die Gesellschaften an sich orientiert, was sie zu tun haben. Wenn sie es nicht innert der gesetzten Frist tun, ist gegen die Gesellschaft auf Auflösung zu klagen. Damit nicht eine Katastrophe passiert und gleich reihenweise schweizerische Aktiengesellschaften aufgelöst werden müssen, haben wir eine richterliche Wartefrist von 6 Monaten eingefügt und glauben, damit eine allseits befriedigende Uebergangsregelung getroffen zu haben.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Schmid, Berichterstatter: Absatz 4 kann aufgrund der ausführlichen Regelung in Absatz 2 gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 3 **Abs. 1**
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 3 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Schmid, Berichterstatter: Hier empfehlen wir Ihnen Festhalten. Das ist die Konsequenz unseres Beschlusses beim Partizipationskapital.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: In Artikel 4 ist den Räten in der ersten Runde ein Versehen unterlaufen. In Artikel 4 haben wir die Mindestnennwerte von 10 Franken nicht berücksichtigt; das müssen wir nachholen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 3. Juni 1991, Nachmittag
Lundi 3 juin 1991, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

Präsident: Ich begrüsse Sie zur Sommersession. Wir haben Kenntnis genommen von den Resultaten der gestrigen Volksabstimmungen. Es ist dies nicht der Ort für Kommentare. Eine Vorlage darf ich immerhin erwähnen: Vier Bundesratsparteien haben die Bundesfinanzreform unterstützt und sind unterlegen. Der Entscheidungsbildungsprozess zwischen Bundesrat, Parlament und Stimmbürger war offensichtlich gestört. Es stellt sich die Frage nach der Reaktion.
1. Wir haben als Volksvertretung vermehrt darauf zu achten, dass politische Information für uns nicht nur darin bestehen darf, etwas zu erklären, sondern auch darin zuzuhören. Meinungsbildung muss in der Schweiz wieder mehr zu einem Zweiwegprozess werden.
2. Auch wenn das Volk gegen unsere Mehrheitsmeinung entschieden hat, darf unsere Reaktion nicht nur im Hinnehmen bestehen. Wir sind ab heute aufgefordert, bessere Lösungen zu finden und nicht der Vergangenheit nachzutrauern oder irgend jemandem Schuld zuzuweisen. Das Volk hat uns gestern Aufträge gegeben. Packen wir diese Aufträge an.
Wir haben der Presse entnommen, dass die Mannschaft des FC Nationalrat das internationale Turnier in Luzern gewonnen hat. Der Wanderpreis liegt hier – aber nur zur Besichtigung – auf dem Tisch des Hauses. Wir gratulieren der Mannschaft, die sich tatsächlich als europafähig erwiesen hat. *(Beifall)*

Nachruf – Eloge funèbre

Präsident: An Ostern erhielten wir Kenntnis vom Ableben von Herrn Marius Lampert, Ständeratspräsident 1972/73. Herr Lampert verliess uns im Alter von 89 Jahren nach einem aussergewöhnlich intensiven und erfüllten Leben.
Er war während 20 Jahren Gemeindepräsident von Ardon, Mitglied des Walliser Grossen Rates und wurde 1953 in die Kantonsregierung gewählt. Er gehörte ihr während 16 Jahren an und leitete das Departement des Innern, der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Dreimal bekleidete er das Amt des Präsidenten des Staatsrates.
1955 wählte das Walliser Volk Marius Lampert in den Ständerat, dem er während fünf Legislaturperioden angehörte. Als Ständerat präsidierte er mit Auszeichnung die ständige Eisenbahnkommission, die Alkoholkommission und die Aussenwirtschaftskommission.
Während seiner langen politischen Karriere pflegte der Sohn eines Weinbauern stets enge Kontakte zur Land-, Frucht- und Milchwirtschaft und vertrat mit grossem Einsatz die Interessen dieser Zweige der kantonalen Wirtschaft.
Marius Lampert war ein grosser Arbeiter, ein humanistischer Geist und ein überzeugter Christ. Er wird uns als vorbildlicher Magistrat in Erinnerung bleiben. Während 20 Jahren lehrte er am Collège in Sion; er verfügte bis zum letzten Tag über eine bemerkenswerte Geistesfrische. Marius Lampert zeichnete sich zudem durch menschliche Qualitäten wie Feinheit, Höflichkeit und Treue aus.
Im Namen des Nationalrates spreche ich der Gattin und der Familie des Verstorbenen unser aufrichtiges Beileid aus.
Ich bitte die Ratsmitglieder und die Besucher auf den Tribünen, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen
L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1383 – Voir année 1990, page 1383
Beschluss des Ständerates vom 5. März 1991
Décision du Conseil des Etats du 5 mars 1991
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 656b Abs. 1
Antrag der Kommission
Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

Art. 656b al. 1
Proposition de la commission
Le capital-participation ne peut dépasser le double du montant du capital-actions.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Von drei Hauptdifferenzen betrifft eine die Höhe des Partizipationskapitals. Als Kompromiss schlagen wir vor, mit einer Begrenzung einverstanden zu sein. Das Partizipationskapital soll doppelt so gross wie das Aktienkapital sein.

Angenommen – Adopté

Art. 663e

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zunächst noch eine Bemerkung zu Artikel 663e. Dieser Artikel war, wie übrigens die ganze Vorlage, bereits bei der Redaktionskommission, und diese hat uns in einem Brief geschrieben: «Danach soll die Gesellschaft Angaben in Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung weglassen dürfen, welche das Landesinteresse gefährden könnten. Ueber die Zulässigkeit dafür soll die Revisionsstelle entscheiden können. Nach Ansicht der Redaktionskommission scheint hier ein Widerspruch vorzuliegen, der beseitigt werden sollte. Es werden in diesem Absatz zwei unterschiedliche Dinge geregelt. Es kann wohl nicht die Meinung sein, dass die Gesellschaft darüber entscheiden darf, was im Landesinteresse liegt oder nicht. Entweder muss für das Landesinteresse die zwingende Form vorgesehen .... oder ganz gestrichen werden, da es nicht in diesen Kontext gehört und dafür andere Rechtsvorschriften bestehen. Die Redaktionskommission schlägt eine Streichung von ‹Landesinteresse gefährden und› vor.»
Da unsere Kommission über dieses Problem nicht diskutiert hat, sollten wir darüber nicht entscheiden, aber wir sollten den Ständerat und die Ständeratskommission ermächtigen, dieses Problem inhaltlich zu behandeln, obwohl keine Differenz mehr besteht. Damit sich der Ständerat getraut, das zu tun, sage ich es Ihnen hier; Sie sind ja damit einverstanden.

Art. 685b
Antrag der Kommission
Randtitel
2. Nicht börsenkotierte Aktien
a. ....
Abs. 4
Festhalten

Art. 685b
Proposition de la commission
Titre marginal
2. Actions non cotées en bourse
a. ....
Al. 4
Maintenir

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Diskussion über Artikel 685b, Absatz 4 und Randtitel, müssen wir verschieben, bis wir über Artikel 685d Ingress entschieden haben.

Verschoben – Renvoyé

Art. 685c Abs. 1bis
Antrag der Kommission
.... gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.
(Dieser Artikel wird neu zu Artikel 686a)

Art. 685c al. 1bis
Proposition de la commission
.... de l'acquéreur. Celui-ci doit en être immédiatement informé.
(Cet article devient nouvel art. 686a)

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die nächste Differenz wäre bei Artikel 685c. Wer für den Eintrag ins Aktienbuch falsche Angaben macht, soll als Aktionär gestrichen werden können. Darüber besteht zwischen National- und Ständerat Einigkeit. Der Ständerat hat die Regelung etwas verbessert und bestimmt, dass der betreffende Aktionär vor der Streichung angehört werden müsse. Damit sind wir ebenfalls einverstanden. Unsererseits haben wir es nochmals präzisiert. Wir finden, der Betroffene müsse über die Streichung informiert werden. Denn die Streichung bedeutet immerhin einen Nachteil. Vielleicht will sich der Betroffene gerichtlich gegen die Streichung zur Wehr setzen. Da sollen klare Verhältnisse geschaffen werden: Er muss informiert werden.

Angenommen – Adopté

Art. 685d
Antrag der Kommission
Randtitel
3. Börsenkotierte Aktien
a. ....
Abs. 1 Einleitung
Festhalten
Abs. 1 Ziff. 2
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Blocher, Basler, Cavadini, Coutau, Fischer-Hägglingen, Mauch Rolf, Schüle, Spoerry, Stucky)
Festhalten

Abs. 2, 4
Festhalten

Art. 685d
Proposition de la commission
Titre marginal
3. Actions cotées en bourse
a. ....
Al. 1 introduction
Maintenir
Al. 1 ch. 2
Majorité
Biffer
Minorité
(Blocher, Basler, Cavadini, Coutau, Fischer-Hägglingen, Mauch Rolf, Schüle, Spoerry, Stucky)
Maintenir

Al. 2, 4
Maintenir

Ziff. III Art. 3a (neu)
Antrag Blocher/David/Schüle
Titel
Ablehnung von Namenaktionären
Wortlaut
In Ergänzung zu Artikel 685d Absatz 1 kann die Gesellschaft, aufgrund statutarischer Bestimmung, Personen als Erwerber an der Börse gehandelter Namenaktien ablehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen.

Ch. III art. 3a (nouveau)
Proposition Blocher/David/Schüle
Titre
Refus des propriétaires d'actions nominatives
Texte
En complément à l'article 685d, 1er alinéa, la société peut, en vertu d'une disposition statutaire, refuser l'acquéreur d'actions nominatives traitées en bourse, pour autant et aussi longtemps que leur acceptation pourrait empêcher la société de produire la preuve exigée par la loi fédérale relative à la composition des actionnaires.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Hier nun kommen wir zur Frage der Vinkulierung, bei der die Meinungen leider immer noch sehr divergieren.

Einige Worte zur Einführung: Ständerat und Nationalrat sehen beide eine Zweiteilung der Vinkulierungsregelung vor, und zwar je mit verschiedener Regelung für den börslichen Bereich einerseits und für den ausserbörslichen anderseits.
Die erste Differenz besteht gleich in der Definition: Was ist der börsliche Bereich? Je nach gewählter Definition wird das Auswirkungen auf das Konzept des Rechtsüberganges haben, nämlich auf die Artikel 685e und 685f sowie 685d Absatz 4.
Was nun zunächst den Ingress von Artikel 685d angeht, ist folgendes zu sagen: Der Ständerat macht die nachher folgende Vinkulierungsordnung davon abhängig, ob Aktien an der Börse erworben wurden oder nicht. Für ein und dieselbe Aktie gälten dann verschiedene Vorschriften. Dies scheint uns widersinnig zu sein, und deswegen möchten wir an unserem Konzept festhalten, wo es einzig und allein darauf ankommt, ob eine Aktie im Prinzip an der Börse gehandelt wird oder nicht.

M. **Couchepin,** rapporteur: A l'article 685d, la commission tout entière préconise de maintenir notre version relative au cercle des actions concernées. Le Conseil des Etats voudrait faire une distinction entre les actions acquises en bourse et les autres. Quant à nous, nous pensons plus logique de soumettre à une réglementation unique toutes les actions cotées en bourse, qu'elles soient acquises en bourse ou hors bourse, une autre réglementation régissant les actions non cotées en bourse. Il s'agit ici des actions cotées en bourse; c'est pourquoi nous voulons la même réglementation pour ces actions, qu'elles soient acquises en bourse ou hors bourse.
La minorité Blocher ne porte pas sur ce point. La commission, à l'unanimité, désire que toutes les actions soient traitées de la même manière. La proposition de M. Blocher concerne le chiffre 2 du premier alinéa de l'article 685d, c'est-à-dire les raisons pour lesquelles les statuts peuvent prévoir le refus de l'inscription d'un actionnaire.
Le Conseil national, dans un premier temps, voulait, d'une part, introduire une clause de limitation en pour cent, d'autre part, prévoir la possibilité d'exclure des personnes dont l'acceptation pourrait empêcher la société de rapporter les preuves exigées par la loi.
Le Conseil des Etats, lui, est d'accord avec la limitation en pour cent, mais il voudrait introduire comme seconde cause la volonté, pour une société, de maintenir son indépendance économique.
La majorité de la commission du Conseil national propose aujourd'hui de maintenir comme seule clause la limitation en pour cent. M. Blocher et la minorité voudraient maintenir une seconde cause de refus d'inscription, à savoir celle que nous avions votée lors de nos premiers débats, et celle selon laquelle pourraient être exclues les personnes dont l'acceptation empêcherait la société de rapporter les preuves exigées par la loi.
Pourquoi votre commission propose-t-elle le maintien d'une seule cause d'exclusion, soit la limitation en pour cent? Notre premier argument s'adresse au Conseil des Etats. Nous considérons – et sur ce point nous sommes d'accord avec la minorité Blocher – que le Conseil des Etats introduit un élément de «Willkür», pour utiliser un terme bien français.
La clause d'exclusion du Conseil des Etats permet toutes les possibilités. Le conseil d'administration d'une société peut pratiquement l'invoquer comme il le veut. Certes, le Conseil des Etats prétend que l'indépendance économique concerne uniquement le cas où une société court le risque de se voir intégrer dans une «holding» et, par là, de perdre son indépendance économique. Mais la notion n'est pas clairement établie. Et puis faut-il empêcher une société mal gérée d'être intégrée un jour dans une holding?
Personne, au sein de la commission, ne reprend la solution du Conseil des Etats. La majorité propose de s'en tenir à la clause en pour cent, plus simple et plus claire, et compatible avec le droit européen. La solution de M. Blocher pose des problèmes sur lesquels il s'exprimera et sur lesquels il y aura lieu de revenir après qu'il se sera exprimé.

Bundesrat **Koller:** Sie sind mit mir sicher einig, dass diese nun seit 24 Jahren anstehende Aktienrechtsrevision so rasch als möglich beschlossen werden muss. Auch diese Vorlage liegt bereits seit acht Jahren im Parlament, und wir befinden uns bereits im zweiten Umgang des Differenzbereinigungsverfahrens.
Einleitend möchte ich Ihnen bekanntgeben, dass der Ständerat dem Nationalrat doch in sehr, sehr vielen Punkten nachgegeben hat. Der Ständerat ist dem Nationalrat in nicht weniger als 21 Divergenzen gefolgt. Neben der Frage der Haftung ist eigentlich noch der einzige wirklich umstrittene Bereich hier, wo es um die Frage der Vinkulierung im Börsenbereich geht.
Wenn ich die Lage richtig beurteile, wird der Ständerat ohne weiteres bereit sein, beim Ingress von Artikel 685d Ihrem Rat zu folgen. Als Abgrenzungskriterium eignet sich tatsächlich das Kriterium der Börsenkotierung eindeutig besser als dasjenige des börsenmässigen Erwerbs, denn sonst bestände die Möglichkeit, dass für börsenkotierte Papiere zwei unterschiedliche Vinkulierungsordnungen in den Statuten aufgestellt werden könnten, was sicher unerwünscht ist. Ich bin davon überzeugt, dass Ihnen der Ständerat in diesem Punkte zustimmen wird. Anderseits möchte ich Sie dringend bitten, bei Artikel 685e – also bei den Wirkungen der Uebertragung – der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen. Nur so wird es gelingen, mit dieser Aktienrechtsrevision die verpönte Spaltung der Aktionärsrechte zu vermeiden und die verpönten Buchaktionäre ein für allemal auszuschalten. An diesem Punkt hat der Ständerat ja auch ganz bewusst festgehalten, und der Bundesrat hat schon in seiner Botschaft ganz klargemacht, dass die Ueberwindung dieser unerwünschten Spaltung der Aktionärsrechte und des sehr problematischen Instituts des Buchaktionärs ein Hauptanliegen dieser Aktienrechtsrevision sei. Das wollte ich Ihnen einleitend sagen.
Beim vorhergehenden Punkt betreffend Höhe des Partizipationskapitals habe ich deshalb bewusst das Wort nicht ergriffen, weil ich auch dort überzeugt bin. Das ist zwar nicht die Lösung, die der Bundesrat und der Ständerat angestrebt haben, aber im Sinne eines Kompromisses ist das sicher für den Ständerat auch akzeptierbar. Der Ständerat wird Ihnen in diesem Punkt sicher folgen. Bei Artikel 685e sollten Sie aber unbedingt der Minderheit Ihrer Kommission folgen.

Blocher, Sprecher der Minderheit: Mein Antrag zu den Schlussbestimmungen Artikel 3a (neu) beschlägt genau das Thema von Artikel 685d Absatz 1 Ziffer 2. Wird dieser Antrag für die Schlussbestimmungen angenommen, fällt mein Minderheitsantrag dahin, und damit wird wohl auch der Antrag der Kommissionsmehrheit hinfällig. Sie sehen, dass der Antrag zu den Schlussbestimmungen nicht nur meinen Namen, sondern auch die Namen der Herren David und Schüle trägt. Herr David war in der Abstimmung in der Kommission auf der Seite der Mehrheit.
Wir präsentieren Ihnen einen neuen Artikel 3a in den Schlussbestimmungen, der das ganze Problem löst und dem zumindest ein Teil der Mehrheit zustimmen kann. Daher glauben wir, dass das die beste Lösung ist. Ich kann mir vorstellen, dass auch der Ständerat ihm zustimmt. Darum beantrage ich, dass wir zuerst die Abstimmung über diese Schlussbestimmung durchführen. Wird sie angenommen, gilt mein Antrag der Minderheit als zurückgezogen oder als hinfällig – und wohl auch der Antrag der Mehrheit.
Worum geht es? Wir sind uns darüber einig, dass für börsenkotierte Aktien die Vinkulierung eigentlich ganz aufgehoben werden soll. Wir haben uns geeinigt, dass man die Quote zulässt, weil in unserer Rechtsordnung eine Regelung fehlt, welche die unfreundliche Uebernahme von Unternehmen regelt. Darum haben wir der Quotenregelung zugestimmt. Ein anderes Kriterium rechtfertigt sich eigentlich nicht. Auf der anderen Seite haben wir Gesetzgebungen, die heute bestehen. Zum Beispiel das Bankengesetz und die Lex Friedrich, die verlangen, dass der Verwaltungsrat einer Gesellschaft nachweisen muss, dass die Gesellschaft schweizerisch beherrscht ist. Für diese Fälle kann man nicht einfach das Kriterium der Nationalität ausklammern, sonst verbannen Sie alle schweizerischen Banken und Gesellschaften, bei denen die Lex Friedrich eine

Rolle spielt, von der Börse. Das ist volkswirtschaftlicher Unsinn. Anderseits wurde darauf hingewiesen, dass diese Gesetze in absehbarer Zeit geändert würden. Das ist eine Behauptung, und es nützt nichts, dass man sagt, sie würden geändert, sondern nur die Aenderung würde hier ein Hinfälligwerden der Ziffer 2 rechtfertigen. Darum schlagen wir Ihnen vor, diese Bestimmung in die Schlussbestimmungen zu nehmen und festzulegen, dass in Ergänzung zu Artikel 685 Absatz 1, wo die Quote als Vinkulierung zugelassen ist, die Gesellschaft aufgrund statutarischer Bestimmung Personen als Erwerber an der Börse gehandelter Namenaktien soweit und solange ablehnen kann, als deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen.
Werden diese Gesetze geändert oder fallen sie dahin, ist auch diese Schlussbestimmung hinfällig. Ich bitte Sie, dieser Schlussbestimmung zuzustimmen. So hätten wir eine Lösung, die tragbar ist, den Grundsatz der Vinkulierungsfreiheit nicht verletzt und von der wir glauben, dass auch der Ständerat sie unterstützen könnte. Sie ist in der gegebenen Situation wahrscheinlich die beste Lösung.
In der Abstimmung in der Kommission haben wir gesehen, dass die Vertreter der Freisinnig-demokratischen Partei, der Volkspartei sowie der Liberalen Partei auf dieser Linie sind. Herr David hat gesagt, dass dieser Bestimmung nun auch die CVP zustimmen könne. Für die Sozialdemokratische Partei wird sich nun Frau Uchtenhagen äussern. Vielleicht kann die SP auch zustimmen, was ich sehr hoffe.

Frau **Uchtenhagen**: Ich habe den Antrag, der mir auch vorgezeigt wurde, nicht unterschrieben, auch um zu dokumentieren, dass wir Sozialdemokraten im Prinzip gegen eine Vinkulierung sind. Wir sind für eine ganz liberale Lösung, die hier gar nicht mehr zur Diskussion steht, aber wir finden diese Lösung eigentlich die zweitbeste und werden ihr zustimmen.

Schüle: Die freisinnig-demokratische Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass wir die Differenzen nun ausräumen müssen, dass wir die Schlussabstimmung in dieser Session vornehmen sollten und dass der Bundesrat das neue Aktienrecht auf den 1. Januar 1992 in Kraft setzen sollte. Es ist vor allem bei der Vinkulierung noch eine Klärung nötig. Wir wollen unsern Beitrag dazu leisten und unterstützen in diesem Sinne den neuen Antrag Blocher/David/Schüle. Wir sind überzeugt, dass wir mit dem neuen Aktienrecht einen Schritt in Richtung Europa tun.
Wir dürfen vom Ziel der Liberalisierung nicht abweichen. Wir müssen aber gewisse Leitplanken beachten. Ausländer sollen auch im Aktienrecht nicht mehr länger diskriminiert bleiben. Anderseits müssen die legitimen Unternehmensinteressen doch mitberücksichtigt werden. Der Staat selbst verlangt ja beispielsweise im Bankengesetz oder in der Lex Friedrich über die Einschränkungen des ausländischen Grundbesitzes von den Aktiengesellschaften, dass sie sich mehrheitlich in schweizerischem Besitz befinden. Solange diese nicht europatauglichen Lösungen bestehen, kann der Staat den Gesellschaften die Mittel nicht verweigern, die für diesen gesetzlichen Nachweis nun einmal unumgänglich sind.
Im neuen Antrag hat sich doch die Ueberzeugung durchgesetzt, dass dieser weitere Grund der Vinkulierung wenigstens im Sinne einer Uebergangsregelung neben der Prozentklausel möglich bleiben soll. Soweit, und nur soweit, und solange, und eben auch nur solange, als durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionariates zu erbringen sind, sollen die Gesellschaften Personen als Erwerber von Namenaktien weiterhin ablehnen können. Diese Form der Vinkulierung muss allerdings klar in den Statuten festgeschrieben sein. Da es sich hierbei nicht um dauerhaftes Recht, sondern um eine Uebergangsregelung handeln dürfte, soll dieser zweite Vinkulierungsgrund nun nach dem neuen Vorschlag lediglich in die Schlussbestimmungen des Aktienrechtes aufgenommen werden. Wir sind überzeugt, dass wir damit endlich ein Vinkulierungskonzept gefunden haben, das in beiden Räten mehrheitsfähig ist. Wenn bei den Vinkulierungsgründen diese Einigung nun gelingt, so ist damit aus unserer Sicht gegenüber dem Ständerat ein deutliches Signal gesetzt. Er dürfte sich dieser Lösung anschliessen.
Im Sinne einer klaren Prioritätensetzung ziehen wir unsere Minderheitsanträge zu den Artikeln 685e und 685f über die Meldepflicht und die Wirkung der Ablehnung zurück. Ich weiss allerdings nicht, ob der Bundesrat dann allein an seinem Antrag festhalten wird.
Auch wir sind der Meinung, der Ständerat solle durchaus nochmals die Frage der Meldepflicht und des Uebergangs der Rechte prüfen. Es ist hier das ungelöste Problem der sogenannten Dispoaktien angesprochen. Allenfalls lässt sich eine Meldepflicht jedoch in einem späteren Börsenrecht regeln. Der Ständerat könnte aber auch seinen – in unserem Rat bisher nie mehrheitsfähigen – Beschluss zu den Artikeln 685e und 685f für definitiv erklären und uns so zum Einlenken zwingen.
So oder so: Das Seilziehen muss nach Meinung der FDP jetzt ein Ende nehmen.

David: Die Kommissionsmehrheit wollte die Vinkulierungsgründe auf die Quotenregelung beschränken und den Minderheitsantrag Blocher ablehnen. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass wir einen Kompromiss finden können, den die zwei Fraktionen, die die Minderheit gebildet haben, mittragen können. Die CVP kann diesen Kompromiss ebenfalls mittragen. Für eine beschränkte Zeit lässt er eine Vinkulierungsmöglichkeit insbesondere im Bankensektor aufgrund des Bankengesetzes noch offen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Blocher/David/Schüle zuzustimmen.
Die Minderheitsanträge fallen weg. Wie Herr Schüle soeben ausgeführt hat, fallen auch die übrigen Minderheitsanträge zur Meldepflicht und zu den Wirkungen der Vinkulierung weg. Damit haben wir ein einfaches und klares Konzept, und wir können insbesondere diese Revision endlich zu einem Ende bringen. Ich danke Kollege Schüle, dass er seine Minderheitsanträge zurückgezogen hat.
Zu Herrn Bundesrat Koller möchte ich noch eine Bemerkung zur Frage der Spaltung machen: Meines Erachtens trifft es nicht zu, dass die Spaltung im bisherigen Sinne weitergeführt wird. Der Buchaktionär mit Stimmrechtsanspruch verschwindet definitiv; er existiert nicht mehr. Der abgelehnte Aktionär soll jedoch die Dividende beziehen können. Es wäre eine unverhältnismässige Massnahme, dem Aktionär, der abgelehnt wird, auch das Dividendenrecht zu entziehen. Die börsenkotierten Namenaktien – so, wie sie jetzt in Artikel 685f nach Abschaffung der Spaltung vorgesehen sind – sind als Ordrepapiere, aber nicht mehr als Rectapapiere möglich, d. h., zur Uebertragung ist die Zustimmung der Gesellschaft nach Artikel 967 Absatz 3 OR nicht mehr notwendig. Wir haben in Artikel 685f in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich gesagt, dass mit der Uebertragung alle Rechte aus der Aktie auf den Erwerber übergehen. Nach meiner Meinung kann, nachdem wir diese Ergänzungen angebracht haben, auch der Ständerat dieser Lösung zustimmen.
Ich bitte Sie, dieses Aktienrecht endlich zu einem Ende zu bringen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es scheint sich ein Kompromiss abzuzeichnen, und wenn er möglich ist, ist das natürlich sehr sinnvoll. Ich würde, wenn ich nicht Kommissionspräsident wäre, diesem Kompromiss wahrscheinlich auch zustimmen.
Immerhin ist nicht gesagt, dass sich sämtliche Ratsmitglieder, einfach weil sich die Spezialisten der grösseren Parteien geeinigt haben, anschliessen wollen. Deswegen möchte ich pflichtgemäss darlegen, was die Mehrheit mit der ursprünglichen Version wollte. Sie wollte die Ziffer 2 vollständig streichen und auch keine Schlussbestimmung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist. Sie ging davon aus, dass die zugelassenen Vinkulierungsgründe auf ein absolutes Minimum beschränkt werden müssen, und die prozentuale Einschränkung sollte dazu genügen.
Das war immerhin ein wichtiges Revisionsziel der Aktienrechtsreform. Es wäre diejenige Lösung, die keine Diskrimi-

nierung ausländischer Erwerber zulassen würde. Die Lösung der Mehrheit wäre auch diejenige, die sich für den Börsenbereich am einfachsten, klarsten und praktikabelsten erweisen würde.
Ich bitte den Präsidenten, hierüber ein Abstimmung durchzuführen.

M. **Couchepin,** rapporteur: La proposition de M. Blocher est sortie de la boîte à mystères ce matin. Elle est distribuée depuis quelques minutes, il n'y a donc pas beaucoup de personnes qui ont eu l'occasion de l'examiner sous un angle critique. Néanmoins, comme M. David en particulier, qui était l'inspirateur au sein de la commission de la solution approuvée par la majorité, se rallie oecuméniquement à la proposition de M. Blocher, je crois qu'il ne faut pas décevoir les espoirs de conciliation de MM. David et Blocher, auxquels se joint M. Schüle. Même en cas de vote, on peut affirmer que la majorité de la commission est favorable à cette solution de compromis. Nous laissons le soin au Conseil des Etats de découvrir s'il y a une faiblesse, durant le laps de temps entre ce vote et la discussion au Conseil des Etats. Nous vous proposons donc d'approuver la proposition de M. Blocher soutenue par MM. David et Schüle.

Bundesrat **Koller:** Es ist zuzugeben, dass dieser Antrag zu den Schlussbestimmungen einen Fortschritt darstellt gegenüber Ihren letzten Beschlüssen, wo die entsprechende Bestimmung ins ordentliche Recht hätte aufgenommen werden sollen. Denn damit bringen Sie zum Ausdruck, dass es sich hier um eine zeitlich beschränkte Uebergangslösung handelt. Worum geht es schliesslich bei dieser Uebergangsbestimmung? Es geht vor allem um die Frage der Lex Friedrich und des Bankengesetzes. Sie wissen, dass der Bundesrat im Rahmen der EWR-Verhandlungen und der Anpassungen des schweizerischen Rechts zurzeit bemüht ist, die Lex Friedrich innerhalb einer uns zu gewährenden Uebergangsfrist durch ein angepasstes europafähiges Gesetz zu ersetzen. Entsprechende, die Ausländer nicht diskriminierende Gesetzgebungsmöglichkeiten bestehen durchaus heute schon in den EG-Staaten, beispielsweise in Dänemark. Ich erinnere hier etwa an das Institut der sogenannten «Erstwohnungspläne».
Das zweite Problem, auf das hingewiesen wird, hängt mit dem Bankengesetz zusammen. Es geht darum, bei den Vorschriften, die erfüllt sein müssen, damit eine Bank als «schweizerische Bank» gelten kann, eine Lösung zu finden, nach der allenfalls nicht mehr eine Mehrheit des Kapitals in schweizerischen Händen liegen muss, wenn die Leitung dieser Bank eindeutig schweizerisch bestimmt ist. Im übrigen gilt es, sich hier Klarheit zu verschaffen: Für den Fall, dass Sie diese Uebergangsbestimmung annehmen – und es scheint offensichtlich, dass das jetzt die einzige Möglichkeit ist, um aus diesem Dilemma herauszukommen –, muss dieser Artikel, wenn die Gesetze, auf die er Bezug nimmt, später tatsächlich angepasst werden, zur Herstellung der Rechtssicherheit wieder aufgehoben werden. Das zur Klarheit in bezug auf die Position des Bundesrates.

Blocher, Sprecher der Minderheit: Ich möchte nur erwähnen: Dieser Antrag ist am Samstag vor einer Woche abgegeben worden, zum Schreiben und zur Verteilung. Dies nur für diejenigen, die sagen, er sei zu spät auf die Tische gekommen.
Ich mache den Bundesrat darauf aufmerksam, dass in der vorgeschlagenen Schlussbestimmung Artikel 3a (neu) entgegen der gesetzlichen Fassung aufgeführt ist, dass die Gesellschaft nur aufgrund statutarischer Bestimmung Personen als Erwerber an der Börse gehandelter Namenaktien ablehnen kann. Die Statuten werden jetzt also ausdrücklich verankert; damit haben wir den Widerspruch zum Ingress nicht mehr.

Art. 685d Randtitel, Abs. 1 Einleitung, 2, 4
Art. 685d titre marginal, al. 1 introduction, 2, 4
Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 3a (neu)
Ch. III art. 3a (nouveau)

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Blocher/David/Schüle 96 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

Art. 685d Abs. 1 Ziff. 2 – Art. 685d al. 1 ch. 2

Präsident: Damit entfällt der Antrag der Minderheit Blocher bei Artikel 685d Absatz 1 Ziffer 2.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 685b Randtitel, Abs. 4 – Art. 685b titre marginal, al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 685e
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 685e
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bundesrat **Koller:** Ich möchte Ihnen zuhanden des Zweitrates und der politischen Fairness wegen bekanntgeben, dass wir bei den Artikeln 685e und 685f an den Beschlüssen des Ständerates festhalten, weil entgegen dem, was Herr David ausgeführt hat, sonst die Spaltung der Aktionärsrechte nicht überwunden werden kann. Wenn Sie keine Meldepflichten vorsehen und der Erwerber sich nicht selber meldet, erfährt die Gesellschaft nichts vom Handwechsel ihrer Aktien; deshalb wird der Veräusserer gegenüber der Gesellschaft aufgrund des Eintrages im Aktienbuch legitimiert bleiben. Aber da kein Antrag gestellt ist, müssen Sie nicht abstimmen.

Präsident: Die Minderheit hat ihren Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 685f
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über. Solange die Gesellschaft einen Erwerber von börslich gehandelten Namenaktien ablehnt, kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Die Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
Abs. 2
In der Ausübung aller übrigen, mit den erworbenen Aktien verknüpften Rechte ist der Erwerber nicht eingeschränkt. Er ist für diese Aktien als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen.
Abs. 3
Festhalten

Minderheit
(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)
Abs. 1
Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über, sofern er sie börsenmässig erworben oder fristgerecht bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Er kann sie jedoch gegenüber der Gesellschaft geltend machen, wenn sie ihn als Aktionär anerkannt hat. Das Bezugsrecht kann er ausüben, sobald er sein

Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Die so bezogenen Aktien gelten als an der Börse erworben.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 685f
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Le transfert de l'action fait passer tous les droits qui en découlent à l'acquéreur. Lorsque la société refuse de façon licite l'acquéreur d'actions nominatives traitées en bourse comme actionnaire, celui-ci ne peut exercer ni le droit de vote qui découle de l'action ni les autres droits attachés au droit de vote. Dans l'assemblée générale, ces actions sont considérées comme non représentées.
Al. 2
L'acquéreur n'est pas restreint dans l'exercice de tous les autres droits découlant des actions qu'il a acquises. Pour ces actions, il est inscrit au registre des actions, comme actionnaire sans droit de vote.
Al. 3
Maintenir

Minorité
(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)
Al. 1
Le transfert de l'action fait passer tous les droits qui en découlent à l'acquéreur pour autant qu'il les a acquises par voie boursière ou qu'il a présenté à temps une demande de reconnaissance comme actionnaire. Il peut les faire valoir à l'encontre de la société dès que celle-ci l'aura reconnu comme actionnaire. Le droit préférentiel de souscription peut être exercé dès que l'acquéreur a déposé sa requête visant à être reconnu comme actionnaire. Les actions ainsi obtenues sont considérées comme acquises à la bourse.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Hier ist der Antrag der Minderheit ebenfalls zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 689d Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 689d al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 745 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 745 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 759
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Festhalten

Minderheit
(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz)
Abs. 1
Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch. (= geltender Text)
Abs. 2
Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt. (= geltender Text)
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 759
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Maintenir

Minorité
(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz)
Al. 1
Les personnes qui répondent d'un même dommage en sont tenues solidairement. (= texte en vigueur)
Al. 2
Le juge règle le recours de ces personnes les unes contre les autres en prenant en considération le degré de faute de chacune. (= texte en vigueur)
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Wir haben ja alle ein bisschen die Nase voll von diesem Aktienrecht, von dem wir wissen, dass wir es sowieso bald wieder revidieren müssen. Aber ich glaube, wir sollten den Artikel 759 noch einmal anschauen. Er ist relativ wichtig, weil es eines der Ziele dieses Aktienrechtes war, den Verwaltungsrat auf seine Pflichten hin anzusprechen und ihm mehr Verantwortung zu geben, und hier wird das wieder durchkreuzt.
Zu Absatz 1 muss ich Ihnen sagen: Wenn wir an der Solidarhaftung festhalten wollen – und mir scheint, Herr Bundesrat, das wollen Sie, und das wollen auch wir –, sollten wir auf diesen Absatz zurückkommen. Der Absatz wurde sowohl in der ständerätlichen wie auch in der nationalrätlichen Version abgeschwächt, aber er steht in einem inneren Zusammenhang mit den Absätzen 2 und 3. Die Aenderung, die der Ständerat angebracht hat und die auch wir gemacht haben, bringt nun Unklarheiten in bezug auf die Haftung der verschiedenen Haftenden. Bei der Festsetzung der Ersatzpflicht sollen nun plötzlich auch die individuellen Reduktionsgründe berücksichtigt werden. Damit wird aber vom Grundsatz der Solidarhaftung abgewichen, wonach jeder Schädiger im Aussenverhältnis vollen Ersatz leisten muss und die interne Verteilung der Lasten nach Verschulden, das vom Richter beurteilt wird, erfolgt. Diese Aenderung geht zu Lasten des Geschädigten. Zwar wird das in der Mehrzahl der Fälle keine grossen Aenderungen bewirken, aber es ist ohne weiteres denkbar, dass plötzlich der weniger Schuldige allein haftet und der Geschädigte zu kurz kommt, wenn zwei Haftende da sind und einen ein kleines Verschulden trifft und den anderen ein grosses, aber der mit dem grösseren Verschulden kein Geld hat.
Ich weiss, dass die bisherige Praxis des Bundesgerichtes bestritten wird. Es hält beim Aktienrecht in allen seinen Entscheiden an einer reinen, uneingeschränkten Solidarhaftung fest. Anders entscheidet es bei Verkehrsunfällen. Da kann einer unter Umständen – wenn einer weniger schuldig ist – nicht für den ganzen Schaden belangt werden. Aber das scheint mir bei Verkehrsunfällen auch richtig. Denn beim Verkehrsunfall sucht man sich den «Partner» nicht aus; Sie können also nichts dafür, wenn Sie an jemanden geraten, der nicht belangt werden kann. Hingegen darf man annehmen, dass man nur dort Einsitz in einen Verwaltungsrat nimmt, wo man den Kollegen vertrauen kann. Wenn man das nicht mehr tun kann, wenn die Geschäftsführung nachlässig oder nicht mehr getreu ist, dann muss man eben aus diesem Verwaltungsrat austreten. Mir scheint der modifizierte Absatz 1 daher falsch zu sein.

Wenn z. B. nur ein Verwaltungsrat da ist, muss man ohnehin vorsichtig sein, wenn aber z. B. zwei Verwaltungsräte da sind und die beiden nicht mehr voll solidarisch haften, dann ist es sehr wohl möglich, dass zwar derjenige mit dem kleineren Verschulden eingeklagt wird, aber nicht mehr für den ganzen Betrag. Das hat zur Folge, dass der Gläubiger einen Teil seines Geldes verliert; mir scheint das nicht gerechtfertigt zu sein.
Unseres Erachtens sollte man an der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes festhalten. Es wäre das Beste, wenn man bei Absatz 1 wieder auf die Fassung des Bundesrates oder auf die jetzt gültige Fassung zurückgehen würde.
In Absatz 2 schlagen wir eine etwas andere Formulierung vor; wir könnten uns da aber auch dem Bundesrat respektive dem Ständerat anschliessen, denn es bestehen keine grossen Unterschiede.
Hingegen bitte ich Sie sehr dringlich, Absatz 3 zu streichen, denn hier sollte man sich dem Ständerat anschliessen. Mir ist trotz sehr langen Debatten nie klargeworden, was man mit diesem Absatz 3 eigentlich will. Will man den fälschlicherweise modifizierten Absatz 1 wieder korrigieren? Das geht aber nicht, denn Absatz 3 ist prozessrechtlich relevant, nicht aber materiellrechtlich. Der neue Absatz 3 stiftet nichts als Verwirrung, denn bei der Solidarhaftung wird zunächst einmal jeder für den ganzen Schaden eingeklagt – oder kann eingeklagt werden –, das ist die Haftung gegen aussen, hingegen geschieht die interne Verteilung dann in einem zweiten Schritt mit dem Regressprozess. Hier werden diese beiden Prozesse vermengt, und das scheint mir schlecht zu sein. Ich würde also Absatz 3 auf jeden Fall streichen, wobei es dann besser wäre, wenn man bei Absatz 1 wieder auf die Fassung des Bundesrates zurückgeht, denn mit der Modifikation hat die ganze Verwirrung angefangen.
Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen.

David: Auch dies ist ein Artikel, wo es letztlich darum geht, einen Kompromiss zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat zu finden.
Der Ständerat hat bei der Haftung des Verwaltungsrates entschieden, dass das Verschulden des einzelnen Verwaltungsrates mitberücksichtigt werden soll. Das geltende Recht sieht etwas anderes vor. Da kann nämlich jeder Verwaltungsrat, unabhängig von seinem individuellen Verschulden, als voll haftbar erklärt werden. Die Lösung des Ständerates hat etwas für sich, indem nämlich Haftung immer nur so weit gehen soll, wie jemand Schuld trägt. Das ist ein grundsätzlicher Rechtsgedanke, den man eigentlich befürworten kann. Aber wenn man diesen Satz befürwortet, darf man den Geschädigten nicht schlechter stellen. Wenn wir nur die Absätze 1 und 2 des Ständerates nehmen, wird der Geschädigte schlechter gestellt, weil er verfahrensmässige Hürden überspringen muss, bis er an jenen Verwaltungsrat gerät, der effektiv die Schuld trägt.
Diese Hürde will der Nationalrat nun abbauen. Er nimmt die Lösung des Ständerates grundsätzlich auf, sagt, dass das Verschulden beachtet werden soll, lässt aber in Absatz 3 den Geschädigten nicht hängen, sondern gibt ihm eine Möglichkeit, den Gesamtschaden in einem Prozess einzuklagen und vom Richter zu verlangen, dass im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes Eingeklagten festgesetzt wird.
Frau Uchtenhagen hat ausgeführt, mit Absatz 3 würden Dinge vermischt, insbesondere der externe Prozess zwischen Geschädigtem und Schädigern und der Regressprozess zwischen den Schädigern. Das ist nicht zutreffend. Der Absatz 3 betrifft nur den Prozess zwischen Geschädigtem und Schädigern. Der Regressprozess ist davon nicht betroffen. Absatz 3 ist ein Mittel für den Geschädigten, in einem einzigen Prozess alle potentiellen Schädiger ins Recht fassen zu können – das ist für ihn sehr wichtig. Ohne Absatz 3 würde man ihm ein Verfahrensrisiko zuschieben, das die Verantwortlichkeitsprozesse praktisch unmöglich macht. Wenn Sie dem Ständerat in den Absätzen 1 und 2 folgen, wie es die grosse Mehrheit der Kommission getan hat, dann müssen Sie Absatz 3 im Interesse des Geschädigten ebenfalls zustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die heutige Praxis – auf die die Minderheit zurückkommen will – ist folgende: Wenn ein Mitglied eines Verwaltungsrates oder einer Revisionsstelle an einem Schaden nicht völlig unschuldig ist, dann muss dieses Mitglied den ganzen Schaden bezahlen; das heisst, der Geschädigte bekommt durch einen einzigen Prozess den gesamten Schaden zugesprochen und bezahlt. Aber derjenige, der zahlen muss, hat später die Möglichkeit, in einem Regress an die Mitschuldigen, an die anderen Verwaltungsratsmitglieder zum Beispiel, zu gelangen. Dort wird dann in Filigranarbeit durch den Richter festgelegt, wieviel Verschulden welches Verwaltungsratsmitglied trifft.
Und nun soll neu eingeführt werden, und zwar durch den Ständerat und den Nationalrat, dass diese Filigranarbeit – die Feststellung, wer in welchem Umfange verantwortlich ist – bereits im ersten Prozess des Geschädigten vorgenommen wird. Das hat aber für den Geschädigten einen Nachteil, denn er muss bereits bei seiner Klage abschätzen, wer wieviel Verantwortung trägt.
Das sind die beiden Konzepte; Sie werden sich nachher für das eine oder andere entscheiden müssen. Die Mehrheit will, dass dem Geschädigten nur gerade derjenige Schadensteil zugesprochen wird, den ein Verwaltungsratsmitglied auch tatsächlich zu verantworten hat. Bei Absatz 3 geht es darum, dass der Geschädigte an die Verantwortlichen gelangen kann und der Richter dann die Haftung festsetzt.
Was versteht man unter dem Wort «Beteiligte» in diesem Absatz 3? Man müsste es so interpretieren, dass mit «Beteiligte» Eingeklagte, Beklagte gemeint sind; denn wenn mit «Beteiligte» auch noch andere Verwaltungsräte gemeint sein sollten, die gar nicht eingeklagt sind, hätte das keinen Sinn. Das wäre vollkommen gesetz- und systemwidrig. Ein Richter kann nicht festlegen, wieviel Verschulden einen Verwaltungsrat trifft, wenn der sich in einem Prozess gar nicht zur Wehr setzen kann.

M. **Couchepin,** rapporteur: C'est un principe général du droit, inscrit dans le Code des obligations, que celui qui commet un dommage doit en répondre. C'est évidemment aussi le cas pour les conseils d'administration, qui sont généralement composés de plusieurs personnes. Que se passe-t-il lorsqu'un tel conseil est responsable d'un dommage? Deux solutions s'opposent, sur lesquelles nous devons nous prononcer.
La solution de la minorité Uchtenhagen consiste à dire que lorsque le conseil d'administration a commis un dommage, chacun de ses membres peut être poursuivi pour la totalité du dommage, étant bien entendu admis qu'ensuite celui qui aurait dû payer la totalité du dommage pourra se retourner contre les autres membres du conseil d'administration et leur demander de participer au paiement de l'indemnité proportionnellement à leur responsabilité dans le dommage causé. La victime peut demander à n'importe quel membre du conseil de payer la totalité du dommage.
Par ailleurs, selon la solution du Conseil national, si le dommage a été causé par plusieurs personnes on ne peut les obliger à payer que dans la proportion de leur propre faute et des circonstances. Il faut donc actionner la totalité du conseil d'administration, en principe, car l'alinéa 3 vient corriger le principe de base. On devrait théoriquement actionner la totalité du conseil d'administration et c'est par la volonté du juge que la répartition de l'indemnité à payer se ferait à l'intérieur du conseil.
Le Conseil national essaie de faire un compromis entre ces deux solutions en introduisant un alinéa 3 stipulant que l'on peut actionner plusieurs administrateurs pour la totalité du dommage et, dans l'action primaire, le juge devra répartir les dommages-intérêts entre les différents administrateurs qui ont été attaqués.
Entre la solution Uchtenhagen – solidarité totale des administrateurs – et l'autre solution extrême – attaquer tous les administrateurs et procéder à la répartition – il y a la solution intermédiaire du Conseil national à laquelle le Conseil des Etats pourrait se rallier.
C'est pourquoi je vous invite à soutenir la majorité de votre commission. C'est la solution susceptible d'éviter une nouvelle divergence avec l'autre Chambre.

Bundesrat **Koller:** Ich würde Ihnen empfehlen, dass wir den Artikel 759 absatzweise durchgehen.
In Absatz 1 geht es um das sogenannte Aussenverhältnis. Es geht also um die Frage: Wenn ein Geschädigter mehreren Schädigern gegenübersteht – also ein Aktionär mehreren Verwaltungsräten oder zugleich dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle –, wofür haben die Schädiger dann einzustehen? Es besteht grundsätzlich Uebereinstimmung, dass hier das Prinzip der solidarischen Haftung gelten soll, d. h., dass die mehreren Schädiger grundsätzlich für das Ganze zu haften haben. Was nun aber strittig ist, ist die Frage, ob in diesen Aussenverhältnissen ein Schädiger bereits den unterschiedlichen Grad seines Verschuldens geltend machen kann. An der bisherigen strengen Praxis des Bundesgerichtes hat man gerügt, es sei irgendwie widersprüchlich, dass ein Verwaltungsrat, der nur aus einem einzigen Mann bestehe, als Entlastungs- und Herabsetzungsgrund geltend machen könne, es treffe ihn nur ein leichtes Verschulden. Wenn der gleiche Verwaltungsrat dagegen in einem mehrköpfigen Verwaltungsrat sitzt, soll er das nach der bisherigen Rechtsprechung und nach dem Antrag, den Frau Uchtenhagen eingereicht hat, nicht machen können.
Die Begründung, die das Bundesgericht und die entsprechende Literatur geben, ist folgende: Als Aktionär habe man eben durch den Umstand, dass eine Gesellschaft einen mehrköpfigen Verwaltungsrat habe, auch eine zusätzliche Garantie im Fall der Haftung. Demgegenüber sagt die andere Richtung, es widerspreche den übrigen Fällen von Solidarhaftung, insbesondere der Solidarhaftung im Strassenverkehrsrecht. Dort kann bereits im Aussenverhältnis der unterschiedliche Grad des Verschuldens geltend gemacht werden.
Aus diesen Gründen – wenn ich Sie richtig verstanden habe –, wegen einer besseren Kongruenz und der Aufhebung dieser Widersprüche, haben sich Nationalrat und Ständerat für diese – ich kann fast sagen – SVG-konforme Auffassung der Solidarität bekannt. Das zum Absatz 1.
Nun zu Absatz 2: Hier geht es um die Frage des internen Verhältnisses, also um die Schadensverteilung zwischen mehreren Verwaltungsräten oder auch um die Schadensverteilung zwischen Verwaltungsräten und Angehörigen der Kontrollstelle.
Hier besteht eigentlich nur eine ganz kleine Differenz. Frau Uchtenhagen hat ausdrücklich gesagt, dass sie eigentlich nichts dagegen habe, hier dem Ständerat zuzustimmen. Ich möchte Ihnen das eigentlich empfehlen, weil der Begriff «in Würdigung aller Umstände» noch etwas weiter ist als nur das Abstellen auf das Verschulden, obwohl das zweifellos der wichtigste Umstand ist. Aber ich würde hier dem weiteren Begriff den Vorzug geben und empfehle Ihnen, hier dem Ständerat zuzustimmen.
Schliesslich kommt noch Absatz 3. Bundesrat und Ständerat beantragen, ihn zu streichen. An sich verstehe ich das Anliegen, das Herr Nationalrat David vertritt. Aber das geht einfach rechtsdogmatisch nicht auf; es sind zwei ganz verschiedene Probleme. Das eine ist die Frage: Wer haftet dem Geschädigten im Aussenverhältnis? Das andere ist die Frage: Wie ist diese Verantwortlichkeit unter den mehreren haftbaren Personen – also unter den Verwaltungsräten und den Mitgliedern der Kontrollstelle – intern aufzuteilen?
Wenn Sie beispielsweise im Aussenprozess gar nicht alle möglichen Beteiligten eingeklagt haben, dann kann selbstverständlich der Richter in diesem Aussenprozess auch gar nicht den Grad des Verschuldens aller möglichen Beteiligten festlegen.
Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Absatz 3 zu streichen.

Präsident: In Absprache mit dem Kommissionspräsidenten stimmen wir wie folgt ab: Zuerst über die Absätze 1 und 2 zusammen und anschliessend separat über Absatz 3.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 27 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 31 Stimmen

Ziff. III Art. 2 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... ausgenommen. Gesellschaften, deren Partizipationskapital am 1. Januar 1985 das Doppelte des Aktienkapitals übersteigt, sind von ....

Ch. III art. 2 al. 2
Proposition de la commission
.... le capital-participation dépassait le double du capital-actions au 1er janvier 1985 ....

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 65 hiervor – Voir page 65 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1991
Décision du Conseil national du 3 juin 1991

Schmid, Berichterstatter: Nach den Beschlüssen des Nationalrates im Differenzbereinigungsverfahren sind eine Hauptdifferenz und einige kleinere, untergeordnete Differenzen verblieben. Die Hauptdifferenz betrifft nach wie vor die Vinkulierung. Die Kommission hat die Differenzen soweit wie möglich ausgeräumt und ist dabei dem Nationalrat auch im Vinkulierungsrecht entgegengekommen, hält aber bei den Wirkungen der Vinkulierung grundsätzlich an der Lösung des Ständerats fest. Im Rahmen der Uebergangsbestimmungen schlagen wir eine Neuerung vor.
Ich beantrage, unverzüglich die Detailberatung aufzunehmen.

Art. 656b Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 656b al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Der Nationalrat hat bei der Begrenzung des Partizipationskapitals einen Kompromiss angeboten, indem er eine obere Limite akzeptiert und diese auf das Doppelte des Aktienkapitals ansetzt. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 685b Randtitel, Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 685b titre marginal, al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Diese Bestimmung beinhaltet die sogenannte allgemeine Vinkulierungsregelung, die für kotierte und nichtkotierte Namenaktien gleicherweise gelten sollte, sofern die Namenaktien nicht börsenmässig erworben wurden. Wir mussten dabei Bewertungsvorschriften sowohl für die kotierten wie für die nichtkotierten Namenaktien aufnehmen. Nachdem wir Ihnen bei Artikel 685b Absatz 1 beantragen, die Zweiteilung des Vinkulierungsrechts gemäss Nationalrat aufgrund des Kriteriums der Börsenkotierung vorzunehmen, ist hier bei Artikel 685b Absatz 4 die Regel zu streichen, die auf die kotierten Namenaktien Bezug nimmt.
Die allgemeine Vinkulierungsordnung befasst sich nur noch mit den nichtkotierten Namenaktien. Das führt dazu, dass wir Ihnen beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 685c Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 685c al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Im Sinne der Bereinigung unwesentlicher Differenzen beantragen wir Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 685d
Antrag der Kommission
Randtitel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung des Eigentums an Namenaktien vorsehen und diese Begrenzung überschritten wird.
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 685d
Proposition de la commission
Titre marginal
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
La société ne peut refuser comme actionnaire l'acquéreur d'actions nominatives cotées en bourse que si les statuts prévoient une limite en pour cent de la propriété des actions nominatives et que cette limite est dépassée.
Al. 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Wir kommen zu den ersten beiden wesentlichen Differenzen im Vinkulierungsrecht.
Zunächst zum Einteilungskriterium für die Zweiteilung im Vinkulierungsrecht. Wie bereits bei Artikel 685b angeführt, wollten

wir ein spezielles Vinkulierungsrecht nur einerseits bei kotierten, andererseits bei durch Börsenauftrag erworbenen vinkulierten Namenaktien anwenden, da uns die Frage der Wirkungen der Vinkulierung nur so befriedigend lösbar erschien. Demgegenüber will der Nationalrat als Einteilungskriterium die Börsenkotierung allein gelten lassen.
Da wir bei den Wirkungen unsere Anliegen auch bei dieser Art der Zweiteilung realisieren können, schliessen wir uns hinsichtlich der Zweiteilung und dem Einteilungskriterium dem Nationalrat materiell an. Die Differenz in Absatz 1 ist eine redaktionelle. Materiell räumen wir die Differenz des Zweiteilungskriteriums völlig im Sinn des Nationalrates aus. Sie schlägt sich im Begriff der börsenkotierten Namenaktien nieder. Börsenkotierung genügt, damit die Regeln von Artikel 685d Anwendung finden.
Mit diesem ersten Absatz bereinigen wir gleich auch die zweite Differenz im Rahmen des Vinkulierungsrechts, d. h. die Vinkulierungsgründe im Sinne des Nationalrates. Mit dem Nationalrat beschränken wir die Ablehnungsvoraussetzungen für börsenkotierte Namenaktien auf das Uebersteigen einer statutarisch festgesetzten prozentmässigen Begrenzung der Namenaktien. Unseren zweiten Ablehnungsgrund, die Wahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, lassen wir fallen, da er nicht eindeutig definiert werden kann. Die Ablehnungsmöglichkeit im Fall, dass die Eintragung eines Aktionärs eine Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen, verweisen wir mit dem Nationalrat in die Schlussbestimmung. Es handelt sich insbesondere um die Lex Furgler und um die Bankengesetzgebung. Wir wollen mit dem Nationalrat damit zum Ausdruck bringen, dass diese Ablehnungsgründe, zumindest die Lex Furgler, über kurz oder lang ohnehin fallengelassen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 685e
Antrag der Kommission
Randtitel
b. Meldepflicht
Wortlaut
Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig verkauft, meldet die Veräussererbank den Namen des Verkäufers und die Anzahl der verkauften Aktien unverzüglich der Gesellschaft.

Art. 685e
Proposition de la commission
Titre marginal
b. Obligation d'annoncer
Texte
Si des actions nominatives cotées en bourse sont vendues en bourse, la banque de l'aliénateur annonce immédiatement à la société le nom du vendeur et le nombre d'actions vendues.

Schmid, Berichterstatter: Bei Artikel 658e halten wir an Absatz 1 der alten Fassung fest, wobei sich eine redaktionelle Klarstellung ergibt. Für die alten Absätze 2 und 3 – die in der hintersten Kolonne von Fahne 83.015-8 nicht mehr figurieren – beantragen wir Streichung. Absatz 3 nehmen wir als neuen Artikel 685g wieder auf. Ich spreche daher nur zu Artikel 685e in der jetzigen Fassung.
Es geht um die Meldepflicht der Veräussererbank bei börsenkotierten, börsenmässig verkauften Namenaktien. Der Nationalrat will jede Meldepflicht streichen.
Wir können uns damit nicht einverstanden erklären. Meldet im Börsengeschäft die veräussernde Bank die Transaktion nicht, so erfährt die Gesellschaft den Tatbestand der Transaktion nicht. Da gemäss nationalrätlicher Fassung der Rechtsübergang aber unmittelbar mit dem Börsengeschäft eintritt, ergibt sich, dass wir, wenn wir dem Nationalrat folgen, die Figur des Buchaktionärs nicht eliminieren können, was ein zentrales Anliegen des Ständerats war. Der Veräusserer bliebe eingetragener Aktionär, während er von Gesetzes wegen keinerlei Rechte mehr hätte. Diesen Zustand können wir nicht gutheissen.
Die Meldung der Veräussererbank hat die Wirkung, dass die Gesellschaft den alten Aktionär austrägt, womit die Figur des Buchaktionärs eliminiert wird. Solange der Erwerber kein Gesuch um Eintragung stellt, sind diese Aktien stimmrechtslos. Das nehmen wir hin. Die Ausgestaltung der Rechtsstellung des Erwerbers ist indessen derart prekär, dass er alles Interesse daran hat, das Gesuch um Eintragung zu stellen und sich damit der Gesellschaft zu erkennen zu geben. Eine zwingende Pflicht des Erwerbers, sich der Gesellschaft gegenüber zu erkennen zu geben, wollten auch wir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht. Absatz 2 kann daher gestrichen werden.
Die Meldepflicht der Veräussererbank beruht heute auf der Konvention von 1961, was an sich schon unter dem Gesichtspunkt des Bankgeheimnisses eine schwache Grundlage darstellt. Wenn wir diese Meldepflicht ablehnen, setzen wir eine negative Norm, die die Stellung der Banken sehr prekär macht. Aus diesem Grund sind die Banken selbst daran interessiert, diese Meldepflicht im Gesetz zu erhalten.
Wir schlagen Ihnen die Beibehaltung dieser Differenz vor.

Le président: Dans le dépliant français, il y a une erreur. Le mot «boures», qui ne veut rien dire, doit évidemment être corrigé en «bourse».

Angenommen – Adopté

Art. 685f
Antrag der Kommission
Randtitel
c. Rechtsübergang
Abs. 1
Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig erworben, gehen die Rechte mit der Uebertragung auf den Erwerber über. Werden börsenkotierte Namenaktien ausserbörslich erworben, gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.
Abs. 1bis (neu)
Bis zur Anerkennung des Aktienerwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.
Abs. 2
Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Aktienerwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 685f
Proposition de la commission
Titre marginal
c. Transfert du droit
Al. 1
Si des actions nominatives cotées en bourse sont acquises en bourse, les droits passent à l'acquéreur du fait de leur transfert. Si des actions nominatives cotées en bourse sont acquises hors bourse, les droits passent à l'acquéreur dès que celui-ci a déposé auprès de la société une demande de reconnaissance comme actionnaire.
Al. 1bis (nouveau)
Jusqu'à cette reconnaissance, l'acquéreur ne peut exercer ni le droit de vote qui découle de l'action ni les autres droits attachés au droit de vote. Dans l'exercice de tous les autres droits, en particulier du droit de souscription, l'acquéreur n'est pas restreint.
Al. 2
Les acquéreurs non encore reconnus par la société sont, après le transfert du droit, inscrits au registre des actions comme actionnaires sans droit de vote. Leurs actions ne sont pas représentées à l'assemblée générale.

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Wir sind der Auffassung, dass die Eigenart des Börsengeschäfts, nämlich der Unmöglichkeit der Rückabwicklung, eine besondere Ausgestaltung der Wirkungen der Vinkulierung – darum geht es hier – nach wie vor erfordert.
Beim Börsengeschäft soll der Rechtsübergang rechtsdogmatisch sofort erfolgen. Der Erwerber ist rechtsgültiger Eigentümer der Aktie, ob er angemeldet ist oder nicht, ob er eingetragen ist oder nicht. Er kann mithin die Aktie rechtsgültig weiterverkaufen. Eine Rückabwicklung ist nicht notwendig. Stellt der Käufer alsdann das Eintragungsgesuch, kann er die Vermögenswerte aus der Aktie geltend machen, insbesondere kann er die Dividende beziehen und Bezugsrechte ausüben. Das Stimmrecht und die mit diesem verbundenen Mitwirkungsrechte kann er erst geltend machen, wenn er von der Gesellschaft anerkannt ist.
Werden börsenkotierte Namenaktien ausserbörslich gehandelt, so sind die Geschäftspartner einander bekannt; eine Rückabwicklung ist möglich. Das rechtfertigt eine Regelung, die sich weniger stark von den allgemeinen Regeln abhebt. Hier soll der Rechtsübergang erst erfolgen, wenn der Erwerber das Gesuch um Eintragung stellt; den Veräusserer trifft keine Meldepflicht, und solange der Erwerber kein Gesuch stellt, ist der Veräusserer *pleno iure* Aktionär. Auch hier kann es keinen Buchaktionär geben; die Spaltung ist und bleibt überwunden. Meldet sich der Verkäufer, so gehen die Rechte auf ihn über, und er kann die Vermögensrechte geltend machen.
Wird er anerkannt, kann er auch die Stimmrechte und die damit verbundenen Rechte geltend machen. Mit dieser Regelung halten wir die letzte, eigentliche Differenz aufrecht, und wir tun das im Willen, die Spaltung zu überwinden, den Buchaktionär auszuschalten und eine sachgerechte Lösung für nicht rückabwicklungsfähige Transaktionen im Börsengeschäft zu schaffen. Die gesamte Anstrengung unseres Rats, diese drei Ziele zu erreichen, wäre unnütz gewesen, wenn wir an dieser einzigen materiellen Differenz nicht festhalten würden.
Bei Absatz 3 stimmen wir dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 685g (neu)
Antrag der Kommission
Randtitel
d. Ablehnungsfrist
Wortlaut
Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Aktienerwerbers innerhalb von 20 Tagen nicht ab, so gilt der Gesuchsteller als anerkannt.

Art. 685g (nouveau)
Proposition de la commission
Titre marginal
d. Délai de refus
Texte
Si la société ne refuse pas la reconnaissance de l'acquéreur dans les 20 jours, celui-ci est réputé reconnu.

Schmid, Berichterstatter: In Anlehnung an Artikel 685c Absatz 2 bei den nichtkotierten Namenaktien setzen wir auch hier der Gesellschaft eine Frist zur Ablehnung nach Eingang des Gesuchs. Es handelt sich hier um die Uebernahme der alten Bestimmung von Artikel 685e Absatz 3, die wir systematisch an diesen neuen Ort gestellt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 759 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.
(Der beschlossene Absatz 2 wird zu Absatz 3)

Art. 759 al. 2
Proposition de la commission
.... dommages-intérêts dus par chacun des défendeurs.
(L'alinéa 2 devient le nouvel alinéa 3)

Schmid, Berichterstatter: Es geht hier um den Absatz 3, den ich bei der letzten Beratung als teilweise überflüssig und unsinnig qualifiziert habe. Ich halte an dieser Qualifikation grundsätzlich fest. Ich möchte aber im Rahmen der Differenzbereinigung und im Sinne eines Nachgebens vorschlagen, dass wir uns hier dem Nationalrat trotzdem fügen, allerdings mit der begrifflichen Aenderung, die Sie auf der Fahne vorfinden. Damit wird immerhin eine bestimmte Klarheit erreicht.

Bundesrat **Koller:** Ich habe mir lange überlegt, was eigentlich mit diesem nationalrätlichen Antrag bezweckt wird. Ich glaube, dass ich es endlich erkannt habe. Ich empfehle Ihnen, die Absätze 2 und 3 umzustellen.
Absatz 3 in der Fassung des Nationalrates – der jetzt von Ihnen richtigerweise verbessert worden ist, indem nicht mehr von den Beteiligten, sondern von den Beklagten die Rede ist – regelt eine Frage des sogenannten Aussenverhältnisses zwischen dem Geschädigten und den möglichen Beklagten im Verantwortlichkeitsprozess.
Nehmen wir folgendes Beispiel: Ein Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern; der geschädigte Aktionär oder Gläubiger entscheidet sich aufgrund des Solidaritätsprinzips im Aussenverhältnis, die Verwaltungsräte A und B einzuklagen. Verwaltungsrat A hat kriminell gehandelt. Nach Absatz 1 kann er keine Herabsetzungsgründe geltend machen. Das Urteil wird deshalb normalerweise auf Entrichtung des ganzen Schadens lauten. Aber wenn er allenfalls mittellos ist, nützt das den Geschädigten nicht viel. Daneben gibt es den sehr vermögenden Verwaltungsrat B. Dieser kann nach Absatz 1 einen Herabsetzungsgrund geltend machen.
Es war nun das eigentliche Anliegen von Herrn Nationalrat David, der diesen Antrag eingebracht hat, dass dieser Verwaltungsrat B im Aussenverhältnis nur zur Entrichtung der Hälfte des Schadens verurteilt wird, weil er einen Herabsetzungsgrund geltend machen kann. Diese Frage betrifft indessen nicht die interne Regressfrage. Ob Verwaltungsrat B schliesslich im Regressprozess tatsächlich auch 50 Prozent des Schadens zu tragen hat oder ob die Verwaltungsräte C und D einen Teil des Schadens übernehmen müssen, ist eine Frage des Regressprozesses.
Wenn Sie dieser Analyse zustimmen, sollten wir Absatz 3 zum Absatz 2 und Absatz 2, der den Regress regelt, zum Absatz 3 machen.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 2 Abs. 2, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III art. 2 al. 2, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Artikel 21 hat aufgrund der Tatsache eine Veränderung erfahren, dass die Frage der Höhe und der Begrenzung des Partizipationskapitals in Artikel 656b Absatz 1 neu gefasst worden ist. Entsprechend muss der Artikel 2 der Schlussbestimmung ebenfalls neu gefasst werden. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 3a (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3a (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Artikel 3a (neu) wurde vom Nationalrat als Uebergangsbestimmung aufgestellt; er behandelt den zweiten Vinkulierungsgrund. Ich habe darüber bereits gesprochen; wir können uns anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 4a (neu)
Antrag der Kommission
Randtitel
3. Qualifizierte Mehrheiten
Wortlaut
Hat eine Gesellschaft durch blosse Wiedergabe von Bestimmungen des bisherigen Rechts für bestimmte Beschlüsse Vorschriften über qualifizierte Mehrheiten in die Statuten übernommen, so kann binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit absoluter Mehrheit aller an einer Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen die Anpassung an das neue Recht beschlossen werden.

Art. 4a (nouveau)
Proposition de la commission
Titre marginal
3. Majorités qualifiées
Texte
Si une société, en reproduisant simplement des dispositions de l'ancien droit, a repris dans ses statuts, pour certaines décisions, les dispositions relatives à des majorités qualifiées, elle peut dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de cette loi décider de s'adapter au nouveau droit à la majorité absolue des voix représentées à l'assemblée générale.

Schmid, Berichterstatter: Bei näherer Betrachtung der Schlussbestimmungen haben sich Fragen hinsichtlich des Uebergangsrechtes gestellt, auf die wir heute nochmals eingehen sollten.
Es wurde die Frage aufgeworfen, wie lange nach dem Inkrafttreten der Revision alte, dem neuen Recht nicht mehr entsprechende Vinkulierungsbestimmungen in Kraft bleiben können. Das war die erste Frage. Die Antwort ist eindeutig und im Gesetz nicht näher auszuführen: 5 Jahre. Artikel 2 Absatz 1 der Schlussbestimmungen ist hier klarerweise anwendbar.
Die zweite Frage geht dahin, wann die Gesellschaften die Bestimmungen über die Rechnungslegung anzuwenden haben. Die Antwort ist generell ebenfalls einfach: nach Inkrafttreten dieser Revision, und zwar so, dass ein ganzes Rechnungsjahr aufgrund der in Kraft getretenen Revision den neuen Rechnungslegungsvorschriften zu unterstellen ist. Ist ein Rechnungs- oder Geschäftsjahr begonnen worden, bevor diese Revision in Kraft getreten ist, so kann das gesamte Geschäftsjahr noch nach den alten Regeln abgeschlossen und Rechnung gelegt werden.
Es wird hinsichtlich der Praktikabilität wesentlich sein, wann der Bundesrat die Inkraftsetzung der Revision bestimmen wird. Ich wäre dankbar, wenn Herr Bundesrat Koller zu diesem Problemkreis noch eine Ausführung machen könnte.
Die dritte und separate Frage, die wir regeln zu müssen glaubten, betrifft die Frage der Anpassung der Quorenbestimmungen an das neue Recht. Wie Sie wissen, haben wir die Quorenbestimmungen stark reduziert. Wo nun bestehende Statuten bezüglich der Quoren generell auf das Obligationenrecht verweisen, gehen wir davon aus, dass der Verweis nach Inkrafttreten der Revision auf das neue Recht hin gilt und damit ohne Statutenänderungen das neue Recht auch hinsichtlich der Quoren Geltung hat. Anders verhält es sich, wenn in den Statuten gesetzliche Quorenbestimmungen tel quel abgeschrieben worden sind, wenn sie also den Gesetzestext wiederholen.
Hier kann folgendes Problem entstehen: Wenn solche Vorschriften geändert werden sollten, müssten die statutarischen Quoren zur Anpassung der Quorenbestimmungen erreicht werden. Das ist gerade bei grossen Gesellschaften insbesondere hinsichtlich der Kapitalquoren praktisch ausgeschlossen, so dass man es diesen Gesellschaften verunmöglichen würde, ihre Quorenbestimmungen dem neuen Recht anzupassen.
Um diese Klippe der nicht erreichbaren Quoren zur Anpassung der Quorenregelung zu umschiffen, gestatten wir mit einem neuen Artikel 4a der Schlussbestimmungen den Gesellschaften, Quoren binnen Jahresfrist mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dem neuen Recht anzupassen.
Die nationalrätliche Kommission hat diese Bestimmungen noch nicht genehmigt. Sie sind im Differenzbereinigungsverfahren.
Ich bitte Sie um Annahme dieser Bestimmung unter Vorbehalt, dass die nationalrätliche Kommission diesen Artikel genehmigt.

Bundesrat **Koller:** Einen Antrag habe ich selbstverständlich dem Bundesrat in bezug auf das Inkrafttreten noch nicht eingereicht. Wenn die Differenzbereinigung während dieser Session abgeschlossen werden kann, wofür alles spricht, wollen wir dieses revidierte Aktienrecht so rasch als möglich in Kraft treten lassen. Wir haben allerdings die Handelsregisterverordnung anzupassen, und es wird auch eine Verordnung bezüglich der besonders befähigten Revisoren nötig sein. Nach dem derzeitigen Stand der Abklärungen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Juli des nächsten Jahres wahrscheinlich.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr
La séance est levée à 11 h 45

Dieses Konzept des Ständerates sieht vor, dass bei börsenkotierten Namenaktien, wenn sie börslich erworben wurden, die Veräussererbank eine Mitteilung über den Verkauf machen muss. Das heisst, es handelt sich eigentlich um eine Abmeldung des Veräusserers als Eigentümer. Die Gesellschaft weiss dann, dass diese Namenaktien verkauft worden sind. Die Anmeldung erfolgt durch den Erwerber. Im Moment, wo er sich anmeldet, gehen die Vermögensrechte der Namenaktien auf ihn über. Im Moment, wo er durch die Gesellschaft anerkannt wird, gehen die Mitwirkungsrechte, also auch das Stimmrecht, über. Durch diese Regelung wird vermieden, dass es sogenannte Dispoaktien gibt. Beim ausserbörslichen Erwerb ist es so, dass theoretisch zwar das Institut des Buchaktionärs noch bestehen könnte, aber der Käufer kennt ja den Verkäufer. Indem der Käufer sich anmeldet, wird ein Buchaktionär vermieden. Wir schliessen uns diesbezüglich vollumfänglich und einstimmig dem Ständerat an.
Der Ständerat hat dann bei den Uebergangsbestimmungen mit Artikel 4a (neu)noch eine Aenderung vorgenommen. Es geht um folgendes Problem: Es gibt viele Gesellschaften, die einfach die Quoren, wie sie das Gesetz vorschreibt, in ihre Statuten übernommen haben. Wenn sie sich nun dem neuen Recht anpassen wollen, sollen sie dies mit einfachem Mehr tun können, denn sonst können sie unter Umständen in Schwierigkeiten kommen und die Anpassung gar nicht vornehmen.
Im Namen der Kommission möchte ich hier ausdrücklich festhalten, dass wir davon ausgehen, dass jede Gesellschaft, die in ihren Statuten die Quoren des Gesetzes kennt, ob sie nun ausdrücklich auf das Gesetz verweist oder nicht, durch diese Uebergangsbestimmung erfasst ist.
Damit wäre die letzte Differenz zum Ständerat ausgeräumt, und ich bitte Sie, in einer kleinen Gedenksekunde des Endes der langjährigen Aktienrechtsreform zu gedenken. Meine Ausführungen gelten auch für den Berichterstatter französischer Sprache.

Art. 685d Abs. 1; 685e; 685f Abs. 1, 1bis, 2; 685g; 759 Abs. 2; Ziff. III Art. 4a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 685d al. 1; 685e; 685f al. 1, 1bis, 2; 685g; 759 al. 2; ch. III art. 4a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 847 hiervor – Voir page 847 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1991

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zunächst eine Bemerkung zu Artikel 685d Absatz 4: Der Text lautet dort: «Sind börslich gehandelte Namenaktien durch Erbgang oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.» Die Kommission fordert die Redaktionskommission auf, den Text zu ergänzen: «durch Erbgang oder Erbteilung». Wir machen das deswegen, weil in einem anderen Gesetz das Bundesgericht auf entsprechende Beschwerde hin entgegen der Auffassung unseres Rates plötzlich gesagt hat, im Begriff «Erbgang» sei die Erbteilung nicht inbegriffen, obwohl wir davon ausgingen, sie sei erfasst. Was die Vinkulierungsordnung angeht, sind wir auf das Konzept des Ständerates eingeschwenkt. Das betrifft die Artikel 685e und 685f.

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht

Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

Siehe Seite 1108 hiervor – Voir page 1108 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1991

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	148 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Freitag, 4. Oktober 1991, Vormittag
Vendredi 4 octobre 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hänsenberger

Präsident: Ich begrüsse Sie zu unserer letzten Sitzung in dieser Legislaturperiode.

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht
Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

Siehe Seite 469 hiervor – Voir page 469 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1991
Décision du Conseil national du 4 octobre 1991

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral